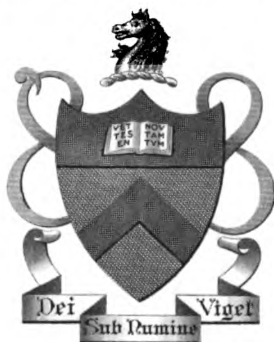



VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget

[illegible]

JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD

PROF. IN HALLE A. S.

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING PROF. IN HALLE A. S.
DR. W. LEXIS † PROF. IN GÖTTINGEN
DR. H. WAENTIG PROF. IN HALLE A. S.

103. BAND

III. FOLGE 48. BAND

1914. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1914

Inhalt des 48. Bandes, dritte Folge. (103. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die Wohlstandsentwicklung in Preussen von 1891—1911.

Von

Dr. Arthur Friedmann.

Die Höhe des Volkseinkommens läßt sich einigermaßen nach den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung beurteilen. Um jedoch ein zutreffendes Bild von dem Wohlstande der Bevölkerung zu gewinnen, ist neben der Ermittlung des nominellen Einkommens die Berücksichtigung der jeweiligen Kaufkraft des Geldes erforderlich. Wir werden daher bei der Untersuchung der Wohlstandsentwicklung in Preußen von 1891—1911 zuerst die Zunahme des durchschnittlichen Nominaleinkommens feststellen, um dann auf Grund einer Betrachtung über die Aenderung des Geldwertes die Steigerung des Realeinkommens zu ermitteln. Es wird weniger Gewicht darauf gelegt werden, die absolute Höhe des Durchschnittseinkommens in den einzelnen Jahren zu bestimmen, als die relative Steigerung desselben festzustellen. Die Darstellung wird sich vorerst auf die Betrachtung des Durchschnittseinkommens beschränken; erst am Schlusse werden wir untersuchen, welchen Anteil die höheren und niederen Einkommen an der allgemeinen Wohlstandssteigerung hatten. Neben dem privaten Einkommen sollen auch die staatlichen Leistungen in den beiden Vergleichsjahren ihrem Umfange nach betrachtet werden.

1. Die Steigerung des Nominaleinkommens.

Wir beginnen mit der Angabe des in den Jahren 1892 und 1912 veranlagten Einkommens. (Die Veranlagungsergebnisse dieser beiden Jahre haben im wesentlichen das Einkommen der Jahre 1891 und 1911 zur Grundlage.) Im Anschluß daran bringen wir eine Berechnung des steuerfreien, sowie des nicht veranlagten steuerpflichtigen (hinterzogenen) Einkommens.

Das Einkommen der nichtsteuerpflichtigen Personen, besonders also der regierenden und vormals regierenden Fürsten, wird nicht berücksichtigt; ebenso verzichten wir auf eine Darstellung der verhältnismäßig geringen Einkommensteile, die der Besteuerung nicht unterliegen. (An Stelle der vom veranlagten Einkommen in Abzug gebrachten Beiträge für die Arbeiter- und Lebensversicherung werden später im Anschluß an die Aufwendungen der öffentlichen Körperschaften die Leistungen der Krankenkassen, Lebensversicherungsgesellschaften etc. besonders behandelt.)

Nach der Veranlagung des Jahres 1892 betrug das Gesamteinkommen der Zensiten mit einem Einkommen zwischen 900 und 3000 M. 2912,0 Mill. M., das Gesamteinkommen der Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. 2812,3 Mill. M.

Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1912 waren 8583,6 Mill. M. und 6656,2 Mill. M., zusammen 1892 5724,3 Mill. M., 1912 15 239,8 Mill. M.

Diesem Einkommen haben wir das Einkommen der steuerbefreiten Personen hinzuzurechnen und außerdem dasjenige Einkommen, um das die steuerermäßigten Personen zu niedrig veranlagt wurden.

1892 waren insgesamt 8 411 000 Personen[1]), 1912 8 159 000 Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 M. steuerfrei.

In Sachsen, wo 1892 noch die Einkommen bis herunter zu 300 M., 1912 bis herunter zu 400 M. besteuert wurden, läßt sich eine ungefähre Berechnung des Durchschnittseinkommens der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen durchführen. Dasselbe läßt sich 1892 auf 524 M., 1908 auf 568 M. schätzen (siehe besondere Berechnung Tabelle I und II). In Sachsen

Tabelle I.

Durchschnittseinkommen der Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden mit einem Einkommen von weniger als 900 M. in Sachsen 1892.

a.	b	c	d	e (c × d)
Einkommensgruppe	Zahl der Haushaltungsvorstände bzw. Einzelsteuernden in Tausend	(geschätzt)	Durchschnittseinkommen in Mark	Gesamteinkommen in 1000 M.
bis 300 M.	84,1 [2])	84,1	235	19 764
300— 350 „	182,2	70,0	330	23 100
350— 400 „		112,2	378	42 412
400— 450 „	281,6	141,0	425	59 925
450— 500 „		140,6	475	66 785
500— 550 „	164,1	90,0	520	46 800
550— 600 „		74,1	575	42 608
600— 650 „	125,8	65,8	625	41 125
650— 700 „		60,0	675	40 500
700— 750 „	115,6	58,0	725	42 050
750— 800 „		57,6	775	44 640
800— 850 „	127,2	48,5	825	40 012
850— 900 „		42,5	875	37 188
900— 950 „		36,2		Summe 546 909
950—1000 „	84,0	32,0		
1000—1050 „		27,5		
1050—1100 „		24,5		
1100—1150 „	57,0	21,0		
1150—1200 „		18,5		
1200—1250 „		17,5		

Zahl der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M. 1 044 400.
Durchschnittseinkommen 524 M.

1) Für das Jahr 1892 wurde nur die Summe der Einkommensteuerfreien einschließlich der Angehörigen gezählt. Die Zahl der einkommensteuerfreien Einzelsteuernden und Haushaltungsvorstände wurde hier nach dem Verhältnis der Zahl dieser Personen zur Gesamtzahl der einkommensteuerfreien Bevölkerung im Jahre 1895 errechnet.

2) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894.

Tabelle II.

Durchschnittseinkommen der Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden mit einem Einkommen von weniger als 900 M. in Sachsen 1908.

a.	b.	c.	d.	e.
Einkommens-gruppe	Zahl der Haushaltungs-vorstände bzw. Einzel-steuernden in Tausend	(geschätzt)	Durchschnitts-einkommen in Mark	Gesamt-einkommen in 1000 M.
bis 300 M.	191,8[3]	61,8	255	15 759
300— 350 „		45,0	330	14 850
350— 400 „		85,0	380	32 300
400— 450 „	250,9	130,0	425	55 250
450— 500 „		120,9	475	57 428
500— 550 „	232,2	118,2	525	62 055
550— 600 „		114,0	575	65 550
600— 650 „	161,1	81,1	625	50 687
650— 700 „		80,0	675	54 000
700— 750 „	156,2	79,0	725	57 275
750— 800 „		77,2	775	59 830
800— 850 „	202,2	70,0	825	57 750
850— 900 „		68,0	875	59 500
900— 950 „		64,2		Summe 642 234
950—1000 „	186,9	63,9		
1000—1050 „		62,5		
1050—1100 „		60,5		
1100—1150 „	147,6	55,0		
1150—1200 „		49,6		
1200—1250 „		43,0		

Zahl der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M. 1 130 200.
Durchschnittseinkommen 568,25 M.

werden aber mehr erwerbstätige Familienmitglieder als in Preußen gesondert gezählt, mitverdienende Ehefrauen werden einzeln veranlagt. Bei einer gleichen Berechnung des Einkommens wie in Preußen würde sich das Durchschnittseinkommen etwas höher stellen. Berücksichtigt man in Sachsen allein die Haushaltungsvorstände und rechnet ihrem Einkommen das Einkommen der Familienangehörigen hinzu, so ergibt sich für die Einkommen unter 900 M. 1908 ein Durchschnittseinkommen von 617 M. (siehe Tabelle III). Hierbei ist nun wiederum das Einkommen sämtlicher erwerbstätiger Familienmitglieder, auch derjenigen, die in Preußen gesondert besteuert würden, dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugezählt, außerdem ist das Einkommen der Haushaltungsvorstände auch ohne Hinzurechnung des Einkommens miterwerbender Familienangehöriger sicher höher als das Einkommen alleinstehender Personen, so daß das Durchschnittseinkommen der Zensiten mit weniger als 900 M. Einkommen in Sachsen 1908, bei einer gleichen Berechnungsart wie in Preußen, 568 M. wahrscheinlich näher als 617 M.

3) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 38. Jahrg., 1910, S. 198.

Tabelle III.

Berechnung des Durchschnittseinkommens der Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen von weniger als 900 M. in Sachsen 1908 bei Hinzurechnung des Einkommens der Familienangehörigen zu dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes.

a.	b.	c.	d.	e.
Einkommensgruppe	Zahl der Haushaltungsvorstände in Tausend	(geschätzt)	Durchschnittseinkommen in Mark	Gesamteinkommen in 1000 M.
bis 300 M.	53,8[4]	20,0	250	5 000
300— 350 „		10,0	333	3 330
350— 400 „		23,8	380	8 854
400— 450 „	37,9	20,0	425	8 500
450— 500 „		17,9	475	8 502
500— 550 „	37,0	17,5	525	9 188
550— 600 „		19,5	575	11 213
600— 650 „	44,7	20,7	625	12 937
650— 700 „		24,0	675	16 200
700— 750 „	64,3	32,8	725	23 780
750— 800 „		31,5	775	24 413
800— 850 „	94,2	31,0	825	25 575
850— 900 „		31,2	875	27 300
900— 950 „		32,0		Summe 184 792
950—1000 „	103,5	34,4		
1000—1050 „		34,5		
1050—1100 „		34,6		
1100—1150 „	94,8	33,0		
1150—1200 „		31,6		
1200—1250 „		30,2		

Zahl der Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen unter 900 M. 299 400. Durchschnittseinkommen 617 M.

kommt. Wir schätzen danach für die sächsischen Einkommen unter 900 M. 1908 ein Durchschnittseinkommen von 583 M., für das Jahr 1892 bei einer entsprechenden Korrektur der oben angegebenen Zahl 538 M.

In Preußen ist das Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung geringer als in Sachsen, 1892 26%, 1911 (gegen Preußen 1912) 23% (siehe weiter unten). Da das preußische Durchschnittseinkommen des Jahres 1912 dem sächsischen Durchschnittseinkommen des Jahres 1892 etwas näher als dem Durchschnittseinkommen des Jahres 1911 kommt (S. 11), kann man annehmen, daß der Durchschnittsbetrag der preußischen Einkommen unter 900 M. 1912 etwa die Mitte zwischen dem Durchschnittsbetrag der sächsischen Einkommen unter 900 M. in den Jahren 1892 (538 M.) und 1908 (583 M.) hält, also 561 M. beträgt. Wenn wir vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1912 für Preußen eine entsprechende Steigerung dieses Durchschnittseinkommens wie in Sachsen von 1892—1908

4) Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes, 56. Jahrgang, 2. Heft, S. 208, 1910.

vermuten, so erhalten wir als Durchschnittsbetrag der Einkommen unter 900 M. in Preußen 1892 504 M.

Weiter ließe sich auf Grund der sächsischen Ergebnisse eine Schätzung der Durchschnittseinkommen unter 900 M. in Preußen noch auf folgende Weise durchführen: Das Verhältnis der Zensitenzahl mit weniger als 900 M. Einkommen zu der Zensitenzahl mit einem Einkommen von 900—1050, 1050—1200 und 1200—1350 M. ist in Preußen 1892 etwas größer als in Sachsen (wobei in Sachsen eine größere Zahl Familienangehöriger als in Preußen gesondert gezählt ist) und für Preußen 1912 nicht sehr viel geringer als für Sachsen 1908, so daß sich die Durchschnittshöhe der preußischen Einkommen unter 900 M. in den Jahren 1892 und 1912 nach einem Vergleich mit den entsprechenden sächsischen Ziffern für 1892 und 1908 ungefähr abschätzen läßt. Wir erhalten so für das Jahr 1892 520 M., für das Jahr 1912 585 M. (siehe die Berechnung Tabelle IV). Da die frühere Schätzung die Werte 504 und 561 ergab, wollen wir den Durchschnittsbetrag der Einkommen unter 900 M. in Preußen für das Jahr 1892 zu 512 M., für das Jahr 1912 zu 573 M. veranschlagen. Unter dieser Voraussetzung erhalten wir als Gesamteinkommen der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 M.

1892 8 381 000 Personen mit einem durchschn. Eink. von 512 M. = 4291,1 Mill. M.
1912 8 159 000 „ „ „ „ „ „ 573 M. = 4675,1 Mill. M.

Wir haben nun weiter das Einkommen derjenigen Personen zu berücksichtigen, die bei einem Einkommen über 900 M. wegen einer größeren Zahl versorgungsberechtigter Angehöriger oder aus anderen Gründen steuerbefreit waren.

Die Zahl derer, die auf Grund einer größeren Kinderzahl nach § 18 der damaligen Fassung des Gesetzes freigestellt waren, betrug 1892 nur 154 600. Es wurde damals nur um eine Stufe ermäßigt das Einkommen der steuerbefreiten Personen läßt sich also auf 975 M. pro Kopf veranschlagen, das Gesamteinkommen mithin auf 151 Mill. M. — Dagegen wurden 1912 auf Grund der veränderten Gesetzgebung von 1909 (nach § 19 des neuen Gesetzes) sehr viel mehr Personen freigestellt und zwar 608 000. Da nach der Gesetzgebung von 1909 Steuerpflichtige mit mehr als 3000 M. Einkommen bei 2 versorgungsberechtigten Familienangehörigen um 1 Stufe, bei 3 und 4 Angehörigen um 2 Stufen, bei 5 und 6 um 3 Stufen etc. ermäßigt wurden, so läßt sich auf Grund der Angaben, wie oft Personen wegen 2, wegen 3 und 4 etc. Kinder ermäßigt oder freigestellt wurden (siehe Tabelle V) unter Berücksichtigung der Stärke der einzelnen Einkommensgruppen berechnen, daß von den 608 000 freigestellten Personen 362 500 um 1 Stufe, 195 000 um 2 Stufen, 44 200 um 3 Stufen und 6 200 um 4 Stufen ermäßigt sind. Wenn wir für die um 1 Stufe Ermäßigten ein Durchschnittseinkommen von 975 M., für die um 2 Stufen Ermäßigten ein Durchschnittseinkommen von 1125 M. usf. annehmen, so erhalten wir als Gesamteinkommen der Freigestellten 638 Mill. M. (und ein Durchschnittseinkommen von 1049 M.).

Tabelle

Berechnung des Durchschnittseinkommens der Personen mit Verhältnis der Zensitenzahl mit einem Einkommen von 1200—1350 M., 1050—1200 in Preußen und Sachsen.

Sachsen 1892[5])					Peußen 1892[7])			
Einkommensgruppe	Zahl der Zensiten	Zahl der Zensiten (geschätzt)		Verhältniszahlen (Zahl der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen 100)	Einkommensgruppe	Zahl der Zensiten nach der Veranlagung	Zahl der Zensiten unter Einreihung der Freigestellten und Ermäßigten in die gehörige Einkommensgruppe[6])	Verhältniszahlen (Zahl der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen 100)
unter 800 M.	953	953						
800— 850 „		49	1045	**100**	unter 900 M.	8381	8381	**100**
850— 900 „	127	43						
900— 950 „		35						
950—1000 „		31	94	**8,99**	900—1050 „	659	709	**8,46**
1000—1050 „	84	28						
1050—1100 „		25						
1100—1150 „		21	65	**6,21**	1050—1200 „	437	470	**5,61**
1150—1200 „	57	19						
1200—1250 „		17						
1250—1300 „		14	42	**4,02**	1200—1350 „	235	253	**3,02**
1300—1350 „	35	11						
1350—1400 „		10						

Durchschnittseinkommen der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M: **523 M.** (siehe Tabelle I).

Durchschnittseinkommen der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M. (nach den sächsischen Zahlen geschätzt): **520 M.**

Die Zahl der nach § 18 resp. 19 des Einkommensteuergesetzes ermäßigten Personen war 1912 ebenfalls erheblich höher als 1892 und zugleich wurde 1912 durchschnittlich um einen höheren Betrag als 1892 ermäßigt. 1892 kamen nur 543000 Personen in Frage, die allesamt nur um 1 Stufe, durchschnittlich vielleicht um 170 M. ermäßigt wurden, zusammen also um einen Einkommensbetrag von ca. 90 Mill. M. Hingegen wurde 1912 diese Vergünstigung 2018000 Personen mit einem Einkommen zwischen 1050 und 6500 M. und 18000 Personen mit einem Einkommen zwischen 6500 und 9500 M. zuteil. Das nicht veranlagte Einkommen der ermäßigten Zensiten mit einem Einkommen unter 3000 M. läßt sich auf 407,6 Mill. M., das nicht veranlagte Einkommen der Zensiten mit einem Einkommen von 3000—6500 M. auf 120,5 Mill. M. schätzen (siehe die Berechnung Tabelle VI und VII).

5) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1904, S. 106.

6) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 1910, S. 128.

7) Statistik der Preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892 und 1912.

IV.

weniger als 900 M. Einkommen in Preußen 1892 und 1912.
und 900—1050 M. zur Zahl der Zensiten mit einem geringeren Einkommen als 900 M.
(Zahl der Zensiten in Tausend.)

Sachsen 1908[6])					Preußen 1912[7])			
Einkommensgruppe	Zahl der Zensiten	(geschätzt)		Verhältniszahlen (Zahl der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen 100)	Einkommensgruppe	Zahl der Zensiten nach der Veranlagung	Zahl der Zensiten unter Einreihung der Freigestellten und Ermäßigten in die gehörige Einkommensgruppe[8])	Verhältniszahlen (Zahl der Personen mit weniger als 900 M. Einkommen 100)
unter 800 M.	990	990						
800— 850 „		69	1126	100	unter 900 M.	8159	8159	100
850— 900 „	202	67						
900— 950 „		66						
950—1000 „		65	193	17,14	900—1050 „	1366	1507	18,48
1000—1050 „	187	62						
1050—1100 „		60						
1100—1150 „		55	165	14,65	1050—1200 „	1185	1307	16,02
1150—1200 „	148	50						
1200—1250 „		43						
1250—1300 „		36	113	10,04	1200—1350 „	904	997	12,22
1300—1350 „	103	34						
1350—1400 „		33						
Durchschnittseinkommen der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M.: 576 M. (siehe Tabelle II).					Durchschnittseinkommen der Zensiten mit einem Einkommen unter 900 M. (nach den sächsischen Zahlen geschätzt): 585 M.			

Die Zensiten mit einem Einkommen von 6500—9500 M. werden nach dem Gesetze von 1909 bei 3 versorgungsberechtigten Angehörigen um 1 Stufe, bei je 2 weiteren Angehörigen um 1 Stufe mehr ermäßigt. Der Gesamtsteuerausfall betrug 1912 für 18000 Personen 539000 M., also pro Kopf 30 M., was einem nicht veranlagten Einkommen von ca. 800 M. entspricht. Insgesamt wären so die ermäßigten Zensiten mit einem Einkommen von 6500—9500 M. um 14 Mill. M. zu niedrig veranlagt worden.

Es betrug demgemäß 1912 das nach § 19 des Einkommensteuergesetzes nicht veranlagte Einkommen der Zensiten mit einem

Einkommen von 1050—3000 M.	407,6 Mill. M.
„ „ 3000—6500 „	120,5 „ „
„ „ 6500—9500 „	14,0 „ „
zusammen	542,0 Mill. M.

8) Die Zahl der Zensiten mit einem Einkommen von weniger als 3000 M. hat sich insgesamt infolge von Ermäßigungen und Freistellungen um die Zahl der freigestellten Zensiten vermindert. Wir nehmen an, daß sich alle Einkommensgruppen von 900—3000 M. um einen ihrer Besetzung entsprechenden Teil verminderten und erhöhen darum die Zahl der veranlagten Zensiten entsprechend.

Tabelle V.

Die Freistellung oder Ermäßigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgte im Jahre 1911 bei einem Einkommen von 900—3000 M. wegen des Vorhandenseins von

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Summe
	Kindern resp. Angehörigen													
in Fällen (absolute Zahlen)[9]	887 502	625 662	392 863	237 684	121 130	49,204	16 387	4363	1072	222	46	2	1	2 336 138
in Prozent der Ermäßigungen	38,0	26,79	16,81	10,17	5,20	2,09	0,70	0,18	0,05	0,01				
	um Stufen													
	1	2		3		4		5		6		7		
in Prozent der Ermäßigungen	38,0	43,6		15,37		2,79		0,23		0,01				

Durchschnittliche Ermäßigung um 1,84 Stufen.

Die Ermäßigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgte im Jahre 1911 bei einem Einkommen von 3000—6500 M. wegen des Vorhandenseins von

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Summe
	Kindern resp. Angehörigen von													
in Fällen (absolute Zahlen)[9]	87 834	57 777	27 766	15 860	6753	3669	1492	653	230	83	28	7	3	202 156
in Prozent der Ermäßigungen	43,45	28,58	13,74	7,85	3,34	1,82	0,74	0,32	0,11	0,04	0,01	—	—	
	um Stufen													
	1	2		3		4		5		6		7		
in Prozent der Ermäßigungen	43,45	42,32		11,19		2,56		0,43		0,05				

Durchschnittliche Ermäßigung um 1,74 Stufen.

9) Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, No. 55, S. 154 und 156.

Tabelle VI.

Betrag des nicht veranlagten Einkommens der nach § 19 des Einkommensteuergesetzes ermäßigten aber nicht freigestellten Zensiten mit einem Einkommen von 1050—3000 M. im Jahre 1912.

Die Zahl der veranlagten Zensiten mit einem Einkommen von 900—3000 M. beträgt 6 123 000, die Zahl der nach § 19 Freigestellten 608 000, zusammen 6 731 000. Es wurden nach § 19 insgesamt ermäßigt oder freigestellt 2 414 000, das sind 35,9 %. Die Ermäßigung erfolgten (siehe Tabelle V) in 38 % der Fälle wegen des Vorhandenseins zweier Angehöriger, also um eine Stufe, in 43,6 % der Fälle wegen 3 oder 4 Angehöriger — um 2 Stufen —, in 15,4, 2,8, 0,2 % der Fälle um 3, resp. 4 und 5 Stufen. Im Durchschnitt wurde um 1,84 Stufen ermäßigt (Tabelle V). — Bei der Gruppierung der Zensiten in die einzelnen Einkommensgruppen wurden die stattgehabten Ermäßigungen bereits in Betracht gezogen, so daß alle Einkommensgruppen schwächer als in Wirklichkeit besetzt sind. Von den insgesamt 18 000 Ermäßigten wurden nur 17 000 berücksichtigt. Da sich die nicht berücksichtigten Ermäßigten auf die einzelnen Einkommensgruppen ungefähr entsprechend der angegebenen Stärke derselben verteilen, ist dem ermittelten, nicht veranlagten Einkommen 5,9 % hinzuzurechnen.

a	b	c	d		e		f	g	h
Einkommensgruppe	Zahl der Zensiten	Zahl der ermäßigten Zensiten einschließlich der freigestellten (35,9 % von b)	Zahl der ermäßigten Zensiten ausschließlich der freigestellten				durchschnittliche Ermäßigungen um Einkommensstufen		Betrag des nicht veranlagten Einkommens (e × g)
M.	Tausend	Tausend		% von c	Tausend		Einkommensstufen	Mark	1000 M.
1050—1200	1185	425,42	um 1 Stufe ermäßigt	38,0	161,66		1	150	24 249
1200—1350	904	324,54	um 2 Stufen ermäßigt	43,6	141,50		2	300	42 450
			„ 1 Stufe „	38,0	123,33		1	150	18 500
1350—1500	788	282,89	um 3 Stufen ermäßigt	15,4	43,56		3	450	19 602
			„ 2 „ „	43,6	123,34		2	300	37 002
			„ 1 Stufe „	38,0	107,50		1	150	16 125
1500—1650	531	190,63	um 1-4 Stufen ermäßigt	99,0	188,72	481,31	1,84	276	132 842
1650—1800	434	155,81		100,0	155,81				
1800—2100	381	136,78		100,0	136,78				
2100—2400	264	94,78		100,0	94,78		1,84	426	40 376
2400—2700	161	57,80		100,0	57,80	97,29	1,84	552	53 704
2700—3000	110	39,49		100,0	39,49				
								Summe	384 850
								zuzüglich 5,9 %	22 706

Gesamtbetrag des nicht veranlagten Einkommens der ermäßigten Zensiten mit 1050—3000 M. Einkommen 407,6 Mill. M.

Nun hat aber die offizielle Statistik bereits diejenigen Zensiten, die bei einem Einkommen über 3000 M. zu einem niederen Einkommen als 3000 M. veranlagt wurden, nicht wie sonst derjenigen Einkommensgruppe, zu der sie veranlagt wurden, sondern der Einkommensgruppe, 3000—3300 M. hinzugezählt[10]). Eine spezielle Berechnung zeigt, daß sich hierdurch eine Differenz von 36 Mill. M. ergibt. Wir hätten also dem von der offiziellen Statistik verzeich-

10) Statistik der Preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1912, S. 5/6.

Tabelle VII.

Berechnung des nicht veranlagten Einkommens der nach § 19 des Einkommensteuergesetzes ermäßigten Zensiten mit einem Einkommen von 3000—6500 M. im Jahre 1912.

Von 565 000 Zensiten wurden 212 000, das sind 37,5 %, ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgte (vgl. Tabelle V) in 43,5 % der Fälle wegen Vorhandenseins von 2 Angehörigen, also um eine Stufe, in 42,3 % der Fälle wegen 3 oder 4 Angehöriger — um 2 Stufen —, in 11,2, 2,6 und 0,4 % um 3 resp. 4 und 5 Stufen. Im Durchschnitt wurde um 1,74 Stufen ermäßigt (Tabelle V).

a	b		c	d	e
Einkommensgruppe M.	Zahl der Zensiten Tausend		Zahl der ermäßigten Zensiten ($37^1/_2$ % von b) Tausend	durchschnittliche Ermäßigung um ($1^3/_4$ Stufen) Mark	Betrag d. nicht veranlagten Einkommens (c × d) 1000 M.
über 3000, aber zu weniger als 3000 veranlagt	75,0				
3000—3300	98,9				
3300—3600	79,9				
3600—3900	64,1	477,4	179,0	525	93 975
3900—4200	57,6				
4200—4500	49,2				
4500—5000	52,7				
5000—5500	39,6		14,9	725	10 803
5500—6000	30,2	abzüglich 5 Tsd. zu weniger als 6500 M. veranlagte Zensiten mit mehr als 6500 M. Einkommen — 48,0	18,0	875	15 750
6000—6500	22,7				

Gesamtbetrag des nicht veranlagten Einkommens der Zensiten mit 3000—6500 M. Einkommen **120,5 Mill. M.**

neten Einkommen nicht 542 Mill. M., sondern 36 Mill. M. weniger, das sind 506 Mill. M., hinzuzurechnen.

Die Freistellungen und Ermäßigungen auf Grund des § 19 resp. 20 des Gesetzes wegen ungünstiger Lebensverhältnisse sind nicht erheblich. 1892 wurden 4 430 Personen befreit mit einem Einkommen von ca. 5 Mill. M., ermäßigt wurden 49 000 Personen. Der Gesamtsteuerausfall infolge der Freistellungen und Ermäßigungen betrug 543 000 M., infolge der Ermäßigungen allein also ca. 500 000 M., das wären pro Kopf 10 M. Das nicht veranlagte Einkommen der Ermäßigten läßt sich danach auf 400 M. pro Kopf, insgesamt auf 20 Mill. M. schätzen.

1912 wurden 23 000 Personen nach § 20 des Gesetzes freigestellt mit einem Gesamteinkommen von ca. 23 Mill. M. Die Zahl der Ermäßigten betrug 185 000, der Steuerausfall infolge der Ermäßigungen einschließlich der Freistellungen 1 569 000 M., ausschließlich der Freistellungen schätzungsweise 1 380 000 M., das sind pro Kopf ca. 7,4 M. Steuerausfall, was einem nicht veranlagten Einkommen von ca. 320 M. entspricht. Das nicht veranlagte Einkommen der Ermäßigten stellt sich somit auf etwa 58 Mill. M.

Zusammenfassend erhalten wir folgende Summen:

	1892	1912
	Mill.	M.
Gesamtes veranlagtes Einkommen über 3000 M.	2 812	6 656
unter 3000 „	2 912	6 584
Einkommen der Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden mit weniger als 900 M. Einkommen	4 291	4 675
Einkommen der nach § 18 resp. 19 freigestellten Zensiten	151	638
Nicht veranlagtes Einkommen der nach § 18 resp. 19 ermäßigten Zensiten	90	506
Einkommen der nach § 19 resp. 20 freigestellten Zensiten	5	25
Nicht veranlagtes Einkommen der nach § 19 resp. 20 ermäßigten Zensiten	20	58
	10 281	21 140

Die Bevölkerungszahl betrug Ende 1891 30337000, Ende 1911 40740000. Das Durchschnittseinkommen stellte sich danach 1892 auf 338,9 und 1912 auf 518,9 M., die Steigerung des Einkommens betrug 53,1%.

Bei der hier gegebenen Schätzung des Einkommens auf Grund der Veranlagungsergebnisse ist nur die Schätzung der Einkommen unter 900 M. unzuverlässig (auf die Ungenauigkeit der Veranlagung selbst nehmen wir erst später Rücksicht). Aber auch etwaige fehlerhafte Schätzungen der Einkommen unter 900 M. würden nicht allzu sehr ins Gewicht fallen: Wäre beispielsweise in den beiden Vergleichsjahren (was schon recht unwahrscheinlich ist) das Einkommen der steuerfreien Personen durchschnittlich 60 M. höher oder niedriger, als wir annahmen, so würde das Durchschnittseinkommen des Jahres 1892 355,5 resp. 322,3 M., das Durchschnittseinkommen des Jahres 1912 530,9 resp. 506,9 M. betragen und die Steigerung statt 53,1% 49,1% resp. 57,3% ausmachen. Und wenn wir fälschlicherweise eine um 30 M. zu geringe Steigerung des Durchschnittsbetrages der Einkommen unter 900 M. (von 512 auf 573 statt auf 603 M.) angenommen hätten, so würde doch die ermittelte Einkommenssteigerung noch nicht um 2% von der wirklich erfolgten Steigerung, die sich auf 54,8% beliefe, abweichen.

Unter den außerpreußischen Bundesstaaten will ich allein für Sachsen eine Berechnung des Durchschnittseinkommens verzeichnen. Hier gibt die offizielle Steuerstatistik selbst die erforderlichen Zahlen. Das Gesamteinkommen aller physischen Zensiten, einschließlich der steuerfreien Personen mit einem Einkommen von weniger als 300 resp. 400 M. betrug nach Abzug der Schuldzinsen 1892 1525 Mill. M.[11]), 1911 etwa 3070 Mill. M.[12]). Die Ermäßigungen wegen Kinderprivilegs sind für das Jahr 1892 unerheblich, für das Jahr 1911 wurde das Einkommen ohne vorherige Ermäßigung gezählt. Das Durchschnittseinkommen stellte sich 1892 auf 427,6 M., 1911 auf 638,7 M.; es war somit 1892 26,2%

11) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894, S. 103 und S. 109.

12) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, 1912, S. 185.

höher als in Preußen, 1911 23,1% höher als in Preußen 1912. Die Einkommensteigerung betrug während dieser 19 Jahre 49,3% während sie in Preußen in den 20 Jahren 53,1% ausmachte. Bei einem Vergleich der preußischen und sächsischen Einkommen ist zu beachten, daß die ländliche Bevölkerung in Sachsen relativ geringer als in Preußen ist (1910 wohnten in Sachsen nur 27,0% der Bevölkerung in ländlichen Gemeinden, in Preußen dagegen 38,5%[13]). Da der Realwert eines bestimmten Einkommens auf dem Lande größer als in der Stadt ist, so sind die Einkommensunterschiede von Preußen und Sachsen weniger bedeutend, als dies nach den obigen Zahlen der Fall zu sein scheint.

In den übrigen Bundesstaaten wird das Nominaleinkommen kaum höher als in Preußen, jedenfalls nicht so hoch wie in Sachsen sein; die ländliche Bevölkerung ist in den nicht-preußischen Bundesstaaten (außer Sachsen) stärker vertreten als in Preußen, die Bevölkerung in ländlichen Gemeinden macht hier 46% der Gesamtbevölkerung aus gegen 38,5% in Preußen[13]). Das Durchschnittseinkommen für das Reich wird jedenfalls nicht wesentlich von dem preußischen Durchschnittseinkommen abweichen.

Da nun das steuerpflichtige Einkommen durch die Steuer nicht vollständig erfaßt wird, wäre es weiter nötig, die Höhe des hinterzogenen resp. zu wenig veranlagten Einkommens zu schätzen. Uns interessiert es vor allem, ob sich in dieser Hinsicht für die beiden Vergleichsjahre 1892 und 1912 verschiedene Verhältnisse ergeben. Aber auch die absolute Höhe der Hinterziehungen ist deshalb von Bedeutung, weil bei absolut höheren Hinterziehungen eine etwaige Verminderung derselben im Laufe der Jahre mehr ins Gewicht fallen würde. Man nimmt an, daß die präzisere Ausbildung der Steuertechnik mit den Jahren eine vollständigere Erfassung des Einkommens ermöglichte.

Für die Einkommen über 3000 M. läßt sich ein gewisser Anhalt für die Höhe der Hinterziehungen aus der Zahl und dem Erfolge der Steuerbeanstandungen gewinnen. Im Jahre 1911 wurden in Preußen 35,3% aller Steuererklärungen beanstandet und von diesen 72,8% (25,7% aller Steuerklärungen) berichtigt. Die betreffenden Zensiten wurden zu einem durchschnittlich 30% höheren Einkommen veranlagt[14]). Ein nicht unerheblicher Teil dieser Berichtigungen wurde allerdings wieder auf Grund eingelegter Berufungen korrigiert. Während nach den Beanstandungen des Jahres 1910[15]) insgesamt 13454000 M. mehr Einkommensteuern aufzubringen waren — meist von Zensiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. — wurden auf Grund der Berufungen und Beschwerden der Zensiten mit mehr als 3000 M. Einkommen, die ver-

13) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1913, S. 4.

14) Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen, 1912, No. 55, S. 132 und 134.

15) Für 1911 liegen die erforderlichen Zahlen zurzeit nicht vor.

mutlich meist beanstandete Steuererklärungen abgegeben hatten, 2882000 M. Steuern ermäßigt[16]). Danach wären die berichtigten Einkommen nicht um 30%, sondern um reichlich ein Fünftel weniger, also um etwa 23,5%, zu niedrig deklariert worden. Sicher wird nun aber auch bei der Beanstandung das tatsächliche Einkommen nicht vollständig ermittelt. Betrugen die festgestellten Hinterziehungen 23,5%, so mochten die wirklichen Hinterziehungen vielleicht 33,5% ausmachen; wir hätten dann zu dem nach den Beanstandungen und Berufungen berichtigten Einkommen noch 8% hinzuzurechnen. — Erwägen wir nun, daß 25,7% aller Zensiten nachweislich ihr Einkommen um 23,5%, wahrscheinlich erheblich mehr, vielleicht um 33,5% zu niedrig angaben, und berücksichtigen wir weiter, daß von den beanstandeten Zensiten immerhin nur 27% kein Fehler in den Angaben nachgewiesen wurde, so werden wir vermuten dürfen, daß auch bei den nicht beanstandeten Zensiten unrichtige Deklarationen von erheblichem Umfange vorkamen. Wir schätzen, daß die 65% nicht beanstandeter Zensiten ihr Einkommen um durchschnittlich 10—15% zu niedrig angaben. Da wir für die beanstandeten Zensiten noch nach der Berichtigung eine Hinterziehung von 8% vermuten, so hätten wir für die deklarierten Einkommen im Durchschnitt eine Hinterziehung von 10% zu rechnen.

Es ist nun weiter zu bestimmen, in welchem Maße die Hinterziehungen im Laufe der Jahre abgenommen haben. Auch in dieser Hinsicht sind die Erfolge der Beanstandungen von einigem Wert. Ein Vergleich der Jahre 1898 und 1911 zeigt, daß im Jahre 1898 nicht erheblich mehr Hinterziehungen als 1911 nachgewiesen wurden. Während im Jahre 1898 merklich weniger Deklarationen beanstandet wurden als 1911, 32,5% gegen 35,3%, wurden doch fast ebensoviel Erklärungen berichtigt, 24,5 gegen 25,7%, und man könnte daraus allerdings auf etwas häufigere Hinterziehungen schließen. Andererseits wurden im Jahre 1898 verhältnismäßig geringere Summen berichtigt, 27,1 gegen 30% des deklarierten Einkommens. Immerhin darf man aus der Tatsache, daß die Steuerbehörden trotz ihrer noch geringeren Erfahrungen und ihrer weniger weitreichenden Befugnisse vor 14 Jahren ebensoviel Hinterziehungen als heute nachwiesen, schließen, daß die tatsächlichen Hinterziehungen damals wesentlich größer waren. Wir schätzen, daß die Steuerhinterziehungen im Jahre 1892, soweit sie nicht durch die Beanstandungen berichtigt wurden, 15% betrugen gegen 10% im Jahre 1912. Ueber die eventuellen durch die Unzuverlässigkeit dieser Schätzung bewirkten Fehler sprechen wir später.

Die Einkommen unter 3000 M., bei denen die Veranlagung vielfach ohne genügenden Anhaltspunkt erfolgen muß, sind wahrscheinlich noch häufiger als die Einkommen über 3000 M. zu niedrig

---

16) l. c., S. 148.

17) Kurt Nitsche, Einkommen und Vermögen in Preußen und ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung, 1902.

eingeschätzt. Insbesondere werden vielfach etwaige Nebeneinnahmen der einzuschätzenden Personen nicht berücksichtigt: der Arbeitsverdienst von Frau und Kindern, der Nebenerwerb des Mannes, die Einnahmen aus Naturalien, bei Untervermietung derjenige Betrag, der über den eigenen Mietbetrag hinausgeht. Bei etwas höheren Einkommen, die schon nahe an 3000 M. herankommen, spielen, wie Nitsche[17]) hervorhebt, bereits Einnahmen aus Kapitalien eine erhebliche Rolle, die bei der Einschätzung sicher nur ganz ungenügend erfaßt werden. Die Reichserhebung von Wirtschaftsberechnungen minderbemittelter Familien[18]) gibt auf 100 Teile des Arbeitsverdienstes des Mannes 21,4 Teile anderweitiger Einnahmen an, darunter etwa 15—20 Teile eigentliches Einkommen. Hierbei scheinen aber die Nebenverdienste, beispielsweise das Arbeitseinkommen der Frau, noch nicht vollständig erfaßt zu sein.

Auch hier, bei den nicht deklarierten Einkommen ist es von besonderem Interesse, ob die Einschätzungen im Laufe der letzten 2 Jahrzehnte richtiger geworden sind. In dieser Hinsicht ist die gesetzliche Bestimmung des Jahres 1906 von Bedeutung (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die die Arbeitgeber zur Auskunft über das Einkommen der Arbeitnehmer verpflichtet. Ein Vergleich des in den Jahren 1906 und 1908 veranlagten Einkommens zeigt aber, daß die Erfolge des neuen Gesetzes nicht allzu weitreichend waren. Das veranlagte Durchschnittseinkommen der städtischen Zensiten mit einem Einkommen von 950—1050 M. nahm allerdings, wie sich aus der Abnahme der Zensitenzahl mit einem Einkommen von weniger als 1050 M. berechnen läßt, um ca. 11 % zu[19]), in der gleichen Zeit stieg aber auch das wirkliche Einkommen um mindestens 5%. Nach den Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften stieg der Durchschnittslohn eines Vollarbeiters von 1905—1906 um 5%, von 1906

18) 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, 1909.

19) Vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1908 verminderte sich in den Stadtkreisen die Zahl der Zensiten mit weniger als 1050 M. Einkommen von 3 105 000 auf 2 917 000, wenn die Freigestellten und Ermäßigten ihrer eigentlichen Einkommensgruppe zugewiesen werden, von ca. 3 032 000 auf 2 837 000. Dies bedeutet bei einer Bevölkerungszunahme von 8,26 % eine relative Verminderung um 13,4 %. Es müssen also 13,4 % aller Personen mit einem Einkommen von weniger als 1050 M. von 1906 bis 1908 eine so starke Einkommensteigerung erfahren haben, daß ihr Einkommen 1908 1050 M. oder mehr betrug. Da 1906 die Zensiten mit einem Einkommen zwischen 900 und 1050 M. 20,6 % aller Zensiten mit einem Einkommen unter 1050 M. ausmachten, so läßt sich schätzen, daß die Einkommen zwischen 945 und 1050 M. 13,4 % aller Einkommen unter 1050 M. darstellten. Wenn nun sämtliche Einkommen um 11,1 % gestiegen wären, so würden alle Einkommen zwischen 945 und 1050 M. die Grenze von 1050 M. überschritten haben, also die Zahl der Einkommen unter 1050 M. um 11,1 % vermindert sein. Tatsächlich haben nun nicht alle Einkommen gleichmäßig, sondern die einen mehr als 11 %, die anderen weniger als 11 % zugenommen, die anderen gar abgenommen. Es läßt sich aber zeigen, daß, wenn nur die durchschnittliche Steigerung 11 % betragen hätte, etwa ebensoviel Einkommen wie zwischen 945 und 1050 M. liegen, die Höhe von 1050 M. erreicht hätten. Auch die Tatsache, daß die Einkommen zwischen 945 und 1050 M. nicht gleichmäßig verteilt sind, sondern mehr Einkommen 945 als 1050 M. nahekommen, ist für das Resultat von keiner wesentlichen Bedeutung.

bis 1907 um 4% und von 1907—1908 um 0,4%[20]). Da der Steuerveranlagung vorwiegend das Einkommen des vorangegangenen Jahres zugrunde liegt, so hätte wenigstens das Einkommen der Arbeiter von 1906—1908 um ca. 8% zugenommen, und da in den größeren Städten, um die es sich hier handelt, die meisten Zensiten mit einem Einkommen von 950—1050 M. industrielle Arbeiter sind, könnte auch für den Durchschnitt der Zensiten dieser Einkommensgruppe mit einer Einkommensteigerung von mindestens 5% gerechnet werden. Die gesetzliche Regelung, die den Steuerbehörden die Erkundigung beim Arbeitgeber des Einzuschätzenden gestattet, hätte danach, selbst für die großstädtische Bevölkerung der niedersten Einkommensgruppen, eine kaum mehr als 6% höhere Einschätzung zur Folge gehabt[21]).

Die Veranlagung der niederen Einkommen mag allerdings in der Zeit von 1892—1912 auch unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung des Jahres 1906 nur auf Grund der besseren Erfahrungen der Steuerbehörden vollständiger geworden sein. Wir veranschlagen die heutigen Mindereinschätzungen der nicht deklarierten Einkommen zu 15%, im Jahre 1892 zu 22%. — Da die Einkommen unter 900 M. nach der Höhe der veranlagten Einkommen geschätzt wurden, erheben wir auch zu diesem Einkommen den gleichen Zuschlag wie zu den Einkommen zwischen 900 und 3000 M.

Berechnen wir, gemäß den hier veranschlagten Hinterziehungen und Mindereinschätzungen für die Einkommen über 3000 M. im Jahre 1892 einen Zuschlag von 15%, im Jahre 1912 einen Zuschlag von 10%, für die Einkommen unter 3000 M. im Jahre 1892 einen Zuschlag von 22%, im Jahre 1912 von 15%, so würde sich das Durchschnittseinkommen im Jahre 1892 statt auf 338,9 auf 407,0 M., 1912 statt auf 518,9 auf 588,4 M. stellen, und die Steigerung des Durchschnittseinkommens von 1892—1912 betrüge nicht 53,1 sondern 44,6%.

Gewiß sind diese Schätzungen über den Umfang der Steuerhinterziehungen nur unzuverlässig, doch würde auch hier — ähnlich wie wir dies früher für die Berechnung der Einkommen unter 900 M. gezeigt haben — ein etwaiger Fehler nicht allzu schwer wiegen: Wäre die wirkliche Hinterziehung in den beiden Jahren um einen gleichen Prozentsatz höher oder niedriger, als wir voraussetzen, so wäre dies für das Resultat gleichgültig. Aber auch wenn beispielsweise die Hinterziehungen im Jahre 1892 statt 5—7% nur 3 oder 4% größer gewesen wären als im Jahre 1912, wäre die Steigerung des Durchschnittseinkommens nur um wenige Prozent stärker gewesen, als wir angaben.

---

20) Richard Calwer, Das Wirtschaftsjahr 1907, I, S. 303 und Das Wirtschaftsjahr 1908, I, S. 323.

21) Auch ein Vergleich der Veranlagungsergebnisse der preußischen Stadtkreise mit den Veranlagungsergebnissen für das Königreich Sachsen in den Jahren 1906—1908 macht es wahrscheinlich, daß ein erheblicher Teil der Zunahme des veranlagten Einkommens der Zensiten mit weniger als 1050 M. Einkommen auf eine wirkliche Einkommenssteigerung zurückzuführen ist.

Da wir beabsichtigen, späterhin die staatlichen Leistungen in den beiden Vergleichsjahren besonders zu behandeln, müssen wir, um eine Doppelzählung zu vermeiden, von dem bisher ermittelten Durchschnittseinkommen noch die in diesem Einkommen miteinbegriffenen Steuern in Abzug bringen. Die in den Jahren 1891 und 1911 gezahlten direkten Staats- und Kommunalsteuern, soweit sie bei der Besteuerung der Jahre 1892 und 1912 nicht in Abzug gebracht wurden, berechnen sich, wie nachfolgende Aufstellung ergibt, auf zirka 354 resp. 930 Mill. M.; das wären 11,4 resp. 22,8 M. pro Kopf der Bevölkerung[22]). Das Durchschnittseinkommen abzüglich aller Steuerleistungen betrug danach 1891 395,6 M., 1911 565,6 M., die Steigerung **43,0** %.

Berechnung der direkten Staats- und Kommunalsteuern physischer Personen im Jahre 1891, soweit sie bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug gebracht wurden.

1. **Staatseinkommensteuer**		77 Mill. M.
2. **Direkte Steuern der Kommunen.**		
a) Städte.		
Direkte Steuern der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern[23])	122 Mill. M.	
abzüglich der von nicht physischen Personen geleisteten Realsteuern (Summe der Realsteuern 17 Mill. M.)	2 „ „	120 „ „
In 421 (für den betreffenden Kreis typischen) Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern betrugen die direkten Steuern 13 Mill. M.[23]), in sämtlichen 1058 Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern also schätzungsweise		33 „ „
b) Landgemeinden.		
Die Steuern in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen (einschließlich Provinzial-, Kreis- und Schulabgaben) betrugen 1888 43 Mill. M.[24]). Wir schätzen die direkten Steuern der Landgemeinden in den genannten Provinzen auf 40 Mill. M. Die Landgemeinden der fünf westlichen Provinzen zahlten 1883 92 % mehr direkte Steuern als die östlichen Provinzen[25]). Wenn wir für das Jahr 1888 ein noch etwas günstigeres Verhältnis für die westlichen Provinzen annehmen, erhalten wir für dieselben direkte Steuern in der Höhe von etwa 78 Mill. M.		
Die direkten Steuern sämtlicher preußischer Landgemeinden betrugen danach 1888 ca. 118 Mill. M.; von 1888—1891 nahmen die direkten Staatssteuern in Preußen um 8 % zu; wir rechnen für die gleiche Spanne Zeit eine Vermehrung der Kommunalsteuern der Landgemeinden um 5 %.		
Gesamtsumme der direkten Steuern der Landgemeinden ca.		124 „ „
Gesamtsumme der von den veranlagten Einkommen nicht in Abzug gebrachten direkten Steuern im Jahre 1891		**354 Mill. M**

22) Die indirekten Steuern wären hier außer acht zu lassen; die Verteuerung der Waren durch Verbrauchsabgaben und Zölle wird später bei Ermittlung des Realeinkommens berücksichtigt werden.

23) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses, Sess. 1892/93, No. 7.

24) Statistisches Handbuch für den Preuß. Staat, Bd. 2, S. 623.

25) Ebenda, S. 619.

Berechnung der direkten Staats- und Kommunalsteuern physischer Personen im Jahre 1911, soweit sie bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug gebracht wurden.

Staatseinkommensteuer physischer Personen		306 Mill. M.
Ergänzungssteuer		63 „ „
Direkte Gemeindesteuern der Städte	582 Mill. M.	
Direkte Steuern der Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	58 „ „	
Die direkten Steuern der Landgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern lassen sich schätzungsweise ermitteln. 1907 betrugen die direkten Steuern in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern (Stadtgemeinden mitgerechnet) 171 Mill. M. (zuzüglich der Abgaben besonderer Schulverbände)[26]), pro Kopf 7,6 M. Danach lassen sich die Steuern in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern (ausschließlich der Stadtgemeinden) 1911 (Einwohnerzahl 19 Millionen) bei Annahme einer Steuer von 9,1 M. pro Kopf schätzen auf	173 „ „	
Gesamtsumme der direkten Steuern der Kommunen	813 Mill. M.	
Von dieser Summe sind 100 % der staatlich veranlagten Realsteuern, die nach dem Gesetze von 1906 als Werbungskosten von dem besteuerten Einkommen abgezogen werden dürfen, in Abrechnung zu bringen. Die Gemeinden veranlagen fast ausnahmslos 100 % der Realsteuern.		
100 % der staatlich veranlagten Realsteuern	190 „ „	
Es bleiben	623 Mill. M.	
Hiervon wären weiter die von nicht physischen Personen geleisteten Steuern in Abzug zu bringen, die nach Angaben für das Jahr 1899[27]) auf 10 % der Summe geschätzt werden können.		
10 % von 623 Mill. M.	62 „ „	
Gesamtsumme der von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebrachten direkten Kommunalsteuern physischer Personen		561 „ „
Gesamtsumme der von dem veranlagten Einkommen nicht in Abzug gebrachten direkten Steuern physischer Personen		930 Mill. M.

2. Die Verteuerung der Lebenshaltung und die Steigerung des Realeinkommens.

Nachdem wir bisher zu einer ungefähren Ermittlung des durchschnittlichen Nominaleinkommens gelangt sind, gehen wir nunmehr dazu über, durch einen Vergleich der Lebenshaltung, die in den beiden Jahren auf Grund des jeweiligen Einkommens ermöglicht wurde, die Steigerung des Realeinkommens zu bestimmen. Da, wie wir bereits früher betonten, das veranlagte Einkommen eines bestimmten Steuerjahres mehr dem tatsächlichen Einkommen des vorangegangenen Jahres entspricht, legen wir die Preise der Jahre 1891 und 1911 zugrunde. — Wir werden zuerst feststellen, ein wie großer Teil des Einkommens des Jahres 1911 dazu erforderlich war, um die gleiche Lebenshaltung wie im Jahre 1891 zu er-

26) Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, Bd. 1, S. 636.
27) Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat, Bd. 4, S. 643.

zielen und wieviel Einkommensteile darüber hinaus im Jahre 1911 zur Verfügung standen. Die so bestimmte prozentuelle Steigerung bedeutet zwar noch kein entsprechendes Wachstum des Realeinkommens. Wir werden aber später zeigen, daß die tatsächliche Zunahme desselben nur um ein weniges größer ist.

Um zu bestimmen, ein wie großer Aufwand für einen gleichen Gesamtkonsum wie im Jahre 1891 nach den Preisen des Jahres 1911 benötigt wurde, werden wir der Reihe nach die wichtigsten Bedarfsartikel unter Angabe des für dieselben im Jahre 1891 erforderten Aufwandes anführen und zugleich die bis zum Jahre 1911 erfolgten Preissteigerungen verzeichnen; aus diesen Daten wird sich ohne weiteres die durchschnittliche Verteuerung berechnen lassen. — Es bleibt vorläufig unberücksichtigt, daß im Jahre 1911 relativ mehr Waren in der Stadt, wo die Lebenshaltung teurer als auf dem Lande ist, konsumiert wurden und die Verteuerung der Lebenshaltung mithin größer war, als dies der durchschnittlichen Preissteigerung an den einzelnen Orten entspricht. Wir werden auf diesen Gegenstand erst am Schlusse dieser Zusammenstellung zurückkommen.

Bei den Verbrauchsberechnungen werden im allgemeinen die auf das Reich bezüglichen Daten benützt, die sich ohne erhebliche Fehler auf Preußen übertragen lassen. Eine Reihe von Angaben über Verbrauchsberechnungen basiert auf den Ergebnissen der vom Kais. Stat. Amte veranstalteten Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche[28]), die wir im folgenden kurz als Reichserhebung bezeichnen. Diese im Jahre 1907 angestellten Untersuchungen, die sich auf insgesamt 852 Familien erstrecken, passen insofern einigermaßen auf die Verhältnisse des Jahres 1891, als das Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung im Jahre 1891/92 (von 396 M.) nur 12 % geringer war als das Durchschnittseinkommen der bei der Reichserhebung berücksichtigten Personen (das abzüglich Schuldzinsen, Steuern, Versicherungsbeiträge, Erwerbskosten ca. 451 M. betrug). Die Zahlen der Reichserhebung sind im folgenden um 12 % reduziert, die tatsächlich von der Reichserhebung gegebenen Ziffern sind in Klammern beigefügt. Aus mancherlei Gründen sind aber die von der Reichserhebung gegebenen Zahlen nur mit Vorsicht zu verwerten, insbesondere nimmt die Erhebung auf die Verhältnisse des Landes, wo der relative Aufwand für die verschiedenen Bedarfsartikel erheblich von dem in der Stadt abweicht, kaum Rücksicht. — Zur Bestimmung der Großhandelspreise werden häufig die Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches herangezogen; den Kleinhandelspreisen liegen meist die von der Statistik des Preußischen Statistischen Landesamtes gegebenen Zahlen zugrunde. Die Angaben dieser Statistik, im folgenden kurz Preußische Statistik genannt, sind darum nicht einwandfrei verwendbar, weil die Erhebungsmethode seit dem Jahre 1909 geändert wurde, insbesondere wurden

28) Reichsarbeitsblatt, 2. Sonderheft, 1909.

früher Mittelpreise, nach dem Jahre 1909 häufigste Preise verzeichnet, auch beziehen sich die Angaben wesentlich nur auf städtische Verhältnisse.

Wir beginnen mit den Ausgaben für Nahrungsmittel und verzeichnen zuerst die für Fleisch gemachten Aufwendungen.

In der Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform wurde der Fleischverbrauch in Deutschland auf Grund der Statistik der Viehschlachtungen für das Jahr 1906 auf 46 kg pro Kopf geschätzt. Ballod[29] glaubt, daß die wirklichen Werte etwas niedriger sind. Die sächsische Statistik, die sich auf Aufzeichnungen der Steuerbehörden stützt, gibt 1885 32,4 kg Fleischverbrauch pro Kopf, 1903 43,1 kg an. Danach läßt sich der durchschnittliche Fleischverbrauch in Preußen für das Jahr 1891 auf ungefähr 37 kg schätzen, wovon nach den von der Reichsstatistik für das Jahr 1906 gegebenen Verhältniszahlen[30]) ca. 19,7 kg auf Schweinefleisch, ca. 10,9 kg auf Rindfleisch, 2,4 kg auf Kalbfleisch, 0,9 kg auf Hammelfleisch und 3,1 kg auf anderes Fleisch kämen[31]). Der Detailverkaufswert dieser Mengen betrug für Schweinefleisch ca. 20 M., für Rindfleisch ca. 12 M., für Kalbfleisch 2,4 M., für Hammelfleisch 1 M., für anderes Fleisch ca. 3 M., insgesamt 38,60 M. Diese Zahlen sind nach den Preisangaben der Preußischen Statistik berechnet, doch wurde speziell bei Schweinefleisch berücksichtigt, daß ein erheblicher Teil desselben in der eigenen Wirtschaft konsumiert wird und der Preis entsprechend niedriger angesetzt. (Nach der Reichserhebung bezifferte sich der Gesamtverbrauch an Fleisch, Wurst, Schinken, Speck, Fetten [allerdings einschließlich Pflanzenfette] auf 55 M. [62 M.]). — Die Preissteigerung des Schweinefleischs betrug nach der Preußischen Statistik von 1891—1911 14,6 %. Für den Schweinekonsum auf dem Lande ist, besonders bei Deckung des Bedarfs aus der eigenen Wirtschaft, eher die Steigerung der Großhandelspreise maßgebend, die sich (in Berlin) auf 11,9 % belief[32]). Wir können danach eine durchschnittliche Steigerung von 13 % annehmen. Die Verteuerung des Rindfleisches betrug für die gleiche Zeit nach der Preußischen Statistik 29,7 % (die Großhandelspreise stiegen um 27,8 %)[32]). Die Kalbfleischpreise erhöhten sich um 54,2 %, die Hammelfleischpreise um 40 %. Dabei können die Preise

29) Festschrift für G. v. Mayr, Bd. 2, S. 614.

30) Denkschrift zur Reichsfinanzreform, Bd. 3, S. 76.

31) In der Tat war der Konsum an Rindfleisch 1891 größer, der Konsum an Schweinefleisch geringer, als diese nach den Verhältniszahlen für das Jahr 1906 berechneten Ziffern besagen, da die Zahl der Schweine von 1891—1906 sehr viel stärker als die Zahl der Rinder zunahm und die Schweinefleischpreise entsprechend weniger stiegen. Trotzdem legen wir diese für das Jahr 1906 geltenden Verhältniszahlen zugrunde und berechnen so für das Fleisch insgesamt eine etwas geringere Preissteigerung, weil die früheren Konsumenten des Rindfleisches, die bei der geringeren Steigerung des Schweinefleisches Schweinefleisch statt Rindfleisch verzehren, durch dessen Preissteigerung verhältnismäßig weniger betroffen werden (vgl. später S. 38).

32) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

von 1911 nicht als abnorm hoch bezeichnet werden, die Fleischpreise des Jahres 1912 stellten sich noch erheblich höher. Für das hier nicht im einzelnen berücksichtigte Fleisch (Wild, Geflügel, Roßfleisch) fehlen umfassende statistische Angaben. Wahrscheinlich ist auch dies Fleisch erheblich teurer geworden. Nach Angaben eines Hamburger Wild- und Geflügelhändlers ist der Preis der wichtigsten Wild- und Geflügelarten heute 20—25 % höher als vor 20 Jahren. Ein städtischer Verkaufsvermittler für Wild und Geflügel in Berlin schätzt die Preissteigerung für Geflügel auf 20 %, für Wild auf 20—30 %, für geringere Qualitäten wäre eine geringere Verteuerung eingetreten. Nach den Aufzeichnungen in den statistischen Jahrbüchern der Stadt Berlin war der Preis für Wild im Jahre 1910 im allgemeinen merklich höher als im Jahre 1896, dagegen der Preis des Geflügels ziemlich unverändert. Wir rechnen für dieses hier nicht im einzelnen berücksichtigte Fleisch von 1891 bis 1911 eine Preissteigerung von 15 %.

Der Brot- und Mehlverbrauch des Jahres 1891 läßt sich unter Zugrundelegung der von der Reichsstatistik für den Weizen- und Roggenkonsum gegebenen Zahlen unter Umrechnung auf Mehl und Brot auf ungefähr 22,50 M. für Weizenmehl und Weizenbrot und auf 23 M. für Roggenmehl und Roggenbrot schätzen[33]). Diese Schätzung ist besonders deshalb unzuverlässig, weil die im Jahre 1891 gezahlten Brotpreise nur schwer zu ermitteln sind. Für die Mehlpreise wurden die Zahlen der Preußischen Statistik berücksichtigt, für Roggenbrot die Angaben im statistischen Jahrbuch deutscher Städte. Es wurden aber, in Anbetracht der niedrigeren Brotpreise auf dem Lande, besonders bei Befriedigung des Bedarfs aus der eigenen Wirtschaft, etwas geringere Werte in Anschlag gebracht. Da die Reichserhebung für Brot und Backwaren einen Verbrauch von nur 31,30 (35,60) M. angibt, während wir hier einen Brotkonsum von 40 M. schätzten, und da bei der obigen Berechnung die als Viehfutter verwandten Getreidemengen nicht in Abzug gebracht wurden, wollen wir etwas niedrigere als die genannten Werte in Rechnung setzen, und zwar 21 M. für Weizenmehl und Weizenbrot und ebenso 21 M. für Roggenmehl und Roggenbrot. — Eine Gegenüberstellung der Preise in den Jahren 1891 und 1911 hätte darum nur wenig Wert, weil die Preise des Jahres 1891 wegen einer Mißernte ungewöhnlich hoch waren, wie dies ohne weiteres aus einem Vergleich der in den letzten Jahrzehnten verzeichneten Getreide-

33) Der Weizenkonsum betrug 1891 etwa 80 kg pro Kopf. (Die in der Statistik angegebenen 69,5 kg müssen nach den Angaben im Denkschriftenband III zur Finanzreform S. 62 um etwa 15 % erhöht werden.) 80 kg Weizen entsprechen ungefähr 60 kg Weizenmehl oder: 62 kg Brot (19 M.) + 10 kg Mehl (3,50 M.). Der Roggenkonsum betrug 108 kg (93,8 kg zuzüglich 15 %), entsprechend 81 kg Mehl oder: 100 kg Brot (21 M.) + 6 kg Mehl (2 M.). Die Roggenmengen, die als Viehfutter dienen, sind schwer zu schätzen; dieselben wurden hier nicht in Abzug gebracht. Die für die Branntweingewinnung und die Stärkefabrikation verwandten Getreidemengen sind relativ unbedeutend.

und Mehlpreise ersichtlich ist[34]). Wir rechnen statt der Preise des Jahres 1891 den Durchschnitt der Preise der Jahre 1890 und 1892, die ihrerseits im Vergleich zu den Vor- und Nachjahren eher hoch als niedrig waren. Unter dieser Annahme beträgt die Preissteigerung bis zum Jahre 1911 für Weizen (Großhandelspreise nach der Preußischen Statistik) 4½ %, für Weizenmehl (Kleinhandelspreise) 9 %; die Großhandelspreise des Roggens nahmen hingegen um 5,7 %, die Roggenmehlpreise um 5 % ab. Die Weizenbrotpreise stiegen in Berlin von 1891—1910 um 15,4 %[35]), die Roggenbrotpreise nahmen nach den Aufzeichnungen im statistischen Jahrbuch deutscher Städte von 1891—1910 in 11 großen Städten im Durchschnitt um 5,8 %, in verschiedenen Städten allerdings in sehr verschiedenem Umfange, zu. Die Brotpreise des Jahres 1911 waren bei den wenig veränderten Mehlpreisen von denen des Jahres 1910 wahrscheinlich wenig verschieden. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1890 und 1892 erhöhten sich die Roggenbrotpreise im Jahre 1910 um 14,8%. Nach einer von Brutzer[36]) wiedergegebenen Berechnung macht der Preis des verwandten Mehles beim Roggenbrot nur etwa ⅔, beim Weizenbrot nicht einmal die Hälfte des Brotpreises aus. Da die allgemeinen Unkosten, speziell die Löhne, höher geworden sind, ist ein stärkeres Anziehen der Brotpreise im Vergleich zu den Mehlpreisen verständlich. Brutzer weist diese Verhältnisse speziell für Berlin nach. — Nach den im vorangegangenen gegebenen Zahlen schätzen wir die Preissteigerung für Weizenbrot und Weizenmehl von 1891 —1911 auf 11 % und für Roggenbrot und Roggenmehl auf 8 % (wobei statt der Preise des Jahres 1891 der Durchschnittspreis der Jahre 1890 und 1892 berücksichtigt wurde); es ist ersichtlich, daß diese Schätzung nur sehr bedingten Wert hat.

Wenn wir hier statt der Brotpreise des Jahres 1891 solche Preise in Anschlag brachten, wie sie in einem normalen Erntejahr zu erwarten gewesen wären, so war solches nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Landwirte in einem normalen Jahre trotz niedrigerer Preise kein geringeres Einkommen erzielt hätten; haben wir doch in dem Gesamteinkommen des Jahres 1891 auch das wirklich erzielte Einkommen der Landwirte in Rechnung gestellt. Aus einem Vergleich der Getreideproduktion und der Getreidepreise des Jahres 1891 mit den vorangegangenen und folgenden Jahren ergibt sich in der Tat, daß die Landwirte im Jahre 1891 aus dem Getreideverkauf jedenfalls keine merklich höheren Einnahmen als in normalen Jahren hatten.

Wir kommen nunmehr zur Berechnung des Verbrauchs von Milch, Butter und Käse im Jahre 1891. Die Reichserhebung

34) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, Bd. 10, S. 304.
35) Statistische Jahrbücher der Stadt Berlin.
36) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 139 A 2, S. 28.

gibt einen Verbrauch von 115 Litern Milch, 8 kg Butter und 3,5 kg Käse an (unreduzierte Werte)[37]. Fleischmann[38]) schätzt nach den Angaben über die Höhe des Milchkonsums in mehr als 100 Städten einen durchschnittlichen Verbrauch von 140 Liter Milch, 7,7 kg Butter und 1,4 kg Käse (1910). Für das Jahr 1891 mögen 125 Liter Milch (16 M.) 8 kg Butter (16 M.) und 3 kg Käse (3 M.) nicht zu hoch gegriffen sein. Wenn wir diese Werte in Milch umrechnen (1 kg Butter = 27 Liter Milch), so erhalten wir für das Reich unter Hinzurechnung der für die Kälberaufzucht verwandten Milch eine Gesamtmilchproduktion von höchstens 19 Milliarden Liter[39]). Da die Viehzählung von 1892 fast 10 Mill. Kühe nachwies, kämen auf die Kuh 1900 Liter pro Jahr, ein Wert, der für 1891 ungefähr zutreffen mag. — Von 1891—1911 stieg der Butterpreis nach der Preußischen Statistik um 25,9 %. Da der Butterpreis im Jahre 1911 wegen der Dürre relativ hoch war, rechnen wir statt dessen den Durchschnittspreis der Jahre 1909—1911 und erhalten dann eine Preissteigerung von 21,8 %. Für Milchpreise fehlt eine umfassende Statistik; man könnte aber eine ähnliche Preissteigerung wie für Butter vermuten. Nach den wenigen Angaben, die mir über Milchpreise bekannt sind, ist die Verteuerung der Milch eher etwas geringer gewesen. In Berlin[40]) stieg der Preis um ca. 15 %, in Dresden[41]) um 10 %, in Frankfurt a. M. um ca. 20 %[42]), in Breslau[43]) (bis 1910) um 13 %. In den größeren badischen Städten erhöhte sich der Milchpreis von 1897—1910 im Durchschnitt um 22,7 %[44]); von 1891—1907 mögen die Milchpreise kaum gestiegen sein, die Butterpreise gingen während dieser Zeit etwas zurück. In Hamburg hatten die Händler 1911 11 % (1912/13 20 %) mehr für die Milch zu zahlen als 1891[45]). Wir rechnen für Milch, Butter und Käse im Durchschnitt eine Steigerung von 19 %.

Für die Berechnung des Kartoffelkonsums stützen wir uns wiederum auf die Ergebnisse der Reichserhebung, die für das Jahr 1907 einen durchschnittlichen Verbrauch von 6 M. (7 M.) verzeichnet. Auf dem Lande ist der Kartoffelkonsum größer, anderer-

---

37) l. c. S. 69.

38) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, 3. Auflage, Milchwirtschaft und Molkereiwesen, S. 703.

39) Die Differenz der Einfuhr und Ausfuhr von Molkereiprodukten war 1891 nur gering und kann gegenüber der einheimischen Milchproduktion vernachlässigt werden.

40) Nach Brutzer (Meierei Bolle) 1891 20 Pf., 1907 22 Pf., nach der Preußischen Statistik 1910 22 Pf., 1911 23 Pf.

41) Statistische Jahrbücher der Stadt Dresden.

42) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., N. F., Heft 10.

43) Breslauer Statistik, Bd. 15 und 31.

44) Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, 1910, N. F., Bd. 3, S. 142, bzw. 1911, S. 4, zitiert aus Berg: Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 140 I, S. 135.

45) Nach Mitteilung des Zentralvereins der Milchproduzenten für Hamburg, die sich allerdings zum Teil nur auf die Aufzeichnungen eines Händlers stützen.

seits ist aber bei Deckung des Bedarfs aus der eigenen Wirtschaft der in Ansatz zu bringende Preis erheblich niedriger. Auch für das Jahr 1891 mag ungefähr ein Durchschnittsaufwand von 6 M. zutreffen. (In diesem Jahre war der Kartoffelkonsum außerordentlich gering, der Kartoffelpreis aber entsprechend hoch.) — Wegen der ungewöhnlich hohen Kartoffelpreise in den beiden Vergleichsjahren lassen sich die in diesen Jahren gezahlten Preise zur Ermittlung der Preissteigerung nicht ohne weiteres verwenden. Die Großhandelspreise waren 1911 6,4 % niedriger als 1891[46]), die Kleinhandelspreise nach der Preußischen Statistik 40 % höher (10 Pf. statt 7 Pf. pro Kilogramm). Im Durchschnitt der Jahre 1901—1910 waren die Großhandelspreise ca. 5 %, die Kleinhandelspreise 13 % höher als im Durchschnitt der Jahre 1891—1900. Wir wollen die Preissteigerung der Kartoffeln für die 20 Jahre auf 15 % veranschlagen.

Der Eierverbrauch stellte sich nach der Reichserhebung 1907 auf 6 M. (6,75 M.) pro Kopf. Im Jahre 1891 waren die Eierpreise erheblich niedriger als 1907, so daß wir einen Aufwand von 5 M. in Rechnung setzen. Die Preissteigerung von 1891—1911 betrug nach der Preußischen Statistik 33 %.

Für den Zuckerkonsum gibt die Reichserhebung 5 M. (5,7 M.) pro Kopf an. Der Zucker ist in den letzten 20 Jahren sehr viel billiger geworden. Die Reichsstatistik verzeichnet 1911 einen 25 % geringeren Preis als 1891, betont aber, daß die Zahlen nicht vergleichbar sind. Nach den Angaben der statistischen Jahrbücher der Stadt Berlin war der Zucker 1910 20—30 % billiger als 1891.

Der Kaffeekonsum betrug nach der Statistik des Reiches 1891 2,4 kg pro Kopf, also ca. 7,2 M. Trotz der inzwischen stattgehabten Zollerhöhung ist der Kaffeepreis 1911 eher billiger als 1891 gewesen. Die Großhandelspreise dreier verschiedener Kaffeesorten waren nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1911 8 % billiger als 1891.

Der Bierkonsum im Brausteuergebiet bezifferte sich im Jahre 1891 auf ca. 80 Liter pro Kopf. Bei einem Bierpreise von 26 Pf. das Liter (es sind die Kleinverkaufs- und die Ausschankpreise zu berücksichtigen), wäre dies ein Gesamtaufwand von 21 M. Das Bier ist infolge der Steuererhöhungen sicher merklich teuerer geworden. Die Steuer allein betrug 1911 2,2 Pf. mehr pro Liter als 1891, das sind ca. 8½ % des früheren Preises. Aus den Angaben der Reichsstatistik[47]) ist zwar eine gewisse Steigerung der Bierpreise zu entnehmen, die absolute Höhe der Steigerung läßt sich aber nach den gegebenen Daten nicht abschätzen. In Leipzig stiegen die Ausschankpreise infolge der Steuererhöhungen der Jahre 1906 und

46) Berechnet nach den Preisangaben über fünf verschiedene Kartoffelsorten in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs.

47) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1892, IV, S. 105, und 1912 IV, S. 189.

1909 um 20—25 %[48]), auch sonst scheint in Norddeutschland eine Preissteigerung von ähnlichem Umfange stattgefunden zu haben, während die Verteuerung des Bieres in Süddeutschland etwas geringer war[49]). Wir rechnen eine Verteuerung des Bieres von 17 %.

Der Branntweinkonsum betrug im Jahre 1891 im Branntweinsteuergebiet 4,4 Liter oder bei einem durchschnittlichen Ausschankpreis von 1,50 M. pro Liter 6,50 M. pro Kopf. Die Preissteigerung läßt sich aus einem Vergleich der von der Reichsstatistik gegebenen Branntweinpreise in verschiedenen Orten auf 20—50 % veranschlagen[50]).

Den Aufwand an Zigarren, Zigaretten und sonstigen Tabakfabrikaten schätzen wir nach der Menge des konsumierten Rohtabaks. Im Jahre 1891 kamen 1,5 kg Rohtabak auf den Kopf der Bevölkerung; der Wert der hieraus hergestellten Tabakfabrikate dürfte 1891 im Kleinverkauf ca. 12 M. betragen haben[51]). Der Tabak ist in den letzten 20 Jahren merklich teuerer geworden, nach einem Vergleich der von der Reichsstatistik angeführten Preise verschiedener Tabaksorten um 25—45 %. Hinzu kommt die Steigerung der Steuern und Zölle, die sich für 1,5 kg Rohtabak auf 1 M. bis 1,50 M. belief und allein eine Verteuerung der Tabakfabrikate um 7—10 % ihres früheren Wertes bewirkte. Nach Angaben eines Hamburger Zigarrenfabrikanten sind gleichwertige Zigarren heute durchweg 25 % teuerer als vor 20 Jahren.

In der bisherigen Zusammenstellung sind die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel enthalten. Es fehlen insbesondere noch Gemüse, Hülsenfrüchte und Obst (zusammen ca. 9 M. 1891), Pflanzenfette, Fische, Salz (1 M. und Wein (ca. 3 M.). Wir wollen den Gesamtwert dieser und der sonst noch fehlenden Nahrungsmittel auf Grund der Angaben der Reichserhebung auf 22 M. pro Kopf veranschlagen. — Hülsenfrüchte sind in den letzten 20 Jahren eher teuerer geworden. Nach der Preußischen Statistik waren Kocherbsen 1911 41 % teurer als 1891, weiße Bohnen 28 % teurer und Linsen 12 % billiger. — Die Gemüsepreise waren in Berlin nach den Angaben in den statistischen Jahrbüchern 1910 niedriger als 1891. Im Durchschnitt der Jahre 1901—1910 stellten sich die Preise der Kohlrüben ungefähr gleich hoch wie im Durchschnitt der Jahre 1891—1900, der Preis des Kohlrabis etwas niedriger und des Savoyenkohls etwas höher. Im Jahre 1911 mochte der

48) Nach einer Mitteilung des Vereins der Brauereien des Leipziger Bezirks.

49) Nach Angaben des offiziellen Organs des Deutschen Brauerbundes.

50) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1892 II, S. 87, und 1912 I, S. 304.

51) Nach einer im Denkschriftenband 3 zur Finanzreform wiedergegebenen Statistik kommt der größte Teil des Tabakkonsums auf Zigarren (121 Stück) und Rauchtabak (0,45 kg). Zigaretten spielen nur eine untergeordnete Rolle. — Man rechnet auf 1 kg Rohtabak 125 Zigarren und den Durchschnittspreis der Zigarren heute auf 7 Pf. Unter alleiniger Umrechnung auf Zigarren würden 1,5 kg Rohtabak einen Detailverkaufswert von 13 M. haben. Der Wert der aus der gleichen Menge Rohtabak hergestellten Zigaretten ist erheblich höher.

Gemüsepreis infolge der herrschenden Trockenheit ausnahmsweise etwas höher gewesen sein. — Reis war 1911 nach der Preußischen Statistik ein wenig billiger als 1891. — Wein ist erheblich im Preise gestiegen. Nach der Mitteilung eines Fachblattes ist billiger Wein 1911 fast 80 % teurer als 1891 gewesen. Allerdings sind die Preise je nach der Weinernte starken Schwankungen unterworfen. — Salz war 1911 etwa 10 % teurer als 1891 (Statistische Jahrbücher der Stadt Berlin). — Der Preis der Heringe schwankte im Laufe der Jahre stark und war 1911 4 % niedriger als 1891 [52]). — Wir schätzen für diese hier nicht näher besprochenen Nahrungsmittel eine durchschnittliche Preissteigerung von 10 %.

Die Ausgaben in Gastwirtschaften berechnen wir nicht gesondert. Bei den alkoholischen Getränken wurden bereits die Ausschankpreise mitberücksichtigt. Der Preisaufschlag für den Speisekonsum in den Gastwirtschaften ist bei dem relativ geringen Aufwand nicht von Belang. Die Familien, auf die die Reichserhebung Bezug nimmt, verspeisten in Gastwirtschaften nur 4 M. pro Kopf. Der durchschnittliche Aufwand wird allerdings etwas größer sein, da alleinstehende Personen mehr in Speisewirtschaften verzehren.

Nach den hier gegebenen Schätzungen würden sich die Ausgaben für Nahrungsmittel im Jahre 1891 auf 203,7 M. pro Kopf gestellt haben. Dies wären, wie die folgenden Berechnungen ergeben, 50,6 % des Gesamtaufwandes. Nach der Reichserhebung betrug der Aufwand für Nahrungsmittel 48,6 % des Einkommens, wenn dort ebenso wie bei der vorliegenden Berechnung Steuern, Versicherungsbeiträge etc. vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Wir kommen nunmehr zu dem nächst der Nahrung wichtigsten Ausgabeposten, der Wohnungsmiete. Die durchschnittliche Miethöhe läßt sich nach den Angaben einzelner Städte über das Verhältnis von Wohnungsmiete und Einkommen bestimmen. In einer größeren Anzahl deutscher Großstädte betrug dies Verhältnis nach den diesbezüglichen Ermittlungen 17—22 %, im Durchschnitt ca. 18—19 % [53]). Diese Verhältniszahl ist aber darum eher zu hoch gegriffen, weil das Einkommen häufig zu niedrig angegeben wird, dagegen die Miete nicht. Speziell ist nicht überall das Einkommen der mitverdienenden Familienmitglieder berücksichtigt, auch bezieht sich das festgestellte Verhältnis von Miete und Einkommen nur auf Haushaltungsvorstände. Bei alleinstehenden Personen, die in Untermiete wohnen, ist das Verhältnis günstiger. In Berlin geben beispielsweise in Aftermiete wohnende Personen nur ca. 10 % ihres Einkommens für Wohnungsmiete aus. — In kleineren Städten wird relativ weniger für die Wohnung aufgewandt. In einer Anzahl sächsischer Klein-

52) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

53) Vierteljahrsberichte des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, 1910 II, S. 45.

und Mittelstädte wurde das Verhältnis von Einkommen zu Miete nur zu ca. 12 % angegeben[54]). Auf dem Lande, wo bei eigenem Besitz des Hauses an Stelle der Miete ein dem Werte und den Unterhaltungskosten des Hauses entsprechender Betrag in Rechnung zu setzen ist, mag die Miete kaum höher als zu 10 % des Einkommens zu veranschlagen sein. Im Jahre 1890 wohnten 13 % der Bevölkerung in Großstädten, 26 % in Mittel- und Kleinstädten und 61 % auf dem Lande. Wir schätzen danach den durchschnittlichen Aufwand für Wohnungsmiete auf 11—12 % des Durchschnittseinkommens oder auf 46 M.

Was nun die Wandlung der Mietpreise in den letzten beiden Jahrzehnten anbetrifft, so wäre eine Steigerung derselben schon mit Rücksicht auf die Erhöhung der Baukosten anzunehmen. Wenn auch die Materialpreise anscheinend 1911 nicht wesentlich höher als 1891 gewesen sind, so sind doch die Arbeitslöhne, die ungefähr ein Drittel der Baukosten ausmachen, sehr stark gestiegen. Die Steigerung der Löhne hat durch die verbesserte Bautechnik und die weitergehenden Arbeitsteilungen nicht ausgeglichen werden können. Bei Beurteilung des Einflusses der Baukosten ist allerdings zu berücksichtigen, daß die neuerstellten Wohnungen nur immer einen kleinen Teil aller Wohnungen ausmachen. — Einen wesentlichen Einfluß auf den Stand der Mietpreise hat weiterhin die Höhe des allgemeinen Zinsfußes, speziell des Hypothekenzinsfußes. Der teuere Geldstand der letzten Jahre hat mit zu der Steigerung der Mieten beigetragen. Endlich hat speziell in den großen Städten die Erhöhung der Bodenwerte auf eine Steigerung der Mieten hingewirkt.

Es sollen hier die vorliegenden Angaben über die in der Zeit von 1891—1911 erfolgten Mietssteigerungen in den Städten zusammengestellt werden und bei dem relativ geringen vorhandenen Material auch die Daten für nicht-preußische Städte genannt werden.

Ich beginne mit denjenigen Städten, für die die Mietpreise für die vollen 20 Jahre verzeichnet wurden.

In Hamburg werden jährlich die Mietsteigerungen und Mietermäßigungen ermittelt. Aus den diesbezüglichen Angaben[55]) läßt sich berechnen, daß der Mietpreis der gleichen Wohnungen von 1892 bis 1912 um 4 % zugenommen hat (bis zum Jahre 1897 hatte der Mietpreis um 1 % abgenommen). Da dieselbe Wohnung in 20 Jahren im Durchschnitt erheblich minderwertiger geworden ist, ist die tatsächliche Mietsteigerung gleichwertiger Wohnungen sehr viel höher und auf mindestens **10 %** zu veranschlagen. In Altona stieg der Mietpreis für 1-, 2- und 3-Zimmerwohnungen, die insgesamt über fünf Sechstel aller Wohnungen ausmachten, von 1890—1910 um 21, 9 und 8 %[56]). Diese, sowie die meisten nachfolgenden Angaben beziehen sich, im Gegensatz zur Hamburger Statistik, auf die Mietpreise aller, also auch der (inzwischen neu hinzugekommenen Wohnungen. In diesen Fällen kommt also bei der ermittelten Mietsteigerung auch die Qualitätsverbesserung zum Ausdruck, welche die Wohnungen in dem 20 jährigen Zeitraum erfahren haben. In Berlin blieb

54) Ebenda.

55) Statistik des Hamburgischen Staates, Bd. 22, 1904, S. 90, und Oeffentl. Anzeiger, 1906—1913.

56) Verwaltungsbericht der Stadt Altona, 1863—1900, und direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

der Mietpreis von 1890—1900 ziemlich unverändert; bis 1910 stieg er in 1—3 Zimmerwohnungen, die weitaus den größten Teil aller Wohnungen ausmachten, um etwas mehr als 10 %[57]). In Breslau[58]) hat vom Jahre 1890—1910 die Durchschnittsmiete in 1-, 2-, 3-, 4- und 5-Zimmerwohnungen um 22, 18, 10, 7 und 9 % zugenommen; 59 % aller Wohnungen waren 1-Zimmer-, über 80 % 1- oder 2-Zimmerwohnungen. In München[59]) ist der Durchschnittspreis aller Wohnungen von 1890—1895 um 0,9 %, von 1895—1900 um 10,8 %, von 1900—1905 um 0,7 und von 1905 bis 1910 um 17,9 % gestiegen, im ganzen also um 28,5 %. Die durchschnittliche Zimmerzahl hat sich von 1890—1910 nicht derart verändert[60]), daß der durchschnittliche Mietpreis gleichzimmeriger Wohnungen wesentlich mehr oder weniger als der Durchschnitt aller Wohnungen zugenommen hätte, dagegen mag auch hier die Beschaffenheit gleichzimmeriger Wohnungen etwas besser als 1890 gewesen sein, über 40 % der im Jahre 1910 vorhandenen Wohnungen waren in den letzten 20 Jahren neu errichtet. In Cöln wurde die Miete nur für die größere Hälfte aller Wohnungen festgestellt[61]). Die Steigerung von 1890 bis 1910 betrug für 1-Zimmerwohnungen 11,4 %, für 2-, 3- und 4-Zimmerwohnungen 25,0, 25,4 und 32,2, für größere Wohnungen 41,3 %. 49 % aller Wohnungen hatten 2 oder 3 Zimmer, 67 % 2, 3 oder 4 Zimmer. Die durchschnittliche Steigerung kann also auf über 25 % geschätzt werden. In Magdeburg[62]) nahm von 1890—1910 der Mietpreis der Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer um 27 %, der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern um 20 % zu. Die 1-Zimmerwohnungen machten 1905 mehr als zwei Fünftel aller Wohnungen, die 1- und 2-Zimmerwohnungen zusammen mehr als zwei Drittel aller Wohnungen aus. Die 3-Zimmerwohnungen nahmen nur unbedeutend im Preise zu, während der Mietpreis der 4- und 5-Zimmerwohnungen im Preise zurückging. In Leipzig[63]) stieg der Mietpreis für 1-, 2-, 3-, 4-, 5- und 6-Zimmerwohnungen in der gleichen Zeitspanne um 42, 25, 10, 8, 11 und 16 %. Da (1905) 60 % aller Wohnungen 3-, 4- und 5-Zimmerwohnungen waren, können wir die durchschnittliche Mietsteigerung auf nicht viel mehr als 10 % veranschlagen. In Dresden[64]) erfolgte in der Zeit von 1890—1910 nur eine relativ unbedeutende Erhöhung der Mieten. Die 1-, 2-, 3-, 4-, 5- und 6-Zimmerwohnungen kosteten 1910 nur 27, 8, 5, 3, 11 und 17 % mehr als 1890. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die 3- und 4-Zimmerwohnungen, die die geringste Steigerung erfahren haben, fast zwei Drittel aller Wohnungen ausmachten. In Freiburg i. B. stieg nach Angaben des statistischen Amtes der Mietpreis der städtischen Kleinwohnungen von 1891—1913 um 10—17 %, im übrigen sind aber die Mietpreise für alle Wohnungsklassen im gleichen Zeitraum um etwa 30 % gestiegen. In Lübeck war der Mietpreis einer Wohnung mit 1, 2, 3, 4 und 5 heizbaren Zimmern 1910 um 48, 31, 22, 29 und 22 % höher als 1890 (der durchschnittliche Mietpreis aller Wohnungen um 59 %)[65]). In Herne i. W. stieg der Mietpreis nach Angaben des dortigen Haus- und Grundbesitzervereins für 2- und 3-Zimmerwohnungen (die Küche wird als Wohnraum gerechnet) von 1891—1913 um gut 15 %.

Für Frankfurt a. M. liegen Angaben über die Zeit von 1895—1910, für Königsberg i. Pr. über die Jahre 1895—1912 vor. In Frankfurt a. M. gibt

---

57) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.
58) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.
59) Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Der Wohnungsmarkt in München, S. 13.
60) l. c. S. 4.
61) Statistisches Jahrbuch der Stadt Cöln für 1912, S. 161.
62) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.
63) Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 in der Stadt Leipzig, 3. Teil, S. 49 (1910 nach direkter Mitteilung des Statistischen Amtes).
64) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.
65) Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsstatistik der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910, bearbeitet vom Statistischen Amte.

die Statistik eine sehr erhebliche Preissteigerung der Mieten an[66]), für 4-Zimmerwohnungen von über 20 %, für 3-Zimmerwohnungen von fast 25 %, für 2-Zimmerwohnungen von über 30 % und für 1-Zimmerwohnungen eine geringe Steigerung. Der Bericht des statistischen Amtes hebt aber hervor, daß an dieser Preissteigerung auch die Qualitätsverbesserungen der Wohnungen schuld seien. In Königsberg i. Pr. nahmen nach einer direkten Mitteilung des statistischen Amtes die Mietpreise leerstehender Wohnungen von 1895 bis 1912, besonders in den letzten beiden Jahren, sehr stark zu, für Wohnungen mit 1—3 heizbaren Zimmern um ca. 60 %. Da aber die durchschnittliche Qualität leerstehender Wohnungen erheblich von der Zahl der jeweils neu errichteten Wohnungen abhängt, gestattet diese Zahl keinen zuverlässigen Schluß auf die Mietpreissteigerungen gleichwertiger Wohnungen.

Eine Reihe von Städten macht Mitteilungen über die Entwicklung der Mieten während eines kürzeren Zeitraums: In Neukölln[67]) stieg der Mietwert für 1- und 2-Zimmerwohnungen, die hier allein in Betracht kommen, von 1900 bis 1910 um 27 bzw. 31 %. Die Mietsteigerung ist aber zum guten Teile auf den vermehrten Komfort der Wohnungen zurückzuführen; der größere Teil aller Wohnungen war in den letzten 10 Jahren neu errichtet. Aehnliches mag für Charlottenburg[68]) gelten, wo der Mietzins der 1- und 2-Zimmerwohnungen von 1900—1910 um ca. 30, für größere Wohnungen um ca. 20 % stieg. Auch von 1895—1900 hatte eine erhebliche Mietsteigerung stattgefunden. Die Angaben sind allerdings nur durch die Beobachtung einer beschränkten Anzahl von Wohnungen gewonnen. Sehr stark war wiederum die Mietsteigerung in Straßburg i. E., wo sich der Durchschnittsmietwert der leerstehenden Wohnungen mit 1, 2 und 3 Zimmern von 1900—1912 um 40, 28 und 22 %, der Mietwert der 4-, 5- und 6-Zimmerwohnungen um ca. 50 % erhöhte[69]). Dagegen betrug in Hannover die Miete eines heizbaren Zimmers 1910 nur ebensoviel wie im Jahre 1900 (fast 5 % mehr als 1905). Vor dem Jahre 1900 waren die Mieten anscheinend billiger[70]). In Essen[71]) stieg der durchschnittliche Mietwert eines Wohnraums von 1900—1910 um 15,6 %, während in Mannheim in der gleichen Zeit die Mietpreise für 1- bis 3-Zimmerwohnungen um ca. 15 % zunahmen. In größeren Wohnungen wurde hier der Mietpreis allein von 1905—1910 um ca. 10 % erhöht[72]). In Stuttgart[73]) war der Durchschnittmietpreis der leerstehenden Wohnungen mit 1—4 Zimmern im Jahre 1912 12—17 % höher als 1903. Es ist aber hier wiederum aus den vorliegenden Angaben nicht zu ersehen, ob der relative Anteil der neu errichteten Wohnungen in beiden Jahren gleich war. — In Kiel stieg der durchschnittliche Mietpreis für 1—3-Zimmerwohnungen von 1903—1910 um ca. 10 %, während der Mietpreis größerer Wohnungen nur weniger zunahm. Allein von 1905—1910 erhöhte sich der Mietpreis für 1 heizbares Zimmer um 7,2 %[74]). Für die Stadt Düsseldorf[75]) stellte sich der durchschnittliche Mietpreis eines Wohnraumes im Jahre 1910 um 5 % höher als im Jahre 1905, unter Außerachtlassung der seit 1905 eingemeindeten Vororte um 17 %. In Barmen[76]) stieg der Mietpreis leerstehender Wohnungen von 1900—1912 um 10—20 %. In Görlitz erhöhte sich der Mietpreis der 1—3-Zimmerwohnungen von 1908

66) Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., N. F., Heft 10.

67) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

68) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

69) Beitrag zur Statistik der Stadt Straßburg, hrsg. von dem Statistischen Amte der Stadt, Heft 12.

70) Statitistische Monatsberichte der Stadt Hannover, 1911 III, S. 22.

71) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

72) Ergebnisse der Mannheimer Volkszählung vom 1. Dezember 1910, S. 39.

73) Jährliche Veröffentlichungen im Amts- und Anzeigeblatt der Stadt Stuttgart.

74) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Kiel, No. 18.

75) Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf, No. 8.

76) Beiträge zur Statistik der Stadt Barmen, Heft 6.

bis 1910 um 10% [77]), hingegen bleiben in Wiesbaden die Wohnungsmieten für 1—4-Zimmerwohnungen von 1907—1912 fast unverändert [78]). In Chemnitz kostete die leerstehende Wohnung mit 1, 2, 3, 4 und 5 Zimmern 1911 $5^1/_2$, 13, 21, 18 und 23% mehr als 1906 [79]). Für Cassel lassen sich auf Grund der bisherigen Zählungen keine sicheren Schlüsse auf die Höhe der Mietsteigerung ziehen. Nach den Angaben des statistischen Amtes ist aber in den letzten Jahren eine Erhöhung der Mieten in weitem Umfange erfolgt.

Gestattet das vorliegende Material auch keine sichere Abschätzung der durchschnittlichen Mietsteigerung gleichwertiger Wohnungen, so werden wir doch wenigstens für die großen Städte eine durchschnittliche Steigerung um annähernd 20% in den letzten 20 Jahren vermuten dürfen. Auch für kleinere Ortschaften kann man, vor allem wegen Erhöhung der Baukosten, mit einer Vermehrung der Wohnkosten rechnen. Indessen dürfte diese Steigerung hinter derjenigen der großen Städte zurückbleiben, so daß wir für das ganze Land nur eine durchschnittliche Mietsteigerung von 16% veranschlagen. Da wir uns nur für die großen Städte auf statistische Unterlagen stützen können, und nur der kleinere Teil der Bevölkerung in diesen Städten wohnt, ist die genannte Ziffer wenig zuverlässig.

Im Anschluß an die Wohnungsmiete besprechen wir die Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung.

Die Ausgaben für Heizung und Feuerung sind unter Zugrundelegung der Daten der Reichserhebung (13,80 M.) auf etwa 13 M. zu schätzen. An Steinkohlen wurden im Jahre 1891 pro Kopf 1,39 t verbraucht. Wenn 25% dieser Menge oder 0,35 t dem Hausbedarf dienten, so bedeutet dies bei einem Kleinverkaufspreis der Kohle von 3 M. pro Doppelzentner einen Aufwand von 10 M. Die Steinkohlenpreise zeigen nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1911 eine ziemlich regelmäßige Steigerung. Eine Berechnung von etwa 10 verschiedenen Kohlensorten ergibt eine durchschnittliche Preiserhöhung um $18^1/_2$%. — Auch das Brennholz ist nach fachmännischem Urteil erheblich teurer geworden. Die staatlichen Forsten erzielten allerdings im Jahre 1910 für Brennholz keine höheren Preise als im Jahre 1891 [80]).

Für die Beleuchtung wurde nach der Reichserhebung pro Kopf 5 M. (5,76 M.) verausgabt. Der Verbrauch an Petroleum betrug im Jahre 1891 pro Kopf der Bevölkerung ca. 13 kg, von denen wahrscheinlich der größte Teil dem Hausgebrauche diente. Der Aufwand belief sich also auf etwa 3 M. Die Petroleumpreise waren im Jahre 1911 ungefähr ebenso hoch wie im Jahre 1891. 5 verschiedene Sorten zeigen nach der Reichsstatistik eine durchschnittliche Steigerung um 1,8%. Im übrigen läßt sich bei der Verschieden-

77) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

78) Direkte Mitteilung des Statistischen Amtes.

79) Beilage zu den monatlichen Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Chemnitz, Jahrgang 9, No. 11.

80) Statistische Jahrbücher für Preußen.

heit der im Jahre 1891 und heute üblichen Beleuchtungsmittel nur schwer bestimmen, ob eine gleichwertige Beleuchtung jetzt billiger als früher ist.

Nächst den Ausgaben für Nahrung und Wohnung sind die Ausgaben für Kleidung am größten. Bei der Reichserhebung wurde ein durchschnittlicher Aufwand von 35 M. (40 M.) festgestellt, außerdem für Wäsche und Bettzeug ein Aufwand von 4,70 M. (5,30 M.). In der Tat sind die Ausgaben für Wäsche etwas bedeutender, weil ein großer Teil besonders der Hauswäsche, bei Gründung des Haushalts beschafft wird. Wir werden danach den Gesamtaufwand für Kleidung und Wäsche 1891 auf 43 M. schätzen dürfen.

Die Kosten der Kleidung haben während der beiden letzten Jahrzehnte erheblich zugenommen. Teils lag dies an der Verteuerung der Rohstoffe: die Wollpreise schwankten zwar in den 20 Jahren stark, zeigten aber im ganzen eine steigende Tendenz; noch beträchlicher war die Steigerung für Baumwolle, die im Durchschnitt der Jahre 1900—1910 um 38 % teurer war als im Durchschnitt der Jahre 1891—1900[81]). Infolge der Vervollkommnung der Webereibetriebe haben sich die Preise der Kleidungsstoffe wenigstens nicht entsprechend der Steigerung der Rohstoffe erhöht[82]). Hingegen ist die Verteuerung für fertige Kleider wieder erheblicher. Auch in der Konfektion konnten die gestiegenen Arbeitslöhne und die vermehrten Geschäftsspesen durchaus nicht durch die technischen Vorzüge der Teilarbeit ausgeglichen werden. Die Preissteigerung für gleichwertige Konfektion wird von den befragten Inhabern der Konfektionsgeschäfte und von sonstigen Fachleuten ziemlich übereinstimmend auf 20—25 % geschätzt. Es ist im besonderen noch zu berücksichtigen, daß sich vor 20 Jahren ein größerer Teil des Publikums die Kleider selbst anfertigte und so weniger Geld für die Beschaffung von Stoffen und Zutaten als heute für die Beschaffung der Kleider verausgabte.

Die Haus- und Leibwäsche ist in ähnlichem Umfange wie die Kleidung teurer geworden. Die Steigerung wird von der Mehrzahl der Interessenten auf 25—30 % angegeben. Die detaillierte Aufstellung einer großen Berliner Wäschefirma gibt für Stoffe eine Steigerung von gut 25 %, für fertige Gegenstände von durchschnittlich 30 % an. — Auch für Baumwollwaren ist ein ähnlicher Preisaufschlag wie für Leinenwäsche zu verzeichnen.

Für die Schuhbekleidung ist in Anbetracht der verschiedenen Qualität der vor 20 Jahren und heute hergestellten Waren nur

81) Nach den Preisangaben über drei verschiedene Baumwollsorten in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches.

82) In betreff der Preisänderungen von Kleidern (Stoffen, Wäsche, Stiefel) und Wohnungseinrichtungen während der letzten beiden Jahrzehnte wurden jeweils eine größere Anzahl von Interessenten (insbesondere Fabrikanten, Detaillisten, Verbände und Fachzeitschriften) befragt, deren Angaben im folgenden verwertet wurden.

schwer ein Vergleich angängig. Die Lederpreise sind sehr stark gestiegen, ebenfalls die Arbeitslöhne. Auf der anderen Seite haben die technischen Fortschritte eine weitgehende Ersparung von Arbeitskräften möglich gemacht. Die Preissteigerung gleichwertiger Schuhwaren wird zu 15—40 % angegeben, auch die Verkaufspreise der minderwertigsten Sorten sollen sich erhöht haben. Nach Maß gefertigte Schuhe sind heute sehr viel teurer als vor 20 Jahren; auch die Reparaturkosten haben zugenommen, nach Ansicht eines Fachmannes um 20 %.

Ein relativ hoher Aufwand ist für die Beschaffung von Wohnungseinrichtungen, insbesondere für Möbel erforderlich. Die Reichserhebung gibt allerdings den Aufwand für Wohnungseinrichtung, sogar einschließlich Reinigung und Instandhaltung der Wohnung auf nur 13,70 M. (15,60 M.) an. Hier ist aber wiederum, wie bei den Aufwendungen für Wäsche, zu berücksichtigen, daß es sich bei der Reichserhebung um Familien handelt, die schon einen Haushalt gegründet hatten, während weitaus der größte Teil aller Aufwendungen für Wohnungseinrichtungen bei der Begründung des Haushalts erfolgt. Einigen Anhalt über den Wert der Wohnungseinrichtungen geben die Ergebnisse der Mobiliarversicherungen. In Bayern gab es 1910 bei insgesamt 1 432 000 Haushaltungen 1 228 000 Policen der Mobiliarbrandversicherung in der durchschnittlichen Höhe von 7130 M.[83]). Wenn wir annehmen, daß die versicherten Personen durchschnittlich zu dem vollen Werte ihrer Mobilien versichert waren und die nicht versicherten Personen durchschnittlich Mobilien im Werte von 800 M. besaßen, so würde sich für den Durchschnitt der Haushaltungen ein Mobiliarwert von 6229 M. ergeben und pro Kopf ein solcher von 1300 M. Vor 20 Jahren war nach einer Schätzung von Rasp[84]) der Mobiliarwert eines Haushaltes durchschnittlich um 20 % geringer. Wir rechnen so für das Jahr 1891 (auch für Preußen) einen durchschnittlichen Mobilienwert von 1040 M.[85]). Da wir die Ausgaben für Kleidung und Hauswäsche bereits berücksichtigt haben, bringen wir eine entsprechende Summe in Abzug; nach der privaten Mitteilung zweier Feuerversicherungsgesellschaften beträgt der Versicherungswert von Wäsche und Kleidung etwa 25 % der gesamten Mobilien (von den restlichen 75 % kämen 40 % oder etwas mehr auf Möbel). Die eigentlichen Wohnungseinrichtungen würden hiernach einen Wert von ungefähr 780 M. repräsentieren. Veranschlagen wir die durchschnittliche Gebrauchsdauer dieser Mobilien auf 20 Jahre, und berücksichtigen wir, daß im Jahre 1891 etwas mehr Anschaffungen als im Durchschnitt der vorangegangenen Jahre ge-

83) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1911, S. 242.

84) Das Deutsche Volk (Zeitschrift für nationale Politik), Jahrgang 1909.

85) Eine direkte Berechnung des Mobiliarwertes auf Grund der Versicherungsdaten des Jahres 1891 wäre unzuverlässig, weil damals in Bayern nur gut die Hälfte aller Familien versichert war.

macht wurden, so können wir den Aufwand für Wohnungseinrichtungen für 1891 auf ungefähr 40 M. schätzen.

Den wichtigsten Bestandteil der Wohnungseinrichtungen bilden die Möbel. Der Wert der Möbel wird nach den erwähnten Verhältniszahlen im Jahre 1891 pro Kopf reichlich 400 M. betragen haben, die Kosten für Neuaufwendungen ca. 20 M. — Die befragten Fachleute gaben über die Wandlung der Möbelpreise ziemlich abweichende Auskünfte. Es wurde zwar im allgemeinen ein Steigen der Preise angegeben, während aber einige Interessenten nur eine geringe Preissteigerung, wenigstens für billige Möbel, verzeichneten, nannten andere eine Steigerung bis zu 35 %. Nur ausnahmsweise wurde ein Gleichbleiben der Preise oder gar eine Verbilligung festgestellt. Nach dem Durchschnitt der vorliegenden Angaben zu urteilen, betrug die Preissteigerung für billige Möbel 8—10 %, während sie für teuere Möbel erheblicher war. Als Ursache der Preissteigerung wird wiederum das Anziehen der Materialpreise, die Erhöhung der Arbeitslöhne und der Spesen genannt. Die Teilarbeit soll auch hier keinen Ausgleich für die Steigerung der Arbeitslöhne geschaffen haben.

Auch die Preise der übrigen Wohnungseinrichtung sind gestiegen. Für Gardinen, Portieren, Teppiche, Decken etc. wurde ein Preisaufschlag von etwa 20 % angegeben. Die Verteuerung sei vor allem durch die Steigerung der Rohstoffpreise verursacht. — Die Preise für Geschirr (Glas, Porzellan, Steingut) sollen sich ebenfalls um 15—25 % erhöht haben; höchstens die ganz geringen Qualitäten haben eine geringere Steigerung erfahren. Auch hier sind die teueren Rohstoffpreise, außerdem die vermehrten Kosten für Feuerung und die höheren Arbeitslöhne an dem Preisaufschlage schuld; endlich hat die Kartellierung der Industrie ein Hinaufgehen der Preise begünstigt. — Auch die Preise der Kunstgegenstände hatten im allgemeinen eine steigende Tendenz. — Nur bei wenigen Waren, die auf Grund der vervollkommneten Technik als Massenartikel hergestellt werden, hat eine Verbilligung Platz gegriffen, so bei billigen Lampen, Kunstdrucken. — Wir schätzen die Preissteigerung aller Wohnungseinrichtungen außer Möbel auf 15 %.

Von den bisher noch nicht berücksichtigten Ausgaben wollen wir noch diejenigen zusammenfassen, die im wesentlichen ein Entgelt für persönliche Dienstleistung darstellen. Neben den von der Reichserhebung unter dem Titel „Persönliche Bedienung“ verzeichneten Ausgaben in der Höhe von 2,60 M. (2,95 M.) wären hierher die in der Erhebung besonders angeführten Aufwendungen für Reinigung der Wohnung und Reinigung der Kleidung und Wäsche, sowie die Umzugskosten zu rechnen. Für die Reinigung von Kleidern und Wäsche gibt die Erhebung 5,70 M. (6,50 M.) an, während die Ausgaben für Wohnungsreinigung nicht gesondert gezählt sind. Die Bezahlung für persönliche Dienstleistungen ist heute sehr viel höher als vor 20 Jahren. Wir gaben die Steigerung des durchschnittlichen Nominaleinkommens von 1891—1911 auf unge-

fähr 45% an; wahrscheinlich ist die Bezahlung der Dienstleistungen in ähnlichem Umfange gestiegen.

Auch die Kosten der ärztlichen Behandlung, sowie die Ausgaben für Rasieren und Haarschneiden können im wesentlichen als ein Entgelt für persönliche Dienstleistungen angesprochen werden. Die Aufwendungen zu diesen Zwecken sind sicher, wenn vielleicht auch nicht entsprechend der durchschnittlichen Einkommensteigerung, höher geworden. Die Bezahlung der Aerzte wäre hier nur soweit in Betracht zu ziehen, als sie von den Kranken selbst, nicht von den Krankenkassen oder von der Armenverwaltung geleistet wird. Die Tatsache, daß heute sehr viel mehr Patienten kassenärztlich behandelt werden, kann unberücksichtigt bleiben, da wir später die Leistungen der öffentlichen Versicherungseinrichtungen gesondert behandeln. Für Gesundheitspflege sind in der Reichserhebung 7,80 M. (8,90 M.), für Körperpflege 1,80 M. (2,10 M.) verzeichnet. Diese Summen werden zum großen Teile auf ärztliche Behandlung, sowie auf Haar- und Bartpflege kommen.

Endlich sind noch die Trinkgelder in Gastwirtschaften als eine Bezahlung persönlicher Dienstleistungen zu rechnen. Wir schätzen hierfür 1 M. pro Kopf. (Die Ausgaben in Gastwirtschaften stellten sich nach der Reichserhebung auf 13 M.) Die Aufwendungen für Trinkgelder nahmen wahrscheinlich mit der allgemeinen Hebung des Wohlstandes erheblich zu.

Die gesamten Kosten für persönliche Dienstleistungen mochten sich 1891 auf 20—25 M. belaufen; die durchschnittliche Verteuerung dieser Ausgaben während der letzten 20 Jahre soll auf 35% geschätzt werden.

Wir haben jetzt die wichtigsten Bedarfsposten angeführt. In der Reichserhebung sind im wesentlichen nur noch Ausgaben für Vergnügen, Vereine, Unterricht, Lernmittel, Zeitungen, Bücher und Verkehrsmittel mit zusammen 28 M. (32 M.) angegeben. Wir rechnen für die hier nicht besprochenen Ausgaben insgesamt 30 M. und nehmen an, daß dieselben in den 20 Jahren im Durchschnitt keine Steigerung erfahren haben.

Es ist nicht nötig, neben der Bestimmung des Aufwandes auch die Höhe der im Jahre 1891 gemachten Ersparnisse zu bestimmen, da sich der Wert gleichhoher Ersparnisse entsprechend der durchschnittlichen Verteurung aller Waren verminderte.

In der folgenden Zusammenstellung ist auf Grund der bisher gemachten Schätzungen der durchschnittliche Aufwand für die einzelnen Bedarfsartikel im Jahre 1891 in absoluten Zahlen, sowie in Prozenten des Gesamtaufwandes wiedergegeben (b und c). An zweiter Stelle ist die geschätzte Preissteigerung der betreffenden Waren oder Leistungen von 1891—1911 angeführt. Die Ziffern (d) bedeuten die relativen Preise des Jahres 1911, wobei die Preise des Jahres 1891 gleich 1 gesetzt wurden. Multipliziert man die

Ziffernreihen c und d, so erhält man Verhältniszahlen (e), welche zeigen, ein wie großer Teil des Einkommens des Jahres 1891 bei Zugrundelegung der Preise des Jahres 1911 für den betreffenden Bedarf erforderlich war; der Ueberschuß der Summe dieser Verhältniszahlen über 100 gibt an, wieviel Prozent mehr der Gesamtkonsum des Jahres 1891 nach den Preisen des Jahres 1911 kostete (wobei gemäß unseren früheren Ausführungen vorausgesetzt wurde, daß die einzelnen Waren in den Jahren 1891 und 1911 an den gleichen Orten konsumiert wurden).

Die Kosten des Durchschnittskonsums des Jahres 1891 nach den Preisen der Jahre 1891 und 1911.

a	b	c	d	e
Art des Aufwandes	durchschnittlicher Aufwand im Jahre 1891 in Mark	durchschnittlicher Aufwand im Jahre 1891 in Prozent des Gesamtaufwandes	Preis des Jahres 1911 (Preis des Jahres 1891 = 1)	(c × d) relative Höhe des Aufwandes im Jahre 1911 (Gesamtaufwand des Jahres 1891 = 100)
Schweinefleisch	20,0	5,01	1,13	5,66
Rindfleisch	12,0	3,01	1,29	3,88
Kalbfleisch	2,4	0,60	1,54	0,92
Hammelfleisch	1,0	0,25	1,40	0,34
anderes Fleisch	3,0	0,75	1,15	0,86
Weizenbrot und Weizenmehl	21,0	5,26	1,11	5,84
Roggenbrot und Roggenmehl	21,0	5,26	1,08	5,68
Milch, Butter, Käse	35,0	8,77	1,19	10,44
Kartoffeln	6,0	1,50	1,15	1,73
Eier	5,0	1,25	1,33	1,66
Zucker	5,0	1,25	0,75	0,94
Kaffee	7,2	1,80	0,92	1,66
Bier	21,0	5,26	1,17	6,15
Branntwein	6,6	1,65	1,30	2,15
Tabak	12,0	3,01	1,25	3,76
Uebrige Nahrungs- und Genußmittel	22,0	5,51	1,10	6,06
Wohnungsmiete	46,0	11,53	1,16	13,37
Heizung	13,0	3,26	1,18	3,85
Beleuchtung	5,0	1,25	1,00	1,25
Kleidung	43,0	10,77	1,23	13,25
Möbel	19,0	4,76	1,10	5,24
Andere Wohnungseinrichtungen	21,0	5,26	1,15	6,05
Persönliche Dienstleistungen	22,0	5,51	1,35	7,44
Sonstiges	30,0	7,52	1,00	7,52
	399,2	100,00	—	115,70

Nach dieser Berechnung betrugen also die Kosten des durchschnittlichen Konsums im Jahre 1891 399,2 M. Ein gleich großer Verbrauch hätte im Jahre 1911 (unter der oben gemachten Voraussetzung, daß die Waren 1911 an den gleichen Orten wie 1891 konsumiert worden wären) einen 15,7% größeren Aufwand verursacht.

Es mag auffallen, daß wir hier für das Jahr 1891 einen Gesamtverbrauch von 399,2 M. errechneten, während das Durchschnittseinkommen nach unserer früheren Schätzung nur 395,6 M. betrug. Diese Differenz wäre dann noch sehr viel erheblicher, wenn wir von dem Einkommen die im Jahre 1891 gemachten Ersparnisse, deren Höhe sich allerdings kaum abschätzen läßt, in Abzug bringen. Entweder ist also die frühere Berechnung des Einkommens zu niedrig oder der hier berechnete Aufwand zu hoch; das letztere ist bei der vielfachen Unsicherheit der vorgenommenen Schätzungen wahrscheinlicher. Geringe Fehler in der Berechnung der einzelnen Aufwandsposten würden aber für die durchschnittliche Verteuerung des Gesamtverbrauchs kaum ins Gewicht fallen, da sich wenigstens die wichtigsten Bedarfsgegenstände in ähnlichem Umfange verteuerten.

Auch die Berechnung der Preissteigerung der einzelnen Waren und Leistungen war, wie wir bereits an früheren Stellen betonten, vielfach unsicher; dennoch wird die wirkliche Preissteigerung nicht allzu erheblich von der geschätzten Steigerung abweichen und kaum einige Prozent mehr oder weniger betragen: Nur bei wenigen Posten (z. B. bei Brot, Wohnungsmiete und Wohnungseinrichtungen) würde ein eventueller Fehler das Gesamtergebnis um $^1/_2$% oder um 1% verändern, so würde z. B. die Annahme einer 5% zu hohen Steigerung der Mieten eine um 0,6% zu starke Steigerung des Gesamtaufwandes ergeben. Da die Erhebungsmethoden für die Preise der verschiedenen Waren oder Leistungen sehr verschieden sind, darf man erwarten, daß die etwa gemachten Fehler nicht alle in gleicher Richtung liegen, sondern sich teilweise ausgleichen.

Wir müssen nun endlich noch in Rechnung ziehen, daß tatsächlich nicht, wie wir bisher annahmen, im Jahre 1911 die Waren an den gleichen Orten wie im Jahre 1891 konsumiert wurden, daß vielmehr der vom Lande in die Stadt gewanderte Teil der Bevölkerung, abgesehen von der bisher berücksichtigten Preissteigerung, für den gleichen Konsum in der Stadt erheblich mehr aufzuwenden hatte. Besonders diejenigen Personen, die auf dem Lande einen großen Teil ihres Nahrungsbedarfs aus der eigenen Wirtschaft deckten, konnten sehr viel billiger als die städtische Bevölkerung leben. Für das Fleisch lassen sich die Preisunterschiede von Stadt und Land nach einigen von Brutzer[86]) gegebenen Daten beurteilen: Das Schweinefleisch kostete beim Berliner Fleischer 82,5 Pfennig das Pfund, während der Landwirt für dasselbe nur 57 Pf. erhielt. Rechnet man beim Selbstverbrauch des Landwirts 2,2 Pf. für Schlachtungskosten hinzu, so hätte der Landwirt für den gleichen Konsum 25,5% weniger aufzuwenden. Beim Rindfleisch ergibt eine gleiche Berechnung eine Verbilligung von 29,9% gegenüber der Stadt. — Aehnliches gilt für die Unterschiede der Milchpreise

86) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 139, A II.

in Stadt und Land. Nach den diesbezüglichen Angaben für die Städte Berlin, Köln, Hamburg und Karlsruhe erhält der Landwirt für die Milch 25—45% weniger als der städtische Konsument für dieselbe zu zahlen hat[87]). Noch erheblicher sind die Unterschiede der Kartoffelpreise; dies ist besonders deshalb bedeutungsvoll, weil fast sämtliche landwirtschaftlich Erwerbstätige in eigener Wirtschaft erzeugte Kartoffeln konsumieren. Die Großhandelspreise der Kartoffeln waren im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nach einem Vergleich der von der Reichsstatistik verzeichneten Großhandelspreise mit den von der Preußischen Statistik gegebenen Kleinhandelspreisen um 31,4% niedriger. Nach den Angaben über Groß- und Kleinhandelspreise der Kartoffeln in 17 deutschen Großstädten im statistischen Jahrbuch deutscher Städte war der Großhandelspreis (1910) sogar 47% niedriger als der Kleinhandelspreis. Der Landwirt hat bei dem eigenen Verbrauch der Kartoffeln einen noch geringeren Preis als den Großhandelspreis zu verrechnen. — Geringfügiger sind die Preisunterschiede für Roggen- und Weizenmehl. Nach der Preußischen Statistik betrug der Verkaufspreis im Durchschnitt der Jahre 1909—1911 „beim Handel in größeren Mengen" für Weizenmehl 19%, für Roggenmehl 20% weniger als im Kleinhandel. — Der Mietwert der Wohnungen ist auf dem Lande wiederum erheblich geringer als in der Stadt, wenn man auch wegen der verschiedenen Qualität der Wohnungen schwer einen zahlenmäßigen Vergleich ziehen kann; eine ungefähr gleichwertige Wohnung ist in der Großstadt oft um das Vielfache teurer als auf dem Lande. Endlich ist auch das Heizmaterial auf dem Lande billiger. — Es ist noch besonders zu beachten, daß der Landwirt bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Zweifelsfällen, ohne eine Steuerhinterziehung zu begehen, einen relativ niedrigen Wert für den eigenen Konsum in Rechnung setzen kann. So wird er für die selbst konsumierte Milch kaum den Preis in Anschlag bringen, den er bei Verkauf derselben nach der Stadt erhalten würde, sondern eher den niedrigeren Preis, den die Molkereien ihm zahlen. Berücksichtigt man, daß die Kosten der Ernährung, Wohnung und Heizung auf dem Lande $^2/_3$—$^3/_4$ des Gesamtaufwandes ausmachen, so wird man sagen dürfen, daß das Einkommen eines Landwirtes von 100 M. einem städtischen Einkommen von 130 M. gleichzusetzen ist.

---

87) In Hamburg beträgt nach Angaben des Leiters einer Milchvertriebsgesellschaft der Milchpreis 18—22 Pf., während der Landwirt 10—14 Pf. erhält. In Köln kostete die Milch in der Stadt 20 Pfg. und mehr, die Landwirte erzielten nur 14—15 Pf. (Clewish, Die Versorgung der Städte mit Milch, Hannover 1909, S. 64). In Berlin betrug nach den Berichten der Aeltesten der Kaufmannschaft der Milchpreis im Laden 18 Pf., frei Haus 20 Pf., frei Bahnhof 12—13$^1/_2$ Pf. In Karlsruhe (Berg, Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 140 I, S. 135) kostete die Milch in der Stadt 22 Pf., der Produzent erhielt nur 16$^3/_4$ Pf., hat aber auch die Milch frei Bahnhof zu liefern.

Auch die Ergebnisse der Steuerveranlagung zeigen, daß das auf dem Lande veranlagte Einkommen relativ niedrig ist. Im Jahre 1902 hatten die Landwirte mit einem Grundsteuerreinertrag von 60—90 M. im Durchschnitt einen Grundbesitz von 8 ha und dabei nur ein veranlagtes Einkommen von durchschnittlich 750 M., bei ungefähr 100 M. Schuldzinsen (entsprechend 2063 M. Schulden)[88]. Bei einem Grundsteuerreinertrag von 90—150 M. betrug die durchschnittliche Grundstücksgröße 11,1 ha, das durchschnittlich veranlagte Einkommen 890 M., bei 150 M. Schuldzinsen (3056 M. Schulden). So verschiedenartig die Verhältnisse auch je nach der Güte des Bodens sind, so läßt sich doch sagen, daß ein Landwirt mit einem Grundbesitz von 8 ha, der jährlich nur 100 M. Schuldzinsen zu zahlen hat, im Durchschnitt eine sehr viel höhere Lebenshaltung als ein städtischer Arbeiter mit 750 M. Einkommen hat, und daß sich ebenso ein Landwirt, der 11 ha besitzt, und jährlich 150 M. Schuldzinsen zahlt, sehr viel besser als ein städtischer Arbeiter mit 890 M. Einkommen steht.

Die Abwanderung vom Lande in die Stadt während der letzten beiden Jahrzehnte läßt sich einmal nach den diesbezüglichen Daten der Volkszählung, andererseits nach den Angaben der Berufszählung über die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen verfolgen. Im Jahre 1910 war in Preußen der Anteil der Bevölkerung in Landgemeinden und Gutsbezirken mit weniger als 10000 Einwohnern um 11,4% der Gesamtbevölkerung geringer als 1890, dagegen der Anteil der großstädtischen Bevölkerung 9,2% und der Bevölkerung in Städten unter 100000 Einwohnern und in Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern 2,1% größer als 1890. — Die Zahl der landwirtschaftlich Erwerbstätigen (allerdings einschließlich der in der Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei Berufstätigen) — zuzüglich der Angehörigen — nahm in Preußen von 1882—1895 um 7,5, von 1895—1907 ebenfalls um 7,5% der Gesamtbevölkerung ab, in der Zeit von 1891—1911 also schätzungsweise um 12%. Wir rechnen, daß von 1891—1911 12% der Gesamtbevölkerung, von denen der größte Teil landwirtschaftlich erwerbstätig war und den Nahrungsbedarf ganz oder teilweise aus der eigenen Wirtschaft befriedigte, vom Lande in die Stadt, zu mehr als vier Fünftel in die Großstadt wanderte. Wenn diese Leute früher ein etwa zwei Drittel so hohes Einkommen als der Durchschnitt der Bevölkerung hatten, und nunmehr für die Bestreitung eines gleich großen Konsums wie auf dem Lande ein 30% höheres Einkommen benötigten, so waren im Jahre 1911 allein 2,4% des Gesamteinkommens der Bevölkerung des Jahres 1891 erforderlich, um den durch die Differenz der Unterhaltungskosten

---

88) Preußische Statistik, Heft 191, S. 27, 1905: Verschuldung und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse der Grundeigentümer mit mindestens 60 M. Grundsteuerreinertrag.

bewirkten Mehraufwand der vom Lande in die Stadt Gewanderten zu decken. Es würde mithin der Gesamtkonsum des Jahres 1891 im Jahre 1911 nicht, wie wir früher berechneten 15,7 %, sondern 18,5 % teurer als 1891 gewesen sein.

In diesem Zusammenhange ist noch zu erwähnen, daß die durchschnittlichen Unterhaltskosten dann höher zu veranschlagen sind, wenn die Zahl der Kinder im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung niedriger ist, und ebenso bei einer durchschnittlich geringeren Mitgliederzahl der Haushaltungen. Die Differenzen der beiden Vergleichsjahre sind aber in dieser Hinsicht unerheblich. Die Durchschnittszahl der Angehörigen einer Haushaltung nahm in Preußen von 1890—1910 nur von 4,69 auf 4,56 ab. Der Anteil der Kinder unter 14 Jahren an der Gesamtbevölkerung betrug 1890 33,53; 1910 32,65 %.

Wenn nun im Jahre 1911 das durchschnittliche Nominaleinkommen 43,0 % höher war als 1891 (S. 16), während die Deckung des Konsums des Jahres 1891 1911 ein 18,5 % höheres Einkommen erforderte, so stand im Jahre 1911 ein nicht ganz 21 % höheres Einkommen, als solches zur Bestreitung des Konsums des Jahres 1891 nötig war, zur Verfügung.

Diese Einkommensteigerung ist etwas erheblicher als wenn in irgendeinem Jahre bei Gleichbleiben der Preise aller Bedarfsartikel das Durchschnittseinkommen um 21 % gestiegen wäre; nur unter der Voraussetzung, daß die relativen Preise aller Bedarfsartikel gleichgeblieben wären, wäre bei einem Einkommen, wie es zur Aufbringung des Konsums des Jahres 1891 genügte, im Jahre 1911 auch eben derselbe Konsum bestritten worden. Da einzelne Waren mehr als der Durchschnitt, andere weniger als der Durchschnitt im Preise stiegen oder gar im Preise sanken, wären diejenigen Waren, die verhältnismäßig billiger geworden sind, in relativ größerer Menge konsumiert worden und so schon bei einem Einkommen, mit dem der Gesamtaufwand des Jahres 1891 gerade hätte bestritten werden können, ein subjektiv wertvollerer Konsum erzielt worden. Nun sind aber die wichtigsten Bedarfsartikel einigermaßen gleichmäßig im Preise gestiegen, Schweinefleisch ist um 13 %, Rindfleisch um 29 %, Milch und Butter um ca. 20 %, Brot allerdings nur um 10 % teurer geworden. Die Wohnungsmiete ist auch um ca. 16 % gestiegen. Kleidung und Wäsche stehen heute um 20—30 %, Wohnungseinrichtungen um 10—15 % höher im Preise. Wenn auch einige weniger wichtige Bedarfsartikel erheblich im Preise gesunken sind, so ist doch die Gesamtsteigerung des Realeinkommens höchstens wenige Prozent höher als 21 % anzusetzen. Wir wollen diese Verhältnisse an einem Beispiel erläutern; der Einfachheit halber wählen wir von der Wirklichkeit einigermaßen abweichende Daten:

Wenn der Preis des Brotes im Laufe der Jahre unverändert geblieben wäre, während alle anderen Waren um 15 % (von 87 Pf.

auf 1 M.) im Preise anstiegen, und früher pro Kopf und Jahr 40 M. Brot konsumiert wurden, so mögen jetzt, bei den relativ niedrigeren Brotpreisen vielleicht weitere 10 M. Brot anstelle anderer Waren verzehrt werden. Die erste Mark, die für den Mehrkonsum an Brot aufgewandt wird, hat fast den gleichen Wert wie die früher zuletzt dafür aufgewandte (40ste Mark); es tritt also anstelle eines Konsums, für den nach den früheren Preisen 87 Pf. gezahlt wurde, ein Konsum, für den früher beinahe 1 M. aufgewandt wurde. Hingegen repräsentiert die 50ste Mark Brot keinen höheren subjektiven Wert als die Waren, an deren Stelle dieser Konsum tritt, denn andernfalls würde noch für eine 51ste Mark Brot anstelle anderer Waren konsumiert werden. Wir können danach rechnen, daß die 10 M. Brot, die statt anderer Waren verzehrt werden, im Durchschnitt die Hälfte von 13 Pf., also 6,5 Pf., mehr wert sind als die Waren, an deren Stelle sie treten. Es würde mithin die ganze Verschiebung des Konsums nur einen Gewinn von 65 Pf. bedeuten. — Aehnliches ließe sich inbetreff der Preisverschiebungen anderer Waren sagen.

Wir werden also auch in Anbetracht der zuletzt geschilderten Verhältnisse die Steigerung des durchschnittlichen Realeinkommens auf kaum mehr als 22% schätzen dürfen. Eine Zunahme des Einkommens um 22% in 20 Jahren würde eine durchschnittliche Einkommensteigerung um genau 1% pro Jahr bedeuten. (Die durchschnittliche Verteuerung der Lebenshaltung würde bei einer 43%igen Steigerung des Nominaleinkommens und einer 22%igen Steigerung des Realeinkommens 17,2% betragen.)

In der bisherigen Darstellung wurde nur das Durchschnittseinkommen der Jahre 1891 und 1911 miteinander verglichen, ohne daß die Entwicklung in den dazwischenliegenden Jahren besprochen wurde. Wir werden auch weiterhin darauf verzichten, auf die Einkommensentwicklung in der genannten Periode näher einzugehen; soviel ergibt sich aber schon bei einer oberflächlichen Betrachtung, daß sich die Einkommensteigerung im Laufe der 20 Jahre ohne allzu erhebliche Schwankungen vollzog: Das Nominaleinkommen nahm nach den Ergebnissen der Einkommensteuerveranlagung in den ersten Jahren sehr langsam und dann — mit einer Unterbrechung in den Jahren 1901 und 1902 — schneller zu, während die Kaufkraft des Geldes wahrscheinlich bis Mitte der 90er Jahre ein wenig zunahm, um von da ab bis zur Gegenwart zu sinken. (Das Jahr 1891 nahm allerdings insofern eine Ausnahmestellung ein, als wegen der Mißernte der Brotpreis außerordentlich hoch war, es wurde aber hierauf bei Vergleich der Einkommensverhältnisse der beiden Jahre bereits Rücksicht genommen.)

Dem bisher betrachteten eigentlichen Einkommen ist vielfach der Vermögenszuwachs, soweit derselbe nicht als Einkommen besteuert wird, gleichzusetzen. Der automatische Wertzuwachs spielt hierbei keine erheb-

liche Rolle[89]). Sehr viel eher kämen hier die Erbschaften in Frage, deren Gesamtsumme relativ bedeutend im Vergleich zu dem Gesamteinkommen der Nation ist. In Preußen wird heute bei einem Nationalvermögen von vielleicht 180 Milliarden M. die Höhe der jährlichen Erbschaften etwa 6—8 Milliarden M. betragen gegenüber einem Nationaleinkommen von 23—24 Milliarden M. Die häufigsten Erbanfälle an Ehegatten und Deszendenten können allerdings in ihrer Bedeutung für den Wohlstand dem Einkommen durchaus nicht gleichgesetzt werden. — Die Erbschaften haben in den letzten beiden Jahrzehnten infolge der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer etwas weniger als die Vermögen zugenommen, und die Vermögen selbst sind anscheinend nur in geringerem Maße als die Einkommen gewachsen. Das von der Preußischen Ergänzungssteuer erfaßte Vermögen nahm von 1895—1911 pro Kopf der Gesamtbevölkerung um 28 % zu, während das durchschnittliche Einkommen von 1892—1912 um 43 % anstieg. — Würden wir den konsumierten Teil der Erbschaften dem aus dem Einkommen bestrittenen Konsum hinzurechnen, so würde der Gesamtkonsum doch nicht die Höhe des eigentlichen Einkommens erreichen, denn die Aufzehrung eines Teiles des vorhandenen Vermögens wird durch die Ersparung neuen Vermögens mehr als ausgeglichen.

Die Größe des Kapitalvermögens an sich kann, abgesehen von dem bereits berücksichtigten aus dem Vermögen fließenden Einkommen, kaum als ein wesentlicher Maßstab des Wohlstandes betrachtet werden; anders verhält es sich mit dem Gebrauchsvermögen. Indem wir an Hand des veranlagten Einkommens die Größe des jeweiligen Konsums bestimmten, ließen wir die Nutznießung der Güter, die bereits in früheren Jahren beschafft wurden, unberücksichtigt. Nur bei Benutzung eines eigenen Wohnhauses wurde ein entsprechender Betrag bereits bei dem Einkommen in Rechnung gesetzt, nicht aber bei dem restlichen Gebrauchsvermögen, besonders der Wohnungseinrichtung. Nach unseren früheren Schätzungen kann der Wert der Nutzung der eigentlichen Wohnungseinrichtung für das Jahr 1891 auf nicht ganz 40 M. pro Kopf (das wären 10 % des Durchschnittseinkommens) veranschlagt werden. Man sollte erwarten, daß sich in den letzten Jahrzehnten der Aufwand für Wohnungseinrichtungen und mithin der Wert des vorhandenen Mobiliars mindestens ebenso stark wie das Einkommen vermehrt hätte, da bei steigendem Wohlstand ein relativ größerer Anteil des Einkommens für weniger dringliche Zwecke ausgegeben wird. Nach der Statistik von Rasp[90]), die sich auf den Vergleich einer großen Anzahl von Policen im Jahre 1890 und 1910 stützt, hätte sich hingegen der Mobiliarwert nur um 20 % gesteigert. Da die Mobilien innerhalb der letzten 20 Jahre nicht unerheblich teurer geworden sind, wäre die tatsächliche Zunahme des Gebrauchsvermögens noch geringer.

3. Der Anteil der hohen und niederen Einkommen an der allgemeinen Wohlstandssteigerung.

Bei der obigen Darstellung der Wohlstandsentwicklung in Preußen haben wir allein auf die durchschnittliche Einkommen-

89) Der automatische Wertzuwachs des vorhandenen Vermögens beträgt heute nach allerdings sehr unsicheren Schätzungen in Deutschland jährlich 1—3 Milliarden M. Ein sehr großer Teil dieses Zuwachses wird aber bereits als Einkommen veranlagt. Die Handel- und Gewerbetreibenden haben den Zuwachs des Anlagekapitals als Geschäftsgewinn zu versteuern. Ein sehr großer Teil des Grundvermögens, das hier in erster Linie in Betracht käme, ist nicht im Besitz von Privatpersonen, sondern von industriellen Unternehmungen, Terraingesellschaften etc. Der Vermögenszuwachs erscheint hier in den Dividenden der Unternehmungen und so in dem eigentlichen Einkommen der Aktionäre. Endlich wird auch ein erheblicher Teil des Wertzuwachses der Grundstücke, die sich im Besitze von Privatpersonen befinden, in Form von Hypothekenzinsen den Hypothekengläubigern zugeführt und von diesen als eigentliches Einkommen verrechnet.

90) Das Deutsche Volk, Zeitschrift für nationale Politik, Jahrgang 1909.

steigerung Gewicht gelegt. Wir wollen nunmehr an Hand der früher gegebenen Daten zu zeigen versuchen, welchen Anteil die niederen, mittleren und höheren Einkommen an der allgemeinen Einkommensteigerung hatten. Wir bedienen uns einer ähnlichen Methode, wie sie von Helfferich in seiner Arbeit: Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912[91]) angewandt wurde. Die Art der Berechnung ist aus untenstehender Tabelle ersichtlich[92]): Die Gesamtzahl aller Zensiten wurde 1892 und 1912 in 7 Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe umfaßt in beiden Jahren den gleichen Prozentsatz aller Zensiten, und zwar wurde der Umfang der Gruppe nach Möglichkeit so bemessen, daß für das Jahr 1892 auf die einzelne Gruppe 10% des Gesamteinkommens entfiel. Nur der ersten Gruppe mußten 1892 sämtliche Zensiten mit weniger als 900 M. und insgesamt 42% des Gesamteinkommens zugewiesen werden, da die genauere Verteilung des Einkommens auf die Personen mit weniger als 900 M. unbekannt ist. In die zweite Gruppe wurden soviel Zensiten — mit dem nächst höheren Einkommen — eingeordnet, daß das Einkommen der Gruppe I und II 50% des Gesamteinkommens ergab.

Bei der Berechnung der Zensitenzahl und des Einkommens in Spalte b—d wurden die Angaben der offiziellen Einkommenstatistik verwandt. Für die Einkommen unter 900 M. wurden jedoch die in dieser Arbeit (S. 5) errechneten Werte eingesetzt; die Freistellungen und Ermäßigungen wurden auf die Weise berücksichtigt, daß die Zensitenzahl in den Einkommensgruppen von 900 bis 3000 M. — entsprechend der Besetzung der einzelnen Gruppen — insgesamt um die Zahl der Steuerbefreiten erhöht wurde; für die Ermäßigungen in den höheren Einkommensgruppen wurden entsprechende Korrekturen angebracht[93]).

Aus Spalte e der Tabelle ist ersichtlich, daß sich der verhältnismäßige Anteil der einzelnen Einkommensgruppen am Gesamteinkommen etwas, wenn auch nur wenig verschoben hat. Wäre der Anteil einer Gruppe am Gesamteinkommen 1912 genau so groß wie 1892 gewesen, so müßte auch das Durchschnittseinkommen dieser Gruppe im selben Umfange wie das Durchschnittseinkommen überhaupt, also nach unseren früheren Schätzungen (S. 16) um 43%, gestiegen sein. Nahm aber der verhältnismäßige Anteil des Einkommens einer Gruppe am Gesamteinkommen um f% zu, (Spalte f), so muß auch das Durchschnittseinkommen der Gruppe 1912 f% größer sein, als es bei einer nur 43%igen Steigerung gewesen wäre. Das Durchschnittseinkommen der Gruppe wäre alsdann

---

91) Festgabe zu Rießers 60. Geburtstag, Berlin 1913, S. 18.

92) Die Spalte e der Tabelle entspricht der Helfferichschen Darstellung. Die Spalten g und h wurden hinzugefügt.

93) Bei dieser Berechnung ergibt sich für das Jahr 1892 ein ungefähr 60 Mill., für das Jahr 1912 ein etwa 200 Mill. M. geringeres Gesamteinkommen als bei der präziseren Berechnung an früherer Stelle (S. 11); ein gleicher Berechnungsmodus war hier nicht anwendbar.

Die durchschnittliche Steigerung verschieden hoher Einkommen in Preußen von 1892—1912.

Berechnet nach dem Anteil von 7 Einkommensgruppen an dem Gesamteinkommen in den beiden Vergleichsjahren.

			Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI	Gruppe VII	Gruppe I—VII	Gruppe VIIa
a	Prozent aller Zensiten		*76,42*	*7,50*	*7,42*	*4,88*	*2,63*	*0,98*	*0,17*	*100*	0,00093
b_1	Zahl der Zensiten in Tausend	1892	8 411	825,7	816,7	537,5	289,7	107,2	18,34	11 006,1	0,102
b_2		1912	11 996	1177,3	1164,8	766,0	412,8	153,8	26,69	15 697,4	0,145
c_1	Einkommen (von . . . bis . . .)	1892	0— 900	900—1087,5	1087,5—1505	1505—2511	2511—5625	5625—21 480	üb. 21 480	über 0	üb. 512 500
c_2		1912	0—1355	1355—1586	1586—2115	2115—3555	3555—7410	7410—29 430	üb. 29 430	über 0	üb. 751 000
d_1	Gruppeneinkommen absolut in Millionen Mark	1892	4291	821	1022,4	1022,4	1022,4	1022,4	1022,4	10 224	102,2
d_2		1912	8923	1728	2075	2041	1985	1960	2226	20 938	249,0
e_1	Gruppeneinkommen in Prozent des Gesamteinkommens	1892	*41,97*	*8,03*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*10,0*	*100*	*1,0*
e_2		1912	*42,62*	*8,25*	*9,91*	*9,75*	*9,48*	*9,36*	*10,63*	*100*	*1,19*
f	**Steigerung (+) resp. Verminderung (—) des verhältnismäßigen Anteils des Gruppeneinkommens am Gesamteinkommen von 1892—1912 in Proz. des verhältnismäßigen Anteils von 1892** $\left((e_2 - e_1)\frac{100}{e_1}\right)$		+ 1,5	+ 2,7	— 0,9	— 2,5	— 5,2	— 6,4	+ 6,3	0	+ 19,0
g	**Durchschnittliche Steigerung des Nominaleinkommens der betreffenden Gruppe in Prozent (ermittelt aus der S. 16 festgestellten durchschnittlichen Einkommenssteigerung von 43% und der Ziffer in f.)** $\left(\frac{143 . (100 + f)}{100} - 100\right)$		**45,1**	**46,9**	**41,7**	**39,4**	**35,6**	**33,8**	**52,0**	**43**	**70,2**
h	**Durchschnittliche Steigerung des Realeinkommens der betreffenden Gruppe in Prozent (ermittelt auf Grund der Ziffer in g und der S. 39 festgestellten durchschnittlichen Verteuerung der Lebenshaltung um 17,2%)** $\left(\frac{100 . (100 + g)}{117,2} - 100\right)$		**23,8**	**25,3**	**20,9**	**18,9**	**15,7**	**14,2**	**29,7**	**22**	**45,2**

nicht von 100 auf 143, sondern von 100 auf 143 . $\frac{100+f}{100}$ gestiegen; die Zunahme betrüge nicht 43%, sondern $(143 . \frac{100+f}{100} - 100)$ % (Spalte g). — Da sich die Lebenshaltung von 1892—1912 (nach S. 39) um 17,2% verteuerte (einem Einkommen von 100 im Jahr 1892 ein Einkommen von 117,2 im Jahre 1912 entspricht), würde bei einer nominellen Zunahme des Einkommens um g% die Steigerung des Realeinkommens nur $\left(\frac{100 . (100+g)}{117,2} - 100\right)$ % betragen (Spalte h).

Die Tabelle zeigt, daß die verschieden hohen Einkommen in nicht gar so verschiedenem Umfange gestiegen sind. Wenigstens scheinen die niedersten Einkommen, deren Entwicklung das größte Interesse beansprucht, in ähnlichem Umfange wie der Durchschnitt aller Einkommen gewachsen zu sein. Die Einkommen unter 900, resp. 1355 M. erfuhren nominell eine nur 2,1 % größere Steigerung als das Durchschnittseinkommen; etwas größer war das Wachstum der Einkommen bis 1100, resp. 1600 M. Die mittleren Einkommen blieben hinter der durchschnittlichen Einkommensteigerung zurück, während die hohen Einkommen wieder eine verhältnismäßig stärkere Zunahme aufweisen. Die Einkommen über 21000, resp. 29000 M. stiegen dem Nominalwerte nach statt um 43 um 52%, dem Realwerte nach statt um 22 um 29,7%. Am stärksten ist die Zunahme bei den allerhöchsten Einkommen. (Ca. $^1/_{100}$ ‰ aller Zensiten [1892 102, 1912 145 Personen] hatten 1892 nur 1%, 1912 dagegen 1,19% des Gesamteinkommens. Die Steigerung des Nominaleinkommens betrug 70%, die Steigerung des Realeinkommens 45%.)

Bei der hier gegebenen Berechnung wurden die vermutlichen Hinterziehungen und Mindereinschätzungen nicht berücksichtigt, und außerdem wurden die direkten Steuerleistungen nicht in Abzug gebracht. Nun hat sich die Genauigkeit der Veranlagung bei den niederen Einkommen im Laufe der Jahre wahrscheinlich mehr als bei den höheren Einkommen gesteigert. Wir veranschlagten die Mindereinschätzungen der Einkommen unter 3000 M. 1912 auf nur 15% gegen 22% im Jahre 1892, hingegen die Hinterziehungen der Einkommen über 3000 M. 1912 auf 10% gegen 15% im Jahre 1892 (S. 15). Dies wären für die niederen Einkommen 1912 um 7 % geringere, für die höheren Einkommen aber nur um 5 % geringere Mindereinschätzungen. Wenn wir also oben die Zunahme der Einkommen unter 900 M. zu 2,1% größer als die Zunahme des Durchschnittseinkommens angaben, so könnte diese geringe Differenz schon teilweise durch die relativ bessere Veranlagung der niederen Einkommen im Jahre 1912 erklärt werden.

Daß bei der obigen Berechnung die direkten Steuern nicht in Abzug gebracht wurden, scheint für das Resultat unerheblich. Die direkten Steuern sind verhältnismäßig gering. Auch haben dieselben für hohe und niedere Einkommen in nicht gar so verschiedenem Verhältnisse zugenommen. Die Progression ist bei den niederen Einkommen zwar viel stärker als bei den höheren, so daß bei einer verhältnismäßig gleichen Zunahme bei den niederen Einkommen relativ höhere Steuerbeträge in Abzug zu bringen wären. Auf der anderen Seite bewirkten die Steuerzuschläge des Jahres 1909 eine verhältnismäßig stärkere Belastung der höheren Einkommen. Ebenso werden die Reichen durch die erst seit 1893 erhobenen Ergänzungssteuern, sowie durch die im Jahre 1911 im Gegensatz zum Jahre 1891 bei der Veranlagung teilweise nicht in Abzug gebrachten kommunalen Ertragsteuern verhältnismäßig stärker belastet.

Ein merklicher Fehler entstand jedoch bei der obigen Berechnung dadurch, daß die Aenderung des Geldwertes für verschieden hohe Einkommen als gleich angenommen wurde, während in der Tat die Kaufkraft des Geldes im Laufe der 20 Jahre für die hohen Einkommen in stärkerem Maße als für die niederen abgenommen zu haben scheint, und zwar aus zwei Gründen: Erstens sind diejenigen Bedarfsartikel, die von den Wohlhabenden in relativ größerem Umfange konsumiert werden, vielfach stärker im Preise gestiegen. Bei den hohen Einkommen kommt ein geringerer Anteil des Konsums auf Nahrungsmittel, sowie auf Wohnungsmiete, dagegen ein größerer Anteil besonders auf persönliche Bedienung, dann auf Wohnungseinrichtungen und wahrscheinlich auch auf Kleidung. Die Kleidung und mehr noch die persönliche Bedienung haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als der Durchschnitt aller Waren verteuert, nach unseren früheren Schätzungen um 23, resp. 35%, während die durchschnittliche Preissteigerung nur ca. 16% betrug. Unter den wichtigeren Nahrungsmitteln hat das Fleisch, das in verhältnismäßig größeren Mengen von den Reichen konsumiert wird, eine größere Preissteigerung als der Durchschnitt aller Nahrungsmittel erfahren. Andererseits haben sich die Verkehrsmittel, die relativ mehr von der wohlhabenden Bevölkerung in Anspruch genommen werden, weniger als der Durchschnitt aller Waren verteuert oder gar verbilligt, ebenso manche Luxusartikel. Einzelne heute gebrauchte Luxusartikel waren vor 20 Jahren gar nicht oder in gleichwertiger Form nur zu sehr viel höheren Preisen zu erlangen. — Zweitens aber ist der Aufwand der Reichen dadurch verhältnismäßig teurer geworden, daß sich innerhalb der einzelnen Gruppen von Bedarfsartikeln der Preis derjenigen Qualitäten, die speziell dem Gebrauche der Reichen dienen, vielfach mehr als der Durchschnittspreis der betreffenden Waren erhöht hat. Von der ärmeren Bevölkerung werden in größerem Umfange Waren konsumiert, die als Massenartikeln hergestellt werden und in den letzten Jahren auf Grund der vervollkommneten Technik eine Verbilligung oder doch nur eine geringere Verteuerung erfahren haben. So stieg der Preis für Kon-

fektionswaren lange nicht in dem Umfange wie der Preis nach Maß gefertigter Anzüge; Maßstiefel haben sich mehr als fertig gekaufte Stiefel verteuert. Ebenso sind nach Angabe der von mir befragten Sachverständigen die Preise der teuren Möbel im weitgehenderen Maße als die der billigen Möbel gestiegen. — Eine Ausnahme in dieser Hinsicht scheinen die Aufwendungen für Wohnungsmiete zu machen. In der Mehrzahl der Städte, die Angaben über die Mietsteigerung in den letzten Jahren bringen, wird für kleinere Wohnungen eine stärkere Steigerung der Mieten angegeben[94]). Vielleicht ist diese Tatsache teilweise darauf zurückzuführen, daß sich die Ausstattung der billigen Wohnungen verhältnismäßig mehr als die der teueren gehoben hat.

Die durchschnittliche Verteuerung der Lebenshaltung für die verschieden hohen Einkommen könnte auf die gleiche Weise, wie dies früher für das Durchschnittseinkommen geschehen ist, festgestellt werden (in der Tabelle auf S. 34 wären in Spalte c und d entsprechend veränderte Werte einzutragen). Wenn für eine genauere Berechnung auch genügende Daten fehlen, so läßt sich doch soviel bei einer ungefähren Schätzung der betreffenden Werte ersehen, daß die durchschnittliche Verteuerung der Lebenshaltung für die hohen Einkommen höchstens um wenige Prozent größer als für das Durchschnittseinkommen gewesen ist. Wir dürfen danach schließen, daß trotz der etwas geringeren Abnahme des Geldwertes für die niederen Einkommen die Steigerung dieser Einkommen nicht wesentlich größer als die der höheren war.

4. Die Leistungen der öffentlichen Körperschaften in den Jahren 1891 und 1911.

Um ein vollständiges Bild der Lebenshaltung in den beiden Vergleichsjahren zu geben, haben wir — nach Besprechung des privaten Konsums — nunmehr die staatlichen Leistungen in Betracht zu ziehen. Und zwar sind von diesen nur solche zu berücksichtigen, die ohne spezielles Entgelt erfolgen; die entgeltlichen Leistungen wurden bereits bei dem privaten Konsum betrachtet. Ebenso sind die Ausgaben der Schuldenverwaltung in Abzug zu bringen; die Schuldzinsen fanden als Einkommen der Staatsgläubiger Berücksichtigung. Auch die Ausgaben für Militärzwecke müssen wir bei der Beurteilung des Volkswohlstandes außer Acht lassen. Es ist in diesem Zusammenhange ohne Belang, ob die Aufwendungen für militärische Zwecke etwaige Störungen der Volkswirtschaft durch kriegerische Vorkommnisse verhinderten und so indirekt zu einer Hebung des Wohlstandes beitrugen, denn die tatsächlich erfolgte Steigerung des Wohlstandes würdigten wir bereits in der Zunahme des privaten Konsums, sowie auch in der Mehrung der sonstigen staatlichen Leistungen. Es kann auch nicht gut damit gerechnet werden, daß schon in naher Zukunft geringere Mehraufwendungen

94) Vgl. S. 26 etc. und die dort angegebene Literatur.

für militärische Zwecke gemacht werden, und so der Zuwachs des Nationaleinkommens, der jetzt für Rüstungen verbraucht wird, anderen Zwecken zugeführt wird, zumal wenn man die Möglichkeit kriegerischer Ereignisse in Rechnung zieht.

Die Gesamtausgaben des Deutschen Reiches, ausschließlich der Ausgaben für Landesverteidigung und Schuldenverwaltung, sowie der Aufwendungen für Post, Telegraph und Eisenbahn und endlich auch abzüglich der Ueberweisungen an die Bundesstaaten stellten sich 1891 auf 144 Mill. M. oder 2,90 M. pro Kopf, 1911 auf 385 Mill. M. oder 5,90 M. pro Kopf. In Preußen betrugen die gesamten Staatsausgaben, wiederum ohne die Aufwendungen für erwerbswirtschaftliche Unternehmungen und ohne die Ausgaben für Schuldenverwaltung, und abzüglich der Matrikularbeiträge 1891 529 Mill. M., 1911 1157 Mill. M., das sind pro Kopf der Bevölkerung 17,40, resp. 28,40 M. Die unentgeltlichen Leistungen der preußischen Kommunen, ausschließlich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung, bezifferten sich, wie die untenstehenden Berechnungen ergeben, 1891 auf schätzungsweise 368 Mill. M., oder 12,10 M. pro Kopf und 1911 auf 1041 Mill. M. oder 25,60 M. pro Kopf.

Die Gesamtsumme der unentgeltlichen Leistungen von Reich, Staat und Kommunen betrug danach in Preußen 1891 pro Kopf 32,40 M., 1911 59,90 M., die Steigerung also 85%.

Die unentgeltlichen Leistungen der preußischen Kommunen im Jahre 1891 abzüglich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung.

Im Jahre 1888 betrugen die Gesamtausgaben in den 7 östlichen Provinzen Preußens 33½ Mill. M., in den Gutsbezirken 10 Mill. M., zusammen 43½ Mill. M.[95]). Die Schulden der Landgemeinden betrugen 36,7 Mill. M., das sind schätzungsweise an Schuldzinsen und Tilgungssummen 2,2 Mill. M. Unter den angeführten Ausgaben sind nicht allzuviel entgeltliche Ausgaben gezählt (fast 29 Mill. M. kamen auf Armenpflege, Volksschulen und öffentliche Wege). Wir rechnen die unentgeltlichen Leistungen der östlichen Landgemeinden und Gutsbezirke abzüglich der Aufwendungen für die Schuldenverwaltung zu 37 Mill. M. Die Gemeindeabgaben waren 1883 in den Landgemeinden der 5 westlichen Provinzen 92% höher als in den Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen[96]). Wir schätzen danach die unentgeltlichen Leistungen der Landgemeinden der westlichen Provinzen abzüglich der Ausgaben der Schuldenverwaltung im Jahre 1888 auf 60 Mill. M.; die Gutsbezirke der westlichen Provinzen können wegen ihrer geringen Zahl vernachlässigt werden. Die Gesamtleistungen aller preußischen Landgemeinden und Gutsbezirke betrugen also 1888 ca. 97 Mill. M. Von 1888—1891 nahmen die direkten Staatssteuern in Preußen um 8% zu[97]). Wir nehmen für die Leistungen der Landgemeinden eine geringere Zunahme an und schätzen dieselben für das Jahr 1891 auf 102 Mill. M.

Die Leistungen der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern lassen sich nach den Angaben über die Einnahmen und Ausgaben derselben im Jahre 1891[98]) abschätzen.

95) Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat, Bd. 2, S. 622.

96) Ebenda, S. 619.

97) Ebenda, S. 574.

98) Drucksachen des Preußischen Abgeordnetenhauses, Session 1892/93, No. 7, S. 701.

Unentgeltliche Leistungen der preußischen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern im Jahre 1891/92 (mit Ausnahme der Ausgaben für die Schuldenverwaltung) in Millionen Mark.

	Einnahmen	Ausgaben	unentgeltliche Leistungen (geschätzt)
Allgemeine staatliche Zwecke	4,3	18,2	16
Verkehrsanlagen	10,1	52,1	42
Gewerbliche Anlagen und gemeinnützige Anstalten	121,4	118,0	5
Wohltätigkeit und Armenpflege	14,3	44.5	30
Unterrichtszwecke	21,5	72,8	51
Allgemeine Gemeindeverwaltung	4,1	28,5	26
Schuldenverwaltung	—	37,1	—
Nutzbares Vermögen	24,6	5,9	—
Sonstiges	50,7	18,4	10
Gesamtsumme der unentgeltlichen Leistungen			180 Mill. M

Die Bevölkerung betrug (1890) 8,3 Mill.; die Leistungen pro Kopf also 21,7 M. Rechnen wir für die 3,5 Mill. Bewohner der Städte mit weniger als 10000 Einwohnern die unentgeltlichen Leistungen der Kommune zu 16 M. pro Kopf, so erhalten wir für die Städte dieser Größenordnung eine Gesamtleistung von 56 Mill. M.

Es betrüge danach die Gesamtsumme der unentgeltlichen Leistungen der Städte abzüglich der Ausgaben für Schuldenverwaltung ca. 236 Mill. M.

Die Leistungen der Kreise, sowie der höheren Kommunalverbände kämen nur soweit in Betracht, als dieselben aus eigenen Einnahmen bestritten werden. Die Leistungen der Provinzialverbände werden größtenteils durch Dotationen ermöglicht, die bei den Ausgaben des Staates bereits berücksichtigt wurden und durch direkte Steuern, die sich als ein Teil der Kreissteuern darstellen. Die übrigen Einnahmen beliefen sich 1891 auf ca. 12 Mill. M.[99]) (einschließlich Schuldaufnahmen), abzüglich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung vielleicht auf 10 Mill. M. — Die Kreisabgaben betrugen 1891 20 Mill. M.[100]), die Schuldaufnahmen und die Ausgaben für die Schuldenverwaltung mögen sich wenigstens ungefähr die Wage halten, so daß wir die Gesamtaufwendungen der Kommunalverbände, soweit sie nicht anderweitig berücksichtigt sind, auf 30 Mill. M. veranschlagen können.

Die Gesamtsumme der hier zu berücksichtigenden Leistungen der Kommunen betrugen danach

in den Landgemeinden	102 Mill. M.
in den Städten	236 „ „
in den höheren Kommunalverbänden	30 „ „
Summe	368 Mill. M.

Die unentgeltlichen Leistungen der preußischen Kommunen im Jahre 1911 abzüglich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung.

Die Gesamtleistungen der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, soweit sie ohne spezielles Entgelt erfolgen, lassen sich für das Jahr 1907 nach den Angaben in der Denkschrift zur Reichsfinanzreform über die Einnahmen und Ausgaben dieser Gemeinden nach Verwaltungszweigen[101]) ungefähr bestimmen, und dann auch für das Jahr 1911 auf Grund der Steigerung der Gemeindeabgaben von 1907—1911 abschätzen.

99) Handbuch für den Preußischen Staat, Bd. 2, S. 628.
100) Ebenda, S. 625.
101) Denkschriftenband 1 zur Reichsfinanzreform, S. 683 und 700.

Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern nach Verwaltungszweigen im Jahre 1907.

	Ausgaben (Millionen Mark)	Einnahmen (Millionen Mark)	ohne spezielles Entgelt erfolgende kommunale Leistungen mit Ausnahme der Ausgaben für die Schuldenverwaltung (geschätzt)
Kämmereiverwaltung	44,7	78,1	—
Allgemeine Verwaltung	113,1	35,7	90
Steuerverwaltung	26,1	485,9	26,1
Polizeiverwaltung und Verwaltung sonstiger Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit	47,9	7,5	44
Verwaltung der städtischen Werke, Markthallen und der sonstigen Einrichtungen für Lebensmittelversorgung	306,3	331,6	—
Bildungs- und Kunstinstitute	242,3	69,5	172,8
Bauverwaltung	153,4	79,6	80
Armen-, Waisen- und Krankenverwaltung	110,8	40,1	70,7
Schuldenverwaltung	201,9	129,4	—
Sonstige Verwaltungszweige	178,9	162,4	60
			543,6

Die gesamten Steuern der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern betrugen 1907 481,6 Mill. M.[102]), 1911 645,1 Mill. M.[103]), die Steigerung also 33,9 %. Die Gesamtausgaben sind von 1907—1911 eher etwas stärker als die Steuern gestiegen, indem ein wachsender Anteil des Bedarfs aus den Ueberschüssen erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen gedeckt wurde. Wir können danach die Gesamtsumme der ohne spezielles Entgelt erfolgenden Leistungen ausschließlich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern für das Jahr 1911 auf 740 Mill. M. schätzen.

Für die Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern ist nur eine ungefähre Schätzung der unentgeltlichen Leistungen möglich. Die Abgaben dieser Gemeinden betrugen 1907 einschließlich der Abgaben besonderer Schulverbände 174 Mill. M.[103]) oder 7,8 M. pro Kopf. Wir rechnen für das Jahr 1911 die Gemeindeabgaben unter Hinzurechnung der übrigen kommunalen Einnahmen —, eines über den Wert der entsprechenden Leistung hinausgehenden Anteils der Gebühren, der Ueberschüsse aus Erwerbsunternehmen und der zu nicht werbenden Zwecken aufgenommenen Anleihen — zu 13,0 M. pro Kopf, das wäre bei einer Bevölkerungszahl von 22,5 Mill. 293 Mill. M. Von dieser Summe wären die Ausgaben für Schuldenverwaltung in Abzug zu bringen. Die Schulden der Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern betrugen 1907 717 Mill. M.[104]), 1911 schätzungsweise 900 Mill. M., die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Schulden also ca. 45 Mill. M. Es bleiben als unentgeltliche Leistungen der Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern 248 Mill. M.

Die Leistungen der höheren Kommunalverbände wären wieder nur soweit zu berücksichtigen, als dies nicht bereits an anderer Stelle geschehen ist. Die Zuwendungen des Staates an die Provinzialverbände wurden zu den Ausgaben des Staates hinzugerechnet; die direkten Steuern der Provinzen, die nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz des Jahres 1906 auf die Kreise umgelegt werden, werden schon bei den Leistungen des Kreises berechnet, und ebenso finden die direkten Kreissteuern, die auf die Gemeinden umgelegt werden,

102) Reichstagsdenkschrift für Reichsfinanzreform, I, S. 636.
103) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1912, S. 619.
104) Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, I, S. 663.

bei den Aufwendungen der Kommunen Berücksichtigung. — Für die Provinzialverbände wären hauptsächlich noch diejenigen Leistungen in Betracht zu ziehen, die durch die Einkünfte aus eigenem Vermögen ermöglicht werden. 1903 kamen auf 30 Mill. M. Steuern ca. 15 Mill. M. Einnahmen aus dem Vermögen[105]), 1911 auf 56 Mill. M. Steuern schätzungsweise 25 Mill. M. Die Schuldaufnahmen im Jahre 1911 betrugen nach einem Vergleich des Schuldenstandes von 1911 und 1912[106]) ca. 30 Mill. M.; wir rechnen 25 Mill. M. zu nicht gewerblichen Zwecken. Die Ausgaben für Schuldenverwaltung können bei 340 Mill. M. Schulden auf 17 Mill. M. geschätzt werden[107]), so daß von den anderweitig nicht berücksichtigten Aufwendungen der Provinzialverbände noch 33 Mill. M. zu zählen wären.

Die indirekten Steuern der Kreise betrugen 1911 22 Mill. M., die Schuldenaufnahmen nach einem Vergleich des Schuldenstandes der Jahre 1911 und 1912[108]) ca. 50 Mill. M., wovon wir 30 Mill. M. für Aufwendungen zu nicht gewerblichen Zwecken rechnen. Von diesen Ausgaben sind ca. 32 Mill. M. Aufwendungen für die Schuldenverwaltung in Abzug zu bringen (der Schuldenstand betrug 617 Mill M..). Es bleiben somit 20 Mill. M. anderweitig nicht berücksichtigte Leistungen der Kreise.

Die Gesamtsumme der unentgeltlichen Leistungen der Kommunen abzüglich der Ausgaben für die Schuldenverwaltung betrug also

in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern	740 Mill. M.
in den Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	248 „ „
in den höheren Kommunalverbänden (soweit nicht anderweitig berücksichtigt)	53 „ „
zusammen	1041 Mill. M.

Bei der Berechnung der staatlichen und kommunalen Leistungen wurden auch diejenigen Aufwendungen mitgerechnet, die ganz oder teilweise der Nutznießung kommender Jahre dienen, beispielsweise die Kosten neu errichteter öffentlicher Gebäude. Auf der anderen Seite blieb bei der alleinigen Berücksichtigung der in den beiden Jahren gemachten staatlichen Aufwendungen die Nutznießung des in den betreffenden Jahren bereits vorhandenen öffentlichen Gebrauchsvermögens außer Betracht. Der Anteil dieses Gebrauchsvermögens, der auf die Nutzung der Jahre 1891 und 1911 zu rechnen ist, ist wahrscheinlich geringer als der Wert des in diesen Jahren neu beschafften Nutzungsvermögens. — Der Nutzungswert der staatlichen und kommunalen gewerblichen Anlagen muß ebenso wie die Aufwendungen zu sonstigen erwerbswirtschaftlichen Zwecken unberücksichtigt bleiben. Wenn die Leistungen dieser Unternehmungen auch großenteils erst von der Zukunft bezahlt werden, so wurde doch andererseits bei Bestimmung des privaten Konsums die Nutzung des bereits früher beschafften staatlichen Gebrauchsvermögens mitgezählt (Aufwendungen für Eisenbahnfahrten etc.).

Um die tatsächliche Steigerung der staatlichen Leistungen beurteilen zu können, müssen wir wiederum die Aenderung der Kaufkraft des Geldes in Rechnung ziehen. Wie die private Lebenshaltung sind auch die staatlichen Leistungen zum großen Teil teuerer

105) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1909, S. 314.
106) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1912, S. 589.
107) 1903 betrugen die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Schulden ca. 5%. Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1909, S. 314.
108) Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat, 1912, S. 591.

geworden; so mögen die Beamtengehälter von 1891—1911 um etwa 20% gestiegen sein. Auch die Herstellung öffentlicher Bauten ist durchweg (besonders wegen der höheren Arbeitslöhne) kostspieliger geworden. Die Verpflegung in Kranken- und Armenhäusern erfordert bei den teueren Lebensmittelpreisen vermehrte Aufwendungen. Ob andererseits durch eine bessere Organisation der Verwaltung eine erhebliche Verbilligung gleicher Leistungen erzielt wurde, ist schwer zu beurteilen. — Im besonderen ist bei der Bestimmung des Realwertes staatlicher Leistungen noch zu berücksichtigen, daß speziell die Kommunen heute einzelne relativ wertvolle Tätigkeiten in viel größerem Umfange als vor 20 Jahren ausüben. Die vermehrten Ausgaben für Kranken- und Armenpflege bedeuten für diejenigen Personen, denen sie zugute kommen, sehr viel mehr als die gleichen Summen für den Durchschnitt der Bevölkerung. Absolut sind allerdings die Ausgaben für Armen- und Krankenpflege nicht so erheblich gestiegen. In Berlin wurden 1891 6,50 M., 1911 15 M. pro Kopf der Bevölkerung für die Fürsorge für Arme und Kranke ausgegeben. In sämtlichen preußischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern betrugen 1907 die unentgeltlichen Aufwendungen für Krankenhausverwaltung und Armenwesen 7,05 M. pro Kopf der Bevölkerung[109]).

Einen ähnlichen Wert wie die letztgenannten staatlichen Leistungen haben die Leistungen der öffentlichen Versicherungsanstalten. Die Ausgaben der deutschen Krankenkassen betrugen 1891 erst 19 Mill. M. oder 2 M. pro Kopf der Gesamtbevölkerung, 1911 423 Mill. M. oder 6,50 M. pro Kopf. Da die Leistungen der Alters und Invaliden- und der Unfallversicherung im allgemeinen in Form einer Rente erfolgen, wurden dieselben genau genommen, bereits bei Feststellung des Einkommens berücksichtigt. Die ordentlichen Ausgaben der Alters- und Invalidenversicherung stellten sich 1891 nur auf 25 Mill. M. oder 0,50 M. pro Kopf der Gesamtbevölkerung, 1911 auf 226 Mill. M. oder 3,50 M. pro Kopf, die ordentlichen Ausgaben der Unfallversicherung 1891 auf 13 Mill. M. oder 0,25 M. pro Kopf, 1911 auf 197 Mill. M. oder 3 M. pro Kopf. — Endlich wären die Leistungen der Lebensversicherungsanstalten an dieser Stelle zu besprechen. Bei der Steuerveranlagung werden die Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 600 M., ebenso wie die Beiträge zur Arbeiterversicherung in Abzug gebracht. Da außerdem die Zahlungen der Versicherungsgesellschaften im allgemeinen nicht in Rentenform erfolgen, blieben die Leistungen bei der früheren Bemessung des privaten Konsums (an Hand des Einkommens) außer Betracht. Die Lebensversicherungsgesellschaften zahlten im Jahre 1896 nur 85 Mill. M.[110]), das sind 1,60 M. pro Kopf der Bevölkerung, 1911 292 Mill. M.[111]) oder 4,40 M. pro Kopf. — Auch

109) Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, Bd. 1, S. 663 und 700.
110) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1898 I, S. 137.
111) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1912, S. 375.

die Leistungen der Arbeiterverbände sind, wenn auch nicht zahlenmäßig, so doch wegen des hohen subjektiven Wertes der Unterstützung, besonders bei Arbeitslosigkeit, erheblich. Dieselben betrugen 1911 70 Mill. M. oder 1 M. pro Kopf der Gesamtbevölkerung, 1891 waren sie nur gering.

Welchen Anteil die verschieden hohen Einkommen im allgemeinen an der Steigerung der staatlichen und kommunalen Leistungen gehabt haben, wäre nicht leicht zu entscheiden. — Die Ausgaben der Kommunen für Arme und Kranke, sowie die Leistungen der öffentlichen Versicherungsanstalten kommen allerdings allein den niederen und eventuell den mittleren Einkommen zugute, doch sind diese Aufwendungen, wie die oben genannten Zahlen zeigen, im Vergleich zu den privaten Einkommen so gering, daß auch bei Hinzurechnung der betreffenden Summen zum Einkommen der weniger wohlhabenden Bevölkerung, unsere früheren Angaben über die verhältnismäßige Steigerung der niederen Einkommen keine wesentliche Korrektur erfahren würden.

Zusammenfassung.

Wir haben in dieser Arbeit die Wohlstandsentwicklung in Preußen von 1891—1911 an Hand der Einkommensverhältnisse studiert und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Durchschnittseinkommen nahm (abzügl. aller Steuerleistungen) nominell von ca. 396 M. auf ca. 566 M. oder um 43 % zu. Da sich die Lebenshaltung in dem gleichen Zeitraume um etwa 17 % verteuerte, so hat das Durchschnittseinkommen dem Realwerte nach nur eine Steigerung von ca. 22 % erfahren. — An dieser Zunahme hatten die hohen und niederen Einkommen anscheinend einen verhältnismäßig gleichen (den früheren Einkommensunterschieden entsprechenden) Anteil, so daß die Einkommensverteilung im Laufe jener 20 Jahre keine erhebliche Aenderung erfuhr. — Zur Beurteilung der Lebenshaltung sind neben dem aus dem Einkommen bestrittenen Konsum auch die unentgeltlichen staatlichen Leistungen zu berücksichtigen, die sich (einschließlich der Leistungen der öffentlichen Versicherungsanstalten) in der gleichen Periode — berechnet auf den Kopf der Bevölkerung — von 35 M. auf 73 M. vermehrten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Preußens im Jahre 1913.

Preußische Gesetzsammlung 1913.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen. Vom 19. Mai 1913. S. 301.

Einziger Paragraph. 1) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. 2) In gleichem Umfange kann in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen sowie der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen für Gutsbezirke mit Zustimmung des Gutsbesitzers auf Antrag des Gutsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. 3) In der Provinz Schleswig-Holstein kann die Verpflichtung zum Besuche einer ländlichen Fortbildungsschule in dem im Abs. 1 begrenzten Umfange auch durch Beschluß des Kreisausschusses für sämtliche oder einzelne Landgemeinden und Gutsbezirke eingeführt werden. Ein derartiger Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. 4) In dem Statut (Abs. 1) oder dem Beschluß (Abs. 2, 3) sind die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen, über die Ordnung in der Fortbildungsschule und über die Fürsorge für ein gebührliches Verhalten der Schüler. Die Zeiten für den Unterricht sind vom Gemeindevorstand und in den Fällen der Abs. 2, 3 vom Kreisausschusse festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. 5) Von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule ist befreit, wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, ferner, wer eine deutsche Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besucht oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhält, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig. 6) An Sonntagen darf in der Regel Unterricht nicht erteilt werden. 7) Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden oder den durch Statut oder Beschluß erlassenen Bestimmungen zuwider handelt.

Moorschutzgesetz. Vom 4. März 1913. S. 29.

§ 1. Grundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 25 Hektar bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl

unter Abwägung der Interessen der Beteiligten es verlangt, zur Gewinnung von Torf nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit ihrer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird. Abs. 2. Die Benutzung solcher Grundstücke zur Torfgewinnung bedarf, abgesehen von den Fällen des § 2, der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§ 2. Einer Genehmigung bedarf nicht: 1) die Gewinnung von Torf für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, den Pächter, einen Torfstichberechtigten oder durch ländliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist (Heuerlinge, Instleute); 2) die Gewinnung von Torf zum Zwecke des Verkaufs, wenn sie mit nicht mehr als 6 Personen und nicht mit maschineller Kraft betrieben wird. Abs. 2. Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von geringem Umfange, sowie kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange. Abs. 3. In den Fällen der Nr. 1 und 2 können durch Kreispolizeiverordnung Vorschriften für die Torfgewinnung erlassen werden, durch welche die Möglichkeit einer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

§ 3. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung müssen die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 4. Der Genehmigungsbeschluß trifft die zur Durchführung des § 1 Abs. 1 etwa erforderlichen Bestimmungen. Abs. 2. Dem Unternehmer kann in dem Genehmigungsbeschlusse die Leistung einer Sicherheit für die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen aufgegeben werden.

§ 5. Vor der Beschlußfassung sind über den Antrag eine durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmende sachverständige Stelle sowie der Meliorationsbaubeamte zu hören. Auf Verlangen ist auch ein von den Beteiligten etwa benannter Sachverständiger zu hören. Auf Antrag eines Beteiligten findet mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse statt. Die sachverständige Stelle sowie der Meliorationsbaubeamte sind auch zu hören, wenn gemäß § 2 Abs. 3 kreispolizeiliche Vorschriften für die Torfgewinnung erlassen werden sollen. Abs. 2. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 6. Bei der Ausführung des Unternehmens hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, für die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck polizeiliche Verfügungen erlassen. Abs. 2. Wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Plane oder den getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 1, 3 bis 5.

§ 7. Die Benutzung von Moorgrundstücken ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, polizeilich zu verhindern.

§ 8. In den Städten, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht untersteht, tritt in den Fällen der §§ 6 und 7 an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

§ 9. Unternehmungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Torfgewinnung bereits begonnen haben, dürfen ohne die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen 6 Monate lang in dem bisherigen Umfange fortgesetzt werden. Abs. 2. Kann über einen Genehmigungsantrag nicht vor dem Ablaufe der 6-monatigen Frist entschieden werden, so beschließt der Bezirksausschuß darüber, ob die vorläufige Weiterführung des Unternehmens zu genehmigen ist. Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn über den Genehmigungsantrag ohne Verschulden des Antragstellers vor Ablauf der Frist nicht entschieden werden kann. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht dem Antragsteller binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Verordnung über das Anwendungsgebiet des Besitzfestigungsgesetzes vom 26. Juni 1912. Vom 12. März 1913. S. 33.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 in allen Landesteilen — mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —, in denen es nicht schon nach den Verordnungen vom 23. März 1908 und vom 16. Juni 1909 gilt. Vom 5. Mai 1913. S. 274.

Gesetz, betreffend Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen. Vom 28. Mai 1913. S. 285.

Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Förderung der Landeskultur und der inneren Kolonisation. Vom 28. Mai 1913. S. 293.

Wassergesetz. Vom 7. April 1913. S. 53.

A. Wasserläufe. I. Begriff und Arten. II. Eigentumsverhältnisse. III. Benutzung. 1) Allgemeine Vorschriften. 2) Gemeingebrauch. 3) Benutzung durch den Eigentümer. 4) Verleihung. 5) Ausgleichung. 6) Stauanlagen. IV. Unterhaltung. V. Ausbau. VI. Beteiligung des Staates und der Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung. VII. Wasserbücher. B. Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören. C. Wassergenossenschaften. I. Allgemeine Vorschriften. II. Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges. III. Zwangsgenossenschaften. IV. Verfahren zur Bildung von Genossenschaften. V. Aenderung der Satzung. VI. Auflösung und Liquidation. VII. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet sind. D. Verhütung von Hochwassergefahr.] E. Zwangsrechte. F. Wasserpolizeibehörden. G. Schauämter. H. Wasserbeiräte. I. Landeswasseramt. K. Strafbestimmungen. L. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Rawagesetz. Vom 21. April 1913. S. 238.

Sesekegesetz. Vom 5. Juni 1913. S. 329.

Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet. Vom 29. April 1913. S. 251.

Ruhrreinhaltungsgesetz. Vom 5. Juni 1913. S. 305.

Ruhrtalsperrengesetz. Vom 5. Juni 1913. S. 317.

Gesetz, betreffend den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser. Vom 9. Juni 1913. S. 343.

Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetz vom 12. August 1905 durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 30. Mai 1913. S. 273.

Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau. Vom 30. Juni 1913. S. 359.

Gesetz, betreffend den Ausbau der Unterweser durch Bremen. Vom 29. Juli 1913. S. 385.

Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 8. August 1887. Vom 31. März 1913. S. 39. Entsprechende Verordnung für die Provinz Hannover. Vom 31. März 1913. S. 40.

Gesetz zur Berichtigung des Gesetzes vom 3. Juni 1912, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906. Vom 23. Dezember 1912. S. 1. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung des Textes des § 70 Abs. 2

des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912. Vom 30. Dezember 1912. S. 2.

Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines Nachtrages zu der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. Vom 23. August 1912. S. 35.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend eine Aenderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreich Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken. Vom 6./25. August 1913. S. 399.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 28. Mai 1913. S. 277. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 9. Juni 1913. S. 326. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 28. Mai 1913 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 5. Juli 1913. S. 363.

Gesetz, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal. Vom 30. April 1913. S. 217.

§ 1. Fahrzeuge (Schiffe und Flöße), die nicht von Menschen oder Tieren getreidelt werden oder nicht mit eigener Kraft fahren (§ 2), dürfen auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal nur mit der vom Staate vorzuhaltenden Schleppkraft fortbewegt werden. Zum Rhein-Weser-Kanal im Sinne dieses Gesetzes gehören der Anschluß nach Hannover, die Zweigkanäle nach Herne, Dortmund, Osnabrück, Minden (Weserabstieg) und Linden mit Leineabstieg, ferner der Duisburg-Ruhrorter Hafen, dieser jedoch nur bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal. Das Verlegen eines Fahrzeuges von einem Lösch- und Ladeplatze zu einem anderen innerhalb einer Kanalhaltung, jedoch höchstens auf 10 Kilometer Entfernung, kann ohne Inanspruchnahme staatlicher Schleppmittel zugelassen werden. Abs. 2. Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, Fahrzeuge, die auf einer Fahrt zwischen dem Rhein und Mülheim a. d. Ruhr lediglich die untere Haltung des Rhein-Herne-Kanals benutzen, vom staatlichen Schleppbetriebe freizulassen. Abs. 3. Fahrzeuge, die lediglich den Dortmund-(Herne-)Emshäfen-Kanal benutzen, sind in den ersten 15 Jahren seit Inbetriebnahme des Rhein-Weser-Kanals von dem staatlichen Schleppbetriebe freizulassen. Nach Ablauf dieser Zeit oder wenn eine zusammengefaßte mechanische Schleppeinrichtung eingeführt wird, die ein Nebeneinanderbestehen des staatlichen und privaten Schleppzuges untunlich macht, kann durch Königliche Verordnung der staatliche Schleppbetrieb eingeführt werden. In diesen Fällen wird die Frage etwaiger Entschädigung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Abs. 4. Auf der Strecke Dortmund—Henrichenburg kann vorübergehend zu Versuchen mechanischer Schleppeinrichtung private Schlepperei ausgeschlossen werden, insoweit dieses für die Versuche notwendig ist.

§ 2. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen die Wasserstraßen, soweit diese dem staatlichen Schleppmonopol unterliegen, nur mit besonderer Genehmigung der Kanalverwaltung befahren. Diese Genehmigung ist für das einzelne Schiff widerruflich zu erteilen.

§ 3. Die Tarife, nach denen der Schlepplohn zu entrichten ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung im Amtsblatte. Ist in dem Tarife nicht ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten angeordnet, so beginnt die Anwendung mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist. Die Tarife sind bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in der gleichen Weise anzuwenden.

§ 4. Der staatliche Schleppbetrieb erfolgt auf Grund einer Schleppordnung, die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassen ist.

§ 5. Die Staatsregierung wird ermächtigt, für die Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebs einen Betrag von 9 900 000 M. zu verwenden.

§ 6. Die öffentlichen Verbände, welche die im § 2 des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 genannten Garantieverpflichtungen übernommen haben, werden an dem staatlichen Schleppbetriebe beteiligt, wenn sie sich vor dem 1. Juli 1913 der Staatsregierung gegenüber verpflichten, vom Tage der Betriebseröffnung (§ 15) an ein Viertel der für den Betrieb verausgabten Anlagekosten aus eigenen Mitteln in jedem Rechnungsjahre mit 4 Proz. zu verzinsen und mit $^1/_2$ Proz. zu tilgen, soweit die laufenden Einnahmen des Schleppbetriebs nach Abzug der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten und angemessener Rücklagen (§ 9) zur Verzinsung und Tilgung des verausgabten Anlagekapitals mit zusammen $4^1/_2$ Proz. nicht ausreichen. Abs. 2. Will ein Verband die Verpflichtung nicht übernehmen, so können die anderen Verbände für dessen Anteil mit eintreten. Abs. 3. Im Falle der Uebernahme der im Abs. 1 genannten Verpflichtung gelten für das Verhältnis zwischen dem Staate und den Verbänden die §§ 7—13.

§ 7. Bei der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals (§ 6) werden nicht nur die auf Grund des § 5 verausgabten Beträge berücksichtigt, sondern auch die Kosten von Aenderungen oder Ergänzungen des Schleppbetriebs, die von dem zuständigen Minister etwa später für erforderlich gehalten werden, um den Verkehr in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise durchführen zu können. Bei wesentlichen Aenderungen und Ergänzungen sind die Vertreter der Garantieverbände zu hören.

§ 8. Die laufenden Einnahmen aus dem Schleppbetriebe sind in jedem Rechnungsjahr in nachstehender Reihenfolge zu verwenden: a) zur Deckung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten; b) zur Bildung eines Erneuerungsfonds für die einer besonderen Abnutzung unterliegenden Einrichtungen (§ 9); c) zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ Proz.; d) zur Bildung eines Ausgleichsfonds für die Deckung etwaiger Fehlbeträge (§ 10). Abs. 2. Der verbleibende Reinüberschuß wird an den Staat und die Garanten nach Verhältnis der übernommenen Kostenanteile verteilt. Abs. 3. Außergewöhnliche Einnahmen fließen, soweit sie nicht dem Baufonds zuzuführen sind, dem Ausgleichsfonds (§ 10) zu.

§ 9. Zum Zwecke der Erneuerung der einer besonderen Abnutzung unterliegenden Teile der Schleppeinrichtung wird ein Erneuerungsfonds (§ 8b) gebildet, dem alljährlich ein angemessener Satz vom Hundert der für diese Teile aufgewendeten Kosten aus den nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Reineinnahmen zuzuführen ist. Reichen die Reineinnahmen eines Jahres zur Abführung des erforderlichen Betrags nicht aus, so ist der Fehlbetrag in den folgenden Jahren zu ergänzen, bevor Beträge zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals verwandt werden.

§ 10. Zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle und Ausgaben wird ein Ausgleichsfonds (§ 8d) gebildet. Diesem Fonds fließen — abgesehen von den außergewöhnlichen Einnahmen (§ 8 Abs. 3) — 20 Proz. des nach Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ Proz. verbleibenden Reinüberschusses zu, bis der Fonds 10 Proz. des verausgabten Anlagekapitals erreicht hat.

§ 11. Die Beträge, welche von den beteiligten Verbänden auf Grund der übernommenen Verpflichtung der Staatskasse oder jenen von dieser zu erstatten sind, ebenso die Beträge, die den Erneuerungs- und Ausgleichsfonds zuzuführen oder zu entnehmen sind, werden nach Anhörung von Vertretern der Garantieverbände für jedes Rechnungsjahr von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister endgültig festgestellt.

§ 12. Bei der Aufbringung und Unterverteilung der aus dieser Verpflichtung den Provinzen, Kreisen und Gemeinden erwachsenen Lasten finden die gesetzlichen Vorschriften über die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise und Kreisteile sowie der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung.

§ 13. Die Urkunden, durch welche die im § 6 genannten Verpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 14. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 5 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags

von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Abs. 2. An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Abs. 3. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkt beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört. Abs. 4. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Abs. 5. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, des Gesetzes vom 8. März 1897 und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 zur Anwendung.

§ 15. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes treten für die einzelnen Wasserstraßen mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der zuständige Minister den Betrieb auf ihnen für eröffnet erklärt. Im übrigen tritt das Gesetz sofort in Kraft.

Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 28. Mai 1913. S. 270.

Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren bei knappschaftlichen Streitigkeiten (Schiedsgerichtsordnung). Vom 8. Dezember 1913. S. 403. Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten (Oberschiedsgerichtsordnung). Vom 8. Dezember 1913. S. 420.

Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1912. Vom 10. Februar 1913. S. 17.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1913. Vom 10. Mai 1913. S. 193.

§ 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913 wird in Einnahme auf 4595736227 M., nämlich auf 4575827827 M. an ordentlichen und auf 19908400 M. an außerordentlichen Einnahmen, und in Ausgabe auf 4595736227 M., nämlich auf 4350749271 M. an dauernden und auf 244986956 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 3. Im Etatsjahre 1913 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100000000 M., welche vor dem 1. Januar 1915 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

§ 4. Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats (§ 1) und der Anlage dazu (§ 2) innerhalb der Grenzen derselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

Bekanntmachung, betreffend die Weitergeltung kommunaler Wertzuwachssteuerordnungen. Vom 4. Juli 1913. S. 365.

Verordnung, betreffend die für die Veranlagung des Wehrbeitrages zuständigen Behörden. Vom 7. August 1913. S. 371.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermächtigung, die nach den Gesetzen über die direkten Steuern durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil auferlegten Geld- und Ersatzhaftstrafen und die wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 33 und 147 der Gewerbeordnung gerichtlich erkannten Geld- und Ersatzhaftstrafen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermäßigen, ferner mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen. Vom 15. August 1913. S. 389.

Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren. Vom 23. Dezember 1912. S. 3.

§ 1. Die öffentlichen Sparkassen haben von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen, und zwar: 1) 15 Proz., wenn ihr Einlagebestand 5 Mill. M. nicht übersteigt und sich ihre Grundstücksbeleihungen und die Gewährung von Darlehen als Personalkredit nach der Satzung künftig auf den Stadt- oder Landkreis, in dem der Garantiebezirk belegen ist, beschränken; 2) 20 Proz., wenn ihr Einlagebestand 10 Mill. M. nicht übersteigt und sich ihre Ausleihungen (Nr. 1) nach der Satzung künftig auf den Stadt- und Landkreis, in dem der Garantiebezirk belegen ist, und die angrenzenden Kreise beschränken; 3) 25 Proz. in allen anderen Fällen.

§ 2. Von dem nach § 1 von der einzelnen Sparkasse zu haltenden Mindestbestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens angelegt werden.

§ 3. Sparkassen, welche den nach §§ 1 und 2 zu haltenden Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht besitzen, haben bis zur Erreichung dieses Besitzstandes alljährlich von dem Zuwachs ihres verzinslich angelegten Vermögens einen Prozentsatz in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, und zwar in dem im § 2 vorgesehenen Anteilsverhältnis anzulegen, der den Prozentsatz des von ihnen in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu haltenden Besitzstandes um 5 Proz. übersteigt. Abs. 2. Verstärkt eine Sparkasse in einem Jahre über diese Grenze hinaus ihren Besitzstand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, insbesondere an Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens, so kann sie den Mehrbetrag auf die in diesen Schuldverschreibungen künftig anzulegenden Beträge in Anrechnung bringen.

§ 4. Der Oberpräsident kann unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise Sparkassen Erleichterungen von den Auflagen dieses Gesetzes nachlassen, wenn dies ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer Liquidität geschehen kann.

§ 5. Den Schuldverschreibungen des Reiches oder Preußens stehen im Sinne dieses Gesetzes die im Reichsschuldbuch oder im preußischen Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen gleich.

§ 6. Die öffentlichen Sparkassen können den durch dies Gesetz vorgeschriebenen Besitzstand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber soweit veräußern, als dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sobald wieder zinsbar anzulegende Bestände vorhanden sind, ist zunächst der bisherige Besitzstand bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu haltenden Mindestgrenze wiederherzustellen; der Oberpräsident kann widerruflich eine Erleichterung von dieser Verpflichtung nachlassen.

§ 7. Sparkassen, welche von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge unter 25 Proz., aber nicht unter 20 Proz in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Garantiverbandes verwenden: a) ein Viertel, wenn der Sicherheitsfonds 2 Proz. oder mehr, aber noch nicht 5 Proz. der Spareinlagen beträgt; b) die Hälfte, wenn der Sicherheitsfonds

5 Proz. oder mehr, aber noch nicht 8 Proz. der Spareinlagen beträgt; c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn der Sicherheitsfonds 8 Proz. oder mehr der Spareinlagen beträgt. Abs. 2. Sparkassen, welche mindestens 25 Proz. ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen haben, können von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Garantieverbandes verwenden: a) die Hälfte, wenn der Sicherheitsfonds der Sparkasse 2 Proz. oder mehr, aber noch nicht 5 Proz. der Spareinlagen beträgt; b) drei Viertel, wenn der Sicherheitsfonds 5 Proz. oder mehr, aber noch nicht 8 Proz. der Spareinlagen beträgt; c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn der Sicherheitsfonds 8 Proz. oder mehr der Spareinlagen beträgt. Abs. 3. Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Verwendung der Sparkassenüberschüsse bei den bestehenden Bestimmungen, und zwar auch für die vorbezeichneten Sparkassen, wenn deren Satzungen für die Garantieverbände günstigere Vorschriften enthalten. Abs. 4. Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn die Ueberschüsse zur Deckung von auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben des Gesamtverbandes verwendet werden sollen.

§ 8. An Stelle des Oberpräsidenten tritt für die Hohenzollernschen Lande der Minister des Innern. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1913 in Kraft.

Gesetz, betreffend ältere Hypotheken in Neuvorpommern und Rügen. Vom 28. Mai 1913. S. 271.

Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 28. Mai 1913. S. 269.

Staatsvertrag zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wegen anderweitiger Regelung der Uebertragung von Auseinandersetzungsgeschäften auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10./6. April 1912. S. 41. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 10./6. April 1912 vereinbarten Staatsvertrags wegen anderweitiger Regelung der Uebertragung von Auseinandersetzungsgeschäften auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 7. April 1913. S. 45.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Chausseepolizei in der Provinz Westfalen und in den nicht zum ehemaligen Appellationsgerichtshofe zu Cöln gehörenden Teilen der Rheinprovinz durch die Landräte. Vom 7. April 1913. S. 190.

Hinterlegungsordnung. Vom 21. April 1913. S. 225.

Miszellen.

I.

Das chinesische Geldwesen und seine Neugestaltung.

Von Dr. H. Schwarzwald, Wien.

I.

Kürzlich ist ein Aufsehen erregender Prozeß des Reichsfiskus gegen die Deutsch-Asiatische Bank wegen gewisser Kursdifferenzen aus Zahlungen, die vom chinesischen Staat an das Deutsche Reich zu leisten sind, zu Ende geführt werden und hat die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die in der Tat sehr merkwürdigen Besonderheiten des chinesischen Geldwesens gelenkt. Wie wenig es dem Europäer verständlich ist, zeigen gerade auch gewisse Wendungen in den Prozeßakten sowie in den sich daran schließenden Diskussionen. Beispielsweise haben die unteren Gerichtsinstanzen den „Haikwan-Tael" für eine Goldmünze angesehen, bis das Reichsgericht feststellte, daß China keine Goldwährung hat. Der Haikwan-Tael ist aber auch keine Silbermünze, ebensowenig wie der Shanghai-Tael, in welchem, wie das Endurteil sagt, die effektive Zahlung der chinesischen Boxerindemnität zu erfolgen hat, und es ist unrichtig, von den Shanghai-Taels als von einer „Landeswährung" zu sprechen. In der Tat haben dann Journalaufsätze, die nur aus dem publizierten Urteil und seinen Gründen schöpften, von den vielgenannten Taels als von „Rechnungsmünzen" oder „Landesmünzen" gehandelt, während es in China gar keinen gemünzten Tael gibt. Es gibt auch keine „Taelwährung" in China, und von „streitigen Taels" zu reden ist nur vermöge eines Mißverständnisses möglich, welches darauf beruht, daß die Europäer ihre aus dem heimischen Geldwesen stammenden und ihnen allzu geläufigen Begriffe und Bezeichnungen auf ein Geldwesen übertragen, das von dem unsrigen in den wichtigsten Beziehungen verschieden ist.

Vor allem andern ist wichtig festzuhalten, daß „Tael" kein Münzname wie Mark, Franc oder Rubel, sondern nichts weiter als die Bezeichnung eines Gewichtes ist, das etwa einer europäischen Unze entspricht. Das Wort ist übrigens nicht chinesisch, sondern gehört dem in den Vertragshäfen ausgebildeten sino-europäischen Jargon an und dürfte aus einer aus Indien importierten Bezeichnung entstanden sein. Die Chinesen selbst nennen ihre Unze Liang. Es ist

nun klar, daß es keinen gehörigen Sinn hat, von einer Anzahl oder einem Betrag von Taels zu sprechen, so wenig, als es bei uns verständlich wäre, von einer Anzahl Kilogrammen oder einem Betrag von Zentnern zu reden, ohne anzugeben, auf welche Sache oder Ware sich eigentlich die Quantitätsangabe bezieht. In der Tat wird kein Chinese schlechtweg von „Unzen“ sprechen; es muß hinzugefügt werden, wovon denn Unzen gemeint sind (Reis, Bohnen, Kupfer, Silber oder Gold?). So und so viele Unzen feinen Silbers: so drückt sich der Chinese aus. Der Europäer aber überträgt ohne weiteres seine heimischen Münzgewohnheiten und spricht kurzweg von „Taels“, was nur dann unzweideutig ist, wenn stillschweigend die Bezugnahme auf Silber erfolgt. Wenn also die fremden Mächte nach der Niederwerfung der gegen die Ausländer gerichteten national-chinesischen Bewegung vom Jahre 1900 dem chinesischen Staat eine Entschädigung von 450 Mill. Haikwan-Taels auferlegten, so heißt das genau übersetzt: 450 Mill. Zollamts-Unzen feinen Silbers (nämlich Unzen von dem bei der Erhebung der Zölle üblichen Maß). In Europa hätten wir uns in analogem Fall auszudrücken: 17 Mill. Kilogramm oder 17 000 metrische Tonnen feinen Silbers. Da in China Maße und Gewichte nicht einheitlich sind, sondern nach Provinzen, Städten, ja oft sogar Gewerbezweigen mannigfaltig variieren, muß stets die Art des gemeinten Maßes näher bezeichnet werden. Für die Zollabgaben ist die alte Unze von Kanton, den der fremde Handel an diesem ihm zuerst erschlossenen Hafen vorfand, durch die internationalen Handelsverträge festgelegt worden; sie wiegt 37,783 g. Die Zollabgaben sind in reinem Silber zu entrichten; und da die Boxerindemnität durch die Zolleinnahmen garantiert worden ist, so drückte man sie eben nach der für diese geltenden Einheit aus.

Das chinesische Geld ist also einfach Silber nach Gewicht. Man kauft und verkauft, steuert und schätzt nach Unzen Silbers. Die zollamtliche Unze („Haikwan-Tael“) ist bloß für Zollzahlungen üblich. Die Steuern zieht der Fiskus gewöhnlich in einer eigenen Einheit, der Schatzhaus-Unze („Kuping-Tael), ein, die meist und offiziell mit 37,301 (in einer jüngst erschienenen Verordnung merkwürdigerweise mit 37,00301) Gramm angegeben ist. In ihr war auch die den Japanern nach ihrem siegreichen Feldzug zu zahlende Kriegsentschädigung ausgedrückt. Es hat keinen Zweck, die Gewichtsdefinitionen anderer gangbarer Unzenarten, wie der Sze-ma-Unze von Kanton, der Hang-ping-Unze von Tientsin, der Tsao-ping-Unze von Shanghai, der Kung-fa-Unze von Peking usw. anzugeben. Manche Quellen wollen 170 Arten von Unzen unterschieden haben, so groß ist, dank der durch Jahrtausende fortgesetzten Gleichgültigkeit und Unzulänglichkeit der öffentlichen Verwaltung, die Zersplitterung des Gewichtswesens in China.

Man zählt also in China unter Zuhilfenahme der Wage, wie im alten Rom das Kupfer, wie heute im internationalen Verkehr das Gold gewogen wird. 16 Unzen bilden wie in Europa ein Pfund (Catty). Im übrigen haben die Chinesen von altersher die Dezimalteilung, die viel-

leicht von dort aus sich in der Welt verbreitet hat. Das Zehntel einer Unze ist der Tsien (im Jargon Mace), dieser zerfällt in 10 Fên (im Jargon Candarin), dieser in 10 Li (im Jargon Cash), und rechnungsmäßig wird noch weiter bis zum Zehnmillionstel der Unze geteilt.

Bei Zahlungen kommt aber nicht allein das Gewicht in Betracht, sondern auch die Feinheit des Silbers, worin gezahlt werden soll. Nicht immer nämlich ist feines Silber (Chines. Tsu-sêh-wên-yin) gemeint. Die Zollzahlungen erfolgen, wie erwähnt, in Unzen feinen Silbers. Dagegen bezieht sich die fiskalische Unze (der Kuping-Tael) meist auf Silber von der Feinheit von 985 Tausendteilen. An verschiedenen Plätzen ist verschiedenes Standardsilber gangbar. Bei Preisangaben müssen also die Gattung des gemeinten Unzenmaßes, sowie der Standard des Metalles genannt werden.

Die Europäer stehen der chinesischen Silbergewichtsrechnung so fremd gegenüber, daß sie ihr schon in der Bezeichnung nicht gerecht werden. Sie sind gewohnt, ein Stück Gold vom Gewicht von 7,965 g und der Feinheit von 900 Tausendteilen 20 Reichsmark, eines von $123^1/_4$ Troy-Grains und der Feinheit von 11 Zwölfteln 1 Pfund Sterling zu nennen, weil bei ihnen daheim diesen Bezeichnungen konkrete Metallstücke von bestimmtem Aussehen entsprechen. Dieser Gewohnheit folgend benennen sie eine bestimmte Unze Silber von bestimmtem Feingehalt, wie sie an einer bestimmten Lokalität in China die herkömmliche Currency bildet, mit dem Namen „Shanghai-Tael" — obwohl es ein solches Ding, als greifbare Sache, gar nicht gibt. Es ist eine europäische Jargonbezeichnung, bei der 1) der gemeinte Stoff oder die gemeinte Ware (also Silber von bestimmtem Feingehalt) und 2) das gemeinte Gewichtsmaß stillschweigend mitzuverstehen sind. Chinesisch ist diese Bezeichnungsweise nicht.

Es gibt also keine Taelmünzen, und es gibt überhaupt keine Währung, d. h. kein vom Staat gestempeltes und für Zahlungen legalisiertes Geld. Was als Geld umläuft ist Silber, welches nach faktischem Gewicht genommen und gegeben wird. Die übliche Gestalt sind Barren, meist vom approximativen Gewicht von 50 Unzen, die man wegen ihrer der chinesischen Fußbekleidung ähnlichen Gestalt im Jargon „shoes (Schuhe) nennt. Eine Vertrauensstelle von halboffiziellem Charakter (Kung-ku) malt auf den Barren Tuschzeichen, die zur Bequemlichkeit des Verkehrs das genaue Gewicht, sowie die Feinheit angeben. Dieses sog. „Sycee"-Silber (von Hsi-sze, d. i. „Feine Seide", nach dem Aussehen des Silbers) ist also Gegenstand der effektiven Uebertragung, wobei bezüglich des Feingehalts eventuell auch bezüglich der Gewichtseinheit Umrechnungen platzgreifen müssen[1]).

1) Schalten wir hier einen kleinen Exkurs zum eingangs erwähnten Valutaprozeß des Reichsfiskus ein. Europa, Nordamerika und Japan haben nach der Unterdrückung der Boxerbewegung in einem vorläufigen Abkommen vom Mai 1901 dem chinesischen Staat die Zahlung einer Entschädigung von 450 Mill. Zollamts-Unzen feinen Silbers auferlegt. In solchen Unzen empfängt der chinesische Staat die Einnahmen aus den Zollabgaben, und da die Indemnität auf letzteren sichergestellt wurde, so drückte man sie im gleichen Maßstab aus. Im Schlußprotokoll vom 7. September 1901 wurde aber China zu einem weiteren sehr schwerwiegenden

An dem eigentümlichen chinesischen System der Silbergewichtsrechnung ändert auch der in China örtlich vorkommende Umlauf von

---

Zugeständnis an die Mächte vermocht; die Indemnität wurde nämlich in eine Goldschuld verwandelt, auf Grund einer festen Gleichsetzung der Zoll-Unze Silber mit 3 sh., 3,055 M., 3,75 frcs. usw. Gold, wonach an die einzelnen Staaten die auf sie entfallenden Teile der Jahresannuitäten zu entrichten waren. Infolgedessen lastete fortan das ganze Risiko der Schwankungen des Silberpreises auf China, was finanziell sehr ins Gewicht fallen konnte. So war der Silberpreis schon ein Jahr nach dem Friedensschlusse um nicht weniger als 12 Proz. gefallen; entsprechend höher war also die auf dem chinesischen Fiskus liegende Last. Die Zölle, die von den importierten Waren eingehoben werden, sollen nach den Handelsverträgen 5 Proz. vom Wert betragen, werden aber auf Grund von Durchschnittswerten in spezifische Zölle umgerechnet, d. h. pro Wareneinheit in festen Beträgen von Zollamts-Unzen Silber (Haikwan-Taels) fixiert. Der chinesische Staat empfängt also die Zollabgaben in Silberquantitäten von wechselndem Wert, muß aber die darauf sichergestellten Entschädigungsraten in fixen Goldbeträgen begleichen. Wäre bei den chinesischen Staatsvertretern mehr wirtschaftliche Einsicht vorhanden gewesen als den Mandarinentraditionen entsprach, so hätten sie darauf bestehen müssen, daß den neuen Goldschulden Chinas auch Goldeinnahmen entsprächen. Die Indemnität hätte nur dann in Gold fixiert werden dürfen, wenn auch die Einfuhrzölle in Gold bezahlt werden. Von importierten Waren, die ja mit Gold beglichen werden müssen, Wertzölle in Silber einzuheben, ist ohnehin sinnwidrig. Fällt das Silber im Wert, so reduziert sich entsprechend der Zollbetrag, der doch vertragsmäßig 5 Proz. vom Warenwert betragen soll. Blieb es aber bei der Zollzahlung in Silber, so hatte logischer- und gerechterweise auch die auf den Zöllen sichergestellte Indemnität in Silber ausgedrückt zu bleiben. Die hier sichtbar gemachte Nachlässigkeit der chinesischen Regierung ist die Quelle der heutigen Valutastreitigkeiten Dritter. Da nämlich China keine Goldrevenuen hat, muß es die Goldsummen, die es zu zahlen hat, kaufen. Dies geschieht in Shanghai, dem kommerziellen Mittelpunkt des Außenhandels, wo also der größte Teil der Importzölle eingeht, und wo die großen ausländischen Banken, die als Inkassostellen der bezüglichen Regierungen fungieren, ihren Sitz haben. China weist diesen Banken, nach den jedesmaligen, beiderseits zu genehmigenden Wechselkursen, so viel Silber an, als nötig ist, um die fälligen Goldsummen anzuschaffen. (Daß dies in sogenannten Shanghai-Taels geschieht, ist, wie sich aus den bisherigen Darlegungen ergibt, ganz nebensächlich.) Je nach den Silberpreisen muß also die chinesische Regierung mehr oder weniger Silber erlegen, als der ursprünglich verabredeten Annuität von 15 Mill. Zollamts-Unzen entspricht. Ihre eigentliche Schuldigkeit besteht eben nicht mehr in Silber, sondern in Gold. Daraus ergibt sich, wie unbillig es war, China, als es bei einigen Ratenzahlungen (1902 und 1903) wegen Meinungsdifferenzen mit Teilbeträgen in Rückstand geriet, das Rückständige bei der Nachzahlung (1904) in jener Anzahl von Shanghai-Taels abzunötigen, die es bei rechtzeitiger Zahlung zu erlegen gehabt hätte, obwohl zum verspäteten Termin wegen gestiegenen Silberpreisen ein geringeres Silberquantum genügt hätte, um den rückständigen Goldbetrag anzuschaffen. Dadurch ergab sich für die Empfänger ein Gewinn, um den sich eben der Prozeß zwischen Reichsfiskus und der Deutsch-asiatischen Bank drehte. Letztere, die im Bankenkonsortium von Shanghai das deutsche Interesse vertritt und bei der Kursfestsetzung für die Indemnitätszahlung mitwirkt, besorgt für den Reichsfiskus das Inkasso und hat sich diesem gegenüber verpflichtet, den entsprechenden Goldbetrag, auf den es ja nach dem Vorstehenden allein ankommt, dem Fiskus gehörig gutzubringen. Sie beanspruchte nun den aus der Nachzahlung Chinas, infolge der zwischenzeitigen Preissteigerung des Silbers, entstehenden Gewinn für sich, weil der Reichsfiskus bloß auf jene Goldbeträge Anspruch habe, die China vertragsmäßig zahlen muß. Demgegenüber nahm der Fiskus mit Recht den Standpunkt ein, die Bank habe ihm alle von China geleisteten Beträge, gleichgültig ob sie rechtzeitig oder verspätet, richtig oder unrichtig eingehen, in Gold umgerechnet abzuführen. Das Reichsgericht hat in letzter Instanz zugunsten des Fiskus entschieden. Wir haben hier

allerlei Silbermünzen nichts; auch diese werden überall nur nach ihrem effektiven Gehalt an Silber geschätzt und angenommen. Man sieht in China hauptsächlich mexikanische Silberdollars, ferner Dollars amerikanischen und britischen Gepräges, im Norden auch japanische Yen und russische Silberrubel. Diese Münzen erhalten sich dort im Umlauf, wo das Publikum ihr Gewicht und ihren Feingehalt kennt. Im Innern des Landes wandern sie gewöhnlich in den Schmelztopf, um in Syceesilber umgegossen zu werden. Es ist charakteristisch, daß im Süden der Dollar, um umlaufsfähig zu werden, eine Art Punze seitens des ausgebenden Bankiers erhält, wodurch gleichsam dessen Garantie beglaubigt wird, daß der Staat, von dem der betreffende Dollar herrührt, bei der Prägung wirklich ehrlich verfuhr, also das übliche Feingewicht Silber darin enthalten ist. Läuft der Dollar längere Zeit um, so häufen sich jene Bankpunzen auf ihm, bis die Münzen (chopped Dollars) fast unkenntlich sind, und eingeschmolzen werden. Seit einigen Jahren haben auch verschiedene chinesische Provinzialmünzstätten Dollars chinesischer Prägung ausgegeben. Auch diese werden lediglich nach Silbergewicht genommen; meist tragen sie sogar die Gewichtsbezeichnung nach chinesischen Unzen (0,72 Kuping-Tael) aufgeprägt. So läuft also neben dem Syceesilber eine Mannigfaltigkeit geprägter Silbermünzen um, da sie, sofern ihr Gewicht bekannt ist, das Abwägen vielfach ersparen; aber es wird nie übersehen, daß sie nur nach Gewicht und Feingehalt gelten. Die Preise und Rechnungen gelten trotzdem immer in Unzen, und auf Unzen werden die Münzen als Metallstücke verrechnet — wobei die Kosten des Einschmelzens und Nachprüfens separat und ausdrücklich kalkuliert werden.

Das chinesische Publikum ist sehr kaufmännisch und rechnerisch veranlagt, und handhabt sein Silbergewichtsgeld mit oft bestaunter Virtuosität. Der Fremde steht aber dieser Art Geldwesen meist ratlos gegenüber. Man kann europäische Kaufleute antreffen, die jahrzehntelang in China tätig gewesen sind, und das Wesentliche des dortigen Geldwesens nie begriffen haben. Dem Europäer ist geläufig, in Münzein-

---

nicht auf den Prozeß einzugehen, und begnügen uns mit der Bemerkung, daß nach dem Vorstehenden die strittigen Beträge eigentlich dem chinesischen Staat mit Unrecht abgenommen worden sind. Insofern aber dieser Punkt nicht zur Diskussion steht, müssen sie jenem zufallen, der sie verlangt und ihre Bezahlung durchgesetzt hat, und das ist das Deutsche Reich. Wir wiederholen, daß China eigentlich Gold zu zahlen hat und Gold bei den Banken anschafft, unter Erlegung von Silber zu bankmäßig festgesetztem Kurs. Dies wurde in den Prozeßverhandlungen beständig übersehen. Die Festhaltung des Gesichtspunktes der Goldverpflichtung Chinas nimmt dem Anspruch der Deutsch-ostasiatischen Bank jede Scheinbarkeit. Der Inkassovertrag des Reichsfiskus mit der Bank hatte zum Zweck, noch unzweideutig festzustellen, daß die Bank das von China bezweckte Goldquantum auch dem Reichsfiskus gegenüber bücherlich gutzubringen habe. Weder war die Bank also berechtigt oder in der Lage, mehr Gold gutzuschreiben, noch der Reichsfiskus verpflichtet, mehr Gold zu erwarten und abzunehmen, als von China effektiv (im Silberäquivalent) jedesmal überwiesen worden ist. Andererseits durfte die Bank dem Fiskus niemals weniger Gold gutbringen, als der jedesmaligen Silberzahlung Chinas entsprach. — Der ganze Fall illustriert übrigens die aus der Unwissenheit und dem Ungeschick der chinesischen Beamten entspringende Abhängigkeit des chinesischen Fiskus von der Bank- und Finanzwelt.

heiten zu denken und zu rechnen, ohne sich weiter gegenwärtig zu halten, wie viel an effektivem Metallgehalt unter dem gewohnten Münznamen stecke. Dieser Punkt wird zwar beim internationalen Valuten- und Rimessenhandel auch in Europa bedeutsam, und die sich damit befassenden Banken hören alsbald auf, sich um den staatlich festgesetzten Namen (Mark, Franc etc.) zu kümmern, greifen vielmehr zur Goldwage, um das effektive Gewicht festzustellen, sobald Versendung von geprägtem Geld aus einem Land ins andere in Frage kommt. Auch das Geschäftsleben innerhalb der Grenzen eines Landes wird auf den Metallsinn des Geldes alsbald aufmerksam, wo Zwangspapiergeld umläuft und Kreditstörungen ein Disagio desselben bewirken; denn dann hält jeder das wertvollere Goldstück, das in seine Hand gerät, zurück, um es beim Goldschmied oder bei der Bank besser zu verwerten, als durch Weitergabe zum Nennwert möglich wäre. Davon abgesehen aber hält sich der Europäer an die staatlichen Münznamen, und wünscht im Ausland stets etwas Aehnliches anzutreffen. In China herrscht nun aber auch im Innern allgemein das, was bei uns nur im internationalen Verkehr üblich ist, nämlich die Zahlung in Edelmetall nach Gewicht. Die damit verbundenen und durch die große Zersplitterung des Maßwesens allerdings gesteigerten Rechennotwendigkeiten bleiben dem Ausländer etwas kaum Verständliches, was er, wenn er nicht gerade selbst Bankmann ist, selten durchschauen lernt. Gerade aber diese Verständnislosigkeit gegenüber dem chinesischen Geldwesen hat dazu beigetragen, den europäischen Kaufmann in solche Abhängigkeit von chinesischen Organen und Vermittlern zu bringen, wie sie regelmäßig Tatsache ist. Er ist im gesamten Zahlungsverkehr auf Vermittlung von Chinesen angewiesen und gewohnt, in ihrer Verrechnungsweise eine Art Geheimwissenschaft zu sehen.

Der chinesische Silberumlauf beruht nicht auf staatlicher Anordnung und autoritativer Verwaltung, sondern ist ganz und gar eine Schöpfung des freien Verkehrs. Man darf daher von ihm nicht als von einer Silberwährung im europäischen Sinn sprechen. Er hat sich wesentlich erst im Laufe der neueren Jahrhunderte eingebürgert, und zwar in Anschluß an den Handel mit den sich seit dem 16. Jahrhundert in den Seestädten festsetzenden europäischen Kaufleuten. Was diese für die chinesischen Ausfuhrwaren, besonders den Tee und die Seide, boten, war hauptsächlich Silber, welches vordem zwar auch nicht unbekannt, aber nur in geringem Maß als Zahlungsmittel gebraucht war. Die seit der Eroberung der neuen Welt durch die Europäer sich in den internationalen Handel ergießenden Edelmetallzuflüsse scheinen besonders zur Verbreitung des Silbers in China beigetragen zu haben, in dem Maße, als sich der internationale Handel Chinas entwickelte. China kam also verhältnismäßig erst spät dazu, die edlen Metalle als Geld zu benutzen, und nach chinesischer Ueberlieferung haben erst die mit solchem Gebrauch verbundenen fühlbaren Vorteile zur intensiveren Ausbeutung der chinesischen Silberminen in Yünnan veranlaßt.

Neben und in gewissem Sinne unter der Silbergewichtsrechnung steht eine zweite Art von Currency, welche aber nicht wie jene aus dem freien Verkehr hervorgewachsen ist, sondern ihren Ursprung dem Staate verdankt, freilich aber von diesem selbst in gewissem Sinn fallen gelassen ist und in ihrem heutigen Zustand ein Spiegelbild mehrtausendjähriger schlechter Staatsverwaltung liefert. Es ist dies eine Art Kupfer- (genauer Bronze-) Währung, deren Geschichte weit hinter die Zeit der Entstehung abendländischer Münzen zurückreicht. In der Tat hat man in China schon vor etwa 3000 Jahren Kupfergeld geprägt. Solche Prägung war ebenso wie später in Europa ein Fortschritt und eine Erleichterung des Verkehrs, dem dadurch statt jedesmal abzuwägender Kupferbarren Metallscheiben von bekanntem, aus dem Stempelzeichen ersichtlichem Gewicht dargeboten wurden.

Die Verfertigung der Metallstücke war ursprünglich und noch lange, etwa bis zum Beginn unserer Zeitrechnung, Privatsache, und die öffentliche Gewalt begnügte sich mit der Vorschreibung bestimmter Form und bestimmten Gewichts. Die Kupfermünzen haben von altersher in der Mitte ein viereckiges Loch, so daß sie auf Schnüren aufgereiht werden können, und die chinesische Tradition führt den Ursprung dieser Einrichtung auf den vor allgemeiner Einbürgerung des Kupfergeldes verbreiteten Gebrauch von Kaurimuscheln und Schildpattstücken zurück, die zu Schnüren aufgereiht, als Schmuck dienten und als Vermögensstücke und Zahlungsmittel geschätzt gewesen seien. Diese Reminiszenz ist nicht uninteressant, denn sie zeigt, daß die Entwicklung des Geldwesens überall ähnlich vor sich gegangen ist. Ueberall hat man ursprünglich gewisse allgemein beliebte und daher besonders leicht absetzbare Dinge vorzugsweise zum Tauschverkehr und Handel benützt, und überall ist man, sobald Metalle erlangbar waren, wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften dazu gelangt, in stetiger Entwicklung zu ihrer überwiegenden und schließlich alleinigen Benützung überzugehen. So wie später die Silberrechnung, so ist auch früher das Kupfergeld nicht durch Uebereinkunft oder durch Staatsgesetz, sondern vermöge der Notwendigkeiten des Verkehrs und der natürlichen Eigenschaften des Metalls zur Entstehung gekommen.

Die Geschichte der chinesischen Metallmünzen gibt zu ähnlichen Betrachtungen Anlaß wie die europäische Münzgeschichte. Nachdem das Prägen der Kupfermünzen unter einem energischen Staatsleiter (vor etwa 2000 Jahren, unter der Han-Dynastie) Staatsmonopol geworden, wurde es auch in China von geldbedürftigen Fürsten, Machthabern und Regierungen als Quelle für eigensüchtige Profite auf Kosten der allgemeinen Volkswirtschaft benützt. Das Abwägen und Bezeichnen von Metallscheiben ausschließlich einer öffentlichen Anstalt vorzubehalten und es der Privatindustrie zu verbieten kann den guten Sinn haben, daß das Publikum vor unzuverlässigen Manipulationen besser geschützt werden und ihm der Vorteil einer einförmigen und von der höchsten Autorität herrührenden Beglaubigung geboten werden soll. Aber in China hat sich wie anderwärts der Egoismus der regierenden Finanzen der ursprünglich wohltätigen Institution bemächtigt, und unter

dem Anschein des Gemeinnützigen die staatliche Eigensucht zum Verderben der Sache spielen lassen. So ist denn auch in China in den verschiedenen Perioden durch verschiedene Mittel versucht worden, verschlechterte Münzen zu unverändertem Wert dem Verkehr aufzuoktroyieren oder in ihn einzuschmuggeln. Man verkleinerte die Münzen bald im Durchmesser, bald in der Dicke, setzte mehr schlechtes Legiermetall zu, und brachte sie unter unveränderter Bezeichnung und zum nominellen Wert der besseren von früher gangbaren Metallstücke in Umlauf. Die diversen Metallunterschlagungen gingen nicht einmal immer von einer einzigen Zentralstelle aus, sondern entsprechend den jeweiligen politischen Verhältnissen sind die gleichen Mißbräuche in Teilstaaten und Provinzen geübt worden. So entstand eine bunte Mannigfaltigkeit von Kupfermünzen, die gesetzlich allesamt dasselbe bedeuten sollen. Dabei verdrängten die schlechteren Münzen die besseren, die nominell denselben Wert haben sollten, da es profitabel war, die schwereren Metallstücke einzuschmelzen und als Metall zu verwerten. Nahmen gelegentlich die Münzen infolge des Prägemonopols und mangelhafter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs einen höheren Verkehrswert an, als dem Metallgehalt entsprach, so verlockte das die Regierungen zu massenhafter Ausprägung schlechten Geldes, die so lange fortdauern konnte, als das Publikum die schlechte Beschaffenheit nicht durchschaute und die Korrektur der Bewertung nicht vornahm. Ueberdies waren aller Orten auch private Falschmünzer am Werk, ja die Profitchance bot auch privaten Unternehmern starken Anreiz, sich trotz gesetzlichen Verbots an der Schaffung von Münzen zu beteiligen, die an Metallgehalt hinter den staatlichen nicht zurückstanden, ja sie manchmal übertrafen. Versuche besserer Regierungen (z. B. der Tang-Dynastie im 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung), reformierend einzugreifen, waren nur vorübergehend; im ganzen überwogen die Verschlechterungen.

Das Fazit dieser mehrtausendjährigen verworrenen Münzgeschichte ist der tatsächliche chinesische Umlauf an Bronzemünzen (von den Fremden cash, Käsch, französisch sapèques, genannt), womit sich der Detailumsatz und die Masse des ärmeren Volkes behelfen. Das Gewicht der gesetzlichen Käschmünze, das ursprünglich das Zehntel einer chinesischen Unze betragen sollte, ist im Lauf der Jahrhunderte auf ein Zwölftel, dann ein Sechzehntel und gar ein Zwanzigstel der Unze heruntergegangen, d. h. von etwa $2^1/_2$ auf etwa $1^1/_3$ g reduziert worden. Sie soll aus einer Legierung von etwa 50 Proz. Kupfer, 40 Proz. Zink, 10 Proz. Zinn oder Blei bestehen, tatsächlich sind aber zahllose ältere und neuere legitime und illegitime Varianten im Umlauf. Selbstverständlich kümmert sich der Verkehr nicht um die nominelle Gleichwertigkeit der verschiedenen Sorten und bewertet sie lediglich nach dem effektiven Metallgehalt. Der praktische Sinn der Chinesen hat Hilfsmittel erfunden, um trotz der elenden Beschaffenheit dieser von von der staatlichen Mißwirtschaft der Jahrtausende vererbten Currency doch einigermaßen sich damit zu behelfen. Die Käschmünzen kursieren gewöhnlich in Schnüren, auf denen nominell je 100 Käsch aufgereiht

sein sollen; gewöhnlich fehlen aber 2—3, die man als Entgelt für Beistellung der Schnur und Sortierung und Auffädelung der Münzen ansieht. Innerhalb der einzelnen Schnur wird aber je nach den Gewohnheiten und Traditionen des Bezirks oder der Lokalität eine gewisse Sortierung gefordert: soundso viel schwere (ältere), soundso viel leichtere haben darin zu sein, und soundso viel unechte (d. h. nicht behördlich ausgegebene) werden dabei mitgenommen. Auf diese Weise wird doch in gewissem Maße eine durchschnittliche Gleichmäßigkeit der Einheit erzielt, um ein Rechnen in Geld zu ermöglichen. 10 Schnüre bilden gewöhnlich eine höhere Einheit („Tiao", nominell 1000 Käsch). Natürlich muß aber trotzdem immer auf die Zusammensetzung der Schnüre geachtet werden. Es gibt immer Abzüge oder Vergütungen je nach der Zahl schlechterer oder besserer Münzen. Von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt ändert sich der Wert der Schnüre nach Lokalüsancen; die Differenzierung der Gebräuche und Sitten geht so weit, daß man gewisse Waren mit schlechteren, selbst unechten Käsch, andere nur mit guten kaufen kann, und überdies schwankt der Wechselkurs gemäß dem jeweiligen Mangel oder Ueberfluß an Münzen und nach dem Stand der Handelsbeziehungen — umfaßt doch das ungeheure Reich Provinzen von der Größe europäischer Großstaaten, zwischen denen nach Handels- und Zahlungsbilanz Barausgleichungen nötig werden, die ein hochentwickelter Bank- und Wechselverkehr besorgt. Käschnoten, die von den Wechslern und Bankiers ausgegeben werden, erleichtern zwar den interurbanen Verkehr ein wenig, sind aber anderseits selbst Quelle von Differenzen, Abzügen und Verlusten. Es ist eine ganze Wissenschaft von Nöten, um sich in dieser Mannigfaltigkeit auszukennen, und zahllose Käschwechselbuden ziehen aus den Verkehrsschwierigkeiten Gewinn. Unzureichende Kenntnisse und Unerfahrenheit bringen Verluste, und es gehört die bekannte kaufmännische und rechnerische Gewandtheit der Chinesen dazu, um sich mit diesem elenden Umlaufsmittel schlecht und recht zu behelfen. Auf dieses ist gerade der Verkehr der kleinsten wirtschaftlichen Existenzen angewiesen; hundert Käsch sind erst 2—4 Pence (15—30 Pfennig) wert. Wenn man auch nur mittlere Einkäufe machen will, sieht man sich leicht mit einigen Pfunden Kupfermünzen beladen.

Die Verwirrung ist in der neuesten Zeit noch dadurch vergrößert worden, daß man vielfach die Herstellung größerer Bronzemünzen, die nominell 10 Käsch repräsentieren sollen, aufnahm. Da sie aber durchaus nicht das 10-fache des Metallgehalts des durchschnittlichen Käsch haben, wurden sie vom Verkehr sofort nur mit Disagio angenommen. So rächte sich, daß nicht die Absicht, dem Verkehr Besseres zu bieten und wirklich zu reformieren, sondern der Profittrieb bei der Schaffung der neuen Münze maßgebend gewesen war. Um Prägegewinne zu machen, hat man kolossale Quantitäten davon in Umlauf gebracht, Ueberproduktion und Minderwertigkeit haben ihren Kurs immer tiefer gedrückt, bis ihre Prägung nicht mehr lohnte. Neuerdings hat man auch nach europäischer Art façonnierte 10 Käsch-Bronzemünzen (ohne Loch) in Verkehr gebracht; auch diese sind nur mit

Disagio in Umlauf und sehen ihre offizielle Bezeichnung beständig dementiert.

Das Ergebnis der staatlichen Geldverwaltung in China ist also die vollständige Korrumpierung der vom Staat geschaffenen Currency, die für den Verkehr beinahe unbrauchbar geworden ist. Wäre dieser auf die verrottete Kupferwährung angewiesen geblieben, so hätte ein umfänglicherer Handel, eine verzweigtere Volkswirtschaft nicht aufkommen können. Es war ein Sieg der nach Entwicklung drängenden wirtschaftlichen Triebkräfte und der ökonomischen Naturgesetze über die künstlichen Beschränkungen und Hindernisse, daß sich der Verkehr der Kaufleute und der wohlhabenden Schichten in den neueren Jahrhunderten vom staatlichen Kupfergeld emanzipierte und sich in der Silbergewichtsrechnung eine eigene bessere Currency schuf. Der Käschumlauf dient heute nur mehr dem kleinsten Verkehr, dem Detail und den Geschäften der ärmsten Volksschichten; im übrigen rechnet und zahlt man in Silber nach Gewicht. Diese neue staatlich nicht reglementierte Currency des freien Verkehrs bot so große Vorteile gegenüber der fast unbrauchbar gewordenen staatlichen Kupferwährung, daß der Staat selbst es als sein Interesse erkannte, seine Einkünfte von seinem eigenen Gelde und dessen Wertunsicherheit unabhängig zu machen und sie gleichfalls in Silber sicherzustellen, so daß heute auch Steuern, Abgaben und Zölle im wesentlichen in Silber nach Gewicht zu entrichten sind. Die Käschwährung besteht also rechtlich eigentlich in keiner Beziehung mehr, und die Kupferzirkulation behauptet sich nur vermöge alter Gewöhnung und durch Jahrtausende fortgesetzter Tradition.

So hat China zwei nebeneinander bestehende Metallzirkulationen, die verschiedenen Bedürfnisbereichen angehören. Ein fixes Wertverhältnis zwischen beiden besteht nicht. Der Verkehr achtet auf den Wert des effektiven Metalles und bestimmt danach das jeweilige Austauschverhältnis. Theoretisch, d. h. nach alten Staatsfestsetzungen, sollten 1000 Käsch ein Tael Silber bedeuten. Heute werden aber 2000 bis 2500 Käsch für ein Tael Silber gegeben, und das illustriert das Maß der Verschlechterung der Kupfermünzen.

Das chinesische Geldwesen ist auch theoretisch von ganz besonderem Interesse. Der Gebrauch von ungeprägtem Metall als Umlaufsmittel pflegt als ein fast prähistorischer roher Zustand angesehen zu werden, der dem geprägten Gelde vorausgehe. Ja gewöhnlich will man in jenem urwüchsigen Metallumlauf überhaupt noch kein eigentliches Geld sehen und läßt die Geschichte des letzteren erst mit den staatlichen Prägungen anheben. Damit stehen nun die Tatsachen, die wir in China finden, in lebhaftem Widerspruch. Ein gewaltiges Kulturgebiet von mehrtausendjährigen Ueberlieferungen, an Bodenfläche und Bevölkerungszahl das gesamte Europa übertreffend, dabei in seinen wichtigeren Teilen fast so dicht besiedelt wie Deutschland; ein großes soziales Gebilde mit intensivem Ackerbau, emsigem Gewerbefleiß, hochentwickeltem Verkehr, intelligentem, eminent praktisch und solid beanlagtem Kaufmannsstande, uralten Bankiersgilden, weitverzweigten und

verfeinerten Krediteinrichtungen — dieses Land hat kein Geld im herkömmlichen europäischen Sinne. Wer sich Umlaufs- und Zahlungsmittel nicht als anders als staatlicher Urheberschaft, Stempelung und Privilegierung vorstellen kann, muß angesichts der nun einmal feststehenden Tatsache, daß ein Kulturkreis von mehr als 400 Mill. Menschen seinen Handels- und Geschäftsverkehr ohne Dazwischenkunft staatlich bezeichneten und autorisierten Geldes abwickelt, in Verlegenheit kommen.

In der Tat wird das so eigentümliche chinesische Geldwesen in der Literatur, die sich mit Geldtheorie befaßt, meist ignoriert. Doch ist es klar, daß eine Theorie, die zulänglich sein soll, eine befriedigende Erklärung aller historisch vorgekommenen oder kulturgeographisch nebeneinander auftretenden Tatsachen ermöglichen muß. Der höchst ansehnliche Fall der chinesischen Volkswirtschaft, den man nicht mit den primitiven Anfängen des Tauschverkehrs roher Urvölker auf eine Stufe stellen und sich so etwa über ihn hinwegsetzen kann, steht insbesondere mit der jetzt modisch werdenden „Staatlichen Theorie des Geldes" in unausgleichbarem Gegensatz. Die dieser Theorie zugrundeliegende Petitio principii, das Geld sei ein Geschöpf der staatlichen Rechtsordnung, erfährt durch die chinesischen Zustände ihre handgreifliche Widerlegung. Dort ist der Geldumlauf eine freie soziale Schöpfung, die ihre Einbürgerung dem Verkehr und keiner staatlichen Initiative verdankt. Ja historisch ist die freie Silberrechnung sogar die Nachfolgerin einer staatlichen Währung, und wir haben hier den Fall, wo die staatliche Geldschöpfung von der wirtschaftenden Gesellschaft beiseite geschoben und durch etwas Besseres ersetzt worden ist, was nicht auf autoritärer Gesetzgebung, sondern auf den ökonomischen Naturgesetzen selbst beruht. Ein naturwüchsiger Kupferumlauf ist durch staatlich geprägtes Kupfergeld ersetzt worden, welches bis in die europäische Neuzeit in China das allgemeine Umlaufsmittel war: dann hat, da das staatliche Geld schließlich als allzu verdorben seine Verkehrsfunktion nicht gehörig erfüllen konnte, die chinesische Volkswirtschaft gleichsam wieder von vorn angefangen und ihren Verkehr auf das Silber gegründet. Nicht vom Staat ist diese Wandlung ausgegangen, sondern sie hat sich gegen ihn und seine Satzungen vollzogen, und ihm blieb nichts übrig, als sich dem neuen ökonomischen Fortschritt anzupassen und seinerseits aus ihm Vorteil zu ziehen.

Die europäische Wissenschaft beschränkt sich allzu einseitig auf die überkommenen Geldzustände, wie sie sich in unseren auf den mittelalterlich-feudalen Grundlagen erwachsenen militärisch-bureaukratischen Staaten faktisch präsentieren. Unter dem autoritären Druck des Tatsächlichen fällt sie mehr und mehr der Beschränktheit anheim, das Geldwesen auch theoretisch mit dem Staat und seinen, gelinde gesagt, einseitigen Eingriffen zu verquicken. Damit hört denn jede Möglichkeit von Kritik und unabhängiger Haltung auf. Sullas Gesetz, das das altrömische Verbot des Legierens der zirkulierenden Metalle neuerlich einschärfte, war ein Staatsakt; Staatsakte waren aber auch die neronianischen Frivolitäten, welche die Aera der Münzverschlechterungen einleiteten. Jenes bezweckte Schutz vor Betrügereien, letztere zielten auf be-

trügerische Uebervorteilungen ab. Man sieht, die staatlichen Einwirkungen auf das Geldwesen müssen selbst nach Rechtsrücksichten geprüft werden und alle unterschiedslos als „staatliche Rechtsordnung" hypostasieren, also Staat und Recht einfach gleichsetzen, heißt vor der zufälligen und gedankenlosen Gewalt kapitulieren, auf Theorie, Kritik und absolute Wahrheit zugunsten übertätiger Tatsächlichkeiten verzichten. Das große chinesische Beispiel kann zur Befreiung von solcher Bornierung verhelfen. Der Ursprung des Geldes ist weder in einer willkürlichen Uebereinkunft, die auch anders hätte ausfallen können, noch in einer obrigkeitlichen Verfügung zu suchen. Die Rolle der Metalle und insbesondere der edlen Metalle in der menschlichen Wirtschaft ist über dem Belieben der Menschen erhaben und beruht, wie ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, ihre Verwendbarkeit und ihre Seltenheit, auf Naturtatsachen, die vom Menschen unabhängig sind und daher ein naturgesetzliches Fundament alles Weiteren bilden. Der Staat ist erst dazu gekommen, als die Hauptsache schon ohne ihn unter den Menschen aus deren freier Initiative durchgesetzt war. Nicht Prägung oder Bezeichnung sind das Wesentliche, sondern der Stoff und dessen Eigenschaften, vermöge deren er allgemein angenommen wird und die Garantie bietet, überall zu gelten, also über die zufälligen Staatsgrenzen hinaus und ohne alle staatliche Einmischung seine Funktion als Wertträger und Wertübertrager zu versehen. Ausmünzung, Prägung, Stempelung, Gewichtsangabe — das sind Dinge, womit sich die Oeffentlichkeit und der Staat befassen mögen, die aber Nebensachen sind. — Bezüglich des Näheren zu dieser weittragenden, konsequenzenreichen und uralte Irrtümer beseitigenden antikonventionalistischen Auffassung des Geldes sei auf die Werke Eugen Dührings selbst verwiesen, dessen tiefschürfendem Scharfsinn sie zu verdanken ist. Er hat seine Theorie schon 1866, in der „Kritischen Grundlegung der Volkswirtschaftslehre", vertreten und dann ausführlich im „Kursus der National- und Sozialökonomie" dargelegt, und seither noch wichtige politische und soziale Folgerungen aus ihr gezogen (z. B. in „Waffen, Kapital, Arbeit" 1906).

Unsere Skizze wäre nicht vollständig, wenn wir nicht auch des chinesischen Papiergeldes Erwähnung täten. Auch darin hat China die üblichen Erfindungen und Erfahrungen lange vor den europäischen Staaten gemacht, denn schon vor 1000 Jahren setzte die Regierung dort Depotscheine über Bargeld in Umlauf, und bis ins 15. Jahrhundert unserer Zeitrechnung hat es an verschiedenen Emissionen von Staatsnoten und an den zugehörigen nur allzu obligaten üblen Folgen, an Zwangskurs, Uneinlöslichkeit, Entwertung usw. nicht gefehlt. Nach den chinesischen Ueberlieferungen wurde nun die Einführung des Silbers und seine Einbürgerung im Verkehr allgemein als eine Erlösung von dem Uebel der unsicheren und fragwürdigen staatlichen Zirkulationsmittel empfunden. Jedermann suchte das Metall zu erlangen, in dem sich Ersparnisse und Werte sicher anlegen ließen, das seine Kaufkraft unabhängig von zweifelhaften Bezeichnungen oder staatlichen Willkürakten in sich trug, und dessen Beschaffung nicht

von dem Belieben und der Einsicht der staatlichen Verwaltung abhing. Die Silberrechnung hat nicht allein den Verkehr vom schlechten Kupfergeld emanzipiert und das Fundament einer modernen Entwicklung geliefert, sondern auch das seit Jahrhunderten umlaufende und infolge der Zahlungsunfähigkeit des Staates entwertete Papiergeld verdrängt, so daß es schließlich verschwand.

Erst das 19. Jahrhundert hat in China Kreditbillette des Staates wieder entstehen sehen. Insbesondere hat die jüngste revolutionäre Bewegung gegen die Mandschu-Monarchie dazu Anlaß gegeben, daß sich verschiedene der neuen Provinzialregierungen finanzielle Mittel durch Ausgabe von Noten beschafften. Es ist für China charakteristisch, daß diese Zettel trotz Erfolgs der politischen Bewegung und trotz Konsolidierung der Republik nur mit erheblichem Disagio in Kurs sind, sowie sie von vornherein nicht zum Nennwert in Zirkulation gebracht werden konnten. Die Regierungen haben sich zu Kompromissen mit den Bankiers herbeilassen müssen, um ihre Zettel überhaupt in einigem Maße emittieren zu können; man einigte sich fallweise auf Prozentsätze, zu denen Papier zugleich mit Metall in Zahlung anzunehmen war. Trotzdem unterlagen die Zettel seither weiterem Kursfall, und die Androhung hoher Strafen, ja selbst der Todesstrafe, haben 30- und 40-proz. Disagio nicht hindern können. Diese Noten bilden also neuestens eine Art dritter Currency, wobei von den diversen in Teilen Chinas umlaufenden Banknoten (insbesondere der fremden Bankniederlassungen) abgesehen wird. Die chinesische Regierung hat verschiedentlich schon versucht, die Annahme des revolutionären Papiergeldes an ihren Kassen, als für sie mit Verlust verbunden, abzulehnen; doch erregte dies, übrigens mit Recht, solche Entrüstung, und die Erschütterung des Geldmarktes war so empfindlich, daß die Regierung zurückweichen mußte. Die schließliche Einlösung der Noten wird sich schon mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, deren Eingänge durch den Einlauf der Noten beeinträchtigt sind, nicht umgehen lassen.

II.

In China bedeutet der Staat wenig, die Tradition, die uralte Gewohnheit alles. Ungeschriebene Gesetze, in den allgemeinen Geist übergegangene Satzungen der Sitte regieren die Gesellschaft. Die Zahl der bewaffneten Organe, die den Frieden aufrechtzuerhalten und den rechtlichen Verkehr zu schützen haben, ist im Vergleich zu der Bevölkerungszahl verschwindend. Man erwartet von der öffentlichen Gehalt wenig; man ist gewohnt, von ihr, wo sie sich regt, mehr behindert als gefördert zu werden. Das berüchtigte chinesische Bestechungssystem ist die Art, wie sich die wirtschaftende Gesellschaft mit dem unzulänglichen öffentlichen Apparat abfindet. Der Sturz des Mandschu-Regimes erfolgte, weil es sich als unfähig erwies, auch nur das Minimum seiner Funktionen, nämlich die Erhaltung der nationalen Einheit und Autonomie, zu erfüllen. Das neue Gouvernement hat hier seine wichtigste Aufgabe; aber in der inneren Verwaltung wird sich schwerlich viel ändern. Das vormundschaftlich-bureaukratische Regieren

und Verwalten hat in China nach wie vor geringe Chancen. Eine Staatsleitung, die dies verkennt und ihre Autorität überschätzt, wird, wie die verflossene Monarchie, die Gesetzsammlung mit Edikten bereichern, um die sich praktisch niemand kümmert.

Wenn man daher bei der Frage nach möglichen Reformen des Geldwesens vom bestehenden Silbergebrauch ausgeht und als ersten Hauptsatz dessen Beibehaltung und Ausgestaltung aufstellt, so ist das bloß eine fast selbstverständliche Folgerung aus dem Vorstehenden. Keine Macht ist imstande, den Jahrhunderte alten Silberumlauf willkürlich durch etwas anderes zu ersetzen. Deshalb sind Erörterungen über die Einführung einer Goldwährung oder dergleichen durchaus zwecklos. Ein von oben ausgehender Systemwechsel ist in China einfach unmöglich, und nicht etwa bloß inopportun, weil es etwa für die Geldverfassungen Europas usw. gefährlich wäre, auch das ungeheuere China zum Goldgebrauch übergehen zu lassen.

Es ist also ein arges Uebersehen der wesentlichen Eigentümlichkeiten Chinas, wenn europäische Ratgeber den Chinesen dieses oder jenes Geldsystem statt der Silberwährung empfehlen. Eine chinesische Regierung, die sich unterfangen wollte, von oben her ein nach europäisch-amerikanischem Muster kopiertes System oktroyieren zu wollen, würde nichts erreichen, als die heutige Mannigfaltigkeit der chinesischen Umlaufsmittel zu vermehren.

Man muß das Silber, sowie es in Umlauf ist, zum Ausgangspunkt nehmen und darf sich lediglich fragen, was an den heutigen Zuständen verbesserungsfähig ist, und was staatsseitig zur Verbesserung mit Aussicht auf Erfolg geschehen kann.

Freilich hat der Silbergebrauch Nachteile, indem nämlich beim Verkehr mit den nach Gold rechnenden Völkern die Schwankungen des Silberpreises Unbequemlichkeiten verursachen. Es gibt rationelle Mittel, diese zu reduzieren oder unschädlich zu machen. Ganz emanzipieren kann sich das Silberland davon nicht. Am allerwenigsten ist eine chinesische Regierung imstande, die Wertschwankungen des Silbers zu eliminieren. Es war ein Hauptfehler der früheren Währungsratgeber der chinesischen Regierung, insbesondere des amerikanischen Professors Jeremiah Jenks und des holländischen Bankpräsidenten Dr. G. Vissering[1]), die Stabilisierung des Wertes einer imaginären chinesischen Einheit für das wichtigste Problem zu erklären und so zu tun, als könne diesbezüglich der Staat etwas leisten. Sie empfahlen ihm Nachahmung des von den Engländern in Indien eingerichteten Systems einer staatsseitig beschränkten Silberzirkulation mit fixem Goldkurs. Man braucht sich nicht erst in eine kritische Prüfung dieses sogenannten Gold Exchange Standard einzulassen, um ihn für China unpraktikabel zu befinden. Wenn die Engländer die indische Silber-Rupie in einer künstlichen Goldparität erhalten, die um 40 Proz. den inneren Metallwert der Rupie übersteigt, so ist dies nur auf Grund

1) On Chinese Currency, Preliminary remarks about the monetary reform in China. Amsterdam (J. H. de Bussy), 1913.

ihrer über Indien etablierten Finanzherrschaft, kraft des indischen und britischen Kredits, und vermöge der straffen Kolonialverwaltung möglich. In diesen wesentlichen Vorbedingungen ist das englische Regiment über Indien von der Lage der chinesischen Regierung offenbar total verschieden. Dazu kommt aber der von uns wiederholt hervorgehobene Grundzug des chinesischen Verkehrs, ein Metallstück stets nur auf sein effektives Gewicht anzusehen und sich nicht nach nominellen Bezeichnungen, sondern stets nur nach dem wahren Metallwert zu richten. Jeder Versuch, dieser wohlbegründeten, tief eingewurzelten Tradition entgegenzuhandeln und andere Verkehrsgewohnheiten einzubürgern, muß in China mißlingen; denn dort hat man es nicht mit leicht zu bevormundenden Hindus, sondern mit einer an kaufmännische Berechnung und verstandesmäßige Ueberlegung gewöhnten Bevölkerung zu tun.

Die Uebelstände, die der heutige Zustand mit sich bringt, wenn man zunächst vom Kupferumlauf (der Cash-Währung) absieht, sind:

1) Die Verschiedenheit des Gewichtsmaßes, also das Fehlen einer einheitlichen, überall gangbaren und anerkannten Unze;

2) die Verschiedenheit der usuellen Silberfeinheit, also das Fehlen eines überall gleichmäßigen Silberstandards;

3) die Schwierigkeiten genauen Abwägens und Teilens des Silbers.

Diese Dinge erschweren nicht bloß den interprovinziellen und interurbanen Verkehr, sondern wirken selbst in derselben Stadt oft erschwerend. Insbesondere aber machen sie das Publikum in hohem Maße von Geldwechslern und Bankiers abhängig, welche aus der Notwendigkeit der vielfachen Umrechnungen und Messungen Gewinn ziehen. Sie sind daher an der Erhaltung und Steigerung der Mannigfaltigkeiten interessiert und nützen ihre unentbehrlichen Vermittlungsfunktionen zu ungebührlicher Ausdehnung des Depositen- und Clearingverkehrs auf Kosten der Geschäftsleute und Privaten aus.

Auch zur Vereinheitlichung der Maße und Gewichte ist China sowie zur Schaffung einer einheitlichen nationalen Münze durch internationale Handelsverträge verpflichtet, ohne bisher etwas Ernstliches in dieser Beziehung getan zu haben. Offenbar liegt das eigentliche Problem nicht darin, irgendein Maßsystem zu erfinden oder anzunehmen, welches der Unifikation zugrunde zu legen wäre, sondern darin, das Publikum und den Handelsverkehr des ungeheueren Reiches zur Annahme eines einheitlichen Maßes zu bringen. In den letzten Jahren ist in China vielfach davon die Rede gewesen, das französische Metersystem zu rezipieren, und im Herbste vorigen Jahres lag dem chinesischen Parlament ein bezüglicher Gesetzesvorschlag der Regierung vor. Offenbar erschwert man sich aber die Aufgabe außerordentlich, wenn man, statt sich an die heimischen Traditionen anzuschließen, noch gar ein fremdes Maßsystem einführen will. Der Vorteil, den der Anschluß an das in einem Teile Europas geltende Maßsystem allenfalls mit sich brächte, wird bei weitem aufgewogen durch die Schwierigkeit (ja nach unserer Ueberzeugung Unmöglichkeit), den chinesischen Verkehr zu einer tiefgreifenden Abänderung seiner alten Gewohn-

heiten zu vermögen. Es ist auch nicht abzusehen, warum China etwas einführen soll, was Rußland, England, Nordamerika bisher noch nicht angenommen haben. Es ist daher zu begrüßen, daß neuestens die chinesische Regierung selbst einen Anschluß an die heimischen Maße für passender anzusehen scheint und die Rezeption des metrischen Systems einer entfernteren Zukunft vorbehalten will. Ein kürzlich dem Präsidenten unterbreiteter Ministerialbericht schlägt speziell bezüglich des Gewichtsmaßes vor, die fiskalische Unze (Kuping-Gewicht) zur Einheit zu nehmen und im ganzen Reiche einzuführen. In der Tat ist der Kuping-Tael als das bei den Steuerzahlungen zugrunde gelegte Gewicht im ganzen Reiche bekannt und hat daher von vornherein unter den verschiedenen Tael-Spezies besondere Chancen, unter gewissen Voraussetzungen allgemein angenommen zu werden.

Gelänge es, in ganz China die Kuping-Unze zur allgemeinen Gewichtseinheit zu machen, so wäre auch zur Verbesserung des Geldverkehres bereits viel geleistet. Die zweite wesentliche Verbesserung wäre, daß man den Verkehr auch zur Annahme eines einheitlichen Silberstandards bewegt. Hierzu böte sich natürlich der Anschluß an den Kuping-Tael als der einfachste Weg dar. Dieser versteht sich nach den offiziellen Angaben in Silber von 985 Tausendteilen. Indem man also den Kuping-Tael allgemein rezipierte, hätte man die Verschiedenheiten des Gewichtsmaßes sowohl, wie die des Silberstandards beseitigt. Für den Uebergang müßten allgemein die gangbaren Geldeinheiten nach Gewicht und Silberfeinheit in die neue Einheit umgerechnet werden, was nicht besonders kompliziert wäre, da ja schon heute wegen der Steuerzahlungen überall die lokalen Einheiten in die fiskalischen umgerechnet zu werden pflegen.

Die große Frage ist also: Ist die chinesische Regierung, ist der chinesische Verwaltungsapparat der großen Aufgabe gewachsen, im ganzen Reiche eine neue zuverlässige und durchgreifende Maß- und Gewichtspolizei zu organisieren, überall gehörige Mustermaße und Wagen zu verbreiten, für ihre Vervielfältigung zu sorgen, und neue Degenerationen der Maße, die Ausbildung neuer lokaler Abweichungen zu verhindern? Können die chinesischen Behörden so viel Einfluß auf den Verkehr nehmen, um ihn zu durchgängiger Annahme des einheutlichen Maßes zu vermögen? Wird die Bureaukratie des republikanischen Regimes anders und besser funktionieren als die frühere? Nach dem, was wir eingangs sagten, besteht wenig Wahrscheinlichkeit, daß sich das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Staat wesentlich ändern werde. Jedenfalls aber können die wirtschaftlichen Reformen nicht davon abhängig gemacht werden, ob es der Zentralregierung gelingt, sich finanziell und militärisch nach dem Muster der europäischen Staaten zu organisieren und im ganzen Reiche einen entsprechenden straffen Verwaltungsapparat einzuführen. Selbst unter Voraussetzung eines solchen ist es durchaus nicht ausgemacht, daß es gelingen muß, die alten Verkehrsgewohnheiten nach einem behördlichen Schema umzugestalten.

Trotzdem bietet sich dem Staate ein überaus einfaches und wirksames Verfahren zur Reform, wenn er sich nur an das dem chinesischen Geiste angemessene Prinzip hält, sich eng an die Traditionen anzuschließen und nur solches zu unternehmen, was dem Verkehr nicht unökonomische Neuerungen zumutet, sondern ihm Vorteile gewährt, die ihm erwünscht sein müssen. Das beste Mittel, die Kupingeinheit und den Silberstandard des Kuping-Taels einzubürgern, ist die Abwägung des Silbers selbst in die Hand zu nehmen und dem Verkehr nach Einheiten abgewogenes Silber zu bieten. Der Staat muß einfach die Prägung von Kuping-Taels organisieren. Er errichte an möglichst vielen Handelsplätzen modern eingerichtete und exakt funktionierende Münzstätten, in denen alles von Privaten eingereichte Silber unentgeltlich in Stücke von Kuping-Unzen-Gewicht und einheitlichem Standard ($^{985}/_{1000}$) verwandelt wird. Der Verkehr würde es dann vorteilhaft finden, statt mit Barren zu manipulieren, die jedesmal geprüft, gewogen und mehr oder weniger umständlich kalkuliert werden müssen, mit den neuen Münzen zu zahlen, deren Gewicht und Feinheit ohne weiteres ersichtlich sind. Die neue Münze würde also, da sie die alte Silbergewichtsrechnung nicht etwa durch etwas Neues ersetzt, sondern sie vielmehr bestätigt und erleichtert, den allgemeinsten Verkehrsbedürfnissen entgegenkommen und sich rasch überall einbürgern. Der handgreifliche Vorteil, der mit der Benützung der geprägten Unzen verbunden wäre, würde auch den Widerstand lokal abweichender Gewohnheiten überwinden.

Der geprägte Tael wäre zugleich ein überall umlaufendes, in jeder Hand befindliches offizielles Unzengewicht, könnte also überall zugleich als Gewichtsmaß dienen. Man brauchte sich nicht in Amtsstellen zu bemühen und um Kopien der offiziellen Maße zu bewerben, um das neue einheitliche Maß zu kennen und zu gebrauchen. Man würde unmittelbar mit dem umlaufenden Silbergeld die Waren zugleich wägen können. Natürlich muß diese Erleichterung des Messens wieder auf die Gangbarkeit der neuen Münze günstig zurückwirken. So würde also durch eine Aktion Vereinheitlichung des Geldwesens und Vereinheitlichung des Gewichtsmaßes vor sich gehen. Dazu wäre keine bevormundende Aktion der Behörden notwendig. Das neue System brauchte nicht durch Strafandrohungen und Polizeimaßregeln durchgesetzt zu werden, der Staat brauchte sich nicht der in China so naheliegenden Gefahr auszusetzen, sich und seine Ordonnanzen vom Verkehr ignoriert zu sehen. Nichts wäre dazu notwendig als die Einrichtung zuverlässiger Prägestätten. Auch müßte Garantie für den fundamental wichtigen Punkt geleistet werden, daß wirklich alles vom Publikum präsentierte Silber zur Ausprägung kommt. Dies ist eine Hauptvoraussetzung für das Gelingen der Reform, da sie allein die Wertgleichheit des geprägten und ungeprägten Silbers garantiert. Eine Schranke für das Ausprägen darf unter keinen Umständen gestattet werden.

Es ist selbstverständlich, daß das Silber nicht bloß in ganzen Unzenstücken, sondern auch in Teilungen davon auszuprägen ist. Das Ein-Tael-Stück würde 37,301 g wiegen, also eine recht schwere Münze sein. Man müßte auch Halb-, Viertel-, Zehntel-Unzen und noch kleinere Teilmünzen prägen. Es ist nach dem Vorangegangenen selbstverständlich, daß diese Teilmünzen genau das Gewicht haben müssen, welches ihre Bezeichnung anzeigt. Ein Zehntel-Tael (Chien, Mace) würde 3,7301 g, ein Hundertstel-Tael (Fên, Kandarin) würde 0,37301 g wiegen. Auch würde die Feinheit dieser Münzen dieselbe sein, wie die des Ein-Tael-Stückes. Alle Silbermünzen würden also einander nach Maßgabe ihrer Bezeichnung und des damit übereinstimmenden Feinmetallgewichts vertreten können. Bezeichnung und Gewicht haben immer miteinander übereinzustimmen, und der Verkehr selbst würde dafür sorgen, daß diese Uebereinstimmung überall überwacht und Abweichungen sofort attrappiert werden. Abgegriffene, verstümmelte, oder verschlechterte Münzen würden nämlich nicht zu ihrem Nominalwert genommen werden, da die durchaus nicht ausgeschaltete Wage die Abweichung feststellen würde. Solche Münzen müßten von den Staatskassen bei Vorkommen zerschnitten oder sonstwie umlaufsunfähig gemacht werden, damit der Verkehr genötigt wird, sie zu neuer Prägung einzureichen.

Schon ein kaiserliches Edikt vom Jahre 1908 hat die Prägung von Kuping-Taels in Aussicht genommen. Später ist man von dieser am richtigen Platz konservativen Idee abgekommen und hat als Grundlage des Geldsystems einen Dollar annehmen wollen. Auch das am 7. Februar d. J. publizierte neue Münzgesetz nimmt einen Silberdollar als Münzeinheit an. Der Dollar erhält einen Namen: er soll „Yüan" (d. h. kreisrundes Stück) heißen. Diese Münze soll 23,978 g reines Silber enthalten, $^{900}/_{1000}$ fein sein, also rauh 26,6422 g wiegen.

Es ist also beabsichtigt, die im ganzen Reiche geltende Silbergewichtsrechnung abzuschaffen und eine Dollarwährung an ihre Stelle zu setzen. Wir haben bereits erwähnt, daß schon heute in China Dollars verschiedenen Gepräges im Umlaufe sind, und daß auch chinesische Dollars geprägt werden. Alle diese Münzen aber stehen auf der Basis der Silbergewichtsrechnung im Verkehr und werden nach ihrem effektiven Metallgewicht genommen. Auch der neue Dollar wird offenbar, sobald er in Zirkulation kommt, nach seinem wirklichen Silbergehalt (0,648 Kuping-Unzen, nach dem Wortlaut des Münzgesetzes) angenommen werden und gelten, und es bleibt abzuwarten, ob es der Regierung gelingen wird, den Verkehr von der Gewohnheit des Rechnens nach Unzen abzubringen und sie zu veranlassen, die neue Münzeinheit zugrunde zu legen. Nach dem, was wir bisher ausgeführt haben, ist dies im höchsten Grade unwahrscheinlich. Zu tief eingewurzelt ist im Chinesen die Gewohnheit, ein Stück Metall ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung oder Prägung einfach als das anzusehen, was es ist, also es nur nach dem Verkehrswert des vorliegenden Feinmetalles zu schätzen. Man will ihn nun davon abbringen, lediglich auf das Gewicht zu achten,

und ihn veranlassen, sich an einen Münznamen zu halten, der sachlich nichts bedeutet (kreisrunde Münzen gibt es ja in China seit tausenden von Jahren) und der zum Metallgewicht, von dem allein der Wert abhängt, keine Beziehung hat. Das ist utopisch. Noch fragwürdiger wird das Experiment durch die Bestimmung des neuen Münzgesetzes, daß zwar auch für Rechnung Privater die Prägungen stattzufinden haben, dafür aber eine Prägegebühr von 6 Prom. eingehoben werden soll. Offenbar muß dies der doch vom Standpunkte der Regierung erwünschten Verwandlung des umlaufenden Silbers in Yuans hinderlich im Wege stehen. Dem Publikum wird kein greifbarer Vorteil geboten, der er veranlassen sollte, sich der neuen Rechnungsart anzubequemen.

So wird also die neue Münze, gleichgültig, ob sie im größeren oder geringeren Maße in den Verkehr kommt, die schon vorhandene Mannigfaltigkeit der Zirkulationsmittel nur noch vermehren.

Man müßte sich wundern, daß die chinesische Regierung sich in solchen Gegensatz zu den einheimischen Verkehrsgewohnheiten setzt, und immer wieder von neuem den Versuch unternimmt, dem Lande etwas Fremdes, nach ausländischen Mustern Modelliertes aufzuoktroyieren, wüßte man nicht, daß der chinesische Staat, beständig von Geldverlegenheiten bedrängt, die Münzreform dazu benützen will, um die Staatskassen aus Prägeprofiten zu füllen. Gelänge es nämlich, die Chinesen an das Rechnen nach Yuans zu gewöhnen, also sie dazu zu bringen, die staatlichen Münzen nach ihrer offiziellen Prägebezeichnung zirkulieren zu lassen, ohne auf den wirklichen Metallgehalt gehörig Bedacht zu nehmen, so könnte der Staat auch Stücke in Umlauf bringen, welche weniger Metall enthalten, als der gesetzlichen Definition der Münzeinheit entspricht. Damit wäre also die Möglichkeit gegeben, aus der Differenz zwischen Nominalbezeichnung und effektivem Metallgehalt Gewinne zu ziehen, die bei einer Bevölkerungszahl von mehreren hundert Millionen und dem zugehörigen ungeheueren Geldbedarf ganz kolossale Beträge erreichen müßten. In der Tat nimmt das Münzgesetz in Aussicht, bei den Teilmünzen eine erhebliche Unterwertigkeit eintreten zu lassen. Schon der halbe Yuan (50 Cents) soll zwar im Rauhgewicht genau die Hälfte des Eindollarstücks sein, aber bloß 70 Proz. Silber enthalten. Dasselbe Feingewichtsverhältnis soll für das silberne Zwanzigcent- und das silberne Zehncentstück gelten. Dies bedeutet gegenüber der Nominalbezeichnung eine Wertdifferenz von nicht weniger als 23 Proz. Die Regierung würde also durch die Ausgabe der selbernen Teilmünzen nicht weniger als fast ein Viertel des Nominalbetrages profitieren. natürlich unter der Voraussetzung, daß der chinesische Verkehr diese Scheidemünzen wirklich zum Nominalwerte, d. h. im nominellen Verhältnis zur vollwichtigen Yuaneinheit annimmt. Noch größer müssen natürlich die Profite an den projektierten Kupfer- und Nickelmünzen sein. Es sollen nämlich Fünf-Centstücke aus Nickel, ferner Kupfermünzen von $^2/_{100}$, $^1/_{100}$, $^5/_{1000}$, $^2/_{1000}$ und $^1/_{1000}$ des Yuan ausgegeben werden.

Dieser Plan der chinesischen Regierung steht im lebhaftesten Kontrast zu den Erfahrungen, die man bisher in China hat machen können.

Silberne Teilmünzen des Dollarstückes sind in den letzten Jahren wiederholt von verschiedenen Provinzialregierungen ausgegeben worden, welche hofften, dabei Prägegewinne zu machen. Dies gelang ihnen auch teilweise, solange sich der Verkehr hintergehen ließ, und soweit ein tatsächlicher Bedarf an kleinen Münzen bestand. Aber überall ist der Wert dieser Teilmünzen alsbald unter das Nominale gesunken und hat sich dem effektiven Silbergehalt angenähert. Man nimmt auch die kleinen Münzen ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung lediglich nach ihrem wirklichen Metallwert. Es ist also unverständlich, wie die Zentralregierung hoffen kann, neue Scheidemünzen zu einem höheren Kurse in Verkehr zu bringen.

Die neuen Prägungen müssen notwendig zu Enttäuschungen führen. Auch wenn die Regierung sich verpflichtet, die von ihr ausgegebenen kleinen Münzen an den Staatskassen unbeschränkt in Zahlung zu nehmen, wird die Geltung zum Nominalkurs nicht durchzusetzen sein. Selbst der englischen Verwaltung in Hongkong ist es bisher nicht gelungen, den dortigen Scheidemünzen die Kursfähigkeit zum offiziellen Wert zu sichern; und die unbeschränkte Annahme an den Staatskassen führt nur dazu, daß die Regierung die Münzen mit Verlust einlösen muß. Die dortigen staatlichen Scheidemünzen können die Konkurrenz der in dem benachbarten Kanton zirkulierenden und von dort auch nach Hongkong kommenden Münzen nicht aushalten; da die kantonesische kleine Münze ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung nach dem inneren Metallgehalt genommen und gegeben wird, ist es unmöglich, den Chinesen dazu zu bringen, die ungefähr gleich großen Scheidemünzen von Hongkong zu einem wesentlich höheren Wert zirkulieren zu lassen. So hat der britische Fiskus in Hongkong seine Scheidemünzen zu einem sehr großen Teile wieder zurücknehmen müssen und auf diese Weise die früher gemachten Prägegewinne dem Publikum zum Teil wiedererstattet. Neuestens versucht man durch drakonische Strafgesetze den Umlauf des chinesischen Kleingeldes in Hongkong zu verbieten, jedoch bisher ohne besonderen Erfolg.

Dieser Fall ist überaus lehrreich; denn er zeigt, daß es der chinesischen Regierung ganz unmöglich sein wird, unterwertige Scheidemünzen mit Gewinn in Umlauf zu bringen, wenn sie nicht zugleich alles heute in China zirkulierende Kleingeld abschafft. Letzteres ist schon aus finanziellen Gründen undurchführbar. Alles dieses gilt in noch höherem Grade bezüglich des projektierten Kupfergeldes, welches an die Stelle des alten Käschumlaufes treten soll. Es ist klar, daß man sich in Peking bisher über die Art, wie diese kolossale Unternehmung ins Werk gesetzt werden soll, gar keine ernstlichen Gedanken gemacht hat.

Der Bericht der Währungskommission, der dem neuen Münzgesetze zugrunde liegt, sieht die vorderhand proklamierte Silberdollar-Währung nicht als definitiv an. Wenn erst einmal die Prägungen genügend weit fortgeschritten sein werden, und wenn der Verkehr sich allgemein an die Rechnung nach der neuen Münzeinheit gewöhnt haben wird, soll zur Fixierung eines gesetzlichen Goldkurses geschritten werden. Der Silberdollar soll eine staatlich festgesetzte Parität zum Golde er-

halten, um die Wertschwankungen der chinesischen Geldeinheit zu beseitigen. Auch soll dann der Silberdollar in eine leichtere Münze umgeprägt werden. Um den Uebergang zur Gold-Standard-Währung vorzubereiten, und nicht allzu große Beträge umprägen zu müssen, soll der Verkehr mit Silberdollars nicht überfüllt werden. Es soll vielmehr bei den Prägungen auf den Verkehrsbedarf Bedacht genommen werden. Dies steht nun aber mit dem Hauptrequisit einer Metallwährung, nämlich der Unbeschränktheit der Prägungen für Rechnung Privater, im Widerspruch. Wenn der Staat nicht alles Silber zur Ausprägung verstattet, so fehlt die Hauptvoraussetzung für die Einbürgerung der neuen Währung. Wie soll auch der Staat entscheiden, wie groß das Verkehrsbedürfnis ist? Jede Einreichung von Silber zur Ausprägung ist ein Zeichen eines Verkehrsbedürfnisses. Weist der Staat private Ansuchen um Ausprägung zurück, so bleibt das Publikum eben bei seiner Silbergewichtsrechnung, die ohnehin dadurch begünstigt wird, daß der Staat eine Prägegebühr erhebt. Man bedenke doch, daß die Behörden gar kein Mittel haben, den Verkehr zu *zwingen*, seine Geschäftsabschlüsse und Rechnungen in den staatlichen Münzen zu betätigen.

Man glaubt eben in China, daß durch die beschränkte Ausprägung des Silberdollars diesem im Vergleiche zum ungeprägten Silber ein höherer Wert verliehen werden kann. Da man aber nicht den chinesischen Verkehr nötigen kann, lieber den Regierungsdollar als den mexikanischen Dollar oder das Sycee-Silber zu benützen, so ist diese Hoffnung ganz hinfällig. Der Staat müßte denn in Aussicht nehmen, die Einfuhr von Silber und Silbermünzen zum Monopol zu machen und sie den Privaten zu verbieten, was offenbar unmöglich ist.

So zeigt sich denn aus allen Gesichtspunkten, daß den Münzgesetzgebungsversuchen eine Ueberschätzung der staatlich-bureaukratischen Macht zugrunde liegt, die sich mit dem gesellschaftlichen Geiste und den traditionellen Verkehrseinrichtungen in Widerspruch setzt. Die chinesischen Machthaber lassen sich durch ihre europäischen Ratgeber, die Sinn und Vorteil der chinesischen Geldeinrichtungen nicht würdigen, dazu verführen, die Staatseinrichtungen Europas und Amerikas zum Vorbild zu nehmen. Sie haben aber weder die heutige militärische und finanzielle Macht der europäischen Staaten, noch verfügen sie über den gleichen festen und das Land in dichtem Netz überziehenden Verwaltungsapparat. Sie werden also gegenüber dem chinesischen Verkehr, der auf den effektiven Metallwert achtet, die Wage benützt, sinnleere Münznamen ignoriert, und lieber dem Metall, als seiner unzuverlässigen, unbeständigen, gewinnsüchtigen Obrigkeit vertraut, unzweifelhaft den Kürzeren ziehen.

Nicht europäisch, sondern chinesisch muß eine gute chinesische Regierung denken. Täte sie dies, so würde sie in dem chinesischen Silbergewichtsgeld den Ausdruck nationaler Rationalität und Rechtlichkeit achten und nicht nur jeden Verstoß dagegen unterlassen, sondern sich nach Kräften bemühen, jene Tugenden zu unterstützen. Dies geschähe durch zuverlässige Abwägung und Bezeichnung, also ordentliche Ausprägung von Silbergewichtseinhei-

ten. Da aus zuverlässigem Gelde und aus den Verkehrserleichterungen, die sich aus der Unifikation ergeben, die ganze Gesellschaft Vorteile zieht, ist es gerechtfertigt, die Kosten solcher Prägungen auf den Steuerfiskus zu nehmen, also die Prägungen unentgeltlich zu leisten. Die Kosten davon wären übrigens geringer, als die Lasten, die der Staat mit einer Währungsanleihe auf sich nehmen will. Eine solche wird nämlich projektiert, um die beabsichtigten beschränkten staatlichen Silberprägungen vorzunehmen und hauptsächlich, um eine zentrale Banknotenausgabe zu finanzieren. Papiergeld und unterwertige Scheidemünzen — das ist also der Hauptinhalt der jetzt favorisierten chinesischen Währungsreform. Durch sie soll der geldbedürftige Staat auf Kosten des Publikums bereichert werden. Das ist aber das Gegenteil einer wirklichen Währungsreform, die diesen Namen verdiente. Bezügliche Experimente finden im voraus in Geschichte und Tradition des chinesischen Verkehrs ihre Widerlegung und können in jeder Beziehung nur zu Enttäuschungen und zu steigender Verwirrung führen.

Daß auch der für später in Aussicht genommene Uebergang zum britisch-indischen System des sog. Gold Exchange Standard (Silberumlauf mit festem Goldkurs) für China durchaus utopisch ist, dürfte nach dem Vorangegangenen klar sein. Unterdrückung der Silbergewichtsrechnung, Verbot des Gebrauchs anderer Zirkulationsmittel als der staatlich geprägten, Beherrschung des Devisenmarktes durch den Staat, dauernde Unerschütterlichkeit des Staatskredits, um sich auch bei ungünstiger Zahlungsbilanz Goldguthaben im Ausland zu verschaffen, Festigkeit des Zentralregiments und zentralistische Zusammenfassung aller administrativen und finanziellen Funktionen — das sind so einige der Vorbedingungen für die Etablierung eines Systems nach dem Muster des absolutistisch regierten britischen Indienbesitzes. Sie fehlen in China vollständig.

Soll nun aber deshalb China sich jeder Rücksichtnahme auf das internationale Zahlungsmittel, das Gold, enthalten und sich auf eine reine Silberwährung beschränken? Eine solche besteht fast nirgends mehr. Alle Staaten sind zum Goldgebrauch übergegangen oder haben ihre Silber- oder Papiervaluta wenigstens in eine Kursbeziehung zum Golde gebracht; soll China eine Ausnahme machen?

Durchaus nicht, und um so weniger, als der chinesische Staat, insofern er Schuldner ist, und die chinesische Kaufmannschaft, insofern sie internationalen Handel treibt, sich ohnehin schon der Goldvaluta bedienen müssen. Auch ist das Gold, abgesehen von der Verwendung für gewerbliche Zwecke, in China als Sparmittel gesucht und verbreitet, und hierfür bestimmte Goldplättchen werden an den größeren Handelsplätzen regelmäßig gehandelt. Es besteht also in China, und zwar sowohl beim Staat als beim privaten Verkehr, schon heute regelmäßiger Bedarf an Goldvaluten. Es brauchen entsprechende Geldeinrichtungen nur organisch in das Bestehende eingefügt zu werden.

Schon in unserem ersten Artikel haben wir, im Zusammenhang mit dem Valutaprozeß der deutsch-ostasiatischen Bank, auf die Anomalität

hingewiesen, die darin liegt, daß der chinesische Staat jährlich große Goldfälligkeiten für Zinsen und Kapitalannuitäten hat, obwohl seine Einkünfte ausschließlich in Silber bestehen. Infolgedessen wird die Bilanz seiner Einnahmen und Auslagen durch jede Veränderung auf dem Silbermarkt empfindlich alteriert. Wenn die Silberpreise fallen, steigt die Last seiner Ausgaben und kann also alle Voranschlagungen vereiteln. Jede sichere Budgetierung wird dadurch unmöglich.

Nun läßt sich die Tatsache, daß die ans Ausland zu leistenden Zahlungen Goldschulden sind, nicht beseitigen. Daraus folgt, daß der chinesische Staat zusehen muß, sich entsprechende Goldeinnahmen zu verschaffen, um sich für diesen Teil seines Budgets von den Schwankungen des Silberpreises unabhängig zu machen.

China, welches ohnehin gerade jetzt bei den Mächten eine Revision der Zollbestimmungen zu erreichen sucht, müßte erwirken, daß die Eingangszölle in Gold berechnet werden. Die internationalen Handelsverträge mit China haben festgesetzt, daß die Zollabgaben einen gewissen Prozentsatz des Warenwerts zu betragen haben. Nichts kann einleuchtender sein, als daß von Waren, deren Wert in Gold angegeben und fakturiert wird (das Gros der Einfuhrwaren kommt ja aus Goldwährungsländern), auch die in Wertprozenten ermittelten Zölle in Gold angegeben und bezahlt werden. In der Umrechnung solcher Zölle in Silber (Haikwan-Taels) liegt ganz offenbar eine Uebervorteilung Chinas.

Sie war nur zu rechtfertigen, solange Gold für den chinesischen Staat kein Geld war. Aber seit er Goldschulden hat, insbesondere also seit der Verwandlung der kolossalen Boxerindemnität von 450 Mill. Haikwan-Taels Silber in eine Goldschuld von etwa 67,5 Mill. £ (ohne Zinsen) ist auch Gold für China Geld, nämlich eben zur Bezahlung der auswärtigen Schulden. Es entfällt also jeder Grund für die künstliche Festhaltung einer ausschließlichen Silbervaluta.

Die Umrechnung der Zölle in Gold wäre übrigens auch sofort, d. h. ohne Rückgriff auf die Warenwerte, sehr einfach. Legte man z. B. die Parität zugrunde, die bei der Umwandlung der Indemnität in eine Goldschuld angenommen wurde, nämlich 1 Haikwan-Tael Silber = 3 sh. Gold, so hätte man ein Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 34,4. Dann brauchte man nur die Zahlensätze der jetzt geltenden spezifischen Zölle durch 34,4 zu dividieren, um sie statt in Haikwan-Taels Silber in Haikwan-Taels Gold ausgedrückt zu erhalten.

Durch die Einhebung der Zölle in Gold wäre der größte Teil der Goldschuldigkeiten des chinesischen Budgets gedeckt. Dieses würde in zwei Teilbudgets zerfallen; das eine würde in Taels Silber, das andere in Taels Gold aufzustellen sein. So oft das Goldbudget neue Lasten aufweist, die noch keine Deckung haben, wäre rationellerweise nach neuen Goldeinnahmen auszuschauen. Jedes Budget hätte für sich zu equilibrieren. Solche Doppelbudgets sind nicht ohne Präzedens. Staaten mit entwerteter Papiervaluta (wie Griechenland, südamerikanische Republiken) verschaffen sich durch die Zölle die nötigen Goldeinnahmen

für ihren Schuldendienst. Auch Oesterreich verfuhr so bis zur neueren Stabilisierung seiner Valuta.

Wenn nun China, wie wir vorgeschlagen und für einzig rationell und aussichtsvoll halten, Silberausprägung in chinesischen Unzen und Teilen davon einrichtet, so ist es naheliegend und eigentlich selbstverständlich, daß unter einem und ebenso auch die Ausprägung von Gold in ebensolchen Unzen und Teilen davon verstattet wird. Solche Goldprägungen, besonders in den großen Hafenstädten einzurichten, würde sich an den Handel mit Gold, Goldvaluten und Goldwechseln in den Zollhäfen anschließen, und so brächten die Zollzahlungen in Gold und die Prägung von Gold-Taels eine ungezwungene und natürliche Goldzirkulation zuwege. Der internationale Handel Chinas fände selbstverständlich gleichfalls seinen Vorteil in Goldrechnung und Goldgebrauch. Sowie der Staat, so würden auch die Großkaufleute und Banken zwei getrennte Rechnungen in Gold und in Silber führen. Der Import- und Exporthandel mit dem Goldausland würde sich der Goldwährung bedienen. Sie würde sich in gewissen Plätzen, Geschäftsbereichen, Kreisen neben der allgemein üblichen Silberwährung etablieren. China besäße die Vorteile des Goldgebrauchs, ohne die Kulturwelt mit dem Schreckgespenst einer Demonetisierung des Silbers zu beunruhigen. Das Ausland würde mit China auf dem Fuß des Weltgeldes, des Goldes, abrechnen, ohne von den mit dem Silbermarkt zusammenhängenden Kursschwankungen molestiert zu werden.

Es ist wichtig zu beachten, daß meine Anregung — ich habe sie schon vor mehr als einem Jahre mit gehöriger Begründung veröffentlicht — nicht auf eine Doppelwährung im herkömmlichen Sinn abzielt. Einer solchen ist die staatliche Festsetzung eines fixen Wertverhältnisses zwischen den beiden Metallen eigentümlich. Ein solches Beginnen hat sich historisch als Utopie erwiesen. Die vom Weltverkehr abhängige Wertrelation entzieht sich jeder willkürlichen Fixierung, und bezügliche Versuche sind immer erfolglos geblieben. Nicht Bimetallismus, sondern durchaus freier Parallelgebrauch beider Metalle ist das, was ich den Chinesen nahelege. Das Wertverhältnis von Tael Gold zu Tael Silber bliebe ganz dem freien Verkehr überlassen. Nimmt man auch dasselbe Feinheitsverhältnis für beide Münzkategorien zur Grundlage, so würde die Zahl der geprägten Silbermünzen, die man jedesmal für die geprägte Goldmünze zu geben hätte, genau auch das Wertverhältnis der beiden Metalle ausdrücken. Es ist also auch hier ersichtlich, wie sehr die unverfälschte und unverkünstelte Ausprägung von Gewichtseinheiten zu Münzen den Verkehr vereinfacht, auch dem ungebildeten Volk das Rechnen und das Verständnis des Geldes erleichtert und den Geldverkehr gegen Uebervorteilungen, Verdunklungen, Mißbrauch technischer Subtilitäten usw. schützt.

Es liegt offenbar etwas Gewaltsames darin, — bemerkt Dühring, dessen Geldtheorie bereits in Bezug genommen worden ist — eines der Metalle künstlich aus seiner natürlichen Funktion zu vertreiben.

Faßt man, abgesehen von aller öffentlichen Währung, die natürliche Art ins Auge, auf welcher sich die Gewohnheiten des Metallgebrauchs durch die bloße Macht des tatsächlichen Verkehrs bilden würden, so ist kein Zweifel, daß neben dem Silber nach und nach auch das Gold Eingang finden müßte, und daß die Verschiebungen des Wertverhältnisses das Nebeneinanderbestehen beider Zahlungsmittel nicht hindern könnten. Für eine gewisse Gewichtsmenge Silber wäre man alsdann gewohnt, bestimmte Waren oder Leistungen zu erhalten. Für das Gold würde man sich in analoge Beziehungen zu den Bedürfnissen einleben, und nur für die gegenseitige Auswechslung beider Zahlungsmittel würde ihr eigener relativer Wert oder vielmehr der jedesmalige Wert eines jeden von beiden in Anschlag kommen. Der Fall, daß die Goldbeschaffung billiger und derjenige, daß die Silberbeschaffung teurer würde, wären hier sichtbar genug zu unterscheiden (Dühring, Oekonomiekursus).

So würde also das Nebeneinander von Gold- und Silber-Taels die logische Fortentwicklung der chinesischen Gewichtsrechnung bedeuten. Diese ist, wie wir sichtbar gemacht zu haben glauben, rationeller als die üblichen europäischen Berichte und Reformvorschläge gewöhnlich darstellen. Das Ueble und Verworrene ist auf Rechnung der verrotteten Staatsverwaltung und des Mangels ordentlicher Gewichtspolizei zu setzen. In diesen Richtungen ist verbessernde Hand anzulegen; wogegen Attentate gegen die gesunden, durchaus vernünftigen und auf Ehrlichkeit abzielenden Wägungs- und Bewertungsgewohnheiten, Erfindung sinnwidriger Münznamen und fiktiver Einheiten, Propagierung unterwertiger Münzen, Vortäuschung hohler Goldkurse und dergleichen nur die Verwirrung und Verkehrsschwierigkeiten steigern können.

Ein sehr wichtiger Punkt, der gewöhnlich in Praxis wie in Theorie vernachlässigt wird, ist die reichliche Versorgung des Verkehrs mit Edelmetall. Starke Barbestände im volksmäßigen Umlauf bedeuten Disponiblitäten für Perioden knapperer Produktion, erschütterten Kredits, krisenhafter Gestaltung. Krediterschüterungen werden um so gelinder vorübergehen, je mehr bare Mittel in den Händen des Publikums umlaufen, je leichter Barmittel für jene zu haben sind, die zeitweise nicht weiter kreditieren, sondern sich liquid halten wollen. Besonders deutlich wird diese Funktion im internationalen Verkehr. Ein ans Ausland verschuldetes Land wird zeitweise ungünstige Zahlungsbilanzen, internationale Kreditkrisen und dergleichen um so leichter überstehen, je mehr aus dem allgemeinen Verkehr zeitweise Barmittel herangezogen werden können. Eine mit vollwertigem Metallgeld gesättigte Volkswirtschaft hat deshalb unvergleichlich mehr Elastizität, mehr Stabilität und Sicherheit, als eine auf Kreditgeld basierte Oekonomie, sei dieses nun mehr oder weniger unbedecktes Papier oder unterwertiges sogenanntes Kurantsilber. Solche Zahlungsmittel sind international nicht verwendbar, und es muß, um Geld ans Ausland remittieren zu können, gerade damals geborgt werden, wo der Kredit gestört, gar nicht oder nur zu ausbeuterischen Bedingungen zu haben ist. Ist keiner zu schaffen, so ist der Zusammenbruch der Wechsel-

kurse und die Entwertung der nationalen Geldeinheit die Folge — letzteres wohl die schwerste allgemeine Katastrophe, von der eine Volkswirtschaft betroffen werden kann, infolge der Erschütterung aller Vermögenswerte und der rechtswidrigen Vermögensverschiebungen, die sich daran knüpfen. An einer Vollwertigkeit der chinesischen Valuta und der reichlichen Sättigung des chinesischen Umlaufs mit Geldmetall sind daher der internationale Handel und die internationalen Gläubiger Chinas im hohen Maße interessiert. Export und Kapitalinvestitionen werden um so sicherer sein und sich um so besser entwickeln, je sicherer die Valuta sein wird, je leichter die Liquidationen in Weltgeld, d. i. Edelmetall, sein können. Also freie und vollhaltige Ausprägung der Edelmetalle hat die Parole zu sein, im Interesse des Auslands, des chinesischen Staats und des chinesischen Volks — und nicht Experimente mit Zeichengeld, mit Kreditzetteln, mit massenhaften Scheidemünzen!

Deshalb ist es auch nicht zu billigen, wenn mit Assistenz und Rat der ausländischen Bankwelt die chinesischen Staatsmänner unter Assistenz der europäischen Ratgeber[1]) und der darleihenden Bankwelt sich darauf versteifen, die Währungsreform mit der Schaffung einer Zentral-Notenbank und ungedeckten (d. h. auf Staatsobligationen u. dgl. gegründeten) Zettelemissionen zu verquicken. Schon das jetzt umlaufende, anläßlich der politischen Umwälzung ausgegebene Staatspapiergeld hat eine schwere Störung des Handels hervorgerufen, da es wenig und nur mit starkem Disagio gangbar ist. Noteneinlösung, nicht Notenkreation, tut also not. Ueberhaupt muß der Staat in China wie anderwärts beherzigen, daß das Geldwesen, so wie es vor dem Staat und ohne ihn entstanden ist, so auch weiterhin von seinen fiskalischen Bedürfnissen und Gelüsten verschont werden muß, um normal zu bleiben und seine Funktionen ordentlich zu erfüllen. Der Staat erschüttert das Fundament der Volkswirtschaft, der Kultur und damit seiner selbst, wenn er das Metall aus den Adern des Verkehrs pumpt und seine problematischen Schuldurkunden und Kreditzeichen an die Stelle davon setzt, was selbst erst den Kredit ermöglicht und stützt.

1) Vgl. Dr. G. Vissering, On Chinese Currency, Vol. 2: The Banking Problem, Amsterdam (J. H. de Bussy), 1914. — Danach soll das neue chinesische Geldwesen nach Möglichkeit ganz auf Banknoten beruhen, die einen fixen Goldwert dadurch verbürgt erhalten sollen; daß die Staatsbank in Amerika und Europa Goldreserven hält, auf die sie Tratten für jene abgibt, welche Noten zur Einlösung präsentieren. Der innere Metallumlauf in China, soweit unvermeidlich, soll in unterwertig ausgeprägtem Silber bestehen. Dies alles ist, wie gezeigt, für China glücklicherweise, vorderhand wenigstens, nicht zu verwirklichen. Wäre es ausführbar, so würde es auf eine gewaltige Ausbeutung des Volkes zugunsten des Fiskus und der finanzierenden und beteiligten Banken von Amerika und Europa hinauslaufen, und müßte früher oder später mit einer allgemeinen Katastrophe endigen.

II.

Die Geburten-, Heirats-, Sterbe- und Geburtenüberschußziffern in den hauptsächlichsten Kulturstaaten der Welt 1801—1911.

Zusammengestellt auf Grund amtlicher Quellen und eigener Berechnungen.

Von Dr. Reinhold Jaeckel-Charlottenburg.

Staaten	Auf 1000 Einwohner kamen durchschnittlich jährlich im Jahrzehnt											
	1801—10	1811—20	1821—30	1831—40	1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—10	1911
						Lebendgeborene.						
Deutsches Reich	.	.	.	.	36,1	35,3	37,2	39,1	36,8	36,1	32,9	28,6
Preußen	.	.	40,0	38,0	38,0	37,7	38,3	39,0	37,1	36,7	33,5	29,4
Bayern	.	.	.	34,1	34,2	33,2	36,9	40,3	36,8	36,5	34,5	30,2
Sachsen	.	.	.	38,2	39,4	39,6	40,5	42,9	41,8	39,5	32,0	26,0
Württemberg	.	.	.	.	40,8	35,8	40,8	43,1	35,8	34,2	32,8	28,4
Baden	.	.	37,1	38,7	37,9	33,1	37,0	38,5	33,0	33,2	32,7	27,9
Hessen	.	.	.	.	33,5	31,0	34,7	36,4	31,5	32,2	30,7	25,7
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	31,8	29,4	31,9	33,9	30,6	30,1	28,5	24,3
Oesterreich	.	.	39,0	38,2	38,4	37,6	38,7	39,0	37,9	37,1	34,3	31,4
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	44,0	40,6	36,8	35,0
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	30,7	28,1	28,1	26,9	24,1
Niederlande	.	.	.	.	33,0	33,3	35,8	36,2	34,2	32,5	30,5	27,8
England und Wales	.	.	.	.	32,6	34,1	35,2	35,4	32,5	29,9	27,2	(24,4)
Schottland	.	.	.	.	.	.	35,0	34,9	32,3	30,6	28,4	25,6
Irland	.	.	.	.	.	.	26,3 [1])	26,5	23,4	23,0	23,3	23,3
Dänemark	31,1	30,7	31,3	30,2	30,5	32,5	30,7	31,4	32,0	30,2	28,6	26,7
Schweden	30,9	33,4	34,6	31,5	31,1	32,8	31,4	30,5	29,1	27,1	25,8	24,0
Norwegen	27,5	29,9	33,3	29,6	30,7	32,9	30,9	31,0	30,9	30,3	27,4	25,5
Finland	36,3	37,4	38,2	33,4	35,5	35,9	34,4	37,0	35,0	32,2	31,2	29,1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49,2	47,1 [5])	.
Bulgarien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39,4	41,4	(40,6)
Serbien	.	.	.	.	.	.	44,6 [2])	40,5	45,0	41,7	38,9	36,6
Rumänien	.	.	.	.	.	.	33,0	35,0	41,4	40,6	39,8	43,0
Griechenland	.	.	.	.	.	.	28,5 [3])	27,6	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	36,9	37,8	35,0	32,7	(31,5)
Belgien	.	.	.	33,5	30,3	29,9	31,6	32,1	30,0	29,0	26,1	.
Frankreich	.	31,8	31,0	29,0	27,4	26,3	26,3	25,4	23,9	22,2	20,6	18,7
Spanien	.	.	.	.	.	.	37,9	.	36,2 [4])	34,8	34,4	31,8
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	33,0	30,6	31,8	39,5
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Connecticut	.	.	.	.	.	24,6	22,7	24,7	23,1	24,1	24,0	(24,8)
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Massachusetts	.	.	.	.	.	29,1	25,7	25,9	25,5	27,3	25,9	25,6
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Michigan	.	.	.	.	.	.	.	22,5	22,1	19,5	20,5	.
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Vermont	.	.	.	.	.	.	19,4	20,8	19,1	20,6	21,0	.
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	37,3	35,7	32,9	.
Uruguay	.	.	.	.	.	.	.	.	41,5	36,5	38,2	32,8
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	27,2	29,8	32,2	.
Neu-Südwales	.	.	.	.	.	.	41,7	38,8	34,5	30,3	26,9	.
Victoria	.	.	.	.	.	38,4 [6])	41,3	33,5	31,7	28,5	24,9	.

Staaten	Auf 1000 Einwohner kamen durchschnittlich jährlich im Jahrzehnt											
	1801 —10	1811 —20	1821 —30	1831 —40	1841 —50	1851 —60	1861 —70	1871 —80	1881 —90	1891 —1900	1901 —10	1911
Queensland	.	.	.	.	.	.	43,6	38,4	37,0	31,4	26,8	.
Süd-Australien	.	.	.	.	.	.	42,3	37,8	36,5	29,0	25,2	.
West-Australien	.	.	.	.	.	.	35,4	32,1	36,5	29,4	29,3	.
Tasmanien	.	.	.	.	.	.	31,7	30,5	35,0	31,0	29,4	.
Neu-Seeland	.	.	.	.	.	.	40,7	40,5	33,8	26,7	26,8	26,0
Australien (Konföderation)	.	.	.	.	.	.	40,8	36,1	35,2	29,9	26,5	27,2
Gestorbene (ohne Totgeborene).												
Deutsches Reich	.	.	.	.	26,8	26,4	26,9	27,2	25,1	22,2	18,7	17,3
Preußen	.	.	26,7	28,8	27,6	27,6	27,0	26,6	24,7	21,9	18,4	17,2
Bayern	.	.	.	28,3	27,8	27,8	29,8	30,9	28,3	25,4	21,6	19,6
Sachsen	.	.	.	28,2	28,5	27,1	28,1	29,1	28,0	24,0	18,2	16,5
Württemberg	.	.	.	.	31,1	29,5	31,3	30,8	25,6	23,4	19,5	17,8
Baden	.	.	.	.	27,8	26,1	27,3	28,1	23,6	22,1	19,2	16,9
Hessen	.	.	.	.	22,8	22,5	24,5	24,5	22,0	19,9	16,6	14,4
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	24,0	24,1	25,3	26,5	24,1	21,5	18,6	17,4
Oesterreich	.	.	28,6	32,5	33,2	31,4	30,7	31,5	29,5	26,6	23,3	21,9
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	32,5	29,9	25,7	25,1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	23,4	20,8	19,0	16,7	15,6
Niederlande	.	.	.	.	26,2	25,6	25,4	24,3	21,0	18,4	15,1	14,5
England und Wales	.	.	.	.	22,4	22,2	22,5	21,4	19,1	18,2	15,4	14,6
Schottland	.	.	.	.	.	.	22,1	21,6	19,2	18,7	16,6	15,1
Irland	.	.	.	.	.	.	16,6	18,4	18,0	18,2	17,4	16,6
Dänemark	23,7	21,4	21,9	23,1	20,4	20,6	19,9	19,4	18,6	17,5	14,2	13,4
Schweden	27,9	25,8	23,6	22,8	20,6	21,7	20,2	18,3	16,9	16,4	14,9	13,8
Norwegen	25,2	21,2	18,9	20,2	18,1	17,1	18,0	17,0	17,0	16,3	14,2	(13,0)
Finland	31,9	26,4	24,9	28,2	23,5	28,7	32,2	22,2	21,1	19,7	18,0	16,5
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34,1	.	.
Bulgarien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26,0	23,2	(21,8)
Serbien	.	.	.	.	.	.	30,7 [2])	34,3	25,2	27,0	23,3	22,0
Rumänien	.	.	.	.	.	.	26,1	31,3	27,5	29,2	25,8	(25,7)
Griechenland	.	.	.	.	.	.	21,1 [3])	19,6	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	29,9	27,3	24,2	21,6	(21,4)
Belgien	.	.	.	25,9	24,2	22,2	23,3	22,5	20,4	19,1	16,4	.
Frankreich	.	26,1	25,2	24,8	23,3	23,9	23,6	23,7	22,1	21,5	19,4	19,6
Spanien	.	.	.	.	.	.	30,8	.	31,7 [4])	29,5	25,2	23,7
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	22,6	21,3	20,2	22,5
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Connecticut	.	.	.	.	.	14,9	16,2	16,4	17,5	17,4	16,0	15,5
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Massachusetts	.	.	.	.	.	18,2	19,4	19,8	19,6	18,9	16,6	15,4
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Michigan	.	.	.	.	.	.	.	8,8	9,4	10,3	13,7	.
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Vermont	.	.	.	.	.	.	14,1	14,7	15,7	16,2	16,2	.
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	31,5	30,7	31,0	.
Uruguay	.	.	.	.	.	.	.	.	17,8	15,4	14,1	14,5
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	19,9	20,9	20,7	.
Neu-Südwales	.	.	.	.	.	.	16,5	15,5	14,7	12,3	10,6	.
Victoria	.	.	.	.	.	19,3 [6])	16,9	15,2	15,4	13,9	12,2	.
Queensland	.	.	.	.	.	.	19,1	17,3	16,7	12,2	10,6	.
Südaustralien	.	.	.	.	.	.	15,3	15,4	13,6	12,0	10,5	.
Westaustralien	.	.	.	.	.	.	15,5	15,1	16,8	15,6	11,4	.

Staaten	Auf 1000 Einwohner kommen durchschnittlich jährlich im Jahrzehnt 1801—10	1811—20	1821—30	1831—40	1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—10	1911
Tasmanien	.	.	.	.	.	.	14,6	15,9	15,6	13,0	11,0	.
Neu-Seeland	.	.	.	.	.	.	12,9	12,2	10,4	9,8	9,8	9,4
Australien (Konföderation)	.	.	.	.	.	.	16,5	15,7	15,2	13,0	11,2	10,7
Heiratende												
Deutsches Reich	.	.	.	.	16,2	15,6	17,0	17,2	15,6	16,4	16,0	15,6
Preußen	.	.	17,7	18,1	17,7	17,1	17,0	17,4	16,1	16,5	16,0	15,9
Bayern	.	.	.	13,2	13,2	12,8	17,4	16,8	13,8	15,4	15,0	14,6
Sachsen	.	.	.	16,5	17,2	17,0	17,8	18,8	18,2	18,2	16,6	17,0
Württemberg	.	.	.	.	14,6	11,8	16,8	17,1	13,0	14,8	15,6	14,6
Baden	.	.	13,5	15,9	14,4	12,0	16,5	16,1	13,5	15,5	15,6	14,2
Hessen	.	.	.	.	14,0	12,5	16,8	16,2	14,5	16,8	16,4	14,8
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	14,2	14,0	14,9	14,8	13,2	14,4	14,6	14,0
Oesterreich	.	.	16,0	16,7	17,0	15,6	17,4	16,9	15,6	16,0	15,5	15,2
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	19,1	17,6	17,7	18,4
Schweiz	.	.	.	.	.	13,4	14,6	15,4	14,0	15,0	15,0	14,6
Niederlande	.	.	.	.	14,9	15,8	16,4	16,2	14,1	14,7	14,8	14,4
England und Wales	.	.	.	.	16,1	16,9	16,6	16,2	14,9	15,6	15,4	(15,2)
Schottland	.	.	.	.	.	.	13,9	14,4	13,4	14,4	13,8	13,4
Irland	.	.	.	.	.	.	10,6 [1])	9,4	8,6	9,6	10,3	10,8
Dänemark	16,2	17,2	16,3	15,6	15,7	17,7	15,0	15,7	14,7	14,4	14,6	14,4
Schweden	16,5	17,5	16,6	14,3	14,5	15,2	13,1	13,6	12,5	11,9	12,0	11,8
Norwegen	14,6	17,0	16,5	13,9	15,8	15,4	13,3	14,5	13,1	13,4	12,2	(12,4)
Finland	15,6	17,0	17,0	14,6	16,4	15,6	15,4	16,6	14,6	14,0	13,0	12,0
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18,0	.	.
Bulgarien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16,6	19,3	(19,2)
Serbien	.	.	.	.	.	.	23,6 [2])	22,7	22,1	20,0	19,8	(20,8)
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	15,3	16,5	15,5	17,8	(21,0)
Griechenland	.	.	.	.	.	.	12,4 [3])	11,7	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	15,3	15,9	14,5	15,3	(15,0)
Belgien	.	.	.	14,5	13,6	14,6	14,6	14,6	14,0	16,0	16,0	.
Frankreich	.	15,9	15,7	16,0	15,9	15,9	15,6	16,0	14,7	15,0	15,5	(15,6)
Spanien	.	.	.	.	.	.	15,6	.	12,9	15,7	15,1	(14,4)
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	13,9 [4])	13,3	13,2	14,2
Ver. Staat. v. N-Amerika: Connecticut	.	.	.	.	.	17,6	17,4	15,9	16,2	15,9	17,0	19,0
Ver. Staat. v. N-Amerika: Massachusetts	.	.	.	.	.	21,3	19,9	17,6	18,6	18,0	18,2	.
Ver. Staat. v. N-Amerika: Michigan	.	.	.	.	.	.	.	17,4	17,9	17,3	20,5	.
Ver. Staat. v. N-Amerika: Vermont	.	.	.	.	.	.	15,4	16,4	16,5	17,2	17.6	.
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	10,1	9,1	11,6	.
Uruguay	.	.	.	.	.	.	.	.	11,9	9,5	10,9	12,2
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17,5	16,7	.
Neu-Südwales	.	.	.	.	.	.	17,1	15,5	15,9	13,6	15,4	.
Victoria	.	.	.	.	.	20,6 [6])	14,6	12,5	15,5	13,1	14,4	.
Queensland	.	.	.	.	.	.	21,2	15,8	16,7	12,7	13,7	.
Südaustralien	.	.	.	.	.	.	16,4	16,5	15,1	12,5	15,1	.
Westaustralien	.	.	.	.	.	.	15,9	13,5	14,5	18,4	16,8	.
Tasmanien	.	.	.	.	.	.	13,6	13,8	15,2	12,6	15,5	.
Neu-Seeland	.	.	.	.	.	.	19,1	15,5	12,8	13,2	16,7	176,
Austrialien (Konföderaton)	.	.	.	.	.	.	15,8	14,4	15,8	13,4	15,0	17,4

Staaten	Auf 1000 Einwohner kommen durchschnittlich jährlich im Jahrzehnt											
	1801 —10	1811 —20	1821 —30	1831 —40	1841 —50	1851 —60	1861 —70	1871 —80	1881 —90	1891 —1900	1901 —10	1911
	Mehr Geborene als Gestorbene (Geburtenüberschuß)											
Deutsches Reich	.	.	.	.	9,3	8,9	10,3	11,9	11,7	13,9	14,3	11,3
Preußen	.	.	13,3	9,2	10,4	10,1	11,3	12,4	12,7	14,8	15,1	12,2
Bayern	.	.	.	5,8	6,4	5,5	7,1	9,5	8,5	11,1	12,9	10,6
Sachsen	.	.	.	10,0	10,9	12,5	12,4	13,8	13,8	15,5	13,8	9,5
Württemberg	.	.	.	.	9,7	6,3	9,5	12,3	10,2	10,8	13,2	10,6
Baden	.	.	.	.	10,1	6,8	9,7	10,4	10,4	11,1	13,5	11,0
Hessen	.	.	.	.	10,7	8,5	10,2	11,9	9,5	12,3	14,2	11,3
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	7,8	5,3	6,6	7,4	6,5	8,6	9,8	6,9
Oesterreich	.	.	10,4	5,7	5,2	6,2	8,0	7,5	8,4	10,5	11,0	9,5
Ungarn	.	.	.	.	.	.	.	.	11,5	10,7	11,1	9,9
Schweiz	.	.	.	.	.	5,3	7,2	7,3	7,3	9,1	10,2	8,4
Niederlande	.	.	.	.	6,8	7,7	10,4	11,9	13,2	14,1	15,0	13,3
England und Wales	.	.	.	.	10,2	11,9	12,7	14,0	13,4	11,7	11,8	(9,8)
Schottland	.	.	.	.	.	.	12,9	13,3	13,1	11,9	11,8	10,5
Irland	.	.	.	.	.	.	9,7 [1])	8,1	5,4	4,8	5,9	6,7
Dänemark	7,4	9,3	9,4	7,1	10,1	11,9	10,8	12,0	13,4	12,7	12,0	13,2
Schweden	3,0	7,6	11,0	8,7	11,5	11,1	11,2	12,2	12,2	10,7	10,6	10,2
Norwegen	2,3	8,7	14,4	9,4	12,6	15,8	12,9	14,0	13,9	14,0	12,9	(12,5)
Finland	4,4	11,0	13,3	5,2	12,0	7,2	2,2	14,8	13,9	12,5	13,2	12,6
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15,1	.	.
Bulgarien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13,4	18,5	(18,8)
Serbien	.	.	.	.	.	.	13,9	6,2	19,8	14,7	15,6	14,6
Rumänien	.	.	.	.	.	.	6,9	3,7	13,9	11,4	14,0	(17,3)
Griechenland	.	.	.	.	.	.	7,4 [3])	8,0	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	7,0	10,5	10,8	11,1	(10,1)
Belgien	.	.	.	7,6	6,1	7,6	8,3	9,8	9,6	10,1	9,7	.
Frankreich	.	5,7	5,8	4,2	4,1	2,4	2,7	1,7	1,8	0,7	1,2	(— 0,9)
Spanien	.	.	.	.	.	.	7,1	.	4,5	5,3	9,2	(8,1)
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	10,4 [4])	9,3	11,6	17,0
Ver. Staat. v. N.-Amerika: Connecticut	.	.	.	.	.	9,7	6,5	8,3	5,6	6,7	8,0	9,3
Massachusetts	.	.	.	.	.	10,9	6,3	6,1	5,9	8,4	9,3	10,2
Michigan	.	.	.	.	.	.	.	13,7	12,7	9,2	6,8	.
Vermont	.	.	.	.	.	.	5,3	6,1	3,4	4,4	4,8	.
Chile	.	.	.	.	.	.	.	.	5,8	5,0	1,9	.
Uruguay	.	.	.	.	.	.	.	.	23,1	20,9	24,1	18,3
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	8,3	9,8	11,5	.
Neu-Südwales	.	.	.	.	.	.	25,2	3,3	19,8	18,0	16,3	.
Victoria	.	.	.	.	.	19,1 [6])	24,4	18,3	16,3	14,6	12,7	.
Queensland	.	.	.	.	.	.	24,5	21,1	20,3	19,2	16,2	.
Südaustralien	.	.	.	.	.	.	27,0	22,4	22,9	17,0	14,7	.
Westaustralien	.	.	.	.	.	.	20,7	17,0	18,7	13,9	17,9	.
Tasmanien	.	.	.	.	.	.	17,1	14,6	19,4	18,0	18,4	.
Neuseeland	.	.	.	.	.	.	27,8	28,3	23,4	16,9	17,0	16,6
Australien (Konföderation)	.	.	.	.	.	.	24,3	20,4	20,0	16,9	15,3	16,6

1) 1864—70. 2) 1862—70. 3) 1864—70. 4) 1886—90. 5) 1902—06, spätere Zahlen liegen für Rußland nicht vor. 6) 1854—60. Eingeklammerte Zahlen bedeuten vorläufige Ziffern.

Literatur und benutzte Quellen (Auswahl).

Statistique du mouvement de la population internationale d'après les registres d'état civil. Résumé rétrospectif depuis l'origine des statistiques de l'état civil jusqu' en 1905. Paris 1907.

Dasselbe, Second volume, Années 1901 à 1910. Paris 1913.

Die Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches 1910 und 1911. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 246 u. 256, insbesondere die vorhergehenden Bände, sowie N. F. Bd. 44.

Mortality Statistics 1911. Bulletin 112 Department of Commerce, Bureau of the Census. Washington 1913.

New South-Wales. John B. Trivett, Vital statistics for 1910 and previous years. Sydney 1911.

Jacquart, Mouvement de l'état civil et de la population en Belgique pendant les années 1876 à 1900. Bruxelles 1906, p. 23.

Schweiz. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung 1871—90 und besonders 1891—1900. Erster Teil. Bern 1908, S. 9—10).

(NB. Es haben hier vorzugsweise nur diejenigen Werke Raum gefunden, die mir zur Korrektur und Vervollständigung dienten.)

Literatur.

I.

Franz Klein, Justizminister a. D., Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften.

(Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen, Heft 7.) Berlin (Franz Vahlen) 1914. 89 SS.

Besprochen von Paul Rehme, Halle a. S.

Das Büchlein, gering an Umfang, doch ungemein reich an Inhalt, bietet Vorträge, die Franz Klein, der ehemalige österreichische Justizminister, der geniale Schöpfer der neuen Zivilprozeßordnung seines Heimatlandes, im November 1913 in den wirtschaftlichen Fortbildungskursen für Juristen (veranstaltet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltsverein, der Anwaltskammer zu Berlin, dem Berliner Anwaltsverein und dem Verein „Recht und Wirtschaft") gehalten hat. Daß die Betrachtungen nunmehr weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden sind, ist höchst erfreulich. Denn sie sind von so hohem Werte, daß sie von jedem Juristen, jedem Nationalökonomen und jedem Politiker studiert werden sollten, und zwar nicht nur reichsdeutschen, obgleich lediglich das reichsdeutsche Recht behandelt wird.

Allgemeine Gedanken will der Verfasser mitteilen, nicht ins Detail gehen — in der Erwägung, daß auf den obersten Stufen des Unterrichtes, wenigstens in Geistesdingen, hauptsächlich jene dauernden Gewinn bringen (S. 5). Aber die Ausführungen halten sich doch weit von Oberflächlichkeit fern. Nicht daß die Grundauffassung, auf der sie ruhen, eine Entdeckung Kleins ist! Das Recht „kann ohne jede Fühlung mit dem Leben sein, dem Empfinden, den Sitten und der Denkweise des Volkes zuwider, volksfremdes, oktroyiertes Recht. Das klassische Beispiel dafür ist stets das den deutschen Ländern aufgenötigte römische Recht" (S. 69). Daß ein solcher Zustand ungesund ist, hat man längst allgemein erkannt; man ist darin einig, daß das Leben dem Rechte die Richtung weisen muß, daß das Recht aufgebaut sein muß auf dem gesamten sozialen Leben, und in diesem nimmt die Wirtschaft einen besonders breiten Raum ein. Dem entspricht denn auch das moderne Recht immerhin zum größten Teil (dazu a. O.), oder es ist wenigstens bestrebt, dem zu entsprechen. Daraus ergibt sich, von welcher Wichtigkeit es ist, sich stets die Zusammenhänge zwischen der Rechtsordnung und deren außerrechtlichen Grundlagen vor Augen zu halten, nicht nur was die Fortbildung des Rechtes, sondern auch was die Erkenntnis und die Anwendung der zurzeit geltenden Rechtsnormen

anlangt. Diese Zusammenhänge liegen nicht immer klar zutage; sie müssen vielfach erst aufgedeckt werden. Allgemeine Betrachtungen darüber, namentlich über die gegenseitigen Beziehungen von Recht und Wirtschaft, sind bereits angestellt worden. Was uns aber fehlt, das ist die exakte Untersuchung einzelner Rechtsinstitute oder doch einzelner Gruppen verwandter Rechtsinstitute unter jenem Gesichtspunkte. Für das Recht der Erwerbsgesellschaften — in Anbetracht der hohen Bedeutung desselben eine Materie von hervorragender Wichtigkeit — hat nun Klein die Lücke ausgefüllt, und zwar in durchaus mustergültiger Weise. Möchte er recht viele Nachfolger finden in Schrift und Wort! Um wie viel anregender wäre namentlich der Rechtsunterricht, wenn nicht nur die Rechtssätze an sich, sondern überall auch deren außerrechtliche Grundlagen vorgeführt würden! Daß so viele Rechtsstudierende durch die Vorlesungen nicht dauernd gefesselt werden, ist sicher zumteil dadurch zu erklären, daß ihnen dort die Rechtsordnung losgelöst vom Leben entgegentritt. Ein jeder Rechtslehrer kann, sofern er will, die Wahrnehmung machen, mit welchem Interesse die Hörer dem Vortrage folgen, wenn er ihnen „statt kahler Sätze das agierende Recht in seiner realen Erscheinung“ (S. 70) veranschaulicht.

In dem ersten Abschnitte der Schrift geht der Verfasser auf die Geschichte des Gesellschaftsrechtes ein, um zu zeigen, daß die Entwickelung des Rechtes nicht ausschließlich ein juristischer Vorgang ist, daß dabei vielmehr stets auch einzelne, mehrere oder alle sonstigen jeweils lebendigen Gesellschaftskräfte im Spiele sind. Zugrundegelegt ist im wesentlichen Schmollers Untersuchung über die Geschichte der Unternehmung, nicht die neuere Literatur. Widerspruch muß erwecken der Satz: „Die älteste unter den heutigen Erwerbsgesellschaften ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, denn ihr Ahne ist die römische Societas, welche später die Rezeption als einen Fremdkörper in die deutsche Genossenschaftswelt hineingetragen hat“ (S. 9). In Wahrheit ist die älteste Erwerbsgesellschaft die Urform der Kommanditgesellschaft, gemeinhin als Kommenda bezeichnet, ein universales Rechtsinstitut[1]), und der Ahne der Gesellschaft des BGB. ist die alte deutschrechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand, die freilich aus dem gemeinen Rechte durch die römischrechtliche Societas verdrängt worden war.

In dem zweiten Abschnitte werden „die privatwirtschaftlichen Grundlagen“ aufgewiesen. Grundlage des Rechtes sei nicht unmittelbar das Kapital, die Assoziationsfreiheit, ein wirtschaftlicher Zustand oder eine gesellschaftliche Lage, sondern die dadurch erzeugten Gedanken, Bedürfnisse, Wünsche, aus denen sich unter Hinzutritt irgendwelcher normativer, ethischer, rechtlicher usw. Gesichtspunkte das geistige System des fraglichen Rechtsinstitutes entwickele. Die sämtlichen Erwerbsgesellschaften können als eine Gruppe behandelt werden, da sich

---

1) Dazu neuestens Rehme, Geschichte des Handelsrechts, in dem Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgeg. von V. Ehrenberg, Bd. 1 (1913), S. 102 und die ebenda Anm. 38 angeführten Stellen des Werkes, ferner S. 162 ff.

im Rechte der einzelnen Gesellschaftsarten zumteil dieselben Bedürfnisse und Gedankengänge des Lebens wiederspiegeln, und zwar seien es, da sie sämtlich Erwerbsunternehmungen seien, die wirtschaftlichen Grundbedürfnisse des Erwerbsunternehmens, auf die vor allem in der Rechtsordnung Bedacht genommen werden müsse. Auf der anderen Seite seien freilich für die einzelnen Gesellschaftsarten spezielle, nur auf sie anwendbare ökonomische oder sonstige soziale Urteile bestimmend. Den Grundstock jeder Erwerbsgesellschaft bilde wirtschaftliches Handeln, Arbeit, eine produktive, distributive oder vermittelnde ökonomische Tätigkeit, sie sei im engeren oder weiteren Sinne Arbeitsgemeinschaft. Das Gesellschaftsrecht sei nicht eine vollständige Organisation des gesamten Unternehmens, ordne vielmehr nur drei Materien daraus, die alle wirtschaftlicher Natur seien: es sorge dafür, daß dem gesellschaftlichen Unternehmen Kapital gewidmet werden könne, daß das Unternehmen auf die Beine gebracht werde, und daß es am wirtschaftlichen Außenverkehre teilzunehmen imstande sei. Nachdem auf diese drei Punkte näher eingegangen worden ist, werden in dem dritten Abschnitte „Wendungen ins Soziale“ betrachtet:

Durch die Erwerbsgesellschaften könne der Staatskredit gefährdet werden. Darum müsse die Gesetzgebung das kreditpolitische Interesse des Staates wahren. Daneben habe sie das steuerpolitische Interesse desselben zu berücksichtigen. Ferner kommen allgemeine volkswirtschaftspolitische Erwägungen in Betracht, die namentlich in manchen neuen aktienrechtlichen Vorschriften Ausdruck gefunden haben. Allein das Gesellschaftsrecht gründe sich nicht lediglich auf wirtschaftliche Raisonnements; im Hinblick auf die Tatsache, daß die Ausbreitung der Erwerbsgesellschaften, besonders der Aktiengesellschaften, viele, die sonst ihre Ersparnisse in die Sparkasse getragen oder in Staatspapieren angelegt hätten, in das Kielwasser der Erwerbsgesellschaften ziehe, empfangen die wirtschaftlichen Kardinalgesichtspunkte des Gesellschaftsrechtes einen sozialpolitischen Beisatz; die Rechtsordnung habe demgemäß zu verhindern, daß spekulative Waghalsigkeit, Unehrlichkeit oder ungezügelte Erwerbsgier soziale Schäden anrichten. Uebrigens seien auch ethische Gesichtspunkte in dem Gesellschaftsrechte maßgebend, indem es z. B. den Vertrauensmißbrauch äußerst erschwere. In der Tat darf man, wie wir mit allem Nachdrucke betonen möchten, bei aller Schätzung des Wirtschaftlichen den ethischen Einschlag der Rechtsordnung nicht zu gering werten, was nicht so selten geschieht.

War bisher von Ideen und Absichten des Gesetzes die Rede, so werden im vierten Abschnitte „die soziologischen Grundlagen“ des Assoziationswesens und des Gesellschaftsrechtes erörtert: eine große Zahl äußerer und psychischer Momente, ein bestimmtes Milieu, das erforderlich sei, damit das Gesellschaftsrecht sich von dem Papiere der Gesetzesurkunde ablöse und wirklich normativ werden könne. Darum vermöge man aus der Stufe, welche die Erwerbsgesellschaften eines Landes einnehmen, meist zutreffende Schlüsse auf dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Kultur zu ziehen, und so gebe über den „so-

ziologischen Status" die Statistik Aufklärung, die von dem Verfasser genauer betrachtet wird und, wie dieser meint, dem Deutschen Reiche das beste Zeugnis ausstellt.

Der fünfte Abschnitt behandelt den „Wechsel in den Grundlagen". Die leitenden wirtschaftlichen und sozialen Gedanken, von denen bisher gesprochen worden ist, müssen in Rechtssätze ausgemünzt werden, die nach den verschiedenen Gesellschaftsformen zu individualisieren seien. Wie dies zu geschehen habe, darüber gehen die Meinungen oft weit auseinander: man befinde sich hier im Gebiete der politischen und der Wirtschaftsparteien und der wissenschaftlichen Theorien, und was Recht werde, hänge von den Ansichten derjenigen ab, die zurzeit die meiste Macht über die Rechtsbildung haben. So seien in dem heutigen Rechte der einzelnen Erwerbsgesellschaften sehr verschiedene wirtschaftliche Richtungen erkennbar, z. B. habe sich in dem Rechte der Gesellschaft des BGB., der Offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Reederei der wirtschaftliche Liberalismus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhalten, während man in dem Rechte der Aktiengesellschaft, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zumteil die heute im Vordringen begriffene wirtschaftspolitische Richtung sehe, die von wirtschaftlicher Freiheit nicht mehr viel halte. In den Normen des Gesellschaftsrechtes streben Aenderungen der Wirtschaftsordnung nach Anerkennung; die gegebene Wirtschaftsordnung werde nach und nach mit Hilfe des Rechtes in einen anderen Typus umkorrigiert, und das Privatrecht wirke auf diese Weise an den allmählichen volkswirtschaftlichen Umwälzungen mit. Das nämliche gelte von den sozialen Ideen und Gesichtspunkten.

In dem sechsten Abschnitte wird „die Rechtsform der Kartelle" in sehr interessanter Weise betrachtet, und der letzte, siebente, enthält „Konklusionen" (Außerrechtliches im Rechte, Rechtslehre, Anwendung und Auslegung des Rechtes, künftige Entwickelung des Gesellschaftsrechtes, neue Wege). Was die Feststellung des Außerrechtlichem im Rechte für Rechtslehre und Rechtsanwendung bedeutet, haben wir bereits betont. Auf die gedankenreichen Ausführungen über die künftige Entwickelung des Gesellschaftsrechtes und die dabei etwa einzuschlagenden neuen Wege einzugehen, müssen wir uns hier leider versagen: sie enthalten eine solche Fülle von Anregungen, daß sie nur gewürdigt werden können, wenn man sie im Zusammenhange vor sich hat. Die in ihnen zutage tretende Auffassung ist vielfach höchst subjektiv, und gewiß läßt sich über manches streiten. Oft sind es auch nur Fragen, die der Verfasser aufwirft, ohne selbst die Antwort zu geben. Der künftige Gesetzgeber wird aber keine jener Ideen unbeachtet lassen dürfen, Ideen eines Mannes, der nach reicher Erfahrung uns lehrt: „bei der Behandlung von Rechtsfragen über die Paragraphen hinaus ins volle Menschenleben zu blicken" (S. 89).

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Festgabe zum 60. Geburtstage des Herrn Geheimen Justizrats Professor Dr. Rießer. Berlin 1913.

Zur Feier des 60. Geburtstages des nach verschiedenen Richtungen hin hoch verdienten Geheimrat Dr. Rießer, haben sich 17 hervorragende Männer zusammengetan und in interessanten Artikeln eine wertvolle Festgabe in dem vorliegenden Werk gestiftet. Für uns sind besonders die folgenden von Bedeutung: Prof. Dr. Helfferich: Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen von 1896—1912. Der Artikel bildet eine Ergänzung zu dem an anderer Stelle bereits besprochenen über die Steigerung des Volksvermögens in derselben Zeit. Der Verfasser weist hier nach, daß diese Steigerung in überwiegendem Maße den unteren Klassen zugute gekommen ist und eine irgend wesentliche Erweiterung der Plutokratie nicht stattgefunden hat. Geheimrat Lexis behandelt unter der Ueberschrift „Geld und Preise" besonders die Frage, ob und wie weit die Veränderungen in dem Gold- und Geldvorrate einen Einfluß auf das Preisniveau in der neueren Zeit gehabt haben und kommt zu dem Ergebnis, daß dieser Einfluß im allgemeinen überschätzt wird, vielmehr weit mehr auf die Veränderung der Produktionsverhältnisse zurückzuführen ist. Besonders wendet er sich gegen die bekannten Vorschläge Irving Fischers, der durch die Veränderung des Goldgehaltes des Dollars eine größere Gleichmäßigkeit der Preise erzielen will. Professor Lotz behandelt eingehend das Wesen des Kredites. Professor Georg Cohn untersucht das Wort „Scheck". Die übrigen Artikel sind rein juristische Untersuchungen. Das ganze Werk kann auf allgemeines Interesse Anspruch machen und ist eine würdige Gabe für den bedeutenden Mann, dem sie gewidmet ist. J. C.

Christian Cornélissen, Théorie de la valeur avec une réfutation des théories de Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons et Böhm-Bawerk. 2. Aufl. Paris 1913. 476 SS.

Der Verfasser unterscheidet als Grundlagen der Preistheorie zwei Arten des Wertes, den Gebrauchswert und den Produktionswert, denen er eine ausführliche, mit vielen kritischen Erörterungen verbundene Untersuchung widmet. Der Abschnitt über den Gebrauchswert ist wenig befriedigend. Cornélissen gehört zu jenen Theoretikern, die sich durch die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen allzu sehr beirren lassen, so daß sie die Fähigkeit, das Typische vom Zufälligen zu unterscheiden, verlieren. Dies äußert seine Wirkungen in der Kritik ebenso wie in der positiven Darstellung. Er ist ein Gegner

aller weitergehenden Abstraktionen bei der Formulierung der Voraussetzungen der theoretischen Untersuchung und kann sich daher auch mit den auf Grund dieser Abstraktionen gewonnenen allgemeinen Sätzen nicht einverstanden erklären: Nur mit Hilfe einer Reihe höchst willkürlicher, mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehender Voraussetzungen (homo oeconomicus, freie Konkurrenz, Tausch mit Vorteil, gleiche Qualität der angebotenen Ware usw.) sei es den Grenznutzentheoretikern möglich gewesen, zu ihrem Wertgesetz zu gelangen. In Wahrheit schließe die Unbeständigkeit des Wertes und die Mannigfaltigkeit der auf ihn einwirkenden Faktoren die Aufstellung bestimmter Gesetze und mathematischer Formeln aus (S. 50). So trifft die an der Grenznutzentheorie geübte Kritik zumeist am Ziel vorbei und läuft nur zu oft auf einen Wortstreit hinaus. Letzteres gilt meines Erachtens auch von dem Haupteinwand, den Cornélissen anknüpfend an das bekannte Beispiel Böhm-Bawerks von dem Kolonisten und den fünf Säcken Korn gegen die Grenznutzentheorie erhebt, und der dahin geht, daß mehrere gleiche Stücke eines Vorrates nicht einen gleichen, sondern jedes von ihnen einen verschiedenen Wert für den Besitzer haben (S. 66). Denn daß bei der Bestimmung des Gesamtwertes der 5 Kornsäcke der Wert jedes einzelnen Sackes mit einer verschiedenen Größe anzusetzen ist, wird ja auch von Böhm-Bawerk nicht nur anerkannt, sondern auch ausführlich begründet. Im übrigen soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich auch sehr treffende Bemerkungen in den kritischen Erörterungen finden. Namentlich die nachdrückliche Hervorhebung, daß die bei den Grenznutzentheoretikern eine so große Rolle spielende Schätzung nach dem Substitutionsnutzen in Wahrheit keine Schätzung nach Nutzen, sondern eine Schätzung nach dem Preise ist, daß sie also den Preis als gegeben voraussetzt (S. 81—82), kann den Vertretern jener Theorie nicht eindringlich genug zur Beachtung empfohlen werden.

Bei der erwähnten Abneigung gegen Abstraktionen ist es erklärlich, daß Cornélissens eigene Darstellung des Gebrauchwertes über ganz allgemein gehaltene Sätze nicht hinauskommt: der Wert bestimmt sich nach dem Vorteil, den das Gut dem Schätzenden gewährt, und ist für jedes Stück eines im Besitz ein und derselben Person befindlichen Vorrates verschieden; er variiert mit der Quantität, mit der Qualität und mit den Eigenschaften der Güter (S. 71), — das ist so ziemlich alles, was der Verfasser über den Gebrauchswert im allgemeinen zu sagen weiß. Seine Darstellung zersplittert sich in die Erörterung einer Unzahl von Spezialfällen, ohne daß auch nur der Versuch unternommen würde, die beobachteten Werterscheinungen unter ein einheitliches Prinzip zu bringen.

Unter dem P r o d u k t i o n s w e r t (valeur de produktion), dessen ursprüngliche Form der Arbeitswert ist, versteht Cornélissen jenen Wert, der aus dem Umstand, daß die Hervorbringung der Güter Arbeit oder überhaupt Kosten erfordert, hervorgeht. Entspringt der Gebrauchswert der Beziehung zwischen den genußbereiten Gütern und dem K o n s u m e n t e n, so geht der Produktionswert aus der Beziehung zwischen den Gü-

tern und dem Produzenten hervor (S. 181). Diese Anerkennung eines auf der Angebotsseite entspringenden Wertes, der mit dem der Nachfrageseite entstammenden Gebrauchswert korrespondiert, scheint mir durchaus berechtigt zu sein. Ist der Wert die Bedeutung, welche die Güter dadurch für uns gewinnen, daß sie mit unserer Wohlfahrt in Beziehung stehen, dann muß auch aus dem Umstand, daß die Hervorbringung der Güter Arbeit kostet, ein Wert hervorgehen. Denn diese Tatsache beeinflußt unsere Wohlfahrt zum mindesten in ebenso fühlbarer Weise wie der Nutzen, den die Güter gewähren. Die Güter stehen eben mit unserer Wohlfahrt in einer doppelten Beziehung, sie fördern unsere Wohlfahrt, sie erfordern aber auch ein Opfer an Wohlfahrt. Deshalb muß es neben dem Gebrauchswert auch einen Arbeitswert geben. Richtig ist auch, daß der Arbeitswert von der Wissenschaft teils zu wenig beachtet, teils in seinem Wesen verkannt worden ist. Die Nutzentheoretiker behandeln ihn als eine Abart des Gebrauchswertes, die nur unter ganz speziellen Umständen Geltung erlangt. Die Kostentheoretiker, vor allem die Vertreter der sozialistischen Lehre, haben ihn irrigerweise mit dem Tauschwert identifiziert. Der Wert, den Marx behandelt, ist nicht der Tauschwert. Denn die moderne Verkehrswirtschaft zeichnet sich gerade dadurch aus, daß die Güter nicht im Verhältnis der in ihnen verkörperten Arbeit ausgetauscht werden. Der Arbeitswert ist etwas ganz anderes als der Tauschwert. Dennoch — oder besser: gerade deshalb besitzt der Arbeitswert große theoretische Bedeutung. Denn er bezeichnet das Niveau, welches der Stand der Preise einnehmen würde, wenn die Konkurrenz wahrhaft frei wäre. (Ueber den Begriff der „freien Konkurrenz", wie ich ihn verstehe, siehe meine Schrift: Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie 1912, S. 33 ff.) Bei vollkommen freier Konkurrenz könnte der Preis die Arbeitskosten nicht dauernd übersteigen; die Konkurrenz würde ihn immer wieder auf das Niveau der Arbeitskosten herabdrücken. Von diesem Standpunkt aus stellt sich jede dauernde Abweichung der Preise von den Arbeitskosten als Folge einer Beschränkung der Konkurrenz, alles arbeitslose Einkommen, das ja immer aus einem Ueberschuß des Preises über die Arbeitskosten gezogen wird (Kapitalzins, Grundrente und alle anderen Renten) als Monopoleinkommen dar. So wird der Arbeitswert zu einem wichtigen Ausgangspunkt für die Erklärung der Preise und der Einkommensverteilung.

Cornélissen schlägt diesen Weg jedoch nicht ein. Statt zu untersuchen, warum in der modernen Verkehrswirtschaft Arbeitswert und Preis so weit voneinander abweichen, konstruiert er einen besonderen kapitalistischen Produktionswert, der unserer Epoche eigentümlich sein soll und sich nach folgender Formel bestimmt: Gesellschaftlich notwendige Kosten der Produktion und Zirkulation plus Durchschnittsprofit (S. 297). Natürlich entbehrt dieser Begriff jedes Erklärungswertes, denn er ist weder zur Formulierung noch zur Erklärung eines Problemes verwendbar, sondern bezeichnet einfach den normalen Stand der Preise, dessen Erklärung ja eben die Aufgabe der Preistheorie ist.

Der leitende Gedanke der von Cornélissen entwickelten Preistheorie ist der, daß der Tauschwert aus dem Zusammenwirken des Gebrauchs- und des Produktionswertes entsteht (S. 169), daß er eine Resultante dieser beiden Werte ist (S. 345). Der Tauschwert hat die Tendenz, einerseits mit dem Produktionswert, andererseits mit dem Gebrauchswert zusammenzufallen (S. 162). Die erste Tendenz mußte notwendig wirksam werden und offenbare sich auf Schritt und Tritt. Die Arbeit sei das reale Element, womit der Mensch in die Erzeugung der Güter eingreift, und es sei offenbar (évident) — ein Wort, welches bei Cornélissen nur zu oft die Stelle eines Beweises vertritt —, daß in der Mehrzahl der Fälle dieses Element einen entscheidenden Einfluß auf den Tausch ausüben müsse (S. 163). Die zweite Tendenz entspringt daraus, daß die Güter nur um ihres Nutzens willen geschätzt und auch nur aus diesem Grunde Arbeit auf ihre Hervorbringung aufgewendet wird (S. 164). Das Zusammenwirken von Gebrauchs- und Produktionswert bei der Konstitution des Tauschwertes erfolgt aber „dans les proportions les plus diverses, et, pourrait on dire, les plus capricieuses“ (S. 169). Bei den irreproduzibeln Gütern übt der Gebrauchswert den beherrschenden Einfluß aus. Der Gebrauchswert dieser Güter zeigt zugleich ihren Tauschwert an (S. 171). Bei den beliebig reproduzibeln Gütern tritt der Einfluß des Produktionswertes in den Vordergrund. Zwischen diesen beiden Extremen finden sich zahllose Spielarten mit allen Nuancen des größeren oder geringeren Einflusses des Gebrauchs- und des Produktionswertes (S. 173). Warum das so ist, und auf welchem Wege der Einfluß dieser beiden Werte wirksam wird, wird nicht gezeigt. Die Darstellung verliert sich auch hier in die Erörterung zahlloser Spezialfälle, welche zusammenhangslos aneinandergereiht werden. Die Unfähigkeit des Verfassers, in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das herrschende Prinzip zu erkennen, tritt besonders deutlich in seiner Stellungnahme zum Gesetz von Angebot und Nachfrage hervor. Er lehnt das Gesetz als sinnlos (vide de sens) ab (S. 360), erkennt aber andererseits dessen Herrschaft doch wieder an, wenn er einräumt, daß der Preis bei unzulänglichem Angebot über den Produktionswert gehoben, bei übermäßigem Angebot unter den Produktionswert herabgedrückt wird, daß also der Preis mit dem Produktionswert nur dann zusammenfällt, wenn die Menge der angebotenen Ware die beim Kostenpreis herrschende Nachfrage gerade deckt (S. 346). Er hat nicht erkannt, daß sich jede Preisbildung, auch die der Monopolgüter, unter der Herrschaft jenes Gesetzes vollzieht, daß sich der Preis immer auf jenem Punkt einzustellen sucht, bei dem die Menge der angebotenen mit der Menge der begehrten Ware zusammenfällt, und daß der Unterschied zwischen der Preisbildung der Konkurrenz- und der Monopolgüter lediglich auf die verschiedene Art, in der das Zustandekommen eines bestimmten Angebotes hier und dort erfolgt, zurückzuführen ist. So hat Cornélissen nur einen recht unzulänglichen Beitrag zur Beleuchtung der alten Unterscheidung zwischen reproduzibeln und irreproduzibeln Gütern geliefert. Die Erkenntnis der Preisbildung wird durch sein Werk schwerlich gefördert

werden, zumal das Hauptproblem der Preistheorie, die Darlegung des Zusammenhanges, in dem alle Preise miteinander stehen, ganz und gar unerörtert bleibt.

Wien. Otto Conrad.

Grundriß der Sozialökonomik. Bearb. von S. Altmann, Th. Brinkmann, K. Bücher u. a. I. Abtlg. Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft. Bearb. von K. Bücher, J. Schumpeter, Fr. Frhr. v. Wieser. XIV—454 SS. M. 11.—. II. Abtlg. Die natürlichen und technischen Beziehungen der Wirtschaft. Bearb. von Fr. v. Gottl-Ottlilienfeld, H. Herkner, A. Hettner, R. Michels, P. Mombert, K. Oldenberg. X—387 SS. M. 9.—. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8.

Diehl, Karl, u. Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. 9. Bd. Freihandel und Schutzzoll. Karlsruhe, G. Braun, 1914. 8. VII—200 SS. M. 2,60.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium der Geschichte der Nationalökonomie. Bern, Max Drechsel, 1914. 8. 104 SS. M. 3.—.

Antonelli, E., Principes d'économie pure. La théorie de l'échange sous le régime de la libre concurrence. Préface de (prof.) G. Renard. Paris, Marcel Rivière et Cie., 1914. 8. IX—207 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque générale d'économie politique.)

De Potter, Agathon, Économie sociale. Tome deux. Deuxième édition. Bruxelles, L'Imprimerie (Vve. Monnom), 1913. 25×16,5. 212—V pag. fr. 1,50.

Valdour, Jacques, La méthode concrète en science sociale. Paris, A. Rousseau, 1914. 16. 141 pag. (La vie ouvrière. Observations vécues.)

Croce, Benedetto, Historical materialism and the economics of Karl Marx. London, H. Latimer. Cr.-8. 212 pp. 5/.—.

Gide, Charles, Political economy. Authorised translation from the 3rd ed. London, Harrap. 8. 776 pp. 10/.6.

Hillquit, Morris and Ryan, J. A., Socialism: Promise or menace? London, Macmillan. Cr.-8. 5/.6.

Layton, W. S., The relations of capital and labour. Portrait. London, Collins. 12. 264 pp. 1/.—.

Parkinson, H., A primer of social science; foreword by Rev. T. J. Shealy. New York, Devin-Adair, 1913. 85 c.

Labriola, Arturo, Il socialismo contemporaneo: lineamenti storici. Rocca S. Giovanni, casa ed. Abruzzese (tip. Bodoniana), 1914. 8. XXXI, 442 pp. l. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Groß, Lothar. Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich (Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 10). Innsbruck (Wagner) 1913.

Der Hauptwert der methodisch gut gearbeiteten Schrift liegt in der Publikation eines Verzeichnisses des steuerbaren Immobiliarbesitzes der Bürger von Enns in Ober-Oesterreich, dessen Abfassung bzw. Benützung der Verf. wohl richtig in die Jahre 1393—1415 setzt. Von weiterer Bedeutung wird diese Quellenpublikation allerdings erst dann werden, wenn auch für andere Städte desselben Gebietes ähnliche Veröffentlichungen vorliegen, die in ihrer Gesamtheit einen vergleichenden Schluß auf die Steuerverfassung und die Steuerkraft jener Periode gestatten. Denn aus dem Ennser Material allein hat der Verfasser bei allem Fleiß nicht viel bedeutsames herauszuholen vermocht. Auch seine Schlüsse über die Vermögensverteilung und Vermögensverschiebung in dem betrachteten Zeitraume sind bei der Lückenhaftigkeit der

Handschrift, der Nichtberücksichtigung des Mobiliarvermögens und der kleinen Zahl der beobachteten Zensiten mit großer Vorsicht aufzunehmen. Bei der Heranziehung der Vermögensverzeichnisse anderer Städte wären die Görlitzer Geschoßbücher bzw. die sie besprechende Publikation von R. Jecht (N. Laus. Mag. 72, 1896) von Nutzen gewesen. Als allgemein bemerkenswerte Züge treten uns auch hier der starke Wechsel im Hausbesitz sowie die weitverstreute Lage der zahlreichen den Stadtbürgern gehörigen ländlichen Grundstücke entgegen, die in dem Weinbau und dem Weinhandel jener Landschaft ihre Begründung findet.

Halle. Gustav Aubin.

Oesterreichische Weistümer, 10. Bd. Steirische Taidinge (Nachträge). Im Auftrage der Kais. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Anton Mell und Eugen Freiherrn von Müller. Wien (Wilhelm Braumüller) 1913. XI u. 385 SS. 12 M.

Seit dem Erscheinen des für Steiermark und Kärnten bestimmten (sechsten) Bandes der österreichischen Weistümer im Jahre 1881 hat die Eröffnung und Sichtung der steirischen Archive solche Fortschritte gemacht, daß aus einem größeren von Mell gesammelten Material 60 Stücke von der Wiener Akademie zur Ausgabe in dem vorliegenden Nachtragsbande bestimmt worden sind, welcher als abschließend zu betrachten ist. Damit ist die von den Herausgebern des Hauptbandes noch nicht eingestandene Tatsache festgestellt, daß das Institut der Taidinge dem steirischen Mittel- und Unterlande — im Gegensatz zum Oberlande — fast unbekannt gewesen ist und daß hier überhaupt Dorfrechte laut Weisung gänzlich fehlen, was Mell auf „das bereits bei der deutschen Kolonisierung stark hervortretende grundherrschaftliche Prinzip, vielleicht auch auf einen ursprünglichen Mangel an geschlossenen Dorfschaften und Gemeinden“ zurückführt. Dementsprechend sind unter den neuen, zum Teil schon anderswo verzeichneten oder veröffentlichten Stücken nur wenige eigentliche Weistümer, die Mehrzahl stellen Aufzeichnungen über die Rechte der Grundherren und Untertanen, aus Urbaren entnommen, dazu Markt- und Stadtordnungen, Abweichungen also vom strengen Plan einer Weistümersammlung, wie sie schon beim Hauptbande für notwendig erachtet wurden, und als durchaus berechtigt anerkannt werden müssen. Anordnung, Druck, Register und Glossar folgen ebenfalls dem Hauptband, zu dessen einzelnen Stücken auch Nachträge und Berichtigungen vermerkt sind.

Düsseldorf. Hermann Aubin.

Stolz, Heinz, Düsseldorf. (Stätten der Kultur. Hrsg. von Prof. Dr. Georg Biermann, Bd. 32.) Leipzig, Klinkhardt u. Biermann, 1914. 8. VIII—148 SS. mit Abbildgn. u. Taf. M. 3.—.

Roger, René, La Colombie économique, avec un extrait du Code minier colombien et du projet de loi sur l'exploitation des forêts, deux graphiques et deux cartes (thèse). Paris, libr. de la Société du Recueil Sirey, libr. R. Roger et F. Chernovitz, 1914. 8. XVI—444 pag.

Baerlin, Henry, Mexico, the land of unrest. Illustrated. 2nd and cheaper ed. London, Simpkin. 8. 512 pp. 7/.6.

Fenchelle, H. E., Italy; Industrial and financial development. London, E. Wilson. 8. 1/.—.

Joyce, Patrick Weston, A social history of ancient Ireland; treating of the government, military system and law, religion, learning and art, trades, industries and commerce, manners, customs, and domestic life of the ancient Irish people. In 2 vols. 2d. ed. New York, Longmans. 8. 23 + 632; 11 + 65 pp. il. $ 7,50.

Mavor, James, An economic history of Russia. 2 vols. London, Dent. 8. 646, 652 pp. 3/.6.

Münsterberg, Hugo, The Americans; tr. by Ed. B. Holt. New York, Doubleday, Page. 8. 10 + 619 pp. $ 1.—.

Tchobanian, Archag, The people of Armenia, their past, their culture, the future. London, Dent. 18. 80 pp. 1/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Die Ansiedlung von Europäern in den Tropen. 2. Band. Mit Beiträgen von Prof. Dr. Karl Sapper, Prof. Dr. van Blom und Dr. J. A. Nederburgh: Mittelamerika, Kleine Antillen, Niederländisch-West- und Ostindien. München u. Leipzig (Duncker & Humblot) 1912. 171 SS. M. 4,60.

Der Verein für Sozialpolitik beschloß im Jahre 1910, eine Erhebung über die wirtschaftliche Tätigkeit und das soziale Leben der Weißen in den Tropen zu veranstalten, mit besonderer Berücksichtigung der Frage, ob dauernde Ansiedlungen stattgefunden haben und Generationen überdauerten. Die Tatsachen, Bedingungen und Erfolge der europäischen Ansiedlung und Arbeit in der heißen Zone sollten wissenschaftlich untersucht werden. Die Veröffentlichung dieser Untersuchungen erfolgt als 147. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Als erster Band erschien der Bericht der 1908 unter Führung des damaligen Unterstaatssekretärs des Reichskolonialamts Dr. v. Lindequist nach Ostafrika entsandten Kommission „Deutsch-Ostafrika als Siedelungsgebiet für Europäer unter Berücksichtigung Britisch-Ostafrikas und des Nyassalandes“.

Im ersten Teile des vorliegenden zweiten Bandes behandelt Karl Sapper die Ansiedlung von Europäern in Mittelamerika; infolge seines langjährigen Aufenthaltes in jenen Ländern ist er dazu wie kaum ein anderer berufen. Das einleitende Kapitel orientiert uns über Land und Bewohner, Natur und Kultur Mittelamerikas in Vergangenheit und Gegenwart, während in den folgenden Kapiteln die Landwirtschaft, die sonstige wirtschaftliche Betätigung der Weißen und Farbigen in Mittelamerika, die Gesundheitsverhältnisse der Weißen und endlich die Aussichten der Besiedlung und der Fortpflanzung der weißen Ansiedler erörtert werden.

Da nach den mittelamerikanischen Ländern schon seit Jahrhunderten eine ziemlich umfangreiche Einwanderung von Europäern erfolgt ist, waren in Mittelamerika eher als in den meisten andern tropischen Gebieten hinlängliche Unterlagen zur Beantwortung der Frage zu erwarten, ob die Seßhaftmachung von Europäern in den Tropen möglich ist und weiße Familien sich daselbst durch Generationen hindurch zu erhalten vermögen. Leider werden aber die Ermittlungen dadurch sehr erschwert,

daß zwischen den die Grundlage der Bevölkerung bildenden 3 Rassen, Weiße, Indianer und Neger, eine weitgehende Vermischung stattgefunden hat, so daß sich bei sehr vielen „Weißen“ nicht feststellen läßt, ob sie wirklich reinblütig sind. Sapper meint, daß nur noch in Costarica ein beträchtlicher Prozentsatz reinblütiger Weißer vorhanden, in den andern mittelamerikanischen Staaten aber ihre Zahl außerordentlich geringfügig sei. Die aus der Ehe eines Europäers mit einer Einheimischen hervorgehenden Kinder gehen fast stets in der Landesbevölkerung auf, ja auch die Kinder reinblütiger Eltern trifft meist dasselbe Schicksal, wenn sie nicht auf längere Zeit in die Heimat ihrer Eltern zurückgebracht werden und sich später wieder mit weißen Gatten verheiraten. Nur in diesem Sinne darf man an eine generationenlange reine Fortpflanzung der Weißen in Mittelamerika denken. Erfolgt eine derartige Auffrischung nicht, so widersteht keine Nationalität auf die Dauer den Einwirkungen der Umgebung. Spanier und Italiener sollen schon in der zweiten, Franzosen und Deutsche in der dritten Generation in der Regel völlig unter der einheimischen Bevölkerung verschwinden, während Engländer und Nordamerikaner sich etwas widerstandsfähiger erweisen.

Von wesentlichem Einflusse auf die Akklimatisation der weißen Rasse in den Tropen ist die Höhenlage, das beweisen auch die in Mittelamerika gemachten Erfahrungen. Im mittelamerikanischen Hochlande können die Weißen sehr wohl körperliche Arbeit im Freien verrichten und dabei gesund bleiben, auch die Familie lebenskräftig fortpflanzen. Die weiße Rasse vermag sich hier also, etwa von 1000 m Meereshöhe an, bei vernünftiger Lebensweise zu akklimatisieren, ja die Männer könnten dabei ruhig im Tieflande arbeiten, wenn nur Frauen und Kinder im Hochlande bleiben. In der tropischen Tieflandszone ist eine Akklimatisation der weißen Rasse nicht möglich, weil die Kindersterblichkeit groß und die Geburtsziffer sehr niedrig ist.

Den zweiten Teil des Buches bilden die Untersuchungen Sappers über die Ansiedlung von Europäern auf den Kleinen Antillen. Diese Inseln waren im 17. Jahrhundert geradezu Emigrationsgebiete, hauptsächlich für die Engländer und Franzosen. Ein sehr hoher Prozentsatz der damals hier ansässigen Europäer entfiel auf die weißen Kontraktarbeiter der Tabakpflanzungen, und wenn auch in der Leistung von Feldarbeit unter den vorliegenden klimatischen Verhältnissen der Weiße es wohl nicht mit dem Neger aufnehmen konnte, so lehrt doch das Beispiel der seit Generationen auf der kleinen Insel Saba ansässigen Europäer noch heute, daß Feldarbeit dauernd von Weißen auf den Kleinen Antillen geleistet werden kann, während das auf Trinidad nicht mehr möglich erscheint. Der starke Rückgang der weißen gegenüber der farbigen Bevölkerung ist lediglich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verursacht; der Gesundheitszustand ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Günstig wirken der zeitweilige Aufenthalt in kühlerer Höhenlage und die Erziehung der Kinder in Europa oder Nordamerika; es sind jedoch zahlreiche Familien vorhanden, die seit Generationen im tropischen Klima wohnen, ohne daß ihre Mitglieder jemals ein kühleres Klima aufgesucht haben. Allerdings soll sich bei diesen Kreolen ein Mangel an Energie und an Unternehmungslust fühlbar machen.

Ungünstiger sind die Erfahrungen mit der Ansiedlung Weißer in Niederländisch-Westindien, worüber im dritten Teile D. van Blom berichtet. Es trifft das insbesondere für die festländische Kolonie Niederländisch-Guyana, ein echtes Tropenland mit feucht-heißem Klima, zu. Hier interessieren zunächst die Nachkommen der portugiesischen Juden, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus Brasilien einwanderten. Diese Juden haben sich zwar in der Kolonie vollständig akklimatisiert — von Feldarbeit hielten sie sich stets fern — aber infolge steter Familienheiraten sind bei ihnen schwächlicher Körperbau, Skrofulose und die sonstigen Merkmale einer verkümmernden Rasse stark vertreten. Die aus der Vermischung von Juden mit Negerinnen oder Mulattinnen hervorgehenden Kinder sind bedeutend kräftiger und gesünder als ihre weißen Halbgeschwister. Sodann besteht in der Umgebung von Paramaribo eine Niederlassung holländischer Bauern, deren Vorfahren in den 1840er Jahren ins Land gekommen sind. Infolge der anfänglich äußerst ungünstigen Lebensbedingungen blieben damals von den Einwanderern nur wenige am Leben, die letzteren aber akklimatisierten sich und pflanzten sich fort. Schon die erste im Lande selbst geborene Generation kam den Eltern an Energie und Lebensfrische nicht mehr gleich, und noch ungünstiger sind die zweite und dritte Generation beschaffen. Die Hauptschuld daran dürfte auch in diesem Falle die im tropischen Klima besonders nachteilig wirkende Inzucht tragen, weniger das Klima an sich.

Im vierten Teile, welcher Niederländisch-Ostindien betrifft, kommt J. A. Nederburgh zu dem Schlusse, daß eine reine europäische Kolonisation unter Reinerhaltung der Rasse daselbst nicht möglich sei. Die gesundheitlichen Verhältnisse sind gut, auf die Dauer aber beeinflußt das Tropenklima des Tieflandes die geistigen und körperlichen Kräfte des Europäers in ungünstiger Weise.

Leipzig. A. Golf.

Fischer (Handelsschul-Dir.), Aug., Beiträge zur Entstehungsgeschichte der ersten Kolonien in Nordamerika, Westindien und Südamerika. (Publikationen der Exportakademie). Wien, Exportakademie des k. k. Handelsmuseums, 1914. gr. 8. 61 SS. M. 0,80.

---

de Lannoy (prof.), Charles, La colonistique. Définition et méthode. Bruxelles, Hayez, 1913. 25×16,5. 59 pag.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wohlgemut, Marta, Die Bäuerin in zwei badischen Gemeinden. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Neue Folge, Heft 20. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1913. 160 SS. Preis 2,40 M.

Diese feinsinnige Studie ist aus der schönen Verbindung von wissenschaftlicher Gründlichkeit und künstlerischer Gestaltungskraft hervorgegangen. Eine Frauenarbeit im besten Sinne, kann sie geradezu als Schulbeispiel dafür angesehen werden, daß manche Stoffe sich der weiblichen Untersuchung bereitwilliger fügen als der männlichen, ja, daß ihre kritische Sonde unter Umständen tiefer reicht als die des Mannes, weil viele der hier aufgedeckten Interna einem männlichen Forscher

unbekannt geblieben wären aus dem äußerlichen Grunde des Geschlechtsgegensatzes an sich und dem damit verbundenen innerlichen einer mangelnden Einfühlungsfähigkeit. Die Verfasserin, die es unternommen hat, monatelang in zwei bäuerlichen Haushaltungen, der Ebene und des Gebirges, zu leben und darin aufzugehen, führt uns sowohl die Bäuerin als landwirtschaftliche Produzentin wie als Ehefrau und Mutter anschaulich vor Augen und liefert so unter anderem einen wertvollen Beitrag zu dem noch vielfach vernachlässigten und der Aufklärung harrenden Probleme der Konsumtion. Innerhalb ihrer speziellen Tätigkeitsgebiete ist die Bäuerin in erheblichem Maße selbständig und verantwortlich; eine „Frauenfrage“ existiert hier nicht: selbst da, wo der Bauer nach außen das letzte Wort spricht, ist eine genaue Rücksprache und Verständigung mit der Bäuerin vorausgegangen. Ihre landwirtschaftliche Berufstätigkeit ist auf ein Ganzes gerichtet, das unter ihrer Hand wächst und sich vollendet; sie entspricht in ihrer Art im allgemeinen den spezifischen Fähigkeiten der Bäuerin als Frau. Dadurch, daß der Erfolg ihrer Mühen ihrer Familie voll zugute kommt und ihre Produktion für die Nahrungsmittelversorgung anderer Stände bedeutsam ist, erwächst ihr das Bewußtsein ihres Wertes für die Familie und das Volksganze. Ein Schlußkapitel beschäftigt sich mit der zu fordernden Vorbildung der künftigen Bäuerin. Es müssen entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen Maßnahmen getroffen werden, um dem allzu starren Konservatismus vorzubeugen und rationellere Bewirtschaftungsmethoden einzuführen.

Halle a. S. Auguste Lange.

Hersch, L., Le Juif errant d'aujourd'hui. Études sur l'émigration des Israélites de l'Europe orientale aux États-Unis de l'Amérique du Nord. Paris (M. Giard u. E. Brière) 1913. 8°. 331 SS. 6 frcs. broschiert.

Das erste Kapitel stellt den Umfang der jüdischen Auswanderung dar, die Zusammensetzung und den Beruf der Auswanderer, ein zweites ist den Ursachen, ein drittes den Wirkungen der Auswanderung gewidmet. Die Darstellung bezieht sich erst auf die Zeit nach 1899, der Zeitraum vorher wird ganz kurz in der Einleitung behandelt. Das Buch ist mit sehr großem Fleiß und sehr großer Sachkenntnis geschrieben und stellt eine äußerst anerkennenswerte Leistung dar; es ist jedenfalls das beste, das wir bis heute über diesen Gegenstand besitzen. Um welch' wichtiges Problem es sich dabei handelt, geht schon rein äußerlich daraus hervor, daß in der Periode von 1899—1910 mehr als 1 Mill. Juden nach den Vereinigten Staaten — der Wanderung dorthin ist das Buch speziell gewidmet — ausgewandert sind, daß in diesem Zeitraum 11,2 Proz. der gesamten Einwanderung aus Juden bestanden haben. Von der russischen Auswanderung dorthin macht in dem gleichen Zeitraum ihr Anteil durchschnittlich jährlich 43,8 Proz. aus, um in einzelnen Jahren auf die Hälfte und mehr zu steigen. Ganz eingehend untersucht werden, Geschlecht, Alter, Familienstand und Bildungsgrad der Auswanderer; den Berufsverhältnissen derselben, denen der Verf. zur Erklärung dieser gewaltigen und eigenartigen Auswande-

rung eine besondere Bedeutung beimißt, ist er ganz besonders gründlich nachgegangen.

Die Frage, welche Bedeutung diese Wanderbewegung in ökonomischer und sozialer Beziehung für die Aus- und Einwanderungsgebiete hat, hat der Verf. nicht erörtert. Wenngleich dies in voller Absicht geschehen ist, muß man dies doch mit einem gewissen Bedauern konstatieren, da es sich gerade hierbei um ganz besonders interessante und bedeutsame Probleme handelt.

Freiburg i. Br. Mombert.

Altrock (Gen.-Sekr.), Dr. Walther v., Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. I. Die ostpreußische Landschaft. Mit einer Einführung von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. (Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. von (Gen.-Sekr.) Dr. v. Altrock. Heft 15.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. XVI—219 SS. M. 6.—.

Eliaschewitsch, Dr. Alex, Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation. München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. IV—366 SS. M. 9.—.

Erzeugnisse, Milchwirtschaftliche. Hrsg. v. Arnold u. Sering. IV. Teil. Die Milchversorgung in Württemberg, von (Ob.-Finanzrat) Dr. Otto Trüdinger. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 140. Bd. IV. Teil.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. 127 SS. M. 3,60.

Friedensburg (Bergassessor), Dr. F., Die für den preußischen Bergbau geltenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Unter Benutzung der Akten des kgl. Oberbergamts zu Breslau zusammengestellt. Kattowitz O.-S., Gebr. Böhm, 1914. kl. 8. VI—73 SS. M. 1,25.

Heise (Bergsch.-Dir.), F., u. F. Herbst, Proff., Kurzer Leitfaden der Bergbaukunde. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. XII, 247 SS. mit 334 Fig. M. 6.—.

Köbrich (Bergrat), C., Der Bergbau des Großherzogtums Hessen. Kurze Uebersicht über geschichtliche Entwicklung und gegenwärtigen Stand des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, vornehmlich in der Provinz Oberhessen. Unter Benutzung amtlichen Materials zusammengestellt. Darmstadt, Großh. hess. Staatsverlag, 1914. kl. 8. 101 SS. mit 29 Abbildungen und 2 (1 farb., 1 eingedr.) Karten. M. 1.—.

Oertzen, Karl Bernh. v., Wie erhalten wir unseren Bauernstand? Und wie befreien wir uns von den Wanderarbeitern? Bisherige Ergebnisse der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes für Kleinsiedlung und Landarbeit. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Preyer, W. D., Die russische Agrarreform. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. XIV, 415 SS. mit 10 lith. Plänen. M. 18.—.

Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter in einigen Teilen Bayerns während der Jahre 1900—1910. Mit Beiträgen von Mich. Horlacher, Frz. Hörenz, Jörgen Hansen und V. J. Fröhlich und einer Einleitung von Lujo Brentano. I. Teil. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 148. Bd., V. Teil.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XXII, 711 SS. mit 1 fark. Karte und 1 farb. Kurventafel. M. 18.—.

Serban, Dr. Mich., Rumäniens Agrarverhältnisse. Wirtschafts- und sozialpolitische Untersuchungen. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. IV—140 SS. M. 5.—.

Strohmeyer (Reg.- u. Oekon.-Rat), C., Die Berechung des Wertes, des Grund und Bodens und der Nebenentschädigungen bei Enteignungen landwirtschaftlich genutzten Geländes. Sondershausen, Fr. Aug. Eupel, 1914. gr. 8. VI—55 SS. M. 2,50.

Thieringer (Stabsveter.), H., Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Serbien. Nach Berichten des kaiserl. deutschen Konsulats für Serbien in Belgrad und nach anderen Quellen bearb. — Hall,

Dr., Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Norwegen. Nach Berichten des kaiserl. Generalkonsulats in Kristiania und nach anderen Quellen bearb. Berlin, Julius Springer, 1914. Lex.-8. 92 SS. M. 4,40.

Crédit (Le) agricole, II: Crédit collectif en faveur des sociétés coopératives de production et de vente des syndicats agricoles et des sociétés d'assurances mutuelles contre les risques agricoles. Formalités de constitution et fonctionnement des sociétés coopératives. Résultats obtenus. Paris, Impr. nationale, 1914. 8. 124 pag (Ministère de l'agriculture. Service du crédit de la coopération et de la mutualité agricoles).

Le régime forestier aux colonies. Bruxelles, Institut colonial international 1914 3 vol., 23,5×15,5. 552, 518 et 506 pag. fr. 60.

Roule, L., Traité raisonné de la pisciculture et des pêches. Paris, J. B. Baillière et fils, 1914. 8. VIII—734 pag. avec. fig.

Vermant, Robert et Charles De Zuttere. Enquête sur la pêche maritime en Belgique. Deuxième partie: Étude sociale de la pêche maritime. Bruxelles, J. Lebègue et Cie., 1914. 25×16,5. figg., pll. XII—596 pag. fr. 4,50.

Aronson, Hugh., The land and the labourer. London, A. Melrose. Cr. 8. 304 pp. 3/.6.

Bailey, L. H., The standard cyclopaedia of horticulture. Vol. 1. London, Macmillan. 4. 25/.—.

Buck, Solon Justus, The grange movement. A study of agricultural organization and its political, economic and social manifestations. London, H. Milford. 8. 396 pp. 8/.6.

Macdonald, William, Makers of modern agriculture. London, Macmillan. Cr. 8. 94 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Misselwitz, Alfred, Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a./S. während des 19. Jahrhunderts. (68. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., herausgeg. von Dr. Joh. Conrad.) Jena (Gustav Fischer) 1913. 125 SS.

Bei der geringen Zahl bisher angestellter Untersuchungen über die gewerbliche Entwicklung der einzelnen Städte ist die vorliegende Arbeit, die es sich zum Ziele setzt, im Rahmen der Geschichte des preußisch-deutschen Gewerbes eine zusammenhängende Uebersicht über die besonderen gewerblichen Verhältnisse der Stadt Halle a./S. zu geben, von vornherein dankbar zu begrüßen. Ist doch Halle eine der Städte, bei denen sich im Laufe von 100 Jahren die völlige Umwandlung aus einer wirtschaftlich nicht hervorragenden Provinzialstadt in einen ansehnlichen Mittelpunkt des Gewerbes, des Handels und Verkehrs besonders augenfällig zeigt. Noch 1803 bildeten Universität und Schulen, die den Ruhm Halles begründet hatten, die Haupterwerbsquellen der Stadt; Kleinbetriebe gab es etwa 1500, Fabriken so gut wie gar nicht: Nur vier gewerbliche Unternehmen ließen sich nach heutigen Begriffen als solche bezeichnen. Auf der anderen Seite die Zahlen der gewerbestatistischen Erhebung von 1907: 4592 überwiegend großbetriebliche Gewerbeunternehmen mit 31 266 Tätigen. Die Grundlagen dieses wirtschaftlichen Aufschwunges sieht der Verfasser — und der Kenner der tatsächlichen Verhältnisse muß ihm darin beistimmen — in drei Umständen: in der Ausbeutung und Verwertung der zahlreichen und mächtigen Braunkohlenlager vor den Toren der Stadt, in der Herstellung des Zuckers aus Rüben und dem damit in Verbindung zu

setzenden Aufblühen der Landwirtschaft der Hallischen Umgebung, und in der Umwandlung der großen mitteldeutschen, in Halle zusammentreffenden Landstraßenzüge in Eisenbahnen.

Der Verfasser zeigt im ersten Hauptteil seiner Arbeit, in dem er die Entwicklung des Hallischen Gewerbes während des 19. Jahrhunderts im allgemeinen schildert, wie sich diese Entwicklung in mannigfaltigem Auf und Ab, im ganzen aber nach vier großen, deutlich zu scheidenden Zeitabschnitten vollzieht: 1800—1806 als Zeit des tiefsten Verfalles des Gewerbes, 1816—1846 als Zeit der Wiedergesundung und Erstarkung, 1846—1870 als Zeit des verhältnismäßigen Stillstandes, und schließlich die Jahre 1870—1907 als die Jahre des gewaltigen Aufschwunges. Der Verfasser stützt hierbei seine Ausführungen auf die statistischen Unterlagen, wie sie die Erhebungen Preußens bzw. des Deutschen Reiches in den Jahren 1816, 1828, 1837, 1846, 1855, 1861, 1875, 1882, 1895, 1907 bieten und gelangt auf diese Weise zu völlig einwandfreien Ergebnissen. Mit Recht weist der Verfasser in seiner Schilderung überall darauf hin, wie bei einer Stadt von der geographischen Lage Halles die Fortbildung der Verkehrsverhältnisse durch den allmählichen Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Wasserwege, hier der Saale, eine mitwirkende Ursache der gewerblichen Entwicklung werden mußte. Indessen warnt der Verfasser davor, diesen Maßnahmen eine allzu große Bedeutung beizumessen. Als treibende Kräfte sieht er vielmehr: die fortschreitende Arbeitsteilung, die zunehmende Bedarfserhöhung infolge des großstädtischen Bevölkerungsanwachsens und den Uebergang zur Massenherstellung.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung des Hallischen Gewerbes im besonderen, d. h. mit den für die Stadt wichtigsten und kennzeichnendsten Gewerben des Handwerks und der Großindustrie. Bei letzterer werden neben der alteingesessenen Salzgewinnung und der ebenfalls alten, blühenden Brauerei noch die neu hinzugetretenen Zweige der Stärkefabrikation, der Zuckerindustrie, der Maschinenindustrie, der Papierfabrikation und der Buchdruckerei als besondere großindustrielle Erwerbsquellen behandelt. Wenn hierbei auch die einzelnen Industrien etwas kurz behandelt werden —, so hätte insbesondere das wirtschaftliche Schicksal der Hallischen Salzgewinnungsindustrie, der „Pfännerschaft", nach seinen Ursachen eingehender geschildert werden können — sie ist wohl fortgelassen, da sie anderweitig eine eingehende Behandlung erfahren hat —, so muß doch anerkannt werden, daß die Darstellung des Verfassers einen guten Ueberblick über den jeweiligen Umfang und das Fortschreiten des Hallischen Gewerbes während des verflossenen Jahrhunderts bietet.

Halle. Dr. phil. Kurt Krüger.

Norton, Thomas H., Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. Ins Deutsche übertragen und ergänzt von H. Großmann. Braunschweig (Friedrich Vieweg u. Sohn) 1914. 112 SS.

Das Heft bietet die freie Uebersetzung eines amerikanischen Konsularberichtes, den Großmann insbesondere durch eingehende Angaben

über den Außenhandel in Rohstoffen und Produkten der chemischen Industrie zwischen Deutschland und den im Titel genannten vier Nachbarländern ergänzt hat. Wenn der Bericht seinem praktischen Zwecke gemäß viele wichtige wirtschaftliche Fragen auch nur kurz streift, so ist es doch zu begrüßen, daß er durch die vorliegende Ausgabe allgemein zugänglich gemacht ist. Mit Recht bemerkt der Herausgeber in seinem Vorwort: „Es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn die kleine Schrift mit dazu Veranlassung geben würde, den Stand und die Entwicklung der chemischen Industrie in den verschiedenen Kulturländern eingehender zu untersuchen, denn bisher sind gerade die allgemeinen Kenntnisse über die chemische Industrie in den meisten Ländern, mit Ausnahme von Deutschland, noch recht lückenhafte." Derartige eingehendere Darstellungen wären in der Tat sehr erwünscht, da die chemische Industrie eine ganze Reihe eigenartiger und interessanter wirtschaftlicher Probleme bietet.

Aachen. Richard Passow.

Bauer, Dr. Friedr., Das Wollgewerbe in Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von Georg v. Below, Heinr. Finke, Friedr. Meineke. 55. Heft.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1914. gr. 8. VII—164 SS. M. 5.—.

Ebert (Dir.), Ernst, Zur Gesellen- und Meisterprüfung. Ein Ratgeber für das deutsche Handwerk und seinen Nachwuchs. 3. erweit. Aufl. Meißen, H. W. Schlimpert, 1914. 8. VIII—432 SS. M. 3.—.

Fischer, Karl R., Von der Glasindustrie im Isergebirge. Prag, Verlag „Deutsche Arbeit", 1914. Lex.-8. 13 SS. mit 5 Tafeln. M. 1,20.

Hardenberg, R., Industrie, Handel und Gewerbe. Handbuch für jedermann, mit Illustrationen. Bochum, H. Potthoff, 1913. gr. 8. 317 SS. M. 7,50.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1913. Nebst: Schott (Finanzrat), Dr. A., Zahl und Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Württemberg im Herbst 1912. (Aus: „Württemb. Jahrbuch für Statistik und Landeskunde".) Stuttgart, H. Lindemann, 1914. Lex.-8. S. 728—761. M. 2.—.

Jahresberichte, Die, der Königl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten, dann der Königl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1913. Im Auftrage des Königl. Staatsministeriums, des Königl. Hauses und des Aeußeren veröffentlicht. München, Theodor Ackermann, 1914. gr. 8. LXII—386 SS. M. 6,20.

Stenglewski, Alb., Geschichte der Bäckerinnung zu Cöpenick. Zum 300-jährigen Jubiläum der Innung bearbeitet. Cöpenick, Richard Schön, 1914. Lex.-8. 104 SS. mit 5 Tafeln.

Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la chaussure. Paris, Impr. nationale, 1914. 8. X—553 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Office du travail).

Joran, Raymond, L'organisation syndicale dans l'industrie du bâtiment. Paris, Arthur Savaète, 1914. 8. 240 pag.

Liffmann, (prof.) Robert, Cartells et Trusts. Évolution de l'organisation économique. Traduit d'après la deuxième édition allemande par Savinien Bouyssy Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. fr. 5.—.

Vigneron, H., La science et l'industrie en 1913. Préface du docteur François Helme. Paris, L. Geisler, 1914. 8. 223 pag. avec 77 fig.

National guilds, An inquiry into the wage system and the way out. Edited by A. R. Orage. London, Bell. Cr. 8. 378 pp. 5/.—.

Corsanego, Cam., L'industria ferroviaria in Italia. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 43 pp.

6. Handel und Verkehr.

Haaß, Friedrich, Weltpostverein und Einheitsporto (Welt-Pennyporto). Stuttgart (W. Kohlhammer) 1913. 8—XI, 174 SS. 3 M.

Im Rahmen des Weltpostvereins, dessen höchstes Ziel es stets gewesen ist, Einheitlichkeit und Einfachheit neben tunlichster Billigkeit in die Gebührentarife und die Verwaltungsvorschriften über die technische Behandlung der Postsendungen zu bringen, haben sich während des letzten Jahrzehnts eine Reihe engerer Vereinigungen gebildet, um an Stelle des bisher unerreichbaren Welteinheitsportos ermäßigte Briefportosätze innerhalb ihres Vereinsgebiets herbeizuführen. Während die Fachliteratur sowie berufene Vertreter aus Handel und Industrie dieser Entwicklung überwiegend sympathisch gegenüberstehen, vertritt der Verfasser auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen mit Ueberzeugung den Standpunkt, daß eine gesunde Entwicklung des internationalen Briefposttarifs nur im Wege der baldigen Einführung eines von allen Sonderbestimmungen freien, d. h. ausnahmslos geltenden Welteinheitsportos zu erreichen ist. Die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen zu beweisen und die dagegen erhobenen finanzpolitischen Bedenken zu entkräften, ist der Zweck der lehrreichen Arbeit, die im Hinblick auf den 1914 in Madrid zusammentretenden siebenten Weltpostvereinskongreß besondere Beachtung verdient.

Nach einer eingehenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Weltpostvereins, seiner Grundlagen und aller bisherigen, auf Vereinigung oder Ermäßigung des internationalen Briefportos gerichteten Bestrebungen in den beiden ersten Teilen der Arbeit, die durch 4 übersichtliche Tabellen wertvoll ergänzt werden, begründet der Verfasser im dritten Teil unter kritischer Beleuchtung der einschlägigen Literatur ausführlich die Forderung baldiger Einführung des Welteinheitsportos. Er verkennt hierbei nicht, daß mit dem dann zu erwartenden Verkehrszuwachs auch eine Steigerung des allgemeinen Betriebsaufwands, insbesondere der Personalkosten, eintreten muß; dieser Mehraufwand kann aber die glänzenden Postfinanzen der meisten Vereinsstaaten kaum merklich schädigen, weil der Auslandsbriefverkehr allenthalben nur einen kleinen Bruchteil des gesamten Briefverkehrs ausmacht. Die bei Einführung des Welteinheitsportos endgültig zu beseitigenden Landtransitgebühren werden, wie der Verfasser zahlenmäßig belegt, reichlich aufgewogen durch unverdiente Ueberschüsse der besonders interessierten Binnenstaaten aus dem Mehr der abgehenden gegenüber den ankommenden frankierten Briefen und aus dem Mehr der ankommenden unfrankierten Briefe gegenüber den unfrankiert abgesandten. Die gleichfalls zu beseitigenden oder aus anderen Quellen zu bestreitenden Seetransitgebühren für Briefsäcke der Ueberseeposten sind im Vergleich zu den Seefrachtsätzen des Warenverkehrs ungebührlich hoch und sollten durch angemessenen Druck auf die Schiffahrtsgesellschaften wenigstens entsprechend ermäßigt werden. Mit besonderem Nachdruck weist der Verfasser endlich an der Hand sorgsamer Rentabilitätsberechnungen darauf hin, daß der allerwärts monopolisierte Briefpostdienst einen

Nettogewinn von mehr als 200 Proz. ergibt, der unter Kürzung des sonst beträchtlich höheren Ueberschusses der Postverwaltungen jetzt teilweise zur Unterhaltung unrentabler Dienstzweige (Paketverkehr, Postzeitungsdienst, Telegraphie) verwendet wird, aber in Verbindung mit einer Reform der für diese Dienstzweige geltenden Gebührentarife unbedenklich für die der Allgemeinheit nicht minder nützliche Herabsetzung der Portosätze im internationalen Briefverkehr herangezogen werden könnte. Ob und inwieweit die gesetzgebenden Körperschaften so einschneidenden Tarifumwälzungen zustimmen würden, bliebe allerdings abzuwarten. Erwin Günther.

Feiler (Red.), Arth., Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. X—204 SS. M. 5.—.

Pilder, Dr. Hans, Die russisch-amerikanische Handelskompagnie bis 1825. (Osteuropäische Forschungen. Im Auftrag der Deutschen Gesellschaft zum Studium Rußlands, hrsg. von Otto Hoetzsch, Otto Anhagen und Erich Bernecker. Heft 3.) Berlin, G. J. Göschen, 1914. gr. 8. VII—175 SS. M. 4,80.

Pries, Dr. Alex., Der schwedische Zoll in Warnemünde in den Jahren 1632—1654, insbesondere im westfälischen Frieden. Wismar, Hinstorff, 1914. 8. XI—105 SS. M 2.—.

Schuon, Dr. Herm., Der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband zu Hamburg. Sein Werdegang und seine Arbeit. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff. 13. Bd. Heft3.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VIII—249 SS. M. 3,50.

Sendelbach, Ernst, Ratgeber für den Zollverkehr von und nach dem Auslande. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute, bearbeitet nach den Gesetzen, Ausführungsvorschriften und der Praxis. Charlottenburg, E. Frommer u. Co., 1914. gr. 8. 224 SS. M. 3,50.

Lefèvre, Edmond, Le commerce et l'industrie de la plume pour parure. Paris, J. Dumans. Grand-in 8. 368—XIV pag. avec gravures et tableau.

Freedom of commerce in war (The). By Mancunian. London, P. S. King. Cr. 8. 51 pp. 1/.—.

Laidler, Harry N., Boycotts and the labour struggle. London, Lane. 8. 6/.—.

Monkswell, Rob. Alf. Hardcastle Collier, Lord, The railways of Great Britain. New York, Dutton. 8. 10+303 pp. $ 2.—.

Gentilli, dott. Nino, Il Marocco ed il suo commercio. Venezia, tip. C. Ferrari, 1914. 8. 113 pp.

Supino, Cam., La navigazione dal punto di vista economico. Terza edizione, rifatta ed ampliata. Milano, U. Hoepli (R. Romitelli e C.), 1913. 8. XI—450 pp. l. 7,50.

7. Finanzwesen.

Boehme (vortr. Rat), Dr. Georg, Sächsisches Kirchensteuergesetz und Schulsteuergesetz vom 18. Juli 1913, sowie Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betr., vom 10. Juli 1913. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen und Erläuterungen. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesgerichts-Senatspräs. Max Hallbauer und Ministerialdir. Geh. Rat Dr W. Schelcher. 436 Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. XIII—345 SS. M. 6,80.

Gemünd, Prof. Dr. Wilh., Die Kommunen als Grundbesitzerinnen. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsrat Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Jul. Wolf. Heft 12.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 51 SS. M. 1,80.

Gruber (Sparkassendir.), E., Sparkassengesetz für Elsaß-Lothringen vom 23. August 1912 mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen. 2. Auflage.

Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1914. 8. 102 SS. M. 2,50.

Koch (vortr. Rat), Dr. Walter, Gemeindesteuergesetz für das Königreich Sachsen vom 11. Juli 1913. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen und Erläuterungen. 2. Bd. enthaltend das Gesetz, nebst ausführlichen Erläuterungen der einzelnen Paragraphen, sowie einem Sachregister zu beiden Bänden. (Jurist. Handbibliothek, hrsg. von Oberlandesgerichts-Senatspräs. Max Hallbauer und Ministerialdir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. 429. Bd.) Leipzig, Arthur Roßberg, 1914. kl. 8. V—277 SS. M. 5.—.

Konrad, Heinr., Kurzgefaßter Grundriß des österreichischen Finanzrechts. (2. nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung, insbesondere durch die Personal- und Branntweinsteuernovelle vom Jahre 1914 ergänzte Auflage.) Wien, Manz, 1914. gr. 8. V—110 SS. M. 2,40.

Laue, B., Die Staatseinkommensteuer. Rechtsprechung des Kgl. preuß. Ober-Verwaltungsgerichts. 5. umgearb. und ergänzte Aufl. Berlin-Wilmersdorf, Veritas-Verlag, 1914. 8. VII—533 SS. M. 12.—.

Liebers, Dr. Adolf, Die Finanzen der Städte im Königreich Sachsen. (Deutsches statist. Zentralblatt. Ergänzungshefte. Heft 5.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. VIII—176 SS. M. 6.—.

Pensch (Ministerialrat), Dr. Rud., Das Gesetz vom 25. Oktober 1896 betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen General-Sachregister versehen. Unter Mitwirkung des (Ministerial-Vizesekr.) Franz Jaroš herausgegeben. 4. vollständig umgearb. Aufl. 1. Liefg. Wien, Moritz Perles, 1914. kl. 8. S. 1—80. M. 1.—.

Rausch, Prof. Dr. Karl, Finanzielle und wirtschaftliche Kriegsrüstung, Vorschläge zur Sicherung eines geregelten Staats- und Wirtschaftslebens in Kriegszeiten. Wien, Wilhelm Braumüller, 1914. 8. 54 SS. M. 0,80.

Évesque, M., Les finances de guerre au XXe siècle. Préface de A. E. Sayons. Paris, F. Alcan, 1914. Grand in-8. XI—707 pag. fr. 12,50.

Seguin, J., Les emprunts contractés par la France, à l'occasion de la guerre de 1870 (thèse). Paris, A. Rousseau, 1914. 8. 200 pag.

Seligman (prof.), Edwin R. A., Essais sur l'impôt. Traduction française d'après la 8e édition américaine, par Louis Suret. T. 1er: Evolution de l'impôt; l'impôt général sur la propriété; l'impôt unique; la double imposition; l'impôt sur les successions; l'imposition des sociétés. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. VIII—521 pag.

Bryan, W. B., A history of the national capital. Vol. 1. 1790—1814. London, Macmillan. 8. 21/.—.

Mallet, Bernard, British budgets, 1887—88 to 1912—13. New York, Macmillan. 12. 11+469 pp. $ 1,10.

Baumhauer, P. M. v., Beginselen der staatshuishoudkunde. Handleiding naar de aantekeningen, ten gebruike bij de lessen. Bewerkt door J. A. Eiglman. 6e herz. druk. 's-Gravenhage, G. Delwel. gr. 8. 4 en 194 blz. fl. 1,50.

Treub, M. W. F., Hoofdstukken uit de geschiedenis der staatshuishoudkunde. 3e, veel verm. druk. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 8 en 232 blz. fl. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Elewyck, Ernest van, La Banque Nationale de Belgique. Les Théories et les Faits. 2 Teile. 380 u. 412 SS. Brüssel (Libraire Falk Fils) 1913. 15 frcs.

Die wertvollsten bisherigen belgischen Beiträge zur Untersuchung des belgischen Bankwesens sind von sozialistischer Seite gekommen. Das breitangelegte Werk, das jetzt der Präsident der Brüsseler Handels-

kammer und der frühere Präsident des Tribunal de Commerce veröffentlicht hat, hat deshalb nicht nur den Zweck, eine monographische Darstellung der belgischen Nationalbank zu sein, sondern will gleichzeitig eine — in politischer Hinsicht liberale — Verteidigung der Nationalbank gegen die sozialistischen Kritiker geben. Das Buch bekommt durch diesen polemischen Charakter vielleicht auch ein allgemeineres Interesse, indem verschiedene prinzipielle Gegensätze mehr oder weniger stark hervortreten, wobei der Verf. allerdings mehr die sozialistischen Grundprinzipien zu bekämpfen versucht, weniger die liberalen Prinzipien begründet, woraus er ein liberales bankpolitisches System hätte ableiten können.

Eine Darstellung des gesamten umfangreichen Inhaltes des Buches würde hier wenig nützen, da ein solcher Versuch vielen sehr gründlich behandelten Problemen doch nicht gerecht werden könnte. Ich ziehe deshalb vor, als Beispiel der Darstellungsart des Verf. ein Problem herauszugreifen, das gleichzeitig allgemeines Interesse beanspruchen darf: die allgemeine Lage des belgischen Geldmarktes.

Die belgischen Privatbanken beschäftigen sich wie die deutschen gleichzeitig mit Diskontierung, Reportgeschäften, Emissionen industrieller Werte, Beteiligungen usw. In den letzten Jahren fangen die belgischen Filialen ausländischer Banken an, eine immer größere Rolle zu spielen, sie legen dabei besonderen Wert auf Wechseldiskontierung. Rediskontierung der ausländischen Banken an die Nationalbank kommt sehr selten vor, obwohl die Nationalbank natürlich im Falle einer Krisis auch von seiten der ausländischen Banken sich auf eine starke Inanspruchnahme vorbereiten muß. Diese Konkurrenz der ausländischen Banken macht sich in Brüssel ganz besonders fühlbar, wie aus einer Statistik über die prozentuale Verteilung des Diskontmaterials der Nationalbank hervorgeht.

	Brüssel	Antwerpen	Provinz
1901—1905	40	21	39
1906—1910	31	32	37

Dagegen rediskontieren die belgischen Banken in recht großem Umfange und verhältnismäßig schnell nach der ursprünglichen Diskontierung, wodurch die durchschnittliche Laufzeit des Portefeuilles der Nationalbank ungefähr doppelt so groß wie diejenige der Bank von Frankreich wird. Ueber die prozentuale Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unterrichtet folgende Statistik:

	Diskontierung belgischer Wechsel	Lombards und Rembourse	Depôts (Umsätze)	Einkassierung	Devisen (Umsätze)	Vorschüsse auf Geld und Edelmetall	Kontokorrent des Crédit Communal
1906—10	49,66	11,54	6,36	1,90	29,58	—	0,96
1911	45,56	18,57	7,16	1,99	25,77	0,03	0,92

In der Statistik fällt der große Umsatz in Devisen besonders auf. Es war in den politischen Wirren um das Jahr 1870, als die

belgische Nationalbank zu umfangreicher Devisenpolitik geführt wurde. Nach den Bestimmungen für die Notenausgabe muß u. a. die zirkulierende Notenmenge repräsentiert sein durch valeurs facilements réalisables, worunter seit 1878 auch die Devisen gerechnet werden dürfen. Durch die Devisenpolitik ist es der Bank möglich geworden, einen verhältnismäßig niedrigen Diskont aufrecht zu erhalten. Ueber die neueste Entwicklung ist der Verf. allerdings etwas pessimistisch (I, 316/7): „Le rôle grandissant qu'elles (les réserves en devises) jouent au dehors enlève à notre portefeuille étranger cette belle liberté d'allures qu'il avait autrefois, lorsque la Banque Nationale était presque seule à s'en servir pour économiser de l'or, le retenir ou le ramener. Le jeu est devenu plus difficile et moins sûr." Durch die immer größere Beteiligung Belgiens am internationalen Verkehr geriet die belgische Nationalbank in immer größere Abhängigkeit von den Diskontsätzen der deutschen und englischen Schwesterinstitute. Gegenüber England und Deutschland hat Belgien mit Ausnahme von den letzten Jahren dauernd aktive Zahlungsbilanz gehabt, was als Gegengewicht gegen die regelmäßige Passivität gegenüber Frankreich dienen muß. Mit Rücksicht auf den französischen Diskontsatz ist deshalb der Hauptgesichtspunkt nur die Edelmetallausfuhr verhindern zu können. Ebenso wie Frankreich gehört ja Belgien zur lateinischen Münzunion, deshalb können die Schwankungen in den Wechselkursen auf Paris nicht so groß sein, da die Umprägungskosten und ein Teil von den Zinsverlusten für die Arbitrage nicht in Betracht kommen. Aber im Unterschied zu Frankreich hat Belgien keine Goldprämie, wodurch in Paris der Goldexportpunkt erhöht wird. Darum sind die Versendungskosten Brüssel-Paris kleiner als Paris-Brüssel, und es besteht die leichte Spekulationsmöglichkeit, Gold aus dem freien Verkehr in Belgien nach Frankreich zu führen, wo es besser bezahlt wird. Der regelmäßig hohe Stand der Pariser Devisen in Brüssel ist nicht nur eine Folge dieser für Belgien ungünstigen Verschiedenartigkeit der Währungsverhältnisse, sondern wird auch dadurch bedingt, daß die bedeutende belgische Kapitalausfuhr durchweg über Paris geht; außerdem halten französische Kapitalisten regelmäßig größere Guthaben bei belgischen Banken, deren Zinsen auch zur Passivität der Zahlungsbilanz gegenüber Frankreich beiträgt.

Was schließlich den bargeldlosen Verkehr betrifft, so fällt von dem Ueberweisungsverkehr der Nationalbank 50 Proz. auf Antwerpen, 40 Proz. auf Brüssel und 10 Proz. auf die Provinz. Dieser Verkehr ist zwar in den letzten Jahren vorwärts gegangen, aber „l'éducation comptabiliste du public belge est à faire (II, 46). —

Dies nur als Beispiel der Darstellungsart des Verf. — hier zusammengestellt aus verschiedenen Teilen des ganzen Werkes.

Welchen Kreis von Problemen der Verf. im übrigen behandelt, wird man aus den Kapitelüberschriften am besten ersehen können:

I. Die Société Générale vor 1850. Erste Organisationsversuche des Kredits in Belgien.
II. Ursprung der Nationalbank.
III. Filialen.

IV. Kapital der Nationalbank.
V. Reserve, Aktien und Aktionäre.
VI. Privileg.
VII.—VIII. Notenausgabe.
IX. Die metallische Kasse.
X. Die Kasse und das Devisenportefeuille.
XI. Kontokorrent, Depositen und Abrechnungsverkehr.
XII. Diskontierung.
XIII. Diskontsatz.
XIV. Beleihung öffentlicher Sicherheiten. Edelmetallgeschäfte. Depôts. Einkassierung.
XV. Improduktive Geschäfte.
XVI. Produktive und improduktive Geschäfte. Einkünfte u. Ausgaben.
XVII. Abgaben an den Staat.
XVIII. Staatsbank, Verrechnungssystem, freie Notenbanken.

Der Verf. behandelt in jedem Kapitel zuerst die wichtigeren Daten aus der historischen Entwicklung und dann die an diese Fragen anknüpfenden theoretischen Probleme, gewiß eine sehr glückliche Kombinierung, wenn diese Kombinierung nur nicht den Charakter des Kompromisses bekommt, wo weder die eine noch die andere Hälfte ganz zu ihrem Rechte kommt. Aber der Verf. ist wohl dieser Gefahr nicht ganz entgangen. So wird der Historiker, der die Antwort auf die Frage sucht, welche Rolle die Nationalbank in der Entwicklung der belgischen Volkswirtschaft gespielt hat, manchmal kaum eine gründliche Antwort finden können, besonders über die 1880er und 1890er Jahre sind die Angaben sehr knapp. Ebenso wird der Theoretiker manchmal ein konsequent aufgebautes System vermissen. Nur so, daß der Verf. zu keinem ganz klaren System gekommen ist, kann man es erklären, daß bei einer berühmten Streitfrage, worauf er auch selbst für seine praktischen Schlußfolgerungen großen Wert legt, ihm das Malheur passiert, an zwei verschiedenen Stellen einander ganz widersprechende Antworten zu geben. So erklärt der Verf. I, 227: „En réalité, ce n'est pas la banque qui augmente ou diminue la quantité des billets en circulation, ce sont les demandes du public" und zitiert zustimmend Juglar: „Les banques ne peuvent accroître leur circulation quand elles le veulent; les demandes locales, surtout pour le commerce du détail, la limitant complètement." Trotzdem erklärt aber der Verf. II, 369: „Les excès (!) d'émission des (!) banques privilégiées et des banques d'Etat condamnent le privilège et le monopole, nous l'avons vu en Angleterre, en France, en Italie, en Autriche et en Russie."

Aber wenn man also das eine oder andere aussetzen kann, sollen doch nicht die guten Seiten des Buches verschwiegen werden, die doch so stark überwiegen. Ganz besonders verdient das selten reichhaltige statistische Material — im ganzen etwa 140 zum Teil sehr umfangreiche Tabellen — hervorgehoben zu werden. Bei Stichproben an den Tabellen habe ich nur unbedeutende Zahlenabweichungen entdeckt. Auch hat der Verf. Gelegenheit, sich mit einer sehr großen Anzahl banktheoretischer Probleme auseinanderzusetzen und kommt hier teilweise über

die Bankprobleme im engeren Sinne hinaus, wegen seiner schon erwähnten Polemik gegen die sozialistischen Kritiker der Nationalbank. Gegen seine Hauptthese, daß ein sozialistisches Banksystem erst dann möglich sei, nachdem die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen dafür vorhanden seien, ist ja auch vom marxistischen Standpunkt aus nichts einzuwenden, aber ob er damit sowohl wie mit seiner Detailpolemik seine Gegner überall endgültig widerlegt hat, mag hier dahingestellt bleiben.

Ausländische Bankverhältnisse sind verschiedentlich zum Vergleich herangezogen worden, leider scheint der Verf. hierbei nicht überall ganz zuverlässige Quellen benutzt zu haben. So wird von Schweden behauptet (II, 354), daß es eine Staatsbank haben müsse, um „das kaum erschlossene Land mit Kredit durchsetzen" zu können — eine Auffassung, die auf ungenügende Orientierung über die schwedische Kreditwirtschaft hindeutet. Von Deutschland wird I, 141 der Gewinnverteilungsmodus der Deutschen Reichsbank falsch wiedergegeben, I, 237 enthält falsche Angaben über die deutschen privaten Notenbanken, I, 327 u. 335 wird behauptet, daß die Thaler noch gesetzliche Zahlkraft hätten.

Doch das sind schließlich Detailfragen, die nicht den richtigen Gesichtspunkt liefern für die Beurteilung eines so groß angelegten Werkes. Für die Gesamtleistung wird man dem Verf., der schon auf eine sehr vielseitige nationalökonomische schriftstellerische Tätigkeit zurückblicken kann, sicherlich dankbar sein. Er hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß die belgische Nationalbank jetzt zu den am gründlichsten untersuchten kleineren Zentralnotenbanken gehört.

Nyköping, Schweden. Sven Helander.

Cahn, Julius, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. I. Teil: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. X und 460 SS., mit 10 Tafeln und 1 Karte. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchhandlung), 1911. 17,50 M.

Die deutsche Geldgeschichte ist wohl eines der wichtigsten, bisher aber in bedauerlichster Weise vernachlässigten Gebiete der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung. Bei dem völligen Mangel an genügenden lokalgeschichtlichen Vorarbeiten hat auch bisher niemand den Versuch wagen können, die Entwicklung des deutschen Geldwesens im Zusammenhang zu schildern. Die fortgesetzte Vernachlässigung eines so wichtigen und für die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Erforschung der deutschen Vergangenheit grundlegenden Gebietes erklärt sich durch die außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die besonders für die Behandlung weit zurückliegender Zeiträume zu bewältigen sind. Hier, wo die urkundlichen Nachweise immer spärlicher werden und zur Erklärung der wichtigsten Vorgänge nicht mehr ausreichen, müssen oft als einzige Quelle die Münzen herangezogen werden, deren Bestimmung und Verwertung für die Geldgeschichte einen großen Apparat münzkundlicher Einzelforschung voraussetzt. Mit anderen Worten: eine ersprießliche Leistung auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geldgeschichte ist ohne

die Vereinigung von numismatischen und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungsergebnissen undenkbar.

Von ähnlichen Erwägungen ist auch die Badische Historische Kommission ausgegangen, als sie ihr Programm aufstellte für die Herausgabe eines groß angelegten Werkes über die Münz- und Geldgeschichte der im heutigen Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete, das von den frühesten Zeiten bis zum Jahre 1806 reichen sollte. Mit dieser schwierigen Aufgabe wurde Julius Cahn betraut, der sich bereits durch seine Bearbeitung der Straßburger Geldgeschichte und seine Darstellung des Rappenmünzbundes um die deutsche Geldgeschichte verdient gemacht hat. Als Ergebnis langjähriger Studien legt hier der Verf. den ersten Band des geplanten Werkes vor, der sich mit Konstanz und dem Bodenseegebiet im Mittelalter beschäftigt; eine Behandlung der oberrheinischen Gebiete (Breisgau und Baar), der Ortenau und der eigentlichen Markgrafschaft Baden, eventuell auch der Pfalz ist vorgesehen.

Die geradezu grundlegende Bedeutung des vorliegenden Werkes für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung beruht auf der Beherrschung schwieriger münzkundlicher Einzelfragen und ihrer geradezu vorbildlichen Verwertung für die Geldgeschichte. Durch die Analysierung zahlreicher Münzfunde, die Bestimmung aufschriftloser Mittelaltermünzen und die Heranziehung eines zum Teil sehr entlegenen Urkundenmaterials wird hier ein unerschöpflicher Reichtum von gesicherten Tatsachen erschlossen, die in bisher gänzlich dunkle Gebiete Licht bringen. Wieweit die von numismatischen Sachverständigen vorgenommenen Berichtigungen von Einzelergebnissen berechtigt sind, vermag ich nicht zu beurteilen, jedenfalls ist aber der Ertrag dieser Arbeit für die Wirtschaftsgeschichte ein außerordentlich großer und ich kann dem von Frhr. v. Schrötter ausgesprochenen Urteil nur beipflichten, daß hier zum erstenmal gezeigt wird, nach welchen Gesichtspunkten eine Geldgeschichte des deutschen Mittelalters bearbeitet werden muß[1].

Bei der Fülle der neu gewonnenen Ergebnisse muß hier darauf verzichtet werden, auch nur das Wesentlichste mitzuteilen; der reiche Inhalt kann nur in wenigen Strichen angedeutet werden. Nach eingehenden metrologischen Untersuchungen behandelt der Verf. die Entstehungsgeschichte der wichtigsten Münztypen und ihr Verbreitungsgebiet, er untersucht den Münzfuß, das Gewicht und den Feingehalt der Münzen, schildert die fortschreitende Münzverschlechterung, die Münzverrufungen, stellt die Silberpreise und das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold fest usw., mit einem Wort, alle geldgeschichtlich bedeutsamen Fragen werden hier in peinlich genauer Weise und nach eingehender Quellenkritik untersucht. Stets bleibt dabei der Verf. in lebendigem Zusammenhang mit den Vorgängen der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und seine Studien über den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft verbreiten ganz neues Licht. Sie zeigen vor allem, in welch tiefgehender Weise die römische Kirche durch ihre Finanz-

1) Frhr. v. Schrötter, Deutsche Literatur-Zeitung 1912, Spalte 764.

politik und die Erhebung der kirchlichen Abgaben in barem Geld die Ausbildung geldwirtschaftlicher Formen in deutschen Gebieten beeinflußt hat, die im 13. Jahrhundert noch in tiefster Naturalwirtschaft steckten.

Die Wichtigkeit einer vom Verf. angeschnittenen Frage mag es rechtfertigen, daß an dieser Stelle etwas näher auf sie eingegangen wird. Es handelt sich dabei um die Ursachen der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden Preisrevolution, für die man nach den abschließenden Untersuchungen von Wiebe die Gründe auf Seite des Geldes und auf Seite der Waren anzunehmen gewöhnt ist. Die herrschende Meinung nimmt nun mit Wiebe an, daß auf Seite des Geldes die gewaltige Steigerung der Edelmetallproduktion zu einer Geldentwertung geführt habe, die in einer entsprechenden Steigerung der Warenpreise zum Ausdruck gekommen sei. Demgegenüber hebt Cahn hervor — der übrigens sonderbarerweise die Arbeit von Wiebe gar nicht erwähnt, sondern sich auf die ähnliche Anschauung von Helfferich stützt —, daß die von ihm bearbeiteten Akten genau das Gegenteil erweisen, daß infolge des überall herrschenden Mangels an Münzmetall die Silberpreise während des 16. Jahrhunderts fortwährend steigen und also von einer Geldentwertung in keinem Falle gesprochen werden kann. Diese Beobachtung, die ich aus eigenen Studien auch für andere deutsche Gegenden bestätigen kann, und die bei der Weiterführung der Cahnschen Arbeit hoffentlich noch eingehendere Begründung erfahren wird, legt es doch nahe, die längst für erledigt gehaltene Frage wieder aufzunehmen und aktenmäßig klarzustellen. Höchstwahrscheinlich erklären sich die wirtschaftlichen Katastrophen des 16. und 17. Jahrhunderts im letzten Grunde durch die für die münzberechtigten Stände stets wachsende Unmöglichkeit, sich das nötige Edelmetall zu beschaffen, denn die so sehr gesteigerte Produktion an Edelmetall reichte eben doch nicht aus, die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens an gemünztem Geld zu befriedigen.

Wie sehr der Verf. bestrebt ist, den tiefsten Problemen der Wirtschaftsgeschichte nachzugehen, soweit sich in seinem Material Anhaltpunkte ergeben, zeigt die Bezugnahme auf die Sombartsche Grundrententheorie, die er für Konstanz widerlegt und sein Versuch, in dem von der kirchlichen Besteuerung für den Geistlichen freigelassenen Existenzminimum einen Anhaltpunkt für die Verschiebung der Kaufkraft des Geldes zu gewinnen. Das hier angeschnittene Problem gehört zu den schwierigsten Fragen der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung und trotz einer langen Reihe mühevoller Untersuchungen ist eine einigermaßen befriedigende Lösung bisher nicht gelungen. An der hier vorliegenden methodischen Schwierigkeit ist auch der Versuch des Verfassers gescheitert, denn wenn er (S. 134) feststellt, daß die Kaufkraft des Geldes während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Diözese Konstanz $4^1/_2$mal so groß war als heute, so ist seine Schlußfolgerung in dieser Verallgemeinerung nicht zutreffend. Es handelt sich hier doch nicht um die Kaufkraft des Geldes allgemein, sondern um seine Kaufkraft, gemessen an den Bedürfnissen

gerade eines Geistlichen und unter Berücksichtigung des damaligen Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold. Dabei bleibt doch auch die Annahme des Verf. anfechtbar, daß sich die Bedürfnisse des unbedingt notwendigen Lebensaufwandes eines Geistlichen seit 1275 im allgemeinen konstant erhalten haben. Abgesehen von den aus der Quellenstelle gezogenen zu weit gehenden Schlußfolgerungen bleibt natürlich die Feststellung des als Existenzminimum anzusehenden Aufwandes eines Geistlichen aus so entlegener Zeit für Vergleichszwecke von erheblicher Bedeutung.

Die unliebsame Verspätung dieser Anzeige, bietet Gelegenheit, auf eine Streitfrage einzugehen, die bei der Besprechung des vorliegenden Werkes in der numismatischen Literatur aufgeworfen wurde. Bei aller Anerkennung der Klarstellung münzkundlicher Einzelfragen durch den Verf. stimmen doch die numismatischen Sachverständigen zum größten Teil darin überein, daß der Verf. statt der von ihm gebrachten Abbildung und Beschreibung der in Frage kommenden Münztypen ein „Corpus nummorum“, d. h. eine vollständige Verzeichnung aller überhaupt bekannt gewordenen Münzen des in Frage kommenden Gebietes hätte geben müssen. Friedensburg geht sogar soweit, zu behaupten, daß die Arbeit aus diesem Grunde den Eindruck des Unvollendeten hinterlasse, und daß der Verf. die ihm gestellte Aufgabe nicht in befriedigender Weise gelöst habe[1]). Er spricht daher auch den Wunsch aus, die Badische Historische Kommission möchte sich nachträglich noch zur Ausgabe eines vollständigen Münzverzeichnisses verstehen. In ganz ähnlicher Weise äußert sich Menadier, der in einer sich über 14 Seiten erstreckenden Anzeige vor lauter numismatischem Kleinkram jedes Verständnis für die hier geleistete wissenschaftliche Arbeit verliert[2]). Sogar Frhr. v. Schrötter, der trotz mancher erheblicher und teilweise berechtigter Ausstellungen die Gesamtleistung in hohem Maße würdigt, hält die Schaffung eines „Corpus nummorum“ für eine noch zu lösende Aufgabe.

Die Auslassungen von Menadier und noch mehr von Friedensburg sind leider geradezu typisch für den Mangel an Verständnis für die wahren Ziele geldgeschichtlicher Forschung, der in weiteren Kreisen der Numismatiker herrscht. Es ist doch geradezu betrübend, wenn man aus der fast einen Druckbogen umfassenden Anzeige eines so hervorragenden Spezialisten und Münzkenners wie Menadiers den Eindruck gewinnen muß, daß der Kritiker überhaupt nicht verstanden hat, was hier gewollt ist. Daß vom Standpunkt des Münzsammlers und im Interesse des Museumsfachmannes ein „Corpus nummorum“ sehr erwünscht ist, wird niemand bestreiten, allein für die Darstellung einer Münz- und Geldgeschichte muß es doch wahrhaftig genügen, die Münztypen abzubilden und zu beschreiben, wie es ja auch von Cahn geschehen ist. Jedenfalls würde die Badische Historische Kommission mit der

---

1) F. Friedensburg, Literarisches Zentralblatt 1912, Spalte 224/225.
2) Menadier, Zeitschrift für Numismatik, Jahrg. 1913, S. 389—402.

Inangriffnahme eines solchen Münzkataloges einen bedauerlichen Irrweg beschreiten, von dem nur dringend abgeraten werden kann. Einmal würde die in Aussicht genommene Weiterführung des vielversprechenden Werkes nur noch weiter hinausgeschoben, als dies bei der Schwierigkeit der Aufgabe und der Mühseligkeit der Stoffsammlung ohnehin nötig sein wird. Schließlich sind aber auch solche landesgeschichtlichen Publikationsinstitute doch nicht dazu da, die überaus zeitraubenden und kostspieligen Sonderwünsche eines kleinen Kreises von Sammlern und Museumsbeamten zu erfüllen. Bei dem unerschöpflich großen Bereich ihrer Aufgaben und den gewöhnlich sehr beschränkten finanziellen Mitteln haben die historischen Kommissionen alle Ursache, sich auf die Förderung dringlicher und einem größeren Kreis zugute kommender Forschungen zu beschränken.

Dresden. Karl Bräuer.

Ecker, Dr. Fr., Feuerversicherungswert und Interesse. Borna, Robert Noske, 1914. gr. 8. XIII—100 SS. M. 2,40.

Fantl, Dr. Gust., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites und ihre Bekämpfung. Wien, Manz, 1914. 8. 34 SS. M. 0,85.

Hauser, Dr. Rich., Die amerikanische Bankreform. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. IV—99 SS. M. 3.—.

Herzog (techn. Konsulent, Ingen.), S., Handbuch der industriellen Finanzierungen. Ratgeber für die Durchführung von Kapitalbeschaffungen und Finanzierungen von industriellen Unternehmungen. Mit 53 (eingedruckten) Formularen. Stuttgart, Ferd. Enke, 1914. Lex.-8. XI—424 SS. M. 13.—.

Hildebrand, Rich., Ueber das Wesen des Geldes. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. 49 SS. M. 1,20.

Lexis (Geh. Ober-Reg.-Rat), Prof. Dr. Wilh., Das Kredit- und Bankwesen. (Sammlung Göschen. No. 733.) Berlin und Leipzig, G. J. Göschen, 1914. kl. 8. 165 SS. M. 0,90.

Patzauer (Finanzrat), Dr. Hans, Die Reform der amerikanischen Notenbanken (The federal reserve act vom 23. Dezember 1913). (Aus: „Jahrbuch 1914 der Gesellschaft österreichischer Volkswirte".) Wien, Manz, 1914. gr. 8. 31 SS. M. 0,70

Schlegel (gew. Abteilungschef), Eugen, Aus dem Versicherungswesen. Zürich, Orell Füßli, 1914. kl. 8. 176 SS. M. 1,60.

Schmidt, Dr. Alfred, Geschichte des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., hrsg. von G. F. Knapp und W. Wittich. 32. Heft.) Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1914. gr. 8. XI—204 SS. M. 6,20.

Strieder (Privatdoz.), Jak., Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XXIX—486 SS. M. 12.—.

Baudin, Pierre, L'argent de la France. Paris, Bernard Grasset, 1914. 16. XXXVI—326 pag.

Hart, Heber L., The law of banking. 3rd ed. London, Stevens and Sons. Royal 8. 32/.—.

Hobson, C. K., The export of capital. London, Constable. 8. 290 pp. 7/.6.

Temple, E., Interest, gold, and banking. London, Wilson. 8. 6/.—.

Ascoli, prof. Alfr., La nuova legge sulle borse. Milano, Società editrice libaria (tip. Indipendenza), 1913. 8. 33 pp.

Luzzatti, Giac., Valori e prezzi nei loro rapporti con la moneta, con la banca e con la borsa. Padova, fratelli Drucker, 1913. 8. 212 pp. l. 5.—.

9. Soziale Frage.

Rechtsfrage des Arbeitstarifvertrags: 1. Haftung und Abdingbarkeit, von Prof. Dr. W. Zimmermann. 2. Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz? von Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer. Heft 42/43 und Heft 44 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Jena (G. Fischer) 1913.

Die Gesellschaft für soziale Reform hat auf ihrer letzten Tagung im September 1913 zu Düsseldorf die Frage, wie der Arbeitstarifvertrag am zweckmäßigsten gesetzlich zu regeln sei, eingehend beraten. Als Unterlage diente ihr dafür das Ergebnis der Untersuchungen, die sie zuvor durch ihren Arbeitsrechtausschuß für diesen Zweck hatte vornehmen lassen. In Anbetracht der Schwierigkeiten und des Umfangs des Gesamtproblems hatte die Gesellschaft diese Untersuchungen auf die beiden wichtigsten Teilprobleme der Abdingbarkeit des Tarifvertrags und der Haftung für seine Verletzung beschränkt, zumal deren Erledigung die Vorbedingung für eine erschöpfende und ergiebige Behandlung aller übrigen Punkte bildet. Es wurde eine Umfrage bei denjenigen in möglichst weitem Umfang einbezogenen Verbänden und Personen der verschiedensten Richtungen, die mit Tarifvertragsfragen beständig praktisch zu tun haben, vorgenommen durch Zusendung eines von ihnen auszufüllenden umfangreichen Fragebogens, dem ein orientierender „Wegweiser" beigegeben war. Die Versendung erfolgte an 26 Einzelpersonen, 17 größere Gewerbegerichte, 24 Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, an die Generalkommission der freien Gewerkschaften und sechs der größten derselben, an das Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und 5 Zentralverbände derselben, endlich an den Generalrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und drei der letzteren selbst. Von den Arbeitnehmerorganisationen wurden dabei die an der Tarifvertragspraxis am stärksten beteiligten ausgewählt. Die Schrift von Zimmermann berichtet nun, ohne neue Gedanken oder Gesichtspunkte zum Tarifvertragsproblem hinzuzubringen, über das Ergebnis dieser Umfrage. Eine Uebersicht über Haftung und Abdingbarkeit im Tarifvertragsrecht des Auslandes ist ihr beigegeben. Die Schrift von Sinzheimer unterzieht das Gesamtproblem selbst einer gedrängten und exakten kritischen Untersuchung.

Aus der ersten Schrift, der der Wortlaut des Fragebogens und des Wegweisers beigegeben sind, ergibt sich, daß von 84 befragten Stellen nur 17 brauchbare Antworten eingegangen sind, nämlich von 4 Gewerbegerichten (Bremen, Breslau, Krefeld, Hamburg), 6 praktischen Sozialpolitikern, von der Generalkommission der freien Gewerkschaften, dem christlichen Generalsekretariat, dem Gutenbergbund (der christlichen Buchdruckergewerkschaft), dem Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und dem Gewerkverein der Maschinenbauer, endlich — als einzigen beiden Gutachtern von der Arbeitgeberseite — von dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und dem Syndikus der Düsseldorfer Handwerkskammer. Mit

einem starken Optimismus wird dieses Ergebnis „keineswegs ungünstig“ genannt. Auf der Arbeitgeberseite ist es jedenfalls ein geradezu klägliches, entspricht aber durchaus der beständigen Haltung dieser Seite gegenüber der Tarifvertragsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes.

Aus der Fülle der nach dem Umfrageschema zusammengestellten Antworten sei als besonders bemerkenswert hervorgehoben, daß die Hauptgruppen der Arbeiterorganisationen den gegenwärtigen Rechtszustand zwar für unbefriedigend, aber doch noch für praktisch erträglich halten. Doch wird die Abdingbarkeit für unvereinbar mit Treu und Glauben und mit dem Zweck des Tarifvertrags erklärt. Ueber das Surrogat einer verbesserten Vertragstechnik statt gesetzlicher Regelung äußern sich die freien Gewerkschaften noch am günstigsten. Es ist freilich im Hinblick auf ihr Interesse an der Erhaltung ihrer guten Vermögens- und Einnahmeverhältnisse vollkommen verständlich, wenn sie antworten, daß es gar keiner besonderen Haftung bedürfen wird, sondern nur einer heute leider noch nicht bestehenden ungehinderten Entwicklung und Betätigung der Organisationen. Darüber, wer für Tarifvertragsverletzungen haften soll, Verband, Mitglieder oder beide nebeneinander, gehen die Meinungen stark auseinander. Gegen die Haftung der Verbandsorgane wenden sich vor allem die Arbeitnehmer. Auch von der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine wollen sie im Gegensatz zu den meisten anderen Gutachtern nichts wissen. Sie halten die Einführung der Aktivlegitimation des Vorstandes zur Erhebung von Klagen aus Tarifverträgen für ausreichend. In der Frage, womit und in welchem Umfang gehaftet werden soll, gehen die Meinungen je nach der Stellung zur Frage, wer haften soll, auseinander, doch besteht natürlich auf Arbeiterseite das Bestreben, die Haftung der Verbände möglichst zu beschränken. Bei dem Punkte, wofür gehaftet werden soll, ist das Zugeständnis der freien Gewerkschaften bemerkenswert, daß während der Tarifdauer Symphathiestreiks und -Aussperrungen unzulässig sein sollen. Daß ein tarifzugehöriger Arbeitgeber auch unorganisierte Arbeiter nicht unter dem Tarif entlohnen darf, ist strenge Forderung der Arbeitervertretungen. Die freien Gewerkschaften sind auch unbedingt gegen die Zulassung einer sei es auch nur begrenzten Abweichung vom Tarifvertrage durch den Arbeitgeber bei Konjunkturniedergang. Die anderen Gutachter sind zumeist bereit, wenigstens dahingehende Abmachungen im Tarifvertrage selbst zuzulassen. Darüber, daß es den Verbänden rechtlich ermöglicht werden müsse, sich von der Verantwortung für tarifwidrige Handlungen ihrer Mitglieder zu befreien, sind fast alle einig, wenn auch die einzelnen positiven Vorschläge dabei sehr auseinandergehen. Die christlichen Gewerkschaften erwarten nur vom Ausschluß des schuldigen Mitglieds die erforderliche Wirkung. Die Beseitigung der Abdingbarkeit des Tarifvertrags durch den Einzelarbeitsvertrag wird von der Arbeiterseite allgemein, von anderen Gutachtern nicht schlechthin gefordert. Mit Ausnahme von 3 Sozialpolitikern treten alle Gutachter auch für die unbedingte rechtliche Vorherrschaft des Tarifvertrags vor der Ar-

beitsordnung und für die Nichtigkeit jeder tarifwidrigen Arbeitsordnung ein. Mit nur je einer Ausnahme sind auch alle dafür, daß es zur gesetzlichen Pflicht sowohl den tarifgebundenen Arbeitgebern gemacht wird, in ihrer Arbeitsordnung den Tarif für maßgebend zu erklären, als auch den Behörden, welche die Arbeitsordnung zu genehmigen haben, für die Uebereinstimmung beider zu sorgen.

Am Schlusse wird eine Zusammenstellung der Richtlinien versucht, die sich aus der Masse der gutachtlichen Aeußerungen, soweit diese übereinstimmen oder sich wenigstens mehr oder weniger einander nähern, für eine gesetzgeberische Regelung gewinnen lassen.

In der zweiten Schrift gibt Sinzheimer eine außerordentlich klare und scharfsinnige Darstellung des Tarifvertragproblems von seiner rechtlichen Seite. An die Vorführung der bisherigen Behandlung der Gesetzgebungsfrage schließt sich eine kritische Prüfung des bestehenden Tarifrechts. Die Fülle und Komplexität der Einzelfragen dieses weiten Gebietes wird hier mit sicherer Hand bemeistert zu einer gedrängten, übersichtlichen Zusammenfassung und kurzen kritischen Erörterung aller wesentlichen Punkte des Gesamtproblems. Knappheit und Gründlichkeit der Darstellung in glücklicher Vereinigung, Schlüssigkeit der Ableitungen und geschickte Ueberführung aller Fäden auf das zu erschließende Gebiet einer neuen, an das bewährte Alte anschließenden, aber von sozialem Geiste durchtränkten Arbeitsverfassung zeichnen die Arbeit aus. Untersucht wird zunächst das Tarifvertragsrecht in seinen Grundbeziehungen (persönlicher Geltungsbereich, rechtliche Kraft der Arbeitsnormen und Haftung für Friedensbruch), sodann der Rechtsschutz des Tarifvertrags und das Berufsvereinsrecht. Bei der Haftungsfrage wird festgestellt, daß ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht aus Furcht vor Haftbarmachung der Berufsvereine abgelehnt werden kann. Denn diese gesetzliche Haftung besteht schon jetzt in scharfer und ausgedehnter Weise. Nur ihre Aufrechterhaltung oder Verbesserung kann fraglich sein.

Im zusammenfassenden Ergebnis wird die völlige Unzulänglichkeit des bestehenden Tarifrechts aufgezeigt. Daran schließt sich die Prüfung des Einwandes, ob bei diesem Versagen des objektiven Rechts es nicht wenigstens möglich ist, durch die Mittel der rechtlichen Selbsthilfe und der freien Entwicklung des bestehenden Rechtes zu einer befriedigenden Tarifrechtsgestaltung zu gelangen. Dafür kommen in Betracht: Vertragstechnik, Gewohnheitsrecht und Rechtsprechung. Alle drei werden sorgsam geprüft, aber das Ergebnis ist ein ganz gleichartiges. Auch diese Mittel vermögen nicht, die Mängel des geltenden Rechts zu beseitigen und das Bedürfnis nach einer neuen gesetzlichen Gestaltung zu unterdrücken. Wohl ist der Tarifvertrag eine freie Schöpfung des sozialen Lebens, hervorgegangen aus dem freien Spiel seiner organisierten Kräfte. Aber er lebt im Recht und bleibt darum auf dieses angewiesen. Wie dieses Recht beschaffen sein soll, wird am Schluß in großen Zügen angedeutet. Es muß ein wirkliches, ein lebendiges und ein soziales Recht sein. Das will sagen: Berufsvereine müssen als Schöpfer und Träger der Tarifverträge vorurteilslos an-

erkannt werden, der soziale Grundgedanke des Tarifvertrags muß rein und klar zum Ausdruck kommen und das neue Recht muß einfach und beweglich sein. Einfach, indem es in erster Linie an die Entwicklung, nicht an den möglichen Mißbrauch der Tariffreiheit denkt, beweglich, indem es statt starrer Definitionen nur Anweisungen für das Verhalten und für den Richterspruch, und statt unabänderlicher Rechtssätze anpassungsfähige Vorschriften bringt. Die paritätische Selbstverwaltung muß die innere Triebkraft des Ganzen sein. Zur Konzentrierung aller Bestrebungen und zu gemeinsamer Arbeit nach dieser Richtung werden Sozialpolitiker und Juristen im Schlußwort der wohlgelungenen kleinen Schrift aufgerufen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Lachmann, Karl, Die Unfallverhütung in der Baumwollspinnerei, ihre Entwicklung, Wirtschaftlichkeit und Erfolge. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge, Heft 23. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag), 1913. Geheftet 3,60 M.

Das Werk des Verfassers entstammt seinen praktischen Erfahrungen. Ein zehnwöchiger Aufenthalt ohne Ausnahmestellung in einer großen Baumwollspinnerei, eine siebenwöchige Informationsreise, verbunden mit dem Studium der Verhältnisse bei sechs zuständigen Berufsgenossenschaften in den verschiedensten Teilen Deutschlands und eine $1^1/_2$-jährige Praxis im Gewerbeaufsichtsdienst gaben die Grundlage für die Bearbeitung. Können die schwierigen Fragen der Unfallverhütung in der ersten Großindustrie erschöpfend in der angegebenen Zeit nicht erfaßt werden, so steigt der Wert des Buches durch die benutzte Literatur. Die schriftlichen Aufzeichnungen verschiedener Einzelpersonen und Mehrheiten von Personen, welche unter anderem die Unfallverhütung in der Industrie als einen Teil ihrer Berufstätigkeit betrachten, haben dem Verfasser zur Vervollkommnung seiner Arbeit gedient. Sie ließen ihn eine Abhandlung von Bedeutung für alle in der Praxis Beteiligten und von Wert für die eingeweihten Kreise schreiben. Der ausführliche Abschnitt über die Bekämpfung der Unfallverhütung gibt Anregungen für die Praxis. Die umfangreichen, an Hand des bedeutenden Stoffes der Berufsgenossenschaften zusammengetragenen statistischen Uebersichten lassen die Verteilung der Unfälle auch auf die Geschlechter und die einzelnen Maschinen in aufklärender Weise erkennen. Das Buch bringt, was seine Aufschrift besagt, sachlich für Deutschland.

Fulda. Schultze.

Bernhard, E., Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. (Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 1.) Berlin (Heymann) 1913. 55 SS.

Die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit von Notstandsarbeiten kommt bei den deutschen Staats- und Gemeindebehörden immer häufiger in

der prinzipiellen Wendung zum Ausdruck, daß man durch rechtzeitige Arbeitsverschiebungen vorbeugende Maßnahmen gegen den Arbeitsmangel flauer Geschäftszeiten treffen könne. Freilich sah man im letzten Jahrzehnt die Staatsregierungen diesem Probleme „immer erst ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, wenn der Notstand offenbar und die Gelegenheit für vorbeugende Maßnahmen vorüber war. Inzwischen hatte aber bereits ein Teil der Kommunen die Aufgaben erkannt, die sich auf diesem Gebiet für die öffentlichen Körperschaften ergaben" (S. 19).

Die Vorteile einer systematischen Verschiebung öffentlicher Arbeiten wie Lieferungen auf Zeiten eines schwachen Geschäftsganges liegen im folgenden: die Einrichtung besonderer Notstandsarbeiten, die für die Besteller meist unökonomisch sind, fällt fort; die Arbeitslosen erfahren keine Schmälerung ihrer Verdienstaussichten, finden in ihrem Fache Beschäftigung und erleiden keine Einbuße an ihrer Geschicklichkeit; derartige Arbeiten ergeben kaum finanzielle Verluste, der Aufwand wird vielmehr sogar durch Ersparnis an Armen-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung eingebracht und die Preise sind in Zeiten der Depression niederer, die Geldbeschaffung leichter. Dabei geben in Deutschland Reich, Staat und Gemeinde im Jahr 5—6 Milliarden M. für öffentliche Arbeiten und Lieferungen auf, und die Rückstellung weniger Prozente davon würden zur Behebung der ärgsten Uebel arbeitsschwacher Zeiten hinreichen, ohne etwa in den Zeiten des geschäftlichen Aufschwunges weitere Folgen für die Arbeiter zu haben, als ein Eindämmen des Hetztempos der Betriebe und teilweises Ersparen von Ueberstunden und Nachtschichten.

Freilich setzt eine derartige Orientierung der öffentlichen Wirtschaften auch budgetäre Aenderungen (Erstreckung der Verwaltungsdauer bestimmter Kredite und die Schaffung besonderer oder allgemeiner Reserven) voraus.

Wien. E. Schwiedland.

Eberstadt (Doz.), Prof. Dr. Rud., Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. 2. Bd. Städtebau und Wohnungswesen in Holland. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. VI—456 SS. mit 107 Abbildungen. M. 12.—.

Fernau, Herm., Die französische Demokratie. Sozialpolitische Studien aus Frankreichs Kulturwerkstatt. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. 8. IV—350 SS. M. 5.—.

Gehrig, Prof. Dr. Hans, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literarische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. (Sozialwissenschaftliche Studien, hrsg. von H. Waentig. Bd. 2.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. V—381 SS. M. 8.—.

Gnauck-Kühne, Elisab., Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich. Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde für höhere Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1914. 8. 190 SS. M. 1,20.

Jopke, Dr. Georg, Die Entwicklung der Grundstückspreise in der Stadt Posen. Beiträge zur allgemeinen Theorie der städtischen Bodenrente und zur Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VII—106 SS. mit 1 Plan. M. 3.—.

Kuske, Dr. Bruno, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, hrsg. von P. Aberer, Chr. Eckert, J. Flechtheim u. a. Heft 8.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. VIII—118 SS. M. 3.—.

Lang (Landesbauinsp.), Rich., Submissionswesen und Handwerkernot Ein Ueberblick. Leipzig, J. J. Arnd, 1914. Lex.-8. 62 SS. M. 1,50.

Rothe, Arth., Das soziale Rätsel. Die Lösung der sozialen Frage durch Warenökonomie und Genußerhöhung. Dresden, Holze u. Pahl, 1914. 8. 191 SS. M. 2,75.

Sozialpolitik, Kommunale. Die Sonntagsruhebestimmungen im Handelsgewerbe in deutschen Städten und Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Zusammengestellt auf Grund behördlicher Auskünfte nach dem Stande vom 1. April 1914. (31. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.) Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehilfen, 1914. gr. 8. 55 SS. M. 0,50.

Bourgeois, L., La politique de la prévoyance sociale. Paris, E. Fasquelle. 18. fr. 3,50.

Question (la) sociale. Sa solution corporative. Paris, A. Noël, 1914. 16. 83 pag. 75 cent.

Richard (prof.), Gaston, La question sociale et le mouvement philosophique au XIXe siècle. Paris, Armand Colin, 1914. 16. XII—363 pp. fr. 3,50.

Vielleville, Dr. A., Les systèmes Taylor (thèse). Paris, impr. Vielleville, 1914. 8. 162 pag.

Creighton, Louise, The social disease and how to fight it. A rejoinder. London, Longmans. Cr. 8. 88 pp. 1/.—.

Munsterberg, Hugo, Psychology and social sanity. London, Unwin. Cr. 8. 332 pp. 5/.—.

Schreiner, Olive, Woman and labour. London, T. F. Unwin. Cr. 8. 283 pp. 2/.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jacob, Eduard, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Carl Johannes Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger, neue Folge Heft 1. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1913. XVII u. 401 SS.

Verf. geht von der Bemerkung Crügers aus, daß das Genossenschaftswesen in der Wissenschaft zu kurz gekommen sei: „... Wir haben wohl das bahnbrechende Werk von Gierke über die Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft; in den Lehrbüchern der Volkswirtschaft spielt das Genossenschaftswesen jedoch keine große Rolle, in der Regel wird es mit einigen Sätzen erledigt ..." Auch Wygodzinski, dessen Buch „Das Genossenschaftswesen in Deutschland" Jacob mit vollem Recht als die streng wissenschaftliche zusammenfassende Darstellung des deutschen Genossenschaftswesens rühmt, schreibt in dieser Beziehung: „Die umfangreiche Literatur des Genossenschaftswesens hat sich zumeist von vornherein ganz andere Ziele gesteckt als die des Lehrbuchs. Eine große Zahl dieser Schriften gehört in die Kategorie der Anleitungen, die als Leitfaden für praktische Arbeit dienen wollen; ein zweiter, nicht minder beträchtlicher Teil wird von den Streitschriften gebildet, in denen die wehrhaften Anhänger der allzu zahlreichen Systeme von ihren Ansichten Rechenschaft ablegen. Einen weiteren Anteil beanspruchen die Jahrbücher und Zeitschriften der verschiedenen Verbände, die, als Quelle jeder Forschung unschätzbar, auch durch die Fülle der in ihnen niedergelegten Erfahrungen und Erörterungen ungemein verdienstvoll sind. Der Rest endlich verteilt sich auf die wissenschaftlichen Untersuchungen historischer, theoretischer und ökonomischer Art. Abgesehen von der recht gut durchgearbeiteten

Genossenschaftsgeschichte bleibt hier noch viel zu tun übrig. In der offiziellen Nationalökonomie ist das Genossenschaftswesen, von wenigen glänzenden Ausnahmen abgesehen, fast ganz den Doktoranden überlassen worden." Durch das erwähnte Wygodzinskische Werk sei nunmehr eine der fühlbarsten Lücken in unserer genossenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Literatur überhaupt ausgefüllt. Was jetzt noch am meisten nottue, sei eine auf streng wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung bearbeitete eingehende Darstellung des wirtschaftlichen Wesens der Genossenschaft und der damit verknüpften genossenschaftlichen Probleme. Diese Lücke auszufüllen sei der Zweck des ersten Teiles der vorliegenden Arbeit, die kein Lehrbuch des Genossenschaftswesens, aber eine Ergänzung zu unsern Lehrbüchern sein soll.

So behandelt denn Jacob in einer Einleitung die Entstehungsursachen der modernen Genossenschaften und ihre Aufgaben und Ziele im allgemeinen und wirft dann einen kurzen Blick auf die Phasen der Genossenschaftsgesetzgebung. Der erste Teil behandelt darauf „Das wirtschaftliche Wesen der Einzelgenossenschaft". Erörterung finden hier folgende Punkte: der personalgemeinschaftliche Charakter der Genossenschaft, die Entstehung und die Auflösung der Genossenschaft, der streng persönliche Charakter des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, die persönliche Haftpflicht der Genossen, die dienende Stellung des Kapitals bei der Genossenschaft, der demokratische Charakter derselben, die Teilnahme der Genossen an den Wirtschaftsvorteilen der Genossenschaft nach Maßgabe der Inanspruchnahme des Betriebs und die Genossenschaft als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Ein weiteres Kapitel in diesem Teile zeigt, daß die Genossenschaft der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes dient und rollt die Prinzipienfragen der Selbsthilfe und der Staatshilfe auf. Den Schluß dieses Teiles bildet die Definition der Genossenschaft, die sich mit der üblichen Auffassung deckt; sie bietet zugleich Gelegenheit, die „reinen" Genossenschaften von den Genossenschaften „mit Entartungserscheinungen" und von den „formalen" Genossenschaften zu trennen. Bei den letzteren nehme die Entartung einen derartigen Umfang an, daß sie nur mehr dem Namen bzw. der Rechtsform nach noch Genossenschaften sind. Ein zweiter Teil beschäftigt sich mit der systematischen Gruppierung der Genossenschaften. Hier finden die bekannten Einteilungen von Petersilie, Schulze-Delitzsch, Oppenheimer und Kaufmann Besprechung. Hier liegt denn auch der eigentliche Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit, gibt doch Jacob an dieser Stelle neue Vorschläge einer systematischen Gruppierung der Genossenschaften. Der dritte Teil behandelt „Die genossenschaftlichen Organisationen höherer Ordnung", also die Zentralgenossenschaften und sonstigen genossenschaftlichen Zentralgebilde und die Genossenschaftsverbände. Der vierte Teil wendet sich zunächst dem Neutralitätsprinzip in der Genossenschaftsbewegung zu. Die bloße Inhaltsangabe der Paragraphen des Inhaltsverzeichnisses weist schon die

Resultate auf, zu denen Jacob gelangt: die Genossenschaften sollen sich nicht an politische Parteien anschließen und sich auch sonst nicht mit außerhalb ihres Interessenbereiches liegenden öffentlichen Angelegenheiten befassen. Die Genossenschaften sollen weder eine Institution des Klassenkampfes noch das Werkzeug einer bestimmten Religion sein. Und auch die Frage: „Ist in der Aufstellung genossenschaftlich-sozialistischer Programme eine Verletzung des Neutralitätsprinzips zu erblicken?“ findet ihre Beantwortung. Der Schluß dieses Teiles ist dem produktivgenossenschaftlichen und dem konsumgenossenschaftlichen Sozialismus gewidmet. Eine prinzipielle Zusammenfassung über Kooperatismus, Sozialismus und Individualismus beschließt das Werk. Verf. bemüht sich hier in bisher allgemein üblicher Weise die Grenzen der einzelnen Genossenschaftsarten aufzuweisen und glaubt zu dem — freilich etwas unbequemen — Satz kommen zu können, daß, wie allen Wirtschaftsformen so auch der genossenschaftlichen eine Grenze für ihre Anwendbarkeit gezogen sei. Er beruft sich dabei auf Bourguin, der in seinem bekannten Werke „Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung“ einmal ausspricht, daß kein radikales System, „weder der absolute Individualismus, noch der vollständig durchgeführte Kollektivismus oder der verallgemeinerte Kooperatismus ausreicht, um einen so komplizierten Organismus wie den der heutigen Gesellschaft, vollständig in sich aufzunehmen“. Im Kampfe dieser Prinzipien, um die Herrschaft, meint Jacob, werde es sich vielmehr immer nur um ein Mehr oder Weniger handeln können. —

Schon dieses bloße Inhaltsverzeichnis zeigt die Fülle der genossenschaftlichen Probleme, die Jacob in seiner Arbeit aufrollt. Es ist ganz unmöglich, an dieser Stelle die Grundzüge der einzelnen Kapitel wiederzugeben oder gar kritische Bemerkungen daran anzuknüpfen. Es ist unmöglich, aber auch — so merkwürdig es klingen mag — unnötig; denn abgesehen von wenigen Einzelfragen kommt Jacob in den meisten Fragen zu keinem Ergebnis, das von den bisher üblichen Auffassungen, die sich in den genossenschaftlichen Lehrbüchern finden, erheblich abweicht. Wer z. B. die genossenschaftlichen Lehrbücher von Crüger, Lindecke, Wygodzinski, Finck gelesen hat, vielleicht auch noch die eine oder andere Monographie herangezogen hat, dem wird das Jacobsche Buch kaum noch etwas prinzipiell Neues bieten können, abgesehen natürlich von der einen oder anderen Detailausführung und von den Fragen, die ich nachher noch einer Betrachtung unterziehen will. Wozu muß denn noch einmal, ausgerechnet in einer „volkswirtschaftlichen Theorie der Genossenschaften“, auf 150 Seiten eine Inhaltsangabe des Genossenschaftsrechts, die doch jedes Lehrbuch bietet, gegeben werden? Wenn Verf. der Meinung war, genossenschaftlich-rechtliche Kenntnisse nicht bei jedem Leser voraussetzen zu können, so konnte er sich doch gut auf den dritten Teil des Raumes beschränken. Wygodzinski z. B. hat knapper und präziser das Genossenschaftsrecht behandelt. Der Raum hätte entschieden Verwendung finden können für die wirtschaftliche Eigenart der einzelnen Genossenschaftsarten. Was z. B. Jacob über die Kreditgenossenschaften oder über die preußische

Zentralgenossenschaftskasse zu sagen weiß, ist so knapp und so dürftig, weil er sich aus Raumgründen beschränken muß, lediglich die Ergebnisse der Arbeiten Crügers, Wygodzinskis, meines Buches über den kleingewerblichen Kredit etc. zu übernehmen. Natürlich muß bei diesem Verfahren jeder Beweisgang der einzelnen Autoren vernachlässigt werden und vor allem wird man eine wirklich kritische Stellungnahme zu den Meinungen anderer Autoren vermissen. Wozu mußte denn z. B. nochmals die Gründungsgeschichte und die Organisation der Preußenkasse etc. dargelegt werden? Das ist doch alles schon bekannt. Wäre es nicht richtiger gewesen, Verf. hätte sich beispielsweise nach knapper Rekapitulation des schon Bekannten, die ja wohl, wie ich gern zugebe, nicht zu vermeiden war, der selbständigen vorurteilslosen Prüfung der Kritik an der Tätigkeit der Preußenkasse, die z. B. Crüger, Fink, ich u. a. geübt haben, zugewandt? Gewiß, man wird es nie vermeiden können, besonders nicht in einer Arbeit systematischen Charakters, bereits Bekanntes zu wiederholen. Man darf dann aber diese Teile nicht so anwachsen lassen und muß sich doch zum mindesten bebemühen, die bekannten Tatsachen zu verarbeiten, will sagen, sie in einen neuen Zusammenhang zu stellen, sie als Bausteine für einen größeren eigenen Gedankengang wirklich zu verwenden. Gerade das vermißt man bei der Lektüre des umfangreichen Buches von Jacob, wobei ich gern zugeben will, daß ich hier und dort auch Einzelheiten finde, die dem Leser oben genannter Lehrbücher vielleicht nicht bekannt sein dürften. Ich will auch dieses ausdrücklich betonen, daß die Arbeit Jacobs durchaus zuverlässig und fleißig ist. Wenn er in den oben skizzierten prinzipiellen Fehler verfiel, so lag das nämlich an der zu weiten Problemstellung, die er sich setzte. Die eingangs in der Besprechung erwähnten Worte von Crüger treffen heute in dieser Schärfe nicht mehr zu. Wir haben heute, um nur einige zu nennen, die Lehrbücher von Lindecke, Finck, Wygodzinski, Crüger. Wenn man diese Bücher nacheinander gelesen hat, dann hat man eben in allem wesentlichen die Orientierung, die Jacob geben wollte. Wollte er wirklich eine „Ergänzung“ zu unsern Lehrbüchern geben, dann hätte er Spezialuntersuchungen treiben müssen auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts, auf dem Gebiete der einzelnen Genossenschaftsarten; das wäre aber für einen einzelnen eine fast unmögliche Arbeit, hätte er doch dann eben nicht nur die Literatur verarbeiten, sondern vor allem auch mühselige praktische Enqueten über Rohstoff-, Kreditgenossenschaften, Konsumvereine etc. veranstalten müssen. Er hätte dann vielleicht, wie der Verfasser dieser Besprechung, allein der Frage der Kreditgenossenschaften in ihrer Beziehung zum Handwerk oder den Konsumvereinen —, für die jetzt der große Apparat des Vereins für Sozialpolitik in Bewegung gesetzt werden muß, um sie zu meistern — jahrelange Arbeit widmen müssen. Und die Frage, die Jacob am Schluß seines Buches auf einigen Seiten erledigt (über Kooperatismus, Sozialismus und Individualismus), bildet den Gegenstand einer mehrjährigen Arbeit eines jungen Nationalökonomen, die demnächst in den „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen“ er-

scheinen wird. Kurzum, die Aufgabe, die sich Jacob stellte, konnte beim besten Willen nicht völlig befriedigend gelöst werden. Die bisherigen Ergebnisse der Spezialforschung sind eben schon teilweise musterhaft zusammengefaßt worden. Jetzt besteht die Aufgabe, wiederum genossenschaftliche Spezialforschung zu treiben, welche in Zukunft einmal lehrbuchmäßige Zusammenfassungen erlaubt, die Neues bieten werden.

So ist denn das Buch Jacobs keine neue „volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften", sondern ein gut orientierender Grundriß des Genossenschaftswesens. Und als solcher hat das Buch ohne Zweifel seine Verdienste. Brauchbar und selbständig ist auch seine systematische Gruppierung der Genossenschaften. Er teilt die Genossenschaften ein in Produzenten- und Konsumentengenossenschaften und gliedert erstere in Beschaffungs- und Verwertungsgenossenschaften etc. So ergibt sich für die genossenschaftliche Systematik folgendes Hauptschema:

Produzentengenossenschaften:
  Beschaffunsgenossenschaften,
    Kreditbeschaffungsgenossenschaften,
      überwiegend städtischen Charakters,
      überwiegend ländlichen Charakters,
    Warenbeschaffungsgenossenschaften einschließlich
    Werkgenossenschaften,
      gewerbliche,
      landwirtschaftliche,
  Verwertungsgenossenschaften,
    Arbeitsverwertungsgenossenschaften,
    Warenverwertungsgenossenschaften,
      gewerbliche,
      landwirtschaftliche,
Konsumentengenossenschaften.

Die kritischen Ausführungen und die Begründung der eigenen Systematik wirken durchaus überzeugend. Ueberzeugend sind auch die Bemerkungen gegen Liefmann an dieser Stelle (S. 186/187) und S. 18 ff: Im Gegensatz zum Genossenschaftsgesetz und zur Rechtswissenschaft überhaupt stellt Liefmann in seiner Schrift über die Unternehmungsformen den „gesellschaftlichen" Charakter der Genossenschaft „vom ökonomischen Standpunkt aus" in Abrede; und zwar erblickt er das Charakteristische der Genossenschaften gegenüber den Gesellschaften „in der Verbindung einer unselbständigen gemeinsamen Wirtschaft mit den einzelnen privaten Haus- oder Erwerbswirtschaften der Mitglieder", während die Gesellschaften „selbständige Vereinigungen von Personen zu gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit" seien. Diese Unterscheidung erscheint Jacob — meines Erachtes mit Recht — als durchaus willkürlich. Denn wenn auch die Genossenschaften in ihrer großen Mehrzahl nur der Förderung und Ergänzung der einzelnen Haus- oder Erwerbswirtschaften dienen, also nach Liefmann „unselbständig" seien, so sei dies doch nicht immer der Fall. Die eigentliche Produktivgenossenschaft z. B. sei eine „selbständige Vereinigung von

Personen zu gemeinsamer Wirtschaftstätigkeit"; sie ergänze nicht die Wirtschaft des einzelnen Mitgliedes, sondern sie sei eine Erwerbswirtschaft, die er gemeinsam mit anderen betreibe. In der Tat, wenn Liefmann den genossenschaftlichen Charakter der eigentlichen Produktivgenossenschaft leugnet, andererseits aber gänzlich ungenossenschaftliche Gebilde, wie Zuckerfabriken, bei welchen der größte Teil der Aktionäre zur Rübenlieferung verpflichtet ist, oder das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, ökonomisch als Genossenschaften bezeichnet, so wird man dem kaum zustimmen können. Was ist mit einer derartigen Verwischung der Unterschiede zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft erreicht? Mit vollem Recht und mit guten Argumenten hebt Jacob den personalgesellschaftlichen Charakter der Genossenschaft, den Liefmann leugnet, hervor und weist darauf hin, daß Zuckerfabriken etc., um echte Genossenschaften (Verwertungsgenossenschaften) zu sein, noch ganz andere Eigenschaften aufweisen müssen als lediglich den von Liefmann geforderten „unselbständigen" Charakter.

Freiburg i. B. Hans Schönitz.

Hanszel (Bezirkskommissar, Wohnungsfürsorgerevisions-Obmann) Max, Die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der Bau-Genossenschaften. Teschen, Sigmund Stuks, 1913. 8. 28 SS. M. 1.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

E. Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847). (Studien zur Rheinischen Geschichte, hrsg. von Dr. A. Ahn, 2. Heft.) Bonn 1912. V und 229 SS. 6 M.

Die vorliegende Schrift stellt in ihrem Hauptteil (S. 68—192) die Haltung der rheinischen Abgeordneten auf dem ersten Vereinigten Landtag dar, worüber Verf. durch Heranziehung der Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin allerhand Neues zu sagen weiß, enthält aber außerdem dankenswerte Hinweise auf die öffentliche Meinung des Rheinlands, soweit sie aus der Presse festzustellen ist. Auch diese Untersuchung zeigt deutlich, wie gewaltig der erste Vereinigte Landtag das politische Interesse angeregt hat. Bis in die vierziger Jahre haben sich die Rheinländer um die preußische Verfassungsfrage nur wenig gekümmert, die Hauptsache ist ihnen die Erhaltung der besonderen Stellung der Rheinlande im preußischen Staat gewesen. Ja, selbst den Errungenschaften des Patentes vom 3. Februar 1847 hat die breite Masse durchaus gleichgültig gegenüber gestanden. Nur die Oberschicht des Bürgertums hat, wahrscheinlich durch das belgische Vorbild angefeuert, eine liberale und zentralisierende Verfassung für Preußen gewünscht, um auf diese Weise Einfluß auf die Staatsregierung zu erlangen. Der Adel und ein guter Teil der Katholiken wollte davon aus politischen und aus konfessionellen Gründen, aus Abneigung gegen den Liberalismus und aus Furcht vor der protestantischen Mehrheit des Gesamtstaats nichts wissen; die Trierer Zeitung, das Organ der Arbeiter, lehnte alle Neuerungen ab, die nichts an den Grundmängeln der Gesellschaft änderten. Auf dem Landtage selbst kamen nur die

Liberalen zu Wort; die in der rheinischen Ritterschaft zahlreich, unter den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden dagegen nur sehr schwach vertretenen Konservativen verhielten sich schweigsam. Die Haltung der liberalen Abgeordneten wurde von der rheinischen Bevölkerung nicht durchweg gebilligt; weder mit ihren zentralisierenden Neigungen noch mit ihrer Toleranz den Juden gegenüber konnte man sich befreunden. Aber diese Verschiedenheiten kamen nicht in Betracht bei dem lebhaften Beifall, den die Opposition der Liberalen gegen die Regierung fand. Und je radikaler ein Abgeordneter war, desto beliebter machte er sich, desto festlicher wurde er bei seiner Heimkehr empfangen. Der Boden war vorbereitet für die Bewegung des Jahres 1848.

Halle. F. Hartung.

Blücher (Ober-Verwaltungsgerichtsrat), Bernh., Gemeindebeamtenrecht im Königreich Sachsen. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 8. IV—111 SS. M. 1,40.

Bojunga (Justizrat), Hans, Reichs-Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, nebst Ausführungsvorschriften des Bundesrats, in Verbindung mit der preußischen viehseuchenpolizeilichen Anweisung, dem preußischen Ausführungsgesetz, sowie Mustern und Anweisungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Hannover, M. u. H. Schaper, 1914. kl. 8. VIII—308 SS. M. 4,50.

Dultzig (Reg.-Rat), Dr. Eug., Das preußische Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten, nebst dem Disziplinargesetze für die Privatdozenten. Erläutert und mit den ergänzenden Gesetzesbestimmungen, zumal der Strafprozeß- und Zivilprozeßordnung versehen. (Guttentags Sammlung preußischer Gesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. No. 51.) Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. XIV—364 SS. M. 4,50.

Giese (Realgymnasial-Prof.), Dr. A., Deutsche Bürgerkunde. Einführung in die allgemeine Staatslehre, in die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und Sachsens und in die Volkswirtschaftslehre. Ausgabe für das Königreich Sachsen. Von (Realschul-Oberlehrer) Max Busse. 2. Aufl. Leipzig, R. Voigtländer, 1914. 8. VIII—222 SS. M. 1,60.

Glock (Landgerichtsrat), Dr. A., Bürgerkunde. Deutsche Staats- und Rechtskunde. Zur Einführung in das öffentliche Leben der Gegenwart. Unter Mitwirkung von (Amtm.) Bazille, (Amtsgerichtsrat) Coermann, (Geh. Finanzrat) Dr. Kloß u. a., begründet von (Landgerichtsrat) Dr. A. Glock, nach seinem Tode weitergeführt von (Notariatsinsp.) E. Burger. Für Preußen. Von Dr. A. Glock und Justizrat Rechtsanw. A. Korn. 2. umgearb. Aufl. Karlsruhe, G. Braun, 1914. 8. XXII, 380 u. 175 SS. M. 3,20.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Hrsg. von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. 1. und 2. Liefg. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. 1. Bd. S. 1—240. M. 3,50.

Jähnel, Gust., Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz in gemeinverständlicher Darstellung. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Rob. Piloty. Berlin, Gustav Ziemsen, 1913. kl. 8. 146 SS. M. 1,50.

Kändler, Herm., Der staatliche Erfinderschutz im Lichte moderner Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Reformbewegung im Deutschen Reiche. 162 SS gr. 8. M. 3.—. — Zur Frage des Systemwechsels im Patentrecht. Lex.-8. 16 SS. Berlin, Franz Vahlen.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. vom (Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs.) H. Hanow, (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat) Dr. F. Hoffmann, (Geh. Reg.-Rat) Dr. R. Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. 5. und 6. Buch. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. — Verfahren. Von (Geh. Reg.-Rat) Dr. R. Lehmann. 3. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XVI—580 SS. M. 12.—.

Langemack, Dr. Paul, Die Grenzen der Autonomie des hohen Adels innerhalb der heutigen Rechtsordnung. Diss. Lübeck, Joh. Carsten, 1914. 8. XI—78 SS. M. 2.—.

Langhard, Dr. J., Bundesverfassung der Schweizerischen Eidesgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. (Sammlung schweizerischer Gesetze. No. 65—67.) Zürich, Orell Füßli, 1914. 8. 87 SS. M. 1,20.

Linckelmann (Justizrat), Dr., Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 erläutert. 2. Aufl. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, 1914. gr. 8. VII—87 SS. M. 3.—.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von (Generalsekr.) Erwin Stein. 7. Bd. Frankfurt a. M. Hrsg. von (Oberbürgermeister) Voigt und (Generalsekr.) Erwin Stein. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1914. Lex.-8. VII, 166 SS. mit Abbildungen und 1 Plan. M. 5.—.

Renner, Dr. Karl, Der Proporz in den Industriegemeinden Nieder-Oesterreichs. Wesen der Verhältniswahl und Darstellung des neuen Wahlrechts. Wien, Ignaz Brand u. Co., 1914. kl. 8. 64 SS. M. 1.—.

Stengel, Karl Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von St. 2. völlig neugearb. und erweiterte Aufl., hrsg. von Max Fleischmann. 30. und 31. Liefg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. 3. Bd. S. 481—640. je M. 2.—.

Strippel (Rechtsanw.), Dr. Karl, Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann. No. 24.) Marburg, N. G. Elwert, 1914. Lex.-8. XXVII—335 SS. M. 10.—.

Welser (Ober-Reg.-Rat), Hans Frhr. v., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen, sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen erläutert. München, C. H. Beck, 1914. 8. X—338 SS. M. 5.—.

Wittmayer (Privatdoz.), Dr. Leo, Oesterreichische Arbeiterschutzgesetzgebung vom Standpunkte der Unfallverhütung. Vortrag. Wien, Carl Fromme, 1914. 8. 39 SS. M. 1,40.

Woeber (Reg.-Assess.), Jak., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse erläutert. München, J. Schweitzer, 1914. 8. VIII—148 SS. M. 3,20.

Zehntbauer, Prof. Dr. Rich., Gesamtstaat, Dualismus und Pragmatische Sanktion. Erweit. Sonderdruck. Freiburg (Schweiz), Otto Gschwend, 1914. gr. 8. 73 SS. M. 4.—.

Gasser, H., Manuel des élections politiques. Liste électorale. Élections législatives. Élections sénatoriales. Mis à jour de la législation jusqu'au 31 mars 1914. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot, 1914. 8. VIII—424 pag. fr. 5.—.

Thaller (prof.), Ed., et (prof.) P. Pic, Traité général, théorique et pratique de droit commercial. Paris, A. Rousseau, 1914. 8. 783 pag. fr. 12.—.

Butler, J. R. M., The passing of the great reform bill. Illustrated. London, Longmans. 8. 468 pp. 12/.6.

Commercial laws of the world. Vol. 28. Hungary and Croatia-Slavonia. Consulting Editor, Hon. Sir T. E. Scoutton; Gen. Editor, W. Bowstead. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 42/.—.

Dicey, A. V., Lectures on the relation between law and public opinion in England during the 19th century. London, Macmillan. 8. 600 pp. 10/.6.

Federalist (The), A commentary on the Constitution of the United States. Reprinted from the original text of Alexander Hamilton and others. Edited by Henry Cabot Lodge. London, Unwin. Cr.-8. 636 pp. 2/.6.

Mackinder, H. J., The modern British State. An introduction to the study of civics. London, Philipp. Cr.-8. VIII—270 pp. 1/.6.

Smith, Thomas, Every body's guide to the insurance acts, 1911—1913. 3rd ed. London, C. Knight. 8. 520 pp. 6/.—.

William, Sir R. L. V., The law and practice in bankruptcy. 10th ed., revised by E. W. Hansell. London, Stevens and Sons. Royal 8. 30/.—.

Williams, J. Fischer, Proportional representation and British politics. London, J. Murray. 8. 106 pp. 1/.—.

Chiti, Mario Pilade, Nozioni sull'ordinamento amministrativo e politico del Regno ed in particolare sull'amministrazione dei lavori pubblici, cenni sui poteri dello Stato. Pisa, tip. F. Mariotti, 1914. 8. 99 pp.

Codice (Il), di commercio commentato dai proff. P. Ascoli, L. Bolaffio, E. Caluci, E. Cuzzeri, A. Marghieri, L. Mortara, D. Supino, L. Tartufari, C. Vivante, coordinato dai proff. Leone Bolaffio e Cesare Vivante. Vol. IX. (Dell'esercizio delle azioni commerciali e della loro durata: commento del prof. Lodovico Mortara, con la collaborazione dell'avv. Gaetano Azzariti.) Quarta edizione riveduta, con appendice relativa alle disposizioni sul giudice unico. Turino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. 331 pp. l. 8.—.

Principî di diritto costituzionale, secondo i programmi universitarî e per i concorsi agli uffici pubblici, a cura dell'avv. A. Brunialti. Parte II. (Le costituzioni.) Napoli, Unione ed. universitaria (tip. Meridionale, G. Turi), 1913. 16. 32 pp. l. 1.

Valente, (avv.) Gius., Questioni di diritto amministrativo: appunti giuridici. S. Benigno Canavese, Scuola tip., 1914. 16. 60 pp. l. 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels (Rigas Handel und Schiffahrt). Jahrg. 1912. Hrsg. von der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsen-Komitees, unter der Leitung des Sekretärs derselben Bruno v. Gernet. 1. Abteil. Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Riga, E. Bruhns, 1914. 35×29 cm. XV—155 SS. M. 7.—.

Höpker (Reg.-Rat), Dr. H., Denkschrift über die Verluste der Bauhandwerker und Baulieferanten bei Neubauten in Groß-Berlin in den Jahren 1909—1911. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe bearb. im Kgl. Preuß. Statist. Landesamt. 2 Teile. A. Textlicher Teil, B. Tabellenteil und Anlagen. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1914. 33×24 cm. VI, 144 und V, 172 und XXVIII SS. M. 6.—.

Ischhanian, Dr. B., Nationaler Bestand, berufsmäßige Gruppierung und soziale Gliederung der kaukasischen Völker. Statistisch-ökonomische Untersuchungen. (Osteuropäische Forschungen. Im Auftrage der deutschen Gesellschaft zum Studium Rußlands. Hrsg. von Otto Hoetzsch, Otto Auhagen und Erich Berneker, Heft 1). Berlin, G. J. Göschen, 1914. gr. 8. VIII—81 SS. M. 2,80.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom Brem. Statist. Amt. Jahrg. 1913. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1913. Bremen, Franz Leuwer, 1914. Lex.-8. VI—390 SS. M. 7,50.

Lage, Die, der Arbeiter im Drechslergewerbe. Ergebnisse einer statistischen Erhebung vom November 1912. Hrsg. vom Vorstand des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1914. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Rosenberg (Dir.), E., Die älteren Kieler Volkszählungen. Bewegung der Bevölkerung. 1835—1865. Im Auftrage des Magistrats hrsg. (Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Kiel, No. 20.) Kiel, Lipsius u. Tischer, 1914. 23 SS. M. 0,60.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 265. Bd. I. Tl. Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1912. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. I. Tl. XLIX—281 SS. M. 5.—. — 278. Bd. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913. IV—27 und 62 SS. M. 1.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 33,5×26,5 cm.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt in Berlin. 239. Beiträge zur Statistik der Arbeitsverfassung der Landwirtschaft in Preußen nach der land-

wirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1907. Bearb. vom Kgl. Statist. Landesamt. Mit einer Einleitung von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1914. 33×24 cm. V, XVIII—283 SS. M. 7,80.

Verzeichnis der im Jahre 1915 im Königreich Preußen abzuhaltenden Märkte und Messen, nebst einer Uebersicht der wichtigeren Märkte und Messen der anderen Staaten des Deutschen Reichs und Zollgebiets, der Grenzprovinzen Hollands sowie der nördlichen Schweiz. Unter Benutzung amtl. Quellen hrsg. von (Präs.) G. Evert. 43. Jahrg. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1914. gr. 8. VII—210 SS. M. 7,50.

Oesterreich-Ungarn.

Statistische Rückblicke aus Oesterreich. Wien 1913. XXIX + 99 SS. und 3 Kartenbeilagen.

Die kleine, gefällig ausgestattete Schrift ist eine Festgabe aus Anlaß der 14. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Wien und gleichzeitig eine Festschrift aus Anlaß des 50-jährigen Bestandes des k. k. statistischen Zentralkommission, deren Präsident Dr. Robert Meyer, das vorliegende Buch herausgegeben hat. Es ist ein wertvoller Behelf, denn es vereinigt statistische Daten aus weit längeren Zeitabschnitten (etwa 50 Jahren) als das oesterreichische Handbuch, mit dem es sonst viel gemein hat. Leider bringt es keine Angaben über die Herkunft der einzelnen Daten, sondern nur eine kleine Einleitung mit weniger wichtigen textlichen Erläuterungen, die wohl mehr dazu dienen sollten, durch ihre französische Uebersetzung den Kongreßteilnehmern, die nicht Deutsch verstanden, das Verständnis der Tabellen zu erleichtern.

Halle Dr. Ernst Grünfeld.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausgabe. 17. Bd. 2. Heft: Statistik der zu Zwecken der örtlichen Selbstverwaltung im Königreich Böhmen für die Jahre 1909, 1910 und 1911 vorgeschriebenen Zuschläge und ihrer Basis. Mit einem Anhang über die Gemeindegetränkeauflagen in Böhmen im Jahre 1911. Prag, J. G. Calve, 1914. Lex.-8. III, 34 und 166 SS. M. 6.—.

Statistik des Bergbaus in Oesterreich für das Jahr 1912. Als Fortsetzung des statistischen Jahrbuches des k. k. Ackerbau-Ministeriums. 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs.“ 3. Lieferung. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen 1911. Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1913. Lex.-8. 117 SS. M. 4.—.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. Année 1914. Paris, Impr. nationale, 1914. 8. 222 pag.

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises, année 1912. Paris, Impr. nationale, 1913. 4. 430 pag. fr. 8. (Ministère des travaux publics.)

Statistique des décès par tuberculose en 1911. 6e année. Répartition par départements et arrondissements, par groupement de population au-dessus et au-dessous de 5000 habitants et par groupes d'âges. Récapitulation générale. Cartes et tableau graphiques. Tableaux rétrospectifs (1906 à 1911). Nombres absolus et proportions. Extrait du rapport présenté au ministre de l'intérieur par le directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques sur la statistique sanitaire de l'année 1911. Melun, Impr. administrative, 1913. 8. 176 pag.

Belgien.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la commission centrale de statistique, en exécution de l'arrêté royal du 29 mai 1902. 13me fascicule. Bruxelles, Georges Piquart, 1914. 27×17,5. 3 pl., 2 cartes, diagrammes. pag. 433—732—XVIII. fr. 15. le volume.

Statistique de la Belgique. Agriculture. Recensement général de 1910, publié par le ministère de l'agriculture et des travaux publics. Partie documentaire. Tome I. Répartition des cultures. Rendements moyens. Production totale. Semences employées par hectare. Bruxelles, A. Dewit, 1913. 26,5×17,5. 4 ff + 717 pag. fr. 5.—.

Italien.

Cenni statistici sul movimento economico dell'Italia (Banca commerciale italiana). Milano, tip. Capriolo e Massimino, 1914. 8. 310 pp. con tredici tavole.

Statistica della criminalità per l'anno 1909. Notizie complementari alla Statistica giudiziaria penale. (Ministero di grazia e giustizia e dei culti.) Roma, stamp. Reale, D. Ripamonti, 1914. 4. CXLIV—484 pp.

13. Verschiedenes.

Hammacher (Privatdozent), Emil, Hauptfragen der modernen Kultur. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. V—351 SS. M. 10.—.

Kohler, Jos., Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. IX—278 SS. M. 5.—.

Rohrbach, Paul, Der deutsche Gedanke in der Welt. Königstein i. Taunus 1914. 8. 240 SS. M. 1,80.

Watrin, L., Unsere Volksschule — eine Arbeitsschule. Einige Beiträge. Mit zahlreichen Abbildungen und 9 farb. Taf. Ansbach, Michael Prögel, 1914. 8. V—143 SS. M. 2,80.

Wirth, Albr., Rasse und Volk. Halle a. S., Max Niemeyer, 1914. gr. 8. VI—353 SS. M. 7.—.

Kerschensteiner, Georg, The schools and the nation. London, Macmillan. Cr.-8. 376 pp. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, avril 1914: Établissement d'une statistique commerciale internationale. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1912. — Les revenus de l'État. — États-Unis: La réforme financière. — Loi portant réduction du tarif douanier et création de revenus d'État. — Section II: Impôt sur le revenu (Act du 3 octobre 1913). — Italie: L'exposé financier du ministre du trésor. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55 année, mai 1914, No. 5: Population et populations de l'Algérie, par Paul Meuriot. — Chronique des banques et questions monétaires, par M. G. Roulleau. — Le census de 1911 dans la Nouvelle-Zélande, par Paul Meuriot. — Statistische Rückblicke aus Oesterreich, par Paul Meuriot. — La statistique fédérale de l'Australie, par Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, mai 1914: L'entente cordiale au point de vue économique, par Yves Guyot. — Crisis monétaires mondiales, par

Robert Wolff. — Une solution libérale en matière de prévoyance sociale, par Maurice Bellom. — L'emprunt turc, par Yves Guyot. — L'alimentation de l'Angleterre et les denrées frigorifiées, par E. Gouault. — Les assemblées générales des compagnies de chemins de fer, par Georges de Nouvion. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — Société d'économie politique (Réunion du 5 mai 1914): Le bilan financier de l'émigration. Communication de M. Paul Ghio. — etc.

Mouvement Social, Le. 39e Année, mai 1914, No. 5: L'indemnité de plus-value au fermier ou métayer sortant, par P. de Bricourt. — Co-operation in England (La coopération en Angleterre), par H. Somerville. — L'inspection du travail en Russie, par Dr. A. Woycicki. — Emigration et immigration, par L. Guizerix. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 22e Année, avril 1914, No. 4: La religion de l'avenir, par A. Bochard. — Le système dramatologique des problèmes de sociologie, par Otto Effertz. — Société de Sociologie de Paris (Séance du 11 mars 1914): Le libéralisme politique. Paroles de Maurice Ordinaire, Th. Joran, René Worms, Albert Parenty, E.-N. Laval, Ch. Rabany, Pierre Kahn, Eddy Levis. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. June 1914, No. 448: Financial problems of federalism, by Edgar Crammond. — A new German Empire: the story of the Baghdad railway (concluded), by André Géraud. — Democratic finance: 1) The budget, graduaded taxation and the franchise, by Prof. E. C. Clark. — 2) Strange reports!, by E. M. Konstam. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVI, Part 6, may 1914: Rural population in England and Wales: A study of the changes of density, occupations, and ages, by A. L. Bowley. (With discussion.) — On the use of analytical geometry to represent certain kinds of statistics. (Continuation.) By prof. F. Y. Edgeworth. — etc.

Review, The Contemporary. June 1914, No. 582: Our „£ 200 000 000" budget, by L. G. Chiozza Money. — The federal solution, by Lord Charnwood. — The universities and the nation in America and England, by Graham Wallas. — Land reform and registration of title, by J. S. Stewart-Wallace. — The feminist movement in Turkey, by Ellen D. Ellis and Florence Palmer. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1914, No. 570: The new finance: How shall we pay for a war?, by Archibald Hurd. — The end of Weltpolitik: A letter from Berlin, by Robert Crozier Long. — The real trouble in Mexiko, by J. M. Kennedy. — etc.

Review, The National. June 1914, No. 376: Germany and ourselves, by (Captain) Bertrand Stewart. — Future developments in the Balkans, by a diplomatist. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 21: Zur britischen Tarifreformbewegung. — Das deutsche Ausfuhrgeschäft. — etc. — No. 22: Zölle und Lebenskosten, von Dr. Eugen v. Philippovich — Wirtschaftsverhältnisse im südöstlichen Bulgarien. — etc. — No. 23: Frankreich in Nordafrika, von Dr. Marcel Fischel. — Das türkische Scheckgesetz. — Wirtschaftsverhältnisse in Portugal. — etc. — No. 24: Die russischen Eisenbahnbauten und Projekte. — Wirtschaftsverhältnisse in Paraguay. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom kgl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. 9, März 1914, Heft 3: Das Exposé des kgl. ungarischen Finanzministers. — Der Staatsvoranschlag für das Finanzjahr 1914/15. — Ungarns Finanz- und Kreditwesen im Jahre 1912. — Das Budget des kgl. ungarischen Ackerbauministeriums für das Finanzjahr 1914/15. — Ungarns

Seidenproduktion im Jahre 1912. — Ungarns Weinproduktion im Jahre 1912. — Die Landstraßen in Ungarn im Jahre 1912. —

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 19, 1914, II—III Februar-März-Heft: Geburten und Sterbefälle in den größeren Städten Oesterreichs im Jahrzehnt 1901—1910 und in den Jahren 1910, 1911, 1912, von Prof. Dr. Karl Drexel. — Wirtschaftsstatistische Chronik. Rückblick auf das Jahr 1913. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, April 1914, Heft 4: Arbeiterschutz in Fabriken und Werkstätten (Griechenland). — Einschränkung der Kinder-, Jugendlichen- und Frauenarbeit (Frankreich). — Errichtung eines Bergamtes (Vereinigte Staaten von Amerika). — Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (Norwegen). — Städtische und staatliche Arbeitslosenunterstützung in Budapest. — Städtische Arbeitslosenfürsorge im Deutschen Reiche. A. Dresden, B. München, C. Neuköln. — Sozialversicherung (Oesterreich, Sozialversicherungsausschuß des Abgeordnetenhauses). — Unfallversicherung der Bergarbeiter (Oesterreich). — Arbeitskonflikte in Kanada 1912 und 1913. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im März 1914. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im Jänner und Februar 1914. — Die Arbeitslosigkeit in Wien bei den der Gewerkschaftskommission Oesterreichs angegliederten Verbänden in den Jahren 1910—1913. — Städtische Arbeitslosenfürsorge im Deutschen Reiche. A. Straßburg 1911/12; B. Erlangen 1909—13. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte. Bd. 23, 1914, 1. und 2. Heft: Die wirtschaftlichen Konjunktur- und Depressionswellen in Oesterreich seit dem Jahre 1896, von Dr. Emil Brezigar. — Der Grund und Boden als Produktionsfaktor der galizischen Landwirtschaft in der Gegenwart, von Otto Pawluch. — Verteidigung und Ergänzung der Böhm-Bawerkschen Preistheorie, von Ludwig Mezey. — Nachwort, von Eugen v. Böhm-Bawerk. — Ueber das Bankkontokorrent und dessen wirtschaftliche Bedeutung, von Fritz Hönig. — Unbedeckte Banknoten und ihre Einwirkung auf die Warenpreise, von Prof. Dr. Josef Pazourek. — etc.

F. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno 42, Gennaio 1914, No. 1: L'assistenza alle famiglie numerose codificata in Francia. — La assicurazione per le malattie degli operai, di dott. Vincenzo Magaldi. — etc. — Febbraio, No. 2: La cassa di risparmio di Bologna nella previdenza e nella beneficenza, di Giuseppe Dalla Favera. — La assicurazione per le malattie degli operai (Continuazione), di dott. Vincenzo Magaldi. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno 18, Fasc. 2, Marzo-Aprile 1914: Ragioni storiche e recenti tendenze della politica commerciale, di G. Luzzatto. — La filosofia del diritto come scienza autonoma, di G. Solari. — La storia e l'educazione morale, di R. Resta. — Per la teoria economica della politica sociale, di G. del Vecchio. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg., Mei 1914, No. 5: Nog eens hervorming van de staatsbegrooting, door A. van Gijn. — De tweede kamer statengeneraal over het wetsontwerp of het levensverzekeringsbedrijf, door P. van Geer. — De migratiebeweging van Amsterdam, mede in verband met de inkomstenbelasting, door Mr. J. Reitsma. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, April 1914, Heft 4: Konfession und Geburtenfrequenz. — Die Teuerungsrevolten und Strikes in England (XV.), von Rudolf Vrba. — Die Zwischenglieder bei der Fleischversorgung, von Dr. Zitzen. — Die Abänderung des § 100q der Gewerbeordnung des

Deutschen Reichs, von Dr. H. Purpus. — Staatliche Rentenkurspolitik, von Dr. Eugen Lanske. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. Vol. 2, mai 1914, No. 2: La situation économique et financière de la Chine, par J. O. P. Bland. — La concurrence Anglo-Allemande, par Dr. Fritz Diepenhorst. — Hausse des prix et essor économique de la période 1895—1913, par (prof.) Jean Lescure. — La Katanga au point de vue économique, par (prof.) Léon Hennebicq. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 53, May 1914, No. 142: State regulation of public utilities. — etc.

Journal, The, of Political Economy (The University of Chicago). Vol. 22, April 1914, No. 4: The banking and currency act of 1913 (I.), by J. Laurence Laughlin. — The financial policy of the federal reserve banks, by Thomas Conway. — Banking reserves under the federal reserve act, by William Amasa Scott. — Collecting checks under the currency law, by George Woodruff. — Constitutional restrictions on municipal debt, by Horace Secrist. — etc. — May 1914, No. 5: The banking and currency act of 1913 (II.), by J. Laurence Laughlin. — Commercial paper and the federal reserve banks, by O. M. W. Sprague. — The probable effects of the new currency act on bank investments, by Jacob H. Hollander. — The elasticity of note issue under the new currency law, by F. M. Taylor. — Trade unionism in the United States: The essence of unionism and the interpretation of union types, by Robert F. Hoxie. — etc.

Magazine, The Bankers. 68th year, Vol. 88, May 1914, No. 5: First experience with governmental banking. — Is a real reserve bank needed in New York? — Building a bank's business, by F. W. Eilsworth. — Greater uniformity of State laws. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. 14, March 1914, No. 105: The service of statistics to economics, by David Kinley. — The service of statistics to sociology, by Franklin H. Giddings. — The service of statistics to history, by Charles H. Hull. — The service and importance of statistics to biology, by Raymond Pearl. — The technique of public statistical exhibits, by Charles J. Storey. — The influence of marriage on the death-rate of men and women, by George J. Bliss. — The need of a federal trade census, by Melvin T. Copeland. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Jahrg. 47, 1914, No. 5: Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik (Schluß), von Bezirksamtsassessor) Max Zwiebel. — Die Zwangstilgung der Anleihe, von (Geh. Admiralitätsrat a. D.) P. Koch. — Schulden und Steuern der preußischen Gemeinden, von Dr. Oscar Tetzlaff. — Die amtliche Feststellung der Getreidepreise in Bayern, von Dr. Johann Rudolf v. Schelhorn. — Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten (Forts.), von Dr. Egon Kruckow. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 52, 1914, 1. Vierteljahrsheft: Die Bewegung für internationale Verständigung. Eine Arbeiterfrage und Kulturfrage, von Prof. Victor Böhmert. — Die Arbeiterausschüsse und ihre Beziehungen zur Industrieverwaltung, von Prof. Victor Böhmert. — Max Roeslers Buch über Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbebetrieben, von Prof. Victor Böhmert. — Soziale Frauenarbeit in Chicago, von Else Bachmann. — Wohl-

fahrtsbestrebungen und Betriebsverhältnisse in der deutschen Braunkohlenindustrie, von (Bureauvorsteher) Borner. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Hrsg. von Georg v. Mayr und Friedrich Zahn. Bd. 8, 1914, 1. Vierteljahrsheft: Die Statistik als Staatswissenschaft, von Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Götterdämmerung in der Statistik?, von Prof. Dr. Sigmund Schott. — Der Geburtenrückgang in Ungarn, von Mirko M. Kosić. — Säuglingssterblichkeit im Europäischen Rußland in den Jahren 1909, 1910, 1911, von Prof. Dr. Paul Georgiewsky. — Die englische Produktionserhebung von 1907, von Oskar Nerschmann. — Arbeiterversicherung und Volksgesundheit, von Dr. med. Alfred Groth. — Ein Versuch auf dem Gebiete der Statistik der Einkommensteuer, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Robert Meyer. — Der Bayerische Staatshaushalt, von (Ministerialrat) Prof. Dr. Friedrich Zahn. — Die amtliche Statistik in deutschen Parlamenten. Nach den Plenarverhandlungen über die Etats von Statistischen Aemtern, von Fritz Burgdörfer. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 40, 1914, Heft 2: Nochmals die offene Handelsgesellschaft als juristische Person, von Josef Kohler. — Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, von (Amtsrichter) K. Lassen. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, Mai und Juni, Heft 3: Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfes zum Reichsbudget 1914, von Dr. Mertens. — Die finanzielle Selbstverwaltung der Staatsbahnen in Italien und der Schweiz. Eine etatsrechtliche Studie (Schluß), von (Reg.-Rat) Schapper. — Die Eisenbahnen der asiatischen Türkei, von (Dipl.-Ing.) M. Hecker. — Die Eisenbahnen der Erde 1908—1912. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahr 1912. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1912. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, Mai 1914, Heft 8: Die Aufgaben des Preußischen Landtages gegenüber den Erfordernissen der inneren Kolonisation. Besprochen auf der Konferenz der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation am 24. März 1914: Das Gesetz über das Fideikommißwesen und die Interessen der inneren Kolonisation. Besprochen von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Sering und Dr. Frhr. v. Reibnitz. — Das Vorkaufsrecht des Staates, zugunsten der Siedlungspolitik und andere Fragen aus dem Grundteilungsgesetz. Besprochen von (Justizrat) Wagner. — Die Belastung der Besiedlungsunternehmer durch Steuern und öffentlich-rechtliche Leistungen (insonderheit Schullasten) und sonstige Hindernisse bei der praktischen Durchführung der Siedlungstätigkeit. Besprochen von (Reg.-Assess.) Frhr. v. Gayl. — Die im preußischen Landtage zur Förderung der inneren Kolonisation gestellten Anträge. Besprochen von (Ober-Reg.-Rat) Katte und (Präs. des Oberlandeskulturgerichts) Dr. Metz. —

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 10, 1913, Heft 6: Was kosten die minderwertigen Elemente dem Staate und der Gesellschaft?, von Prof. Dr. J. Kaup. — Rassenwertung in der hellenischen Philosophie (Forts.), von Dr. med. Fritz Lenz. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, 1914, No. 10: Die deutsche Auslandshochschule. — Entwicklung des deutschen Außenhandels im Jahre 1913 (IV.). — Das Einfuhrscheinsystem und der Schutz der nationalen Arbeit. — etc.

Bank, Die. Mai 1914, Heft 5: Die Bank mit den 300 Millionen, von Alfred Lansburgh. — Sein und Aussichten einer Europäisierung des chinesischen Geldwesens (Forts.), von Dr. Hermann Schwarzwald. — Finanzpresse, von Ludwig Eschwege. — Das Sparkassenwesen einiger europäischer Staaten in Gesetzgebung, Einrichtungen und Ergebnissen (Schluß), von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Max Seidel. — Schnellverkehr und Bodenmonopol. — Kritik der Emissionsstatistik. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 10, Mai 1914, No. 2: La clause d'arbitrage, par Léopold Dor. — Das internationale Finanzproblem des Balkans und der asiatischen Türkei. Vortrag, gehalten in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 28. März 1913, von Rudolph Said-Ruete. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, Mai 1914, No. 5: Kommunalpolitik, von (Univ.-Prof.) Dr. Wilh. v. Blume. — Gartenland als Armenunterstützung. von H. Mankowski. — Die Entwicklung der Zweckverbände in Preußen. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 10: Arbeitslosenversicherung in Bayern. — etc. — No. 11: Wissenschaftliches Betriebssystem, Fabrikwohlfahrtspflege und Berufsberatung, von Dr. Altenrath. — Die Abwässerfrage in volkswirtschaftlicher Hinsicht, von Prof. Dr. P. Rohland. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 20: Die deutsch-asiatische Dampferlinie, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Handel und Wirtschaftslage in Südafrika. — etc. — No. 21: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Brasilien und seine Beziehungen zu Deutschland im Jahre 1913. — etc. — No. 22: Das Ende der Republik der Mitte, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. — Deutschlands Außenhandel. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — etc. — No. 23: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der türkische Handel. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 23: Albanien, von Spiridion Gopčević. — Die Umwertung der Nationalität, von Samuel Lublinski. — etc. — No. 24: Das Bevölkerungsproblem der Großstadt, von C. Z. Klötzel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 21: Die internationale Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes (Schluß), von Dr. v. Stojentin. — Die Zunahme der mittleren Lebensdauer im Deutschen Reiche. — etc. — No. 22: Zum Ablauf der Handelsverträge. — Reichstag und Landtag über die Arbeiterverhältnisse der Großeisenindustrie, von Dr. Reichert. — etc. — No. 23: Eine wissenschaftliche Arbeit über die Löhne und Lebenskosten des deutschen Arbeiters. Eine Kritik von Dr. Th. Sehmer. — Das Lebensalter der Industriearbeiter nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907. — etc. — No. 24: Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller am 4. und 5. Juni 1914 in Köln (vorläufiger Bericht). — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 46, 1914, Heft 3: Ueber die Beziehungen zwischen der physikalischen Bodenbeschaffenheit und der Ertragsfähigkeit der Getreidearten, von Dr. Gottlob Stempel. — Einfluß der sozialen Gliederung der Genossenschaftsmitglieder auf die Tätigkeit der ländlichen Spar- und Darlehnskassen, von (Landwirtschaftslehrer) J. Zimmer. — Untersuchungen über die Akkordlöhnung in der Landwirtschaft, von Dr. v. Esden-Tempski. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 156, Juni 1914, Heft 3: Offener Brief über das Verhältnis von Rußland und Deutschland, von Prof. Dr. Paul v. Mitrofanoff, mit Vor- und Nachwort des Herausgebers. — Klagen unseres Volkes über den deutschen Zivilprozeß, von (Landrichter) Dr. Bovensiepen. — Bedenken gegen das Grundteilungsgesetz, von Dr. Georg Wilhelm Schiele. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, April 1914, Heft 4: Kartellrechtliche Studien, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Juni 1914, Heft 6: Der staatsbürgerliche Jugendunterricht, von Elisabeth Gnauck-Kühne. — Die deutsche Elektrizität auf dem Weltmarkt, von Dr. Clemens Heiß. — Der Wert der Ziegenzucht für den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb in Deutschland, von Dr. Hugo Kühl. — Die sozialhygienische Entwicklung Italiens seit 1888, von Marg. Weinberg. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, Mai 1914, Heft 5: Die „schwarze Gefahr" in den afrikanischen Schutzgebieten, unter besonderer Berücksichtigung Deutsch-Südwestafrikas, von (Major a. D.) Kurt Schwabe. — Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika (Schluß), von Dr. Hermann. — Schutzvertrag und Enteignungsrecht, von Dr. jur. K. Wolzendorff. — Koloniales Gesetz- und Verordnungsrecht 1913/14, von (Oberbürgermeister) Dr. Külz. — Die Bodenverfassung Aethiopiens (Forts.), von Friedrich J. Bieber. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 10: Die politische Krise und die Reichstagswahlen 1914 in Schweden, von Otto Järte. — Ein Wort zur Agrarfrage,

von Wilhelm Kolb. — Richter und Rechtsanwälte, von Wolfgang Heine. — Gewerkschaften und Genossenschaften, von Heinrich Stühmer. — etc. — Heft 11: Kaiserhoch, von Wolfgang Heine. — Der deutsche Reichstag, von Edmund Fischer. — Dampfersubvention und Parteientwicklung, von Max Schippel. — Die jüdische Neukolonisation Palästinas, von Dr. Ludwig Quessel. — Die neuen Tarifverträge im Zentralverband deutscher Konsumvereine, von Franz Feuerstein. — Grundfragen eines einheitlichen Arbeitsrechts, von Rudolf Wissell. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1637: Die Gefahr der Unternehmungen in überseeischen Ländern. — Der Grundirrtum der Bodenreformer. — etc. — No. 1638: Die Konzentration im Bankwesen und die Privatbankiers. — Die Amortisationshypothek. — etc. — No. 1639: Die Störungen des Wirtschaftslebens durch die auswärtige Politik. — Die Amortisationshypothek. — etc. — No. 1640: Das Provisionskartell im Bankgewerbe. — etc. — No. 1641: Das Kapital in der Politik. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 19, Mai 1914, No. 5: Technische Beisitzer in Patentprozessen, von Prof. Dr. jur. et phil. E. Kloeppel. — Immaterielles Güterrecht und Persönlichkeitsrecht, von (Rechtsanwalt) H. Marquardt. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 20: New Yorker Geschäftsleben. VI. Eigenartige Berufszweige, von Hermann Max Boldt. — Organisation, Betrieb und Buchführung (II.), von Prof. Dr. Fr. Schär. — etc. — Heft 21: Deutschlands Großschiffahrt, von Ludwig Alinger. — etc. — Heft 22: Der Weltbankier. — Interventionspolitik, von Myson. — etc. — Heft 23: Bauschwindel. — Unsere Großbanken (II.), von G. B. — etc. — Heft 24: B. E. W. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, Juni 1914, No. 6: Zur Frage der Elektrizitätsmonopole, ein gesetzgeberischer Vorschlag, von (Reg.-Rat a. D.) Victor Szczesny. — Gemischte wirtschaftliche Unternehmungen in Hamburg, von (Amtsrichter) Dr. Matthaei. — Die Belastung der Kommunen mit Reichs- und Staatsgeschäften, von (Bürgermeister) Dr. Vigelius. — Postkreditbriefe, von (Postdirektor) Müller. — Zur Psychologie und Ethik der Berufe und Stände. 1. Der Großunternehmer, von Prof. Dr. v. Wiese. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Juni 1914: Japan und der Konflikt zwischen Mexiko und der nordamerikanischen Union, von einem Botschafter a. D. — Zeitung, Publikum und öffentliche Meinung, von Ernst Posse. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg, von (Kgl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Die Beziehungen der äußeren und inneren Politik Oesterreich-Ungarns, von (Feldmarschalleutnant a. D.) v. Wannich. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Juni 1914, No. 3: Die Beherrschung der Massenenergien (II.), vom Herausgeber. — Der Parlamentarismus an der Arbeit, von Dr. M. Ritzenthaler. — Zwei Rassenideale, von Ph. Stauff. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 14, 1914, Heft 3: Zur Erneuerung der Handelsverträge, von Anton Heutmann. — Gewerkschaft und Volkswirtschaft, von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, Juni 1914, Heft 9: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck, von G. C. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Mai, Heft 5: Die Arbeiterfrage in Südafrika. — Zur Entvölkerungsfrage Unyamwezis, von (Missionssuperintendent) M. H. Löhner. — Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ruandas, von (Pastor und Missionar) K. Roehl. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 38, 1914, Heft 2: Die Tatsachen der Lohnbewegung in Geschichte und Gegenwart, von Gustav Schmoller. — Die Stellung der Werturteile in der Nationalökonomie, von Eduard Spranger. — „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes" nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907, von Paul Kollmann. — Die österreichische Volkszählung vom 31. Dezember 1910, von Paul Martini. — Deutsch-französische Wirtschaftsbeziehungen zur napoleonischen Zeit, von Eugen Tarle. — Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und ihre wirtschaftliche Bedeutung für das Theater, von Rudolf

Spuhl. — Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande, von Ernst Bernhard. — Die neueren Agrarreformen und die Pachtgenossenschaften in Rumänien, von Constantin Maltezianu. — Der Kampf um das Petroleum, von Oswald Schneider. — Aus 100 Jahren deutscher Eisen- und Stahlindustrie, von Rudolf Keibel. — Die Ergebnisse des zweiten deutschen Soziologentages, von Walther Köhler. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 10: Der Kinematograph im Dienste der Unfallverhütung, von (Reg.-Baumeister) Ernst. — etc. — Heft 11: Unfallverhütung und Fortbildungsschule, von (Gewerberat) Dr. Müller. — Gewerbekrankheiten in England im Jahre 1913. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 4, Juni 1914, Heft 6: Liegt die heutige Verwertung der preußischen Staatsdomänen im allgemeinen Interesse?, von (Bürgermeister) Pipberger. — Das neue Gesetz über die Statistik der Getreidevorräte und Müllereierzeugnisse in Deutschland. — Ein Jahrfünft der Privatlebensversicherung in Deutschland, von Franz Xaver Rayl. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. 23. Jahrg., 1914, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik 1913. — Zur Statistik der Preise. — Krankenversicherung (1908—12). — Erntestatistik für das Jahr 1913. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1913. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen Börsen 1913. — Statistik der Schuldverschreibungen der deutschen Bodenkreditinstitute. 31. Dezember 1912. — Die Bestands- und Kapitalsänderungen der deutschen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (1913). — Bodenseefischerei im Jahre 1913. — Die überseeische Auswanderung 1913. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1912. — Die Kraftfahrzeuge im Deutschen Reiche 1912/13 und Zählung am 1. Januar 1914. — Zur amtlichen Kenntnis gelangte schädigende Ereignisse beim Verkehr mit Kraftfahrzeugen (1. Oktober 1912 bis 30. September 1913). — Vergleichende Darstellung zwischen der Kraftfahrzeugbestands- und -Unfallstatistik (1. Oktober 1912 bis 30. September 1913). — Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung 1912/13. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie im Jahre 1912. — Produktion der bergbaulichen Betriebe und der Eisenindustrie Luxemburgs im Jahre 1912. — etc.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 12, Heft 1 und 2: Handwerk und Hofrecht. Eine Entgegnung, von G. v. Below. — Der Untergang der norwegischen Schiffahrt im Mittelalter, von Alexander Bugge. — Zur Entstehung des Deutschtiroler Bauernstandes im Mittelalter, von O. Stolz. — Eine amtliche Darstellung der Anfänge der österreichischen Arbeiterbewegung, von Julius Bunzel. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 4, 1914/15, Mai 1914, No. 2: Vergleichende Betrachtung über die Bodenertragsintensität in verschiedenen Ländern, von Dr. Hans Bernhard. — Die deutschen Siedlungen in Britisch-Kaffraria, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Max Seidel. — Die Kautschukkrisis, von (Direktor) A. W. Bloem. — Die erste internationale Postverbindung durch Deutschland, von (Oberpostsekretär) Fritz Lathe. — Der Marseille-Rhone-Kanal, von Dr. F. Guckenmuß. — etc.

Wirtschafts-Zeitung. Jahrg. 10, 1914, No. 10: Internationale Handelskammerkongresse, von Dr. Otto Brandt. — Die Einwirkung politischer Krisen auf die Wirtschaftslage, von (Redakteur) Leo Benario. — Hilfe für die Arbeitslosen, von (Ingen.) Alfred Striemer. — etc. — No. 11: Die Volksversicherung, von P. Ruscheweyh. — Weiterer Schutz des Privateigentums auf den Meeren?, von E. Fitger. — Internationale kaufmännische Schiedsgerichte, von Simon L. Bernheimer. — Berliner Schmuckfedern, von Dr. Engel. — etc. — Beilage: Das Sprachstudium an den Handelshochschulen, unter besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Diplomprüfung, von Prof. Dr. Ch. Glauser. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 8: Auswärtiges Amt. — Zum Problem der Moral (Marx und Kant), von C. Notter. — Wohnungsfrage und Arbeiterschaft, von Max Sachs. — Die Organisationsform der Gewerkschaften, von Jacob Heinen. — etc. — No. 9: Der „Minister für Wahlrechtsreform“, von

Konrad Haenisch. — Zum Problem der Moral (Marx und Kant) (Forts.), von C. Notter. — Die italienische Partei und der Kampf gegen den Schutzzoll, von Agostino Lanzillo. — etc. — No. 10: Des Mbret Glück und Ende. — Sozialdemokratie und Verstaatlichung, von H. Laufenberg. — Zum Problem der Moral (Marx und Kant) (Schluß), von C. Notter. — Das Ende der liberalen Aera in Württemberg, von Hermann Mattutat. — etc. — No. 11: Die gewerkschaftliche Organisationsform, von Xaver Kamrowski. — Sozialdemokratie und Verstaatlichung (Schluß), von H. Laufenberg. — Taylorsystem und Arbeiterschaft, von Ernst Meyer. — Bürgerliche Sozialpolitiker, Gewerkschaften und Klassenkampf, von Paul Lange. — Innere Kolonisation in Oldenburg, von Joseph Kliche. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 46, 1914, No. 2: Aufgaben und Leistungen der Polizeistatistik. — Der Viehstand Bayerns auf Grund der Viehzählung vom 1. Dezember 1913. — Die Tarifverträge in Bayern am Ende des Jahres 1912. — Krankenbewegung und Sterbefälle in den bayerischen Heilanstalten in den Jahren 1911 und 1912. — Die Reichserbschaftssteuer in Bayern 1907—1911. — Statistik der Preise im Jahre 1913. — Bayerische Verbände von Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern im Jahre 1912. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 70, 1914, Heft 2: Betrachtungen über die Kompetenzverteilung in den modernen Staaten, von Dr. Bruno Beyer. — Zur Geschichte des Bergrechts von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, von Prof. Dr. Adolf Arndt. — Der Kampf um die Arbeitsleistung in Australien und Amerika, von Dr. Junghann. — Gesindegerichte, von (Ratsassess. a. D.) Dr. jur. Georg Müller. — Fehlerquellen in der Statistik der Nationalitäten, von Waldemar Mitscherlich. — Die Wirksamkeit des britischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1914, Heft 7: Literaturbericht. Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. N. Hermann Kriegsmann. Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesgerichtsrat) Dr. A. Feisenberger. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling und (Gerichtsassessor) Dr. Ed. Kern. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (Erster Staatsanwalt) A. Klein. — Militärstrafrecht. Berichterstatter: (Kriegsgerichtsrat) E. Steidle. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Juni 1914, Heft 3. Das Institut der Sicherungsübereignung und seine buchtechnische Behandlung, von (Handelsschuldirektor) Dr. R. Caleb. — Kredit- und Zahlungsvermittlung der Ueberseebanken, von Walter Brandt. — Die Passivkonten im Rahmen der Zweikontentheorie, von Seb. Puff. — Finanzierungspraxis, von (Red.) Arthur Lauinger. — etc. — Beiblatt: Normative Warenkunde, von Dr. Benno Jaroslaw. — Entstehung und Verwirklichung des Handelsschulgedankens im 18. und 19. Jahrhundert in Berlin, von E. Nicklaus. — Zur psychologischen Grundlage des Taylor-Systems, von Dr. M. Picard. — Der Weg zum Kaufmann in den Vereinigten Staaten Amerikas, von Prof. Rudolf Anschütz. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 6: Die Preiskurve und das Teuerungsproblem (2. Teil II), von Dr. Lorenz Glier. — Die Bedeutung des Krieges bei den Kulturvölkern (II. Schluß), von S. R. Steinmetz. — Sozialhygiene und Eugenik (II), von W. Schallmeyer. — etc.

Erklärung:

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der deutschen Universität in Prag über den Angriff Prof. Dr. Max Webers gegen Prof. Dr. Paul Sander.

In seiner Sitzung vom 22. Mai 1914 beschäftigte sich das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag mit den ehrenrührigen Angriffen, welche Professor Max Weber in Heidelberg gegen Dr. Paul Sander, Professor der Wirtschaftsgeschichte der Prager deutschen Universität, gerichtet hat. Berichterstatter war ein Fakultätsmitglied, das nicht der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen angehört, weil diese insofern an der vorliegenden Angelegenheit beteiligt ist, als sie die Drucklegung der Salzschen „Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit“ abgelehnt hatte. Auf Grund des in dieser Sache erstatteten Berichtes wurde einstimmig die Grundlosigkeit dieser Angriffe anerkannt und folgende vom Referenten beantragte Kundgebung angenommen:

1. Das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag bedauert die maßlosen und schon ihrer Form nach unzulässigen Angriffe, welche Prof. Max Weber gegen Prof. Paul Sander wegen dessen Kritik des Buches „Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit“ von Arthur Salz gerichtet hat, erklärt, daß sich diese Angriffe auf die schriftstellerische und persönliche Ehre Sanders nach reiflicher Nachprüfung des von Weber beigebrachten Materials als vollkommen grundlos und unberechtigt darstellen, und gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die wissenschaftliche und sittliche Integrität Sanders außer jedem Zweifel steht.

2. Für eine Disziplinaruntersuchung gegen Professor Sander liegt kein Anlaß vor, und es bedarf auch keiner gerichtlichen Klage, um etwa Sander der Fakultät gegenüber wegen der gegen ihn gerichteten Angriffe zu rehabilitieren.

Zugleich wurde beschlossen, zur Aufklärung der Oeffentlichkeit die Ausführungen des Berichterstatters zu veröffentlichen, was hiemit geschieht.

Der Dekan
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen
Universität in Prag v. Mayr.

Die ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist in einer im Selbstverlage der Prager Fakultät erschienenen Broschüre enthalten. Herr Prof. Max Weber hat bereits eine Gegenantwort in einer selbständigen Publikation in Aussicht gestellt

Die Redaktion.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Kritik des Subjektivismus an der Hand der sozialorganischen Methode.

Von

Rudolf Stolzmann,

Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

Die theoretische Nationalökonomie wird mit Recht auch die „systematische" genannt. Denn sie hat die Aufgabe, den von der Wirtschafts*geschichte* vorbereiteten Stoff in ein grundsätzliches „System" von fruchtbaren Begriffen zu bringen, das dann wieder der Wirtschafts*politik* als handliches Werkzeug dienen kann. So steht sie im Zentrum der Gesamtdisziplin. Sie hat ihr die Elemente der Erkenntnis zu bieten, ihr klares und schlichtes Einmaleins.

Wie soll ihr aber diese Aufgabe gelingen, wenn sie nun seit einem halben Jahrhundert durch den hartnäckigen Streit ihrer beiden Schulen, der *objektivistischen* und der *subjektivistischen*, in ihren eigenen Grundvesten erschüttert wird? Die Ueberwindung dieses Dualismus ist heute für sie und die ganze Nationalökonomie zur Lebensfrage geworden. Da aber nach Lage der Sache an ein Niederringen des einen der beiden Gegner durch den anderen nicht zu denken ist, wird nur ein Friedensschluß helfen, der keinen Sieger und keinen Besiegten kennt: die streitenden Prinzipien haben sich der *Einheit eines höheren Prinzips* unterzuordnen, das weit genug ist, um die lebenskräftigen Bestandteile beider Lehrmeinungen in sich aufzunehmen und sie zu einem zeitgemäßen Neubau zusammenzufügen — nicht eklektisch äußerlich, sondern innerlich organisch, im Hegelschen Dreitakte immanenter Entwicklung.

Das Prinzip, das ich meine, ist nicht neu. Es ist das *Sozialprinzip*, der soziale Gedanke, der in der Lehre vom wirtschaftlichen Seinsollen und auf dem Gebiete der praktischen Politik schon

heute gesiegt hat. Wie dort die „soziale Frage“ als ein Problem der Organisation erkannt wird, so muß in der Lehre vom wirtschaftlichen Sein die bestehende Volkswirtschaft als ein „Organismus“ erfaßt werden; aber, um alle naturalistische Mißdeutung schon an der Schwelle abzuweisen, nicht als ein Organismus im Sinne eines Naturgebildes, das man seinem Gange zu überlassen hat, sondern als ein historisch variables Zweckgebilde, als eine geistige Schöpfung, die, trotz aller ihrer naturgegebenen Bedingungen, ein Menschenwerk bleibt, und deshalb auch von den Menschen geändert und gebessert werden kann.

Diese Betrachtungsweise, die ich kurz als sozialorganische bezeichnen will, ist der Sache nach schon von den Historikern der ethischen Richtung, von Knies an bis zu Schmoller, gehandhabt, und auch in der theoretischen Nationalökonomie ist sie von Rodbertus, Schäffle und Wagner angebahnt und gefördert worden. Energischer hat sie dann wieder der Verfasser dieser Zeilen in seiner „Sozialen Kategorie“ vom Jahre 1896 geltend gemacht, und damit der Forderung Stammlers in dessen gleichzeitig erschienenem Werke „Wirtschaft und Recht“ entsprochen: „endlich einmal expressis verbis in den nationalökonomischen Grundlegungen auf die soziale Regelung als letzte sozialwissenschaftliche Erkenntnisbedingung hinzuweisen, diese dann aber auch bei aller Durchführung nationalökonomischer Lehre in klarer Entschlossenheit festzuhalten und zielbewußt zu verwerten“. Diese Grundidee, für die auch Karl Diehl in seinen Abhandlungen, 1897, S. 813ff., und 1902, S. 87 ff., dieser Jahrbücher, und in seinen sonstigen Schriften eintritt, ist dann von mir 1909 im „Zweck in der Volkswirtschaft“ vertieft und ausgebaut. Die Volkswirtschaft wird dort nach dem Vorgange Stammlers als sozialorganisches Zweckgebilde dargestellt, dessen Stoff (Materie) die oben berührten Naturbedingungen, d. i. die technischen und psychologischen Elemente der sogenannten reinökonomischen oder natürlichen Kategorie, bilden, und dessen Form sich aus den Elementen der sozialen, auch wohl als „historisch“ bezeichneten Kategorie ergibt, mit anderen Worten, aus der durch Sitte und Recht geregelten Wirtschaftsordnung. Die Volkswirtschaft ist dann eben die Einheit jener beiden Kategorien, kurz: der „geregelte Stoff“, und die oben formulierte Forderung einer Zusammenfassung der subjektivistischen und objektivistischen Elemente in einer übergeordneten Einheit würde damit erfüllt sein.

Wenn die Zeichen nicht trügen, hält diese Methode bereits ihren Einzug. Ich will aus der großen Masse der neuesten Literatur vor allem ein Werk hervorheben: Ammon, „Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie“, Wien u. Leipzig 1911, das mit der Grundtendenz und dem Inhalte meiner „Sozialen Kategorie“ so auffällig übereinstimmt, daß es sehr wohl denselben Titel führen könnte, obgleich der Verfasser weder Stammler noch mich zu kennen scheint. Ich kann mir das nach dem ganzen Inhalte der Schrift und nach der eigenen Bemerkung Ammons auf S. 410 nur dadurch erklären, daß er seinerseits wieder von Komorzynski angeregt worden ist, der nach einem Briefe an mich vom Jahre 1896 bei den Vorstudien für sein 1903 erschienenes Werk über den „Kredit“ durch „immer und immer wiederholte Lektüre“ meines

Buches nach der Richtung der sozialorganischen Betrachtungsweise hin ganz erheblich beeinflußt worden ist. — Neuerdings hat dann ein so ausgesprochener Subjektivist wie Liefmann, Bd. 1913, S. 613 dieser Jahrbücher, eingeräumt, daß gerade meine Untersuchungen zeigen, wie man „auch“ von der sozialen Betrachtungsweise aus bei richtiger Beobachtung der Dinge „zu richtigen Erklärungen gelangen kann“. — Endlich weise ich hin auf O. Spann: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie“ in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1908, S. 1 ff., ganz besonders aber auf O. v. Zwiedinek in demselben Bande, S. 587 ff.; „Kritisches und Positives zur Preislehre“, Forts. 1909, S. 78 ff., sodann im Archiv f. Sozialw. u. Sozialpolitik, 1914, S. 1 ff.: „Ueber den Subjektivimus in der Preislehre (Ueberlegungen im Anschluß an Liefmanns Preistheorie)“. v. Zwiedinek gelangt, trotz seiner — mit Spann — noch immer von den „Handlungen der Subjekte“ ausgehenden analytischen Methode, zu einer eindringlichen Verwerfung der subjektivistischen Einseitigkeiten und ist schrittweise dem Standpunkte der sozialorganischen Betrachtung so nahe gekommen, daß man ihm von dort aus — nach Durchbruch einer nur noch dünnen und mehr äußerlich methodischen Scheidewand — beinahe die Hand reichen kann.

Nach dem Gesagten sehe ich meine nächste Aufgabe in der Kritik des herrschenden Subjektivismus, der dann in einer weiteren Abhandlung die Kritik des Objektivismus und der Versuch seiner Versöhnung oder — weniger optimistisch — seiner Verschmelzung mit dem Subjektivismus zu einer sozialorganischen Einheit folgen wird. Soweit ich hierbei mit der Kritik einzusetzen habe, kann sie nicht immer in Friedenstöne ausklingen, ich hoffe aber, daß mir die betroffenen Autoren das Zeugnis strenger Sachlichkeit nicht vorenthalten werden. Es gilt das besonders von einem Schriftsteller, dem die Wissenschaft zu großem Danke verpflichtet ist, ich meine v. Böhm-Bawerk. Ist er es doch, dessen bewundernswerter Scharfsinn und dessen gewandte Feder der subjektivistischen Lehre die abschließende Vollendung und den Reiz eines harmonischen Kunstwerks verliehen hat, eines Kunstwerks „aus einem Guß“. Er selbst und der Leser werden es also natürlich finden, wenn sich meine Kritik vielfach kurzweg an diejenige greifbare Form des Subjektivismus hält, die er nun einmal von seinem Meister erhalten hat.

1. Der Ausgangspunkt der subjektivistischen Lehre und ihr „Elementarfall“.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der von mir vertretenen sozialorganischen und einer subjektivistischen Methode liegt in ihrem Ausgangspunkte. Jene beginnt mit der Zergliederung des volkswirtschaftlichen Organismus als eines primären Ganzen, sie legt seine organischen Funktionen dar und endigt mit der Lehre vom Werte, der nur das Ergebnis der immanenten Zwecke der Volkswirtschaft darstellt, die Quintessenz ihrer sozialorganischen Zweckfunktionen und deren kurzen Ausdruck im Lapidarstil („Zweck“, S. 209, 527). Die subjektivistischen Lehren nehmen den umgekehrten Weg. Bei ihnen steht — wie bei den Klassikern formal — auch sachlich die Wertlehre an der Spitze des Systems, ja der Wert bzw. der Preis „organisiert“ erst seinerseits die Volkswirtschaft, wie der neueste Subjektivist sagt: Liefmann.

Nun habe ich schon „Zweck“, S. 702, die Wahl des Ausgangspunktes als das unveräußerliche Urrecht jeder Theorie bezeichnet. Er muß nur zum richtigen Ende führen und seinen Zweck erfüllen. Ueber diesen Zweck herrscht Einigkeit. Auch die Theoretiker des Subjektivismus geben zu, daß ihre Wertlehre, obwohl „Zentralproblem“ der ganzen Nationalökonomie, doch nicht Selbstzweck sei, sondern nur Mittel im Dienste eines höheren Zweckes, der Erklärung der vollen sozialen Wirklichkeit. „Von der Wissenschaft“, sagt v. Böhm S. 324, Jahrgang 1892 dieser Jahrbücher, „verlangt man, daß sie unserer, der wirklichen Welt, den Spiegel vorhalte... Robinson ist uns ein ‚Probierbengel‘, der eigentliche Schauplatz unserer Theorie ist die volle sozialwirtschaftliche (!) Wirklichkeit. Unsere Werttheorie wäre keinen Schuß Pulver wert, und wir würden nicht eine einzige Seele im Publikum zu ihr bekehren, wenn wir nicht imstande wären, zu zeigen, daß sie nicht bloß auf Robinsonaden, sondern auf die volle lebendige Wirklichkeit paßt.“ Ganz folgerecht weist er deshalb dem objektiven Tauschwerte, dessen Gesetze, wie er richtig bemerkt, mit denen des Preises zusammenfallen, die Rolle des „Erklärungszieles“, dem subjektiven Werte die eines wissenschaftlichen Erklärungswerkzeuges zu. Damit im Einklang steht es, wenn er jetzt, in der neuesten (3. Auflage) seiner „Positiven Lehre des Kapitalzinses“, S. 219, sich „zugunsten eines einheitlichen Wertbegriffs“ entscheidet, während er früher Neumann, dem Vater der unglücklichen Antithese „objektiver und subjektiver Wert“ beipflichtete, der gegen die Zusammenfassung beider in einen Begriff ausgeführt hatte, sie laufe auf dasselbe hinaus, als wenn man aus einem Schwarzwaldbauer und einem Vogelbauer einen „Bauer im allgemeinen“ zusammendestilliere. Demgegenüber hatte ich schon, „Soziale Kategorie“, S. 19—23, die Einheit des Wertbegriffes und der Werterklärung geltend gemacht. Im wirklichen Leben, sagte ich dort, hat jedes Gut auch nur einen Wert und einen Preis. Was man seine Unterarten nennt, sind nur wissenschaftliche Hilfsbegriffe (Kategorien) zur Erfassung und Bemessung dieses einen unteilbaren Wertes.

Wenn nun auch v. Böhm-Bawerk nachträglich die Einheitlichkeit des Wertes äußerlich anerkannt hat, so scheint er den Dualismus innerlich noch lange nicht ausgezogen zu haben. Erkennt er doch auch jetzt nur sehr „dürftige gemeinsame Erscheinungsmerkmale“ zwischen subjektivem und objektivem Werte an. Die „Geltung der Güter im Wirtschaftsleben“ (so lautet eine neuere einheitliche Formaldefinition v. Wiesers) sei eine Geltung recht verschiedener Art, weil sie „aus einem verschiedenen Tatbestand“ hervorgehe, dem zwei „in ihrem Wesen recht stark differenzierte Erscheinungsgruppen“ entsprächen. Daß der Tatbestand der einen auf den der anderen einen kausalen Einfluß übe (er denkt hierbei wohl an den objektiven Tauschwert als „Resultante“ der subjektiven Wertschätzungen) gehöre auf ein ganz anderes Blatt und habe mit der Frage der Zusammenfassung beider Werte genau so wenig zu tun,

als etwa die Tatsache, daß der Regen das Leben und die Entwicklung der Pflanzen kausal beeinflußt, irgendeinen Titel dafür gebe, den Regen und die Pflanzen in einen übergeordneten gemeinsamen Begriff zusammenzufassen. Das scheint mir im Widerspruch mit der besseren Einsicht v. Böhm-Bawerks zu stehen, wonach objektiver und subjektiver Wert „in einem Guß" zu erklären seien, und mit der Auffassung, wonach dem subjektiven Werte nur die Probe eines „Werkzeuges" für die Erklärung des objektiven Wertes, also, mit v. Böhm-Bawerks Erlaubnis, des Preises zufalle, der doch glücklicherweise eine durchaus gegebene eindeutige Tatsache des Lebens ist. Ist er das zu Erklärende, so fällt er auch mit dem „Werte" der sozialen Wirklichkeit zusammen, er ist der Preis. Es gibt nicht zwei „Erscheinungsgruppen", sondern nur ein einziges zu erklärendes Phänomen. Es gibt auch nicht, wie v. Böhm-Bawerk meint, besondere Gesetze des subjektiven und besondere des objektiven Wertes, sondern nur zwei verschiedene Kategorien oder Hilfsmittel des Denkens zur Erfüllung der einen Aufgabe, der Auffindung der Gesetze des Preises, den wir Nationalökonomen „dem Publikum" zu erklären haben. So entschieden die Kategorien, wie ich eingehend gegen Dietzel im „Zweck", § 8, S. 112ff., klar zu machen suchte, beileibe niemals in eins „zusammengefaßt" werden dürfen, sondern ihren Erkenntniswert erst in der streng begrifflichen Scheidung von einander erhalten, so wenig ist andererseits die Zerhackung der einheitlich gegebenen Phänomene in besondere Tatsachengruppen erlaubt.

Die Vermengung der Kategorien mit den Phänomenen ist ja so alt wie alle „Wertlehren". Je nach der Richtung der Autoren haben sie das Denkmittel „Wert" nach ihrem Zwecke gemodelt. Die Physiokraten haben den valor intrinsecus der ländlichen Erzeugnisse, die Klassiker und die Sozialisten den „Arbeitswert", die Epigonen und Exegeten der Klassiker den Kostenwert als „den" Wert bezeichnet. Kein Wunder dann, wenn dieser Wert der Gelehrsamkeit mit dem Werte der Wirklichkeit, das „Wertgesetz" mit dem „Preisgesetz" nicht stimmen will, wie dies schon bei den Klassikern (Soz. K., S. 62 ff.), ebenso bei Rodbertus (ebenda, S. 73—74), dann aber ganz besonders grell bei Marx hervorgetreten ist (ebenda S. 93 und Zweck S. 546ff). Es ist deshalb begreiflich, wenn Liefmann das verdächtige Wort „Wert" am liebsten ganz aus dem wissenschaftlichen Begriffsschatz ausscheiden möchte, nur daß er ihn seinerseits doch wieder durch einen neuen Wert, den „Ertragswert", bereichert hat.

So beginnt denn die subjektive Wertlehre gleich mit der Analyse solcher künstlich konstruierter „Erscheinungsgruppen", in denen der rein subjektive Charakter des Werts in ungetrübter „Erscheinung" hervortreten kann, recht abseits von jenem „eigentlichen Schauplatz" der Theorie, ungestört von allen Ablenkungen der sozialen Wirklichkeiten: noli tangere circulos meos! Wüstenreisende

mit gemessenem Wasservorrat, einsame Jäger mit zwei Stücken Brot oder zwei Patronen, besonders aber der Kolonist im Urwalde, das sind die „Schauplätze" und Versuchspersonen, an denen die Subjektivsten klarzumachen suchen, daß „der ökonomische Charakter der Güter in keinerlei Weise an die menschliche Wirtschaft in ihrer sozialen (!) Erscheinung geknüpft" sei; „die Güter haben Wert stets für bestimmte wirtschaftende Subjekte, aber auch nur für solche einen bestimmten Wert" (Menger). Ja, v. Böhm hat nicht übel Lust, den Begriff „objektiver Tauschwert" ganz auszumerzen und ihn durch „Tauschkraft" zu ersetzen, der dann in einer Linie mit den „ganz nahe verwandten" übrigen, rein technischen „objektiven" Werten: dem „Heizwert" von Holz und Kohlen, dem „Düngwert" der Düngmittel, dem „Gefechtswert" der Kriegsschiffe usw. steht, in denen „jede Beziehung" auf das Wohl und Wehe eines Subjektes verbannt sei. Nur „der subjektive Wert ist die Bedeutung, die ein Gut für die Wohlfahrtszwecke eines bestimmten Subjektes besitzt". Der objektive Tauschwert ist nur eine rein objektive „Tatsache", nämlich die „Fähigkeit, im Austausch eine bestimmte Menge", ein „Quantum" anderer Güter, als Gegengabe zu erlangen, z. B. 1 Pferd gegen 100 Gulden (v. Böhm-Bawerk „Grundzüge", Jahrg. 1886 dieser Jahrbücher, S. 4—8 und „Pos. Theorie", S. 211—220).

Die Ableitung des „wahren", des subjektiven Wertes, nimmt dann v. Böhm an jenem Beispiel des Kolonisten in folgender Weise vor: Sein Blockhaus steht „abseits von allen Verkehrsstraßen einsam im Urwalde". Er ist ausgerüstet mit dem gemessenen Vorrat von 5 Säcken Korn. Die objektiven und die subjektiven Faktoren seiner Wertschätzungen sind gegebene, der objektive Faktor ist der „Besitzstand" der 5 Säcke Korn, mit der der Kolonist sich bis zur nächsten Ernte behelfen muß, der subjektive Faktor ist die „Skala der Bedürfnisse" in seinem Kopfe, nach der er ihre Wichtigkeit bemißt. Nach dieser Skala weist er den vorhandenen Gütervorrat der Reihe nach in die wichtigsten konkreten Verwendungen ein, den ersten Sack bestimmt er für die Lebensfristung, den zweiten zur Vervollständigung seiner Mahlzeiten, den dritten zur Mästung von Geflügel, den vierten zur Erzeugung von Kornbranntwein und den fünften, um zu seinem Vergnügen Papageien zu erhalten. Dann richtet sich der Wert eines Sackes Korn nach dieser letzten Verwendung. Denn der Wert kann ja immer nur die „Bedeutung sein, die ein Gut oder ein Güterkomplex als anerkannte Bedingung eines sonst (!) zu entbehrenden (!) Nutzens .... erlangt. Das Maß des abhängigen Nutzens ist auch das Maß für den Güterwert." Dies „erprobt" sich, so erläutert v. Böhm, „am einfachsten daran, wieviel er (der Kolonist) an Nutzen einbüßen würde, falls ihm ein Sack verloren (!) ginge." „Der Kolonist wird mit den übrig gebliebenen 4 Säcken die vier wichtigsten Bedürfniszweige decken, und nur auf die Gewinnung des unbedeutendsten letzten, des ‚Grenznutzens' verzichten", auf die Papageienhaltung, „und nach diesem unbedeutendsten Nutzen wird er daher auch jeden einzelnen Sack seines Kornvorrats schätzen".

An diesen und ähnlichen kasuistischen „Beobachtungen des Lebens" erläutern die Subjektivsten das, was sie den „Elementarfall" nennen, den Fall der Bewertung gleichartiger Güter eines gegebenen Vorrats, und leiten aus ihm denjenigen Lehrsatz ab, der ihnen als der „Angelpunkt der ganzen Wertlehre" und „noch mehr als dies: als der Schlüssel . . geradezu für alle Wirtschaftshandlungen

der Menschen, und somit (!) für die gesamte volkswirtschaftliche Theorie" erscheint: „die Größe des Werts eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtigste ist", kürzer: „der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens".

Aus dem großen Heere der Bedenken gegen diesen „Schlüssel" kann ich hier nicht alle wiederholen, die ich an anderer Stelle schon seit beinahe 20 Jahren vorgetragen und denen sich unter anderem angeschlossen haben: Schor, Jahrband 1902 dieser Jahrbücher, Schade in den Annalen des Deutschen Reiches, 1906, S. 234ff. Zu vergleichen ist jetzt auch Liefmann „Archiv", 1911, S. 1ff. und 406ff., besonders S. 451ff. Ich will mich auf diejenigen Einwendungen beschränken, die mein Thema betreffen, weil sie sich aus der sozialorganischen Betrachtung ergeben. Sie sind auch wohl diejenigen, die bis zur Wurzel des Subjektivismus reichen. Sie betreffen die Grundfrage, ob der aus dem Elementarfall abgeleitete Lehrsatz zur Erklärung der sozialen Wirklichkeit hinüberführt, oder in v. Böhm-Bawerks Worten, ob er einen „tragfähigen Unterbau für die Erklärung der sozialwirtschaftlichen (!) Werterscheinungen" abzugeben geeignet ist. Dazu ist vor allem eine Prüfung erforderlich, wie weit jener Lehrsatz „subjektiver" Art ist, ja ob die Grenznutzenlehre überhaupt noch den Anspruch erheben kann, eine Nutzenwertlehre zu sein, endlich ob der „Fortfallgedanke", auf den sie sich gründet, eine ausreichende Werteinheit und somit in der Tat den Schlüssel oder — wie v. Böhm-Bawerk sagt — den Passe-partout ergibt, der durch alle Verwicklungen der vielgestaltigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens siegreich hindurchführt.

2. Der „Subjektivismus" der Wertlehre, ihr „Passe-partout" und ihre Werteinheit.

Schon mit dem „Subjektivismus" der Lehre hat es seine eigene Bewandtnis. Entlehnt sie doch ihr Rüstzeug recht wesentlich den objektiven Faktoren, nämlich den „äußeren Umständen" der „konkreten Situationen", besonders den fixen „Vorräten" gegebener Quantitäten. Es sei klar, sagt schon Menger, „daß das Kriterium des ökonomischen Charakters der Güter ausschließlich in dem Verhältnis zwischen Bedarf und (!) verfügbaren Quantitäten derselben zu suchen sei". Und v. Böhm-Bawerk, Pos. Theorie, S. 225: „Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß Quantitätsverhältnisse allein (!) es sind, welche darüber entscheiden, ob irgendein Gut bloß fähig zu nützen, oder auch Bedingung des Nutzens für uns ist", also Wert hat, d. h. ob es „die unentbehrliche Bedingung, die conditio sine qua non eines Wohlfahrtserfolges" ist. Nur ein anderer Ausdruck des Quantitätenbegriffs ist die „Seltenheit", die „Knapp-

heit"; denn, sagt v. Böhm-Bawerk, die Nützlichkeit zeigt nur an, wie hoch der Nutzen äußerstenfalls aufragen *kann* (abstrakter Gebrauchs- oder Gattungswert), die höhere Stufe des Nutzens ergebe sich erst aus der *Seltenheit*. Diese entscheide darüber, bis zu welchem Punkte der Nutzen „konkret und wirklich aufragt". Ja, sage ich, sie entscheidet dann doch aber auch darüber, bis wie weit er *herniederreicht*, der Umfang des Gütervorrats bestimmt erst, bis zu welchem Grenzbedürfnis herab seine Einweisung erfolgen kann; kurz: er entscheidet über den „Grenznutzen", der also nicht „regiert", sondern ein sekundäres *Ergebnis* ist, nicht Grund, sondern Folge. Am anschaulichsten hat uns v. Wieser darüber belehrt, wie sehr diese „objektiven Bedingungen des Güterdaseins den Güterwert beeinflussen", zu vgl. „Zweck", S. 700ff.

Aber selbst als „Ergebnis" ist der Grenznutzen ein fragwürdiges Wertmaß. Als solches müßte er doch einen Wert *in sich* tragen, der geeignet wäre, ein tertium comparationis für die Vergleichung des verschiedenen Nutzens der verschiedenen Güter abzugeben. Dies ginge nicht anders als durch Messung an irgendeiner *Intensitätseinheit* der Bedürfnisbefriedigung. Eine solche[1]) ist aber bis heute noch nicht entdeckt worden. Man kann wohl sagen, daß uns im Einzelfalle die eine Bedürfnisbefriedigung wichtiger (!) erscheint, als die andere; aber über diesen *Komparativ* kommt man nicht hinaus. So ist es auch ganz unmöglich, den Nutzen, den der letzte Sack Korn gewährt, auf eine Einheit mit dem Nutzen der übrigen Säcke zu bringen; denn das, was man ihren (!) Grenznutzen *nennt*, *ist nicht* „ihr" *Nutzen*, sondern, wie v. Böhm-Bawerk sonst sagt, „ein fremder (!) Nutzen, der Nutzen des letzten Güterexemplares, das zur Vertretung (!) herangezogen werden kann". „Der Grenznutzen, der den Wert (?) eines Gutes bestimmt (?), ist nicht identisch mit dem Nutzen, den es selbst tatsächlich stiftet .. letzteres trifft nur zu entweder bei einzigen, oder bei denjenigen

1) Vergeblich hat sich v. Böhm-Bawerk S. 325, S. 331 a. a. O. und neuerdings noch einmal im Exkurs X bemüht, die mannigfaltigen Einwendungen zu widerlegen, die im Laufe der Zeit, auch von mir (jetzt Zweck S. 221), gegen die „Meßbarkeit der Gefühlsgrößen" und gegen ihre praktische Verwendbarkeit als *Wertmaßstab* erhoben worden sind. Er führt diese Einwendungen selbst ganz zutreffend vor: Intensitäten verschiedener Bedürfnisse seien deshalb nicht untereinander meßbar, weil es an der gemeinsamen *Maßeinheit* fehle. Wir vermögen nur immer im gegebenen Momente und bei gegebenem Zustande unserer *Mittel* ein *vergleichendes* Urteil über den Grad der Lust zu bilden, den zwei oder mehrere Güter befriedigen. Nicht eine *absolute* Messung, sondern nur eine *komparative* Vergleichung sei möglich. Wir können *nicht* „urteilen, das Lustgefühl A sei z. B. dreimal so groß und stark als das Lustgefühl B" — v. Böhm-Bawerk erwidert S. 333: „Ich glaube, wir können das wirklich oder mindestens etwas ganz Aehnliches (!)", „weil (?) wir im praktischen Leben unzählige Male in die Lage kommen, zwischen mehreren Genüssen, die uns wegen der Beschränktheit unserer Mittel (!) nicht gleichzeitig erreichbar sind, eine Wahl (sic) zu treffen", und wir urteilen „geradezu darüber, um wievielmal der eine Genuß den anderen an Größe übertrifft". Aber ist das nicht eine Verrückung des Beweisgegenstandes? Die Frage ist doch die nach dem *Wertmaßstabe*, *mit* welchem wir rechnen. Die Bedürfnisse *ergeben* nicht den Wertmaßstab, sondern das tun die *Mittel*, auf welche die Bedürfnisse erst angewiesen und projiziert werden. Der Maßstab bleibt ein *objektiver*.

Güterexemplaren, die zufällig gerade für den geringfügigsten Dienst ausersehen waren" (a. a. O., S. 262).

Damit verliert aber die ganze Grenznutzenlehre die Eigenschaft einer Nutzenlehre, sie ist die Verneinung einer solchen, und der gegenteilige Schein, der so lange und so viele geblendet hat, ist dem verpönten „Objektivismus" entnommen. Es bedarf der objektiven Krücken und Stützen, in Gestalt eines heterogenen Generalnenners, um die fehlende Brücke zwischen Nutzen und Nutzen zu schlagen, man ersetzt sie durch ein genial naives Hilfsmittel: es wird im „Elementarfall" einfach ein Vorrat gleicher und deshalb natürlich an sich schon gleichwertiger Stücke fertiger Genußmittel supponiert, und dann behauptet, sie seien gleichen Wertes, weil (!) sie gleichen Grenznutzen haben. Ebenso wird beim (später zu behandelnden) Kostengesetze angenommen, daß fertige Genußmittel verschiedener Art, die aus gleichartigen Produktionsmitteln hervorgegangen sind, die sogenannten „produktionsverwandten" Güter, gleichwertig seien, nicht etwa bloß weil sie nur „allotropische Modifikationen" der gleichartigen Produktivgüter sind, mit deren Besitze wir mittelbar auch ihre Produkte besitzen, sondern weil sie als Kostengüter, als Mittelglieder, zunächst erst selbst ihren Wert vom Grenznutzen der fertigen Produkte empfangen. So wird in beiden Fällen die Ungleichheit des Nutzens durch das Hilfsmittel gleichartiger Stücke überwunden. Während auf solche Weise etwas „erklärt" wird, was der Erklärung nicht bedarf, weil es eine nicht erklärungsbedürftige Tatsache ist, nämlich die Wertgleichheit gleicher oder produktionsverwandter Güter, bleibt das, was wirklich erst der Erklärung bedarf, die Wertgleichung ungleichartiger oder aus verschiedenen bzw. verschieden zusammengesetzten Produktionsgütern hervorgegangener Güter, unerklärt. Natürlich, das theoretische Hilfsmittel versagt; denn, erklärt uns v. Wieser: „Kämen Güter nicht in Vorräten gleicher Stücke vor, sondern nur immer individuell besonders gestaltet, so könnte das Gesetz (das Grenznutzengesetz) nicht gelten".

Was aber noch schlimmer: der einzige „Positiv" in der Rechnung, der Nutzen des „letzten Stückes" selbst, bleibt ungemessen und unmeßbar, obgleich ihn die Grenznutzenlehrer immer mit Ziffern in bestimmten Florinbeträgen ansetzen. Es bleibt also nur das übrig, was v. Wieser als „oberste Wertregel" bezeichnet: die Wertgröße eines einzelnen und isolierten Gutes „wird mit dem Maße des Interesses geschätzt, welches der Besitzer an der wichtigsten Verwendung hat" (Ursprung des Wertes, S. 121 ff.). Da aber die letztere die einzige ist, die bei einem isolierten Gute in Betracht kommt, so bleibt die „oberste Wertregel" eine Tautologie ohne Erkenntniswert: A = A, und also unbeziffert und unvergleichbar mit anderen Gütern. Weil indessen nun der Grenznutzen, wie er aus dem Elementarfall entwickelt wird, nach v. Wieser nur ein verfeinerter Ausdruck, nach v. Böhm-Bawerk, S. 244 nur eine „Verwicklung" („Komplikation") jener obersten Wertregel ist, mit anderen Worten, „sein

Begriff und Name erst bei der genaueren Erklärung in Aktion tritt, welches unter mehreren in Frage kommenden das gesuchte abhängige Bedürfnis ist" (Jahrbücher 1892, S. 348), so fällt das Grenznutzengesetz zugleich mit der obersten Wertregel, jedenfalls hat es keinen höheren Erkenntniswert wie diese. Aber die Grenznutzenlehre macht aus ihrer Not eine Tugend, sie glaubt etwas Neues mit jener „Verwicklung" gesagt und mit dem „Grenznutzen", den sie nun überall unbesehen als gegebenes Wertmaß der Güter einsetzt, die Grundlage für eine neue, „moderne" Nationalökonomie gefunden zu haben.

Der Grund dieser Selbsttäuschung liegt im Fortfallgedanken, den v. Böhm-Bawerk als den Passe-partout der ganzen Lehre bezeichnet und dem seinerseits wieder der „Abhängigkeitsgedanke" zugrunde liegt: der Wert ist durch die kasuistische Untersuchung zu finden, welcher Wohlfahrtsgewinn in gegebener Lage von einem Gute „abhängt", und das ergibt sich — im Kolonistenbeispiel — daran, wie viel an Nutzen der Kolonist einbüßen würde, wenn (!) ihm ein Sack verloren ginge. Das ist dann aber, wie ich dies alles S. K. S. 257 ff. eingehender ausführte, nicht mehr der Besitzstand der objektiv gegebenen Quantitäten, um deren Bewertung es sich doch handelt, sondern bedeutet eine mindestens in Gedanken vorgenommene Störung des Besitzstandes, also einen gedanklichen Ausbruch aus diesem: zwei verschiedene objektive Besitzstände werden miteinander verglichen. Der Fortfallgedanke enthält also eine Verrückung des Beweisgegenstandes, er erklärt Phänomene einer gegebenen Wirtschaft aus denen einer anderen mit anderem Besitz- und Quantitätenbestande. Es ist das eine Verletzung des eigenen, innerlichsten Prinzips der Lehre, des Quantitätenprinzips, das doch eben einen gegebenen und festen Vorrat voraussetzt; der Passe-partout umgeht das Problem, er ist zentrifugal, er erklärt die Wirtschaft nicht von innen heraus, aus ihren eigenen Voraussetzungen, sondern mit Hilfe einer fremden Wirtschaft, mit der er sie vergleicht. Dieser Differenzgedanke muß ja auf Abwege führen, und es ist v. Komorzynski, der ihn — unfreiwillig — ad absurdum geführt hat, indem er ihn ganz ausdachte und ihn uns dann in seiner ganzen Ueberspannung vorführte. v. Komorzynski verallgemeinert ihn in der Art, daß er den Fortfall eines Gutes die Aenderung des ganzen Wirtschaftsplanes herbeiführen läßt: der schließlich, durch Ueberwälzung vermittelte, irgendwo haften bleibende Ausfall an Bedürfnisbefriedigung stellt den Wert des geschätzten Gutes dar. Will man also den gegenseitigen Wert zweier Güter A und B feststellen, so müßte man zuerst den Effekt der Wirtschaft ohne das Gut A und dann denjenigen einer anderen Wirtschaft ohne das Gut B feststellen; beide Güter haben gleichen Wert, wenn der schließliche Effekt in dem Ausfall derselben Bedürfnisbefriedigung besteht. „Soviel Güter

und Gütermengen man bewerten, d. h. in ihren Werten vergleichen will, so oft müßte diese Prozedur wiederholt werden, so oft müßte die Wirtschaft in Gedanken aus ihrer Haut herausfahren — zum Glücke nicht praktisch — sondern nur in der Theorie!" Sollte, so fuhr ich fort, nicht vielmehr dem Gedanken v. Wiesers beizutreten sein, den er — allerdings inkonsequent — nicht für die Bewertung der Genußmittel, sondern nur für die der Produktivgüter geltend macht, daß es „nicht auf den Ertragsanteil ankomme, der durch den Verlust eines Gutes verloren, sondern auf denjenigen, der durch seinen Besitz erreicht wird?" Und: „die regelmäßige und entscheidende Annahme, auf die hin man den Wert eines Gutes prüft, ist nicht die seines Verlustes, sondern die seines ruhigen Besitzes und seines zweckentsprechenden Gebrauches"?

All dies habe ich nun in den „Zweck" übernommen, S. 734 ff. und 751 ff. Ich setzte hinzu: Worin ich mit v. Komorzynski differiere, das ist, daß er den Passe-partout auf beide Fälle, auf den Fall gleichartiger Genußmittel und den komplementärer Produktivgüter gleichmäßig, ich ihn dagegen — aus den von Wieser für die Wertbestimmung der letzteren angeführten Gründen — auf keinen der beiden Fälle angewandt wissen will.

Dagegen wendet sich nun v. Böhm-Bawerk (Pos. Theorie, S. 253, 254, Note 2 und Exk., S. 192, Note 2) mit einer persönlichen und einer sachlichen Rüge. Die erstere geht dahin, daß ich eine „weitläufige und mißverständliche Polemik angesponnen", und daß ich „mit beharrlichem Mißgeschick den Grenznutzentheoretikern just immer für Verfehlungen, die sie etwa begehen, meinen Beifall auszusprechen pflege", „ihnen eifrig beistimme" und „ihre (?) Argumente noch mit dem drastischen Bilde ausmale", „daß die Wirtschaft so oft aus ihrer Haut herausfahren müßte", als etc. — Ich halte mich an die sachliche Rüge, sie lautet, daß doch „auch eine Wirtschaft im Beharrungszustande keine versteinerte, regungslose Wirtschaft" sei. Wenn da der unaufhörliche Zugang und Abgang von Gütern nicht sinn- und planlos erfolgen solle, so müsse man gerade in Hinblick auf solche in Frage kommende „Aenderungen in unserem Güterbestande" Werturteile vornehmen und überlegen, ob und wofür man sein Geld (!) verwenden solle. Wenn Stolzmann, sagt v. Böhm-Bawerk, ein Angebot auf irgendein Stück seines Güterbesitzes erhielte, so könnte er schwerlich über die Annahme oder Ablehnung desselben rationellerweise schlüssig werden, ohne den aktuellen Bestand seiner Bedürfnisbefriedigung „mit jenem Stück und ohne den Kaufpreis (!) mit dem hypothetischen Stand seiner Bedürfnisbefriedigung ohne jenes Stück und dafür (!!) mit dem Kaufpreis miteinander zu vergleichen; also ohne gerade jene Operation durchzuführen, die er als ein ‚aus der Haut fahren der Wirtschaft' bezeichne! — Antikritik: Mein „Güterbestand" bleibt ja hier, ich erleide keinen Verlust, es findet nur innerhalb des bleibenden Wertrahmens eine „Variante des möglichen Befriedigungsplanes" statt, was doch einen grundverschiedenen Tatbestand bedeutet. v. Böhm-Bawerk freilich identifiziert beide, er setzt sie gleich, so z. B. S. 194 Exk., wo er in einem Atem von einem Manne spricht, der „das in seinem Besitz befindliche Gut veräußern oder es für irgendeinen anderen Zweck verwenden oder (!) endlich durch einen Unglücksfall verlieren (!) würde". Im übrigen begeht hier v. Böhm-Bawerk einen Ausbruch aus der isolierten Wirtschaft, von der ich doch Wieser und Komorzynski im Texte reden ließ. Da gibt es keine „Kaufpreise", überhaupt keine „Preise". Wieder also, wie bei Marx, eine Verwechslung mit dem nicht bezifferbaren Gedankending „Wert" und dem Dinge der sozialen Wirklichkeit: „Preis", das mit jenem gar nicht kommensurabel ist. Ich sehe ganz ab von dem Zirkel, daß v. Böhm-Bawerk hier mit dem Preise als gegebener Größe rechnet, während dieser ja erst als „Resul-

tante" aus den rein subjektiven Wertungen erklärt werden soll. v. Böhm-Bawerk führt hier, wie so oft (wir werden das oben belegen) ein Mixtum compositum subjektiver und sozialer Betrachtung vor. Wenn ich solche höchstpersönlichen Extrageschäfte, wie die Versilberung eines Hausgeräts, mache, die überdies für die Erklärung des großen Berufs- und arbeitsteiligen Organismus der Volkswirtschaft „keinen Schuß Pulver wert" sind, so wird doch dabei einzig der Gedanke für mein Werturteil die entscheidende Richtung geben, wie hoch sich sonst, im Marktverkehr, der Preis eines solchen stellt. Wie sich dieser bildet, das ist ja eben die große Frage!

Der letalste Mangel im Fortfallgedanken ist aber die ganz labile Größe desjenigen Güterquantums, das als „fortgefallen" angenommen wird, mit einem Wort: es ist der Mangel einer brauchbaren Werteinheit. Als solche bezeichnet die Grenznutzenlehre bald „kleine oder kleinste Teilquantitäten" von Gütern, bald sprechen sie von „Gütereinheiten", „Exemplaren", „Güterstücken" usw. Alle diese Worte schillern. Man könnte dabei zunächst — derb materialistisch — an die im Leben gebräuchlichen Gewichts- und Mengeneinheiten: Pfund, Liter, Meter etc. denken, wie das ja auch mit dem „Sack" im Kolonistenbeispiel zutrifft. Aber das darf doch wohl nicht gemeint sein; die esoterische Lehre der Subjektivsten hat vielmehr die Quantitäten im Auge, die — wie in der oben gegen mich gerichteten Note — den Gegenstand eines Verkehrsaktes bilden und deshalb je nachdem sehr verschieden sind. Man rechnet nach Pfunden, aber man schätzt nicht danach. So kann und muß also, je nach den zufälligen Umständen des „Aktes", die Schätzung ganz verschieden ausfallen. „Es kann", sagt v. Böhm-Bawerk S. 254, „vorkommen, daß die Wertschätzung einer größeren Güterquantität mit der Wertschätzung der Gütereinheit" (was heißt das?) „derselben Art nicht harmoniert, indem die größere Quantität außer allem Verhältnis höher geschätzt wird". Werde z. B. unserm Kolonisten ein Kaufangebot von 3 Sack oder von 5 Sack gemacht, so sei es „ganz natürlich", daß ihm 3 Sack oder gar 5 Sack nur um einen höheren Satz als ein Sack feil sein werden, da nun einmal ihr Wegfall einen tieferen Eingriff in die Bedürfnisbefriedigung des schätzenden Subjektes mache. Die „niederste Schicht", die den Grenznutzen bestimmt, schließe dann eben wichtigere Bedürfnisbefriedigungen aus, als die Papageienhaltung beim Verlust oder Verkauf eines Sackes. Verkaufe ich z. B. alle 5 Sack, und setze die Skala der Wichtigkeit, von der Lebenserhaltung herab bis zur Papageienhaltung, auf 5, 4, 3, 2, 1 an, den ganzen Ausfall an Nutzen also auf $5 + 4 + 3 + 2 + 1$, so sei diese Summe eben größer als 5×1. v. Wieser habe irrigerweise diese Rechnung (5×1) vorgenommen, abweichend von seiner sonst vorgetragenen besseren Einsicht. Er sehe es fälschlich als ein „Axiom" an, „daß der Wert einer Summe von Gütern gleich sein müsse der Summe der Einzelwerte ihrer Glieder". Nun, ich meinte, daß man nach Adam Riese auch in der Wirklichkeit so rechne und werte! Mag sein, dürfte v. Böhm-Bawerk sagen, aber das schätzende Subjekt muß im Einzelfalle anders und je nach der Situation ver-

schieden rechnen. „Die den subjektiven (!) Wert (!) begründenden Urteile ... können ganz wohl sich wechselseitig ins Gehege kommen und sich überdecken (!!). Das Gegenteil zu verlangen, heißt, die ‚Quadratur des Zirkels' zu verlangen" (Exk., S. 200 und 213).

v. Böhm-Bawerk hat nun auch vom Standpunkte des allein auf den Verlustgedanken gegründeten Grenznutzens, dieses theoretischen Gedankendinges, aus, mit der Behauptung der Inkonsequenz des Wieserschen „Axioms" ganz recht. Ich begreife auch sehr wohl, wie schmerzlich v. Böhm-Bawerk die Preisgebung des Fortfallgedankens sein muß. v. Wieser, sagt er, gehe damit „grundsätzlich von dem Gedanken ab, der nicht nur einen Grundpfeiler (!) der gesamten Theorie des Grenznutzens überhaupt bildet, sondern den auch v. Wieser selbst als Fundament seiner Lehre nicht entbehren kann"; „es gibt keinen anderen Gedanken, durch den sich sowohl die Größe des Wertes mit der Größe des Grenznutzens in Verbindung bringen" ließe, es fehle sonst das indispensable „logische" Zwischenglied. Aber andererseits scheint mir doch auch Wieser von einem sehr richtigen Gefühle darin geleitet zu sein, daß die subjektiven Einzelschätzungen des Individuums mit den „Werten" des sozialen Verkehrs ohne Ueber- oder Unterdeckung „reinlich" harmonieren müssen, wenn sie deren „Resultante" ergeben sollen. Sie werden im Einzelfalle häufig genug anders ausfallen, aber im Grundsatz müssen sie sich ihnen „anpassen", sie dürfen nicht schon in der Anlage heterogen sein. Jedes Wirtschaftssubjekt muß als Glied des volkswirtschaftlichen Produktionsprozesses a priori seine Schätzungen so einrichten, daß es sie nachher bei der Liquidation auf dem großen Markte bewahrheitet findet. Anders nach v. Böhm-Bawerks orthodoxem „Axiom": „die den subjektiven Wert der Produktivgüter" (das gilt natürlich auch für die fertigen Genußgüter) „begründende wirtschaftliche Zurechnung des Ertrages .. steht unter ganz anderen logischen Bedingungen". — Hier gilt es also nun zu wählen, zwischen dem Wieserschen und dem Böhmschen Axiom. Die Entscheidung kann vom Standpunkte der sozialorganischen Betrachtungsweise aus nicht zweifelhaft sein. Das eine Axiom ist die theoretisch künstliche conditio sine qua non der Grenznutzenlehre, das andere ist das der sozialorganischen Wirklichkeit, das der realen Preisbildung. Aus all den holden Drangsalen, die auch einem Marx die selbstgeschaffene Antithese von „Wert" und „Preis" bereitet hat, werden auch die Grenznutzenlehrer nicht ohne Preisgabe ihres Lehrfundamentes herausgelangen können.

v. Böhm-Bawerk hat jetzt im „Exk.", S. 19ff., eine sehr mühsame, undankbare und angesichts der selbst betonten „Ueberdeckung" vielleicht auch überflüssige Aufgabe in Angriff genommen, die Widerlegung der W.schen Behauptung von der Diskrepanz des Besitz- und des Fortfallgedankens. Wenn W. sage, so führt er aus, daß „es nicht auf den Ertragsanteil ankomme, der durch den Verlust eines Gutes verloren, sondern auf jenen, der durch seinen Besitz erreicht wird", so habe W. „nicht wahrgenommen, daß dieser dialektischen Antithese keine sachliche Antithese entspricht. Was durch den Verlust

eines Gutes verloren wird, ist stets und notwendig genau identisch mit dem, was durch seinen Besitz erreicht wird. Es sind das nur zwei verschiedene Vorstellungs- oder Illustrationsformen für dieselbe Sache." — Da die Prüfung der näheren Argumentationen v. Böhm-Bawerks über den Rahmen dieses Aufsatzes gehen würde, und sie auch ohne Eingehen auf die (erst später zu behandelnde) Lehre vom Werte der komplementären Güter nicht voll gewürdigt werden könnten, so muß ich mich hier auf folgende Andeutungen beschränken. v. Böhm-Bawerks Dialektik ist meines Erachtens nur durch die Zweideutigkeit des Wortes „Besitz" gestützt, das im Sprachgebrauch allerdings oft nur eine dialektische Antithese von Fortfall bedeutet. Wenn z. B. Hamlet statt der Antithese to be or not to be die gleichbedeutende Antithese: to have or not to have (das Leben) gebrauchen würde, so sagte er dann rein gar nichts über den Wert und Inhalt des Lebens aus, den es im Falle „seines ruhigen Besitzes und seines zweckentsprechenden Gebrauches" haben könnte. Geht das Leben „verloren", so wird sein Wert (oder Unwert) recht auffällig, aber im einzelnen erkannt wird er nur durch ganz andere Betrachtungen. Wenn v. Böhm-Bawerk sagt, er habe vorher festgestellt, was das Subjekt durch den Besitz eines Produktivgutes durch seine Erwerbung erlange, es habe also seine Wertschätzung auf das gestützt, was „durch den Besitz erreicht" werde, so scheint er sich einer Täuschung hinzugeben. Er hatte sie zu allererst vorher auf die Ertragsdifferenz zweier verschiedener Wirtschaften hypothetisch verschiedenen Güterbestandes aufgestützt, nämlich auf den einer solchen, wo das Gut vorhanden, und einer anderen, wo es fortgefallen, verloren war. Fällt dann das Gut aus der ersteren fort, dann zeigt ja hinterher allerdings sein Besitz an, was man durch seinen Fortfall verloren.

v. Wieser ist allerdings „inkonsequent", wenn er den Fortfallgedanken, diesen „Grundpfeiler" der Theorie, für die Bewertung der komplementären Güter preisgibt, ohne einzusehen, daß er damit die ganze Grenznutzenlehre ad absurdum führt. Denn mit dem Pfeiler zerstört er das ganze Gebäude. Aber v. Böhm gerät trotz seiner Konsequenz dafür seinerseits in das andere Dilemma, er gelangt notwendig zur grundsätzlichen Diskrepanz der subjektiven Schätzungen mit ihrer angeblichen Resultante. Er macht den vergeblichen Versuch, ihre Nichtkonsequenz durch die Behauptung des Auseinanderfallens der „wirklich verteilten gegenüber den für die subjektive Wertschätzung zugerechneten Quoten" unschädlich zu machen. Er behauptet, daß „die wirkliche Verteilung zwar ganz und gar, ganz und voll aus den die subjektiven Wertschätzungen bestimmenden Zurechnungsurteilen zu erklären" sei. Aber die Erklärung sei „zweistufig"! „die Erklärung der faktischen Aufteilung der Produktionserträge, die sich durch die Preisbildung vollzieht, gewinnen wir ebenso ganz und voll mittels der zweiten Stufe unserer zweistufigen Erklärung, die uns die Resultante zu suchen anweist aus denselben subjektiven Bewertungen der Produktionsgüter, welche unsere erste Erklärungsstufe aus den sich überdeckenden (!) Zurechnungsurteilen ableitete" (Exk., S. 201 und 214). — Sehen wir denn zu, wie es mit dieser Resultantenbildung auf der „zweiten Stufe" bestellt ist; prüfen wir, ob es v. Böhm-Bawerk gelungen ist, auf ihr den Preis als Resultantenbildung zu erklären, oder ob es wahr ist, was ich in meinen beiden Büchern zu erhärten suchte: Wert und Verteilung stammen aus einer Wurzel, der Wert ist, um mit Rodbertus zu sprechen, nur das Medium der Verteilung.

3. Der Preis als Resultante subjektiver Wertschätzungen.

v. Böhm-Bawerk leitet im Anschluß an Menger sein „Preisgesetz" aus folgendem Typus ab:

Auf dem Pferdemarkt erscheinen im beiderseitigen Wettbewerb die Personen A_1 bis A_{10} als Kauflustige, die je ein Pferd, das sie kaufen möchten, verschieden, von 300 bis 150 fl. herab schätzen, und auf der anderen Seite die verkaufslustigen Pferdebesitzer B_1 bis B_8 mit Schätzungen ihrer Pferde von 100—260 fl. herauf. Beide Teile schätzen so verschieden, weil ihre für den subjektiven Wert maßgebenden individuellen Bedarfs- und Deckungsverhältnisse an Ware und Preisgut (Geld) so verschieden sind. Zum Tausch gelangen dann nur A_1 bis A_5, welch letzterer ein Pferd auf 210, und B_1 bis B_5, von denen letzterer sein Pferd auf 200 schätzt. Denn nur bei diesen fünf „Paaren" sind die ökonomischen Bedingungen des Tausches gegeben: nur bei ihnen ist ein Tauschgewinn möglich, das zu Empfangende gilt ihnen mehr als das Herzugebende. Von A_6, der auf 210 fl. schätzt, herauf und von B_6, der auf 215 fl. schätzt, herab, ist das nicht mehr der Fall, sie sind vom Bewerbe ausgeschlossen, sie spielen nur die Rolle etwaiger Ueber- oder Unterbieter. Deshalb stellt sich der allgemeine Preis zwischen 210 und 215, er wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare. Jeder Marktpreis ist also, analog dem Grenzwert im „Elementarfall", ein „Grenzpreis", eingegrenzt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Bewerber, die gerade am Rande des „Tauschenkönnens" stehen.

Im Grunde, sagt v. Böhm-Bawerk, sei dieses Ergebnis kein besonders neues, es sei der Kern des alten Gesetzes, wonach sich der Preis durch Angebot und Nachfrage in der „Zone" bildet, wo beide quantitativ gerade im G l e i c h g e w i c h t stehen und sich die Wage halten. Das Neue und Bedeutsame sei nur der in den alten Rahmen gestellte „Gedanke, daß der Preis ganz und voll, von Anfang bis zu Ende, das Produkt, die Resultante der sich auf dem Markte begegnenden subjektiven Wertschätzungen der Leute von Ware und Preisgut" sei.

Ist dies „Neue" richtig? Ist es durchschlagend, oder bleibt die Deduktion nicht vielmehr mitten in der Analyse stecken? Ich kann in der Tat v. Böhm-Bawerk n i c h t zustimmen, wenn er als ihr „weitaus schwerwiegendstes Ergebnis" hinstellt, daß er „sämtliche (!!) bei der egoistischen Preisbildung wirksamen Einflüsse in subjektive Wertschätzungen aufgelöst" habe (S. 381). Die Analyse bricht da ab, wo die eigentliche S o z i a l ökonomie anfängt, d. i., wo der Apparat des Subjektivismus versagt. Es mag dahingehen, wenn Menger und v. Böhm-Bawerk für im übrigen autarkische Binnenwirtschaften mit z u f ä l l i g e m Austausch von U e b e r s c h u ß p r o d u k t e n etc. Beispiele anführen wie folgendes S. 358: Wenn A ein Pferd besitzt und es gegen 10 Eimer Wein vertauschen soll, so kann und wird er es nur tun, „wenn die gebotenen 10 Eimer für ihn (!) einen größeren Wert haben als sein Pferd" und wenn der andere Kontrahent entsprechend umgekehrt rechnet. Einen Erkenntniswert jedoch für die Erklärung der volkswirtschaftlichen Verkehrgesetze von heute können nicht Resultanten von Wertschätzungen aus solchen Situationen haben, welche sich a u ß e r-

halb des Zusammenhanges der sozialbedingten Verkehrsgemeinschaft oder doch bei außerordentlichen Unterbrechungen derselben abspielen. Die sozialorganisch bedeutsame Untersuchung kann erst da anfangen, wo v. Böhm-Bawerk aufhört. Wir müssen fragen: Weshalb können und müssen die A und B so schätzen? Wie kommt es, fragt Liefmann, Archiv, a. a. O. S. 417, daß, obwohl vielleicht 100 000 Konsumenten ein Bedürfnis nach Winterröcken haben, gerade nur 20 000 angeboten werden und der Preis sich allgemein, sagen wir, auf 40 fl. stellt? Woher, so frage ich, bestimmt sich das entscheidende „Verhältnis der subjektiven Wertschätzungen von Ware und Preisgut?" Warum haben die B ihre Pferde aufgezogen; was wollen sie damit erreichen? Wieviel Pferde brauchen die A, weshalb schätzen sie wie angenommen? Weshalb haben die Florinstücke für beide Teile einen kommensurablen Wert? Wenn ich all diese Vorfragen unbeantwortet lasse und so vorher alle objektiv-sozialen Faktoren aus der Beantwortung ausgeschlossen habe, dann ist es allerdings kein Kunststück zu sagen, man habe den Preis von Anfang bis zu Ende als das Produkt subjektiver Wertschätzungen abgeleitet, und es „diktieren die wirtschaftlichen (?) Umstände des letzten Kontrahentenpaares der Ware ihren Preis".

Woher jene „Umstände", oder wie sie v. Böhm-Bawerk nennt, die „Bestimmungsgründe" des Preises? v. Böhm-Bawerk führt sechs solcher auf, nämlich je drei, die gleichmäßig auf seiten der Käufer wie der Verkäufer entscheiden: 1) die Zahl der begehrten bzw. ausgebotenen Güter, 2) die absolute Größe des subjektiven Wertes, 3) die des Preisgutes für beide Teile. Welches aber sind, so müssen wir fragen, die Bestimmungsgründe der Bestimmungsgründe?

Von den sechs Preisbestimmungsgründen v. Böhm-Bawerks soll sich der erste (die Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen) ergeben „einerseits durch die Ausdehnung des Marktes", andererseits durch die Art des Bedürfnisses, ob es, wie Kleider, Brot und Fleisch, den Aufwand einer großen Masse von Stücken erheischt oder nicht, wie Sanskrit-Grammatiken oder Federmesser. — Das sind Tautologien, Tatsachenbeschreibungen, keine Erklärungen. Dasselbe gilt von dem Begriffe der ausschlaggebenden „ernsthaften", „effektiven Käufer" — „labile Größen", wie v. Böhm-Bawerk selbst sagt. — Nicht besser ist es mit der Bestimmung der Zahl, „in der die Ware feil ist". Die Masse der auf dem Markte vorhandenen Waren, sagt er, werde bestimmt teils (!) durch rein natürliche Verhältnisse, wie z. B. bei Grund und Boden und bei Bodenprodukten, deren Reichlichkeit vom Ausfall der Ernte abhängt etc., teils (!) durch soziale (!) und rechtliche Verhältnisse, wie Monopole, Kartelle, Koalitionen etc., teils (!) und in besonders weitem Umfange durch die Höhe der Produktionskosten, nach denen sich die Zahl der auszubietenden „Exemplare" richtet. — Eine recht bunte Mischung von sozialorganischen und rein ökonomischen Momenten, die überall nicht bis zur Wurzel der Erklärung reichen.

Ein gleiches trifft den Versuch, die „absolute Größe der subjektiven Wertschätzungen der Ware“, zunächst bei den Kauflustigen, zu bestimmen. Es gilt hier alles, was wir schon bei der Kritik des Elementarfalles ausführten. Bemerkenswert ist nur noch, wie v. Böhm-Bawerk über die dort erörterte Schwierigkeit hinfortzukommen sucht, daß, je nach dem Fortfall großer oder kleiner Mengen der „Gütereinheit“, sich der Wert ganz verschieden herausstellt. Die dadurch entstehende „Verwicklung“ werde besonders stark bei vorausgesetzter unendlicher Teilbarkeit der Marktware, wie Mehl, Zucker etc. Der Gesamtbedarf jedes Konsumenten setze sich dann aus einer Summe von Teilmengen zusammen, welche nach dem Gesetze des Grenznutzens abnehmende Wichtigkeit haben. Die Schätzungsziffern, sagt v. Böhm-Bawerk, gruppieren (!) sich dann nicht nach Personen, sondern nach Teilmengen der auf dem Markte gehandelten Waren. An Stelle der Wertschätzungen des A, treten dann die Wertschätzungen von 300 fl. pro Stück, und so herab bis zu den Wertschätzungen der „Grenzpaare“, deren Rollen nunmehr ausgefüllt werden durch die subjektiven Wertschätzungen, die innerhalb beider Marktparteien auf die letzten noch zum Umsatz gelangenden und die ersten vom Umsatz schon ausgeschlossenen Teilmengen der Marktwaren gelegt werden. — Durch diese entsprechend „weniger persönlich gehaltene Einkleidung des Preisgesetzes“ wird aber meines Erachtens die Erklärung aus einer subjektiven eine rein quantitativ statistische, sie wird reif für eine „mathematische“ Darstellung mittels Kurven der Kaufs- und Verkaufsbegehrungen, was aber die sachliche Erklärung um keinen Schritt fördert. Aus dem Tiegel des Kalküls, sagt Wicksell, kommt kein Atom mehr Wahrheit heraus, als hineingelegt wurde — was gegen alle Quantitätengleichungen gilt, z. B. bei Schumpeter. Gegen Cassels „System simultaner Gleichungen“, vgl. v. Zwiedineck, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1909, S. 90.

Sachlich bleibt eben nun einmal die Unzulänglichkeit und Unbestimmtheit der Werteinheit bestehen, nämlich der als fortgefallen gedachten letzten Güterquantität, die sich nach der jeweiligen Situation verschiebt und schwankt: es sind bald große, bald kleine „Einheiten“, die den Gegenstand der einzelnen Rechtsgeschäfte (Aktionen) bilden. v. Böhm-Bawerk meint zwar S. 258, daß von den zahllosen subjektiven Wertschätzungen im praktischen Wirtschaftsleben „wohl der ganz überwiegende Großteil einzelne Gütereinheiten (?) oder sonst kleine oder kleinste Quantitäten von Gütern zum Gegenstand“ habe, und es herrsche „daher auch die Wertschätzung nach dem Grenznutzen der Einheit weitaus vor.“ Abgesehen davon, daß der Begriff „Einheit“ die geschilderte Zweideutigkeit in sich birgt, fährt nun v. Böhm-Bawerk selbst fort: „Immerhin gibt es auch eine Minderheit von Fällen“, und zwar „recht wichtige und interessante Fälle“, wo wir „große Gütermengen oder sogar die Gesamtheit von Gütern bestimmter Art als ge-

schlossene Einheit zum Gegenstand unserer wirtschaftlichen Ueberlegung zu machen" haben. Ueber das zahlenmäßige Vorkommen dieser Fälle will ich nicht streiten. Aber es sind in der Tat „recht wichtige" Fälle! Wir werden später sehen, welche entscheidende Rolle sie spielen und wie diese Gesamtwerteinheiten den sozialnotwendigen Rahmen bilden, innerhalb dessen erst die subjektiven Schätzungen zur Bedeutung kommen. An dieser Stelle sei vorerst nur auf die für die Volkswirtschaft bedeutsamste „Aktion", den Arbeitslohnvertrag, hingewiesen, der zwei solcher Gesamteinheiten zur Grundlage hat: es wird hier die Gesamtarbeitskraft (Tages- pp. arbeit) gegen die Gesamtnahrungseinheit vertauscht, auf die der Arbeiter im Lohne seine Anweisung erhält. Glaubt v. Böhm-Bawerk wirklich, daß die „Kasuistik des Grenznutzens" für das „Verständnis" dieser Fälle den „Schlüssel geboten" hat? (S. 257). Es bleibt ja nach ihr bloß die tautologische Wahrheit der „obersten Wertregel" übrig: jene Gesamtwerte sind „gleich dem Nutzen, den sie bieten, analog wie bei der Schätzung der Güter, die überhaupt nur in einem einzigen Exemplare verfügbar sind". v. Böhm-Bawerk sagt, es treffe da „der Gesamtnutzen des Vorrats schlechthin mit seinem Grenznutzen zusammen". Es liege aber „nicht etwa eine Ausnahme vom Gesetze des Grenznutzens vor", sondern es fehle ihm nur wegen der Enge des Tatbestandes gleichsam (?) der Spielraum für seine (?) charakteristische Entfaltung" — geradeso wie das Primogeniturgesetz keine Ausnahme erleide, wenn einmal der einzig geborene Sohn in die Rechte seines Vaters nachfolge. — Ich kann diese Dialektik nicht gelten lassen. Es ist richtig, daß sich der „Grenznutzen" im Falle der Gesamteinheiten nicht „entfalten" kann, aber das kommt nicht von der „Enge", sondern von der Weite des Tatbestandes und von der Enge des Grenznutzengedankens, der ihn erklären will.

Aber selbst dort, wo es sich nicht um Gesamteinheiten, sondern um kleinere oder größere Einzelmassen von Gütern handelt, scheitert „im praktischen Leben" der Fortfallgedanke und mit ihm die Grenznutzenbetrachtung an der Unbestimmtheit und Zufälligkeit der Werteinheiten. Aus der „Resultante" welcher Einzelaktionen soll sich denn eigentlich der Preis ergeben, z. B. der des Kaffees? Soll der „Weltkaffeepreis" sich nach den Gewohnheiten der kaufenden Hausfrauen gestalten, je nachdem es ihnen gefällt, das Lieblingsgetränk in mehr großen oder mehr kleinen Quantitäten einzukaufen? Wie ich schon S. K. 246, 248, 260 ausführte, ist der größte Vorwurf gegen die Grenznutzenlehre der, daß sie nur einzelne wirtschaftliche Akte und Beziehungen torsomäßig nicht nur aus dem Plane der einheitlichen Wirtschaft des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus, sondern auch aus dem Plane der Einzelwirtschaft herausreißt, während doch in einer konstanten und stetigen Wirtschaft auch nur konstante und stetige Größenmaße nütze sein können. Bloße „Augenblicksrelationen" im Geiste der Menschen, deren

„Interesse beweglich wie die Wolken um die Berge schwankt" (Wieser), können unmöglich die „Resultante" für sozialorganisch bedingte Wertgesetze abgeben.

Geradezu verhängnisvoll für die Grenznutzenlehre ist aber nun die Art, wie sie sich mit der Erklärung des Bestimmungsgrundes: „subjektiver Wert der Ware" auf der Seite der Verkäufer abfindet. Es ist auch ganz erklärlich, daß sie hier versagen muß, weil sie eine Lehre vom subjektiven Gebrauchswert ist, von einem solchen im eigentlichen Sinne aber beim Produzenten und Verkäufer eines Gutes nicht gesprochen werden kann. Beide wollen es ja gerade nicht „gebrauchen", sie wollen es so schnell wie möglich loswerden, es ist für sie traurig, wenn sie unabsetzbare Ladenhüter selbst verbrauchen müssen. Wenn v. Böhm-Bawerk es nur als eine „beachtungswerte Besonderheit" bezeichnet, daß heute „die meisten Verkäufe durch berufsmäßige Produzenten und Händler stattfinden, die von ihrer Ware einen für ihre persönlichen Bedürfnisse ganz unverwendbaren Ueberfluß (!!) besitzen", infolgedessen „für sie der subjektive Verbrauchswert meistens ganz nahe an Null" stehe, so mag das von dem Gesichtskreis des Subjektivismus aus als eine „Besonderheit" scheinen, für eine Erklärung der sozialen Wirklichkeit ist es das nicht, es ist die Regel. Mit der Ueberschußproduktion hat es heute bei dem Hineinwachsen der „autarkischen" Einzelwirtschaften in eine „sozusagen allarchische Bedürfnisbefriedigung" gründlich sein Ende, wie uns dies kürzlich v. Zwiedineck a. a. O., S. 81 und 101, sehr anschaulich geschildert hat. Das sollte eine „moderne" Wertlehre mehr berücksichtigen! Bei „normalen" Produktions- und Absatzverhältnissen, von denen doch v. Böhm-Bawerk S. 406 selbst spricht, wird der Preis nur „außer der vollen Kostendeckung noch einen Geschäftsgewinn einbringen". Er hat für den Verkäufer nur diese Bestimmung, und hier hätte die Wertlehre einsetzen müssen: Kosten und Geschäftsgewinn, das sind die Wertgrößen, von deren Erlangung auf die Dauer der Gang der Volkswirtschaft abhängt. Wir werden später sehen, wie das die „Objektivisten" viel besser verstanden haben, welche Bedeutung andererseits aber auch den subjektiven Wertschätzungen der Individuen für die Preisbestimmung auch auf der Angebotsseite verbleibt. Für die Grenznutzenlehre dagegen fällt jene ganze Seite der Betrachtung aus: „Das Preisgesetz erfährt für die im ausgebildeten großen Marktverkehr zustande kommenden Preise eine große Vereinfachung (!) ... es fallen die Wertschätzungen der Verkäufer aus dem geschilderten Grunde ganz (!) fort," man kann „für den großen volkswirtschaftlichen Marktverkehr mit ausreichender Genauigkeit behaupten, daß der Marktpreis bestimmt (!) wird durch die Schätzungsziffer des letzten Käufers". Des „letzten"; denn weil die Käufer sehr zahlreich sind, so „verengt sich die Zone,

die von der Schätzungsziffer des letzten Käufers und jener des ersten ausgeschlossenen Bewerbers begrenzt wird, fast auf einen Punkt".

So kann sich denn auch der vorgeführte Typus der Preisbildung, genau wie der des Elementarfalls, in der Wirklichkeit nicht „entfalten". Die Lehre wird auf die Bestimmung des Preises durch den letzten Käufer, den „Grenzkonsumenten" zurückgedrängt und gelangt so allerdings zu einer richtigen Tatsache des Lebens, aber nicht zu ihrer Erklärung. Woher dieser „letzte Käufer"? Das bleibt das ungelöste Rätsel. Und woher kennt ihn der „Händler", der heute doch die Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt? v. Böhm-Bawerk sagt, er vertrete letztere nur, er sei gewissermaßen nur der negotiorum gestor seiner — vielfach (?) unbekannten — Klienten, deren Bedarfsverhältnisse entscheidend seien. Deren?, ich denke, doch nur die des Grenzkäufers? Wie soll es dann aber „schlechterdings keinen Unterschied machen, ob ein Händler für 500 Kunden eines anderen Marktes auf eigenes Risiko 500 Stück einer Ware zu 40 fl. aus dem Markte nimmt, oder ob ihn jene 500 Kunden direkt und ausdrücklich beauftragt haben, 500 Stück zu 40 fl. für ihre Rechnung zu kaufen"? Will man den Händler mit einem „Geschäftsführer ohne Auftrag" vergleichen, so kann er es nur im höheren Sinne, der den Funktionen des Handels mehr gerecht wird, sein, im Sinne eines Beauftragten im sozialen Auftrage, er ist der richtig kalkulierende Exekutor des objektiv sozialen Wirtschaftsplanes, dessen richtig verstandenes Zweckgefüge erst die Grenzgröße des entscheidenden letzten Käufers ergibt.

Dieser Mangel jeder sozialorganisch gerichteten Denkweise wird endlich vollends bei der Bestimmung „des subjektiven (!) Wertes des Preisgutes", also praktisch: des Geldes, verhängnisvoll. Es hängt nämlich nach v. Böhm-Bawerk selbst der subjektive Wert des Geldes „vom gesamten Versorgungszustande der betreffenden Personen ab", praktisch also heute vom Geldeinkommen, von der „Kaufkraft"; der Wert der Geldeinheit wird also ... für den Reicheren kleiner, für den Aermeren größer sein". Er hat danach nur subjektiven Tauschwert, der aber wie jeder solcher Tauschwert eine hibrida, ein nichtssagender Zwitterbegriff ist, ein Gemisch subjektiver und objektiver Momente. Er ist aufgeschobener Gebrauchswert, und dieser hängt erst wieder davon ab, welche Güter ich auf dem sozialen Markte dafür erstehen kann, setzt also den „Preis" voraus, den er doch mitbestimmen soll. — Bei der Zergliederung des „subjektiven Wertes des Preisgutes für die Verkaufslustigen" gesteht v. Böhm-Bawerk hier alles Wünschenswerte auch selbst zu, er wird beinahe „Objektivist", indem er der „objektiven Tauschkraft ... des Geldes" gerecht wird: bei den geschäftlichen Verkäufen der Unternehmer geht der Gelderlös regelmäßig „nicht in ihren Haushaltungskonsum" über, der Unternehmer kalkuliert: Geld gegen Geld. Es „ist für den Preiskalkül belanglos", „ob die Einheit dieses durchlaufenden (!) Geldes, falls dasselbe im Bedürfniskonsum verwendet würde, dort einen hohen oder einen

niedrigen Geldnutzen stiften würde". Als „durchlaufende Post" ist er aber objektiv sozialen Ursprungs, die subjektive Wertlehre versagt: „In der geschilderten kasuistischen Konstellation (?!) schaltet sich der Einfluß des... subjektiven Tauschwertes.. aus." Er „lebt nur wieder auf" bei einer „Störung im regulären Kreislauf des Geschäftsbetriebes", bei Bankrotten, „Notverkäufen und allgemein in Krisenzeiten".

Dahin also flüchtet der „Grenznutzen", der angebliche „Regierer". Ich denke nun, daß auch der Käufer das Geld als eine nur „durchlaufende Post" im Sinne meiner Ausführungen ansieht, der Geldwert ist nicht subjektiv, sondern sozial. Ich habe schon „Soz. Kat.", S. 285 ff., die ganze Unzulänglichkeit der subjektiven Geldwertung (gegen Wieser) eingehend dargelegt, und ich freue mich, daß jetzt v. Zwiedineck darauf hinweist, wie unbefriedigend heute immer noch angesehenste Geldtheoretiker mit dem „Grenznutzen des Geldes" operieren, wie er denn auch so trefflich als das ungelöste „Kardinalproblem" der rein subjektivistischen Preiserklärung die „Umsetzung der Gebrauchswerte in eine Geldziffervorstellung" bezeichnet (Zw. a. a. O., S. 603—609, Jahresband 1908 u. S. 85 ff. 1909). Es ist erfreulich, daß jetzt auch v. Böhm-Bawerk die „sehr guten und feinen Beobachtungen" v. Wiesers lobt, die er neuerdings über das „Zurücktreten der persönlichen (!) Schätzung des Geldwertes im geschäftlichen Kalkul" gemacht hat (v. Böhm-Bawerk S. 411), nur daß v. Böhm-Bawerk, wie wir sahen, dort nur eine „kasuistische Besonderheit" wahrnimmt, wo es sich um ein grundsätzliches Versagen der Grenznutzenlehre handelt.

Alle diese „Ausnahmen", Besonderheiten, kasuistischen Komplikationen, Verwicklungen, mangelhaften „Entfaltungen", des atomistisch individualistischen Grenznutzengesetzes müssen sich nun ins Ungemessene mehren, wenn der Elementarfall und die Ergebnisse des Preisbildungstypus stufenweise auf die sozialen Verhältnisse übertragen werden sollen. Ich gehe in der Reihenfolge vor, in der v. Böhm-Bawerk und v. Wieser diese „Komplikationen" behandeln. Es sind drei solcher und zwar 1) die Komplikationen, die „die Möglichkeit des Tausches", 2) diejenigen, die sich durch die Möglichkeit ergibt, „benötigte Ersatzexemplare rechtzeitig durch Produktion herzustellen", wobei es sich 3) zuträgt, daß verschiedene Arten von Kostengütern zur Produktion erforderlich sind. Die Komplikation zu 1) führt zur Notwendigkeit, die „Wertgröße beliebig käuflicher Güter" zu bestimmen, die zu 2) führt zum „Kostengesetz"; die zu 3) zum Gesetze des „Wertes der komplementären Güter", zu vgl. v. Böhm-Bawerk S. 253, 263—265.

4. Die „Komplikationen" des subjektivistischen Preisgesetzes, zunächst die für „beliebig käufliche Güter".

Der Komplikation zu 1) — ich darf wohl hinzusetzen: auch der anderen „ganz ähnlichen" — kommt nun nach v. Böhm-Bawerk

„für unsere durch hochentwickelten Tauschverkehr ausgezeichnete Wirtschaftspraxis eine außerordentliche Tragweite zu“. „Ich möchte“, sagt v. Böhm-Bawerk S. 264, „glauben, daß die Mehrzahl der subjektiven Wertschätzungen, die überhaupt vollzogen werden, auf ihren Anteil fällt.“*) Ich gehe noch weiter, ich meine, daß die große Masse der Güter, die einen Marktpreis haben und deren Preisbestimmung doch das Hauptproblem des Preisgesetzes ausmacht, gründsätzlich nicht nach ihrem „subjektiven Gebrauchswerte“ geschätzt wird.

Wir werden das näher sehen, wenn wir die einzelnen „Komplikationsfälle“ betrachten, zunächst also den Fall der Wertbestimmung „beliebig käuflicher Güter“. Hier wird man, sagt v. Böhm-Bawerk, den Ausfall eines Exemplars in aller Regel (nicht wie im Elementarfall, wo wenigstens ein Gut derselben Gattung zum Ersatz herangezogen wurde) auf eine ganz fremde Gütergattung wälzen, der Verlust trifft den Grenznutzen der vertretenden fremden Güter, nach diesem bemißt sich der Wert des zu schätzenden Gutes:

„Ein Beispiel. Ich habe einen einzigen Winterrock. Er wird mir gestohlen.“ Je nach meinem Einkommen, „werde ich wahrscheinlich die (!) 40 fl., die der neue Winterrock etwa kosten mag, aus meinem Kassenvorrat (!) entnehmen“ und dafür eine andere größere oder kleinere Bedürfnisbefriedigung entbehren müssen, also etwa eine Luxusausgabe weniger bestreiten können, mich einschränken, Sachen des Haushalts verkaufen oder versetzen und nur, wenn ich das alles aus Armut nicht kann, mich schlecht und recht ohne Winterrock behelfen. „Nur im letzten Fall wird also der Wert des Winterrocks bestimmt durch den unmittelbaren Grenznutzen der eigenen Gattung; in allen anderen Fällen durch den Grenznutzen fremder Güter- und Bedürfnisgattungen.“

v. Böhm-Bawerk hat die Bedenken gegen diese Gedankengänge selbst herausgefunden, ihnen aber, wie er glaubt, die Spitze abgebrochen. Die Bedenken liegen, wie er sagt, in einem scheinbaren Zirkelschluß. Er bestehe darin, daß der Preis des Winterrockes — 40 fl. — als eine fertig gegebene Größe behandelt und so der subjektive Wert aus dem Preisstande, dann aber der Preisstand wieder aus dem subjektiven Wert erklärt wird (Note S. 266). v. Böhm-Bawerk glaubt diesen Vorwurf nun in der Preislehre S. 397 ff. „bis auf den Grund“ entkräftet zu haben: „Es liegt kein Zirkel vor. Und zwar deshalb nicht, weil die Schätzung nach „Anschaffungskosten“ nicht unbedingt und ausnahmslos, sondern nur

1) „Dieser Satz“, sagt v. Böhm-Bawerk S. 264, Note 1, „hat Stolzmann nicht von der Behauptung abgehalten, daß ich den ‚Regelfall‘, den doch ‚der gleiche Wert ungleichartiger Güter‘ bzw. die Schätzung nach Substitutionsnutzen darstelle, ‚zur Ausnahme stemple‘ (Zweck S. 722 ff.)“. Hier liegt wohl ein Mißverständnis vor. Ich billige gerade v. Böhm-Bawerks obigen Satz von der numerischen Ueberlegenheit dieser Fälle. Meine Dialektik gipfelt darin, daß dieser wahre Satz in argem Kontrast damit stehe, daß der Elementarfall die „alles erleuchtende“ Regel des Grenznutzens ergebe, „Regel“ hier nicht im äußerlichen numerischen, sondern im innerlich theoretisch-systematischen, heuristischen Sinne, ganz in dem „Sprachgebrauche“, dessen sich von Böhm-Bawerk selbst an anderen Stellen, so etwa S. 257 Abs. 3 („Ausnahme“-„Regel“) befleißigt. Was ich sachlich meine, ist doch wohl klar. Wozu der Wortstreit? Wozu die lange Polemik in der Note 1, die schließlich in persönliche Bemerkungen ausläuft?

unter gewissen Voraussetzungen gehandhabt wird, und weil sie wegen Mangels dieser Voraussetzungen gerade auf dem Markte selbst nicht gehandhabt wird". Der Winterrockverlierer baue seine Wertschätzung (40 fl.) nur auf eine vorläufige Voraussetzung, auf eine bloße Vermutung auf, die nur „eine Art psychologischer Zwischenetappe, aber niemals die endgültige Richtschnur" „unseres Verhaltens auf demjenigen Markte bilde, auf dem diese Vermutung realisiert werden will". Erhält er auf diesem den Rock nicht um den erwarteten Preis, so würde er deshalb nicht frieren und vielleicht erkranken wollen; er „wird also — und dies ist das Ergebnis, auf das es für unsere Preistheorie ankommt — zur Bildung der Preisresultante nicht nach Maßgabe des niedrigeren, auf die Voraussetzung eines bestimmten Marktpreises aufgebauten mittelbaren, sondern nach Maßgabe des höheren unmittelbaren Grenznutzens beitragen".

Also doch aber des Grenznutzens des Winterrockes! v. Böhm-Bawerk scheint aber an dieser Stelle ganz außer acht zu lassen, daß er oben (S. 263) den Wert des Winterrockes erst durch den subjektiven Wert, den „Substitutionsnutzen" des fremden Ersatzgutes bestimmen läßt. Woher bestimmt sich der letztere, wie trägt also dieser zur Resultantenbildung bei? Das war das thema probandi! Hier liegt die Schwierigkeit und die zu behandelnde „Verwicklung". Es fällt auf, daß v. Böhm-Bawerk hierüber hinfortgeht, während er sie früher, so 1886 in den „Grundzügen", a. a. O. S. 515 ff., sehr wohl behandelt hat. Ob freilich mit Erfolg? Er nennt es dort eine „ernste theoretische Schwierigkeit", daß sich „der Bestimmungsgrund: subjektiver Wert der Ware für den Käufer unter der Hand in zwei Elemente aufzulösen droht, von denen das eine — die Versorgungsverhältnisse in fremden Bedürfnis- und Gütergattungen — dem zu schätzenden Gute ganz fremdartig ist, während das zweite — noch fatalerer Weise — mit dem Marktpreis, den es zu erklären helfen soll, identisch ist". Es kommt hiernach doch nicht bloß auf den Wert des Winterrockes, auf dessen Zirkelerklärung sich die obige „volle Aufklärung" beschränkt und zurückzieht, sondern vor allem auf den ausschlaggebenden (!) Wert der Ersatzgüter an, der jenen erst, als „Substitutionswert", bestimmen soll.

Wie ist diese neue Unbekannte in der Wertgleichung zu finden? Doch auch nicht ohne den Marktpreis der Ersatzgüter, also nicht ohne einen weiteren Zirkel in der Erklärung! Denn, wieviel ich durch den Fortfall des Ersatzgutes, das doch ebenfalls Marktgut ist, verliere, kann ich nur berechnen, wenn ich zuvor dessen Marktpreis weiß, dem ja doch der „Marktpreis (für den Winterrock) abgeknappt wird", oder in anderem Ausdruck, da wir den verlorenen Winterrock „nach dem Grenznutzen schätzen, den der aufzubringende Kaufpreis von 40 fl. für uns hat": diesen Grenznutzen. Wie aber finde ich diesen? Nach v. Böhm-Bawerk durch die Lücke, welche die zu zahlenden 40 fl. in meinem Einkommen bzw. in

„meinem Kassenvorrat“ reißen. Welche Lücke ist das? Das richtet sich, kann sich nur richten nach dem Preis, den das Ersatzgut irgendwelcher anderer Ersatzgüter hat, unter denen sich vielleicht gar wieder der unglückselige Winterrock befindet. Der passe-partout führt wieder einmal nicht zum Ziele. Ich muß, um dem Zirkel zu entrinnen, erst vorher den Marktpreis sämtlicher in Betracht kommender Güter, einschließlich des Winterrockes, wissen, wenn ich herausbekommen will, wieviel „Grenznutzen“ durch die große oder kleine Revolution angerichtet wird, die ein verlorener Winterüberzieher ultimately anrichtet. Seinen subjektiven Wert (bei nicht gestörtem Besitz- und Einkommensstande), d. h. die geeignete Grundlage einer Resultantenbildung für den Marktpreis, weiß ich dadurch noch lange nicht, nämlich für den Marktpreis, der sich im regulären Gange des volkswirtschaftlichen Organismus nach der Schwerkraft der in ihm wirksamen sozialen Bedingungen ergeben muß. Der auf dem Fortfallgedanken aufgebaute „Grenznutzen“ bleibt ein — vielleicht interessantes — curiosum für individualistische Sonderfälle — sowohl bei eintretendem Verlust von Vermögensbestandteilen als auch vielleicht bei plötzlichem oder, was, wie wir oben sahen, nur eine dialektische Antithese ist, bei allmählichem Vermögenszuwachs. Nur für solche Fälle können wir diese Art „Grenznutzen“ anerkennen, und es will das wenig mit dem abschließenden Resümee v. Böhm-Bawerks, S. 265, harmonieren: „Es zeigt eben durch alle Verwicklungen hindurch jederzeit der kleinste Nutzen, der unmittelbar oder mittelbar an einem Gute hängt, den wahren Grenznutzen und (?!) den Wert desselben an“. Nicht der Grenznutzen hat den Marktpreis „erklärt“, sondern die Marktpreise ergeben den „Grenznutzen“, den ich unter außerordentlichen Umständen verliere oder gewinne.

Was ich sonst schon gegen den Fortfallgedanken und auch besonders oben hinsichtlich des ungelösten „Kardinalproblems“ (Umsetzen der Gebrauchswerte in eine Geldziffervorstellung) ausgeführt habe, trifft natürlich auch für diesen Fall zu. Im übrigen kann ich auf meine viel eingehenderen Ausführungen in der Soz. K. und vervollständigt im Zweck S. 722—729 verweisen. Ich führte dort ganz ähnlich wie v. Zwiedeneck — zusammenfassend aus: Subjektive Nutzenbetrachtung, Grenznutzen, Substitutionen u. dgl. auf der einen Seite, objektiver Wert, Marktpreis der Güter, Wert des Geldes (die 40 fl.!) sind nicht aneinander meßbar, sie sind heterogen, sie kommen wie Hero und Leander nicht zueinander, ihre Messung gegeneinander bleibt ein Quidproquo von „Preis“ und „subjektivem Gebrauchswert“. Es müssen doch wohl schließlich objektive, d. h. von den „Einzelschätzungen“ unabhängige Bedingungen sein, in deren Rahmen sich jene erst abspielen, und die so erst den organischen Zusammenhang nicht bloß zwischen den internen Schätzungen innerhalb derselben Wirtschaft, sondern auch die soziale Brücke zwischen Wirtschaft und Wirtschaft, zwischen Konsumenten und Produzenten, zwischen der Nachfrage und dem

Angebot herstellen. Die „alten“ Schulen suchten und fanden die Brücke direkt in den Kosten, während „die Neuen“ sich erst abmühen müssen, mit ihrem subjektiven „Erklärungswerkzeug“ auf Umwegen bis zu den objektiven Elementen vorzudringen. Wir müssen und wollen ihnen auf diesem dornigen Wege folgen; denn in der Kostenwertlehre gipfelt der Kampf zwischen Objektivismus und Subjektivismus. Wir sind damit an dem entscheidenden Punkte unseres Themas angelangt. Wir wollen deshalb hier abbrechen mit der Kritik der Lehre vom Werte der fertigen Genußmittel, der — wie der Ausdruck lautet — zunächst „unabhängig von der Produktion“ abgeleitet wird. Mit dem Anerkenntnis der Tatsache, daß es die Kosten sind, die den Wert der allermeisten Güter von ihrem Grenznutzen abziehen, verliert ja eigentlich die ganze Lehre vom Wert und Preis der fertigen Genußgüter ihr praktisches Interesse, und es könnte daher, wie ich „Zweck“ S. 729 sagte, für die Grenznutzenlehre und für ihre Kritiker unnötig erscheinen, sich mit der Betrachtung der Austauschverhältnisse jener Güter so lange aufgehalten zu haben. Diesem Vorwurfe tritt v. Böhm-Bawerk nun S. 268 damit entgegen: „das ‚später‘ in der Darstellung bedeutet ... keinerlei ‚zuspät‘ für den Inhalt der Lehre“, es beruhe auf Gründen didaktisch-methodischer Art. Wir wollen prüfen, ob sich diese Sache wirklich so verhält, oder ob nicht vielleicht doch das zeitliche posterius auch auf ein begriffliches posterius, nicht auf ein Spätkommen, sondern auf ein Versagen der Lehre hinausläuft.

5. Die „Kosten“ in der subjektivistischen Preislehre.

Wir sahen, einen wie hohen Grad der Beeinflussung des Güterwerts in der Wirklichkeit des Lebens v. Wieser den objektiven Bedingungen des Güterdaseins zugestehen mußte. Aber, meint er, es bleiben trotzdem die „Impulse“ der Schätzungen subjektive und „erweisen damit (!) die Subjektivität des Ursprungs und Wesen des Wertes“ (Nat. W. S. 178). Recht subjektiv-naiv führt dann v. Böhm-Bawerk S. 265 die „Kosten“ durch folgende Erwägung in die Betrachtung ein: „Ganz ähnliche kasuistische Komplikationen, wie durch die Möglichkeit des Tausches, können (!) auch (!) dadurch hervorgerufen werden, daß man (!) imstande ist, benötigte Ersatzexemplare (!) rechtzeitig durch Produktion herzustellen.“ Wie wenig auch v. Wieser dem ursprünglichen und ureigenen Wesen der Kosten nahe kommt, ergibt sich schon aus der Definition, die er von ihnen gibt. „Kosten“, sagt er, „sind Produktivgüter, wenn dieselben bei einer einzelnen Widmung um ihrer anderweitigen (!) Verwendbarkeit willen als Aufwand eingesetzt werden“, was Dietzel dann zu der Behauptung erweitert: „Kosten ist gleichbedeutend mit Nutzeneinbuße“, „Kosten ist ja nur ein kurzes Wort für Nutzeneinbuße“, das ist, führte ich Zw. S. 703 aus, keine Erklärung der Kosten mehr, das ist ihre begriffliche Vernichtung,

die gänzliche Ueberwucherung der Kosten — durch die Nutzenbetrachtung!

Die Grenznutzenlehre geht wie überall auch in der Ableitung des „Kostengesetzes“ von der Einzelwirtschaft aus. Wir charakterisierten das Gesetz schon oben S. 153 in Kürze. Einen ausführlichen Auszug aus der Lehre findet der Leser in meinem „Zweck“, S. 688—694.

Die Definition, die v. Böhm-Bawerk (S. 296) gibt, setzt für „Produktivgüter“ den Begriff „Produktivmittelgruppen“ ein, um vorläufig über die Tatsache fortzukommen, daß jedes Genußgut aus einer Reihe verschiedener Produktivgüter (Arbeit, Boden etc.) hervorgeht. Die Definition lautet: „Der Wert der Produktivmitteleinheit (Produktivmittelgruppe) richtet sich nach dem Grenznutzen und Werte desjenigen Produktes, welches unter allen, zu deren Erzeugung die Produktivmitteleinheit wirtschaftlicherweise hätte verwendet werden dürfen, den geringsten Grenznutzen besitzt“, mit anderen Worten nach dem Werte des „Grenzproduktes“, d. h. des Produkts, „dessen Grenznutzen der kleinste ist“. Das führt dann aber zu der Folge, daß auch der Wert der anderen, aus der gleichen Produktivmittelgruppe gemeinsam hervorgegangenen, also der sog. „produktionsverwandten“ Genußgüter, sich dem Werte ihrer Produktivmittel anpassen muß: „die prinzipielle Identität von ‚Wert‘ und ‚Kosten‘ trifft daher auch bei ihnen zu.“ Nur das Grenzprodukt bestimmt den Wert seiner Kosten, die anderen produktionsverwandten Güter müssen sich umgekehrt an den Wert des Produktionsmittels akkomodieren, „in letzter Linie freilich nur an den Wert eines anderen, des Grenzprodukts; aber in erster Linie auch an den Wert des Produktionsmittels, aus dem es hervorgeht, und welches die Substitutionsverbindung (!) mit dem Grenzprodukt vermittelt. Die Wertleitung vollzieht sich hier gleichsam in gebrochener Linie. Erst geht sie vom Grenzprodukt zum Produktivmittel, fixiert dessen Wert, und steigt dann in umgekehrter Richtung wieder empor zu den anderen Produkten, die aus ihm hergestellt werden können. . . . Wie der Mond das fremde Sonnenlicht auf die Erde, so reflektieren die vielseitigen Kostengüter den Wert, den sie von ihrem Grenzprodukt empfangen (!), auf ihre anderen Produkte. Das Prinzip des Wertes liegt nie in ihnen, sondern außer ihnen im Grenznutzen der Produkte“

„Und hiermit“ (?), fährt v. Böhm-Bawerk fort, „liegt auch die ganze Wahrheit über das berühmte (!) Kostengesetz am Tage“. Es ist nur eine „Abbreviatur“, wenn wir den Wert der Produkte nach ihren Kosten bemessen. „Das Kostengesetz bildet nur einen Inzidenzfall (!) des wahren, allgemeinen Gesetzes vom Grenznutzen“. Es ist wieder der passe-partout des Fortfallgedankens, der dies alles erhärten soll: Denn, angenommen, es besitze jemand einen größeren Vorrat von Produktivmittelgruppen, mit denen man nach Belieben ein Genußgut der Gattung A mit einem Grenznutzen von 100, oder ein solches der Gattung B mit einem solchen von 120, oder der Gattung C mit 200 herstellen kann, so werde man, wenn ein Exemplar der letzteren Gattung verloren geht, den Ausfall auf die Gattung A wälzen, von der man dann ein Exemplar weniger erzeugt, um „sofort“ dafür ein neues Exemplar C herzustellen.

Unsere Kritik kann sich zunächst an das früher Gesagte anlehnen. Der wundeste Punkt ist das Fehlen einer brauchbaren Schätzungseinheit. Wenn v. Böhm-Bawerk immer von ausgefallenen „Exemplaren“ spricht, so war dies vom eigenen Standpunkte des

Grenznutzengesetzes eine unzulässige „Materialisierung“, „Objektivierung“ des Wertes. Denn, wie uns Wieser belehrt, kommt es ja lediglich immer auf die augenblickliche, durch eine vorzunehmende Geschäftsaktion (Kauf, Tausch etc.) bedingte Lage der Wirtschaft an, die „im Geiste desjenigen, der sie führt, Reihen von gleichartigen und gleichgroßen, weil auf gleichartige und gleich große Objekte oder Mittel oder Akte mit gleicher Intensität gerichtete Strömungen des Interesses erzeugt“. Mit diesem Schwanken der Genußgütereinheit müßte dann aber auch die Größe der sie erzeugenden Produktivmitteleinheit schwanken, deren „Bild“ sie ja nur ist. Und nun soll sich dieses wolkenhaft veränderliche Augenblicksergebnis gar auf die „Resultantenbildung“ für den großen Markt der konstanten Volkswirtschaft übertragen, deren Preisgesetze das „Erklärungsziel“ bilden! Der Gedanke ist gar nicht auszudenken, wie sich zu diesen unzähligen höchst persönlichen Augenblickserwägungen der Marktgänger immer auch die erforderlichen Produktivmittelgruppen finden sollen. Eine arge Zumutung an die Produktionstechnik und an die doch erforderliche Planmäßigkeit der konstanten Privat- und Volkswirtschaft! Wie ist es auch nur denkbar, auf welche Weise der Wirtschafter im Falle des Verlustes eines Exemplars der Gattung C „sofort (!) aus einer Produktivmitteleinheit ... ein neues Exemplar C herstellen“ kann, da man doch als Regel voraussetzen muß, daß der Wirtschaftsplan auf die Erzeugung der drei Produkte A, B, C eingerichtet war, daß A und B also ebenfalls genau wie C schon erzeugt daliegen, die Produktivgüter also schon verbraucht sind? (Soz. K. S. 274).

Woher aber ferner der alles andere „bestimmende“ Wert des Grenzproduktes? v. Böhm-Bawerk antwortet: Das „wissen wir schon: es ist sein Grenznutzen“. Wie wenig dieses „Wißtum“ einen bezifferbaren und deshalb zur Erklärung des „Preises“ irgendwie brauchbaren „Wert“ ergibt, ist uns von oben S. 153 vollauf bekannt. Was wir dagegen wissen, ist: die Grenznutzenlehre hat den besten Teil ihrer Erklärung der objektiven Tatsache entnommen, daß die produktionsverwandten Güter nur „allotropische Modifikationen“ desselben Grundelements darstellen. Sie sind, wie Wieser einleuchtend ausführt, gewissermaßen nur verschiedene Formen desselben gemeinschaftlichen Produktivgutes, sie sind gleichsam von einerlei Gattung: das Kostengesetz ist im Grunde nichts anderes als die allgemeine „Regel der Wertschätzung von Teilen eines gleichartigen Gütervorrats, nur in einer neuen und besonderen Fassung“. Die Gleichheit der Kostenstücke ergibt ganz von selbst auch die Wertgleichheit der ungleichen Produkte. Wir sind in unserer Bedürfnisbefriedigung letzthin in Wahrheit von jenen, den Kostengütern „abhängig“. Es gilt auch hier: „Kämen Güter nicht in Vorräten gleicher Stücke vor, sondern immer nur individuell gestaltet, so könnte das Gesetz nicht gelten“. Wozu also das ganze Gequäle des Fortfalls- und Substitutionsgedankens? Wozu diese Mondscheintheorie, wozu die

gebrochenen Strahlen? Die gleiche Sonne scheint über alle Wirtschaftsprodukte, gleiche Kosten entsprechen gleichem Werte. Nicht die wirtschaftlichen Tatsachen bedürfen jener krummlienig gewundenen Erklärung, sondern nur die Grenznutzentheorie, welche statt direkt in die Sonne zu schauen, nur den milden Mond betrachtet, ihre „gebrochene Linie" und ihre „Substitutionen" sind nur dialektische Hilfskonstruktionen, um das Prinzip des Grenznutzens aufrecht zu erhalten, welches aus der wahren Nutzwerttheorie wenig mehr als den bloßen Namen entlehnt hat (S. K. S. 273).

Hiernach erledigt sich auch die neuerdings aufgeworfene Frage, ob, wie v. Böhm-Bawerk oben und v. Wieser (Ursprung, S. 147ff.) meinen, die produktionsverwandten Güter ungleich hohen Grenznutzen und Wert haben und dabei derjenige des geringwertigsten Produktes entscheide, oder: ob — nach Schumpeter — die Gütereinheit überall den gleichen Grenznutzen stifte, wenn anders — was doch das Rationelle — der Güterbesitz ein Maximum an Nutzen gewähren solle. Die Frage, der v. Böhm-Bawerk jetzt im „Exk.", VIII, S. 222ff. eine sehr eingehende Erörterung widmet, ist nach dem Gesagten, jedenfalls für die Preisbildung, deshalb gegenstandslos, weil der Grenznutzen des geringwertigsten Produktes kein praktisches Wertmaß ergibt und deshalb noch viel weniger von einer Meßbarkeit „der" „Grenznutzen" der verschiedenen Verwendungen untereinander die Rede sein kann. Ueber einen bloßen Komparativ kommt man auch hier nicht hinaus: man weist die Kostengüter so in die Produktion ein, daß kein Bedürfnis eher befriedigt wird, bis nicht ein anderes wichtigeres seine Befriedigung gefunden hat. Die Bezifferung der verschiedenen Bedürfnisintensitäten mit Zahlen (v. Böhm-Bawerk, S. 225) ist ein Unding. Es gibt keine abstrakte Bedürfnisskala, die vorab in den Lüften steht. Es ist immer nur, was so viele neuere Subjektivisten verkennen, eine konkrete Skala gegeben, die ihren Ausdruck und „Wert" in den Kosten hat, mit anderen Worten in bezifferten Teilen des Geldeinkommens, auf die man die Bedürfnisse projiziert. Das Wertmaß sind und bleiben die Kosten. Die allein zu entscheidende und für unser Thema wichtigste Frage ist nur die nach dem Wesen und Ursprung der „Kosten". Wer hat diese grundsätzlichste aller Fragen richtig gelöst: der Subjektivismus oder der Objektivismus? Oder ist die Lösung von beiden verfehlt worden?

6. Das Wesen und der Ursprung des Kostenbegriffs: Kausalität oder Teleologie?

Der Prioritätsstreit zwischen Nutzen und Kosten hat sich bisher so gut wie ganz im Rahmen der Kausalitätsbetrachtung abgespielt, wenn man gleich gelegentlich anerkannte, daß es der Wert seinem Begriffe nach mit dem Zweck zu tun habe. Ich vertrete nun meinerseits die Ansicht, daß man den Streit um die Priorität von Nutzen und Kosten nicht eher entscheiden, ja auch nur den status causae et controversiae nicht früher instruieren kann, ehe man nicht die methodische Vorfrage wegen der Priorität der Kausal- und der Zweckbetrachtung beantwortet hat.

Die Wertlehre der Subjektivisten — von Menger an bis zu Liefmann — bleibt unentwegt im Kausalitätsgedanken verankert. Er gilt ihnen als der selbstverständliche Ausgangspunkt. So will auch v. Böhm-Bawerk, welcher der Prioritätsfrage jetzt, besonders im Exk. VIII, S. 235ff, in dankenswerter Ausführlichkeit auf den Grund gegangen ist, nur untersuchen: „In welchem Sinne (!) kann

man denn überhaupt einen einzelnen Umstand — sei es der „Grenznutzen" oder die „Kosten" — als die „Ursache" oder den letzten oder endgültigen Bestimmgrund des Güterwertes und seiner Größe nennen?"

Er antwortet: „Es liegt auf der Hand, daß der ‚Grenznutzen' sowohl als die ‚Kosten' nur Mittelglieder" einer anderen noch weiter zurückliegenden Kausalkette sind, in der sich dann ganz besonders die Begriffspaare Bedarf und Deckung (Angebot und Nachfrage) oder mit anderen Worten, der Stand der Bedürfnisse einer- und der verfügbaren Produktivkräfte andererseits hervorheben. Hinter ihnen wären dann aber vielleicht zahllose andere „koordinierte Bestimmgründe des Wertes" zu nennen, „fast ohne Ende". Er führt solche — auch hier ohne Unterscheidung der natürlichen und der sozialen Kategorien — in bunter Mischung auf: Technik, Bildung, Fruchtbarkeit — Organisationen, Rechts- und Eigentumsverhältnisse. Wenn man aus ihnen dennoch einen Umstand, den Grenznutzen oder die Kosten, nenne, so habe das „nur den Sinn, daß man ein besonders ausgezeichnetes Mittelglied der schier endlosen Kausalkette herausgreife . . ., in welcher die Wirkung (!) aller der Bestimmgründe sich zum letzten Male, gleichwie im Brennpunkte einer Sammellinse vereinigt." Im Grenznutzen wie analog in den Kosten „haben wir die Wirkung aller der komplexen .. Umstände zum letzten Male einheitlich zusammen". Grenznutzen und Kosten „resultieren" „aus dem Verhältnis von Bedarf und Deckung", ihnen stehen sie daher allerdings in einer gewissen Parität gegenüber. Wie kann dann aber v. Böhm-Bawerk dennoch gegen Marshall polemisieren, von dem der vielberufene Satz herrührt: „Wir können uns ebenso ernsthaft darüber streiten, ob bei einer Scheere das obere oder das untere Blatt ein Stück Papier durchschneidet, oder ob der Wert vom Nutzen oder von den Produktionskosten bestimmt wird?" Und wie darf er Dietzel tadeln, der den Wert der Produktivgüter und der Genußgüter sich „wechselseitig" bedingen läßt? v. Böhm-Bawerk antwortet: Wohl haben Bedarf und Deckung „kausale Parität", aber nicht „Grenznutzen" und „Kosten". Sie sind zwar beide „die gemeinsame Folge einer und derselben dritten (bzw. vierten) Ursache, nämlich von Bedarf und Deckung. Aber innerhalb dieses primären gemeinsamen „kausalen Verbandes" steht, wie etwa Sohn und Enkel trotz ihrer Abstammung von denselben Großeltern, der Wert der Produktivgüter nicht vor und nicht neben, sondern hinter dem Wert der Produkte. Und der Grund? Er liegt in einem „der einfachsten und unbestrittensten Gedanken unserer Wissenschaft, ... daß die Menschen die Güter überhaupt nur als Mittel für ihre Zwecke (!) schätzen", und „daß im Verhältnis von Mittel und Zweck der Zweck seine Wichtigkeit dem Mittel mitteilt, und nicht umgekehrt; daß z. B. ein Schiffbrüchiger einen Schwimmgürtel hoch einschätzen werde, wenn und weil er sein Leben hoch einschätzt, und nicht umgekehrt. Die Herstellung der Produktivgüter sei nur Zwischenursache, nur nächster Zweck, Endzweck sei die Herstellung der Genußgüter. er sei die „Wertquelle", und weil der Wert der Genußgüter dieser Quelle näher stehe, habe er auch die „kausale (?) Vorhand".

Man beachte dieses Umspringen aus der Kausalitäts- in die Zweckbetrachtung. Und eben darauf beruht doch auch das „Umwenden" (Jahrbücher, 1892, S. 333), das er als einen Vorzug der Grenznutzenlehre bucht, und das darin bestehe, daß sie zur Vermeidung des endlosen regressus — er sagt der Zirkelerklärung, der Charybdis der Kostenwertlehre, welche dahin führe, daß die Kosten immer wieder aus anderen Kosten erklärt werden müßten — den Wert der Kostengüter von vornherein durch den Wert ihrer Produkte bestimmen lasse. Dieses Umwenden und Umspringen bei Festhaltung des Kausalitätsprinzips halte ich nun für logisch unstatthaft. Auf seine Unzulässigkeit habe ich eingehend im „Zweck" z. B. S. 323ff schon hingewiesen. Entweder muß ich bei

der Kausalbetrachtung streng stehen bleiben oder ich muß von Hause aus mit der Zweckbetrachtung einsetzen; was ich aber nicht darf, das ist die nachträgliche Einstückelung der Zweck- in die Kausalbetrachtung. Ich darf nicht „Endzweck“ und „kausale Vorhand“, also zwei ganz verschiedene Kategorien zusammenwerfen. Ich darf nicht von der „kausalen bzw. (!) teleologischen Verknüpfung“ reden. Böhm-Bawerk hat auch kein Recht, sich hierfür auf eine Stelle von Paulsens „Einleitung in die Philosophie“, 1892, S. 224) zu berufen: „Jeder teleologische Zusammenhang (!) ist zugleich ein kausaler“. Hätte v. Böhm-Bawerk eine neuere Auflage, etwa die mir vorliegende von 1907 eingesehen, so würde er vielleicht nicht zu diesem Mißverständnis gekommen sein. Paulsen meint mit dem kausalen Zusammenhang nur das, was man sonst auch psychologische Kausalität nennt, er will damit sagen, daß die Zweckidee ihrerseits wieder ein „durch assoziative Verbindung Verursachtes“ ist (S. 240, 241). Aber Philosophen wie Logiker werden sich gegen die Zumutung wehren, daß sich aus dem Zusammenhang von Ursache und Zweck auch einfach eine Stellvertretung beider Kategorien durcheinander rechtfertigen lasse. Ferner: Der „Zusammenhang“ besteht in der Tatsache, daß der Zweck nur durch die Benutzung der kausalen Naturgesetze ausführbar ist, der Zweck enthält, wie man sagt, eine „umgekehrte Kausalfolge; aber dadurch wird doch nicht der Zweck zu einer causa.

Wenn der Endzweck entscheidet, so muß der Wert der Produktivgüter in einem Zuge mit dem Werte der Genußgüter aus diesem Zwecke abgeleitet werden, und es ist schon eine unzulässige Fragestellung v. Böhm-Bawerks, ob die eine Seite, der Wert der Produkte „kausalen“ Vorrang habe, wie er meint, oder ob — nach Marschall — kausale Parität herrsche. Wenn v. Böhm-Bawerk S. 243 die „verfeinerte Problemstellung“ so vornimmt: „daß das Kausalverhältnis (!) zwischen dem Wert der Produkte einerseits und dem Wert der Produktivgüter andererseits zu erforschen sei“, so ist zu erwidern, daß ein „Wert“ — als Zweckbegriff — nicht causa eines Wertes sein kann, auch nicht Zwischen-causa, sondern nur Zwischenzweck, medium, Mittel; ebensowenig wie man umgekehrt eine causa die Ursache eines Wertes nennen darf. Denn, wie v. Böhm-Bawerk so treffend hervorhebt, kann der Wert nicht produziert, nicht gewoben werden, wie ein Stück Leinewand. Der Zweck ist gedachter und gewollter Erfolg, also ein Gedankending, im Kopfe des Menschen zunächst.

Aber, so wird mir v. Böhm-Bawerk einwenden, dies Gedankending im Kopfe des Menschen, dieser „Zweck“ wird ja doch zu einer causa, und zwar zu einer recht wirksamen, er wird zur causa finalis, zur „psychologischen Ursache“, und meine ganze Polemik laufe auf ein müßiges Wortgeplänkel hinaus. Er könnte hinzufügen, daß man es im Ausdrucke des praktischen Lebens sowohl wie in der Sprache der Logik, die auch von einer causa finalis (Zweckursache) rede, mit der Auseinanderhaltung der allge-

meineren Antithese „Grund—Folge“ und ihrer Unterart „Ursache—Wirkung“ nicht so genau nehmen. Die Replik dagegen liegt auf der Hand, und ich will hier auch gar nicht lange von der Richtigkeit des Begriffs der „psychologischen Kausalität“ handeln, welche z. B. Stammler a.a.O. — jetzt 3. Auflage S. 332—339 — mit treffenden Gründen verwirft. Mag man also ruhig einmal annehmen, daß die Grenznutzenlehre — und zwar von Hause aus — sachlich, ganz nach meinem Verlangen, mit dem Zwecke operiere, so würde sich die Streitfrage nur auf ein anderes, und zwar viel tieferes Problem hinüberspielen, auf das Problem: Welcher „Zweck“ kommt für die Nationalökonomie, für die Erklärung sozialer Wirklichkeit, in Betracht?

Hier scheiden sich die Wege des „Subjektivismus“ von denen der sozialorganischen Betrachtung für immer. Jener würde dann die Zwecke eines isoliert gedachten, dieser dagegen die des sozialen Individuums, als eines Gliedes der volkswirtschaftlichen Gemeinschaft zum Ausgangspunkt haben. Es handelt sich also um das alte große Problem vom Verhältnis des Individual- zum Sozialprinzip, dem seinerseits wiederum die tiefere erkenntnistheoretische Frage nach dem Verhältnis und der Berechtigung der naturwissenschaftlichen oder der sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise zugrunde liegt.

v. Böhm-Bawerk verteidigt und vertritt die erstere: „Alle Sachgüter“, sagt er schon im Band I, S. 269, „nützen dem Menschen durch die Betätigung der Naturkräfte, welche in ihnen liegen . . . all ihr Wirken . . . ist ein Wirken von Naturkräften nach Naturgesetzen . . . sie sind solche ausgezeichnete Gestaltungen der Materie, welche eine Lenkung der in ihnen wohnenden Naturkräfte zum Vorteil des Menschen gestatten“. Dem Einwande, „daß jene Auffassung eine naturwissenschaftliche und keine wirtschaftliche sei“, begegnet er mit der Behauptung, daß „in diesen Fragen“ „eben die Wirtschaftswissenschaft der Naturwissenschaft das Wort lassen muß. Der Grundsatz der Einheit aller Wissenschaft fordert dies . . . Der Erklärungsbereich der Wirtschaftswissenschaft ist eingebettet (!) zwischen die Erklärungsbereiche der Psychologie einerseits und der Naturwissenschaften andererseits . . .“.

Bei sozialorganischer Betrachtung stellt sich die Sache umgekehrt. Für sie ist die Naturwissenschaft nur eine Hilfswissenschaft, die kausale, naturwissenschaftliche Betrachtung einschließlich der psychologischen ist „eingebettet“ in die sozialökonomische. Nicht „innerhalb des Rahmens der Naturgesetze“ vollzieht sich das Produzieren, Verteilen und Werten, sondern innerhalb des sozialorganischen, durch den Zweckplan der Volkswirtschaft bedingten Wertrahmens lenkt der Mensch die Naturkräfte, als deren beseelter Beherrscher, zu seinen Zwecken. Die Einheit der Nationalökonomie mit den anderen Wissenschaften ist nicht durch eine naturwissenschaftliche Betrachtung gegeben, sie ist keine Natur-, sondern wie alle Gesellschaftswissenschaften eine Geistes-, eine Kulturwissen-

schaft, eine Sozialwissenschaft, wie neuerdings Diehl in der Zeitschr. f. Rechtswissenschaft, diesjähriger Band, S. 305 ff., überzeugend betont hat. Das Individuum ist in die planmäßige Organisation des sozialen Körpers, seine Zwecke sind in die des letzteren eingebettet. Es kann seine Zwecke, die allerdings schließlich auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung gehen, nur auf einem Umwege erreichen, nämlich innerhalb des großen Planes, der ihm seine Rolle zuweist. Die Wissenschaft, die Nationalökonomie, hat nichts anderes zu tun, als diesem Gange der zu erklärenden Dinge zu folgen. Erst so liefert sie uns ein Abbild der Wirklichkeit: Alle Wertung geht zwar von den Individuen aus, darin behält die Grenznutzenlehre und alle Theoretiker, die mit ihr die Analyse vom subjektiven Standpunkte aus beginnen, volles Recht. Die große Frage bleibt nur, woher das Subjekt die Motive seiner Wertungen bezieht; „organisieren" diese von sich aus die Volkswirtschaft, entnehmen die „subjektiven" Wertschätzungen von innen her, aus den höchstpersönlichen Beziehungen der isoliert gedachten Binnenwirtschaft heraus, ihren autarkischen Ursprung, oder aber auch — und zwar im entscheidenden Punkte — aus den Zweckbeziehungen des sozialen Gefüges, das vor ihm da ist und ihm nur die Funktion eines Gliedes übrig läßt? (Zw. S. 756).

Von Interesse ist hier die Stellung einiger neuerer Nationalökonomen zur Frage vom Verhältnis der subjektivistischen und sozialorganisch-objektiven Faktoren. Cassel — Tüb. Zeitschr., 1899, S. 395ff. — läßt die Preise durch ein „System von Gleichungen" bestimmt werden, deren Koeffizienten sowohl die subjektiven wie die objektiven Faktoren darstellen, so daß man „von einem Vorrang der einen oder der anderen" überhaupt nicht sprechen könne. Natürlich, Gleichungen geben, wie oben ausgeführt, nur formale Wahrheiten, die Koeffizienten sind gleichwertige Quantitäten, sie sind Schemen, und Cassels eigene Aeußerung, S. 455, enthält die beste Selbstkritik für den anspruchsvollen Titel seiner Abhandlung: „Grundriß (!) einer elementaren Preislehre (!)". Die Aeußerung, die ich meine, lautet:: „es soll eben eine mathematische Gleichung nichts anderes sein, als ein kurzer und exakter Ausdruck für das, was man schon im voraus weiß", oder, setze ich hinzu, was man hier eben nicht weiß, nicht erklärt hat. Neben all den Vorzügen Cassels — ich meine seine scharfsinnigen Bemerkungen kritischer Art — bietet er für die positive Erkenntnis der Dinge wenig, viel Mathematik, aber zu wenig Nationalökonomie. — Dann folgt O. Spann, der in seiner vorbildlich gewordenen Abhandlung, Tüb. Zeitschr., 1908, S. 1 ff.: „Der logische Aufbau der Nationalökonomie" — in ähnlicher Weise wie Gottl — die logischen Elemente der Gesellschaftswissenschaft gründlich erörtert, dabei aber wiederum wenig Nationalökonomie und viel Logik und Methodisches bringt, hierbei auch, infolge seines durchaus subjektivistischen Ausgangspunktes, allzuviel neugeprägte, künstliche und fremdsprachige Ausdrücke à la Knapp an die Stelle der von den Objektivisten seit A. Smith

üblichen einsetzt. Wozu z. B. statt der tausend Jahre hindurch bewährten und eingelebten alten Ausdrücke von Ursache, Wirkung usw. der einer fremden Wissenschaft entnommene Ausdruck „Funktion"?, dessen kautschukartiges Wesen v. Böhm-Bawerk, Exk., S. 238, so treffend kritisiert. — Es ist dann v. Zwiedineck, der (in den beiden Abhandlungen in derselben Zeitschrift, 1908, S. 587 ff., und 1909, S. 1 ff.), die Spannschen Begriffe nach der objektivistischen Richtung erweitert und damit brauchbarer gemacht hat. Dieser, um die Entwicklung der Preislehre besonders verdiente Schriftsteller ist recht typisch für den Uebergang unserer Wissenschaft aus der allzulangen Episode der übersubjektivistischen Schulrichtung zu einem (durch Einfügung der subjektivistischen Faktoren) zeitgemäß reformierten, sozialen Objektivismus. Zwar geht er methodisch, wie nun einmal alle jüngeren Nationalökonomen, die aus der Schule der Subjektivisten hervorgegangen sind, vom Subjekt aus. Er tadelt Cassel, weil dieser den Vorrang der subjektiven Kategorien leugnet, der Preis bleibt ihm „gegenüber dem (subjektiven) Wert unter allen Umständen ein sekundäres Phänomen; denn sein Bestand und seine Größe", sagt er, „sind Wirkungen (!) einer Mehrheit subjektiver Vorstellungen, Urteile und des Verhaltens einer Mehrheit von Subjekten. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Anerkennung der Willensprimates (?) überhaupt" (S. 601, 602). Wenn er daher auch anerkennt, daß die Preislehre unter der Tendenz, die teleologische Betrachtungsweise auszuschalten, zu kurz gekommen sei, so will er doch den Terminus „teleologisch" nur rein formal angewendet wissen, nur als heuristisches Prinzip für die Aufdeckung der Kausalbeziehungen. Er hat sich also grundsätzlich noch keineswegs von der Spannschen Anschauung emanzipiert, wonach es sich auch „bei den sozialen Erscheinungen . . . nicht um ein System von Zwecken, sondern um ein System von Mitteln für gegebene Zwecke, also lediglich nicht um einen Zweckzusammenhang, sondern um einen Zusammenhang der Mittel handle, der seiner Natur nach nur kausal sein könne" (Spann, S. 9, u. Zwied., S. 591).

In der Sache geht v. Zwiedineck allerdings viel weiter wie Spann. Dieser prägt den neuen Begriff der „übergreifenden Funktion", welche er darin sieht, daß sie von den „monogenetischen Individualgebilden", welche ein System von selbständigen Handlungen der Individuen bilden, zu dem Systeme der „polygenetischen oder Kongregalgebilde führt, also zu einem Systeme „notwendiger Wechselbedingtheit der übergreifenden Funktionalbeziehungen" und „polygenetischer Anpassungen", das aber immerhin noch ein kausales System der Mittel„ von innerer Selbständigkeit bleibe, wenn auch mit „komplementären Zielen" (a. a. O. S. 28 ff.). Demgegenüber betont v. Zwiedineck, S. 591 ff., daß eine „sozialwissenschaftliche Behandlung" der Preislehre „nicht bei den Ergebnissen des Zusammenwirkens komplementärer Kräfte" und ihrer

„individuellen Funktionalbeziehungen“, also der, wenn auch noch so gehäuften, aber dennoch isolierten Preisphänomene stecken bleiben dürfe, sondern „die Funktion der Preise im Gesamtzusammenhang als Teil der Gesamtfunktionalbeziehungen erfassen“ müsse — nebenbei ein Beleg für die erwähnte Umständlichkeit dieses neuen „Stils“. v. Zwiedeneck markiert denn auch — im Sinne der von mir kürzer als „sozialorganisch“ bezeichneten Betrachtungsweise — die durchaus soziale Bedingtheit der Wertschätzungen des Subjekts, das der Autarkie verlustig, jetzt sozusagen in eine „allarchische Bedürfnisbefriedigung“ eingefesselt sei: die Werturteile des Subjekts, sagt er, sind entfernt nicht mehr ausschließlich subjektive Willensregungen, sondern ein Produkt der Erziehung, des Lernens und der Anpassung an die objektiv bedingten, dem Subjekt der Außenwelt oktroyierten“ historischen Preisbildungsfaktoren. Erst auf sie baue das Individuum seinen eigenen Wirtschaftsplan auf. Deshalb verlangt v. Zwiedineck geradezu eine „Vervollständigung des analytischen Materials“ der Preisbildungselemente durch eine „historische Kategorisierung“ (a. a. O. 1909, S. 81, 88—90).

Wie anders hier v. Böhm-Bawerk! Zwar spricht auch er Bd. II, S. 341 ff., von diesem Anpassen und Anlernen des Individuums, das die Werturteile in der Regel „fix und fertig vorfindet“, ohne sie erst „von Grund aus neu aufbauen“ zu müssen. Wir sind „darin durch ununterbrochene Uebung erstaunliche Virtuosen geworden“. Den Grund aber sieht er darin, daß „wir (!) schon früher einmal ein Urteil“ über den Wert des zu schätzenden Gutes „uns“ gebildet haben, das wir nur im Gedächtnis festzuhalten brauchen, oder man folgt sogar „nur dem Urteile anderer, die in ähnlichen Situationen sich bewegen.“ Aber damit, sage ich, ist doch noch gar nichts über den eigentlichen Ursprung der Wertungen bewiesen, weil diese Ausführungen für jede Wertlehre zutreffen und deshalb für keine etwas beweisen, am wenigsten gerade für den subjektivistischen Ursprung der Werturteile im Sinne der Grenznutzenlehre, und es ist deshalb wohl kaum die Apotheose dieser Lehre am Schlusse der v. Böhm-Bawerkschen Ausführungen gerechtfertigt: „Und Jahrtausende, ehe die Wissenschaft die Lehre vom Grenznutzen aufstellte, war der gemeine Mann gewohnt, Güter zu erstreben und abzulassen . . . mit Rücksicht auf den Zuwachs oder Abfall von konkretem Nutzen, der an jedem Gute hängt: er praktizierte mit anderen Worten die Lehre vom Grenznutzen (!) früher als die Theorie sie entdeckte“. (!) Es bleibt die Frage ungelöst, ob und wieweit dem Individuum die Maßstäbe seiner Wertungen von außen kommen, weil sie hinter seinem Rücken gebildet werden, und es sie erst hinterher zu seinen eigenen macht, indem es sie in die Autonomie seines Willens aufnimmt. Nur diese Autonomie hat denn auch wohl v. Zwiedineck mit dem oben zitierten Ausdruck „Willensprimat“ gemeint. Wie das Individuum ethisch Selbstzweck ist, so muß es auch in der Volkswirtschaft als souveräner Beherrscher

seiner Willensregungen anerkannt werden, selbst wenn und insoweit seine „Impulse“ durch die sozialen Notwendigkeiten bestimmt werden. Das Individuum bleibt der Träger, das Gefäß der sozialen Ideen, in das sie aufgenommen und in dem sie verwirklicht werden. In dieser Zwischenrolle geht von den Individuen allerdings eine kausale Wirkung aus, sie sind die Räder der großen Maschine, die ohne sie stille steht, und deren Zwecke mit ihren Zwecken solidarisch sind.

Aber diese Autonomie des Individuums bleibt doch nur eine formale Wahrheit, und das Individuum selbst ein unbeschriebenes Blatt Papier, ein leerer Formalbegriff, der seinen Inhalt, seine Füllung und seine Aufgaben erst aus den psychologischen und technischen Faktoren, dann aber — was für die Sozialökonomie entscheidet — aus den sozialen Bedingungen und Aufgaben empfängt (Zweck, S. 141 ff.). Dem hat die Theorie nachzugehen, und ihr Programm muß darin bestehen, den wirtschaftlichen Phänomenen und ihren Gesetzen aus der sozialen Kategorie heraus näher zu kommen (S. K., S. 422), oder wie es jetzt v. Zwiedeneck ausdrückt, ihnen „vom sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkte aus zu Leibe zu rücken“ (a. a. O. S. 18).

Es ist ein seltsamer Anachronismus, daß die „Modernen“ heute noch und besonders heute wieder in der Lehre vom volkswirtschaftlichen Sein, dessen fortschreitende Sozialisierung mit Händen zu greifen, in den subjektiven Naturalismus zurückfallen, während doch in der Lehre vom Seinsollen, in der Ethik, der soziale Einschlag im kategorischen Imperativ Kants immer mehr erkannt wird, wie z. B. Simmel in seinen Kantvorlesungen 1905, S. 95 und 108, die philosophische Sublimierung des Freiheitsenthusiasmus und damit der subjektivistischen Persönlichkeitsidee bei Kant als eine nur seinem Jahrhundert eigentümliche Form der Denkrichtung charakterisiert, die ihren Kern unberührt läßt. Diesem sozialen Kern muß dann endlich auch die theoretische Nationalökonomie nachgehen, sie darf die Volkswirtschaft nicht länger als ein bloßes „System von Handlungen menschlicher Individuen“ betrachten, auf das sich die Volkswirtschaft immer von neuem „aufbaut“, sondern es ist a priori der Kern und das Wesen der „polygenetischen Funktionalbeziehungen der gesellschaftlichen Gebilde“ und vor allem des Kongregalgebildes höchster Ordnung, der Rechts- und Wirtschaftsordnung aufzuweisen, in die sich die „Handlungen“ der Einzelpersonen erst einfügen, um dann erst a posteriori ihre „kausalen“ Wirkungen auszuüben. „Es ist wirklich nicht auszudenken“, sagt v. Zwiedineck S. 91 treffend, „wie die Preise der einzelnen Verkehrsobjekte auf den Märkten zustande gebracht werden sollten, wenn etwa eines Tages alle Erinnerung für jeden vorherigen Preis (und damit teilweise natürlich auch für gewisse Kosten) erloschen wäre! Das aber ist das Problem, das die extremen Subjektivisten lösen zu können glauben und das sie zu lösen imstande sein müßten“.

Es zeigt deshalb sicher einen Fortschritt, wenn v. Zwiedineck, S. 83, in Anlehnung an Schmoller, Grundr. II, S. 110, das „Trägheitsgesetz des Verkehrs“ aufstellt, wonach sich als unentbehrlicher Ausgangspunkt für die individuellen Schätzungen ein objektives Faktum, der bisherige Preis, der Marktpreis von gestern, erweist, von dem alles Werten auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite ausgehen muß, und dem sich alles Werten, Disponieren und Spekulieren „anzupassen“ hat: die Wertung richtet sich nach dem Preis und hinge sonst in den Lüften.[1]) Aber dieser analytisch richtige Gedanke dringt dennoch immer nur bis zu einer Zwischenwahrheit vor. Der Preis von gestern ist ebenso gut wie der Preis von heute erst das zu Erklärende. Die Kräfte, die ihn organisch gebildet haben, wirken alle Tage von neuem, sie reformieren und korrigieren ihn, genau wie das für den anderen formalen Quantitätsbegriff: Angebot und Nachfrage zutrifft („Zweck“, S. 716), die erst ihrerseits als die gehorsamen Diener der höheren sozialorganisch bedingten Produktions- und Verteilungszwecke ihre Schuldigkeit tun. Hier führt der subjektivistisch-kausale Ausgang die Analyse nicht weiter, hier muß der heterogene „Zweck der Volkswirtschaft“ als Erklärungsmoment einsetzen, der statisch die früheren Preise geschaffen und sie dynamisch immer nach seinen eigenen immanenten Gesetzen reformiert und wandelt.

Der Zweckgedanke, mit dem also auch v. Böhm-Bawerk einsetzt, ist deshalb an sich richtig, aber er kommt zu spät. Er ist inhaltlich nicht ausgedacht, weil er ganz und gar im naturalistischen Erdreich subjektivistisch-mechanischer Betrachtung stecken bleibt. Der Zweck, als die entscheidende „Wertquelle“, ist nicht subjektivistisch, sondern sozial. v. Böhm-Bawerk sagt: „Wenn wir nur als Tatsache wissen, daß ein bestimmtes Produkt für uns (?!) Wert hat, können wir daraus mit völliger Zuverlässigkeit das weitere Urteil ableiten, daß die Produktionsmittel . . für uns (!) ebenfalls wertvoll sind“ (Exk., S. 254). Der Pluralis: „wir“ und die Bewertung der Güter nach dem Wohlfahrtsgewinn „für uns“ klingt sozial, ist es aber nicht, weil dahinter zunächst immer nur die Privatschätzung des isoliert gedachten Einzelindividuums in einer außerordentlichen Einzelsituation steht, dem unerschöpflichen Eldorado des Subjektivismus, so oben in der Situation gar eines Schiffbrüchigen. Normalerweise, d. h. für den zu erklärenden Marktpreis wird der Wert eines Rettungsgürtels nach seinen Produktionskosten geschätzt, das bedeutet: nach dem Zwecke der andern, die ihn herstellten, und zwar lediglich für ihren Zweck, nämlich zum Zwecke ihres Lebensunterhalts oder ihres

1) v. Zwiedineck sagt a. a. O. S. 89 treffend: Das eigenartige Zusammenwirken individueller mit Umweltselementen ist eine Wechselwirkung „ohne Anfang und Ende“. „Aber der Anfang dieses Kausalnexus tritt doch aus dem Dämmerlicht (!) der Unbestimmbarkeit etwas heraus, wenn die energetische Qualität der Marktpreise, ihr Beharrungsvermögen und ihre sozusagen (!) polypragmatische Bedeutung Beachtung findet.“ Zum Ziele kommt man meines Erachtens nur, wenn man an Stelle des „Kausalnexus“ den Zweckgedanken einsetzt. Der Zweck ist dann der „Anfang“.

Kapitalgewinns. Die wahre soziale Wertquelle ist im sozialen Produktionsplane zu suchen, der die Produktion für andere, aber doch mittels der Produktion vor allem die eigene Genußbefriedigung mittels des Anteils bezweckt, den das produzierende Subjekt durch Liquidation seiner Wertanweisung (in Gestalt von Lohn, Gewinn etc.) vom gemeinsamen Sozialprodukt aus den Marktbeständen erreicht, zu vergleichen schon S. K. S., 11 und 12, und v. Zwiedineck, S. 100ff. Das ist heute der Zweck der Produktion, und der Wert ist allerdings ein Zweck, aber der Zweck der sozialen Auseinandersetzung. Es ist ein Unding, den „Wert" in der heutigen Wichtigkeit als Resultante unsozialer, höchst individualistischer Elemente zu erklären, Der Wert ist ein Reflektions-, ein Zweckbegriff, aber die Zwecke, das Reflektieren des Individuums, sind durchaus von den Zwecken des sozialen Organismus abhängig.

Dieser „Zwieschlächtigkeit" der Zwecke entspricht eine solche des Güterwertes. Zwei Seelen wohnen in ihm, eine rein ökonomisch technisch-psychologische und eine soziale. Das Einzelgut ist nicht nur ein isoliertes, für die einzelne Bedürfnisbefriedigung bedeutsames Stück Natur, sondern ein lebendiges organisches Stück der Volkswirtschaft, deren Leben und Wesen sich in seinem Werte wiederspiegelt (Zw., S. 6—7). So auch im Produktivgut. Ich produziere ein Gut für den konkreten Nutzen („Wohlfahrtszweck") anderer, für mich produziere ich damit nur einen Wert, dessen Wesen in seinem Charakter als Liquidationsmittel für die soziale Entlohnung meines Dienstes liegt, zu welchem Zwecke andere ihrerseits ihre Dienste für ihre Zwecke geleistet haben. Die „Wirksamkeit" der Produktivgüter, ihr Zweck, ihr Nutzen, sogar ihre „Nutzung" — was v. Böhm-Bawerk in der Kritik dieses letzteren Begriffes so ganz übersieht und erst von Komorzynski wieder (vergleiche S. 146) in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen in der S. K. und im Zweck ins Licht gestellt hat — ist danach ein doppeltes: sie begreift nicht bloß die Auslösung „naturaler Kräfteleistungen", wie v. Böhm-Bawerk sagt, sondern vor allem jenen sozialorganischen Nutzen für den Hersteller, den v. Böhm-Bawerk unter den Tisch fallen läßt, den Nutzen und die Kraft, als „Magnet" den einen Teil des Nationalprodukts an sich zu ziehen. Wie diese zweite Seele im Werte der Produktivgüter den Subjektivisten entgeht, wird uns klar werden, wenn wir nun die Rolle untersuchen, die die Kosten in ihrer Preislehre spielen.

7. Die Unzulänglichkeit des Kostenbegriffs in der subjektivistischen Preislehre.

„Die Wert- und Preisbildung", sagt v. Böhm-Bawerk S. 413, Bd. II, nimmt ihren Ausgang von den subjektiven Wertschätzungen der fertigen Produkte durch ihre Konsumenten. Sie bestimmen die Nachfrage nach diesen Produkten, der als Angebot zunächst (!) die Vorräte der Produzenten an fertiger Ware", schließlich aber, „vermöge des Nachschubs, den sie immerfort aus der Produktion erfahren", die gegebenen und fixen Vorräte an originären Produktivkräften gegenüberstehen, aus denen sie alle letzthin entstehen, nämlich

die Bodenkräfte und Arbeitsleistungen; denn bis zu ihnen führt die Kausalkette vom Schlußprodukt durch die Zwischenprodukte zurück: „die originären Produktivkräfte der Nation drängen sich der Reihe nach in die lohnendsten Verwendungen und empfangen (!) von der letzten derselben ihren Wert und Preis." Die Produktion ist einem riesigen Pumpwerk zu vergleichen. Jeder Bedürfniszweig hat sein besonderes Saugrohr in das Reservoir der originären Produktivkräfte eingesenkt und sucht daraus, konkurrierend mit allen andern Zweigen, seine Deckung an sich zu ziehen. . . . So saugen alle Bedürfnisse mit der durch ihre Schätzungsziffern angezeigten Kraft." Je größer die Menge der disponiblen Produktivkräfte ist, in je tiefere Schichten kann die Versorgung der Bedürfnisse herabsteigen. Können z. B. als die letzten Bedürfnisse noch diejenigen bedeckt werden, die den Arbeitstag nur mit einem Gulden bezahlen, so wird sich demgemäß auch der Marktpreis der Arbeit einheitlich auf einen Gulden fixieren. Auch für den großen sozialen Markt also „regieren" zwar die Kosten den Wert, aber sie sind „nicht die endgültige, sondern immer nur eine Zwischenursache des Güterwerts. In letzter Linie geben sie nicht ihren Produkten den Wert, sondern sie empfangen ihn von ihnen".

Die Einwendungen, die wir oben gegen die Lehre vom subjektiven Kostenwert und gegen die Preislehre überhaupt erheben mußten, rücken hier in ein viel schärferes Licht. Die Subjektivisten verkennen, daß in der Sozialwirtschaft hinter jedem Produktionsfaktor ein Mensch steht. Der Weg zum Produktivgut führt hier immer nur über die Person seines Inhabers, wir sind also nicht wie Robinson von den Dingen, sondern von ihren Besitzern abhängig, die uns die Produktivgüter nur unter Bedingungen darbieten, Diese Bedingungen bestimmen auch den Wert. Und zwar kann der dauernde, organische Wert nicht anders bestimmt werden, als wie durch die Umstände, die eine nachhaltige Produktion und eine dauernde, sozialnotwendige Vergeltung für die Besitzer der Produktivfaktoren gewährleisten. Im sozialen Organismus haben nur die Vergeltung erheischenden Produktivmittel einen Wert, und auch diesen nur nach Maßgabe der notwendigen Höhe dieser Vergeltung. Dagegen sagt v. Böhm-Bawerk S. 419: „Ob der Arbeitstag einen Gulden oder drei Gulden wert ist, hängt davon ab, wie viel das Produkt wert ist, das man in einem Arbeitstage hervorbringen kann, und zwar das „letzte", mindest gutbezahlte Produkt, zu dessen Hervorbringung nach Versorgung aller besser honorierten Verwendungen noch Arbeit entsprechender Qualität übrig ist." An diesem Satze, der so besonders kraß wirkt, weil er den Produktionsfaktor betrifft, der die höchstpersönlichste Leistung eines lebenden Menschen, des Arbeiters, betrifft, wird besonders klar, wie wenig sich die „subjektive" Lehre gemeinhin um das subjektive Moment der Kostenwertung kümmert, d. h. um die Personen, die hinter den Produktivfaktoren stehen. Hier hätte der Zweckgedanke einsetzen müssen, aber nicht einseitig, sondern es waren zwei Zwecke zu berücksichtigen, der Zweck der Konsumenten und der der Produzenten. Der erstere steht bei der sozialen Produktion im Hintergrunde, vornan steht der Zweck des Produzenten, die Erlangung einer Abfindung, einer Wertanweisung auf die anderen Marktgüter, an deren Erzeugung er selbst unmittelbar nur in Ausnahmsfällen mitgewirkt hat. Und über diesen beiden Zwecken steht ein dritter

Zweck, ein Zweck höherer Ordnung, der organische „Zweck der Volkswirtschaft", der jene beiden Zwecke erst einheitlich zusammenfaßt. Alle diese Zwecke sind mitnichten schon „gegebene", so daß es nur auf die Mittel ankomme, welche die Volkswirtschaftslehre als ein bloßes „System der Mittel" kausal zu betrachten habe (Zw., S. 774). Hier hat es mit der „formalen" Teleologie sein Ende, es bleibt die größte und vornehmste Aufgabe der Nationalökonomie, Wesen, Inhalt und Zusammenstimmen aller jener Zwecke zu erklären.

Statt dessen wird von den extremen Subjektivisten die ganze „nationale Produktion" nur vom einseitigen Zweckstandpunkte der Konsumenten aus betrachtet; sie vergessen, daß nicht nur für Menschen, sondern in allererster Linie von Menschen produziert wird. Sie machen so viel Wesens von der „Subjektivität" der wertenden Konsumenten und vernachlässigen darüber die Zwecke der Produzenten als Subjekte, als Menschen. Die Menschen, die hinter den Produktivfaktoren stehen, die Grundeigentümer, die Unternehmer-Kapitalisten, die Arbeiter, lebende, begehrende Wesen, keine Pagoden und Schemen, sie alle „empfangen" nicht nur, sie geben und fordern. Sie entscheiden mit der Macht ihrer sozialen Position, ob die von ihnen zur Produktion hergegebenen Boden-, Kapital- und Arbeitsleistungen „einen Gulden", drei oder viele „wert" sind. Hinter den subjektiven Schätzungen der Individuen steht im Konkurrenzsystem immer der ganze Zwang der sozialen Verhältnisse, die abschließend bestimmen, wie hoch und wie niedrig die Wirtschaftssubjekte schätzen können, dürfen und müssen. Es war ein grandioser Fehler, die Wertschätzungen der Verkäufer auszuschalten und die Preisbildung auf die der Käufer, der „letzten" Käufer, zurückzuführen. Die ganze Volkswirtschaft ist dann nur ein großer Ausverkauf fertiger Waren, oder, da sie nur allotropische Modifikationen der originären Produktivfaktoren darstellen, schließlich (!) dieser Faktoren, deren „Umwandlung" und Ueberlieferung an die Konsumenten die Zwischenunternehmer nur von Stufe zu Stufe „vermitteln". Die letzthin maßgebenden Originärfaktoren, auf welche die Betrachtung zurückgeht, sind also ebenso „fix", wie die fertigen Genußgüter, die aus ihnen hervorgehen. Ihre Mengen, Vorräte, Reservoirs, dann die „Masse" der in einem Marktgebiet verfügbaren Waren und wie die sonstigen mechanischen Quantitäts- und Summenbegriffe alle lauten, entscheiden nach Umfang und Zahl. Umfang und Zahl entscheidet auch darüber, bis zu welcher Tiefe der Grenznutzen und der Grenzpreis herabgedrückt wird. „Jedenfalls ist hier", sagt v. Böhm-Bawerk S. 405, „in der Beeinflussung der Zahl der verfügbaren Waren, der Ansatzpunkt zu suchen, von dem aus die Kosten jenen bekannten weitreichenden Einfluß auf die Höhe der Güterpreise üben . . ." „Die vergrößerte Menge", sagt v. Böhm-Bawerk, Exk. S. 257, „bewirkt eine stärkere Sättigung der nach Produkten . . . bestehenden Bedürfnisse; dadurch (?) wird der Grenznutzen und Wert der Produkte, und weiterhin endlich der durch ihn vermittelte (!)

Grenznutzen und Wert des Produktivgutes herabgedrückt.“ Wenn er nun fortfährt: „Die Vermehrung der Masse des Produktivgutes kann aber den Wert des Produktes nicht von sich allein (!) aus . . . drücken“, so ist das freilich unbestritten, damit ist doch aber die notwendige Würdigung dieses „andern“ Faktors, des eigentümlichen und ursprünglichen Wertes des Produktivgutes, nicht erledigt.

Es fehlt die Würdigung des Zwecks, den die Besitzer der Produktivgüter verfolgen und zwar verfolgen müssen gemäß des höheren Zwecks der Volkswirtschaft, deren nachhaltiger und dauernder glatter Fluß nicht bloß von der Kaufkraft der zahlungsfähigen Konsumenten, sondern mindestens ebenso wohl von der gleichmäßigen Verkaufskraft der Produzenten abhängt, d. i. von ihrem Einkommen. Denn wir sahen, die Bedingung der ganzen Produktionstätigkeit besteht in der Erzielung dieses Einkommens, sie ist der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Kaufkraft der Konsumenten kann nicht bestimmt werden ohne die Verkaufskraft der Produzenten und umgekehrt. Sie stehen in Wechselwirkung, aber diese ist keine kausale. v. Böhm-Bawerk hat ganz Recht, wenn er in diesen Jahrbüchern, 3. F., III. Bd., 1892, S. 359, sagt, daß der Satz: der Wert der Produktivgüter wird durch den Wert der Produkte bestimmt, und zugleich umgekehrt ein Zirkel, eine Todsünde gegen die Logik seien: eine wechselseitige Kausalität derart, daß von zwei und denselben Dingen jedes die Ursache des andern sei. Aber wohl möglich und sogar begrifflich notwendig ist eine Wechselwirkung in einem „Organismus“, dessen Wesen gerade in einer solchen Wechselwirkung der Glieder und des Ganzen besteht, aber nicht im Sinne der Kausal-, sondern der Zweckidee. Da die Volkswirtschaft ein organisches Zweckgebilde ist, kann ihr Organismus ohne die Zweckidee nicht verstanden werden. Während uns der Kausalitätsgedanke hier aufs Trockene führt, liefert der Zweckgedanke die sehr einfache Lösung der Wechselwirkung: Zwei Werte, d. h. zwei Zwecke sind gleich, weil sie einem dritten gleich sind, dem Zwecke des übergeordneten sozialen Ganzen; Produktivgüter und Produkte sind nach ihrem Werte und Zwecke gleich — nicht wie v. Böhm-Bawerk Exk. S. 251 sagt, weil letztere einer dritten „Ursache“, nämlich dem Verhältnis von Bedarf und Deckung, sondern weil sie einem und demselben organischen Einheitszwecke entstammen. Dann bedarf es nicht des verfehlten — nicht organischen — „Umwendens“. Im Lichte des organischen Zweckgedankens stellt sich der Wert der Produktivgüter als antizipierter Konsumtions- und Einkommenswert dar, der im Werte der Produkte nur realisiert wiedererscheint, sie gehorchen beide nur demselben organischen Zweckprinzip, das auf der stetigen Erneuerung der Kauf- und der Verkaufskraft beruht. Dieser gemeinsame Zweck der Volkswirtschaft ist jene „Sonne“, von der sie in einem Strahle beide ihr Licht erhalten.

So behält denn Marshall mit seinem Scherenbeispiel Recht, es muß nur teleologisch begründet werden. Bei der Kausalbetrachtung der Grenznutzenlehre dagegen bleiben beide Seiten der großen volkswirtschaftlichen Gleichung unbestimmt, es bleibt die große Frage ungelöst, woher Arm und Reich, woher die „Kaufkraft" der alles bestimmenden Konsumenten. Auch hier, auf der Konsumentenseite, zeigt sich wieder die Tatsache, daß sich der Subjektivismus, ohne es zu sehen, in seichten Objektivismus verflacht: Die Nachfrage ist ebenso fix und objektiv gegeben, wie wir es beim Angebot sahen. Reich und Arm, die natürlich — ein bloßes Gesetz des fertigen Marktes — die Kostengüter und ihre allotropischen Modifikationen in Gestalt der Genußgüter, sich gegenseitig konkurrierend, „an sich saugen", sind mit ihrem Einkommen starrmechanisch gegeben; woher sie es haben und wie es sich organisch aus dem großen Gefüge erneuert, das bleibt ein Rätsel. Es scheint fast, als ob die Volkswirtschaft nur für Rentner da wäre mit fixem Vermögen und fixer Kaufkraft — kaufkräftige Guldenbesitzer, deren Guldenmenge gleichsam vom Himmel geschneite Fixa der Nachfrage darstellen. In Wahrheit stehen Nachfrage und Angebot in einem organischen Zusammenhang. Sie sind teleologisch a priori aufeinander abgestimmt. Das „Aufsaugen" ist erst erklärlich, weil die organischen Vorbedingungen dazu gegeben sind (Zweck S. 764).

Es ist bisher viel zu wenig beachtet worden, daß die Gedankenbrücke vom subjektivistischen Wertbegriffe zum „Preise" eigentlich nur auf einer formalen Analogie, auf einem bildlichen Gleichnisse beruht. So nennt v. Böhm-Bawerk das Kostengesetz „nur eine auf eine spezielle Erscheinungsgruppe angepaßte spezielle Aussageform" des Gesetzes vom Grenznutzen: „Die Gedankengänge . . gleichen sich Zug für Zug, nur daß hier" (beim sozialen Kostengesetz) „vermöge des Dazwischentretens des Tausches, vermöge der Uebersetzung (?) des Phänomens aus der Einzelwirtschaft in die Gesellschaft, um jedes Glied des Gedankenganges sich reichere Verwicklungen" (wieder das so oft beobachtete Verlegenheitswort!) „schlingen". „Es vollzieht sich hier einfach das große Gesetz des Grenznutzens." Dieses laute, „daß der vorhandene Vorrat der Güter immer der Reihe nach in die lohnendsten (!) Verwendungen eingewiesen wird, und daß die letzte, abhängige Verwendung den Wert bestimmt". „Im erweiterten Rahmen des Marktes" dagegen werde nun „Alles nicht mehr unmittelbar auf die subjektiven Bedürfnisse, sondern durch deren Vermittlung auf das Geld bezogen, das gleichsam (!) den neutralen gemeinsamen Nenner für die nicht mehr unmittelbar vergleichbaren Bedürfnisse und Empfindungen verschiedener Subjekte abgibt. Jetzt erscheinen als die lohnendsten (!) Verwendungen nicht mehr diejenigen, die den absolut intensivsten Bedürfnissen, sondern jene, die den höchsten Geldschätzungsziffern entsprechen, also die bestbezahlten (!) Verwendungen; und der Wert, der daraus (?) hervorgeht, ist objektiver Tauschwert."

Ich brauche hier die oben nachgewiesene Unzulänglichkeit des „großen Grenznutzengesetzes" nicht von neuem aufzuweisen, ebenso nicht diejenige des Resultantengedankens im allgemeinen, endlich auch nicht die des „neutralen" Generalnenners „Geld", der, ein deus ex machina, das Vergleichbare mit dem Unvergleichbaren, „vermitteln" soll, den subjektiven „Wert" mit dem objektiven Preis. Ich beschränke mich darauf, die Ausführbarkeit jener „Ueber-

setzung“ aus dem Subjektiven ins Soziale zu beleuchten. Hier sind nun, wie ich Zweck S. 715 und 719 näher begründete, nur zwei Gedankenbrücken vom einen zum andern denkbar, die Resultantenidee und die Analogie.

Prüfen wir die Anwendbarkeit der ersteren und nehmen einmal an, es gäbe irgendeinen Robinson oder mehrere solcher Robinsons, die nach dem Grenznutzengesetze „werten“. Wie kommen dann auf dem großen Markte alle die robinsonartig gedachten, autarkischen Einzelwirtschafter zueinander, die mit ihren subjektivistischen Grenz- und Fortfallserwägungen im Vereine die preisbestimmende Resultante ergeben sollen? Aber da belehrt uns ja schon v. Böhm-Bawerk, S. 416 und Note, selbst, daß ihre — subjektiv intensivsten — Bedürfnisse leider nicht mit den „bestbezahlten“ Verwendungen zusammentreffen. Denn es drängt sich ein ganz fremdes Element in den Gang der Erklärung, die „Kaufkraft“, also ein Objektivum, und zwar ein vom „subjektiven“ Standpunkte aus genetisch und inhaltlich unerklärtes. Aber nicht genug damit, es springt die Erklärung in eine fremde Kausalreihe hinüber, die nicht mehr der Nachfrage-, sondern der Angebotsseite entstammt, und zwar geschieht dies mittels desjenigen Begriffs, der in v. Böhm-Bawerks Dialektik das alleinige Verbindungsglied mit dem subjektiven Grenznutzengesetze bildet, es geschieht mit dem tertium comparationis der „lohnendsten Verwendungen“. Ja, aber wem „lohnen‘ denn nun diese Verwendungen in der Gesellschaft, wie sie dort dem Robinson „lohnten“? Doch nicht mehr dem wertenden Konsumenten, sondern vor allem dem Produzenten. Wie v. Wieser, Nat. W., S. 54 u. 57, richtig erkennt, ist hier der persönliche Nutzen der „Unternehmer“ das entscheidende Prinzip. Statt der Dinge, die am meisten nützen können, werden diejenigen erzeugt, welche man am besten bezahlt. Es ist „dem privaten Unternehmer nicht um den höchsten Nutzen für die Gesellschaft, sondern um den höchsten Wert für sich (!) zu tun, der zugleich sein höchster Nutzen ist.“ Damit macht dann also der objektive Kostenfaktor und mit ihm das bestimmende Preisbildungsmoment der Angebotseite sein unveräußerliches Recht geltend, die Dialektik hatte sie nur interimistisch ausgeschaltet.

Was aber von ihr übrig bleibt, ist dann nur der rein äußerlich formale Gedanke der Analogie. Es bleibt nur ein dialektisch sehr interessantes Gleichnis übrig, die Vergleichung zwischen dem Nutzen der Gesellschaft und dem des konsumierenden Individuums. Aber diese Vergleichung hat keinen sachlichen Boden. Robinson wertet, eine Gesellschaft wertet nicht, sie ist ein Abstraktum, und der gesellschaftliche Wert wäre eine jener unzulässigen Idealisierungen, vor denen v. Böhm-Bawerk sonst so energisch warnt (Bd. 1, S. 341). Es fehlt auf dem großen Markte das einheitliche Subjekt der Schätzung, und auf der Kostenseite der einheitliche fixe und gegebene Vorrat an Produktivmitteln. Was die erstere Seite betrifft, so sagt schon v. Wieser: „Dort, in der isolierten Wirtschaft, wurden mit dem gegebenen Vorrat die wichtigsten Bedürfnisse, von oben nach

unten gereiht, befriedigt; hier, bei der Preisbildung, kommen die tauschfähigsten Kaufbewerber, von oben nach unten gereiht, zum Tausche, und wie dort der Grenznutzen, so entscheidet hier der Grenzkäufer". „Wie es hier Grenzbedürfnisse gibt, gibt es dort Grenzexistenzen unter deren Niveau die Fristung des Lebens höchstens noch gnadenweise zugestanden wird" (a. a. O. S. 58). Das ist aber alles nur ein Spiel mit Worten, um den Grenzgedanken zu retten, eine gedankliche, keine reale Vergleichung, es bedeutet nichts anderes, als die phantasievolle Parallele zwischen einzelnen, subjektiven Teilwertungen, die im Kopfe des Robinson ihr Spiel treiben, mit ganzen Menschen, nämlich mit den Individuen als Teilen des großen Robinson, als den man sich — ungebührlicherweise (Zweck, S. 367 und 707) — die Volkswirtschaft vorstellt. Und gar auf der Angebotsseite (der Kostenseite) fehlt es an jedem tertium comparationis. Der „nationale" Vorrat an originären und produzierten Produktionsmitteln, der nationale Produktionsfonds oder, wie ihn v. Böhm-Bawerk in der Zinslehre begrifflich umwandelt, der „nationale Subsistenzfonds", ist ein zur Vergleichung ganz untauglicher bloßer Summenbegriff. In der Volkswirtschaft ist eben mit der autarkischen Robinsonwirtschaft die Keimzelle der subjektivistischen Betrachtung gespalten, das theoretisch ausgedachte „Individuum" auseinander gesprengt und mit ihm seine Einzelwirtschaft, seine Gesamtbedürfnisse, sein Gesamtvorrat. Es tritt ein begrifflich und sachlich heterogenes novum an die Stelle. So an Stelle der Kostengüter und ihrer rein-ökonomischen Dreiteilung jetzt die soziale Dreigliederung der Personenklassen, die hinter den Kostengütern stehen, die Klassen der Arbeiter, Grundbesitzer und Kapitalisten, und an Stelle der einzelnen Bedürfnisse die der wertenden „Existenzen" ebenderselben Personenklassen, aus denen — abgesehen von den Personen mit sogenannten „abgeleitetem" Einkommen, sowohl die Konsumenten wie die Produzenten bestehen.

Wir stoßen hiermit auf ein organisches Moment, das bisher nicht bloß von den subjektivistischen, sondern oft auch von den objektivistischen Theoretikern so auffallend vernachlässigt worden ist, nämlich auf die sozialnotwendig gebotene, aber auch gegebene große volkswirtschaftliche Gleichung, von der Leben und Gedeihen des sozialen Körpers abhängt, auf die Gleichung von Nutzen und Kosten, Kaufkraft und Verkaufskraft, Konsumtion und Produktion. Kurz, es handelt sich um das Soll und Haben der großen volkswirtschaftlichen Bilanz und das Aufgehen dieser ihrer aufeinander angewiesenen Posten. Sie kann nur erklärt werden durch die sozialorganisch wirksamen Schwerkräfte des volkswirtschaftlichen Organismus, die zu einem großen „Ziele streben". „Zielstrebigkeit" will ich das einmal nennen, statt „Zweck" oder „Telos", um den sogenannten „Telephoben" nicht wehe zu tun, die bei dem Worte „Teleologie" immer gleich nervös werden. Ich habe das Wort „Zielstrebigkeit" auch schon im „Zweck" öfters angewendet. Es stammt wie der Ausdruck Teleophobie sogar von einem „Naturforscher", dem berühmten v. Baer

und wird von Paulsen a. a. O. S. 240, an der oben erwähnten Stelle empfohlen, die v. Böhm in Bezug genommen hat.

Jenes organische Verhältnis zwischen beiden Seiten der Gleichung ist von der Grenznutzenlehre mit ihrem rein subjektivistischen Denkapparate natürlich nicht erfaßbar. Statt uns das Stimmen der Gleichung aus jener Zielstrebigkeit des sozialen Körpers zu erklären, stoßen bei ihr Konsumenten und Produzenten, Angebot und Nachfrage blind aufeinander. Sie sind eben da, und ihr Verhältnis zueinander ist ein zufällig mechanisches. Es fehlt die verbindende Einheit. Der einzige Ansatz zu einer solchen findet sich höchstens in ihrer Theorie von den „komplementären Gütern". Wir gelangen damit zu der dritten und letzten „Komplikation" des Wert- und Preisgesetzes.

8. Der Wert der „komplementären" Güter. Das Gesetz der Zurechnung und Verteilung.

„Die Theorie vom Werte der komplementären Güter", so sagt v. Böhm-Bawerk, „bietet den Schlüssel (!) zur Lösung ... des Problems der Verteilung der Güter ... in der heutigen Gesellschaftsform ... sie legt den durchgreifendsten Bestimmungsgrund für die Höhe der Honorierung bloß, die jeder der drei Faktoren (Arbeit, Boden, Kapital) für sich erlangt ... und leitet zur Höhe der drei Einkommenszweige Arbeitslohn, Grundrente, Kapitalzins". — Der Weg zu diesem Ziele geht wieder von der Betrachtung der Einzelwirtschaft aus, und der Führer auf diesem Wege ist wieder der passe-partout des Fortfallgedankens. In der Einzelwirtschaft, so geht die Erklärung, ergibt sich der Wert in dem zu untersuchenden „komplizierten" Falle, nämlich in dem Falle, daß „verschiedene Arten von Produktivgütern zur Produktion erforderlich sind", dadurch, daß man sich das zu schätzende Produktivgut als fortgefallen denkt, der Ausfall an Bedürfnis ergibt seinen Wert. Man beachte: wie beim einfachen Kostengesetze und dem Wertgesetze der „produktionsverwandten" Genußgüter die objektiv gegebene Gleichheit der Kostengüter die Brücke abgab, so wird hier umgekehrt vom objektiv eindeutig gegebenen, als fix gedachten Wert eines einzelnen Genußguts ausgegangen, der den Produktivgütern „zugerechnet" wird. Beim Kostengesetz war dann die Schwierigkeit, daß zur Herstellung selbst des kleinsten Gutes in aller Regel das Zusammenwirken mehrerer Produktivgüter (Arbeit, Natur, Kapitalgüter) erforderlich ist, zunächst dadurch umgegangen, daß das Produkt immer nur als aus einem Produktivgut, aus Eisen, aus Arbeit pp. oder nur aus gleichartigen „Produktivmittelgruppen" hervorgegangen angenommen wurde, eine bloße Hypothese, die im Leben kaum irgendwo zutreffen wird, die man aber als vorläufige Annahme hingehen lassen könnte. Ebenso könnte man die andere Hypothese als solche tolerieren, nach der in der Lehre vom Werte der komplementären Pro-

duktivgüter vorausgesetzt wird, daß sie nur ein Gut oder eine Güterart hervorbringen. Was aber nimmermehr zugelassen werden kann, ist eine Vereinigung und Vermengung beider Methoden und ihrer gesonderten Ergebnisse in der Weise, daß das aus der Hypothese gleichartiger und deshalb gleichwertiger Kostenstücke für die Wertbestimmung der Glieder der Nutzenseite gewonnene Ergebnis rückwärts wieder für die Erklärung der Kostengüter verwertet wird, wenn diese — wie beim Problem der komplementären Kostengüter — eben verschiedenartig sind. Das tun aber, wie ich „Zweck" S. 742 bis 745 und schon vorher „S. K." S. 275ff. ausführlicher nachgewiesen habe, sowohl v. Wieser wie v. Böhm-Bawerk. So fügt v. Böhm-Bawerk bei der abschließenden Lehre von der „Aufsaugung" der nationalen Produktivkräfte dem Satze, nach dem der Marktpreis der speziellen Ware, z. B. eines Eisenprodukts, die Schätzungsziffer für die Beteiligung an der Nachfrage des Produktivguts Eisen abgibt — ganz ähnlich wie v. Wieser — den Worten „Marktpreis seiner speziellen Ware" in der Klammer hinzu: „beziehungsweise (!) der nach dem Gesetze der komplementären Güter auf das Eisen entfallende Anteil des Marktpreises" (Bd. 2, S. 414).

Aber viel verhängnisvoller noch wie beim allgemeinen Kostengesetze ist für die Lehre des Wertes der komplementären Produktivgüter die Schwierigkeit der „Uebersetzung" dieser Lehre von der Einzelwirtschaft in die gesellschaftlichen Verhältnisse. In der allgemeinen Kostenlehre machte die Grenznutzenlehre wenigstens noch den (leider mißglückten) Versuch, das subjektive Kostengesetz für die Preislehre sozial umzuwandeln, so fügte v. Böhm-Bawerk in seine Preislehre das besondere Kapitel IV, S. 411ff, über „das Kostengesetz" ein. Eine solche Einfügung für das Gesetz der „komplementären Güter" fehlt in der Preislehre ganz. Es fehlt der Versuch, die aus der Einzelwirtschaft gewonnenen Sätze auf die heterogene Volkswirtschaft zu übertragen; und ich kenne keinen Punkt in der ganzen Grenznutzenlehre, der einen größeren Widerspruch herausfordert, als die mit soviel Zuversicht vorgetragene Meinung, als habe sie das Wertgesetz der komplementären Güter auch als ein soziales für die bestehende Volkswirtschaft begründet, so wenn v. Böhm-Bawerk gar das ganze Ricardosche Grundrentengesetz „mit ein paar Federstrichen" ersetzen will, nämlich eben durch das Gesetz der komplementären Güter.

Oder irre ich mich in meiner Behauptung, daß die Grenznutzenlehre die Herausarbeitung des sozialen Gesetzes der komplementären Güter verabsäumt habe? Hat sie diese Aufgabe nicht etwa doch beiläufig in der subjektiven Wertlehre miterledigt, so z. B. v. Böhm-Bawerk im Kapitel VI, I. Absch., S. 276 ff? — Es werden dort drei Arten „komplementärer" Güter geschildert und zwar 1) solche, die nur gemeinschaftlich zu benutzen sind, wie z. B. ein Paar Handschuhe. Dann gehe, sagt v. Böhm-Bawerk, durch den Verlust (!)

eines Handschuhes der ganze Wert des Paares verloren, der übrig gebliebene Handschuh ist wertlos. Ganz richtig, aber hier sieht man so recht die schon oft hervorgehobene Unzulänglichkeit des passe-partout und damit der ganzen subjektiven Wertbetrachtung für die soziale Resultantenbildung, die zum „Preise“ führen soll. Der Handschuh kaufende Grenznutzenlehrer würde große Augen machen, wenn der Handschuhmacher ihn beim Worte nähme und ihm nur einen Handschuh mit den Worten gäbe, es habe ja dieses „einzelne Stück den vollen Gesamtwert der Gruppe“. — Den zweiten Fall, „daß die einzelnen Güter der Gruppe auch außerhalb ihrer gemeinsamen Verwendung einen wenn auch geringeren Nutzen zu stiften imstande sind“, habe ich schon oben S. 158 kurz mitberührt. Für uns interessiert hier eigentlich nur der dritte Fall, er betrifft ganz besonders den Wert der Produktivgüter und seine etwaige Uebersetzung ins Soziale: „Einzelne Glieder der Gruppe sind nicht bloß subsidiär zu andern Zwecken verwendbar, sondern auch durch andere Exemplare ihrer Art ersetzlich.“ „Z. B. zum Bau eines Hauses sind der Baugrund, Ziegel, Balken und Arbeitsleistungen komplementär“. Der Baugrund ist unersetzlich, die übrigen, d. h. diejenigen, welche man in der Praxis die „Kosten“ nennt, sind ersetzlich. „Die Aufteilung geht nunmehr in der Art vor sich, daß aus dem durch den Grenznutzen der gemeinsamen Verwendung bestimmten (!) Gesamtwert der ganzen Gruppe zunächst den ersetzlichen Gliedern ihr fixer (!) Wert vorweg zugeteilt, und der — je nach der Größe des Grenznutzens variable — Rest den nicht vertretbaren Gliedern als ihr Einzelwert zugerechnet wird.“ Das sei in der Praxis der häufigste Fall, denn „die überwiegende Mehrzahl der komplementären Güter ist als marktgängige (!) Ware beliebig ersetzlich: die Leistungen der Lohnarbeiter, die Rohstoffe usw.“ In der Praxis ziehe man also „vom Gesamtertrage“, vom „gemeinsamen Ertrāgnis (Wert, Preis oder Güter? frage ich) die „Kosten“, d. h. die Aufwände für die ersetzbaren Produktivmittel von gegebenem Substitutionswert ab ... den Rest schreibt man als ‚Reinertrag‘ (ich frage wie oben) dem oder den nicht vertretbaren Gliedern zu: der Bauer seinem Boden, der Bergwerkbesitzer seinem Bergwerk, der Fabrikant seiner Fabrik, der Kaufmann seiner Unternehmertätigkeit.“

So wird also „die Sache von der Einzelwirtschaft auf den Markt hinübergespielt!“ Und das soll nun den „Schlüssel“ zum Problem der sozialen Verteilung abgeben! In Wahrheit wird uns nur das Verhältnis eines Subjektes zu seinen Gütern vorgeführt, während doch das soziale Problem der Verteilung das Verhältnis verschiedener, in Arbeitsteilung verbundener Subjekte zueinander betrifft. Woher weiß v. Böhm-Bawerk ferner den „Wert“ des Gesamterträgnisses (denn auf diesen kommt es an), der „zugeteilt“, „zugerechnet“ wird, den Wert des dividendus? Es soll einfach sein „Grenznutzen“ sein: „Der Gesamtwert der vollständigen Gruppe richtet sich in der Regel nach der Größe des Grenznutzens, den

sie in ihrer Vereinigung zu stiften imstande ist". Und dieser „Grenznutzen" wird dann S. 283 gar noch mit Zahlen „beziffert", z. B. das Haus mit Grund und Boden, also — nebenbei gesagt — wieder ein isoliertes Gut, wo sich nach dem oben Gesagten ein Grenznutzen gar nicht „entfalten" kann. Ich brauche v. Böhm-Bawerk nur die Frage vorzulegen, wie er dies Wertobjekt mittels des „Grenznutzens" berechnen will, und zwar mittels des passe-partout? Und wie soll die „Bezifferung" in dem sozialen „Generalnenner" Geld vor sich gehen? Ich verstehe nicht, wie sich das alles von der Einzelwirtschaft auf den Markt „hinüberspielen" soll.

Von all den Einwendungen, die ich schon oben und ausführlicher in der „S. K." und zuletzt im „Zweck" S. 741—755 vorgeführt habe, sei nur noch folgende hervorgehoben: die Ergebnisse aus der Einzelwirtschaft mit geschlossenem Güterbestande beweisen gar nichts für die Ableitung von sozialen Regeln der Verteilung. Das Einzelsubjekt steht nun zwar mitten in der Volkswirtschaft, aber es bleibt mit seinen subjektiven Schätzungen ein Robinson, eine theoretisch isolierte Felseninsel mitten im reichen Gewoge der sozialen Umgebung! Und wenn wenigstens an diesem Robinson mit seinem subjektivistischen Scheuklappenstandpunkte festgehalten würde! Aber nun setzt — eine arge Vermischung der Kategorien — plötzlich der Einfluß von außen ein, Robinson richtet sich nach dem „Marktpreis", wenn auch nur nach dem der „ersetzlichen Glieder" — ein Zirkel, dem wir nun wohl genugsam schon begegnet sind. Keine Spur von Erklärung darüber, wie Arbeiter, Kapitalisten und Bodenbesitzer sich im Getriebe des großen Marktes zueinander stellen, und welches soziale Netz der Beziehungen sich für sie aus dem „Besitz" je ihrer drei spezifischen Produktionsfaktoren ergeben müssen. Die subjektiven Betrachtungen können uns allenfalls veranschaulichen, wie sich das Individuum im fertigen Bau der Sozialwissenschaft häuslich einrichtet, wertet und einfügt, aber den Bau selbst in seinem eigentlichen Wesen können sie uns nicht erklären. Mit der bloßen Resultante ist es nichts und noch weniger mit der „zweistufigen" Erklärung. Der Schritt von der isolierten zur sozialen Stufe ist zu weit, er führt zum Straucheln. Auch die geschilderte gleichnisartige Analogie führt auf Abwege. In der organischen Volkswirtschaft gibt es keine „Ueberdeckung" der Schätzungen, in ihr bestimmen sich der Wert, die Zurechnung und die Verteilung in einem Zuge. Sie bestimmen sich nicht nach den zufälligen Augenblicksschätzungen bei den „Einzelakten" der Individuen, sondern es richten sich umgekehrt diese „Akte" nach den organischen „Funktionen", die ihnen durch die ganze Anlage der Wirtschaftsordnung und durch den gleichmäßigen und geregelten, planmäßigen Gang des großen Zweckorganismus vorher gegeben sind. Sie sind lediglich seine Vollstrecker. „Welche Verkennung der Gesetze dieses sozialen Gefüges, sie als Resultante der einzelnen Kauf-, Tausch- und aller der übrigen „Akte" der sozialen

Produktion und Verteilung zu behandeln, statt die Betrachtung mit jenen Gesetzen zu beginnen und demgemäß aus ihnen erst den Anstoß zu allen Wirtschaftsakten der Individuen untereinander zu entnehmen!" („Zweck" S. 737).

Der Subjektivismus ist heute an einem toten Punkte angelangt, aber er hat seine Rolle noch lange nicht ausgespielt und wird sie nie ausspielen. Recht muß ihm werden, mehr denn er verlangt, aber in ganz anderer Weise als nach der atomistischen Anschauung seiner heutigen Vertreter: durch Einfügung in die sozialorganische Betrachtung und Hand in Hand mit dem angefeindeten Objektivismus. Nur auf diesem Boden kann die machtvolle soziale Position des Individuums und des Individualprinzips seine gebührende Würdigung erfahren. Im einzelnen soll hierüber sowie über alle oben nur angedeuteten Probleme unsere nächste Abhandlung positive Auskunft erteilen.

Miszellen.

III.

Die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie.

Bearbeitet nach den Jahresberichten der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1913 [1]).

Von Dr. Friedrich Syrup.

Alljährlich seit dem Inkrafttreten der „Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, vom 19. Dezember 1908“ [2]) sind die Ergebnisse der Untersuchungen der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte über die Arbeitsverhältnisse der Eisenhüttenarbeiter in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik besprochen worden [3]). Bei dem lebhaften Interesse, das nicht nur von seiten der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch im Reichstag und in der Presse den Erhebungen entgegengebracht wird, erscheint es geboten, auch in diesem Jahre die wichtigsten Untersuchungsergebnisse hier kurz festzulegen. Während die ersten dieses Gebiet behandelnden Berichte der Regierungs- und Gewerberäte sich naturgemäß darauf beschränken mußten, in großen Zügen ein Bild der Arbeitsregelung in der Großeisenindustrie zu geben, dringen die neuesten Erhebungen immer tiefer in diese sozialpolitisch hochinteressanten Verhältnisse ein und zeitigen Ergebnisse, die besonders wertvoll zur Beantwortung der Frage sind, ob die bisherigen Schutzvorschriften genügt haben, um schädlichen Auswüchsen dieser Arbeitsverhältnisse wirksam entgegenzutreten.

I. Das Anwendungsgebiet.

Die Zahl der Großeisenwerke hat sich gegenüber den Aufzeichnungen des Vorjahres wenig verändert. 5 Stahlwerke, 2 Puddelwerke und

1) Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden. Berlin (R. v. Deckers Verlag) 1914.

2) Die Bekanntmachung ist im Reichsgesetzblatt für 1908 auf S. 650 veröffentlicht und in Conrads Jahrbüchern auf S. 229 des 44. Bandes (III. Folge) abgedruckt. Sie wird im folgenden kurz als Großeisen-Bekanntmachung bezeichnet werden.

3) Vgl. Kestner im Band 40, S. 68 ff., Wiskott im Band 42, S. 511 ff., Band 44, S. 229 ff., Band 46, S. 39 ff.

4 Walzwerke haben ihren Betrieb eingestellt, dagegen sind 1 Preßwerk und 4 Walzwerke hinzugekommen. Im übrigen wurde das Anwendungsgebiet der Großeisen-Bekanntmachung durch das Ausscheiden zweier an Maschinenfabriken angegliederter Martinstahlwerke (S. 236)[1]) und durch die Einbeziehung von fünf kleineren Hochofenbetrieben (S. 467) berührt. Weitere Verschiebungen in der Zahl der Anlagen sind lediglich auf eine andere Einteilung und Gruppierung der Betriebsabteilungen zurückzuführen.

Die im § 1 der Großeisen-Bekanntmachung vorkommenden Begriffe „Nebenbetrieb" und „unmittelbarer betriebstechnischer Zusammenhang" ließen in Einzelfällen noch immer Zweifel über die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Bekanntmachung aufkommen. Im Vorjahre war bei einem Großeisenwerke des Regierungsbezirkes Oppeln die Anwendung der Großeisen-Bekanntmachung auf verschiedene Nebenbetriebe des Werkes durch Richterspruch verneint worden. Da nach der Auffassung der zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten das Amtsgericht dabei den Begriff des unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhanges verkannt hatte, wurde im Berichtsjahre gegen dasselbe Werk ein neues Verfahren vor dem Landgericht anhängig gemacht. Das Urteil der Strafkammer erging dahin, daß in dem fraglichen Hüttenwerke die Kokerei, die elektrischen Zentralen, der Lokomotivbetrieb und die Gleisunterhaltung unter die Großeisen-Bekanntmachung fallen, während die Verladung, die Materialienverwaltung und die Prüfanstalt aus dem Geltungsbereich der Vorschriften ausscheiden. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Reichsgericht durch Erkenntnis vom 13. Januar 1914 verworfen. In den Gründen gibt das Reichsgericht ausführliche Erläuterungen[2]) zu den Begriffen „Nebenbetrieb" und „unmittelbarer betriebstechnischer Zusammenhang". Es dürfte aber verfehlt sein, diese in Ansehung eines Einzelfalles erfolgten Ausführungen des Reichsgerichtes dahin auszulegen, daß nunmehr in allen Großeisenwerken die Kokereien, elektrischen Zentralen unter die Bekanntmachung fallen, dagegen Verladung, Materialienverwaltung den Bestimmungen nicht unterliegen. Ebenso wie z. B. einzelne mit Großeisenwerken verbundene Kokereien aus besonderen Gründen nicht den Vorschriften unterliegen, finden andererseits die Bestimmungen auf eine große Zahl von Verladungen, Materialienverwaltungen, Prüfanstalten zweifelsfrei Anwendung.

Die Zusammenstellung I auf S. 195 gibt die Zahl der Betriebe und der Arbeiter der Großeisenindustrie an. Bei den im Aussterben begriffenen Puddelwerken, den Thomas- und Bessemerstahlwerken und den Röhrengießereien sind die Belegschaften zurückgegangen. Dagegen lassen die Hochofen-, Tiegelstahl-, Hammer-, Preß- und Walzwerke eine

---

1) Seitenzahlen ohne nähere Bezeichnung weisen auf die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte für 1913 hin.
2) Das Urteil wird demnächst in den Entscheidungen des Reichsgerichtes veröffentlicht werden.

Zusammenstellung I.

Zahl der Betriebe und der Arbeiter der Großeisenindustrie.

Aufsichtsbezirke	A. Hochofenwerke		B. Hochofengießereien		C. Röhrengießereien		D. Stahlwerke: I. Thomas- und Bessemerstahlwerke		D. Stahlwerke: II. Martinstahlwerke		D. Stahlwerke: III. Tiegel- und andere Stahlwerke		E. Puddelwerke		F. Hammer- und Preßwerke		G. Walzwerke		H. Gemischte Betriebe		Insgesamt		Insgesamt im Jahre 1912
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Potsdam	—	—	—	—	1	262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	211	—	—	2	473	491
Stettin	1	895	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	895	853
Liegnitz	—	—	—	—	2	517	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	517	425
Oppeln	8	4 871	—	—	2	507	1	435	10	4 381	2	270	4	776	9	1 857	19	13 063	12	6 233	67	32 393	32 472
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	162	—	—	—	—	—	—	1	1 104	—	—	2	1 266	2 048
Schleswig	—	—	—	—	—	—	—	—	1	175	—	—	—	—	—	—	1	185	—	—	2	360	364
Hildesheim	1	1 787	—	—	—	—	1	476	1	56	—	—	—	—	—	—	1	1 853	—	—	4	4 172	4 218
Osnabrück und Aurich	1	1 267	—	—	1	167	—	—	2	522	—	—	—	—	2	145	3	1 397	2	1 225	11	4 723	4 448
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	505	—	—	1	505	475
Arnsberg	23	8 240	—	—	1	971	5	1818	28	9 923	7	607	8	1367	18	2 607	67	20 700	14	15 028	171	61 261	57 859
Wiesbaden	2	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	411	—	—	—	—	—	—	4	635	637
Coblenz	13	2 281	—	—	1	723	—	—	3	602	—	—	—	—	—	—	6	1 763	2	1 740	25	7 109	5 876
Düsseldorf	12	10 661	2	1145	5	886	7	2729	37	8 983	12	1462	1	179	27	7 264	71	31 756	15	11 495	189	76 560	72 208
Cöln	2	313	—	—	1	340	—	—	1	349	2	461	—	—	2	740	8	1 988	—	—	16	4 191	4 077
Trier	12	3 496	2	875	1	1525	6	1323	7	1 204	2	242	2	410	—	—	28	7 326	69	12 078	129	28 479	27 887
Aachen	1	171	—	—	—	—	1	490	1	522	—	—	2	930	2	240	3	3 143	—	—	10	5 496	5 373
Insgesamt 1913	76	34 206	4	2020	15	5898	21	7271	92	26 879	25	3042	19	4073	60	12 853	210	84 994	114	47 799	636	229 035	219 711
" 1912	72	32 675	4	2019	15	5960	23	7684	98	26 603	25	2698	21	4395	57	12 202	204	80 601	112	44 874	631	219 711	
" 1911	73	31 191	4	1576	15	4990	23	7395	96	25 441	25	2529	24	4773	60	11 150	196	77 259	116	41 906	632	208 210	

beträchtliche Vermehrung ihrer Arbeiter erkennen. Seit den 5 Jahren, während derer von den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufzeichnungen über die Großeisenindustrie gemacht werden, ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter ständig gewachsen.

Jahr	Zahl der Arbeiter	Zunahme der Arbeiterschaft gegenüber dem Bestande von 1909 in Proz.
1	2	3
1909	182 853	—
1910	198 894	8,8
1911	208 210	13,9
1912	219 711	20,2
1913	229 035	25,3

An der Zunahme der Arbeiter im letzten Jahre sind vornehmlich die Werke der Regierungsbezirke Düsseldorf (+4352), Arnsberg (+3402) und Coblenz (+1213) beteiligt. Obwohl ein besonders in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres deutlich bemerkbarer Umschwung der geschäftlichen Lage eintrat, haben Arbeiterentlassungen in größerem Umfange nicht stattgefunden, nur wurde für abgehende Arbeiter zum Teil kein Ersatz eingestellt.

II. Die regelmäßige Arbeitszeit.

In der Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sind geringe Veränderungen gegenüber dem Vorjahre eingetreten. In einem Rohrwalzwerk des Regierungsbezirkes Oppeln sind für die Generatorwärter und Dreher 8-stündige Arbeitszeiten eingeführt (S. 211). Ein Walzwerk des Bezirkes Düsseldorf verkürzte die bisher 13-stündige Arbeitszeit auf 12 Stunden (S. 483). Im Bezirk Arnsberg ging eine Röhrengießerei nach technischer Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen von 13- zu 12-stündigen Schichten über (S. 388). Andererseits wurde in der Warmwalzwerksabteilung eines Feinblechwalzwerkes desselben Regierungsbezirkes an Stelle des bisherigen 3-schichtigen Betriebes der 2-schichtige Betrieb eingeführt, die Arbeitszeit also von 8 auf 12 Stunden verlängert (S. 388). Auch in einem Tiegelstahlwerk des Bezirkes Arnsberg arbeiten sämtliche Arbeiter, von denen ein Teil im Vorjahre eine 11-stündige Arbeitszeit hatte, nunmehr in 12-stündigen Schichten (S. 388).

Diese wenigen, geringfügigen Verschiebungen in der Dauer der Arbeitszeit sind durch besondere örtliche Betriebsverhältnisse veranlaßt. Nach wie vor ist in allen Betriebszweigen der Großeisenindustrie, wie die Uebersicht auf S. 197 zeigt, die 12-stündige Arbeitszeit bei weitem vorherrschend. 97,9 Proz. aller Arbeiter werden in 12-stündigen, 1,5 Proz. in 8-stündigen Schichten beschäftigt.

Selbst bei den Reparaturwerkstätten, die zum Teil selbständige mechanische Werkstätten, wie Drehereien, Schmieden bilden, ist eine

Art der Betriebe	Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen betrug in Stunden									
		13	12½	12	11¾	11½	11	10	9	8	6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Hochofenwerke	30 596	—	23	30 209	—	—	—	—	—	364	—
B. Hochofengießereien	2 020	—	—	2 020	—	—	—	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	5 488	—	—	5 361	127	—	—	—	—	—	—
D. I. Thomas- und Bessemerstahlwerke	6 443	—	—	6 443	—	—	—	—	—	—	—
D. II. Martinstahlwerke	25 022	—	—	24 824	—	198	—	—	—	—	—
D. III. Tiegel- und andere Stahlwerke	2 848	—	—	2 693	—	155	—	—	—	—	—
E. Puddelwerke	3 904	—	—	3 904	—	—	—	—	—	—	—
F. Hammer- und Preßwerke	12 235	107	52	11 903	—	173	—	—	—	—	—
G. Walzwerke	79 435 [1]	254	97	75 936	—	54	—	—	—	3020	74
H. Gemischte Betriebe	28 245	—	—	28 103	—	—	70	35	37	—	—
I. Reparaturwerkstätten	32 724	37	25	32 647	—	15	—	—	—	—	—
Zusammen	228 960 [1]	398	197	224 043	127	595	70	35	37	3384	74

Verkürzung der Arbeitszeit bisher nicht eingetreten, obwohl in den gleichartigen Anlagen der Metall- und Maschinenindustrie in den letzten Jahren eine ständig fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit zu verzeichnen war. Die Arbeitgeber der Großeisenindustrie scheuen sich, selbst in den Betriebsabteilungen, in denen eine Verkürzung der 12-stündigen Arbeitszeit betriebstechnisch ohne Schwierigkeiten durchführbar ist, zu dieser Maßnahme zu greifen, um nicht die einzelnen Arbeitergruppen des Werkes ungleichmäßig zu behandeln.

Im Hinblick auf das Streben der Arbeiterorganisationen nach Einführung des Achtstundentages erregen die vorhandenen 8-stündigen Arbeitszeiten, deren Ansätze allerdings verschwindend sind, besondere Aufmerksamkeit. Wie aus der vorstehenden Uebersicht erkennbar ist, kamen 8-stündige Schichten nur in Hochofen- und Walzwerken vor. Sie bilden jedoch, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, keine örtliche Eigentümlichkeit eines bestimmten Industriebezirkes, sondern verteilen sich auf 8 Regierungsbezirke.

Art der Betriebe	Zahl der Arbeiter mit 8-stündiger Arbeitszeit im Regierungsbezirk								insgesamt
	Oppeln	Magdeburg	Osnabrück	Arnsberg	Coblenz	Düsseldorf	Trier	Aachen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A. Hochofenwerke	58	—	264	—	—	—	—	42	364
G. Walzwerke	1052	195	—	907	516	197	153	—	3020
Zusammen	1110	195	264	907	516	197	153	42	3384

1) 75 Walzwerksarbeiter, deren Arbeitszeiten 8 und 12 Stunden betrugen (S. 390), blieben unberücksichtigt.

In den Hochofenwerken hatten sich in erster Linie die Gichter und Eisenträger dieser Regelung zu erfreuen. In einem dieser Werke wiesen außerdem die Koksbrenner, in einem anderen die Erzlader und Erzverwieger die kurzen Arbeitszeiten auf. Die Walzwerke mit 8-stündigen Schichten waren Feinblechwalzwerke, deren Betrieb an die Arbeiter der Warmwalzgerüste zumeist so hohe körperliche Anforderungen stellt, daß die Walzmannschaften eine 12-stündige Arbeitszeit nicht aushalten.

a) Pausen.

Die als Uebergangsbestimmungen gedachten Ausnahmen der höheren Verwaltungsbehörden, kürzere als $^1/_4$-stündige Arbeitsunterbrechungen auf die Gesamtdauer der Pausen anrechnen zu dürfen, sind in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Nachdem im Berichtsjahre auch im Regierungsbezirk Arnsberg eine wesentliche Einschränkung der früheren Ausnahmen erfolgt ist, werden jetzt noch von den genannten Ausnahmen betroffen:

im Regierungsbezirk	Oppeln	48	Hochofenarbeiter	(früher 2495 Arbeiter)
„ „	Arnsberg	715	Stahlwerksarbeiter	
„ „		685	Walzwerksarbeiter	(früher 2360 Arbeiter)
„ „	Aachen	220	Stahlwerksarbeiter	
	insgesamt	1668	Arbeiter	

Die Zahl der Arbeiter, für die derartige Ausnahmen bewilligt waren, betrug somit nur noch 0,7 Proz. aller Arbeiter der Großeisenwerke gegenüber von 1,5 Proz. am Ende des Jahres 1911. Unter diesen Umständen erscheint es unbedenklich, daß der am Schluß dieser Abhandlung abgedruckte Entwurf der neuen Großeisen-Bekanntmachung [1]) die früher gegebene Möglichkeit, kürzere als $^1/_4$-stündige Pausen auf die Gesamtdauer der Pausen anzurechnen, beseitigt. Für diese beabsichtigte Aenderung ist in erster Linie die Erwägung maßgebend gewesen, daß kürzere als $^1/_4$-stündige Pausen dem Arbeiter keine wirkliche Ruhe gewähren.

Von der weiteren Ausnahmebefugnis der höheren Verwaltungsbehörden, eine Abkürzung der 1-stündigen Mittags- oder Mitternachtspause zu genehmigen, ist ebenfalls im geringeren Maße Gebrauch gemacht worden. Die am Schlusse des Berichtsjahres bestehenden Verhältnisse sind aus der Uebersicht auf S. 199 erkennbar.

Der erwähnte Entwurf der neuen Großeisen-Bekanntmachung läßt die Ausnahmebestimmungen über die Verkürzung der Hauptpause zunächst noch bis auf weiteres bestehen, aber in der neuen Fassung [2]) ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Verkürzungen der Mittagspause nur noch ausnahmsweise in solchen Fällen bewilligt werden

1) Vgl. S. 223. Der Entwurf ist während der Drucklegung dieses Aufsatzes vom Bundesrat angenommen, und die neue Bekanntmachung ist im Reichsgesetzblatt für 1914 auf S. 118 veröffentlicht worden.

2) Vgl. § 3, Abs. 2 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes

Art der Betriebe	Zahl der Arbeiter, deren Mittagspause beschränkt wurde auf die Dauer		insgesamt	Proz. der in Spalte 4 angegebenen Arbeiter zur Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter
	bis 1/2 Stunde	bis 3/4 Stunden		
1	2	3	4	5
A. Hochofenwerke	1 115	2408	3 523	10,3
B. Hochofengießereien	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	129	—	129	2,2
D. I. Thomas- und Bessemerstahlwerke	2 026	164	2 190	30,0
D. II. Martinstahlwerke	4 063	427	4 490	16,7
D. III. Tiegel- und andere Stahlwerke	120	—	120	4,0
E. Puddelwerke	795	629	1 424	35,0
F. Hammer- und Preßwerke	120	287	407	3,2
G. Walzwerke	3 173	5230	8 403	9,9
H. Gemischte Betriebe	532	198	730	1,5
Zusammen	12 073	9343	21 416	9,4

sollen, in welchen ein dringendes Bedürfnis dazu nachgewiesen wird. Nach dem Entwurf sollen ferner die Genehmigungen zur Abkürzung der Hauptpause nur dann erteilt werden, wenn „sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gut eingerichtete Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten befinden“. Dadurch wird den Arbeitern die Möglichkeit gegeben, die ihnen verbleibende Freizeit wirklich zum Ausruhen ausnutzen zu können. Dies ist nur möglich, wenn die Speise- und Aufenthaltsräume in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle liegen, weil den Arbeitern andernfalls noch die Zeit für den Hin- und Rückweg verloren gehen würde.

Da andererseits der Entwurf den Zeitraum, innerhalb dessen die Hauptpause gewährt werden muß, um eine Stunde verlängert, so wird für eine ganze Reihe von Werken das Bedürfnis, die Hauptpause für einzelne Arbeiter abzukürzen, nicht mehr vorliegen. Sollte der Entwurf, wie zu erwarten ist, vom Bundesrat angenommen werden, so wird vom 1. Dezember dieses Jahres [1]) ab die Zahl der in der letzten Uebersicht nachgewiesenen Arbeiter voraussichtlich erheblich kleiner werden.

III. Die Ueberarbeit.

a) Die statistischen Unterlagen.

Einen Ueberblick über den Umfang der in dem letzten Jahre vorgekommenen Ueberarbeit geben die Zusammenstellungen II und III auf S. 200 ff, die dem Anhange der Jahresberichte (S. 822 ff.) entnommen sind.

Während in den früheren Berichten starke Klagen über die Ungenauigkeit der Listenführung laut wurden, gewinnt man jetzt den Ein-

1) Vgl. § 7, Abs. 2 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

Zusammenstellung II. **Arbeitszeit und Ueberarbeit**

(Nach Aufsichts-

Aufsichtsbezirk	Zahl der Betriebe	Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschl. Pausen) in Stunden	Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschl. Pausen) für Arbeiter	Durchschnittliche Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter	Wieviel dieser Arbeiter (Spalte 5) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet? Zahl	Wieviel dieser Arbeiter (Spalte 5) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet? Proz.	Zahl der geleisteten Ueberstunden (einschl. Pausen) insgesamt	Zahl der geleisteten Ueberstunden (einschl. Pausen) davon an Sonntagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Potsdam	2	12	473	473	125	26	19 660	2 881
Stettin	1	12	895	895	87	10	17 773	16 179
Liegnitz	2	12	517	517	23	4	4 482	183
Oppeln	67	8, 9, 10, 12	32 393	32 393	14 291	44	3 237 059	1 725 670
Magdeburg	2	12	1 071	1 266	413	33	49 713	48 063
		8	195					
Schleswig	2	12	360	360	210	58	35 899	21 523
Hildesheim	4	12	4 172	4 172	988	24	180 522	146 740
Osnabrück und Aurich	11	12	4 459	4 723	2 234	50	536 096	124 966
		8	264					
Münster	1	12	505	505	175	35	33 179	12 297
Arnsberg	171	13	69	61 261	31 870	52	7 088 126	2 960 331
		12½	23					
		12	59 734					
		12 und 8	75					
		11½	379					
		8	907					
		6	74					
Wiesbaden	4	12	635	635	140	22	20 048	14 368
Coblenz	25	12	6 523	7 109	2 452	34	446 068	134 652
		11	70					
		8	516					
Düsseldorf	189	12½	174	76 560	38 476	50	10 257 425	5 420 643
		12	76 062					
		11¾	127					
		8	197					
Cöln	16	13	329	4 191	1 711	41	351 614	173 730
		12	3 801					
		11½	61					
Trier	129	12	28 171	28 479	11 338	40	2 252 080	1 206 941
		11½	155					
		8	153					
Aachen	10	12	5 454	5 496	2 509	46	617 934	402 180
		8	42					
Zusammen 1913	636	13	398	229 035	107 042	47	25 147 678	12 411 347
		12½	197					
		12	192 832					
		12 und 8	75					
		11¾	127					
		11½	595					
		11	70					
		8	2 274					
		6	74					
		8, 9, 10, 12	32 393					
Zusammen 1912	631	—	—	219 711	106 269	48	24 603 707	11 502 409
Zusammen 1911	632	—	—	208 210	97 938	47	21 229 371	9 433 262

Bemerkung: Die Bruchzahlen der Textübersichten sind in ganze Zahlen ab- Die Ueberstunden und Ueberarbeitsfälle der Reparaturarbeiter der Betriebe im verrechnet worden.

in der Großeisenindustrie.

bezirken geordnet.)

Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter in Stunden	Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Sonntag und Arbeiter in Stunden	Von den in Spalte 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Stunde	mehr als 1 bis 2 Std.	mehr als 2 bis 3 Std.	mehr als 3 bis 4 Std.	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	über 7 Std.	überhaupt
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
0,43	2,12	8 492	4 285	892	163	50	120	41	189	14 232
0,56	3,78	183	393	112	76	27	65	17	1 121	1 994
0,58	1,02	3 192	478	37	35	10	14	1	2	3 769
0,62	3,05	64 187	173 129	125 124	166 006	15 997	24 185	7 905	128 941	705 474
0,33	2,00	198	1 568	2 688	1 093	1 290	1 458	1 084	1 269	10 648
0,47	2,44	2 454	1 405	643	236	734	577	360	1 924	8 333
0,50	2,87	3 135	5 237	6 323	1 112	918	3 325	90	10 653	30 793
0,66	2,39	34 109	75 732	11 239	7 103	3 729	4 075	1 822	20 257	158 066
0,52	2,29	1 603	2 674	793	721	68	335	66	1 610	7 870
0,61	2,85	734 983	913 369	165 443	212 487	41 495	51 893	62 814	246 345	2 428 829
0,39	2,26	275	884	423	624	65	573	13	972	3 829
0,49	2,04	66 086	69 010	12 782	10 059	7 768	5 083	2 185	9 674	182 647
0,73	3,61	850 314	1 010 654	149 431	116 628	59 098	69 168	63 531	439 578	2 758 402
0,56	2,85	37 041	34 169	6 597	8 559	2 862	2 809	2 209	12 691	106 937
0,54	3,00	133 233	148 328	78 730	52 134	22 461	23 698	16 244	100 966	575 794
0,68	3,36	11 247	71 136	8 755	3 934	3 866	7 139	4 274	29 499	139 850
0,64	3,18	1 950 732	2 512 451	570 012	580 970	160 438	194 517	162 656	1 005 691	7 137 467
0,63	3,02	1 880 595	2 443 210	612 287	598 772	185 606	198 587	147 768	939 576	7 006 401
0,59	2,92	1 645 385	2 122 123	534 463	516 363	164 385	189 217	124 170	783 742	6 079 848

gerundet worden.

Regierungsbezirk Trier sind unter den Reparaturwerkstätten der gemischten Betriebe

Zusammenstellung III.

Arbeitszeit und Ueberarbeit in der Großeisenindustrie.

(Nach den Arten der Betriebe geordnet.)

Art der Betriebe		Gesamtzahl der Arbeiter	Wieviel von diesen Arbeitern (Sp. 2) haben durchschnittlich monatl. Ueberarbeit geleistet? insgesamt Zahl	insgesamt Proz.	an Sonntagen Zahl	an Sonntagen Proz.	Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden (einschließlich Pausen) insgesamt	davon an Sonntagen	Durchschnittl. Dauer d. Ueberarbeit u. Arbeiter i. Std. für Tag	für Sonntag	Von den in Spalte 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Std. insgesamt	bis zu 1 Std. Sonntags	mehr als 1—2 Std. insgesamt	mehr als 1—2 Std. Sonntags	mehr als 2—3 Std. insgesamt	mehr als 2—3 Std. Sonntags
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Hochofenwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	30 596	6 008	19,64	3 287	10,74	1 326 424	565 389	0,60	3,27	111 393	773	133 968	1 052	39 623	2 140
	Reparaturwerkstätten	3 610	2 435	67,45	1 557	43,13	1 021 410	386 110	1,15	4,13	103 340	438	92 989	552	20 952	628
B. Hochofengießereien	Haupt- u. Nebenbetriebe	2 020	1 148	56,83	151	7,47	331 552	21 163	0,79	2,34	61 226	251	50 302	211	15 656	76
	Reparaturwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	Haupt- u. Nebenbetriebe	5 488	1 750	31,89	312	5,68	344 360	39 734	0,54	2,12	82 200	198	70 894	294	10 230	569
	Reparaturwerkstätten	410	164	40,00	99	24,15	41 918	14 470	0,70	2,44	8 435	12	4 556	33	1 424	31
D. I. Thomas- und Bessemer-Stahlw.	Haupt- u. Nebenbetriebe	6 443	3 832	59,47	2 555	39,65	835 307	574 208	0,61	3,81	49 788	1 714	54 856	3 545	10 406	1 332
	Reparaturwerkstätten	828	519	62,68	478	57,73	165 129	135 215	0,87	4,71	4 489	4	7 207	88	1 391	21
D. II. Martin-Stahlwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	25 022	13 622	54,44	8 896	35,55	3 108 668	1 867 168	0,62	3,50	189 435	7 521	243 057	13 259	82 186	18 906
	Reparaturwerkstätten	1 857	1 520	81,85	1 126	60,63	587 590	350 971	1,06	5,19	38 259	266	45 659	848	10 237	409
D. III. Tiegel- und andere Stahlw.	Haupt- u. Nebenbetriebe	2 848	1 433	50,32	628	22,40	309 968	158 528	0,59	4,21	19 482	137	37 452	331	5 218	263
	Reparaturwerkstätten	194	124	63,92	106	54,64	37 561	23 727	0,83	3,73	1 316	8	856	30	396	40
E. Puddelwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	3 904	866	22,18	642	16,44	106 901	76 812	0,34	1,99	4 116	89	6 127	474	2 586	1 510
	Reparaturwerkstätten	169	98	58,58	56	33,14	45 567	23 682	1,30	7,05	689	23	6 201	108	683	141
F. Hammer- und Preßwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	12 235	5 812	47,50	2 440	19,94	1 210 109	411 089	0,57	2,81	120 117	2 185	137 091	2 614	34 729	2 977
	Reparaturwerkstätten	618	428	69,26	361	58,41	154 284	84 839	0,99	3,92	6 799	314	8 474	267	2 767	212
G. Walzwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	79 510	34 444	43,32	21 281	26,76	6 486 534	3 309 451	0,52	2,59	520 120	19 433	637 648	34 145	136 091	29 837
	Reparaturwerkstätten	5 484	3 613	65,88	2 916	53,17	1 439 629	888 577	1,09	5,08	62 914	1 220	113 837	1 503	36 766	1 530
H. Gemischte Betr.	Haupt- u. Nebenbetriebe	28 245	15 134	53,58	7 676	27,18	3 677 965	1 564 468	0,67	3,40	358 865	2 168	448 616	2 835	103 161	3 137
	Reparaturwerkstätten	19 554	14 092	72,07	10 436	53,37	3 916 802	1 915 746	0,76	3,06	207 750	1 623	412 661	2 435	55 510	2 393
Zusammen 1913		229 035	107 042	46,74	65 003	28,38	25 147 678	12 411 347	0,64	3,18	1 950 732	38 377	2 512 451	64 624	570 012	66 152
Getrennt nach	Haupt- u. Nebenbetriebe	196 311	84 049	42,81	47 868	24,38	17 737 788	8 588 010	0,58	2,99	1 516 742	34 469	1 820 011	58 760	439 886	60 747
	Reparaturwerkstätten	32 724	22 993	70,26	17 135	52,36	7 409 890	3 823 337	0,88	3,72	433 990	3 908	692 440	5 864	130 126	5 405
Zusammen 1912		219 711	106 269	48,37	63 403	28,85	24 603 707	11 502 409	0,63	3,02	1 880 595	38 265	2 443 210	65 567	612 287	65 241
„ 1911		208 210	97 938	47	54 799	26	21 229 371	9 433 262	0,59	2,92	1 645 385	35 825	2 122 123	62 877	534 463	61 086

Art der Betriebe		Von den in Spalte 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden?											
		mehr als 3—4 Std.		mehr als 4—5 Std.		mehr als 5—6 Std.		mehr als 6—7 Std.		mehr als 7 Std.		überhaupt	
		ins-gesamt	Sonn-tags	ins-gesamt	Sonn-tags	ins-gesamt	Sonn-tags	ins-gesamt	Sonn-tags	ins-gesamt	Sonn-tags	ins-gesamt	Sonn-tags
		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
A. Hochofenwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	41 370	1 791	5 742	4 471	7 564	5 861	15 886	15 691	41 764	33 327	397 310	65 106
	Reparaturwerkstätten	27 576	623	2 234	1 189	4 789	3 754	6 160	5 868	42 317	26 804	300 357	39 856
B. Hochofengießereien	Haupt- u. Nebenbetriebe	7 854	174	3 962	458	2 270	864	1 146	178	5 259	936	147 675	3 148
	Reparaturwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	Haupt- u. Nebenbetriebe	7 266	319	977	414	921	584	1 457	1 077	4 759	2 228	178 704	5 683
	Reparaturwerkstätten	882	48	428	199	770	644	515	449	858	640	17 867	2 056
D. I. Thomas- und Bessemer-Stahlw.	Haupt- u. Nebenbetriebe	10 589	1 446	5 591	3 694	8 240	4 587	5 636	5 569	37 149	35 676	182 255	57 563
	Reparaturwerkstätten	1 359	283	392	333	924	702	1 307	1 261	11 358	11 184	28 427	13 876
D. II. Martin-Stahlwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	50 252	8 407	21 883	15 871	23 656	19 550	9 824	8 538	138 528	119 951	758 821	212 003
	Reparaturwerkstätten	7 934	679	2 481	2 170	3 387	3 058	4 378	4 468	28 670	24 348	141 005	36 246
D. III. Tiegel- und andere Stahlw.	Haupt- u. Nebenbetriebe	4 368	353	892	345	858	393	493	315	14 656	12 255	83 419	14 392
	Reparaturwerkstätten	1 410	60	196	180	375	352	409	407	2 058	1 713	7 016	2 790
E. Puddelwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	1 138	682	1 631	1 459	2 259	1 764	404	336	5 941	5 087	24 202	11 401
	Reparaturwerkstätten	1 320	266	778	769	959	944	89	87	1 414	1 314	12 133	3 652
F. Hammer- und Preßwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	40 506	3 439	7 159	3 175	5 950	4 179	7 488	7 103	39 714	25 560	392 754	51 232
	Reparaturwerkstätten	2 990	267	508	292	844	739	1 359	1 311	7 843	6 638	31 584	10 040
G. Walzwerke	Haupt- u. Nebenbetriebe	150 145	29 820	63 907	50 235	67 544	55 464	30 710	28 487	241 314	184 947	1 847 479	432 368
	Reparaturwerkstätten	24 771	2 782	5 477	4 261	15 188	13 579	11 723	11 223	70 174	60 152	340 850	96 250
H. Gemischte Betr.	Haupt- u. Nebenbetriebe	113 039	4 616	21 256	8 607	24 512	17 421	28 827	26 834	142 558	110 013	1 240 834	175 631
	Reparaturwerkstätten	86 201	3 223	14 944	10 514	23 507	19 135	34 845	33 501	169 357	127 899	1 004 775	200 723
	Zusammen 1913	580 970	59 278	160 438	108 636	194 517	153 574	162 656	152 703	1 005 691	790 672	7 137 467	1 434 016
Getrennt nach	Haupt- u. Nebenbetriebe	426 527	51 047	133 000	88 729	143 774	110 667	101 871	94 128	671 642	529 980	5 253 453	1 028 527
	Reparaturwerkstätten	154 443	8 231	27 438	19 907	50 743	42 907	60 785	58 575	334 049	260 692	1 884 014	405 489
	Zusammen 1912	598 772	63 891	185 606	119 406	198 587	154 242	147 768	138 599	939 576	731 875	7 006 401	1 377 086
	„ 1911	516 363	55 783	164 385	108 362	189 217	139 207	124 170	114 492	783 742	586 409	6 079 848	1 164 041

Bemerkung: Die Bruchzahlen der Textübersichten sind in ganze Zahlen abgerundet worden.
Die Ueberstunden und Ueberarbeitsfälle der Reparaturarbeiter der Betriebe im Regierungsbezirk Tri ersind unter den Reparaturwerkstätten der gemischten Betriebe verrechnet worden.

druck, als ob die Führung und Einreichung der statistischen Nachweisungen nur in Ausnahmefällen zu Beanstandungen Veranlassung gegeben haben. Die üblichen Fehler bei den Eintragungen der Ueberarbeit verschwinden, wie mehrere Berichte übereinstimmend ausführen, nachdem die Aufstellung der Uebersichten gut eingearbeiteten Werksbeamten übertragen wird. Sie treten aber wieder auf, wenn neue Schreibkräfte mit diesen Arbeiten betraut werden, so daß eine ständige Nachprüfung der Eintragungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nötig ist. Verschiedentlich konnten diese Beamten dabei die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß die Betriebsleiter dem Ueberstundenwesen eingehendes persönliches Interesse entgegengebracht und auf Vermeidung aller unnötigen Ueberarbeit mit Nachdruck hingewirkt haben. Dem Betriebsleiter eines Preßwerkes im Regierungsbezirke Oppeln gelang es, trotz steigender Beschäftigung die Ueberstundenzahl auf den 10. Teil zu vermindern.

Auch in diesem Jahre wurde jedoch wiederum ein Fall von wissentlich unrichtiger Führung des Ueberarbeitsverzeichnisses festgestellt (S. 388). Da sich dieser Täuschungsversuch auf eine einzelne Betriebsabteilung eines Hüttenwerkes beschränkte, so ist ihm keine allgemeine Bedeutung beizulegen. Betriebsleiter und Meister wurden zu empfindlichen Geldstrafen verurteilt.

Bereits im Vorjahre sind an dieser Stelle [1]) die mehrfachen Versuche der Werksleitungen erwähnt worden, die Zahl der Ueberstunden in den Verzeichnissen künstlich herabzudrücken. Dabei wurde besonders auf ein Werk des Düsseldorfer Bezirkes hingewiesen, das durch einen Nachtrag zur Arbeitsordnung alle an Sonntagen regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten ihrer Eigenschaft als Ueberarbeit zu entkleiden versucht hat. Zu welcher Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse eine derartige Umgehung der Vorschriften führen kann, zeigen die Feststellungen des vorliegenden Berichtes (S. 483). In dem erwähnten Werke sind in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1913 mindestens 527 880 Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen verfahren, aber auf Grund des erwähnten Nachtrages zur Arbeitsordnung nicht in das Ueberarbeitsverzeichnis eingetragen worden. Das Werk hat insgesamt rund 900 000 Sonntagsüberarbeitsstunden aufzuweisen. Hieraus erklärt sich ohne weiteres das Interesse der Werksleitung an dem Verschwinden dieses Teiles der Sonntagsarbeit aus den Ueberarbeitsverzeichnissen. Die neuen Vorschriften des Bundesrats werden voraussichtlich [2]) diesen Verschleierungsversuchen wirksam entgegentreten, indem sie bestimmen, daß jede an Sonn- und Festtagen während der gesetzlich festgelegten Ruhezeit geleistete Arbeit in die Ueberarbeitsverzeichnisse einzutragen ist [3]).

b) Der Umfang der Ueberarbeit.

Die Gesamtzahl der geleisteten Ueberstunden ist im Berichtsjahre wiederum gestiegen, und zwar um 2,2 Proz. gegenüber dem Vorjahre.

1) Jahrbücher, Bd. 46, S. 43.
2) Vgl. Anmerkung auf S. 198.
3) Vgl. § 2, Abs. 1 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

Ein Vergleich der Ueberstundenzahlen der letzten 3 Jahre ergibt folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Ueberstunden					
	insgesamt	Zunahme gegenüber 1911 in Proz.	an Werktagen	Zunahme gegenüber 1911 in Proz.	an Sonntagen	Zunahme gegenüber 1911 in Proz.
1	2	3	4	5	6	7
1911	21 229 371	—	11 796 109	—	9 433 262	—
1912	24 603 707	16	13 101 298	11	11 502 409	22
1913	25 147 678	19	12 736 331	8	12 411 347	32

Bei den Ueberstunden an Sonntagen ist ein weiteres nicht unerhebliches Anwachsen zu verzeichnen, dagegen ist die Werktagsüberarbeit wahrscheinlich infolge der ungünstigen Konjunktur der zweiten Hälfte des Jahres 1913 zurückgegangen. Verfolgen wir die Abnahmen der Ueberstunden an Werktagen in den 4 größten Eisenhüttenbezirken, deren Ueberstundensummen einzeln dem Gesetz der großen Zahlen entsprechen, so stellen wir fest, daß das Abschwellen allerdings in allen 4 Bezirken, aber in recht verschiedenem Umfang aufgetreten ist. Der Abfall der Ueberstunden an Werktagen beträgt:

in Düsseldorf	24 210	Stunden	0,5	Proz.
„ Arnsberg	14 327	„	0,35	„
„ Oppeln	192 500	„	11,3	„
„ Trier	143 574	„	12,1	„

Der Rückgang dieser Werktagsüberarbeit ist, wie erwähnt, in erster Linie auf die schlechte Konjunktur, die ein Bedürfnis nach produktiver Ueberarbeit weniger hervortreten ließ, zurückzuführen. Die ungünstige wirtschaftliche Lage, wie sie in der Abnahme der Werktagsüberstunden zum Ausdruck kommt, machte sich den oberschlesischen Hüttenwerken, die bekannterweise unter besonders ungünstigen Produktions- und Absatzverhältnissen leiden, das ganze Jahr hindurch fühlbar, während sie im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erst im Herbst deutlicher in die Erscheinung trat. Natürlich haben sich die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben sehr verschieden gestaltet, wie der Arnsberger Bericht an mehreren Beispielen ausführt (S. 389). Werke, die wegen ihrer Lage fern von größeren Städten dauernd mit Arbeitermangel zu kämpfen hatten, die größere Umbauten vornahmen oder vorwiegend für Eisenbahnbedarf arbeiteten, verzeichneten eine Zunahme an Ueberstunden, während in einer Reihe anderer Werke, die in erster Linie die dem freien Wettbewerb unterliegenden Erzeugnisse herstellten, eine Verminderung der Ueberarbeit auftrat.

Die Zahl der Ueberarbeitsfälle insgesamt und an Sonntagen ist aus den Zusammenstellungen II und III erkennbar. Die folgende Uebersicht gibt die an Werktagen vorgekommenen Ueberarbeitsfälle an. Zugleich ist in Spalte 4 berechnet, welcher Prozentsatz der Gesamtüberstundenzahl an Werktagen auf die einzelnen Gruppen der Ueberarbeitsfälle, die je eine oder mehrere Stunden in Anspruch nehmen, ungefähr entfällt.

Lfd. No.	Ueberarbeitsfälle an Werktagen mit einer Dauer	Zahl der Fälle	Proz. der gesamten werktägigen Ueberstunden, die sich für die einzelnen Gruppen der Ueberarbeitsfälle errechnen
1	2	3	4
1	bis zu 1 Stunde	1 912 355	15,0
2	von 1 bis 2 Stunden	2 447 827	38,4
3	„ 2 „ 3 „	503 860	11,9
4	„ 3 „ 4 „	521 692	16,4
5	„ 4 „ 5 „	51 802	2,0
6	„ 5 „ 6 „	40 943	1,9
7	„ 6 „ 7 „	9 953	0,6
8	von mehr als 7 Stunden	215 019	13,8
9	insgesamt	5 703 451	100,0 Proz. = 12 736 331 Stunden

Mehr als die Hälfte der Werktagsüberstunden (53,4 Proz.) wurden somit von Ueberarbeitsfällen bis zu 2 Stunden in Anspruch genommen. Die Dauer der Arbeit ist hierbei bis 14 Stunden gestiegen. 81,7 Proz. der Ueberstunden entfielen auf Ueberarbeitsfälle bis zu 4 Stunden. Der Einfluß der Bestimmungen über die 8-stündige Mindestruhezeit, die eine nur 4-stündige Ueberarbeit ohne Verschiebung der nächsten Schicht gestattet, ist in dem auffallenden Unterschied der Zahlen in Reihe 4 und 5 der Uebersicht unverkennbar.

Bemerkenswert ist endlich, daß 13,8 Proz. aller Ueberstunden an Werktagen auf Ueberstundenfälle von mehr als 7 Stunden oder Arbeitsschichten von mehr als 19 Stunden entfielen. Trotz des allgemeinen Rückganges der werktägigen Ueberarbeit hat die Zahl dieser Ueberarbeitsfälle von mehr als 7 Stunden (215 019) um 7 318 gegenüber dem Vorjahre (207 701) zugenommen.

Der schon mehrfach erwähnte Entwurf der neuen Großeisen-Bekanntmachung wird hier voraussichtlich tiefgehende Veränderungen zufolge haben. Indem er eine 10-stündige Ruhezeit vorschreibt[1]), werden künftig nur Ueberarbeiten bis zu 2 Stunden ohne Verschiebung des Beginns der nächsten Schicht möglich sein. Wären die Bestimmungen des Entwurfes schon im Jahre 1913 in Kraft gewesen, so hätte bei den in Reihe 3 und 4 der vorstehenden Uebersicht nachgewiesenen 1 025 552 Fällen der Beginn der nächsten Schicht verschoben werden müssen. Unter der gleichen Voraussetzung wären weiter die in Reihe 5 bis 8 aufgeführten 317 717 Fälle von mehr als 4-stündiger Ueberarbeit — abgesehen von den durch Notfälle verursachten Ueberarbeiten — überhaupt unzulässig gewesen[2]).

c) Die Sonntagsarbeit insbesondere.

Wie bereits gesagt, ist das Anwachsen der gesamten Ueberstunden auf die Vermehrung der Sonntagsarbeit zurückzuführen.

1) Vgl. § 4, Abs. 1 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.
2) Vgl. § 4, Abs. 2 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

Jahr	Sonntags-überstunden	Zunahme (gegenüber 1911)		Anteil der Sonntagsüberstunden an den Gesamtüberstunden in Proz.
		Zahl	Proz.	
1	2	3	4	5
1911	9 433 262	—	—	44,9
1912	11 502 409	2 069 147	22	46,8
1913	12 411 347	2 978 085	32	49,3

Die Erhöhung der Sonntagsüberstunden ist bei allen Betriebsarten der Großeisenwerke festzustellen. So ist innerhalb der letzten beiden Jahre die Zahl der Ueberstunden an Sonntagen z. B. in den Hochofenwerken um 18 Proz., in den Martinstahlwerken um 48 Proz., in den Walzwerken um 30 Proz., in den Reparaturwerkstätten um 31 Proz. angewachsen. Die Gründe für diese ständige Zunahme der Sonntagsarbeit sind zum größten Teil in dem Bestreben mancher Betriebsleiter zu suchen, die Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten möglichst auf die mehr Bewegungsfreiheit bietenden Sonn- und Feiertage zu verlegen. Allerdings stehen diesem Bemühen die allgemeinen Sonntagsruhebestimmungen (§ 105b ff. der Gewerbe-Ordnung) entgegen, wonach nur solche Arbeiten an Sonntagen gestattet sind, die an Werktagen nicht vorgenommen werden können [1]). Die Ueberwachung der Durchführung dieser Vorschriften begegnet aber in der Großeisenindustrie ungewöhnlichen Schwierigkeiten. Die Entscheidung, ob die Arbeit am Sonntag vorgenommen werden muß, liegt bei dem Betriebsleiter, der hierfür die strafrechtliche Verantwortung trägt. Die Nachprüfung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten kann nur von Fall zu Fall unter eingehender Berücksichtigung aller Begleitumstände erfolgen. Daß bei dieser Sachlage ein größerer Bruchteil der Fälle von Sonntagsarbeit, die im Jahre 1913 die Zahl von fast $1^1/_2$ Mill. erreichten, nachgeprüft werden kann, erscheint ausgeschlossen. Die Beamten sind auf Stichproben angewiesen. Aber auch diese Stichproben sind in ihren Schlußfolgerungen nicht einfach, denn das Urteil der Beamten kann sich nicht auf die Feststellung beschränken, ob die Sonntagsarbeit überhaupt an Werktagen hätte vorgenommen werden können, sondern bei jeder Sonntagsarbeit ist nachzuprüfen, ob die fragliche Arbeit ohne unverhältnismäßige Unzuträglichkeiten am Werktage ausführbar war. Dieser Begriff ist so dehnbar, daß die richterliche Entscheidung zumeist zweifelhaft ist. Mittels der allgemeinen Sonntagsruhebestimmungen dürfte daher dem ständigen Anwachsen der Sonntagsarbeit in der Großeisenindustrie nicht wirksam entgegengetreten werden können.

Die oben angeführten 12411347 Sonntagsüberstunden verteilen sich auf 1434016 Fälle. Im Durchschnitt hat somit jeder Fall von Sonntagsarbeit $8^2/_3$ Stunden gedauert. Ungefähr 83 Proz. aller Sonntagsüberstunden entfielen auf Arbeiten, die länger als 6 Stunden, also länger als eine halbe Schicht dauerten, so daß bei den Sonntagsarbeiten

1) Vgl. Jahrbücher, Bd. 44, S. 248.

nicht kurze, sondern ganz überwiegend recht ausgedehnte Beschäftigungszeiten vorkamen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Sonntagsruhe der Arbeiter mit sich brachten. In den Berichten von Arnsberg (S. 400) und Wiesbaden (S. 451) werden verschiedene Arbeiter bezeichnet, die aus besonderen Anlässen 36 Stunden hintereinander gearbeitet haben.

Eine genaue Unterscheidung der Werktags- und Sonntagsüberarbeit ist zur Erfassung der Arbeiterverhältnisse in der Großeisenindustrie nötig, denn die Wirkung der Werktagsüberarbeit auf den Arbeiter ist eine andere als die der Sonntagsüberarbeit. Bei den an Werktagen geleisteten Ueberstunden, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Arbeitsschicht stehen, ist die Möglichkeit einer augenblicklichen Ueberanstrengung des Arbeiters durch übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit gegeben. Die Ueberarbeitsstunden an Sonntagen bringen dagegen, soweit sie nicht im Anschluß an eine regelmäßige Werktagsschicht, sondern begleitet von einer voraufgehenden und nachfolgenden Ruhezeit vorgenommen werden, in erster Linie eine Beeinträchtigung der Sonntagsruhe und Erholung des Arbeiters mit sich. Die Statistik der Gewerbeaufsichtsbeamten hat daher von vornherein die Sonntagsüberarbeit von der Gesamtüberarbeit geschieden. Doch sind von verschiedenen Seiten Wünsche geäußert worden, die Abgrenzung in den statistischen Nachweisungen noch schärfer hervortreten zu lassen.

Die Nachprüfung, in wieweit diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann, erscheint jetzt geboten, da der Entwurf der veränderten Fassung der Großeisen-Bekanntmachung an sich schon Aenderungen in den statistischen Ermittelungen mit sich bringt[1]). Von der gesunden Auffassung ausgehend, daß als regelmäßige Arbeit nur die an den 6 Werktagen der Woche erfolgende Beschäftigung des Arbeiters anzusehen ist, wird künftig jede Sonntagsarbeit — gleichviel welcher Art — in die Nachweisungen aufzunehmen sein. Infolgedessen wird die Ziffer der Sonntagsüberarbeitsstunden in den statistischen Uebersichten durch die Wechselschichten vermehrt werden.

d) Die Belastung der Arbeiter.

Mit dem Anwachsen der Ueberstunden hat auch in diesem Jahre die Zahl der Arbeiter, die im monatlichen Durchschnitt an der Ueberarbeit beteiligt waren, nicht Schritt gehalten. Infolgedessen ist die durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit, wie sie für die letzten 3 Jahre in den Schlußsummen der Spalten 9 und 10 der Zusammenstellung III angegeben ist, sowohl für den Tag, wie für den Sonntag gestiegen. Nach Umrechnung dieser Zahlen auf das Jahr ergibt sich, daß auf jeden an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter (Spalte 3 der Zusammenstellung III) im Jahre insgesamt 235 Ueberstunden, darunter 191 Sonntagsüberstunden entfielen. Die Belastung mit Ueberarbeit machte somit bei einem Vollarbeiter, der an 300 Tagen des Jahres je 12 Stunden, insgesamt im Jahre also 3600 regelmäßige Arbeitsstunden leistet,

1) Vgl. § 2, Abs. 1 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

6,5 Proz. der regelmäßigen Arbeitszeit aus, gegen 6,4 Proz. im Vorjahre und 6 Proz. im Jahre 1911.

Zur Gewinnung der Durchschnittsziffern (Spalte 9 und 10 der Zusammenstellung III) ist die Summe aller Ueberstunden im Jahre auf die durchschnittlich im Monat an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter verteilt worden. Diese rechnerische Gegenüberstellung ist deshalb anfechtbar, weil die zur Ueberarbeit herangezogenen Arbeiter in jedem Monat nicht die gleichen sind, obwohl eine große Zahl der Arbeiter allmonatlich Ueberstunden verfahren, und andererseits viele Arbeiter das ganze Jahr hindurch mit keiner Ueberarbeit beschäftigt werden. Von anderer Seite ist daher der Vorschlag gemacht, die Ueberstunden auf alle im Werke tätigen Arbeiter zu verteilen. Folgt man dieser Anregung, so entfallen im Jahr auf jeden Arbeiter 110 Ueberstunden, und die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Ueberarbeit beträgt 3,1 Proz. Natürlich ist diese Rechnung ebenfalls fehlerhaft, denn betriebstechnisch ist es leider nicht möglich, alle Arbeiter des Werkes zu den Ueberstunden heranzuziehen. Der richtige Wert, der sich an Hand der Unterlagen nicht ermitteln läßt, liegt zwischen 6,5 Proz. und 3,1 Proz. Im übrigen haben diese theoretischen Durchschnittsziffern nur insofern Wert, als sie einen handlichen Maßstab zum Vergleich der Ueberstundenziffern der einzelnen Jahre geben und für diesen Zweck ist es richtiger, die Ueberstunden auf die mit Ueberarbeit belasteten Arbeiter zu verteilen, wie dies in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten geschieht, da so der Prozentsatz der zur Ueberarbeit herangezogenen Arbeiter (Spalte 4 der Zusammenstellung III) in der Durchschnittsziffer mit zum Ausdruck kommt.

In Fortführung seiner vorjährigen, mehr stichprobenartigen Erhebungen über die Belastung der Arbeiter gibt der vorliegende Bericht des Regierungs- und Gewerberates in Düsseldorf in dankenswerter Weise sehr umfangreiche Untersuchungen, die einen tiefen Einblick in die Arbeitsverhältnisse der Großeisenindustrie gestatten. Diese auf alle Großeisenarbeiter des Düsseldorfer Bezirkes ausgedehnten Untersuchungen verdienen schon an sich besondere Beachtung, da in dem genannten Bezirk ein Drittel (76 560) aller Hüttenarbeiter tätig ist. Sie gewinnen aber noch dadurch an Bedeutung, daß sie durch ähnliche Untersuchungen aus den beiden nächst bedeutungsvollen Eisenhüttenbezirken Arnsberg und Oppeln ergänzt, und daß ihre Ergebnisse durch die Untersuchungen dieser Bezirke bestätigt werden. Die genannten Berichte bringen wichtiges Material zur Beantwortung folgender Fragen:

1) Wieviel Fälle sind im Laufe des Jahres vorgekommen, in denen einzelne Arbeiter innerhalb ein und desselben Monats erstens zu 60 und mehr, zweitens zu 90 und mehr Ueberstunden herangezogen wurden?

Zur Beantwortung dieser Frage sind im Düsseldorfer Bezirk die Arbeiter aller Werke während des ganzen Jahres verfolgt. Im Bezirk

Oppeln umfaßt die auf die Monate Januar und August beschränkte Untersuchung sämtliche Hüttenwerke außer einem großen Werk, dessen Direktor grundsätzlich jede Auskunft verweigert, zu der er nicht durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet ist. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden die Erhebungen nur auf die Werke zweier Gewerbeinspektionen ausgedehnt.

Es muß an dieser Stelle davon abgesehen werden, die nach einzelnen Betriebsarten getrennten Untersuchungsergebnisse hier im einzelnen wiederzugeben. Nur die Haupt- und Nebenbetriebe einerseits und die Reparaturwerkstätten andererseits sind wegen ihrer grundlegenden Unterschiede in der folgenden Uebersicht getrennt aufgeführt.

Art der Betriebe	Regierungs-bezirk	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der Fälle, in denen Arbeiter monatlich an Ueberstunden geleistet haben	
			60 und mehr Stunden	90 und mehr Stunden
1	2	3	4	5
Haupt- u. Nebenbetriebe	Düsseldorf	64 731	13 740	1185
	Oppeln [1])	25 694	3 456	480
	Arnsberg	10 495	1 917	168
	Zusammen	100 920	19 113	1833
Reparaturwerkstätten	Düsseldorf	11 829	9 600	799
	Oppeln	2 981	2 628	150
	Arnsberg	1 787	1 089	80
	Zusammen	16 597	13 367	1029

Die Zusammenstellung ergibt, daß bei Belegschaften von 100 920 (Haupt- und Nebenbetrieben) und 16 587 (Reparaturwerkstätten) Köpfen einzelne Arbeiter in 19 113 und 13 367 Fällen eine mehr als 60-stündige monatliche Ueberarbeit geleistet hatten, und daß sich darunter 1 833 und 1029 Fälle befanden, in denen die monatliche Belastung des Einzelarbeiters mehr als 90 Ueberstunden betrug. An diesen Fällen hoher Inanspruchnahme sind die Arbeiter der Reparaturwerkstätten bei weitem am stärksten beteiligt. Doch auch die Arbeiter der Haupt- und Nebenbetriebe sind einer derartig großen Beanspruchung durch Ueberarbeit in erheblichem Umfange ausgesetzt worden.

Bei der Besprechung der monatlichen Belastung der Einzelarbeiter mit Ueberstunden scheidet der Bericht des Regierungs- und Gewerberates in Oppeln nicht nur die Fälle von mehr als 60 und 90 Ueberstunden aus, sondern gibt auch die Fälle von mehr als 30 Ueberstunden an. Wir gewinnen dadurch folgendes recht anschauliche Bild für einen einzelnen Monat (Januar 1913):

1) Die Zahlen für den Regierungsbezirk Oppeln sind durch Multiplikation der auf 2 Monate beschränkten Berichtszahlen mit 6 gefunden worden.

Lfd. No.	Bezeichnung der Arbeiter	Zahl der Arbeiter in den Haupt- und Nebenbetrieben	Reparatur-werkstätten
1	Zahl der beschäftigten Arbeiter	25 629	2878
2	Zahl der zur Ueberarbeit herangezogenen Arbeiter[1])	10 252	1992
	Darunter Zahl der Arbeiter,		
3	die bis zu 30 Ueberstunden im Monat verfuhren	8 187	888
4	„ 30 bis 60 „ „ „ „	1 706	906
5	„ 60 bis 90 „ „ „ „	310	175
6	„ mehr als 90 „ „ „ „	49	23

Die Zahlen der beiden vorstehenden Uebersichten geben von der tatsächlichen Belastung der Arbeiter insofern noch kein klares Bild, als sie in ziemlich weit begrenzten Gruppen zusammengefaßt sind. Diese Lücke suchen die Berichte der Bezirke Düsseldorf und Arnsberg auszufüllen, indem sie zahlenmäßig die durchschnittliche Inanspruchnahme der hochbelasteten Arbeiter in jedem Monat feststellen, zugleich aber auch die sonntägliche Ueberarbeit von der Gesamtüberarbeit trennen.

Von der Wiedergabe dieser Zusammenstellungen, die wie die früheren Uebersichten die beiden Gruppen „Arbeiter mit einer monatlichen Ueberarbeit von mehr als 60 Stunden“ und „Arbeiter mit einer monatlichen Ueberarbeit von mehr als 90 Stunden“ scheiden, muß hier abgesehen werden. Das Ergebnis der Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die durchschnittliche Belastung der Arbeiter der ersten Gruppe im Düsseldorfer Bezirk zwischen 68 und 75, im Arnsberger Bezirk zwischen 61 und 81 Ueberstunden schwankte, während bei den Arbeitern der zweiten Gruppe im Düsseldorfer Bezirk durchschnittliche Leistungen von 92 bis 106 und im Arnsberger Bezirk von 94 bis 117 Ueberstunden zu verzeichnen waren.

Besondere Beachtung beanspruchen die in den Uebersichten wiedergegebenen Feststellungen, wie sich jene Ueberstunden auf Werk- und Sonntage verteilen.

Bei den Fällen von 60- und mehrstündiger monatlicher Ueberarbeit betrug:

1) die Höchstzahl der Werktagsüberstunden:

im Düsseldorfer Bezirk 51 Stunden bei gleichzeitig 24 Sonntagsüberstunden
„ Arnsberger „ 66 „ „ „ 11 „

2) die Höchstzahl der Sonntagsüberstunden:

im Düsseldorfer Bezirk 58 Stunden bei gleichzeitig 16 Werktagsüberstunden
„ Arnsberger „ 43 „ „ „ 29 „

Bei den Fällen von 90- und mehrstündiger monatlicher Ueberarbeit betrug:

1) Die Zahlen in Reihe 2 sind nach Maßgabe der Prozentziffern für das ganze Jahr errechnet.

1) die Höchstzahl der Werktagsüberstunden:

im Düsseldorfer Bezirk	84	Stunden	bei	gleichzeitig	16	Sonntagsüberstunden
„ Arnsberger „	99	„	„	„	7	„

2) die Höchstzahl der Sonntagsüberstunden:

im Düsseldorfer Bezirk	79	Stunden	bei	gleichzeitig	21	Werktagsüberstunden
„ Arnsberger „	40	„	„	„	61	„

Die Gegenüberstellung zeigt, daß in diesen Fällen ungewöhnlich hoher Belastung die Ueberstunden keineswegs vorwiegend auf die Sonntage entfielen. Dabei sei nochmals ausdrücklich bemerkt, daß die oben angegebenen Zahlen Durchschnittsziffern aller Höchstfälle der einzelnen Monate sind. Einzelfälle, bei denen das einseitige Ueberwiegen von Werktags- oder Sonntagsüberarbeit noch schärfer hervortritt, werden von den Durchschnittsziffern verwischt.

2. Wie oft im Jahre sind die einzelnen Arbeiter zu derartig ungewöhnlichen monatlichen Ueberstunden herangezogen?

Eine Durchsicht der Ueberarbeitsverzeichnisse, in denen die einzelnen Arbeiter mit Namen und Werksnummer aufgeführt sind, zeigt, daß in den einzelnen Monaten stets ein großer Prozentsatz derselben Arbeiter zur Ueberarbeit herangezogen wird. Allerdings erscheinen manche Arbeiter, die in der Ueberarbeitsliste des einen Monats verzeichnet waren, in den Listen der nächsten Monate nicht, da sie in eine andere Betriebsabteilung versetzt oder infolge Krankheit und Unfall auf längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sind. Trotzdem läßt sich in den Ueberarbeitslisten eine große Zahl Arbeiter das ganze Jahr hindurch verfolgen. Die Gründe dieser unliebsamen Erscheinung sind schon früher gestreift, besondere Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit einzelner Arbeiter, Drängen der strebsamen jungen und kräftigen Leute nach der gut bezahlten Ueberarbeit; unzureichende Betriebsstätten und Arbeitsmittel in einzelnen Werksabteilungen (besonders Reparaturwerkstätten), Gleichgültigkeit und Günstlingswirtschaft der unteren Werksbeamten, Zuweisung von Ueberstunden statt Lohnerhöhung u. dgl. Ein zahlenmäßiger Nachweis, wie viele Arbeiter einen Monat wie den anderen zur Ueberarbeit herangezogen werden, und wie viele nur gelegentlich oder in Ausnahmefällen Ueberstunden leisten, läßt sich infolge der Verschiebungen innerhalb der Einzelbetriebe an Hand der Ueberarbeitsverzeichnisse kaum mit der erforderlichen Genauigkeit durchführen.

Nun haben aber die Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirkes Düsseldorf sich im Berichtsjahre der recht mühevollen Aufgabe unterzogen, bei 12170 Fällen, in denen einzelne Arbeiter mehr als 60-stündige Ueberarbeit im Monat geleistet hatten, nachzuprüfen, auf wieviel Köpfe sich diese Fälle verteilt haben, oder wie oft im Laufe des Jahres die einzelnen Arbeiter von solchen Ueberarbeiten betroffen wurden. Die in dem Bericht des Düsseldorfer Bezirkes nach

Betriebsarten gegliederten Untersuchungsergebnisse sind nachstehend für alle verschiedenen Betriebsabteilungen zusammengefaßt:

Zahl der Arbeiter, die 60- und mehrstündige monatliche Ueberarbeit (einschließlich der Sonntagsarbeit) geleistet haben in												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	zusammen
Monaten												
2997	1040	569	382	236	113	61	52	33	33	22	24	5562
Zahl der Arbeiter, die in den nachgewiesenen Fällen von 60- und mehrstündiger monatlicher Ueberarbeit eine Ueberarbeit von 90 Stunden und darüber geleistet haben in												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	zusammen
Monaten												
410	80	28	15	5	5	6	2	—	—	1	—	525

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß an den nachgeprüften 12170 Fällen von mehr als 60-stündiger monatlicher Ueberarbeit 5562 verschiedene Arbeiter beteiligt waren. Eine derartig ausgedehnte Ueberarbeit haben 2997 Arbeiter nur 1mal, 1040 2mal, 569 3mal, 382 4mal usw. und schließlich 24 12mal im Verlauf der 12 Monate des Jahres geleistet. 24 Arbeiter wurden also allmonatlich zu mindestens 60 Ueberstunden herangezogen. Die aufgeführten Fälle von mehr als 90-stündiger Ueberarbeit im Monat verteilten sich auf 525 Arbeiter in der Weise, daß 410 Arbeiter 1mal, 80 2mal usw. und schließlich einer 11mal von ihr betroffen wurden.

Stellen wir an Hand der letzten Zusammenstellung beispielsweise fest, daß 113 Arbeiter in 6 Monaten des Jahres je mindestens 60 Ueberstunden gemacht haben, so dürfen wir nicht annehmen, daß diese 113 Arbeiter in den übrigen Monaten von jeder Ueberarbeit freigelassen wären, sondern wir wissen nur, daß die Zahl der Ueberstunden in den übrigen Monaten die Grenze von 60 nicht erreicht hat. Im Düsseldorfer Bericht ist für eine Anzahl hochbelasteter Arbeiter unter Angabe ihres Berufes im einzelnen nachgewiesen, wie sich ihre Ueberarbeitsleistung auf die verschiedenen Monate verteilt. Der Bericht führt dazu ausdrücklich aus, daß die sich auf 36 Arbeiter erstreckende Uebersicht keineswegs eine erschöpfende Zusammenstellung der schlimmsten Fälle von Ueberarbeitsbelastung darstelle, sondern daß ähnliche Fälle unter den Großeisenarbeitern des Düsseldorfer Bezirkes noch in großer Menge vorkämen. Sie treten aber nicht nur in den Düsseldorfer Hüttenwerken auf, sondern der Arnsberger Bericht verzeichnet ganz ähnliche Fälle [1]). In der folgenden Zusammenstellung ist eine Anzahl dieser Fälle außergewöhnlich hoher Ueberarbeit für Arbeiter der verschiedensten Betriebsabteilungen wiedergegeben.

1) Auch im Regierungsbezirk Oppeln sind gleichartige Fälle festgestellt, aber nicht einzeln im Bericht mitgeteilt. Vgl. Anmerkung zu S. 214.

Lfd. No.	Regierungs-bezirk[1])	Betriebsabteilung	Beruf des Arbeiters	Monatliche Ueberstundenzahlen												Summe d. Ueberstunden im Jahr	Durchschnittliche Ueberstundenzahl im Monat
				Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	D	Hochofenwerk	Stichlochmassenformer	106	101	106	128	98	130	108	110	110	110	122	82	1311	109
2	A	„	Hochofenschlosser	83	70	62	80	47	57	95	95	101	94	108	04	996	83
3	D	Thomasstahlwerk	Kranführer	72	60	48	60	48	71	62	48	48	48	48	72	685	57
4	D	„	Maschinist	72	60	48	60	48	72	72	48	48	48	48	72	696	58
5	D	„	Schlosser	85	61	48	96	48	71	72	—	96	48	72	166	763	64
6	D	Walzwerk	Kranführer	96	60	48	72	48	60	72	48	48	48	48	72	720	60
7	A	„	Maschinist	82	92	80	74	95	91	91	96	90	91	93	84	1059	88
8	A	„	Walzwerkschlosser	88	89	75	82	102	87	84	90	92	99	98	89	1075	90
9	D	„	Zuschläger	79	60	48	72	48	72	72	48	48	48	48	72	715	60
10	A	Gießerei	Gießereiarbeiter	59	68	52	65	73	68	66	78	89	91	73	57	839	70
11	A	Kesselbetrieb	Kesselhausmaschinist	76	82	81	69	63	67	65	71	76	70	59	61	840	70
12	D	Reparaturwerkstatt	Schlosser	102	109	100	95	107	131	110	70	114	106	108	100	1252	104
13	D	Elektr. Rep.Wrkst.	Motorenwärter	84	114	94	121	106	129	95	106	98	106	93	125	1269	106
14	D	Elekrb Abteilung	Elektrotechniker	91	102	86	87	98	114	121	106	96	70	96	116	1183	99
15	A	Bahn etrieb	Lokomotivführer	84	56	65	89	53	67	89	92	78	85	85	78	921	77
16	A	„	Weichensteller	111	113	89	74	95	81	79	83	89	103	94	102	1113	93
17	D	„	Bahnarbeiter	135	116	114	82	92	84	86	110	108	78	102	82	1189	99

Die Angaben über den Beruf des Arbeiters in Spalte 4 bestätigen die schon früher von dem Regierungs- und Gewerberat in Düsseldorf hervorgehobene Tatsache, daß zwar die hochbelasteten Arbeiter zum Teil nur eine körperlich wenig anstrengende, durch zahlreiche Pausen unterbrochene Arbeit zu verrichten haben, daß aber ein großer Teil dieser Leute eine Tätigkeit ausübt, die ihrer Natur nach keineswegs als leicht anzusehen ist. Der Regierungs- und Gewerberat in Arnsberg hebt dabei noch besonders hervor, daß an jenen Fällen außergewöhnlich hoher Ueberarbeit auch Arbeiter beteiligt waren, von deren Arbeitsfrische und Aufmerksamkeit im Dienst unter Umständen Leben und Gesundheit ihrer Mitarbeiter abhängen. Daß die Summe der Ueberstunden des unter Nummer 1 der Uebersicht aufgeführten Hochofenarbeiters noch übertroffen werden kann, erscheint kaum glaublich, trotzdem führt der Bericht des Oppelner Bezirkes einen Lokomotivheizer an, der 1363 Ueberstunden im Jahr gemacht hat[2]). Die Bedeutung dieser Ziffer wird erst klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein an jedem Werktag des Jahres regelmäßig 12 Stunden beschäftigter Arbeiter insgesamt 3672 Ar-

---

1) A bezeichnet Arnsberg, D Düsseldorf.

2) Die Ueberstunden dieses Lokomotivheizers betrugen in den einzelnen Monaten: Dezember 119 (28), Januar 125 (27), Februar 92 (0), März 124 (28), April 69 (0), Mai 116½ (38½), Juni 92½ (16), Juli 108 (28), August 145 (48), September 124½ (28), Oktober 128 (26), November 119½ (38). Die in Klammern beigefügten Zahlen besagen, wieviele der Ueberstunden auf Sonn- und Festtage entfielen.

beitsstunden aufweist, daß also jene 1363 Ueberstunden nicht weniger als 37 Proz. der normalen Arbeitsstunden ausmachen.

Daß eine einmalige monatliche Ueberlastung des Arbeiters ohne Wissen und Willen der Betriebsleitung vorkommt, ist leicht verständlich. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß derartige, das ganze Jahr hindurch auftretende Wiederholungen von Ueberlastung einzelner Arbeiter ohne Kenntnis und Einverständnis der verantwortlichen Betriebsleiter erfolgen konnten.

3. Wird die Ueberarbeit durch Minderarbeit ausgeglichen?

Im Anschluß an die letzten Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich ein lebhafter Meinungsaustausch über die Frage entwickelt, ob bei den Arbeitern der Großeisenindustrie die Ueberarbeit durch Minderarbeit ausgeglichen wird. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in den Eisenhüttenwerken die Fehlstunden, d. h. diejenigen Stunden, welche die Arbeiter weniger als ordnungsmäßig verfahren, einen ungewöhnlich großen Umfang annehmen. Auch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten haben auf diese unerwünschte Erscheinung und ihre Gründe verschiedentlich hingewiesen. Der Arbeiterwechsel ist auf den Großeisenwerken recht groß. Nach früheren Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug der jährliche Abgang für 100 Arbeiter z. B. in der niederrheinischen Hüttenindustrie 91 bzw. 86. Unter den Belegschaften befinden sich viele ungelernte, zum Teil ausländische, sozial unter dem Durchschnitt stehende Arbeiter, die oft aus mangelndem Pflichtgefühl ihre Dienstobliegenheiten wenig ernst nehmen und leicht, besonders unter dem Einfluß des Alkohols, zu willkürlichen Feierschichten geneigt sind. Weiter entspringen vielfach Fehlstunden aus Betriebsstörungen, die infolge der Technik der Arbeitsvorgänge in der Eisenhüttenindustrie häufiger als in den meisten anderen Industrien vorkommen, und aus Störungen in der Zufuhr von Rohmaterialien, die bei der Bewegung so großer Massengüter unvermeidlich sind.

Endlich verdienen hier die zahlreichen Unfälle und Erkrankungen unter den Eisenhüttenarbeitern weitgehende Berücksichtigung. Man rechnet, daß im Laufe des Jahres auf 100 Arbeiter durchschnittlich 17 Unfälle entfallen, von denen allerdings kaum der zehnte Teil entschädigungspflichtig ist, die aber auch bei leichten Verletzungen zumeist Feierschichten bedingen. Weiter kann man annehmen, daß bei 100 Eisenhüttenarbeitern im Jahre 50—80 Krankheitsfälle einschließlich der durch Unfälle verursachten Erkrankungen mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 14—20 Tagen auftreten, daß also im Mittel auf jeden Arbeiter etwa 132 durch Krankheit verursachte Minderarbeitsstunden im Jahr entfallen. Zu diesen verschiedenen Ursachen treten noch in Zeiten schlechten Geschäftsganges die durch fehlende Aufträge veranlaßten Feierschichten. So führt der Oppelner Bericht ein Feineisenwalzwerk an, das z. B. im Mai vorigen Jahres 12, im

Juni 18, im Juli 13, im August 15, im September 19 und im Oktober 16 Schichten ausfallen lassen mußte. Aus allen diesen Gründen ist bei den Belegschaften der Eisenhüttenwerke mit einer ungewöhnlich hohen Ziffer von Fehlstunden zu rechnen, und es ist zweifelsfrei, daß diese den verschiedenen Ursachen entspringende Minderarbeit in vielen Fällen zur Ueberarbeit Veranlassung gibt.

Will man jedoch, wie dies von verschiedenen Seiten getan ist, Minder- und Ueberarbeit gegeneinander aufrechnen, um so festzustellen, ob die durch Ueberstunden erfolgte Belastung der Arbeiter durch Fehlstunden ausgeglichen wird, so dürfte besondere Vorsicht geboten sein, um Trugschlüsse zu vermeiden. Einwandfrei ist die Aufrechnung einer Feierschicht gegen eine sonntägliche Ueberschicht, sofern beide bei demselben Arbeiter in gleichen, begrenzten Zeiträumen, etwa 2 Wochen vorgekommen sind. Hat ein Arbeiter an einem Sonntag Ueberarbeit geleistet, und macht er dafür in der vorhergehenden oder folgenden Woche an einem Werktag eine Feierschicht, die nicht durch Krankheit verursacht wird, so ist die Beeinträchtigung seiner sonntäglichen Ruhezeit durch die Feierschicht ausgeglichen. Grundsätzliche Bedenken sind aber gegen den vorbehaltlosen Ausgleich von Minderarbeit und Werktagsüberarbeit geltend zu machen. Es ist zweifelhaft, ob Ueberstunden, die im Anschluß an eine regelmäßige 12-stündige Schicht verfahren werden und die Kräfte der Arbeiter im höheren Maße, als normale Arbeitsstunden beanspruchen, durch unregelmäßig auftretende, verlängerte Ruhezeiten überhaupt ausgeglichen werden können. Jedenfalls müssen Ueberstunden und Fehlstunden, wenn sie sich in ihren Wirkungen auf den Arbeiter aufheben sollen, in eng begrenzten Zeiträumen liegen. Noch wichtiger für die Zulässigkeit der Ausgleichsrechnung ist eine weitere Voraussetzung. Will man Minder- und Ueberarbeit gegeneinander aufrechnen, so darf man nicht die Summe der Fehl- und Ueberstunden der ganzen Belegschaft ermitteln und in Beziehung setzen, sondern man muß den einzelnen Arbeiter zur Grundlage der Gegenüberstellung machen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein stark zu Ueberstunden herangezogener Arbeiter nicht dadurch entlastet wird, daß bei einem anderen Arbeiter viel Feierstunden vorgekommen sind.

Einer Statistik, welche die Minder- und Ueberarbeit der ganzen Belegschaft eines Werkes summarisch gegenüberstellt, kann von vornherein die Beweiskraft dafür, daß die Belastung der Arbeiter mit Ueberarbeit durch Minderarbeit ausgeglichen wird, abgesprochen werden. Auf diesem Gebiete führt nicht eine Massenstatistik, sondern nur die individualisierenden Einzeluntersuchungen zum Ziel. Derartige sehr eingehende Erhebungen finden sich in dem Bericht des Düsseldorfer Regierungs- und Gewerberates.

Für ein großes gemischtes Hüttenwerk des Regierungsbezirkes Düsseldorf sind innerhalb eines Zeitraumes von 10 Monaten die Zahl der Ueberstunden einerseits und die Zahl der freiwillig, wegen Krankheit oder wegen militärischer Dienstleistung versäumten Stunden andererseits ermittelt worden.

Monat	Ueberstunden		Fehlstunden			
	insgesamt	davon an Sonntagen	insgesamt	davon freiwillig	davon wegen Krankheit	davon wegen militärischer Dienstleistung
1	2	3	4	5	6	7
Januar	56 818	22 137	89 560	26 580	62 980	—
Februar	52 188	20 754	83 380	28 070	55 310	—
März	60 989	26 825	75 920	26 450	49 200	270
April	55 411	22 003	72 610	25 260	47 350	—
Mai	49 949	20 591	69 920	25 620	43 760	540
Juni	55 145	25 279	79 340	24 240	52 610	2 490
Juli	53 153	21 557	81 030	28 680	51 950	400
August	59 882	25 716	83 350	27 180	54 730	1 440
September	50 997	20 362	92 260	29 210	56 530	6 520
Oktober	51 465	20 988	91 350	28 680	54 350	8 320
Zusammen	545 997	226 212	818 720	269 970	528 770	19 980

Dieser Gesamtübersicht entnehmen wir zunächst, daß den 545 997 Ueberstunden 818 720 Fehlstunden gegenüber stehen. Ziffernmäßig reichen die Ueberstunden noch lange nicht aus, um den durch Feierschichten entstandenen Fehlbetrag zu decken. Hierbei ist zunächst jedoch zu berücksichtigen, daß von den 818 720 Fehlstunden nicht weniger als 548 750 oder 67 Proz. auf Erkrankungen und militärische Uebungen entfallen. Da außerdem unter den als freiwillig gefehlt aufgeführten Stunden sich erfahrungsgemäß noch eine erhebliche Zahl von Stunden befinden, die infolge kürzerer Erkrankungen ohne Krankenschein oder aus sonstigen dringenden Anlässen versäumt worden sind, so können die sogenannten Bummelschichten für die Ueberarbeit nur im verhältnismäßig geringen Umfang verantwortlich gemacht werden.

Aus der vorstehenden Gesamtübersicht weitere Schlüsse etwa auf den Vergleich von Minder- und Ueberarbeit zu ziehen, vermeidet der Düsseldorfer Bericht wohlweislich. Den dahin zielenden Untersuchungen ist vielmehr der Einzelarbeiter zugrunde gelegt, und zwar sind für dasselbe Werk die Ueber- und Fehlstunden aller derjenigen Arbeiter ermittelt worden, die in mindestens 6 Monaten eine 60- oder mehrstündige monatliche Ueberarbeit geleistet haben. Hierfür kamen 47 Arbeiter in Betracht, deren Ueber- und Minderarbeit in der Uebersicht auf Seite 218/219 einander gegenübergestellt sind. Die Reihenfolge der Arbeiter in der Zusammenstellung hat sich nach der Zahl der Monate, in denen sie 60- und mehrstündige monatliche Ueberarbeit geleistet haben (Spalte 15), gerichtet.

Die Nachweisung ergibt, daß den von den 47 Arbeitern geleisteten 37 490 Ueberstunden (30 341 an Werktagen, 7149 an Sonntagen) nur 5210 versäumte Stunden gegenüberstehen, von denen überdies mehr als die Hälfte — 2730 — auf Erkrankungen, 700 auf militärische Dienstleistungen und nur 1780 auf freiwillige Versäumnis entfallen.

Uebersicht der Ueber- und Fehlstunden der Arbeiter,
6 Monaten eine 60- oder mehrstün

No.	Art der Beschäftigung	Ueberstunden								
		Dezember 1912	Januar 1913	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Teerer	60 —	20 —	12 —	5 —	41 —	64 —	67 —	17 —	71 —
2	Schlosser	63 —	60 *8*	12 —	36 *5*	41 *14*	29 —	57 *18*	54 *12*	60 —
3	„	70 *26*	66 *13*	51 *9*	52 *26*	47 *18*	44 *18*	49 *22*	73 *20*	66 *18*
4	Kranführer	37 *13*	53 *7*	39 *6*	40 *21*	62 *20*	25 *13*	41 *13*	60 *19*	68 *20*
5	Schlosser	65 *33*	66 *36*	53 *7*	48 *24*	41 *21*	48 *28*	— —	85 *30*	57 *14*
6	Hilfsarbeiter	70 *49*	42 *27*	58 *26*	64 *41*	53 *21*	51 *23*	62 *24*	56 *23*	88 *23*
7	Kranführer	— —	47 *14*	31 *7*	78 *29*	**96** *8*	41 *8*	85 *22*	67 *12*	88 *12*
8	Schlosser	43 *24*	29 *24*	— —	13 *9*	56 *7*	**93** *23*	72 *17*	**93** *25*	63 *15*
9	„	74 *20*	50 *12*	42 *6*	63 *26*	60 *6*	58 *14*	62 *14*	61 *13*	42 *6*
10	Vorarbeiter	70 *20*	43 *13*	51 *26*	79 *12*	60 *14*	45 *27*	63 *25*	65 *12*	76 *24*
11	„	74 *34*	59 *24*	55 *28*	49 *18*	87 *32*	44 *20*	73 *24*	76 *28*	68 *24*
12	Dreher	78 *31*	57 *19*	60 *17*	80 *41*	54 *11*	79 *28*	55 *21*	41 *16*	63 *26*
13	Scherenarbeiter	73 —	81 —	60 —	38 —	64 —	34 —	78 —	70 —	58 —
14	Schmied	81 *21*	77 *6*	61 *8*	**90** *38*	72 *6*	40 *6*	52 *13*	63 *6*	58 *16*
15	Maschinist	83 *27*	67 *12*	75 *15*	72 *26*	59 *22*	65 *23*	63 *35*	51 *18*	59 *23*
16	Vorarbeiter	74 *40*	62 *18*	73 *24*	45 *16*	62 *25*	55 *8*	78 *35*	66 *15*	76 *37*
17	Hilfsarbeiter	50 *8*	57 *7*	59 —	**101** —	50 —	66 —	64 *24*	74 —	**90** *18*
18	Kranführer	56 *26*	74 *13*	68 *13*	74 *6*	40 *13*	72 *6*	14 *6*	82 *14*	63 *13*
19	Hilfsarbeiter	57 *21*	66 *14*	62 *14*	64 *17*	66 *14*	31 *3*	71 *21*	71 *14*	52 —
20	Kranführer	— —	28 —	72 *6*	73 *20*	89 *28*	43 *6*	76 *14*	60 *19*	63 *6*
21	Schlosser	65 *31*	33 *12*	33 *10*	61 *22*	60 *35*	52 *35*	67 *37*	47 *18*	74 *23*
22	„	37 *25*	70 *23*	73 *23*	33 *15*	59 *15*	60 *14*	63 *27*	66 *23*	72 *23*
23	„	60 *23*	49 *17*	47 *23*	65 *21*	61 *28*	82 *33*	**90** *44*	53 *18*	67 *27*
24	„	47 *30*	54 *25*	67 *17*	52 *19*	73 *8*	**109** *40*	65 *20*	75 *24*	72 *23*
25	Maschinist	88 —	73 —	81 —	63 —	85 —	66 —	44 —	68 —	56 —
26	Kranführer	77 *19*	79 *13*	57 *6*	63 *6*	72 *6*	53 *13*	55 *15*	74 *13*	76 *14*
27	Scherenarbeiter	60 —	42 —	77 —	80 —	74 —	72 —	78 —	**99** —	86 —
28	Zuschläger	62 *6*	76 *6*	68 *14*	59 *19*	58 *13*	66 *23*	40 *6*	70 *13*	75 *22*
29	Schlosser	49 *23*	51 *22*	61 *21*	76 —	**94** —	46 *23*	76 —	**98** —	**92** —
30	Kranführer	73 *18*	56 *13*	75 *12*	77 *18*	48 *18*	46 —	80 *30*	78 *12*	86 *20*
31	Vorarbeiter	75 —	72 *7*	76 *7*	59 *7*	78 —	74 *7*	75 *7*	89 *7*	89 —
32	Scherenarbeiter	68 —	82 —	**92** —	74 —	80 —	84 —	85 —	**101** —	88 —
33	Hilfsarbeiter	71 —	84 —	49 —	66 —	62 —	63 —	62 —	83 —	81 —
34	Scherenarbeiter	72 —	81 *7*	**90** —	86 —	86 —	78 —	46 —	76 —	**95** —
35	Maschinist	79 *20*	65 *6*	60 *19*	52 *19*	67 *19*	64 *6*	83 *23*	65 *8*	81 *19*
36	Kranführer	82 *26*	88 *6*	75 *6*	81 *27*	62 *8*	48 *14*	59 *13*	76 *14*	84 *13*
37	Scherenarbeiter	49 *12*	58 *16*	**90** —	**92** —	**90** —	84 —	88 —	**102** —	**90** —
38	Schmied	86 *20*	76 *6*	66 *14*	59 *19*	61 *13*	38 *6*	68 *23*	69 *13*	70 *17*
39	Dreher	77 *27*	67 *19*	59 *19*	67 *21*	63 *27*	48 *13*	67 *23*	70 *19*	71 *25*
40	Bohrer	64 *13*	79 *19*	63 *19*	62 *19*	49 *20*	53 *13*	67 *19*	81 *26*	82 *17*
41	Kranführer	75 *20*	51 *19*	70 *19*	62 *18*	80 *21*	**101** *22*	**97** *26*	61 *16*	76 *8*
42	Schlosser	83 *33*	72 *13*	67 *21*	67 *19*	87 *26*	39 *13*	71 *23*	75 *21*	72 *19*
43	Vorarbeiter	72 *27*	80 *26*	79 *27*	89 *41*	78 *31*	**106** *35*	87 *32*	**92** *28*	75 *25*
44	Scherenarbeiter	66 —	78 —	86 —	85 —	84 —	80 —	81 —	**102** —	82 —
45	Vorzeichner	76 —	83 *7*	**91** —	**92** —	88 —	84 —	**91** —	**110** —	**98** —
46	Scherenarbeiter	72 —	73 *7*	84 —	84 —	85 —	78 —	83 —	**102** —	**95** —
47	Vorzeichner	78 —	78 —	**100** —	86 —	89 —	81 —	83 —	**101** —	86 —

Die liegenden Zahlen beziehen sich auf Sonntagsarbeit.

die in den auf S. 211 erwähnten Werken mindestens in
dige Ueberarbeit geleistet haben.

			Mehr als 60 monatliche Ueberstunden		Summe d. monatlich weniger als 60 Stunden betragenden Ueberarbeit	Ueberstunden insgesamt	Feierschichten						Summe der versäumten Arbeitsstunden
							Wegen Krankheit gefeierte		Freiwillig gefeierte		Wegen militärischer Uebung gefeierte		
September	Oktober	November	Zahl der Monate	Summe der Ueberstunden			Schichten	Arbeitsstunden	Schichten	Arbeitsstunden	Schichten	Arbeitsstunden	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
53 —	85 —	75 —	6	422 —	148 —	570 —	—	—	1	10	—	—	10
65 —	**96** *6*	68 —	6	412 *14*	229 *49*	641 *63*	4	40	7	70	—	—	110
49 *18*	63 *19*	61 *19*	6	399 *115*	292 *111*	691 *226*	Angaben fehlen						
67 *13*	78 *13*	86 *19*	6	421 *104*	235 *73*	656 *177*	6	60	3	30	—	—	90
71 *19*	80 *30*	65 *26*	6	432 *174*	247 *94*	679 *268*	—	—	7	70	26	260	330
26 —	66 *35*	73 *20*	6	423 *192*	286 *120*	709 *312*	—	—	1	10	—	—	10
55 *19*	52 *12*	71 *34*	6	485 *117*	226 *60*	711 *177*	10	100	2	20	—	—	120
58 *15*	77 *22*	61 *30*	6	459 *132*	199 *39*	658 *171*	45	450	3	30	—	—	480
42 *22*	62 *6*	59 *21*	6	382 *85*	293 *81*	675 *166*	—	—	5	50	—	—	50
38 *18*	46 *6*	68 *12*	7	481 *119*	223 *90*	704 *209*	11	110	2	20	—	—	130
68 *20*	62 *20*	46 *22*	7	508 *182*	253 *112*	761 *294*	10	100	2	20	—	—	120
50 *15*	65 *12*	72 *30*	7	497 *185*	257 *82*	754 *267*	—	—	20	200	—	—	200
46 —	49 —	76 —	7	502 —	225 —	727 —	6	60	6	60	—	—	120
8 —	71 *20*	61 *13*	8	576 *118*	158 *35*	734 *153*	20	200	5	50	—	—	250
61 *25*	39 *6*	75 *38*	8	561 *201*	208 *69*	769 *270*	—	—	4	40	—	—	40
48 *7*	75 *37*	50 *23*	8	566 *231*	198 *54*	764 *285*	15	150	6	60	—	—	210
100 —	74 —	87 *5*	8	656 *47*	216 *15*	872 *62*	—	—	2	20	—	—	20
64 *13*	56 *13*	79 *13*	8	576 *91*	166 *58*	742 *149*	—	—	4	40	15	150	190
52 —	68 *14*	72 *24*	8	540 *132*	192 *24*	732 *156*	11	110	—	—	—	—	110
57 *14*	67 *14*	72 *16*	8	572 *123*	128 *20*	700 *143*	39	390	—	—	—	—	390
61 *36*	64 *23*	68 *30*	8	520 *237*	165 *75*	685 *312*	18	180	9	90	—	—	270
66 *23*	66 *17*	49 *30*	8	536 *173*	178 *85*	714 *258*	7	70	1	10	—	—	80
55 *24*	63 *24*	61 *26*	8	549 *226*	204 *82*	753 *308*	—	—	1	10	—	—	10
67 —	— —	70 *24*	8	598 *156*	153 *74*	751 *230*	—	—	8	80	29	290	370
83 —	57 —	70 —	9	677 —	157 —	834 —	—	—	1	10	—	—	10
72 *8*	77 *13*	79 *13*	9	669 *105*	165 *34*	834 *139*	—	—	1	10	—	—	10
63 *21*	10 —	44 —	9	689 *21*	96 —	785 *21*	—	—	3	30	—	—	30
76 *19*	64 *6*	70 *20*	9	627 *129*	157 *38*	784 *167*	6	60	—	—	—	—	60
98 —	**98** —	62 —	9	755 *21*	146 *68*	901 *89*	Angaben fehlen						
75 *8*	85 *6*	61 *8*	9	690 *132*	150 *31*	840 *163*	—	—	2	20	—	—	20
64 —	58 —	80 —	10	772 *35*	117 *7*	889 *42*	—	—	4	40	—	—	40
88 —	22 —	16 —	10	842 —	38 —	880 —	35	350	2	20	—	—	370
60 —	58 —	76 *7*	10	708 *7*	107 —	815 *7*	6	60	—	—	—	—	60
86 —	70 —	48 —	10	820 *7*	94 —	914 *7*	15	150	—	—	—	—	150
61 *21*	36 *13*	68 *24*	10	693 *165*	88 *32*	781 *197*	—	—	10	100	—	—	100
81 —	74 *13*	78 *21*	10	761 *134*	107 *27*	868 *161*	—	—	2	20	—	—	20
92 —	62 —	**90** —	10	880 —	107 *28*	987 *28*	6	60	30	300	—	—	360
76 *19*	64 *6*	66 *13*	10	702 *144*	97 *25*	799 *169*	—	—	—	—	—	—	—
79 *14*	70 *22*	70 *27*	10	701 *224*	107 *32*	808 *256*	—	—	2	20	—	—	20
70 *14*	76 *28*	63 *13*	10	716 *187*	102 *33*	818 *220*	—	—	8	80	—	—	80
96 *19*	60 *14*	46 *13*	10	778 *183*	97 *32*	875 *215*	3	30	5	50	—	—	80
74 *13*	87 *28*	77 *21*	11	832 *237*	39 *13*	871 *250*	—	—	7	70	—	—	70
68 *16*	85 *18*	83 *42*	12	994 *348*	— —	994 *348*	—	—	—	—	—	—	—
84 —	60 —	88 —	12	976 —	— —	976 —	—	—	—	—	—	—	—
80 —	76 —	88 —	12	1057 *7*	— —	1 057 *7*	—	—	2	20	—	—	20
86 —	69 —	**90** —	12	1001 *7*	— —	1 001 *7*	—	—	—	—	—	—	—
90 —	68 —	87 —	12	1027 —	— —	1 027 —	—	—	—	—	—	—	—
					Zusammen	37 490 *7149*	—	2730	—	1780	—	700	5210

Um dem Einwurf zu begegnen, daß diese ungewöhnlichen Ergebnisse möglicherweise auf mangelhafte Dispositionen einer einzelnen Werksleitung zurückzuführen seien, sind zwei weitere Werke des Düsseldorfer Bezirkes den gleichen Untersuchungen unterzogen worden. In dem einen Werke haben 63 Arbeiter, die sämtlich in mindestens 6 Monaten des Berichtsjahres eine 60- und mehrstündige monatliche Ueberarbeit geleistet haben, insgesamt 48453 Ueberstunden verfahren; aber nur 3150 Stunden versäumt. In dem anderen Werke belief sich die Summe der Ueberstunden von 19 in der gleichen Weise belasteten Arbeitern auf 14334, die der versäumten Stunden auf 1340.

Allerdings sind in den zuletzt angeführten statistischen Uebersichten nur die versäumten vollen Schichten verzeichnet, während man erwarten kann, daß die Arbeiter zum Teil auch einzelne Stunden, viertel oder halbe Schichten versäumt haben. Sodann sind in den Uebersichten die Pausen, wie es die Großeisen-Bekanntmachung vorschreibt, in die Ueberstundenzahl einbegriffen, während bei den Fehlstunden und Feierschichten die versäumten Arbeitsstunden ausschließlich der Pausen verrechnet sind. Dies ist nur insoweit berechtigt, als auch bei den Ueberarbeitsfällen von kurzer Dauer die reine Arbeitszeit ohne Pausen zum Ausdruck kommt. Durch diese Verschiedenheit in der Grundlage der Berechnung der Ueberarbeit einerseits und der Minderarbeit andererseits, wird die Gegenüberstellung beider erschwert. Diesem Mangel wäre nur dadurch abzuhelfen, daß sowohl die Ueber- wie die Minderarbeit ohne Rücksicht auf die Arbeitspausen ermittelt würde, was aber praktisch große Schwierigkeiten bieten dürfte. Endlich fehlen in beiden Uebersichten diejenigen Fehlstunden, die durch Betriebsstörungen veranlaßt sind. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß aus diesem Grunde keine Feierstunden bei den 47 Arbeitern vorgekommen sind. Dagegen ist es kaum wahrscheinlich, daß in der vorletzten auf die ganze Belegschaft bezogenen Uebersicht die durch Betriebsstörungen veranlaßten Feierstunden unberücksichtigt bleiben durften.

Diese Ausstellungen sind jedoch nicht geeignet, das Gesamtbild der Uebersichten wesentlich günstiger erscheinen zu lassen. Der Regieruugs- und Gewerberat in Düsseldorf faßt sein Urteil über die vorstehenden Ermittelungen dahin zusammen, daß für die am stärksten mit Ueberstunden belasteten Arbeiter von einem irgendwie nennenswerten Ausgleich der Ueberarbeit durch Minderarbeit tatsächlich keine Rede sein könne. Diese Auffassung deckt sich mit den Ausführungen des Regierungs- und Gewerberates in Oppeln. Auch dieser kommt auf Grund der im dortigen Bezirk gemachten Erhebungen zu der von ihm von vornherein erwarteten Feststellung, daß gerade die fleißigsten Arbeiter sich zu den gutbezahlten Ueberstunden drängen, ohne auf ihre Gesundheit Rücksicht zu nehmen, und daß diese Arbeiter sich keineswegs für lange Ueberarbeitszeiten durch freiwilliges Feiern entschädigen.

Es ist zu hoffen, daß die im Entwurf der neuen Großeisen-Bekanntmachung vorgesehenen Bestimmungen[1]) über die Mindestdauer der Ruhezeit und Höchstdauer der Arbeitszeit nach ihrem Inkrafttreten dazu beitragen werden, die Unzuträglichkeiten bei der Belastung des Einzelarbeiters zu beseitigen.

e) Die Verteilung der Ueberarbeit.

Die in den früheren Berichten des Regierungs- und Gewerberates in Hildesheim durchgeführte Scheidung der Arbeiterschaft in Wechsel- und Tagschichter ist auch im vorliegenden Bericht beibehalten. Die Gegenüberstellung bietet insofern Neues, als die beiden großen Werke dieses Bezirkes infolge der ungünstigen Konjunktur einen Rückgang an Ueberstunden von 33 Proz. zu verzeichnen hatten. Die Ueberarbeitsstunden an Werktagen gingen bei den Tagschichtern um 36 Proz., bei den Wechselschichtern um 38 Proz. zurück; der Abfall der Sonntagsüberstunden betrug bei den Tagschichtern 30 Proz., bei den Wechselschichtern 33 Proz. Bie Zahl der zur Ueberarbeit herangezogenen Tagschichter nahm um 6 Proz., die der Wechselschichter um 13 Proz. ab. Der günstigere Abfall der Ueberstunden bei den Wechselschichtern ist somit aufgehoben durch die ungünstigere Verteilung auf weniger Köpfe, so daß die durchschnittliche Belastung der an der Ueberarbeit beteiligten Wechselschichter von dem Rückgang der Ueberstunden nicht berührt wurde.

Der Bericht aus Oppeln hat bei der Feststellung der Zahl der am höchsten mit Ueberarbeit belasteten Arbeiter diejenigen Leute besonders herausgehoben, die an jedem zweiten Sonntag eine 24-stündige Wechselschicht verfahren müssen. Diese Arbeiter leisten statt wöchentlich 72 Arbeitsstunden (6 Arbeitstage zu je 12 Stunden) regelmäßig 84 Stunden, so daß sie im Monat schon zu 48 über das Durchschnittsmaß hinausgehenden Arbeitsstunden herangezogen werden.

Unter diesen Arbeitern befanden sich:

im Monat Januar:	161	die mehr als 30—60 Ueberstunden geleistet hatten,
„ „ August:	275	
„ „ Januar:	8	„ „ „ 60—90 „ „ „
„ „ August:	18	
„ „ Januar:	1	„ „ „ 90 Ueberstunden geleistet hatten.
„ „ August:	—	

IV. Die 8-stündige Ruhezeit.

Als die 8-stündige Ruhezeit in der Großeisen-Bekanntmachung angeordnet wurde, war an diese Vorschrift die Erwartung geknüpft worden, daß sie zu einer Verminderung der Werktagsüberarbeiten von mehr als 4 Stunden Dauer beitragen würde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Im Berichtsjahre trat noch mehr als früher das Bestreben der Werke in die Erscheinung, derartig lange Ueberarbeiten an den Wochentagen von Montag bis Freitag zu vermeiden, um nicht zwecks

1) Vgl. § 4 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

Einhaltung der 8-stündigen Ruhezeit den Beginn der nächsten Schicht verschieben zu müssen. Aber leider wurde nicht der naheliegende Ausweg, der bei gutem Willen der Betriebsleitungen in vielen — nicht allen — Fällen gangbar ist, beschritten, nämlich die langdauernden Ueberarbeiten auf mehrere Köpfe zu verteilen und so die Beanspruchung des einzelnen Arbeiters zu verringern, sondern die langen Ueberarbeiten wurden im Anschluß an Schichten angeordnet, denen ein Sonn- oder Festtag folgte. An diesen Tagen ist die Dauer der Arbeitszeit fast unbeschränkt, da erst die vor dem Beginn der Montagsschicht innezuhaltende Mindestruhe der Sonnabendsüberarbeit ein Ziel setzt. Diesem gekennzeichneten Bestreben der Werke entgegenzutreten, bieten die Bestimmungen des Entwurfes der neuen Bekanntmachung ausreichende Handhabe [1]). Außerdem schreibt der Entwurf an Stelle der bisherigen 8-stündigen Ruhezeit eine solche von 10 Stunden vor [2]). Bei der schweren Arbeit, die in der Großeisenindustrie im allgemeinen üblich ist, erscheint die 8-stündige Ruhezeit nicht ausreichend. Ueberdies haben die Arbeiter, wenn sie 8 Stunden nicht beschäftigt werden dürfen, noch keineswegs 8 Stunden wirkliche Ruhe; denn davon geht noch die nicht unbeträchtliche Zeit für die Wege von und nach der Arbeitsstätte und für dringende häusliche Arbeiten ab. Die im Entwurf vorgesehene 10-stündige Ruhezeit trägt diesen Umständen in angemessenerer Weise Rechnung.

V. Schluß.

Schon vor dem Erlaß der Großeisen-Bekanntmachung war festgestellt worden, daß in einem großen Teil der Großeisenindustrie die Arbeitszeit einzelner Arbeiter infolge ausgedehnter Ueberarbeit so lange gedauert hatte, daß darin eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter erblickt werden mußte. Behufs Bekämpfung der übermäßigen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit war an die Spitze der Großeisen-Bekanntmachung die Vorschrift der Ueberarbeitsverzeichnisse gestellt worden. An die Bestimmung war die Hoffnung geknüpft, daß die Werks- und Betriebsleiter, die sich durch die Verzeichnisse einen leichten Einblick in die vorkommende Ueberarbeit verschaffen können, Anlaß nehmen würden, einer unangemessenen Ausdehnung der Arbeitszeit durch Ueberarbeit entgegenzutreten. Auf diese Weise wäre die nicht unerhebliche Arbeit, die den Werken aus der Aufstellung der Ueberarbeitsverzeichnisse erwächst, den Betrieben selbst zu Nutzen gekommen, denn die Abstellung ungeeigneter Arbeitszeiten liegt sicherlich im richtig verstandenen Interesse der Werke. Diese Hoffnung hat sich aber, wie die letzten Untersuchungsergebnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten erwiesen haben, im allgemeinen nicht erfüllt.

Einzelne Werksleiter haben allerdings, nachdem sie sich durch Einsicht in die Ueberarbeitsverzeichnisse die ihnen vorher fehlende genaue Kenntnis der vorkommenden Ueberarbeit verschafft hatten, mit

---

1) Vgl § 4 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.
2) Vgl. § 4 des auf S. 223 abgedruckten Entwurfes.

Erfolg durchgreifende Maßnahmen getroffen, um derartige Mißstände abzustellen. Die Mehrzahl der Arbeitgeber hat jedoch dies Interesse vermissen lassen, obwohl sie nicht im Unklaren darüber gelassen waren, daß ein schärferes gesetzliches Einschreiten unvermeidlich sein würde, wenn sie nicht selbst ohne gesetzlichen Zwang den klar zutage liegenden Mißständen entgegentreten würden.

Unter diesen Umständen wird es die Großeisenindustrie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn der Gesetzgeber sich gezwungen sieht, wesentlich schärfere Bestimmungen zu erlassen, um den Gesundheitsgefährdungen der Hüttenarbeiter, wie sie in den übermäßigen Arbeitszeiten zu erblicken sind, mit Nachdruck entgegenzutreten.

Der dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf einer neuen Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, hat folgenden Wortlaut [1]:

Bekanntmachung

betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie.

Auf Grund der §§ 120f., 139b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie: Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke. Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung) hinaus oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, daß für jeden einzelnen über die Dauer seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, seiner Arbeit an Sonn- und Festtagen und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Werktagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Als Arbeit an Sonn- und Festtagen gilt dabei alle Arbeit, die innerhalb der nach § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung in jedem Betrieb zu gewährenden 24-stündigen oder 36-stündigen Ruhezeit geleistet wird. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats dem Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als 8 Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der zehnten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksicht auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwal-

---

1) Der Entwurf ist während der Drucklegung dieses Aufsatzes vom Bundesrat angenommen, und die neue Bekanntmachung ist im Reichsgesetzblatt für 1914 auf S. 118 veröffentlicht worden.

tungsbehörde ausnahmsweise auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufes gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von 2 Stunden — bis auf eine halbe Stunde beschränkt wird, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gut eingerichtete Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten befinden.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen, und die Schicht nicht länger als 11 Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf 1 Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pausen in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Jedem Arbeiter, dessen regelmäßige Schicht länger als 8 Stunden dauert, ist nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden darf.

Abgesehen von den regelmäßigen Wechselschichten darf die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten liegt, auch durch Ueberarbeit nicht über 16 Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

Zu einer 24-stündigen Wechselschicht dürfen Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie 12 Stunden vorher und 12 Stunden nachher von jeder Arbeit frei gelassen werden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies dem Gewerbeaufsichtsbeamten unter Angabe der Betriebsabteilung, der Gründe für die Notstandsarbeiten und der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift diese Bekanntmachung wiedergibt.

Wenn auf Grund der Absätze 2 oder 3 des § 3 von der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet wird, so ist außerdem eine Abschrift der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb der Betriebsstätte an einer den beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1914 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (RGBl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1914 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1914 sämtlich außer Kraft.

IV.

Zusammenfassende Uebersicht der (5) Zweimonatsbilanzen und der Jahresschlußbilanzen inländischer Kreditbanken nebst Deckungsziffern für das Jahr 1913.

Vorbemerkungen.

Infolge der überaus günstigen Entwicklung, welche die deutsche Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat, sind die Anforderungen an die Banken, denen die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien in erster Linie obliegt, außerordentlich gewachsen. Das Bestreben, diese Ansprüche in möglichst weitem Umfange zu befriedigen, hatte schon seit langem im Bankgewerbe einen scharfen Wettbewerb hervorgerufen und dazu geführt, daß die Kreditinstitute im Vertrauen auf die stete Hilfsbereitschaft der Reichsbank immer knapper disponierten und dem Erfordernis, selbst angemessene Kassenbestände oder Guthaben bei der Reichsbank dauernd bereitzuhalten, immer weniger Rechnung trugen. Die Nöte des Herbstes 1907 hatten zum ersten Male in aller Deutlichkeit den Ernst dieser Entwicklung gezeigt. Es gab zu denken, in welcher Weise in jenen Tagen der amerikanischen Goldkrisis auf den Goldvorrat der europäischen Notenbanken eingestürmt wurde, wie die deutsche Reichsbank, obwohl sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen ihren Diskont von $5^1/_2$ auf $7^1/_2$ Proz. erhöht hatte, kaum die Bedürfnisse der Banken befriedigen konnte und fast an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit anlangte. Unter dem Eindruck dieser Vorgänge wurde der in den Jahren 1908 und 1909 zusammengerufenen Bankenquetekommission die Aufgabe zugewiesen, die Stellung der Reichsbank im Rahmen der veränderten wirtschaftlichen Entwicklung zu beleuchten. Auch die Frage nach der gesetzlichen Regelung des Depositenwesens wurde ihr vorgelegt in der Erkenntnis, daß die hervorgetretenen Mißstände gerade mit dieser Frage eng zusammenhingen, und daß unserer Volkswirtschaft in erster Linie eine Besserung der Liquidität, d. h. eine Besserung des Verhältnisses der leicht greifbaren Mittel zu den Verpflichtungen nottue. Das Ergebnis dieser Verhandlungen konnte Exzellenz Havenstein in seinem

an die Kommissionsmitglieder gerichteten Schlußwort, wie folgt, zusammenfassen:

„Meine Herren, ich hoffe und wünsche mit Ihnen, daß es auch bei uns nicht notwendig sein wird, diese gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, daß das freie Wollen und das eigene Tun und die klare Erkenntnis, daß wir gewissen Schäden gegenüberstehen, daß wir eine gesunde Fortbildung unserer Kreditorganisation und unserer Volkswirtschaft notwendig brauchen, sich immer stärker geltend machen werden!“

Die Reichsbank, welcher die Sorge um die Aufrechterhaltung der Währung vom Gesetzgeber anvertraut ist, hat seither — im Bewußtsein ihrer Verantwortung als letzte Liquiditätsgarantin — alle Bestrebungen unterstützt, die dazu dienen konnten, dem vorschwebenden Ziele, Erhöhung der Liquidität der Volkswirtschaft, näherzukommen. Der erste Schritt auf dem Wege dahin bestand darin, daß sich zunächst die Berliner Großbanken — mit Ausschluß der Berliner Handelsgesellschaft — und späterhin eine größere Anzahl anderer Banken bereit erklärten, an einer durch die Reichsbank zu besorgenden Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen teilzunehmen, um der Fachpresse und dem interessierten Publikum in kürzeren Zeiträumen als bisher Einblick in ihren Status und ihre Kreditpolitik, insbesondere die Verwendung der fremden Gelder zu gewähren. Von dieser zweimonatlichen Gegenüberstellung der mehr oder weniger flüssigen Bilanzen der einzelnen Banken muß, wie auch der Reichsbankpräsident erst jüngst in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1914 ausführte, zugleich eine erzieherische Wirkung auf die verantwortlichen Bankdirektoren ausgehen im Sinne einer liquideren Gestaltung des Status der von ihnen geleiteten Institute.

Das Schema dieser Zwischenbilanzen war in den Verhandlungen der Banken unter Mitwirkung der Reichsbank einheitlich ausgestaltet worden und diente in seiner erweiterten Form am 30. März 1912 zum ersten Male als Grundlage der allgemeinen Zwischenbilanzveröffentlichungen von 86 inländischen Kreditbanken und 4 Hypothekenbanken nach dem Stande vom 29. Februar 1912. Der Umfang der Beteiligung ist zweifellos von vornherein günstig beeinflußt worden durch die auf Grund des § 44 Abs. 1, 2 des Börsengesetzes unter dem 4. Juli 1910 (Reichsgesetzblatt S. 917) erlassene Bundesratsverordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel; § 4 Ziff. 5 dieser Verordnung bestimmt nämlich, daß künftig Aktien nur von solchen inländischen Kreditbanken zum Börsenhandel neu zugelassen werden, „welche die Verpflichtung übernehmen, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen.“ Die Vorschriften über die Form und den Zeitpunkt dieser Veröffentlichungen finden sich in der Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1911, welche eine Abänderung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 8. Juli 1910 darstellt. Das darin vorgeschriebene Schema stimmt mit dem überein, auf das sich die Banken in ihren Beratungen mit der Reichsbank geeinigt hatten; die Uebersichten sind für den letzten Tag

des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats des Geschäftsjahres der Bank aufzustellen und spätestens am letzten Tage des folgenden Monats zu veröffentlichen.

Was nun den Wert der Bilanzen für die Kritik anlangt, so wird man sich vor Augen halten müssen, daß aus den Bilanzziffern ein Urteil über die Qualität der einzelnen Posten natürlich nicht gewonnen werden kann; denn die Ziffern sagen nichts über den inneren Wert der betreffenden Aktiv- und Passivposten aus. Es soll aber auch nicht der Geschäftstätigkeit der Banken bis ins kleinste nachgegangen werden; vielmehr zeigt die ganze Geschichte des Werdens der Bilanzveröffentlichungen, daß es den Schöpfern dieser Einrichtung ferngelegen hat, eine Kontrolle der Solidität der Institute in ihren einzelnen Geschäftszweigen zu schaffen, sondern daß immer nur der Gedanke maßgebend gewesen ist, Anhaltspunkte für die Beurteilung der Liquidität zu gewinnen. Die Bedeutung einer schematischen, regelmäßig wiederholten Veröffentlichung liegt in der dadurch gegebenen leichteren Vergleichsmöglichkeit. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Ausdehnung der wesentlichen Geschäftszweige für jede einzelne Bank, sowie auf das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige zu den entsprechenden Bilanzposten der übrigen Banken für ein und denselben Zeitpunkt, sondern auch auf die zeitliche Entwicklung. Die fortlaufende Statistik läßt die Entwicklungstendenzen erkennen, denen die Banken im einzelnen, in Gruppen oder in ihrer Gesamtheit unter dem wechselnden Einfluß der Konjunktur und der etwa veränderten Prinzipien der Geschäftsführung unterworfen sind.

In der Natur der Dinge liegt es freilich, daß die Vergleichbarkeit gerade der wichtigsten Bilanz, der Jahresschlußbilanz, mit den Zwischenbilanzen nur beschränkt sein kann. Denn während jene eine vollständige Abschlußrechnung einschließlich des gesamten Gewinn- und Verlustkontos enthält, sind diese genau genommen nur Rohbilanzen, Ausweise, bestehend in einer Abschrift der Bücher ohne Bekanntgabe des spezifizierten Gewinn- und Verlustkontos. Zum Teil mögen in ihnen die Gewinne unter sonstigen Passiven verbucht sein, zum Teil mögen die Gewinne überhaupt erst, soweit es sich um Umsatzprovision und Zinsen handelt, am Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresschluß zur Feststellung gelangen. Immerhin wird hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Jahresschlußbilanzen mit den Zwischenbilanzen manches gewonnen sein, wenn alle Banken sich dazu entschlossen haben werden, das gemeinsame Schema auch den Jahresschlußbilanzen zugrundezulegen.

Die im folgenden gegebene Zusammenfassung der 5 Zweimonatsbilanzen sowie der Jahresschlußbilanz für 1913 ist in entgegenkommender Weise von der Statistischen Abteilung der Reichsbank zur Verfügung gestellt worden, und zwar nach einem Schema, das gegenüber dem in den Veröffentlichungen des Reichsanzeigers zur Verwendung gelangten Muster eine wesentliche Vereinfachung durch Zusammenziehung einzelner Positionen erfahren hat und zur Erleichterung des Ueberblicks in dieser konzentrierten Form gewählt wurde.

Beträge in Millionen Mark [2]) **Ak-**

Laufende No.	Bezeichnung der Bank	Kasse, fremde Geldsorten und Coupons. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken. Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1	2	3					
							I. Inländische
1	Deutsche Bank	82,5	96,7	114,2	83,0	90,7	127,4
2	Direction der Disconto-Gesellschaft	15,6	24,9	40,8	19,3	29,5	49,7
3	Dresdner Bank	32,4	32,0	51,1	28,2	35,7	68,6
4	Bank für Handel und Industrie	18,3	31,6	42,1	35,0	30,9	48,4
5	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	10,6	12,7	17,4	13,9	14,6	25,0
6	Nationalbank für Deutschland	7,2	6,9	10,1	7,8	8,7	14,6
7	Commerz- und Disconto-Bank	11,4	12,2	15,5	11,9	12,6	17,3
8	Mitteldeutsche Creditbank	4,7	5,9	5,5	5,8	4,8	9,0
9	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt	8,9	10,1	12,6	9,1	9,5	15,9
10	Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.	3,8	5,1	4,4	4,1	4,3	9,3
11	Rheinische Creditbank, Mannheim	4,8	5,6	6,7	4,7	4,7	7,1
12	Rhein.-Westfäl. Disconto-Ges.	2,9	3,5	4,3	3,5	3,8	7,4
13	Essener Credit-Anstalt	6,2	7,8	12,6	7,2	7,0	20,0
14	Bergisch Märkische Bank	5,7	10,8	9,1	6,3	6,9	12,2
15	Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktienges.	3,9	5,4	6,1	4,0	4,8	9,6
16	Norddeutsche Bank in Hamburg	5,3	7,3	3,2	3,3	5,1	4,8
17	Pfälzische Bank	3,7	4,2	6,0	3,8	5,6	7,1
18	Schlesischer Bankverein	2,8	3,3	4,9	2,1	2,7	7,2
19	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.	1,5	6,5	2,4	1,3	2,3	4,2
20	Hannoversche Bank	1,7	2,0	3,7	1,6	2,1	5,1
21	Vereinsbank in Hamburg	3,7	8,2	5,4	5,4	5,0	7,9
22	Deutsche Nationalbank, Kommdges. a. A.	3,8	3,8	3,8	3,2	3,3	6,7
23	Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank	2,1	3,0	3,6	2,1	2,1	2,8
24	Deutsche Vereinsbank	0,9	1,6	2,3	1,0	1,1	2,2
25	Rheinische Bank	0,5	0,5	1,5	0,6	0,7	1,0
26	Ostbank für Handel und Gewerbe	2,3	2,5	2,9	2,1	2,4	4,0
27	Norddeutsche Creditanstalt	1,6	1,5	2,2	1,6	1,9	3,3
28	Allgemeine Elsässische Bankgesellsch.	2,2	3,2	3,0	1,8	2,1	3,0
29	Mittelrheinische Bank	0,4	0,5	0,7	0,7	0,4	1,1
30	Magdeburger Bank-Verein	1,0	1,1	1,4	0,8	1,2	2,8
31	Bk. f. Thür. vorm. B. M. Strupp Aktg. [3])	1,3	1,2	1,6	0,9	1,4	1,6
32	Braunschw. Bank u. Creditanstalt A.-G.	0,6	0,7	1,3	0,5	0,7	2,4
33	Chemnitzer Bank-Verein	0,9	1,1	0,8	0,7	0,6	1,0
34	Osnabrücker Bank	1,4	1,6	1,8	1,4	1,5	2,0
35	Danziger Privat-Actien-Bank	1,1	1,1	1,3	1,2	1,2	2,0
36	Anhalt-Dessauische Landesbank	0,8	0,7	1,2	0,5	0,9	1,5
37	Hildesheimer Bank	1,4	0,8	1,4	0,8	0,7	1,8
38	Stahl & Federer Aktiengesellschaft	1,2	1,1	1,4	0,9	1,2	1,8
39	Westholsteinische Bank	1,6	3,0	2,2	2,0	2,4	2,6
40	Königl. Württ. Hofbank G. m. b. H.	0,406	0,594	0,346	0,577	0,276	1,119
41	Königsberger Vereins-Bank	0,258	0,263	0,320	0,229	0,278	0,544
42	Privatbank zu Gotha	0,909	0,997	1,464	1,130	0,873	1,415
43	Schlesische Handels-Bank Aktienges. [3])	0,469	0,480	0,582	0,291	0,486	0,582
44	Württemb. Bankanst. vorm. Pflaum & Co.	0,366	0,556	0,547	0,939	0,464	0,858
45	Märkische Bank [4])	0,708	0,631	—	0,573	0,699	—
46	Mülheimer Bank	0,189	0,135	0,193	0,167	0,199	0,426
47	Commerz-Bank in Lübeck	0,644	0,573	0,764	0,669	0,662	1,052
48	Löbauer Bank	0,352	0,412	0,474	0,318	0,377	0,761
49	Holsten-Bank	1,044	1,156	1,226	1,025	1,109	1,500
50	Westfälisch-Lippische Vereinsbank Aktges.	0,215	0,224	0,247	0,154	0,230	0,526
51	Bank f. Handel und Gewerbe	0,118	0,089	0,124	0,076	0,114	0,165
52	Braunschweiger Privatbank Aktges.	0,320	0,376	0,557	0,489	0,263	1,046
53	Elberfelder Bankverein	0,192	0,227	0,237	0,237	0,180	0,296
54	Mannheimer Bank, Aktges.	0,168	0,156	0,272	0,145	0,166	0,246
55	Rostocker Bank	0,709	0,692	1,324	0,665	0,723	—
56	Vogtländische Bank	0,870	1,403	0,912	1,237	1,023	—

Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen						Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
4						5					
Kreditbanken.											
700,4	678,8	650,3	663,1	688,4	639,4	463,0	436,4	379,5	353,6	406,0	450,0
267,4	266,0	230,6	274,8	272,8	257,5	200,2	190,3	157,2	136,6	166,1	238,8
303,1	304,9	318,0	352,8	385,9	375,9	258,2	245,9	206,8	203,1	203,9	235,7
147,7	169,4	150,2	191,9	201,7	185,0	139,9	121,2	105,7	106,8	116,8	127,7
110,2	116,3	106,3	120,2	126,8	113,5	54,4	47,2	35,9	35,3	34,3	31,8
73,8	75,0	78,5	81,7	84,9	88,0	70,4	68,2	57,9	62,4	61,7	49,7
61,2	68,5	67,2	79,8	89,1	75,7	108,1	103,4	110,8	100,2	100,1	107,7
41,4	39,6	30,9	40,6	46,3	40,8	20,9	23,0	20,6	27,7	27,7	28,4
98,3	91,1	75,5	102,6	112,4	91,2	21,6	20,5	20,3	15,6	16,5	29,8
34,0	37,8	38,2	46,2	47,5	52,4	37,9	32,0	32,1	29,0	34,2	39,2
62,5	59,1	54,1	67,0	68,9	64,0	47,2	47,3	48,8	48,8	47,1	51,8
38,4	34,1	30,9	35,2	37,3	37,1	64,8	61,0	59,3	58,0	58,5	63,2
50,1	55,0	60,6	58,6	63,2	68,9	34,4	34,6	33,4	34,4	32,6	31,8
64,8	51,8	46,5	70,4	63,8	74,0	77,2	74,6	77,4	76,7	74,1	77,6
34,0	36,4	27,1	34,9	33,9	35,2	86,6	77,1	79,9	74,7	85,9	91,7
70,6	66,7	72,9	74,1	76,2	74,2	37,6	31,7	33,9	31,1	32,3	41,3
35,9	35,3	34,0	40,0	39,1	39,0	8,2	8,4	8,6	14,8	24,4	29,7
50,4	45,1	41,4	52,1	51,5	52,9	14,5	17,2	14,3	17,4	17,8	24,4
26,4	29,3	26,9	27,7	32,1	31,5	31,0	30,3	29,5	27,2	25,5	25,8
22,9	20,1	16,6	18,9	19,6	17,5	9,9	8,3	9,8	10,4	12,9	12,0
38,5	41,0	39,9	45,2	45,0	42,4	25,9	21,5	23,0	24,6	25,4	26,7
17,7	16,6	15,8	15,8	16,8	17,2	57,0	56,4	54,9	55,3	61,1	61,1
27,2	29,3	15,4	23,8	24,8	23,3	3,6	3,4	3,3	3,0	2,7	3,7
16,0	16,1	12,0	15,7	14,8	14,1	7,4	7,5	6,0	4,6	5,2	7,5
11,6	10,6	7,9	11,7	12,5	12,8	1,8	1,6	1,2	1,5	1,6	1,6
39,5	35,2	34,9	38,6	38,1	44,8	11,4	9,6	9,8	8,3	8,3	11,1
22,1	24,6	20,8	23,5	25,6	22,6	16,7	13,4	11,2	11,8	15,4	16,2
30,0	29,8	29,0	27,9	26,0	28,5	26,5	26,8	25,9	27,1	26,7	25,8
5,3	4,9	4,3	4,8	4,5	5,2	17,7	18,6	18,5	18,0	19,0	19,1
13,1	12,4	7,5	9,6	12,5	12,6	16,3	14,7	13,7	9,5	12,3	17,4
10,1	9,0	10,5	11,2	12,7	10,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
14,5	13,1	10,5	11,3	14,8	13,5	8,7	9,1	9,8	9,1	8,2	9,1
8,3	7,2	5,9	7,6	8,3	8,7	3,8	4,5	5,0	5,0	4,8	4,7
12,0	9,8	10,4	13,3	14,4	15,2	—	—	—	—	0,1	—
14,4	15,9	13,9	18,0	14,9	11,1	10,2	7,3	6,0	6,0	6,6	11,0
6,7	6,9	5,8	6,3	7,6	8,8	10,3	10,2	10,5	10,3	9,9	10,0
11,3	10,7	9,3	9,7	8,2	9,8	2,2	2,4	2,2	1,8	2,3	2,3
5,4	7,2	7,8	9,6	9,3	8,9	9,5	9,4	9,0	9,2	9,6	9,6
15,8	14,1	14,2	15,8	20,0	18,6	1,6	1,6	1,5	1,6	1,7	1,9
3,304	1,950	2,579	2,754	1,432	2,313	0,312	0,311	0,330	0,316	0,338	0,320
9,098	9,744	10,205	11,280	9,660	10,373	3,950	3,544	3,406	2,840	2,920	3,323
4,923	4,990	4,989	5,897	5,748	5,406	—	—	6,771	6,593	6,666	—
6,901	5,609	4,910	6,761	7,856	4,855	6,374	6,277	6,395	5,592	5,212	6,455
6,943	5,650	6,000	6,972	6,474	6,870	4,784	4,447	4,489	4,453	4,549	4,745
3,192	2,377	—	2,560	2,591	—	5,669	5,597	—	5,816	5,886	—
3,552	3,326	3,169	2,796	2,907	3,263	6,894	6,596	6,947	6,670	6,448	6,200
6,227	5,685	5,689	5,826	5,883	6,055	3,264	3,531	3,376	3,147	3,053	3,047
2,843	2,265	2,405	2,621	2,423	2,406	2,223	2,075	2,211	2,138	1,942	2,046
6,505	6,192	4,854	7,301	8,227	7,401	1,834	2,268	2,446	2,124	2,146	1,946
3,888	3,907	3,254	4,415	3,896	4,739	3,869	3,584	4,071	4,002	3,859	3,977
2,821	2,677	2,877	2,496	2,972	3,483	2,155	1,555	1,406	1,340	1,566	1,142
4,790	5,489	3,848	3,672	3,394	4,064	1,052	1,072	1,092	1,006	1,137	0,980
1,299	1,316	1,445	1,431	1,387	1,318	2,235	2,281	2,285	2,167	2,472	2,423
3,614	3,583	3,733	3,467	3,426	3,335	2,318	2,252	2,281	2,449	2,484	2,600
3,250	3,353	3,361	3,436	2,975	—	0,668	0,432	0,199	0,210	0,336	—
9 941	8,127	9,763	11,442	9,947	—	0,335	0,302	0,314	0,318	0,318	—

Eigene Wertpapiere						Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen. Debitoren in laufender Rechnung					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
6						7					
											I. Inländische
105,3	157,7	156,6	160,5	161,7	161,2	754,1	800,7	771,8	769,6	726,2	700,2
29,0	30,8	33,5	34,7	32,9	30,1	448,5	453,6	478,7	489,3	486,9	462,5
57,7	52,8	50,6	54,0	53,1	42,6	700,0	698,4	718,1	704,6	706,5	686,2
52,4	56,2	54,8	59,0	58,4	54,4	454,8	501,7	517,4	514,6	496,0	491,6
42,0	42,2	44,3	48,4	44,6	37,3	361,3	349,9	348,0	357,9	349,7	356,6
28,1	27,3	26,3	28,6	28,8	29,3	212,9	217,9	215,5	209,1	210,6	194,9
30,8	26,9	27,5	26,5	29,2	28,1	218,1	231,5	236,0	236,2	228,4	238,0
13,8	14,1	14,9	14,2	13,8	13,5	135,0	136,3	136,8	138,7	143,1	144,2
22,3	21,2	19,2	22,9	22,1	23,1	279,4	279,9	287,6	283,7	280,9	286,5
16,1	14,3	14,1	15,2	14,8	14,8	179,6	176,6	172,9	179,6	179,4	172,8
15,3	14,8	15,9	17,9	17,8	16,4	238,4	232,2	228,1	221,4	212,5	225,8
15,1	14,9	14,8	14,4	14,3	12,9	141,5	137,8	138,0	139,2	134,3	136,9
18,6	18,4	20,2	20,0	20,0	20,1	152,9	155,6	152,7	165,9	164,0	160,9
12,9	13,1	12,9	13,5	13,9	12,9	198,6	206,8	201,3	202,4	204,1	195,4
13,0	12,0	11,3	12,3	11,8	13,2	117,9	115,8	119,7	120,3	119,1	116,6
9,3	7,4	8,7	6,4	7,6	6,8	135,0	138,5	130,1	129,0	137,1	139,5
14,1	13,5	12,8	14,1	13,9	13,6	178,7	180,9	179,2	176,6	168,6	165,8
20,8	22,7	22,4	24,8	24,1	23,4	109,5	112,7	113,2	110,0	110,1	109,1
3,0	3,4	3,9	4,8	4,6	3,9	81,9	75,9	80,6	83,9	94,1	94,9
5,6	5,1	4,8	5,1	5,7	5,2	63,3	63,7	62,6	66,3	66,3	63,9
8,4	8,4	8,2	9,7	9,7	9,9	65,8	67,4	68,5	58,4	62,8	66,3
9,9	9,3	10,2	10,6	10,4	10,3	61,6	63,0	67,5	66,6	64,8	62,5
2,4	4,2	4,3	3,7	3,7	4,4	50,2	46,4	51,1	49,3	47,0	52,3
2,4	2,4	2,4	2,5	2,4	2,5	50,4	49,2	54,9	52,1	53,6	51,7
2,8	2,7	3,5	3,8	3,5	3,6	72,3	72,6	72,4	73,9	73,2	68,6
13,4	13,1	12,0	13,4	13,0	12,3	56,6	61,9	61,6	65,6	66,4	64,9
7,8	7,5	7,4	7,6	7,6	7,5	52,1	52,0	53,5	58,6	54,1	54,4
3,9	3,5	3,8	3,5	3,8	3,3	44,0	44,0	49,5	47,3	48,9	47,6
1,5	1,5	2,1	2,4	2,3	2,4	37,3	36,0	36,0	36,8	37,8	39,2
2,8	2,3	2,4	3,2	3,0	3,0	29,3	26,7	27,9	37,2	32,1	27,7
7,3	7,1	6,7	7,0	7,0	6,7	45,0	44,9	47,2	47,5	46,0	47,1
3,2	3,3	3,7	3,2	3,1	3,0	25,1	23,9	23,7	25,9	26,8	24,0
2,8	2,9	2,8	3,2	3,2	3,1	23,2	22,6	23,4	23,4	23,3	22,5
3,9	3,7	3,8	4,1	4,3	4,3	48,5	49,2	47,4	47,0	47,3	46,5
2,6	2,7	2,6	2,7	2,7	2,7	32,3	31,0	29,9	28,8	28,4	28,6
3,7	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	29,7	28,8	29,2	29,5	29,6	28,4
3,2	2,9	2,8	2,5	2,3	2,7	23,7	24,2	24,6	21,2	20,9	19,3
0,8	0,9	0,8	0,9	1,2	1,1	26,2	24,8	25,7	22,7	22,0	20,6
3,4	3,4	3,4	3,3	3,3	3,3	44,9	44,5	46,0	46,0	45,1	47,6
1,610	1,500	1,516	1,965	1,854	1,665	14,194	16,459	14,592	13,918	14,202	14,168
1,695	1,663	1,651	1,873	1,840	1,749	13,933	12,784	12,267	11,801	13,783	13,292
0,981	0,897	0,904	0,916	0,866	0,920	19,474	19,099	12,592	12,244	13,676	20,509
2,761	3,660	3,420	4,328	4,200	3,420	10,920	10,067	11,117	8,830	8,266	11,070
0,729	0,833	0,721	1,022	1,090	1,073	14,427	15,545	15,764	17,171	15,501	15,649
0,285	0,281	—	0,375	0,389	—	12,240	12,198	—	11,371	10,939	—
0,483	0,457	0,455	0,600	0,610	0,606	11,014	10,853	11,670	11,297	11,766	12,880
0,105	0,155	0,156	0,084	0,065	0,104	12,829	12,355	13,553	15,185	15,622	13,638
1,276	1,229	1,333	1,373	1,250	0,988	25,853	25,419	25,487	24,973	25,092	25,564
0,405	0,409	0,401	0,398	0,502	0,667	19,884	18,757	19,609	19,645	18,519	19,390
0,471	0,491	0,518	0,561	0,488	0,474	14,621	15,069	14,918	14,860	15,845	15,065
0,507	0,452	0,449	0,467	0,455	0,593	10,064	9,893	9,893	10,601	11,461	11,366
1,108	0,740	0,656	0,765	0,843	0,914	9,524	9,336	10,612	11,655	12,292	11,183
0,387	0,384	0,372	0,416	0,417	0,456	9,467	9,166	9,127	8,864	8,793	9,129
0,435	0,505	0,476	0,485	0,522	0,508	17,744	17,755	17,791	18,811	18,814	19,114
5,405	5,565	5,536	5,419	5,770	—	12,357	12,361	12,091	12,410	12,431	—
5,509	5,893	5,211	5,261	5,260	—	28,348	30,085	30,519	29,988	30,286	—

Nicht eingezahltes Aktienkapital. Konsortialbeteiligungen. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen. Bankgebäude. Immobilien u. sonst. Aktiva. Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	Bezeichnung der Bank	Laufende No.
8						9	10
Kreditbanken.							
165,9	172,1	172,9	170,8	172,8	167,4	Deutsche Bank	1
181,8	209,5	191,9	189,7	194,6	199,6	Direction der Disconto-Gesellschaft	2
117,7	120,3	123,8	130,3	130,5	129,1	Dresdner Bank	3
82,5	77,8	78,3	73,5	74,1	71,0	Bank für Handel und Industrie	4
88,2	90,2	96,0	86,5	94,7	82,0	A. Schaaffhausen'scher Bankverein	5
51,3	52,4	55,8	55,1	57,7	49,5	Nationalbank für Deutschland	6
37,8	40,5	38,7	39,4	40,3	40,9	Commerz- und Disconto-Bank	7
21,5	23,3	27,4	22,9	25,7	22,8	Mitteldeutsche Creditbank	8
54,5	60,0	59,4	57,7	58,0	49,5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt	9
34,7	37,1	32,0	34,2	33,9	29,9	Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.	10
42,3	47,7	48,8	44,7	50,2	46,3	Rheinische Creditbank, Mannheim	11
53,4	54,4	55,3	55,9	56,5	53,9	Rhein.-Westfäl. Disconto-Ges.	12
16,7	32,5	32,6	30,5	30,4	15,9	Essener Credit-Anstalt	13
21,3	22,3	21,0	19,9	20,2	19,8	Bergisch Märkische Bank	14
23,8	25,2	25,9	25,3	27,4	25,9	Mitteldeutsche Privat-Bank Aktienges.	15
22,0	24,8	24,4	24,3	26,8	22,8	Norddeutsche Bank in Hamburg	16
17,1	16,4	16,8	16,4	16,6	16,4	Pfälzische Bank	17
16,9	17,0	18,7	16,3	17,2	15,7	Schlesischer Bankverein	18
18,1	20,6	20,1	19,2	19,4	18,1	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.	19
11,0	10,3	10,4	10,8	11,1	9,9	Hannoversche Bank	20
31,8	29,9	34,0	30,9	35,3	33,7	Vereinsbank in Hamburg	21
10,5	10,3	10,6	10,7	11,2	10,2	Deutsche Nationalbank, Kommdges. a. A.	22
7,8	8,6	9,1	9,2	8,9	8,2	Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank	23
7,1	7,4	7,8	7,8	8,3	7,7	Deutsche Vereinsbank	24
9,3	9,3	9,1	8,2	8,5	7,6	Rheinische Bank	25
7,9	8,3	10,2	8,5	11,1	7,4	Ostbank für Handel und Gewerbe	26
4,3	4,9	5,2	6,7	6,9	3,5	Norddeutsche Creditanstalt	27
3,6	3,9	2,5	2,5	2,6	2,6	Allgemeine Elsässische Bankgesellsch.	28
3,3	3,2	2,9	2,9	3,3	2,9	Mittelrheinische Bank	29
5,0	5,2	5,0	5,2	5,5	4,8	Magdeburger Bank-Verein	30
2,8	3,1	2,7	2,6	3,0	2,8	Bk. f. Thür. vorm. B. M. Strupp Aktg.[3])	31
3,7	3,9	3,9	3,9	4,1	3,6	Braunschw. Bank u. Creditanstalt A.-G.	32
2,6	2,6	2,7	2,6	2,9	2,9	Chemnitzer Bank-Verein	33
3,9	4,3	4,4	4,4	4,4	3,9	Osnabrücker Bank	34
3,1	3,2	4,4	4,3	4,8	2,7	Danziger Privat-Actien-Bank	35
6,5	6,6	6,8	6,7	6,9	6,3	Anhalt-Dessauische Landesbank	36
6,2	7,0	6,9	7,7	8,9	7,6	Hildesheimer Bank	37
2,1	2,3	2,3	2,3	2,8	2,5	Stahl & Federer Aktiengesellschaft	38
1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	Westholsteinische Bank	39
5,957	5,813	5,996	5,766	6,094	5,892	Königl. Württ. Hofbank G. m. b. H.	40
0,402	0,447	0,511	0,635	0,733	0,321	Königsberger Vereins-Bank	41
1,754	1,920	2,011	2,106	2,190	1,713	Privatbank zu Gotha	42
2,871	2,871	1,491	1,375	1,355	1,477	Schlesische Handels-Bank Aktienges.[3])	43
2,333	2,085	2,330	2,272	2,505	2,104	Württemb. Bankanst. vorm. Pflaum & Co.	44
0,930	1,011	—	1,165	1,243	—	Märkische Bank[4])	45
1,992	2,037	2,202	2,237	2,260	1,288	Mülheimer Bank	46
2,953	2,946	2,862	2,900	2,904	2,894	Commerz-Bank in Lübeck	47
0,840	0,867	0,705	0,897	1,081	1,074	Löbauer Bank	48
0,986	1,059	1,119	1,196	1,252	0,960	Holsten-Bank	49
1,758	1,719	1,561	1,813	1,882	1,524	Westfälisch-Lippische Vereinsbank Aktges.	50
0,869	0,960	1,073	0,976	0,944	0,879	Bank f. Handel und Gewerbe	51
1,248	1,269	1,483	1,363	1,397	1,042	Braunschweiger Privatbank Aktges.	52
0,280	0,315	0,424	0,457	0,478	0,308	Elberfelder Bankverein	53
0,248	0,267	0,450	0,518	0,590	0,478	Mannheimer Bank, Aktges.	54
3,392	3,509	3,550	3,636	3,602	—	Rostocker Bank	55
0,860	0,902	0,827	0,921	1,005	—	Vogtländische Bank	56

Beträge in Millionen Mark [2]) **Aktiva**

Laufende No.	Bezeichnung der Bank	Kasse, fremde Geldsorten und Coupons. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken. Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1	2	3					
57	Mecklenburgische Bank	0,662	0,499	1,505	0,587	0,680	—
58	Mecklenburgische Spar-Bank	1,200	1,254	1,989	1,286	1,411	1,382
59	Vereinsbank in Zwickau	0,874	0,557	0,467	0,325	0,515	0,991
60	Oberlausitzer Bank zu Zittau	0,275	0,305	0,290	0,290	0,345	0,509
61	Oldenburgische Spar- & Leih-Bank	0,530	1,276	0,740	0,522	1,158	0,841
62	Plauener Bank Aktienges.	0,643	0,523	0,500	0,436	0,455	0,820
63	Vogtländische Credit-Anstalt Aktges.	0,566	0,717	0,443	0,534	0,677	—
64	Coburg-Goth. Credit-Ges.	0,075	0,088	0,099	0,074	0,064	0,145
65	Norder Bank Aktienges.	0,105	0,121	0,211	0,243	0,172	0,247
66	Bankverein Gelsenkirchen Akt.-Ges.	0,087	0,106	0,144	0,098	0,098	0,146
67	Creditverein Neviges	0,060	0,149	0,080	0,088	0,103	0,328
68	Krefelder Bank, Actien-Ges.	0,066	0,086	0,109	0,057	0,077	—
69	Oldenburgische Landesbank	0,755	0,945	0,812	0,733	1,024	1,137
70	Niederlausitzer Bank, Aktienges.	0,176	0,164	0,237	0,194	0,214	0,382
71	Potsdamer Credit-Bank	0,272	0,264	0,470	0,235	0,306	0,567
72	Westdeutsche Vereinsbank	0,066	0,057	0,067	0,046	0,058	0,080
73	Kattowitzer Bankverein Aktges.	0,152	0,172	0,164	0,103	0,078	0,236
74	Neuvorpomm. Spar- u. Cred.-Bank A.-G.	0,260	0,273	0,426	0,368	0,313	—
75	Weseler Bank, Akt.-Ges.	0,104	0,140	0,145	0,084	0,128	0,224
76	Barmer Creditbank	0,035	0,078	0,147	0,069	0,062	0,185
77	Oberschlesischer Credit-Verein	0,035	0,059	0,108	0,084	0,085	0,159
78	Geestemünder Bank	0,270	0,097	0,186	0,197	0,146	0,173
79	Zentral-Bank Aktienges.	0,079	0,112	0,219	0,215	0,174	0,288
80	Heilbronner Gewerbekasse A. G. [4])	0,114	0,081	—	0,181	0,091	—
81	Bremer Bank-Verein	0,094	0,183	0,149	0,108	0,146	0,220
82	Emmericher Creditbank A. G.	0,009	0,007	0,011	0,009	0,002	0,008
83	Gronauer Bankverein	0,038	0,021	0,166	0,032	0,040	0,087
84	Leipziger Vereinsbank [4])	0,413	0,340	—	0,163	0,313	0,333
85	Rheiner Bankverein	0,032	0,064	0,081	0,063	0,060	0,173
86	Sauerländischer Bankverein A.-G.	0,020	0,042	0,054	0,043	0,009	—
87	Neustädter Bank	0,043	0,132	0,098	0,038	0,049	—
88	Forbacher Bank Aktienges.	0,047	0,179	0,104	0,138	0,074	—
89	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven	0,028	0,036	0,063	0,039	0,046	0,219
90	Osterholz-Scharmbecker Bank	0,025	0,011	0,017	0,028	0,026	—
91	Radevormw. Volksbank Garschagen & Co.	0,016	0,025	0,011	0,017	0,021	0,018
	Summe der inländischen Kreditbanken	278,9	349,6	432,4	300,7	334,4	—
	Davon entfallen auf:						
	8 Berliner Großbanken	182,6	222,8	296,8	205,0	227,5	360,2
	die übrigen inländischen Kreditbanken	96,3	126,8	135,6	95,7	106,9	—
	II. Uebersee-						
1	Deutsche Orientbank	10,1	9,8	9,2	7,7	9,4	9,0
2	Deutsche Ueberseeische Bank	52,6	55,4	51,3	53,8	51,7	59,6
3	Deutsche Palästina-Bank	1,4	1,5	1,2	1,2	1,0	2,7
	Summe der Ueberseebanken	64,1	66,7	61,7	62,7	62,1	71,3
	III. Hypotheken-						
1	Bayer. Hypotheken- & Wechselbank	4,0	4,0	3,8	4,0	4,0	5,0
2	Bayerische Vereinsbank	2,8	3,6	4,1	3,1	2,9	6,6
3	Bayerische Handelsbank	3,7	3,1	3,6	3,1	3,7	4,6
4	Württembergische Vereinsbank	2,6	6,7	3,1	2,9	3,0	4,6
	Summe der Hypothekenbanken	13,1	17,4	14,6	13,1	13,6	20,8

(Fortsetzung).

Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen						Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
4						5					
4,396	4,766	4,714	4,067	4,742	—	0,422	0,391	0,421	1,037	0,647	—
10,295	10,495	9,949	10,383	10,255	10,640	0,315	0,353	0,363	0,400	0,451	0,443
8,683	7,736	7,535	8,276	7,747	9,358	5,845	5,256	5,203	5,257	5,287	5,314
1,357	1,670	1,399	2,084	1,814	0,900	0,114	0,116	0,129	0,126	0,134	0,143
18,804	15,453	16,150	15,169	16,072	19,424	0,389	0,958	0,615	2,223	2,195	1,301
1,705	1,718	1,732	2,165	2,122	2,188	2,736	2,799	2,723	3,208	2,977	2,882
3,055	3,167	3,908	3,828	3,880	—	1,131	1,148	1,172	1,011	0,928	—
0,409	0,404	0,367	0,298	0,360	0,419	—	—	—	—	—	—
2,025	1,671	1,862	2,457	2,905	2,589	0,012	0,015	—	—	0,068	0,060
1,856	1,607	1,497	1,507	1,508	1,791	0,379	0,404	0,419	0,327	0,340	0,266
1,216	1,350	1,421	1,243	1,273	1,619	0,454	0,375	0,318	0,339	0,323	0,409
0,841	0,891	0,859	0,761	0,889	—	0,945	0,917	0,885	0,946	0,853	—
8,824	7,018	5,766	5,976	8,580	8,618	—	—	—	—	—	—
0,951	0,910	0,813	1,009	1,055	1,163	1,914	1,675	2,119	1,939	2,026	—
1,855	1,598	1,369	1,701	1,393	1,170	2,392	3,054	2,836	2,509	2,837	2,014
1,456	1,136	0,881	0,864	0,927	0,806	0,469	0,385	0,433	0,407	0,461	0,412
1,391	1,989	1,528	1,847	2,189	2,108	—	—	—	—	—	—
4,061	3,885	3,922	4,469	4,054	—	0,108	0,065	0,128	0,113	0,122	—
0,881	0,864	1,247	1,183	0,995	0,963	1,045	1,062	1,097	1,119	1,164	0,998
1,525	1,389	1,418	1,579	1,386	1,265	0,057	0,049	0,061	0,148	0,197	0,074
1,192	0,571	0,889	0,441	0,597	0,985	0,007	0,007	0,008	0,010	0,009	0,004
0,769	0,736	0,859	0,765	0,923	0,929	0,689	0,629	0,667	0,577	0,439	0,467
0,948	1,006	1,053	1,116	1,243	1,097	0,564	0,528	0,651	0,585	0,637	0,621
1,427	1,347	—	1,538	1,408	—	0,853	1,109	—	1,393	1,259	—
0,320	0,383	0,313	0,348	0,386	0,381	0,998	0,904	0,930	0,763	0,968	0,816
0,332	0,520	0,388	0,354	0,409	0,735	0,033	0,033	0,076	0,103	0,101	0,098
1,578	1,458	0,454	1,129	0,991	1,211	0,500	0,500	0,400	0,500	0,500	0,300
2,721	2,734	—	2,944	2,814	2,912	0,102	0,144	—	0,133	0,103	0,103
2,145	1,464	1,756	2,100	1,440	1,665	0,170	0,140	0,113	0,183	0,168	—
0,302	0,350	0,392	0,298	0,347	—	—	—	—	—	—	—
0,732	0,766	0,785	0,749	0,564	—	—	—	—	—	—	—
0,755	0,664	0,847	0,381	1,290	—	—	—	—	—	—	—
0,267	0,329	0,461	0,280	0,231	0,200	0,480	0,468	0,477	0,492	0,400	0,406
0,107	0,085	0,084	0,105	0,069	—	0,009	0,012	0,006	0,009	0,009	—
0,462	0,462	0,489	0,467	0,460	0,460	—	—	—	—	—	—
2785,8	2753,3	2582,7	2921,3	3040,7	—	2087,5	1966,5	1803,5	1747,4	1876,4	—
1705,1	1718,6	1632,0	1805,0	1895,9	1775,9	1315,2	1235,7	1074,4	1025,8	1116,8	1269, 7
1080,7	1034,7	950,7	1116,3	1144,8	—	772,3	730,8	729,1	721,6	759,6	—

banken.

12,7	14,5	16,9	16,4	17,8	13,1	28,8	26,1	23,4	25,0	43,8	46,8
144,3	142.4	141,3	136,2	137,3	124,4	13,1	14,5	11,9	11,0	8,6	9,3
7,8	6,7	5,0	4,0	3,8	4,3	28,5	32,4	33,4	23,6	24,4	18,4
164,8	163,6	163,2	156,6	158,9	141,8	70,4	73,0	68,7	59,6	76,8	74,5

banken.

34,8	43,7	41,8	50,0	44,9	41,8	3,1	3,2	3,3	3,0	3,0	3,1
21,2	23,9	25,1	36,0	30,7	32,5	—	—	—	—	—	—
18,7	17,7	16,4	19,9	20,0	20,3	0,9	0,8	0,8	0,8	1,1	1,1
21,8	27,2	22,1	26,9	19,3	26,4	9,0	7,6	7,9	8,2	8,1	7,1
96,5	112,5	105,4	132,8	114,9	121,0	13,0	11,6	12,0	12,0	12,2	11,3

Beträge in Millionen Mark [*]) **Aktiva**

Eigene Wertpapiere						Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen. Debitoren in laufender Rechnung					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
6						7					
0,727	0,777	0,854	0,955	0,961	—	13,141	13,157	12,032	12,114	12,306	—
1,990	2,091	2,132	2,235	2,254	2,165	23,360	23,402	22,780	24,748	25,407	24,017
2,617	2,329	2,227	2,320	2,697	3,003	14,786	15,076	15,320	15,766	16,629	16,021
0,517	0,509	0,500	0,556	0,570	0,576	9,832	10,194	10,468	10,178	10,365	10,818
3,565	3,679	3,258	3,335	3,334	4,622	34,538	34,994	35,821	36,426	36,763	37,710
0,672	0,701	0,753	0,714	0,718	0,693	10,806	10,212	9,931	9,738	10,433	11,117
0,550	0,547	0,517	0,572	0,582	—	8,646	9,055	8,701	8,765	9,480	—
2,148	2,143	2,141	2,145	2,143	2,114	5,013	4,977	4,812	5,038	4,956	5,019
0,942	0,934	0,916	0,917	1,064	1,130	10,359	10,523	10,693	10,706	10,494	10,861
0,335	0,354	0,345	0,341	0,352	0,327	6,075	6,046	6,327	6,375	5,965	5,902
0,766	0,773	0,733	0,773	0,758	0,743	5,172	5,040	5,159	5,186	5,068	4,631
0,225	0,222	0,219	0,243	0,243	—	3,858	3,786	3,818	3,761	3,574	—
3,812	3,888	3,639	3,650	3,573	3,383	51,201	50,612	49,806	49,457	50,883	52,051
0,499	0,570	0,585	0,622	0,579	0,643	4,995	5,234	5,999	5,742	5,359	7,432
0,530	0,660	0,280	0,591	0,588	0,692	4,794	4,899	5,156	5,359	5,701	5,966
0,262	0,258	0,256	0,256	0,257	0,257	4,013	3,911	3,564	3,360	3,361	3,853
0,612	0,634	0,623	0,625	0,623	0,641	5,389	5,434	5,111	5,020	4,836	4,995
0,721	0,747	0,842	0,816	0,790	—	4,455	5,365	4,887	4,659	5,359	—
1,165	1,106	1,147	1,253	1,208	1,241	3,580	3,414	2,908	2,997	3,218	3,653
0,164	0,164	0,164	0,163	0,163	0,161	3,045	2,982	3,017	3,126	3,172	3,125
0,403	0,421	0,442	0,451	0,439	0,443	3,056	3,360	2,982	3,593	3,407	3,558
1,937	1,901	1,896	1,937	1,926	1,896	9,612	9,455	9,575	9,454	9,536	9,583
0,162	0,171	0,174	0,146	0,149	0,171	3,261	3,295	3,396	3,525	3,540	3,485
0,801	0,774	—	0,717	0,729	—	3,130	3,253	—	3,040	3,028	—
1,135	1,125	1,113	1,106	1,069	1,055	5,318	4,959	4,820	5,033	4,734	5,077
0,300	0,296	0,290	0,288	0,291	0,291	2,487	2,260	2,287	2,298	2,130	1,877
0,006	0,006	0,006	0,006	0,006	0,002	2,704	3,036	2,630	2,165	2,670	2,391
0,245	0,245	—	0,245	0,245	0,238	0,939	0,921	—	0,939	0,984	0,831
0,157	0,157	0,157	0,157	0,157	0,153	2,467	2,647	2,749	1,842	3,320	4,410
0,007	0,007	0,007	0,007	0,004	—	1,062	0,990	0,950	1,023	1,006	—
0,213	0,209	0,209	0,202	0,200	—	3,800	3,586	3,856	3,831	3,876	—
0,557	0,540	0,581	0,736	0,660	—	0,904	0,975	1,066	1,592	0,938	—
0,161	0,121	0,123	0,160	0,120	0,122	3,854	3,648	3,736	3,901	4,131	4,125
0,065	0,049	0,041	0,046	0,047	—	0,923	0,918	0,962	0,944	0,921	—
0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,150	0,998	0,989	0,983	0,992	0,974	1,012
664,4	707,9	707,0	743,8	739,2	—	6507,9	6609,1	6636,1	6662,4	6583,6	—
358,9	408,0	408,6	426,0	422,5	396,5	3284,9	3389,9	3422,3	3420,1	3347,4	3274,2
305,5	299,9	298,4	317,8	316,7	—	3223,0	3219,2	3213,8	3242,3	3236,2	—

II. Uebersee-

1,1	1,0	0,9	1,2	1,1	1,1	38,9	43,2	38,7	39,9	40,8	36,2
8,4	8,3	8,0	8,2	8,3	8,3	93,4	94,0	91,2	97,8	99,5	93,8
6,5	6,3	6,9	4,0	4,1	3,8	42,7	49,3	55,7	57,8	56,0	30,5
16,0	15,6	15,8	13,4	13,5	13,2	175,0	186,5	185,6	195,5	196,3	160,5

III. Hypotheken-

28,4	25,6	24,5	27,1	23,0	20,9	76,0	78,7	87,1	85,7	89,1	93,4
6,6	6,1	6,4	8,4	7,6	7,1	104,9	104,0	109,6	112,0	115,6	119,6
16,2	16,1	15,0	14,0	13,9	12,8	93,5	93,9	95,0	93,9	94,6	94,9
1,5	1,5	1,5	2,8	2,2	2,3	88,2	88,9	89,4	87,1	87,6	92,7
52,7	49,3	47,4	52,3	46,7	43,1	362,6	365,5	381,1	378,7	386,9	400,6

(Fortsetzung).

Nicht eingezahltes Aktienkapital. Konsortialbeteiligungen. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen. Bankgebäude. Immobilien u. sonst. Aktiva — Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	Bezeichnung der Bank	Laufende No.
8						9	10
5,518	6,229	6,208	6,429	6,486	—	Mecklenburgische Bank	57
12,998	13,090	13,423	13,502	13,453	16,385	Mecklenburgische Spar-Bank	58
0,654	0,661	0,719	0,763	0,812	0,582	Vereinsbank in Zwickau	59
0,628	0,892	0,890	0,979	0,979	0,973	Oberlausitzer Bank zu Zittau	60
8,473	8,695	8,546	9,006	8,726	7,493	Oldenburgische Spar- & Leih-Bank	61
0,611	0,656	0,850	0,694	0,779	0,563	Plauener Bank Aktienges.	62
0,483	0,527	0,677	0,725	0,765	—	Vogtländische Credit-Anstalt Aktges.	63
0,135	0,127	0,135	0,141	0,155	0,101	Coburg-Goth. Credit-Ges.	64
0,358	0,541	0,339	0,372	0,368	0,298	Norder Bank Aktienges.	65
0,306	0,379	0,400	0,371	0,411	0,264	Bankverein Gelsenkirchen Akt.-Ges.	66
0,392	0,405	0,366	0,437	0,451	0,364	Creditverein Neviges	67
1,596	1,608	1,579	1,602	1,612	—	Krefelder Bank Actien-Ges.	68
2,978	3,004	3,123	3,247	3,437	2,500	Oldenburgische Landesbank	69
0,351	0,383	0,296	0,385	0,376	0,273	Niederlausitzer Bank, Aktienges.	70
0,550	0,592	0,648	0,713	0,724	0,497	Potsdamer Credit-Bank	71
0,574	0,573	0,573	0,573	0,583	0,390	Westdeutsche Vereinsbank	72
0,073	0,073	0,088	0,103	0,127	0,082	Kattowitzer Bankverein Aktges.	73
0,179	0,801	0,821	0,850	0,869	—	Neuvorpomm. Spar- u. Cred.-Bank A.-G.	74
0,117	0,123	0,133	0,143	0,148	0,104	Weseler Bank, Akt.-Ges.	75
0,153	0,166	0,180	0,195	0,209	0,128	Barmer Creditbank	76
0,053	0,059	0,072	0,078	0,087	0,041	Oberschlesischer Credit-Verein	77
0,607	0,619	0,640	0,656	0,673	0,597	Geestemünder Bank	78
0,107	0,111	0,129	0,146	0,161	0,070	Zentral-Bank Aktienges.	79
0,397	0,406	—	0,427	0,426	—	Heilbronner Gewerbekasse A. G.[4])	80
0,421	0,421	0,421	0,421	0,421	0,421	Bremer Bank-Verein	81
0,097	0,118	0,147	0,163	0,178	0,080	Emmericher Creditbank A. G.	82
0,697	0,690	0,698	0,707	0,701	0,695	Gronauer Bankverein	83
0,487	0,500	—	0,532	0,552	0,478	Leipziger Vereinsbank[4])	84
0,389	0,420	0,396	0,404	0,403	0,396	Rheiner Bankverein	85
0,348	0,353	0,361	0,374	0,381	—	Sauerländischer Bankverein A.-G.	86
0,711	0,775	0,748	0,761	0,760	—	Neustädter Bank	87
0,534	0,476	0,478	0,490	0,533	—	Forbacher Bank Aktienges.	88
0,103	0,109	0,115	0,122	0,127	0,041	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven	89
0,036	0,036	0,036	0,036	0,036	—	Osterholz-Scharmbecker Bank	90
0,047	0,049	0,065	0,071	0,076	0,075	Radevormw. Volksbank Garschagen & Co.	91
1273,2	1354,5	1354,6	1328,7	1377,2	—	Summe der inländischen Kreditbanken	
						Davon entfallen auf:	
746,8	786,1	784,7	767,6	790,2	762,3	8 Berliner Großbanken	
526,4	568,4	569,9	561,1	587,0	—	die übrigen inländischen Kreditbanken	
banken.							
13,4	14,4	13,6	14,0	14,4	13,4	Deutsche Orientbank	1
8,1	7,5	8,8	7,6	7,4	8,1	Deutsche Ueberseeische Bank	2
0,7	1,2	0,6	0,7	0,6	1,6	Deutsche Palästina-Bank	3
22,2	23,1	23,0	22,3	22,4	23,1	Summe der Ueberseebanken	
banken.							
1197,9	1198,6	1209,3	1199,9	1204,1	1215,3	Bayer. Hypotheken- & Wechselbank	1
510,2	512,7	514,8	510,0	512,8	516,9	Bayerische Vereinsbank	2
414,5	417,5	421,6	424,0	426,8	426,0	Bayerische Handelsbank	3
59,8	58,8	61,1	59,4	60,4	56,5	Württembergische Vereinsbank	4
2182,4	2187,6	2206,8	2193,3	2204,1	2214,7	Summe der Hypothekenbanken	

Laufende No.	Bezeichnung der Bank	Aktienkapital und Reserven					
		Bilanzübersicht vom					
		28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
		1913					
1	2	3					
	I. Inländische						
1	Deutsche Bank	310,0	312,5	312,5	312,5	312,5	312,5
2	Direction der Disconto-Gesellschaft	281,3	281,3	281,3	281,3	281,3	281,3
3	Dresdner Bank	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0	261,0
4	Bank für Handel und Industrie	192,0	192,0	192,0	192,0	192,0	192,0
5	A. Schaaffhausenscher Bankverein	179,2	179,2	179,2	179,2	179,2	169,9
6	Nationalbank für Deutschland	105,8	106,0	106,0	106,0	106,0	106,0
7	Commerz- u. Disconto-Bank	98,5	99,0	99,0	99,0	99,0	99,0
8	Mitteldeutsche Creditbank	69,1	69,5	69,2	69,2	69,2	69,1
9	Allgem. Deutsche Cred.-Anstalt	156,6	156,6	156,6	156,6	156,6	156,7
10	Barmer Bankverein, Hinsberg Fischer & Co.	116,1	116,1	116,1	116,1	116,1	116,1
11	Rhein. Creditbank, Mannheim	113,8	113,8	113,8	113,8	113,8	112,2
12	Rhein. Westfäl. Disconto-Ges.	113,4	113,4	113,4	113,4	113,4	113,4
13	Essener Credit-Anstalt	95,1	116,2	116,2	116,2	116,2	116,2
14	Bergisch Märkische Bank	104,4	104,6	104,6	104,6	104,6	104,6
15	Mitteldeutsche Privat-Bank Aktges.	68,0	68,2	68,2	68,2	68,2	68,2
16	Nordd. Bank in Hamburg	64,5	64,5	64,5	64,5	64,5	65,0
17	Pfälzische Bank	60,8	60,8	60,8	60,8	60,8	60,8
18	Schlesischer Bankverein	69,3	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0
19	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.	54,3	54,3	54,3	54,3	54,3	54,3
20	Hannoversche Bank	45,8	45,8	45,8	45,8	45,8	45,7
21	Vereinsbank in Hamburg	43,6	43,6	43,6	43,6	43,6	43,9
22	Deutsche Nationalbank, Kommdges. a. A.	36,9	36,9	36,9	36,9	36,9	36,8
23	Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank	33,2	33,2	33,2	33,2	33,2	33,2
24	Deutsche Vereinsbank	33,9	33,9	33,9	33,9	33,9	33,9
25	Rheinische Bank	31,4	31,7	31,7	31,7	31,7	29,9
26	Ostbank f. Handel und Gewerbe	31,2	31,4	31,4	31,4	31,4	31,4
27	Norddeutsche Creditanstalt	27,5	27,6	27,6	27,6	27,6	27,3
28	Allgem. Elsässische Bankgesellsch.	22,9	22,9	22,9	22,9	22,9	23,2
29	Mittelrheinische Bank	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2
30	Magdeb. Bankverein	18,6	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
31	Bk. f. Thür. vorm. B. M. Strupp Aktg. [3])	10,6	10,6	10,6	16,3	16,3	10,6
32	Brschw. Bk. u. Kreditanst. A.-G.	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6	16,6
33	Chemnitzer Bank-Verein	18,4	18,4	18,4	18,4	18,4	18,2
34	Osnabrücker Bank	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9
35	Danziger Privat-Actien-Bank	17,5	17,6	17,6	17,6	17,6	17,6
36	Anhalt-Dessauische Landesbank	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1
37	Hildesheimer Bank	16,2	16,2	16,2	16,2	16,2	16,2
38	Stahl & Federer Aktienges.	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,6
39	Westholsteinische Bank	14,6	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7
40	Königl. Württ. Hofbank G. m. b. H.	10,333	10,333	10,333	10,333	10,333	10,333
41	Königsberger Vereins-Bank	12,190	12,289	12,289	12,282	12,277	12,275
42	Privatbank zu Gotha	11,674	11,674	11,674	11,674	11,674	11,678
43	Schlesische Handels-Bank Aktienges. [3])	10,247	10,247	10,247	10,296	10,296	10,207
44	Württ. Bankanst. vorm. Pflaum & Co.	13,412	13,512	13,512	13,512	13,512	13,512
45	Märkische Bank [4])	10,100	10,100	—	10,100	10,100	—
46	Mülheimer Bank	9,998	10,024	10,024	10,024	10,024	10,024
47	Commerz-Bank in Lübeck	9,560	9,560	9,560	9,560	9,560	9,560
48	Löbauer Bank	9,238	9,300	9,300	9,300	9,300	9,300
49	Holsten-Bank	8,600	8,630	8,630	8,630	8,630	8,630
50	Westfälisch-Lippische Vereinsbk. Aktges.	7,540	7,570	7,570	7,570	7,570	7,570
51	Bank f. Handel u. Gewerbe	6,650	6,650	6,650	6,650	6,650	6,725
52	Braunschweiger Privatbank Aktges.	6,430	6,630	6,630	6,630	6,630	6,630
53	Elberfelder Bankverein	6,660	6,660	6,660	6,660	6,660	6,660
54	Mannheimer Bank, Aktges.	6,100	6,100	6,100	6,100	6,100	6,100
55	Rostocker Bank	6,164	6,164	6,164	6,164	6,164	—
56	Vogtländische Bank	9,529	9,529	9,529	9,529	9,529	—
57	Mecklenburgische Bank	5,336	5,350	5,350	5,350	5,350	—
58	Mecklenburgische Spar-Bank	6,000	6,050	6,050	6,050	6,050	6,050

Kreditoren											
überhaupt						innerhalb 7 Tage fällig					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
4						5					
Kreditbanken.											
1592,4	1723,9	1630,6	1619,0	1610,2	1580,0	917,3	1034,4	994,8	945,3	915,8	941,8
596,2	667,8	647,2	654,9	672,2	674,0	290,4	335,9	308,8	298,0	305,1	336,3
903,2	914,5	917,4	949,4	966,1	958,4	474,3	501,7	482,7	492,5	487,7	509,1
544,4	604,8	601,7	621,0	615,9	607,7	218,6	295,7	269,7	274,4	275,9	284,6
363,7	362,2	351,4	358,9	357,4	344,2	113,6	115,1	105,8	108,9	104,4	104,1
258,1	264,3	265,0	262,2	265,1	240,7	79,2	89,1	79,1	75,7	81,1	92,8
287,1	295,2	309,5	303,1	307,0	316,0	134,6	148,9	146,4	131,2	147,7	159,9
113,0	118,2	107,9	123,8	132,8	130,8	44,0	46,0	44,0	45,1	47,1	56,8
235,5	243,1	232,0	243,7	253,0	252,2	140,2	149,6	138,1	144,0	148,5	145,9
116,6	116,8	111,8	120,1	116,4	121,3	66,7	68,0	68,1	71,7	69,6	76,9
182,9	187,7	185,4	186,0	189,7	184,6	92,5	94,4	88,8	85,5	80,8	94,5
128,0	121,4	119,1	120,5	120,2	120,3	54,5	57,2	52,6	54,8	56,0	59,4
145,8	156,3	162,4	161,9	164,1	166,0	97,9	101,4	107,0	107,1	108,5	113,0
220,9	227,2	216,7	228,0	223,7	231,4	123,6	130,2	122,9	130,6	128,8	137,5
161,5	160,3	156,7	162,5	168,0	170,8	85,3	87,6	85,3	85,9	91,7	99,1
148,5	149,0	148,4	144,9	152,4	145,5	48,8	52,4	51,7	43,4	46,0	50,5
120,8	127,3	124,8	128,2	128,5	132,7	34,9	40,8	39,9	41,0	41,6	44,0
132,0	137,4	132,4	139,9	140,5	147,9	108,4	118,9	110,9	100,9	100,2	105,6
56,4	60,7	61,1	60,2	68,9	66,7	20,0	23,6	22,7	20,6	28,3	23,8
51,1	45,3	44,7	47,5	49,2	48,5	33,5	28,8	32,7	32,4	32,6	32,6
106,4	111,8	112,9	109,2	115,1	121,9	45,2	50,0	53,5	42,4	46,9	63,8
90,7	88,3	89,6	89,3	89,9	89,3	24,1	26,3	28,4	28,9	31,7	32,8
29,8	33,7	25,2	31,4	29,9	33,0	8,0	9,8	6,7	11,1	9,5	9,3
19,8	21,1	21,2	20,2	20,1	21,1	12,3	16,4	15,3	13,2	10,5	11,0
39,1	40,1	38,2	39,5	42,2	40,3	14,5	14,9	15,3	13,3	14,6	15,8
87,9	86,0	86,4	90,4	90,7	98,5	50,0	49,5	48,9	51,9	51,1	57,3
67,2	66,8	63,3	68,6	70,8	70,8	28,9	28,3	28,0	31,4	32,1	31,9
77,3	78,3	81,1	76,3	75,1	74,3	40,5	43,0	44,7	40,7	40,4	43,9
21,0	21,3	24,2	24,0	24,0	22,7	7,8	6,2	6,6	7,5	7,4	6,6
36,6	33,9	33,7	40,7	38,3	35,9	25,3	24,5	24,4	29,1	28,6	27,2
48,1	47,0	48,3	44,7	46,1	48,3	36,2	35,5	34,9	34,2	33,9	34,9
35,8	35,0	33,7	33,0	36,6	36,0	20,5	20,1	19,1	19,1	22,3	21,4
19,1	18,5	18,2	20,0	20,1	20,2	8,3	8,7	8,6	9,5	9,3	10,0
44,1	44,3	43,3	44,3	45,2	45,8	15,1	16,0	16,1	15,6	16,7	16,1
41,0	39,2	35,8	37,5	35,9	37,3	22,1	20,8	19,3	19,3	19,1	20,4
41,5	40,8	41,3	40,5	41,2	41,5	12,0	12,8	13,0	13,2	13,8	13,5
27,3	27,3	25,9	21,9	22,1	23,1	10,2	10,6	10,5	8,1	7,2	8,7
23,3	24,5	25,9	25,7	25,7	25,4	16,5	17,6	17,8	18,0	17,7	17,2
52,6	52,5	52,3	54,3	58,4	58,6	18,7	18,5	18,9	20,9	24,0	23,9
10,660	10,376	10,000	10,239	9,616	10,082	7,341	6,547	6,355	6,672	6,120	6,427
15,108	14,533	14,291	14,390	14,432	15,576	9,006	8,986	9,172	8,065	7,771	9,253
13,849	14,374	15,141	14,792	15,733	15,716	10,628	11,271	11,855	11,036	11,852	11,484
14,672	12,802	11,408	12,194	13,889	11,453	6,032	6,545	7,130	6,550	6,009	7,393
8,341	8,350	8,361	8,815	7,831	8,962	6,744	6,907	7,128	7,298	6,608	7,872
9,616	9,244	—	8,107	8,097	—	2,447	2,466	—	2,121	2,042	—
10,036	9,714	10,477	9,551	9,869	10,114	4,022	4,028	4,429	3,678	3,820	4,072
13,167	13,046	13,295	13,843	14,212	14,753	7,095	5,627	6,523	7,127	7,806	6,963
20,879	20,306	20,872	20,631	20,523	20,834	5,743	5,840	5,778	5,853	6,193	5,695
20,296	19,887	19,591	20,698	20,928	21,521	7,068	6,862	6,410	7,566	7,673	8,255
13,241	13,261	12,762	13,791	13,833	14,194	5,052	5,085	4,137	4,763	4,335	5,119
7,910	7,408	7,090	6,889	7,608	8,423	3,919	4,059	4,084	3,670	4,303	5,079
10,572	11,132	10,723	11,275	11,462	11,544	6,215	6,962	6,541	6,863	6,971	7,580
4,934	5,294	5,336	4,991	4,740	5,022	2,393	2,566	2,378	2,365	2,504	2,859
13,492	13,371	13,715	13,939	14,158	14,504	2,046	2,153	2,236	2,109	2,141	2,636
19,322	19,247	19,495	19,114	19,019	—	4,081	4,144	5,006	4,985	5,101	—
32,363	33,159	34,526	35,286	34,072	—	16,380	17,128	18,539	18,775	17,787	—
18,591	19,369	19,141	18,723	19,221	—	4,436	4,369	4,410	4,492	4,475	—
43,316	43,997	43,904	44,905	45,438	48,241	7,183	7,775	9,896	7,468	7,688	9,972

Akzepte und Schecks. Sonstige Passiva						Summe der Passiva (übereinstimmend mit der Summe der Aktiva)					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
6						7					
											I. Inländische
368,8	306,0	302,2	269,1	323,1	353,1	2271,2	2342,4	2245,3	2200,6	2245,8	2245,6
265,0	226,0	204,2	208,2	229,3	282,9	1142,5	1175,1	1132,7	1144,4	1182,8	1238,2
304,9	278,8	290,0	262,6	288,5	318,7	1469,1	1454,3	1468,4	1473,0	1515,6	1538,1
159,2	161,1	154,8	167,8	170,0	178,4	895,6	957,9	948,5	980,8	977,9	978,1
123,8	117,1	117,3	124,1	128,1	132,1	666,7	658,5	647,9	662,2	664,7	646,2
79,8	77,4	73,1	76,5	81,3	79,3	443,7	447,7	444,1	444,7	452,4	426,0
81,8	88,8	87,2	91,9	93,7	92,7	467,4	483,0	495,7	494,0	499,7	507,7
55,2	54,5	59,0	56,9	59,4	58,8	237,3	242,2	236,1	249,9	261,4	258,7
92,9	83,1	86,0	91,5	89,8	87,1	485,0	482,8	474,6	491,8	499,4	496,0
73,4	70,5	65,8	72,1	81,6	81,0	306,1	302,9	293,7	308,3	314,1	318,4
113,8	105,2	103,2	104,7	97,7	114,6	410,5	407,7	402,4	404,5	401,2	411,4
74,7	70,9	70,1	72,3	71,1	77,7	316,1	305,7	302,6	306,2	304,7	311,4
38,0	31,4	33,5	38,5	36,9	35,4	278,9	303,9	312,1	316,6	317,2	317,6
55,2	47,6	46,9	56,6	54,7	55,9	380,5	379,4	368,2	389,2	383,0	391,9
49,7	43,4	45,1	40,8	46,7	53,2	279,2	271,9	270,0	271,5	282,9	292,2
66,8	62,9	60,3	58,8	68,2	78,9	279,8	276,4	273,2	268,2	285,1	289,4
76,1	70,6	71,8	76,7	78,9	78,1	257,7	258,7	257,4	265,7	268,2	271,6
13,6	10,6	12,5	12,8	12,9	14,8	214,9	218,0	214,9	222,7	223,4	232,7
51,2	51,0	48,0	49,6	54,8	57,4	161,9	166,0	163,4	164,1	178,0	178,4
17,5	18,4	17,4	19,8	22,7	19,4	114,4	109,5	107,9	113,1	117,7	113,6
24,1	21,0	22,5	21,4	24,5	21,1	174,1	176,4	179,0	174,2	183,2	186,9
32,9	34,2	36,3	36,0	40,8	41,9	160,5	159,4	162,8	162,2	167,6	168,0
30,3	28,0	28,4	26,5	26,1	28,5	93,3	94,9	86,8	91,1	89,2	94,7
30,5	29,2	30,3	29,6	31,4	30,7	84,2	84,2	85,4	83,7	85,4	85,7
27,8	25,5	25,7	28,5	26,1	25,0	98,3	97,3	95,6	99,7	100,0	95,2
12,0	13,2	13,6	14,7	17,2	14,6	131,1	130,6	131,4	136,5	139,3	144,5
9,9	9,5	9,4	13,6	13,1	9,4	104,6	103,9	100,3	109,8	111,5	107,5
10,0	10,0	9,7	10,9	12,1	13,3	110,2	111,2	113,7	110,1	110,1	110,8
21,3	20,2	17,1	18,4	20,1	24,0	65,5	64,7	64,5	65,6	67,3	69,9
12,3	9,8	5,5	6,1	9,6	13,7	67,5	62,4	57,9	65,5	66,6	68,3
7,9	7,8	9,9	8,3	7,8	9,9	66,6	65,4	68,8	69,3	70,2	68,8
3,4	2,4	2,6	4,3	4,5	3,0	55,8	54,0	52,9	53,9	57,7	55,6
4,1	4,0	4,0	4,1	4,6	4,5	41,6	40,9	40,6	42,5	43,1	42,9
6,7	5,4	5,6	7,0	7,9	7,2	69,7	68,6	67,8	70,2	72,0	71,9
5,2	4,4	4,7	5,9	5,1	3,2	63,7	61,2	58,1	61,0	58,6	58,1
2,1	1,8	1,6	2,2	3,1	2,9	57,7	56,7	57,0	56,8	58,4	58,5
4,5	4,5	5,1	5,6	5,0	4,2	48,0	48,0	47,2	43,7	43,3	43,5
9,1	8,7	8,6	7,4	7,9	6,5	44,9	45,7	47,0	45,6	46,1	44,5
1,1	0,4	1,2	0,6	0,4	1,6	68,3	67,6	68,2	69,6	73,5	74,9
4,790	5,918	5,026	4,724	4,247	5,062	25,783	26,627	25,359	25,296	24,196	25,477
2,038	1,623	1,780	1,986	2,505	1,751	29,336	28,445	28,360	28,658	29,214	29,602
2,518	1,855	1,916	2,420	2,612	2,569	28,041	27,903	28,731	28,886	30,019	29,963
5,377	5,915	6,260	4,687	3,190	6,199	30,296	28,964	27,915	27,177	27,375	27,859
7,829	7,254	7,978	10,502	9,240	8,825	29,582	29,116	29,851	32,829	30,583	31,299
3,308	2,751	—	3,653	3,550	—	23,024	22,095	—	21,860	21,747	—
4,090	3,666	4,135	4,192	4,297	4,525	24,124	23,404	24,636	23,767	24,190	24,663
3,295	2,639	3,545	4,408	4,417	2,477	26,022	25,245	26,400	27,811	28,189	26,790
3,270	2,661	2,443	2,389	2,342	2,705	33,387	32,267	32,615	32,320	32,165	32,839
1,762	1,324	1,434	2,361	2,197	1,713	30,658	29,841	29,655	31,689	31,755	31,864
4,041	4,163	4,237	4,444	4,797	4,541	24,822	24,994	24,569	25,805	26,200	26,305
1,974	1,568	2,082	2,417	3,254	2,480	16,534	15,626	15,822	15,956	17,512	17,628
1,040	0,520	0,895	1,045	1,234	1,055	18,042	18,282	18,248	18,950	19,326	19,229
2,266	1,735	1,894	1,921	2,327	2,248	13,860	13,689	13,890	13,572	13,727	13,930
4,935	5,047	5,188	5,836	5,744	5,677	24,527	24,518	25,003	25,875	26,002	26,281
0,295	0,501	0,402	0,498	0,654	—	25,781	25,912	26,061	25,776	25,837	—
3,971	3,524	3,491	4,352	4,238	—	45,863	46,212	47,546	49,167	47,839	—
0,939	1,100	1,243	1,116	1,251	—	24,866	25,819	25,734	25,189	25,822	—
0,842	0,638	0,682	1,599	1,743	0,741	50,158	50,685	50,636	52,554	53,231	55,032

(Fortsetzung).

Durch Spalte 3 der Aktiva sind gedeckt:												Bezeichnung der Bank	Laufende No.
Die Kreditoren überhaupt (Sp. 4) mit Prozent						Die innerhalb 7 Tage fälligen Kreditoren (Sp. 5) mit Prozent							
Bilanzübersicht vom													
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.		
1913						1913							
8						9						10	11
Kreditbanken.													
5,2	5,6	7,0	5,1	5,6	8,1	9,0	9,4	11,5	8,8	9,9	13,5	Deutsche Bank	1
2,6	3,7	6,3	3,0	4,4	7,4	5,4	7,4	13,2	6,5	9,7	14,8	Direction der Disconto-Gesellschaft	2
3,6	3,5	5,6	3,0	3,7	7,2	6,8	6,4	10,6	5,7	7,3	13,5	Dresdner Bank	3
3,4	5,2	7,0	5,6	5,0	8,0	8,4	10,7	15,6	12,7	11,2	17,0	Bank für Handel und Industrie	4
2,9	3,5	4,9	3,9	4,1	7,3	9,3	11,0	16,4	12,8	14,0	24,0	A. Schaaffhausenscher Bankverein	5
2,8	2,6	3,8	3,0	3,3	6,1	9,0	7,7	12,8	10,4	10,7	15,7	Nationalbank f. Deutschland	6
4,0	4,1	5,0	3,9	4,1	5,5	8,4	8,2	10,6	9,1	8,5	10,9	Commerz- u. Disconto-Bank	7
4,2	5,0	5,1	4,7	3,6	6,9	10,7	12,8	12,6	12,9	10,2	15,9	Mitteldeutsche Creditbank	8
3,8	4,2	5,4	3,8	3,8	6,3	6,3	6,7	9,1	6,3	6,4	10,9	Allgem. Deutsche Cred.-Anstalt	9
3,3	4,4	3,9	3,4	3,7	7,6	5,8	7,4	6,4	5,6	6,3	12,0	Barmer Bankverein Hinsberg Fischer & Co.	10
2,6	3,0	3,6	2,5	2,5	3,8	5,2	5,9	7,5	5,5	5,8	7,5	Rhein. Creditbank, Mannheim	11
2,3	2,9	3,6	2,9	3,2	6,1	5,3	6,1	8,2	6,4	6,8	12,4	Rhein. Westfäl. Disconto-Ges.	12
4,2	5,0	7,8	4,4	4,3	12,0	6,3	7,7	11,8	6,7	6,5	17,7	Essener Credit-Anstalt	13
2,6	4,7	4,2	2,8	3,1	5,3	4,6	8,3	7,4	4,8	5,4	8,9	Bergisch Märkische Bank	14
2,4	3,4	3,9	2,4	2,9	5,6	4,6	6,2	7,1	4,6	5,3	9,7	Mitteldeutsche Privat-Bank Aktges.	15
3,6	4,9	2,2	2,3	3,3	3,3	10,8	14,0	6,2	7,5	11,0	9,5	Nordd. Bank in Hamburg	16
3,1	3,3	4,8	3,0	4,4	5,3	10,7	10,4	15,1	9,3	13,5	16,1	Pfälzische Bank	17
2,2	2,4	3,7	1,5	1,9	4,9	2,6	2,8	4,4	2,1	2,7	6,8	Schlesischer Bankverein	18
2,6	10,7	3,9	2,2	3,4	6,3	7,4	27,7	10,5	0,6	8,2	17,7	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.	19
3,3	4,3	8,2	3,4	4,3	10,6	5,1	6,8	11,2	5,0	6,5	15,7	Hannoversche Bank	20
3,4	7,4	4,8	4,9	4,3	6,5	8,1	16,4	10,2	12,7	10,6	12,4	Vereinsbank in Hamburg	21
4,2	4,3	4,3	3,6	3,6	7,5	15,9	14,3	13,5	11,0	10,3	20,4	Deutsche Nationalbank, Kommdges. a. A.	22
7,1	8,8	14,4	6,7	7,0	8,5	26,4	30,4	54,0	19,0	22,1	30,0	Deutsche Effecten- & Wechsel-Bank	23
4,4	7,5	10,8	4,8	5,3	10,6	7,0	9,6	15,0	7,4	10,2	20,3	Deutsche Vereinsbank	24
1,3	1,3	4,0	1,5	1,6	2,4	3,4	3,6	10,0	4,3	4,6	6,0	Rheinische Bank	25
2,6	2,9	3,3	2,3	2,6	4,1	4,6	5,0	5,8	4,0	4,6	7,0	Ostbank f. Handel und Gewerbe	26
2,3	2,3	3,5	2,4	2,7	4,7	5,4	5,4	8,0	5,2	5,9	10,4	Norddeutsche Creditanstalt	27
2,9	4,1	3,7	2,4	2,8	4,0	5,5	7,4	6,8	4,5	5,2	6,8	Allgem. Elsässische Bankgesellsch.	28
1,9	2,2	3,1	2,8	1,7	4,9	5,2	7,7	11,4	8,9	5,6	17,1	Mittelrheinische Bank	29
2,8	3,1	4,1	2,1	3,0	7,9	4,0	4,3	5,6	2,9	4,1	10,4	Magdeb. Bank-Verein	30
2,7	2,5	3,4	2,0	3,1	3,4	3,6	3,3	4,7	2,6	4,0	4,7	Bk. f. Thür. vorm. B. M. Strupp Aktg.[2])	31
1,8	1,9	3,8	1,4	1,8	6,7	3,1	3,3	6,8	2,4	3,0	11,3	Brschw. Bk. u. Kreditanst. A.-G.	32
4,8	5,9	4,1	3,3	3,2	5,1	11,0	12,5	8,8	7,0	6,8	10,5	Chemnitzer Bank-Verein	33
3,2	3,6	4,2	3,2	3,3	4,3	9,4	9,8	11,3	9,0	8,9	12,2	Osnabrücker Bank	34
2,6	2,8	3,6	3,2	3,3	5,3	4,8	5,3	6,7	6,2	6,1	9,6	Danziger Privat-Actien-Bank	35
2,0	1,8	2,9	1,3	2,1	3,6	6,8	5,6	9,1	3,9	6,2	11,1	Anhalt-Dessauische Landesbank	36
5,0	2,8	5,4	3,7	3,3	7,9	13,4	7,1	13,4	9,9	10,1	21,1	Hildesheimer Bank	37
5,3	4,6	5,3	3,5	4,6	7,0	7,6	6,4	7,7	5,0	6,6	10,3	Stahl & Federer Aktienges.	38
3,1	5,7	4,2	3,6	4,1	4,5	8,8	16,2	11,6	9,5	9,9	11,0	Westholsteinische Bank	39
3,8	5,7	3,5	5,6	2,9	11,1	5,5	9,1	5,5	8,7	4,5	17,4	Königl. Württ. Hofbank G. m. b. H.	40
1,7	1,8	2,2	1,6	1,9	3,5	2,9	2.9	3,5	2,8	3,6	5,9	Königsberger Vereins-Bank	41
6,6	6,9	9,7	7,6	5,6	9,0	8,6	8,9	12,3	10,2	7,4	12,3	Privatbank zu Gotha	42
3,2	3,8	5,1	2,4	3,5	5,1	7,8	7,3	8,2	4,4	8,1	7,9	Schlesische Handels-Bank Aktienges[3])	43
4,4	6,7	6,5	10,7	5,9	9,6	5,4	8,1	7,7	12,9	7,0	10,9	Württ. Bankanst. vorm. Pflaum & Co.	44
7,4	6,8	—	7,1	8,6	—	28,9	25,6	—	27,0	34,2	—	Märkische Bank[4])	45
1,9	1,4	1,8	1,8	2,0	4,2	4,7	3,4	4,4	4,5	5,2	10,5	Mülheimer Bank	46
4,9	4,4	5,7	4,8	4,7	7,1	9,1	10,2	11,7	9,4	8,5	15,1	Commerz-Bank in Lübeck	47
1,7	2,0	2,3	1,5	1,8	3,6	6,1	7,1	8,2	5,4	6,1	13,4	Löbauer Bank	48
5,1	5,8	6,3	5,0	5,3	7,0	14,8	16,8	19,1	13,5	14,5	18,2	Holsten-Bank	49
1,6	1,7	1,9	1,1	1,7	3,7	4,3	4,4	6,0	3,2	5,3	10,3	Westfälisch-Lippische Vereinsbk. Aktges.	50
1,5	1,2	1,8	1,1	1,5	2,0	3,0	2,2	3,0	2,1	2,7	3,3	Bank f. Handel u. Gewerbe	51
3,0	3,4	5,2	4,3	2,3	9,1	5,2	5,4	8,5	7,1	3,8	13,8	Braunschweiger Privatbank Aktges.	52
3,9	4,3	4,4	4,8	3,8	5,9	8,0	8,8	10,0	10,0	7,2	10,4	Elberfelder Bankverein	53
1,3	1,2	2,0	1,0	1,2	1,7	8,2	7,2	12,2	6,9	7,8	9,4	Mannheimer Bank, Aktges.	54
3.7	3,6	6,8	3,5	3,8	—	17,4	16,7	26,5	13,3	14,2	—	Rostocker Bank	55
2,7	4,2	2,6	3,5	3,0	—	5,3	8,2	4,9	6,6	5,8	—	Vogtländische Bank	56
3,6	2,6	7,9	3,1	3,5	—	14,9	11,4	34,1	13,1	15,2	—	Mecklenburgische Bank	57
2,8	2,9	4,5	2,9	3,1	2,9	16,7	16,1	20,1	17,2	18,4	13,9	Mecklenburgische Spar-Bank	58

Beträge in Millionen Mark[2]) **Passiva**

Laufende No.	Bezeichnung der Bank	Aktienkapital und Reserven — Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1	2	3					
59	Vereinsbank in Zwickau	6,989	6,979	6,979	9,979	6,979	6,979
60	Oberlausitzer Bank zu Zittau	3,480	5,000	5,000	5,000	5,000	5,003
61	Oldenburgische Spar- u. Leih-Bank	6,000	6,000	6,000	6,000	6,000	6,100
62	Plauener Bank Aktienges.	4,610	4,610	4,610	4,610	4,610	4,603
63	Vogtländische Credit-Anstalt Aktges.	4,193	4,743	4,743	4,743	4,743	—
64	Coburg-Goth. Credit-Ges.	4,889	4,889	4,889	4,889	4,889	4,889
65	Norder Bank Aktienges.	2,999	2,999	4,009	4,009	4,009	4,009
66	Bankverein Gelsenkirchen Akt.-Ges.	3,208	3,262	3,262	3,262	3,262	3,262
67	Creditverein Neviges	3,701	3,730	3,730	3,730	3,730	3,738
68	Krefelder Bank, Actien-Ges.	3,169	3,169	3,169	3,169	3,169	—
69	Oldenburgische Landesbank	3,725	3,742	3,742	3,742	3,742	3,742
70	Niederlausitzer Bank, Aktienges.	2,725	2,765	2,765	2,765	2,765	2,765
71	Potsdamer Credit-Bank	3,062	3,082	3,082	3,082	3,082	3,036
72	Westdeutsche Vereinsbank	2,656	2,712	2,712	2,712	2,712	2,712
73	Kattowitzer Bankverein Aktienges.	2,248	2,268	2,268	2,268	2,268	2,268
74	Neuvorpomm. Spar- u. Credit-Bank A.-G.	1,080	2,203	2,203	2,203	2,203	—
75	Weseler Bank Akt.-Ges.	2,810	2,810	2,810	2,810	2,810	2,820
76	Barmer Creditbank	2,045	2,045	2,045	2,045	2,045	2,080
77	Oberschlesischer Credit-Verein	2,180	2,180	2,180	2,180	2,180	2,180
78	Geestemünder Bank	2,245	2,245	2,245	2,245	2,245	2,245
79	Zentral-Bank Aktienges.	1,560	1,560	1,560	1,560	1,560	1,567
80	Heilbronner Gewerbekasse A.-G.[4])	1,520	1,550	—	1,550	1,550	—
81	Bremer Bank-Verein	1,270	1,270	1,270	1,270	1,270	1,270
82	Emmericher Creditbank A.-G.	1,230	1,230	1,230	1,230	1,230	1,260
83	Gronauer Bankverein	1,139	1,148	1,148	1,148	1,148	1,148
84	Leipziger Vereinsbank[4])	1,380	1,399	—	1,399	1,399	1,399
85	Rheiner Bankverein	1,132	1,134	1,134	1,134	1,134	1,134
86	Sauerländischer Bankverein A.-G.	1,014	1,024	1,024	1,024	1,024	—
87	Neustädter Bank	0,847	0,847	0,847	0,847	0,847	—
88	Forbacher Bank Aktienges.	0,518	0,518	0,525	0,525	0,525	—
89	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven	0,496	0,501	0,501	0,501	0,501	0,501
90	Osterholz-Scharmbecker Bank	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	—
91	Radevormwalder Volksbank, Garschagen & Co.	0,250	0,250	0,250	0,250	0,250	0,250
	Summe der inländischen Kreditbanken	3246,9	3277,9	3265,5	3284,3	3284,2	—
	Davon entfallen auf:						
	8 Berliner Großbanken	1496,8	1500,4	1500,1	1500,1	1500,1	1490,8
	die übrigen inländischen Kreditbanken	1750,1	1777,5	1765,4	1784,2	1784,1	—
							II. Uebersee-
1	Deutsche Orientbank	33,6	33,8	33,8	33,8	33,8	33,8
2	Deutsche Ueberseeische Bank	38,2	38,8	38,8	38,8	38,8	38,8
3	Deutsche Palästina-Bank	22,9	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
	Summe der Ueberseebanken	94,7	96,1	96,1	96,1	96,1	96,1
							III. Hypotheken-
1	Bayer. Hypotheken- & Wechselbank	118,9	131,0	131,2	131,2	131,4	131,3
2	Bayer. Vereinsbank	66,8	67,8	76,4	76,5	76,4	76,4
3	Bayerische Handelsbank	58,6	59,0	59,0	59,0	59,0	58,5
4	Württembergische Vereinsbank	53,4	53,7	53,7	53,7	53,7	53,7
	Summe der Hypothekenbanken	297,7	311,5	320,3	320,4	320,5	319,9

(Fortsetzung).

Kreditoren											
überhaupt						innerhalb 7 Tage fällig					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
4						5					
24,448	23,158	23,000	23,724	24,723	26,186	13,462	12,135	12,195	12,802	14,013	15,005
8,608	8,212	8,122	8,609	8,749	8,316	3,610	3,747	3,784	4,208	4,057	3,416
58,316	57,862	57,509	58,538	59,557	63,803	8,869	8,604	8,866	9,530	9,889	10,593
11,063	10,926	10,670	11,243	11,386	12,193	6,512	6,685	6,485	7,294	7,648	8,216
9,249	9,373	9,624	9,520	10,287	—	6,123	6,070	6,683	6,940	7,109	—
2,538	2,684	2,554	2,552	2,504	2,552	1,078	1,161	1,051	1,156	1,126	1,054
10,502	10,566	9,592	10,242	10,419	10,736	2,190	2,038	1,813	2,361	2,308	2,270
5,240	5,245	5,237	5,300	5,087	5,033	2,012	2,052	1,865	1,971	1,921	1,933
3,936	4,138	3,980	3,898	3,753	3,940	1,890	2,026	2,032	1,945	1,906	2,039
3,901	3,978	3,770	3,618	3,520	—	1,018	1,140	1,023	1,017	1,061	—
62,522	60,409	57,804	56,873	61,060	63,584	14,139	11,546	11,469	11,400	12,846	14,050
5,860	6,032	7,109	6,918	6,554	6,850	3,378	3,759	3,649	3,828	4,090	4,089
6,881	7,622	7,173	7,447	7,720	7,453	3,533	4,387	4,009	4,149	4,121	3,302
3,591	3,241	2,515	1,920	2,065	1,991	0,873	0,948	0,818	0,730	0,912	0,799
4,651	5,489	4,599	4,983	5,136	5,241	3,977	3,894	4,165	3,851	4,022	4,292
8,439	8,728	8,542	8,570	8,733	—	3,078	3,321	3,163	3,118	3,106	—
3,841	3,818	3,767	3,712	3,781	4,081	0,689	0,740	0,701	0,621	0,662	0,737
2,503	2,504	2,617	2,634	2,577	2,574	1,220	1,305	1,381	1,352	1,334	1,313
2,421	2,256	2,271	2,359	2,309	2,753	1,298	1,167	1,210	1,357	1,361	1,767
11,500	11,148	11,072	10,985	10,837	11,118	4,434	3,806	3,856	3,949	3,870	4,011
3,193	3,293	3,643	3,633	3,557	3,711	0,246	0,292	0,301	0,398	0,246	0,317
4,712	4,882	—	4,951	4,664	—	1,640	1,818	—	1,772	1,490	—
6,905	6,670	6,280	6,315	6,232	6,510	2,620	2,554	2,485	2,644	2,447	2,557
1,938	1,857	1,745	1,763	1,605	1,693	0,464	0,440	0,356	0,328	0,434	0,428
4,044	4,204	2,824	2,863	3,050	2,895	2,396	2,104	1,859	1,978	1,991	1,829
3,183	3,215	—	3,158	3,155	3,185	0,429	0,483	—	0,436	0,440	0,459
3,881	3,612	4,024	3,458	3,983	4,700	2,569	2,591	2,729	2,254	2,433	2,741
0,618	0,652	0,659	0,592	0,602	—	0,175	0,180	0,186	0,177	0,152	—
4,549	4,567	4,721	4,625	4,507	—	0,335	0,359	0,502	0,335	0,286	—
2,225	2,240	2,478	2,685	2,843	—	0,452	0,827	1,082	1,259	1,436	—
4,335	4,184	4,331	4,346	4,388	4,562	0,591	0,505	0,575	0,592	0,624	0,642
0,905	0,849	0,866	0,888	0,823	—	0,064	0,142	0,060	0,149	0,087	—
1,407	1,409	1,434	1,402	1,390	1,432	0,028	0,023	0,022	0,015	0,009	0,006
7859,1	8181,0	7991,2	8133,9	8224,8	—	3807,9	4161,3	3993,7	3933,7	3955,2	—
4658,1	4950,9	4830,6	4892,3	4926,7	4851,8	2271,9	2566,9	2430,8	2370,9	2364,9	2485,3
3201,0	3230,1	3160,6	3241,6	3298,1	—	1536,0	1594,4	1562,9	1562,8	1590,3	—
banken.											
64,3	69,4	65,9	65,4	88,2	80,2	47,0	51,1	46,9	43,4	43,5	47,4
261,0	265,8	255,2	257,0	250,3	241,6	131,3	131,4	123,3	123,6	119,4	123,6
56,3	68,4	72,6	63,0	63,9	34,7	9,2	10,9	11,9	8,2	9,2	9,4
381,6	403,6	393,7	385,4	402,4	356,5	187,5	193,4	182,1	175,2	172,1	180,4
banken.											
50,3	56,4	59,6	61,1	59,7	57,7	39,1	46,0	47,5	50,0	47,3	46,6
60,8	67,9	67,1	72,4	69,6	73,5	45,6	51,4	50,6	54,0	51,0	54,1
63,5	65,0	66,8	69,6	69,2	69,9	41,8	44,5	45,2	47,1	45,8	45,6
55,6	66,9	60,7	62,3	54,7	61,6	31,6	41,4	36,3	35,3	33,9	39,8
230,2	256,2	254,2	265,4	253,2	262,7	158,1	183,3	179,6	186,4	178,0	186,1

Akzepte und Schecks. Sonstige Passiva						Summe der Passiva (übereinstimmend mit der Summe der Aktiva)					
Bilanzübersicht vom						Bilanzübersicht vom					
28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.	28./2.	30./4.	30./6.	31./8.	31./10.	31./12.
1913						1913					
6						7					
2,072	1,478	1,492	2,004	1,985	2,104	33,459	31,615	31,471	32,707	33,687	35,269
0,635	0,474	0,554	0,604	0,458	0,600	12,723	13,686	13,676	14,213	14,207	13,919
1,983	1,193	1,621	2,143	2,691	1,488	66,299	65,055	65,130	66,681	68,248	71,391
1,500	1,073	1,209	1,102	1,488	1,467	17,173	16,609	16,489	16,955	17,484	18,263
0,989	1,045	1,051	1,172	1,282	—	14,431	15,161	15,418	15,435	16,312	—
0,553	0,166	0,111	0,255	0,285	0,357	7,780	7,739	7,554	7,696	7,678	7,798
0,300	0,240	0,420	0,444	0,643	0,440	13,801	13,805	14,021	14,695	15,071	15,185
0,590	0,389	0,633	0,457	0,325	0,401	9,038	8,896	9,132	9,019	8,674	8,696
0,423	0,224	0,407	0,438	0,493	0,416	8,060	8,092	8,117	8,066	7,976	8,094
0,461	0,363	0,530	0,583	0,559	—	7,531	7,510	7,469	7,370	7,248	—
1,323	1,316	1,600	2,448	2,695	0,363	67,570	65,467	63,146	63,063	67,497	67,689
0,301	0,139	0,175	0,208	0,290	0,278	8,886	8,936	10,049	9,891	9,609	9,893
0,450	0,363	0,504	0,579	0,747	0,417	10,393	11,067	10,759	11,108	11,549	10,906
0,593	0,367	0,547	0,874	0,870	1,095	6,840	6,320	5,774	5,506	5,647	5,798
0,718	0,545	0,647	0,447	0,449	0,553	7,617	8,302	7,514	7,698	7,853	8,062
0,265	0,205	0,281	0,502	0,571	—	9,784	11,136	11,026	11,275	11,507	—
0,241	0,081	0,100	0,257	0,270	0,282	6,892	6,709	6,677	6,779	6,861	7,183
0,431	0,279	0,325	0,601	0,567	0,284	4,979	4,828	4,987	5,280	5,189	4,938
0,145	0,041	0,050	0,118	0,135	0,257	4,746	4,477	4,501	4,657	4,624	5,190
0,139	0,044	0,506	0,356	0,561	0,282	13,884	13,437	13,823	13,586	13,643	13,645
0,368	0,370	0,419	0,540	0,787	0,454	5,121	5,223	5,622	5,733	5,904	5,732
0,490	0,538	—	0,795	0,727	—	6,722	6,970	—	7,296	6,941	—
0,111	0,035	0,196	0,195	0,222	0,190	8,286	7,975	7,746	7,780	7,724	7,970
0,090	0,147	0,224	0,222	0,276	0,136	3,258	3,234	3,199	3,215	3,111	3,089
0,340	0,359	0,382	0,528	0,710	0,643	5,523	5,711	4,354	4,539	4,908	4,686
0,344	0,270	—	0,399	0,457	0,311	4,907	4,884	—	4,956	5,011	4,895
0,347	0,146	0,094	0,157	0,431	0,963	5,360	4,892	5,252	4,749	5,548	6,797
0,107	0,066	0,081	0,129	0,121	—	1,739	1,742	1,764	1,745	1,747	—
0,103	0,054	0,128	0,109	0,095	—	5,499	5,468	5,696	5,581	5,449	—
0,054	0,076	0,073	0,127	0,127	—	2,797	2,834	3,076	3,337	3,495	—
0,062	0,026	0,143	0,147	0,166	0,050	4,893	4,711	4,975	4,994	5,055	5,113
—	0,002	0,020	0,020	0,025	—	1,165	1,111	1,146	1,168	1,108	—
0,018	0,018	0,016	0,047	0,043	0,033	1,675	1,677	1,700	1,699	1,683	1,715
2491,7	2282,0	2259,6	2286,1	2442,5	—	13 597,7	13 740,9	13 516,3	13 704,3	13 951,5	—
1438,6	1309,8	1288,1	1257,1	1373,5	1496,2	7 593,5	7 761,1	7 618,8	7 649,5	7 800,3	7838,8
1053,1	972,2	971,5	1029,0	1069,0	—	6 004,2	5 979,8	5 897,5	6 054,8	6 151,2	—

II. Uebersee-

7,1	5,8	3,0	5,0	5,3	5,7	105,0	109,0	102,7	104,2	127,3	119,7
20,7	17,5	18,5	18,8	23,7	23,1	319,9	322,1	312,5	314,6	312,8	303,5
8,4	5,5	6,7	4,8	2,5	3,1	87,6	97,4	102,8	91,3	89,9	61,3
36,2	28,8	28,2	28,6	31,5	31,9	512,5	528,5	518,0	510,1	530,0	484,5

III. Hypotheken-

1175,0	1166,4	1179,0	1177,4	1177,0	1190,5	1 344,2	1 353,8	1 369,8	1 369,7	1 368,1	1379,5
518,1	514,6	516,5	520,6	523,6	532,8	645,7	650,3	660,0	669,5	669,6	682,7
425,4	425,1	426,6	427,1	431,9	431,3	547,5	549,1	552,4	555,7	560,1	559,7
73,9	70,1	78,7	71,3	72,2	74,3	182,9	190,7	185,1	187,3	180,6	189,6
2192,4	2176,2	2192,8	2196,4	2204,7	2228,9	2 720,3	2 743,9	2 767,3	2 782,2	2 778,4	2811,5

1) Nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Zweimonatsbilanzen zusammengestellt. Die Bilanzübersich nicht durchweg das für die Zweimonatsbilanzen vorgeschriebene Schema in Anwendung gekommen ist, so konnten für den Schluß des Jahres 1913 nur für die 8 Berliner Großbanken gezogen worden.

2) Bei den Banken mit einem Aktienkapital von über 10 Mill. M sind die Ziffern der Uebersichtlichkeit hal

3) Die Jahresschlußbilanz fällt auf den 30. Juni 1913.

4) Die Bilanzübersichten der Märkischen Bank in Bochum, der Heilbronner Gewerbekasse und der Leipzi stellung nicht enthalten.

Durch Spalte 3 der Aktiva sind gedeckt: Die Kreditoren überhaupt (Sp. 4) mit Prozent — Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4. 1913	30./6. 1913	31./8. 1913	31./10. 1913	31./12. 1913	Die innerhalb 7 Tage fälligen Kreditoren (Sp. 5) mit Prozent — Bilanzübersicht vom 28./2. 1913	30./4. 1913	30./6. 1913	31./8. 1913	31./10. 1913	31./12. 1913	Bezeichnung der Bank	Laufende No.
8						9						10	11
3,6	2,4	2,0	1,4	2,1	3,8	6,5	4,6	3,8	2,5	3,7	6,6	Vereinsbank in Zwickau	59
3,2	3,7	3,6	3,4	3,9	6,1	7,6	8,1	7,7	6,9	8,5	14,9	Oberlausitzer Bank zu Zittau	60
0,9	2,2	1,3	0,9	1,9	1,3	6,0	14,8	8,4	5,5	11,7	7,9	Oldenburgische Spar- u. Leih-Bank	61
5,8	4,8	4,7	3,9	4,0	6,7	9,9	7,8	7,7	6,0	6,0	10,0	Plauener Bank Aktienges.	62
6,1	7,6	4,6	5,6	6,6	—	9,2	11,8	6,6	7,7	9,5	—	Vogtländische Cred.-Anstalt Aktges.	63
3,0	3,3	3,9	2,9	2,6	5,7	7,0	7,6	9,4	6,4	5,7	13,8	Coburg-Goth. Credit-Ges.	64
1,0	1,1	2,2	2,4	1,7	2,3	4,8	5,9	11,6	10,3	7,5	10,9	Norder Bank Aktienges.	65
1,7	2,0	2,8	1,9	1,9	2,9	4,3	5,2	7,7	5,0	5,1	7,6	Bankverein Gelsenkirchen Akt.-Ges.	66
1,5	3,6	2,0	2,3	2,7	8,3	3,2	7,4	3,9	4,5	5,4	16,1	Creditverein Neviges	67
1,7	2,2	2,9	1,6	2,2	—	6,5	7,5	10,7	5,6	7,3	—	Krefelder Bank Actien-Ges.	68
1,2	1,6	1,4	1,3	1,7	1,8	5,3	8,2	7,1	6,4	8,0	8,1	Oldenburgische Landesbank	69
3,0	2,7	3,3	2,8	3,3	5,6	5,2	4,4	6,5	5,1	5,2	9,3	Niederlausitzer Bank Aktienges.	70
4,0	3,5	6,6	3,2	4,0	7,6	7,7	6,0	11,7	5,7	7,4	17,2	Potsdamer Credit-Bank	71
1,8	1,8	2,7	2,4	2,8	4,0	7,6	6,0	8,2	6,3	6,4	10,0	Westdeutsche Vereinsbank	72
3,3	3,1	3,6	2,1	1,5	4,5	3,8	4,4	3,9	2,7	1,9	5,5	Kattowitzer Bankverein Aktienges.	73
3,1	3,1	5,0	4,3	3,6	—	8,5	8,2	13,5	11,8	10,1	—	Neuvorpom. Spar- u. Credit-Bank A.-G.	74
2,7	3,7	3,9	2,3	3,4	5,5	15,1	18,9	20,7	13,5	19,3	30,4	Weseler Bank Akt.-Ges.	75
1,4	3,1	5,6	2,6	2,4	7,2	2,9	6,0	10,6	5,1	4,7	14,1	Barmer Creditbank	76
1,5	2,6	4,8	3,6	3,7	5,8	2,7	5,1	8,9	6,2	6,3	9,0	Oberschlesischer Credit-Verein	77
2,4	0,9	1,7	1,8	1,4	1,6	6,1	2,6	4,8	5,0	3,8	4,3	Geestemünder Bank	78
2,5	3,4	6,0	5,9	4,9	7,8	32,1	38,4	72,8	54,0	70,7	90,9	Zentral-Bank Aktienges.	79
2,4	1,7	—	3,7	2,0	—	7,0	4,5	—	10,2	6,1	—	Heilbronner Gewerbekasse A.-G.[4])	80
1,4	2,7	2,4	1,7	2,3	3,4	3,6	7,2	6,0	4,1	6,0	8,6	Bremer Bank-Verein	81
0,5	0,4	0,6	0,5	0,1	0,5	1,9	1,6	3,1	2,7	0,5	1,9	Emmericher Creditbank A.-G.	82
0,9	0,5	5,9	1,1	1,3	3,0	1,6	1,0	8,9	1,6	2,0	4,8	Gronauer Bankverein	83
13,0	10,6	—	5,2	9,9	10,5	96,3	70,4	—	37,4	71,1	72,5	Leipziger Vereinsbank[4])	84
0,8	1,8	2,0	1,8	1,5	3,7	1,2	2,5	3,0	2,8	2,5	6,3	Rheiner Bankverein	85
3,2	6,4	8,2	7,3	1,5	—	11,4	23,3	29,0	24,3	5,9	—	Sauerländischer Bankverein A.-G.	86
0,9	2,9	2,1	0,8	1,1	—	12,8	36,8	19,5	11,3	17,1	—	Neustädter Bank	87
2,1	8,0	4,2	5,1	2,6	—	10,4	21,6	9,6	11,0	5,2	—	Forbacher Bank Aktienges.	88
0,6	0,9	1,5	0,9	1,1	4,8	4,7	7,1	11,0	6,6	7,4	34,1	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven	89
2,8	1,3	2,0	3,2	3,2	—	39,1	7,8	28,3	18,8	29,9	—	Osterholz-Scharmbecker Bank	90
1,1	1,8	0,8	1,2	1,5	1,3	57,1	108,7	50,0	113,3	233,3	300,0	Radevormwalder Volksbank, Garschagen & Co.	91
3,6	4,3	5,4	3,7	4,1	—	7,3	8,4	10,8	7,6	8,5	—	Summe der inländischen Kreditbanken	
												Davon entfallen auf:	
3,9	4,5	6,1	4,2	4,6	7,4	8,0	8,7	12,2	8,6	9,6	14,5	8 Berliner Großbanken	
3,0	3,9	4,3	3,0	3,2	—	6,3	8,0	8,7	6,1	6,7	—	die übrigen inländischen Kreditbanken	

banken.

15,6	14,2	13,9	11,7	10,6	11,3	21,4	19,2	19,6	17,6	21,6	19,1	Deutsche Orientbank	1
20,1	20,8	20,1	20,9	20,6	24,6	40,0	42,2	41,6	43,5	43,3	48,2	Deutsche Ueberseeische Bank	2
2,5	2,3	1,6	1,9	1,6	7,7	15,3	14,2	9,8	15,0	11,3	28,5	Deutsche Palästina-Bank	3
16,8	16,5	15,7	16,3	15,4	20,0	34,1	34,5	33,9	35,8	36,1	39,5	Summe der Ueberseebanken	

banken.

7,9	7,1	6,4	6,6	6,6	8,7	10,1	8,7	8,1	8,0	8,4	10,8	Bayer. Hypotheken- & Wechselbank	1
4,6	5,3	6,2	4,2	4,2	9,0	6,2	7,0	8,2	5,7	5,7	12,3	Bayer. Vereinsbank	2
5,8	4,8	5,4	4,5	5,3	6,6	8,7	7,0	8,0	6,6	8,0	10,1	Bayer. Handelsbank	3
4,7	10,0	5,0	4,6	5,5	7,4	8,2	16,1	8,4	8,2	8,8	11,5	Württembergische Vereinsbank	4
5,7	6,8	5,8	4,9	5,3	7,9	8,2	9,5	8,2	7,0	7,6	11,2	Summe der Hypothekenbanken	

vom 31. Dezember 1913 sind aus den Jahresberichten der Banken entnommen. Da indessen betreffenden Ziffern nicht für alle Banken ermittelt werden; aus diesem Grunde sind die Summen

nur mit einer Dezimalstelle gegeben worden.

Vereinsbank für den 30. Juni 1913 sind in der im Reichsanzeiger veröffentlichten Zusammen-

V.

Die japanische Statistik als wissenschaftliches Quellenmaterial.

Von Heinrich Waentig.

Die handelspolitische Expansion der europäischen Kulturvölker im fernen Osten hat sich bisher fast ganz auf der Oberfläche bewegt. Zu einer wissenschaftlichen Erschließung seines geistigen Wesens, seiner sozialen Einrichtungen, oder auch nur seines Wirtschaftslebens hat sie kaum geführt. Man lasse sich über diesen Tatbestand nicht durch das Anschwellen der Literatur hinwegtäuschen, in der übrigens die deutsche nur einen bescheidenen Raum einnimmt. Sie ist zum großen Teil ein Reden und Schreiben, ja gelegentlich geradezu ein Phantasieren über Dinge, die man nicht wirklich kennt, und deren Schattenbilder man nicht zu deuten weiß. Dies ist für uns verhängnisvoll; denn die mancherlei diplomatischen Mißgriffe unserer fernöstlichen Politik im Verlaufe der letzten Jahrzehnte sind im tiefsten Grunde auf solche Unwissenheit zurückzuführen, die einer vorwiegend von Gefühlsmotiven geleiteten Taktik die Wege ebnen mußte. Es ist höchste Zeit, daß wir uns hiervon emanzipieren.

Freilich begegnen alle Versuche, tiefer in das Wesen der Völker des fernen Ostens einzudringen, außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich keineswegs in den rein sprachlichen erschöpfen. Wirklich erschlossen wird uns der Orient dereinst nur durch die Orientalen selber werden, nachdem wir sie für unsere wissenschaftlichen Ideale gewonnen und in ihrem Sinne erzogen haben. Darin, nicht so sehr in den mittelbaren, immerhin fragwürdigen handelspolitischen Vorteilen, die sich möglicherweise daraus ergeben können, liegt das Interesse, das wir heute daran haben, einen möglichst großen Teil der Begabtesten unter ihnen als Schüler an unsere Hochschulen zu fesseln. Dennoch kann auch von unserer Seite schon heute einiges geschehen, indem wir uns bemühen, das bereits vorhandene und offen zu tage liegende Tatsachenmaterial sorgfältig zu sammeln, es auf seinen wissenschaftlichen Wert hin zu prüfen und methodisch zu verarbeiten.

Verhältnismäßig am günstigsten hierfür liegen die äußeren Bedingungen auf dem Gebiete der japanischen Kultursphäre. Als wissenschaftliche Einfallspforte des fernen Ostens wird Japan noch lange eine überragende Stellung behaupten, auch wenn es in seiner politischen und wirtschaftlichen Bedeutung in Bälde durch China verdrängt werden sollte. Die vergleichsweise geringe Ausdehnung des ganzen Reiches, die Entwicklung eines weitverzweigten Verkehrswesens, der

hohe Grad der persönlichen Sicherheit, die Einheitlichkeit in Sprache und Sitte, sie alle ermöglichen es schon heute dem Forscher, mit Leichtigkeit auch in die entferntesten Winkel des Landes vorzudringen und sich durch den Augenschein von den bestehenden Verhältnissen zu überzeugen. Endlich ist in den letzten Jahrzehnten hier auch eine Sozialwissenschaft entstanden, deren Vertreter allmählich mit wachsendem Erfolge die westlichen Methoden zur Aufklärung der Zustände ihrer Heimat anzuwenden beginnen.

Letzteres ist im besonderen auf dem Gebiete der Statistik geschehen. Aus dürftigen Keimen ist im Laufe der Jahre ein stattlicher Baum emporgewachsen, dessen Zweige sich über das ganze weite Feld sozialen Geschehens auszubreiten begonnen haben. Nicht, daß sich bisher die japanische Statistik ernstlich mit derjenigen der großen westlichen Kulturnationen messen könnte. Dazu fehlt es dem emporstrebenden Volke vorläufig ebenso sehr an den erforderlichen Geldmitteln wie an der nötigen Zahl gründlich geschulter Arbeitskräfte. Um so wichtiger dürfte es sein, sich einmal von der praktischen Bedeutung des bisher Geleisteten Rechenschaft zu geben, besonders auch die Zuverlässigkeit des verfügbaren Zahlenmateriales, soweit dies möglich, einigermaßen festzustellen. Dies soll im folgenden geschehen. Ich beginne mit einer Aufzählung der wichtigsten statistischen Publikationen, ohne auf Vollzähligkeit meiner Liste Anspruch zu erheben, um daran später einige erläuternde Bemerkungen anzuknüpfen [1]).

Amtliche Statistik.

A. Ausgelöste Statistik (Publikationen selbständiger statistischer Aemter).

I. Statistisches Zentralamt des Staatsministeriums.

1) Nihon teikoku tokei nenkan (Statistisches Jahrbuch des Kaiserreiches Japan). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint jährlich seit Meiji 15 (1882) [2]). Sprache japanisch.

2) Nihon teikoku tokei tekiyo. Mit dem Nebentitel Résumé Statistique de l'Empire du Japon. Verkürzte Ausgabe der unter 1) genannten

1) Die folgende Liste wurde mit Unterstützung von Herrn Prof. Takano, Vertreter der Statistik an der Kaiserl. Universität Tokyo, entworfen und von diesem, sowie Herrn Prof. Hanabusa, Direktor des Statistischen Zentralamtes, im Druck nachgeprüft, wofür ich den beteiligten Herren auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank ausspreche. Ein solcher gebührt auch Herrn Dr. Hack in Tokyo für einige Beiträge.

2) Die japanische Zeitrechnung deckt sich nicht mit der christlichen. Sie zählt nach nengo (Jahresnamen), Perioden von verschiedener Länge, die sich gelegentlich, seit Meiji aber immer, mit den Regierungszeiten der Kaiser decken, und deren Namen durch Kaiserliches Edikt bestimmt werden. Die hier in Betracht kommenden sind die Perioden Meiji (Aera der Erleuchtung) und Taisho (Aera der großen Gerechtigkeit), deren erstere die Zeit von 1868—1912, deren zweite die Jahre 1912 ff. umfaßt. Zu merken ist, daß Beginn und Ende der nengo nicht mit dem heute auch in Japan auf den 1. Januar verlegten Beginn des Kalenderjahres zusammenfallen, so daß z. B. das Jahr 1912 sowohl Meiji 45 (bis zum Tode des verstorbenen Kaisers) wie Taisho 1 zitiert wird. Taisho 2 umfaßt dann das ganze Kalenderjahr 1913.

Publikation. Erscheint jährlich seit Meiji 20 (1887). Sprache japanisch und französisch.

3) Nihon teikoku jinko tokei, seit Meiji 39 (1906) unter dem veränderten Titel Nihon teikoku jinko seitai tokei (Statistik des Bevölkerungsstandes im Kaiserreich Japan). Erscheint seit Meiji 34 (1901) alle 5 Jahre. Sprache japanisch und mit dem 2. Bande auch französisch mit dem Nebentitel État de la Population de l'Empire du Japon.

4) Nihon teikoku jinko dotai tokei. Mit dem Nebentitel Mouvement de la population de l'Empire du Japon. Erscheint seit Meiji 35 (1902) jährlich. Sprache japanisch und französisch.

5) Nihon teikoku shi in tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Causes de Décès de l'Empire du Japon. Erscheint seit Meiji 42 (1909) jährlich. Sprache japanisch und französisch.

Außer diesen periodischen Publikationen des Statistischen Zentralamtes verdienen eine Anzahl monographischer Darstellungen hervorgehoben zu werden, und zwar im besonderen die folgenden [1]):

1) Eisei tokei ni kwansuru byogazu narabini tokeihyo (Statistische Tabellen und graphische Darstellungen aus der Sanitätsstatistik). Meiji 44 (1911). Sprache japanisch.

2) Nihonjin no seimei ni kwansuru kenkyu (Untersuchung über die Lebensdauer der Japaner). Meiji 45 (1912). Sprache japanisch.

3) Ishin igo teikoku tokei zairyo isan (Archiv für statistisches Material des Kaiserreiches seit der Restauration). Erscheint seit Taisho 2 (1913) unregelmäßig in japanischer Sprache, und zwar wurden bisher die folgenden Hefte veröffentlicht:

a) Minyuchi ni kwansuru tokei zairyo (Statistisches Material über das private Grundeigentum). Behandelt die Daten der Periode seit Meiji 13 (1880). Taisho 2 (1913).

b) Genju jinko seitai ni kwansuru tokei zairyo. Furoku: Jinko tokei zairyo ni kwansuru hokirui (Statistisches Material über den Stand der Wohnbevölkerung. Anhang: Gesetzliche Bestimmungen über das Material der Bevölkerungsstatistik). Behandelt Daten der Periode seit Meiji 5 (1878) und enthält auch Material über die Berufsverteilung. Taisho 2 (1913).

c) Keiji hikokumin ni kwansuru tokei zairyo (Statistisches Material über die im Strafprozeß Angeklagten). Behandelt Daten der Periode seit Meiji 15 (1882). Taisho 2 (1913).

d) Jinko dotai ni kwansuru tokei zairyo (Statistisches Material über die Bevölkerungsbewegung). Behandelt Daten der Periode seit Meiji 5 (1872). Taisho 2 (1913).

4) Kyusei densen byo ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Maladies épidémiques aiguës pendant 1899—1908. Taisho 2 (1913). Sprache japanisch und französisch.

5) Chiho jinko nenreibetsu shiboritsu oyobi sono kijitsu (Alters-Sterbekoeffizient in den einzelnen Verwaltungsbezirken).

1) Aus früherer Zeit seien kurz erwähnt eine Krankheitsstatistik der Staatsdruckerei von Meiji 36 (1903) und eine Statistik der Berufssterblichkeit in Tokyo und Osaka von Meiji 37 (1904), beide japanisch.

a) Do fu ken betsu (in den einzelnen Verwaltungsbezirken). Taisho 2 (1913).

b) Dai tokwai oyobi sonotano shudan betsu (in Großstädten und den anderen Teilgebieten der betreffenden Verwaltungsbezirke). Taisho 3 (1914).

Sprache japanisch.

6) Kokyuki shikkwan ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Affections de l'Appareil respiratoire pendant 1899—1908. Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

7) Icho byo ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Affections de l'Appareil digestif pendant 1899—1908. Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

8) Jinzoen ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Néphrite pendant 1899—1908. Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

9) Ninshin oyobi san ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Maladies puerpérales pendant 1899—1908. Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

10) Gan ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Cancer pendant 1899—1908. Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

11) Mansei densen byo ni yoru shibo tokei. Mit dem Nebentitel Statistique des Décès par Maladies épidémiques chroniques.

a) Rai ni yoru shibo tokei (Décès par Lèpre pendant 1899—1908).

b) Baidoku ni yoru shibo tokei (Décès par Syphilis pendant 1899—1908).

Taisho 3 (1914). Sprache japanisch und französisch.

Als geschichtlich bedeutungsvoll sei hervorgehoben:

Kai no kuni genzai nimbetsu shirabe (Erhebung über dis Bevölkerung der Provinz Kai). Meiji 15 (1882). Diese Statistik zeigt die Ergebnisse der im 13. Jahre Meiji (1879) vom Tokeiin, dem Vorgänger des jetzigen statistischen Zentralamts des Staatsministeriums, durchgeführten Zählung der Bevölkerung der Provinz Kai, eines der ersten derartigen Versuche in Japan.

II. Statistisches Amt des Generalgouvernements von Formosa.

1) Taiwan sotokufu tokeisho (Statistik des Generalgouvernements von Formosa). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 32 (1899) jährlich. Sprache japanisch.

2) Rinji Taiwan koko chosa (Außerordentliche Volkszählung von Formosa). Enthält die Ergebnisse der Volkszählung in Formosa von Meiji 38 (1905). Meiji 39—41 (1906—1908). Sprache japanisch. Dazu:

Rinji Taiwan koko chosa kijitsu hobun (Textliche Darstellung der außerordentlichen Volkszählung von Formosa). Meiji 41 (1908). Sprache japanisch. Dasselbe auch englisch unter dem Titel:

The special Population Census of Formosa 1905. Report of the Committee of the Formosa Special Census Investigation. Tokyo 1909.

3) Taiwan jinko dotai tokei (Statistik der Bevölkerungsbewegung auf Formosa). Erscheint seit Meiji 39 (1906) jährlich. Sprache japanisch. Dazu:

Taiwan jinko dotai tokei kijitsu hobun (Textliche Darstellung der Bevölkerungsbewegung auf Formosa). Erscheint seit Meiji 39 (1906) jährlich. Sprache japanisch.

4) Taiwan genju jinko tokei (Statistik der Wohnbevölkerung von Formosa). Erscheint seit Meiji 39 jährlich. Sprache japanisch.

B. Nicht ausgelöste Statistik.

I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Kaigai kakuchi zairyu hompojin shokugyo betsu hyo (Tabelle der an verschiedenen Orten des Auslandes wohnenden Japaner nach Berufen). Erscheint seit Meiji 42 (1909) unregelmäßig. Sprache japanisch.

2) Tsusho isan (Sammlung von Handelsberichten). Erscheint seit Meiji 36 (1903) sechsmal monatlich, seit diesem Jahre zweimal wöchentlich. Sprache japanisch.

II. Ministerium des Innern.

1) Naimu tokei hokoku (Statistischer Bericht des Ministeriums des Innern). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 20 (1887) jährlich. Sprache japanisch.

2) Eisei kyoku nempo (Jahrbuch des Gesundheitsamtes). Erscheint seit Meiji 11 (1878) jährlich. Sprache japanisch und englisch.

3) Doboku kyoku tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Bauamtes). Erscheint seit Meiji 26 (1893) jährlich. Sprache japanisch.

4) Nihon teikoku kowan tokei (Statistik der Häfen und Buchten im Kaiserreich Japan). Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

III. Finanzministerium.

1) Okura nempo (Jahrbuch des Finanzministeriums). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 9 (1876) jährlich. Sprache japanisch.

2) Financial (and Economic, seit 1902) Annual of Japan, seit 1903 auch französisch unter dem Titel Annuaire financier et économiste du Japon, seit 1904 auch deutsch unter dem Titel Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch von Japan. Erscheint seit 1901 jährlich.

3) Shuzei kyoku tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Steueramtes). Erscheint seit Meiji 18 (1885) jährlich. Sprache japanisch.

4) Sembai kyoku nempo (Jahrbuch des Monopolamtes). Behandelt im besonderen das Tabak-, Salz- und Kampfermonopol. Erscheint seit Meiji 31 (1898) jährlich. Sprache japanisch.

5) Ginkoka hokoku (Bericht des Bureaus für Bankwesen). Erscheint seit Meiji 13 (1880) jährlich, seit Meiji 14 (1881) unter dem Titel Ginko kyoku hokoku (Bericht des Bankamtes), seit Meiji 26 (1893) unter dem Titel Ginko eigyo hokoku (Berichte über das Bankwesen), endlich seit Meiji 39 (1906) unter dem Titel Ginko oyobi tampotsuki shasai shintaku jigyo hokoku (Bericht über Bankwesen und

Vermögensverwaltung in verpfändbaren Schuldscheinen). Sprache japanisch.

6) Ginko soran (Ueberblick über die Banken). Erscheint seit Meiji 27 (1894) jährlich. Sprache japanisch.

7) Dai Nihon gaikoku boeki nempyo, mit dem Nebentitel Annual Return of the Foreign Trade of the Empire of Japan. Erscheint seit Meiji 15 (1882) jährlich. Sprache japanisch und englisch.

8) Dai Nihon gaikoku boeki geppyo, mit dem Nebentitel Monthly Return of the Foreign Trade of the Empire of Japan. Erscheint seit Meiji 16 (1883) monatlich. Sprache japanisch und englisch.

9) Dai Nihon gaikoku boeki taishohyo, mit dem Nebentitel Return of the foreign trade of the Empire of Japan for the ... years from ... to .... Erscheint seit Meiji 18 (1885) unregelmäßig. Sprache japanisch und englisch.

10) Dai Nihon gaikoku boeki gairan (Uebersicht über den japanischen Außenhandel). Erscheint seit Meiji 22 (1889) jährlich. Sprache japanisch.

11) Kinyu jiko sankosho (Materialien über Fragen des Geldmarktes). Erscheint seit Meiji 35 (1902) unregelmäßig. Sprache japanisch.

12) Osaka zohei kyokucho nempo (Jahrbuch des Direktors des Münzamtes in Osaka). Erscheint seit Meiji 8 (1875) jährlich. Sprache japanisch. Gleichzeitig erscheint seit 1875 eine englische Ausgabe unter dem Titel Report of the Director of the Imperial Mint, Osaka.

13) Kokusai tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Staatsschuldenwesens.) Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

14) Chihosai tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Kommunalschuldenwesens). Erscheint seit Meiji 42 (1909) jährlich. Sprache japanisch.

IV. Kriegsministerium.

1) Dai Nihon teikoku rikugun tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Kriegsministeriums im Kaiserreich Großjapan). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 24 (1891) jährlich. Sprache japanisch.

V. Marineministerium.

1) Kaigun nempo (Jahrbuch des Marineministeriums). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 18 (1885) jährlich. Sprache japanisch.

VI. Justizministerium.

1) Nihon teikoku shiho keiji tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Justizministeriums im Kaiserreich Japan über Kriminalsachen). Erscheint seit Meiji 8 (1875) jährlich. Sprache japanisch.

2) Nihon teikoku shiho minji tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Justizministeriums im Kaiserreich Japan über Zivilsachen). Erscheint seit Meiji 8 (1875) jährlich. Sprache japanisch.

3) Nihon teikoku shiho toki tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Justizministeriums im Kaiserreich Japan über Registerwesen). Erscheint seit Meiji 20 (1887) jährlich. Sprache japanisch.

4) Shihosho kangoku kyoku tokei nempo (Statistisches Jahrbuch der Abteilung für Gefängniswesen im Justizministerium). Erscheint seit Meiji 36 (1903). Sprache japanisch.

VII. Unterrichtsministerium.

1) Mombusho nempo (Jahrbuch des Unterrichtsministeriums). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 8 (1875) jährlich. Sprache japanisch.

VIII. Ministerium für Ackerbau und Handel.

1) Noshomu tokei nempo. Mit dem Nebentitel Statistical Report of the Department of Agriculture and Commerce. Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 17 (1884) jährlich. Sprache japanisch und englisch.

2) Noshomu tokei hyo (Statistische Tabellen des Ministeriums für Ackerbau und Handel). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 19 (1886) jährlich. Sprache japanisch und englisch.

3) Sangyo kumiai yoran (Uebersicht über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Erscheint seit Meiji 37 (1904) jährlich. Sprache japanisch.

4) Noshomu shoko iho (Berichte über Handel und Industrie). Erscheint seit Meiji 38 (1905) monatlich. Sprache japanisch.

5) Zenkoku seishi kojo chosa hyo (Tabellen über die Erhebungen in Textilfabriken des ganzen Landes). Erscheint seit Meiji 39 (1906) jährlich. Sprache japanisch.

6) Hompo kogyo ippan (Ueberblick über den japanischen Bergbau). Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch und englisch.

7) Tokkyo kyoku nenkan (Jahrbuch des Patentamtes). Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

8) Sanrin tokei hyo (Statistische Tabellen über das Forstwesen). Erscheint seit Meiji 41 (1908) jährlich. Sprache japanisch.

9) Hoken nenkan (Jahrbuch des Versicherungswesens). Erscheint seit Meiji 42 (1909) jährlich. Sprache japanisch.

10) Suisan tokei nenkan (Statistisches Jahrbuch über die Meeresproduktion). Erscheint seit Meiji 43 (1910) jährlich. Sprache japanisch.

11) Zenkoku kojo tokei (Fabrikstatistik des ganzen Landes). Erscheint seit Meiji 31 (1898) unregelmäßig. Sprache japanisch.

12) Kojo chosa tokei hyo (Statistische Tabellen der Erhebungen über die Fabriken). Erscheint seit Meiji 35 (1902) unregelmäßig. Letzte Publikation Taisho 2 (1913). Sprache japanisch.

13) Kojo eisei oyobi saigai tokei hyo (Statistische Tabellen über den Gesundheitszustand und die Unfälle in Fabriken). Meiji 35 (1903). Sprache japanisch.

14) Kojo saigai tokei (Fabrikunfallstatistik). Meiji 41 (1908). Sprache japanisch.

15) Kojo oyobi shokko (Fabriken und Fabrikarbeiter). Erscheint seit Meiji 41 (1908) unregelmäßig. Letzte Publikation Meiji 43 (1910). Sprache japanisch.

16) Chikusan tokei (Viehstatistik). Erscheint seit Meiji 42 (1909) unregelmäßig. Letzte Publikation Taisho 1 (1912). Sprache japanisch.

17) Kojo tokei fu ken betsu hyo (Statistische Tabellen der Fabriken nach Verwaltungsbezirken). Meiji 44 (1911). Sprache japanisch.

IX. Verkehrsministerium.

1) Teishinsho nempo (Jahrbuch des Verkehrsministeriums). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 21 (1888) jährlich. Sprache japanisch.

2) Tetsudo kyoku nempo, später unter dem Titel Tetsudo sakugyo kyoku nempo, jetzt unter dem Titel Tetsudoin nempo (Jahrbuch des Eisenbahnamtes). Erscheint sei Meiji 20 (1887) jährlich. Sprache japanisch.

3) Tetsudoin tokei zuhyo (Graphische Darstellung und Tabellen der Statistik des Eisenbahnamtes). Erscheint sei Meiji 33 (1900) jährlich. Sprache japanisch.

4) Yubin chokin kyoku tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Postsparkassenamtes). Erscheint seit Meiji 24 (1891) jährlich. Sprache japanisch.

5) Tsushin tokei yoran (Statistischer Ueberblick über das Nachrichtenwesen). Erscheint seit Meiji 31 (1898) jährlich. Sprache japanisch.

X. Kolonialstatistik (mit Ausnahme derjenigen Formosas).

1. Hokkaido.

Hokkaido tokeisho (Statistik von Hokkaido). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 25 (1892) jährlich. Sprache japanisch.

2. Kwangtung.

Kwanto sotokufu tokeisho (Statistik des Generalgouvernements Kwangtung). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

3. Korea.

a) Chosen tokwanfu tokei nempo, später unter dem Titel Chosen sotokufu tokei nempo (Statistisches Jahrbuch des Generalgouvernements Korea). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

b) Kwankoku tetsudo kwanri kyoku nempo (Jahrbuch des koreanischen Eisenbahnamtes). Erscheint seit Meiji 40 (1907) jährlich. Sprache japanisch.

c) Chosen tokwanfu tsushin jigyo nempo, später unter dem Titel Chosen sotokufu tsushin jigyo nempo (Jahrbuch für das Kommunikationswesen des Generalgouvernements Korea). Erscheint seit Meiji 41 (1908) jährlich. Sprache japanisch.

d) Kwankoku shisei nempo (Jahrbuch der koreanischen Verwaltung). Erscheint seit Meiji 41 (1908) jährlich. Sprache japanisch.

Dazu seit 1908 eine verkürzte englische Ausgabe mit dem Titel Annual Report on reforms and progress in Chosen.

e) Zeimu tokei (Statistik des Steuerwesens). Erscheint seit Meiji 43 (1910) jährlich. Sprache japanisch.

XI. Statistik der Verwaltungsbezirke.

Sämtliche Regierungsbezirke (Fu oder Ken) [1]) des japanischen Stammlandes geben von Amts wegen statistische Jahrbücher (tokeisho, -nempyo, -zensho) allgemeinen Inhalts heraus. Diese sind fast ausnahmslos bloße Tabellenwerke ohne textliche Verarbeitung. Ihre Aufzählung im einzelnen darf unterbleiben.

Für die neuere Zeit sei erwähnt:

Keishicho jimu nempyo, später Keishicho tokeisho (Statistik des Polizeipräsidiums, d. h. von Tokyo). Allgemeinen Inhaltes für Tokyo Stadt und Regierungsbezirk. Erscheint seit Meiji 11 (1878) jährlich. Sprache japanisch.

Außer diesen statistischen Jahrbüchern veröffentlichen die Regierungsbezirke unter entsprechendem Titel noch gelegentlich Sonderpublikationen über Polizei und Gefängniswesen, Schulwesen, Gesundheitswesen, Industrie usw.

XII. Städtestatistik.

1. Tokyo.

a) Tokyoshi tokei nempyo (Statistisches Jahrbuch der Stadt Tokyo). Allgemeinen Inhaltes. Erscheint seit Meiji 36 (1903) jährlich. Sprache japanisch, seit Meiji 40 (1907) japanisch und englisch mit dem Nebentitel Annual Statistics of the City of Tokyo.

b) Tokyoshi shisei chosa (Allgemeine Volkszählung der Stadt Tokyo, und zwar von Meiji 41, d. h. 1908). Sprache japanisch. Im einzelnen:

Gempyo (Tabellen), 5 Bände, Meiji 42—43 (1909—1910).

Gaisu hyo (Allgemeine Zahlen), Meiji 42 (1909).

Shokugyo betsu genzai jinko hyo (Tabellen der ortsanwesenden Bevölkerung nach Berufsklassen). Meiji 44 (1911).

Hirei hen (Verhältniszahlen), Meiji 45 (1912).

2. Kyoto.

a) Kyotoshi tokeisho (Statistik der Stadt Kyoto). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 42 (1909) jährlich. Sprache japanisch.

b) Kyotoshi rinji jinko chosa yokei hyo (Allgemeine Tabellen der außerordentlichen Volkszählung der Stadt Kyoto, u. zw. von Meiji 44, d. h. 1911). Taisho 1 (1912). Sprache japanisch. Der die Berufszählung behandelnde 2. Band ist unterdessen (Taisho 2, d. h. 1913) ebenfalls erschienen, doch ist er noch nicht in meine Hände gelangt, so daß ich seinen genauen Titel nicht anzugeben vermag.

3. Osaka.

a) Osakashi tokeisho (Statistik der Stadt Osaka). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 33 (1900) jährlich. Sprache japanisch.

Dazu eine verkürzte englische Ausgabe mit dem Titel Statistical Abstract for Osaka. Erscheint seit 1907 jährlich.

---

1) Die Verwaltungsbezirke der drei großen Städte Tokyo, Kyoto und Osaka heißen Fu, die übrigen Ken.

4. Yokahama.

a) Yokohamashi tokeisho (Statistik der Stadt Yokohama). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 36 (1903) jährlich. Sprache japanisch. Dazu eine verkürzte englische Ausgabe mit dem Titel Summary of the Yokohama City Annual Statistics. Erscheint seit 1903 etwa alle 2 Jahre.

5. Kobe.

a) Kobeshi tokeisho (Statistik der Stadt Kobe). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 42 (1909) jährlich. Sprache japanisch.

b) Kobeshi rinji shisei chosa yokei hyo (Allgemeine Tabellen der außerordentlichen Volkszählung der Stadt Kobe, und zwar von Meiji 41, d. h. 1908). Meiji 42 (1909). Sprache japanisch.

c) Kobeshi rinji shisei chosa jinko oyobi shokugyo tokei hyo (Statistische Tabellen der Bevölkerung und Berufe der außerordentlichen Volkszählung der Stadt Kobe, und zwar von Meiji 41, d. h. 1908). Meiji 43 (1910). Sprache japanisch.

6. Kumamoto.

a) Kumamotoshi tokeisho, später unter dem Titel Kumamotoshi tokei nenkan (Statistisches Jahrbuch der Stadt Kumamoto). Allgemeinen Inhalts. Erscheint seit Meiji 32 (1899) jährlich. Sprache japanisch.

b) Kumamotoshi shokugyo tokei (Berufsstatistik der Stadt Kumamoto, und zwar von Meiji 40, d. h. 1907). Meiji 41 (1908). Sprache japanisch.

c) Kumamotoshi shoko eigyo tokei (Gewerbestatistik der Stadt Kumamoto, und zwar von Meiji 40, d. h. 1907). Meiji 42 (1909). Sprache japanisch.

d) Kumamoto shimin nenrei oyobi enji mibun betsu ichiran hyo (Tabellarische Uebersicht über die Einwohner der Stadt Kumamoto nach Alter und Personenstand, und zwar von Meiji 40, d. h. 1907). Meiji 41 (1908). Sprache japanisch.

Außer den genannten veröffentlichen noch eine ganze Reihe anderer Städte alljährlich statistische Jahrbücher in japanischer Sprache, wie Shizuoka seit Meiji 34 (1901), Nagoya seit Meiji 36 (1903), Kofu seit Meiji 38 (1905), Fukui seit Meiji 41 (1908), Hakodate seit Meiji 41 (1908), Kanazawa seit Meiji 42 (1909), Wakayama seit Meiji 43 (1910), Niigata seit Meiji 44 (1911) usw.

Wegen ihrer Bedeutung für die Berufsstatistik seien in diesem Zusammenhange noch zwei Publikationen genannt:

1) Sapporoku kusei chosa (Volkszählung der Stadt Sapporo, und zwar von Meiji 42, d. h. 1909). Meiji 43 und 44 (1910 und 1911). Sprache japanisch.

2) Niigataken Sadogun gunsei chosa temmatsu oyobi gempyo (Textliche Darstellung und Tabellen der Volkszählung des Bezirks Sado im Regierungsbezirk Niigata, und zwar von Meiji 42, d. h. 1909). Meiji 45 (1912). Sprache japanisch.

Private Statistik.

Neben der großen Zahl amtlicher Publikationen nehmen die mehr privaten Charakters einen verhältnismäßig bescheidenen Raum ein. Zu

erwähnen wären die Statistischen Jahrbücher der Handelskammern, unter denen diejenigen von Tokyo und Kyoto, Osaka und Nagoya, Yokohama, Kobe und Nagasaki hervorragen. Weiter die regelmäßigen bzw. gelegentlichen Veröffentlichungen der großen Banken, insbesondere der Nippon Ginko (Bank von Japan) und der großen Produkten- und Effektenbörsen, namentlich der in Tokyo und Osaka. Als beliebte Quelle der Information für Ausländer sei das vom Japan Year Book Office in Tokyo seit 1905 alljährlich herausgegebene Japan Year Book allgemeinen Inhalts erwähnt. Als Zeitschriften die folgenden:

1) Tokei shushi (Statistische Zeitschrift), herausgegeben von der Tokyo tokei kyokai (Statistischer Verein von Tokyo). Erscheint seit November des Jahres Meiji 13 (1880), zuerst unregelmäßig, seit Dezember 1881 als Monatsschrift. Sprache japanisch.

2) Statistic zasshi, später unter dem Titel Tokei gaku zasshi (Zeitschrift für statistische Wissenschaft), herausgegeben von der Statistic sha, später Tokei gaku sha (Verein für statistische Wissenschaft). Erscheint seit Meiji 19 (1886) als Monatsschrift. Sprache japanisch.

3) Taiwan tokei kyokai zasshi (Zeitschrift des Vereins für formosanische Statistik), herausgegeben von der genannten Vereinigung. Erscheint seit Meiji 36 (1903) alle zwei Monate und seit Meiji (1909) allmonatlich. Sprache japanisch.

Ueberblickt man diese Liste, so fällt zunächst geschichtlich in die Augen, daß die moderne japanische Statistik in ihren Anfängen kaum über die Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreicht [1]). Die Begründung eines besonderen statistischen Amtes am 24. Dezember 1871, das zunächst als Unterabteilung einer umfassenderen Behörde ins Leben trat, leitet die Entwicklung ein. Etwa um dieselbe Zeit beginnen dann auch einzelne Ministerien, so das Finanzministerium, das Justizministerium, das Unterrichtsministerium, statistische Jahrbücher herauszugeben. Ein am 17. Mai 1876 in Tokyo abgehaltener statistischer Kongreß sucht durch die Aufstellung gewisser leitender Grundsätze den gemeinsamen Arbeiten im ganzen Lande eine einheitliche Richtung zu geben. Aber erst die Errichtung des Tokei in als selbständiges statistisches Zentralorgan am 30. Mai 1881 bringt die entscheidende Wendung. Seitdem hat sich die japanische Statistik, die seit 1899 auf den internationalen statistischen Kongressen auch durch eigene Repräsentanten vertreten ist, vor allem in die Breite entwickelt. Doch scheint die finanzielle Bedrängnis der letzten Jahre auch auf diese Bestrebungen lähmend eingewirkt zu haben.

Sucht man sich nun über das bisher Erreichte ein Urteil zu bilden, so ist in **formeller** Hinsicht folgendes hervorzuheben:

---

1) Genaueres darüber vgl. in einem Nihon teikoku chuo tokei kikwan enkaku ichiran (Ueberblick über die Geschichte des Statistischen Zentralamtes des Kaiserreichs Japan) betitelten Aufsatz von Jiro Takahashi in der Januarnummer der Tokei shushi von Meiji 44 (1911), welcher die geschichtliche Entwicklung des Amtes von 1871 bis 1911 behandelt.

Die herrschende Sprache ist die japanische, so daß die überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Publikationen direkt nur demjenigen zugänglich ist, der nicht nur die japanische Umgangssprache, sondern auch die chinesische Zeichenschrift versteht. Doch gibt es Ausnahmen. Einige der wichtigeren Veröffentlichungen liegen auch in fremdsprachigen Ausgaben vor, wobei für einige Aemter das Französische (z. B. Statistisches Zentralamt des Staatsministeriums), für andere das Englische (z. B. Finanzministerium, Ministerien für Ackerbau und Handel), das Deutsche nur verschwindend selten (z. B. im Jahrbuch des Finanzministeriums) als Vermittler dient. Und zwar handelt es sich dann entweder um durchaus fremdsprachige Veröffentlichungen (z. B. Financial and Economic Annual of Japan, Report of the Director of the Imperial Mint), die neben japanischen derselben Art herlaufen, oder um solche, die in Tabellen und Text das Japanische und eine der europäischen Sprachen gemischt enthalten (z. B. einige Publikationen des Statistischen Zentralamtes). Immer aber sind es dann solche Statistiken, welche die Japaner aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen dem Ausland zugänglich zu machen wünschen, ein Moment, das unter Umständen ins Gewicht fallen kann.

2) In der Gesamtmasse der statistischen Publikationen tritt bis auf die neueste Zeit die ausgelöste Statistik verhältnismäßig zurück. Neben dem Statistischen Zentralamt des Staatsministeriums kommt als selbständiges statistisches Amt nur noch dasjenige des Generalgouvernements von Formosa in Betracht. Das ist bedeutungsvoll, weil solche von anderen Behörden losgelöste statistische Aemter im allgemeinen ein höheres Maß von Objektivität gewährleisten, und wichtig besonders in Japan, wo eine gewisse Neigung, die Ergebnisse der Statistik, erforderlichenfalls mit den erwünschten Modifikationen, in den Dienst der Politik zu stellen, noch längst nicht ausgestorben ist.

3) Die vorliegenden statistischen Publikationen sind zum erheblichen Teile reine Tabellenwerke ohne textliche Darstellung. Darunter befinden sich erstaunlicherweise auch solche, wie die allgemeine Volkszählung der Stadt Tokyo von 1908, die eine gründliche Verarbeitung wahrlich gelohnt hätte, und viele statistische Jahresberichte, besonders städtische. Eingeweihte verweisen zur Erklärung auf den Mangel finanzieller Mittel. Doch ist das keineswegs der einzige Grund, wie dies z. B. das entgegengesetzte Vorgehen Kumamotos beweist. Jedenfalls erschwert der erwähnte Umstand nicht nur die Benutzung, sondern er hat die weitere unerwünschte Folge, daß viele Tabellenwerke so gut wie unkontrolliert bleiben. Bringt doch gerade ihre systematische Verarbeitung die vorhandenen Lücken oder Fehler am klarsten zu Tage.

In materieller Hinsicht wären die folgenden Punkte zu betonen:

1) So sehr sich, wie sogleich des weiteren zu erörtern sein wird, die japanische Statistik in die Breite entwickelt hat, so fehlt ihr bisher doch jene solide Grundlage, wie sie allein durch regelmäßig wiederkehrende Volkszählungen geschaffen werden kann. Eine im Jahre 1872 durchgeführte Aufnahme der Bevölkerung hat noch immer keine Nach-

folgerin gefunden. Bis auf die Gegenwart dient sie als Basis für die spätere Fortschreibung, die durch eine möglichst sorgfältige Registrierung der Bevölkerungsbewegung, verbunden mit periodischen Aufnahmen der Registerbevölkerung nach Verwaltungsbezirken auf Grund der amtlichen Register, ermöglicht wird. Eigentliche Volkszählungen haben seither nur in Teilgebieten des japanischen Reiches stattgefunden. So im Jahre 1879 in der Provinz Kai, im Jahre 1905 auf der Insel Formosa, endlich besonders in einigen größeren Städten, wie Kumamoto im Jahre 1907, Tokyo im Jahre 1908, Kyoto im Jahre 1911. Und zwar sind mit diesen allgemeinen Volkszählungen begrenzter Gebiete zum Teil auch Berufs- und Gewerbezählungen verbunden worden, unter denen wegen ihrer Wichtigkeit wiederum die Berufszählung der Stadt Tokyo eine besondere Stellung einnimmt.

2) Im übrigen hat die japanische Statistik die verschiedensten Gebiete in den Bereich ihrer Betrachtungen einbezogen. Neben der Bevölkerungsstatistik hat das Statistische Zentralamt des Staatsministeriums im besonderen die Sanitätsstatistik gepflegt. Bei der nicht ausgelösten Statistik nimmt den breitesten Raum die Statistik des Finanzministeriums und die des Ministeriums für Ackerbau und Handel ein. Ersteres veröffentlicht außer der eigentlichen Finanzstatistik auch eine Reihe von statistischen Berichten über Geld- und Bankwesen und im Anschluß an die Zollerhebuug auch über die Bewegung des Außenhandels. Auffallend ist, daß unter den Sonderpublikationen des Ministeriums für Ackerbau und Handel die eigentlich landwirtschaftlichen eher zurücktreten. Um so kräftiger ist die Industrie- und Bergbaustatistik entwickelt, und in der neuesten Zeit beginnt die großindustrielle Arbeiterfrage auf die Richtung dieser Untersuchungen bedeutsam einzuwirken.

3) Noch eine letzte wichtige Frage bleibt zu erörtern: Welches Maß von Glaubwürdigkeit ist dem uns mitgeteilten Ziffernmaterial und seiner textlichen Verarbeitung beizumessen? Eine allgemein gültige Antwort hierauf läßt sich nicht geben; sie wird sich von Fall zu Fall verschieden gestalten. Was nun zunächst die für alle Statistik grundlegenden Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik betrifft, so hat sich darüber Rathgen bereits 1887 ausführlicher verbreitet [1]). Und da das damals bestehende System der Erhebung des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung zwar verfeinert, in seinen Prinzipien aber unverändert geblieben ist, so haben im wesentlichen seine damaligen Ausführungen noch heute ihre Richtigkeit. Zu ihrer Ergänzung möge folgendes dienen [2]).

Die japanische Bevölkerungsstatistik unterscheidet eine Rechts- und eine Wohnbevölkerung (honseki jinko und genju jinko), von welch letz-

1) K. Rathgen, Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan, in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. IV, S. 322 ff., bes. S. 323.

2) Vgl. hierzu N. Hanabusa in Mouvement de la Population de l'Empire du Japon 1899, Tokyo 1902, Préface; in État de la Population de l'Empire du Japon au 31. 12. 1903, Tokyo 1906, Introduction; und in Mouvement de la Population de l'Empire du Japon 1899—1908, Tokyo 1912, Préface und pp. 19* ff. (Abdruck der betreffenden Ministerialverordnung und der dazu gehörigen Reglements.)

terer sie außer den Individuen auch die Haushalte (genju kosu) erhebt [1]). Sie stützt sich dabei, wie gesagt, nicht auf eine eigentliche Volkszählung, wohl aber auf eine im Anschluß an die Reorganisation der Familienregister im Jahre 1872 erfolgte Aufnahme der Rechtsbevölkerung. „Ce registre“, sagt Hanabusa, „a été créé d'après le procédé d'un véritable recensement de la population. On releva alors la population présente en l'inscrivant sur le registre des familles dans chaque localité ou se trouvait le chef de famille. Ceux qui habitaient en dehors de leur propre domicile étaient inscrits sur le registre des familles et aussi sur un registre spécial comme émigrants temporaires (kiriu).“ Eine Wiederholung dieser Bevölkerungsaufnahme in irgend welcher Form hat, wie gesagt, nicht stattgefunden. Vielmehr erfolgt die Ermittlung des Bevölkerungsstandes späterer Jahre mit Hilfe eines Rechenverfahrens. „La population légale“, heißt es weiter, „est calculée d'après les résultats des inscriptions ou des radiations faites par les déclarations de naissances et de décès de chaque année ainsi que des changements de domicile; depuis 1872 jusqu'en 1898 (excepté 1877 et 1878) on a publié tous les ans le chiffre de la population de chaque commune, de chaque arrondissement et de chaque district (do, fu et ken), calculé de cette manière; depuis 1898 on relève tous les cinq ans la population d'après le No. 1 des Instructions du Cabinet Impérial de cette même année.“

Die statistisch wichtige Reform des genannten Erlasses vollzog sich in Verbindung mit einer grundsätzlichen Reorganisation des standesamtlichen Registerwesens. Die bisherige Dezentralisation des Zählungsprozesses bei den Ortsbehörden wurde durch eine Zentralisation desselben beim Statistischen Zentralamte ersetzt. Hatten die ersteren bis Anfang 1899 für jede einzelne Gemeinde statistische Tabellen angelegt, so daß der Zentralinstanz nur deren Weiterverarbeitung verblieb, so wurden sie nunmehr angewiesen, die von ihnen geforderten Auskünfte über Eheschließungen, Ehescheidungen, Geburten, Todesfälle usw. nach den standesamtlichen Registern und anderen authentischen Dokumenten in eigens zu diesem Zwecke gelieferte Zählkarten einzutragen und diese in dreimonatlichen Zwischenräumen an die Zentralstelle einzusenden. Sicherlich war damit wenigstens die Statistik der Bevölkerungsbewegung auf eine neue Basis gestellt.

---

1) „La population légale“, erklärt Hanabusa, „est celle qui a son domicile dans une commune (shi, cho et son ou grande ville, ville et village): c'est-à-dire celle qui y est inscrite sur un registre appelé Koseki ou registre des familles. On inscrit sur ce registre, sauf des cas particuliers, chaque famille formée de ses propres membres. D'après l'esprit de la loi sur le registre des familles, promulguée en 1871, il résulte que les inscriptions de tous les membres devront être faites, sauf des cas particuliers, sur le livre de lieu ou se trouve l'habitation du chef de famille, soit qu'il s'y trouve, soit qu'il habite une autre commune. Plus tard, par un changement apporté à l'application de cette loi, cette inscription a pu être faite en dehors du lieu de résidence du chef de famille. Mais tous les membres d'une famille doivent toujours être inscrits sur le même registre que leur chef. La population résidente est au contraire celle qui est fixée dans une localité. Le ménage de cette population n'est pas non plus le même que la famille de la population légale. Il est l'unité d'un moyen d'existence et signifie feu ou foyer. On le relève dans le lieu où il se trouve. (État de la population etc., p. VII.)

Was endlich die Wohnbevölkerung betrifft, so ist diese überhaupt niemals regelrecht erhoben worden. Seit dem Jahre 1885 hat man ihren Stand alljährlich oder in fünfjährigen Intervallen derart veröffentlicht, daß man der Zählung die berechneten Ziffern der Rechtsbevölkerung zugrunde legte und diese mit Hilfe der Zahlen der zeitweilig Zu- oder Abgewanderten und der in Kasernen, Gefängnissen und Kriegsfahrzeugen vorhandenen Effektivbestände korrigierte.

Die Zuverlässigkeit all dieser Daten hängt demgemäß allein von der Genauigkeit der Listenführung und des Meldewesens, und soweit die Statistik des Bevölkerungsstandes in Frage steht, von der Solidität der ersten Grundlage ab, auf der sich das ganze weitere Kalkül aufbaut. Daß diese eine recht fragwürdige ist, wird von dem Leiter des Statistischen Zentralamtes keineswegs bestritten. „On n'a plus le moyen d'apprécier l'exactitude des chiffres de 1872; mais on y remarque plus ou moins les traces des doubles emplois et des omissions.“ Aber auch für die übrigen Zahlen möchte er sich nicht verbürgen. „De plus“, fährt er fort, „les résultats du mouvement qu'on emploie comme éléments de calcul ne sont pas toujours exacts, car on compte tous les ans un nombre assez considérable de naissances ou de décès déclarés tardivement par négligence ainsi que des radiations d'individus ayant deux domiciles et des inscriptions d'individus sans domicile.“ Und diese Unsicherheit steigert sich eher noch bei der Wohnbevölkerung. „En géneral“, heißt es an anderer Stelle, „les chiffres incertains de la population résidente proviennent de l'inexactitude des registres d'émigration en d'immigration temporaires. Cette inexactitude résulte principalement de la fréquence des déplacements aussi bien que de l'exécution du travail par le personnel des mairies.“ Neuere Ministerialverfügungen hätten dem Unwesen zu steuern gesucht; da ihnen aber die rückwirkende Kraft fehle, so sei man noch weit davon entfernt, exakte Verhältniszahlen der Zu- und Abgewanderten zu erhalten. Nach alledem versteht man es, wenn auch Hanabusa eine Volkszählung fordert, und wundert sich fast ein wenig, wenn er hinzufügt, der Unterschied zwischen Kalkül und Wirklichkeit sei doch nicht groß genug, um uns die allgemeine Lage der japanischen Bevölkerung nicht erkennen zu lassen.

Besonders charakteristisch für den heutigen Zustand ist der Unterschied zwischen Rechts- und Wohnbevölkerung. In manchen Bezirken mit starkem Bevölkerungswechsel, wie z. B. in Tokyo, durchaus natürlich, müßte sich diese Differenz bei einigermaßen genauer Listenführung für das ganze Land ausgleichen, oder einen Ueberschuß zugunsten der Rechtsbevölkerung ergeben, weil diese ja außer den in der Heimat lebenden auch alle diejenigen Japaner umfaßt, die, obwohl in die Kolonien oder in das Ausland abgewandert, ihren rechtlichen Wohnsitz im Mutterlande behalten. Tatsächlich ergibt sich jedoch aus den erwähnten Gründen regelmäßig eine Differenz zugunsten der Wohnbevölkerung. Zu Rathgens Zeiten, d. h. im Jahre 1885, ziemlich unbedeutend, nämlich für ganz Japan 106082 (37868987 Rechtsbevölkerung gegen 37975069 Wohnbevölkerung), hat sich dieser Zwiespalt im Laufe der Jahre derart gesteigert (2153682, nämlich 49588804 Rechtsbevölkerung gegen

51 742 486 Wohnbevölkerung im Jahre 1908)[1], daß diese Ziffern eigentlich einen rein imaginären Charakter angenommen haben[2].

Jedenfalls stehen für den Fall einer allgemeinen Volkszählung, die über kurz oder lang doch einmal kommen muß, allerhand Ueberraschungen bevor. Einen gewissen Vorgeschmack des zu Erwartenden gewähren die folgenden Zahlen[3]. Es ergab die schon mehrfach erwähnte Volkszählung vom 1. Oktober 1908 für die Stadt Tokyo eine tatsächliche Bevölkerungszahl von 1 626 103 Einwohnern. Für den 31. Dezember desselben Jahres bezifferte das städtische Statistische Amt die Rechtsbevölkerung auf 1 139 029, die Wohnbevölkerung auf 2 168 151; das Polizeipräsidium die Rechtsbevölkerung auf 894 203, die Wohnbevölkerung auf 1 468 068, und zwar in allen Fällen für die 15 inneren Stadtbezirke, zu deren Einwohnerzahl die zuerst genannte Volkszählung noch 37 984 auf der Wasserfläche (suimen) hausende Personen hinzugerechnet hat, die in den beiden anderen Zählungen jedenfalls nicht besonders genannt sind. Ein Kommentar erübrigt sich.

Wenn also Rathgen vor 30 Jahren noch mit einigem Rechte sagen konnte, im allgemeinen dürften die Bevölkerungszahlen richtig sein, obschon einiger Unterschied bestehe zwischen den großen Städten oder den straff verwalteten Bezirken der Mitte und des Nordens und den Landbezirken oder den entlegeneren Bezirken des Südens, so gilt das heute nicht mehr in demselben Maße. Die japanische Bevölkerung in allen ihren Teilen, immer weiter und schneller in den Wirbeltanz des kapitalistischen Produktions- und Verkehrsprozesses hineingezogen, widerstrebt dem altertümlichen Erhebungsverfahren, das sich unter stabileren Lebensverhältnissen sehr wohl bewähren mochte. Rechts- und Wohnbevölkerungsziffern, darauf berechnet, sich zu ergänzen und zu kontrollieren, klaffen immer weiter auseinander und führen sich wechselseitig ad absurdum. So ist denn die Durchführung einer allgemeinen Volkszählung nach modernen Prinzipien unumgänglich notwendig, wenn nicht in absehbarer Zeit die ganze japanische Statistik, soweit sie mit der Statistik des Bevölkerungstandes irgendwie in Zusammenhang steht, ein Wahngebilde werden soll.

Dennoch wäre es verfehlt, dieses kritische Ergebnis zu verallgemeinern und unbesehen auf alle anderen Teilgebiete der japanischen Statistik zu übertragen. Denn nur eine eindringende wissenschaftliche Detailforschung wird hier die Grundlage für ein abschließendes Urteil liefern können, wie Grünfeld das mit Erfolg für die Statistik der japanischen Auswanderung versucht hat[4]. Was ich selber dazu beizusteuern habe, wird zu gegebener Zeit am geeigneten Orte vor-

1) Résumé Statistique de l'Empire du Japon, 27. Année, Tokyo 1913, pp. 10 ff.

2) Uebrigens beschränkt sich dies keineswegs auf die bloße Bevölkerungszahl. So erwähnt Hanabusa z. B., daß für 1903 das Verhältnis von Männern und Frauen bei der Rechtsbevölkerung 102 zu 100, bei der Wohnbevölkerung 103 zu 100 betrug.

3) Tokyoshi shisei chosa, I., Gempyo, p. 4. The seventh Annual Statistics of the City of Tokyo, Tokyo 1910, pp. 113 ff. Keishicho tokeisho, Tokyo 1909, pp. 63 ff.

4) Ernst Grünfeld, Die japanische Auswanderung. Supplement zu den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. XIV, Tokyo 1913, S. 11 ff.

gebracht werden. Hier will ich dem bisher Gesagten abschließend nur noch einige allgemeine Betrachtungen anfügen.

Der überspannten Japanbegeisterung vergangener Jahre ist heute eine ebensolche Japanskepsis gefolgt, und es ist Mode geworden, allen Lebensäußerungen des Inselvolkes mit Mißtrauen zu begegnen. Wenn nun für die Zuverlässigkeit einer Statistik neben der technischen Schulung des damit befaßten Personales im besonderen auch die Lauterkeit maßgebend ist, mit der sich alle Beteiligten die Lösung ihrer gemeinsamen Aufgabe angelegen sein lassen, so ist zunächst zu betonen, daß die Japaner schon aus dem Bestreben heraus, von den Europäern auch auf diesem Gebiete als ebenbürtig anerkannt zu werden, gegen früher erhebliche Fortschritte gemacht haben.

Allerdings ist einschränkend zu bemerken, daß die seminaristische, d. h. die eigentlich wissenschaftliche, Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses auf den japanischen Universitäten noch zu wünschen übrig läßt und im allgemeinen keinesfalls mit der in Deutschland erreichten auf gleiche Stufe zu stellen ist [1]). Wenn also von Männern, wie Hanabusa, Takano und ihresgleichen, geleitete und kontrollierte Arbeiten unser volles Vertrauen verdienen, so gilt das doch nicht ohne weiteres von allen anderen; auch scheint mir das häufige Fehlen einer textlichen Verarbeitung des gebotenen Tabellenmateriales darauf hinzudeuten, daß man sich hie und da im wissenschaftlichen Sattel noch nicht so recht zu Hause fühlt. Bedenklich ist es weiter, daß in der Masse des japanischen Volkes der strenge Wahrheitssinn noch unentwickelt ist. Man begnügt sich nur zu gern mit einem Ungefähr, wenn sich nur allenfalls dabei leben läßt. Gerade aber, daß dies in unserer modernen Welt, wo man doch auch eine Rolle spielen möchte, nicht mehr geht, diese wichtige Erkenntnis wird dem gelehrigen Volke durch seine wirtschaftlichen wie politischen Erfahrungen mit unbarmherziger Härte eingehämmert. Genau, wie die Japaner also zu lernen im Begriffe sind, daß es sich auf die Dauer nicht zahlt, dem Auslande kontraktwidrige Waren zu liefern, da man dadurch seine Kunden verliert, so werden sie immer deutlicher einsehen und haben es bereits getan, daß es keinen Zweck hat, denen durch gefärbte Statistiken Sand in die Augen zu streuen, auf deren Vertrauen man vielleicht einmal angewiesen ist, oder gar sich in wichtigen Angelegenheiten selbst etwas vorzuspiegeln. Und weil das so ist, habe ich die Ueberzeugung, daß die japanische Statistik, alles in allem genommen, heute schon besser ist als ihr Ruf.

---

1) Um dem dringendsten Bedürfnis zu genügen, wurde 1882 unter dem Namen Kyoritsu tokei gakko eine statistische Schule gegründet, die von 1882—1885 im ganzen 36 Statistiker ausbildete. Sie besteht meines Wissens heute nicht mehr.

VI.

Erklärung.

Wie ich erfahre, hat Herr Major Haushofer einen Ausdruck meiner im Märzheft dieser Zeitschrift erschienenen Besprechung seines Buches Dai Nihon anders aufgefaßt, als er gedacht war, obwohl der darauf folgende Satz doch ausdrücklich dazu bestimmt ist, ihm alles Verletzende zu nehmen. Ich trage kein Bedenken zu erklären, daß mir nichts ferner gelegen hat, als den Verfasser persönlich verletzen zu wollen, und nehme daher den, wie es scheint, in seiner Tragweite mißverständlichen Ausdruck „ein leiser Hauch der Unwahrhaftigkeit“ zurück. Dagegen halte ich meine sachlichen Ausstellungen, namentlich soweit sie den nationalökonomischen Teil des Buches, insonderheit die Methode der Materialbeschaffung und Materialverarbeitung betreffen, in ihrem vollen Umfange aufrecht.

Waentig.

Literatur.

II.

Verhandlungen des ständigen Arbeitsbeirates über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit.

Wien 1913. 416 SS.

Besprochen von Prof. Dr. P. Arndt, Frankfurt a. M.

Diese Veröffentlichung des k. k. Arbeitsstatistischen Amts in Wien enthält einen Bericht über die Verhandlungen des österreichischen Arbeitsbeirates und des von diesem eingesetzten Heimarbeiterausschusses über den vom österreichischen Handelsministerium im Jahre 1911 ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung. In 4 Plenar- und 9 Ausschußsitzungen, die in einem Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren (Dez. 1911 bis Mai 1913) stattfanden, wurde der Entwurf beraten. Der Beirat nahm an ihm wichtige Aenderungen vor und redigierte ihn neu. Der Hauptinhalt seiner Vorschläge war folgender (nach einer Zusammenfassung des Obmanns des Heimarbeiterausschusses, Dr. M. Hainisch; vgl. S. 279 ff.): Zur „Evidenzhaltung" der Heimarbeiter hat jeder Unternehmer, der „Stückmeister" oder Heimarbeiter beschäftigt, diese Tatsache der Gewerbebehörde anzuzeigen und ihr eine Liste der beschäftigten Personen vorzulegen; eintretende Aenderungen sind der Behörde von Zeit zu Zeit mitzuteilen. In den Räumen, in denen Heimarbeit übergeben und übernommen wird, sind die Arbeitsbedingungen durch Plakat ersichtlich zu machen. Die Stückmeister sollen Lieferungsbücher, die Heimarbeiter Lohnbücher bekommen. Ferner ist eine Inspektion der Räume, in denen die Heimarbeit stattfindet, sowohl durch den Gewerbeinspektor wie auch durch den Amtsarzt vorgesehen; unter Umständen — wenn die Räume besonders gesundheitsschädlich sind, oder wenn eine Epidemie herrscht — kann die Arbeit in den Räumen untersagt werden. Den Heimarbeitern wird verboten, fremde Hilfskräfte zu halten. Kinder unter 12 Jahren dürfen gar nicht, über 12 Jahren nur gelegentlich mitarbeiten. Der „Schwerpunkt des Entwurfes" liegt nach Hainisch in dem „Eingriff in das Lohnverhältnis". In allen Bezirken, in denen eine größere Zahl von Heimarbeitern beschäftigt wird, sollen vom Handelsminister

Heimarbeitskommissionen, sogenannte Distriktskommissionen — in Deutschland sagen wir „Lohnämter" — bestellt werden, die sich aus 6 Gruppen (3 Unternehmergruppen und je 1 Gruppe der „Stückmeister", der „Werkstattgehülfen der Stückmeister" und der „Heimarbeiter") von mindestens 3 und höchstens 6 Personen und ebensovielen Ersatzleuten zusammensetzen. Die Kommission „hat für die ihr zugewiesenen Produktionszweige Mindestlöhne für die Werkstattgehülfen der Stückmeister und die Heimarbeiter, Mindestpreise für die von den Stückmeistern ihren Auftraggebern zu liefernden Waren und sonstige Arbeitsbedingungen festzusetzen". Zum Zustandekommen solcher Satzungen ist die Zustimmung sämtlicher Gruppen erforderlich; innerhalb jeder Gruppe entscheidet die Mehrheit. Die Distriktskommissionen sollen ferner als Einigungsämter fungieren, unter Umständen Schiedssprüche fällen, Gutachten abgeben und Erhebungen veranstalten können. Ueber den Distriktskommissionen der einzelnen Erwerbszweige soll je eine Zentralkommission stehen, „der eine Ueberprüfung der Beschlüsse der Distriktskommissionen zufallen würde, die also auch solche Satzungen abändern dürfte, und deren Tätigkeit darauf gerichtet sein soll, daß keine Ungleichmäßigkeit stattfinde und nicht etwa ein Distrikt gegen den andern Lohnpolitik mache". „Eine tief einschneidende Bestimmung ist die, daß, falls die Zentralkommission sich nicht einigen kann, der Vorsitzende derselben berechtigt ist, zu dirimieren und aus eigener Machtvollkommenheit eine Minimallohnsatzung zu erlassen. Doch kann er dies wieder nur unter der Kontrolle des Handelsministeriums; denn dem Handelsminister steht das Recht zu, diese Satzung aufzuheben." Endlich werden die Heimarbeitskommissionen ermächtigt, „die zwischen Unternehmern und Arbeitern zustande kommenden Kollektivverträge nicht nur für diese Vertragsteile, sondern auch für alle Angehörigen der betreffenden Branche, also auch für die Außenseiter, rechtsverbindlich zu machen" (S. 111).

Die Beschlüsse dieser Berater des österreichischen Handelsministeriums lassen also an Radikalismus nichts zu wünschen übrig: Staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen und Rechtsverbindlichkeit der Kollektivverträge für alle Gewerbeangehörigen! Höchstens hätte man noch die sofortige Unterdrückung der Heimarbeit beschließen können! Tatsächlich bezeichneten mehrere einflußreiche Mitglieder des Arbeitsbeirates, namentlich der Gewerkschaftssekretär und Reichsratsabgeordnete Smitka, die „gänzliche Abschaffung der Heimarbeit" als das zu erreichende Ziel und betonten, es „dürfe keinesfalls die Heimarbeit (durch Reformen) lebensfähiger gemacht werden" (S. 138, 177, 191). Sie glaubten aber, daß ein gesetzliches Verbot der Heimarbeit einweilen noch nicht durchführbar sei, und zogen es daher vor, die Heimarbeit durch scharfe „Schutz"-Maßregeln allmählich konkurrenzunfähig zu machen.

Bemerkenswert ist, daß in den langen Sitzungen des Beirats und seines Ausschusses gegen die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen, die übrigens auch schon im Entwurf des Handelsministeriums vorgesehen war, kein ernster grundsätzlicher Widerspruch erhoben

wurde; einige Unternehmervertreter äußerten nur gelegentlich ziemlich schüchtern dieses oder jenes Bedenken gegen die als wichtigstes Heilmittel vorgeschlagene Maßregel, schickten sich dann aber bald in das, wie es schien, Unvermeidliche. Die Debatte betraf nicht den Grundsatz der autoritativen Festsetzung von Löhnen, sondern nur technische Einzelheiten der Anwendung des Grundsatzes (Zentralisation oder Dezentralisation, Befugnisse der lokalen und nationalen Kommissionen, Abstimmung, Geschäftsgang, Befugnis und Wahl des Vorsitzenden der Kommissionen, Anwendung des Gesetzes auf weitere Heimarbeitszweige usw.). Die sehr wohl aufzuwerfende Frage, ob die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen den Heimarbeitern nicht mehr Schaden als Nutzen bringen würde, wurde überhaupt nicht gestellt, offenbar, weil man sie für überflüssig hielt. Der Ausschuß-Obmann Dr. Hainisch gestand in einem seiner Berichte (S. 146), er habe lange gebraucht, um sich von der „Notwendigkeit" des „autoritativen Eingriffes in den Lohnvertrag" zu überzeugen; was er aber in seinen Berichten zur Begründung seiner heutigen Meinung vorbrachte, ist äußerst dürftig. Am Schluß der Hauptberatung (S. 270) wies er „zur Begründung der Notwendigkeit der Festsetzung von Minimallöhnen" auf die „ungeheure Verbreitung der Tuberkulose" gerade in jenen Gegenden hin, „wo die schlechtesten Löhne gezahlt werden". Da müßte doch zunächst der ursächliche Zusammenhang zwischen Tuberkulose, deren Verbreitung wahrscheinlich auf eine ganze Reihe von Gründen zurückzuführen ist, und Heimarbeit nachgewiesen werden, und es wäre weiter zu beweisen, daß die staatliche Festsetzung von Minimallöhnen das Lohnniveau jener Gegenden erhöhen und dadurch eine Einschränkung der Tuberkulose hervorrufen kann, und außerdem, daß kein anderes wirtschaftliches Mittel zu diesem Zwecke verfügbar ist.

Dies war nämlich das zweite Argument zur Begründung der Mindestlöhne: „Anders kann man dem Heimarbeitsprobleme nicht an den Leib rücken" (Hainisch, S. 167). „Wer sich ernstlich mit dem Heimarbeiterproblem beschäftigt, wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß sich die Sozialpolitik hier in einer Zwangslage befindet, und daß die Gesellschaft von einer Art Notrecht Gebrauch macht, wenn sie Maßregeln auf einem Gebiet ergreift, das sonst dem Spiele widerstreitender Interessen voll und ganz überlassen wird" (Hainisch, S. 146). Alle diese Gedankengänge sind anfechtbar. Wenn es feststeht, daß zwei Mittel (freier Wettbewerb und Organisation) nicht helfen, so ist damit noch nicht bewiesen, daß ein drittes Mittel (staatlicher Zwang) hilft. Die staatliche Erzwingung höherer Löhne zerstört in den Fällen, in denen die niedrigsten Stundenlöhne gezahlt werden, nämlich bei geringer individueller Leistungsfähigkeit (ungelernte Frauen, Greise, Krüppel, Jugendliche) und in technisch rückständigen Industrien wie der Handweberei einfach die Arbeitsgelegenheit, raubt also den Heimarbeitern auch noch das Wenige, was sie bis dahin haben; und in den übrigen Fällen, in denen es sich um lebensfähige Industrien und leistungsfähige Arbeitskräfte handelt, vermag sie das Lohnniveau nicht oder nur unwesentlich zu erhöhen. Ich glaube das deutlich an

dem Beispiel der Heimarbeiter des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes im Schlußbande unserer Frankfurter Monographiensammlung („Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet“, Bd. III, 2, S. 575—669, Jena, G. Fischer, 1914) gezeigt zu haben.

Das dritte Argument zugunsten der Mindestlöhne war das Beispiel Englands. Nun, wie die englischen Experimente ausfallen werden, weiß jetzt noch niemand. Wer aber den Autoritätenbeweis führen will, sollte sich neben England, dessen Sozialpolitik unter dem Druck der Arbeiterpartei, von der die liberale Regierung abhängig ist, in den letzten Jahren in ein sozialistisches Fahrwasser geraten ist, doch auch Deutschlands erinnern, in dem man sozialpolitische Probleme wahrhaftig nicht leicht zu nehmen pflegt, wo aber die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen noch im Jahre 1911 mit Entschiedenheit abgelehnt worden ist, trotzdem das Zentrum, die Sozialdemokratie und einige Volksparteiler im Reichstag eifrig für sie eingetreten waren.

Man darf sich auch nicht dadurch beirren lassen, daß in Oesterreich wie allerwärts „die Arbeiterschaft“ die Festsetzung von Mindestlöhnen für die Heimarbeiter befürwortet. Denn „Arbeiterschaft“ bedeutet doch hier im wesentlichen nur einige sozialistische Theoretiker und Führer der großstädtischen Fabrikarbeiter. Diese aber können als Vertreter der Heimarbeit ebensowenig anerkannt werden wie etwa Großindustrielle als Vertreter des Handwerks. Die Fabrikarbeiter sind ja vielfach die Konkurrenten der Heimarbeiter, und ihre Vertreter streben meistens auch offen nach der Vernichtung der Heimarbeit, womit den Heimarbeitern der denkbar schlechteste Dienst erwiesen würde. In den weitaus meisten Fällen kann und will eben der Heimarbeiter — noch mehr vielleicht die Heimarbeiterin — nicht in die Fabrik gehen. Auch dieses wichtige Moment, das von so vielen Sozialpolitikern übersehen wird, ergibt sich mit aller Klarheit aus unseren Untersuchungen der Heimarbeit des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes wie aus den Erhebungen Bittmanns über die Heimarbeit Badens.

Ziemlich ausführlich wurde in den Wiener Beratungen die technische Durchführbarkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen besprochen. Man kam zu dem Ergebnis, daß in der Kleider-, Schuh-, Wäsche-, Kürschnerwaren- und Kappenerzeugung die technischen Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Mir scheint indessen, daß man die Hindernisse auch hier erheblich unterschätzt hat. Um wie viele oft wechselnde Muster handelt es sich in diesen Erwerbszweigen, und wie verschieden sind die Lebensverhältnisse in den Gegenden Oesterreichs, in denen sie bestehen! Da glaubt man mit einigen wenigen Sitzungen der Heimarbeitskommissionen in weiten Abständen durchzukommen! Weder der Vorsitzende der Kommission noch die Behörde, sagte Smitka (S. 228), werde zugeben, daß etwa schon nach einem Jahre eine Abänderung der festgesetzten Löhne versucht werde; ebenso sprach sich Dr. Hainisch (S. 226) dahin aus, nicht nur die Unternehmer, sondern auch der Unparteiische (Vorsitzende) und das Handelsministerium würden sich gewiß dagegen wehren, „daß jedes Jahr oder gar alle sechs Monate die Lohnfrage aufgeworfen werde“. Wie sollen

aber bei einer so schwerfälligen Handhabung die notwendigen Anpassungen an die Erfordernisse der Konjunktur, der Mode usw. möglich sein? Schließlich stieß auch der Wiener Ausschuß bei seinen Beratungen auf eine Schranke, über die er trotz aller Zuversicht nicht hinweg konnte. Bei der Erörterung der Frage, ob es zweckmäßig sei, auch der Heimarbeit des Posamentiergewerbes den „Schutz" des Gesetzes angedeihen zu lassen, teilte ein „Experte", ein Großhändler, mit, daß er 37 000 verschiedene Muster führe: Tressen, Hutfedern, Perlen usw. (S. 396). Bei dieser Angabe entfiel auch den Zielbewußtesten der Mut, für diese verschiedenen Warenarten in einigen Kommissionssitzungen „autoritative" Mindestlöhne auszurechnen. Der Obmann Dr. Hainisch sagte in seinem Schlußwort resigniert, „es würde jedenfalls außerordentlich schwer sein, das Prinzip der Minimallöhne auf alle diese Muster auszudehnen", und der Ausschuß beschloß, von der Anwendung des Gesetzes auf das Posamentiergewerbe Abstand zu nehmen.

Alles in allem, das Problem der staatlichen Festsetzung von Mindestlöhnen ist auch in Oesterreich trotz der Beschlüsse des „ständigen Arbeitsbeirates" noch lange nicht spruchreif. Alle Hauptfragen dieser „Reform" bedürfen noch weiterer gründlicherer Prüfung.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Haret, Sp. C., Mécanique sociale. Paris 1910. 8⁰. 256 SS.

Verf. sucht die Gesetze der theoretischen Mechanik auf die Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und die gesellschaftliche Entwicklung anzuwenden. Es kann sich dabei aber immer nur um eine Beschreibung der sozialen Vorgänge in den der Mechanik entnommenen Begriffen und Ausdrücken handeln. Gewiß ist es gestattet, bildlich die Ursachen der sozialen Aenderungen Kräfte und die Aenderungen selbst Bewegungen zu nennen, aber dabei ist nicht zu vergessen, daß diese Analogien nur in einem ganz abstrakten Sinne zutreffen und daß aus ihnen keinerlei neue Erkenntnisse über das Wesen und den inneren Zusammenhang der sozialen Erscheinungen abgeleitet werden können. Denn in Wirklichkeit sind diese ihrem ganzen Wesen nach von den theoretisch-mechanischen Vorstellungen verschieden. Die Dynamik kennt nur gegebene räumliche Bewegungsquantitäten und „Kräfte" in dem Sinne vorgeschriebener Aenderungen von Bewegungsquantitäten und die Statik hat es nur mit der gegenseitigen Aufhebung von Bewegungsquantitäten zu tun. Schlüsse aus solchen konkreten Begriffen lassen natürlich keine konkrete Anwendung auf soziale Zustandsänderungen und Zustände zu. Verf. nimmt drei Gattungen von sozialen Kräften an, wirtschaftliche, intellektuelle und moralische, und läßt diese nach den drei Achsen eines Koordinationssystems wirken. Man kann nun noch zugeben, daß diese drei Aenderungsursachen sich im sozialen Leben zu einer gemeinschaftlichen Wirkung vereinigen, aber weiter besteht keine Vergleichbarkeit zwischen dieser Vereinigung und der Zusammensetzung in den gleichartigen und nur nach Richtung und Größe verschiedenen mechanischen Bewegungen. Verf. selbst findet eine Schwierigkeit in der Anwendung des Prinzips der Trägheit auf die sozialen „Bewegungen". Es müßte hiernach ja, wenn die auf ein Individuum wirkende „Kraft" verschwindet, die demselben erteilte Bewegung gleichmäßig und in gleicher Richtung fortdauern. Er nimmt diesen Satz nur „provisorisch" an und erwartet seine Bestätigung von dem Fortschreiten der Wissenschaft. Die Schwierigkeit entsteht aber einfach aus der Bildlichkeit des Begriffs „Bewegung" im Sinne von „sozialer Zustandsänderung". Die durch irgendeine Ursache herbeigeführte Zustandsänderung bringt einen neuen Zustand, der fortdauert, bis eine neue Aenderung eintritt, der aber selbst keine Bewegung oder Aenderung ist. Wenn ein junger Mann unter dem Einfluß gewisser Motive ein Handwerk erlernt und nun imstande ist, selbständig Meister zu werden, so geht er in einen anderen Zustand über, in dem er möglicherweise stationär bleibt. Auch alle übrigen mechanischen

Prinzipien, wie das d'Alembertsche Prinzip, das Prinzip der Erhaltung der Energie, das Prinzip der kleinsten Wirkung usw., lassen sich nur in ganz abstrakten Verallgemeinerungen auf die sozialen Erscheinungen anwenden und die in ihren Formeln vorkommenden Geschwindigkeiten, Quadrate der Geschwindigkeiten und solche Größen enthaltenden Integrale haben für jene Erscheinungen keinerlei wirkliche Bedeutung, weil eben die sozialen Aenderungen keine wirklichen räumlichen Bewegungen sind. Verf. hofft zwar viel von der Zukunft, aber tatsächlich begnügt er sich mit einer gewissermaßen bildlichen Darstellung des sozialen Lebens und der sozialen Entwicklung nach dem Schema der Prinzipien der Mechanik. Für Leser, die mit diesen Prinzipien einigermaßen vertraut sind, haben diese Ausführungen auch ohne Zweifel ein gewisses Interesse, und da Verf. Professor an einer technischen Hochschule ist, so hat er wohl zunächst an die Anschauungsweise der Ingenieure gedacht. In den letzten Abschnitten des Buches treten übrigens die mechanischen Formeln mehr und mehr zurück und der Inhalt besteht hauptsächlich aus soziologischen und kulturgeschichtlichen Betrachtungen, die sich nur mehr oder weniger an die Terminologie der Mechanik anlehnen.

Göttingen. W. Lexis.

Michels, Robert, Probleme der Sozialphilosophie. Bd. XVIII der Sammlung „Wissenschaft und Hypothese". Leipzig und Berlin, 1914. 204 SS.

Robert Michels ist eine interessante Persönlichkeit unter den modernen Soziologen. In seinem Kopfe gährt eine Fülle von Ideen, eigenen und fremden, und da er viel gelesen, mancherlei erlebt hat — seine Vergangenheit ist für einen Gelehrten sehr abwechslungsreich — und über eine große Fähigkeit der Darstellung verfügt, so weiß er in seinen zahlreichen Büchern und Aufsätzen die mannigfachsten Fragen, die das soziale Leben der Menschen stellt, in interessanter Weise zu formen und zu beleuchten. Ein Musterbild dieser Methode geistvoller Behandlung gesellschaftlicher Phänomene bietet die vorliegende Schrift, die übrigens — schon mit Rücksicht auf die Sammlung, in deren Rahmen sie erscheint — mehr für ein großes Publikum als für engere Fachkreise bestimmt ist, und daher mit vollem Bewußtsein jede systematische Gliederung des Stoffes ebenso vermeidet, wie jede auch nur halbwegs erschöpfende Erörterung der gestellten Probleme. Der Verfasser bescheidet sich von vornherein damit, „sachlich neue Streiflichter" auf alte Probleme geworfen zu haben. Es handelt sich also im Grunde um eine Sammlung von Essays über einzelne Fragen der Soziologie — — dieser Ausdruck wäre zweckmäßiger als der vom Verfasser gewählte „Sozialphilosophie" —, deren jeder ein für sich bestehendes Ganzes darstellt; und nur bei aufmerksamer Lektüre lassen sich die Fäden verfolgen, welche die Aufsätze untereinander verbinden: den Essay über die Kooperation mit jenem über „Solidarität und Kastenwesen"; den letztgenannten mit jenem über die „zeitliche Widerstandsfähigkeit des Adels", und diesen wieder mit jenem über Eugenetik usf. Besondere

Erwähnung scheint uns der Aufsatz über die Kooperation zu verdienen, der vor allem eine logische Gliederung der Formen der Arbeiterkooperation versucht, die historische Notwendigkeit des Entstehens neuer Verbände als Reaktion gegen die atomisierenden Tendenzen des Kapitalismus darlegt, die Bedeutung des ideellen Faktors in der modernen Verbandsbildung betont, und vor allem auf das in jeder Kooperation steckende negative Element — den Gegensatz der verbundenen Individuen gegen die Antagonisten hinweist. Auch das Kapitel über die internationale Bourgeoisie ist sehr anregend; es beschäftigt sich vorwiegend mit der verschiedenartigen Wertung sozial bedeutsamer Qualitäten — Besitz, Bildung, Herkunft — bei den verschiedenen Nationen und forscht nach den Gründen für das verschiedenartige Verhalten ihrer Kaufleute im Welthandel. Allein jeder Versuch einer detaillierten Inhaltsangabe muß versagen, weil das Charakteristische der Schrift eben nicht in einer erschöpfenden Behandlung der gewählten Themen, sondern in geistreichen Bemerkungen besteht. Nicht selten entläßt freilich Michels den Leser am Schlusse eines Kapitels mit neuen Fragen, die eigentlich erst auf die Größe und Bedeutung der aufgeworfenen Probleme hinweisen.

Wien. Karl Pribram.

Pesl (Rechtsanw.), Dr. D., Der Mindestlohn. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VI—403 SS. M. 10.—.

Spann, Prof. Dr. Othmar, Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. XVI—384 SS. M. 9.—.

Nogaro, (prof.) B., Éléments d'économie politique. T. 2: Répartition. Consommation. Doctrines. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 18. 269 pag. fr. 4.—.

Gini, prof. Corrado, L'ammontare e la composizione della ricchezza delle nazioni. Torino, fratelli Bocca, 1914. 8. 709 pp. l. 10. (Biblioteca di scienze sociali, vol. 62.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schneider, Oswald, Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering. Heft 166. 1912.

Aus dem Problem „Bismarck als Nationalökonom“ gibt die Schrift einen Ausschnitt: die Finanzpolitik und die (äußere) Wirtschaftspolitik vornehmlich von 1871—1890 wird übersichtlich und verständig geschildert. Da in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Quellenschriften zur Aera Bismarck erschienen sind, vermag Verf. ältere Darstellungen in wertvoller Weise zu ergänzen. In seiner Kritik ist Verf. nicht immer glücklich. Die ungünstige Bewertung der Mitarbeiter des Kanzlers ist etwas schematisch ausgefallen. Ob man Delbrück als „gerieben“ bezeichnen darf, will uns doch recht zweifelhaft erscheinen. Daß Bismarck Reichsministerien errichten wollte (nicht bloß Reichsämter, S. 51), ist eine Verkennung seiner Verfassungsanschauungen. Wenn S. 252 gerügt wird, daß mit den Agrarzöllen nicht gleichzeitig eine Grundsteuerentlastung durchgeführt wurde, so schließt sich der Verf. der durchaus irrtümlichen Auffassung Bismarcks von der Wirkung der preußischen Grundsteuer an. Anderer-

seits heißt es S. 275: „Im besonderen hat er in der Finanzpolitik das feste Fundament gelegt, auf dem die Reichsfinanzen immer ruhen werden, auf indirekten Steuern und Zöllen.“ Diese Versicherung kann heute niemand für alle Zukunft geben. Sind wir durchaus sicher, daß das Reich in abermals 35 Jahren noch immer allein aus Agrarzöllen eine viertel Milliarde Mark beziehen wird? Und wenn nicht — wird sich der Minderertrag immer aus indirekten Steuern ergänzen lassen?

Der Verf. hat seinem Buche den Untertitel gegeben: Eine Darstellung seiner (Bismarcks) volkswirtschaftlichen Anschauungen. So wertvoll und brauchbar die Schrift sonst ist, diese Darstellung ist sie uns vollkommen schuldig geblieben. Handlungen eines Staatsmannes lassen sich in zeitlicher Begrenzung und auf einzelnen Gebieten schildern, Anschauungen aber nicht. Bismarcks nationalökonomische Gedankengänge stammen zum guten Teil aus seiner Jugendzeit, und wer nicht genetisch hierauf eingeht, wird immer nur momentane Einzelheiten erfassen. Vor allem aber wird Verf. in keiner Weise der genialen Totalität in Bismarcks wirtschaftlichem Wirken gerecht. Er kannte nur ein Ziel: Festigung des Reiches. Und deshalb will er Schutzzölle, um die wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, die bedenklichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu beseitigen, um die Massen von den direkten Steuern entlasten und ihnen umgekehrt die positiven Wohltaten der Sozialpolitik zuwenden zu können. Wer deshalb Bismarcks Wirtschaftspolitik schildern will, ohne auf die Sozialpolitik einzugehen, kann, wie in diesem Falle, wertvolle Detailarbeit bieten, aber niemals ein Bild, das der überragenden Größe eines Bismarck entspricht.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bikel, Dr. Herm., Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Eine Studie. Mit 1 Plan des Klosters St. Gallen. Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1914. gr. 8. XIV—351 SS. M. 7.—.

Frank, Dr. S., München-Gladbach, die Stadt der Benediktiner, das niederrheinische Manchester. M.-Gladbach, L. Boltze, 1914. gr. 8. VIII—288 SS. mit Taf. und 2 Plänen. M. 7,50.

Katona, Béla, Die Volkswirtschaft Ungarns. Finanzielles und nationalökonomisches Jahrbuch 1913. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. gr. 8. 301 SS. M. 5.—.

Godart, Félix, La Roumanie agricole. Bruxelles, Louis Vogels, 1914. 21×13,5. figg., cartes, diagramme. 42 pag. fr. 0,75.

Ashley, William James, The economic organisation of England. An outline history. London, Longmans. Cr. 8. 222 pp. 2/.6.

Griewe, W. F., History of South America, from the first human existence to the present time. Cleveland, Central Publishing House. 12. $ 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Grotjahn (Priv.-Doz.), Prof. Dr. A., Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung im Lichte der individuellen und der sozialen Hygiene. Berlin, Louis Marcus, 1914. gr. 8. XIV—371 SS. M. 6.—.

Le Pointe, H., La colonisation française au pays des Somalis. Ouvrage orné de 10 illustrations hors texte. Paris, Jouve et Cie., 1913. 8. 105 pag., carte et gravures. fr. 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Pöller, Richard, Die Gefahren des Bergbaues und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier. München 1914.

Der Verfasser hat sich mit großem Fleiß bemüht, in die äußerst schwierige Materie einzudringen; aber es ist ihm nicht gelungen, sie zu beherrschen, weil ihm die dazu nötigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen. Von Mangel an Erfahrungen zeugt es vor allen Dingen, daß der Verfasser alle Aeußerungen der Tagespresse, namentlich der „Bergarbeiterzeitung", des „Bergknappen" und des „Technischen Grubenbeamten", sowie der Broschüren von G. Werner, dem Vorsitzenden des gar nicht mehr existierenden Deutschen Steigerverbandes, über Mißstände im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau kritiklos mitteilt, also von ihrer Wahrheit überzeugt zu sein scheint, während er amtliche Publikationen anzweifelt und herabsetzt.

So wird auf Seite 29 und 30 eine Mitteilung der Bergarbeiterzeitung vom 12. März 1910 über angebliche ungünstige Einflüsse der Bohrhämmer und Schrämhämmer auf das Nervensystem der Bergarbeiter wiedergegeben und daran die Bemerkung geknüpft, ob eine Verbesserung an diesen Apparaten die Zerrüttung der Nerven der Bergleute verhindern würde, sei mehr als fraglich, denn auch geringe Stöße, in rascher Folge geführt, müßten das Nervensystem angreifen. Dann heißt es wörtlich: „Der Geschäftsbericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum pro 1910 bestreitet allerdings diesen ungünstigen Einfluß der Abbauhämmer auf die Bergleute, dem ist insofern aber keine entscheidende Bedeutung beizumessen, weil seine Grundlage auf einer zu kurzen Beobachtungszeit beruht; denn in dem Berichtsjahr standen die Abbauhämmer erst kurze Zeit (1—1½ Jahre) und nur vereinzelt in Anwendung." Nach Ansicht des Verfassers ist also dieser amtliche Bericht für das ganze Jahr 1910 weniger beweiskräftig als die Zeitungsnotiz vom 12. März 1910, die sich nur auf einen kleinen Teil dieses Jahres bezieht.

Ferner wird auf Seite 63 und 64 an dem amtlichen Bericht der Bergbehörde über das Schlagwetterunglück auf der Zeche Radbod, der als „diplomatisch geschickt abgefaßt" bezeichnet wird, eine Kritik geübt, die der Grenze des Zulässigen nahekommt.

Von Mangel an Erfahrung zeugt es auch, wenn der Verfasser auf Seite 65 seiner Verwunderung darüber Ausdruck gibt, daß nur ein sehr geringer Prozentsatz der von der Bergarbeiterzeitung gebrachten Berichte über Mißstände der verschiedensten Art auf den einzelnen Gruben durch die Verwaltungen berichtigt worden ist. Der Verfasser bemerkt dazu: „Hier ist sicher ein großes Stück sozialer Arbeit zu leisten für die Bergbehörde. Geht man den Klagen behördlicherseits nach und die Arbeiter wissen das, dann werden sie in ihren Angaben von selbst vorsichtig werden." Man kann den Verwaltungen wirklich nicht zumuten, daß sie alle übertriebenen und entstellten Zeitungsnachrichten berichtigen. Was die Stellung der Bergbehörde anbetrifft, so mag der Verfasser belehrt werden, daß diese Behörde jede Zeitungsnachricht über angebliche Mißstände im Bergbau genau prüft und,

sofern sie begründet ist, energisch Abhilfe schafft. Das pflegen dann aber die Zeitungen nicht zu bringen, weil keine Sensation damit verbunden ist.

Der letzte Abschnitt der Schrift beschäftigt sich auf 35 Seiten sehr eingehend mit dem Institut der Sicherheitsmänner. Ueber das Resultat seiner Untersuchungen scheint der Verfasser aber selbst nicht ganz klar zu sein. Er empfiehlt, die Sicherheitsmänner dadurch unabhängig von den Zechen zu machen, daß sie vom Staate bezahlt werden, und meint, als staatlich bezahlter Beamter würde der Sicherheitsmann zur unparteiischen Ausübung seiner Amtspflicht erzogen und somit Parteiwünsche beseitigt werden. Aus diesen Gründen empfiehlt der Verfasser eine staatliche Anstellung der gewählten Arbeiter, wogegen man, nebenbei bemerkt, die schwersten staatsrechtlichen Bedenken geltend machen muß. Dann aber fährt er wörtlich fort: „Wir sehen aber nicht ein, daß es unter allen Umständen Arbeiter sein müssen; es gibt so viele Kontrollorgane im Bergbau, wie wir erfahren haben, und wenn diese zur objektiven Ausübung ihrer Pflichten tatsächlich gelangten, würde dasselbe erreicht, was durch gewählte Arbeiter erreicht werden soll. Nicht auf das Mittel, sondern auf die Erfüllung des Zweckes kommt es an. Geht man, um die Grubenkontrolle zu verbessern, nicht dazu über, die Steiger zu Staatsbeamten zu machen oder die staatlichen Kontrollorgane zu reformieren, so dürften sich staatlich besoldete Arbeiterkontrolleure nach den Verhältnissen, wie sie heute liegen, empfehlen."

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß gegen den Vorschlag, die Steiger, also die Beamten der Privatgruben, zu Staatsbeamten zu machen, ebenso schwere staatsrechtliche Bedenken geltend zu machen sind, wie gegen die staatliche Anstellung der gewählten Arbeiterkontrolleure.

Den Zweifel an der objektiven Ausübung der Pflichten der Kontrollorgane zu begründen, hält der Verfasser nicht für nötig. Wie er sich eine Reform der staatlichen Kontrollorgane denkt, sagt er nicht. Zum Schluß empfiehlt er noch Prämien für die Verhütung von Unfällen, wie sie sich in 2 Fällen beim Kalisalzbergbau und beim Eisenerzbergbau bewährt haben.

Das Institut der Sicherheitsmänner ist vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe am Schluß seiner Antwort auf die Interpellation über das Unglück auf der Zeche Minister Achenbach im Abgeordnetenhause am 3. Februar 1914 in geradezu klassischer Weise gekennzeichnet worden. Dieses Institut wird man nicht weiter ausbauen.

Es kann nur wiederholt werden, daß die Frage der Verhütung und Verminderung der Unfälle im Steinkohlenbergbau zu den allerschwierigsten gehört. Es bedarf des ernsten Zusammenarbeitens der Bergbehörde einerseits und der Bergwerksbesitzer, ihrer Beamten und Arbeiter andererseits, um die Gefahren des Bergbaues wirksam zu bekämpfen. So einseitig abgefaßte Schriften wie die vorliegende tragen leider nicht dazu bei.

Halle a. S. Schrader.

Perlmann, Louis, Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen. München und Leipzig 1914. 73 SS.

Die vorliegende Schrift gehört zu denen des Vereins für Sozialpolitik, welche den Untersuchungen über die Preisbildungen gewidmet sind. Verf. gibt zunächst eine internationale statistische Uebersicht über die Entwicklung der Weizenpreise, um dann den Hauptabschnitt in in Angriff zu nehmen, die Ursachen der Preisbewegung näher zu untersuchen, wobei er die täglichen, monatlichen, jährlichen Preisbewegungen, schließlich die Entwicklung der 10-jährigen Durchschnitte ins Auge faßt. Besonders gut durchgeführt ist die Untersuchung über den Einfluß der Börse, speziell des Terminhandels auf die Preisbewegung. Nicht zu folgen vermögen wir dem Verf. bei seiner Vergleichung der Weizenpreise mit dem gesamten Preisniveau, wobei er zu einer großen Uebereinstimmung derselben gelangt, die er uns zu überschätzen scheint; einmal schon nach den von ihm gegebenen Zahlen, noch mehr aber, weil die Indexzahlen, die er heranzieht, doch in hohem Maße gerade durch die Getreidepreise gemacht werden. Das ganze Schriftchen ist durchaus lesenswert. J. C.

Kubelka (Ober-Forstr.), Aug., Die Ertragsregelung im Hochwalde auf waldbaulicher Grundlage. Wien, Wilhelm Frick, 1914. gr. 8. V—37 SS. M. 2.—.

Mommsen (Zuchtdir.), Christian, Stellung und Aufgaben der Viehzucht und Viehhaltung in der modernen, intensiven Ackerwirtschaft. (Arbeiten der deutschen Gesellschaft für Züchtigungskunde, Heft 17.) Hannover, M. u. H. Schaper, 1913. gr. 8. VII—145 SS. mit 5 farb. Karten. M. 4.—.

Paulus, Gerh., u. (Bergassessor) A. Over, Berg-Recht und -Verwaltung. Hand und Lehrbuch für Praktiker und Studierende, sowie zum Selbstunterricht leichtfaßlich dargestellt. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld, 1914. gr. 8. III, 255, 89, 74 u. 6 SS. mit 4 Tab. M. 7.—.

Rümker (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. v., Die deutsche Landwirtschaft, ihre Bedeutung u. Stellung im In- und Auslande. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Schönfeld, Dr. Rud., Die Kohlen- und Eisenerzfrage der Gegenwart und Zukunft. (Diss.) Dresden, E. Wulffen, 1914. gr. 8. XI, 101 u. 42 SS. mit 9 Fig. und 1 farb. Karte. M. 3,60.

Siebenlist (Forstamtsassessor), Th., Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Berlin, Paul Parey, 1914. gr. 8. VI—118 SS. mit 4 Taf. M. 4.—.

Crédit (le) agricole. Encouragements à la petite propriété rurale. Le crédit individuel à long terme en faveur des petites exploitations. Le bien de famille insaisissable. But. Organisation. Fonctionnement. Paris, Impr. nationale, 1914. 8. 114 pag. (Ministère de l'agriculture. Service du crédit, de la coopération et de la mutualité agricoles.)

Marcillac, marquis de, Les syndicats agricoles. Leur action économique et sociale. Paris, J. Gabalda, 1913. 18. IX—265 pag. (Économie soicale.)

Cantrill, T. C., Coal mining. London, Cambridge Univ. Press. 12. 168 pp. 1/.—.

Livingston, G., Field crop production. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.—.

Enciclopedia (Nuova) agraria italiana, in ordine metodico, diretta dal dott. Vittorio Alpe, ing. Mario Zecchini, dott. Mario Soave. Disp. 136 (fine della viticoltura, del prof. Domizio Cavazza). Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. p. 513—563. l. 1. la dispensa.

Jaia, prof. Goffredo, La questione cotoniera e la coltura del cotone in Italia. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 134 pp.

Valenti, Ghino, Studî di politica agraria (Rimboschimento e proprietà collettiva, l'enfitensi, la campagna romana, il latifondo in Sicilia, l'Italia agricola

nel cinquantennio. Roma, Athenaeum (Città di Castello, S. Lapi), 1914. 8. XLVII—570 pp. l. 6.—.

Landbouw, Onze koloniale. Twaalf populaire handboekjes over Nederl.-Indische landbouwproducten, onder redactie van J. Dekker. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. Per serie (6 dltjes) VII. J. Verhagen, De koffiecultuur. 8 en 86 blz. m. 38 fig. tusschen tekst. fl. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Köhler, Walter, Die Deutsche Nähmaschinenindustrie. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. 330 SS. Preis geh. 8 M.

Das Arbeitsgebiet der Industrie, insbesondere der Maschinenindustrie, hat in den letzten Jahrzehnten einen derartigen Umfang angenommen und die einzelnen Zweige weisen derartige Verschiedenheiten unter sich auf, daß eine gesamte Darstellung vorläufig kaum möglich scheint. Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß in letzter Zeit eine Anzahl von Monographien über einzelne Industriezweige veröffentlicht worden sind. Diese Monographien, die bald die geschichtliche, bald die technische und wirtschaftliche Entwicklung eingehender verfolgen, werden für eine spätere zusammenfassende Behandlung wertvolles Material darstellen. Die vorliegende Arbeit von Köhler über die deutsche Nähmaschinenindustrie hat den Vorzug, von einem Eingeweihten geschrieben zu sein; der Verfasser steht in naher Beziehung zu einer unserer größeren Nähmaschinenfabriken. Leider hat aber auch er dieselbe Erfahrung machen müssen, die bei derartigen Arbeiten sich immer wieder wiederholt, daß nämlich Angaben von manchen industriellen Unternehmungen nur sehr schwer und zum Teil gar nicht zu erhalten sind.

Die Vertrautheit mit dem zu bearbeitenden Stoff kommt Köhler besonders bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung zugute. Er konnte hier, gestützt auf die Berichte seiner persönlichen Bekannten, schildern, wie sich der Bau der Nähmaschine vom reinen handwerksmäßigen Betrieb bis zur modernen Massenfabrikation entwickelte. Auch die Darstellung der, zunächst recht kümmerlichen, finanziellen Verhältnisse ist von großem Interesse.

Die darauf folgende Beschreibung der Konstruktion und der Fabrikation hat den Vorzug des Strebens nach klarer und verständlicher Darstellung. Leider scheint dem Verfasser jedoch der Ueberblick über die technische Seite und insbesondere die Kenntnis der Arbeitsverfahren in ähnlichen Industrien zu fehlen. So kommt es, daß er häufig allgemein Bekanntes mit Umständlichkeit neu beschreibt und häufig auch schief, zum Teil sogar unrichtig widergibt. Dieser technische Teil hätte ohne Schaden wesentlich kürzer gehalten werden können, denn für den Fachmann ist an keiner Stelle etwas Neues zu finden und für den Nichtfachmann dürfte die Beschreibung zu ausführlich sein. Dagegen wäre es wohl angebracht gewesen, auf den technischen Zusammenhang der Nähmaschinenfabrikation mit dem Bau von Schreibmaschinen, Fahrrädern und ähnlichen Fabrikaten etwas einzugehen.

Die Besprechung der deutschen Gewerbe- und Berufszählungen zeigt, daß hieraus wertvolle Ergebnisse nicht, oder wenigstens vorläufig nicht zu erwarten sind und daß derartige allgemeine Statistiken be-

sonders dann, wenn die Fragestellung nicht unbedingt klar und verständlich ist, sehr leicht irreführen können. Interessant sind die von einzelnen größeren Unternehmungen gelieferten Zahlen über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft. Es geht aus diesen Zahlen unter anderem hervor, daß die Teilung in gelernte und ungelernte Arbeiter seit 1885 annähernd gleich geblieben ist. In diesen Jahren hat sich die Entwicklung zur ausgesprochenen Massenfabrikation vollzogen und doch beschäftigten z. B. Seidel u. Naumann 1885 44,6 Proz. gelernte Arbeiter und 1910 45,1 Proz.

Die zahlenmäßige Behandlung der Lohnverhältnisse gibt auf Grund der dem Verfasser zugänglichen Lohnlisten recht wertvolles Material, besonders da die Entwicklung der Löhne bis zum Beginn der Nähmaschinenindustrie verfolgt wird.

Den allgemeinen Ausführungen über die Lohnformen, insbesondere Akkordarbeit und das Kolonnensystem wird man jedoch kaum beistimmen können. Der Gruppenakkord ist nicht dadurch begründet, daß ein Arbeiter mehrere Maschinen bedienen muß, sondern er ergibt sich bei solchen Arbeiten, die nicht gut von einem einzelnen Arbeiter, sondern besser von einer Arbeitergruppe erledigt werden. Läßt sich nicht der Anteil der einzelnen Arbeiter wohl aber die Gesamtarbeit in Akkord vergeben, so findet eben das Kolonnensystem Anwendung. Hierbei wird der Gesamtverdienst der Gruppe aus dem Akkordvertrag berechnet, und die Verteilung unter die Arbeiter geschieht — regelmäßig nach Festsetzung der Fabrik — nach einem bestimmten Schlüssel. Daß der Gruppenführer der Fabrik gegenüber allein verantwortlich ist und die Verteilung nach eigenem Ermessen vornimmt, dürfte auch in der Nähmaschinenindustrie nur selten vorkommen.

Im letzten Abschnitt wird der Vertrieb der Nähmaschinen behandelt und hier wendet sich der Verfasser nach einer Besprechung der üblichen Vertriebsarten an die deutsche Nähmaschinenindustrie mit der Aufforderung, gemeinsam den Kampf mit der amerikanischen Konkurrenz, d. h. mit der Singer Co., aufzunehmen. Er führt aus, daß auf dem Weltmarkt nur zwei Konkurrenten vorhanden sind, das ist die Singer Co. und die deutsche Nähmaschinenindustrie. Die Deutschen sind dadurch im Nachteil, daß hier 24 verschiedene Fabrikate unter verschiedenen Namen und mit verschiedenen Konstruktionen gegen die geschlossene Singer Co. zu kämpfen haben. Diesen Nachteil gleicht die technische Ueberlegenheit der deutschen Fabriken kaum aus und die einzige Möglichkeit, im Wettkampf nicht zu unterliegen, sieht der Verfasser in der Kartellierung. Er wünscht, daß bei aller Selbständigkeit der einzelnen Fabriken das deutsche Fabrikat unter einheitlichem Namen durch eine einheitliche Vertriebsorganisation verkauft werden soll.

Berlin-Steglitz. Zitzlaff.

Blattner, Dr. E., Lehrbuch der Elektrotechnik. II. (Schluß) Teil. 2. Aufl. Bern, K. J. Wyß, 1914. 8. VII—379 SS. mit 317 Fig. im Text und auf 3 Taf. M. 8.—.

Brauer (Dipl.-Handelslehrer), Kurt, Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reiche. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. V—68 SS. M. 2.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. v. G. Klein. 2. neubearb. Aufl. 16 u. 17. Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1914. Lex.-8. S. 641—720 SS. mit Abbildungen und 4 Tafeln, je M. 2.—.

Giessmann, Wilh., Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie. Leipzig, A. Deichert, 1914. 8. 123 SS. M. 3.—.

Heimarbeit, Die, im rheinmainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, hrsg. im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitausstellung Frankfurt a. M., 1908 v. Prof. Dr. Paul Arndt. III. Bd. 2. Teil. Mit einem Bericht über die Heimarbeitausstellung v. J. H. Epstein. Jena, Gustav Fischer. 1914. 8. VII u. S. 261—696 mit 1 farb. Karte. M. 7.—.

Industrie, Die, der Oberpfalz in Wort und Bild. Hrsg. von der Handelskammer Regensburg, 1914. Regensburg, J. Habbel, 1914. 41,5×29,5 cm. VIII—240 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Meerwein, Dr. Georg, Die Entwicklung der Chemnitzer bzw. sächsischen Baumwollspinnerei, von 1789—1879. Berlin, Emil Ebering, 1914. gr. 8. 106 SS. M. 2,80.

Stöckle (Dipl.-Ing.), Dr. Gust., Der Eisenbau, eine volkswirtschaftliche Studie. Zürich, Speydel u. Wurzel, 1913. 8. VII—152 SS. mit 3 (1 farb.) Kartenskizzen, 5 Tab. und 3 (1 farb., 2 Kurven-) Taf. M. 4,50.

Clouzot, H., Le métier de la soie en France (1466—1855), suivi d'un historique de la toile imprimée (1759—1815). Ouvrage orné de 62 planches et facsimilé. Paris, impr.-édit. Devambez., 1914. Folio. 182 pag.

Akers, C. E., The rubber industry in Brazil and the Orient. Illustrated. London, Methuen. Cr. 8. 336 pp. 6/.—.

Falco, Aug., L'industria dello zucchero di barbabietola; tesi di laurea. Torino, A. Viretto, 1913. 8. 110 pp.

Mastrangelo, dott. Vito, L'industria pugliese e i suoi prodotti. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 59 pp.

6. Handel und Verkehr.

Hirsch, Julius, Die Filialbetriebe im Detailhandel (unter hauptsächlicher Berücksichtigung der kapitalistischen Massenfilialbetriebe in Deutschland und Belgien). Heft I der „Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben". Bonn (A. Marcus u. E. Weber) 1913. XVI und 295 SS. Preis broschiert 6 M.

Vorliegende Arbeit ist eine treffliche Analyse des Filialsystems im Detailhandel, und zwar in den drei Handelszweigen der Nahrungsmittel — hier besonders auch des Kaffees und der Schokolade —, des Tabaks und der Schuhwaren; außerdem wird auch das Filialsystem der Waren- und Kaufhäuser einer Würdigung unterzogen.

Was das Buch von Anfang bis Ende fesselnd macht, ist die außerordentlich klare Systematik, mit der das gewaltige Material, das herangezogen werden mußte, aufgearbeitet worden ist, so daß man sich durch die vielgestaltige Materie mit Leichtigkeit hindurchfindet. Ich glaube das deswegen besonders hervorheben zu dürfen, weil diese Systematik dem Buch auch dann noch einen großen anderen als rein historischen Wert beläßt, wenn sein Zahlenmaterial veraltet ist: sie zeigt zukünftigen Bearbeitern ähnlicher Probleme deutlich den einzuschlagenden Weg. —

Der Gang der Arbeit kann folgendermaßen skizziert werden: In einem I. einleitenden Teil setzt der Verf. sich zunächst mit dem Begriff der Filiale im allgemeinen auseinander, der wie so manche

wirtschaftswissenschaftliche Begriffe, die gleichzeitig im praktischen Leben eine große Rolle spielen, keineswegs eindeutig feststeht. Die Begriffsbestimmung des Detailhandelfilialbetriebs im speziellen dagegen ergibt sich dem Verf. dann leicht. Daran schließt sich eine Erörterung über die Arten der Filialen (Voll-, Halb-, Schein-Filialen usw.) und eine Darlegung der „Entwicklungstendenzen im Handel als Vorbedingungen für das Filialwesen". Hier erweckt besonderes Interesse der Abschnitt über den „Konzentrations- und Verschmelzungsprozeß im Gebiet des Handels", Hand in Hand mit dem eine Ersetzung der selbständigen kleinen Detailhandelsbetriebe geht: Konsumvereine; Angliederung der Handelsfunktionen an den Produktionsbetrieb; großkapitalistischer Detailhandelsbetrieb; Einflüsse von seiten Unbeteiligter, wie Arbeitgeber (Werkkonsumanstalten) und öffentliche Körperschaften (Versorgung der unteren Volksschichten mit wichtigen Lebensmitteln durch Masseneinkauf durch die Kommunen).

Teil II bringt dann die „Darstellung der Großfilialbetriebe..." selbst — innerhalb der oben angegebenen Branchen. Hier wird regelmäßig erörtert die Entstehung und nach Möglichkeit (soweit Material zugänglich ist) die Ausbreitung des Filialwesens. Es findet die Organisation des Filialbetriebes ihre eingehende Beschreibung (die Filiale selbst, der Revisionsbezirk, die Zentralverwaltung usw.). Soweit angängig, werden Angaben über Kalkulation der Unkosten und Gewinne und über das Personal gemacht; Vorteile und Nachteile des Filialbetriebssystems werden an der Hand reichen Materials geschildert. Besonders zu danken ist es dem Verf., daß er für den Nahrungsmittelhandel und für die Tabakbranche die Bedeutung des Filialbetriebsystems für die Gesamtheit des jeweiligen Handelszweiges auseinanderzulegen sich bemüht hat. (In der Schuhwarenbranche liegen die Verhältnisse nach Aussage des Verf. noch zu undeutlich, als daß darüber zurzeit ein Urteil gefällt werden könnte.) Die betr. Ausführungen z. B. für den Nahrungsmittelhandel (Verschlechterung des Detailistennachwuchses, Einwirkungen auf die Zahl der Konkurrenten, auf die Betriebsformen, den Großhandel, die Industrie und die Konsumenten) geben ein treffendes Bild von den mit der Rationalisierung dieses Zweiges des Erwerbslebens verbundenen privat- und volkswirtschaftlichen Licht- und Schattenseiten.

Teil III bringt zunächst statistische Angaben über die Verbreitung, Größe usw. der Filialbetriebe; und zwar sowohl für das Reich, wie für einzelne Städte; die Angaben über letztere verdienen das größere Interesse, weil — die deutsche Reichsstatistik in diesem Punkt höchst undurchsichtig ist. (Hirschs Klagen über die Statistik des Handelsgewerbes stehen übrigens nicht allein; cf. z. B. Paul Behm „Der Handelsagent", Berlin 1913.)

In einem zweiten Abschnitt dieses Teiles wird dann noch einmal die prinzipielle Bedeutung dieses Handelsbetriebssystems erörtert: für Produktion, Handel und Konsumenten.

Letztlich auch die sozialpolitische Bedeutung: 1. Mittelstandsproblem und Filialwesen. — 2. Filialwesen und Angestellte. Unter Punkt 1 behandelt der Verf. die Bedrängung des Kleinkaufmännischen Handelsstandes durch das Filialwesen und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß ein Filialverbot hier nichts zu helfen vermag, im Gegenteil die Lage weiter Kreise der im Handelsgewerbe beschäftigten Personen nur verschlimmern muß, weil die offene Filiale ja leicht umgangen werden kann, indem an Stelle des eigentlichen Filialleiters der Scheinselbständige tritt — unter weit schwereren Bedingungen und Sicherheitsleistungen. — Unter Punkt 2 erfahren vornehmlich ihre Behandlung „das Klasseninteresse der Angestellten“ und „die wachsende Differenzierung der Angestelltenschicht....“; hier kommt zum Ausdruck 1) daß zwar das ganze „Chargensystem“ innerhalb der Großfilialbetriebe den Wunsch nach Unselbständigkeit, d. h. Beamtencharakter im Mittelstande stärkt, daß aber gleichzeitig mit zunehmender Ausbildung des Klasseninteresses in den Angestelltenkreisen selbst sich auch die Neigung zum Klassenkampf entwickelt; 2) daß aber mit der an der Hand des „Chargensystems“ zunehmenden Differenzierung natürlich auch die Fähigkeit der Angestellten zum Klassenkampf wieder geschmälert wird, besonders auch auf dem Wege, daß eine Reihe von „Chargen“ beinahe wieder den Charakter der Abhängigkeit verlieren; so der Revisor und Rayonchef, die oft genug aus den unteren Stellen langsam aufsteigen. —

Wenn im vorhergehenden kurz auf wichtige Seiten des Buches hingewiesen ist, so erschöpft sich mit diesen doch seine Bedeutung meines Erachtens nicht: Sondern ebenso wichtig als der tatsächlich gedruckte Text scheint mir das zu sein, was man zwischen den Zeilen lesen kann — lesen muß: In dieser Form des kapitalistischen Filialbetriebssystems ist, wie heute die Dinge liegen, dem Konsumvereinswesen ein Gegner erstanden, dessen Stärke und Bedeutung für die Zukunft zwar noch nicht ziffernmäßig abzuschätzen, aber doch schon deutlich zu ahnen ist.

Man kann den Konsumverein als die wichtigste (mögliche) Maßnahme einer ernstgemeinten sozialen Bewegung bezeichnen, sofern er richtig verstanden wird, d. h. sofern die Erübrigungen des Konsumvereins nicht als Dividenden wieder ausgezahlt, sondern gespeichert und zum weiteren Ausbau der Leistungen des Konsumvereins verwendet werden: Kauf von Grund und Boden zum Häuserbau und Einrichtung eigner Produktion. Wird der Konsumverein so gehandhabt, so wächst er mit jedem Jahr mehr aus der Sphäre des Konkurrenzkampfes heraus, da er den Bedarf seiner Mitglieder immer vollkommener zu decken vermag, und da gleichzeitig seine Mittel zu möglicher Konkurrenz immer gewaltiger werden, so daß man nicht leicht versucht sein wird, ihn zum Kampf zu reizen. Anders hingegen, wenn die Erübrigungen des Konsumvereins als Dividende alljährlich wieder ausgeschüttet werden. Es werden dann nicht nur ihm Kräfte entzogen, sondern, indem die Kaufkraft der Mitglieder gestärkt wird, wird auch die kapitalistische Wirtschaftsordnung gestärkt, die der Konsumverein doch gerade ein-

schränken will. Aber diese augenblickliche Stärkung der Kaufkraft ist das Wenigste — das Wesentliche liegt im folgenden: das Funktionieren des Konsumvereins basiert auf der Ausschaltung der Zwischenhandelsgewinne — und nicht zum wenigsten der der kleinen Detaillisten. Je mehr nun bei gleichzeitiger Dividendenausschüttung des Konsumvereins privatwirtschaftlich kapitalistische Handelsbetriebe entstehen, die wie der Konsumverein den kleinen Detailhandel ausschalten, also auch preisregulierend wirken, desto mehr versinkt der Konsumverein in die Sphäre des Konkurrenzkampfes; denn einmal wird der Konsumverein seinen Mitgliedern immer weniger direkte Vorteile durch billigere Preise bieten können; zum andern wird sein Ziel, Erübrigungen zu machen, immer schwieriger — und das alles, weil der momentane privatwirtschaftliche Vorteil, den die Ausschüttung der Dividende bietet, durch ein Rabattsystem auch vom kapitalistischen Handelsbetrieb (wirklich oder scheinbar) geleistet zu werden vermag. — Anders ausgedrückt, je länger der Konsumverein dabei verharrt, Dividenden auszuschütten, und je mehr der rationelle Filialgroßbetrieb (mit eignener Produktion) gleichzeitig dem Konsumenten dieselben Dienste leisten oder doch zu leisten scheint, wie der Konsumverein, desto mehr nimmt dieser sich die Möglichkeit, überhaupt noch wesentliche Erübrigungen zu machen, desto schwerer muß mit fortschreitender Entwicklung also eine Reorganisation des Konsumvereinswesens im streng sozialen Sinne werden; d. h. der Konsumverein verliert dann immer mehr den Charakter, einer der wichtigsten oder sogar der wichtigste (weil natürlichste) Weg zum Sozialismus zu sein.

Der Verf. hat nur ganz unter der Hand dies eben angedeutete Problem der Konsumvereine berührt (cf. z. B. p. 112/13); mit Recht: er mußte, sollte das Buch nicht seinen ursprünglich vorgesetzten, beschreibenden Charakter verlieren, sich Grenzen ziehen. Aber das Problem ist da — und selten wird man so stark daran erinnert, als bei der Lektüre des Buches von Hirsch; hier atmet jede Seite die Kraft des rationalen Prinzips, sich unbarmherzig durchzusetzen; und man fühlt deutlich: Nur, wenn der Sozialismus das rationale Prinzip unbedingt und ganz zu seinem eignen macht, es also zu noch größerer Blüte bringt, als der Kapitalismus, kann er den Sieg über diesen erringen.

Berlin. K. Marcard.

Krakauer, Dr. V., Ueber den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen. Graz (Deutsche Vereins-Druckerei) 1913.

Ueber das schwierige Thema hat der scharfsinnige, die ganze einschlägige Literatur beherrschende Verfasser — Sekretär und Bureauvorstand der k. k. Nordbahndirektion — eine theoretische Abhandlung von nicht geringer Qualität geschrieben. „Daß von einem gerechten Preis für die Gesamtheit von Eisenbahnleistungen .... gesprochen werden kann, wenn die .... innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Geschäftsjahres) erzielten Einnahmen nebst der Deckung der Betriebsausgaben auch die Verzinsung des Anlagewertes ermög-

lichen": diese einzig haltbare Theorie des gerechten Preises für Eisenbahnleistungen stellt der Autor auf und beweist auch ihre Richtigkeit. Wie in jedem einzelnen Fall sich der gerechte Preis gestalten müßte, dafür könne keine Theorie Regeln aufstellen. Wenn nun aber als Aequivalent für die einzelne Eisenbahnleistung ein gerechter Preis theoretisch nicht gefunden werden könne, so lasse sich doch die Gesamtheit der Eisenbahnleistungen theoretisch entsprechend bewerten.

Nicht das Anlagekapital, sondern nur der Anlagewert käme aber bei dieser Theorie in Frage als eines der beiden Fundamente, auf denen die Tarifbildung der Eisenbahnen beruhen müsse. Da im Begriff Anlagewert „implicite der Ausschluß der Leistung einer Tilgung enthalten' ist, verstehe es sich von selbst, „daß eine Belastung des Verkehrs mit einer Tilgungsquote .... mit den Erfordernissen einer gerechten Preisbemessung unvereinbar ist". Der Eisenbahnanlagewert an sich bleibt sich ja auch tatsächlich durchaus gleich, ob und wieviel Passivvermögen getilgt wird. Wenn ich den Autor hier richtig verstehe, hätte z. B. die badische Staatsbahn (auch beim besten Willen dazu) schon deswegen nie einen theoretisch gerechten Preis einfordern können, weil sie das Institut der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse zur Bereitstellung von Tilgungsquoten förmlich zwang. Der Anlagewert besteht für den Verfasser 1) aus dem Wert des „physischen Eisenbahnbesitzes" und 2) aus der „Bewertung aller jener (immateriellen) Tatsachen und Verhältnisse, welche auf die Verdienstmöglichkeit der Bahn von Einfluß sind".

Ueber die Selbstkostentheorie und die Werttheorie als Ausgangspunkt für die Bemessung der Beförderungspreise ist wohl noch selten ein so vernichtendes Urteil wie hier gefällt worden. Werden diese zweifelsohne falschen Theorien jetzt aber auch wirklich tot sein?

Wie verhalten sich nun — wenn Referent noch diese Frage aufwerfen darf — unsere deutschen Eisenbahnverhältnisse zur Theorie des Verfassers? Außer der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft steht es mit dem „Unternehmergewinn" der übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen nicht sonderlich gut. Diese Bahnen leben darum aber auch mehr oder weniger streng nach der Theorie des gerechten Preises. Die große norddeutsche Verwaltung dagegen? — Man sieht: „Eine vollständige Theorie über den gerechten Preis für Eisenbahnleistungen ist daher in allen Fällen auch für die Praxis von außerordentlicher Wichtigkeit.

München. Ernst Müller.

Uhlich, Theodor, Die Vorgeschichte des Sächsischen Eisenbahnwesens. Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden. 6. Heft. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. Preis geh. 3 M.

Es ist erklärlich, daß der Gedanke der Schaffung von Dampfbahnen, wie er um den Beginn des vorigen Jahrhunderts auftauchte, mit schier zahllosen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Nur langsam überwand er all die Vorurteile und Bedenken, die sich ihm entgegenstellten. Einen Einblick in die damaligen Verhältnisse, wie sie dem

Bau der ersten sächsischen Eisenbahnen voraufgegangen sind, gewährt die vorliegende Abhandlung. Obwohl sie kaum mehr als eine bloße Aneinanderreihung der aus zahlreichen Werken, Akten und Aufzeichnungen entnommenen Tatsachen ist, gibt sie doch über wirtschaftliche und technische Verhältnisse der ersten Eisenbahnanfänge Sachsens manch interessanten Aufschluß. In dieser Hinsicht können beispielsweise die Erörterungen über das seinerzeit nicht verwirklichte Projekt einer Salzbahn von Dürrenberg nach Leipzig, einer Bahn, die vornehmlich zur Beförderung des Salzes aus der preußischen Saline Dürrenberg nach Leipzig gebaut werden sollte, erwähnt werden. Auch die Kennzeichnung der Stellung Friedrich Lists zu den sächsischen Eisenbahnplänen ist interessant. Der Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß den Eisenbahngedanken nicht List nach Sachsen gebracht, wohl aber daß er ihm im richtigen Zeitpunkt praktisch gangbare Wege gewiesen habe.

Wirkungsvoller wäre die Arbeit, wenn die zahlreichen, gewiß mit Fleiß zusammengetragenen Tatsachen vom Verfasser mehr als geschehen verarbeitet und dann um so flüssiger und für den Leser fesselnder dargestellt wären. Einem Hauptzweck derartiger Abhandlungen, das allgemeine Verständnis für das Verkehrsmittel Eisenbahn zu fördern, wäre damit in erhöhtem Maße gedient worden.

Halle (Saale). Paul Ritter.

Ajam (Unterstaatssekretär), Maurice, Das deutsch-französische Wirtschaftsproblem. Ein Weg zur Verständigung. Ins Deutsche übersetzt von Fr. Schubert. Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. VIII—128 SS. M. 3.—.

Bildungswesen, Das kaufmännische, in der Schweiz. Dargestellt vom eidgenössischen Handelsdepartement und von den Handelslehranstalten für die schweizerische Landesausstellung in Bern 1914. Zürich, Orell Füßli, 1914. Lex.-8. VIII—650 SS. mit Abbildungen und 2 farbigen Kartenskizzen .M. 12.—.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1909. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1909. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. V—403 SS. M. 21.—.

Doerr (Handelsschul-Dir.), Alex, u. Johs. Buschmann, Der Kaufmann in Beruf, Staat und Leben. Ausg. B. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 8. VIII—438 SS. M. 3.—.

Drahn, Ernst, Geschichte des deutschen Buch- und Zeitschriftenhandels. Hrsg. von der Ausstellungskommission des Zentralvereins deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler aus Anlaß der „Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig". Berlin, Geschäftsstelle des Zentralvereins deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, 1914. gr. 8. 80 SS. mit 5 Abbildungen. M. 1.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von v. Röll. 2. vollständig neubearbeitete Auflage. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1914. Lex.-8. 51. und 52. Lieferung. 6. Bd. S. 1—96 mit Abbildungen. Je M. 1,60.

Engelbrecht, Heinz, Die Dampfschiffahrt unserer Zeit. Berlin-Charlottenburg, C. J. E. Volckmann, 1914. 8. 100 SS. mit 53 Abbildungen. M. 1,50.

Großmann, Henryk, Oesterreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- u. Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. Prof. Dr. Karl Grünberg, Heft 10). Wien, Carl Konegen, 1914. XVII—510 SS. M. 12.—.

Hammerbacher, Die Konjunkturen in der deutschen Eisen- und Maschinengroßindustrie. Ein Beitrag zur Theorie und Praxis der Konjunkturen, unter hauptsächlicher Berücksichtigung der Zeit von 1892—1911. München, R. Oldenbourg, 1914. gr. 8. 120 SS. mit eingedruckten Kurven. M. 4.—.

Hammermann, Dr. Emil, Der Elbe-Trave-Kanal. (Probleme der Weltwirtschaft Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms, Heft 20.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. IX—106 SS. mit 1 farb. Karte. M. 3,50.

Hartrodt, Dr. Georg, Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Buchführung für den praktischen Gebrauch dargestellt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. gr. 8. 70 SS. M. 1,60.

Jastrow, Prof. Dr. J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 1. Bd. Handelspolitik. 2. verm. Aufl. Berlin, Georg Reimer, 1914. kl. 8. X—193 SS. M. 3.—.

Jüdel, Dr. Max, Der französische Getreidemarkt. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 26.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. gr. 8. XI—195 SS. M. 3,80.

Jürgens, Dr. Adolf, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins hrsg. von Dietr. Schäfer, Bd. 8.) Berlin, Karl Curtius, 1914. 8. XVI—316 SS. M. 9.—.

Kucklentz, Dr. Karl, Das Zollwesen der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. gr. 8. VI—191 SS. M. 4,50.

Rosemeyer (Ing.), Jos., Der Rheinseekanal. Vorschläge über die besten Ausführungsmöglichkeiten, erwachsenden Kosten sowie über die Vorteile dieser Seewasserstraße. Köln, J. G. Schmitz, 1914. Lex.-8. 77 SS. mit 1 Plan und 4 Tafeln. M. 3.—.

Rudorff, Dr. Eberh., Entwicklung und Aussichten des Stettiner Handels (1886—1912). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. gr. 8. 64 SS. M. 1,60.

Schär (Dir.), Prof. Dr. Joh. Friedr., Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre. 2. stark erweiterte und völlig umgearb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. XVI—299 SS. M. 7.—.

Signer, Dr. Hans, Die treibenden Kräfte der schweizerischen Handelspolitik. Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1914. 8. 269 SS. M. 5,10.

Wegener (Handelshochschul-Doz.), Prof. Dr. Georg, Der Panamakanal. Seine Geschichte, seine technische Herstellung, seine künftige Bedeutung. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 282.) Berlin, Leonhard Simion, 1914. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Zollkompaß, 1. Bd., Rumänien. 3. Teil: Der Zolltarif. 2. Ausg. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1914. Lex.-8. VII—174 SS. M. 4,70.

Borgeaud, Lucien, L'avenir du commerce français au Maroc. Coulommiers, imp. Dessaint et Cie., 1913. 8. 35 pag.

Lewin, Harry Grote, The British railway system: outlines of its early development to the year 1844. London, Bell. Cr. 8. 76 pp. 2/.6.

Galli Angelini, dott. Gius., La politica commerciale italiana nei riguardi della Francia. Roma, tip. Concordia, 1913. 8. 52 pp.

Luzzatto, Gino, Le recenti tendenze della politica commerciale e le loro ragioni storiche. Scansano, tip. degli Olmi, di C. Testori, 1914. 8. 26 pp.

Kist, J. G., Beginselen van handelsrecht volgens de Nederlandsche wet. 's-Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. Deel III. Handelsverbintenissen uit evereenkomst. 3e herz. en verm. druk. Bewerkt door L. E. Visser. 12 en 646 blz. fl. 10,50.

7. Finanzwesen.

Käding, Emil, Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—40. (Studien zur rheinischen Geschichte. 8. Heft.) Bonn (Marcus und Weber) 1913.

Die vorliegende Schrift strebt die Lösung zweier Fragen an, die in dem Zeitraume von 1816—60 die politische Diskussion in den neu für

Preußen gewonnenen Rheinlanden wiederholt stark bewegt haben. Einmal, ob die staatlichen Lasten hier zur Zeit der Franzosenherrschaft niedriger waren als nach der Besitzergreifung durch Preußen, und ferner, ob nicht in dem neuen Staatsverbande die westlichen Provinzen zugunsten der östlichen eine höhere Steuerlast aufbringen mußten. David Hansemann vor allem war als scharfer Kritiker des preußischen Systems aufgestanden, und hatte in seiner bekannten Schrift „Preußen und Frankreich" (1834) mit Geschick den Standpunkt seiner Heimatprovinz vertreten. In einer sorgfältigen Analyse der beiden in Vergleich gesetzten Steuersysteme kommt Verf. hinsichtlich des ersten Punktes zu einer Ablehnung der Behauptungen Hansemanns. Der Steuerdruck des französischen Regimentes ist sogar stärker gewesen. Auch an den von Hansemann zur zweiten Frage beigebrachten Zahlen nimmt Verf., der seine Berechnungen auf einer breiteren Basis aufgebaut hat, einige Abstriche vor, pflichtet ihm aber doch der Hauptsache nach bei. Die Rheinlande sind in dieser Periode, vornehmlich wegen ihrer abweichenden, zum Teil aus der französischen Zeit stammenden Grundsteuerverfassung und der Exemtionen der Rittergüter des Ostens stärker belastet gewesen. Man wird den Berechnungen des Verf., zumal er sich über ihren nur approximativen Wert keinen Illusionen hingibt, zustimmen, und der in Aussicht gestellten Fortsetzung der Untersuchung, vor allem ihrer Ausdehnung auf die Grundsteuerverhältnisse der ganzen preußischen Monarchie, mit Interesse entgegensehen dürfen.

Halle. Gustav Aubin.

Desloges, Dr. Fel., Vergleichende Darstellung der Schuldentilgung in den deutschen Staaten. Diss. Erlangen, Palm u. Enke, 1914. 8. VIII—91 SS. M. 1,50.

Fernow (Geh. Ob.-Finanzrat, vortr. Rat), A., Ergänzungssteuergesetz. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. (Guttentags Sammlung preußischer Gesetze, No. 13.) 5. verm. und verb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. 365 SS. M. 4.—.

Knebusch (Rechtsanw.), Dr., Die mecklenburgische Einkommen- und Ergänzungssteuer. Systematisch dargestellt. Wismar, Felix Hedicke, 1914. 8. 168 SS. M. 1,75.

Loeck (Reichsbevollmächt., Geh. Reg.-Rat), P., Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913. Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. 12. umgearb. und verm. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen, No. 18.) Berlin, J. Guttentag, 1914. 8. X—658 SS. M. 8.—.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshofs-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen Generalsachregister versehen. Unter Mitwirkung von Franz Jaroš hrsg. 4. vollständig umgearb. Aufl. Wien, Moritz Perles, 1914. kl. 8. 2. Lieferung. S. 81—159. M. 1.—.

Siegfried, Dr. Bernh., Repetitorium der Finanzwissenschaft. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. 8. 98 SS. M. 3.—.

Wolf (Geh. R.), Prof. Dr. J., Die Steuerreserven in England und Deutschland. Ein Beitrag zur Frage der „Richtungsgrenzen" beider Staaten. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. G. v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Wolf. Heft 13.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. Lex.-8. 56 SS. M. 2.—.

Bigwood (prof.), Georges, Les finances belges en 1913. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 25 × 16,5. 46 pag. fr. 1,50.

Landry, A., et B. Nogaro, La crise des finances publiques en France, en Angleterre, en Allemagne. Paris, F. Alcan, 1914. 16. 272 pag. fr. 3,50.

Marion (Marcel), Histoire financière de la France depuis 1715. T. I. 1715—1789. Paris, A. Rousseau. gr. in-8. fr. 12,50.

Seligman (prof.) Edwin R. A., Essais sur l'impôt. Traduction française, d'après la 8e édition américaine par Louis Suret. T. 2: Problèmes fiscaux contemporains; Évolution de l'impôt; Revenus d'État et revenus locaux; Finances d'État et finances fédérales; Précision dans les impositions; Classification des revenus publics; Réformes récentes; Ouvragès récents; rapports américains sur l'impôt; l'Impôt fédéral sur le revenu de 1913. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. VII—619 pag. 2 Vol. fr. 30.—.

Bilancio (Il) del regno d'Italia negli esercizî finanziarî dal 1862 al 1912—13. (Ragioneria generale dello Stato.) Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 662 pp.

Francisci (De), Gerbino Giov., Le imposte sul trasferimento della proprietà immobiliare per atti tra vivi e la deduzione dei debiti ipotecarî, con speciale riguardo al diritto tributario italiano. Milano, F. Vallardi, 1914. 8. VII—182 pp. l. 4.—.

Ruggiero, Silvio, La imposta di ricchezza mobile nella teoria e nella pratica del credito. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 8. VI—392 pp. l. 9.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lederle, K., Die Lebensversicherung, unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum ehelichen Güterrecht, Erb- und Konkursrecht, sowie ihrer Besteuerung. Heidelberg (Carl Winter) 1913. 228 SS.

Der Titel des vorliegenden Buches ist trotz seiner Länge vielleicht etwas zu eng gefaßt, indem es sich nicht um eine allgemeine Darstellung der Lebensversicherung handelt, sondern um eine rein juristische Arbeit. Der Verfasser will dem in der Praxis stehenden Juristen das schwierige Gebiet der Lebensversicherung näher bringen und ihn über den Stand ihrer wichtigsten rechtlichen Probleme unterrichten. Diesem Zweck dient eine überaus eingehende Behandlung aller Rechtsfragen, die sich aus dem Lebensversicherungsvertrag ergeben. Der Verfasser geht allgemein vom VVG. als der Rechtsordnung für die Lebensversicherung aus und behandelt exakt den Inhalt dieses Vertrages nach den Bestimmungen des VVG., sowie die möglichen Begleiterscheinungen, wie Aenderung und Beendigung des Versicherungsverhältnisses; ferner besonders ausführlich die recht schwere Materie der Bezeichnung eines bezugsberechtigten Dritten. Von den übrigen Abschnitten ist die Beziehung der Lebensversicherung zum ehelichen Güterrecht von besonderem Interesse, da hierüber noch wenig publiziert ist. Dem kurzen Abschnitt über die Besteuerung ist eine Uebersicht über die einzelnen Abgabengesetze angefügt. Die beigegebene Erklärung der Berechnungsweise von Prämienreserven ist für den Juristen wohl unverständlich, zumal die Darstellung von der sonst üblichen Bezeichnungsweise der Versicherungsrechnung abweicht. Im übrigen sind aber die Ausführungen so klar und mit genauer Angabe der Literatur und Rechtssprechung versehen, daß sie nicht nur eine willkommene Unterstützung

in der Rechtspraxis sind, sondern überhaupt eine beachtenswerte Bereicherung der Bearbeitung des Privatversicherungsrechts bilden.
Mannheim. H. Meltzer.

Beusch, Dr. Paul, Das Bankwesen. (Staatsbürger-Bibliothek. Heft 39.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 72 SS. M. 0,40.

Bunzl (Rat), Otto, Der Wiener Rentenmarkt 1884—1914. Wien, Manz, 1914. gr. 8. VI—112 SS. m. 2 Tab. M. 2,10.

Burckhardt, Dr. C. F. W., Zur Geschichte der Privatbankiers in der Schweiz. (Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" der 38. Gruppe.) Zürich, Institut Orell Füßli, 1914. gr. 8. 35 SS. M. 1,60.

Fäs, Dr. Emil, Die Berücksichtigung der Entwertung des stehenden Kapitals durch den Erneuerungsfonds bei den schweizerischen Hauptbahnen vor ihrer Verstaatlichung (aus „Archiv f. Eisenbahnwesen"). (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. Heft 24.) Zürich, Schultheß u. Co., 1914. gr. 8. 100 SS. M. 2.—.

Forstreuter, Dr. Conr., Eine Reichsdepositenbank. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge. Heft 9.) Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VII—162 SS. M. 5.—.

Grigorovitza, Dr. Eudoxe, Der Betriebskredit der Großlandwirte in Frankreich und England. Berlin, H. Lonys, 1914. 8. 124 SS. M. 3.—.

Helfferich, Emil, Die niederländisch-indischen Kulturbanken. (Probleme der Weltwirtschaft, hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 21.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. IX—223 SS. M. 7.—.

Hilbert (Assist.), Dr. Hans, Technik des Versicherungswesens (Versicherungsbetriebslehre). (Sammlung Göschen. No. 741.) Berlin, G. J. Göschen, 1914. kl. 8. 157 SS. M. 0,90.

Lindecke, Dr. Otto, Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Anhang: Städtische Grundrentenanstalten. Verfaßt im Auftrage des „Rhein. Vereins für Kleinwohnungswesen". 3. ergänzte Aufl. Düsseldorf, Schmitz u. Olbertz, 1914. gr. 8. IV—216 SS. M. 4.—.

Loosli, C. E., Die schweizerischen Hypothekenbanken. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich. Heft 26.) Zürich, Schultheß u. Co., 1914. gr. 8. 34 SS. M. 0,40.

Lüscher-Burckhardt, R., Die schweizerischen Börsen. (Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" der 38. Gruppe.) Zürich, Institut Orell Füßli, 1914. gr. 8. 165 SS. M. 4,80.

Salings Börsenpapiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 2. (finanzieller) Teil. Börsen-Jahrbuch für 1914/15. Bearb. von Ernst Heinemann, Dr. Georg Tischert, Joh. Weber, Th. Stegemann. 38. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1914. 8. LXXIX—2360 SS. M. 20.—

---

d'Avout, Bernard, Vers la petite propriété. Le crédit immobilier en Belgique et en France. Dijon, Darantière, 1914. 24,5 × 16,5. 2 ff. + 275 pag. fr. 5,90.

Bechmann, René, La réforme bancaire aux États-Unis. Essai historique et critique. Paris, libr. Dalloz, 1914. 8. 237 pag. fr. 8.—.

Gérard, Max-L., Les moyens financiers de l'industrie belge. Bruxelles, 129, rue de la Victoire, 1914. 24 × 16, 1 ff. + 26 pag. fr. 1.—.

Kaufmann, Dr. E., La banque en France (considérée principalement au point de vue des trois grandes banques de dépôts. Traduit de l'allemand et mis à jour par A. S. Sacker. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. VII—504 pag. fr. 14. (Bibliothèque internationale d'économie politique).

Mayor, André, Le développement des bourses en valeurs mobilières de la Suisse française. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. Heft 25.) Zürich, Schultheß u. Co., 1914. gr. 8. IV—72 SS. M. 1,20.

Sigrain, G., Les banques suisses. Paris, H. le Soudier. 8. fr. 1,50.

Hart, Heber L., The law of banking. London, Stevens. 3rd ed. 8. 1228 pp. 32/.—.

Falco, Alb., Corrispondenza bancaria. Milano, U. Hoepli, 1914. 24. 338 pp. l. 3.—.

Rossetti, Car, Il regime monetario delle colonie italiane. Roma, E. Loescher e C., 1914. 8. 143 pp. l. 3.—.

9. Soziale Frage.

Dewavrin und Lecarpentier, La Protection légale des travailleurs aux Etats-Unis avec exposé comparatif de la Législation française. Paris 1913. 8°. 348 SS.

Die Arbeitergesetzgebung der Vereinigten Staaten setzt dem Streben, sich mit ihr näher bekannt zu machen, die große Schwierigkeit ihrer territorialen Zersplitterung entgegen, da sie ganz überwiegend nicht vom Bunde, sondern von den Einzelstaaten ausgeht, diese aber (die auch für das gesamte bürgerliche und Verwaltungsrecht zuständig sind) einen quantitativ und qualitativ so verschiedenartigen Gebrauch von ihrer gesetzgeberischen Zuständigkeit gemacht haben, daß ein Bild von buntester Mannigfaltigkeit entstanden ist. Glücklicherweise beschränkt sich die großindustrielle Entwicklung des Landes auf zehn Staaten, die 7—8 Zehntel der Gesamtproduktion und eine entsprechende Quote der Arbeiterschaft der Union repräsentieren. Dies erleichtert einigermaßen den Verfassern ihr Werk und auch dem Leser dessen Studium. Immerhin variiert der Entwicklungsgrad der sozialen Gesetzgebung so stark, daß manche der Unionsstaaten darin noch auf dem Nullpunkt stehen, während andere hinter der gleichartigen Gesetzgebung der großen europäischen Industrievölker keineswegs zurückgeblieben sind. Das hochentwickelte Wirtschaftsleben der Union verdient es aber in reichem Maße, auch von der sozialpolitischen Seite näher betrachtet zu werden. Die Verfasser haben sich der nicht geringen Mühe unterzogen, diesen Einblick von dem grundsätzlichen Standpunkt aus, daß eine praktische Sozialreform den wirtschaftlichen Fortschritt nicht hindert, sondern fördert, durch ihre erschöpfende und sehr sorgfältige, dazu gut gegliederte und übersichtliche Arbeit zu erschließen. Sie umfaßt den außerordentlich ausgedehnten Bereich dieses gesetzgeberischen Problems in allen seinen wesentlichen Teilen, jeden zwar ausgiebig, aber doch in verhältnismäßig knappem Rahmen behandelnd. So bildet es eine Art Fortsetzung des älteren Werkes „L'ouvrier américain" von Levasseur, 1878, dessen Andenken es gewidmet ist, und eine Ergänzung zu Leroy-Beaulieus „Les Etats-Unis au 19 siècle", 1909. Jedem Abschnitt ist am Schluß ein Vergleich mit der entsprechenden französischen Sozialgesetzgebung beigegeben.

Die Darstellung geht aus vom Arbeitsvertrag im allgemeinen, der, ganz wie bei uns, von den Gesetzgebern der Union nur unter dem Gesichtspunkte rein individueller Beziehungen zwischen dem einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber geregelt ist. Namentlich stützt sich auch dort der sehr verbreitete Arbeitstarifvertrag lediglich auf die Kraft der beiderseitigen Organisationen. Weiter wird die Gesetzgebung über folgende Materien behandelt: die Arbeitszeit, den Arbeitslohn, die gesundheit-

liche und sonstige Sicherheit der Arbeit, die Heimarbeit, die Gewerbeaufsicht, die Berufsunfälle, den Frauen- und Kinderschutz, die Einwanderung und Verwendung ausländischer Arbeitskräfte, die Arbeit in gewissen besonderen Gewerben (Bergbau, Eisenbahnen, öffentliche Betriebe), den Schutz der freien gegen die Gefangenen-Arbeit, die Organisation des Arbeitsnachweises, den Schutz der moralischen und politischen Arbeiterrechte, die Wohlfahrtseinrichtungen, das gewerbliche Ausbildungswesen, die Koalitionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer vereinsrechtlichen Seite, ihrem Außen- und Innenleben, endlich die Arbeitskonflikte und ihre friedliche Beilegung. Im Schlußwort wird ein Vergleich zwischen der sozialen Gesetzgebung der Union nebst ihrer gerichtlichen Auslegung und derjenigen Frankreichs gezogen. Als Anhang ist ein Ueberblick über die neueste, die Jahre 1910—13 umfassende Arbeitergesetzgebung des Bundes und der Einzelstaaten beigegeben.

Aus dem reichen Inhalt sei das Folgende hervorgehoben. In 24 Staaten ist ein Höchstarbeitstag, doch nur in einem von ihnen (Montana) für die gesamte Industrie, sonst nur für einzelne Zweige derselben zwingend vorgeschrieben, während 17 Staaten zwar einen allgemeinen Höchstarbeitstag von 8—10 Stunden, doch gleichsam nur als frommen Wunsch festsetzen, da jeder Einzelarbeitsvertrag die Arbeitszeit abweichend festsetzen kann. Die organisierte Arbeiterschaft kämpft seit langem für die gesetzliche Einführung des allgemeinen obligatorischen Achtstunden-Arbeitstags. Einige Staaten stellen die böswillige Verweigerung der Zahlung geschuldeten Lohnes unter Geld- und sogar Gefängnisstrafe. Ja, in Kalifornien wird sie gegenüber Arbeitern öffentlicher Betriebe sogar als Verbrechen behandelt. Die in Amerika sehr übliche Verpfändung von Lohnforderungen für Gelddarlehen ist begreiflicherweise vielfach mit wucherischen Mißbräuchen verknüpft, gegen welche die Gesetzgebung einschreitet. Ebenso originell wie praktisch ist dabei die Bestimmung in Kolorado, daß solche Verpfändung sich rechtsgültig nicht über die nächstfolgenden 30 Tage hinaus erstreckt und für einen verheirateten Mann von der Zustimmung seiner Frau abhängt. Außer den Lohnzahlungen in Warenbons werden auch diejenigen in Form von Anweisungen mit bestimmten Fälligkeitstagen sowie die Einbehaltung von Lohnteilen zu späterer Austeilung als „Gratifikationen“ oder unter dem Deckmantel von allerhand Zwangsbeiträgen im Gesetzgebungswege bekämpft. Dagegen fehlt fast völlig die gesetzliche Regelung der strafweisen Lohnabzüge und der sonstigen Verhängung von Geldstrafen durch den Arbeitgeber. Das sweating-System und ebenso die eigentliche Heimarbeit sind auf Grund der Feststellung erschreckender Zustände und Mißbräuche zunächst in Massachusetts und nach dessen Beispiele von den elf bedeutendsten industriellen Staaten auf der Grundlage der Konzessionspflicht und der gewerbepolizeilichen Aufsicht geregelt worden. Am besten durchgeführt ist diese Regelung in New York und Pennsylvanien. Mehrere Zehntausend der übelsten Arbeitsstätten dieser Arten sind dank diesem Vorgehen geschlossen worden, das die Verfasser als vorbildlich für die französische

Gesetzgebung anempfehlen. Gelobt werden auch die sehr verschiedenartig organisierte Gewerbeaufsicht und ihre Erfolge. Die Regelung der Unfallentschädigungen hat sich im Anschluß an das englische System der allmählich verschärften Haftung des Arbeitgebers, doch viel langsamer und schwächer als in England, bisher in 17 Staaten entwickelt. Im Staate New York ist die Haftung sogar noch vom Nachweise des Verletzten abhängig, daß er alle schuldige Sorgfalt aufgewendet hat, und zudem auf bestimmte Verursachungsumstände beschränkt. Im Schutze der arbeitenden Frauen fehlt wunderbarerweise überall und völlig der wichtige Wöchnerinnenschutz. Trotzdem und obwohl ferner das französische System in der Union nicht besteht, wonach die Arbeitszeit der Frauen auch auf „gemischte“ Betriebe (in denen Frauen und Männer zusammen arbeiten) Anwendung findet, wird die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit im ganzen für besser als in den meisten Ländern Europas erklärt. Von besonderem Interesse, namentlich wegen des gegenwärtigen andauernden Konfliktes auf diesem Gebiete zwischen der Union und Japan, ist die Schilderung der Motive und der geschichtlichen Entwicklung der die Einwanderung fremder, namentlich rassenfremder Arbeitskräfte betreffenden Gesetzgebung. In der Darstellung des Verhaltens der Gesetzgebung gegenüber der organisierten Arbeiterbewegung, den Arbeitskämpfen und den Versuchen und Einrichtungen zu deren friedlicher Beilegung erreicht die Darstellung ihren Höhepunkt.

Nach dem Gesamteindrucke vom Inhalt des Werkes kann man sagen, daß in zwei wichtigen Hinsichten die Gesetzgebung der Union ganz besonderen Anlaß zu ergiebiger Entfaltung gehabt hat und noch hat. Einmal durch die außerordentlich bunte Zusammensetzung der aus allen möglichen Ländern eingewanderten und nach Nationalität, Sprache, Sitte usw. nichts weniger als homogenen, vielmehr äußerst differenzierten Arbeitermassen, die naturgemäß weit größere Gefahren auf allen Gebieten der Arbeitsbetätigung für deren einzelne Angehörigen in sich schließt als in national einheitlicheren und von Zuwanderungen weniger beeinflußten Volkswirtschaften. Sodann durch die große Rolle, welche die beiderseitigen Organisationen und die Konflikte zwischen ihnen, vor allem die Streiks, in der Union spielen. Die Schwere, wie die eigenartigen, oft grotesken Erscheinungsformen der letzteren und die vielen mit ihnen verknüpften Mißbräuche bedingen eine entsprechende vielseitige Stellungnahme und Spezialisierung der Gesetzgebung. Je mehr in den alten Kulturländern die Arbeitskonflikte an Zahl, Umfang und Schärfe zunehmen, um so interessanter und um so wichtiger wird das Studium der gleichzeitigen und gleichartigen Erscheinungen schwereren und raffinierteren Charakters in der neuen Welt, für das dieses Werk eine vortreffliche Unterlage darbietet.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Meyer, Paul, Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Jena (Gustav Fischer) 1914. 112 SS.

Verf. behandelt zunächst die Arbeitslosenbeschäftigung historisch und theoretisch, um dann festzustellen, was in den letzten Jahren

namentlich von den Städten durch die Inangriffnahme von Notstandsarbeiten geschehen ist, und welche Ergebnisse dadurch erzielt sind. Auch wer sich mit der Frage näher beschäftigt hat, wird namentlich in dem zweiten Teile manches Neue und Interessante finden. Es wird festgestellt, daß die größeren Städte bei uns in dem Notstandsjahr z. B. 1908/09 sehr umfassende Notstandsarbeiten unternommen haben, unter Zusetzung sehr beträchtlicher Summen, doch vermißt Verf. ein einheitliches, zielbewußtes Vorgehen und verlangt ein planmäßiges wohlgeordnetes System in der städtischen Verwaltungstätigkeit. Er geht aber hierüber noch hinaus und fordert das Eingreifen des Staates, was unserer Ansicht nach doch nur ganz ausnahmsweise verlangt werden kann. Auch die vom Verf. verlangten sozialen Kommissionen in den Industriezentren mit staatlicher Unterstützung scheinen uns über das richtige Maß hinauszugehen, doch müssen wir hervorheben, daß Verf. ein Recht auf Arbeit nicht anerkennt. J. Conrad.

Anstaltsfürsorge, Die, für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild. IV. Abteilung. Deutsche Krüppelheime. Hrsg. von (Dir. Pfr.) Hoppe. Halle a. S., Carl Marhold, 1914. Lex.-8. VII—159 SS. M. 5.—.

Armenwesen, Das gesetzliche und organisierte freiwillige, in der Schweiz. Hrsg. von der ständ. Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen. 2 Bde. M. 11,20. 1. Bd. Schmid, Dr. C. A., Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtl. Kantone und der schweizerischen Großstädte. Mit Sachregister X—369 SS. M. 6,40. — 2. Bd. Wild (Pfr.), A., Das organisierte freiwillige Armenwesen in der Schweiz. Mit Sachregister. VII—294 SS. M. 4,80. Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8.

Bittmann, Karl, Arbeiterhaushalt und Teuerung. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. XVII—181 SS. M. 5.—.

Fischer (Reichstagsabgeord.) Edm., Frauenarbeit und Familie. (Aus: „Annalen für Sozialpolitik und Gesetzgebung.) Berlin, Julius Springer, 1914. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Güttler, Dr. Gerh., Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. X—211 SS. M. 5.—.

Hanauer, Dr. W., Die hygienischen Verhältnisse der Heimarbeiter im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Mit Unterstützung des Frankfurter Vereins für Hygiene, und einer Einführung von Prof. Dr. M. Neißer. Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. 56 SS. M. 1.—.

Heyde, Dr. Ludw., Der Samstags-Frühschluß in Industrie und Handel des Deutschen Reichs. Bericht für die 8. Hauptversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 52. und 53. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. 201 SS. M. 1,30.

Hornek (Magistr.-Ober-Kommissär), Dr. Rud., Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung. Im Auftrag des Wiener Magistrats verfaßt. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1914. gr. 8. 51 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1913. Von Emil Lederer. (Aus: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. IV—234 SS. M. 4.—.

Kundgebung, Oeffentliche, für Fortführung der Sozialreform. Veranstaltet am 10. Mai 1914 in Berlin von der Gesellschaft für soziale Reform. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. 51. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. 66 SS. M. 0,50.

Rusch (Reg.-Assess.), Dr. Max, Die gemeinnützige Bautätigkeit im Königreich Sachsen. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen, hrsg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Heft 2.)

Dresden-A, Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen, 1914. Lex.-8. 128 und 27 SS. mit 2 farb. Taf. u. 1 Karte. M. 3,50.

Totomianz, Dr. V., Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. Vom Verfasser bewirkte Umarbeitung des russ. Originals. Berlin, R. L. Prager, 1914. Lex.-8. V—280 SS. und 1 Tab. M. 7.—.

Wendt, Hans, Die Not des städtischen Grundbesitzes. Eine ernste Zeitfrage. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung, 1914. 8. 82 SS. M. 1,20.

Weyls Handbuch der Hygiene in 8 Bdn. 2. Aufl. Bearbeitet von (Kreisarzt) Dr. Louis Ascher, Dr. ing. M. Berlowitz, (Dipl.-Ing.) Dr. W. Bertelsmann u. a. Hrsg. von (Geh. Med.-Rat) Prof. Dr. C. Fraenken. 26. Liefg. VII. Bd. 2. Abt. Gewerbehygiene. Bearb. von Agn. Bluhm, F. Curschmann, E. Günther u. a. Allgemeiner Teil. 3. Abt. Koelsch, Dr. Fr.: Allgemeine Gewerbepathologie und Gewerbehygiene. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. III und S. 205—424. M. 11.—.

Kovalewsky (prof.), M., La Russie sociale. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 18. 180 pag. fr. 2,50.

Waterkeyn, Jean, Le problème de l'alcool en Belgique. La solution: Une société nationale concessionnaire du monopole. Suivi d'une consultation juridique, par Mre Alphonse Leclercq. Anvers, Aug. van Nylen, 1914. 22×15,5. 136 pag. fr. 2,50.

Levine, L., Syndicalism in France. 2nd revised ed. of „The labour movement in France“. London, P. S. King. 8. 7/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Bericht über das 19. Geschäftsjahr der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 (Etatsjahr 1913). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. Lex.-8. 83 SS. M. 2.—.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1913 mit Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1912. Druckerei und Verlag in Neuwied, Landwirtschaftl. Zentraldarlehnskasse für Deutschland, 1914. 31 × 23 cm. 96 und 368 SS. M. 8.—.

Wuttig, Dr. Mart., Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs. Ein Beitrag zur Zentralkassenfrage. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. III—93 SS. M. 2,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Anderssen (Privatdoz.), Dr. Walt., Vergleichendes Verfassungsrecht der Gegenwart im Grundriß. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 8. V—114 SS. M. 3,60.

Antoni (Oberbürgermeister), Dr. G., Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897, nebst den Ausführungsanweisungen vom 5. Oktober 1897 und 30. November 1897. Mit Erläuterungen versehen. 4. verb. Aufl. Marburg, N. G. Elwert, 1914. gr. 8. VIII—359 SS. M. 4,40.

Bergsträßer (Privatdoz.), Dr. Ludw., Geschichte der Reichsverfassung. (Archiv des öffentlichen Rechts, hrsg. von Paul Laband, Otto Mayer und Rob. Piloty. Heft 3.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. VII—121 SS. M. 3.—.

Cahn (Geh. Legationsrat z. D.), Dr. Wilh., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. 4. völlig neubearb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. XVIII—608 SS. M. 13,50.

Erler, Dr. Alfr., Fortschritte der Reichsversicherungsordnung. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge. 10. Heft.) Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VIII—145 SS. M. 5.—.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. 12. Bd. Gewerbeangelegenheiten. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. VII—221 SS. M. 3,80.

Goldstein, Dr. Hans, Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts der südafrikanischen Union. (Arbeiten aus dem jurist.-staatswissenschaftlichen Se-

minar der Universität Marburg, hrsg. von Prof. Dr. W. Schücking. Heft 18.) Marburg a. L., Adolf Ebel. 8. 59 SS. M. 2.—.

Graeffner, Ernst, u. Erich Simm (Magistrats-Assessoren), Drs., Das Armenrecht. Eine systematische Darstellung sämtlicher das Armenrecht betr. Rechtsmaterien (Handbücher des preußischen Verwaltungsrechts VI). Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XV—461 SS. M. 12.—.

Heilfron (Amtsgerichtsrat), Prof. Dr. Ed., Das öffentliche Recht des Deutschen Reichs. 1. Teil. Lehrbuch des Staats- und Verwaltungsrechts. 1. und 2. Aufl. der Neubearbeitung. 8. und 9. Aufl. von „Deutsche Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Kirchenrecht". Mannheim, J. Bensheimer, 1914. 8. XXII—752 SS. M. 7.—.

Heinze, Wolfg., Reform im Vollzug des Reichstagswahlrechts. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 8. 141 SS. M. 2.—.

Hövermann (Reg.-Ref.), Otto, Kiautschou. Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von Proff. Drs. Geh. Justizrat Herrenhausmitglied Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo. Bd. 13. Heft 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. XV—118 SS. M. 4.—.

Hue de Grais (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Präs. a. D.), Graf, Gegenstand und Methode des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Grundlage des Staatsgedankens. Berlin, Julius Springer, 1914. 8. 26 SS. M. 0,60.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs.), Dr. Paul, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 2. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 214 SS. M. 5.—.

Keller (Wirkl. Legat.-Rat, vortr. Rat), Dr. F. v., u. (Amtsrichter) Dr. P. Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München, C. H. Beck, 1914. gr. 8. XXVI—848 SS. M. 20.—.

Köhler (Ministerialdir., stellvertr. Bundesratsbevollm.), Dr. L. v., (Ober-Reg.-Rat) J. Biesenberger, (Ministerialrat) H. Schäffer, (Oberamtmann) Dr. W. Schall, Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen. Erg.-Bd. I. Teil. Vorschriften für das Reich. 1. Liefg. Ausführungsbestimmungen zur Unfallversicherung. Bearb. von (Ministerialdir.) Dr. v. Köhler. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. 8. XII—165 SS. M. 2.—.

Krebs (Gerichtsassess.), Dr. Johs., Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 132. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1914. gr. 8. VII—96 SS. M. 2,80.

Krukenberg, Dr. Siegfr., Die Konkurrenz von Verwaltungszwang und Strafverfolgung. Eine polizeirechtliche Studie auf der Grundlage des preußischen Verwaltungsrechts. (Arbeiten aus dem jurist.-staatswissenschaftl. Seminar der Universität Marburg, hrsg. von Prof. Dr. W. Schücking. Heft 19.) Marburg a. L., Adolf Ebel, 1914. 8. 117 SS. M. 2,80.

Küppers, Dr. Paul, Kommunalverwaltung und Presse. Vortrag. Leipzig, Gustav Fock, 1914. 8. 70 SS. M. 1,20.

Kuziatin, Dr. Witaly, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten rechtsvergleichend dargestellt. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, hrsg. von Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 179.) Breslau. A. Kurtze, 1914. gr. 8. X—123 SS. M. 3,20.

Ledl, Art., Studien zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte. Heidelberg, Carl Winters, 1914. 8. VII—422 SS. M. 10.—.

Lüttich, Dr. Georg, Bundesrat und Reichstag bei der Kolonialgesetzgebung. (Kolonialrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Hub. Naendrup. Heft 5.) Münster, Franz Coppenrath, 1914. Lex.-8. X—114 SS. M. 3.—.

Maier, Dr. Hans, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. VIII—83 SS. M. 2.—.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. 1. Bd., 2. Aufl. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Hrsg. von Prof. Dr. Karl Binding. VI. Abtlg. 1. Bd.) München, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XIV—401 SS. M. 10.—.

Meyer (Sem.-Prorekt.), Dr. Friedr., Deutsche Staatsbürgerkunde auf geschichtlicher Grundlage. Verfassung, Verwaltung, Recht, wirtschaftliches Leben, geistiges Leben. In geschichtlicher Entwicklung dargestellt. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1914. 8. VI—140 SS. M. 2,40.

Neuhaus (Dir.), Dr. Georg, Uebersicht über die Verfassungsgeschichte der Stadt Cöln seit der Römerzeit und über ihre Verwaltung im 20. Jahrhundert. Im Auftrage des Oberbürgermeisters bearb. Köln, Paul Neubner, 1914. Lex.-8. VII—216 SS. mit eingedruckten Kartenskizzen, 6 (2 farb.) Plänen und 10 Taf. M. 3.—.

Sachs, Loth., Die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Landtags in den ersten 3 Jahrzehnten nach der Verfassungsgebung 1818—1848. Im Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Geschichte jener Zeit. Würzburg, Gebr. Memminger, 1914. 8. 166 SS. M. 2.—.

Schmid, Dr. Matth., Verfassung und Verwaltung der deutschen Städte. (Aus Natur und Geisteswelt, 466. Bdchen.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. kl. 8. IV—118 SS. M. 1.—.

Stieglitz, Dr. Leop., Die Staatstheorie des Marsilius v. Padua. Ein Beitrag zur Kenntnis der Staatslehre im Mittelalter. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Hrsg. von Walt. Goetz, Bd. 19.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. IV—56 SS. M. 2.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr., Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Vom 19. Juli 1911. 4. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1914. Lex.-8. S. 497—736. M. 4,50.

Wolzendorff (Privat-Doz.), Dr. Kurt, Der Gedanke des Volksheers im deutschen Staatsrecht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, No. 4.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. XII—63 SS. M. 1,60.

Commercial laws of the world. Vol. 4. Brazil. Compiled by R. Octavio and de Langgaard Menezes. Translated by J. N. Marsden. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 490 pp. £. 2.—.

Geldart, W. M., The present law of trade disputes and trade unions. London, Milford. 8. 61 pp. 6/.—.

Jones, Tom Bruce, One hundred reasons against Home Rule. 2nd. ed. London, Oliver and Boyd. Cr. 8. 136 pp. 6/.—.

Borsi, prof. Umb., Corso di diritto amministrativo e scienza dell'amministrazione. Fasc. I. Macerata, tip. F. Giorgetti e C., 1914. 8. p. 1—62.

de Hoon, H., De kinderwetten in België en in Nederland. Antwerpen, De Nederlandsche Boekhandel. 25×16,5. 96 blz. fr. 1,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Herbst, Dr. Rich., Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik. (Deutsches statistisches Zentralblatt, Heft 6.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. VI—183 SS. M. 5.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D.), Prof. Dr. Georg v., Statistik und Gesellschaftslehre. 1. Bd. Theoretische Statistik. 2. umgearb. und vermehrte Auflage. (Aus: „Handbuch d. öffentl. Rechts", Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. VII—357 SS. M. 9.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Rigaischen Handels (Rigas Handel und Schiffahrt). Jahrg. 1912. Hrsg. von der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsen-Komitees, unter der Leitung des Sekretärs desselben, Bruno v. Gernet. 2. Abteilung. Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Riga, E. Bruhns, 1914. 36×29 cm. XVIII—72 SS. M. 7.—.

Grunenberg, Dr. A., Das Religionsbekenntnis der Beamten in Preußen. 1. Bd. Die höheren staatlichen Beamten. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. gr. 8. 443 SS. mit 11 Taf. M. 11,20.

Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit Drs. Badtke, W. Beukemann, Berendt u. a. hrsg. von (Dir.) Prof. Dr. M. Neefe. 20. Jahrgang. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1914. gr. 8. XVI—907 SS. M. 17,50.

Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 264. Bd. Bestand der deutschen Binnenschiffe am 31. Dezember 1912. 29 und 130 SS. M. 2.—. — 271. Bd., Auswärtiger Handel im Jahre 1913. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1913, unter Vergleichung mit den 4 Vorjahren. 19. Heft. Canada, Vereinigte Staaten von Amerika. 80 SS. (Vollständig M. 14.—.) Einzelpreis M. 1.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5×26,5 cm.

Versicherungs-Statistik für 1912 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom Kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1914. Lex.-8. 83 u. 402 SS. mit 1 Taf. M. 10.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Handbuch des Königreiches Böhmen; II. Ausgabe (Deutsche Ausgabe). Zusammengestellt vom Statistischen Landesbureau des Königreiches Böhmen. Prag (Selbstverlag) 1913.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen, Bd. XVIII, Heft 2: Anbau- u. Erntestatistik, sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreiche Böhmen für die Betriebsperiode 1911/12. Erster Teil: Text. Deutsche Ausgabe. Prag (Selbstverlag) 1913.

Ungeachtet des großen Arbeits- und Kostenaufwandes, den die jedesmalige Herausgabe eines Handbuches erfordert, hat das Statistische Landesbureau des Königreiches Böhmen der I. Ausgabe seines „Statistischen Handbuches“ vom Jahre 1912 schon im Juli 1913 eine II. Ausgabe folgen lassen. Die in böhmischer und deutscher Sprache der Oeffentlichkeit übergebene II. Ausgabe will hinsichtlich ihres Umfanges nicht nur eine Ergänzung der ersten sein, vielmehr dieser als ebenbürtiges, selbständiges und in einzelnen Teilen durch vollständig neue Tabellen erweitertes Ganzes gegenüberstehen und die erste Ausgabe im wesentlichen entbehrlich machen. Beide Ausgaben zusammen stellen eine systematische Zusammenfassung der offiziellen Daten über das Königreich Böhmen überhaupt dar.

In 18 Hauptabteilungen und zahlreichen Unterabteilungen bietet die vorliegende Ausgabe des Handbuches die Aufarbeitung eines reichen statistischen Materials in nahezu 400 Tabellen. Eine besonders eingehende Behandlung haben dabei die Abteilungen Gewerbe, Industrie und Handel, Landwirtschaft, Finanzen, Schulwesen und Bildungsanstalten, Kredit und Versicherungswesen erfahren. Neben einer detaillierten systematischen Inhaltsübersicht am Anfang des Tabellenwerkes, finden sich bei den einzelnen Uebersichten regelmäßig genaue Quellenangaben für das in denselben verarbeitete Zahlenmaterial. Auch ist in der systematischen Inhaltsübersicht ein Zusammenhang der II. Ausgabe des Handbuches mit der ersten hergestellt, insofern als jeweils auf die Aufschriften der entsprechenden Tabellen der ersten Ausgabe Bezug genommen ist, so daß hieraus der Wegfall alter und die Bereicherung der II. Ausgabe durch neue Tabellen leicht erkennbar wird. Zu einzelnen der im Handbuch behandelten Abteilungen gibt ein Anhang eine Vervollständigung, in dem ergänzend die Daten aus jenen Quellen zu-

sammengestellt sind, welche während der Drucklegung des Handbuches erschienen waren. Auf diese Weise sucht das Handbuch auf den wichtigsten Gebieten auch den neuesten statistischen Erhebungen Rechnung zu tragen. — Ein Vergleich des „statistischen Handbuches" des Königreiches Böhmen mit dem „statistischen Jahrbuch" für den preußischen Staat in großen Zügen nach Inhalt und Gliederung des Stoffes, läßt — unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich hier um ein Handbuch, dort um ein Jahrbuch handelt — nur unwesentliche Unterschiede hervortreten. Dagegen sind letztere erheblicher mit Bezug auf äußere Form, Anordnung der Tabellen und Aufarbeitung des Zahlenmaterials in den Tabellen. —

Wie in den Vorjahren, werden in dem an zweiter Stelle genannten Band XVIII, Heft 2 der Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen die Ergebnisse der Anbau- und Erntestatistik mitgeteilt. Die textliche Darstellung im ersten Teil des Heftes behandelt unter besonderer Berücksichtigung der Witterungs- und Vegetationsverhältnisse in der Wirtschaftsperiode 1911/12, die Anbau- und Ernteflächen, die Ernteergebnisse des Feld- und Wiesenbaues und den böhmischen Hopfen-, Wein- und Obstbau im Jahre 1912. Von besonderem Interesse ist eine im Anschluß an die Anbau- und Erntestatistik gegebene Darstellung der Produktionsergebnisse, Steuererträgnisse u. a. der drei wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie Böhmens, der Bier-, der Spiritus- und der Rübenzuckerindustrie. Ein Anhang über die Ergebnisse der Bienenzucht in Böhmen im Jahre 1912 (Angaben über die Zahl der Bienenstöcke, Honig- und Wachserträgnisse, Honig- und Wachspreise) und ein vorläufiger Bericht über die Ernte der Hauptgetreidearten im Jahre 1913 (Ernteflächen in Hektaren, durchschnittlicher Hektarertrag und Gesamtertrag an marktfähigen Körnern für die Hauptgetreidearten in den einzelnen natürlichen Gebieten des Königreiches) beschließen den textlichen Teil des Heftes. — Der zweite Teil bietet in 4 Haupttabellen über die ursprünglichen Anbauflächen im Jahre 1912, die Ernteflächen des Jahres 1912, die Ernteergebnisse 1912 und die Rübenzuckerproduktion Böhmens in der Betriebsperiode 1911/12, die zahlenmäßigen Unterlagen für die textliche Darstellung. Dem Heft ist ein Bericht über die Tätigkeit des Statistischen Landesamtes für das Königreich Böhmen im Jahre 1912 beigefügt.

Halle. Thieme.

Gebarung, Die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1911. Vom Minister des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemäßheit des § 60 des zitierten Gesetzes. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. III—227 SS. M. 3.—.

Kovâcs (Minist.-Sekr.), Alois, Die Morbidität und Mortalität der Arbeiter in Ungarn. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Heft 11.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. 25 SS. M. 0,80.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. 92. Bd. 2. Heft. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen

Königreichen und Ländern für die Jahre 1907, 1908, 1909 und 1910. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. Statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 36×26,5 cm. XXI—408 SS. M. 15.—.

Schweiz.

Entwicklung, Die, des schweizerischen Außenhandels in den Jahren 1886—1912. (Schweizerische Handelsstatistik.) Hrsg. vom schweizerischen Zolldepartement. XXVIII—413 SS. M. 7.—. — Dasselbe. Graphische Darstellungen des Verkehrs mit den wichtigsten Handelsartikeln. Tableaux graphiques du mouvement des principaux articles de commerce. (In deutscher und französischer Sprache.) 24. Bl. M. 6. Bern, A. Francke, 1914. gr. 8.

Frankreich.

Statistique générale de la France. Annuaire statistique. 32 vol. 1912. Paris, Impr. nationale, 1913. Grand in-8. LIX—600 pag.

Statistique générale de la France. Statistique internationale du mouvement de la population d'après les registres de l'état civil. Second volume. Années 1901 à 1910. Ouvrage accompagné de sept tableaux graphiques. Paris, Impr. nationale, 1913. Grand in-8. XXXVIII—463 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale.)

13. Verschiedenes.

Ewald, Walther, Dr. med., Privatdozent in Frankfurt a. M., Soziale Medizin, Ein Lehrbuch für Aerzte, Studierende, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. 2. Bd. Mit 75 Textfiguren. Berlin, Julius Springer. 26 M., geb. 28,50 M.

Der erste Band dieses umfangreichen Lehrbuches der Sozialen Medizin ist in unserem Sammelreferat, oben Bd. 46, Heft 5, Seite 691, besprochen. Der zweite Band liegt jetzt vor und behandelt — außer einem kleinen Kapitel über den Arbeiterschutz — lediglich die soziale Versicherung. Ueber die systematische Anlage des Werkes habe ich in dem Sammelreferat gesprochen, und Näheres ist darüber noch in einem Aufsatz der Deutschen Vierteljahrsschrift für Oeffentl. Gesundheitspflege, Bd. 46, S. 254 fg., nachzulesen.

Der jetzt vorliegende zweite Band ist ein Werk von bewunderungswürdigem Fleiße und großer Sachkenntnis. Es ist ein wahrhaft sozialmedizinisches Werk, weil es unter gründlicher Beherrschung der Versicherungsgesetzgebung die Statistik ihrer Erfolge und ihres Gebarens heranzieht und diesen ganzen sozialwirtschaftlichen Komplex unter medizinischen, sozialversicherungsärztlichen Gesichtspunkten behandelt. Da werden also nicht bloß Gesetzesbestimmungen kommentiert, sondern mit der Medizinalstatistik und den Fragen der Heilbehandlung praktisch dargestellt. Ueberall zieht der Verfasser auch die Entscheidungen der Behörden heran. Namentlich äußert er sich zu der schwierigen Arztfrage, zu den Problemen der Simulation und Rentenhysterie, Dauer und Art der Behandlung, zu dem Begriff des Betriebsunfalles, der Beurteilung einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit, dem Heilverfahren. Der Arzt reicht hier dem Sozialstatistiker die Hand und es entsteht ein wirklich lebendiges Bild von den gesetzlichen und tatsächlichen Leistungen der Träger der Versicherung. Das umfangreiche Werk erfreut sich wohlgeordneter Gliederung und eines guten Sachregisters,

so daß es als Handbuch für Aerzte, Sozialstatistiker, Verwaltungsbeamte (namentlich der Versicherungsbehörden), für Juristen, die mit der Versicherungsgesetzgebung zu tun haben, von großer Wichtigkeit ist.

Ein solches zusammenfassendes Werk auf Grund des neuesten Standes der Gesetzgebung — auch das Angestelltenversicherungsgesetz ist eingeschlossen — existiert meines Wissens noch nicht. Sehr instruktiv ist auch der einleitende Ueberblick über die Entstehung der sozialen Versicherung mit einer geschickt gemachten graphischen Darstellung.

Auf Einzelheiten einzugehen ist ganz unmöglich. Stichproben aus dem 700 Seiten starken Band zeigen seine Zuverlässigkeit. Nur scheint die Literatur nicht bis in die allerneueste Zeit berücksichtigt zu sein, was mit der allmählichen und natürlich langsamen Fertigstellung dieses Buches zusammenhängt. Das gleiche gilt stellenweise von den statistischen Ergebnissen. Das ist jedoch bei der Bewältigung dieses riesenhaften Stoffes, wenn ihn ein Einzelner von der volkswirtschaftlichen wie von der medizinischen Seite aus erschöpft, nicht anders möglich. Daß Ewald die Sozialversicherung von diesen beiden Seiten aus zusammenfassend als ein einheitliches Ganzes darstellte, ist ein so großes Verdienst, daß man über das Fehlen der allerneuesten Angaben hinwegsehen muß und sich sehr wohl mit denen begnügen muß, die bei der Bearbeitung vollständig und zuverlässig vorlagen — das sind aber oftmals noch die Zahlen von 1910 und 1911. Dieser Band wird — weit mehr als der erste Band des ganzes Werkes — von dauernder Bedeutung gefunden werden und von dem Fleiß wie der Sachkunde des Verfassers hervorragendes Zeugnis ablegen. Alexander Elster.

Bauer, Wilh., Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Ein Versuch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. gr. 8. VII—335 SS. M. 8.—.

Collier, Price, Deutschland und die Deutschen. Vom amerikanischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Uebers. von E. v. Kraatz. Braunschweig, George Westermann, 1914. gr. 8. III—360 SS. M. 4,50.

Tews, J., Ein Jahrhundert preußischer Schulgeschichte. Volksschule und Volksschullehrerstand in Preußen im 19. und 20. Jahrhundert. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1914. 8. XII—270 SS. M. 3.—.

Ziegler, Theob., Menschen u. Probleme. Reden, Vorträge und Aufsätze. Berlin, Georg Reimer, 1914. gr. 8. IX—424 SS. M. 7.—.

Craik, Henry, The state in its relation to education. New and revised ed. London, Macmillan. Cr. 8. 210 pp. 3/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 37e Année, mai 1914: L'exploitation du monopole des allumettes en 1912. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1912. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1912 (suite et fin.). — La caisse nationale d'épargne en 1912. — Le commerce extérieur. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55e Année, juin 1914, No. 6: Les émissions et remboursements d'obligations des six grandes compagnies de

chemins de fer en 1913, par Alfred Neymarck. — La circulation de la monnaie en France, par G. Roulleau. — Chronique agricole, par Marcel de Ville-Chabrolle. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 73e Année, juin 1914: Les risques de guerre et les charges militaires, par Yves Guyot. — Le fisc et les sociétés, par Étienne Falk. — Les relations de l'État et des grandes compagnies de chemins de fer jusqu' à la fin des concessions. — La production de l'or et les échanges internationaux, par N. Mondet. — Société d'économie politique (Réunion du 5 juin 1914): L'impôt et les titres étrangers. Communication de M. François Marsal. — etc.

Mouvement Social, Le. 39e Année, juin 1914, No. 6: L'organisation scientifique du travail: Le système Taylor: I. Les principes, par M. Porton. — Autour de l'ideé syndicale: paroles de Rome, par J. Zamanski. — États-Unis: Trusts et tarifs, chômage, syndicalisme, travail des femmes, salaire minimum, accidents, par G. Desveaux. — etc.

Réforme Sociale, La, 34e Année, mai 1914, No. 81: L'organisation de la bienfaisance aux États-Unis, par Paul Escard. — L'enfance malheureuse en France (suite). La protection légale de l'enfance, par Frédéric Charpin. — Société d'économie sociale (Séance du 9 mars 1914): Les crises d'essor économique et la situation actuelle. Communication de M. le baron Charles Mourre. — Le mouvement économique et social, par F. Lepelletier. — etc.

Revue d'économie politique. 28e Année, mai-juin 1914, No. 3: Les limites de l'association coopérative de consommation, par Prof. Dr. Totomianz. — La circulation monétaire française et le mouvement des prix, par Charles Rist. — Le blé et le pain. Coopération et intégration, par A. Dugarçon. — La prescription de la contribution patronale établie par la loi sur les retraites ouvrières et paysannes, par Pierre Moride. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 22e Année, juin 1914, No. 6: Le caractère du peuble japonais, par Téruaki Kobayashi. — Société de Sociologie de Paris (Séance du 13 mai 1914): Le libéralisme religieux. Communication de l'abbé P. Naudet. Observations de Paul Raphael, Ch. Rabany, P. Grimanelli, Th. Joran, P. Naudet. — etc.

Science Sociale, La. 29e Année, 116e fascicule, Mai 1914: Le Bauer du Münsterland, par H. Hemmer et P. Descamps. — 117e fascicule, juin 1914: Le remembrement de la propriété rurale à l'étranger, par G. Hottenger.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. July 1914, No. 449. The principal lesson of the Balkan wars, by Max Waechter. — Throughts on the land question, by Henry Seton-Karr. — Is the House of commons just? by William Gascoyne-Cecil. — etc.

Journal, The Economic. Vol. XXIV, June 1914, No. 94: The labour movement and the strike of 1913 in New Zealand, by Prof. J. Hight and G. G. Hancox. — Wages in Yorkshire in the seventeenth and eighteenth centuries, by H. Heaton. — The report on Indian finance and currency in relation to the gold exchange standard, by Prof. J. S. Nicholson. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 35, Part VI, June 1914: Report of the council and proceedings at the annual general meeting (Session 1913-14). — Gold reserves, by the Right Hon. Frederick Huth Jackson. — Some disabilities affecting banks as trustees, by J. H. Philipps. — etc.

Review, The Contemporary. July 1914, No. 583: The reconstruction of the constitution, by D. V. Pirie. — The insurance act at work, by Sydney Webb and Rose Gardner. — School children as wage earners, by Miss N. Adler. — The moral protection of the young, by Mary H. L. Bunting. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1914, No. 571: The Albanian tangle, by Dr. E. J. Dillon. — The lords and the bill, by Philalethes. — The Imperial muddle: admiralty and dominions, by Archibald Hurd. — The tribute of modern Britain, by L. G. Chiozza Money. — Why not two Irish parliaments?, by H. Hamilton Fyfe. — etc.

Review, The National. July 1914, No. 377: Some impressions of the Ulster volunteers, by the Earl Percy. — The Unionist party and the general election,

by Lord Willoughby de Broke. — The cabinet et the Empire, by W. J. Courthope. — Notes on earned and unearned incomes, by W. H. Mallock. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 25: Ernteaussichten, Geschäfts- und Wirtschaftslage in Rumänien, von Leopold Fischl. — Oesterreich-Ungarns Handelsbeziehungen zu Japan. — etc. — No. 26: Die temporäre Aufhebung der Getreidezölle, von (Reg.-Rat) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Die Organisation des Pariser Exporthandels. — etc. — No. 27: Die Geschäftslage in der Türkei, von Gustav Herlt. — Die französische Automobil- und Aeroplanindustrie. — etc. — No. 28: Chroniken über das Wirtschaftsjahr 1913. — Der Schiffahrtsverkehr in den französischen Häfen. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche aus Ungarn. Hrsg. vom Königl. ungar. Handelsministerium. Jahrg. 9, April 1914, Heft 4: Handel und Industrie im Jahre 1913. I. Die Tätigkeit des Ungarischen Kaufmännischen Landesverbandes. II. Die Tätigkeit des Bundes der Ungarischen Fabrikindustriellen. — Die ungarischen Genossenschaften im Jahre 1912. — Die öffentlichen Lieferungen der staatlichen Behörden, Munizipien und Gemeinden im Jahre 1912. — Die staatliche Industrieförderung in Ungarn im Jahre 1912. — Die ungarischen Industrieunternehmungen in Form von Aktiengesellschaften. — Die ungarischen Eisenbahnen im Jahre 1912. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, Mai-Juni 1914, Heft 5: Sozialpolitische Bestimmungen der österreichischen Personalsteuernovelle. — Schutz des Lebens und der Sicherheit der Arbeiter in industriellen Betrieben in den Niederlanden (Gesetze und königl. Erlaß). — Arbeiterschutz in der Großeisenindustrie (Deutsches Reich). — Staatliche Arbeiterfürsorge in Bayern. — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Schutz der Auswanderer (Italien). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Gewerkschaften in Ungarn 1912. — Gewerkschaften in Italien 1911 und 1912. — Arbeitskonflikte in Finnland und Schweden 1913. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im April 1914. — Staatliche Arbeitsvermittlung in England 1913. — Die Arbeitslosigkeit in Wien bei den der Gewerkschaftskommission Oesterreichs angegliederten Verbänden in den Jahren 1910—13 (Schluß). — Städtische Arbeitslosenfürsorge im Deutschen Reiche (Freiburg i. B. 1912 und 1912, Mannheim). — Arbeitslosenzählungen im Deutschen Reich (Freiburg i. B., Hannover). — Arbeiterversicherung im Deutschen Reich 1912. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVIII, Maggio 1914, No. 5: Lo sviluppo di Catania, di Ettore Inclimona. — Osservazioni critiche sul „metodo del Wolf" per lo studio della distribuzione dei redditi, di C. Bresciani-Turroni. — Il frumento in Italia, di Gaetano Pietra. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno 42, Marzo 1914, No. 3: La questione ospitaliera, di (Avv.) Giuseppe de Capitani d'Arzago. — Le questioni della pubblica assistenza in parlamento. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg, Juni 1914, No. 6: Nog eens hervorming van de staats-begrooting (II), door A. van Gijn. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1913/14, Heft 15/16: Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherung auf genossenschaftlich-sozialer Grundlage, von A. Drexler. — Staatsrechtliche Entwicklungstendenzen in Oesterreich-Ungarn, von Dr. Sigismund Gargas. — etc.

J. Belgien.

Revue, Économique internationale. Vol. II, juin 1914, No. 3: L'industrie cotonnière, par W. A. Balmforth. — Le problème cotonnier, par Stephane Decraene. — Le projet de loi sur le crédit populaire et sur le crédit à long terme en France, par (Prof.) Bertrand Nogaro. — Le dévelloppement des contrats collectifs en France, par Roger Picard. — Production économique de l'électricité dans les régions industrielles, par Fernand Courtoy. — etc.

M. Amerika.

Journal, The American, of Sociology. Vol. XIX, May 1914, No. 6: The social gradations of capital, by Albion W. Small. — Functional industrial relationships and the wage rate, by Paul L. Vogt. — Assimilation in the Philippines, as interpreted in terms of assimilation in America, by Albert Ernest Jenks. — Effects of geographic conditions upon social realities, by Edward C. Hayes. — The sociology of recreation, by J. L. Gillin. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVIII, May 1914, No. 3: The trust problem, by E. Dana Durand. (I. The necessity of prohibition or regulation. II The possibility of preventing combination.) — Davenport's economics and the present problems of theory, by Alvin S. Johnson. — Fire insurance rates and state regulation, by W. F. Gephart. — Rent under the assumption of exhaustibility, by L. C. Gray. — Home Rule in taxation, by Horace Secrist. — etc.

Magazine, The Bankers. 68th year, Vol. 88, June 1914, No. 6: The federal reserve board. — Sobriety as an element of banking efficiency. — Stocks — as they are, by Franklin Escher. — Modern financial institutions and their equipment. — etc.

Politicae Science Quarterly. Edited by the Faculty of Politicae Science Columbia University. Vol. 29, June 1914, No. 2: The position of parliament, by C. D. Allin. — The federal reserve system, by E. E. Agger. — Davenport's economics, by J. Maurice Clark. — etc.

Review, The American Economic. Vol. IV, June 1914, No. 2: Movements of negro population as shown by census of 1910, by John C. Rose. — Present problems in Canadian banking, by W. Swanson. — The proposed German petroleum monopoly, by Dana G. Munro. — Loans on life insurance policies, by W. F. Gephart. — The discount versus the cost-of-production theory of capital valuation, by Harry Gunnison Brown. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 6: Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht, von (Reg.-Assessor) Dr. Hans Pasquay. — Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik (Fortsetzung), von (Bezirksamtsassessor) Max Zwiebel. — Der Fortschritt in der Regelung des öffentlichen Verdingungswesens, von Dr. Rich. Dohm. — Die Beistandspflicht der ordentlichen Gerichte gegenüber den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und reichsrechtlichen Bestimmungen (Schluß), von (Referendar) Dr. Heinz Maus. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, Juli und August, Heft 4: Die Zinspflicht beim Eisenbahnfrachtvertrage nach internationalem, deutschem und österreichischem Frachtrecht, von (Reg.-Rat) Dr. jur. Ernst Blume. — Erweiterung und Ver-

vollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1914. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1914, von Telemann. — Die Eisenbahnen der asiatischen Türkei (Forts.), von (Dipl.-Ing.) M. Hecker (III. Geschichtliche Entwicklung. IV. Finanzielle und rechtliche Grundlagen). — Deutschlands Getreideernte im Jahre 1911 und die Eisenbahnen. — Die Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1911 und 1912. — Wohlfahrtseinrichtungen der Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1912. — Wohlfahrtseinrichtungen der Kgl. württembergischen Verkehrsanstalten im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1912/13. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). 16. Erg.-Heft. Bericht über die 4. Hauptversammlung der Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung vom 21. März 1914.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, Juni 1914, Heft 9: Die Vertragsformen zwischen der dänischen Regierung und ihren Husmänd, von Dr. J. Frost. — Die polnischen Land- und Parzellierungsbanken in den Jahren 1911 und 1912 (Schluß), von Dr. jur. et rer. pol. Reitzenstein. — Deutsche Arbeiterzentrale und innere Kolonisation. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 7, Juli 1914, Heft 4: Altes und Neues zur Erkenntnistheorie, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Josef Kohler. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Forts.), von Prof. Dr. Julius Makarewicz. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des 16.—18. Jahrhunderts (Forts.), von (Wirkl. Staatsrat und ord. Prof.), Dr. Wladislaw Frencowič Zaleskij. — Probleme der Sozialphilosophie, von (Universitätsprof.) Dr. Stephan Bauer. — Der juristische Begriff der Trennung von Staat und Kirche, von Prof. Dr. J. K. J. Friedrich. — etc.

Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Bd. 9, 1914, Heft 3 u. 4: Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der österreichischen Arbeiter, von Dr. phil. Siegfried Rosenfeld. — Zur Reform der deutschen Irrenstatistik, von Dr. jur. Hans Roemer. — Rassenhygiene, von (Amtsgerichtsrat) Dr. E. Wilhelm. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Mit einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung (Forts.), von Dr. med. E. Roesle. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 38, 1914, Heft 3: Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, von Werner Sombart. — Die englische Agrarreform (Schluß), von Prof. Hermann Levy. — Kopernikus' Münz- und Geldtheorie, von Prof. J. Jastrow. — Die ökonomische und sozialpolitische Bedeutung des Taylorsystems, von Dr. E. Lederer. — Die Heimarbeit in Frankreich und ihre gesetzliche Regelung, von Paul Louis. — Die soziale Funktion der Teuerung, von W. Eggenschwyler. — Politik und Oekonomie im Briefwechsel Marx-Engels, von Ed. Bernstein. — Die Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich, die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern und die sozialpolitische Gesetzgebung im Jahre 1913/14. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 4, Juli 1914, Heft 1: Weltwirtschaftliche Forschung und Lehre, von Prof. Dr. Bernhard Harms. —Weltpost und Welttelegraphie, ihre Entwicklung und völkerrechtliche Regelung (Forts.), von (Oberpostrat) Sieblist. — Die Durchführung des Weltpennyportos, von Arved Jürgenson. — Die Türkei in der Weltwirtschaft, von Gustav Herlt. — Sibirien. Unter besonderer Berücksichtigung der Befruchtung des internationalen Wirtschaftslebens (Agrarprodukte) durch dieses Land, von Dr. Otto Goebel. — Niederländisch-Ostindien im letzten Jahrhundert, von Prof. Dr. Fr. Hoffmann. — Die internationale Organisation des Bananenhandels, von Karl Fricke. — Die jüdische Kolonisation Palästinas, von Hirsch Weinberg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 14, 1914, No. 11/12: Die deutsche Auslandshochschule (II.). — Eine handelspolitische Erklärung des Bundes der Industriellen. — Russische Zollpolitik. — etc.

Bank, Die. Juni 1914, Heft 6: Der Zusammenschluß der Privatbankiers, von Alfred Lansburgh. — Sinn und Aussichten einer Europäisierung des chinesischen Geldwesens (Schluß), von Dr. Hermann Schwarzwald. — Reform des

schweizerischen Bankwesens, von A. L. — Tochtergesellschaften, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blätter, für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 10, Juni 1914, No. 3: Internationale Jugendfürsorge, von (Zivilgerichtspräs.) Dr. Alfred Silbernagel. — Das internationale Finanzrecht, von (Reg.-Rat) Dr. Lauterbach. — Vergleichende Darstellung der Mitwirkung der Parlamente an der Staatsgesetzgebung. Vortrag von Prof. Dr. Adolf Arndt, gehalten am 25. April 1914 in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, Juni 1914, No. 6: Zur Neuregelung der Besteuerung des Wertzuwachses in Preußen, von (Assess.) Dr. J. Schoelkens. — Steuerrechte der Wohnsitzgemeinden gegenüber Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz. — Die Aufgaben der Gemeinden im Kriegsfalle. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 13, Mai-Juni 1914, No. 9—12 (Sonderheft: Presse und Volkswirte): Wirtschaftliche Interessenvertretungen und Tagespresse, von Paul Liman, Albert Haas, Arthur Dix u. a. — Der Volkswirt als Handelsredakteur, von A. G. Schulz-Winterfeld. — Kaufmannschaft und Presse, von Arthur Norden. — Der Inhalt der Zeitung und die Wertung des journalistischen Standes, von Dr. Paul Stoklossa. — Die Entwicklung der deutschen Fachpresse, von Dr. P. — Reklamewesen (zum Thema: Wirtschaftspsychologie und praktische Volkswirte), von Dr. Rudolf Albrecht. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No. 12: Kritische Betrachtung zum Taylorsystem, von Dr. Gerhard Albrecht. — Einige weitere Bemerkungen über Wesen, Bedeutung und Durchführung des Taylorsystems, von Dr. Altenrath. — etc. — No. 13: Das Wohlfahrtsamt der Mittelpunkt der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, von (Stadtrat) Paul. — Bestrebungen der Selbsthilfe zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung, von Dr. Gerhard Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 24: Der Panamakanal, seine Freunde und seine Gegner, von Dr. R. Jannasch. — Zur Frage der Gefährdung des Panamakanals. Eine Erwiderung, von Dr. phil. Otto Lutz, mit den gleichzeitigen Entgegnungen von (Obering.) Ewald. — etc. — No. 25: Die Zukunft des Dreibundes, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur deutschen Getreideausfuhr. — Die deutsche Presse und die weltwirtschaftlich-politischen Bestrebungen Deutschlands, von O. Sperber. — Der Wettbewerb um den ägyptischen Handel. — etc. — No. 26: Zur Vorbereitung der Handelsverträge. — Handelspolitisches aus den nordischen Ländern. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Die Wirtschaftslage in Südafrika. — Die Wirtschaftslage in Argentinien. — etc. — No. 27: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — Die französischen Eisenbahnen in der Asiatischen Türkei. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 25: Chauvinismus, von Ingolf Askevold. — etc. — No. 26: Die Bugra, von (Bibliothekar) Dr. Willy Pieth. — etc. — No. 28: Orientalische Kulturelemente im abendländischen Milieu, von Dr. Max R. Funke. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 25: Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller am 4. und 5. Juni 1914 in Köln (vorläufiger Bericht). — Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. — etc. — No. 26: Die Kommunalabgaben in Preußen und die öffentlich-rechtliche Belastung der deutschen Industrie. Vortrag, gehalten von Dr. rer. pol. R. Kind, gelegentlich der Versammlung der Delegierten des Zentralverbandes Deutscher Industrieller 5. Juni 1914. — Zur Entwicklung der britischen Volkswirtschaft (der Viehstand Großbritanniens und Irlands von 1872—1912). — Das Volksvermögen Oesterreich-Ungarns. — etc. — No. 27: Der sozialdemokratische Gewerkschaftskongreß. — Die Kommunalabgaben in Preußen und die öffentlich-rechtliche Belastung der deutschen Industrie. Vortrag von Dr. Kind (Schluß). — Das Lebensalter der Industriearbeiter nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 (Forts.). — etc. — No. 28: Zur Frage der Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit des Taylorsystems oder der wissenschaftlichen Betriebsführung für Deutschland,

von (Reg.-Rat) Dr. ing. Selter. — Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung von 1893—1913. — Die steuerliche Gefährdung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 46, 1914, Heft 4: Beobachtungen über die Unkrautbekämpfung durch Kainit. Nach Versuchen und unter Mitwirkung von Prof. Dr. Th. Remy, bearb. von Dr. J. Vasters. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 157, Juli 1914, Heft 1: Neues über 1813, von Hans Delbrück. — Deutsche Volksernährung im Kriege, von (ord. Honorarprof.) Dr. Carl Ballod. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Mai 1914, Heft 5: Zur Frage des zivilistisch-organisatorischen Charakters der Kartellorganisation (Erwiderung auf die „Kartellrechtlichen Studien" des Rechtsanwalts Dr. Rud. Wassermann), von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Juli 1914, Heft 7: Die neueste Entwicklung des Finanzwesens und der Steuerlast in Deutschland, England und Frankreich, von Dr. Paul Beusch. — Produktionserhebungen, von Dr. Heinrich Pudor. — Parteiprogramm und sozialistische Gewerkschaften, von Dr. Fanny Imle. — Das Problem des Geburtenrückgangs, von Dr. Hans Rost. — Die Industrie und die zukünftige deutsche Handelspolitik, von Dr. Wohlmannstetter. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, Juli 1914, Heft 7: Dreißig Jahre Deutsch-Ostafrika, von Hans Zache. — Der wirtschaftliche Wert der deutschen Kolonien, von Dr. A. Schulte im Hofe. — Die Tanganjikabahn, von Hubert Henoch. — Die finanzielle Organisation der Lokalverwaltung im ostafrikanischen Schutzgebiet, von (Finanzdirektor a. D.) Dahlgrün. — Der Stand der Selbstverwaltung in Deutsch-Ostafrika, von Dr. Rülz. — Das Bergrecht Deutsch-Ostafrikas, von (Bergassessor) Liesegang. — Die Einnahme-Gesetzgebung, von Deutsch-Ostafrika, von (Finanzdirektor a. D.) Dahlgrün. — Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien, von Dr. Aloys Petri. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1914, Heft 12 und 13: Die Gewerkschaften und das Lohnproblem, von Eduard Bernstein. — Schutz dem Koalitionsrecht!, von Wolfgang Heine. — Politik in Gewerkschaften, die Bureaukratie und das Unternehmertum, von Max Schippel. — Die Volksfürsorge und ihre Gegner, von Adolph von Elm. — Gewerkschaften und Sozialpolitik, von Paul Umbreit. — Das Scheitern der staatlichen Förderung der Arbeitslosenversicherung in Bayern, von Johannes Timm. — Zur Frage des Arbeitsnachweises, von Hugo Poetzsch. — Landarbeiterverband und Landarbeiteransiedlung, von Dr. Arthur Schulz. — Organisationsfragen der Gewerkschaften, von Robert Schmidt. — Die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften bei Streiks und Aussperrungen, von Heinrich Stühmer. — Arbeitersekretariate und Behörden, von Rudolf Wissell. — Die fachgewerbliche Ausbildung der Arbeiterin, von Paul Thiede. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1642: Die Verteilung des Grundbesitzes in Preußen und das Fideikommißwesen. — Ueber die Vereinigung deutscher Privatbankiers. — Die knappschaftliche Krankenversicherung im deutschen Bergbau. — Die Amortisation der ersten Hypothek vom Standpunkt des städtischen Hausbesitzes. — etc. — No. 1643: Ein neues Syndizierungsprogramm in der Eisenindustrie. — Die Stellung der Hypothekenbanken am Hypothekenmarkte. — etc. — No. 1644: Die Barreserven der Kreditbanken. — Zur Verstadtlichung der Berliner Elektrizitätswerke. — Die Rangfolge von Hypotheken, von Dr. jur. Richard Kahn. — etc. — No. 1645: Die deutschen Emissionen im Halbjahr 1914. — Reichserbschaftssteuerstatistik. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 25: Stückzinsen, von B. G. — etc. — Heft 26: Barreserven. — Außenreklame, von Alfred Dambitsch. — etc. — Heft 27: Finanzwissenschaft. — Genußscheine der G. m. b. H., von C. Steiner. — etc. — Heft 28: Chamberlain. — B. E. W., von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 19, Juni 1914, No. 6: Die Rechtskraft im Patenterteilungsverfahren unter vergleichender Darstellung der Rechtskraft im Zivilprozeß, im Verfahren der freiwilligen Gerichts-

barkeit und im Verwaltungsstreitverfahren (mit Berücksichtigung des vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes, von (Kammergerichtsrefr.) Dr. Walther Rasch. — Der Schutz des kinematographischen Urheberrechts in Rußland, von (Gerichtsass.) Dr. Albert Hellwig. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, Juli 1914, No. 7: Kriegwirtschaftslehre — Kriegswirtschaftsrecht, von Dr. Arthur Blaustein. — Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentlichen Gerichte?, von (Oberlandesgerichtsrat) E. Becker. — Eine Schicksalsstunde des preußischen Staates, von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — Die Angestelltenerfindung, von (Rechtsanw.) H. Marquardt. — Die österreichische Strafgesetzreform und der industrielle Streikschutz, von Dr. Franz Eidlitz. — Zur Psychologie und Ethik der Berufe und Stände. II. Der Börsianer, von Prof. Dr. S. P. Altmann. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Juli 1914: Die Macht des Goldes und der Krieg, von (General der Infanterie z. D.) Frhr. v. Falkenhausen. — Reichsländisches, von M. v. Köller. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Kgl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Zeitung, Publikum und öffentliche Meinung (Schluß), von Ernst Posse. — Die Psychologie der Massen und die Panik im Kriege, von H. Sartorius. — Die Vorteile einer Freihandelszone zwischen dem Schwarzen Meere und der Adria für Europa und den Welthandel mit dem Orient, von Prof. Dr. Max Eckert. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Juli 1914, No. 4: Staat, Kirche, Gesellschaft in ihrem Verhältnis zueinander, vom Herausgeber. — Die Einheitsschule, eine dringende Gefahr für unser Volkstum, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Rassennot — Rassenschutz, von O. Diethart. — Zur Frage der Herkunft und Ausbreitung der Indogermanen, von Hans Wolfgang Behm. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Juni, Heft 6: Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ruandas (Forts.), von (Pastor und Missionar) K. Roehl. — Tripolitanien, Italiens jüngste Kolonie. — Zur Frage der Enteignung der Duala, von P. Halbing. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 12: Berufsgenossenschaftstag in Leipzig, von Dr. jur. W. Brandis. — etc. — Heft 13: Die Rauchwarenzurichterei und -färberei und ihre Entwicklung im Bezirk der Kreishauptmannschaft Leipzig, von (Gewerberat) Reichhardt. — Bestrafung der Arbeiter wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der §§ 851 und 870 der RVO., von H. Zacharias. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrgang 4, Juli 1914, Heft 7: Liegt die heutige Verwertung der preußischen Staatsdomänen im allgemeinen Interesse? (Schluß), von (Bürgermeister) Pipberger. — Einnahmen und Ausgaben des Reiches und der deutschen Bundesstaaten. — Die Wirkung des Reichsimpfgesetzes. — Frankreich und seine ausländischen Arbeiter, von Franz Xaver Ragl. — Die Tilgungshypothek in den Städten. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 23. Jahrg., 1914, Heft 2: Auswärtiger Handel 1913 (und 1909—1913). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1913. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1913 und 1911). — Zur Statistik der Preise (Viehpreise, Lebensmittelpreise, Kohlenpreise). — Kohlenversorgung einiger Städte (1913). — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1914, vorl. Uebersicht (und Jahr 1913). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1914. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1913. — Güterverkehr der deutschen Binnenwasserstraßen 1913 (vorläufige Zahlen). — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 4, 1914/15, Juni 1914, No. 3: Ein voraussichtlich schädlicher Einfluß des Panamakanals auf die nordamerikanische Schiffahrt, von Dr. Richard Hennig. — Die Entwicklung der Schiffahrt nach den deutschen Kolonien, von W. Ross. — Die Nationalisierung der russischen Auswanderung, von (Hauptmann) Rottmann. — Die natürlichen Vorbedingungen der weltwirtschaftlichen Zukunft Südamerikas, von Prof. Guillermo Supercaseaux. — Vergleichende Betrachtung über die Bodenertragsintensität in verschiedenen Ländern (Schluß), von Dr. Hans Bernhard. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 12: Mehr Licht!, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. v. Böttinger. — Eine praktische Aufgabe der Finanzwissenschaft, von Dr. Hermann Deite. — Die Budapester Effektenbörse, von (Börsenrat) Felix Schwarz. — etc. — No. 13: Der Einfluß der Kommunalsteuern auf den Städtebau, von Prof. Dr. Carl Koehne. — Aufgaben und Tätigkeit der Handelskammern auf dem Gebiete des Außenhandels, von (Synd.) Dr. Arthur Blaustein. — etc. — Beilage. Scheck oder Reichskassenschein?, von Götz Martius. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 12: Die Gewerkschaftstheorie des Marxismus, von Gustav Eckstein. — Die beste Gewerkschaftsorganisation, von Adolf Braun. — Ein deutsches Arbeitsnachweisgesetz?, von Theodor Leipart. — Christliche Gewerkschaften, Zentrum und Kirche, von H. Limbertz. — Die Reichsversicherungsordnung in der Praxis, von Friedrich Kleeis. — etc. — No. 13: Die edlen und erlauchten Herren. — Der Briefwechsel zwischen Marx und Engels. Beiträge zu ihrer Biographie, von N. Rjasanoff. — Zur Geschichte der amerikanischen Arbeiterbewegung, von Algernon Lee. — Kleinstaatliche Verpreußung, von Franz Filip. — etc. — No. 14: Handelspolitische Aussichten, von Spectator. — Banken und Depositengeld, von H. Ullmann. — etc. — No. 15: Massendemonstrationen vor Gericht, von K. Kautsky. — Die deutschen Gewerkschaften und ihr Kongreß, von Adolf Braun. — Neue Tendenzen in der englischen Arbeiterbewegung, von August Mai. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 35, 1914, Heft 8: Bedingte Verurteilung der Trinker(„Pollardsystem"). Vortrag, gehalten in der Forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden, von (Amtsrichter a. D.) Dr. Otto Bauer. — Der Antrag des Staatsanwalts auf Freisprechung, von (Rechtsanwalt) Siegfried Bleeck. — Der Allgemeine Fürsorge-Erziehungstag in Halle, 15.—17. Juni 1914. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 14, Juli 1914, Heft 4: Zur Frage der Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherung, von (Reg.-Rat) Branchart. — Tilgungsversicherung, von Dr. Karl Kirchmann. — Die Geltung des Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten, von (Reg.-Rat) Dr. jur. Wegerdt. — Die Kollektiv-Unfallversicherung der Studierenden usw. an den deutschen Hochschulen, von Wilhelm Schmidt. — Landwirtschaftlich-genossenschaftliche Lebensversicherungsunternehmungen, von Dr. jur. Wuttig. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Juli 1914, Heft 4: Die amerikanische Bankreform, von Dr. Georg Obst. — Das Institut der Sicherungsübereignung und seine buchtechnische Behandlung (Schluß), von (Handelsschuldir.) Dr. R. Caleb. — Zur Frage der „Rentabilität des Unternehmens als Ganzes", von Dr. Ernst Pape. Mit einem Nachwort von Prof. Dr. L. Nicklisch. — etc. — Beiblatt. Negerkultur, Negerbehandlung und afrikanische Wirtschaft, von Dr. Paul Rohrbach. — Konkurrenzklausel und Kündigung, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 7 und 8: Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik zur Reallohnfrage, von (Bergwerksdirektor) Dr. jur. et phil. Herbig. — Die Weltwirtschaftslehre, von A. Sartorius Frhrn. v. Waltershausen. — Vogelschutzbewegung und Schmuckfederindustrie (I.), von W. Th. Linnenkohl. — Sozialhygiene und Eugenik (II.), von W. Schallmayer. — Die Preiskurve und das Teuerungsproblem, (2. Teil, III.), von Dr. Lorenz Glier. — Das Sparen bei den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften, von H. Reusch. — Reaktionäre Nationalökonomie? — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Unser treuer Mitarbeiter, der Geheime Oberregierungsrat Prof. Dr. **Wilhelm Lexis,** ist uns am 24. August d. J. in seinem 78. Lebensjahre durch den Tod entrissen worden, nachdem er 23 Jahre Mitherausgeber dieser Jahrbücher gewesen ist. Wir beklagen mit der ganzen wissenschaftlichen Welt den Verlust einer unersetzlichen Kraft. Durch seine Vielseitigkeit, sein umfassendes, gründliches, stets präsentes Wissen stand er in der Gegenwart fast unerreicht da. Seine Studien haben sich außer auf Nationalökonomie auf Jurisprudenz, Mathemathik und Naturwissenschaften erstreckt. Er beherrschte die Hauptkultursprachen, das Französische wie seine Muttersprache. Auf dem Gebiete der Statistik, des Geldwesens, des Handels gehörte er zu den ersten Autoritäten. Seine umfassenden Kenntnisse befähigten ihn aber auch über weit davon abliegende Fragen ein maßgebendes Urteil abzugeben, wie eine große Zahl der wertvollsten Artikel in diesen Jahrbüchern beweist. Seine allgemeine Volkswirtschaftslehre, die sehr bald eine zweite Auflage erlebte, wird als reife Frucht jahrzehntelanger Arbeit auf Grund steter, sorgfältigster Verfolgung der wirtschaftlichen Vorgänge im In- und Auslande dauernd eine bedeutsame, gedankenreiche Fundgrube für jeden Nationalökonomen bilden.

Dem liebenswürdigen, offenen, edeldenkenden Menschen werden wir stets ein treues, dankbares Gedenken bewahren.

Die Redaktion.

III.

Die Fabrikantenkartelle der Textilbranche im Konflikt mit den Abnehmerverbänden[1].

Von

Dr. jur. **Blank,** Bonn.

Die letzten Jahre haben in der Textilindustrie wie kaum in einem anderen Produktionszweig den Zusammenschluß der Interessenten zu Konventionen gezeitigt. Das ist um so auffälliger, als gerade in dieser Industrie ihrer inneren Struktur nach wohl am wenigsten die Voraussetzungen der Kartellierung gegeben sind. Man zählt gegenwärtig etwa 60 solcher Konventionen — die bloßen Konditionskartelle nicht mitgerechnet —, welche zwar nicht das feste Gefüge und die umfassende Regelung aufweisen, wie die bekannten Kartelle unserer Schwerindustrie, aber doch als Interessengemeinschaften unter schweren Kämpfen mit der Abnehmerschaft ihre Existenzberechtigung erwiesen haben. Wenn der Kampf der Interessentenverbände in der Textilbranche gegenwärtig oft Formen annimmt, die eine objektive Betrachtung vermissen lassen, so ist daran vor allem der Umstand schuld, daß über die Entstehungsgründe der Konventionen, sowohl der Produzenten wie der Abnehmer, die widerstreitendsten Ansichten bestehen. Bei genauerer Betrachtung scheint es aber, daß für die Produzenten die Aufnahme des Kampfes nur ein Mittel zur Wahrung ihrer Existenz ist, die durch ihre Abhängigkeit vom Handel bedroht wird. Diese Gebundenheit liegt im Wesen der Industrie begründet; gerade darum verleiht sie dem Handel ein Uebergewicht, das nur mit dem Einsatz der vereinigten Kräfte der Fabrikanten sich auf ein erträgliches Maß zurückführen läßt.

Mit dem Uebergang von der Kunden- zur Marktproduktion entfällt für den Fabrikanten die Möglichkeit, Produktionsfunktion und Verteilungsfunktion in einer Hand zu vereinigen. Das muß

1) Das Material zu vorstehenden Ausführungen entstammt der Abhandlung von v. Beckerath, Die Kartelle der Deutschen Seidenwebereiindustrie, sowie den Mitteilungen der Kartell-Rundschau, im übrigen den eigenen Erfahrungen des Verfassers in der Textilindustrie.

sich in erhöhtem Maße geltend machen, je mehr die Produktion sich von billiger Stapelware emanzipiert und sich dem feineren Genre zuwendet. Die Hausindustrie der Textilbranche früherer Jahrzehnte hat dem Fabrikbetriebe Platz gemacht und unsere Industrie ist in erfolgreichen Wettbewerb insbesondere mit der französischen getreten. Crefeld konkurriert mit Lyon; Barmen, Eibenstock, Plauen mit den französischen Zentren der Besatzindustrie St. Etienne (Galons), Calais (Spitzen), St. Chamond (Litzen, Verschnürungen). Diese Verfeinerung der Produkte bedingt eine Differenzierung des Produktionsprozesses, da man von der billigeren Stapelware trotz der zunehmenden Bedeutung höherwertiger Erzeugnisse nicht absehen kann, und damit auch eine Komplizierung des technischen Apparates. Das Gegenstück hierzu liegt in der Unbeständigkeit des Marktes, dem raschen Modewechsel. Selbst wenn es durch ein vervollkommnetes System von Vertretern und Reisenden einer Fabrik gelänge, über den Stand der Nachfrage jeweils zutreffend unterrichtet zu sein, so wäre damit nicht viel gewonnen, da für den Modewarenfabrikanten nicht so sehr der gegenwärtige Stand als vielmehr die zukünftige Gestaltung der Nachfrage von Bedeutung ist.

Damit wird aber ein fast unberechenbarer Faktor in die Produktion hineingetragen, ein Risiko, das nur derjenige zu tragen vermag, der den maßgebenden Faktoren der Nachfragebildung dauernd durch seinen Geschäftsverkehr nahegerückt ist: der Zwischenhandel. Mag auch für ihn im Einzelfall die Möglichkeit, die Mode monatelang im voraus zu beurteilen, oft nur eine beschränkte sein, seiner gesamten Tätigkeit nach ist er jedenfalls hierzu viel eher imstande, als der vom Produktionsprozeß persönlich und wirtschaftlich völlig in Anspruch genommene Fabrikant. Man könnte einwenden, daß zuweilen die Fabrikanten selbst es in der Hand haben, die Richtung der Nachfrage zu bestimmen. Gerade zurzeit veranstaltet ein Konsortium französischer Besatzfabrikanten eine Sammlung — bisher sind 50000 frcs. eingegangen; auch die deutschen Interessenten werden jetzt zur Beteiligung aufgefordert — zu dem Zweck, durch geeignete Beeinflussnng der Pariser Modellhäuser und Publikation ihrer Modelle in Modezeitschriften eine Wiederkehr der im argen liegenden Besatzmode herbeizuführen. Solche Maßregeln, die übrigens schon früher mit Erfolg von den Seidenbandfabrikanten angewandt wurden, gehören aber zu den Ausnahmen, allein schon wegen der Kosten und der Schwierigkeit gemeinsamen Vorgehens. Der Erfolg ist auch nur sehr schwer im voraus zu beurteilen.

Zur zeitlichen Unbeständigkeit der Nachfrage tritt die lokale Differenzierung des Marktes. Sie vor allem ist es, die eine Bildung von Verteilungszentren notwendig macht. Denn abgesehen davon, daß es die Kosten der Fabrikation über alle Maßen steigern würde, wollte der Fabrikant mit der zersplitterten Abnehmerschaft in direkte Verbindung treten, wäre es für ihn unmöglich die Vielheit der kleinen Bestellungen, welche ihm solche unmittelbare Bearbeitung der letzten Detailkundschaft bestenfalls einbringen könnte, mit den technischen Voraus-

setzungen seines Betriebes zu vereinigen. Die Kosten der Vorrichtung der Webstühle für kleine Orders, die mannigfachen Wünsche der Kundschaft hinsichtlich Qualität, Dessin, Farbenzusammenstellungen u. a. verbieten größeren Betrieben eine solche Art des Geschäftsverkehrs von selbst. All das führt mit Notwendigkeit zur Abtrennung der Verteilungsfunktion von der Fabrikation. Damit ist auch die Macht gekennzeichnet, welche dem Zwischenhandel, soweit er in den Händen der Grossisten und Großdetaillisten liegt, heute innewohnt.

Den Schlüssel zur Beurteilung der Ursachen der Konventionsbildung gerade in der Textilindustrie bietet demnach in erster Linie die überwiegende Machtstellung des Handels. Gegenstand seiner Politik ist heutzutage weniger die Preisbildung als das Konditionenwesen. Dem entspricht es auch, daß in der Industrie, mit der wir es hier zu tun haben, die Kartellbewegung nicht so oft die Ueberproduktion an sich, als die Uebelstände in der Handhabung der Konditionen zum Ausgangspunkt nimmt. Gewiß wird damit indirekt, d. h. in ihrer Wirkung auch die planlose Produktionsweise getroffen, da durch sie gerade die Fabrikanten gezwungen werden, im Wettbewerb um die Kundschaft jede Bedingung zu akzeptieren; das Ziel der Konventionsbildung ist aber zunächst meist die Regelung der Konditionen selbst. Dabei mag es von Bedeutung sein, daß ein Konditionskartell keine so feste Vereinigung der Produzenten darstellt wie die Syndikate unserer Schwerindustrie, und darum ihre Begründung in dem Selbständigkeitsdrang der Fabrikanten geringere Hindernisse findet. Der Vorteil aber, den der Handel aus möglichst kulanten Konditionen zu ziehen vermag, ist in erster Line weniger ein rein finanzieller als ein Machtzuwachs bei der Risikoverteilung. Durch lange, nicht fest umgrenzte Ziele, die Einrichtung der Konsignationsläger, der Optionen[1]) u. a. ist es den Händlern möglich, das Geschäftsrisiko auf die Fabrikanten zurückzuwälzen, die nunmehr den Schaden, der aus Abflauen der Mode in einem Artikelgenre, aus Abnahme der Kaufkraft des Publikums in Luxusartikeln, aus Veränderungen der Rohstoffpreise entsteht, zu tragen haben. Um so freier darf natürlich die Spekulationslust des Handels walten. Die Bedarfskäufe treten gegenüber den reinen Spekulationsbestellungen zurück, die durch den langen Kredit, den die Fabrikanten gewähren, angeregt werden; langfristigen Lieferungsaufträgen werden keine Bedenken entgegengesetzt; falls die Spekulation mißlingt, ist nicht der Handel der leidtragende Teil. Außerdem aber bildet ein derart spekulativ aufgebautes Geschäft den Boden für Existenzen ohne gesunde finanzielle Basis. Gerade diese lassen sich am leichtesten von den Fabrikanten zu Bestellungen auf Vorrat animieren, ohne im geringsten zu wissen, ob sie die Waren werden absetzen können, da es sich doch letzten Endes um eine Ware handelt, die jederzeit ihren

---

1) D. h. Festlegung der Preise für längere Zeiträume ohne Abnahmepflicht der Kunden.

Wert verlieren kann. Das Bedenklichste aber ist, daß die Fabrikanten infolge der künstlich gesteigerten Nachfrage die Berührung mit dem tatsächlichen Marktbedürfnis verlieren nnd dadurch zur Ueberproduktion angeregt werden. Je stärker sich aber diese Nachfrage in der stillen Saison äußert, desto mehr wächst für die Fabrikanten die Versuchung, für die Hauptsaison auf Lager zu arbeiten. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, so sind die Vorräte entwertet; sofern die Waren in Konsignation geliefert sind, strömen sie zurück und erhöhen die Kalamität; war die Spekulation aber richtig, so bleibt der Gewinn für den Fabrikanten doch hinter den Erwartungen zurück, denn die Ueberschwemmung des Marktes infolge der ausgedehnten Lagerproduktion treibt zum Wettkampf um die Kundschaft, zu einem Unterbietungsverfahren, das dem Engroshandel in erster Linie den Erfolg der ganzen Spekulation sichert, kann er doch den einen Fabrikanten gegen den anderen ausspielen. Nicht nur billigste Preise, sondern vor allem kulanteste Bedingungen verlangt der Grossist. Das muß er allein schon deswegen tun, weil er seinen Detailabnehmern in letzterer Beziehung weitestgehende Konzessionen machen muß, Welche Wirkung unter solchen Verhältnissen jede Anspannung am Geldmarkt haben muß, liegt auf der Hand; naturgemäß konzentriert sie sich letzten Endes auf den Fabrikanten. Nun kann ja dieser, schon im Interesse der besseren Preise, direkten Anschluß an den Detailhandel suchen, sofern er nicht befürchten muß, hierdurch in Differenzen mit seiner Engroskundschaft zu geraten. Natürlich kommen aber für ihn nur die größeren Detaillisten in Frage, aus Gründen, die wir bereits erwähnten, vor allem die Warenhäuser und größeren Einkaufsvereinigungen; aber wenn hier die Preise an sich auch besser sind, so wird dieser Vorteil dadurch wieder ausgeglichen, daß diese Abnehmer mit Erfolg versuchen, anderweitige Lasten auf den Produzenten abzuwälzen. So tritt z. B. bei den Warenhäusern zu dem gewöhnlichen Skonto, der zwischen 2 und 10 Proz. schwankt, infolge der Warenhaussteuer noch eine Extrabelastung des Fabrikanten in Gestalt eines Warenhausskonto von jeweils 1—3 Proz., und zuguterletzt wird die Zubilligung einer Umsatzprämie verlangt. Auf die besonders rigorosen und für den Fabrikanten Zeit und Gewinn raubenden Vorschriften betreffs Packung, Etikettierung, Aufmachung u. a. kann hier nicht näher eingegangen werden. Unter diesen Umständen gewinnt auch der Vorteil des Geschäftsverkehrs mit den Grossisten an Bedeutung, der darin liegt, daß hier die Art der Aufträge sich besser den technischen Voraussetzungen des Fabrikbetriebes anpaßt. Um Betriebsverluste zu vermeiden, ist erheblichere Größe des einzelnen Auftrags nach Muster, Farbstellung, Breite etc. erforderlich. Kurze Ketten und daher häufige Vorrichtung der Webstühle, jedesmal mit 1—3-tägigem Stillstand des Stuhles verbunden, verbieten sich von selbst. Darum auch ist es für den Fabrikanten wünschenswert, auf Nachorders rechnen zu können, da er so die Stühle zur Lagerproduktion ausnutzen kann; im wesentlichen kommen hier natürlich

Stapelartikel in Frage. Insbesondere in der Besatzindustrie macht nicht die einmalige größere Bestellung den Nutzen aus, sondern die Aufnahme des Artikels zur Nachbestellung. Auch liegen hier für den Fabrikanten Vorteile in der zeitlichen Verteilung der Orders der Grossisten; sie fallen in der Hauptsache auf Frühjahr und Herbst. Der Fabrikant kann danach seine „Musterung“ [1]) auf diese beiden Saisons konzentrieren, während die Detailkundschaft sich in ihren Musterwünschen an eine derartige Einteilung weniger gebunden hält, eine fortlaufende Musterung aber die Generalkosten ganz wesentlich erhöht. Trotzdem ist die Umgehung des Großhandels besonders durch die neuerliche Entwickelung der Detailkundschaft gefördert worden. Das Hervortreten der Warenhäuser und Einkaufsorganisationen hat die Grenzen, welche früher Engros- und Detailhandel trennten, verwischt. Diese neuen Faktoren erfüllen in weitgehendem Maße die Bedingungen, denen früher nur die Grossisten gerecht werden konnten: Anpassung an die technischen Erfordernisse der Fabrikation. Es gibt heute Einkaufsorganisationen der Detaillisten, welche imstande sind, größere Orders zu erteilen als mancher Grossist.

In dem Maße, wie Grossisten und Großdetaillisten für den Fabrikanten unentbehrlich geworden sind, wächst aber auch der Druck, den die Mißstände im Verhältnis von Produktion und Zwischenhandel auf die Fabrikanten ausüben: die fasche Risikoverteilung infolge Ueberproduktion. So wächst aus der natürlichen Machtstellung des Zwischenhandels und seiner Konditionspolitik auch die Kartellierung der Textilindustrie hervor. Einen doppelten Widerstand gilt es dabei zu überwinden, einerseits in der inneren Struktur der Textilindustrie überhaupt, andererseits in der geringen Eignung des Produkts zur Konventionsbildung. Bestimmend für die Art der Preisbildung ist der Umstand, daß es sich hier um einen Modeartikel handelt. Die unvermittelt einsetzende und ebenso plötzlich stagnierende Nachfrage, ihre kurze Dauer, zwingt zu größtmöglicher Ausnutzung der Hochkonjunktur. Das raubt die Möglichkeit einer gleichmäßigen Kalkulation, auf der allein Preislisten, wie sie z. B. eine Preiskonvention voraussetzt, sich aufbauen könnten. Zudem ist es nicht gesagt, daß die Modelaune nur bestimmte Artikel eines Fabrikanten entwerten kann, vielmehr kommt es häufig vor, daß ganze Genres, die Gegenstand eines speziellen Betriebes sind, von der Nachfrage vernachlässigt werden. Die Schablonisierung, die jeder Kartellbildung mehr oder minder anhaftet, müßte also zu dauernden Unstimmigkeiten mit diesen Betrieben führen. Denn für sie hätte eine Preiskonvention nur die Bedeutung, daß sie durch eine zurückhaltende Preispolitik bei steigender Konjunktur in dem betreffenden Artikel ihren Gewinn beschränkte, ohne ihnen dafür bei dem meist schnell einsetzenden Abfall der Nachfrage irgendeine Entschädigung zu bieten. Denn wenn irgendwo, so ist es in einer

---

1) Die Herstellung der Musterkollektionen.

Modebranche wie der Textilindustrie ausgeschlossen, in der Preispolitik dem Rückgang der Nachfrage nicht sofort Rechnung zu tragen. Gewiß treten diese Schwankungen mit voller Schärfe nur in der Nouveautéfabrikation auf. Der Grund liegt ohne weiteres zutage. Bei Artikeln dieser Art wird der Wert nicht so sehr durch das aufgewendete Stoff- und Arbeitsquantum bestimmt als durch die Originalität des Dessins und die Frage, ob dieses den jeweiligen Modegeschmack trifft. Damit ist aber nicht gesagt, daß bei Stapelwaren Preisschwankungen keine Rolle spielen. Wohl ist hier die Mode nicht in gleichem Maße wie bei Nouveautés wertbestimmender Faktor, dafür aber wird die Unsicherheit der Preisgebarung durch eine andere Tatsache bedingt, die unsere Textilindustrie wie kaum einen anderen Produktionszweig beeinflußt: die Abhängigkeit vom ausländischen Rohstoffmarkt. Ist es für den Fabrikanten nur in Ausnahmefällen möglich, auf die Mode bestimmenden Einfluß zu gewinnen, so tritt ihm hier ein Moment entgegen, welches seine Kalkulationen jeden Augenblick täuschen kann. Denn die Preise, welche er hier sans façon zu akzeptieren hat, sind das Ergebnis von Tatsachen, über die er keinen Ueberblick gewinnen kann, zumal sie meist auf unberechenbaren Spekulationen beruhen. Wenn gesagt wurde, daß auch die innere Struktur der Textilindustrie der Kartellierung widerstrebt, so steht auch dies im Zusammenhang mit der Eigenart der Modeware. Mit dem Uebergang der Industrie vom einfacheren Stapelgenre zum höherwertigen Nouveautéprodukt vollzieht sich in der Struktur der Industrie eine Gewichtverschiebung zugunsten des Mittel- und Kleinbetriebes. Hochwertige Ware bedingt feinere Differenzierung der Produktionstechnik. Im Rahmen des Großbetriebes würde das aber die Herstellung einer übergroßen Menge von Warenarten, Mustern und Qualitäten bedeuten, mit anderen Worten eine Verteuerung, welche die übrigen Vorteile des konzentrierten Betriebes in Frage stellen müßte. Daraus erklärt sich auch die Beobachtung, daß die Textilindustrie so wenig Neigung zur Aktienunternehmung hat. In der gesamten Wuppertaler Besatzfabrikation existiert z. B. nur eine Aktiengesellschaft. Nicht die Kapitalzusammenballung ist entscheidend für den Produktionserfolg, sondern die individuelle Geschicklichkeit des Unternehmers in der Verwendung eines mittleren Kapitals. Eine Ausnahme macht die Sammet- und Sammetbandbranche, wo die höhere Qualität der Ware nicht in gleicher Weise ausschlaggebend für die Produktionstechnik ist [1]). Was in den anderen Textilzweigen aber die räumliche Zersplitterung der Unternehmungsweise für die Ausbreitung des Kartellgedankens bedeutet, wird klar, wenn man bedenkt, daß ein Kartell nichts anderes ist, als die Fixierung des Durchschnittswillens seiner Mitglieder [2]). Die Schwierigkeit einer Einigung in Anbetracht der Selbständigkeitsgelüste der einzelnen wird noch dadurch gesteigert,

---

1) v. Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenweberindustrie, S. 176/177.
2) Tschierschky, Kartellrundschau, 1909, S. 770.

daß die Absatzinteressen außerordentlich differenziert sind. Und ob, selbst nach Bildung einer Konvention, die Mitglieder die ihnen durch den Vertrag auferlegten Bedingungen einhalten, ist eine Frage, deren Beantwortung mit Steigen der Mitgliederzahl immer schwieriger wird. Eine Folge der Zersplitterung in den Produktions- und Absatzinteressen ist es auch, daß die Stellung gerade der kleineren Fabrikanten zu einem Kartell, das auch Großunternehmer umfaßt, zunächst ablehnend ist. So sehr im Interesse der kleineren Produzenten ein Zusammenschluß zu wünschen ist, so oft ist bei ihnen die Empfindung maßgebend, sie dürften es nicht riskieren, sich einem von Großunternehmern beherrschten Kartell zu unterwerfen, schon aus dem Grunde, weil diese oft zur Preisgestaltung eine andere Stellung einnehmen als die kleineren Betriebe. Auch liegt für die kleineren Unternehmer, die meist durch Nachgiebigkeit in den Konditionen allein ihre Kundschaft halten, der Gedanke nahe, daß die größeren durch Festlegung der Bedingungen sich von einer unangenehmen Konkurrenz befreien wollen. Dennoch geht es zu weit, wenn behauptet wird, die Konventionen dienten in erster Linie den Interessen der großen Fabrikanten. Denn diese vermögen sich den übertriebenen Forderungen der Abnehmer gegenüber dank ihrer größeren Kapitalkraft besser zu wehren als die Kleinunternehmer. Für diese besteht aber auch nicht in dem Maße wie oft befürchtet, die Gefahr, innerhalb der Konvention ihre Kundschaft zu verlieren, die nun nicht mehr zu so kulanten Bedingungen bedient werden darf. Denn in Anbetracht der durch das Kartell geschaffenen Einheitlichkeit der Konditionen hat der Abnehmer vielmehr ein Interesse daran, den kleineren Fabrikanten zu bevorzugen, da bei diesem seine Aufträge eine individuellere Behandlung erfahren.

Wenn trotz dieser Hemmungen der Kartellgedanke auch in der Textilindustrie siegreich vorgedrungen ist, so ist das in erster Linie den Ansprüchen der Abnehmer zuzuschreiben, denen das Ueberangebot ermöglichte, über die Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen hinaus ihre Macht zur Geltung zu bringen. Den unmittelbaren Anlaß zur Konventionsbildung in der Textilindustrie hat das Auftreten der Warenhäuser gegeben. Sofern sie noch größere Konzessionen verlangten, als bisher üblich, fanden sie bald Nachahmung seitens der anderen Abnehmerkreise. Namentlich der kleine Fabrikant hatte am meisten zu leiden unter den Extrakonditionen, die seine sämtlichen Kunden nun verlangten. Während bisher ein Kassenskonto von 2 Proz. bis zu 30 Tagen nach Schluß des Lieferungsmonats usancemäßig war, forderte z. B. der Verband der Detailgeschäfte der Textilbranche einen solchen von 4 Proz., bei Nettoregulierung nach 120 Tagen. An sich ist ja schon ein Fortschritt erzielt, wenn es gelingt, eine Einheitskondition für eine ganze Branche festzusetzen. Auch kann man mit einigem Recht behaupten, daß der 4-proz. Skonto viel stärker auf pünktliche Kassaregulierung hinwirke, als der bisherige 2-proz. Damit sind aber die Vorteile, die nicht ausschließlich dem Zwischenhandel zugute kommen, erschöpft. Vor allem die Frage, wie ein

solcher Skonto sich in der Kalkulation äußern müsse, ist von bedenklicher Tragweite für den Fabrikanten. Bei der Höhe eines solchen Skontos ist es ganz ausgeschlossen, denselben bei der Kalkulation außer acht zu lassen. Ein 4-prozentiger Aufschlag läßt sich aber nicht bei allen Warenarten in gleicher Weise durchführen. Wohl ist es möglich, bei besseren Qualitäten den Skonto auf den Abnehmer abzuwälzen, Stapelware aber muß, um überhaupt auf Abnehmer rechnen zu können, aufs äußerste kalkuliert sein, da der Fabrikant einer sachverständigen Kundschaft gegenüber steht, die jede Ueberschreitung des Preisminimums zu kontrollieren vermag, und bei dem Wettkampf der Produzenten um die Kundschaft es nicht nötig hat, mehr als den Minimalpreis zu zahlen. Mit der Forderung des 4-proz. Skontos geht Hand in Hand das Verlangen nach Erweiterung des Zahlungsziels. Die Vertreter dieser Forderung meinen, durch scharf umgrenzte Ziele sei für die minder kapitalkräftigen Elemente des Detailhandels eine wesentliche Verschlechterung ihrer Lage gegeben. Von einer solchen Aenderung zum Nachteil der Detaillisten kann aber schon deswegen keine Rede sein, weil bisher das Ziel von 3 Monaten das usancemäßige war und der Detailhandel dabei recht erfreulich gedeihen konnte. Für den Fabrikanten im besonderen ist eine allgemeine Erweiterung des Zieles unannehmbar, da er in den meisten Fällen seinerseits von Lieferanten abhängig ist, die an der 3-monatigen Frist festhalten; muß er seinem Abnehmer ein längeres Ziel bewilligen, so wird ihm nichts weiter bleiben, als Barkredit in Anspruch zu nehmen, mit anderen Worten für die Zeit, die er seinem Kunden zinsfreien Kredit gewährt, selbst Zinsen zu zahlen. Eine solche Verteuerung bedeutet aber für den Fabrikanten viel mehr als die entsprechende Vergünstigung für den Kunden; denn der Fabrikant hat sowieso mit äußerst kalkulierten Preisen zu rechnen; außerdem aber ist sein Kapitalbedarf naturgemäß ein ganz anderer als der des Abnehmers, allein schon in Anbetracht der Lohnsummen, die wöchentlich bereit zu halten sind. Den gleichen Zweck, die zinsfreie Zahlungsfrist zu erweitern, verfolgt auch die Forderung der Valutenverschiebung. Man wird nicht ohne weiteres eine solche Maßregel als einseitig die Abnehmer begünstigend verwerfen können, da es ja schließlich auch für den Fabrikanten von Vorteil ist, sein Lager zu räumen. Entscheidend sind hier aber die besonderen Verhältnisse im Einzelfall. Zu diesen Hauptstreitpunkten treten noch mancherlei Extrabelastungen, die vor der Regelung durch die Fabrikantenkartelle verbreitet waren. Es war keine seltene Erscheinung, daß Kassenskonto noch nach Inanspruchnahme des ganzen Ziels abgezogen wurde, daß die Valuta der Lieferung je nach dem Belieben des Grossisten gestellt werden mußte. Vollends die Zahlungsweise bereitete den Fabrikanten die größte Verlegenheit; denn es war bei der Engroskundschaft üblich geworden, mit langsichtigen Wechseln ohne Diskontabzug zu regulieren. Zu alledem traten die Folgen, die das Retourenwesen für die Risikoverteilung hatte; der Abnehmer nahm die Ware gewisser-

maßen nur in Konsignation, auch wo dies nicht besonders vereinbart war; der Fabrikant hatte letzten Endes zu sehen, wo er für unverkäufliche Retouren Abnehmer fand. Noch eine andere Forderung droht, nach dem Vorgang der Warenhäuser, Schule zu machen, die Umsatzprämie. Man ist davon ausgegangen, daß die Warenhäuser und großen Spezialgeschäfte erhöhte Kosten für ihre Büros zu decken haben. Wenn man all diese Ansprüche näher betrachtet, besonders auf die Stichhaltigkeit der Behauptung hin, es handle sich nur um Abhilfe gegenüber schwerer Notlage, so berührt es eigentümlich, daß sie gerade von denjenigen Faktoren erhoben werden, die heutzutage eine bedeutende Machtstellung gegenüber den Produzenten einnehmen: Grossisten und Großdetaillisten. Es drängt offenbar eine Machtfrage hier zur Lösung und die Stellung der Fabrikanten ist nicht die günstigste. Das bringt schon die Existenz der „Miniaturfabrikanten“ mit sich, die um jeden Preis Bestellungen aufnehmen, um überhaupt beschäftigt zu sein. Von einer gesunden Kalkulation ist allzuoft keine Rede. Daß diese Kategorie von Produzenten über kurz oder lang an ihrem eigenen System zugrunde geht, ist kein Grund, darüber hinwegzusehen, daß sie die Gesamtinteressen der Fabrikanten durch Unterstützung der Abnehmerbestrebungen nachhaltig schädigt. Denn die Abnehmer betrachten diese Schicht von Fabrikanten als Faktoren der Preisbildung, wozu ihnen aber ihrer Entwicklung nach die Qualifikation fehlt.

Als Gegengewicht gegenüber den vorhin gekennzeichneten Ansprüchen der Abnehmerkreise muß demnach die Kartellbewegung in der Textilindustrie beurteilt werden. Denn gegen solche Mißstände kann der einzelne nicht auftreten, da er in diesem Falle Gefahr läuft, seine Kundschaft an andere Fabrikanten zu verlieren, die in der Nachgiebigkeit gegen die Abnehmerforderungen weitergehen. Wo aber eine Konvention besteht, tritt der Abnehmer nicht so leicht mit übertriebenen Zumutungen an den einzelnen Fabrikanten heran, da er weiß, daß diese doch abgelehnt werden müssen. So läßt sich die in den letzten Jahrzehnten besonders stark wachsende Kartellbildung in der Textilindustrie erklären; allerdings bietet der numerische Fortschritt keinen Gradmesser für die Konsolidierung. Tschierschky[1]) zählte 1909 60 Kartelle unter Ausschluß der Konditionskartelle, während die Denkschrift der Reichsregierung 1905/06 nur 31 Textilkartelle aufführt. Nach Tschierschkys Ermittelungen darf man annehmen, daß die Mehrzahl der heutigen Textilkartelle sich nur mit der Konditionsregelung befaßt. Es ist unter diesen Umständen nicht wunderbar, wenn man beim Vergleich mit den Fabrikantenkonventionen anderer Branchen von dem bisherigen Stande der Entwicklung in der Textilindustrie keine allzu hohe Meinung hat. Die bloße Konditionsregelung hat aber jedenfalls ihre Berechtigung als Durchgangsstadium, das Ziel muß allerdings die Weiterbildung in der Richtung der Preiskartelle bleiben;

1) Kartellrundschau, 1909, S. 763.

dieser Notwendigkeit wird die wachsende Uebermacht der Abnehmer Geltung verschaffen. Den Anfang zu einer solchen Entwicklung zeigen unter anderem die Seidenbandkonvention, der Verband deutscher Juteindustrieller, ferner die Preisbindungen in der Krawattenstoff- und Krawattenfabrikation. Grundlage der Preisfestsetzung ist in der Regel eine Kalkulationsbasis, welche die Preise in Beziehung setzt zu einem gegebenen Stande der Materialpreise, der Arbeitslöhne, sowie zu festen Sätzen für Arbeitsverlust, Spesen und Nutzen. Ein Beispiel aus neuerer Zeit bieten die Preisnormierungen des Barmer Verbandes von Hutartikelfabrikanten (gegr. Dezember 1913). Wichtiger fast als bloße Preisregelung ist die Einflußnahme auf den Stand des Angebots, wie sie sich der Verband deutscher Juteindustrieller, G. m. b. H., zur Aufgabe gemacht hat. Da eine zahlenmäßige Kontingentierung mit Rücksicht auf die Freiheit der Produktion sich nicht empfahl, hat dieses Kartell seinen Mitgliedern Beschränkungen auferlegt, hinsichtlich der Vergrößerung ihres Betriebes sowie der Arbeitszeit. Außerdem wird vierteljährlich im voraus durch Majoritätsbeschluß eine Einschränkungsquote festgelegt.

Ihrem loseren Gefüge entsprechend haben die Konditionskartelle den Abnehmern mannigfache Konzessionen machen müssen. Nicht nur, daß der Warenskonto[1]) in den meisten Fällen durchgedrungen ist, sei es auch öfters nur unvollkommen, in Gestalt einer Erhöhung des Kassenskontos, auch der letztere ist vielfach erheblich gesteigert worden, so z. B. bis auf 6 Proz. nach 30 Tagen in den Bedingungen der Vereinigung der Kragensamtfabrikanten. An dem für den Produzenten günstigsten Schema von 2 Proz. nach 30 Tagen und Nettoregulierung nach 90 Tagen haben unter anderen festhalten können der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands, der Bergische Fabrikanten-Verband, der Verband Sächsischer Wirkwarenfabrikanten. Der Verband Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten hat sich gegenüber der Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler verpflichten müssen, keinem Abnehmer im deutschen Zollgebiet günstigere Konditionen als die genannten einzuräumen. Meist haben aber weitergehende Zugeständnisse gemacht werden müssen, die allerdings hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können. Erwähnt sei noch die besondere Bedeutung des Warenskontos im Verhältnis zum Kassenskonto. Es erscheint ja an sich gleich, ob 2 Proz. Kasseskonto und 2 Proz. Warenskonto oder 4 Proz. Kassaskonto unter Ausschluß des Warenskontos berechnet wird; die Bedeutung der Maßregel liegt aber in der Hinausschiebung des zinsfreien Ziels. Durch Hinausschiebung der Valuta kann außerdem noch ein ganz bedeutender Spielraum gewonnen werden. Ziemlich allgemeine Ablehnung haben die Ansprüche der Abnehmer hinsicht-

1) Ein Abzug, der, im Gegensatz zum Kassenskonto, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Regulierung erfolgt.

lich der Option und der Konsignationsläger erfahren, auch ist das Zahlungsmittel meist in einer Art und Weise geregelt worden, welche die früheren Gepflogenheiten der Grossistenkundschaft in bezug auf die Zahlung mit Wechseln ausschließt. Auch was das Musterwesen anlangt, ist eine für den Fabrikanten erträgliche Regelung im allgemeinen durchgesetzt worden. Meist werden die Muster zum vollen Preise des betreffenden Artikels berechnet und nur ein zwischen ½ und 1½ Proz. schwankender Musterskonto in Abzug gebracht. Zunehmende Bedeutung gewinnt gegenwärtig noch die Einrichtung der Umsatzbonifikation. Eine solche findet sich z. B. in den Verkaufsbedingungen des Verbandes Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten, und zwar mit dem Charakter einer ausschließlichen Begünstigung der Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenwarengroßhändler; ferner gewährt die Vereinigung der Kragensamtfabrikanten ganz allgemein eine Vergütung dieser Art, welche von 4 Proz. bei einem Maximalumsatz von 2500 M. bis auf 10 Proz. bei mehr als 20000 M. Umsatz steigt. Auch der Ende 1913 gegründete Verband von Barmer Hutartikelfabrikanten gewährt eine solche Vergütung. Die Berechnung der Umsatzprämie geschieht nun nicht in der Weise, daß jeder Fabrikant auf den Umsatz mit jedem seiner Kunden den entsprechenden Prozentsatz vergütet. Dies würde dazu führen, daß jeder Kunde möglichst alle Aufträge in einem Genre *einem* Fabrikanten zuwenden würde, um einen möglichst hohen Prämiensatz zu erhalten. Es wird daher der seitens eines Kunden zu beanspruchenden Prämie die Summe der sämtlichen Umsätze zugrunde gelegt, die er mit Mitgliedern des Verbandes gemacht hat; den auf diese Weise ermittelten Prozentsatz hat der einzelne Fabrikant am Ende des Geschäftsjahres auf seinen Umsatz mit den betreffenden Kunden zu vergüten. Auch hält man im allgemeinen darauf, daß die zur Umsatzprämie berechtigenden Bezüge nur solche sein dürfen, welche für den eigenen Betrieb des Bestellers bestimmt sind. Es mag noch eine Bestimmung erwähnt werden, die sich häufig in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Konventionen findet und darum größeres Interesse gerade gegenwärtig beanspruchen kann, da die Rechtsprechung sich ausgiebig mit ihr beschäftigt hat, nämlich die Festsetzung eines Schiedsgerichts unter Ausschluß des Rechtsweges durch einseitige Erklärung in den Verbandskonditionen. Eine zum *Verbande Deutscher Damen- und Mädchenmäntelfabrikanten* gehörige Firma hatte ihren Kunden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt, daß sie von einem angegebenen Zeitpunkte ab nicht mehr zu günstigeren als den in der Anlage mitübersandten Bedingungen verkaufen würde. Die letzteren enthielten auch die Schiedsgerichtsklausel. Eine Kundenfirma weigerte sich nun, in einem später entstandenen Streitfalle sich dem Schiedsgericht zu unterwerfen, worauf die Konvention die Lieferungssperre über sie verhängte. Das Kammergericht hat durch Urteil vom 12. Januar 1914 der Klage des Kunden auf Aufhebung der Sperre stattgegeben mit der Begründung, daß auf Grund der einseitigen

Erklärung in den Konventionsbedingungen eine Verpflichtung des Kunden zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Konvention nicht besteht. Es kann als erfreulich bezeichnet werden, daß in diesem Punkte, der in der Praxis eine so bedeutende Rolle spielt, eine Klarstellung der Rechtsverhältnisse stattgefunden hat, die begründeten Ansprüchen der Kundschaft gerecht wird. Denn es kann nur zu einer schweren Beunruhigung des Marktes führen, wenn eine einseitige Dekretierung seitens der Kartelle die Abnehmer dem Schutz der ordentlichen Gerichte entzieht. Gerade für den viel angefeindeten Ruf der Konventionen wäre es besser, wenn solche Versuche, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen, unterblieben. Wo dagegen die gemeinsamen Interessen von Fabrikant und Abnehmer eine möglichst rasche Entscheidung, wie sie nur ein solches aus Fachleuten zusammengesetztes Schiedsgericht treffen kann, wünschenswert erscheinen lassen, und wo infolgedessen vertragliche Festlegung erfolgt ist, wird man weder rechtlich noch wirtschaftlich die gleichen Bedenken erheben können. Das gleiche gilt auch da, wo durch Vertrag zwischen Fabrikant und Abnehmer der ausschließliche Verbandsverkehr vereinbart worden ist. Ist doch gerade der Außenseiter eine der größten Gefahren jeder Kartellierung und hieße es, die Existenz der Konventionen in Frage stellen, wollte man grundsätzlich die Exklusivklausel und die Mittel zu ihrer Durchführung (Order-, Lieferungssperre, Schutzskonto) verwerfen. Bedenklicher, und zwar in Anbetracht des unsicheren Resultats, müssen solche Sperren erscheinen in den Fällen, wo es sich um den Kampf zwischen den Kartellen der Fabrikanten und der Abnehmer handelt, wie wir es soeben noch in der Tuchbranche erlebt haben [1]. Daß eine Mäßigung in den Ansprüchen am Platze ist, zeigt der Umstand, daß die Fabrikantenkartelle im allgemeinen bei solchen Sperren nicht günstig abschneiden; z. B. seinerzeit der Verband der Seidenwarenfabrikanten Deutschlands, der Verband der Blusen- und Kostümfabrikanten Deutschlands. Darum sollten auch Anlässe vermieden werden zu Streitigkeiten, welche, ohne daß es sich um Existenzfragen handelt, nur geeignet sind, die Mißstimmung gegen die noch nicht sehr widerstandsfähige Kartellbewegung der Textilindustrie zu steigern. Das gilt z. B. von Prozessen wegen Skontorestbeträgen von 7 bzw. 13 Pfg., die seinerzeit der Bergische Fabrikanten-Verband anstrengte. Es soll sich hierbei um eine Prinzipienfrage gehandelt haben; ohne die Rechtsfrage zu berühren, kann man feststellen, daß es für Verbände, die sich noch nicht in dominierender Position befinden, ein taktischer Fehler ist, dem Gegner so wirksames Agitationsmaterial zu liefern. Solche Maßregeln, wie diese Prozesse, überschreiten die Grenzen der Abwehr ganz entschieden. Derartige Fehlgriffe sind aber besonders dort zu vermeiden, wo die innere Struktur der Industrie mehr als anderswo die Aussichten der Kartellierung ungünstig beeinflußt, wie in der Wuppertaler Besatz-

1) Näheres hierüber findet sich weiter unten.

branche. Welche Schwierigkeiten sich hier ergeben haben, vermag ein kurzer Ueberblick über den Entwicklungsgang des Bergischen Fabrikanten-Verbandes zu zeigen.

Die Tatsachen, welche zur Begründung dieses Konditionskartells führten, sind zum größten Teile bereits oben unter den allgemeinen Ursachen der Konventionsbildung berührt worden. Namentlich spielt hier die Abhängigkeit von der Engroskundschaft mit. Dieser Zusammenhang wird dadurch beleuchtet, daß, als durch Gründung des Bergischen Fabrikantenverbandes im Dezember 1906 das Uebergewicht der Grossisten in Frage gestellt war, diese im Februar 1907 mit der Gründung des Großhändlerverbandes in Garnen, Besatz-, Kurz- und Wollwaren e. V. antworteten. Im November 1907 trat der Großhändlerverband an die Mitglieder des Fabrikantenverbandes heran mit der Frage, ob sie geneigt seien, in Verhandlungen wegen eines Gegenseitigkeitsvertrages einzutreten. Die Rückwirkung dieses Schrittes auf die Detailkundschaft, vereinigt im Verband Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche (Sitz Hamburg) blieb nicht aus, da diese ihren Ausschluß von der Lieferung befürchten mußten, falls die Verhandlungen zu einem greifbaren Ergebnis führten. In der Tat spielte auch hier der Geschäftsverkehr mit den Detaillisten keine unbedeutende Rolle, da schließlich der Unterschied in der Kaufkraft zwischen Grossisten und Großdetaillisten nur ein minimaler geworden war. Um so stärker mußten sich aber die Bedenken der Fabrikanten gegen einen Exklusivvertrag mit dem Großhändlerverband geltend machen, zumal sie im Falle des Vertragsschlusses erst recht in die Abhängigkeit der Grossisten geraten würden. Die Verhandlungen über diesen Gegenseitigkeitsvertrag ließen die tiefe Spaltung erkennen, welche durch die Absatzfrage in den Reihen der Fabrikanten entstanden war. In der Tat hätte der Gegenseitigkeitsvertrag nur für diejenigen Fabrikanten von Wert sein können, welche im wesentlichen nur mit Grossistenkundschaft zu rechnen hatten. Für alle diejenigen aber, welche außer mit dem Engroshandel ein bedeutenderes Geschäft mit der Detailkundschaft machten, wäre eine Verminderung der Rentabilität infolge Einschränkung ihres Kundenkreises unvermeidlich gewesen; diese letztere Kategorie von Fabrikanten mag zur fraglichen Zeit wohl die Hälfte der Wuppertaler Besatzfabrikanten ausgemacht haben. Zwar stellte sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß es nicht Zweck der Abmachungen sein sollte, die Gesamtheit der Mitglieder des Fabrikantenverbandes in einen Exklusivvertrag mit dem Großhändlerverband hineinzutreiben. Wenn jedoch an maßgeblicher Stelle damals die Ansicht vertreten wurde, ebensowenig wie man einem einzelnen Fabrikanten verbieten dürfte, mit seiner Kundschaft vertragliche Abmachungen zu treffen, dürfe man eine Gemeinschaft daran hindern, so beruht dies auf einer Verkennung der Grundlage eines Kartells; denn es bedeutet in der Rückwirkung auf dieses ganz etwas anderes, wenn ein einzelner Fabrikant unter Verzicht auf einen

Teil seiner Kundschaft mit dem Rest einen Exklusivvertrag schließt, als wenn eine korporative Spaltung infolge des verschiedenartigen Charakters der Kundschaft das Kartell erschüttert. Man muß allerdings berücksichtigen, daß der Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Großhändlerverband auch für Fabrikanten mit anderer als reiner Engroskundschaft, insbesondere überwiegender Großdetaillistenkundschaft, nicht ohne weiteres unannehmbar war. Denn es ließen die Bedingungen des Vertragsentwurfs außer dem Verkehr mit den vereinigten Grossisten auch den Verkehr mit den außerhalb des Großhändlerverbandes stehenden Grossisten zu, ferner mit der gesamten deutschen Fabrikation (inklusive Konfektion), sowie mit einer gewissen Zahl von Einkaufsvereinigungen, Warenhäusern, Spezial- und Detailgeschäften. Es muß jedoch fraglich erscheinen, ob unter diesen Verhältnissen der ganze Vertrag, den man hiernach ja kaum mehr als Exklusivvertrag bezeichnen kann, für die Großhändler von Wert gewesen wären; die Exklusivklausel hätte nur die Wirkung gehabt, daß die wegen ihrer besonderen Absatzverhältnisse am Beitritt verhinderten Fabrikanten ihre ganze im Großhändlerverband vereinigte Kundschaft, ferner einen großen Teil ihrer Detailkunden — sofern deren Verband den Abmachungen beigetreten wäre — verloren hätte. Eine Spaltung innerhalb des Fabrikantenverbandes wäre allzu leicht die Folge des Vertragsschlusses gewesen, und es kann nicht als ein Schaden für das Fabrikanteninteresse bezeichnet werden, daß die Verhandlungen wegen dieses Vertrages scheiterten. Die Lösung der Differenzen ist dann in der Weise erfolgt, daß im Juli 1908 die Mitglieder der drei Abnehmerverbände: des Großhändlerverbandes, des Verbandes Deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche und des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser die Bedingungen des Fabrikantenverbandes anerkannten. Im übrigen wurde ihnen ein Regulierungsskonto von 2 Proz. zugebilligt, welcher denjenigen Abnehmern, denen die Innehaltung des 90-tägigen Ziels nicht möglich war, die andererseits die ihnen hierdurch zur Last fallenden Zinsen nicht einkalkulieren konnten, eine Entschädigung gewähren sollte. In der Praxis stellt dieser Skonto allerdings keine besondere Vergünstigung für die Mitglieder der genannten Abnehmerverbände dar, da fast jeder Kunde diesen Extraskonto verlangt, trotzdem nach den Bedingungen des Fabrikantenverbandes hierzu keine Verpflichtung besteht. Der Gruppe der Abnehmerverbände sind noch beigetreten der Verband Deutscher Krawattenfabrikanten sowie der Verband Deutscher Strohhut- und Damenfilzhutfabrikanten. Irgendein Abkommen bezüglich des ausschließlichen Geschäftsverkehrs zwischen dem Fabrikantenverband einerseits und den 5 Abnehmerverbänden andererseits wurde nicht getroffen. Jeder kann liefern, an wen bzw. kaufen, von wem er will. Wie verhängnisvoll eine Bindung der Fabrikanten hinsichtlich der Auswahl ihrer Kundschaft für die Einigkeit unter den Verbandsmitgliedern hätte werden können, zeigt die im ersten Halbjahr 1908 einsetzende Tätigkeit

der „Freien Fabrikanten-Vereinigung“, welche als ihr Ziel im Gegensatz zu den „übertriebenen Beschränkungen“ des Bergischen Fabrikanten-Verbandes die „Wahrung der Freiheit des geschäftlichen Eigenbetriebes der Mitglieder bei möglichster Zufriedenstellung der Kundschaft durch kulante Bedingungen“ hinstellte. Wenn auch die „Freie Fabrikanten-Vereinigung“ einen maßgebenden Einfluß nicht hat ausüben können, so bleibt sie als Symptom immerhin beachtenswert, da solche dezentralistische Tendenzen für eine so stark differenzierte Industrie wie die Wuppertaler Branche typisch sind. Dem entspricht auch die Bildung besonderer Interessenverbände außerhalb des Bergischen Fabrikanten-Verbandes, ohne daß man dieselben durchweg geradezu als Konventionen bezeichnen könnte. Das gilt z. B. vom Verein der Wäschebandfabrikanten in Barmen, der sich in bescheidenem Maße nur mit der Preisbildung befaßt; eine spezielle Konditionsregelung kann er sich deshalb nicht zur Aufgabe machen, weil seine Mitglieder größtenteils dem Bergischen Fabrikanten-Verband angehören und dessen Bedingungen unterworfen sind. Eine selbständige Gruppe bildet ferner die Vereinigung der Wuppertaler Spitzenfabrikanten, sowie der Verein Wuppertaler Schnürriemenfabrikanten, welch letzterer sich im Januar 1909 vom Bergischen Fabrikanten-Verband getrennt hat, insbesondere aber der schon mehrfach erwähnte Verband von Barmer Hutartikelfabrikanten. Diese Vereinigung besteht erst seit Dezember 1913. Ihr Verhältnis zu den Abnehmern ist geregelt in einem Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband Deutscher Strohhut- und Damenfilzhutfabrikanten, welcher für Deutschland den ausschließlichen Verbandsverkehr bei Strafe des Verfalls des Schutzskontos zur Bedingung macht. Der genannte Abnehmerverband, welcher früher zu den 5 oben erwähnten Kontrahenten des Abkommens mit dem Bergischen Fabrikanten-Verband gehörte, ist demgemäß aus dieser Gruppe ausgeschieden. Gerade der Verband von Hutartikelfabrikanten ist als Beispiel einer scharf abgegrenzten Sondergruppe von Interesse, da durch seine Vereinbarung mit den Abnehmern es anderen Wuppertaler Fabrikanten, die u. a. auch die Maschinen zur Hutlitzenfabrikation besitzen, sich jedoch nicht entschließen konnten, dieser kleinen Sondergruppe (zurzeit zählt sie 18 Mitglieder) sich anzuschließen, unmöglich gemacht wird, Kunden zu finden. Die Dinge sind jedoch hier noch in Fluß, so daß eine definitive Stellungnahme zurzeit nicht angängig erscheint.

Aus einem doppelten Grunde sind die Verhältnisse in der Tuchbranche von Interesse. Zunächst, weil hier erst in den letzten Monaten ein ausnehmend heftiger Kampf zwischen Fabrikantenkonvention und Abnehmerorganisationen stattgefunden hat; dann aber besonders, weil hier die Widerstände, gegen welche sich der Konventionsgedanke durchsetzen mußte, in besonderem Maße der starken Differenzierung der Kundschaft zuzuschreiben sind. Im wesentlichen setzen sich die Abnehmer der Tuchfabrikanten zu-

sammen aus Großkonfektionären, Tuchgrossisten und Tuchversendern [1]). Eine einheitliche Konditionsregelung gegenüber allen drei Kategorien begegnet besonderen Schwierigkeiten, da die beiden erstgenannten Gruppen gezwungen sind, ihren Abnehmern sehr langen Kredit zu gewähren, die Tuchversender hingegen ihre Waren sukzessive während der Saison beziehen und sie größtenteils gegen Nachnahme versenden, so daß sie oft schon erhebliche Beträge in Händen haben, die erst nach Monaten an die Lieferanten abzuführen sind. Wenn es dennoch gelungen ist, im Jahre 1912 eine Konvention der Fabrikanten, die „Deutsche Tuchkonvention“ ins Leben zu rufen, so erklärt sich das aus den besonderen Schäden, welche in dieser Branche den Verkehr der Fabrikanten mit den Abnehmern erschwerten. Man muß zwar berücksichtigen, daß der Zwischenhandel in vielen Fällen durch seine eigenen Kunden zu besonders weitgehenden Forderungen getrieben wird, da jene außer dem üblichen Kassenskonto Umsatzprämien, ja Geschenke verlangen. Tatsache ist aber, daß viele Zwischenhändler sich nicht mit den ihnen von den Fabrikanten zugestandenen Preisermäßigungen, ausgedehnter Valuta und erhöhter Rabattbewilligung begnügten, sondern darüber hinaus bei der Regulierung, abweichend von den Vereinbarungen willkürliche Abzüge machten, auch ihre Zahlungen in einer für die Fabrikanten verlustbringenden Weise leisteten. Es ist dabei eine alte Erfahrung, daß ein solches Gebaren einzelner Händler auch ihre an sich loyal an den Vereinbarungen festhaltenden Konkurrenten zur Nachahmung zwingt. Der Vorwurf eines einseitigen Vorgehens der Fabrikanten läßt sich nicht aufrecht erhalten, angesichts der Tatsache, daß zu diesen Verhandlungen Vertreter aus den Kreisen des Zwischenhandels hinzugezogen waren. Die unmittelbare Folge dieses Zusammenschlusses der Fabrikanten war, wie schon in anderen Fällen beobachtet, eine Konzentration der Abnehmer. Es wurde eine „Vereinigung deutscher Tuchgroßhändler“ in Berlin gegründet, welche in Besprechungen mit dem „Verband Deutscher Tuchgroßhändler und verwandter Branchen e. V.“ in München eintrat zum Zweck der Fühlungnahme mit der Tuchkonvention. Andererseits bildete sich auf seiten der Produzenten eine neue Vereinigung mit dem Zweck, in Uebereinstimmung mit der Tuchkonvention vorzugehen: der „Verband der Fabrikanten halbwollener (englischer) Stoffe“, Sitz Berlin. Mit diesem traf der „Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands e. V.“ ein Uebereinkommen, welches sich auf die Zahlungskonditionen, die Musterfrage, Valuta und Lieferung bezog, in dem insbesondere aber auch ein Kartellvertrag vorgesehen wurde, kraft dessen sich die Kontrahenten gegenseitig eine Liste der Außenseiter geben sollten, um deren Sperre zu erlangen. Der genannte Arbeitgeberverband leitete im November 1912 auch Verhandlungen ein mit der Tuchkonvention zwecks Abänderung der Konditionen und Abschlusses eines Kartellvertrages. An diesen

1) Letztere arbeiten mit den Schneidern.

Besprechungen hatten auch die „Vereinigung Deutscher Tuchgroßhändler“ sowie die Tuchversender Anteil. Die Bedenken der Großabnehmer gegen die Konditionen der Tuchfabrikanten lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß die Zahlungsbedingungen in Anbetracht der im Handel eingebürgerten Kreditwirtschaft zu große Härten enthielten, ferner, daß eine Regelung des Musterwesens im Sinne einer vollen Berechnung der Musterlieferungen im Gegensatz zum bisherigen Zustand zu wünschen wäre, da bisher einzelne Grossisten durch Gratislieferungen bevorzugt worden seien; allerdings wurde anerkannt, daß diese Frage für die Fabrikanten wegen der ausländischen Konkurrenz besonders heikel sei. Insbesondere solle aber auch der direkte Verkehr der Fabrikanten mit den Detailleuren ausgeschlossen werden; denn dieser trage um so mehr zur Schädigung der Grossisten bei, als diese im Verkehr mit den Detailleuren durch Konventionen in der Festsetzung der Konditionen gebunden seien, die Fabrikanten hingegen nicht. Eine vorläufige Einigung zwischen obenerwähnten Zwischenhändler- und Konfektionsvereinigungen und der Tuchkonvention fand auch statt, so daß diese ihre Konditionen im Februar 1913 in Kraft setzte. Die Musterfrage war dahin geregelt worden, daß die Musterlieferungen voll berechnet werden sollten, wogegen eine Vergütung von 1 Proz. auf die Gesamtfaktur seitens der Fabrikanten zu berechnen wäre. Allerdings machte sich bald eine Spaltung im Kreise der Abnehmer geltend: die Grossisten — Tuchgrossisten und -Versender — verlangten von der Tuchkonvention Begünstigung gegenüber den Konfektionären. Weiter aber löste die Tendenz der Großabnehmer, die Lieferung der Tuchfabrikanten ganz für sich in Anspruch zu nehmen, eine Gegenströmung im Lager der Detaillisten aus. Der „Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche“ (Sitz Hamburg) vereinbarte Mitte 1913 mit dem „Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verband für das Schneidergewerbe“ (Sitz München) gemeinsame Stellungnahme zur Abwehr von Maßregeln der Grossistengruppe, welche die Nichtgrossistenabnehmer in der unmittelbaren Lieferung seitens der Fabrikanten beschränkten. Im November vorigen Jahres trat die „Interessengemeinschaft Deutscher Tuchgroßabnehmer“, bestehend aus dem „Arbeitgeber-Verband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands e. V.“, dem „Verband Deutscher Kleiderfabrikanten“ (Sitz Rheydt), dem „Fabrikanten-Verband der Berliner Knaben- und Burschenkonfektion“, der „Vereinigung Deutscher Tuchgroßhändler“ zu Berlin und dem „Verband Deutscher Tuchversender und -Großhändler e. V.“ zu München, mit den Delegierten der Tuchkonvention in Berlin in Unterhandlungen, welche sich im wesentlichen um die Frage der Valutierung, der Mustervergütung, der Post- und Eilgutsendungen drehte. In einigen Punkten minderer Bedeutung sagten die Delegierten der Tuchkonvention unter Vorbehalt Abhilfe zu, in der Kardinalfrage der Valutenbestimmung hingegen wurde eine Einigung nicht erzielt. Das Gleiche gilt von der kaum weniger entscheidenden Frage der Mustervergütung,

welche die Abnehmer auf 2 Proz. festsetzen wollten, während die Tuchkonvention mit Rücksicht auf ihre kleineren Kunden, welche von einer Bezahlung der Musterlieferungen eine Bevorzugung der großen Abnehmer befürchteten, hiergegen Bedenken erhob. Die Weiterverhandlungen wurden einer Delegiertenkommission der Fabrikanten und Abnehmer überlassen. Im Dezember 1913 schien eine endgültige Einigung zustande gekommen zu sein, doch waren die Nachrichten hierüber verfrüht. Die Verhandlungen traten vielmehr nun in ihr kritisches Stadium ein, das sie erst soeben verlassen haben. In den Reihen der Fabrikanten machten sich Bedenken gegen die unter Vorbehalt eingeräumten Zugeständnisse der Delegierten geltend, in erster Linie beim „Aachener-Tuchfabrikanten-Verein", dem sich die Ortsvereine in Cottbus, Crimmitschau und Gera-Greiz anschlossen. Man wies insbesondere darauf hin, daß wichtige Tuchversender, auf deren Kundschaft die Konvention nicht verzichten könne, den Verbänden der Tuchversender und Tuchgrossisten nicht angehörten. In einer Generalversammlung der Tuchkonvention im Dezember 1913 wurden die zugunsten der Abnehmer vorgeschlagenen Aenderungen der Konditionen abgelehnt und die Angelegenheit zu weiterer Verhandlung bis Anfang 1914 vertagt. Die Beratungen der Tuchkonvention ließen deutlich die schroffen Gegensätze erkennen, welche die Differenzierung des Absatzes in die Reihen der Fabrikanten hineinträgt. Während die Gruppe Forst und M.-Gladbach in erster Linie mit Konfektionskundschaft arbeitet, sind die Hauptabnehmer der Gruppe Aachen, Gera-Greiz, Cottbus, Spremberg die Tuchgrossisten und -Versender. Die nächste Folge des ablehnenden Beschlusses der Tuchkonvention war die Erklärung der Ordersperre seitens der Abnehmerverbände. Diese Maßregel benachteiligt die Fabrikanten in doppelter Richtung. Nicht nur daß die Bestellungen ausbleiben; das würde sich schließlich durch die nach Aufhebung der Sperre für die Abnehmer nötig werdenden Mehrbestellungen in etwa ausgleichen, sofern die Saison nicht bereits verpaßt ist; aber dadurch, daß keine Orders erteilt werden, auch wenn die Ansicht der neuen Kollektionen nicht verweigert wird, verlieren die Fabrikanten den Anhaltspunkt für die Richtung der Nachfrage, so daß aus dem Kampf um Konditionen ein volkswirtschaftlich bedenklicher Zustand erwachsen kann, der in der Ueberfüllung des Marktes mit unkuranter Ware gipfelt. Die vorübergehende Absatzstockung infolge der Ordersperre kann sich so zu einer Krise in der Produktion erweitern, und man darf im Zweifel sein, ob hier nicht Mittel und Zweck außer Verhältnis zueinander stehen. Trotzdem die Tuchkonvention ihre Bereitwilligkeit zu erneuten Verhandlungen erklärte — dieselben wurden am 11. Februar d. J. in Berlin eröffnet —, weigerten sich die Abnehmerverbände, die Ordersperre aufzuheben. Die Verhandlungen, die sich vor allem wieder mit der Valuta- und Musterfrage beschäftigten, wiesen, wie zu erwarten stand, nach wie vor eine erhebliche Divergenz der Meinungen auf. Ein Beschluß auf Aufhebung der Ordersperre erging auch nicht,

solange die Verhandlungen dauerten; es war von vornherein unwahrscheinlich, daß die Abnehmerverbände darauf verzichten würden, diesen Druck auf den Gang der Beratungen auszuüben. Am 12. Februar ist in Berlin ein Kartellvertrag zwischen den gegnerischen Gruppen unter Aufhebung der Ordersperre zustande gekommen. Die neuen Bestimmungen sollen von der Sommersaison 1915 ab in Kraft treten. Die Mustervergütung beträgt für die ersten 2 Jahre 1 Proz., dann für gemusterte Ware $1^1/_2$ Proz. In der Valutafrage wurde für die nächsten 2 Jahre eine Verschiebung der Valuta zugunsten der Abnehmer bewilligt. Endlich hat die Tuchkonvention ihre Bedenken wegen der Außenseiter zurückgestellt, da man diese zum Eintritt in die Verbände zu zwingen hofft. Ob in diesem Kartellvertrag das Interesse der Fabrikanten durchweg gewahrt worden ist, kann nach allem, was bisher bekannt geworden ist, bezweifelt werden. Ein den Fabrikanten günstiger Ausgang des Streits würde jedenfalls als Ausnahmefall ganz besondere Beachtung verdienen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der kleineren deutschen Bundesstaaten im Jahre 1913.

Von Dr. Stöwesand.

1. Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1913.

Bekanntmachung vom 13. Januar 1913, betr. die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung. S. 5.

Der Erlaß der neuen Polizeiordnung ist zwischen Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen und den Niederlanden vereinbart worden. Sie tritt mit 1. April 1913 an Stelle der vom 22. März 1905.

Bekanntmachung vom 25. Januar 1913. Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr. S. 79.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München bringt 32 000 auf den Inhaber lautende 4-proz. unverlosbare Hypothekenpfandbriefe im Betrage von 25 Millionen in den Verkehr.

Bekanntmachung vom 11. März, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Febr. 1911 betr.

Die Zuwachssteuer ist auf Antrag bei bestimmten Aufwendungen zu ermäßigen.

Bekanntmachung vom 26. April 1913, betr. Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion. S. 171.

Ortspolizeibehörde im Sinne des § 14 der Bundesratsbestimmungen ist für München die Königl. Polizeidirektion.

Bekanntmachung vom 21. Mai 1913, die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. S. 198.

Auf den am 29. Mai 1913 zur Eröffnung kommenden „elektrisch" betriebenen Bahnlinien von Garmisch-Partenkirchen zur Landesgrenze bei Griesen finden die Bestimmungen für Nebenbahnen Anwendung.

Kgl. Verordnung vom 5. Juni 1913 über die Veterinärpolizeiliche Anstalt. S. 201.

Vom 1. Juli 1913 an wird für das Königreich eine Veterinärpolizeiliche Anstalt errichtet. Die Hauptaufgabe ist die Bekämpfung der Tierseuchen.

Bekanntmachung vom 4. Juni 1913, das Berggewerbegericht München betr. S. 205.

Die Zuständigkeit des Gerichts wird dahin neu geregelt, daß ihm die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen den in den Bergwerken und in den unterirdischen Gruben und Brüchen des Regierungsbezirks Oberbayern beschäftigten Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits obliegt.

Abschied vom 15. Juni 1913 auf die Verhandlungen der Landräte für 193. S. 217.

Die Kreisvoranschläge werden vom König genehmigt. Oberbayern 12 673 140,64 M., Niederbayern 3 821 336,12 M., Pfalz 6 433 592,89 M., Oberpfalz und Regensburg 3 413 922,36 M., Oberfranken 4 089 808,39 M., Mittelfranken 6 956 431,64 M., Unterfranken und Aschaffenburg 4 526 510,09 M., Schwaben und Neuburg 5 269 910,06 M.

Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1913, über das Apothekerwesen. S. 343.

I. Bewilligung zum Betriebe von Apotheken.
1. Erteilung der Bewilligung. § 1—19.
A. Selbständige öffentliche Apotheken,
B. Zweigapotheken,
C. Hausapotheken von Aerzten,
D. Anstaltsapotheken.
2. Inhalt der Bewilligung. § 20.
II. Sonstige Befugnis zur Bereitung oder Abgabe von Arzeneien. § 21—24.
V. Aufsicht. § 53—56.

Bekanntmachung vom 24. Juli 1913, über die Aenderung der Pferdeaushebungsvorschrift. S. 435—482.

Bekanntmachung vom 24. September 1913, die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten betr. S. 520.

Bekanntmachung vom 27. September 1913, Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 betr. S. 523—742.

2. Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1913. 1.—23. Stück.

Gemeindesteuergesetz vom 11. Juli 1913. S. 195—222.

Als direkte Steuern sind anzusehen: Grund- und Gebäudesteuern, allgemeine und Sondergewerbesteuern, die Einkommensteuer, Kopfsteuern, Vermögens- und Kapitalrentensteuern, Miet- und Wohnungssteuern und die Hundesteuer, als indirekte die Besitzwechselabgabe und die Zuwachssteuer.

A. Indirekte Steuern. Die Erhebung von Abgaben auf Brennstoffe und Nahrungsmittel ist unzulässig. Der Erwerber zahlt eine Besitzwechselabgabe von 1 Proz. des Grundstückswertes; sie ermäßigt sich bis auf $^1/_3$ Proz. in Gemeinden, wo der Grundbesitz mindestens 15 Proz. des Gesamtsteuerbedarfs aufbringt. Die Gesamtabgabe darf 2 Proz. nicht übersteigen (einschl. der Schul- und Kirchgemeinde-Abgaben).

Der Erwerber ist befreit von der Steuer oder nur zur Zahlung der Hälfte verpflichtet, wenn er auf den Nachlaß des bisherigen Eigentümers pflichtteilsberechtigt ist oder als Erbe, Miterbe, Nacherbe usw. beteiligt ist. Bei Zwangsversteigerungen ist der Erwerber ebenfalls ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, daß er als Miteigentümer, Schuldner, Gläubiger oder Bürge beteiligt ist.

B. Direkte Steuern. Die Gemeinde kann Personen, die sich länger als 3 Monate in ihr aufhalten, und im Reichsauslande Wohnende, die in der Gemeinde eine Erwerbstätigkeit zeitweilig ausüben, zu den Steuern heranziehen. Eine gewerbliche Umsatzsteuer darf nur da, wo sie schon besteht, bis Ende 1924 erhoben werden.

Das Einkommen aus Wartegeld, Pensionen und Unfall- (Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenen-)Renten sowie die Einkommen der im Jahre 1908 angestellten Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten werden mit nur $^4/_5$ des Betrages versteuert. Einkommen von 200—400 M. können steuerpflichtig gemacht werden, andererseits kann die Steuerpflicht erst bei einem über 400 M. betragenden Einkommen einsetzen. Die Klassen der Einkommensteuer bis zur 20. einschließlich können in je 2 Altersklassen gegliedert werden.

$7^1/_2$ Proz. des Gesamtsteuerbedarfs sind durch Grundsteuer aufzubringen; in Gemeinden ohne Einkommensteuer aber 30 Proz. Der Wert, der als Maßstab der Grundsteuer dient, darf nicht die staatliche Brandversicherungssumme übersteigen. Der gemeine Wert wird durch Selbsteinschätzung und nachfolgende Schätzung ermittelt.

Eine Sondergewerbesteuer von Automaten ist zulässig.

Die Wanderlager zahlen höchstens 200 M. wöchentlich.

Kopfsteuern sind bis Anfang 1918 abzuschaffen.

Nachzahlungsverpflichtungen aus direkten Gemeindesteuern verjähren in 5 Jahren, aus den genannten indirekten (2) in 10 Jahren, die etwaigen anderen indirekten Steuern in 3 Jahren. Die Strafverfolgung bei Hinterziehungen verjährt in 3 Jahren.

Aufsichtsbehörden sind die Kreishauptmannschaften unter Mitwirkung des Kreisausschusses sowie die Amtshauptmannschaften (mit Bezirksausschuß).

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Verordnung vom 2. Januar 1913 zur weiteren Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen (vom 16. Juni 1910). S. 7.

Die Reifezeugnisse der sächsischen Studienanstalten berechtigen zur Immatrikulation in Leipzig für das Studium der Medizin, Zahnheilkunde und Pharmazie, sowie an der technischen Hochschule zu Dresden. Im übrigen werden die Zeugnisse für gleichwertig mit denen eines Realgymnasiums bezw. Gymnasiums erkannt.

Gesetz vom 21. Januar 1913 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener. S. 44.

Die Tagegelder zerfallen in 9 Stufen und betragen für den Tag 7—30 M.; wenn die Dienstreise unter 12 Stunden dauert, erhält der Betreffende nur den halben Satz. Dienstreisen unter 4 Stunden (mit Zugang oder Abgang) sowie Beschäftigung von nicht mehr als 2 Stunden an einem Tag der Dienstreise berechtigen nicht zum Bezug von Tagegeldern, im letzteren Falle werden vielmehr die Stunden der verschiedenen Dienstreisetage zusammengerechnet. Die Stufen I—IV erhalten an Reisekosten den Fahrpreis I. Klasse, die Stufen V—VIII den II. Klasse, die IX, den Fahrpreis III. Klasse ersetzt. An Nebenkosten für Beförderung zum Schiff oder zur Bahn werden entsprechend 1 M., 75 Pf. und 50 Pf. gewährt. Kosten für Gepäck werden besonders erstattet. Bei Reisen mit anderen Beförderungsmitteln werden 60 Pf., 40 Pf. und 25 Pf. für das Kilometer in Anrechnung gebracht. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1913 in Kraft.

Verordnung vom 1. April 1913, die Vornahme einer statistischen Erhebung über die Getreidemühlen betr. S. 96.

Die Erhebung bezweckt, genaue Nachweise über den Stand des Getreidemühlengewerbes zu erlangen, daher sind die an landwirtschaftliche Betriebe angegliederte Mühlen, die den eigenen Bedarf verarbeiten, nicht miteinbegriffen. Die Aufnahme wird vom statistischen Landesamt mit Hilfe der Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände durchgeführt.

Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913. S. 223.

Die Kirchengemeinden dürfen Besitzwechselabgabe, Einkommensteuer, Grundsteuer und bis Ende 1918 Kopfsteuer erheben, wenn die Einnahmen aus Kirchenvermögen, Gebühren usw. nicht reichen. Die kirchlichen Vorschriften über ihren Haushalt bedürfen der staatlichen Genehmigung. Die vor 1. April 1892 angestellten Geistlichen und Lehrer sind von den Steuern befreit, wenn sie nicht in eine andere Stelle übergegangen sind oder keine Gehaltszulagen angenommen haben.

Schulsteuergesetz vom 11. Juli 1913. S. 250.

Es enthält dieselben einleitenden Bestimmungen wie das Kirchensteuergesetz. Beitragspflichtig zur Schuleinkommensteuer sind alle natürlichen Personen, die im

Schulbezirke ihren Wohnsitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben; ferner die im § 23, 3—5 des Gemeindesteuergesetzes genannten juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, sowie der sächsische Staatsfiskus aber mit gewissen Einschränkungen. Befreit von der Schuleinkommensteuer sind die bürgerlichen und Kirchengemeinden, die mit der Schulgemeinde ganz oder teilweise zusammenfallen, sowie Kirchen-, Geistlichen- und Schullehen. Befreit von der Schulgrundsteuer sind Kirchen, Schulen sowie Gebäude milder Stiftungen und solche, in denen sich Dienstwohnungen von Geistlichen und Lehrern befinden.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung der Bezirksschulinspektion, für die Schul-Besitzwechselabgabe ist die Einwilligung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich. Die Rittergutsbesitzer haben für die Hälfte des nach der Kopfzahl umgelegten Steuerbedarfs nur für ihre unter 14 Jahre alten Familienangehörigen zu zahlen; die übrigen Gutskinder rechnen zur Kopfzahl des Gemeindebezirks. Im übrigen gelten meist die Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes.

Gesetz vom 8. Dezember 1913, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914 betr. S. 520.

Erhoben werden:

a) Die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer);

b) die Grundsteuer nach 4 Pfg. von jeder Steuereinheit;

c) die Ergänzungssteuer;

d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen;

e) die Schlachtsteuer, sowie die Uebergangsabgabe von vereinsländischem, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke;

f) die landesrechtliche Erbschaftssteuer für Erwerb, der bereits am 1. Juli 1906 begründet war;

g) die landesrechtliche Stempelsteuer.

Verordnung vom 12. September 1913 zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken (vom 12. November 1912). S. 383.

Die Verpflegesätze betragen 2,50 M. und 4 M. (für Nichtsachsen 3,50 M. und 6 M.), die sächsischen Ortsarmenverbände und Gemeinden zahlen 1,25 M. für den Tag.

Die Ansprüche der Anstalt gehen denen der Armenverbände und Gemeinden vor. Ein Erbrecht der Anstalt besteht nur bei Kranken, die ununterbrochen $1^1/_2$ Jahr in Behandlung waren und nicht den vollen Pflegesatz entrichteten.

Verordnung vom 23. Dezember 1913, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betr. S. 567.

Wenn ihr Einkommen 2500 M. nicht übersteigt, erhalten sie ihre Dienstbezüge 26 Wochen fortgewährt. Die Dienstbezüge müssen mindestens gleich dem $1^1/_2$-fachen Betrage des Krankengeldes (RVO. § 182) sein. Die Universitätsbeamten Leipzigs stehen den staatlichen gleich. Zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Verpflichtete gelten regelmäßig nicht als Beamte dieser Verordnung.

Verordnung vom 14. August 1913 über das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste. S. 369.

Die Verordnung von 1911 wird hierdurch aufgehoben.

Die Militärdienstzeit wird Arbeitern, auch wenn sie vorher nicht im Staatsdienst standen, angerechnet, aber nur wenn sie sich während oder sogleich nach der Militärzeit um Beschäftigung bewerben. Vor allem müssen sie erst nach dem 1. September 1913 in den Staatsdienst eingetreten sein.

Zwei Kirchengesetze vom 10. Juli 1913 über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Gemeinden und über Kirchengemeindeverbände. S. 274 und 377.

Verordnung vom 15. Dezember 1913 zur weiteren Ausführung des Handels- und Gewerbekammergesetzes (1900).

Die Handelskammern dürfen Gewerbetreibende der in § 36 RGO. bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anstellen und beeidigen.

Versteigerer, Handelsmakler, Kursmakler, Dispacheure, Feldmesser und Grundstücksschätzer sind nicht miteinbegriffen. Die Vereidigung findet durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter statt. Das Recht der Anstellung wird hiermit anderen Behörden entzogen.

Die Mitgliederzahl der Handelskammer zu Chemnitz wird ab 1. Januar 1914 auf 30 erhöht.

Verordnung vom 21. November 1913 zur Vollziehung des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. S. 437.

Veranlagungsbehörden sind die Bezirkssteuereinnahmen, Oberbehörden die Kreissteuerräte. Der Bezirkssteuerinspektor ist Vorsitzender der Einschätzungskommission. Für jeden Distrikt oder Ort werden zwei Wehrbeitragslisten ausgefertigt, in Liste A kommen alle natürlichen Personen, die vermutlich Vermögen über 10000 M. oder Einkommen über 4000 M. haben. Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind in die Liste B aufzunehmen.

Bei Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlich benutzter Grundstücke sind die bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ermittelten Reinerträge zugrunde zu legen, der persönliche Arbeitsverdienst des Selbstwirtschafters (nebst Ehefrau) ist hierbei auszuscheiden.

Der Grundsteuerreinertrag ist der Ermittelung des Ertragswertes vom Grundbesitze nicht zugrunde zu legen. Zwei Hilfslisten zur Berechnung liegen der Verordnung bei.

3. Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1913 No. 1—34.

Gesetz vom 5. Februar, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. S. 23.

Die Gültigkeit des Gesetzes von 1903 (bzw. 1909) wird bis zum 31. März 1915 begrenzt.

Verfügung vom 15. März, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1913. S. 78.

Sie beträgt für jedes Pferd (Esel, Maultier, Maulesel) 10 Pfg., für jedes Stück Rindvieh 50 Pfg. Da die Umlage mit den Viehzählungen verbunden werden soll, wird die nächste erst am 1. Dezember 1914 stattfinden.

Verfügung vom 29. April betr. die land- und forstwirtlichen Aufnahmen im Jahre 1913. S. 129.

Bekanntmachung vom 30. Juni, betr. die Verpflegungsgelder der Staatsirrenanstalten. S. 144.

Das Verpflegungsgeld für württembergische Staatsangehörige beläuft sich auf
1600—3000 M. in der ersten Klasse
800—1200 „ „ „ zweiten „
600 „ „ „ dritten „
Der Satz für die dritte Klasse kann auf 470, 300 und 150 M. ermäßigt werden.

Finanzgesetz vom 17. Juli für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. S. 181.

Der Staatsbedarf ist für 1913/14 auf 118669186 M., für 1914/15 auf 121907154 M. festgesetzt, zusammen rund 240,5 Mill. M. Zur Deckung sind bestimmt: Reinertrag des Kammerguts rund 98,5 Mill., direkte Abgaben rund 72 Mill., indirekte rund 70,5 Mill. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß von 631000 M. bleibt zu weiterer Verfügung.

1. Die Einkommensteuer wird mit 105 Proz. der Einheitssätze (von 1903) erhoben.

2. Der Steuersatz wird für Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2,10 Proz. des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2,10 Proz. des steuerbaren Jahresertrags bestimmt.

3. Die Umsatzsteuer beträgt 1,50 M. von 100 M. des steuerpflichtigen Wertes.

4. Bei der Malzsteuer wird der Höchstbetrag auf 22 M. für den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes festgesetzt; nach diesem Satze wird die Uebergangssteuer von geschrotenem erhoben.

5. Die Biersteuer (Uebergangs-) ist bis 30. September 1913 mit einem Mindestsatz von 4,84 M. für den Hektoliter, dann mit 4,73 M. zu erheben.

6. Die Landeserbschafts- und Schenkungssteuer ist mit 2 Proz. (Mindestsatz) in den betreffenden Fällen noch fortzuerheben.

7. Der Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer beträgt 30 Proz.

Das Vorratskapital der Staatshauptkasse wird auf 8 Mill. festgesetzt; zu seiner Verstärkung dürfen bis 20 Mill. Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Gesetz vom 18. Juli, betr. Aenderung des Lehrerbesoldungsgesetzes. S. 202.

Die Lehrer erhalten vor Bestehen der zweiten Dienstprüfung ein Tagegeld von 3,40 M., nach bestandener Prüfung 3,80 M. (Lehrerinnen 3,60 M.), nach weiteren 12 Dienstjahren 4,20 M. Nach 20-jähriger Dienstzeit beträgt der Satz 5 M.

Bei unständiger Verwendung wird ein Tagegeld von 2,80 M. gezahlt, das nach 21 Dienstjahren bis auf 4,20 steigt.

Bekanntmachung vom 15. Dezember, betr. den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. S. 354.

Der Tarif bringt 3 Gefahrklassen. Die vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie beträgt 1,20, 1,80 und 2,40 M.

4. Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1912, No. 1—52.

Gesetz vom 8. April, die Abänderung des Wassergesetzes betr. S. 233.

Das Gesetz vom 26. Juni 1899 wird in wesentlichen Punkten abgeändert. Das Wassergesetz wird durch Bekanntmachung vom 12. April 1913 in neuem Wortlaut herausgegeben.

Gesetz vom 12. Dezember, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1914 betr. S. 595.

Verordnung vom 13. Januar, die Abänderung der Landesbauordnung betr. S. 61.

Unter Kleinhäusern sind Wohngebäude mit höchstens 115 qm Bodenfläche und höchstens 2 Hauptgeschossen und 2 Wohnungen zu verstehen.

Die Nebengebäude dürfen höchstens 25 qm bedecken.

Wohn- und Arbeitsräume müssen mindestens 10 qm Fläche und $2^1/_2$ m Höhe haben.

Verordnung vom 28. Januar, die Wahlordnung für die Handwerkskammern und deren Gesellenausschüsse betr. S. 103.

Die Wahlen werden vom Landesgewerbeamt geleitet.

Verordnung vom 13. Februar, die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betr. S. 124.

Der Mindestbetrag, den ein Beitragspflichtiger mit einem umlagepflichtigen Steuerkapital von 2000 M. und mehr zu entrichten hat, beträgt 20 Pfg.

Bekanntmachung vom 4. März, die Landwirtschaftskammer betr. S. 173.

Die neuen Satzungen werden bekanntgegeben. Die Kammer hat ihren Sitz in Karlsruhe. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern.

Verordnung vom 18. März, die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiteten Weines betr. S. 206.

Verordnung vom 7. August, die Zuwachssteuerverwaltung betr. S. 485.

Bei einem Veräußerungspreis von bis 2000 M. einschließlich ist von einer Steuerveranlagung abzusehen, es sei denn, daß das betreffende Grundstück von einem bebauten Gesamtgrundstück mit über 20 000 M. Wert abgetrennt ist.

Verordnung vom 28. September, die Gemeindebiersteuer betr. S. 505.

Die Gemeinden zahlen an die Zoll- und Steuerkasse für die Erhebung der Biersteuer eine Vergütung von 30 Proz. der Roheinnahme (ohne Abrechnung der nachgelassenen und erstatteten Beträge).

Bekanntmachung vom 27. November, die Aufhebung der Beamtenwitwenkasse betr. S. 573.

Vom 1. Januar 1914 an gehen die Geschäfte dieser Kasse sowie der Militärwitwenkasse auf die Landeshauptkasse über, mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung bezüglichen.

5. Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1913. No. 1—29.

Gesetz vom 22. Februar, die Heranziehung der Grundstückseigentümer im Gebiet der Süd- und Südostfront in Mainz zu den Kosten des Straßengelände-Erwerbs betr. S. 73.

Bei der Heranziehung der Grundstückseigentümer zu den Straßenkosten kann die Stadt Mainz in die Berechnung der Gelände-Erwerbskosten 4 M. für den Quadratmeter erworbenen und zur Straßenanlegung erforderlich gewesenen Festungsgeländes anrechnen.

Gesetz vom 19. März, die Dienstbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Deckungsmittel und die Vereinbarung über die Mittel zur Aufbesserung der Hofbeamten usw. betr. S. 91.

Das entsprechende Gesetz vom 17. Juli 1912 gilt auch für das Etatsjahr 1913.

Bekanntmachung vom 10. März, die Aufsicht über die staatliche Betriebskrankenkasse betr. S. 93.

Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der RVO. bleibt das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, Aufsichtsbehörde. Doch werden die Aufgaben, die dem Spruchausschusse des Versicherungsamtes obliegen, schon jetzt von dem Vorsitzenden dieses Amtes wahrgenommen.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1913 vom 19. März. S. 95.

Von den direkten Steuern werden die Einkommensteuer um 15 Proz. und die Vermögensteuer um $72^{8}/_{11}$ Proz. erhöht.

Zur teilweisen Deckung der Ausgaben für das Vermögen soll eine Anleihe von 6 560 194 M. aufgenommen werden, deren Zinsfuß nach dem Stande des Geldmarkts noch durch die Regierung zu bestimmen ist. Ein Kündigungsrecht steht nur dem Staate zu. Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Haupt-Staatskasse kann die Regierung bis zu 10 Mill. Schatzanweisungen, aber nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, ausgeben.

Es wurden bewilligt nach den ständigen Beschlüssen für die Verwaltung insgesamt rund 74 Mill. Davon entfallen auf:

Ministerium des Innern	*über 21*	*Mill. M.*	
Ausleihungen und Staatsschuld	*fast 17*	*„ „*	
(Verhältnis zum Reich) Matrikularbeiträge usw. nahezu 6 Mill. M.			
Ministerium der Justiz	*über $5^1/_2$*	*Mill. M.*	
Domänen des Großherz. Hauses	*über $5^1/_4$*	*„ „*	
Pensionem	*über $4^3/_4$*	*„ „*	
Ausgleichs- und Tilgungsfonds	*rund 4*	*„ „*	
Steuern und Regalien	*über $2^3/_4$*	*„ „*	
Ministerium der Finanzen	*rund 2*	*„ „*	
Nachträge	*rund 2*	*„ „*	
Staatsministerium	*$^1/_2$*	*„ „*	
Indisponible und Reservefonds	*rund 150 000 M.*		
Landstände	*rund 150 000 „*		

Für das Vermögen (besonders Staatsdomänen und Reservefonds) wurden $12^1/_2$ Mill. bewilligt.

Gesetz vom 31. März über die Aenderung des Gesetzes die Handelskammern betr. (vom 6. August 1912). S. 105.

Art. 3 erhält eine andere Fassung. Art. $18_{,2}$ wird abgeändert: für die Verteilung der Handelskammermitglieder auf diese Abteilungen sind die (Gewerbe-)Steuerwerte des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals der Wahlberechtigten maßgebend. Jede Erwerbsgruppe muß mindestens 1 Vertreter in der Kammer haben.

Art. 23 wird ersetzt durch die Bestimmung: die Handelskammern haben einen jährlichen Voranschlag dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Die erforderlichen Summen werden durch Staatszuschuß und Beiträge der Wahlberechtigten aufgebracht und entweder durch die Kammer selbst oder Staats- und Gemeindekassen eingezogen. Rückständige Beiträge werden wie Steuern beigetrieben. Die Finanzämter erhalten für Aufstellung der Umlageverzeichnisse usw. Vergütungen.

Bekanntmachung vom 7. Mai, Unfallversicherung der Provinz Oberhessen betr. S. 129.

Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für Tätigkeiten der Provinz bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen (RVO. § 628) ist die Großherzogl. Provinzialdirektion Oberhessen.

Bekanntmachung vom 30. Mai, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betr. S. 131.

Das Umlagekataster aller Grundsteuerpflichtigen bildet die Grundlage für die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, des Trägers der Versicherung.

Gesetz vom 5. Juli, die Aufhebung des kurhessischen Gesetzes (vom 28. Juni 1865) über die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen betr. S. 169.

Gemeindeangehörige, die bisher Holz aus dem Staatswalde bezogen haben, werden mit Geld aus der Staatskasse entschädigt.

Verordnung vom 20. August, die Enteignung von Gelände aus Anlaß der Erbauung einer zweiten Schiffahrtsschleuse bei Kostheim betr. S. 173.

Der Kgl. Preuß. Staat erhält das Recht, das in Frage stehende Gelände bei Ginsheim im Enteignungswege zu erwerben.

Bekanntmachung vom 22. September, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betr. S. 177.

Zu § 58. Die staatlichen (gemeindlichen) Versicherungsämter können die staatlichen (gemeindlichen) Gesundheits-, Bau- und Gewerbeaufsichtsbeamten sowie technische Beamte als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen. Außerdem

Ausführungsbestimmungen zu §§ 122, 123, 249, 317—319, 363, 376, 404, 454—456, 459ff., 616, 955, 1629.

Bekanntmachung vom 26. September, die Anweisung für die Aufstellung des Gemeindevoranschlages betr. S. 197.

Bringt ein Muster für den Zahlenvoranschlag.

Verordnung vom 26. November, die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rhein betr. S. 293.

Die Untersuchung der Motorboote erfolgt durch das zuständige Wasserbauamt. Wer Personen mit seinem Boot befördern will, bedarf eines Erlaubnisscheins, wer das Boot nur führen will, muß einen Fahrschein bei dem Wasserbauamt erwirken.

6. Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1913. No. 1—62.

Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1913/14 vom 15. Januar. S. 19.

Die Domanial-Hufensteuer beträgt 77 M., die ritterschaftliche 86 M. Außerdem wird die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien erhoben. Die ediktmäßige Kontribution (vom 12. Mai 1903) ist mit $^{13}/_{10}$ des vollen Betrages zu entrichten.

Verordnung vom 6. Mai, betr. den Erlaß eines Einkommensteuergesetzes und eines Ergänzungssteuergesetzes nebst Anweisung zur Ausführung dieser Gesetze. S. 121.

Die beiden Gesetze nebst der Ausführungsanweisung treten mit 1. Juli 1914 in Kraft. Die Vorschriften betr. die Veranlagung der Steuerpflichtigen aber schon am 1. Januar 1914. Die Steuern des Kontributionsedikts sind nur für $5^1/_2$ Monate (bis 1. Juli) noch zu erheben. Es wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben von dem gesamten jährlichen Einkommen des Pflichtigen. Steuerfrei bleibt das Einkommen bis 500 M. bei Personen mit eignem Herd, bis 400 M. bei Personen ohne diesen, bis 200 M. bei juristischen Personen und Vereinen, bis 1050 M. bei Kriegsteilnehmern, ferner die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Kassen usw., sowie die kirchlichen, gemeinnützigen, wohltätigen und wissenschaftlichen Anstalten, Stiftungen und Vereine.

Der Steuertarif beginnt mit der Stufe 200—500 M. Einkommen und 2 M. Steuer Für je folgende 200 M. steigt die Einkommensteuer um 1 M., bis sie bei 900 M. den Satz von 4 M. erreicht. Die nächsten Stufen sind dann um 150 M. voneinander entfernt, bis bei 2100 M. die Steuer 31 M. beträgt, dann folgen Stufen mit 300 M. Unterschied, bis bei 4500 M. 104 M. Steuer zu bezahlen sind, bis zum Einkommen von 10 000 M. betragen die Stufen immer 500 M. Die Steuer der 30. Stufe (bis 10 000 M.) beträgt 300 M.

Für je weitere 100 M. kommen dann 3 M. Steuer hinzu bis 11 000 M., dann für je 100 M. 3,05 M., 3,10 M., 3,15 M. usw., bis bei Einkommen über 200 000 für je 100 M. 5 M. Steuer zu entrichten sind. Der Tarif bringt 71 Stufen.

Die Steuer wird in halbjährlichen Beträgen entrichtet.

Die Ergänzungssteuer beginnt bei 6000—8000 M. Vermögen mit 3 M., steigt dann immer um 1 M., wenn das Kapital um 2000 M. steigt, bei 28 000 M. beträgt sie 12 M. Dann steigt sie immer um 2 M., während das Kapital um 4000 M. steigt, bei 60 000 M. beträgt sie 28 M. jährlich. Bis zu 200 000 M. Vermögen werden für jede angefangenen 10 000 M. 5 M. Steuer entrichtet. Bei Vermögen von 200 000—220 000 M beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede begonnenen 20 000 M. um je 10 M.

Verordnung vom 16. Juli, betr. Bauvorschriften für die Städte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. S. 169.

Umfassungswände müssen mindestens 25 cm stark sein, Hohlmauern mit mindestens 12 cm dicken Wandungen sind gestattet. In mehrstöckigen Gebäuden muß mindestens eine belastete Innenwand massiv sein in einer Stärke von 1 Stein durch alle Geschosse, mit Ausnahme des Dachgeschosses.

Besondere Vorschriften sind erlassen für Bäckereien, Seifensiedereien, Branntweinbrennereien, Brauereien, Laboratorien, Töpferöfen, Räucheranlagen, Werkstätten der Holzarbeiter, Kornmieten, Schwefelkammern. Alljährlich zu Ostern ist eine Feuerschau, von 10 zu 10 Jahren eine Revisitation der baulichen Einrichtungen der Stadt vorzunehmen. Diese Bestimmungen finden auf die Seestädte Rostock und Wismar keine Anwendung.

Ausführungsverordnung vom 17. Januar zum Versicherungsgesetze für Angestellte (vom 20. Dezember 1911). S. 27.

Verordnung vom 7. Februar, betr. Ergänzung des § 22 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung. S. 35.

Auf die Disziplinargewalt der Kapitäne der Fährschiffe findet die Seemannsordnung (§ 84—92) entsprechende Anwendung.

Verordnung vom 14. März, betr. den Schutz von Strandgewächsen. S. 76.

Verordnung vom 28. März, betr. Vogelschutz. S. 86.

Verordnung vom 10. Mai, betr. die land- und forstwirtschaftlichen statistischen Erhebungen und die Obstbaumzählung im Jahre 1913. S. 117.

Bekanntmachung vom 12. November, betr. Ergänzung der Satzungen der Mecklenburgischen Handwerkskammer. S. 281.

Bekanntmachung vom 9. Dezember, betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 333.

7. Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1913. No. 1—66.

Bekanntmachung vom 1. Juli, betr. die Normalpreise des Korns im Steuerjahr 1913/14. S. 190.

Sie beziehen sich auf 1 Scheffel; der Preis für Weizen (84 Pfund) beträgt 7,43 M., für Roggen (80 Pfund) 6,40 M., für Gerste (70 Pfund) 5,77 M., für Hafer (48 Pfund) 3,89 M., für Erbsen (88 Pfund) 7,79 M.

Verordnung vom 6. Mai, betr. den Erlaß eines Einkommensteuergesetzes und eines Ergänzungssteuergesetzes nebst Anweisung zur Ausführung dieser Gesetze. S. 229.

Verordnung vom 10. Dezember, betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 385.

Verordnung vom 16. Juli, betr. Bauvorschriften für die Städte im Herzogtum Strelitz. S. 243.

Bekanntmachung vom 13. August, betr. die Ausfuhr von Kartoffeln nach Südafrika. S. 267.

Sie gibt Vorschriften für die Verpackung usw.

Bekanntmachung vom 9. Dezember, betr. Erteilung von Wandergewerbescheinen. S. 388.

Bekanntmachung vom 13. Juli, betr. Erhebung der Schiffahrtsabgaben für den Schiffahrtsverkehr auf dem Kammerkanal und den zugehörigen Seen. S. 209.

8. Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 38. Band (Stück 35—69).

Finanz-Gesetz für das Jahr 1913 vom 4. Januar 1913. S. 337.

Der Voranschlag für das Großherzogtum ergibt 980 500 M. Einnahmen und Ausgaben, der des Herzogtums 12 311 000 M. Einnahmen und 12 743 315 M. Ausgaben, der des Fürstentums Lübeck 1 147 000 M. Einnahmen und 1 288 760 M. Ausgaben und endlich der des Fürstentums Birkenfeld 1 070 125 M. Einnahmen und 1 141 945 M. Ausgaben.

Als Betriebsfonds der Zentralkassen gehen 300 000 M., 600 000 M., 150 000 M. und 250 000 M., insgesamt 1 300 000 M. aus 1912 in das Jahr 1913 über.

Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt 15 508 625 M., die der Ausgaben 16 154 520 M.

Bekanntmachung vom 11. Januar, betr. Bekanntgabe der geänderten Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums. S. 381.

Bekanntmachung vom 11. Januar, betr. Bekanntgabe der geänderten Eisenbahngehaltsordnung. S. 431.

Bekanntmachung vom 11. Januar, betr. Bekanntgabe der geänderten Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck. S. 441.

Gesetz vom 15. März 1913, betr. Aenderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. S. 478.

§ 28 erhält einen dritten Absatz. Danach kann sich ein Lehrer nachträglich den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes unterwerfen.

Gesetz vom 15. März, betr. die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. S. 479.

Die Gemeindeabgabe darf 15 Proz. des Eintrittspreises nicht übersteigen. Befreit sind Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder die ausschließlich Belehrungs- oder Unterrichtszwecken dienen, ferner solche, die der Genehmigung nach § 60a RGO. bedürfen.

Gesetz vom 25. März, betr. die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. S. 483.

Für die 3-proz. und 4-proz. Anleihen werden getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt.

9. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1913. 97. Jahrgang. No. 1—43.

Steuergesetz für 1914, 1915, 1916 vom 12. Juni 1913. S. 109—112.

A. An indirekten Steuern, Aufwands- und Verkehrssteuern werden außer und neben den Reichssteuern erhoben:

1) Die Kontrollabgabe von Vieh- und Gewerbesalz. 2) Die Steuer für die Haltung von Hunden. 3) Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. 4) In einem Amtsgerichtsbezirk (Ostheim) der Malzaufschlag, die Uebergangsabgaben von Bier und geschrotenem Malze.

B. An Steuern vom Einkommen (nach Gesetz vom 11. März 1908 mit Nachtrag vom 30. März 1909):

1) Die Einkommensteuer. 2) Die Abgabe vom Reinertrage der Eisenbahn. 3) Die Ergänzungssteuer.

1) Die Steuer beginnt bei einem Einkommen von 500 M. mit 3,60 M., bei 900 M. erreicht sie 1 Proz.

Bei	*900— 3 000 M.*	*steigt sie in Stufen von*	*100 M.*	*um je*	*3 M.*
„	*3 000—15 000*	„ „ „ „ „ „	*300* „	„ „	*12* „
„	*15 000—18 000*	„ „ „ „ „ „	*500* „	„ „	*18* „
„	*18 000—24 000*	„ „ „ „ „ „	*500* „	„ „	*21* „
„	*24 000—30 000*	„ „ „ „ „ „	*500* „	„ „	*24* „
„	*30 000—40 000*	„ „ „ „ „ „	*1000* „	„ „	*40* „

Die höheren Einkommen werden immer auf eine durch 10 teilbare Zahl abgerundet.

Die Einkommen über	*40 000—50 000 M.*	*zahlen*	*4,25*	*Proz. Steuer*
„ „ „	*50 000—70 000* „	„	*4,50*	„ „
„ „ „	*70 000—90 000* „	„	*4,75*	„ „
„ „ „	*90 000* „	„	*5,00*	„ „

Die niederen Einkommen unter 500 M. zahlen 0,60—3,60 M. Steuer, wenn sie aus Grund- und Gebäudebesitz, Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen Betriebsstätten fließen.

Ortsgesetz für die Residenzstadt Eisenach den Schlachthofzwang betr. vom 12. April 1913. S. 79—81.

Nachtrag vom 19. Mai 1913 zum Gesetz vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten betr. S. 101—103.

Nur für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen haben die Armenverbände einander zu erstatten für den Tag 60 Pfg. (unter 14 Jahren) und 90 Pfg. Beerdigungskosten dürfen höchstens 15 (unter 14 Jahren) und 25 M. betragen. Die Sätze sind dieselben wie in Preußen.

10. Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 29. Band. No. 75—81.

Gesetz vom 11. Juli 1913 betr. die Vermögenssteuer. S. 391.

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen bis zum Gesamtwerte von 10 000 M. sind frei, aber nur dann, wenn sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind oder als Bestandteil des Anlage- und Betriebskapitals zu besteuern sind.

Gesetz vom 12. Dezember 1913 betr. die Zuwachssteuer nach den Reichsgesetzen vom 14. Februar 1911 und 3. Juli 1913. S. 397—401.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen Betrage erhoben; davon fließen 75 Proz. den Gemeinden und Gemarkungen zu, 25 Proz. der Staatskasse. Dem Erwerbspreis werden bei unbebauten Grundstücken $2^1/_2$ Proz., bei bebauten $1^1/_2$ Proz. des Erwerbspreises für jedes volle Kalenderjahr des Zeitraums, der für die Steuerberechnung maßgebend ist. Wenn dieser Zeitraum nicht mehr als 5 Jahre beträgt, ermäßigt sich der Zuschlag bei unbebaut gebliebenen Grundstücken auf die Hälfte.

11. Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1913. Stück 1—11.

Steuerausschreiben auf die Jahre 1914, 1915, 1916 vom 23. Dezember 1913. S. 149.

Erhoben werden 1) Grundsteuer. $2^1/_2$ Pfg. von der Reinertragseinheit, Grundbesitzer, die nicht Einkommensteuer zahlen, 5 Pfg.

2) Die Einkommensteuer. 3) Ergänzungssteuer. 4) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. 5) Eisenbahnsteuer. 6) Landeserbschaftssteuer. 7) Stempelsteuer. 8) Jagdscheinabgabe. 9) Kohlenbergbauabgabe. 10) Reichs- und Landeszuwachssteuer. 11) Fleischsteuer.

Gesetz vom 18. Dezember 1913, betr. die Gewährung von Beihilfen aus der allgemeinen Schulkasse. S. 145.

Die städtischen Schulgemeinden erhalten 12 M. jährlich für jedes der ersten 500 Schulkinder, 10 M. für jedes weitere Kind, für jede Hilfsschulklasse 600 M. Zuschuß vom Staate.

Die ländlichen Schulgemeinden erhalten laufende Beihilfen auch zur Erneuerung von Schulhäusern.

Gesetz vom 21. Dezember 1913, die Erhebung einer Abgabe vom Kohlenbergbau betr. S. 146.

Außer den allgemeinen Steuern ist eine Förderabgabe von $2^1/_2$ Pfg. für jede Tonne Kohlen oder Torf zu entrichten. Die Zahlung beginnt nach Ablauf eines Freijahres. Im Betriebe gebrauchte Kohle oder Torf bleiben frei.

12. Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. No. 1—32. Jahrgang 1913.

Gesetz vom 21. Januar 1913, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes (vom 20. März 1900). S. 41.

Außerhalb des Herzogtums Wohnende zahlen bei Einkommen von 60—1800 M. 2 Proz. jährlich, von mehr als 1800—3200 M. 3 Proz.

Abgabengesetz vom 30. März 1913 auf die Finanzperiode 1913—1915. S. 161.

Erhoben werden 1) Grundsteuer mit $1^1/_2$ Steuereinheiten. 2) Einkommensteuer. 3) Eisenbahnabgabe. 4) Malzaufschlag. 5) Anteil an der Hundesteuer. 6) Jagdscheinabgabe. 7) Abgabe vom Gewerbebetrieb und Umsatzsteuer vom Güterhandel. 8) Bergbauabgabe. 9) Gebühren in Verwaltungssachen. 10) Anteilige Erbschafts- und Schenkungsabgabe. 11) Anteil an der Reichs-Wertzuwachssteuer.

Gesetz vom 30. März 1913 den Voranschlag für den Staatshaushalt betr. S. 157.

Einnahmen: Vom Staatsvermögen 53 000 M., aus Domänen 253 200 M., aus Steuern und Abgaben 954 925 M. zusammen nebst vermischten Einkünften 1 445 800 M.

Ausgaben: Innere Verwaltung und Finanzwesen 245 690 M., allgemeine Verwaltung 106 850 M., Kirchen-, Schul- und Unterrichtswesen 382 700 M., Passivkapitalien 113 250 M., Zuschuß zur gemeinschaftlichen Rechnung 235 110 M., Verkehrsanstalten 99 150 M., zusammen nebst vermischten Ausgaben 1 445 800 M.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1913. No. 1—43.

Gesetz vom 7. März 1913, die Aufnahme einer Schuld der Staatskasse von 1 250 000 M. betr. S. 115.

Aufgenommen bei der Landeskreditanstalt in Gotha, zu verzinsen mit 4 Proz. und zu tilgen mit 1 Proz. Kündigung des vollen Betrages jederzeit.

Gesetz vom 26. April 1913 die Aufnahme einer Schuld von 340 000 M. betr. S. 155.

Gesetz vom 7. März 1913, zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch (30. September 1903). S. 109.

13. Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 100. Jahrgang. 1913. No. 1—81.

Verordnung vom 10. Februar wegen des Inkrafttretens des Gesetzes, betr. die Rittergüter des Herzogtums. S. 37.

Gesetz vom 5. April über die Gemeindeschulen. S. 91.

Gesetz vom 28. März über die Ergänzung der Gehaltsordnung für die Staatsbeamten (17. Juni 1910) und des Gesetzes über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (9. März 1911). S. 49.

Gesetz vom 9. Mai über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt. S. 171.

Verordnung vom 24. September betr. Abänderung des Stempelgesetzes. S. 287.

Für die vom 1. Oktober ab ausgestellten Versicherungsverträge und -scheine und deren Verlängerungen kommt ein Landesstempel nicht zur Erhebung.

Gesetz vom 9. Oktober über die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 303.

Die laut Gesetzes von 1911 zu erhebende Zuwachssteuer fällt mit dem 1. Juli 1913 fort, doch können die Gemeinden durch Statut eine Abgabe einführen. Das Zuwachssteueramt bleibt noch bis zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung bestehen.

14. Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Jahrgang 1913. No. 1363—1388.

Gesetz vom 16. März, betr. die Abänderung des Staatsschuldenverwaltungsgesetzes. S. 175.

Gesetz vom 29. März, betr. die Abänderung des Witwenkassengesetzes. S. 181.

Die Witwenpension beträgt mindestens 450 M. und höchstens 4000 M. In den meisten Fällen $^1/_4$ des letzten pensionsfähigen Diensteinkommens. Bei Einkommen unter 3000 M. erhöht sich die Pension auf $^1/_3$, alle Gehälter zwischen 3000 M. und 4000 M. bedingen 1000 M. Witwenpension.

Gesetz vom 16. Mai, betr. die anderweitige Regelung der Beamtenbesoldung. S. 207.

Es hebt das Gesetz von 1909 (bezw. 1911) auf. Die Aenderungen dieses neuen Gesetzes treffen vor allem die Anlagen B und E der Normalbesoldungstarife, d. h. die Gehälter der Verwaltungs- und nicht-richterlichen Beamten sowie der technischen Beamten der Salzwerksverwaltung.

Zur Durchführung der Besoldungsvorlagen sind 700 000 M. im Etat vorgesehen.

Gesetz vom 23. Mai, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1913/14 betr. S. 227.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 17,6 Mill. ab.

Die ordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 15,5 Mill., wovon entfallen auf:

I. Regierung	*rd. 5,7 Mill.*	*VI. Pensionen*	*rd. 0,9 Mill.*
II. Bergwerk	*„ 3,0 „*	*VII. Kultus*	*„ 0,6 „*
III. Allg. Staatsverwaltung	*„ 1,6 „*	*VIII. Bauwesen*	*„ 0,5 „*
IV. Finanzverwaltung	*„ 1,3 „*	*IX. Hauptsteueramt*	*„ 0,4 „*
V. Justizverwaltung	*„ 1,1 „*	*X. Staatsschuldenverwaltung*	*„ 0,4 „*

Die eigenen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

I. Bergwerke	*4,9 Mill.*	*IV. Steuerverwaltung*	*2,9 Mill.*
II. Domanialverwaltung	*3,9 „*	*V. Sporteln u. ä.*	*2,3 „*
III. Außerordentl. Einnahme	*3,6 „*	*VI. Staatsschuldenverwaltung*	*52 000 M.*

Für das Reich wurden 16 Mill. vereinnahmt, davon entfielen über 10,1 Mill. auf die Rübenzuckersteuer.

15. Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1913. Stück 1—36.

Gesetz vom 15. November 1913, betr. die Aufbesserung der Bezüge der Altpensionäre. S. 167.

Das Wartegeld sowie das Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld werden den Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern um 10 Proz., 15 Proz. und 20 Proz. erhöht. Das Wartegeld auf ein Nebenamt bleibt dasselbe. Das Witwengeld und die Hinterbliebenenpensionen sind auf mindestens 300 M. festgesetzt.

Gesetz vom 3. Dezember 1913, betr. die Unterbringung Heil- und Pflegebedürftiger. S. 183.

Vom 1. April 1916 ab trägt die Kosten der Verpflegung, Erziehung und Ausbildung zunächst die vorläufig unterstützungspflichtige Gemeinde, unbeschadet der Erstattungspflicht des endgültig verpflichteten Armenverbandes.

Gesetz vom 27. Dezember 1913 betr. die Aufnahme usw. von Staatsanleihen. S. 217.

Zum Neubau eines Staatsschulgebäudes Anleihe von 300 000 M. (Tilgung mit 1 Proz.) zur Straßeninstandsetzung 1 Mill. Anleihe und noch einmal 350 000 M.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1913. Stück 1—30.

Bauordnung vom 4. März 1913. S. 81—133.

1. Abschnitt. Bauberechtigung und Bauvorschriften im allgemeinen.

2. Abschnitt. A. Bebauungspläne, Straßen und Plätze. B. Umlegung von Baugrundstücken.

3. Abschnitt. Polizeiliche Bestimmungen für die einzelnen Bauwerke.

A. Allgemeine Bestimmungen. B. Art, Lage und Umfang der Bauwerke, Anforderungen im Interesse der Umgebung und des öffentlichen Verkehrs. C. Anforderungen an die Bauwerke in bezug auf Sicherheit und Gesundheit.

4. Abschnitt. Nachbarrechtliche Bestimmungen.

5. Abschnitt. Verfahren in Bausachen.

6. Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Gesetz vom 22. März 1913 betr. die Besoldung der Staatsbeamten. S. 135—144.

Aufbesserung jedes Beamten um mindestens 8 Proz. Neue Besoldungsordnung.

Gesetz vom 25. März 1913 betr. die Besoldung der Volksschullehrer. S. 145.

Grundgehalt 1300 M., steigt in 9 Alterszulagen um 1700 M. bis zum Höchstgehalt von 3000 M.

Gesetz vom 3. März 1913 betr. die Zerschlagung von Grundbesitz. S. 151.

Die Besitzwechselabgabe besteht aus einer Grundabgabe von 3 Proz. des Wertes und einem Zuschlag, der nach dem Gewinn aus der Zerschlagung bemessen wird.

Gesetz vom 23. März 1913 betr. den Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1912 bis 1914. S. 159.

Der Etat balanziert in Einnahme und Ausgabe mit 3377 718 M.

Einnahme: Forsterträge $1^1/_2$ Mill., Einkommensteuer 675000 M., Gerichtssporteln 230000 M., Gewerbe- und Betriebssteuer 100000 M., Bergregal 112700 M.

Ausgaben: Finanzen 985666 M., Allgemeine Staatsverwaltung 781889 M., Kirche und Schule 591664 M., Innere Verwaltung 496763 M., Justiz 341086 M., zur Erhöhung der Besoldungen 180650 M.

Einkommensteuergesetz vom 28. Juni 1913. S. 243.

553 Steuerstufen beginnend bei einem Gehalt von über 200 M. mit 60 Pfg., bei 1000 M. Einkommen mit 15 M., bei 3000 M. mit 72 M., bei 5000 M. mit 132 M., bei 10000 M. mit 360 M., bei 20000 M. mit 768 M., bei 30000 M. mit 1200 M. Die höchste Stufe wird mit 998000 M. bis 1 Mill. Einkommen erreicht, hier beträgt die Steuer 53460 M.

Für jedes Kind, das nicht über 15 Jahre alt ist, soll von den Einkommen bis 3000 M. einschließlich der Betrag von 60 M. abgezogen werden. Bei drei oder mehr Kindern dieses Alters findet eine Ermäßigung um mindestens eine Stufe statt.

17. Waldeck.

Fürstlich-Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1913. No. 1—37.

Gesetz vom 6. Januar, betr. die Gebühren der Hebammen. S. 53.

Ordnung der Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer vom 28. Januar. S. 14.

Gesetz vom 9. Januar, betr. den Anschluß der in Waldeck-Pyrmont wohnhaften Aerzte an die Aerztekammer der preußischen Provinz Hessen-Nassau. S. 63.

Drei Bekanntmachungen vom 19. Juni, 6. August und 3. November, betr. die Erhebung der Landeskirchensteuer. S. 131, 150 u. 187.

17 Proz. der gesamten direkten Staatssteuern sind als Kirchensteuer erforderlich. Die Umlagerollen betragen in den 4 Kreisen zusammen 67661 M.

18. Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie, 1913. Nr. 1—10.

Gesetz vom 19. April 1913, betreffend Gewährung von Staatszuschüssen zur Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen. S. 23.

Gesetz vom 19. April 1913, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betr. S. 24.

Sitz der Berufsgenossenschaft ist Greiz. Gefahrklassen werden nicht gebildet. Alle Unternehmer mit nicht mehr als 3000 M. Einkommen sind samt ihren Ehegatten versichert. Familienangehörige unter 10 Jahren sind frei.

Gesetz vom 19. Mai, betreffend die Kosten des Berufungsverfahrens in Staatssteuersachen. S. 46.

Für die Entscheidung der Berufungskommission eine Gebühr von 1—50 M.

Gesetz vom 5. Mai zur Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Staatsdienern, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern. S. 29.

Die gesetzliche Witwenpension wird auf $^1/_4$ des letzten Diensteinkommens erhöht. Bei mehr als 5 Dienstjahren beträgt die Pension mindestens 360 M., höchstens aber 30 Proz. des letzten Diensteinkommens. Die Waisenversorgung wird bis zum vollendeten 21. Lebensjahre ausgedehnt.

19. Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. 1913. No. 816—830.

Verordnung vom 11. Januar 1913, betr. die Anlegung und Führung der Flurbücher, Flurkarten und Kataster, sowie ihre Verbindung mit dem Grundbuche. S. 27—66.

1. Abschnitt.	*Kataster, Flurbücher, Flurkarten und ihre Führung.*	*§§ 1—40.*
2. „	*Berechnung und Verteilung der Grundsteuer.*	*§§ 41—52.*
3. „	*Die Aufstellung neuer Kataster.*	*§§ 53—75.*
4. „	*Kosten.*	*§§ 76—80.*
5. „	*Allgemeine und Schlußbestimmungen.*	*§§ 81—84.*

Gesetz vom 24. Juni 1913, die Abänderung des Besoldungsgesetzes (1. Juni 1911) betr. S. 71.

Gesetz vom 25. Juni 1913, eine Abänderung des Gesetzes (2. Juni 1911) über die Besoldungen der Geistlichen und die Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand betr. S 73—74.

An Alterszulagen werden gewährt:

nach 3-jähriger	*Dienstzeit*	*400*	*M.*
„ 6- „	*„*	*800*	*„*
„ 9- „	*„*	*1300*	*„*
„ 12- „	*„*	*1800*	*„*
„ 15- „	*„*	*2200*	*„*
„ 18- „	*„*	*2600*	*„*
„ 21- „	*„*	*3100*	*„*

Gesetz vom 25. Juni 1913, eine weitere Abänderung des Gesetzes (30. März 1905) über die Besoldungen der Volksschullehrer. S. 75—76.

Die Alterszulagen betragen:

nach 3-jähriger Dienstzeit	*250*	*M.*	*nach 15-jähriger Dienstzeit*	*1150*	*M.*
„ 6- „ „	*450*	*„*	*„ 18- „ „*	*1350*	*„*
„ 9- „ „	*700*	*„*	*„ 21- „ „*	*1600*	*„*
„ 12- „ „	*900*	*„*	*„ 24- „ „*	*1800*	*„*

20. Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1913. No. 1—27.

Gesetz vom 26. März zur Abänderung des Baufluchtliniengesetzes (von 1899). S. 19.

Gesetz vom 26. März wegen Aenderung des § 42 des Ergänzungssteuergesetzes (von 1912). S. 20.

Gesetz vom 19. April, betr. die Genossenschaftsversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstentum Lippe. S. 30.

Nahrungsmittelverordnung vom 6. Oktober. S. 75.

§ 2. Auf je 1000 Einwohner müssen jährlich mindestens 30 Kontrolluntersuchungen ausgeführt werden.

Gesetz vom 6. Dezember, betr. die Wirkung des Steuererlasses auf das Gemeindebürgerrecht. S. 99.

Durch die Steuerbefreiung wird das Bürgerrecht weder verloren, noch sein Erwerb gehindert.

Gesetz vom 22. Dezember, die Besoldung der staatlichen Beamten, der Volksschullehrer und -Lehrerinnen betr. S. 103.

Gesetz vom 22. Dezember, betr. Erhöhung der Ruhegehälter der Staatsbeamten und Volksschullehrer, der Witwen- und Waisenpensionen, sowie der Unterstützungen. S. 116.

21. Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. Jahr 1913. 80. Band.

Zweiter Nachtrag vom 15. Februar zur Verordnung vom 16. Januar 1895, die Gesindekrankenkasse betr. S. 33.

Der Beitrag für jeden Dienstboten beträgt 12,80 M. jährlich, wovon die Herrschaften 8,80 M. aus eigenen Mitteln zu zahlen haben; die übrigen 4 M. können sie ratenweise vom Lohn abziehen.

Verordnung vom 5. April, betr. die Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1913. S. 57.

Der Zuschlag beträgt 18 Proz. für alle Einkommen über 1200 M.

Gesetz vom 12. April, betr. die Erhebung einer Neupflasterungsabgabe. S. 58.

Die einmalige Abgabe beträgt 4 $^{0}/_{00}$ des gemeinen Wertes.

Gesetz vom 23. Mai, betr. besondere Bau- und Anbauvorschriften für das Strandgebiet des Stadtteils Travemünde. S. 92.

Der Bauwich (Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze) muß mindestens $2^1/_2$ Meter betragen. Die Gebäude dürfen nicht mehr als 2 Obergeschosse haben, und zwar muß das zweite schon als Dachgeschoß ausgebaut werden. Der First des Daches darf höchstens 14 Meter über der mittleren Höhe des vom Gebäude eingenommenen Platzes liegen.

Einkommensteuergesetz vom 11. November. S. 175.

Einkommen unter 600 M. jährlich bleibt steuerfrei.

Der Einheitssatz der Steuer beträgt bei Einkommen von 600—700 M. jährlich 0,80 M.; bei 700—800 M. jährlich 1 M. Für je 100 M. über 800 M. Einkommen sind 0,40 M., 0,60 M. usw. bis 1,80 M. mehr zu zahlen. Bei Einkommen über 40 000 M. beträgt die Steuer 1,6 Proz.

Gesetz vom 18. November, betr. die Gesindekrankenkasse. S. 203.

Der Beitrag beträgt 1,50 M. monatlich und wird zur Hälfte von der Herrschaft getragen. Das Gesetz beruht in den Hauptpunkten auf der RVO.

22. Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen, Jahr 1913. (No. 1—54.)

Gesetz vom 25. Februar, betr. den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet. S. 67.

Gesetz vom 11. März, betr. die Wassersteuer. S. 91.

Sie beträgt 0,25 ‰ des Gebäudesteuerwertes für den Eigentümer, 0,5 Proz. des Mietzinses für den Mieter.

Gesetz vom 27. April, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1913. S. 129,

Die Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen mit $7^1/_2$, im übrigen Staatsgebiete mit 7 Einheitssätzen erhoben.

Gesetz vom 18. Juli über den Bau von Kleinhäusern. S. 259.

Gesetz vom 28. November, betr. die Firmen- und Gewerbesteuer. S. 339.

Die steuerpflichtigen Betriebe werden in 5 Abteilungen eingeteilt.

Die geringsten und höchsten Steuersätze sind:		*Der mittlere Steuersatz beträgt:*
Abt. I.	*2000 M. und 40 000 M.*	*4600 M.*
„ II.	*600 „ „ 1 999 „*	*1200 „*
„ III.	*180 „ „ 599 „*	*350 „*
„ IV.	*60 „ „ 179 „*	*115 „*
„ V.	*10 „ „ 59 „*	*23 „*

Wenn bei diesen Sätzen der Ertrag hinter 1 150 000 M. zurückbleibt, können diese Sätze erhöht werden.

23. Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 50. Band. Jahrgang 1913.

Gesetz vom 3. Januar über den Begriff „Etagenhaus" im Sinne des Gesetzes, betr. den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer (vom 30. Dezember 1892). I. S. 3.

Gesetz vom 27. Januar, betr. die Gewährung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenen-Rente an staatliche Angestellte. I. S. 23.

Ortsstatut vom 4. Juli, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Hamburg. I. S. 119.

Die nach § 105 b II der GO. zulässige Beschäftigung wird eingeschränkt auf 3 Stunden, im Blumenhandel und Speditionsgewerbe auf $4^1/_2$ Stunden.

Verordnung vom 10. November, betr. Forterhebung der Wertzuwachssteuer. I. S. 133.

Gesetz vom 3. Dezember. betr. Aenderung der Hamburgischen Erbschaftssteuer. I. S. 184.

Der Zuschlag beträgt 80 Proz. für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
50 „ „ „ zweiten „ „ „
$66^2/_3$ Proz. für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge.

Gesetz vom 12. Dezember, betr. Aenderung der Erbschaftssteuerbehörden. I, S. 188.

24. Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1913, No. 1—23.

Gesetz vom 16. April, betr. Beteiligung des Staates an Kaliwerken. S. 13.

Das Ministerium darf zwecks Beteiligung an solchen Unternehmungen Anleihen bis zu 6 Mill. aufnehmen, deren Zinsfuß 4 Proz. nicht übersteigen darf. An Stelle von den üblichen Rentenbriefen können auch Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Getilgt werden vom 1. April 1915 ab jährlich mindestens 2 Proz. des Nominalbetrags; auch können diese Schuldverschreibungen ausgelost werden.

Gesetz vom 9. Mai, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für 1913. S. 13.

Der Gesamtetat schließt mit 76 847 822 M. ab, wovon auf den ordentlichen 73 360 922 M. und der Rest auf den außerordentlichen entfallen. Zur Verstärkung der Mittel der Landeshauptkasse können Schatzanweisungen bis zu 14 Mill. ausgegeben werden, die bis zum 30. September 1914 umlaufen dürfen. Den Vorschußkassen sind bis zu 8 Mill. Darlehen als Betriebsmittel durch die Staatsdepositenverwaltung zu gewähren.

Die Schiffahrtsabgaben betragen 0,18 M. für ein Tonnenkilometer. Der Zuschlag zu den Verkehrssteuern und Gerichtsgebühren wird auf $^1/_{10}$ festgesetzt. Die Förderabgabe beläuft sich auf 1 Proz. des mittleren Verkaufswertes der Mineralien; die Zusatzsteuer auf $1^1/_2$ Proz. der gesamten Ertragsfähigkeit.

Gesetz vom 8. Juli, betr. die Abänderung des Berggesetzes (vom 16. Dezember 1873). S. 77.

Der Erwerb von Bergwerken durch Mutung bleibt prinzipiell dem Staate vorbehalten; Ausnahmen sind zulässig durch Erlaubniserteilung der Oberbergbehörde nach Anhörung der Bergbaukommission. Das Schürfen von Eisenerzen, Steinkohlen, Bitumen, Stein-, Kali-, Magnesia- und Jodsalzen ist entsprechend nur dem Staate oder ermächtigten Personen gestattet.

Gesetz vom 27. Juni, betr. die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen. S. 73.

An Dienstalterszulagen werden bewilligt für festangestellte Lehrer nach je 3 Jahren bis zum 15. Dienstjahr je 200 M., nach 18 Dienstjahren 100 M., nach 21 und 24 Dienstjahren je 200 M.; für festangestellte Lehrerinnen nach ji 3 Jahren bis zum 15. Dienstjahr je 100 M., nach 16 Dienstjahren 100 M. Die Mietsentschädigung wird nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen bemessen und vom Gemeinderat festgesetzt. Die Dienstwohnung wird mit 500 M., bei Lehrerinnen mit 400 M. angerechnet. Lehrkräfte, die in deutscher und französischer Sprache zu unterrichten haben, erhalten eine jährliche, nicht pensionsfähige Zulage von 200 (Lehrerinnen 150) M.

Besoldungsgesetz vom 9. Juni. S. 41.

Es tritt gleichzeitig mit dem Lehrerbesoldungsgesetz in Kraft vom 1. April 1915 ab, bringt eine neue Besoldungsordnung.

Gesetz vom 28. Mai, betr. Abänderung des Gesetzes über die Bergwerksbesteuerung (vom 14. Juli 1908). S. 67.

Das abgeänderte Gesetz tritt als Bergwerkssteuergesetz mit bem 28. Mai 1913 in Kraft. Neu ist die Bestimmung, daß die Bergwerksunternehmer verpflichtet sind, über die der Abgabe unterliegenden Fördermengen und deren Werte auf besondere Auffarderung binnen 2 Wochen eine Erklärung abzugeben, auf die die §§ 13 und 27—31 des Kapitalsteuergesetzes (1901) Anwendung finden.

Miszellen.

VII.

Wohnungsfürsorge in England.

Von Dr. phil. Käte Winkelmann.

Inhalt: 1) Die Wohnungsgesetzgebung. 2) Die praktische Durchführung. 3) Die Aufgaben der Wohnungsinspektion. 4) Die Herstellung von Kleinwohnungen.

1. Die Wohnungsgesetzgebung.

Das britische Volk wurde, wie alle emporstrebenden Kultur- und Industrieländer im Laufe der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus einer zum großen Teil Landwirtschaft treibenden Bevölkerung mehr und mehr zu einem in der Stadt lebenden und industriell arbeitenden Volk. Während vor ungefähr 60 Jahren noch 75 Proz. der Bevölkerung in ländlichen Distrikten und Ortschaften wohnte, haben sich in der neuesten Zeit diese Verhältnisse fast umgekehrt. Der Ansturm der Bevölkerung nach der Stadt, den Industriezentren, die durch höhere Löhne und die scheinbare Wohlhabenheit angelockt, nach der Stadt drängte, war so plötzlich und so unaufhaltsam, daß es weder dem Einzelunternehmer noch den Behörden möglich war, mit dieser Nachfrage nach Wohnungen auch nur annähernd gleichen Schritt zu halten und dem eintretenden Mangel zu begegnen.

In dem gleichen Fall befand sich die Gesetzgebung; obgleich dem Parlament wohlbekannt war, daß es in dem Königreiche, vor allem aber in dem großen Verkehrszentrum London, viele überfüllte, schmutzige und ungesunde Wohnungen für die arbeitenden Klassen gab, wurden doch bis zum Jahre 1851 keine entscheidenden Schritte unternommen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Erst in diesem Jahre entstanden für das ganze Reich zwei Gesetze: „the Common Lodging Houses Act und the Labouring Classes Lodging Houses Act (1851).

Das erste Gesetz befaßte sich im besonderen mit der Erstellung und Verbesserung der Arbeiterwohnhäuser. Für jeden Bezirk mußte ein vollständiges Verzeichnis aller vorhandenen Arbeiterwohnungen ein-

Literatur.

Forty-Second Annual Report of the Local Government Board 1912/13, Part II. Housing and Town Planning. London 1913.

London County Council. Housing of the Working Classes 1855—1912. Prepared, under the Direction of the Housing of the Working Classes Committee of the Council, by the Clerk of the Council, 1913.

Housing, Town Planning etc. Act, 1909.

Building Societies, by Sir Edward Brabrook, C. B. London 1906.

gereicht werden; ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Beamten auf einen sauberen und gesunden Zustand der Häuser zu achten und vor allem auch die Geschlechtertrennung nach Möglichkeit durchzuführen hätten, um die traurigen, entsittlichenden Verhältnisse, die durch solche Ueberfüllung immer mehr um sich griffen, zu beseitigen. Dieses Gesetz wurde durch den Common Lodging Houses Act 1853 ergänzt und verbessert, nach welchem die Bewohner, welche eine Wohnung schnell verwohnten und verwahrlosen ließen, der Behörde gemeldet werden sollten. Die Eigentümer der Häuser wurden verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Bewohner ihres Hauses anzugeben.

Das zweite Gesetz, the Labouring Classes Lodging Houses Act 1851, bezweckte mehr die Errichtung einer größeren Zahl von Arbeiterwohnhäusern in den bevölkerten Distrikten, um dort angemessene und gesündere Wohnungen zu schaffen.

Im Jahre 1866 kam ein weiteres Gesetz zustande, the Artisans and Labourers Dwelling Act, auf Grund eingehender Untersuchungen einer Kommission, die die Zustände genau zu prüfen hatte. Das Gesetz schrieb das Einzelwohnhaus vor und machte den Eigentümer verantwortlich, das Haus in einem guten Zustand zu erhalten. Die Medical Officers of Health wurden veranlaßt, jede Wohnung, die sie als ungeeignet zum menschlichen Wohnen erachteten, diesen Behörden zu bezeichnen. Die Ueberwachung der Bestimmungen lag in den Händen der einzelnen Bezirksbehörden. Diesen lag es dann ob, die geeigneten Schritte für die Instandsetzung des Hauses zu tun; auch hatte man den Fall vorgesehen, daß, falls der Zustand des Hauses so schlecht war, daß nur noch der Abbruch verlangt werden konnte, dem Eigentümer eine Entschädigung gezahlt wurde; freilich wurde vorläufig nur ein sehr niedriger Satz, 2 d für £ 1 = 1 Proz. angenommen.

Es stellten sich aber bald Unzuträglichkeiten heraus und der geringe Entschädigungssatz wurde als empfindliche Härte angesehen. Diese Erkenntnis führte im Jahre 1879 zu einer Erweiterung des vorhergehenden Gesetzes. Man befaßte sich ganz besonders damit, eine angemessene Vergütung zu bewilligen, dann aber den Wiederaufbau der abgerissenen Häuser nach Möglichkeit zu erleichtern. Der Eigentümer eines zum Wohnen für untauglich erklärten Hauses konnte die Behörde ersuchen, sein Grundstück aufzukaufen; das Gesetz bestimmte jedoch, daß jedes so erworbene Grundstück nur wieder zum Bau für Arbeiterwohnhäuser verwendet werden dürfe.

Einige Jahre früher (1875) war ein anderes Gesetz, the Cross Act[1]) angenommen worden. Der grundlegende Unterschied zwischen diesem Gesetz und dem vorhergehend genannten, liegt darin, daß dieses sich mit dem Abbruch und dem Wiederaufbau von ungeeigneten, ungesunden Häuserkomplexen befaßt, jenes sich nur mit der Beseitigung eines einzelnen schlechten Hauses beschäftigt.

---

1) Der Name „Cross Act" rührt von Sir Richard Assheton Cross her, einem Manne, der hauptsächlich dazu beigetragen hat, daß der Gesetzantrag durchgebracht wurde.

Das einleitende Verfahren lag entweder bei den Medical Officer of Health der einzelnen Distrikte oder es konnte auch auf Verlangen von 12 Steuerzahlern, die eine offizielle Anzeige über die Verhältnisse eines Häuserkomplexes machten, in Gang gebracht werden. Das Londoner Generalbauamt (Metropolitain Board of Works) hatte dann nach Empfang dieser Anzeige die Sachlage genau zu prüfen. Ergaben die Untersuchungen den ungesunden Zustand der Häuser, so hatte dieses Amt für so viel Personen, wie die zum Abbruch bestimmten Häuser verlassen mußten, in der nächsten Umgebung geeignete Wohnungen bereitzustellen. Freilich war das Amt nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Staatssekretärs selbst den Wiederaufbau der Häuser zu unternehmen. In dem zustimmenden Fall aber konnten die Grundstücke 10 Jahre nach ihrer Fertigstellung verkauft werden, mit der Billigung des Staatssekretärs.

Die Erfahrung lehrte doch schon nach einigen Jahren, daß diese Art des Geschäftsganges recht zeitraubend, zugleich aber auch kostspielig war. Das Gesetz wurde daraufhin abgeändert, daß die bestätigende Behörde die Erlaubnis bekam, die Personen, welche die Häuser verlassen mußten, auf ihre Veranlassung hin, auch anderswo, als in dem gleichen Stadtteil oder in dessen unmittelbarer Nähe, unterzubringen.

Immer mehr kam man aber zu der Ueberzeugung, daß mit den beiden Gesetzen tatsächlich wenig erreicht wurde. Man setzte daher nochmals eine Kommission ein, die beauftragt wurde, Mittel und Wege zu finden, den Landkauf zum Wiederaufbau von Häusern zu erleichtern und die Ausgaben dafür zu mindern. Die Ergebnisse dieser Kommission führten zu einem weiteren Gesetz, zu dem Artizans Dwellings Act, 1882, welches sich sowohl mit dem Abbruch und Wiederaufbau ganzer Häuserkomplexe als auch des Einzelhauses befaßte.

Lange vorher schon hatte man gefühlt, daß auch weitere Schritte unternommen werden mußten, die Uebelstände, die durch überfüllte und ungesunde Wohnungen entstanden, herabzusetzen oder möglichst gänzlich zu beseitigen. Die eingesetzte Kommission fand, daß ein großer Teil der Schuld an den unglaublichen Zuständen, denen sie begegneten, den Behörden selbst zuzuschreiben seien, die die bestehenden Gesetze wenig oder gar nicht beachtet hatten; freilich mußten auch diese, um Verbesserungen einführen zu können, durchgreifend abgeändert werden. Als ein gutes Mittel, die Ueberfüllung zu beheben, wurde die Ansiedlung der Arbeiterbevölkerung an der Peripherie der Städte empfohlen, wo gesündere und billigere Wohnungen geschaffen werden konnten. Die weite Entfernung der Arbeitsstätte sollte durch Einrichtung billiger und passender Fahrgelegenheiten behoben werden.

Während die verantwortliche Behörde bis 1889 die einzelnen Bezirksbehörden gewesen waren, wurde von diesem Jahre ab das Generalbauamt an die Stelle des Gemeinderates und Kreisamtes gesetzt. Eine Verschmelzung der verschiedenen Gesetze schien geboten, und führte zu dem Housing of the Working Classes Act 1890, eines

der wichtigsten und ausführlichsten Wohnungsgesetze, welches in den Jahren 1900, 1903 und 1909 durch eingreifende Aenderungen noch verbessert wurde.

Das Gesetz besteht aus sieben Teilen, von denen zwei (Teil 5 und 6) sich auf die Anwendung des Gesetzes in Schottland und Irland beziehen. Teil 1 und 2 besteht aus Zusammenlegungen und Verbesserungen der Gesetze, die sich mit dem Abbruch und Wiederaufbau von Häusergruppen und Einzelhäusern beschäftigen. Im Teil 3 wird die Erbauung von Einzelhäusern vorgesehen. Für London sind dafür die Ratsversammlung, die städtischen Kommissäre und die Bezirksbehörden verantwortlich. Teil 4 enthält finanzielle Bestimmungen und Teil 7 bezieht sich auf Aufhebung früherer Gesetze und gibt Uebergangsbestimmungen an.

In einigen weiteren Gesetzen, die in den nächsten Jahren folgten, wie the Public Health Act (1891) und Ergänzungen zu den Housing of Working Classes Act (1894 und 1900) wird den zuständigen Behörden vor allem zur Pflicht gemacht, Unzuträglichkeiten, die durch Ueberfüllung, schlechten und verwahrlosten Zustand der Wohnungen usw. entstehen, durch eine geordnete Inspektion zu verhüten. Die Gesundheitsbehörden können gesetzlich die Anzahl der Personen, welche ein Haus bewohnen dürfen, festlegen, von denen nur Logierhäuser ausgenommen sind.

Kurz darauf folgten zwei weitere Gesetze; das eine (the Housing of the Working Classes Act) verbesserte die finanziellen Bedingungen des Teil 2 des Gesetzes von 1890, und das zweite, the Housing of the Working Classes Act (1900), ermächtigte die Behörden, Land für Bebauungszwecke, außerhalb des Areals ihres Bezirks zu erwerben. Im Jahre 1903 wurde dieses Gesetz dann dahin erweitert, daß es den Behörden sowohl wie auch den Privatunternehmern untersagt wurde, eine Wohnung, die von mehr als 30 Personen der Arbeitervölkerung belegt werden sollte, zu vermieten, ohne daß diese von der Zentralgesundheitsbehörde vorher geprüft worden war. Weitere Maßnahmen, wie die zwangsweise Durchführung einiger Bestimmungen durch die untergeordneten Behörden, die Verbesserung im Geschäftsgange, besonders bei Schließung und Abbruch ungeeigneter und ungesunder Häuser, sind diesem Gesetz angefügt.

Ungeachtet aller dieser gesetzlichen Maßnahmen, bildete dennoch die Frage der Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen, die Handhabung der Gesetze, die Wirkungen auf die Allgemeinheit einen wesentlichen und ständigen Punkt in den Verhandlungen des Parlaments, hervorgerufen durch fortwährende Klagen und Fragen aus den Kreisen der Bevölkerung selbst. Darauf wurde endlich 1908 ein Gesetzantrag eingebracht, the Housing, Town Planning etc. Bill, der durch den Präsidenten der Zentralbehörde für Gesundheits-, Bau- usw. polizei folgendermaßen näher begründet wurde: „Der Zweck dieses Antrages ist, günstige häusliche Bedingungen für das Volk zu schaffen, bei welchen seine physische Gesundheit, seine Sitten und sein Charakter, sowie seine ganze soziale Lage gebessert werden kann. Man

hofft dadurch das Heim gesund, das Haus schön und das Aussehen der Stadt gefällig und freundlich zu gestalten. Man hofft ferner durch die Erstellung einer großen Anzahl besserer Wohnungen und angenehmerer Straßen verbessernd auf die Lebensbedingungen der unteren Klassen zu wirken und dadurch die elenden, verwahrlosten Stadtviertel gänzlich beseitigen zu können. Eine ausgedehntere Inspektion, mit der eine genauere Ueberwachung der einzelnen Familien auch in gesundheitlicher Beziehung verbunden sein soll, genauere Berichte an die Zentralbehörden sollen dazu verhelfen, das Wohnungsproblem seiner Lösung näher zu führen."

Der Antrag wurde angenommen und wurde unter dem Namen Housing Town Planning etc. Act 1909 Gesetz. Die einzelnen Teile enthalten wichtige Bestimmungen. Der erste Teil befaßt sich fast durchweg mit dem Versuch der Lösung der Wohnungsfrage für die Arbeiterbevölkerung, er gibt Mittel an die Hand, den Ankauf von Land für diese Zwecke nach Möglichkeit zu erleichtern, ebenso Maßnahmen zum Abbruch und Wiederaufbau verwahrloster, ungeeigneter Häuser und Wohnungen. Es werden ferner die gegenseitigen Verpflichtungen des Vermieters und des Mieters geregelt. Wird ein Haus in London zu einem Mietspreis von weniger als 40 £ = 800 M. abgegeben, so ist der Besitzer verpflichtet, diese Wohnung in einem sauberen und guten Zustand zu übergeben, der in jeder Hinsicht zum menschlichen Wohnen geeignet ist. Die Instandhaltung der Wohnung ist dann aber Angelegenheit des Mieters. Die Behörde hat das Recht, gegen den Vermieter bzw. Mieter einzuschreiten, falls diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Jeder Kellerraum, mag er auch allen Bedingungen, wie Höhe, Lüftung, Belichtung usw. entsprechen, wird als ungeeignet zum Schlafen für Menschen erachtet und ist daher verboten. Das Gesetz verbietet ferner die Neuerrichtung von back to back houses. Es sind dies meist längere, parallel laufende Straßenzüge, bei denen die Rückfronten der Häuser zusammenstoßen, so daß Höfe oder auch nur Luftschächte vollständig wegfallen, wodurch naturgemäß auch die Lüftung der einzelnen Wohnungen sehr beeinträchtigt wird. Ganze Stadtteile solcher Häuser finden sich noch in Leeds, dem großen Zentrum der Spinnereien und Webereien, und es mutet den Fremden ganz sonderbar an, wenn er die Wäschestücke auf den Leinen, die quer über die Straßen gespannt sind, lustig im Winde flattern sieht, und manche deutsche Hausfrau würde mit Entsetzen die Kohlenwagen oder andere Gefährte betrachten, die unter der Wäsche entlang fahren müssen. Trotz der ungesunden Verhältnisse, die eine solche Bauart in sich schließt, ist es natürlich nicht möglich, diese Straßenzüge auf einmal zu beseitigen. Das Gesetz verbietet aber den Bau solcher Häuser und behält sich vor, diejenigen, die nach Ansicht des Medical Officer of Health gänzlich ungeeignet zum menschlichen Wohnen sind, abreißen zu lassen.

Das Gesetz gibt weiterhin Mittel und Wege an, die Bildung und Ausdehnung von Baugenossenschaften für Kleinwohnungen zu erleichtern. Ferner wird in einem anderen Abschnitt die Anstellung und

Ausbildung der Inspektionsbeamten klargelegt. Der letzte Teil verpflichtet die Behörden, für offene freie Spielplätze, Parks usw. Sorge zu tragen.

2. Die praktische Durchführung.

Hatte so das Wohnungsproblem für die arbeitenden Klassen Englands die Oeffentlichkeit sowohl als auch das Parlament in Anbetracht seiner unzweifelhaft ernsten, sozialen Bedeutung beschäftigt, hatten die statistischen Erhebungen und die Arbeiten der Spezialkommission zu dem Wohnungsgesetz des Jahres 1909 (Housing Town Planning etc. Act) geführt, so lassen sich erst nach Verlauf einiger Jahre die Wirkungen feststellen, welche das Gesetz hatte. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß das Gesetz eine bemerkenswerte Aktivität der Behörden auslöste, die wiederum dazu führte, die Hauseigentümer zu einem stärkeren Verantwortlichkeitsgefühl ihren Mietern gegenüber anzuregen. Die Vorschriften der Behörden, selbst sich an der Bereitstellung der kleinen Wohnungen zu beteiligen, haben einen guten Schritt vorwärts getan, und immer mehr läßt sich eine behördliche Inangriffnahme durch Bauen von Kleinwohnungen erkennen.

Will man das ganze Problem der Wohnungsfürsorge sachlich gliedern, so wären folgende drei Teile anzunehmen:

1) Die Instandhaltung und Verbesserung der vorhandenen Häuser.
2) Die Beschaffung neuer Häuser.
3) Die Beseitigung der schlechten und ungesunden Wohnungen.

Eine wichtige Voraussetzung der ganzen Wohnungsaufsicht und -fürsorge ist, daß die, welche sich mit der Verbesserung dieser ganzen Frage beschäftigen, eine vollständige und möglichst restlose Einsicht in die Natur und Ausdehnung des ganzen Problems haben, denn nur auf einer solchen Basis ist eine gedeihliche Arbeit gewährleistet.

Obwohl schon einige Distrikte und Behörden sich bemüht hatten, sich über die Beschaffenheit der Wohnhäuser zu orientieren und gute Inspektionssysteme eingeführt hatten, gab es doch vor der Veröffentlichung des Housing Town Planning etc. Act keine einheitliche Methode, Aufschlüsse in dieser Richtung zu bekommen. Ein unendlich wichtiges Ergebnis des Gesetzes von 1909 ist es, dieses auf eine einheitliche Basis gestellt, und das Interesse allgemeiner größerer Kreise erweckt zu haben; nicht allein führte dies dazu, die tatsächlichen Zustände, deren Erforschung eine unbedingte Notwendigkeit war, zu erkennen, sondern es entsprang daraus auch die Erkenntnis, durch Bereitstellung vermehrter und besserer Wohnungen der Wohnungsnot zu begegnen.

Die Schritte, die unternommen wurden, eine möglichst reichhaltige und doch systematische Sammlung von Aufschlüssen über die bestehenden Verhältnisse zu bekommen, sind recht verschiedener Art und es wird alles versucht, um allmählich ein lückenloses, einheitliches Bild über die Beschaffenheit der Häuser von ganz England und Wales zu erhalten. Die Zentralbehörde hat die Aufgabe, die jährlichen und auch Spezialberichte der Medical Officer of Health genau durch-

zusehen und zu ordnen; weiterhin sind Zeitungsagenturen verpflichtet worden, alle Abschnitte, die in den Tagesblättern diese Fragen behandeln, der zuständigen Stelle zuzuschicken, so daß dadurch alle Berichte über Sitzungen, Ansichten von Beamten und aus dem Volk in vollständiger Sammlung der Behörde vorliegen, was von nicht unterschätzbarem Wert für sie ist. Mehr noch, jede Gelegenheit wird von den Inspektoren wahrgenommen, in Verbindung mit Hausbesichtigungen oder anderen örtlichen Untersuchungen, den in den einzelnen Gegenden herrschenden und üblichen Hausbau und die Wohnungshaltung dem Zentralamt zur Kenntnis zu geben. Es ist einzusehen, daß solche Aufschlüsse mit gutem Erfolg verwendet werden können. So ist beispielsweise der Inspektor immer verpflichtet, bei einem Versuch einer Kommunalverwaltung seinen Rechtskreis zu vergrößern oder Stadt zu werden, Untersuchungen über die Beschaffenheit der Häuser der Stadt anzustellen. Zeigt der Bericht, daß Verbesserungen notwendig sind, so wird die Gelegenheit benutzt, die Behörde zu zwingen, sich damit zu befassen. Ein Marktflecken (Wakefield), der darum eingekommen war, Stadt zu werden, bei welchem die Untersuchungen aber einen großen Mangel an Kleinwohnungen ergeben hatten, konnte durch diese Bestimmungen gezwungen werden, ohne Verzögerung, eine größere Anzahl (100) von Arbeiterwohnhäuser zu erbauen.

Nach dem Gesetz von 1909 ist jede Ortsbehörde verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob in ihrem Bezirke der Zustand der Häuser und Wohnungen derartig ist, daß sie als gänzlich ungeeignet und gesundheitsgefährlich bezeichnet werden müssen; in diesem Falle sind sie und die Inspektoren verpflichtet, den Vorschriften nachzukommen und besonders der Zentralbehörde laufend Bericht über die vorgenommenen Maßnahmen zu erstatten.

Das Gesetz von 1909 legt ferner die Punkte genau fest, welche in den Berichten der Ortsbehörden und Inspektoren ganz besonders beachtet und behandelt werden müssen; es sind anzugeben:

a) die Zahl der untersuchten Wohnungen;

b) die Zahl der Wohnungen, die von den Inspektoren als gesundheitsgefährlich und zum Wohnen untauglich erachtet wurden;

c) die Zahl der an die Ortsbehörde gelangten Berichte, um Schließung der Räume zu bewirken;

d) die Zahl der Schließungsbefehle;

e) die Zahl der Wohnungen, die ohne Schließungsbefehl wieder in einen zum Wohnen geeigneten Zustand versetzt wurden;

f) die Zahl der Wohnungen, die, nachdem ein Schließungsbefehl erlassen war, wieder in einen tauglichen Zustand gebracht wurden;

g) allgemeiner Charakter der gefundenen Mißstände.

Alljährlich wird den Inspektoren ein Memorandum zugestellt, das ihnen kurz die Richtlinien angibt, die sie bei ihrer Tätigkeit und beim Zusammenstellen ihres Berichtes zu beachten haben. Es heißt dort u. a.: Der Wohnungsbericht soll sowohl Aufschluß über den Charakter, als auch über das Vorhandensein von Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung enthalten. Die Beschaffenheit der Wohnungen, verbunden

mit Einzelbeobachtungen, wie Ueberfüllung, mangelnde Geschlechtertrennung usw., welche während des letzten Jahres gefunden wurden, die vorgenommenen Maßnahmen, sollen in dem Bericht enthalten sein. Ferner soll der Bericht die Zahl der neuerbauten oder noch in Bau befindlichen Häuser angeben, das Wachstum der Wohnungen für die unteren Klassen im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung in dem Distrikt.

Es ist hieraus schon ersichtlich, daß man sich bemüht hat, ein möglichst vollständiges Bild über den Stand der Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung zu erhalten; bilden diese Untersuchungen doch die Unterlage, ein Gesamtbild der Zustände für das ganze Königreich zu geben, zugleich aber erhalten die Ortsbehörden und jede lokale Behörde einen vollständigen Einblick über den baulichen und gesundheitlichen Stand der Häuser ihres Bezirks.

Wenn auch im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mancher Bericht noch unvollkommen war und den gewünschten Aufschluß über die Wohnungsverhältnisse nicht erschöpfend brachte, so zeigten die Berichte des Jahres 1912 schon einen bedeutenden Fortschritt in der Ausgestaltung. Daß eine genaue Uebersicht nicht auf einmal und lückenlos gegeben werden kann, liegt in der oft recht schwierigen Art der Erlangung des Materials. So ist beispielsweise die Grenze zwischen Wohnungen der Arbeiterbevölkerung und denjenigen einer höheren Stufe oft nicht ganz einwandfrei festzustellen, ebenso ist es schwierig, eine ungefähre Uebersicht über die in einem Bezirk gezahlten Mieten zu bekommen.

Lassen auch die Berichte im allgemeinen erkennen, daß eine Besserung in den Wohnungsverhältnissen durch die gesetzlichen Maßnahmen, die den Behörden durch das Gesetz 1909 gegeben wurden, stattgefunden hat, so stellte sich nach den Aussagen einiger Inspektoren bald heraus, daß der Mangel jeglicher gesetzlichen Handhabe gegen schmutzige Mieter, die in kurzer Zeit der Wohnung vollständig den Charakter einer solchen nehmen, recht empfindlich bemerkt wird. Es kann vorläufig den Mietern keine Strafe auferlegt werden, die aus Nachlässigkeit oder Mutwillen die Wohnung in den denkbar schlechtesten Zustand bringen und den Hauswirten durch die vielen Reparaturen einen nicht unbedeutenden Schaden zufügen.

Während vor dem Inkrafttreten des Gesetzes das Vorhandensein von Arbeiterwohnhäusern als ausreichend betrachtet worden war, deckte doch die gründlichere Inspektion einen Mangel an solchen auf, der freilich auch noch durch die Schließung ungeeigneter und gesundheitsschädlicher Wohnungen verstärkt wurde. Es ist leicht einzusehen, daß für die lokalen Behörden mancherlei Schwierigkeiten entstanden, um diesem Wohnungsmangel zu begegnen. Meist ergeht an sie von der Zentralbehörde die Weisung, zu der Frage des städtischen Eigenbaues ernstlich Stellung zu nehmen; manche Behörden bemühten sich, das Haupthindernis zu beseitigen durch Bau von Wohnungen unter Teil III des Gesetzes von 1890, wobei ihnen gestattet wurde, zur Durchführung des Baues von Arbeiterwohnhäusern Anleihen aufzu-

nehmen. Es zeigte sich hier in vielen Fällen, daß durch diesen städtischen Eigenbau der Privatunternehmer zum Bauen angeregt wurde.

Durch Teil III des Gesetzes von 1890 ist den städtischen Behörden umfangreiche polizeiliche Gewalt gegeben worden, die Schließung ungeeigneter Wohnungen und den Abbruch ganzer Häuser zu bewirken; doch erst nach dem Gesetz von 1909 läßt sich eine größere Tätigkeit der Behörden erkennen; der Bericht eines Medical Officer of Health für das Jahr 1911 gibt an, daß in drei ländlichen Distrikten des Kreises 143 Häuser auf Veranlassung der Kreisbehörde geschlossen oder abgerissen wurden, da die Ortsbehörden es versäumt hatten, irgendwelche Schritte zur Erstellung von Wohnungen zu unternehmen.

Es ist nicht zu leugnen, daß gerade durch die Berichte der Inspektoren, die nützlichen und eingehenden Aufschluß über die Wohnungsverhältnisse ihres Bezirks geben können, wertvolles Material für die Zentralbehörde geliefert wird. Viele Fragen, die mit den Ortsbehörden behandelt werden müssen, könnten brieflich kaum ausreichend beantwortet werden, wären nicht durch die Inspektoren, die die örtlichen Verhältnisse am besten beurteilen können, Informationen und Aufschlüsse zu erhalten. Die Zentralbehörde ist aber zuständig für die Bezirke, wo eine ungenügende Inspektion, eine Gleichgültigkeit in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu sein scheint, wo man bemerkte, daß die gefundenen Uebelstände gar nicht oder nur zum Teil beseitigt wurden, eigene Inspektoren zu senden und geeignete Schritte zu unternehmen, die Bestimmungen des Gesetzes von 1909 durchzuführen.

Die Zentralbehörde hat sich auch einen gewissen Einfluß in der Wahl des Platzes für neu zu erbauende Arbeiterwohnhäuser vorbehalten, ebenso auch für den Ausbau derselben. Es kann eine Stadtverwaltung nicht ohne weiteres den Grund und Boden, den sie der Zentralbehörde für den Bau von Kleinwohnungen angegeben hat, aus geschäftlichen Rücksichten an industrielle Unternehmungen usw. verkaufen. Vielmehr hat ein Regierungsbeamter sich eingehend über die Lage, die Verkehrsmöglichkeiten, überhaupt über die Geeignetheit des neu gewählten Platzes zu informieren; er kann, wenn das neue Terrain ungünstiger und schlecht geeignet zum Bau von Kleinwohnungen erscheint, die Abgabe des früher vorgeschlagenen Platzes ganz oder teilweise untersagen. Ebenso werden die Bebauungspläne eingehend durchgesehen und Verbesserungen in bezug auf geeignete Ausnutzung des Grund und Bodens, dann auch des Hausbaues an sich, den Ortsbehörden zur Ausführung empfohlen.

So hatte der Magistrat von Leeds ein Gesuch eingereicht, die von der Zentralbehörde gemachten Entwürfe zu modifizieren. Es war der Stadt aufgegeben worden, für ungefähr 8000 Personen geeignete Wohnungen in verschiedenen Teilen der Stadt zu erstellen. Nachdem für 2000 Personen Wohnungen gebaut worden waren, machte die Stadt eine Eingabe an die Zentralbehörde, die Entwürfe dahin zu ändern, daß sie von dem weiteren Bau von Arbeiterwohnungen befreit würden. Eine nochmalige Untersuchung stellte fest, daß eine große Anzahl guter leerstehender Wohnungen in unmittelbarer Nähe des projektierten Bau-

platzes vorhanden waren, die zu angemessenen Mieten gesunde, geeignete Räume boten. Der Bebauungsplan wurde also dahin abgeändert, daß der für die Wohnhäuser bestimmte Grund und Boden für einen großen Platz verwendet wurde.

In Liverpool wurden planmäßige Versuche gemacht, Familien, deren ungesunde, ungeeignete Wohnungen von der Behörde geschlossen worden waren, in bessere Wohnungen unterzubringen. Im Jahre 1896 war beschlossen worden, daß alle von der Gemeindebehörde errichteten Wohnungen einzig diesen Familien zugute kommen sollten. Im Jahre 1912 waren 2727 solcher Wohnungen vorhanden mit einer Bewohnerzahl von 10099 Personen; von diesen Wohnungen waren 2171 für solche Familien reserviert, die wegen gesundheitsschädlichem Wohnens oder wegen Ueberfüllung aus ihren Wohnungen entfernt worden waren. Ist durch eine solche planmäßige Beseitigung ungeeigneter und gesundheitsschädlicher Stadtviertel eine günstige Wirkung auf den allgemeinen Gesundheitszustand nicht zu unterschätzen, so hat man auch eine merkbare Verbesserung in den Lebensgewohnheiten und Gebräuchen, was das innere und äußere Ansehen der Wohnungen betrifft, feststellen können. Freilich, und hier wird auch die beste Wohnungsgesetzgebung Halt machen müssen, sind an diesem Fortschritt die ärmsten und verwahrlosesten Schichten der Bevölkerung immer ausgeschlossen. Es scheitern die besten Vorschriften einer Wohnungsgesetzgebung an dem Menschenmaterial, das zäh und hartköpfig sich den Besserungsvorschlägen widersetzt, dem die Einsicht und das Urteil fehlt, Beziehungen zwischen Mensch und Wohnung zu erkennen und denen helle, luftige Wohnungen, wo das Sonnenlicht den Schmutz und die verwahrloste Wirtschaft unbarmherzig beleuchtet, ein wenig erstrebenswertes Ideal bedeuten.

Dieser kleine Prozentsatz freilich hält Fortschritte nicht auf, die gerade in hygienischer Hinsicht gemacht worden sind. Der Inspektor von Liverpool berichtet, daß unter den verbesserten Wohnungsverhältnissen die allgemeine Sterbeziffer um mehr als die Hälfte gefallen sei und daß die durchschnittliche Sterbeziffer an Tuberkulose in diesen Wohnungen während der Jahre 1909—12 um 1,9 Proz. gesunken sei.

Auch die Annahme, daß die Beseitigung schlechter Häuserkomplexe zu einem Anwachsen der überfüllten Wohnungen und zur Vergrößerung des Schlafgängerwesens führen würde, hat sich nicht bewahrheitet, vielmehr zeigt ein Vergleich solcher beanstandeter Häuser von 1904 mit 22488 zu 16475 im Jahre 1912 einen recht beträchtlichen Rückgang.

Die Artikel 17 und 18 des Housing, Town Planning etc. Act 1909 geben den Ortsbehörden Mittel und Wege an, um Häuser, die sich in einem so gefährlichen und gesundheitsschädlichen Zustand befinden, daß sie ungeeignet zum menschlichen Wohnen sind, zu schließen und abzureißen.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1909 lag das ganze einleitende Verfahren dem obersten Gerichtshof ob, was immer einen umständlichen, kostspieligen und langwierigen Geschäftsgang bedeutete;

das Gesetz von 1909 änderte dies Verfahren und ermächtigte die Ortsbehörde, solche Befehle zu erlassen; ist das Haus, nachdem ein Schließungsbefehl erlassen wurde, wieder in einen sauberen und zum Wohnen geeigneten Zustand gebracht worden, so kann die Behörde ihre Verfügung zurückziehen. Wird jedoch nichts zur Wiederinstandsetzung des Hauses von seiten des Eigentümers getan, so kann nach einer gewissen Zeit, in welcher auch der Eigentümer Einspruch erheben kann, der Niederreißungsbefehl gegeben werden. Fühlt sich der Eigentümer des Hauses durch den Niederreißungsbefehl oder durch die Schließung der Räume in seinem Rechte beeinträchtigt, so hat er das Recht, beim Gericht Berufung einzulegen.

Die Zahl der Distrikte, in welchen in bezug auf unzulässige Wohnungen Schließungs- oder Niederreißungsbefehle erlassen wurden, waren folgende:

im	Jahre	1909	458	Distrikte,	das	sind	25	Proz.	der	Gesamtzahl		
„	„	1910	474	„	„	„	26	„	„	„		
„	„	1911	850	„	„	„	47	„	„	„		
„	„	1912	1192	„	„	„	66	„	„	„		[1])

Das Anwachsen der Zahl der Distrikte, in welchen man sich mit den ungesunden Wohnverhältnissen befaßte, ist ein guter Beweis von der Brauchbarkeit, zugleich aber auch von der großen Notwendigkeit des Gesetzes. Der Fortschritt mag durch folgende Zahlen noch weiterhin ergänzt werden:

	1909	1910	1911	1912
Zahl der Wohnungen, über welche entsprechend den Bestimmungen in Sektion 30 des Gesetzes von 1890 und Sektion 17 des Gesetzes von 1909 berichtet wurde	6312	6429	24 429	47 429
Zahl der Fälle, in welchen die Ortsbehörden nach Sektion 15 des Gesetzes von 1909 vorgingen	Gesetz noch nicht in Kraft	zu kleine Zahlen, daher ungenau	5 221	12 568
Zahl der Wohnhäuser, die ohne Schließungsbefehl wieder in einen zum Wohnen geeigneten Zustand gebracht wurden	3731	3056	7 042	13 417
Wohnhäuser, die freiwillig geschlossen oder abgerissen wurden	1510	1389	1 419	1 935
Schließungsbefehle	587	1511	4 870	9 761
Niederreißungsbefehle	196	170	495	1 423

Die Statistik zeigt recht deutlich eine mit jedem Jahr wachsende Zunahme der amtlichen Arbeit, ein durch das Wohnungsgesetz begünstigtes, straffes und einheitliches Handeln, das gegen die ungesunden Zustände in den Kleinwohnungen energisch und zielbewußt zu Felde zieht. Daß durch das Arbeiten der Behörden auch der Privateigentümer angeregt wurde, seine Häuser selbst ohne das Einschreiten der Behörden abzuwarten, wieder in einen tauglichen Zustand zu versetzen, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1910—12 nicht weniger als 20 459 Häuser der 54 069, welche als untauglich gemeldet

1) 42th Annual Report of the Local Government Board 1912—1913, S. 25.

worden waren, von dem Eigentümer ohne einen Schließungsbefehl wieder instandgesetzt worden waren.

Weiter ist durch das Gesetz von 1909 angeordnet worden, daß ein Schlafraum, der mehr als 3 Fuß = 1 m unter der Straßenkante liegt, als gesundheitsgefährlich und zum Wohnen untauglich angesehen werden muß, wenn der Raum nicht eine Mindesthöhe von 2,30 m hat.

Dem Teil II des Gesetzes von 1890, welcher sich mit dem zum Wohnen gänzlich untauglichen Behausungen befaßt, sind die §§ 14 und 15 des Gesetzes von 1909 nahe verwandt. Diese Paragraphen bestimmen, daß Wohnungen, deren Mieten in London unter 40 £ = 800 M., unter 26 £ = 520 M. in Provinzstädten mit 50000 Einwohnern und 16 £ = 320 M. in ländlichen Gemeinden und kleineren Städten betragen, von dem Hauseigentümer in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben werden müssen, aber, und dies scheint eine etwas empfindliche Härte zu sein, der § 15 verpflichtet den Hauseigentümer, die Wohnungen auch während des Mietverhältnisses in einem zum menschlichen Wohnen geeigneten Zustand zu erhalten.

Die folgende Tabelle gibt Einzelheiten über die Tätigkeit der Wohnungsinspektion für das Jahr 1912 an.

	England ohne Monmouthshire	Wales und Monmouthshire	zusammen
1. Zahl der Wohnungen, die während des Jahres Anzeigen erhielten	39 273	4508	43 781
2. Zahl der Wohnungen, bei denen der Eigentümer vorzog, sie zu schließen als den Anzeigen nachzukommen	1 127	142	1 269
3. Zahl der Wohnungen, die nach der Anzeige in guten Zustand gebracht wurden	28 524	2765	31 289
4. Zahl der Wohnungen, bei denen die zwangsweise Instandsetzung durchgeführt wurde	154	22	176
5. Zahl der Wohnungen, die bei Jahresschluß den Anordnungen noch nicht nachgekommen waren	13 764	2035	15 799[1])
6. 2—5 zusammen:	43 569	4964	48 533

Diese Tabelle zeigt recht deutlich, daß durch die Arbeit der Inspektion eine große Zahl von Wohnungen, die gesundheitsschädlich, verwahrlost oder zum Wohnen ungeeignet waren, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt wurden.

Was nun die Herstellung und den Bau von Kleinwohnungen betrifft, so läßt sich im allgemeinen sagen, daß dies fast ausschließlich dem Privatunternehmer überlassen gewesen ist, und daß nur in dem Fall, wo dieser gänzlich versagte, die Behörden sich genötigt sahen, dem Mangel zu begegnen. Die Furcht aber, es möchte der Privatbau durch das Bauen öffentlicher Körperschaften zu einem Stillstand ge-

1) Die Differenz zwischen den Zahlen der Reihen 2—5 zu derjenigen von 1 ist hauptsächlich dadurch verursacht, daß die Zahlen der Reihen von 2—4 eine größere Anzahl von Wohnungen mit einschließen, die während des Jahres 1910—1911 Anzeigen erhalten hatten, aber bis zum Jahresschluß noch nicht erledigt werden konnten.

bracht oder zurückgedrängt werden, kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Haben doch die Behörden, wie schon erwähnt, sich mit dem Bau von Kleinwohnungen eben nur dann erst befaßt, wenn die Privatunternehmer völlig versagten, so daß von einer eigentlichen Konkurrenz nicht gesprochen werden kann.

Man kann umgekehrt eigentlich von einem recht günstigen Einfluß sprechen, der durch das Bauen öffentlicher Körperschaften auf den Privatunternehmer ausgeübt wurde; baut eine Stadtgemeinde ein Kleinwohnhaus, oder, wie es meistens der Fall ist, ganze Häusergruppen, so wird ihr in erster Linie die Zweckmäßigkeit der Wohnungen, bequeme, für die Gesundheit der Bewohner berechnete Einrichtungen und das freundliche, angenehme Straßenbild maßgebend sein, während seine Rentabilität gewiß ein wichtiger Punkt, dennoch aber erst in zweiter Linie berücksichtigt werden wird. Werden nun solche Häuser von der Stadt gebaut, so ist auch der Privatunternehmer gezwungen, um nicht bei einem Vergleich ungünstiger dazustehen, bei dem Bau nicht nur seinen pekuniären Vorteil als oberstes Grundprinzip walten zu lassen, sondern eine zweckmäßige Einrichtung und freundliches Aussehen der Wohnungen nicht unbeachtet zu lassen.

Andererseits aber wird eine Behörde, die als Bauherrin auch die Bauordnungen zu beachten und einzuhalten hat, einen Einblick bekommen in die oft nicht mehr zeitgemäßen und daher für die heutige Bauweise recht lästigen Vorschriften; sie kann dadurch bessernde Aenderungen in den Ortsstatuten vornehmen und auf diese Weise dem Privatunternehmer Erleichterungen beim Bau und Ansporn zum Kleinwohnungsbau geben.

Der Bericht über die Zählung im Jahre 1911 bringt im Teil IV recht interessante Einzelheiten über die Zahl der bewohnten Häuser und der durchschnittlichen Bewohnerzahl. Während es im Jahre 1901 6 260 852 bewohnte Häuser gab, waren sie nach 10 Jahren auf 7 141 781 angewachsen. Die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Hauses betrug im Jahre 1911 5,01 gegen 5,20 im Jahre 1901. Diese Zahlen ändern sich, wenn man die städtischen Distrikte (London und die Kreisstädte inkl.) gesondert von den ländlichen Bezirken betrachtet; es war die durchschnittliche Bewohnerzahl

	1901	1911
in den Städten	5,40	5,23
in den ländlichen Bezirken	4,58	4,51

Es muß auch noch hinzugefügt werden, daß im allgemeinen während dieser 10 Jahre keine wesentliche Aenderung in der Größe und Beschaffenheit der Häuser eingetreten ist, so daß diese Durchschnittszahlen ein Anwachsen des Luftraumes in den Wohnungen pro Kopf der Bevölkerung anzeigen, der in den Städten größer gewesen ist, als in den ländlichen Bezirken.

Die verhältnismäßig niedere Bewohnerzahl eines Hauses in England ist durch die allgemeine Sitte bedingt, daß jede Familie, wenn irgend möglich, ein Haus allein bewohnt. Sind in London zwar große Mietskasernen nicht selten, und sind viele Familien gezwungen, eine

Etagenwohnung zu beziehen, so findet man aber auch in London gerade ganze Straßenzüge, ja große Flächen mit Einfamilienhäusern besetzt, und zwar nimmt diese Bauart, je mehr man der Peripherie der Stadt sich nähert, mehr und mehr zu; wir werden weiter unten ausführlicher auf diese Häuser, seine Mieten und Bewohner zurückkommen.

Geben die obigen Zahlen ein verhältnismäßig günstiges Bild über die Abnahme der Wohndichtigkeit, so ist es doch ganz klar, daß durch diese Durchschnittszahlen oft der wahre Zustand verschleiert wird. Die Berichte der Medical Officer of Health zeigen, daß in manchen Gegenden die Vorsorge mit Häusern ungenügend ist und nicht mit dem Wachsen der Bevölkerung Schritt hält; auch scheint oft die Behörde durch den Eigenbau so in Anspruch genommen zu sein, daß sie die unzulässigen und schlechten Häuser dann gänzlich außer acht läßt.

Die Probleme, denen man bezüglich des Hausbaues durch die Behörden gegenüber steht, sind in Stadt und Land verschiedener Art. Wenn man auch hauptsächlich in den ländlichen Bezirken einer wirklichen Schwierigkeit und Schwerfälligkeit der Behörden begegnet, sich selbst mit der Vorsorge für Kleinwohnungen zu befassen, so ist dies keineswegs nur an diese Bezirke gebunden. Den gleichen Widerstand, selbst das Bauen zu unternehmen, findet man auch in einigen städtischen Bezirken, wo es an Wohnungen mangelt, die sehr wohl ohne große Schwierigkeit erbaut und zu einem Preis vermietet werden könnten, den die Arbeiterbevölkerung ohne weiteres zahlen könnte und auch würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Wohnungsbau in Landgemeinden größere Schwierigkeiten entgegenstehen als in den Städten. Die Landbevölkerung an sich ist daran gewöhnt, einen nur ganz geringen Mietspreis, der mit dem, was verdient wird, meist nicht in richtigem Verhältnis steht, auszugeben. Baut aber eine Behörde, so hat sie die Vorschriften des Gesetzes von 1909 zu beachten, und wird, auch wenn sie nur die billigsten Wohnungen erstellt, doch mit dem Mietspreis, um nicht Verluste zu haben, über die landläufigen Preise gehen müssen. Weiter ist die Möglichkeit zu beachten, daß Industrien, die sich in ländlichen Bezirken ansiedelten, und deren Arbeiterschaft den Mangel an Kleinwohnungen hervorruft, zurückgehen oder sich an anderen günstigeren Orten ansiedeln können, so daß diese Häuser überflüssig und unnütz werden, und den Behörden daraus ein großer Schaden erwächst. Alle diese Schwierigkeiten treten in den Städten nicht so schroff hervor; besonders ist das Risiko wegen der viel rascher fluktuierenden Bevölkerung, der stärkeren Nachfrage bei weitem nicht so bedeutend, wie in den ländlichen Bezirken. Vielmehr bildet in den Städten der Ankauf von geeignetem Grund und Boden eine Hauptschwierigkeit bei dem Bau von Kleinwohnungen; doch hat das Gesetz von 1909 die Wege, Land für diese Zwecke durch das Enteignungsverfahren zu erlangen, bedeutend vereinfacht. Trotzdem werden nur ganz vereinzelte Fälle berichtet, wo die Behörden aus zwingendsten Gründen zu diesem Mittel greifen mußten.

Eine weitere Schwierigkeit, die oben schon kurz angedeutet wurde, und der daraus entstehende Widerstand, Wohnungen zu bauen, findet

sich dort, wo die Industrien mehr und mehr zurückgehen. Es widerstrebt dort dem Privatunternehmer sowohl als auch den Behörden, Wohnungen zu erbauen; und selbst die Voraussicht, daß durch Erstellung günstigerer Wohnbedingungen die Abwanderung aufgehalten wird und dadurch die Ausgaben sich teilweise bezahlt machen werden, wird schwerlich allein ausschlaggebend für die Behörden sein.

Umgekehrt wird ein großer Wohnungsmangel dort eintreten, wo neue Industrien entstehen, größere Unternehmungen auf das Land verlegt werden, und nun der plötzlichen Nachfrage nach Kleinwohnungen kein entsprechendes Angebot gegenübersteht, und wo auch der Unternehmer selbst nicht die notwendigen Schritte tut, um seine Arbeiterschaft einigermaßen unterzubringen. Meist hat er bei dem Bau der Fabrikgebäude, Maschinen usw. sich selbst so erheblich belastet, daß es für ihn für den Anfang ganz unmöglich ist, weitere Summen zum Bau von Arbeiterwohnungen flüssig zu machen. Oft aber ist auch die Entfernung von der nächsten Stadt nicht groß, und der Arbeiter kann zu Fuß oder mittels billiger Transportmittel seine Arbeitsstätte erreichen. Dieser ziemlich plötzlich einsetzende Zuzug einer größeren Zahl von Arbeiterfamilien löst aber dann in dieser Stadt, die vorher vielleicht nur über einen kleinen Prozentsatz von leeren Arbeiterwohnungen verfügte, einen empfindlichen Mangel an solchen Wohnungen aus. Der private Unternehmer wird nicht sofort das Risiko übernehmen, solche Kleinwohnungen zu bauen, und so fällt die Sorge dafür den Behörden zu, die natürlich aus dem Grunde widerstreben, sofort zu handeln, da ihnen oft die Möglichkeit fehlt, die Wahrscheinlichkeit der dauernden Existenz des Unternehmens abzuschätzen. Zweifellos würde ein Gesetz, das den Unternehmer in ländlichen Bezirken verpflichtete, beim Bau der Fabrikgebäude zugleich Wohnungen für seine Arbeiter bereitzustellen, nicht unbillig sein und dem Wohnungsmangel abhelfen.

Freilich wird dies nicht in der Weise geschehen dürfen, daß der Unternehmer zugleich als Hausbesitzer auftritt und die Sorgen und vielen Mühen, die die Verwaltung der Kleinwohnungen mit sich bringt, allein auf seine Schultern nimmt. Man hat aber in anderer Weise versucht, diesem Uebelstande abzuhelfen und die Wohnungsnot nicht nur zu mildern, sondern auch die wirtschaftliche Lage des Arbeiters durch den Bau gesunder, luftiger Wohnungen, die entweder vermietet oder verkauft werden, zu bessern. Wir werden auf die verschiedenen Arten der Systeme im folgenden Abschnitt näher eingehen.

3. Die Aufgaben der Wohnungsinspektion.

Das bisherige Recht war davon ausgegangen, daß man in bezug auf Erbauung von Wohnhäusern, deren Benutzung usw., einem jeden volle Freiheit lassen müsse. Mit der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit in den Städten machten sich die Schattenseiten dieses Systems bald bemerkbar; zu verderblich wurden seine Folgen; ungesunde Zustände, eine mehr und mehr zutage tretende Unmoral, verheerende

Volkskrankheiten entsprangen dieser fast schrankenlosen Willkür in der Handhabung der Erstellung und Benutzung von Wohnungen. Waren auch anfänglich, nach dem Zustandekommen des ersten Wohnungsgesetzes von 1851, die Beschränkungen, die vom Gesetz dem Einzelnen auferlegt wurden, nicht streng, so bedeuteten sie, die vor allem eine hygienisch einwandfreie Wohnung verlangten, einen starken Eingriff in die bestehende Freiheit; auch war die Obrigkeit befugt, Bauerlaubnis zu geben und zu verweigern, wo immer es ihr nach diesen Richtungen hin angemessen erschien. Hatte man doch früher allerdings Wohnungsverhältnisse gestattet, die den einfachsten Gesetzen der Hygiene gänzlich widersprachen, und hatte man die Straßen so eng und winklig angelegt, daß den Bewohnern in keiner Weise die nötige Luftzufuhr zukam. Nun wurde es anders, die Hygiene und allgemeine Sicherheit stellten höhere und weitgehendere Anforderungen.

Lag anfänglich die Handhabung der Inspektion bei den Bezirksbehörden, und war es jeder einzelnen Verwaltung überlassen, viel oder wenig zu leisten, so waren doch die daraus sich ergebenden Mißstände derart, daß man sich gezwungen sah, eine eigene Behörde zu schaffen. The Public Health Act 1875 legte zum erstenmal den einzelnen Bezirken und Distrikten die Verpflichtung auf, für die Einsetzung und Unterhaltung einer Wohnungsinspektion zu sorgen; dieses Gesetz wurde durch Zusätze in den Jahren 1890 und 1907 erweitert, oder es wurden bestehende Bestimmungen durch neue ersetzt. Die Aufsicht und Verarbeitung des gesamten Materials liegt einer Zentralbehörde, dem Generalbauamt (Metropolitain Board of Works), einer Unterabteilung des Ministeriums des Innern (Home Office), ob.

Die Wohnungsinspektion jedes Bezirks zerfällt in drei Unterabteilungen, die aber alle das Recht haben, Wohnungen zu besichtigen; alle drei unterstehen der Gemeindebehörde, zwei von ihnen außerdem der Gesundheitsbehörde (Public Health Department), welche einen Teil der Gemeindebehörde bildet.

Die drei Unterabteilungen sind folgende:

Der Bauinspektor (Building Inspector); er sieht alle Pläne neu zu erbauenden Häuser durch und hat darauf zu achten, daß diese Pläne den Baugesetzen entsprechen. Ist das Haus fertig gebaut, so hat er zu prüfen, ob der Bau den Plänen entsprechend ausgeführt wurde. Weiterhin unterstehen seiner Aufsicht alle baulichen Veränderungen und Reparaturen an den Häusern, er hat in seinem Bezirk besonders auf den guten Zustand der Kamine, sowie auch des äußeren Hauses zu achten.

Die zweite Unterabteilung ist durch den Gesundheitsinspektor (Sanitary Inspector) vertreten; dieser ist für den guten Zustand der Kanalisation und Entwässerungsanlagen, für die Wasserversorgung, ihren Zu- und Abfluß verantwortlich; er hat ferner der Ueberfüllung der Wohnung, der mangelnden Geschlechtertrennung in den Schlafräumen Beachtung zu schenken und nach Möglichkeit entgegenzuarbeiten.

Die dritte Unterabteilung wird von der Gesundheitsinspektorin (Woman Sanitary Inspector) verwaltet; sie hat ganz besonders auf

einen guten inneren Zustand der Wohnung, auf die Reinlichkeit, Lüftung und gute Instandhaltung der Wohnung zu achten; weiterhin liegt ihr ob, sich über den augenblicklich bestehenden Gesundheitszustand der Bewohner zu orientieren.

Will man die Aufgaben der 3 Abteilungen mit einigen knappen Worten festlegen, so kann man sagen, daß dem Bauinspektor die Beobachtung der Bauweise, dem Gesundheitsinspektor die Beobachtung der Kanalisation, und der Gesundheitsinspektorin die Beobachtung der Reinlichkeit der Wohnungen und der Gesundheit der Bewohner als Arbeitsfeld übertragen wurde.

Alle 3 Abteilungen arbeiten Hand in Hand und berichten sich gegenseitig über ihre Beobachtungen; besonders eng berühren sich die Gebiete der Gesundheitsinspektoren und der weiblichen Inspektoren. Der Geschäftsgang bringt es mit sich, daß diese beiden Abteilungen die gleichen Untersuchungen resp. Besichtigungen der Wohnungen vornehmen. Findet nun die Gesundheitsinspektorin bei einer Besichtigung, daß die Kanalisation in schlechtem Zustand ist, so berichtet sie dem Gesundheitsinspektor ihres Distrikts; fällt diesem ein Haus auf, in dem die Räume verwohnt und schmutzig, die Kinder vernachlässigt sind, so übergibt er seine Beobachtung zu weiterer Bearbeitung an die Inspektorin.

In einigen Bezirken, in welchen die Frau als weiblicher Gesundheitsinspektor angestellt ist, hat sie auch ihre eigenen Fälle, die eine gerichtliche Auseinandersetzung verlangen, vor Gericht selbst zu vertreten; doch ist das nur noch bei einigen wenigen der Fall. Meistens übernehmen jetzt die Gesundheitsinspektoren die Vertretung vor der Behörde, und die weiblichen Inspektoren erscheinen nur, wenn es notwendig ist als Zeuge aufzutreten, also beim Beweisverfahren. Dies scheint auch der bessere und geeignetere Weg zu sein, denn man kann eine Mieterin nicht einmal vor Gericht wegen Unsauberkeit, Ueberfüllung usw. verklagen, und anderen Tags freundlich mit ihr wieder plaudern, ihr Verhaltungsmaßregeln geben, wie sie ihr Kind kräftig ernähren soll, oder wie sie die Wohnung besser ausnützt u. a. m.

Es ist nicht zu leugnen, daß gerade die weibliche Inspektion das interessanteste, lebendigste, wenn auch schwierigste Arbeitsgebiet der Wohnungsinspektion ist. Während die beiden anderen Inspektoren sich hauptsächlich mit dem Haus an sich, mit der richtigen Verwendung des Materials, der Innehaltung der Bauvorschriften, der Instandhaltung des Gebäudes beschäftigen, hat es die weibliche Inspektorin mit dem lebendigen, aber ungleich schwierigeren Material, dem Menschen selbst, zu tun; ihre Aufgaben liegen tiefer, ihre Erfolge sind weniger sinnfällig. Sie soll durch die Ueberwachung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Zustände in den einzelnen Familien eine Aenderung in den schlechten Lebensgewohnheiten herbeiführen, durch Aufklärung und Unterweisung den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung bessern helfen; dies bedarf aber langer, unerschrockener, geduldiger Kleinarbeit.

Aus diesen kurzen Bemerkungen geht hervor, daß die Arbeit der Gesundheitsinspektorin eine ungeheuer vielseitige ist, so daß eine etwas ausführlichere Besprechung ihres Arbeitsgebietes interessant erscheint.

Die Gesundheitsinspektorin hat bei einem Besuch der Wohnungen in erster Linie auf den sauberen, ordentlichen Zustand der Räume zu achten, ferner, ob der gesetzlich verlangte Luftraum in dem Schlafraum vorhanden und die Geschlechtertrennung durchgeführt ist. Findet sie Mißstände vor, so muß sie von der Inhaberin der Wohnung in freundlicher, doch energischer Weise die Beseitigung der Schäden verlangen; sie muß ihr einige Winke geben, auf welche Art sie diesen Pflichten nachkommen, wie sie die Räume besser ausnützen kann, und muß ihr eindringlich die Vorteile einer sauberen und ordentlichen Wohnung vor Augen führen. Zeigen mehrmalige, nach einer gewissen Frist durchgeführte Nachbesichtigungen, daß die mündlichen Besprechungen zu keinem Resultat führten, so erhält die Inhaberin der Wohnung einen Brief, in welchem sie nochmals aufgefordert wird, die Mißstände zu beheben. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

„An den Eigentümer oder Mieter Herrn oder Frau X . . . . Street No. . . Ich habe das obenbenannte Grundstück besucht und gefunden, daß folgende Schäden, die mit Nummer . . . . in dem Verzeichnis auf der Rückseite angeführt sind, und zu deren Beseitigung Sie verpflichtet sind, vorhanden sind.

Ich benachrichtige Sie daher durch diese schriftliche Mitteilung von dem Vorhandensein der obengenannten Schäden in meiner amtlichen Eigenschaft, und ich ersuche Sie, diese Schäden innerhalb . . . . Tagen zu beseitigen.

Nach Ablauf dieser Frist werde ich Ihr Grundstück nochmals besichtigen, und ich werde mich, bei Nichtbeseitigung der Mißstände, gezwungen sehen, der Bezirksbehörde, als der in diesem Distrikt zuständigen Gesundheitsbehörde, Mitteilung davon zu machen, welche dann gegen Sie mit einer gerichtlichen Aufforderung vorgehen wird. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nach § 104 des Public Health Act 1875 Ihnen zur Last.“

Von den auf der Rückseite aufgeführten 67 verschiedenen Arten von Schäden, welche bei der Besichtigung zu berücksichtigen sind, seien einige bemerkenswerte hervorgehoben: das Haus oder einzelne Räume in schmutzigem, baufälligem, feuchtem Zustand; das Wasserkloset ohne Wasserspülung, unsauber angelegt, vernachlässigt, ungenügend entlüftet, überfüllte Räume, das Pflaster des Hofes in verwahrlostem Zustand usw.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß die bloße Zuschickung des Briefes recht oft erfolgreich war, und man schreibt diesen Erfolg zu einem großen Teil seiner blauen Farbe zu, besonders in den Fällen, wo es sich um Abstellung und Beseitigung verwahrloster Räume und Wohnungen handelte und die Schuld meist in dem mangelnden Ordnungs- und Reinlichkeitssinn der Frau lag. Nach Versicherungen

einer Inspektorin wirkt dieser „blaue Brief“ oder nur die Androhung eines solchen oft Wunder und unterstützt die Inspektorinnen in ihrer erzieherischen Tätigkeit außerordentlich. Ist es doch einer Frau nicht angenehm, von den lieben Nachbarn als unsauber und nachlässig angesehen zu werden, denen der „blaue Brief“ nicht verborgen bleibt, denn das seltenere Erscheinen eines Briefträgers verursacht in diesen Kreisen, wo einer den andern gut kennt, schon ein gewisses Aufsehen. Ferner aber ist die Furcht vor dem Gatten, der sehr zornig werden kann, wenn sein Name auf der Liste der unsauberen, vernachlässigten Wohnungen steht, recht groß, und veranlaßt die Frau, die Schäden zu beseitigen. Eine Frau, die vergeblich versucht hatte, den erhaltenen Brief ihrem Manne zu verbergen, sagte später einmal zu der Inspektorin, „das ist doch nicht recht, Sie bringen ja Unfrieden in die Familie.“ Bemüht man sich somit, die Bewohner zur besseren Instandhaltung der Wohnungen zu erziehen, so ist es ferner die Aufgabe der Gesundheitsinspektorinnen, die gesundheitlichen Bedingungen und Zustände zu berücksichtigen, und auch hier belehrend und aufklärend zu wirken. Denn die Erfahrung zeigt immer von neuem, daß die einfachsten hygienischen Bedingungen, Luft, Licht und Reinlichkeit, ferner die Säuglingspflege, die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten noch unbekannte Gebiete sind, daß Aberglaube und Kurpfuscherei noch eine recht bedeutende, unheilvolle Rolle spielen. Das Public Health Department ist für jeden Bezirk die Stelle, in welcher alle Berichte über den gesundheitlichen Zustand der Bewohner zentral zusammenlaufen. Die Organisation dieses Amtes scheint eine außerordentlich gute und einheitliche zu sein. Während bis vor kurzem der Mensch als solcher nur als Zahl (Geburt und Tod) aufgefaßt wurde, sind die Einrichtungen jetzt so getroffen, daß das ganze Leben eines Menschen, was seine Gesundheit betrifft, in vollständigem Zusammenhange zu ersehen ist. Aufzeichnungen, von der Geburtsanzeige an, über die Art und Dauer einer ansteckenden Krankheit, über das Seh- und Hörvermögen während der Schulzeit, Unfall usw. während der Erwerbstätigkeit, sind über jeden einzelnen Bewohner des Bezirks aus den Akten im Gesundheitsamt zu ersehen. Jeder Arzt, jede Behörde, wie Schule, Krankenkasse u. a. m., sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt Mitteilung von allen vorkommenden Krankheitsfällen zu machen. Die Gesundheitsinspektorinnen haben alle ihnen vorkommenden Fälle auch zu berichten und dafür zu sorgen, daß bei ansteckenden Krankheiten die Erkrankten möglichst sofort in das Hospital gebracht werden, in welchem Kinder gänzlich kostenlos aufgenommen werden, um ein Umsichgreifen von Infektionskrankheiten zu verhüten. Um die Büroarbeit zu erleichtern und übersichtlicher zu machen, hat man für die Karten, die über verschiedene Krankheiten ausgestellt werden, verschiedene Farben gewählt; auf diese Karten wird neben dem Namen, Alter, Geschlecht und Wohnung die Dauer der Krankheit vermerkt, welche Familien wahrscheinlich in nahe Berührung mit dem Kranken kamen, ob in nächster Nähe die gleiche Krankheit war u. a. m. Dies Material zu sammeln ist eine weitere Aufgabe der Gesundheitsinspek-

torin. Ferner muß jede Geburt auch dem Amt gemeldet werden; dies antwortet damit, daß es an die Mutter ein kleines Schriftchen „with the compliments of the Medical Officer of Health" schickt, in welchem in kurzen Worten die nötigsten Verhaltungsmaßregeln für die Mütter und das Kind, seine Ernährung, die Bedeutung des täglichen Badens usw. gegeben werden. Die Gesundheitsinspektorin besucht die Mutter ungefähr 8 Tage nach der Geburt und sucht sie nur dann nochmals auf, wenn der Gesundheitszustand der Mutter oder des Kindes kein guter war.

Außerdem wurde seit April 1911 in einem Distrikt durch eine Gesundheitsinspektorin „the Babies Welcome" ins Leben gerufen, eine Anstalt, in welche junge Mütter ihre Säuglinge bringen können und Rat und Hilfe in den Fragen der Säuglingspflege erhalten. „The Babies Welcome" ist in einem der ärmsten Teile des Distrikts gelegen, und ist einmal wöchentlich zum Zweck der Konsultation geöffnet. Die Zahl der Mütter, welche diese Einrichtung gebrauchen, ist in ständigem Steigen begriffen, ja einige Mütter bringen nun schon den zweiten Säugling. Die Methode ist folgende: Die Säuglinge werden gewogen, und den Müttern wird Anweisung gegeben, wie sie die Kleinen kleiden und ernähren sollen; wenn es irgend die Zeit erlaubt, plaudert die Inspektorin noch ein wenig mit den Müttern, hält sie an, in ihrer freien Zeit einfache Kleidungsstücke selbst herzustellen, oder gibt ihnen ein gutes, passendes Buch zum Lesen. Die wachsende Beliebtheit dieser Einrichtung wird voraussichtlich dazu führen, daß an den Konsultationsstunden sich noch einige Inspektorinnen beteiligen müssen.

Die Vorbildung der Gesundheitsinspektorinnen ist vorläufig noch eine recht verschiedene. Besitzen die schon länger Angestellten meist die Qualifikation einer Hebamme, so ist man in neuester Zeit dazu übergegangen, Frauen anzustellen, die die 3-jährige Lehrzeit mit abschließendem Examen als „nurse" durchgemacht haben. Die Leiterin der Abteilung eines Bezirks, eine hochgebildete, kluge Frau, die ein Hebammenexamen abgelegt hatte, hält aber die Ausbildung einer „nurse" für unzweckmäßig und falsch. Durch die 3-jährige Lehrzeit, während welcher die Mädchen nur die Anweisungen des Arztes zu befolgen und sich seinen Anordnungen zu fügen haben, geht den meisten Absolventinnen das Gefühl der Selbstverantwortung und der Sicherheit, die schnelle Entschlußfähigkeit, verloren, welche bei den Gesundheitsinspektorinnen von so ungemein großer Wichtigkeit ist.

Ferner erscheint es notwendig, daß die weibliche Inspektorin eine den besseren Ständen angehörende Frau ist, die eine gute, vertiefte Bildung besitzt und Takt und sicheres Auftreten in sich vereint. Die Inspektorin hat die Erfahrung gemacht, daß die Leute die Frau aus ihrem Stande nicht schätzen; sie wollen bei einer gebildeten Frau Verständnis in ihren mannigfachen Nöten, Rat in häuslichen Angelegenheiten finden. Auch darf die Inspektorin nicht zu jung sein; fehlt ihr die notwendige Erfahrung und das Verständnis für wichtige Fragen, so kann man auch sogleich bemerken, daß die Bevölkerung ihr nicht nur kein Vertrauen schenkt und die gegebenen Ermahnungen

unbeachtet läßt, sondern sie nur als störenden Eindringling betrachtet, dem es nicht zukommt, sich in die häuslichen Verhältnisse zu mischen.

Ein weiterer wichtiger Faktor, Ansehen und Achtung bei den Leuten zu erhalten, ist das Tragen einer gut aussehenden, netten Kleidung; so erzählte mir eine Inspektorin, daß sie fühlt, wie sie etwas von ihrer Autorität den Leuten gegenüber verliert, hat sie einmal bei schlechtem Wetter ältere Kleider angezogen. Die Tendenz, die gerade in der letzten Zeit mehr Anhänger gefunden hatte, daß nämlich die „nurses" auch in ihrer Tätigkeit als Gesundheitsinspektorinnen ihre Tracht weiter tragen, scheint nicht von Vorteil für die Arbeit zu sein. Es erregt immer Aufsehen in einem meist von Arbeiterbevölkerung bewohnten Viertel, wenn eine „nurse" in eins der Häuser geht. Man vermutet sofort Krankheit, wo doch nur besichtigt werden soll; oder aber, die Inspektorin, von weitem schon an der Kleidung kenntlich, findet verschlossene Türen, besonders dort, wo eine Besichtigung dringend notwendig wäre.

4. Die Herstellung von Kleinwohnungen.

Das Sprichwort „my house is my castle" ist so recht aus der Eigenart des Engländers heraus geprägt; gibt es doch wohl kaum ein modernes Volk, welches sein Heim so vollständig den Blicken Fremder abschließt, als dieses. Unterstützt wird dies Gefühl des Stolzes und der Macht im eigenen Heim durch das Gesetz, welches nicht zuläßt, daß jemand ohne weiteres in seinem Haus verhaftet werden kann, ihm also darin eine Freistatt gewährt[1]).

Diesem Abgeschlossensein entsprechend, entstand die in England typische Bauart des Einfamilienhauses, und zwar für alle Schichten der Bevölkerung. Finden sich naturgemäß auch Mietskasernen vor, die in London, der großen Metropole, eine entsprechend höhere Zahl als in anderen Städten erreichen, so sind sie dennoch nicht geeignet, den herrschenden, überall hervortretenden Typus des Einfamilienhauses zu verdrängen.

Die Erstellung dieser kleineren Wohnhäuser war ungemein segensreich für die ganze Entwicklung des Volkes, namentlich in gesundheitlicher Beziehung. Lange, einförmige, mit hohen Mietskasernen besetzte Straßenzüge, in die oft kaum ein Sonnenstrahl fällt, finden sich nur selten; damit fallen auch zu einem großen Teil die engen, lichtlosen Höfe fort, dunkle, unbelichtete Kammern usw. Man findet vielmehr recht oft kleine Vorgärten, und mit Grün bewachsene Häuser gehören nicht zu den Seltenheiten. Hat man aber Gelegenheit, das Innere

1) Als typisches Beispiel diene folgendes: Der Haftbefehl gegen Mrs. Pankhurst war ausgesprochen; eine Anzahl von Detektiven bewachte Tag und Nacht alle Ausgänge, Fenster usw. ihrer Mietswohnung in Westminster. Ihre Freunde gingen ab und zu, und es gelang ihnen, trotz der sorgfältigen Bewachung, die Polizei zu täuschen. Mrs. Pankhurst verließ das Haus in der Verkleidung eines alten Mütterchens, das ungehindert passieren durfte, während eine Freundin, in den Kleidern der Mrs. Pankhurst, sofort beim Verlassen des Hauses verhaftet wurde, schließlich jedoch, als man den Fehlgriff bemerkte, freigelassen werden mußte.

dieser Arbeiterwohnhäuser zu sehen, so ist zweierlei immer wieder neu und überraschend: die zu allen Tageszeiten saubere und freundliche Küche und die ausgiebige Verwendung der vorhandenen Räume zu Schlafzimmern. Diese Sauberkeit und Ordnung in der Küche war immer von neuem verblüffend, war es doch möglich, zu allen Tageszeiten in die Häuser hineinzukommen, wo man doch einmal eine etwas unsaubere Küche hätte vorfinden können. Die sehr praktische Anlage einer Abwaschküche — scullery — in der alle Schmutzarbeiten gemacht werden, und in welcher sich meist ein großer Kessel für die Warmwasserversorgung, sehr oft auch zugleich die Badeeinrichtung befindet, verhindert, daß die Küche, die meist als Wohnküche benutzt wird, ein unfreundliches, unwirtliches Aussehen erhält. Von der sogenannten „kalten Pracht" findet man kaum einmal etwas in den englischen Arbeiterwohnungen; die Möbel sind praktisch und einfach hergestellt, unnütze Plüschmöbel, billige, imitierte Holzschnitzereien an Schränken, Stühlen usw. fehlen fast vollständig, und der Gesamteindruck eines Wohnraumes ist behaglich und zweckentsprechend.

Man kann in England zwei große Systeme unterscheiden, nach denen das Mietverhältnis sich richtet: freehold und leasehold houses, d. h. solche mit freiem Grundbesitz und andere, bei denen der Grund und Boden gegen Zahlung einer Grundrente abgegeben wird. Dementsprechend haben sich auch verschiedene Formen ausgebildet, Wohnhäuser zu kaufen, für eine längere Zeit zu pachten oder zu mieten. Die Ansichten über die Güte jedes einzelnen Systems gehen naturgemäß weit auseinander, doch scheint es neuerdings, als ob das System des eigenen Hausbesitzes mehr und mehr festen Fuß faßt, dank der immer feiner und besser ausgebildeten Formen der Baugesellschaften, wie später näher ausgeführt werden soll.

Als Vorteile der gepachteten und gemieteten Häuser führt man an, daß einmal die Beweglichkeit des Mieters, die Möglichkeit, den Wohnsitz aus pekuniären oder anderen Rücksichten zu wechseln, eine ungleich größere sei, als bei dem Eigenbesitz. Die Anhänger dieses Systems betonen außerdem, daß die ganze Bauweise solider ist und alles aus bestem Material hergestellt wird. Ferner kann es nicht geschehen, daß der Inhaber des Hauses nach seinem eigenen Ermessen darin schalten und walten kann, daß er vielleicht durch Einbauen eines Ladens das Gesamtbild eines Straßenzuges plötzlich stört oder den Nachbar auf irgendeine Art belästigt. Er hat sich den Bedingungen der Gesellschaft zu fügen, und dies wird oft als recht lästige Beigabe betrachtet. Es scheint aber, als ob das leasehold-System das ältere der beiden ist; finden sich doch in London Gesellschaften, die 40 Jahre und mehr bestehen; es sei hier beispielsweise the Artizans Labourers and General Dwellings Company genannt. Diese kaufte in den 70er Jahren große Landflächen an der Peripherie, und zwar in den verschiedenen Richtungen Londons zu einem verhältnismäßig niedrigen Preis auf. Man errichtete nach und nach, je nachdem der Bedarf sich zeigte, Einfamilienhäuser in drei verschiedenen Typen, die entsprechend der Größe und Zahl der Räume zu verschiedenen Mietspreisen abge-

geben werden. Der größte Teil des damals angekauften Landes ist schon bebaut worden, es finden sich nur im Norden Londons noch kleinere Freiflächen. Einen Begriff von der Ausdehnung und Größe der Gesellschaft geben die folgenden Zahlen. Die Gesellschaft besitzt in London 218,5 acres = 88 022 ha Landfläche, auf der sich

5042 Einzelhäuser,
360 Doppelhäuser (2 Mieter),
3723 Wohnungen in Häusern mit mehreren Stockwerken

befinden. Innerhalb der Häuserkomplexe sind 251 Läden eingerichtet worden. Außerdem besitzt die Gesellschaft ca. 62 acres = 251 ha Grund und Boden, auf welchen Häuser mit größeren Wohnungen stehen, für die vierteljährlich, teilweise sogar jährlich Miete gezahlt wird. Die immer mehr und mehr sich ausdehnende Großstadt hat jetzt die damals an der Peripherie liegenden Flächen weit überholt; ganze Stadtteile und Vorstädte haben sich davor gelagert. Dementsprechend ist der Wert des Grund und Bodens von Jahr zu Jahr gestiegen. Der große Vorteil liegt nun darin, daß die Gesellschaft sich gut rentiert (4 Proz. Dividende), obwohl sie die Mieten nicht der Wertsteigerung des Grund und Bodens entsprechend gesteigert hat. Die Nachfrage nach diesen Wohnhäusern ist eine ungemein starke, und es tritt selten der Fall ein, daß ein Haus leer steht.

Die Mieter dieser Arbeiterwohnhäuser setzen sich zum größten Teil aus Straßenbahn- und Postangestellten, gelernten Arbeitern, Schreibern, unteren Eisenbahnbeamten usw. zusammen. Die Gesellschaft nimmt nur Mieter an, die ihnen selbst als ordentliche Leute bekannt sind, oder die einen Ausweis eines glaubwürdigen Dritten bringen können; sie behält sich vor, Mieter, deren Personenzahl so groß ist, daß die Wohnung zu klein, also überfüllt, sein würde, nicht anzunehmen, oder sie zu veranlassen, in ein etwas größeres Haus zu ziehen. Die Miete muß wöchentlich gezahlt werden, was für die Arbeiterbevölkerung bei der wöchentlichen Lohnzahlung eine große Erleichterung bedeutet. In jedem Haus ist Koch- und Leuchtgas vorhanden, wobei die Leitung und Beleuchtungskörper von der Gesellschaft gestellt und eingerichtet werden. Der Mieter hat dann 0,10 M. in den Gasautomaten zu werfen und bekommt ein gewisses Quantum (1 cbm) dafür. Für die Gasgesellschaft ist diese Art der Bezahlung sehr bequem, zugleich ist sie immer sicher, den richtigen Betrag für das gebrauchte Gas pünktlich zu erhalten. Für die Bewohner aber liegt in dieser Art Barzahlung ein erzieherisches Moment und enthebt sie der Sorge, große Summen auf einmal zahlen zu müssen. Jedes Haus besitzt einen kleinen Garten, der zum Bau von Gemüsen oder auch nur für einige Blumenbeete verwendet werden kann. Die Straßen sind mit Bäumen bepflanzt, und die, wenn auch schmalen, Vorgärten geben dem Ganzen ein freundliches Aussehen.

Die Mieten sind entsprechend der verschiedenen Bauart auch verschieden hoch. Die geringste Miete für ein Haus, das 2 Schlafzimmer, 1 Wohnzimmer, Küche, Abwaschküche, Kohlengelaß und Wasserklosett enthält, beträgt 9,50 M. wöchentlich, wobei die Kommunalabgaben, die

in London ungefähr ein Drittel der Miete ausmachen, einbegriffen sind[1]); bei den größeren Häusern steigen die Mieten auf 12 M. wöchentlich; in manchen Teilen Londons sind sogar 15 M. zu zahlen, doch ist der letztere Typus der seltenere.

Die Gesellschaft besitzt ihre eigenen Handwerker, die die Reparaturen an den Häusern ausführen und ständig beschäftigt werden. Wechseln die Bewohner eines Hauses, so wird das Haus gereinigt, die Tapeten abgewaschen und die vorhandenen Schäden sofort ausgebessert, auch alle während des Wohnens eintretenden Reparaturen führt die Gesellschaft aus. Genau wird Buch geführt, welche Reparaturen, Veränderungen usw. in jedem Haus vorgenommen worden sind; es läßt sich dadurch auch sofort feststellen, ob die Mieter vielleicht mutwillig die Wohnung zerstört haben oder verwahrlosen ließen, denen dann, wenn eine Ermahnung nicht hilft, gekündigt wird.

Auch die meisten Gartenstädte, die in der neueren Zeit mehr und mehr angelegt werden, beruhen auf dem leasehold-System, wenn sich auch Unterschiede nach den verschiedensten Richtungen hin bemerkbar machen. Während bei obengenannter Gesellschaft die Mieter sich aus der, man kann sagen „gehobeneren" Arbeiterschaft zusammensetzen, also ein verhältnismäßig einheitliches Gebilde darstellen, herrscht bei den Gartenstädten das gemischte System vor. Namentlich zwei Momente werden geltend gemacht, dies System als begründet und berechtigt hinzustellen: eine bessere Rentabilität und eine Vermischung und Aufhebung der Klassengegensätze. Der Bau größerer, also teurerer Wohnungen stellt sich verhältnismäßig billiger, als der der kleineren Einfamilienhäuser. Durch das gemischte System können aber die kleinen Einfamilienhäuser billig vermietet werden, und der eigentlich entstehende Mietsverlust wird durch die Einnahme aus den größeren Einfamilienhäusern gedeckt.

Die Häuser der Gartenstädte werden fast durchweg von Cooperative Building Societies (Mietsgenossenschaften mit Gewinnbeteiligung) erbaut; das Mitglied einer solchen Gesellschaft mietet dann das ihm in Preis und Anlage zusagende Wohnhaus. Der Grund und Boden gehört meist einer Gesellschaft, welche große Landflächen zu diesem Zweck an geeigneten Plätzen Englands aufkauft. Der leitende Gedanke einer solchen Terraingesellschaft ist, Baustellen an einen einzelnen oder an Mietsgenossenschaften abzugeben; niemals aber kann der Grund und Boden Eigentum eines Bewohners oder einer Baugesellschaft werden, sondern immer muß eine Grundrente von etwa 5 Proz. gezahlt werden. Die Terraingesellschaft behält sich vor, damit das Land zweckmäßig und richtig verwendet wird, den Grund und Boden einzuteilen, genau festzulegen, welcher Teil des Grundstückes, ob mehr nach der Straße zu oder mit einem größeren Vorgarten, bebaut werden soll; jede Hauszeichnung muß, um ein gutes und harmonisches Gesamtbild zu erzielen, der Gesellschaft vorgelegt werden.

1) Die Mieten ohne Kommunalabgaben würden wöchentlich betragen 6,50 M. bzw. 9,50 M. und 12,25 M.; übersteigt der jährliche Mietspreis eine bestimmte Höhe (650 M.), so dürfen die Abgaben nicht in die Miete einbezogen werden.

In dem Vorort im Norden Londons, Hampstead, ist dieses System durchgeführt worden; ein großer Teil des von der Terraingesellschaft angekauften Grund und Bodens ist an eine Cooperative Society abgegeben worden. Jedoch sind Bestimmungen getroffen worden, daß größere Plätze und Gartenanlagen von der Gesellschaft in dem Gebiet angelegt werden müssen, ferner mußte sie sich verpflichten, ein Altersheim, „den Hafen des Friedens", für eine bestimmte Zahl von Bewohnern zu erbauen, in dem alte Leute (augenblicklich sind 56 Männer und Frauen dort untergebracht) für ein geringes Entgelt (3,25 M. wöchentlich) Stube, Kammer und Küche mieten können. Auch mußte eine Kirche, für deren Baufläche die Grundrente erlassen wurde, erbaut werden.

Trotzdem von der Cooperative Society und anderen Baugesellschaften kleinere Einfamilienhäuser erbaut wurden, deren Mieten 9 bis 11 M. ohne Kommunalabgaben betragen, scheint es doch, als ob die Entwicklung dahin gegangen ist, größere Wohnungen zu erstellen, den Bau kleinerer Wohnhäuser hingegen mehr und mehr einzuschränken. Näch der Meinung des Vorsitzenden der Terraingesellschaft ist es unmöglich, auf einem Grund und Boden, der sich so nahe (2 Meilen von Kings Cross), dem Zentrum Londons, befindet, mit kleinen billigen Wohnungen nur einigermaßen auf die Kosten zu kommen. Sie wollen mit dem Bau dieser Wohnungen und den ganzen Anlagen den Behörden und Kommunen ein Vorbild geben, wie man zweckmäßig und künstlerisch, zugleich auch billig, Arbeiterwohnungen erbauen kann. Diese Gesellschaften können nicht Wohltätigkeitsanstalten sein, und kleine Einfamilienhäuser erbauen, die die Gesellschaft ungewöhnlich hoch belasten. Wenn es in Hampstead noch einzelne Wohnhäuser gibt, die an die Arbeiterbevölkerung zu einer wöchentlichen Miete von nur 6,50 M. abgegeben werden, so kann die dadurch entstehende Unterbilanz für diese Häuser nur durch sich besser rentierende, größere Einfamilienhäuser ausgeglichen werden. Man hatte versucht, die Baukosten der Einfamilienhäuser dadurch billiger zu gestalten, daß man einen Häuserkomplex baute, dessen Vorderfronten nach einem großen viereckigen, an drei Seiten bebauten Platz hingingen, während jedes Haus seinen eigenen Hintergarten besaß. Man machte jedoch die Erfahrung, daß diese Häuser trotz der billigen Miete sich bedeutend schwerer vermieteten; der konservative Sinn und das ausgeprägte homelife des Engländers verlangt, bewohnt er ein Einzelhaus in einer Gartenstadt, daß er um sein Haus herumgehen kann.

Für die angestellten Arbeiter der Gesellschaft, Straßenarbeiter, Gärtner usw., sind zweistöckige Häuser erbaut worden, worin sie ein Stockwerk, das 3 Schlafzimmer, 1 Wohnküche, Abwaschraum und Bad enthält, für 7,25 M. wöchentlich mieten können.

In manchen Gartenstädten ist das genossenschaftliche Prinzip auch auf den Verkauf der notwendigsten Nahrungsmittel innerhalb des Dorfes ausgedehnt worden. Humberstone, eine Gartenstadt dicht bei Leicester, hatten einen Materialwarenladen, eigene Schlächterei (beides auf genossenschaftlicher Basis errichtet), und war mit den Erfolgen recht zufrieden.

Die kleinen Einfamilienhäuser konnten hier schon zu einem wöchentlichen Mietspreis von 6 M. abgegeben werden; sie bestanden aus Wohnküche, Abwaschraum, Bad, Speisekammer, 3 Stuben und hatten alle elektrisches Licht (Keller und Dachgeschoß fehlen fast durchweg bei den englischen Wohnhäusern).

Die ganze Anlage einer Gartenstadt ist ungemein malerisch, und die reizenden, mit Kletterrosen oder anderen rankenden Gewächsen verzierten Häuschen und mit den mit Blumen bepflanzten Vorgärten, von denen die schönsten bei dem jährlichen Sommerfest prämiiert werden, bieten ein überaus reizvolles Gesamtbild. Und die Bedingung, daß die einzelnen Hintergärten nur durch Hecken, niemals durch Mauern abgeteilt werden dürfen, fördern den Gedanken, daß eine Verschmelzung der einzelnen Klassen, eine gute Kameradschaft zwischen arm und reich mehr und mehr festen Fuß fassen soll; zugleich aber wird der Eindruck eines großen, gemeinsamen Gartengeländes hervorgehoben

Wenn auch das immer stärkere Anwachsen und die Zunahme der Zahl der Gartenstädte eine erfreuliche Aussicht eröffnet, und der Gedanke des „Wohnens im Garten“ mehr und mehr in der Bevölkerung Platz greift, so kann man sich bei der Besichtigung solcher Anlagen des Gefühls nicht erwehren, daß sie immer nur einer gut situierten Bevölkerungsklasse vorbehalten bleiben. Der Gedanke, Gartenstädte für die unteren Klassen anzulegen, wird m. E. immer eine Utopie bleiben; der Preis des Grund und Bodens allein ist schon zu hoch, als daß man Wohnhäuser mit Garten in der Nähe großer Industriezentren zu einem Preis herstellen könnte, den die arbeitende Bevölkerung zu zahlen vermag. Die auf genossenschaftlicher Basis beruhenden Baugesellschaftlichen können, um sich zu rentieren, nur zu einem verschwindend kleinen Teil der Nachfrage nach billigen Einfamilienhäusern entsprechen. Und, darin liegt ein bedeutsames Moment, auch die unteren Schichten der Bevölkerung müssen es erst lernen, bei der Verteilung des Einkommens den rechten Anteil für die Miete, von der meist angenommen wird, daß sie nur zum Wohle des Wirtes vorhanden sei, in Rechnung zu bringen; sie müssen einsehen lernen, welch segensreichen Einfluß auf Gesundheit und Sitte, auf das ganze Familienleben ein gutes, zweckmäßiges und behagliches Wohnen hat.

Haben wir so gesehen, daß die auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Gartenstädte einem großen Teil der Bevölkerung verschlossen bleiben, so ist in der neuesten Zeit das System der Baugesellschaften, die auf Grund eines von ihr gewährten Darlehns den Mieter innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Eigentümer werden läßt, mehr und mehr in Aufnahme kommen. Alle die verschiedenen Unstimmigkeiten, die sich zwischen Wirt und Mieter so oft ereignen, und bei denen jede Partei die andere für die entstandenen Schäden verantwortlich machen will, werden sofort behoben, wenn der Mieter sein eigner Wirt wird, wenn die Eigenschaften des Eigentümers und Benutzers in einer Person vereinigt sind. Nicht nur das; er wird

als Mann, der etwas vor sich gebracht hat, von seinen Nachbarn mehr geachtet werden; er bekommt ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen und wird die allgemeinen Fragen des öffentlichen Lebens mit mehr Interesse betrachten, als vorher.

Freilich kann der Mann der unteren Gesellschaftsklassen nicht ohne weiteres, auch wenn er noch so sehr danach verlangt, Eigentümer eines Hauses werden; denn da er gerade nur auf seinen Lohn angewiesen ist, hat er kein Kapital an der Hand, und, borgt er zu diesem Zweck Geld, so ist er meist durch die Zahlung der Zinsen noch schlimmer daran als vorher, wo er seine Miete zu zahlen hatte.

Um diese Uebelstände abzuschaffen und Kapitalvorsorge zu treffen, wurden Baugesellschaften errichtet. Hierzu ist erforderlich, daß eine Anzahl Menschen in gleicher geschäftlicher (pekuniärer) Lage, ihre Spareinlagen zusammentun, so daß jeder für seinen Anteil ein Darlehn erhalten kann, welches ihm gestattet, ein Haus zu kaufen oder zu bauen. Freilich ist ein kleines Kapital erst notwendig, um Mitglied einer solchen Baugesellschaft zu werden, und zwar dem Sicherheitskoeffizienten gleich, den die Gesellschaft für sich in Anspruch nimmt. Ist dieser z. B. ein Fünftel, und die Kosten des Hauses betragen 10000 M., so müßte das Mitglied, um ein Darlehn zu erhalten, in der Lage sein, 2000 M. einzahlen zu können.

Diese Art der Geldverleihung ist für den Schuldner ungleich vorteilhafter, weil er immer mit der ratenweisen Zinszahlung einen Teil des geliehenen Geldes zurückzahlt. Während bei einer gewöhnlichen Hypothek kein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt ist, nach welchem die Schuld zurückgezahlt sein muß, und der Gläubiger das Geld so lange leiht, als er seine Zinsen regelmäßig bekommt oder er das Geld nicht für andere Zwecke benötigt, ist die Hypothek der Baugesellschaft dann vollständig getilgt, sobald die jährlichen Zinsen, die in der Hypothekenurkunde festgesetzt wurden, während einer Reihe von Jahren voll bezahlt worden sind.

Dies mag am einfachsten durch ein Beispiel erläutert werden. Bei einer Hypothek durch die Baugesellschaft von 2000 M., die für einen Zeitraum von 5 Jahren überlassen wird, ist eine monatliche Rückzahlung von 38,50 M. oder 462 M. jährlich erforderlich; dies entspricht einem Zinseszinsfuß von 5 Proz. Am Ende des ersten Jahres würde der Schuldner 100 M. Zinsen für ein Jahr zahlen, und der Ueberschuß der Zahlung von 362 M. würde zur Verringerung seiner Schuld verwendet werden. Es würde sich für die einzelnen Jahre folgendes Schema ergeben:

Jahre	Zinszahlung	Abschlagszahlung auf Darlehn	zu zahlender Gesamtbetrag	noch bestehende Schuldforderung
erstes	100,00	362,00	462,00	1638,00
zweites	81,90	380,10	462,00	1257,90
drittes	62,90	399,10	462,00	858,80
viertes	42,90	419,10	462,00	439,70
fünftes	22,00	440,00	462,00	+ 0,30
			2310,00	

Man könnte nun auch die Frist der Rückzahlung beliebig verlängern und dadurch die einzelnen Teilzahlungen so niedrig berechnen, daß sie die ursprünglich zu zahlende Miete nicht oder nur um ein weniges übersteigen und der Schuldner dann, entsprechend den einzelnen Zahlungen, sein Haus nach 10 oder 15 Jahren als Eigentum, frei von jeder Abgabe, besitzen würde.

Doch auch ein anderer Punkt mußte berücksichtigt werden; man weiß wohl, was man ist, nicht aber, was man sein wird, und wohin die ewig wechselnden Geschicke den Menschen führen, wo Fälle eintreten, die nicht erwartet und vorgesehen waren, und die es notwendig erscheinen lassen, seinen Wohnsitz zu ändern und sein Haus zu verlassen. Dies kann schon während der Zeit der Rückzahlung eintreten. Während die früheren Bestimmungen die Rückzahlung des Geldes sehr erschwerten, und diese für den Schuldner mit erheblichen Verlusten verknüpft war, ging man in neuerer Zeit dazu über, dies wesentlich zu erleichtern und nur so viel in Anrechnung zu bringen, um gerade die gehabte Mühe und Auslagen während der Zeit der Einzahlungen zu decken.

Auf dem Kongreß der Building Societies Association, der Ende Mai 1912 in Cardiff stattfand, führte der Chairman der Building Societies Association, Mr. Edward Wood, unter anderem aus, daß augenblicklich ungefähr zwei Drittel Millionen Menschen mit Geldeinlagen in den Gesellschaften beteiligt sind, und daß über 280 000 Häuser durch wöchentliche, monatliche und andere periodische Einzahlungen mit Hilfe der Baugesellschaften gekauft werden konnten[1]).

Man könnte sagen, daß die Grundsätze und Richtlinien, die die Baugesellschaften von dem einzelnen verlangen, einen Menschenschlag voraussetzen, der gelernt hat, die Zukunft ins Auge zu fassen, für sie zu leben, also eine Erziehung zur Sparsamkeit durch immerwährende Vorsorge; „a provision for old age better than a pension“. Dringt das System durch, findet es eine wachsende Zahl von Anhängern in den unteren Bevölkerungsschichten, tritt der junge Arbeiter zur Zeit seiner größten Leistungsfähigkeit in eine solche Gesellschaft ein, so muß allmählich das Proletariat, die Menschenklasse, die nur aus der Hand in den Mund lebt, aussterben. Hier findet sich ein Mittel, die große, unüberbrückbar scheinende Kluft zwischen dieser Bevölkerungsschicht und den besser gestellten Klassen zu schließen, die Gegensätze zu mildern und eine Vermischung der einzelnen Klassen durchzuführen.

Es erübrigt sich, auf die Erstellung von guten Arbeiterwohnungen durch Großindustrielle näher einzugehen, deren Systeme ausführlich in meiner Abhandlung „Wohlfahrtseinrichtungen in englischen Fabriken“[2]) geschildert wurden. Während in Port Sunlight das Arbeiterdorf auf dem Prinzip des Anteilhaberschaftssystems errichtet wurde, und die Häuser nur von der Arbeiterschaft des Unternehmens gemietet werden

1) S. Building Societies Association, Report of Proceedings at Annual Meeting held at Cardiff, May 1912, S. 87.

2) In den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik; herausgegeben von Dr. J. Conrad, 3. F. Bd. 47 S. 337 ff.

können, steht das Arbeiterdorf Bourneville einem jeden offen, und die Statistik zeigt, daß unter den Einwohnern sich nur ungefähr 40 Proz. Arbeiter der Schokoladenfabrik Bourneville befinden, alle anderen in Unternehmungen in Birmingham oder umliegenden Ortschaften beschäftigt sind. Die gute Verzinsung von $3^1/_2$ Proz. beweist die Möglichkeit, gesunde und billige Wohnungen in ländlicher Umgebung für die Arbeiterbevölkerung zu erstellen.

Wir haben uns bemüht, in kurzen Zügen die Mittel und Wege anzugeben, die man in England eingeschlagen hat, um besonders der Arbeiterbevölkerung gesunde und billige Wohnungen zu geben; wir sind uns wohl bewußt, keinen erschöpfenden Bericht zu bringen, und haben uns begnügt, uns während der Zeit, die uns für die Studienreise zur Verfügung stand, auf bestimmte Gebiete zu beschränken, um diese gründlich kennen zu lernen.

Das eine läßt sich wohl aus dem Gesagten entnehmen, daß man die Wichtigkeit der Wohnungsfrage für die Arbeiterbevölkerung mehr und mehr erkannt hat. „Die Arbeiterwohnung", so führte der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Wohnungsfrage[1]) aus, „bildet die Basis eines Volkes, und je mehr wir daher das Wohlsein und die Behaglichkeit des Familienlebens zu heben imstande sind, auf eine um so höhere Stufe werden wir die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der ganzen Nation bringen. Das Volk wird imstande sein, sich am längsten unter den glücklichsten und behaglichsten Verhältnissen zu erhalten, dessen Einwohner sich der größten Gesundheit und physischen Kraft erfreuen. Der Hochdruck des modernen Lebens wird immer intensiver, braucht aber deshalb nicht zum Rückgang eines Volkes zu führen; im Gegenteil, eben der Kampf ums Dasein wird auch in der Zukunft die größere Leistungsfähigkeit einer gesunderen, stärkeren Rasse fördern, wenn für das gesunde Familienleben in gesunder Umgebung gesorgt wird. Vernächlässigt aber ein Volk die Wohnungsfrage seiner Bürger, steht es deren Bedürfnissen für vernünftige und passende Erholung nach getaner, harter Arbeit gleichgültig gegenüber, so wird diese Nation sicherlich einen langsamen, aber sicheren Rückgang der Körperbildung und Lebensfähigkeit erfahren." Zu lange hat man gezögert, der Wohnungsfrage die Beachtung zu schenken, die sie verdient. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, mit den verschiedensten Mitteln eine Besserung in den Wohnungsverhältnissen herbeizuführen. Dennoch sind wir von der Lösung der Wohnungsfrage noch weit entfernt, sprechen dabei doch noch ganz andere Umstände mit, von denen die Lohnfrage wohl mit der bestimmendste ist.

1) Visit of International Housing Conference to Port Sunlight, August 9th 1907. Chairman's Address. S. 29.

VIII.

Verhandlungen des Zweiten Deutschen Soziologentages (vom 20. bis 22. Oktober 1912 in Berlin)[1].

Von Prof. Dr. L. v. Wiese in Düsseldorf.

Als ich in diesen Jahrbüchern über den Ersten Deutschen Soziologentag berichtete, konnte ich mich nicht nur auf den ersten Band der Schriften stützen, sondern auch darauf, daß ich den Frankfurter Verhandlungen selbst beigewohnt hatte. Während des Berliner Kongresses im Oktober 1912 befand ich mich außerhalb Europas und war bei den Verhandlungen nicht anwesend. Ich kann diesmal meinen Bericht nur auf die wiederholte Lektüre der „Reden und Vorträge" aufbauen, wie sie in Band II der Schriften wiedergegeben sind.

Zweckmäßigerweise lag diesmal den Verhandlungen ein einheitliches Thema, das Wesen der Nationalität, zugrunde. Abgesehen vom Redner des Begrüßungsabends, Alfred Weber, der über „den soziologischen Kulturbegriff" sprach, hatten sich alle Vortragenden mit diesem Begriff oder dem nicht allzu fern liegenden der Rasse zu beschäftigen. Jedoch ist schon bei der Programmaufstellung eine Unklarheit untergelaufen, die sich im Laufe der Tagung als verhängnisvoll herausstellte. Es wurde nämlich offenbar nicht deutlich zwischen den teilweise verschiedenen Begriffen „Nation" und „Nationalität" geschieden[2]. Leider scheint auch während der Verhandlungen nur wenigen zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß viele Schwierigkeiten und Mißverständnisse der Debatte darauf zurückzuführen sind, daß diese beiden Begriffe bisweilen miteinander vermengt wurden. Vieles jedoch, was für das Wesen der Nation zutrifft, paßt absolut nicht für die Erklärung der Nationalität und umgekehrt. Die Folge davon, daß niemand auf diese Divergenz hingewiesen hat, war, daß der Nationalitätenbegriff noch viel schwerer faßbar erschien, als er an sich ist. Die rein im Wortgebrauche liegenden Schwierigkeiten werden ja schließlich noch dadurch vermehrt, daß das

1) Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. 1. Serie: Verhandlungen der Deutschen Soziologentage. 2. Band. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1913. 192 S. Geh. 4,40 M., Leinwandband 6 M.

2) Ich habe nur zwei Stellen in dem Bericht finden können, bei denen eine Scheidung gemacht ist, nämlich (auf S. 183) in Michels' Vortrag, wo es heißt: „Es bilden sich, wenn auch nicht nationale Staaten, Nationen, so doch Nationalitäten . . ." und bei Tönnies' Diskussionsbemerkungen (S. 49): „Ich begnüge mich deshalb, darauf aufmerksam zu machen, daß die großen sozialen Körper, die sich Nationen nennen, wohl ohne Ausnahme aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzt sind."

Eigenschaftswort national weitere Bedeutungselemente in sich aufgenommen hat, die sich bei den Hauptwörtern Nation und Nationalität nicht finden.

Gewiß kann man den Begriff Nationalität so anwenden, wie es Barth getan, gleich „Bewußtsein zu einer bestimmten Nation zu gehören". Dann braucht man keine Scheidung zwischen Nation und Nationalität vorzunehmen. Aber schon der folgende Vortrag Schmids, des Juristen, brauchte Nationalität im modernen Sinne, bei dem Nationalität immer einen Volksbruchteil darstellt, während das Wort Nation fast ganz gleichbedeutend mit Volk oder Volkstum geworden ist.

Bei der Aufstellung der Themen hat man anscheinend an diese Schwierigkeiten nicht gedacht. Jedenfalls macht hier die Wortwahl den Eindruck der Zufälligkeit. Zuerst sprach Paul Barth über „Die Nationalität in ihrer soziologischen Bedeutung". Tatsächlich sprach er über die Entwicklung des Nationalbewußtseins. Dann folgte Ferdinand Schmids Vortrag über „Das Recht der Nationalitäten". Hier deckte sich Thema und Inhalt. Ludo Moritz Hartmann redete über „Die Nation als politischen Faktor". Dabei wäre eine strengere Scheidung der beiden Substantiva wünschenswert gewesen. Ihm folgte der umkämpfte Vortrag Oppenheimers über „Die rassentheoretische Geschichtsphilosophie". Den Schluß machten Robert Michels' Ausführungen über „Die historische Entwicklung des Vaterlandsgedanken".

Ehe ich versuche, auf diese Beiträge zur Soziologie der Nation und Nationalität einzugehen, möchte ich etwas über Alfred Webers einleitenden Vortrag „Der soziologische Kulturbegriff" sagen: Er gab in seiner Rede einen Beitrag zu dem auch von älteren Soziologen (besonders von Franzosen und Amerikanern) gern behandelten Problem des Gegensatzes von Zivilisation und Kultur, wobei es ihm um eine Verfeinerung des Kulturbegriffes zu tun war. Nach Weber ist Zivilisation das Objektive, auf psychischem Gebiete das Geistig-Begriffliche, Intellektuelle; sie gehöre zu dem großen Anpassungsprozesse des Lebens an die Natur und sei ein Glied des biologischen Entwicklungsprozesses, nachdem die Kette der Lebewesen im Menschen die Höhe des Gesellschaftslebens erreicht habe. Kultur sei demgegenüber das Subjektive, das Kunstwerk, die Idee und das gefühlsmäßige Erleben.

Wie die moderne Kunst hinter den Erscheinungen das tiefere Leben zu erfassen versucht, so wird Weber zum Kulturphilosophen des Expressionismus. Er wendet sich gegen die einseitige Auffassung des geschichtlichen Geschehens als einer stufenweisen Verwirklichung eines oder mehrerer kontinuierlicher Prinzipien, wie sie so häufig in der Geschichtsphilosophie — etwa bei Augustin, Hegel, St. Simon, den Positivisten, Marx, Lamprecht — gegeben worden ist. Bei ihr würden die Einzeltatsachen nur als Unterglieder und Teilmechanismen des Gesamtverlaufs angesehen, während doch diese Einzeltatsachen ihren Eigenwert und ihre Einzigkeit besäßen.

Diesen Willen Webers, ähnlich wie es Philosophen der Bergsonschen Richtung tun, nun auch als Soziologe über die mechanistisch-intellektualistische Auffassung des Lebens hinauszudringen, wird man freudig

und dankbar anerkennen müssen. Besonders die Absicht, das Individuelle als selbständigen Wert zu erfassen, scheint mir begrüßenswert. Sein Streben, das innere Erleben als eigentliche Kultur zu betrachten, entspringt dem Künstlerisch-Genialischen, das in seiner Natur schlummert, und das sich nun auch in der Richtung der wissenschaftlichen Erkenntnis Bahn brechen will.

Aber mit Soziologie hat das alles wenig Berührungsmöglichkeiten. Das einzige Soziologische, was ich in seinen programmatischen und notwendigerweise mehr aphoristischen Darlegungen zu entdecken vermochte, war der — leider nicht weiter ausgeführte — Satz, daß wir zu erkennen versuchen müßten, wie auch die Einzeltatsachen dessen, was er Kultur nennt, „aus dem Leben“ (also aus der Gesellschaft) „herauswüchsen“. Da aber nicht der geringste Versuch gemacht wird, uns hierfür Fingerzeige zu geben, so kann man seinen Kulturbegriff nicht als soziologischen, sondern nur als expressionistisch-personalistischen bezeichnen. Er ruht völlig auf individualistischer Basis und hat mit Soziologie wenig gemeinsam. Gewiß kann man Soziologe sein und doch die Kultur so ansehen, wie es Weber tut; aber man ist dabei nur so weit Soziologe, als man es als seine Aufgabe betrachtet, eben die Tatsachen der Kultur aus den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen abzuleiten. Soziologen Weberscher Observanz — ich selbst würde mich gern zu ihnen rechnen — werden niemals die Kultur nur aus gesellschaftlichen Tatsachen ableiten, werden jedoch, wenn sie Soziologen bleiben wollen, ihre soziale Bedingtheit anerkennen müssen. Ein soziologischer Kulturbegriff kann sich von jedem anderen nur dadurch unterscheiden, daß er die gesellschaftlichen Anordnungsverhältnisse der Menschen als mitbestimmende Faktoren der Kultur aufweist. Nur aus einer flüchtigen Andeutung in Webers Vortrag konnte man entnehmen, daß er diesen Satz auch anerkennt; was er im übrigen gab, war die — an sich fesselnde und tiefdringende — erste Einleitung zu einer Betrachtung über den soziologischen Kulturbegriff, die aber bis zum Nachweis ihres soziologischen Gehalts nicht mehr gelangt ist. Das mußte aber Verwirrung stiften, an der wir doch in unserer Disziplin wahrlich genug haben. Es geht nicht an, daß unter der Etikette Soziologie jeder geistvolle Mensch willkürlich das vorträgt, was ihm gerade das Herz bewegt. Diese strenge Disziplin darf nicht auf dem Boden der Wissenschaft zu einer Parallelerscheinung des Futurismus in der Malerei werden.

Wenn Webers eindrucksvolle Ausführungen zur Herausarbeitung eines eigentlich soziologischen Kulturbegriffes nicht gelangen, so kann man in Barths völlig anders gearteten Darlegungen über die „Nationalität“ und ihre soziologische Bedeutung eine Stelle finden, die man wohl mit Recht als Aufstellung eines soziologischen Kulturideals bezeichnen könnte. Es heißt da: „Dieses Ideal“ (der Gesellschaft) „ist eine Gesellschaft, in der jedes einzelnen Selbständigkeit aufs höchste gewachsen ist, die aber dennoch zusammenhängt und gedeiht, ohne Zwang und ohne Strafe, weil jeder den guten Willen hat, d. h. den Willen, immer das zum Frieden und zur Wohlfahrt Nötige zu tun, sei es mit, sei es ohne Selbstüberwindung“ (S. 45/46). Ohne mir

dieses Gesellschaftsideal zu eigen machen zu wollen, möchte ich doch diese These als Beispiel für einen spezifisch soziologischen Kulturbegriff hinstellen, bei dem also unter Kultur stets ein gesellschaftlicher Zustand verstanden ist.

Barth wollte offenbar sein Thema in zwei (auch im einzelnen überaus klar und harmonisch angeordneten) Teilen behandeln. Er untersuchte zunächst die geschichtliche Entwicklung des Nationalbewußtseins und ging nach der historischen Untersuchung zur Frage nach dem Werte dieses gefühlsmäßigen Zusammenhangs für die Gesellschaft über. Als er dabei die nationale und die internationale Staatsidee miteinander vergleichen wollte, wurde er durch den (höchst anfechtbaren) Eingriff des Vorsitzenden Tönnies genötigt, seinen Vortrag abzubrechen. Da also sein Referat ein Torso bleiben mußte, ist es um so seltsamer, daß in der Diskussion derselbe Vorsitzende ihm vorwarf, er sei gerade an dem eigentlich soziologischen Problem vorbeigegangen.

Dem ersten Teile seines Vortrags gegenüber hätte ich mannigfachen Widerspruch zur Darstellung der vorgeschichtlichen Zeit zu erheben. Um so wertvoller erscheinen mir seine Darlegungen über die Hellenen, das Mittelalter, die Aufklärungsepoche und das Zeitalter Napoleons. Die Bausteine seines großen Wissens sind vorwiegend universalgeschichtlichem und philologischem Material entnommen; gute deutsche humanistische Schulung spricht aus seinen Darlegungen; dagegen vermißt man die (den Engländern so geläufige) Verwertung ethnographisch-anthropologischer Studien für seine Geschichtsphilosophie. Nicht richtig scheint es mir, zu den drei Urinstinkten der Menschen die elterliche (auch väterliche?) Liebe zum Nachwuchs zu rechnen. (Hier scheint mir Ratzenhofer mehr Recht zu haben.) Noch mehr Widerspruch möchte ich gegen die Behauptung erheben, daß „der Krieg doch in früheren Zeiten seltener ist als der Friede“, ja unter den primitivsten Stämmen sehr selten sei. Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie vor allem von Spencer, Gumplowicz, Ratzenhofer, Steinmetz usw. aufs entschiedenste vertreten wird, schien mir inzwischen Gemeingut aller Soziologen geworden zu sein. Ich war recht erstaunt, daß Barth den Krieg als wichtigsten Faktor im Aufbau der ältesten Staatswesen ablehnt.

Fraglich ist mir ferner, ob man zur Erklärung der Entstehung der Sippenverfassung die bei den Kamilaroi vorhandene Exogamie so verallgemeinern darf. Jedenfalls steht ihr bei anderen Stämmen gerade die Endogamie als sippenbildendes Element gegenüber. Daß die Gentilverfassung das Vorhandensein einer ihr übergeordneten Volkseinheit voraussetzt, scheint mir zu sehr der griechisch-römischen Entwicklung abgelesen zu sein. Daß ferner in homerischer Zeit „Einzelwille und Gesamtwille noch ungetrennt sind, da der bewußte Einzelwille noch nicht vorhanden ist, wie auch das Schuldbewußtsein darum fehlt“, ist doch wohl eine zum mindesten in der Wahl der Ausdrücke recht anfechtbare Behauptung.

Daß schließlich die alten Stammesgottheiten Naturgötter wären, die Naturgewalten darstellten, sollte man wirklich heute nicht mehr aus-

sprechen. Kann man diesen längst überwundenen Aberglauben nicht dem seligen Max Müller überlassen?

Um so wertvoller müssen dem Leser Barths Darlegungen über den nationalen Charakter der antiken Religion und Kunst und über das (freilich schon recht oft eingehend dargestellte) Aufkommen des Weltbürgertums von den Stoikern an erscheinen.

Im engsten Zusammenhange mit Barths Referat stand Michels' Vortrag, der eigentlich genau dasselbe Thema behandelte. Er bildete insofern eine willkommene Ergänzung zu jenen Darlegungen, als er von der Antike, die bei Barth im Vordergrunde gestanden hatte, ganz absah, dafür aber die moderne Entwicklung (zumal in Frankreich und Italien) eingehender behandelte. Das große Verdienst der fesselnden Ausführungen des Baseler Soziologen liegt in dem überzeugenden Nachweis, daß das, was wir Patriotismus nennen, in seinem Ideen- und Gefühlsinhalte großen Veränderungen unterworfen gewesen ist. Einen beträchtlichen Teil solcher Nuancen des Vaterlandsgedankens eindrucksvoll nachgewiesen zu haben, wird man Michels zubilligen müssen. Es hat für uns Preußen einen besonderen Reiz, daß uns hier so lebendig die fremden Spielarten des Patriotismus (z. B. die demokratische der französischen Revolution) in ihren historischen Zusammenhängen vorgeführt werden. Freilich ist dafür die eigentlich preußische Art der Vaterlandsliebe, die, aus der Vasallentreue erwachsen, vorwiegend monarchischen Charakter trägt und mit Königstreue in einem sehr engen Zusammenhang steht, unberücksichtigt geblieben. Das bringt mich darauf, diejenigen Punkte anzuführen, in denen ich Michels' Ausführungen nicht folgen kann: Es ist zunächst sicher richtig, daß die religiösen Interessen des Mittelalters die nationalen nicht recht aufkommen ließen. Trotzdem bin ich im Zweifel, ob es nicht doch falsch ist, zu sagen, daß die Ideologie des Mittelalters „von dem modernen Begriff der Nation oder gar des Vaterlandes keine Vorstellung besaß“. Richtig scheint mir der Satz nur, wenn man auf das Attribut „modern“ den Nachdruck legt. Sicherlich unterschätzt M. ferner die Bedeutung der Vasallentreue für die Entstehung des Vaterlandsgedankens; ich glaube nicht, daß das Städtebewußtsein hierfür die größere bewegende Kraft war.

Ein Mangel der Untersuchungen des Vortragenden scheint mir ferner, daß die Heimatliebe (abgesehen von dem eben erwähnten, verwandten Städtebewußtsein) fast gar nicht als eine den Vaterlandsgedanken zeugende Kraft betrachtet, bei den Darlegungen über die modernen Kolonialvölker sogar sicherlich unterschätzt wird[1]). Daß der Sozialismus dadurch, daß er an die Stelle des Volkes die Klasse setzt, den Vaterlandsgedanken verinnerlicht, vermag ich nicht zuzugeben. Auch daß „Demokratien immer in weit höherem Grade als Aristokratien patriotisch sind“, ist einseitig der Geschichte der romanischen Völker ent-

---

1) Allerdings findet sich in der Schlußzusammenfassung die Erwähnung der „Anhänglichkeit an das Land“ als eines der zwei Grundelemente der Vaterlandsliebe.

nommen. Hätte Michels dem französischen Patriotismus den preußisch-deutschen gegenübergestellt, wäre das Gesamtbild noch richtiger geworden. Das, was er über die Bedeutung der friderizianischen Siege sagt, reicht nicht aus.

Jedoch diese Zweifel sind unbedeutend gegenüber dem Umstande, daß Michels' Vortrag spezifisch soziologischen Charakter trug, da der Zusammenhang zwischen den wechselnden Formen und Stärkegraden der Vaterlandsliebe und den geschichtlichen Notwendigkeiten der einzelnen Epochen deutlich aufgewiesen wurde, ohne daß nach dem Rezept der materialistischen Geschichtsauffassung die „Ideologie“ des Patriotismus nur als Ausfluß der wirtschaftlichen Zeitbedingungen erschien.

Ferd. Schmid begründete in seinem Referat einen Antrag, eine umfassende Untersuchung über die gegenwärtige Gestaltung der nationalen Verhältnisse und des Nationalitätenrechts in die Wege zu leiten. Diesem Zwecke gemäß suchte er in Ausführungen, deren tatsächliche Grundlage die österreichisch-ungarischen Verhältnisse waren, zu zeigen, wie eine Lösung der Nationalitätenfrage nur auf dem Boden des Rechtes möglich, und daß gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen wäre, um für den zukünftigen Nationalitätenrechtsstaat das wissenschaftliche Fundament zu legen.

Eine rechte Enttäuschung bereitete Hartmanns Vortrag über „Die Nation als politischen Faktor“. Er erbrachte lediglich den Beweis, daß ihn seine sozialistische Grundanschauung daran hindert, gerade über dieses Thema reden zu können. Wer in den Mittelpunkt seiner Ausführungen den Satz stellt: „Es ist aber durch die Wandlung der Stellung der Bourgeoisie innerhalb des Staates, aus ihrer Entwicklung vom aufstrebenden zum herrschenden Stande durchaus erklärlich, daß sie die nationale Idee ihrerseits durch Vermengung mit den rudimentären Ideen des autarken Staates zur nationalistischen umgebildet hat, während es heute im wesentlichen der aufstrebende vierte Stand sein muß, der der Träger der nationalen Idee in seiner reinen Form ist“, wer scharf zwischen Machtstaat und nationalem Staat sondert und den letzteren fast völlig mit dem sozialistischen identifiziert, wird sich nicht wundern können, daß man der wissenschaftlichen Objektivität seiner Ausführungen mit Mißtrauen begegnet. Sein Vortrag ist in der Hauptsache ein geschicktes Plaidoyer für das Nationalitätenprogramm des revisionistischen Flügels der österreichischen Sozialdemokratie. Nimmt man es als solches, wird man dem geistvollen Politiker seine Anerkennung nicht versagen; man wird freilich vielleicht den Kopf schütteln, daß ein Mann, der am öffentlichen Leben regen Anteil nimmt, noch so hinterwäldlerische Anschauungen von der Diplomatie hat, daß er in der Volksversammlung — ach nein, auf dem Soziologentage — ausruft: „Wer hätte schon gehört, daß ein Diplomat auf historische Tendenzen Rücksicht nimmt?“ Aber selbst den Schluß seiner Rede hätte man eben als parteiprogrammatisch vorgeschrieben hingenommen: „Inwieweit dies“ (die Neigung zum Intriguieren bei den Diplomaten) „auf die Struktur des aristokratisch-kapitalistischen Staates zurückgeht, dies zu unter-

suchen ist hier nicht der Ort — wohl aber zu konstatieren, daß die offizielle Politik sich im Gegensatze befindet zu allem, was soziologische Wissenschaft genannt werden kann."

Dies auf demselben Soziologentage, wo man einen anderen Redner in demselben Augenblicke am Weiterreden hinderte, als er die Frage aufwarf: „Wäre es nun für den Fortschritt ... besser, wenn der Staat nicht national, sondern international wäre?" Die von demokratisch-sozialistischen Werturteilen geradezu durchtränkten Ausführungen Hartmanns wurden nicht als ein Verstoß gegen die Satzungen empfunden, während Barths unvergleichlich viel objektivere Darlegungen abgebrochen werden mußten!

Das muß gerügt werden. Die Mehrzahl der Mitglieder hat anfangs die prinzipielle Verpönung der Werturteile hingenommen als einen Versuch, den man einmal trotz entgegenstehender Bedenken machen mußte. Ablehnender muß sie sich jedoch gegenüber der Durchführung dieses Grundsatzes verhalten, wonach die Vorsitzenden mit einer Art unbeschränkter Polizeigewalt ausgestattet sind und jeden Redner wie einen Schulbuben rektifizieren dürfen, wenn er etwas äußert, was der Vorsitzende für ein Werturteil hält. Aber wenn man schließlich diese Praxis handhaben will, muß es mit einer peinlichen Korrektheit geschehen, deren gerechte Handhabung alle Teilnehmer überzeugt. Nun ist nicht daran zu zweifeln, daß der Wille zur unparteiischen Handhabung der (höchst anfechtbaren) Vorsitzendengewalt bestand; aber der Vorsitzende Tönnies hegte am ersten Tage eine andere Auffassung über die Grenze des Zulässigen als der Vorsitzende Sombart am zweiten Tage. Dadurch wird aber das ganze System der Erzwingung wertfreier Verhandlungen ad absurdum geführt; der Kampf gegen das Subjektive muß an der Subjektivität der Richter scheitern.

Oppenheimers lebhafte Polemik gegen die rassentheoretische Geschichtsphilosophie vermag ich nicht so ohne weiteres als „ein über 40 Seiten fortgezetztes Raisonnement, dem jede Spur von Begründung fehlt", abzutun, wie es Walther Köhler in Schmollers Jahrbuch getan hat. Freilich setzen mich seine Schlußausführungen in einige Verlegenheit. In ihnen werden nicht nur die Rassen, sondern auch die Rassenanlagen als bewegende Kräfte des Gesellschaftslebens anerkannt. Das steht aber im Widerspruch zu seinen gesamten vorausgehenden Ausführungen, in deren Kern die Sätze stehen: „Die causa causans ist das Milieu, die gesamte natürliche und soziale Verumständung und ihre Veränderungen; dadurch ist streng determiniert die Gruppenströmung nach Richtung und Tempo, dadurch streng determiniert die Gruppenideologie nach Wertung und Ueberzeugung, und dadurch schließlich ebenso streng determiniert ist Wertung, Ueberzeugung und Handlung des Individuums" (S. 135). Diese einseitige Milieutheorie ist ebenso falsch wie die einseitige Rassentheorie. Im neuesten Heft des „Archivs für Rassen- und Gesellschafts-Biologie" habe ich versucht in dem Aufsatz „Die Rodias auf Ceylon" eine Widerlegung der Milieulehre an einem sehr eindringlichen Einzelbeispiel zu geben. Diese Rodias sind unter den traurigsten Umständen

lebende „Outcasts“, die seit Jahrhunderten dem schlimmsten Boykott der übrigen Gesellschaft ausgesetzt sind. Wären sie in ihren Eigenschaften nur vom Milieu abhängig, müßten sie körperlich und seelisch völlig verkommen sein. Unter ihnen befinden sich auch die Nachkommen von verstoßenen Fürstinnen und adligen Frauen des Singalesenhofes. Die Folge ist, daß der eine Teil der heutigen Rodias Abkömmlinge einer tiefstehenden Gruppe umfaßt, der andere Teil jedoch seine Herkunft teilweise (durch die späteren Blutvermischungen freilich im abgeschwächten Grade) von biologisch hochwertigen Menschen herleitet. Beide Gruppen sind den gleichen fürchterlichen und schwächenden Lebensumständen unterworfen. Trotzdem trifft man unter ihnen neben minderwertigen Elementen die schönsten, kräftigsten Menschen der Insel, die anscheinend auch geistig gut begabt sind. Die ererbten Qualitäten sind in ihnen stärker als das Milieu gewesen.

Indessen glaube ich, daß sich auch Oppenheimer, durch die Uebertreibungen seiner Gegner gereizt, hat hinreißen lassen, mehr zu behaupten, als im Grunde seiner Ansicht entspricht. Er wendet sich in der Hauptsache gegen die wertenden Uebertreibungen und gegen die Versuche, die Bedeutung der eigenen Rasse durch pseudowissenschaftliche Argumente zu erhöhen. Er polemisiert ferner gegen die Lehre von der Unveränderlichkeit der Rassenmerkmale. Ich würde demgegenüber sagen, daß Rassenmerkmale schwer veränderlich sind, teilweise aber durch lange wirkende Milieueinflüsse abgeschwächt werden können. Bisweilen ist das Milieu, bisweilen (wie im obigen Falle) die Erbqualität stärker.

Wenn jedoch Oppenheimer der Rassenpsychologie seine Klassenpsychologie entgegenstellt und dieser größere Bedeutung beimißt als jener, so kann ich ihm nicht folgen. Rassen- und Klassenanlagen wirken beide; will man wirklich einer von beiden den größeren Wirkungsgrad zubilligen, so kommt er meines Erachtens der Rassenanlage zu, weil sie biologisch und zeitlich tiefer reicht.

Das Beobachtungsfeld des Anatomen Gustav Fritsch, der die Behauptung aufgestellt hat, daß die harmonische Entwicklung des menschlichen Körpers nur unter dem Einfluß der Kultur möglich sei und gut entwickelte, plastisch schöne Körper bei den Primitiven seltener seien als bei uns „angeblich abgelebten Kulturmenschen“, muß übrigens recht eng gewesen sein. Hottentotten und Buschmänner reichen — vielleicht, Herr Oppenheimer, wegen ihrer Rasseneigenschaften! — zu solcher Schlußfolgerung nicht aus. Dagegen würde ich Herrn Fritsch empfehlen, indische, ceylonische, malayische, javanische und chinesische Kulis mit den Leibern europäischer Globtrotter zu vergleichen. Die Schönheit des männlichen Körpers hat sich mir am eindringlichsten an nackten Tamilen der untersten Kasten, die in einer Graphitgrube Ceylons arbeiteten, dargestellt.

Die Diskussionsreden sind diesmal nach einem Vorstandsbeschlusse nur in knappem Auszuge veröffentlicht. Die Folge ist, daß sie in dem Buche etwas kümmerlich wirken. Doch hat die Erörterung im Zusammenhange mit den Referaten gelehrt, daß die Faktoren, die das

Nationalgefühl bewirken, überaus zahlreich sind und sehr wechseln: viel Einfluß übt die gemeinsame Sprache aus, die aber nicht immer dort vorhanden zu sein braucht, wo sich eine Nation oder Nationalität als Einheit fühlt; wirtschaftliche Faktoren, der Gegensatz zu einer herrschenden oder bezwungenen Gruppe und manches andere noch können in Betracht kommen.

Wenn man trotz mancher wertvollen Anregung und wissenschaftlich bedeutenden Einzelleistung doch im ganzen keinen besonders nachhaltigen Eindruck vom zweiten Soziologentag nach der Lektüre seines Berichtes gewinnt, so liegt es daran, daß sich die Unterbindung der freien Meinungsäußerung sicherlich für solche Kongresse nicht bewährt hat. Die Deutsche Gesellschaft für Soziologie würde gut tun, wenn sie den hemmenden Satzungsparagraphen einer Revision unterzöge, da er in der Praxis zu einer bedenklichen Auslegung geführt hat, die nur viel Verstimmung erzeugt und der Sache nichts nützt.

IX.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912.

Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1913. Quartformat. 8,80. M.

Von Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

Die als 7. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatte unter dem obigen Titel Ende Januar 1914 erschienene amtliche Statistik der Arbeitstarifverträge im Deutschen Reiche trägt einen ganz besonderen, wichtigen Charakter. Im Unterschiede von ihren Vorgängern enthält sie nämlich eine erstmalige vollständige und erschöpfende Bestandsstatistik aller Arbeitstarifverträge in Deutschland. Die früheren Veröffentlichungen über denselben Gegenstand[1]) gaben zwar über die in dem betreffenden Berichtsjahre neu hinzugekommenen Tarifverträge einen genauen Aufschluß, indem deren Inhalt nach allen Richtungen eingehend erörtert und durch zuverlässige detaillierte Zahlenangaben veranschaulicht wurde. Allein von den Tarifverträgen der früheren Jahre konnte nach dem bisherigen Erhebungsverfahren nur ihre Anzahl sowie diejenige der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen, und noch dazu ohne Vermeidung von Doppelzählungen angegeben werden, die dadurch entstanden, daß aus den Angaben der berichtenden Verbände nicht zu entnehmen war, wie weit eine und dieselbe Tarifgemeinschaft sich auf mehrere, von verschiedenen Verbänden abgeschlossene Tarifverträge gründete. Nachdem nunmehr, wie in der letzten Tarifvertragsstatistik angekündigt, die Erhebungsmethode so umgestaltet worden ist, daß derartige Doppelzählungen ausgeschlossen werden können, ergibt die vorliegende, vom Regierungsrat Dr. Poensgen bearbeitete Tarifvertragsstatistik von sämtlichen Ende 1912 im Reiche in Kraft stehenden Tarifverträgen sowohl ihre genaue Zahl als eine erschöpfende Darstellung ihres Inhalts. Sie bietet mithin ein vollständiges und umfassendes Bild aller tariflich geregelten Arbeitsbedingungen in Deutschland. Sowohl in methodologischer Hinsicht wie nach dem Umfang und der Bedeutung der in ihm dargestellten Erhebungsergebnisse stellt der neue Band also einen ebenso erheblichen wie erfreulichen Fortschritt in der sozialstatistischen Erfassung und Klarlegung des Tarifvertragproblems dar. Je dringender

1) Vgl. meinen letzten Bericht im Juniheft 1913 dieser Jahrbücher, S. 819 ff., über die amtliche Statistik der Tarifverträge des Jahres 1913.

sich das Bedürfnis geltend macht, auf Grund möglichst zuverlässiger, umfassender und tiefgehender Tatsachenmaterialien die sozialen Probleme zu erfassen und zu analysieren, um so willkommener und dankenswerter muß der hier erreichte Fortschritt erscheinen. Dies gilt hier um so mehr, als, wie namentlich die Beschäftigung mit der Frage der rechtlichen Regelung des Tarifvertrags ergibt, wohl auf keinem Aufgabengebiete eine derartige Kompliziertheit der Vorbedingungen für die Inangriffnahme einer befriedigenden Lösung besteht wie auf dem des Arbeitstarifvertrags.

Was zunächst die methodologische Seite betrifft, so waren erstmalig für das Berichtsjahr 1910 neue Formulare eingeführt worden, die sich von den früheren hauptsächlich dadurch unterschieden, daß für jeden einzelnen in diesem Jahre in Kraft getretenen Tarifvertrag ein besonderes Zählblatt auszufüllen war, in dem der Inhalt des Vertrags ausführlicher und deutlicher als bisher dargestellt ward. Dadurch konnte das Zusammenstellungsformular eine entsprechende Kürzung erfahren. Die jetzige neue Methode bedingte eine nochmalige zweckgemäße Aenderung des Inhalts der (nebst Gebrauchsanweisung und Musterausfüllung abgedruckten) Formulare, zu denen als drittes eine Liste der aus früheren Jahren noch gültigen Tarifverträge hinzugekommen ist.

Die neue Statistik enthält in ihrem ersten Teile 77 Seiten mit erläuternden konzentrierten Tabellen durchsetzten Text, in ihrem zweiten Teile auf 246 Seiten die ausführlichen zahlenmäßigen Uebersichten, außerdem einen Anhang von 25 Seiten, in dem wiederum die Tarifgemeinschaften im Handwerk, außerdem aber noch diejenigen in den Großstädten je eine zahlenmäßige Darstellung gefunden haben. Die erstere gibt ein anschauliches Bild der im Handwerk üblichen tariflich geregelten Arbeitsbedingungen, die letztere umfaßt natürlich auch Tarifgemeinschaften, deren Geltung über den Großstadtbereich hinausgeht. Besonders wichtig sind in diesen die großstädtischen Löhne und täglichen sommerlichen Arbeitszeiten. Das Material ist, wie bisher stets, ganz überwiegend von Arbeitnehmer-Verbänden (12 437 Verträge) und Gewerbegerichten, äußerst dürftig dagegen von Arbeitgeberseite (836 Verträge) eingegangen. Die Statistik mußte daher wiederum im wesentlichen aus dem ersteren aufgebaut werden, das nur unbedeutende und zudem insofern entschuldbare Lücken aufweist, als manche Verträge den Verbänden selbst erst nachträglich bekannt wurden. Auch inhaltlich waren die Angaben in den Nachweisen dieser Seite trotz der ihr durch die Erweiterung auf eine vollständige Bestandsstatistik erwachsenen erheblichen Mehrbelastung so sorgfältig und erschöpfend, daß das Material einen recht zuverlässigen Boden für den Aufbau bot. Diese Sorgfalt beruht, wie hier eingeschaltet werden darf, hauptsächlich auf entsprechenden Anweisungen der Zentralverbands-Vorstände an die Angestellten. So enthält z. B. das mir gerade vorliegende „Handbuch für die Bevollmächtigten des Deutschen Buchbinderverbandes“ eine eingehende und sachgemäße Belehrung über deren Pflichten betreffs der laufenden tarifstatistischen Berichterstattung an das Statistische Amt.

Vorausgeschickt ist der textlichen Darstellung diesmal ein kurzer, soweit möglich vergleichender Ueberblick über die Ergebnisse der Tarifstatistik anderer Länder (Großbritannien, Schweden, Oesterreich und Frankreich), ferner eine Erörterung über den Begriff des Tarifvertrags und ein Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Tarifstatistik.

Was nun die wesentlichsten Ergebnisse der neuen, ein Gesamtbild des deutschen Tarifvertragwesens am Ende des Jahres 1912 vorführenden Statistik betrifft, so gipfeln sie in drei außerordentlich wichtigen Feststellungen. In erster Linie ist „das außerordentlich rasche Vorwärtsschreiten des Tarifgedankens bemerkenswert"[1]). In den sechs Jahren seit Ende 1907, seit welcher Zeit erst eine Vergleichung richtiger Zahlen möglich ist, hat sich die Zahl der Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Arbeiter mehr als verdoppelt. Beseitigt man, nachdem dies jetzt möglich geworden, die aus der Zusammenzählung der einzelnen Tarifverträge sich ergebenden Doppelzählungen von Betrieben und Personen, so gab es Ende 1912:

10739 Tarifgemeinschaften für 159930 Betriebe und 1 574 285 Personen.

Will man die Entwicklung der Tarifverträge in diesen sechs Jahren übersehen, so steht dem allerdings zweierlei im Wege. Erstens, daß bis einschließlich 1911 immer nur die im Berichtsjahr in Kraft getretenen Tarifverträge frei von Doppelzählungen ermittelt worden sind. Ferner, daß die Eingliederung der Tarifverträge in das der Berufs- und Betriebszählung von 1907 zugrunde liegende Verzeichnis der Gewerbegruppen seit 1910 für die im Berichtsjahre in Kraft getretenen Verträge, dagegen erst in der vorliegenden neuesten Statistik auch für den Gesamtbestand aller Verträge erfolgt ist. Infolgedessen darf man für jenen Zweck nicht den jetzt als besser erkannten Modus der Zugrundelegung der Tarifgemeinschaft wählen, sondern muß sich mit dem älteren Verfahren der einfachen Zusammenzählung aller berichteten Verträge ohne ihre Zurückführung auf die Zahl der durch sie begründeten Tarifgemeinschaften begnügen. Mit anderen Worten: man muß die Summe der für jedes Jahr berichteten Verträge ohne Ausschluß der darin enthaltenen Doppelzählungen nebeneinanderstellen. Alsdann ergibt sich folgendes Bild:

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5 324	111 050	974 564
„ 1908	5 671	120 401	1 026 435
„ 1909	6 578	137 214	1 107 478
„ 1910	8 293	173 727	1 361 086
„ 1911	10 520	183 232	1 552 827
„ 1912	12 437	208 307	1 999 579

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre nimmt das Statistische Amt an, daß das Verhältnis, in dem sich die Anzahl der berichteten Tarifverträge nebst Betrieben und Personen bei der Zusammenziehung in Tarifgemeinschaften vermindert, nicht sehr erheblich ändert. Das

1) So wörtlich in der Besprechung und auszugsweisen Wiedergabe des Werkes im Reichsarbeitsblatt, 1914, Januarheft, S. 61 ff. und Februarheft, S. 142 ff.

zweite Hauptergebnis ist, daß, wie diese Zahlen gleichfalls dartun, der Anteil der durch den Abschluß von Tarifverträgen vermittelten friedlichen Verständigungen zwischen den beiden Parteien an der Gesamtheit der gewerblichen Streitigkeiten in erfreulichem ständigem Wachstum begriffen ist. Immer mehr wird der Weg friedlicher Vereinbarung dem des Kampfes, der Ausstände und der Aussperrungen, vorgezogen. Drittens sind die Tarifverträge bei uns in Betriebe jeder Größe, in kleine, mittlere und Großbetriebe, eingedrungen und verstärkt sich namentlich ihr Eindringen in Großbetriebe der allerverschiedensten Branchen fortgesetzt.

Sieht man näher zu, wie die Entwicklung des Tarifvertragsgedankens sich vergegenständlicht, so ergibt sich zunächst eine erhebliche Verschiedenheit der einzelnen Gewerbe in ihrer Aufnahmebereitschaft. Am stärksten von ihm durchdrungen sind die polygraphischen Gewerbe, demnächst (und zwar erheblich stärker als in Großbritannien) das Baugewerbe, sodann das Bekleidungsgewerbe, die Papier-, Leder- und Holzindustrie, während der Bergbau bei uns und auch in Oesterreich im Gegensatz zu Großbritannien, Frankreich und Schweden, sich aus den in den früheren gleichartigen Besprechungen erörterten Gründen noch immer vollständig ablehnend verhält. In der Gesamtzahl aller tariflich beschäftigten Arbeiter übertrifft Großbritannien mit 2,4 Mill. Deutschland erheblich. Die starke Beteiligung des Verkehrsgewerbes an den britischen Tarifverträgen ergibt sich daraus, daß die Eisenbahnen dort Privatbetriebe sind. Läßt man die nur in sehr geringer Zahl von Tarifverträgen erfaßten Arbeiterinnen außer Betracht, so sind im ganzen etwa $^1/_5$ aller deutschen Arbeiter durch Tarifverträge gebunden. Weit größer ist aber die nicht feststellbare Zahl der indirekt von Tarifverträgen beeinflußten Arbeiter, da die tariflichen Arbeitsbedingungen auch für die Arbeitsverhältnisse der nicht tarifgebundenen Arbeiter in vielfachen Hinsichten maßgebend werden. Es entfielen (ohne Doppelzählungen):

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die polygraphischen Gewerbe	80	9 723	85 319
„ das Baugewerbe	2466	56 980	596 273
„ „ Bekleidungsgewerbe	719	19 916	139 767
„ die Papierindustrie	166	2 492	41 039
„ „ Lederindustrie	245	4 842	32 057
„ „ Holzindustrie	1264	18 912	155 109
„ „ Metallverarbeitung und Maschinendustrie	1291	17 678	199 156
„ „ Industrie der Steine und Erden	610	4 000	59 528
„ „ „ „ Nahrungs- und Genußmittel	2167	11 754	120 284
„ das Verkehrsgewerbe	336	5 228	59 595
„ „ Handelsgewerbe	637	2 723	39 073

Relativ schwach vertreten ist die Textilindustrie (in der bekanntlich über die Hälfte der Arbeiter weibliche sind) mit 206 Verträgen, 577 Betrieben und 15 895 Personen und noch mehr die Landwirtschaft mit 90 Verträgen, 532 Betrieben und 4243 Personen. Von den übrigen

Gruppen sei hier noch die Gast- und Schankwirtschaft mit 218 Verträgen, 1596 Betrieben und 6174 Personen genannt. Die Vertretung des Tarifvertraggedankens ist also sehr verschieden, je nachdem man die Zahlen der Tarifgemeinschaften, der Betriebe oder der Personen ansieht. Will man wissen, bis zu welchem Grade ein Gewerbe tariflich geregelt ist, so muß man die Zahlen seiner sämtlichen Betriebe und der sämtlichen in ihnen beschäftigten Personen vergleichen mit den Zahlen der von Tarifverträgen erfaßten Betriebe und Personen desselben Gewerbes. Nach der gewerblichen Betriebsstatistik von 1907 gab es im ganzen 9 608 615 Arbeiter und Gehilfen gegen 1 574 285 Ende 1912 tariflich gebundene, so daß diese 16,4 Proz. von jenen betragen. Legt man nur die Zahlen der männlichen Personen aus jener Betriebsstatistik (insgesamt rund 7,7 Mill.) zugrunde, so sind danach tarifgebunden: in den polygraphischen Gewerben 66,9, im Bekleidungsgewerbe 50, im Baugewerbe 47,4, in der Papierindustrie 33,9, in der Holzindustrie 31,8, in der Lederindustrie 26,2, im Verkehrsgewerbe 22,1, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 21,3, in der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie 13, in der chemischen Industrie 5,4, in der Textilindustrie 4 Proz. aller Arbeiter.

Nach dem örtlichen Geltungsbereiche betrachtet gab es 11 für das ganze Reich geltende Tarifgemeinschaften für 9239 Betriebe und 80 945 Personen. Die polygraphischen Gewerbe sind an ihnen hauptsächlich beteiligt. Doch ist dabei zu beachten, daß auch viele örtliche Tarifgemeinschaften teils auf zentralen Tariffestsetzungen (wie im Holz-, Schneider- und Baugewerbe, besonders 356 Verträge im Malergewerbe auf einem Reichs-Rahmentarife), teils auf einem zentral vereinbarten Vertragsmuster (wie im Steindruck- und im Handelsgewerbe) beruhen. Die größte Zahl von Tarifgemeinschaften (72,7 Proz. mit 26,6 Proz. aller tariflich gebundenen Personen) ist auf je eine Unternehmung beschränkt, dagegen sind die, welche die Mehrzahl aller tariflich gebundenen Arbeiter (50,2 Proz.) umfassen, für ganze Bezirke abgeschlossen. Etwa $^1/_8$ aller Tarifgemeinschaften beruhen auf Ortstarifverträgen.

An den Vertragschlüssen sind auf Arbeiterseite nur Verbände beteiligt. Bei 72,8 Proz. aller Verträge ist auf Arbeitgeberseite kein Verband beteiligt. Sie umfassen aber nur 31,5 Proz. aller Personen, während fast $^2/_3$ der letzteren unter zweiseitig korporative Verträge fallen. An 5,7 Proz. aller Verträge waren Innungen beteiligt. Man sieht daraus, daß die Tarifgemeinschaften durchaus auf der Kraft und dem Willen der beiderseitigen Organisationen beruhen. Zum ersten Male sind die Tarifgemeinschaften auch nach dem Prozentsatze geordnet, den die organisierten Arbeiter von den überhaupt erfaßten Arbeitern ausmachen. Danach gehören, soweit den Verbänden Angaben darüber möglich waren, 54,1 Proz. aller tarifgebundenen Arbeiter den berichtenden Verbänden an. Dieser Durchschnittssatz wechselt aber zwischen 29,9 im Bau- und 93,8 im polygraphischen Gewerbe.

Die wichtige Frage der Verbreitung des Tarifvertrags nach der Größe der Betriebe, also namentlich nach seinem Eindringen in die Großbetriebe, ist immer noch deshalb nicht strikt zu beantworten,

weil sich nicht überall feststellen läßt, wieviele Arbeiter jeder tariflich geregelte Betrieb umfaßt. Es läßt sich nur für jeden Tarifvertrag die Gesamtzahl der in allen von ihm umfaßten Betrieben beschäftigten Arbeiter feststellen und daraus die Durchschnittszahl der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Arbeiter ziehen. Danach sind zwar 69 Proz. aller Tarifgemeinschaften solche, die durchschnittlich nur bis 20 Arbeiter beschäftigen, aber die Mehrzahl aller tarifgebundenen Arbeiter (50,3 Proz.) gehört Tarifgemeinschaften an, bei denen auf einen Betrieb durchschnittlich mehr als 20 Arbeiter kommen. Das Statistische Amt schließt daraus, daß die Mehrzahl aller durch die Ende 1912 bestehenden Tarifverträge gebundenen Personen zu Betrieben gehört, die keinen handwerksmäßigen Charakter mehr tragen. Bei 471 Tarifgemeinschaften mit 1027 Betrieben und 221 446 Arbeitern (= 14,2 Proz. aller tarifgebundenen) fallen auf einen Betrieb durchschnittlich mehr als 100 Arbeiter. Am stärksten ist dabei die Metallverarbeitung nebst Maschinenindustrie vertreten. Von diesen 471 fallen 300 Tarifgemeinschaften für 714 Betriebe und 99 481 Arbeiter auf Betriebe mit mehr als 100 bis einschließlich 200 Arbeitern und 171 Tarifgemeinschaften für 313 Betriebe und 121 965 Arbeiter auf Betriebe mit mehr als 200 Arbeitern. Die größte Arbeiterzahl in einem tariflich gebundenen Betriebe findet sich in einer Stuttgarter elektrotechnischen Fabrik, in der für 4730 Arbeiter ein Tarifvertrag bestand. Dann folgen Tarifverträge je für 3960, 1479, 1280, 1200, 1175 und 1008 Arbeiter. Im ganzen umfaßt die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie 58 Tarifgemeinschaften der zweiten Art für 85 Betriebe mit 42 395 Personen, darunter zahlreiche in der eigentlichen Großeisenindustrie. Aus anderen Gewerbegruppen seien eine Zellstoffabrik mit 2000 und 1118 Personen, eine Nahrungsmittelfabrik mit 1325, ein Zeitungsunternehmen mit 1510 tarifgebundenen Personen erwähnt. Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß alle diese Personenzahlen nur die unmittelbar tarifgebundenen Arbeiter erfassen, also nur Mindestzahlen sind, da jene Großbetriebe weit mehr Personen als diese letzteren beschäftigen können. Bemerkt sei auch noch, daß in der chemischen Industrie, die nur Großindustrie ist, 61 Tarifgemeinschaften für 66 Betriebe mit 5814 Arbeitern (= 5,4 Proz. aller im Jahre 1907 in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter) bestehen. Dagegen entfallen auf Tarifgemeinschaften im Handwerk (ermittelt nach der Art der Erzeugnisse und zugleich nach der Betriebsgröße) 3826 Verträge für 110 900 Betriebe und 450 928 Personen.

Was Arbeitszeit und Arbeitslohn betrifft, so wird unter ersterer die kürzeste reine Arbeitszeit (ohne Pausen) verstanden, die nach Sommer und Winter getrennt sowie als tägliche und wöchentliche dargestellt wird. Leider ist es nicht allen berichtenden Verbänden möglich, die Zahlen der unter die verschiedenen Arbeitszeiten fallenden Arbeiter getrennt anzugeben, ebensowenig für jeden Lohnsatz in den verschiedenen Bezirken und Berufsarten innerhalb einer Tarifgemeinschaft die Zahl der darunter fallenden Arbeiter. Es mußte daher einerseits bei der bisherigen Einreihung des ganzen Tarifs mit allen Ar-

beitern unter die **kürzeste** Arbeitszeit (die freilich regelmäßig auch die Arbeitszeit für die große Mehrheit aller tarifgebundenen Arbeiter ist), anderseits bei der Gruppierung nur eines Bruchteils aller tarifgebundenen Arbeiter nach den verschiedenen Lohnstufen bewenden. Danach fallen im Sommer unter eine Arbeitszeit von $9^1/_2$—10 Stunden 46,6 Proz. der Tarifgemeinschaften und 37,1 Proz. der Arbeiter. Die meisten Arbeiter (57,7 Proz.) arbeiten zwischen mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden. Im Winter halten die niedrigeren Zeitstufen den höheren die Wage; unter 8 Stunden arbeiten 34,4 Proz. der Arbeiter. Als Arbeitslohn ist durchgängig der niedrigste tariflich vereinbarte Zeitlohnsatz für erwachsene Arbeiter angegeben. Alle Tariflöhne sind bekanntlich Mindestlöhne. In der Tarifstatistik werden sie zur Ermöglichung einheitlicher Darstellung in dem besonderen engeren Sinne desjenigen Lohnes verstanden, den ein erwachsener Arbeiter mindestens beziehen muß, auch wenn er neu in den Betrieb eintritt oder der niedrigst gelohnten Arbeiterart des ihn bindenden Tarifvertrags angehört. Bei den gelernten Arbeitern ist die Stufe über 45—55 Pfg. am stärksten (mit 34,7 Proz. der Tarifgemeinschaften und 37 Proz. der Arbeiter) besetzt, bei den ungelernten die über 35—45 Pfg. (mit 47 Proz. der Tarifgemeinschaften und 44,4 Proz. der Arbeiter). Sonach beträgt für gelernte Arbeiter bei der Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften (58,9 Proz.) und Arbeiter (72 Proz.) der niedrigste Mindestlohn über 45 Pfg., für ungelernte bei der großen Mehrzahl aller Tarifgemeinschaften (74,2 Proz.) und Arbeiter (61,7 Proz.) 45 Pfg. und weniger. Im Wochenlohn ist bei den gelernten Arbeitern die Stufe über 20 bis 25 M. von den meisten Tarifgemeinschaften (30,5 Proz.), dagegen die Stufe über 25—30 M. von den meisten Arbeitern (52,6 Proz.) besetzt. Bei den ungelernten ist die Mehrzahl (57,4 Proz.) zu einem Wochenlohn von 25 M. und weniger beschäftigt. Sonntags- und Nachtarbeit wird in der Regel höher als gewöhnliche Ueberarbeit bezahlt.

Fast alle Tarifverträge (98,3 Proz.) enthalten Bestimmungen über die **Entlöhnungsformen**. In 4888 Tarifgemeinschaften (46,3 Proz.) für 41 721 Betriebe und 328 199 (21,1 Proz.) Personen ist nur Zeitlohn, in 585 (5,6 Proz.) für 3464 Betriebe und 53 923 (3,4 Proz.) Personen nur Akkordlohn, in den übrigen 5079 (48,1 Proz.) für 112 372 Betriebe und 1 175 344 (75,5 Proz.) Personen beides vorgesehen. Mindestlohn-Gewährleistung bei Stücklohn haben 1637 Tarifgemeinschaften (28,9 Proz. aller mit Stücklohn) für 43 667 Betriebe und 311 965 (25,4 Proz.) Personen.

Wir bisher werden ferner die tariflichen Bestimmungen über **Jahreszeit des Abschlusses, Dauer, Kündigung und Verlängerung der Tarifverträge, Schlichtungs- und Einigungsorgane und ein- oder zweiseitige Arbeitsnachweise** dargestellt. Beachtenswert ist, daß in unverhältnismäßig vielen Fällen (für 48,3 Proz. aller tarifgebundenen Arbeiter) durch den Tarifvertrag jede Kündigungsfrist für den Einzelarbeitsvertrag ausgeschlossen ist. Schließlich wird wiederum eine Vergleichung der ortsüblichen Tagelöhne mit den tariflichen Lohnsätzen für männliche erwachsene Arbeiter

gegeben, doch diesmal unter Erweiterung auf den Gesamtbestand aller Ende 1912 bestehenden Tarifverträge, so daß sie ein im wesentlichen vollständiges Bild von den Löhnen der hauptsächlichsten Berufsarten gelernter und ungelernter männlicher Arbeiter in den verschiedenen Verwaltungsbezirken des ganzen Reiches gibt. Angeschlossen ist ihr eine Uebersicht über die auf die verschiedenen Stundenlohnstufen entfallenden Zahlen der männlichen gelernten und ungelernten Arbeiter.

Mit dem neuen Bande hat die deutsche Tarifvertragsstatistik einen hohen Grad der Vervollkommnung erreicht. Zu wünschen bleibt, wie das Statistische Amt selbst hervorhebt, eine erheblich frühere Einsendung der Materialien, womöglich schon im ersten Monat des dem Berichtsjahre folgenden Jahres, damit die Verarbeitung- und Veröffentlichung rascher als bisher erfolgen kann. Inwieweit hinsichtlich der Spezialisierung der Löhne und der Arbeitszeiten sowie der Größe der einzelnen Betriebe Verbesserungen auch dem Statistischen Amte wünschenswert sind, wurde bereits erwähnt. Es bliebe dann noch die wichtige internationale Vergleichbarkeit anzustreben. Der Gesamteindruck von der Entwicklung des Tarifvertragsystems selbst läßt sich dahin charakterisieren, daß sie durch ihre Stetigkeit ebenso wie durch ihre Stärke den Tarifvertraggedanken zu steigender Bedeutung im sozialen Leben emporhebt und immer aufs neue Kräfte von ihm ausgehen läßt, die, ob gewollt oder nicht, aufbauende, den zerstörenden Wirkungen des Klassenkampfes entgegenwirkende und daher friedenfördernde sind.

X.

Zur Ordnung unserer Wissenschaft.

Von Rud. Dietrich.

Inhalt: 1. Wirtschaft-Wissenschaft, Privatwirtschaft-Lehre und Technik. — 2. Eine Neu-Ordnung der Wirtschaft-Wissenschaft. — 3. Schluß-Fragen, die besonders den Inhalt der Betrieb-Wissenschaft betreffen.

1.

In der Grundlegung zu meinem Werke Betrieb-Wissenschaft (das zurzeit gedruckt wird) habe ich mich um eine — wie mich dünkt, dringliche — Neuordnung unserer Wissenschaft bemüht. Einer vorläufigen Veröffentlichung in Schmollers Jahrbuch (1913, S. 595—653), welche den größten Teil jener Grundlegung bringt, hat Prof. K. Diehl-Freiburg in seiner Abhandlung über „Privatwirtschaft-Lehre, Volkswirtschaft-Lehre, Weltwirtschaft-Lehre" (Jahrbücher III. F. 46. Bd., S. 433 bis 482) eine Seite gewidmet (467).

Es lag für eine Abhandlung, welche sich mit Privatwirtschaft-Lehre befaßt, nahe, meine Arbeit heranzuziehen; weil diese den Privatwirtschaft-Lehren entgegentritt. Es ist aber nicht gut möglich, daß ein vollständiger Bericht über Zweck und Inhalt meiner Arbeit mit einer Seite nur auskommt. Ich bitte deshalb um Aufmerksamkeit für die folgende knappe Darstellung, die ich, da mich die Abschluß-Arbeiten an meinem Werke während der letzten Monate ganz in Anspruch nahmen, nicht früher bieten konnte. Ihrem sachlichen Wert tut dies, scheint mir, keinen Abbruch. —

Mein Urteil über die Möglichkeit einer „Privatwirtschaft-Lehre" wurde vorhin berührt. Ich beschränke mich hier auf die folgenden grundsätzlichen Bemerkungen. Schon der Name ist unhaltbar, eine verfehlte Bildung, aus falschen sachlichen Voraussetzungen entstanden, obendrein in verschiedenem Sinne gebraucht. Und was die Sache betrifft: man hat keinen Grund, für die wissenschaftliche Pflege der Wirtschaften (Betriebe und Haushalt), die man ungeschickterweise „Privatwirtschaften" nennt, innerhalb der Wirtschaft-Wissenschaft (Volkswirtschaft-Lehre) eine besondere Abteilung, oder außerhalb eine selbständige Haupt- oder Nebenwissenschaft zu bilden.

Folglich kann „Privatwirtschaft-Lehre" als wissenschaftliche Wirtschaft-Lehre weder in noch neben der Wirtschaft-Wissenschaft (Volkswirtschaft-Lehre) bestehen; es ist logisch und sachlich unmöglich. Eine Verwechslung aber jenes organischen Teils der Wirtschaft-Wissenschaft, den ich versucht habe auszubilden (vgl. Abschn. 2 u. 3) und Betrieb-

Wissenschaft nenne, mit einer „Privatwirtschaft-Lehre“ irgendwelchen Sinnes, ist ausgeschlossen.

Diese gedeiht heute in den „Handels-Hochschulen“. Deren Begründer und Leiter, mehr noch manche ihrer Lehrer als Vertreter gewisser Fächer, haben einen bedauerlichen, ja peinlichen, leider wenig beachteten Wirrwarr der Begriffe verschuldet. Man nehme sich einmal die Mühe und vergleiche die Verzeichnisse ihrer Vorlesungen und Uebungen.

Ich habe in diesen Wirrwarr Klarheit zu bringen gesucht. Die fraglichen Begriffe oder vielleicht nur Worte sind — außer Privatwirtschaft-Lehre — Handel-Wissenschaft, Betrieb-Lehre. Ich lehne alle drei (und einige ähnlich lautende verwandte) ab, scheide die verschiedenen, willkürlich zusammengefügten Einheiten und Gesamtheiten, die jene Begriffe oder Worte umfassen oder bezeichnen (sollen), und stelle sie an ihren Ort: Weise das Wirtschaftliche der Wirtschaft-Wissenschaft, das Technische den Technikern zu. Damit wird nicht allein Klarheit, sondern auch Vereinfachung erwirkt.

Diese Untersuchung und Scheidung, wie auch schon die Durchsicht der vorhin erwähnten Handels-Hochschul-Verzeichnisse lassen nun deutlich erkennen, was die „Privatwirtschaft-Lehre“ heute willkürlich enthält: hauptsächlich Handels- oder kaufmännische Techniken weiteren und engeren Sinnes oder eines äußeren und inneren Kreises. Unter den Größen des inneren Kreises verstehe ich die Kontor-Techniken: Korrespondenz, Preisberechnung (Kalkulation), Buchführung, Bilanz-Technik, Kassen-Dienst, Registratur. Nebenbei: ich bestreite nicht, daß diese Techniken wissenschaftlich begründet und gepflegt werden können. Kalkulation und Registratur z. B. müssen in Großbetrieben wissenschaftlich geordnet sein, und sind es nicht selten. Aber Techniken bleiben sie wie die anderen; Teile einer Wirtschaft-Lehre können sie nicht sein oder werden, und einen anderen (Gattung- oder Art-) Namen brauchen sie auch nicht.

Der Sachverhalt ist also einfach dieser: wir sehen (außer dem Recht, das nicht strittig ist und, wenn es nicht als geschlossene Gruppe für sich bestehen soll, hier oder dort zweckmäßig angefügt wird) nur Wirtschaft und Technik. Einen Mischling aus beiden irgendwelchen Namens gibt es wissenschaftlicherweise nicht: weder auf der einen noch auf der anderen Seite noch zwischen beiden. Freilich müssen Wirtschaft und Technik sehr lebhaft und mannigfach miteinander verkehren; denn die Techniken dienen (sollen und wollen dienen) der Wirtschaft. Das können sie nur, wenn sie selbst wirtschaftlich be- oder gestimmt sind: der Geist der Wirtschaft beherrscht die Techniken, setzt ihnen Maß und Ziel. Möglich, daß diese klare Bedingung und Tatsache zu irrtümlichen Auffassungen und theoretischen Mischungen oder Verquickungen und zu einem „System“ solcher geführt, das man glaubte Privatwirtschaft-Lehre nennen zu dürfen.

Aus dem natürlichen Verhältnis zwischen Wirtschaft und Technik folgt weiter — und die Bedeutung der Tatsache springt in die Augen — daß die Techniken nach Sachgebieten der Volkswirtschaft geordnet

werden. Leben und Leisten jedes Gebiets besteht ja im Zusammenwirken seiner wirtschaftlichen und technischen Kräfte, die nicht sachlich, höchstens persönlich getrennt tätig sind; denn sie arbeiten im Dienste der eigentlich und verantwortlich schaffenden Einheiten, der Betriebe, deren jeder wirtschaftliche und technische Wesenheiten besitzt. Möglich, daß auch diese Tatsache das Aufkommen jener unklaren gemischten „Lehren" oder „Wissenschaften" gefördert hat.

Aber wie gesagt: die wissenschaftliche Betrachtung scheidet, um der Sicherheit und Klarheit des Erkennens willen; sie scheidet das Wirtschaftliche vom Technischen. Weiter tut sie nichts. Sie bildet nicht ein drittes Reich, in das sie eine gemischte Gesellschaft wissenschaftlicher Einheiten setzt. Man könnte Sinn und Zweck solchen Gebarens nicht verstehen, und vor allem: es würde ihrem Wesen widerstreben. Folglich: was im Reiche des Wirtschaftlichen keinen Platz erhalten, muß sicher im anderen Unterkunft finden: und umgekehrt. Es wäre nicht schwer, dies im einzelnen nachzuweisen.

Immer jedoch wiederholen wir, ist allein von wirtschaftlich bestimmten Techniken die Rede. Selbstverständlich sind sie in ihrem vollen Inhalt zu denken. Aber wird nun die prüfende Beobachtung wirklich jede weitere Tatsache (wenn sie nicht klar rechtlicher Art ist) im wissenschaftlichen Bereiche der Wirtschaft vertreten sehen? Nein. Doch sind die unversorgt gebliebenen nicht wirtschaftliche, sondern technische Einheiten: nämlich Bestandteile technischer Erkenntnis, welche eine wohlgefügte Gesamtheit für sich bilden, die man, etwas unbestimmt, allgemeine Technik nennen könnte. Sie vereinigt gemeinsame Wesenheiten und Angelegenheiten aller Techniken.

Ihrem in sich geschlossenen Haupt-Teile dürfte man die Bezeichnung Verbrauchstechnik geben. Technik selbstverständlich des wirtschaftlichen Verbrauchs; denn jeder Verbrauch steht unter dem Gesetz der Wirtschaftlichkeit. Natürlich hätte man sich die kurze Bezeichnung für eine große Gesamtheit, wie immer in solchen Fällen, weiter, jedoch nur einfach folgerecht auszumalen. Das gälte hier für den Sinn des bestimmenden Wortes, also: Verbrauch der „Güter", nämlich der Stoffe und Kräfte (auch Kraft-Träger) und ihrer Leistungen — und Verbrauch im weitesten Sinne: Gebrauch, Benutzung, Ausnutzung einschließend.

Voigt (Frankfurt) nennt die Sache „Technische Oekonomik"[1]. Der Name ist nicht glücklich gewählt, nicht nur unklar, sondern auch unverständlich für den, der sich an gegenständliches Denken gewöhnt. Sachlich klar ist nur, daß wesentlich Technik, nicht Oekonomik den Inhalt der fraglichen Gesamtheit bildet. Was v. Gottl. Ottlilienfeld (München) unter derselben Marke bietet, wird ähnlicher Art sein; er rechnet zur Technischen Oekonomik, „z. B. die Prinzipien der produktivsten Gestaltung der Produktion-Prozesse". Eine Bearbeitung der Sache liegt von ihm nicht vor. Andere haben sich über den Gegenstand bisher nicht vernehmen lassen.

---

1) Wirtschaft und Recht der Gegenwart (Tübingen 1912), Bd. 2, S. 219 ff.

2.

Den folgenden Darlegungen stellt sich von vornherein die zweifelnde Frage entgegen: Aber besteht denn ein Bedürfnis nach Ordnung unserer Wissenschaft selbst? In dem maßgebenden Kreise? Auf diese Frage gehe ich hier ebensowenig ein wie auf einen bestimmten, sehr erheblichen, leider bisher kaum beachteten Gegensatz der wissenschaftlichen Grundsätze und Anschauungen, den sie andeutet. Ich vertrete die Tatsache des Bedürfnisses, berichte aber nur über meine Neuordnung (von mir zuerst angeregt in den Volksw. Blättern 1910, S. 17 ff.).

Die Begründung geht von der herrschenden Einteilung und den Bezeichnungen der Abteilungen aus und deckt die beträchtlichen Schwächen jener wie dieser auf. Die neue Ordnung bildet zwei Hauptabteilungen, deren Inhalt (A. Begriffe und Grundsätze des Wirtschaftens — B. Wirtschaft-Leben) zunächst in möglicher Knappheit beschrieben wird; später folgt die Angliederung einer weniger bedeutenden dritten Abteilung (C. Geschichte der Wirtschaft-Wissenschaft). Die größte, die zweite Abteilung (B) bedingt weitere Gliederung in drei Unterabteilungen.

Als treffende kurze Bezeichnungen werden vorgeschlagen: für A. Grund-Wissenschaft, für die drei B. Haushalt-, Betrieb-, Verkehr-Wissenschaft. Dabei empfehle ich für die mündliche Lehre (wie für die schriftliche Darstellung) den eben gegebenen Aufbau der drei B-Teile. der überdies geschichtlich begründet ist. Ueber das Verhältnis zwischen Betrieb- und Verkehr-Wissenschaft möchte ich noch bemerken: den Inhalt jener bilden Wesen, Bau- und Innenleben, den Inhalt dieser das Außenleben, der orts-, bezirks-, volks-, weltwirtschaftliche Dienst und Wettbewerb der Betriebe als bedürfender und Bedarf deckender, nehmender und gebender Wirtschaften.

Aus der letzten Andeutung erhellt die Richtigkeit der Bezeichnung Verkehr-Wissenschaft. Der Begriff versteht Verkehr in dem gewöhnlichen weiteren Sinne (daß es sich nur um wirtschaftlichen Verkehr handelt, wäre, weil selbstverständlich, im Namen nicht besonders anzudeuten). Zwar sind an jenem vielfältigen Verkehr auch die Haushalte beteiligt. Das erschüttert jedoch nicht das sachliche Recht, die Wissenschaft vom Außendienst der Betriebe Verkehr-Wissenschaft zu nennen. Zu dem Außendienst gehört eben selbstverständlich mit die Bedienung der Haushalte (oder ihrer Vertreter), und nur als Bediente, als Dienste Fordernde treten diese in den Verkehr. Mit einigem Recht könnte man die Verkehr-Wissenschaft auch Volkswirtschaft-Wissenschaft engsten Sinnes heißen; denn wenn man sich die Volkswirtschaft als ein Ganzes vorstellen darf — und die Vorstellung ist gestattet — so sieht man in ihr nicht die inneren Tätigkeiten der Wirtschaft-Einheiten, sondern eben nur das bunte Flechtwerk des Verkehrs: zwischen Betrieb und Betrieb, zwischen Betrieb und Haushalt.

Die „Finanz-Wissenschaft“ (heute ein alter Zopf) verschwindet als selbständiger Teil: Gemeinde- und Staats-Wirtschaft, als Ganze, gehören in die Haushalt-, ihre Betriebe aber selbstverständlich in die

Betrieb-Wissenschaft. Aehnlich „aufgeteilt“ wird die „Wirtschaft-Politik“; als Begründung genügt die Erinnerung an eine der ersten Regeln wissenschaftlicher Arbeit: überall jeglichen Zusammenhängen nachzugehen. Dasselbe gilt, in sachgemäßer Anwendung, für „Wirtschaft-Recht, -Geschichte, -Geographie“. Gelegenheiten zur Befriedigung des Bedürfnisses nach äußerst gedrängten Zusammenfassungen unter dem oder jenem Gesichtspunkte gibt es genug.

Offenbar ist meine Neuordnung der gesamten Wirtschaft-Wissenschaft eine Vereinfachung, und mit ein paar erklärenden Worten jedermann (auch außerhalb der im engeren und weiteren Sinne wissenschaftlicher Kreise) rasch verständlich zu machen. Ich betone, daß ich im allgemeinen nichts weiter getan, als eben geordnet.

Mit der Betrieb-Wissenschaft allerdings hat es eine besondere Bewandtnis: sie ist zwar ungefähr vorhanden, aber, bildlich gesprochen, in der Diaspora, folglich nicht als vollständig ausgebildetes Ganze. Mit anderen Worten: es mußten verschiedene Dinge, die hier und dort standen oder lagen, von ihrem Orte entfernt, aus ihrer (meist willkürlichen, mehr persönlich als sachlich geschlossenen) Verbindung gelöst hat, da ihre Zusammengehörigkeit offenbar war, vereinigt werden. Da zeigte es sich nun, daß manche recht ansehnliche Gebilde, allesamt aber doch Bruchstücke waren, die nach grundsätzlich-planmäßiger Ergänzung, teilweise auch nach Umbildung riefen. Beides ist geschehen, mit dem Endzweck, ein Werk zu schaffen, dem Einheit und Ganzheit eignet.

Und das Ganze habe ich als in sich selbständiges Glied zurückgeführt und eingesetzt in seinen großen organischen Zusammenhang, in das Gesamt-Gebiet der Wirtschaft-Wissenschaft. Auch der gewählte Name und seine beiden Bestandteile sind sachlich hinreichend gerechtfertigt worden. Eins aber wäre noch hervorzuheben: die Betrieb-Wissenschaft ist es, welche den früher betonten notwendigen Verkehr mit den Techniken als berufene Vermittlerin, sozusagen im Auftrag der Gesamt-Wissenschaft unterhält. Nur den Verkehr. Irgendwelche jener Techniken können nicht in ihren Arbeit-Bereich fallen (vgl. den vorigen und den nächsten Abschnitt).

3.

Zur Verhandlung dürften nun — für diejenigen Berufenen, welche die erste Veröffentlichung in Schmollers Jahrbuch (und später das ganze Werk) gelesen — folgende Fragen stehen:

Ist die neue Ordnung der Betrieb-Wissenschaft, die ich vorschlage, eine Verbesserung? Mich dünkt, die Antwort kann nicht zweifelhaft sein für den, der sich einmal in die Logik der alten Einteilung und der Teil-Bezeichnungen vertieft. Aber selbst wenn eine Verbesserung im ganzen nicht anzuerkennen wäre, so wäre doch nicht zugleich schon die Entscheidung in der zweiten Hauptfrage gefallen.

Diese betrifft das Lebensrecht der Abteilung Betrieb-Wissenschaft. Ich empfehle: die wissenschaftlich erfaßten und erfaßbaren Einheiten wirtschaftlicher Art in Wesen, Bau und Innenleben der Betriebe zu sammeln, wo nötig auszugestalten (zu ergänzen, zu vollenden) und

zu vereinigen zu einem in sich geschlossenen Ganzen, und diesem dasselbe Recht zu gönnen an den Hochschulen und im Schrifttum, wie den anderen Teilen der Gesamt-Wissenschaft — seine Pflege nicht mehr dem Zufall oder dem persönlichen Belieben zu überlassen.

Daß alles schon vorhanden und aufs beste versorgt und geordnet, nur eben in verschiedene Hauptteile der Wirtschaft-Wissenschaft verlegt, wird man so unbedingt nicht behaupten wollen. Dagegen wären die beiden Einwände zu vermuten: ein organischer Teil Betrieb-Wissenschaft (unter diesem oder einem anderen Namen), der mit allen inneren und äußeren Eigenschaften eines selbständigen Gliedes ausgerüstet wäre, ist nach genauester Prüfung und Ordnung aller Einzelheiten (der Gesamt-Wissenschaft) in sachlich folgerechter Arbeit nicht zu schaffen. Oder: ja, man könnte zwar eine solche Teil-Wissenschaft bilden, aber nur auf Kosten anderer Teile und des Ganzen, nur durch Störung einer bestehenden guten Ordnung; Einheiten oder Gesamtheiten, die längst ihren festen Platz haben, müßten grundlos aus ihrem Zusammenhange gerissen werden, und während man eine, die „neue" Abteilung ausbaut, verstümmelt man andere. Ich erwarte, daß, wenn die beiden Einwände auftreten, sie auch mit sorgfältigen Beweisen versehen sind.

Der zweite könnte drei Stücke (der Betrieb-Wissenschaft) als angeeigneten alten Besitz längst bestgepflegter Wissenschaft-Teile bezeichnen: Geschichte des deutschen Betriebwesens; dessen gegenwärtiger Stand (die räumlich-sachlich-persönlichen Verhältnisse statistisch erfaßt); staatsgesetzliche Regelungen. Ich habe die Einreihung dieser Unterteile hinreichend begründet. Uebrigens betrachte ich sie, vergleichsweise, als Seitenbauten, die so in den Plan des Ganzen eingestellt sind, daß der Hauptbau in keiner Weise beeinträchtigt wäre, wenn die Errichtung jener aus sachlichen Gründen unterlassen oder zeitlich verschoben würde.

Außerdem wäre es ein Irrtum, anzunehmen, die drei Stücke seien schon irgendwo vorhanden. Es handelt sich, bitte ich zu beachten, nicht um das Wirtschaft-Leben (die Volkswirtschaft) überhaupt, sondern um das Betriebwesen, und weder eine knappe Bearbeitung des betriebwissenschaftlichen Gehalts in der wirtschaft- und sozialpolitischen Gesetzgebung, noch eine Geschichte des deutschen Betriebwesens von den ersten Anfängen (d. h. von der Römerzeit) an, noch eine vergleichende Beschreibung des gegenwärtigen Betriebslebens in allen Gebieten der heimischen Volkswirtschaft ist bisher durch den Druck veröffentlicht worden. Wahrscheinlich findet sich auch in ungedruckten Hochschul-Vorlesungen keine jener Arbeiten.

Nun kann doch ihr nächst gegebener Zusammenhang nicht zweifelhaft sein, und entschließt man sich, die drei Wissenschaften vom Wirtschaft-Leben in der fast natürlichen Steigerung Haushalt-, Betrieb-, Verkehr-Wissenschaft vorzutragen, so wäre wiederum den besprochenen drei Stücken der Platz in der zweiten gesichert, weil das wissenschaftliche Bedürfnis sie eben dort fordert — wenn man sie nicht aus allem Zusammenhange lösen wollte.

Aber — das scheinen wir bisher übersehen zu haben — der vermutbare Einwand gegen die Bestandteile der Betrieb-Wissenschaft erfaßt

auch die Betriebs-Ethik: nicht zunächst wegen ihres Daseins überhaupt oder ihres Inhalts, sondern wegen ihrer Stellung. Die Ethik, dürfte die Meinung lauten, gehört zur Politik; folglich müßte entweder eine Verschmelzung mit jenem verwandten Stück vollzogen werden, oder beide als eng verbundene Unterteile auftreten. Oder wir hören etwa die Ansicht: das Natürliche, und das naturgemäß Bestimmende in Wesen, Bau und Innenleben der Betriebe ist das Wirtschaftliche. Die beiden fremden Mächte, die von außen her ebenfalls bestimmend eingreifen, sind die staatliche Gesetzgebung und die Ethik. Die beiden sind wenn nicht gleicher Art, so doch gleichen Ranges, und sollten deshalb in der Ordnung der Wissenschaft gleich und einander nächstgestellt sein.

Diese Auffassung entspricht nicht dem wirklichen Sachverhalt. Einmal bestehen zwischen staatlicher Gesetzgebung und Ethik keine verwandtschaftlichen Beziehungen; sie gehören nicht zusammen, und nach ihrer Bedeutung im Betriebsleben überragt die zweite die erste weit. Zum andern ist das Gesellschaftlich-Ethische dem Wirtschaftlichen so wenig wesensfremd, daß jenes im Aufbau der Betrieb-Wissenschaft gar nicht sichtbar hervorzutreten brauchte. Es durchzusetzen ist — sogar zum Teil wirtschaftliche — Obliegenheit der Betriebs-Leitung. Also Verschmelzung der Teile Leitung und Ethik könnte erwogen werden. Daß die Ethik trotzdem als Größe für sich, und zwar als Hauptteil auftritt, hat seine guten Gründe, welche die einleitenden Stellen der Ausführung vortragen. Und den gewählten Platz begründen die eben gegebenen Erklärungen.

Die Leitung aber erinnert uns an eine letzte Tatsache, die Widerspruch hervorrufen könnte. Nur wäre er leicht zu entkräften. Nämlich die Betrieb-Wissenschaft, der organische Teil der Wirtschaft-Wissenschaft, enthält doch — Technik! Und welche? Nicht Technik der Art, an die man gewöhnlich bei dem Worte denkt. Nichts von Techniken der Massen-Arbeiten, der unteren und mittleren Teil- und umfassenden Arbeiten in Fischerei, Landwirtschaft, Gärtnerei, Waldbau, in Werkwesen (weiten Sinnes), in Handel, Sachen- und Personen-Bewegung; nichts auch von den besonderen kaufmännischen Kontor-Techniken. Sondern Technik der Leitung: der Statistik, und der Leitung engeren Sinnes. Und das ist erlaubt, ja geboten, unvermeidlich.

In der Reihe der vorhin genannten Techniken ist für sie kein Platz, weil sie zwei Arten für sich bilden; was jedermann sofort erkennt: denn jene alle dienen, kurz gesagt, der Güter-Beschaffung oder Vermittelung oder Arbeiten, die mit der einen oder andern eng verbunden sind — unsere beiden aber offenbar nicht. Uebrigens sind es nach Umfang und Inhalt sehr bescheidene Arten, darum nicht so bedeutend, daß sie Gegenstände besonderer wissenschaftlicher Behandlung sein könnten. Und eben darum treten sie an ihrem Orte, in dem Unterteile der Betrieb-Wissenschaft, welcher der Leitung (weiteren Sinnes) gewidmet ist, nicht breit hervor. Ihretwegen also brauchte die Betrieb-Wissenschaft gewiß nicht auszuscheiden aus der Wirtschaft-Wissenschaft, der sie angehört mit Leib und Seele.

XI.

Der Personenverkehr in Berlin und Paris.

Von Dr. Johannes Müller, Halle-Berlin.

Berlin und Paris werden als die beiden größten Hauptstädte des europäischen Festlandes oft und gern miteinander verglichen; um so eher, als der immer geringer werdende Unterschied der Einwohnerzahlen beider Städte schon rein äußerlich zu einer gegenseitigen Vergleichung herausfordert. Hatte doch Berlin mit allen seinen Vororten [1]) am 31. Dezember 1911 eine Einwohnerzahl von 3 852 047 Einwohner, das Seine-Departement im gleichen Jahre eine solche von 4 154 042 Einwohnern. Ist nun die französische Hauptstadt der deutschen an Schönheit, historischen Erinnerungen, Kunstschätzen und Sehenswürdigkeiten aller Art zweifellos überlegen, so ist es in Berlin der außerordentlich rasche Aufschwung und das rege wirtschaftliche Leben, das zur Bewunderung herausfordert, und es wird deshalb nicht uninteressant sein, einmal an der Hand des Personenverkehrs, den man als einen guten Maßstab des wirtschaftlichen Lebens ansehen darf, festzustellen, inwieweit wenigstens hier von einer Gleichheit der beiden Millionenstädte gesprochen werden darf.

Allerdings ist es nicht ganz einfach, auch nur einigermaßen vergleichbare Zahlen zu erhalten. So wenig Schwierigkeiten die Feststellung der Zahl der Fahrgäste auf den Straßenbahnen, Omnibussen und Hoch- und Untergrundbahnen macht, so viel Hindernisse legt die Eisenbahnverkehrsstatistik in den Weg, und zwar deshalb, weil für Paris keine Aufzeichnungen über den Vorortsverkehr gemacht werden. Da nun für Berlin vor dem Jahre 1906 Fernverkehr, Vorortsverkehr und Stadtverkehr der großen Bahnhöfe statistisch nicht auseinandergehalten worden sind, so sind vergleichbare Zahlen für die Jahre bis 1905 einschließlich überhaupt nicht aufzustellen. Vom Jahre 1906 ab wäre allerdings also für Berlin wohl eine Statistik des gesamten Verkehres der großstädtischen Bevölkerung erhältlich gewesen, nun versagt aber Paris, das nur die Gesamtzahl der auf den großen Bahnhöfen abgefahrenen und angekommenen Personen zählt. Es wird also der gesamte zwischen den einzelnen Vororten vorhandene Verkehr nicht erfaßt, und da es sich

---

1) Es sind alle in den statistischen Monatsberichten „Groß-Berlin" angeführten Orte als Vororte von Berlin gerechnet worden.

hier, wie das Beispiel Berlins zeigt, um ganz erhebliche Ziffern handelt, durfte das Wagnis einer Schätzung nicht unternommen werden, ohne den Wert der ganzen Aufstellung in Frage zu stellen.

Ein anderer Ausweg wäre gewesen, bloß den Verkehr des eigentlichen Paris und des eigentlichen Berlin in diese Statistik einzubeziehen. Dies wäre für Paris möglich gewesen, das in seinem „Annuaire“ für die Straßenbahnen und Omnibusse den Verkehr innerhalb und außerhalb der eigentlichen Stadtgrenze unterscheidet, aber nicht für Berlin, wo die Straßenbahn- und Omnibuslinien von einem Vorort quer durch Berlin gehen und in einem anderen endigen, ohne daß die Fahrgäste von Berlin selbst besonders gezählt werden. Es blieb also, um vergleichbare Zahlen zu erhalten, nur übrig, einerseits den ganzen Straßenbahn- und Omnibusverkehr in die vorliegende Statistik einzubeziehen, dagegen den ganzen Eisenbahnverkehr, soweit er nicht ausdrücklich bloß die innere Stadt betrifft, fortzulassen. Die kleine Inkonsequenz, daß dadurch der Vorortsverkehr in dem einen Falle berücksichtigt wird, im anderen nicht, wiegt deshalb nicht so schwer, weil innerhalb derjenigen Vororte, in denen die Straßenbahnen und Omnibusse noch ihr Hauptverkehrsgebiet haben, die Eisenbahnen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Da der Eisenbahnverkehr der inneren Stadt in beiden Fällen mitgezählt worden ist, handelt es sich also bloß um denjenigen der an den eigentlichen Stadtkern unmittelbar angrenzenden Vororte, der bei beiden Städten fortgelassen worden ist und daher zu Fehlern in der Vergleichung führen könnte. Innerhalb dieser Zone kann der Unterschied zwischen Berlin und Paris aber nicht groß sein, und selbst wenn er 50 Millionen Fahrgäste im Jahre betrüge, was sicherlich zu hoch gegriffen ist[1]), würde er doch das Bild, das die beiden folgenden Tabellen geben, nicht wesentlich ändern können.

Der Personenverkehr in Berlin

(in Millionen Fahrgästen)[2]).

Jahr	Stadt- und Ringbahn	Hoch- und Untergrundbahnen[3])	Straßenbahnen	Omnibus	Verkehr auf Wasserstraßen	Insgesamt
1906	139	44	437	135	—	755
1907	149	48	457	141	—	795
1908	149	45	480	122	—	796
1909	159	54	495	139	—	847
1910	164	59	543	146	—	912
1911	197	71	581	157	—	1006

1) Der Gesamteisenbahnverkehr zwischen den Vororten Berlins unter sich betrug im Jahre 1911 etwa 65—70 Millionen Fahrgäste (nach den Zahlen in den Monatsberichten „Groß-Berlin“).

2) Die Zahlen für die Jahre 1906—1910 sind dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte“ entnommen, für 1911 aus den Statistischen Monatsberichten „Groß-Berlin“ ausgerechnet.

3) „Hoch- und Untergrundbahn“ und „Schöneberger Untergrundbahn“.

Der Personenverkehr in Paris

(in Millionen Fahrgästen)[1].

Jahr	Eisenbahnen [2])	Hoch- und Untergrundbahnen [3])	Straßenbahnen	Omnibus	Verkehr auf Wasserstraßen	Insgesamt
1906	51	165	376	115	2	709
1907	50	195	371	119	2	737
1908	44	230	393	115	2	784
1909	43	254	405	115	2	819
1910	43	257	406	129	2	837
1911	36	346	538		2	922

Von dem Verkehr auf Wasserstraßen, der für Berlin und angrenzende Vororte gänzlich wegfällt, und auch für Paris selbst sehr geringfügig ist, kann wohl abgesehen werden. Es ergeben sich dann als die vier Hauptverkehrsmittel: Straßenbahnen, Omnibus, Hoch- und Untergrundbahnen und Eisenbahnen.

Die ersteren sind sowohl in Berlin wie in Paris weitaus am wichtigsten, sie beförderten in Berlin stets weit über die Hälfte, in Paris ungefähr die Hälfte aller Fahrgäste. Ein großer Unterschied liegt aber darin, daß ihr Anteil am Gesamtverkehr in Berlin stets gleich geblieben ist, während er in Paris langsam, aber stetig fällt, wie folgende kleine Tabelle zeigt:

Jahr	Berlin			Paris		
	Gesamtverkehr	Straßenbahnen	in Proz.	Gesamtverkehr	Straßenbahnen	in Proz.
1906	755	437	57,9	709	376	52,0
1907	795	457	57,5	737	371	50,3
1908	796	480	60,3	784	393	50,1
1909	847	495	58,4	819	405	49,4
1910	912	543	59,5	837	406	48,5
1911	1006	581	57,5	922	?	?

In Berlin vermögen also die Straßenbahnen ihre Vormachtstellung zu behaupten und haben sich bis jetzt gegen jede Konkurrenz der Eisenbahnen und namentlich der Hoch- und Untergrundbahnen halten können. Anders in Paris: Hier ist den „Tramways“ in der Untergrundbahn („Metropolitain“) ein Feind entstanden, dem sie sich

1) Die Zahlen sind den Jahrgängen 1906—1910 des „Annuaire statistique de la ville de Paris“ entnommen. Im Jahrgange 1910 waren auch fast sämtliche Zahlen für das Jahr 1911 enthalten. Nur der Verkehr auf der Seine und auf der ligne d'Auteuil sind geschätzt worden. Der erstere wurde ebenso wie in den letzten 5 Jahren mit etwa 2 Millionen eingesetzt, der letztere der absteigenden Tendenz des Verkehrs in den letzten Jahren entsprechend (1906: 22,4 Mill.; 1907: 21,9; 1908: 20,3; 1909: 20,0; 1910: 19,3) auf etwa 19 Mill. geschätzt. Die Beförderungsziffer der Ceinture — 17 Mill. — ist bereits im Annuaire von 1910 enthalten.

2) „Ceinture“ und „ligne d'Auteuil“.

3) „Métropolitain“ und Nord-Sud“.

nicht gewachsen zeigen, und der sie Schritt für Schritt zurückdrängt. Auch das Jahr 1911, für das leider noch keine nach Omnibus und Straßenbahnen getrennten Zahlen vorliegen, zeigt einen vollständigen Stillstand der absoluten Zahl nach, das ist gleich einem weiteren Rückschritte dem Anteile am Gesamtverkehre nach. Der Grund hierfür liegt in der zu geringen Geschwindigkeit der Pariser Straßenbahnen, die den Verkehrsbedürfnissen längst nicht mehr genügt. Die Wagen werden fast durchweg mit Preßluft betrieben, die die Entwicklung größerer Geschwindigkeiten nicht gestattet, und es werden die Straßenbahnen darum wohl auch in Zukunft immer weiter an Bedeutung verlieren, wenn man sich nicht dazu entschließt, zum elektrischen Betrieb überzugeben.

Der Omnibusverkehr weist dagegen in beiden Hauptstädten die gleiche Bewegung auf: erst eine kleine Steigerung von 1906 auf 1907, darauf ein, namentlich in Berlin, starker Rückschlag, der erst im Jahre 1910 wieder eingeholt werden konnte; das Jahr 1911 bringt dann für Berlin einen kleinen Zuwachs, für Paris Stillstand. Auch relativ betrachtet, ist in Berlin wie in Paris dieselbe Entwicklung zu beobachten: nämlich ein allmählicher Rückgang, und zwar in Berlin von 17,9 auf 15,6 Proz. des Gesamtverkehrs, in Paris von 16,2 auf 15,4 Proz. im Jahre 1910. Doch wird das Jahr 1911 noch einen weiteren empfindlichen Rückgang gebracht haben. Auch hier ist es die für großstädtische Verhältnisse meist zu geringe Schnelligkeit, die den Omnibussen die Konkurrenz mit den schneller fahrenden anderen Verkehrsmitteln sehr erschwert. Erst die allgemeine Einführung des Automobilbetriebes wird hier Wandel schaffen können.

Die Eisenbahn als Vermittlerin des Personenverkehrs hat sich ebenso wie die Straßenbahn wiederum nur in Berlin den Verhältnissen gewachsen gezeigt und hat hier von Jahr zu Jahr stark anwachsende Personenmassen befördern können. Charakteristisch ist aber, daß der Anteil am Gesamtverkehr mit Ausnahme einer kleinen Steigerung im Jahre 1911 der gleiche geblieben ist: 1906: 18,4 Proz., 1907: 18,7 Proz., 1908: 18,7 Proz., 1909: 18,8 Proz., 1910: 18,0 Proz., 1911: 19,6 Proz. Dies zeigt, daß die Stadt- und Ringbahn für eine ganz bestimmte Anzahl von Verkehrsströmen, die mit dem Gesamtverkehr von Jahr zu Jahr wachsen, das geeignetste Verkehrsmittel ist und vermöge ihrer Schnelligkeit auch bis auf weiteres bleiben wird. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Paris. Hier ist wohl gleichfalls eine Ringbahn vorhanden, die Ceinture, aber der der Stadtbahn entsprechende Mittelast fehlt, und wir haben es bei ihr somit mit einer reinen Gürtelbahn zu tun. Da aber die Vergrößerung einer Stadt nur wachsende Verkehrsbeziehungen von innen nach außen und umgekehrt schafft, so kommt von dem großen alljährlichen Zuwachs an beförderten Personen einer Gürtelbahn, die durch bereits bebautes Gelände führt, nicht das Geringste zugute, sondern sie hat jahraus jahrein nur das gleiche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen. Kommt nun aber, wie in Paris in Gestalt der Metropolitain, eine Konkurrentin und verkürzt viele Kreisabschnitte durch Strecken, die die Peripherie als Sehnen schneiden, so wird einer solchen Gürtelbahn auch noch ein Teil des an sich gleichbleibenden Verkehrs entzogen. Die Ceinture hat dies

in sehr bitterer Weise erfahren müssen, denn ihr Verkehr ist in den Jahren 1906 bis 1911 von 29 bis auf 17 Millionen Fahrgäste gesunken, und es besteht nicht die geringste Aussicht, daß er sich wieder in nennenswerter Weise heben könnte. Die andere für den inneren Pariser Verkehr in Betracht kommende Linie ist die Strecke vom Bahnhof St. Lazare nach Auteuil, gleichfalls keine Radial-, sondern eine Tangentiallinie. Sie hat deshalb aus den gleichen Gründen wie die Ceinture einen, wenn auch langsameren, Rückgang an Fahrgästen zu verzeichnen (1906: 22 Mill., 1910: 19 Mill.).

So haben in Paris weder Straßenbahnen noch Omnibus noch Eisenbahnen ihre ursprüngliche Stellung behaupten können, sie sind alle, und zwar außerordentlich rasch, von dem modernsten Verkehrsmittel, der Hoch- und Untergrundbahn („Metropolitain“ und „Nord-Sud“, die in Betriebsgemeinschaft stehen) überflügelt worden. Mit großem Geschick hat die letztere die günstigsten Linienführungen auszuwählen gewußt, und da das geplante Netz auch mit großer Schnelligkeit ausgebaut wird und jedes Jahr mehrere neue Linien dem Verkehre übergeben werden, so ist auch die Zahl der von ihr beförderten Fahrgäste in den 6 Jahren von 1906 bis 1911 so schnell gestiegen, wie bei keinem anderen Pariser oder Berliner Verkehrsinstitut. Waren es 1906 erst 165 Mill. (= 23,3 Proz. des Gesamtverkehrs), die sich von der Métropolitain befördern ließen, so ist ihre Zahl im Jahre 1911 bereits auf 346 Mill. (= 37,5 Proz. des Gesamtverkehrs) gestiegen, und sie hat somit von dem Gesamtverkehrszuwachs der 6 Jahre von 213 Mill. (922—709 Mill. beförderte Personen) nicht weniger als 181 Mill. = 85 Proz. an sich gerissen. Es ist kein Zweifel, daß die Untergrundbahnen, wenn sie mit dem gleichen Eifer wie bisher fortfahren, neue Linien zu eröffnen, binnen wenigen Jahren alle Hauptverkehrsströme den übrigen Verkehrsmitteln abgenommen und auf sich übergeleitet haben werden. Diesen bleiben dann nur noch die minderwichtigen, weniger einträglichen übrig, bei denen die hohen Kosten, die ein unterirdischer Bahnkörper verursacht, sich nicht mehr würden einbringen lassen.

Wie steht es dagegen mit den Berliner Hoch- und Untergrundbahnen? 1906 beförderten sie 5,6 Proz., 1907: 6,0 Proz., 1908: 5,7 Proz., 1909: 6,4 Proz., 1910: 6,5 Proz., 1911: 7,1 Proz. Der Gewinn der 6 Jahre von 1905—1911 beträgt also ganze 1,3 Proz., gleich der Hälfte dessen, was die Omnibusse in derselben Zeit verloren haben. Dies ist schließlich auch nicht verwunderlich, da die Hoch- und Untergrundbahn größere Neubauten seit ihrer erstmaligen Betriebseröffnung nicht vorgenommen hat und nur die Schöneberger Untergrundbahn hinzugekommen ist. Das Pariser Schwesterunternehmen zeigt aber, welche Zukunft einer kapitalkräftigen Hoch- und Untergrundbahn beschieden ist, die ihr Netz planmäßig unterhalb und oberhalb des ganzen Stadtgebietes ausbaut.

Es ist also der Personenverkehr der inneren Stadt und der unmittelbar angrenzenden Vororte in Berlin bereits etwas größer als in Paris, und es soll nun, um eine Beurteilung des gesamten haupt-

städtischen Personenverkehres zu ermöglichen, auch noch dem bisher vernachlässigten Eisenbahn-Vorortsverkehr ein kurzes Wort gewidmet werden.

Er nahm von 1906 bis 1911 folgende Entwicklung (wieder in Millionen Fahrgästen):

Jahr	Berlin	Paris	
	Insgesamt beförderte Personen [1]	Große Bahnhöfe angekommene u. abgefahrene Personen	Lokalbahnen beförderte Personen
1906	131	170	30
1907	140	178	31
1908	145	181	33
1909	157	190	33
1910	167	196	32
1911	194	195	33

Während bei Berlin mit diesen Zahlen bereits der gesamte Verkehr erfaßt ist, fehlt, wie oben gesagt, in Paris noch der Verkehr zwischen den einzelnen Vororten, der bei Berlin im Jahre 1911 immerhin schätzungsweise 65—70 Mill. Fahrgäste betragen hat. Es ist also der Pariser Eisenbahnverkehr dem Berliner augenblicklich noch bedeutend überlegen, und es ist sehr wohl möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß der gesamte Pariser Personenverkehr den Berliner jetzt noch um ein kleines übertrifft. Das Wesentliche ist aber die verschiedene Schnelligkeit, mit der beide anwachsen. Während nämlich der Zuwachs in den 6 Jahren bei Paris bloß 14 Proz. (auf 1906 bezogen) beträgt, hat er bei Berlin die ansehnliche Höhe von 48 Proz. erreicht. Da nun in den Pariser Zahlen die eine Hälfte des Vorortsverkehres, der von Paris nach den Vororten und umgekehrt bereits enthalten ist, so ist der Rückschluß, daß auch der andere Teil, der zwischenvorortliche Verkehr, dieselbe Entwicklung genommen haben wird, durchaus erlaubt. Denn beide Teile des Verkehres sind ja doch keine getrennten Größen, sondern gehen durchaus ineinander über, bedingen sich gegenseitig und sind nur für den Zweck dieser Untersuchung auseinandergehalten worden. Die wirtschaftliche Lage ist es, die von bestimmendem Einfluß auf beide ist und daher auch bei beiden die gleichen Folgeerscheinungen hervorrufen muß.

Mag also auch für den Augenblick der Pariser Gesamtverkehr dem Berliner noch voraus sein: derjenige Faktor, dem Paris seinen Vorsprung vor Berlin verdankt, der Eisenbahnverkehr, steigt nur sehr schwach und es kann der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo auch er von dem weit rascher wachsenden Berliner Eisenbahn-Vorortsverkehr eingeholt sein wird. Dann aber ist die Ueberlegenheit von Groß-Berlin auf diesem Gebiete zweifelhaft.

1) Die Zahlen des Berliner Fernverkehres sind, um auch die Zahl der angekommenen Fahrgäste zu erhalten, verdoppelt worden, was ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

C. Gini, Variabilità e Mutabilità. Contributo allo studio delle distribuzioni e delle relazioni statistiche. Fascicolo I. Bologna 1912. 8⁰. 155 SS.

Es handelt sich in dieser Schrift nicht etwa um Variation und Mutation in dem verschiedenen Sinne, wie diese Worte von Darwin und de Vries aufgefaßt werden. Der Verfasser stellt vielmer seine eigenen Definitionen auf und nennt Variabilität die Tatsache, daß eine gleichartige Erscheinung im einzelnen quantitative Unterscheidungen eines bestimmten Merkmals darbietet, während er unter Mutabilität das Auftreten qualitativer Unterscheidungen eines Merkmals versteht. So beruht also z. B. die Verschiedenheit der Körpergröße der erwachsenen Männer eines Volksstammes auf der Variabilität, die Verschiedenheit der Haarfarbe auf der Mutabilität dieses Stammes. Der Verfasser untersucht nun zunächst die zur Charakterisierung der Variabilität geeigneten Indexzahlen und sucht dann so weit wie möglich auch die Mutabilität auf denselben Schematismus zu bringen. Bekanntlich haben zuerst die durch zufällige Fehler entstehenden verschiedenen Beobachtungswerte derselben objektiven Größe Veranlassung gegeben, solche Indexzahlen zur Kennzeichnung der Veränderlichkeit dieser Werte aufzustellen: es sind dies namentlich die wahrscheinliche Abweichung vom Mittel (als dem wahrscheinlichsten Wert), die absolute mittlere Abweichung vom Mittel oder vom Medianwert und die mittlere quadratische Abweichung, d. h. die Quadratwurzel aus dem Mittel der Quadrate der Abweichungen der Einzelwerte von ihrem Mittelwert. Seit Quetelet wurden diese Indexzahlen auch auf statistische Beobachtungsreihen angewandt, und zwar in solchen Fällen, in denen anzunehmen war, daß die beobachteten Einzelwerte sich um ihren Mittelwert annähernd in der Weise gruppieren, als wenn sie mit zufälligen Fehlern behaftete Darstellungen einer bestimmten typischen Größe wären. Aber bei den meisten nach einem gewissen Merkmal veränderlichen Beobachtungszahlen trifft eine solche symmetrische Verteilung nicht zu, und der Verfasser empfiehlt für diese Fälle als Veränderlichkeitsindex die mittlere Differenz jedes der gegebenen Werte gegenüber allen anderen. Die Zahl der möglichen Differenzen ist also $n(n-1)$, für gewisse Rechnungen aber ist es auch vorteilhafter, die Zahl der Variationen mit Wiederholung, nämlich n^2 einzuführen. Nun haben, wie der Verfasser ausdrücklich hervorhebt, schon vor längerer Zeit Andrae, Jordan und Helmert gezeigt, daß der wahrscheinliche oder mittlere Fehler von astronomischen Beobachtungsergebnissen, die sich der Gaußischen Kurve entsprechend verteilen, sich

aus dieser mittleren Differenz der Einzelwerte ableiten läßt. Hieraus aber kann man schließen, daß dieser Index überhaupt eine zweckmäßige Charakteristik auch für die Veränderlichkeit der Glieder einer beliebigen Reihe bildet, für die das Gaußische Fehlergesetz nicht in Betracht kommt. Demnach gibt Gini eine Formel zur bequemen Berechnung der mittleren Differenz der Einzelwerte irgendeiner Reihe, vergleicht diese Indexziffer mit der mittleren absoluten und quadratischen Abweichung vom Mittel- bzw. Medianwert, untersucht die theoretischen Beziehungen, die sich in gewissen Fällen für diese verschiedenen Indices ergeben, und die praktische Bedeutung ihrer Abweichungen in den übrigen Fällen und zieht daraus Schlüsse auf die jedesmalige Zweckmäßigkeit der Anwendung des einen oder anderen Index. Auch führt er zur Erläuterung seiner Darstellung verschiedene Beispiele an, unter anderem die Pariser Preise verschiedener Fleischarten in den Jahren 1867 bis 1910, aus denen sich ergibt, daß die mittleren Differenzen der Preise der dritten Qualitäten durchweg größer sind, als die der beiden besseren. Um auch die Mutabilität im Sinne des Verfassers, also die nach einem qualitativen Merkmal abgestuften Glieder einer Reihe nach diesem Schema zu behandeln, muß die qualitative Abstufung durch eine Zahlenreihe ausgedrückt werden, was natürlich nur annähernd möglich ist. Der Verfasser unterscheidet „geradlinige" Reihen, die von einer extremen Ausprägung der Merkmale zu einem anderen Extrem übergehen, wie z. B. von einem flachsfarbigen zu einem tiefschwarzen Haar (oder auch umgekehrt), „zyklische" Reihen, in denen das bestimmende Merkmal sich bei den Beobachtungen immer regelmäßig wiederholt, wie z. B. bei der Gruppierung der Trauungen nach den Wochentagen, und ungeordnete" Reihen, die er bei der quantitativen Abstufung als „nicht konnexe" Reihen bezeichnet hat. Bei diesen ist die Ordnung mehr oder weniger willkürlich zu bestimmen. So erhält man allgemein für qualitative wie für quantitative Abstufungen rationell begründete Indices der Veränderlichkeit, die für viele statistische Vergleichungen von Interesse sind, wenn sie auch nicht die besonders wichtige Bedeutung besitzen, die sie in dem Fa le haben, in dem die beobachteten Einzelwerte als mit zufälligen Fehlern behaftete Bestimmungen einer und derselben sachlich oder typisch vorhandenen Größe erscheinen.

Göttingen. W. Lexis †.

Albrecht, Dr. Gerh., Eugen Dürings Wertlehre. Nebst einem Exkurs zur Marxschen Wertlehre. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. III—66 SS. M. 1,80.

Lebensmittel-Teuerung und Lebensmittel-Versorgung. Vortrag des Generalsekretärs A. Stegerwald, nebst Aussprache auf dem 3. deutschen Arbeiterkongreß zu Berlin. Cöln, Christl. Gewerkschafts-Verlag, 1914. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 142. Bd., V. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung B. Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse. Hrsg. von Frz. Eulenburg. V. Teil. Die Preisentwicklung in der Steinkohlengasindustrie. Von Walter le Coutre. 150 SS. M. 4.—. — 143. Bd., II. Teil. Steinkohlenpreise und Dampfkraftkosten. Von (Dr. ing.) Manuel Saitzew. VIII—429 SS. mit 7 Diagr. M. 11.—. — 144. Bd., I. Teil. Untersuchungen über Preisbildung. Preisbildung gewerblicher Erzeugnisse in Belgien. Mit Beiträgen von Prof. De Leener, (Ing.) Max L. Gérard, L. Lobet, (Gen.-Insp.) Ed. Mathus und (Ing.) P. Stévart. Im

Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Prof. Dr. Ernest Mahaim. XVIII—349 SS. mit Kurven und 7 Kurventafeln. M. 9. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8.

Unternehmung, Die private, und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage, hrsg. von Proff. Drs. Heinr. Hoeniger, Rob. Liefmann, Paul Mombert, Hans Schönitz, (Geh. Hofr.) Gerh. v. Schulze-Gaevernitz. 1. Heft. Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. 5 Aufsätze von Hans Schönitz, Gerh. v. Schulze-Gaevernitz, Rob. Liefmann, Paul Mombert u. Heinr. Hoeniger. Mannheim, J. Bensheimer, 1914. 8. VIII—212 SS. M. 4.—.

Wagner, Prof. Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit (Finanzminister) A. Buchenberger und Prof. H. Dietzel u. a. bearb. und hrsg. Neue Aufl. 3. Hauptabteilung: Praktische Volkswirtschaftslehre. II. Teil (in 2 Bdn.). II. Teil. Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl., bearb. von W. Wygodzinski. 1. Bd. Leipzig, C. F. Winter, 1914. gr. 8. XVI—535 SS. M. 15.—.

Allevi, Giov., La crisi del socialismo. Bari, casa ed. Humanitas, 1913. 16. 322 pp.

Corte-Enna, G., Elementi di economia politica. Milano, Società Editr. Libraria. 16. l. 6.—.

Curvio, dott. Stef., Il caro dei viveri e provvedimenti annonarî. Caltanissetta, tip. Ospizio prov. di beneficenza, 1914. 16. 7—260 pp. l. 5,50.

Gobbi, prof. Ulisse, Elementi di economia politica. Seconda edizione. Milano, Federazione italiane delle blibioteche popolari. (Varese, tip. coop. Varesina) 1914. 16. 89 pp.

Labriola, Arturo, Economia, socialismo, sindicalismo; alcuni scritti. 2a edizione, aggiuntovi ciò che la scienza economica ha imparato dall'unionismo operaio. Napoli, soc. ed. Partenopea (F. Razzi), 1913. 16. VIII—255 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Roth, Paul, Die Neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert. (Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, Bd. 43.) Leipzig (B. G. Teubner) 1914. 5 M.

Der Verfasser hat auf Grund sorgfältiger archivalischer Studien die Anfänge des Zeitungswesens in Deutschland studiert, und, soweit sich nach dem vorliegenden Buche beurteilen läßt, die Frage erschöpfend behandelt. Auf Grund des Materials der Bibliotheken in 15 deutschen Städten, die er zum Teil persönlich besucht hat, stellt er zunächst den Begriff der Neuen Zeitungen fest, den er im modernen Sprachgebrauch etwa durch die Bezeichnung „Aktuelle Nachrichten“ wiedergeben würde. Diese Neuen Zeitungen sind bestimmt, eine Berichterstattung über wichtige Tagesereignisse von allgemeinem Interesse zu bieten, und zwar nicht einzelnen bestimmten Personen, sondern dem großen Publikum. Die ersten dieser Zeitungen weist er unzweifelhaft für das Jahr 1486 nach. Er führt ferner den Nachweis des Briefcharakters der echten Neuen Zeitungen, die vorzugsweise drei besondere Gruppen von Berichterstattern zu Verfassern hatten, nämlich 1. vornehme Hof-, Militär- und Kirchenbeamte, 2. Vertreter der bürgerlichen Intelligenz und 3. berufsmäßige Korrespondenten. Von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist die von dem Verf. gezogene sorgfältig durchgeführte Parallele der Neuen Zeitungen mit den historischen Volksliedern, die das Wesen gereimter Neuer Zeitungen haben. Wir erfahren weiter interessante neue Angaben über die Zensur, die schon vor 1500 nach-

gewiesen werden kann, über die Auflage, den Preis und den Vertrieb der Neuen Zeitungen. Die Auflageziffer wird in den meisten Fällen etwa 1000 Exemplare gewesen sein, und im Durchschnitt kostete ein Exemplar einer solchen Ausgabe ungefähr 6 Pf. Dem Buchhandel wurde dabei vielfach eine unzünftige Konkurrenz gemacht, indem mancher Kaufmann neben jeglicher anderer Handelsware eben auch Bücher und Zeitungen verkaufte, und namentlich Buchdrucker, Buchbinder und Formschneider kommen neben den eigentlichen Buchhändlern als Vertreiber der Neuen Zeitungen in Betracht. Auch ein Kolportagebuchhandel läßt sich nachweisen, da alle Stände Interesse für die Neuen Zeitungen beweisen und der Hausierhandel, auch auf dem Wege des sogenannten Gassensanges und Zeitungssanges, sich lohnend erwies. Nach diesen sorgfältigen Darlegungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die neue Zeitungsliteratur nicht eine für sich dastehende Erscheinung, sondern ein Zweig der überaus verbreiteten Flugschriftenliteratur des 15. und 16. Jahrhunderts ist, weiter, daß es sich überwiegend um briefliche Nachrichten handelt und schon eine organisierte berufsmäßige Berichterstattung vorhanden war, daß das gesamte Buchgewerbe an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligt waren. Die große Bedeutung dieser Neuen Zeitungen für jene Zeit zeigt sich auf allen Wegen. Sie sind als ein wichtiges Produkt und als ein mächtiges Werkzeug der öffentlichen Meinung anzusehen, und die Ansicht, die ihnen nur einen untergeordneten Raum anweist, ist nach der vorliegenden Untersuchung nicht mehr haltbar. — Das Buch wird einen ehrenvollen Platz in der Geschichte des Zeitungswesens und des Buchgewerbes einnehmen.

Berlin. Alexander Elster.

Dorno, Friedr., Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Agrarhistorische Studien aus den nördlichen Aemtern des sächsischen Kurkreises. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gust. Schmoller u. Max Sering. 178. Heft.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. VIII—111 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 3.—.

Floer, Dr. Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. Mit einem Vorwort des Hrsgs. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger, Heft 5.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. X—157 SS. M. 4.—.

Herrmann, Dr. Aug., Die Allmenden im Bezirk Unter-Elsaß. Eine sozialwirtschaftliche Studie. (2 Teile in 1 Bd.) Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1914. gr. 8. XIV, 248 u. 155 SS. M. 12.—.

Hofmann, Dr. H. L., Die Rittergüter des Königreichs Sachsen. Ein Abriß ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung, nebst topographischen und statistischen Nachrichten über sämtliche Rittergüter pp. Neubearb. und ergänzt von Alfr. Burgmann und Wilh. Feldmann. 2. Aufl. Dresden-Blasewitz, Erich Leonhardi, 1914. 8. 416 SS. M. 12.—.

Müller-Brandenburg, H., Rußland und wir. Volkswirtschaftliche, politische und militärische Schlaglichter. (Gegenwartsfragen 1913/14, No. 3.) Berlin, „Politik“, Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G. m. b. H., 1914. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Levine, V., Colombia. Physical features. Natural resources, means of communication, manufactures and industrial development. (South American hand-

books.) With introduction by B. Sanin Cano. London, Pitman: Cr. 8. XII—220 pp. 6/.—.

Perris, George Herbert, The industrial history of modern England. London, K. Paul. Cr. 8. 624 pp. 6/.—.

Vinogradoff, P., and F. Morgan, Records of the social and economic history of England and Wales. Vol. I. London, H. Milford. 8. 16/.—.

Vivian, E. C., Peru: Physical features, natural resources, means of communication, manufactures and industrial development. (South American handbooks.) Illustrated. London, Pitman. 8. VII—235 pp. 6/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fischer-Dückelmann, Dr. Anna, Der Geburtenrückgang. Ursachen und Bekämpfung vom Standpunkt des Weibes. Unter Mitwirkung von Arnold Fischer. Stuttgart, Süddeutsches Verlags-Institut, 1914. 8. 89 SS. M. 1,80.

Noske, Gustav, Kolonialpolitik und Sozialdemokratie. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1914. 8. 229 SS. M. 1,50.

Romanato, Enr., L'elemento storico-sociologico nella politica coloniale. Rocca S. Casciano, L. Cappelli, 1913. 8. 224 pp. l. 3,50.

Stefani, De prof. Car, Il Canadà e l'emigrazione italiana. Firenze, tip. M. Ricci, 1914. 8. 13 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Borchard, Kurt, Die Wirkung der Getreidezölle auf die Getreidepreise; mit einem Anhang: Die Gregory-Kingsche Regel. Berlin 1913.

Die vorliegende Abhandlung, vermutlich Dissertation, zerfällt in zwei nur lose miteinander verbundene Teile. Auf den ersten 38 Seiten wird die schwierige Frage zu lösen versucht, ob die Schutzzölle der Getreideimportstaaten den Weltmarktpreis herabgesetzt und beeinflußt hätten; der zweite Teil, S. 39—67, mit einem starken Anhang von Tabellen, ist dem Nachweis gewidmet, daß die Kingsche Regel, wonach bei Fehlernten der Getreidepreis in schnellerer Progression steigt, als das der Differenz zwischen Angebot und Nachfrage entsprechen würde, heute nicht mehr zutrifft.

Natürlich gelingt es dem Autor nicht, auf 38 Seiten das vielumstrittene Problem der Einwirkung der Agrarzölle auf den Weltmarktpreis der Lösung näherzubringen. Wenn er gelegentlich Brentano gegenüber, der in dieser Frage ausnahmsweise mit Ruhland darin übereinstimmt, daß der Schutzzoll zum Teil auf das Ausland abgewälzt werde, S. 17 wohlwollend begönnernd bemerkt: „So einfach, wie Brentano annimt, ist nun dieser Zusammenhang nicht", so hätte das B. besser selbst beherzigen sollen. Ein Zusammenwerfen aller Freihandelsländer und ihre Gegenüberstellung mit den Zollstaaten, wie Autor S. 17 beliebt, ist absolut nicht imstande, uns über die Wirkungen des Zollschutzes irgendwelchen Aufschluß zu geben. Dazu sind die Produktionsverhältnisse der einzelnen räumlich über den ganzen Erdball verstreuten, zu verschiedenen Jahreszeiten erntenden Exportstaaten, ihre Boden- und klimatischen, ihre Bevölkerungs-, Regierungs-, Besiedlungs- und Verschuldungsverhältnisse, also ihre Abhängigkeit von den Import- und Gläubigerstaaten, viel zu verschieden.

Dagegen ist bezüglich der Gregory-Kingschen Regel apriorisch zuzugeben, daß sie heute nicht mehr dieselbe Wirkung haben kann wie zur Zeit Kings. Denn worauf beruht das schnelle, überproportionale Steigen der Getreidepreise bei Teuerungen? Lediglich auf psychologischen Motiven, dem Angstkoeffizienten, d. h. der Furcht, mit einem so wichtigen und lebensnotwendigen Stoff, wie es das Brot namentlich früher war, künftig zu knapp versorgt zu werden. Heute aber hat uns der Weltverkehr, der wie eine Versicherung wirkt, in so starke Sicherheit gewiegt, daß wir uns eine wirkliche Hungersnot in Kulturländern gar nicht mehr vorstellen können. Die Getreideversorgung kann wohl einmal etwas kurz und knapp werden, aber kaum jemals derart versagen, wie in autarken oder wenigstens territorial geschlossenen Gegenden; zudem leben wir nicht mehr so einseitig von Brotgetreide wie zur Zeit Kings. Aus diesen Gründen ist die Angst vor mangelnder Versorgung und die aus ihr entspringende preistreibende Torschlußpanik fast verschwunden, und es hätte zum Nachweis dieser Tatsache kaum eines so ausführlichen Tabellenwerks bedurft. Hier hätten einmal ausnahmsweise deduktive Erwägungen genügt.

München. Leonhard.

Arndt, (Geh. u. Ober-Bergr.) Prof. Dr. Adolf, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst vollständigem Kommentar, den Ergänzungsgesetzen und Auszügen aus den einschlägigen Nebengesetzen. 8. stark verb. Aufl. Freiburg (Baden), J. Bielefeld, 1914. 8. VIII—317 SS. M. 5,50.

Dalcke's, A., Preußisches Jagdrecht. Zum praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. 6. vollständig umgearb. und wesentlich verm. Aufl., bearb. von (Kammerger.-Rat) Dr. H. Delius. Breslau, J. U. Kerns Verlag, 1914. gr. 8. VIII—463 SS. M. 11.—.

Eheberg, Karl Theodor v., Die Reichswälder bei Nürnberg bis zum Anfang der Neuzeit. (Neujahrsblätter, hrsg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, No. 9.) Würzburg, Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz, 1914. gr. 8. VIII—185 SS. M. 4.—.

Freise, (Dipl.-Ing.) Friedr., u. (Dipl.-Berging.) Hans Bansen, Bergmännische Auf- und Untersuchungen, mit besonderer Berücksichtigung der Tiefbohrung. Hand- und Lehrbuch für Praktiker und Studierende sowie zum Selbstunterricht, leichtfaßlich dargestellt. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld, 1914. gr. 8. III, 176, 28, 106 und 8 SS. mit Abbildungen und 2 Tafeln. M. 8,50.

Jahresberichte der königl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1913. Nebst Berichten der kgl. sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonderausgabe nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Dresden-A., F. A. Schröer, 1914. gr. 8. XLIV—509 SS. M. 4.—.

Jowanowitsch, Dr. Milutin, Die serbische Landwirtschaft. Eine Darstellung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse. München, Ernst Reinhardt. 98 SS. M. 2,50.

Schwarz, (Bergassess., Dipl.-Ing.) Fel., Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Grubenbeleuchtung beim Steinkohlenbergbau. Gelsenkirchen, Carl Bertenburg, 1914. gr. 8. 193 SS. mit Fig. M. 6.—.

Bourdon, M., Comment développer et mainteir la petite propriété rurale? Les mesures capables d'assurer le maintien et le développement de la propriété rurale. Thèse pour le doctorat (sciences politiques et économiques). Paris, A. Rousseau, 1914. 8. 160 pag.

Congrès de la propriété minière, du travail, de l'ygiène et de la sécurité dans les mines. 6 e congrès. Gand, 15, 16 et 17 septembre 1913. Lille, L. Danel, 1914. 25×16,5, plan, 148 pag. fr. 10.—.

Hiorns, A. H., The principles of metallurgy. 2nd. ed. London, Macmillan. gr. 8. 6/.—.

Redmayne, R. A. S., Modern practice in mining. Vol. 3, methods of working coal. London, Longmans. 8. 222 pp. 6/.6.

Pratt, E. A., Agricultural organization: Its rise, principles and practice abroad and at home. London, King and Son. Cr. 8. 163 pp. 1/.—.

Montefusco, Mich., Appunti di agronomia e agricoltura moderna, ad uso degli studenti e degli agricoltori pratici. Galatina, tip. Mariano, 1913. 8. 342 pp. l. 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Heber, E. A., Japanische Industriearbeit. Eine wirtschaftswissenschaftliche und kulturhistorische Studie. Jena 1912. VIII u. 282 SS. Preis 9 M.

Das vorliegende Buch stellt sich als Band 7 der von Prof. Harms in Kiel herausgegebenen „Probleme der Weltwirtschaft" vor, und der Verf. bemüht sich sorgar im Vorwort, die Aufnahme seiner Arbeit in die genannte Sammlung zu rechtfertigen, indem er „weltwirtschaftliche" Zusammenhänge für sein im Züricher volkswirtschaftlichen Seminar entstandenes Buch sucht. Vielleicht ist er dadurch zu einer Formulierung seiner Aufgabe gelangt, die dem Nationalökonomen als eine Verschleierung der Problemstellung erscheinen muß. Das „Weltwirtschaftliche" ist nämlich die Leistungsfähigkeit und Konkurrenzmöglichkeit der japanischen Industrie.

Der aufmerksame Leser merkt aber leicht, nicht nur aus der Anlage des Buches, sondern auch aus des Verf.s eigenen Worten (S. 246), daß es ursprünglich seine Absicht war, „eine Beschreibung und Erklärung des Standes der japanischen Arbeiterfrage zu geben," und daß erst der Wunsch, sich dem Rahmen der Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft" anzupassen, ihn veranlaßt hat, das Kapitel über die internationale, also wohl „weltwirtschaftliche" Wettbewerbsfähigkeit des japanischen Proletarieers einzuschieben, beziehungsweise darin den Kern seiner Arbeit zu sehen. Man täte ihm unrecht, wollte man das Buch nicht nach seiner eigentlichen Problemstellung beurteilen.

Es bringt zunächst in der ersten, größeren Hälfte (S. 1—162) eine hübsche Darstellung der japanischen Gewerbegeschichte und eine Beschreibung der wichtigsten Arbeitsarten. Die zweite Hälfte gibt nach einem kurzen Kapitel über die Leistungsfähigkeit japanischer Industriearbeiter, das nicht ganz an seinem Platze ist, einen Ueberblick über die japanische Arbeiterfrage. Der erste Teil der Arbeit ist entschieden abgerundeter. Der zweite leidet ein wenig darunter, daß im ersten manches vorweggenommen ist, aber auch unter dem Umstande, daß die Darstellung der japanischen Arbeiterfrage notgedrungen fragmentarisch sein muß. Die ganze Sozialpolitik, ja überhaupt die Bildung eines 4. Standes, steckt in Japan noch in den Kindurschuhen; die Anläufe zur Selbsthilfe sind von der Regierung gewaltsam unterdrückt, Statistik oder andere wissenschaftliche Vorarbeiten fehlen beinahe ganz, so daß dem Verf. kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, wenn er den besonderen

Teil seiner Arbeit kürzer gehalten hat als die geschichtliche Einleitung, die er zu einer „kulturhistorischen Studie" erweitert hat. Immerhin hätte ein weiteres Kapitel, etwa mit der Ueberschrift: „Der Staat als Arbeitgeber", eine Lücke ausgefüllt. Dabei hätte sich auch Gelegenheit ergeben, die von der japanischen Staatseisenbahnverwaltung eingeführte Krankenversicherung ihrer Arbeiter zu besprechen.

Auch so aber muß Hebers Buch als willkommene Erscheinung begrüßt werden, denn es bietet die erste zusammenfassende Darstellung in ihrer Art, und der Verf. hat es recht gut verstanden, das lückenhafte und überaus verstreute Material zu sammeln und zu verarbeiten. Dazu war er um so befähigter, als er nicht nur Land, Leute und Umgangssprache wirklich kennt, sondern auch kaufmännische, technische und volkswirtschaftliche Bildung in sich vereinigt. So darf man seinen Ausführungen getrost folgen und sich seine Schlußfolgerungen und Ergebnisse zu eigen machen.

Daß die japanischen gewerblichen Arbeiter den Wettbewerb mit denen der europäischen und amerikanischen Produktionsstätten vorderhand nicht aufzunehmen vermögen, ist Eingeweihten längst bekannt. Aber die psychologischen und physiologischen (mangelhafte Ernährung!) Ursachen für diese Erscheinung sind von Heber sehr gut geschildert, und fügen sich glatt in das Bild des Lebens japanischer Proletarier ein, das wir in seinem Buche finden. Wer etwa bisher über den großen äußeren Erfolgen Japans übersehen haben sollte, wie schweren inneren Kämpfen es entgegengeht, der kann sich an der Hand des vorliegenden Werkes leicht darüber orientieren. Das Wohlwollen, das der Verf. den japanischen Verhältnissen entgegenbringt, ist durchaus am Platze; aber verführt ihn sein Optimismus nicht, sich die Lösung all der Fragen der inneren Verwaltung zu leicht vorzustellen? Gerade eine Vertiefung in die Aufgaben seines besonderen Studiengebiets, der Arbeiterfrage, hätte ihn eines besseren belehren können. Vor allem wäre auch eine Erwägung darüber angebracht gewesen, wie denn die führenden Kreise der japanischen Politik, Regierung, Parteien, Intelligenz über ihren Beruf zu sozialen Reformen denken, und welche Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit vorhanden sind. Hier wären gründlichere Untersuchungen erwünscht.

Bei der großen Schwierigkeit, die stets dem ersten auf seinem Gebiet entgegentritt und die insbesondere bei Arbeiten über japanische Fragen ins Gewicht fällt, muß man für das Gebotene dankbar sein und darf sich nicht auf Kleinigkeiten versteifen. Gerade zu dem zuletzt berührten Problem müssen aber zwei Berichtigungen gemacht werden: Das Arbeiterschutzgesetz von 1911 sollte erst durch Kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis zum Augenblick ist die entsprechende Kaiserliche Verordnung aber noch immer nicht ergangen! Die Parteikämpfe um Verfassungsfragen, die sich jetzt in Japan abspielen, sind auch nicht geeignet, die Voraussetzungen für ernste innerpolitische Arbeit entstehen zu lassen. Auch die Berufung Geheimrat Wiedfeldts nach Japan bedeutete keinen Anlauf für sozialpolitisches Wirken, denn obwohl der genannte Herr auch Gelegenheit finden sollte, sich zu sozialpolitischen Fragen zu äußern, erfolgte doch seine Berufung nicht

durch das japanische Ministerium des Inneren; er war zu einer Tätigkeit als Ratgeber des Eisenbahnministeriums und der südmandschurischen Bahn eingeladen. Der Schluß, den der Verf. aus dieser Berufung zieht, ist daher nicht zutreffend.

Doch genug der Ausstellungen! Trotz kleiner Irrtümer, unvermeidlicher Schwächen und der gerügten Verwischung des Problems, die sich schon in dem ungeeigneten Buchtitel ausdrückt, ist die vorliegende Untersuchung eine erfreuliche Erscheinung unserer Japanliteratur.

Nur ein formelles Bedenken muß noch geltend gemacht werden: Der Verf schiebt in seinen Text fast auf jeder Seite englische und französische Zitate ein, die an und für sich meist entbehrlich wären. Der fortwährende Wechsel zwischen deutscher, französischer und englischer Sprache wirkt aber auch außerordentlich ermüdend und macht das Buch für viele Deutsche unlesbar und unverständlich. Wenn schon überhaupt so viel zitiert werden muß, so sei wenigstens daran festgehalten, daß deutsche Bücher auch deutsch geschrieben sein müssen.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Zürn, Walther, Die deutsche Zündholzindustrie. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 47.) Tübingen (H. Laupp) 1913. 185 SS.

Die deutscheZündholzindustrie findet in dieser Schrift eine gute und gründliche Darstellung. Wenn es auch nicht richtig ist, daß sie in kurzer Zeit einen Aufschwung erlebte „wie keine zweite Branche" (S. 182), so bietet ihre Entwicklung doch manches besonders Interessante. Außer der starken Umgestaltung des Gewerbes durch den maschinellen Betrieb sind hier vor allem eine Reihe von staatlichen Maßnahmen zu erwähnen, die die Zündholzindustrie in besonderer Weise beeinflussen: das Phosphorverbot, die Zündwarensteuer und die damit in Verbindung stehende Zwangskontingentierung der Produktion

Zürn gibt zunächst einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und stellt dann die heutige deutsche Zündholzindustrie in 3 Hauptabschnitte dar: Rohstoffe und Technik, Produktions- und Absatzverhältnisse, Arbeiterverhältnisse. Wer sich über die Zündholzindustrie informieren will, findet hier eine erschöpfende Auskunft.

Aachen. Richard Passow.

Bangert, Dr. Hugo, Die Montanindustrie des Lahn- und Dillgebietes. Ihre geschichtliche Entwicklung, wirtschaftliche Lage und Bedeutung. Wetzlar, Schnitzlersche Buchhandlung, 1914. gr. 8. VII—119 SS. M. 1,80.

Bühler, Dr. Friedr., Die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz, No. 50.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1914. gr. 8. X—146 SS. M. 3,50.

Greineder, Dr. ing. Friedr., Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke. Denkschrift anläßlich der deutschen Ausstellung „Das Gas" München 1914. München, R. Oldenbourg, 1914. gr. 8. V, 61 SS. mit 11 Abbildungen, Titelbild und 24 eingedruckten Tabellen. M. 3.—.

Slokar, Dr. Joh., Geschichte der österreichischen Industrie und ihre Förderung unter Kaiser Franz I. Mit besonderer Berücksichtigung der Groß-

industrie und unter Benützung archival. Quellen verf. Leipzig, G. Freytag, 1914. gr. 8. XIV—674 SS. M. 25.—.

Vockert, Dr. Rich., Das Baugewerbe in Leipzig vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Carl Johs. Fuchs in Verbindung mit Ludw. Stephinger, Heft 6.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. VIII—126 SS. M. 3,50.

Keppen, A. de, L'industrie minérale de la Tunisie et son rôle dans l'évolution économique de la Régence. Paris, H. Dunod et E. Pinat. 8. fr. 6.—.

Jones, J. H., The tinplate industry. With special reference to its relations with the iron and steel industries: A study in economic organization. London, P. S. King. 8. 302 pp. 7/.6.

Capocci, Oscar, Industria a domicilio e minimo obbligatorio di salario. Napoli, L. Pierro e figlio, 1914. 8. VI—165 pp. l. 3,50.

6. Handel und Verkehr.

Denkschrift zu dem technischen Entwurf einer Main-Donau-Wasserstraße mit Anschluß der Städte München und Augsburg, bearbeitet von Theodor Gebhardt, verlegt von dem Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. Nürnberg 1913.

Wohl in keinem deutschen Bundesstaate sind in den letzten Jahrzehnten die Fragen der Wasserstraßenpolitik so lebhaft erörtert worden wie in Bayern. Diese Erscheinung ist eine Folge der mehr und mehr zur Geltung kommenden Erkenntnis, daß der zweitgrößte deutsche Bundesstaat, wohl nicht zuletzt infolge Mangels an wichtigen Rohstoffen, wie Kohlen, nicht durchweg diejenige industrielle Entwicklung aufweist, wie sie in anderen deutschen Landesteilen zu finden ist, und daß die Schaffung billiger Verkehrswege, insbesondere nach dem deutschen Nordwesten, zur Belebung der Industrie Bayerns dringend erforderlich ist. Zu dieser Erkenntnis tritt die innerpolitische Sorge Bayerns, daß infolge verlangsamter Ausbreitung der Industrie die Steuerkraft des Landes mit der anderer deutscher Staaten nicht gleichen Schritt gehalten hat. Es ist deshalb eine wahrhaft hohe Aufgabe, die sich der bayerische Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt gestellt hat, das Verkehrsgebiet der Donau und des Mains mit dem Fluß- und Kanalnetz Mittel- und Norddeutschlands zu verbinden und für die Häfen der deutschen Nordsee zu erschließen.

Zwei Wege, um dieses Ziel zu erreichen, sind ins Auge gefaßt worden. So hat einmal der Gedanke eines Main-Werra-Kanals in Bayern und ebenso in verschiedenen thüringischen Staaten Boden gewonnen. Dieses Projekt aber, das die vielfach erwogene interessante Idee eines „Kanals über den Thüringerwald“ in sich schließt, ist das entfernter liegende, es tritt zurück vor den Bestrebungen, den Main von Aschaffenburg aufwärts staffelweise, zunächst bis Würzburg, zu kanalisieren und von dem südlichsten Mainknie (Ochsenfurt-Marktbreit oder auch Bettingen-Kreuzwertheim) einen Kanal etwa nach Süden bis München mit Stichkanälen für Nürnberg und Augsburg zu bauen. Dieser Wasserweg allerdings wäre sehr geeignet, die Entwicklung der Industrie Bayerns zu fördern. Ausschlaggebend wäre dabei die Verbilligung der Zu- und Abfuhr der Güter des Massenbedarfs im Verkehr mit dem Rheinland

und Westfalen. Einem solchen Güteraustausch steht der Verkehr Bayerns mit den nördlichen Gebieten, z. B. der Provinz Sachsen und den Elbhäfen weit nach. Es ist deshalb natürlich und richtig, daß man in Bayern den Bestrebungen nach Schaffung eines Main-Werra-Kanals wohl fördernde Aufmerksamkeit widmet, im übrigen aber der Erschließung Bayerns für den deutschen Nordwesten das Hauptaugenmerk zuwendet.

Zur Bearbeitung des Projekts einer hierfür geeigneten Wasserstraße, die also vom Main abzweigend nach Nürnberg, München, Augsburg führen soll, hat der Verein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern im Jahre 1908 ein besonderes technisches Amt gegründet. Das Ergebnis der Arbeiten dieses Amts wird in der vorliegenden Denkschrift zusammengefaßt. Sie stellt ein interessantes Werk dar, das die Grundlage für die Weiterarbeit auf dem Wege zur Schaffung der bayerischen Wasserstraßen bilden wird. 262 km wird die Kanallinie von München bis zum Main (Ochsenfurt) betragen. Auf seinem Wege hat der Kanal ein Gesamtgefälle von fast 318 m zu überwinden. Die Kosten der Wasserstraße von München nach Ochsenfurt-Marktbreit stellen sich auf 188 Mill. M.; die Fortführung des Kanals bis Bettingen-Kreuzwertheim erfordert weitere 60 Mill. M. Auch kostspielige Kunstbauwerke kommen, abgesehen von den erforderlichen Gefällstufen, in Betracht, so die Kanalbrücke über die Donau bei Stepperg und die Kanalbrücke über das Biberttal, westlich von Nürnberg. Größere Umschlagsplätze sind geplant in München, Augsburg, Stepperg, Nürnberg, Ochsenfurt-Marktbreit. Für diese Städte sieht die Denkschrift sorgfältig bearbeitete Uebersichtspläne für die Umschlagsanlagen vor, so daß die Stadtverwaltungen schon jetzt in der Lage sind, die Hand auf den für die Hafenanlagen in Betracht kommenden Boden zu legen und so der zweifellos einsetzenden Spekulation zuvorzukommen.

Die Denkschrift, die einem deutschen Kulturwerke größten Stils in sehr wirksamer, anschaulicher Weise vorarbeitet, verdient die größte Beachtung. Ist doch die wirtschaftliche Tragweite des bayerischen Unternehmens heute kaum zu übersehen. Es sei nur daran erinnert, daß die Rohstoffe Südrußlands, des Balkans usw. vom Schwarzen Meer bis beispielsweise Frankfurt a. M. und weiter schwimmen könnten, daß also in der Tat ein Wasserweg von der deutschen Nordsee durch Europa hindurch bis nach dem Schwarzen Meere und Kleinasien geschaffen wäre. Einem solchen Werk allerdings ist im Interesse der wirtschaftlichen Weiterentwicklung Deutschlands die tatkräftigste Förderung zu wünschen. Es ist daher erfreulich, daß die Aussichten auf Verwirklichung der bayerischen Projekte günstig sind, zumal bekanntermaßen kein anderer als König Ludwig III. von Bayern selbst ihnen das allergrößte Interesse entgegenbringt.

Halle (Saale). **Paul Ritter.**

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1910. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1910. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena, Gustav Fischer. 1914. gr. 8. V—407 SS. M. 21.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollst. neubearb. Auflage. 53.—56. Lieferung. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1914. Lex.-8. S. 97—288 mit Abbildungen und 3 Tafeln. Je M. 1,60.

Gruntzel, Prof. Dr. Jos., Handels-, Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz (Publikationen der Exportakademie). Wien, Export-Akademie des k. k. österr. Handelsmuseums, 1914. gr. 8. 59 SS. M. 0,80.

Kulmiz, Paul Helmuth v., Das Absatzgebiet der schlesischen Kohle. (Probleme der Weltwirtschaft. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms, No. 19.) Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. V, 120 SS. mit 1 Fig., 6 farb. Karten und 6 Tafeln, M. 15.—.

Ledebur, F. Frhr. v., Der Panamakanal, seine wirtschaftliche, politische und militärische Bedeutung. (Probleme unserer Zeit. Beiträge zur Geschichte der Gegenwart, hrsg. von F. W. Schroeter.) München, Hans Sachs-Verlag, 1914. 8. 63 SS. mit 1 Karte. M. 1,30.

Rintelen, Prof. Dr. Max, Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters. (Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Beilageheft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1914. gr. 8. XII—366 SS. M. 10,80.

Schmidt, Dr. Franz, Der Weltverkehr. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 41.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 64 SS. mit 1 Karte. M. 0,40.

Senckpiehl (Landrichter), Dr. Richard, Verkehrsrecht. 3. Bd. Das Lagergeschäft nach deutschem Recht. Berlin, Gilbert Everth, 1914. gr. 8. XV—498 SS. M. 9.—.

Zach, Dr. Lor., Die deutschen Handelskammern. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 49.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 40 SS. M. 0,40.

Kickaldy, A. W., British shipping, its history, organisation and importance. London, K. Paul, Trensch, Trübner and Co. 8. 6/.—.

Luzzatto, Gino, Storia del commercio. Vol. I: dall'antichità al rinascimento. Firenze, G. Barbèra (Alfani e Ventari), 1914. 16. IX—399 pp. l. 4.—.

Viti (De), A. De Marco e G. Salvemini, Il regime daganale della Libia. Firenze, stab. tip. Aldino, 1914. 16. 31 pp.

Smit, H. J., De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling der stad tot 1441. (Proefschrift, univ. Amsterdam.) Amsterdam, A. H. Kruyt. gr. 8. 14 en 318 blz. fl. 3,50.

7. Finanzwesen.

Birnbaum, Dr. Bruno, Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. IX—440 SS. mit 4 Tab. M. 10.—.

Geller, Dr. Leo, Oesterreichische Finanzgesetze über Einzelmaterien, mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. 1. Gesetze und Verordnungen betr. die direkten Personalsteuern samt allen an den betreffenden Stellen eingefügten Vollzugsvorschriften in letzter Fassung. Mit Einleitungen und Erläuterungen aus den Materialien. Wien, Alfred Hölder, 1914. 8. XIX—704 SS. M. 6.—.

Greiff, (Reg.-Rat) Dr. Erich, Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und die größeren Bundesstaaten nebst den Reichsstempel-Nebengesetzen (Rennwettgesetz etc.), erläutert. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. XXVIII—1251 SS. M. 24.—.

Hoyer, (Ratsassessor) Dr. Paul, Die Praxis des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Reichsgesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. 7. 1913 und der in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt und in Elsaß-Lothringen ergangenen Landesgesetze über die Erhebung der Zuwachssteuer. Gemeinverständliche Erläuterung mit Gesetzestext (einschließlich der oben angeführten Landesgesetze), Beispielen für die Berechnung der Steuer und einem Sach- und Paragraphen-Register. Leipzig, Felix Meiner, 1914. 8. VIII—176 SS. M. 3,80.

Keller, Franz, Deutschlands finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. Betrachtung über die Widerstandskraft der deutschen Wirtschaftsorgane gegen politische Krisen und die Beschaffung der Kriegsmittel. Ravensburg, Dornsche Buchhandlung, 1914. 8. 31 SS. M. 0,60.

Knöpfelmacher, (Finanzrat) Dr. Jul., Das neue Personalsteuergesetz. Anhang: Die wesentlichsten und für den Steuerträger wichtigsten Bestimmungen aus der Vollzugsvorschrift hinsichtlich der Einkommensteuer, der Bucheinsicht, des Strafverfahrens, der Tantiemeabgabe. Mit 2 Musterformularen. M.-Ostrau, R. Papauschek, 1914. 8. VII—144 SS. M. 1,50.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie einem alphabetischen General-Sachregister versehen. Unter Mitwirkung von Franz Jaros hrsg. 4. vollst. umgearb. Auflage. Wien, Moritz Perles, 1914. kl. 8. 3. Lieferung. S. 160—320, und 4. Lieferung, S. 321—480. Je M. 2.—.

Rentensteuer, Die (mit einem Verzeichnis, enthaltend jene ausländischen Wertpapiere, deren Erträgnisse rentensteuerpflichtig bzw. rentensteuerfrei sind). Das durch die Personalsteuernovelle vom 23. 1. 1914 abgeänderte Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896. Für jedermann leichtfaßlich — in Frage und Antwort — dargestellt, durch zahlreiche Beispiele erläutert und mit einem alphabetischen Sachregister versehen. (Oesterreich. Steuergesetze.) Brünn, Georg Karafiat, 1914. 8. 72 SS. M. 0,80.

Singer, J., Die mexikanischen Finanzen und Wilsons panamerikanische Politik. Mit 1 Karte von Mexiko. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. XIV—123 SS. M. 3.—.

Vusio, E. M. u. F. H. v. Meyer, Wie soll man die schwere Last der österreichischen Staatsschulden regeln? Wien, C. Konegen, 1914. 8. 24 SS. M. 0,50.

Situation (la) financière des communes de France et d'Algérie en 1913, présentée par M. H. Richard à M. Malvy, ministre de l'intérieur. (Trente-sixième publication annuelle.) Melun, Impr. administrative, 1914. grand-in 4. XXIII—736 pag.

Higgs, Henry, The financial system of the United Kingdom. London, Macmillan. 8. 228 pp. 6/.—.

Einaudi, prof. Lu., Corso di scienza delle finanze, tenuto nella r. università di Torino e nella università commerciale L. Bocconi di Milano. Seconda edizione, curata dal dott. Achille Necco. Torino, tip. E. Bono, 1914. 8. L—1010 pp. l. 20.—. — La finanza della guerra e delle opere pubbliche. Torino, tip. E. Bono, 1914. 8. XXXI—350 pp. l. 7.—.

Wet (De) tot heffing eener algemeene „inkomstenbelasting“ en tot wijziging van art 10 (het tarief) der vermogensbelasting („Wet op de inkomstenbelasting 1914“), zooals deze wet door de Tweede Kamer der Staten-Generaal is vastgesteld. Met, als bijlagen, uitgewerkte tarieven van beide belastingen. Tekstuitgaave door E. J. Eggink. Zutphen, W. J. Thieme en Cie. 8. 61 blz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dittmer, Hans, Depositenbanken eines Agrarlandes. Eine vergleichende Untersuchung der Banken Mecklenburgs. Jena (Gustav Fischer) 1913. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. 10. Heft.)

Die Arbeit des Verf. ragt unter den in den letzten Jahren erschienenen Bankmonographien unzweifelhaft hervor. Der Erfolg liegt einesteils in dem zur Behandlung stehenden Stoffe selbst; die bankwissenschaftliche Literatur hat neuerdings nur solche Banken einseitig bevorzugt, deren Lebenswurzeln in Handel und Industrie liegen, so daß eine Untersuchung der Bankbetriebe eines reinen Agrarlandes, wie es Mecklenburg ist, eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur bedeutet. Ein Weiteres trägt zur Bedeutung des Buches die Art und Weise des Verf. bei, den zur Verfügung stehenden Stoff zu verarbeiten (Methodik). Er hat sich von dem Fehler (so kann man es wohl nennen) freigehalten, nur reine Monographien zu schreiben und etwa die bank-

wissenschaftlichen Untersuchungsresultate der neueren Zeit einfach zu negieren; den Unterbau seiner Arbeit bilden vielmehr die modernen Bankprobleme, wodurch die Arbeit eine gewisse Großzügigkeit erhält. Er operiert nicht nur mit toten Zahlen, sondern er berücksichtigt auch psychologische Momente, Land und Leute, ein Zeichen, daß der Verf. nicht nur Bilanzen lesen kann, sondern auch in das praktische Wirtschaftsleben eingedrungen ist. Eine klare, frische und offene Darstellungsweise erhöht weiterhin den Wert des Buches.

Nach einleitenden theoretischen und methodischen Betrachtungen gibt der Verf. im ersten Abschnitt zunächst die Monographien der mecklenburgischen Banken an Hand der Bilanzen und Jahresberichte. In einem zweiten Abschnitt kommt er zur Vergleichung der einzelnen Geschäftszweige der Banken, getrennt nach Passivgeschäften (verantwortliches Kapital der Banken, Depositengeschäft, sonstige Passivgeschäfte) und Aktivgeschäften (Kassenbestand und Bankguthaben, Diskontgeschäft, Lombardgeschäft, Kontokorrentgeschäft, Effektengeschäft, Beteiligungen und Konsortialgeschäfte). Ein besonderes Kapitel räumt er dem Liquiditätsproblem ein. Da er — wie gesagt — seine Untersuchung darauf eingestellt hat, nicht nur die Banken unter sich zu vergleichen, sondern sie in ihren Betätigungsäußerungen in das gesamte Gebiet der Bankprobleme einzufügen, so bietet die Ausbeute für den Banktheoretiker — und auch Bankpraktiker — sehr viel Interessantes und Wissenswertes, namentlich schon deswegen, weil es sich um eine Darstellung handelt, die uns ein Bild von einer im übrigen Deutschland schon entschwundenen Entwicklungsstufe des Bankwesens gibt.

Die Eigentümlichkeiten der mecklenburgischen Bankbetriebe leiten sich aus der ländlichen Struktur ihres Arbeitsgebietes her, dessen Wesen sich wirtschaftlich weniger in einem dringenden Kreditbedürfnis als vielmehr in einem Anlagebedürfnis der Bevölkerung äußert, und wo bei wirklichem Kreditbedürfnisse der Bedarf an langfristigem Kredit vorherrscht. Rein psychologisch kommt noch der konservative Charakter der Bevölkerung in Betracht: Abneigung gegen jede spekulative, börsenmäßige Anlage. Hieraus ergibt sich einmal, daß die mecklenburgischen Banken mehr den Typ der Sparkasse zeigen. Verf. stellt fest, daß die befristeten Kapitaleinlagen im Durchschnitt weit länger als 6 Monate den Banken belassen werden, so daß ca. $^2/_3$ aller Depositengelder als Spargelder zu betrachten sind. Interessant ist der Nachweis des Zusammenhanges der Zahlungstermine eines Landes und der Befristung der Gelder. In Mecklenburg gibt es zwei Landestermine, an denen Zahlung erfolgt; die Wirtschaftsüberschüsse müssen also entsprechend bis zu diesen allgemeinen Zahlungsterminen notwendigerweise aufgespeichert werden.

Auf der anderen Seite: Mangels jeder industriellen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abneigung der Bevölkerung gegen alle Börsengeschäfte wird das Akzeptkreditgeschäft von den Banken fast gar nicht und das Effektengeschäft nur in geringem Umfange gepflegt, ebenso ragt das Kontokorrentgeschäft nicht besonders

hervor. Beim Wechseldiskontgeschäft kommt das landwirtschaftliche Moment insofern zum Ausdruck, als die „Prolongationen" vorherrschen, besonders bei den Platzwechseln, wobei außerdem berücksichtigt werden muß, daß Darlehen unter Zuziehung von Bürgen in die Form des Ankaufs von Solawechseln der Kunden gekleidet werden, und daß diese ihre Grundlagen nicht wie die Rimessenwechsel in Warenumsätzen haben, sondern im Hypothekarkredit. (Eine Trennung der Platz- und Rimessewechsel in den Bilanzen der Banken würde aus diesem Grunde also immerhin eine gewisse Unterlage für die qualitative Sichtung abgeben.) Auch im Lombardgeschäft tritt das börsenmäßige Lombard (tägliches Geld, Ultimogeld, Reports) zurück, dafür nimmt aber das Hypothekengeschäft einen breiten Raum ein. Mit Recht kommt Verf. zu dem Resultat, daß die Verwendung der Depositengelder deren Ursprung, Art und Zweck im großen ganzen entspricht. Besonderes Interesse (für die Frage des „Depositenproblems") erheischen jedoch die weiteren Ausführungen des Verf., die sich auf neuzeitliche Aenderungen in dieser Hinsicht beziehen, Aenderungen, die ihren Ursprung in der Konzentrationsbewegung haben. Die Banken werden in die Machtsphäre der Großbanken gedrängt, womit bei mehreren ein Abfließen der dortigen Depositengelder nach der Zentrale Berlin einsetzt und hier sehr leicht diese Depositengelder Zwecken zugeführt werden, die ihrem Wesen widersprechen; andererseits werden die in Berlin gültigen Geschäftsmaximen nach dort übertragen. Er weist als praktisches Beispiel auf die Rostocker Bank hin, die auf den Berliner Bau- und Hypothekenmarkt ging und hierdurch bedeutende Verluste erlitt.

Die Liquidität der mecklenburgischen Banken kann nach alledem, rein zahlenmäßig genommen, nicht günstig sein. Man muß aber dem Verf. darin beistimmen, daß man bei der Liquiditätsabmessung nicht nur Prozentzahlen sprechen lassen darf, sondern auch andere Momente mit berücksichtigen muß, in diesem Falle z. B. psychologische. Und diese liegen in dem ruhigen, konservativen Volkscharakter, die nach den bisherigen Erfahrungen eine Panik verhindert haben.

Nicht ohne Interesse ist es, daß die Banken seit ungefähr 20 Jahren kartellartige Vereinbarungen geschlossen haben, die Ueberbietungen der gewährten Depositenzinsen und Unterbietungen der Zinssätze in den Aktivgeschäften ausschließen sollen. Hierdurch wird zweifellos eine Stabilisierung der Zinssätze für längere Zeit hervorgerufen, daß aber hiermit zugleich die Diskontpolitik der Reichsbank „mehrfach durchkreuzt" werden soll, dem können wir nicht ohne weiteres zustimmen. Denn die vereinbarten Mindestsätze sind doch nur dadurch möglich, daß sie teilweise auf dem Hypothekarkredit basieren, dessen Zinssätze naturgemäß stets und überall eine schwerfälligere Bewegungstendenz haben, und — was für unseren Zweifel der Hauptstützpunkt ist — die Mittel der Reichsbank kommen für diese Art der Kreditgewähr bekanntlich gar nicht in Betracht. Doch ist nicht zu leugnen, daß in der vom Verf. zum Ausdruck gebrachten Tendenz auch ein Kern steckt, an dem man gerade jetzt, wo die Konditionskartellierungsbestre-

bungen der Banken mehr in den Vordergrund gerückt sind, nicht ohne Beachtung vorübergehen kann. Sicherlich bedeutet die Kartellierung eine ideelle Stärkung der Kapitalkraft der Banken insofern, als ihr Zusammenschluß noch fester wird; und der Annahme, daß sich die Wirkung dermaleinst in der Richtung geltend machen kann, daß der Reichsbank „die Beherrschung des deutschen Geldmarktes" (Verf. hat diesen Ausdruck von Plenge übernommen) dadurch erschwert wird, kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

In einem besonderen Kapitel beschäftigt sich Verf. mit dem aktuellen Publizitätsproblem. Er steht auf dem Standpunkte, daß die häufigere Publizierung gutgegliederter Ausweise meistens ohne Wirkung ist, wenn eine sachverständige Kritik und Kontrolle fehlt. Hier hat Verf. nun beobachtet, daß die Lokalpresse von den Veröffentlichungen der mecklenburgischen Banken (fünf veröffentlichen monatliche Bilanzen) niemals Notiz nimmt. Andererseits weist Dittmer jedoch mit Recht darauf hin, daß die Geschäftsbeziehungen und Kreditgewährungen bei diesen Banken mit kleinerem Arbeitsgebiet der in Betracht kommenden Geschäftswelt immerhin soweit bekannt sind, um ein Urteil über Sicherheit und Liquidität auch ohne weitgehendere Veröffentlichungen zu ermöglichen. Wo dies nicht möglich ist, wie bei Großbanken, größeren Provinzbanken, schlägt er eine interne Bilanzkritik der Großbanken durch den Zentralverband für das Deutsche Bank- und Bankiergewerbe vor, während diese wiederum für die Banken ihres Konzerns gleichsam eine Kontrollinstanz darstellen könnten. Diese Vorschläge sind teilweise durch die von der Reichsbank besorgten Veröffentlichungen der Zweimonatsbilanzen in der Praxis überholt worden, ob sie aber nicht doch ergänzend hinzutreten könnten, ist mindestens diskutabel.

Berlin H. Hilbert.

Agahd, E., Großbanken und Weltmarkt. Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Großbanken im Weltmarkt, unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf Rußlands Volkswirtschaft und die deutsch-russischen Beziehungen. Berlin, Haude und Spenersche Buchhandlung Max Paschke, 1914. Lex.-8. XXIV—290 SS. M. 10.—.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1912. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 17. Juni 1914. 27. Jahrgang. Bern, A. Francke, 1914. Lex.-8. II, XCIX, 202 SS. mit 4 farb. Tafeln. M. 3.—.

Diehl, Karl, u. Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 10. Zur Lehre vom Geld. II. Währungssysteme, Kredit-, Papiergeld- und Banknotenwesen. Karlsruhe, G. Braun, 1914. 8. VII—193 SS. Je M. 2,60. (10 Bde. in Karton M. 20.—.)

Gockel, Dr. Hermann, Welche Vorteile und Nachteile ergeben sich aus der beabsichtigten Zwangsanlage der Vermögensbestände von Lebensversicherungsanstalten in Staatspapieren? Gera, A. E. Fischer, 1914. gr. 8. VIII u. 80 SS. M. 2,50.

Gomberg, Prof. L., Die Kontrolle der Banken. (Aus: Neue Zür. Ztg.) Genf, R. Burkhardt, 1914. kl. 8. 32 SS. M. 0,50.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften, Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1914/15. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinzial-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften, sowie deutsche Ge-

werkschaften und Kolonial-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 19. umgearb. und vermehrte Auflage. 1. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1914. Lex.-8. CXXX, XIII, 2368 u. 700 SS. M. 30.—.

Jahre, 25, Kreditreform. Festschrift des Verbandes der Vereine Kreditreform e. V. in Leipzig. Aus Anlaß der 25-jährigen Wirksamkeit der Vereine Kreditreform. Leipzig, Emil Gräfe, 1914. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Meyer (Red.), Dr. A., Zur Frage eines eidgenössischen Bankgesetzes. Vortrag. (Schweizer. Zeitfragen, Heft 42.) Zürich, Orell Füssli, 1914. gr. 8. 44 SS. M. 2.—.

Oelert, Realkredit und Feuerversicherung. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen .Bd. VI.) München, Max Steinebach, 1914. M. 2,50.

Schwätzer, J., Die Praxis der Emission von Wertpapieren nach den österreichischen und deutschen Rechtsverhältnissen. Wien, Alfred Hölder, 1914. gr. 8. VII—220 SS. M. 4,20.

Stampfli, Dr. Arth., Die schweizerischen Kantonalbanken. Mit 5 farb. graph. Tabellen. Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" der 38. Gruppe. Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 106 SS. M. 4,80.

Weber-Schurter (Dir.), J., Die schweizerischen Hypothekenbanken. (Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" der 38. Gruppe.) Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 126 SS. mit Tabellen und 3 farb. Tafeln. M. 4,80.

Wetter, Dr. Ernst, Die Lokal- und Mittelbanken der Schweiz. (Hrsg. aus Anlaß der schweizerischen Landesausstellung Bern 1914, von der Kommission der Abteilung „Bankwesen" der 38. Gruppe.) Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 114 SS. mit 3 farb. Tafeln. M. 4,80.

Grandes (les) banques d'émission. Les banques d'émission, par Raphaël Georges Lévy. La banque de France, par Paul Dellombre. Les banques des États-Unis, par. A. Arnauné. La banque d'Allemagne, par Maurice Lair. La banque de Russie, par A. Raffalovich. La banque d'Angleterre, par Sir Iglis Palgrave. Paris, Félix Alcan, 1914. 8. 131 pag.

Frijda, H., De theorie van het geld en het Nederlandsche geldwezen. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 16 en 197 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Glocker, Theodore W., The government of american trade unions. Baltimore 1913. 8°. 242 SS.

Das Verfassungswesen der nordamerikanischen Gewerkvereine bildet den Gegenstand der gründlichen und wohlgegliederten Arbeit. Sie ist eine dankenswerte Ergänzung der Werke über die Geschichte und die Politik dieser Vereine, um die Rolle, welche diese im sozialen Leben Amerikas spielen, und insbesondere die von ihnen ausgehenden Wirkungen ganz verstehen zu können. Begreiflicherweise schließt die Darstellung auch ein gutes Stück der äußeren und inneren Geschichte der amerikanischen trade unions mit ein, da, wie deren gesamtes Leben, so auch ihre Verfassungsformen das Ergebnis einer durch vielerlei politische und wirtschaftliche, rechtliche und soziale Tatsachen bedingten Entwicklung sind. Dadurch gewinnt die Darstellung Farbe und Leben und treten die Fäden, die sie mit den übrigen Teilen des Gewerkvereinsproblems verbinden, klar hervor.

Im ersten Teile sehen wir die korporative Einheit sich von der einfachen Werkstattversammlung über den Ortsverein, der mitunter auch Filialen hat, zum Distrikts- oder staatlichen Verband, weiterhin

zum nationalen Verband der Ortsvereine und schließlich zur internationalen Föderation entwickeln. Nicht immer und überall geht dieser Prozeß gleichmäßig und einheitlich vor sich. Namentlich ist die Vereinigung zu Distrikts- oder staatlichen Verbänden nur in wenigen Gewerben, wie z. B. im Kohlenbergbau, den beiden höchsten Stufen vorausgegangen. Aber die treibenden Kräfte drängen nach dieser Richtung. Die Urformen sind die Versammlungen der Arbeiter eines Betriebes oder der Mitglieder eines Ortsvereins. Alle höheren Formen, vom Distriktsverband aufwärts, sind nur Kombinationen beider. Eingeleitet werden diese Urformen gewöhnlich von Perioden unorganisierten Widerstandes gegen die Herabdrückung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen. Sie haben beide eine lange Vorgeschichte. Jetzt ist die erstere so gut wie völlig überlebt. Die allgemeine Tendenz geht gegenwärtig auf große nationale Industrieverbände, in denen die Masse der Ortsvereine eines jeden möglichst weit begrenzten Gewerbes zusammengefaßt wird. Die Rolle der Vereinigung mehrerer Ortsvereine verschiedener Gewerbe am selben Orte, also unserer Gewerkschaftskartelle, ist nur eine verhältnismäßig unbedeutende. Die Art der Zusammensetzung dieser großen Industrieverbände ist sehr mannigfach. Die Frauen werden möglichst in Sondervereinigungen organisiert. Auch Rasse (Neger) und Nationalität bedingen in vielen Gewerben getrennte Ortsvereine. Die höchste Form der Föderation ist die internationale mit Gerichtsbarkeit über alle ihr angeschlossenen Vereine, nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in Kanada, zum Teil sogar in Mexiko und den Schutzgebieten der Union, nämlich Alaska, der Kanalzone, auf Portorico, Hawaii und den Philippinen. Sie wird gefördert durch die von den Verhältnissen der Gegenwart, besonders der Ausbildung des Verkehrswesens, begünstigte Unrast der Arbeiterschaft, die anderseits den Bemühungen der Organisationen um Begrenzung der Zahl der lernenden Kräfte nachteilig ist. In Kanada stehen sich freilich zwei Richtungen ziemlich schroff gegenüber: das französische Element in der Bevölkerung mit der Vorliebe für reine nationale (kanadische) Organisationen und das angelsächsische mit der Tendenz auf internationale Organisation. Die erstere herrscht in den Provinzen Quebec und Montreal, unterstützt namentlich von der Geistlichkeit und den Arbeitgebern, die letztere in der Provinz Ontario. Doch hat im ganzen die nationale Bewegung eine erheblich geringere Bedeutung.

Das bei der Wanderlust der Arbeiter begreifliche Streben nach Erleichterung der Möglichkeit, in einem anderen Ortsvereine desselben Gewerbes unter Erhaltung der bisher erworbenen Unterstützungsansprüche Mitglied zu werden, sowie die Tendenz auf Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen und Festhaltung erzielter Fortschritte wirken ebenso wie die Notwendigkeit, das Unterstützungswesen auf eine möglichst breite finanzielle Grundlage zu stellen, und das Verlangen, sich gegen das Einströmen fremder Arbeiter, besonders von Streikbrechern, zu schützen, ganz besonders förderlich auf den Zusammenschluß der Ortsvereine. Zwei Zentralverbände, die vereinigten Tischler und Zimmerleute sowie die Maschinenbauer, erstrecken sich sogar, um ihre Mit-

glieder in möglichst weitem räumlichen Umfange die Wohltaten der Unterstützungen für Notfälle genießen zu lassen, auf alle Länder der englischen Sprache. Dagegen sind Versuche amerikanischer Gewerkvereine in der Richtung einer Föderation mit europäischen erfolglos geblieben. Gleichwohl hält der Verfasser es für möglich, daß mit der wachsenden gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit aller Länder der Welt eines Tages hochzentralisierte Welt-Arbeiterverbände zur Tatsache werden. Durch das Wechselspiel der wirtschaftlichen Konjunkturen ist, wie die Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbewegung überhaupt, so insbesondere die Tendenz zur nationalen und internationalen Förderung in wechselndem Sinne beeinflußt worden. Mehr als 130 Verbände dieser beiden Arten sind in der auf die Krisis von 1893 folgenden großen Aufschwungsperiode entstanden. Auch die american federation of labour, diese große, wenn auch nur lose Vereinigung der Arbeiterschaft der Union, die Nachfolgerin der „knights of labour", geschaffen und kontrolliert von den nationalen Arbeiterverbänden, hat höchst fördernd auf die Bildung dieser letzteren und der internationalen Verbände zurückgewirkt, da ihre Agenten unter den unorganisierten Arbeitern nicht nur für deren Organisierung in Ortsvereinen, sondern auch für den föderativen Zusammenschluß der letzteren agitieren. Nur in wenigen Gewerben sind daher heute die Ortsvereine noch nicht föderiert. Die Distriktsverbände sind durch den Uebergang zu den höheren Organisationsstufen keineswegs untergegangen. Denn selbst in Gewerben, die für den nationalen Markt produzieren, bedingen die großen örtlichen Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Verhältnisse eine entsprechend gegliederte Interessenvertretung, die auch für Streikfälle praktischen Wert haben kann.

Der zweite Teil geht auf den unter langen und bitteren Kämpfen in nunmehr fast allen Gewerben vollzogenen Zentralisationsprozeß näher ein. Namentlich seit 1898 ist die Macht der nationalen Organisationen gewaltig gewachsen. Die Zahl der von den Ortsvereinen an die Zentrale übertragenen Funktionen ist außerordentlich gestiegen. Die Gründe dafür sind zahlreiche. Vor allem geht die Kontrolle über die Streiks und überhaupt die gesamte Streikpolitik unter heißen Kämpfen zwischen Ortsvereinen und Nationalverbänden immer mehr von jenen auf diese über. Grad und Art dieser Kontrolle sind freilich recht verschieden. Bald ist die Erklärung eines Streiks schlechthin, bald nur seine Unterstützung von der Zustimmung der Zentrale abhängig gemacht.

Im dritten Teil wird die Verwaltungsmaschinerie der amerikanischen Gewerkvereine analysiert und eingehend beschrieben. Interessant ist bei der Erörterung der Verfassungsquellen der Nachweis, wie die Entstehungsformen dieser Vereine, besonders des Buchdruckerverbandes, durch die geheimen oder brüderlichen Vereinigungen, wie namentlich die bekannte (freimaurerartige) der Odd Fellows, beeinflußt worden sind. In weitem Umfange haben die amerikanischen Gewerkvereine, besonders die der Textil- und der Bergarbeiter, aus den Erfahrungen der europäischen, namentlich der englischen, Nutzen gezogen. Doch tragen die ersteren in ihrer Struktur nur in beschränktem Maße das

Gepräge der letzteren. Im ganzen sind die amerikanischen Gewerkvereine viel dezentralisierter als die englischen. Namentlich werden bei jenen die Arbeitsbedingungen gewöhnlich von den Ortsvereinen geregelt, die eifersüchtig jeder weiteren Vermehrung der Funktionen ihrer Zentralorganisationen widerstreben. Hierfür kommt wesentlich in Betracht, daß die englischen trade unions den Vorzug größerer Kompaktheit haben, weil ihre Mitgliedermasse sich auf ein Gebiet erstreckt, das nicht größer ist als durchschnittlich das eines Unionsstaates. Lebenshaltungskosten, Produktionsmethoden, Verkehrsverhältnisse und andere Bedingungen variieren in Großbritannien nur wenig, so daß die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen von ihnen viel leichter durchgeführt werden kann. Die amerikanischen Gewerkvereine sind darin durch ihre internationale Expansionstendenz noch schwieriger gestellt

Während beim Ortsverein das Schwergewicht der Verwaltung in der Mitgliederversammlung liegt, ist im Verwaltungsmechanismus der nationalen und internationalen Verbände die Versammlung der Ortsvereinsvertreter das Hauptorgan. Diese übt verwaltende, gerichtliche und weitestgehende gesetzgeberische Funktionen aus, trotz der darin liegenden Verletzung des politischen Prinzips der Trennung dieser Gewalten. Namentlich liegen ihr die Erhebung von Abgaben, die Verwendung der Einkünfte, die Erklärung des wirtschaftlichen Krieges und die Genehmigung von Verträgen ob. Wo der Verband und daher auch die Vertreterversammlung zu groß ist, werden deren Funktionen großenteils besonderen Vertreterausschüssen übertragen. Das Wahlrecht zur Vertreterversammlung ist sehr verschiedenartig gestaltet, vom gleichen Stimmrecht eines jeden Ortsvereins bis zur Abstufung nach der Mitgliederzahl, sei es streng proportional oder nach Einheiten mit oder ohne Begrenzung nach unten oder oben. Im ganzen wird dabei angestrebt, daß die großen Vereine nicht die Uebermacht über die kleinen erlangen. Mit der Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Nationalverbände sinkt aber die Macht der Vertreterversammlung rasch. Es wird zunächst eine immer größere Anzahl von Beamten und von Verwaltungsausschüssen erforderlich, auf die immer mehr und immer wichtigere Funktionen übergehen. Schließlich tritt die Entscheidung durch Urabstimmung (popular vote) für alle wichtigen Fragen hinzu. Immerhin gibt es noch eine beträchtliche Zahl von Vereinen, welche diese nicht kennen, und in ihnen ist die Vertreterversammlung noch das primäre Verwaltungsorgan. Die Organisation und die Tätigkeit der Vereinsbeamtenschaft, ebenso des zur Eindämmung von deren Macht oft eingesetzten Verwaltungsrates (national execution board) werden weiterhin eingehend geschildert. Die große Mehrheit der Gewerkvereine hat als weiteres konstitutionelles Schutzmittel noch die Initiative und das Referendum nach dem politischen Verfassungsmuster der Schweiz eingeführt, deren Wesen und Erfolge im Schlußkapitel des verdienstvollen Werkes näher beleuchtet werden.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Bauarbeiterschutz, Der, in Deutschland. Hrsg. von der Zentralstelle für Bauarbeiterschutz beim Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Cöln, Christlicher Gewerkschafts-Verlag, 1914. 8. 240 SS. M. 1,50.

Fuß (Red.), Max, Die Landflucht. Ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung. Gemeinverständlich dargestellt. Brixen, Verlagsanstalt Tyrolia, G. m. b. H., 1914. gr. 8. 151 SS. M. 3.—.

Meisel-Hess, Grete, Betrachtungen zur Frauenfrage. Berlin, PrometheusVerlagsgesellschaft, 1914. 8. 282 SS. M. 3,50.

Rupprecht (Landger.-Rat), Karl, Handbuch der Jugendfürsorgepraxis in Bayern, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfe. Ein Wegweiser für alle zur Mitarbeit Berufenen, insbesondere für Jugendgerichts- und Verwaltungsbeamte, Gemeindebehörden, Geistliche, Lehrer, Aerzte, Waisenräte, Anstaltsleiter, Jugendfürsorge- und Frauenvereine. Hrsg. vom bayerischen Landesausschuß des Verbandes für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1914. 8. 105 SS. M. 1,20.

Siquet (Gewerbeinspektorin), Dr. Angelika, Der Hausarbeiter. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz und die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der Hausarbeiter. Hrsg. vom badischen Gewerbeaufsichtsamt. Mit Vorwort und ausführlichem Sachregister. Karlsruhe, G. Braun, 1914. kl. 8. VIII—97 SS. M. 1,20.

Weyls Handbuch der Hygiene in 8 Bdn. 2. Auflage. Bearb. von (Kreisarzt) Dr. Louis Ascher, Dr. ing. M. Berlowitz, (Dipl.-Ing.) Dr. W. Bertelsmann u. a. Hrsg. von (Geh. Med.-Rat) Prof. Dr. C. Fraenken. 21. Lieferung. IV. Bd. 5. Abteilung. Bau- und Wohnungshygiene. Bearb. von M. Berlowitz, W. Bertelsmann, J. Brix u. a. Das Wohnungswesen. Bearb. von (Landeswohnungsinspektor) Gust. Gretzschel. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1914. Lex.-8. X, IV, 474 SS. mit 9 Abbildungen. M. 20,25.

Zahnbrecher (Synd.), Franz Xaver, Die Arbeitgebernachweise in Deutschland. Nürnberg, J. L. Schrag, 1914. gr. 8. XII—356 SS. M. 4.—.

Zimmermann, Prof. Dr. Waldemar, Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens. Auf Grund einer Erhebung des Arbeitsrechts-Ausschusses der Gesellschaft für soziale Reform. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 47 und 49.) Jena, Gustav Fischer, 1914. 8. 177 SS. M. 1,20.

Read, A. B., Social chaos and the way out. London, Hendersons. Cr. 8. 364 pp.

Conflitti del lavoro e legislazione sociale: relazione della presidenza della confederazione italiana dell' industria all' assemblea dei delegati, del 13 febbraio 1914. Torino, tip. ditta eredi Botta, 1914. 8. 39 pp.

Olivetti, A., Cinque anni di sindacalismo e di lotta proletaria in Italia. Napoli, soc. ed. Partenopea (F. Razzi), 1914. 16. 382 pp. l. 3.—.

Verzekering tegen werkloosheid. Rapport betreffende den stand en de ontwikkeling der werkloosheidsverzekering en over eene van rijkswege te treffen regeling, uitgebracht door eene commissie, ingesteld door het bestuur van het Ned. Verbond van vakvereenigingen. Mei 1914. Amsterdam, Joh. Müller. gr. 8. 244 blz. fl. 2.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jacobsohn, Dr. Paul, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluß der staatlichen Förderung. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Carl Johs. Fuchs, in Verbindung mit Ludw. Stephinger, Heft 4.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. XIV—154 SS. M. 3,80.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Baum (Rechtsanw.), Dr. Georg, Das vertragliche Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklausel). Nebst Kommentar zum Gesetz vom 10. Juni 1914. (Gutten-

tags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben mit Anmerkungen, No. 115.) Berlin, J. Guttentag, 1914. kl. 8. XII—231 SS. M. 3.—.

Bruck u. Dersch (Reg.-Räte), Drs., Versicherungsgesetz für Angestellte. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. vollkommen neu bearb. Auflage. (Sammlung deutscher Gesetze. Hrsg. von Rechtsanwalt Dr. Heinr. Wimpfheimer, No. 37.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. kl. 8. XXXIII—294 SS. M. 3.—.

Galm (Offiziant), Corbinian, Die Nutzbarmachung der Reichsversicherungsordnung und Angestellten-Versicherung durch die Gemeinden und Armenverbände. Aschaffenburg, C. Krebs, 1914. gr. 8. IV—104 SS. M. 1,60.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von Karl Adler, (Geh. Justizrat) Ludw. v. Bar, Proff. Drs. (Reichsger.-Rat) Erich Brodmann u. a., hrsg. von Prof. Dr. Vict. Ehrenberg. 2. Bd., I. Abteilg. Leipzig, O. R. Reisland, 1914. gr. 8. VI—544 SS. M. 14.—.

Handbuch der inneren Verwaltung für Bayern rechts des Rheins. Auf Grund der Werke von Dr. v. Krais sowie von Frhrn. v. Pechmann u. Dr. v. Brettreich neu bearb. Hrsg. von (Minist.-Dir.) Jul. v. Henle. (In 8—9 Lieferungen.) 1. und 2. Lieferung. München, C. H. Beck, 1914. Lex.-8. VIII u. S. 1—224. Je M. 2,50.

Hartung (Priv.-Doz.), Dr. Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur (Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, hrsg. von Aloys Meister. II. Reihe, 4. Abteilg.) Leipzig, B. G. Teubner, 1914. Lex.-8. IV—174 SS. M. 3,40.

Holtz (Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. L., und (Geh. Reg.-Rat) F. Kreutz, Das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913, nebst Ausführungsverordnungen. 2. Bd. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1914. gr. 8. XII—649 SS. M. 15.—.

Lenhard (Landrichter), A., und (Amtsrichter) Dr. W. Reichau, Preußisches Wassergesetz. Vom 7. April 1913. Mit Kommentar und den Ausführungsverordnungen. (In 4 Lieferungen.) 1. Lieferung. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. Lex.-8. S. 1—160. M. 4.—.

Ossergelt, Dr. Franz, Die Staatslehre des Heiligen Augustinus nach seinen sämtlichen Werken. Bonn, P. Hanstein, 1914. gr. 8. VIII—86 SS. M. 1,50.

Steiner, Dr. Alfons, Der Fiskus der Ptolemäer. Ein Beitrag zum ptolemäischen Verwaltungs-, Staats- und Prozeßrecht. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. gr. 8. VIII—158 SS. M. 6,40.

Stengel, Karl, Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Stengel. 2. völlig neu bearb. und erweit. Auflage, hrsg. von Max Fleischmann. 32. und 33. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. 3. Bd. S. 641—800. Je M. 2.—.

Wiest (Landger.-Rat), Wilh., Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, beide vom 22. Juli 1913 mit den Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten. (Sammlung deutscher Reichs- und Landesgesetze mit Erläuterungen.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1914. 8. VI—248 SS. M. 3,50.

Brulle, Roger, De la responsabilité de l'État à raison des actes législatifs (thèse). Bordeaux, Y. Cadoret, 1914. 8. 108 pag.

Groussier, A., La réglementation légale de la convention collective de travail. Rapport présenté à l'association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Paris, F. Alcan, 1913. 16. 147 pag. fr. 1,50.

Dawson, William Harbutt, Municipal life and government in Germany. With appendices. London, Longmans. 8. 524 pp. 12/.6.

Masterman (Rev.), Canon, The importance of local government to the British people. London, Women's Local Government Association. 8. 2/.—.

Strahan, J. A. and Oldham, N. H., The law of partnership. London, Sweet and Maxwell. Cr. 8. 288 pp. 10/.—.

Wilson, Woodrow, Congressional government; a study of the American constitution. London, Constable. Cr. 8. 362 pp. 5/.—.

Molengraaff, W. L. P. A., De faillissementswet verklaard. 2e druck. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante. gr. 8. 16 en 730 blz. fl. 13,50.

Struycken, A. A. H., De grondwet, haar karakter en waarde. Eene studie. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 6 en 53 blz. fl. 1.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. 1913. Bd. 11. Berlin 1914. 693 SS.

Preußen hat erst verhältnismäßig spät, nämlich 1903 mit der Ausgabe eines statistischen Jahrbuches begonnen. Dankbar ist aber anzuerkennen, wie schnell seitdem der Inhalt mehr und mehr bereichert ist, so daß der gegenwärtige Band bereits den dreifachen Umfang des ersten erlangt hat. Sehr dankenswert ist anzuerkennen, daß der jetzige Herausgeber, Herr Präsident Evert, wieder der Quellenangabe besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, um das Zurückgreifen auf frühere Arbeiten zu erleichtern. Eine besondere Sorgfalt ist der Unterrichtsstatistik gewidmet, dann den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, dem Finanzwesen, auch den meteorologischen Erscheinungen etc.

Bei dem sich mehr und mehr anhäufenden statistischen Material ist es von wachsender Bedeutung, daß dasselbe in solch verarbeiteter, übersichtlicher Weise dem Publikum vorgelegt wird. Die Ergebnisse hat der Leser freilich allein, ohne eine jede erleichternde Anleitung vorzunehmen. Daß deshalb namentlich graphische Darstellungen sehr wichtig sind, wird nicht zu leugnen sein, vielleicht nimmt das vorliegende Jahrbuch dieselben allmählich auch auf, wie es in anderen Jahrbüchern bereits geschieht. J. Conrad.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen. 31. Heft. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1912. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1914. gr. 8. III—98 SS. mit 1 Tab. M. 3,50.

Krause, Dr. Arthur, Statistische Geographie. Tabellen aus allen Gebieten der physikalischen und politischen Erdkunde, über Verkehrswesen, Handel und Gewerbe, Heer und Marine. Leipzig, Otto Börner, 1914. 8. 146 SS. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 240. Bd., II. Teil. Volkszählung, Die, im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1910. II. Teil. Tabellenwerk. 1914. 254 und 151 SS. mit 6 farb. Karten. — 271. Bd. Handel, Auswärtiger, im Jahre 1913. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1913 unter Vergleichung mit den 4 Vorjahren. Vollständig M. 14; einzelne Hefte M. 1.—. III. Heft. Oesterreich-Ungarn. 67 SS. — VII. Heft. Bulgarien, Griechenland, Kreta, Montenegro, Türkei. 91 SS. — XVIII. Heft. Brasilien, Peru. 57 SS. — Bd. 265, II. Teil. Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1912. XXX—449 SS. M. 8.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5×26 cm.

Teleky (Priv.-Doz.), Dr. Ludw., Vorlesungen über soziale Medizin. 1. Teil. Die medizinal-statistischen Grundlagen: Sterblichkeit, Todesursachen, Geburten, Körperbeschaffenheit in Stadt und Land und in verschiedenen Wohlstandsstufen. Einfluß des Berufes auf Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit, Krankenkassen-

statistik. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. VIII—282 SS. mit 14 eingedruckten Kurven. M. 8.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 4. Bd. 1. Heft. Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. I. Heft. Häuseraufnahme. Bearb. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5×25 cm. 57 und 85 SS. M. 4,50.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. (4 Bde.) 1. Bd. Spezialhandel. XXVIII—1195 SS. 2. Bd. Vormerkverkehr — Durchfuhr. VI—498 SS Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. Je M. 8.—.

Schweiz.

Fuss-Suter, Historische und statistische Mitteilungen über die Berufsarten der beiden Städte Basel und Zürich, nebst allgemeinen Illustrationen über die Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe der Stadt Basel 1862—1912. Zürich, Rascher u. Cie., 1914. 8. 138 SS. M. 1,25.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrg. 1914, 1. Lieferung. I. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern seit 1878, speziell von 1910—13. II. Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, speziell pro 1900—1913. III. Statistische Korrespondenz. 1. Die amtliche Statistik an der schweizerischen Landesausstellung. 2. Zur Organisation und Förderung der amtlichen Statistik. 3. Fremdenverkehr und Statistik. 4. Ueber die Entwicklung der Weltwirtschaft. Bern, A. Francke, 1914. 8. II—93 SS. M. 1,20.

Strüby (Sekr., Prof.), A., Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz. Hrsg. vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein. (Schweizerische Alpstatistik, Schlußbd.) Solothurn, A. Lüthy, 1914. gr. 8. VIII—378 SS. mit Abbildungen und Tafeln. M. 7.—.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle 1912. Paris, Impr. nationale, 1914. Grand in-8. XXVII—421 pag. fr. 2,50. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'enseignement et des services agricoles. Office de renseignements agricoles.)

England.

Board of agriculture and fisheries. Agricultural statistics, 1913. Vol. 48. Part 3. Prices and supplies of corn, live stock, and other agricultural produce in England and Wales. London, Wyman. 8. 5/.—.

Italien.

Censimento della popolazione del regno d'Italia al 10 giugno 1911. Vol. I—II. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 2 vol. VII—656; V—638 pp. l. 11.—.

Frumento (Il) in Italia: produzione, consumo, prezzi (ministero di agricoltura, industria e commercio; ufficio di statistica agraria). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 8. VII—98 pp. con dieci tavole.

Notizie statistiche sul risparmio in Italia negli anni 1911—12. Parte II: società ordinarie e cooperative di credito. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale del credito e della previdenza.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 8. IX—245 pp. l. 3.—.

Statistica dell'esercizio, anno 1912. Parte I: statistica generale, e parte III: navigazione di stato. (Ferrovie dello Stato: servizio segretariato, ufficio centrale di statistica.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 2 vol. IV—413. 23 pp. con due tavole.

13. Verschiedenes.

Dunkmann, Prof. D. theol. K., Idealismus oder Christentum? Die Entscheidungsfrage der Gegenwart. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Werner Scholl, 1914. 8. VII—165 SS. M. 3,60.

Eltzbacher, Prof. Dr. Paul, Die deutsche Auslandshochschule. Ein Organisationsplan. Berlin, Georg Reimer, 1914. 8. 122 SS. M. 2.—.

Seidel (Priv.-Doz.), Rob., Demokratie, Wissenschaft und Volksbildung. Ihr Verhältnis und ihr Zusammenhang. Zur Weihe der neuen Universität in Zürich. Zürich, Orell Füßli, 1914. 8. 75 SS. M. 1.—.

Völker (Rektor), Paul, Ueber Erziehung im 20. Jahrhundert. Langensalza, F. G. L. Greßler, 1914. Lex.-8. III—179 SS. M. 2,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 55e Année, Juillet 1914, No. 7: Sur les méthodes de statistique médicale. La mortalité par Syphilis à Paris, par Dr. Leredde. — La statistique et la paix en Orient, par Gaston Cadoux. — Chronique de démographie: Mouvement de la population de la France en 1913, par Michel Huber. — etc.

Journal des Economistes. 73e Année, juillet 1914: J. Chamberlain et son rôle économique, par Yves Guyot. — Essai de philosophie économique. La loi du rendement décroissant sa signification et ses conséquences, par Pierre Aubry. — Le développement économique de l'Algérie; par Auguste Pawlowski. — Les atteintes au système monétaire de l'Allemagne en 1913, par Hermann Schwarzwald. — La crise du caoutchouc et nos colonies africaines, par Francis Mury. — Société d'économie politique (Réunion du 4 juillet 1914): Le développement du rôle des municipalités quelques années. Communication de M. E. Payen. — etc.

Réforme Sociale, La. 34e Année, juin 1914, No. 83: L'enseignement professionnel des masses agricoles (I.), par Paul Doin. — L'enfance malheureuse en France (suite). L'enfance abandonnée (II.), par François de Witt-Guizot. — Société d'économie sociale (Séance du 18 mai 1914): Le malaise capitaliste. Les cours et le placement des valeurs mobilières. Communication de M. Parisy. — etc. — No. 84: L'enseignement professionnel des masses agricoles (suite), par Paul Doin. — Société d'économie sociale (Séance du 18 mai 1914). Le malaise capitaliste. Les cours et le placement des valeurs mobilières (suite et fin), par Parisy. — etc. — No. 85 et 86: Compte rendu général de la réunion annuelle (33e session, 6—12 juin 1914): La crise du logement à la ville et à la campagne. —

Science Sociale, La. 29e Année, 118 Fascicule, juillet 1914: Le journal de l'école des Roches, par les professeurs et les élèves.

B. England.

Edinburgh Review, The. Vol. 220, July 1914, No. 449: The referendum at work, by Dr. Horace Micheli. — Servia irredenta, by Francis Gribble. — The expansion of Italy, by Algar Thorold. — The English universities and national life, by J. E. G. de Montmorency. — The comparative study of Empire, by Sidney Low. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. 21, July 1914, No. 4: On the loss in a stack of unthreshed corn, by E. J. Russell. — Agricultural education in 1913—14. — Agricultural credit problems. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXVII, Part 7, June, 1914: Suggestions for recording the life history and family connections of every individual, by Walter Hazell. (With discussion.) — On the use of analytical geometry to represent certain kinds of statistics. (Continuation), by Prof. F. Y. Edgeworth. — etc.

Magazine, The Bankers. 68th year, Vol. 89, July 1914, No. 1: Centralization of the credit under the new banking law. — Tremendous power of the new money trust. — A bitter labor conflict. — Municipal banking. — The menace of socialism, by Martin W. Littleton. — The future of foreign trade, by James J. Hill. — Operation of the new banking law, by John Skelton Williams. — New York savings banks under the new law. — Origin and development of the safety deposit, by Milton W. Harrison. — etc.

Review, The Economic (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union). Vol. XXIV, July 1914, No. 3: The agricultural labourer in Lincolnshire, by H. Norman Nash. — People's banks in the province of Quebec, by Prof. H. Michell. — Further notes on some fundamental notions of economics: Labour, by prof. J. H. Smith. — etc.

Review, The Quarterly. July 1914, No. 440: The beginnings of the East India Company, by H. Dodwell. — Syndicalism in New Zealand, by W. H. Triggs. — The settlement movement in England and America, by E. J. Urwick and R. A. Woods. — The home rule crisis. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 29: Die Wirtschaftslage in Italien. — Der Handel Tripolitaniens, von Dr. v. Bilguer. — Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie. — etc. — No. 30: Die kaufmännische Ehre, von (Hof- u. Gerichtsadvokat) Dr. Gustav Scheu. — Die wirtschaftliche Krise in Brasilien. — Die Kaliproduktion in Böhmen. — Die wirtschaftliche Lage der deutschen Seeschiffahrt. — etc. — No. 31: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen. — Schiffsbrände und der Transport gefährlicher Waren, von Prof. Giulio Morpurgo. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. 9, Mai 1914, Heft 5: die Industrieförderung im Staatsvoranschlag für das Jahr 1914/15. — Die Tätigkeit der kgl. ungarischen Postsparkasse im Jahre 1913. — Die ungarische Post, der Telegraph und Telephon im Jahre 1912. — Die ungarischen städtischen und Gemeindebahnen im Jahre 1912. — Die ungarische Schiffahrt im Jahre 1912. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Jahrg. 19, 1914, Mai-Heft: Zur volkswirtschaftlichen Wertung des Buchforderungseskomptes, von Dr. Max Sokal. — Eine Schwierigkeit bei der familienstatistischen Erfassung des Geburtenrückganges, von Dr. Wilhelm Feld. — Die alten „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik" (1850—1874), von Dr. E. Palla. — etc. — Juni: Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung, von Dr. Eugen Ritter v. Humbourg. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, Juli 1914, Heft 6: Neuregelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Salzburg, Tirol und Bukowina, Verordnungen). — Neuregelung der Sonn- und Feiertagsruhe (Ungarn). — Errichtung von neuen Lohnämtern in Großbritannien und Irland. — Internationale Regelung der Jugendlichen- und Frauenarbeit (Oesterreich, Industrierat und Gewerbeausschuß des Arbeitsbeirates). — Städtische Arbeitslosenfürsorge im Deutschen Reiche. — Tätigkeit des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium im Jahre 1913. — Internationale Gewerkschaftsbewegung 1912. — Arbeitskonflikte in Belgien 1913 und in Italien 1912. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Mai 1914. — Anzahl und Durchschnittsverdienst der erwachsenen männlichen Arbeiter beim österreichischen Bergbau 1912. — Unfälle im österreichischen Bergbau 1912. — Krankenversicherung in Oesterreich 1911. — Unfallversicherung in Oesterreich 1911. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLVIII, Giugno 1914, No. 6: Sulla teoria economica delle crisi, di Gustavo del Vecchio. — La colonizzazione e l'organizzazione agraria in Siberia, die Jenny Griciotti-Kretsch-
colonizzazione e l'organizzazione agraria in Siberia, di Jenny Griziotti-Kretsch-

mann. — Sulla ripartizione territoriale della ricchezza privata in Italia, di Aldo Contento. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno 42, Maggio 1914, No. 5: La assicurazione per le malattie degli operai, di dott. Vincenzo Magaldi. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy (Published by the University of Chicago). Vol. XXII, June 1914, No. 6: Fundamental principles of Parcel-post adminastration, by Daniel C. Roper. — Davenport's competitive economics, by Frank A. Fetter. — The origin of the bill of exchange, by Abbot Payson Usher. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 7: Ausweisungen aus den deutschen Schutzgebieten (Schluß), von Dr. Egon Kruckow. — Die neuen österreichischen Vorschläge über die Neuordnung der Rechtsstellung der Handelsagenten, von Dr. Paul Kompert. — Die Reform des preußischen Kommunalabgabengesetzes und das Problem des Steuerausgleichs, von (Stadtsteuersekretär) Gerling. — Die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Beamten nach deutschem Vereins- und Beamtenrecht (Forts.), von (Reg.-Assessor) Dr. Hans Pasquay. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 6, 1914, 2. Heft: Das „Walzwerk". Betrachtungen über Kunst und Arbeit, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Raubwirtschaft und Kraftkultur, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Erfahrungen mit dem Taylor-System, von Prof. A. Wallichs. — Neuere Tagesfragen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Buchführung und Betriebslehre, von Prof. Dr. Howard. — Die Mitwirkung der ländlichen Genossenschaften bei der Kleinsiedlung und der Befestigung des Bauernstandes, von (Verbandsdirektor) Erich Seelmann. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, Juli 1914, Heft 10: Zur Geschichte der Rentengutsgesetzgebung, von Dr. Fritz Darmstaedter. — Zwei Vorschläge zur Förderung der inneren Kolonisation, von Dr. Erich Keup. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 11, 1914, Heft 1: Die Herrschaft der Schwachen und der Schutz der Starken in Deutschland. Kritische Betrachtungen eines Arztes über soziale Fürsorge, von Dr. J. Paulsen. — Die Abnahme der Knabenziffer bei in männlicher Linie aussterbenden und erhaltenen Geschlechtern, von (Sanitätsrat) Dr. W. Weinberg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, Juli 1914, No. 13/14: Die deutsche Auslandshochschule (III.). — Freihandelskongreß Mailand. — Wie Italien die Handelsverträge vorbereitet, von Leo Hempel Chuchul. — etc.

Bank, Die. Juli 1914, Heft 7: Die Erziehung zur Liquidität, von Alfred Lansburgh. — Eine Denkschrift, von Ludwig Eschwege. — Die „Zentralkasse der deutschen Privatbankiers", von A. L. — Neuartige Emissionsmethoden, von Dr. E. Hirt. — Der Sturmlauf gegen die französischen Großbanken. — Die Kursverluste der Sparkassen. — Güterhandel auf Aktien. etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. V, Juli 1914, No. 7: Die Dülkener kommunalen Streitfragen vor dem Richterstuhl der Jurisprudenz, von (Rechtsanw.) Dr. Karl Görres. — Armenpfleger im Ehrenamt und Berufspfleger, von Hans Grundei. — Arbeiterschaft und Gemeindepolitik. — Der Verband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 13, Juli u. August 1914, No. 13–16 (Landwirtschaftsheft): Zur neuesten Entwicklung der Raiffeisen-Organisation, von (Generalsekr.) Dr. C. Neumann. — Organisationsbestrebungen in der englischen Landwirtschaft. — Zur Wanderbewegung der ländlichen Arbeiter, von Dr. D. Kupperberg. — Außerdeutsche Grundbesitzstatistik, von A. G. Schulz-Winterfeld. — Die Landwirtschaft im Rahmen moderner Wirtschaftsänderungen (Vortrag), von Dr. rer. pol. Dr. jur. Klaus Wagner-Roemmich. — Agrarpolitik, von Prof.

Dr. W. Wygodzinski. — Zur Entwickelungsgeschichte des Bauernstandes, von (Oekonomierat) Dr. v. Altrock. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21, 1914, No 14: Notwendigkeit und Wege erweiterter Darlehnsgewährung für die gemeinnützige Bautätigkeit, von Dr. Altenrath. — etc. — No. 15: Der Großeinkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Arbeiterschaft, namentlich auch die Fabrikkonsumanstalten. Eine Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Notwendigkeit und Wege erweiterter Darlehnsgewährung für die gemeinnützige Bautätigkeit (Schluß), von Dr. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 28: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Oesterreich-Ungarn und die Balkanländer. — Die französischen Eisenbahnen in der Asiatischen Türkei (Forts.). — etc. — No. 29: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der Export Norwegens, von (Dir.) Nils Voll. — Die Ergebnisse der Kaufmannsbildung in Deutschland und Oesterreich, von Mil. Richter. — Die französischen Eisenbahnen in der Asiatischen Türkei (Forts. u. Schluß). — Zur wirtschaftlichen Lage in Südafrika. — etc. — No. 30: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur politischen und wirtschaftlichen Lage in den Levante-Ländern. — etc. — No. 31: Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Das „heilige“ Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Wirtschaftskrisis in der Schweiz und deren Ursachen. — etc. — No. 32—34: Heil Dir, Du deutsches Land und Volk!, von Dr. R. Jannasch. — England und seine Lebensmittelversorgung. — Das heutige Schweden als Industrie- und Handelsland. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von W. Ewald. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 29: Der Wirtschaftskrieg mit Rußland, von Sergei. — etc. — No. 31: Rußland und der Balkan, von E. C. Lehmann. — etc. — No. 32: Was haben wir von Frankreich zu erwarten?, von Wilhelm Bolze. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 33, 1914, No. 29: Zur Neuregelung unserer Handelsbeziehungen. — Die Zölle auf Baumwollwaren. — Die Weltausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig, von Ernst Collin. — etc. — No. 30: Die deutsche Glasindustrie und die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter. — Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913. — Die Erhöhung der italienischen Eisenbahntarife. — etc. — No. 31: Der deutsche Werkbund in seiner Bedeutung für die Industrie. — Reichsversicherungsanstalt und private Ersatzkassen. — Das Lebensalter der Industriearbeiter nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 (Forts.). — No. 32: Im Zeichen des finanziellen Kriegsbedarfs. — Der britische Außenhandel im ersten Halbjahr 1914. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 46, 1914, Heft 5: Ist die Lehre vom Kalkfaktor eine Hypothese oder eine bewiesene Theorie?, von Prof. Oscar Loew. — Zur Verarbeitung der Ernteergebnisse von Massenanbauversuchen, von Eilh. Alfred Mitscherlich. — Das schleswig-holsteinsche Sparkassenwesen, von Max Louis. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 157, August 1914, Heft 2: Joseph Görres, der Rheinische Merkur und der preußische Staat, von Prof. Dr. Otto Tschirch. — Der Unternehmer als Erzieher des Juristen, von Dr. Roland Behrend. — Russische Finanzen unter Alexander II. und der Ursprung des Türkenkrieges von 1877, von Dr. Emil Daniels. — Noch einmal: „Das Problem der Volksernährung“, von (Wirkl. Geh. Reg.-Rat) Graf Otto v. Moltke. — Die Kriegsgefahr, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, Juni 1914, Heft 6: Zum Alter der Kartelle, von Dr. Max Metzner. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Aug.-Sept. 1914, Heft 8/9: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zünfte im Mittelalter, von Dr. phil. Georg Hogen. — Die neueste Entwicklung des Finanzwesens und der Steuerlast in Deutschland, England und Frankreich, von Dr. Paul Beusch. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 14: Keine Stimmungspolitik, von Eduard Bernstein. — Chamberlain, Manchestertum und Imperialismus, von Max

Schippel. — Zum Massenstreikproblem, von Paul Kampffmeyer. — Heimarbeiterelend und soziale Gesetzgebung, von Hermann Mattutat. — Das Verkehrswesen auf der Werkbundausstellung 1914, von Felix Linke. — etc. — Heft 15: Verfehlte Beschlüsse, von Karl Severing. — Textilarbeiter und koloniale Rohstoffversorgung, von Max Schippel. — Die Angestellten der Krankenkassen als Beamte, von Johannes Heiden. — etc. — Heft 16: Das Schicksal unseres Volkes, von Dr. Ludwig Quessel. — Der Krieg, sein Urheber und sein erstes Opfer, von Eduard Bernstein. — Der Krieg und die Sozialdemokratie, von Dr. Joseph Bloch. — Krieg, Gewerkschaften und Genossenschaften, von Max Schippel. — Die Elternschaftsversicherung, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1646: Petroleum und kein Ende. — Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. — etc. — No. 1647: Die deutschen Banken im Jahre 1913 (I.), von Robert Franz. — Die Emissionen in England im 1. Halbjahr 1914. — etc. — No. 1648: Die deutschen Banken im Jahre 1913 (II.), von Robert Franz. — Aktiengesellschafts-Statistik. — etc. — No. 1649: Die Schicksalsstunde Deutschlands, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (III.), von Robert Franz. — etc. — No. 1650: Unsere Kriegsbereitschaft, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (IV.), von Robert Franz. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 29: New Yorker Geschäftsleben. VII. Finanzierte Vergnügungssucht, von Hermann Max Boldt. — etc. — Heft 30: Auskunfteien, von Hans Goslar. — etc. — Heft 31: Krieg. — Chemische Patente, von (Diplom-Kaufmann) Walter Le Coutre. — etc. — Heft 32/33: Schimmernde Wehr. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 19, 1914, No. 7: Die Rechtskraft im Patenterteilungsverfahren unter vergleichender Darstellung der Rechtskraft im Zivilprozeß, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Verwaltungsstreitverfahren. Mit Berücksichtigung des vorläufigen Entwurfs eines Patentgesetzes. (Forts.), von (Kammergerichtsreferendar) Dr. Walther Rasch. — Grundsätzliches zur Lizenzlehre, von Dr. jur. Fr. Wodtke. — Das französische Patentgesetz (Forts.), von Dr. G. Horn. — Entspricht das Gebrauchsmustergesetz einem Bedürfnis der Industrie?, von Dr. Ludwig Fischer. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, August 1914: Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Kgl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Reichsländisches, von M. v. Köller. — Soldatischer Gehorsam, von (General der Infanterie) v. Beseler. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, August 1914, No. 5: Staat, Kirche, Gesellschaft in ihrem Verhältnis zueinander (II.), vom Herausgeber. — Wirtschaftspolitik, von A. Poltnigg. — Nährvolk, Zehrvolk oder Wehrvolk?, von Dr. F. Solger. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 14, 1914, Heft 4: Um die gewerkschaftliche Organisationsform, von Th. Brauer. — Gewerkschaft und Volkswirtschaft (Schluß), von Dr. A. Retzbach. — Die deutschen Arbeitgeberverbände nach dem neuesten Stand, von Dr. H. Purpus. — Der Stand der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweiswesens im In- und Ausland, von Margarethe v. Gottberg. — Die Gründe der rückläufigen sozialdemokratischen Bewegung, von Prof. D. Dr. F. X. Eberle. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, August 1914, Heft 11: Das Viktorianische England, von Charlotte Lady Blennerhasset. — Die geologischen Grundlagen der Kulturentwicklung in den Balkanländern, von B. Mendelsohn. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1914, Juli, Heft 7: Eisenbahnen und Menschen. — Angola, von M. Abeking. — Mehr Verantwortlichkeitsgefühl in und für Südwestafrika, von Dr. L. Scheben. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, 1914, Heft 7: Ueber Lebensversicherung und Wassermannsche Reaktion, von Dr. E. Jacobsthal. — Ein Bilanzierungsgrundsatz einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt, von (Geh. Justizrat) Dr. Paul v. Krause. — Amtliche Versicherungs-Statistik für 1912. — etc.

Sozial-Technik, Jahrg. 13, 1914, Heft 15: Die Verleihung nach dem Wassergesetz vom 7. April 1913, von (Gewerbeinsp.) Dr. Tittler. — Die Sicherung der Seeschiffe. — etc. — Heft 16: Der Arbeiterschutz auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig, von (Gewerbeinsp.) Dr. Tittler. — Praktisches zur Gewinnbeteiligungsfrage. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 4, August 1914, Heft 8: Wie groß ist die mit Landwirtschaft zusammenhängende Bevölkerung?, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Petersilie. — Das Lebensalter der deutschen Industriearbeiter, von Dr. M. Kupperberg. — Liegt die heutige Verwertung der preußischen Staatsdomänen im allgemeinen Interesse? (Erwiderung), von (Domänenrat) Hering. — Ergebnis der Schweinezählung vom 2. Juni 1914 im Deutschen Reiche. — Langfristige Schulden der preußischen und französischen Gemeinden mit über 10000 Einwohnern. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 4, 1914/15, Juli 1914, No. 4: Weltwirtschaftliche Bodenpolitik, von Prof. Dr. Alexander Backhaus. — Die strategische Bedeutung der Fertigstellung des Mittellandkanals, von (Oberst a. D.) v. Kurnatowski. — Der Ausbau der russischen Seehandelshäfen, von (Ing. a. D.) A. Pabst. — Persiens Petroleumfelder und ihre Ausbeute, von Fr. Köhler. — Das wirtschaftliche Vordringen der Japaner in Amerika; Japan und die Monroelehre, von Karl Nuese. — Das Problem des Massenverkehrs bei der Reichspost, von (Postinsp.) Peitgen. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. X, 1914, No. 14: Aussichten und Ziele der künftigen Entwicklung des Gesellschaftsrechts, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. Franz Klein. — Städtische Industrieämter. Eine Erwiderung, von Dr. Helmut Bartsch. — Zur Naturgeschichte der Reklame, von Prof. Wittschewsky. — etc. — No. 15: Finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung, von Dr. R. Mueller. — Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland, von (Redakteur) Arthur Feiler. — Die deutsche Spielwarenindustrie, von Dr. B. E. Westenberger. — etc. — Beilage: Zwei Zeitfragen. 1. Parteiische Volkswirtschaftslehre?, von Rud. Dietrich. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 16: Der soziale Katholizismus, von A. Erdmann. — Zur Bekämpfung des Landarbeitermangels, von Karl Marchionini. — Kleinwohnungsbau in Oberschlesien, von R. Andersch. — „Wirtschaftsfriedliche" Industriebeamte, von Hermann Lüdemann. — etc. — No. 17: Die Maifeier, von H. Laufenberg. — Die Entstehung des neudeutschen Reiches, von Fr. Mehring. — Vom Wirtschaftsmarkt, von Heinrich Cunow. — etc. — Ergänzungsheft No. 19: Der britische Imperialismus, von J. B. Askew. — No. 18: Europa in Feuersgefahr! — Die Entstehung des neudeutschen Reiches (Forts.), von Fr. Mehring. — Zur Einwanderungsfrage, von Hermann Schlüter. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. Jahrg. 54, 1914, II. Abteilung: Zahlen für das Gewicht der Landwirtschaft und ihrer Betriebsgrößenklassen, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. — Die Steuern und Schulden der Städte und größeren Landgemeinden Preußens im Rechnungsjahre 1912 und ihre Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern im Rechnungsjahr 1913, von Dr. Oskar Tetzlaff. — etc. — Ergänzungsheft 41: Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1912, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. —

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, August 1914, Heft 5: Der Plan eines internationalen Goldclearings, von Dr. Walter Conrad. — Das Nochgeschäft in seiner allgemeinsten Fassung, von Prof. Dr. O. Juzi. — Was versteht man unter Selbstkostenpreis?, von R. Beigel. — etc. — Beiblatt: Die Budapester Waren- und Effektenbörse, von Prof. Eugen Krisch. — Das Kredit- und Bankwesen in den deutschen Kolonien, von Ed. Ladenburg. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Ueber die Berechtigung von Staatsanleihen.

Von

Dr. **Arthur Friedmann.**

Mit 1 graphischen Darstellung.

Während sich die Wissenschaft noch im Anfang des 19. Jahrhunderts gegen die Aufnahme von Staatsanleihen im allgemeinen ablehnend verhielt, hat sich, besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, ein erheblicher Wandel der Anschauungen vollzogen. Es lag dies an der zunehmenden Sicherheit der öffentlichen Anleihen und an den neuen Verwendungszwecken derselben; man sah, daß die als Folge der Schuldenwirtschaft prophezeiten Schädigungen der Volkswirtschaft ausblieben, daß sich im Gegenteil mit der zunehmenden erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit des Staates, die durch neue Schuldenaufnahmen ermöglicht wurde, ein gewaltiger Aufschwung vollzog. Es gewann demgemäß in der Theorie und mehr noch in der politischen Praxis die Anschauung Geltung, daß für die Berechtigung einer Anleihe in erster Linie ihr Verwendungszweck entscheidend sei.

Es wird von den neueren Schriftstellern fast ausnahmslos betont, daß die Aufnahme von Anleihen zur Deckung eines normalen Bedarfs nicht in Frage käme; neben außergewöhnlich hohen einmaligen Aufwendungen werden nur Ausgaben, die werbenden Zwecken dienen, oder die vorzüglich der Nachwelt zugute kommen oder endlich auch solche Leistungen, die eine wesentliche Hebung des Wohlstandes versprechen, der Deckung durch eine Anleihe empfohlen. Es wird allerdings hervorgehoben, daß die Deckung eines derartigen Bedarfs nicht auf alle Fälle zweckmäßig durch Inanspruchnahme des Kredites erfolge, daß vielmehr der allgemeine volkswirtschaftliche Zustand und die finanziellen Verhältnisse des Staates zu berücksichtigen seien. Viele Theoretiker weisen darauf hin, daß die jeweilige Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in Betracht zu ziehen sei. Die Schuldenaufnahme wird dann für bedenklicher gehalten, wenn Kapitalien produktiven Zwecken entzogen werden oder durch die Kapitalinanspruchnahme des Staates eine Steigerung des allgemeinen Zinsfußes zu erwarten ist.

Ich beabsichtige nun, in dieser Arbeit im Gegensatz zu jenen Autoren, die die Berechtigung einer Anleihe nach ihrem Verwendungszwecke bestimmen, vorzüglich die allgemeinen volks-

wirtschaftlichen Bedingungen zu studieren, die die Inanspruchnahme des Kredites rechtfertigen können. Es ist zwar richtig, daß bei Aufnahme von Anleihen auch die Art des zu deckenden Bedarfs Berücksichtigung verdient: Findet eine Ausgabe zu werbenden Zwecken Verwendung, so besteht die Möglichkeit, die Zinsen der aufzunehmenden Schuld aus den Erträgnissen des betreffenden Unternehmens zu decken — und wenn durch irgendeine Aufwendung eine merkliche Hebung der Volkswirtschaft zu erwarten steht, so sind die Mittel zur Verzinsung und Tilgung in künftigen Jahren häufig leichter als in der Gegenwart aufzubringen. Aber wichtiger scheint es, ob unabhängig von solchen einzelnen staatlichen Aufwendungen eine derartige Entwicklung des allgemeinen Volkswohlstandes und speziell eine solche Hebung der Staatsfinanzen zu erwarten steht, daß die betreffenden Mittel trotz der erforderlichen Verzinsung von der Zukunft eher als von der Gegenwart bestritten werden können. Es soll darum in dem ersten Teile dieser Arbeit gezeigt werden, ob heute in Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung des Volkswohlstandes und im besonderen der Staatsfinanzen die Verschiebung einer steuerlichen Belastung auf die Zukunft berechtigt erscheint. In einem zweiten Abschnitte soll dann untersucht werden, wieweit die durch die Aufnahme einer inneren Anleihe bewirkte Kapitalentziehung die Volkswirtschaft ungünstig beeinflußt; d. h. in welchem Umfange werden durch die Aufnahme einer Anleihe Kapitalien anderen, produktiven Zwecken entzogen, und wieweit wird durch Erhöhung des allgemeinen Zinsfußes die Einkommensverteilung in unerwünschter Weise geändert? Wirkt in dieser Hinsicht die Kontrahierung einer Staatsschuld erheblich ungünstiger als die Erhebung einer gleich hohen Steuer? In einem dritten Teil wäre dann die Frage zu behandeln, ob die Aufnahme von Anleihen im Interesse der Staatsgläubiger erwünscht ist. Da für Deutschland und die großen westeuropäischen Staaten äußere Anleihen kaum in Betracht kommen, beschränken wir uns bei der Darstellung wesentlich auf die Besprechung innerer Anleihen (die besonderen Verhältnisse der auswärts Kredit suchenden Staaten werden nur kurz in einem späteren Abschnitte behandelt werden). — Erst wenn so die allgemeinen Gesichtspunkte entwickelt sind, die für die Aufnahme einer Anleihe wesentlich scheinen, soll in einem besonderen Teile der Arbeit die Frage erörtert werden, wieweit spezielle Verwendungszwecke die Deckung durch eine Anleihe rechtfertigen können.

Was die erste Frage anbelangt, ob mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung des Volkswohlstandes und die vermutliche künftige Gestaltung der Staatsfinanzen die Verschiebung einer Steuerleistung auf die Zukunft durch Aufnahme einer Anleihe angezeigt ist, so ließe sich dieselbe unter Zugrundelegung des heute für Staatsanleihen üblichen Zinssatzes von 4 Proz. auch genauer so formulieren: Bedeutet die Aufbringung einer bestimmten Steuersumme eine

geringere Belastung für die Gegenwart als die Aufbringung einer pro Jahr um 4 Proz. anwachsenden Summe für die Zukunft? Bei dieser Betrachtung hätten wir die jährliche Zahlung der Schuldzinsen als Tilgung eines entsprechenden Teiles des Kapitals anzusehen. Es ist gleichbedeutend, ob für ein Kapital von 100 M. jährlich 4 M. Schuldzinsen gezahlt werden oder ob jährlich 4 M. des auf 104 M. angewachsenen Kapitals (das sind 3,86 Proz.) getilgt werden.

Für die Beurteilung einer zweckdienlichen Verteilung der steuerlichen Lasten auf Gegenwart und Zukunft ist in erster Linie die voraussichtliche Entwicklung des Volkswohlstandes entscheidend. Je günstiger die vermutliche Entwicklung des Wohlstandes ist, um so eher wird man die Zukunft auf Kosten der Gegenwart belasten dürfen. Wofern sich in den folgenden Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich ändern werden, wird man kaum eine heute zu leistende Steuer auf einen späteren Termin verschieben wollen. In Deutschland liegen nun die Verhältnisse tatsächlich so, daß für die kommenden Jahre mit einer wenn auch nur mäßigen Steigerung des Wohlstandes gerechnet werden kann. Es ist natürlich schwer, über die künftige Entwicklung etwas einigermaßen Sicheres vorauszusagen; man wird sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, aus der Wohlstandsentwicklung der jüngst vergangenen Jahre einen Schluß auf die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Es soll darum zuerst untersucht werden, in welchem Maße sich in den letzten beiden Jahrzehnten der Volkswohlstand in Deutschland gehoben hat; im Anschluß daran sollen dann die Momente betrachtet werden, die eventuell eine günstigere oder ungünstigere Entwicklung in den nächstfolgenden Jahren im Gegensatz zu den jüngst zurückliegenden wahrscheinlich machen.

Die Wohlstandsentwicklung läßt sich einigermaßen nach der Gestaltung des Nationaleinkommens in der betreffenden Epoche — unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen staatlichen Leistungen — beurteilen. Wir können auf Grund der Steigerung des Durchschnittseinkommens der Bevölkerung und der Wandlungen der Preise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse ermitteln, ein wieviel höherer Konsum in einem gewissen Jahre im Vergleich zu früheren möglich war. Die wirkliche Größe des Konsums entspricht allerdings nicht genau der Höhe des Einkommens, sondern bleibt je nach der Menge der gemachten Ersparnisse hinter demselben zurück; für die Bestimmung des Wohlstandes aber mag das Durchschnittseinkommen (die Summe des tatsächlichen Konsums und der Ersparnisse) einen mindestens ebenso guten Maßstab wie der Durchschnittskonsum geben.

Ich hatte in meiner Arbeit: Die Wohlstandsentwicklung in Preußen von 1891—1911[1]) die Einkommenentwicklung in der genannten Periode speziell für Preußen untersucht. Ich stellte dort eine

1) Erschienen in Bd. 48, Heft 1 von Conrads Jahrbüchern.

Steigerung des Nominaleinkommens (abzüglich aller Steuerleistungen) von 396 M. auf 566 M. — oder um 43 Proz. und eine Steigerung des Realeinkommens von 22 Proz. fest. Das Realeinkommen nahm innerhalb dieser Periode einigermaßen gleichmäßig zu. Bei diesen Berechnungen wurde zwar ein Teil des Vermögenszuwachses (speziell die Erbschaften) nicht in Betracht gezogen und ebenso wurde für die Nutzung des Gebrauchsvermögens kein entsprechender Betrag dem Einkommen hinzugezählt. Doch sind diese Momente für das Ergebnis von keiner wesentlichen Bedeutung.

Neben dem Vergleiche des privaten Aufwands in den Jahren 1891 und 1911 bedarf es noch einer Gegenüberstellung der in den beiden Jahren von den öffentlichen Körperschaften gewährten Leistungen. Dieselben berechnen sich nach den Angaben in der genannten Arbeit für Reich, Staat und Kommunen in Preußen 1891 auf 32,40 M. pro Kopf, 1911 auf 59,90 M. pro Kopf und die Zunahme auf 85 Proz., wobei nur die ohne spezielles Entgelt erfolgenden Leistungen berücksichtigt sind. Auch die Ausgaben der Schuldenverwaltung sind nicht mitgezählt. Die Schuldzinsen erscheinen für die inländischen Besitzer von Anleihen bereits in ihrem Einkommen. Ebenso sind die Ausgaben für Heer und Marine bei dieser Gegenüberstellung außer acht gelassen: Soweit durch den militärischen Aufwand eine Sicherstellung der heimischen Volkswirtschaft und so indirekt eine Steigerung des Wohlstandes erzielt wurde, sind solche bereits in der Zunahme des privaten Konsums und in der Mehrung der sonstigen staatlichen Leistungen berücksichtigt. Rechnet man die Ausgaben der öffentlichen Versicherungsanstalten den staatlichen Aufwendungen hinzu, so betrüge die Zunahme derselben statt 85 Proz. etwas mehr als 100 Proz. Die relative Steigerung der staatlichen Leistungen ist mithin sehr viel erheblicher als die Mehrung des privaten Konsums, aber die absolute Höhe der unentgeltlichen staatlichen Verrichtungen ist doch gegenüber den privaten Aufwendungen nicht bedeutend. — Ebenso wie die Kaufkraft des Geldes für den privaten Konsum abnahm, sind auch gleichwertige staatliche Aufwendungen vielfach teurer geworden; trotzdem ist die Steigerung der staatlichen Leistungen in mancher Hinsicht erheblicher, als dies bei einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung den Anschein hat, denn während bei einer Steigerung des Einkommens und gleichbleibenden Preisen aller Bedarfsartikel im allgemeinen solche Güter konsumiert werden, die pro Kosteneinheit einen geringeren subjektiven Wert haben als die letzten bereits bei dem früheren Einkommen verzehrten Güter, sind die in den letzten 20 Jahren neu hinzugekommenen staatlichen Leistungen — wiederum bezogen auf die Kosteneinheit der Aufwendungen — subjektiv wertvoller als viele der bereits früher bewirkten Leistungen (so die vermehrte Fürsorge der Kommunen für Arme und Kranke).

Wenn der Volkswohlstand unter Mitberücksichtigung der staatlichen Leistungen stärker vermehrt worden ist, als dies bei alleiniger Betrachtung des privaten Konsums der Fall scheint, und für die Zu-

kunft eine ähnliche Entwicklung in Aussicht steht, so darf man hieraus kaum die Berechtigung zu einer stärkeren steuerlichen Belastung der Zukunft ableiten. Denn gerade, wenn mit einer starken Steigerung der Steuerleistungen gerechnet werden muß, ist eine Belastung der Zukunft mit Schulden nach Möglichkeit zu vermeiden (siehe später S. 440).

Wir können aus dem bisher Gesagten schließen, daß sich die Lebenshaltung vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1911 auch unter Mitberücksichtigung der staatlichen Leistungen nicht sehr viel mehr als entsprechend einer 22-proz. Steigerung des Durchschnittseinkommens verbessert hat. Die Zunahme um 22 Proz. in 20 Jahren würde einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Einkommens um genau 1 Proz. entsprechen. Wir müssen nun versuchen, aus der Wohlstandsentwicklung dieser kurz zurückliegenden Epoche einen Schluß auf die Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten zu ziehen. Wir wiesen schon früher darauf hin, daß so unsicher irgendwelche Schätzungen der zukünftigen Entwicklung auch sind, doch bei der Entscheidung, auf welche Art die Steuerlasten auf Gegenwart und Zukunft verteilt werden sollen, eine Abschätzung der künftigen Wohlstandsentwicklung erforderlich ist. Wir dürfen wohl annehmen, daß sich unter normalen Verhältnissen die Einkommenssteigerung in den nächsten Jahren in ähnlichem Sinne wie in den letzten Jahrzehnten fortsetzen wird. — Einige Umstände lassen allerdings eine langsamere Steigerung des Wohlstandes für die Zukunft möglich erscheinen: Die einheimische Landwirtschaft wird vielleicht den Bedarf an Nahrungsmitteln bei steigender Bevölkerungszahl, selbst wenn die Steigerung langsamer als bisher erfolgen sollte, nur unter einer Verteuerung der Produktionskosten decken können. Weiter werden die heutigen außereuropäischen Agrarländer bei zunehmender Industrialisierung möglicherweise eine wirtschaftliche Ueberlegenheit über die europäischen Industrieländer gewinnen, da sie weniger auf die Zufuhr von Industrieprodukten als letztere auf die Einfuhr von Agrarprodukten angewiesen sein werden. — Dagegen darf man wohl vermuten, daß sich die industrielle Technik weiterhin in ähnlichem Sinne wie bisher vervollkommnen wird. — Wie sich die Verhältnisse in der Tat entwickeln werden, im besonderen auch, wie sich die Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten gestalten wird, das hängt wesentlich auch von der künftig befolgten Politik ab. Eine erheblich ungünstigere Entwicklung des Wohlstandes als bisher ist für die nahe Zukunft wohl nur für den Fall kriegerischer Ereignisse wahrscheinlich.

Wir rechnen also, entsprechend der Entwicklung der jüngsten Vergangenheit mit einer künftigen jährlichen Einkommenssteigerung von ca. 1 Proz. Unter dieser Voraussetzung scheint es nicht berechtigt, eine Belastung auf die Zukunft zu verschieben, denn die sofortige Besteuerung eines Einkommens scheint vorteilhafter als die Besteuerung eines nur 1 Proz. höheren Einkommens mit einer

4 Proz. höheren Steuer. Wäre dies nicht der Fall, sondern würde in den Einkommensgruppen, die wesentlich für die Aufbringung der Steuern in Betracht kommen, beispielsweise in den Einkommensgruppen von 5—20 000 M. die sofortige Besteuerung für ein niederes Einkommen eine größere Belastung darstellen als eine 4 Proz. höhere Besteuerung eines jeweils nur um 1 Proz. höheren (künftigen) Einkommens, so würde die Besteuerung eines Einkommens von 5000 M. mit 1 M. empfindlicher sein als die Besteuerung eines Einkommens von 5050 M. mit 1,04 M., und es würde weiter auch, wie eine einfache Berechnung ergibt, die Steuer von 1 M. bei einem Einkommen von 5000 M. eine größere Belastung bedeuten als eine Steuer von 15 M. bei einem Einkommen von 10 000 M. oder eine Steuer von 237 M. bei einem Einkommen von 20 000 M.[1]). Gewiß nimmt mit steigendem Einkommen der subjektive Wert eines dem Geldwerte nach gleich hohen Aufwandes stark zu, aber die Unterschiede sind doch nicht so bedeutend, daß der subjektive Wert des mit der letzten Mark des Einkommens bestrittenen Konsums bei einem Einkommen von 5000 M. dem subjektiven Wert des mit den letzten 200 M. bestrittenen Konsums bei einem Einkommen von 20 000 gleichzusetzen wäre. Es scheint so die Verzinsung und Tilgung der Anleihe für die Zukunft eine erheblich höhere Belastung darzustellen als die Aufbringung der entsprechend geringeren Summe in der Gegenwart; man wird daher unter normalen Verhältnissen von der Aufnahme einer Anleihe Abstand nehmen und im Gegenteil für eine beschleunigte Tilgung der vorhandenen Schulden Sorge tragen müssen. — Würde man aber selbst bei einer voraussichtlichen Steigerung des Einkommens um jährlich 1 Proz. die Verschiebung einer steuerlichen Belastung auf die Zukunft gerechtfertigt finden, so ist doch noch Folgendes zu bedenken: Wir sprachen bisher nur von der voraussichtlichen Steigerung des D u r c h s c h n i t t s einkommens, während für die Aufbringung der Steuern hauptsächlich die h ö h e r e n und m i t t l e r e n Einkommen in Frage kommen werden. Es ist sehr wohl möglich, daß gerade die höheren Einkommen in Zukunft sehr viel weniger als das Durchschnittseinkommen ansteigen werden. Nach meiner Berechnung in der obengenannten Arbeit haben in der Zeit von 1891—1911 die höheren und niederen Einkommen fast gleichmäßig zugenommen, doch läßt sich gerade in diesem Punkte aus der Vergangenheit nicht gut ein Schluß auf die

1) Unter der angeführten Voraussetzung wäre eine Steuer von

M.		M.		M.		M.	
1,04	b. ein. Eink. v.	5 050,—	eine gering. Belast. als eine Steuer v.	1,—	b. ein. Eink. v.	5000,—	
1,082	„ „ „ „	5 100,50	„ „ „ „ „ „ „	1,04	„ „ „ „	5050,—	also auch
			„ „ „ „	1,—	„ „ „ „	5000,—	
1,125	„ „ „ „	5 151,5	„ „ „ „ „ „ „	1,082	„ » „ „	5100,50	„ „
			„ „ „ „	1,—	„ „ „ „	5000,—	
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
15,4	„ „ „ „	10 000,—	„ „ „ „ „ „ „	1,—	„ „ „ „	5000,—	
236,6	„ „ „ „	20 000,—	„ „ „ „ „ „ „	1,—	„ „ „ „	5000,—	

Entwicklung kommender Jahre ziehen. Ob wirklich in den nächsten Jahrzehnten ein stärkerer Ausgleich der Einkommen erzielt wird, das hängt wiederum zum guten Teile von der in Zukunft befolgten staatlichen Politik, besonders auch von der Steuerpolitik ab. Auch eine Tilgung der vorhandenen Anleihen würde, wie wir später etwas ausführlicher zeigen, speziell eine Verminderung der Kapitaleinkommen (also auch der größeren Einkommen) zur Folge haben. Wenn man für die kommenden Jahre mit einer geringen Steigerung der höheren Einkommen zu rechnen hat, so ist es erst recht nicht angezeigt, eine Steuer auf die Zukunft zu verschieben, denn dann würde sich in noch höherem Maße, als es schon bei einer voraussichtlichen Steigerung der betreffenden Einkommen um jährlich 1 Proz. der Fall wäre, die zukünftige Belastung fühlbar machen.

Es wäre noch zu bemerken, daß die Zinsverpflichtung des Staates in Anbetracht der sich mit der Zeit vollziehenden Aenderung des Geldwertes nicht genau dem Zinsfuße der Anleihen entspricht. Würde der Staat ein zu 4 Proz. entliehenes Kapital innerhalb der nächsten 20 Jahre tilgen, indem er jedes Jahr $^1/_{20}$ der ursprünglichen Schuldsumme zurückzahlt, und würde in dieser Zeit der Geldwert gleichmäßig — insgesamt um 15 Proz. — sinken[1]), so würden einschließlich der Zinsen nominell 140 Proz. der entliehenen Summe zurückzuzahlen sein, dem Realwerte nach aber nur reichlich 130 Proz. Wahrscheinlich wird die Kaufkraft des Geldes in den kommenden Jahren weiter abnehmen; wenigstens wird die Tatsache, daß die Arbeiter stark an einer Erhöhung der Löhne interessiert sind, während die Unternehmer eine Lohnerhöhung relativ leicht durch eine Preissteigerung der gelieferten Waren ausgleichen können, immer auf eine Minderung des Geldwertes hinwirken.

Die voraussichtliche Steigerung des Wohlstandes (speziell also die Einkommenssteigerung der wesentlich für die Steuerzahlung in Betracht kommenden höheren und mittleren Einkommen) erscheint mithin nicht so bedeutend, daß man im allgemeinen eine heute erforderliche Belastung auf einen späteren Termin verschieben dürfte; immerhin sind die Schwankungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Jahre so erheblich, daß in einem besonders ungünstigen Wirtschaftsjahre eine teilweise Verschiebung der Steuerlasten in Form einer Anleihe auf die folgenden Jahre gerechtfertigt sein kann. In schlechten Jahren wird eine bestimmte Belastung stärker als in guten Jahren empfunden. Es kommt hinzu, daß in ungünstigen Zeiten die vorhandenen Einnahmequellen des Staates oft geringere Erträgnisse liefern, während die Ausgaben leicht noch eine Steigerung erfahren: Der Staat soll nach Möglichkeit der zu Zeiten wirtschaftlicher Depression herrschenden Arbeitslosigkeit dadurch entgegentreten, daß er diejenigen öffentlichen Ar-

1) Ich stellte in der oben angeführten Arbeit für die letzten 20 Jahre der durchschnittliche Steigerung der Preise um 17 Proz. fest, was eine Abnahme eine Kaufkraft des Geldes um 14,5 Proz. bedeuten würde.

beiten, deren Ausführung nicht an einen bestimmten Termin gebunden ist, ausführen läßt. Es können in schlechten Jahren um so eher Anleihen begeben werden, als das Geld zu diesen Zeiten im allgemeinen billiger zu sein pflegt. Die Schulden wären innerhalb der folgenden besseren Wirtschaftsjahre in entsprechend kurzer Zeit zu tilgen.

Wir beurteilten bisher die zweckdienliche Verteilung der Steuerlasten auf Gegenwart und Zukunft allein nach der voraussichtlichen Wohlstandsentwicklung. Es ist nun weiter festzustellen, ob mit Rücksicht auf die voraussichtliche Gestaltung der Staatsfinanzen die Verschiebung einer Steuerleistung auf die Zukunft mittels einer Anleihe zulässig ist. Bei einer ungenügenden Ausbildung des Finanzwesens, bei der nur ein geringer Teil des Volkseinkommens ohne Schwierigkeit den Staatszwecken zugeführt werden kann, wird man überhaupt bei Bestreitung der Staatsausgaben sehr viel weniger an die künftige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen als speziell an die Entwicklung der Staatsfinanzen denken (siehe später S. 461). Aber auch bei uns kann eine voraussichtliche Zunahme des Nationaleinkommens der Möglichkeit, höhere Steuereinnahmen zu erzielen, durchaus nicht gleichgesetzt werden. Erstens sind, soweit die Staatseinnahmen aus eigentlichen Steuern fließen, die Erhebungskosten derselben mit in Rechnung zu setzen. (Dieselben sind nicht allzu hoch, sie betragen heute in Preußen für die direkten Steuern 6 Proz., für die indirekten Steuern 4—5 Proz.; eine Erhöhung der Steuersätze würde eine relativ geringere Mehrung der Erhebungskosten mit sich bringen.) Und weiterhin kann auch bei einem ausgebildeten Finanzwesen doch immer nur ein beschränkter Teil des Nationaleinkommens in Form von Steuern den Staatszwecken dienstbar gemacht werden; insbesondere sind bei sehr hohen direkten Steuern Hinterziehungen zu befürchten. — Bei der tatsächlichen Größe des heutigen Staatsbedarfs bestehen kaum Schwierigkeiten, die Staatsausgaben vollständig aus Steuermitteln zu decken. Es ist zu bedenken, daß, wenn nicht in Zukunft ein größerer Teil der Ausgaben aus den Einkünften erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen bestritten wird, nach Aufnahme einer Anleihe später noch entsprechend höhere Steuern aufzubringen sind, nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Nationaleinkommen. (Das Nationaleinkommen nimmt, wie wir zeigten, nicht entsprechend der Verzinsung der Anleihen zu.) Da die Bestreitung der Staatsausgaben aus Ueberschüssen staatlicher Erwerbsunternehmungen gewisse Vorzüge vor der Erhebung direkter Steuern hat, so werden für die Zukunft in Aussicht stehende höhere Einnahmen aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates eventuell zur Verschiebung einer Steuerleistung auf die Zukunft berechtigen (siehe später S. 458).

Es ist oft als Vorzug der Anleihen gerühmt worden, daß die freiwillige Darbietung des Kapitals nicht als Belastung empfunden

wird, während die Erhebung einer entsprechenden Steuer einen erheblichen Eingriff in die Lebensverhältnisse der Steuerzahler darstellt. Diese Tatsache ist aber für die vorliegende Betrachtung von keiner Bedeutung; es soll nicht entschieden werden, ob die Steuer oder die Anleihe eine empfindlichere Belastung bedeutet, sondern ob die jetzige Steuer oder die im Falle der Aufnahme einer Anleihe erforderliche höhere Steuer in künftigen Jahren unangenehmer empfunden wird.

Wie wir früher sagten, daß in wirtschaftlich ungünstigen Jahren eine Anleihe zulässig sein kann, wenn für die folgenden Jahre eine erhebliche Besserung der Einkommensverhältnisse erwartet werden darf, so ist auch unter Umständen eine Schuldaufnahme in Jahren gerechtfertigt, in denen die Staatsfinanzen einen ausnahmsweise ungünstigen Stand zeigen, sei es, daß die Staatseinnahmen auf Grund einer ungünstigen Konjunktur geringer sind, oder sei es, daß die Ausgaben infolge außergewöhnlicher Aufwendungen eine abnorme Höhe aufweisen. Wenn durch die Kreditinanspruchnahme ein Ausgleich der Differenzen der in verschiedenen Jahren aufzubringenden Steuern erreicht wird, so ist dies einmal deshalb erwünscht, weil eine außergewöhnlich hohe in einem Jahr zu entrichtende Steuer schwerer empfunden wird als eine insgesamt gleich hohe auf mehrere Jahre verteilte Steuer, dann aber auch deshalb, weil die Einführung einer neuen Steuer auf relativ kurze Zeit mehr technische Schwierigkeiten bietet und relativ hohe Kosten verursacht. Bei Existenz einer beweglichen Steuer käme die letztere Erwägung nicht in Frage. Die Deckung einer außerordentlichen Ausgabe in einem bestimmten Finanzjahre scheint aber eben nur dann gerechtfertigt, wenn in diesem Jahre höhere Steuern als voraussichtlich in folgenden Jahren erforderlich sind. Es darf nicht etwa jede größere Ausgabe, die vermutlich in absehbarer Zeit nicht wiederkehrt, auf Anleihe genommen werden, da ja in jedem Jahre Aufwendungen erforderlich sind, die in anderen Jahren nicht auftreten, also tatsächlich die Gesamtausgaben in dem einen Jahre nicht höher als in den folgenden zu sein brauchen. Schäffle wies darauf hin, daß die außerordentlichen Ausgaben, vom Gesichtspunkte des ganzen Budgets angesehen, zum größten Teil gar keine sind. — Wenn man davon absieht, daß eventuell aus anderen Gründen, etwa aus der voraussichtlichen allgemeinen Hebung der wirtschaftlichen Lage die Berechtigung einer Anleihe gefolgert werden kann, so würde bei einer außerordentlichen Höhe der Staatsausgaben in einem bestimmten Jahre höchstens die Deckung desjenigen Teils der Ausgaben durch Anleihen erlaubt sein, der über die voraussichtliche Höhe der Ausgaben in den folgenden Jahren hinausragt, und weiter müßten diese Anleihen bereits in denjenigen Jahren getilgt werden, denen gegenüber allein die Ausgaben des laufenden Jahres außerordentlich hoch sind. Würden z. B. in einem Lande, in dem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen im Laufe der Jahre nicht änderten, die Staatsausgaben in dem ersten

ersten Jahre 120, im zweiten Jahre 110, im dritten Jahre 100, im vierten wieder 120 usw. betragen, so dürfte nicht etwa im ersten Jahre eine langfristige Anleihe von 20, im zweiten Jahre von 10 aufgenommen werden, sondern im Höchstfalle im ersten Jahre eine nach 2 Jahren zu tilgende Anleihe von 10. In den Etats werden nun nicht nur höhere Beträge als diejenigen, die über die voraussichtliche Durchschnittshöhe der Ausgaben in den folgenden Jahren hinausgehen, auf Anleihen genommen, sondern die Tilgung der Anleihesummen erfolgt auch nicht innerhalb einer entsprechenden Zeitspanne.

Zur Erläuterung der besprochenen Verhältnisse wollen wir zeigen, um wieviel anders sich im Reiche die Entwicklung des Anleihestandes gestaltet hätte, wenn allein diejenigen Beträge, die den Gesamtetat gegenüber den kommenden Jahren in außerordentlicher Weise belasteten, auf Anleihe genommen wären und bereits in einer Zeitspanne getilgt worden wären, in der die Höhe der erforderlichen Ausgaben um eine entsprechende Summe hinter der Durchschnittshöhe der jährlichen Ausgaben zurückblieb. Da wir hier allein feststellen beabsichtigen, wie weit die außerordentliche Höhe einer Ausgabe die Inanspruchnahme des Kredites rechtfertigen kann, so wollen wir voraussetzen, daß bei gleichmäßig Jahr für Jahr steigenden Staatsausgaben weder die Aufnahme einer Anleihe noch die Tilgung einer solchen hätte bewirkt werden sollen. Wir zeigen in der anliegenden graphischen Darstellung in Kurve I die tatsächliche Höhe der jährlichen Gesamtausgaben des Reichs von 1889 bis 1912. In der Linie Ia sind die Werte verzeichnet, die sich unter der Voraussetzung ergeben, daß die Gesamtsumme der Staatsausgaben von 1889—1912 gleich groß gewesen wäre, die Ausgaben sich aber von Jahr zu Jahr in geometrischer Progression gesteigert hätten (die jährliche Steigerung berechnet sich unter dieser Voraussetzung auf 3,92 Proz.). Die Kurve III zeigt die Höhe des außerordentlichen Etats an, Kurve IIIa die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit Ausnahme der Summe für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung. Es sind also hier die meisten derjenigen Beträge in Abzug gebracht, die wegen ihrer werbenden Natur auf Anleihe genommen wurden. Die Linie IIIb gibt das Bild des außerordentlichen Etats wieder, wie er sich unter der Voraussetzung dargestellt hätte, daß nur die die normale Größe der Gesamtausgaben überschreitenden Summen auf den außerordentlichen Etat gesetzt worden wären. (Da in diesem Falle weniger Anleihen aufgenommen und somit die Ausgaben der Schuldenverwaltung geringer gewesen wären, so hätten wir eigentlich bei Berechnung der Kurve entsprechende Summen von den Gesamtausgaben in Abzug bringen müssen, es würde sich aber auch bei einer solchen Darstellung wesentlich dasselbe Bild ergeben haben.) — Endlich verzeichnet die Kurve II die Entwicklung des Anleihestandes vom Jahre 1889 bis zum Jahre 1912, während die Kurve IIa anzeigt, wie sich der Anleihestand unter der Annahme gestaltet hätte, daß


Milliarden
1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912
Die Finanzen
des
Deutschen Reiches
von 1889 bis 1912.
Kurve I = Gesamtausgaben.
" II = Schuldenstand.
" III = außerordl. Ausgaben.
(Erklärung siehe im Text)
I
Ia
II
IIa
III
IIIa
IIIb

nur die jährlichen Schwankungen in der Größe der Gesamtausgaben durch die Aufnahme entsprechend kurzfristiger Anleihen ausgeglichen wären. Während in der Tat der Anleihestand von noch nicht 1 Milliarde M. im Jahre 1889 fast ständig bis zu etwa 5 Milliarden M. im Jahre 1912 anstieg, hätten zum Ausgleich der jährlichen Schwankungen des Bedarfs nur ungleich niedrigere und kurzfristigere Anleihen aufgenommen werden dürfen. Die Kurve IIa zeigt, daß in den Jahren 1890—1892 im ganzen etwa 300 Mill. M. Schulden hätten kontrahiert werden dürfen, die bereits bis zum Jahre 1897 größtenteils getilgt werden mußten. In einzelnen dazwischenliegenden Jahren, in denen die Gesamtausgaben etwas größer waren, wären geringere Summen, in anderen Jahren entsprechend höhere Summen zu tilgen gewesen, oder was das Gleiche besagen will, es hätten in den entsprechenden Jahren neue in noch kürzerer Zeit zu tilgende Anleihen aufgenommen werden dürfen. Im übrigen wäre bis zum Jahre 1899 die Aufnahme jeder Anleihe unterblieben; 1900 bis 1903 wären 600 Mill. M. neue Schulden aufgenommen, die wiederum schon im Jahre 1906 amortisiert gewesen wären, in den Jahren 1907 und 1909 nochmals ca. 500 Mill. M., deren Tilgung bis zum Jahre 1912 erfolgt wäre. — Diese Auseinandersetzungen sollen natürlich nicht besagen, daß es möglich gewesen wäre, vor 20 Jahren auch nur annähernd den in späteren Jahren erforderlichen Staatsbedarf zu schätzen und demgemäß die jährlichen Lasten zu verteilen; wenn aber in der Tat so sehr viel mehr und so viel langfristigere Anleihen aufgenommen wurden, als dies die spätere tatsächliche Entwicklung rechtfertigte, so liegt dies keineswegs daran, daß man vor 20 Jahren nicht ein so starkes Steigen der Staatsausgaben vermutet hätte, sondern diese Erscheinung hat ihre Ursache zum guten Teile darin, daß Ausgaben, die an sich zwar außergewöhnlich waren oder den betreffenden Etatposten außerordentlich belasteten, die aber doch kein ungewöhnliches Anschwellen des Gesamtbudgets bewirkten, auf Anleihe genommen wurden.

In den Denkschriften zum Reichsetat der Jahre 1901 und 1907 wurden feste Grundsätze darüber aufgestellt, welche Ausgaben auf Anleihe genommen werden dürfen. Die detaillierten Bestimmungen zeigen, daß neben Ausgaben zu werbenden Zwecken auch solche Ausgaben berücksichtigt wurden, die nicht das Gesamtbudget sondern nur die betreffende Verwaltung ungewöhnlich belasten. So heißt es z. B. für das Reichsamt des Innern: Etwaige größere bauliche Aenderungen am Kaiser-Wilhelm-Kanal, „die schon wegen des erheblichen Aufwandes über den Begriff der laufenden Unterhaltung ... hinausgehen“, sind auf Anleihe zu überweisen. — Neuerdings sind auch die Aufwendungen für den Kaiser-Wilhelm-Kanal und die Kosten der Reichseisenbahnen, soweit sie strategischen Zwecken dienen, aus dem Extraordinarium in das Ordinarium hinübergenommen. Im Etat von 1913 stehen von nicht werbenden Ausgaben nur noch 13 Mill. M. für Festungen und 51 Mill. M. für die Marineverwaltung auf dem außerordentlichen Etat.

Während in früheren Jahren die Anleihen im Reiche praktisch überhaupt nicht getilgt wurden, wurden in dem Gesetze betreffend Aenderung im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 verhältnismäßig weitgehende Bestimmungen über die Schuldentilgung gegeben: Die bisherigen Schulden sollten zu 1 Proz. jährlich getilgt werden, neu aufgenommene werbende Anleihen zu 1,9 Proz., nicht werbende Anleihen zu 3 Proz.; zugleich sind die ersparten Zinsen zur Tilgung zu verwenden. Nach dieser Bestimmung würden neu aufgenommene nicht werbende Anleihen innerhalb 22 Jahren getilgt sein. Wofern durch die Benutzung des Kredites nur ein Ausgleich der Schwankungen des jährlichen Bedarfs bezweckt werden soll, würde nach unseren früheren Ausführungen auch diese Frist erheblich zu lang sein.

Der hier vertretenen Auffassung über die zweckdienliche Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs entspricht ungefähr der im Jahre 1908 von der Budgetkommission des Reichstags angenommene Antrag Erzberger und Paasche[1]), der in seinem zweiten Teile folgendermaßen lautet: „Auf den außerordentlichen Etat sind sonstige einmalige Ausgaben zu nehmen, die durch ihre Höhe das Gleichgewicht des Etatsjahres erheblich stören würden.“ Die in diesem Antrage vorgesehene Tilgungsfrist von ungefähr 28 Jahren wäre allerdings noch zu lang gewesen (siehe oben).

Wenn nun auch die jährlichen Schwankungen des Reichsbedarfs in den letzten 20 Jahren nicht so erheblich waren, daß sehr hohe Anleihen hätten aufgenommen werden müssen, so ist doch der Fall denkbar, daß in Zukunft bei außergewöhnlich hohen Aufwendungen die Kontrahierung hoher Schulden erforderlich wird. Vor allem wäre dies im Kriegsfalle nötig, weiter (speziell in den Einzelstaaten) bei ungewöhnlich hohen Aufwendungen für die Verstaatlichung privater Unternehmungen oder für den Ausbau der Staatsbetriebe.

In den bisherigen Ausführungen wurde festzustellen versucht, ob und unter welchen Verhältnissen die durch die Benutzung des Kredites erzielte Verschiebung einer steuerlichen Belastung auf die Zukunft erwünscht ist. Nun erschöpfen sich die Wirkungen von Steuern und Anleihen auf die Volkswirtschaft nicht in der jetzigen oder späteren Belastung der Steuerzahler, sondern sowohl bei Erhebung einer Steuer als auch bei Aufnahme einer inneren Anleihe ist eine ungünstige Einwirkung auf die Volkswirtschaft dadurch möglich, daß Kapitalien produktiven Zwecken entzogen werden und der allgemeine Zinsfuß gesteigert wird. Diese Wirkungen sollen hier ihrem Umfange nach betrachtet werden.

Es ist kein Zweifel, daß die Inanspruchnahme von Kapital in Form einer Anleihe eine erheblichere Steigerung des Zinsfußes und

---

1) **Berkum, Das Staatsschuldenproblem im Lichte der klassischen Nationalökonomie, Leipzig 1911, S. 235.**

eine stärkere Verminderung der produktiven Zwecken dienenden Kapitalien mit sich bringt als die Erhebung einer gleich hohen Steuer: Bei Aufnahme einer Staatsschuld wird der allgemeine Zinsfuß soweit ansteigen (eventuell auch um so viel weniger sinken, als es sonst geschehen wäre), daß ein Kapitalbetrag in der Höhe der Anleihesumme zur Verfügung steht. In Aussicht der höheren Verzinsung wird einerseits Geld, das sonst Konsumzwecken gedient hätte, als Kapital verwandt, und andererseits werden Kapitalanlagen unrentabel, die bei einem niederen Zinsfuße noch lohnend gewesen wären. Insbesondere werden auch Kapitalien, die sonst im Auslande angelegt waren, bei dem höheren Zinsfuße Anlage im Inlande suchen. Während so bei Aufnahme einer Staatsschuld eine Mehrung des gesamten Kapitalangebots erst auf Grund der durch die größere Kapitalnachfrage erzielten Steigerung des Zinsfußes bewirkt wird, wird bei Erhebung einer Steuer auch unabhängig von einer Steigerung des Zinsfußes das Kapitalangebot nicht um den ganzen Betrag der Steuer vermindert, sondern es wird mindestens ein Teil der Steuer auch bei gleichbleibendem Zinsfuße aus dem Einkommen bestritten, indem entweder der Konsum eingeschränkt wird oder, was weniger wahrscheinlich ist, die Einnahmequellen vermehrt werden. Es bedarf also im Falle der Erhebung einer Steuer einer geringeren Steigerung des Zinsfußes und einer geringeren Inanspruchnahme sonst anderweitig angelegter Kapitalien als bei Aufnahme einer Anleihe, um den gesamten vorhandenen Kapitalbedarf zu befriedigen. Ein wie großer Teil der Steuer aus dem Vermögen und ein wie großer Teil durch Einschränkung des Konsums bestritten wird, das hängt durchaus von der Art der Steuer ab. Eine Steuer, die auch in erheblichem Maße die niederen Einkommen trifft, kann nur zum geringen Teile aus dem Vermögen bestritten werden. Eine Vermögenssteuer wird eher als eine Einkommenssteuer aus dem Vermögen aufgebracht. Aber auch solche Steuern, die ausschließlich die Besitzenden treffen, werden, wofern sie regelmäßig in einer Reihe von Jahren erhoben werden, vermutlich zum größten Teile dem Einkommen entnommen. Besonders diejenigen Personen, die eine Rente von gleichbleibender Höhe aus ihrem Kapitalbesitz ziehen, werden bei einer jährlich gleich hohen und mit den Jahren ansteigenden Belastung die Steuern aus den Zinsen des Kapitals aufbringen. Weit eher als das bereits vorhandene Vermögen werden die Ersparnisse oder der sonstige Vermögenszuwachs zur Deckung eines Steueraufwandes herangezogen. Wie bei steigendem Einkommen die Ersparnisse stärker als der Verbrauch wachsen, so werden auch bei einer Verminderung des Einkommens eher die Ersparnisse als der Konsum eingeschränkt. Nun ist aber bei fast sämtlichen Steuerzahlern der dem Konsum dienende Anteil sehr viel größer als der ersparte Teil des Einkommens, so daß bei einer Erhöhnug der Steuerleistung trotz der relativ starken Verminderung der Ersparnisse der Konsum im allgemeinen absolut mehr eingeschränkt wird. Da am ehesten solche Personen, die einen Vermögenszuwachs erfahren haben, eine Steuer aus dem Vermögen

bestreiten, so wird eine Vermögenszuwachssteuer mehr als eine andere Steuer die Menge der produktiv angelegten Kapitalien beschränken; besonders leicht wird die Erbschaftssteuer ausschließlich aus dem Vermögen gezahlt, so daß die Deckung eines Bedarfs durch eine Besteuerung des Nachlasses eine fast gleiche Steigerung des Zinsfußes wie die Aufnahme einer entsprechend hohen Anleihe zur Folge haben kann. — Zusammenfassend kann daher gesagt werden: So verschiedenartig auch die Verhältnisse je nach der Wahl der Steuer sind, so wird immer die Aufnahme einer Anleihe eine stärkere Steigerung des allgemeinen Zinsfußes bewirken, in vermehrtem Maße die Menge der anderweitig produktiv angelegten Kapitalien beschränken, als die Erhebung einer gleich hohen Steuer, da bei Aufnahme einer Staatsschuld unabhängig von einer Steigerung des allgemeinen Zinsfußes keine Mehrung der überhaupt vorhandenen Kapitalien erfolgen würde, während bei Erhebung einer Steuer wenigstens ein Teil des Steuerbetrages nicht aus dem Vermögen, sondern aus dem Einkommen bestritten wird.

Unter einer Voraussetzung, die wir bisher noch nicht berücksichtigten, wäre auch bei einer Aufnahme von Anleihen eine Vermehrung des Kapitalangebots unabhängig von einer Steigerung des Zinsfußes möglich, wenn diejenigen Personen, die voraussichtlich in Zukunft die Steuern zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen zu zahlen haben, in Erwartung der kommenden Steuern größere Ersparnisse machen würden. Diese Annahme würde der Schlußfolgerung Soetbeers entsprechen, daß „die Unterschiede zwischen Steuern und Anleihen verschwinden würden, wenn in einem Lande alle Einwohner gleich wohlhabend wären und sich alle in gleichem Maße sowohl an einer zur Bestreitung von Staatsausgaben ausgeschriebenen Anleihe beteiligten, wie die zu demselben Zwecke etwa beliebten Steuern tragen würden". (Ein jeder würde einen der aufgenommenen Schuld entsprechenden Anteil seines Vermögens für die Zinszahlung in kommenden Jahren reservieren.) — Nun sind aber diejenigen Personen, die später tatsächlich die Zinsen der heute aufgenommenen Anleihen in Form von Steuern aufzubringen haben, durchaus nicht mit denen identisch, die heute über das größere Einkommen oder Vermögen verfügen. Vielfach sind die jetzt aufgenommenen Staatsschulden bis zum Tode der heutigen Steuerzahler noch nicht getilgt. Es ist auch unbekannt, durch welche Steuern die Zinsen der Anleihen in Zukunft aufgebracht werden, ob durch Steuern, die mehr die Reicheren oder mehr die Aermeren treffen etc. Und endlich werden viele Personen auch in der sicheren Aussicht auf eine künftige Belastung keine entsprechenden Ersparnisse machen. — Praktisch spielt jedenfalls eine etwaige Einschränkung des Konsums in Voraussicht einer kommenden Steuer kaum eine Rolle.

Die durch die Aufnahme einer Anleihe (in stärkerem Maße als durch die Erhebung einer gleich hohen Steuer) bewirkte Steige-

rung des allgemeinen Zinsfußes bedeutet eine Einkommensverschiebung zugunsten der Kapitalbesitzenden und zuungunsten der übrigen Bevölkerung und erscheint darum unerwünscht. Man darf die Steigerung des Zinsfußes in diesem Zusammenhange nicht insofern als günstig betrachten, daß dadurch eine Mehrung des Kapitalangebotes erzielt würde, denn die letztere bildet, wie wir dies oben ausführten, nur einen teilweisen Ausgleich für die Minderung des Kapitalangebotes, die durch die Aufnahme von Staatsanleihen anstelle der Erhebung von Steuern verursacht wurde.

Um die Bedeutung der Zinserhöhung infolge der Aufnahme einer Staatsschuld zu würdigen, wäre es vor allem wichtig zu wissen, wieviel Kapitalien eine Zinssteigerung erfahren und wie hoch dieselbe ist. Die Erhöhung des Zinsfußes bezieht sich in erster Linie auf die nach Aufnahme der Anleihe neu entliehenen Kapitalien. Wenn der Staat zu einem gewissen Zeitpunkte Kapitalien beansprucht, so stehen zuerst relativ wenig Gelder zu neuen Investierungen zur Verfügung. Die Zinssteigerung wird also zuerst am erheblichsten sein, aber auch nur geringere Vermögensteile betreffen. Mit der Zeit suchen mehr Gelder eine neue Anlage, für die dann ebenfalls eine höhere Verzinsung gefordert wird. — Auch für die bereits investierten Kapitalien wird eine höhere Verzinsung erstrebt, beispielsweise werden industrielle Unternehmungen durch Preissteigerung der von ihnen hergestellten Waren, eventuell auch durch Reduktion der Arbeitslöhne einen höheren Gewinn zu erzielen trachten, ebenso wie die Hausbesitzer durch Mietssteigerung die Verzinsung ihrer Kapitalien zu erhöhen suchen. Würden bei einem allgemeinen Anziehen des Zinsfußes die Dividenden der Aktiengesellschaften nicht in die Höhe gehen, so würde der Kurswert der Aktien sinken, und ebenso würde der Kaufpreis eines Mietshauses heruntergehen, wenn nicht bei steigendem Zinsfuß der Mietertrag entsprechend anstiege. Die kapitalistischen Unternehmungen sind insofern bei dauernd teurem Gelde eher in der Lage, die Preise ihrer Produkte oder Leistungen zu erhöhen, als neue Konkurrenzunternehmungen ihre Kapitalien entsprechend höher verzinsen müssen. — Unternehmungen, die auf fremdes Kapital angewiesen sind, werden dann, wenn Geld nur zu höherem Preise zu beschaffen ist, ihr eigenes Kapital unter Umständen nur niedriger als bisher verzinsen können. Die durchschnittliche Verzinsung des gesamten in einem Betriebe investierten (eigenen und fremden) Kapitals wird jedoch bei teurem Gelde mindestens ebenso hoch wie bei billigem sein. Zuweilen werden sich auch industrielle Unternehmungen, die sich bei einer Erhöhung des Zinsfußes fremdes Geld nur schwer beschaffen können, mit weniger Kapital begnügen müssen, und dann — bei einer weniger rationellen Betriebsführung — nicht mehr so rentabel wie früher arbeiten. — Auch städtische Grundbesitzer, die fremdes Kapital in Anspruch nehmen, erzielen bei steigendem Zinsfuße einen niedrigeren Gewinn, wenn sie eine entsprechende Steigerung des Mietpreises nicht durchsetzen können. Die Verzinsung

des gesamten (fremden und eigenen) Kapitals wird aber auch hier bei steigendem Zinsfuß im Durchschnitt höher als bei niederem Zinsfuße sein.

Es ist nun kaum möglich abzuschätzen, wie hoch die in dem einzelnen Falle bewirkte Steigerung des Zinsfußes ist und auf wieviel Kapitalien sie sich bezieht. Die Wirkung einer einzelnen Anleihe auf den Zinsfuß läßt sich durchaus nicht verfolgen. Die Verhältnisse des Geldmarktes unter dem Einfluß der Emission einer Anleihe geben uns in dieser Hinsicht keinen Aufschluß, denn eine eventuelle Steigerung des Diskonts auf Ankündigung einer Anleihe hin oder an den einzelnen Einzahlungsterminen ist von der Menge der im Augenblick zur Verfügung stehenden Kapitalien abhängig; auf die dauernde Beeinflussung des Zinsfußes ist daraus kein Schluß möglich. — Man glaubt vielfach, daß der relativ hohe Zinsfuß in Deutschland im Vergleich zu England und Frankreich und speziell der niedere Kursstand der Anleihen (die höhere Realverzinsung derselben) wesentlich durch die starke Inanspruchnahme des Marktes durch Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen bewirkt ist. So sagt Schwarz[1]) speziell inbezug auf die niedrige Verzinsung der Staatspapiere, die große Schuldenvermehrung des letzten Jahrzehntes habe zweifellos die Rentenkurse besonders ungünstig beeinflußt. Er bemerkt aber zugleich, man dürfe der Tatsache der Schuldenvermehrung eine zu große oder gar ausschlaggebende Bedeutung für die Kurse der Renten nicht beimessen. Er beruft sich darauf, daß die Senkung der Kurse nicht immer der Menge der Neuemissionen von Anleihen entsprach. — Für die Höhe des Zinsfußes ist auf der einen Seite der Kapitalreichtum des Landes und die Menge der jährlichen Ersparnisse maßgebend (man nimmt an, daß der Kapitalreichtum Deutschlands auch heute noch etwas geringer als in den westlichen Ländern ist), auf der anderen Seite die Kapitalbedürfnisse der Landwirtschaft, der Industrie und vor allem des Baumarktes, die in Deutschland, insbesondere wegen seiner rasch wachsenden Bevölkerung, größer als speziell in Frankreich sind. In der Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, in der die Beziehungen zwischen Anleihe und Diskont untersucht werden, wird betont: „Es sei wesentlich der außerordentlich starke Geldbedarf der deutschen Volkswirtschaft für die Zwecke ihres weiteren Ausbaus, der es rechtfertige, wenn von dem Kredit suchenden Reiche oder den Einzelstaaten oder den Kommunen ein höherer Zinsfuß gefordert wird, als einige ausländische Staaten zu zahlen haben." Immerhin wird auch hier zugegeben: „Die Zuspitzung der Geldverhältnisse in Deutschland im letzten Jahrzehnt sei zum guten Teil herbeigeführt durch die enorm gewachsenen Kapitalbedürfnisse von Reich, Staat und Kommunen. Insbesondere habe die immer umfangreichere Inanspruchnahme des Marktes durch

1) Der Kurs der deutschen Reichs- und Staatsanleihen, Handbuch der Politik, Bd. 2, S. 204.

kurzfristige unverzinsliche Schatzanweisungen einen ungünstigen Einfluß auf den Kapitalmarkt und demgemäß auf die gesamte Volkswirtschaft ausgeübt"[1]).

Die Bedeutung der Kreditansprüche von Staat und Gemeinden im Vergleich zu den sonstigen Kapitalbedürfnissen der Volkswirtschaft wird einigermaßen aus der Tatsache ersichtlich, daß von den in den letzten 5 Jahren zum Handel an den deutschen Börsen zugelassenen Wertpapieren $^1/_4$ auf inländische Staats- und Kommunalanleihen kamen. Von dem gesamten deutschen Kapitalvermögen mögen heute 12—15 Proz. in inländischen öffentlichen Anleihen investiert sein. — Diese Daten machen es wahrscheinlich, daß die Menge der in einem Jahre emittierten Staatspapiere von erheblichem Einfluß auf den allgemeinen Zinsfuß ist. Aber einen näheren Aufschluß darüber, wieviel niedriger der herrschende Zinsfuß wäre, wenn ein gewisser Betrag Anleihen weniger aufgenommen wäre, können wir natürlich aus den gegebenen Daten nicht gewinnen.

Wenn nun auch die Wirkung einer Schuldenaufnahme auf die Höhe des herrschenden Zinsfußes und damit auf die Einkommensverteilung nur schwer abzuschätzen ist, so lassen sich wenigstens darüber einige Angaben machen, unter welchen Verhältnissen bei Begebung von Anleihen eine geringere oder eine stärkere Erhöhung des Zinsfußes zu erwarten steht: Zu Zeiten, in denen bereits die Ansprüche an den Geldmarkt stark sind, oder in denen eine geringere Menge Kapitalien eine neue Anlage sucht, ist die augenblickliche Erhöhung des Zinsfußes erheblicher. Weiter ist die anfängliche Steigerung des Zinsfußes bei größeren Anleihesummen häufig unverhältnismäßig bedeutender als bei kleinen Beträgen. — Bei einem bereits vorhandenen höheren Zinsfuße wird durch eine bestimmte Kapitalnachfrage ein absolut stärkeres Anziehen des Zinsfußes herbeigeführt (die Steigerung von 2 Proz. auf $2^1/_2$ Proz. bewirkt eine bedeutendere Vermehrung des Kapitalangebots als eine Steigerung von 6 auf $6^1/_2$ Proz.). — Eine wie große und wie lang anhaltende Erhöhung des Zinsfußes durch die Kreditinanspruchnahme des Staates bewirkt wird, das hängt endlich auch in hohem Maße davon ab, ob in dem einzelnen Falle ein mehr oder minder großer Zufluß von Kapitalien aus dem Auslande zu erwarten steht. —

Jedenfalls darf man vermuten, daß die ungünstige Wirkung der Kreditbeschaffung durch den Staat auf die Höhe des Zinsfußes und damit auf die Einkommenverteilung stark ins Gewicht fällt neben dem von uns früher besprochenen Nachteile einer zu hohen steuerlichen Belastung der Zukunft. Da die Zinssteigerung leicht eine bedeutende Menge von Kapitalien betrifft (einen beträchtlichen Teil des insgesamt vielleicht 200 Milliarden M. betragenden Kapitalvermögens der Nation), so ist schon die Wirkung einer, wenn auch geringen Zinssteigerung auf die Einkommensverteilung bedeutungsvoll.

---

1) Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, Bd. 4, S. 251.

Im Anschluß an die Betrachtungen über die schädlichen Wirkungen der Schuldenaufnahme auf die Einkommensverteilung sind die durch die Entziehung produktiver Kapitalien verursachten Nachteile zu besprechen. Schon oben wurde betont, daß die bei Aufnahme innerer Anleihen in Anspruch genommenen Kapitalien drei verschiedenen Quellen entstammen: Es handelt sich entweder um infolge der Zinssteigerung neu ersparte Kapitalien oder um Kapitalien, die auch anderenfalls Anlage im Inlande gefunden hätten, oder endlich um solche Gelder, die indirekt dem Auslande entstammen. — Es ist nicht wahrscheinlich, daß allein in Aussicht der höheren Verzinsung erheblich mehr Summen erspart werden. Viele Personen veranlaßt nicht so sehr die Aussicht auf eine höhere Verzinsung zum sparen als der Wunsch, die ihnen jetzt zur Verfügung stehenden Mittel einem künftigen Verbrauche vorzubehalten. Wenn allerdings infolge der Inanspruchnahme von Kapitalien seitens des Staates der Zinsfuß absolut ansteigt, so werden manche Personen, die in erheblichem Maße fremdes Kapital benutzen, um überhaupt ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, zu eigenen Ersparnissen gezwungen[1]). Wahrscheinlich ein größerer Teil der vom Staate beanspruchten Kapitalien wird dadurch aufgebracht, daß anderweitige inländische Kapitalanlagen, die bei dem höheren Zinsfuße unrentabel sind, unterlassen werden. — Was endlich die Zuwanderung von Kapitalien aus dem Auslande anbetrifft, so wird solche nicht allein dadurch ermöglicht, daß von Inländern erworbene Staatsschuldscheine an das Ausland verkauft werden, sondern bei der allgemeinen Erhöhung des inländischen Zinsfußes werden auch sonst Kapitalien, die anderenfalls im Auslande investiert worden wären, Anlage im Inlande suchen. Bei dem ausgedehnten internationalen Geldverkehr ist es schwer abzuschätzen, ein wie großer Teil der Kapitalien so indirekt dem Auslande entstammt.

Wagner bespricht in Uebereinstimmung mit einigen anderen Autoren auch die Möglichkeit, daß bei Kreditinanspruchnahme des Staates disponible (sonst müssig liegende) Kapitalien zur Verfügung gestellt werden. Mögen nun auch zu manchen Zeiten etwas größere Goldvorräte im Besitze von Privaten oder Banken sein, so hätten dieselben doch auch im Falle der Nichtaufnahme einer Anleihe bereits nach kurzer Zeit Anlage gefunden; diejenigen Privatpersonen aber, die auch heute noch ihr erspartes Geld zu Hause bewahren, ohne es als Kapital zu verwenden, werden auch durch die Verausgabung einer neuen Anleihe kaum zu einer Investierung ihrer Ersparnisse veranlaßt werden. Wagner selbst gibt zu, daß die Deckung

1) Beispielsweise muß sich ein Hausbesitzer, dem eine billigere Hypothek gekündigt wurde, und der bei einem gleichbleibenden Mietertrag seines Hauses eine teuere Hypothek von nur geringerer Höhe aufnehmen kann, einen Teil der auszuzahlenden Summe aus anderweitigen Mitteln beschaffen. Wenn er unter diesen Verhältnissen seine Lebenshaltung einschränkt, um die betreffende Summe zu ersparen, so werden Gelder, die andernfalls Konsumzwecken gedient hätten, als Kapital verwandt.

des Anleihebedarfs aus disponiblen Kapitalien keine große Rolle spielt[1]).

Bei den in Fortfall kommenden inländischen Kapitalinvestierungen handelt es sich meist um produktive Anlagen; der Konsumkredit ist relativ selten. Von der Möglichkeit, daß bei Erhebung einer Anleihe weniger Kapitalien in anderweitigen Reichs-, Staats- oder Kommunalanleihen Anlage finden, sehen wir ab, da wir die gesamten inländischen Anleihen einheitlich betrachten und nur fragen, wie eine Vermehrung derselben auf den Kapitalmarkt wirkt. Soweit nun Kapitalien einer inländischen produktiven Anlage entzogen werden, wäre zu unterscheiden, ob es sich um bereits früher investierte (Betriebs-)Kapitalien handelt, oder ob die betreffenden Gelder nur im Falle der Nichtaufnahme der Anleihe anderweitig angelegt worden wären. Bezüglich der volkswirtschaftlichen Nachteile des Unterbleibens produktiver Kapitalanlagen kommt es nicht in Frage, daß der Kapitalist auf seinen Kapitalgewinn verzichtet, denn er legt seine Gelder ebenso vorteilhaft anderweitig — in Staatspapieren — an. (Es ist in diesem Zusammenhange gleichgültig, daß der Kapitalist bei Anlage seines Geldes in Staatspapieren den Zinsgewinn nur auf Kosten der Allgemeinheit erzielt, denn es wurde bereits früher die stärkere Belastung der Steuerzahler infolge der Zinsverpflichtung des Staates in Betracht gezogen.) Das Unterlassen produktiver Kapitalanlagen bedeutet aber insofern leicht einen volkswirtschaftlichen Verlust, als sich der Nutzen der Investierungen nicht ganz in dem Gewinne der Kapitalisten erschöpft. Bei Anlage von Kapitalien in der Industrie, im Handel oder in der Landwirtschaft kommt vielfach nicht der gesamte Mehrertrag, der durch diese Kapitalien erzielt wird, dem Kapitalbesitzenden zugute. Werden etwa durch vermehrte Verwendung von Produktionsmitteln die Herstellungskosten von Waren herabgesetzt, so erfolgt der Verkauf oft zu einem niedrigeren Preise als früher; einmal sind die Produktionskosten bei niederem Preise und größerem Umsatze häufig geringer, und ferner drückt die Konkurrenz leicht einen abnorm hohen Kapitalgewinn herab. Allerdings werden gerade diejenigen Kapitalanlagen, die bei einer Steigerung des allgemeinen Zinsfußes in Fortfall kommen, im allgemeinen keine erhebliche, über die Verzinsung des Kapitals hinausgehende Verbilligung der Produktion bewirken; es wäre sonst auch bei einem allgemein höheren Zinsfuße eine höhere Verzinsung dieser Anlagen erzielt worden.

Bedeutender scheint die nachteilige Wirkung der Kapitalentziehung in den Fällen, in denen bereits investierte (Betriebs-)Kapitalien ihren Zwecken entzogen werden. Dieser Fall würde eintreten, wenn die Kapitalnachfrage von seiten des Staates nicht nur ein Herabgehen des allgemeinen Zinsfußes verhindert, sondern eine absolute Steigerung desselben bewirkt. Durch eine solche Entziehung bereits angelegter Kapitalien würden diejenigen Personen geschädigt, die,

---

1) Schönbergs Handbuch, Bd. III 1, 4. Aufl., S. 786.

wie beispielsweise die Landwirte, in stärkerem Maße auf den Kredit angewiesen sind. — Diejenigen industriellen Betriebe, die sich bei teurem Gelde mit weniger Kapital begnügen müssen, würden, wie bereits früher angeführt, unter Umständen weniger rationell arbeiten. — Die Einstellung oder Einschränkung von Betrieben infolge Kapitalmangels wird auch leicht zu einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit führen. Es ist zwar nicht richtig, daß die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter durchaus von der Menge der zur Verfügung stehenden Kapitalien abhängt: kamen doch in früheren Zeiten sehr viel weniger Produktionsmittel auf den einzelnen Arbeiter als heute; es paßt sich im Produktionsprozeß die auf das einzelne Produkt verwandte Kapital- und Arbeitsmenge der Größe des zur Verfügung stehenden Kapitals und der Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte an. Wenn aber einmal dauernd mehr Kapitalien und dementsprechend größere Mengen von Produktionsmitteln für die Beschäftigung einer bestimmten Zahl von Arbeitern zur Verfügung standen, so kann bei einer nur zeitweisen Verminderung der vorhandenen Kapitalien nicht so leicht die Beschäftigung von Arbeitern mit einem geringeren Aufwand von Produktionsmitteln durchgeführt werden.

Die zuweilen vertretene Auffassung, daß es unter gewissen Verhältnissen für die der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellten Kapitalien keine produktive Verwendung gäbe, ist irrig. Der Ansicht Dietzels, daß beispielsweise im Kriegsfalle privates Kapital vergeudet würde, widersprach bereits Nasse mit dem Hinweise, daß das Selbstinteresse der Kapitalisten in der Regel eine unrentable Anlage verhindert[1]). — Bei einem Heruntergehen des Zinsfußes werden jederzeit neue Kapitalanlagen wieder rentabel, und zwar wird bei einem schon vorhandenen niederen Zinsfuße eine absolut geringere Ermäßigung des Zinsfußes genügen, um für eine gewisse Menge Kapitalien produktive Verwendung zu schaffen. Mögen auch die Banken zeitweise um eine nutzbringende Verwendung ihrer Gelder verlegen sein, so bezieht sich dies doch nur auf die Anlage zu einem bestimmten Zinsfuße. Es kommt heute nicht vor, daß auch bei einem niedersten Zinsfuße keine Verwendungsmöglichkeit der Gelder existiert. Schon die Tatsache, daß verschiedene Betriebe des gleichen Produktionszweiges heute sehr bedeutende Unterschiede in ihrer Kapitalausstattung zeigen, weist auf die Möglichkeit einer Vermehrung der produktiven Kapitalanlagen hin.

Ist es also auch nicht zutreffend, daß unter Umständen für neu ersparte Kapitalien keine passende Verwendung besteht, so ist es doch möglich, daß unter gewissen Verhältnissen (zu Zeiten starker Spekulation) eine unzweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kapitalien erfolgt. Unter solchen Verhältnissen mag der Staat gut tun, einen Teil der zur Verfügung stehenden Kapitalien durch Kontrahierung kurzfristiger Schulden an sich zu ziehen und so einer

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1868, S. 6.

drohenden Krise vorzubeugen[1]). Solche Fälle mögen allerdings selten sein, und es fragt sich, ob der Staat besser imstande ist, die jeweilige Konjunktur zu beurteilen, als die Kapitalisten, die er vor einer Verschwendung ihrer Kapitalien schützen will. Auch würden durch eine derartige Anleihe nicht nur unerwünschte Kapitalinvestierungen (eventl. im Auslande), sondern auch an sich zweckmäßige Anlagen verhindert werden. — Es wäre falsch zu glauben, daß immer dann, wenn viel Kapitalien zur Verfügung stehen, der Zinsfuß niedrig ist, eine Ueberspekulation und eine Vergeudung von Kapitalien zu befürchten ist. Roscher bezeichnet es beispielsweise als einen Nachteil eines niederen Zinsfußes, daß viele Personen ihr Geld in gewagte Spekulationen stecken. Volkswirtschaftlich schädlich sind nicht diejenigen spekulativen Unternehmungen, die bei richtiger Abschätzung aller Aussichten mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit einen positiven Erfolg versprechen, sondern nur solche Unternehmungen, bei denen die Gewinnmöglichkeiten geringer als die Verlustmöglichkeiten sind. Zu solchen Unternehmungen lassen sich die Kapitalisten vor allem dann verleiten, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage die Gewinnaussichten zu günstig erscheinen läßt. Wenn plötzlich viel Kapitalien zur Verfügung stehen, der Zinsfuß sinkt, und Unternehmungen möglich werden, an die vor kurzer Zeit noch nicht gedacht wurde, so werden leicht die Gewinnaussichten neuer Unternehmungen überschätzt. Das gleiche kann aber auch zu Zeiten aufsteigender Konjunktur bei einem bereits höheren Zinsfuße geschehen. Bei dauernd niedrigem Zinsfuße liegt kein Anlaß vor, die Aussichten optimistischer als bei höherem Zinsfuße zu beurteilen. — Ist der Zinsfuß vorübergehend niedrig, so werden allerdings solche Personen, die mit einer höheren Verzinsung ihrer Kapitalien rechneten, zu unsicheren Anlagen greifen. Im allgemeinen werden aber auch diese gewagteren Anlagen unter Abschätzung der Gewinn- und Verlustmöglichkeiten noch aussichtsvoll erscheinen. Bei einem dauernd niederem Zinsfuße würden auch derartige spekulative Anlagen kaum häufiger als bei einem dauernd höheren Zinsfuße gemacht werden.

Die früheren Ueberlegungen hatten bereits gezeigt, daß mit Rücksicht auf die voraussichtlich geringe Steigerung des Wohlstandes die Verschiebung einer heute erforderlichen Steuerleistung auf die Zukunft nicht gerechtfertigt ist, daß im Gegenteil eine Tilgung der vorhandenen Schulden anzustreben ist. Da sich nun die schädlichen Wirkungen einer Anleihe nicht nur auf die stärkere Belastung der Zukunft beziehen, sondern infolge der Steigerung des allgemeinen Zinsfußes eine Einkommensverschiebung zugunsten der Kapitalisten und zuungunsten der übrigen Bevölkerung herbeigeführt wird, deren Umfang sich allerdings schwer abschätzen läßt, die aber möglicherweise noch nachteiliger wirkt als die Verschiebung einer heute erforderlichen Besteuerung auf die Zukunft, und da weiter bei Inanspruchnahme

[1]) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft I, 1883, 3. Aufl., S. 157.

von Kapital seitens des Staates Kapitalien anderen produktiven Zwecken entzogen werden, so ist in normalen Zeiten, in denen weder die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse besonders ungünstig, noch die Staatsausgaben besonders hoch sind, erst recht eine Tilgung der bereits vorhandenen Anleihen zu befürworten. In welchem Umfange die Tilgung der Anleihen erfolgen soll, das hängt einmal davon ab, ob eine mehr oder minder günstige Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes und im besonderen der Staatsfinanzen in Aussicht steht und weiter davon, eine wie günstige Wirkung auf die Volkswirtschaft durch Ermäßigung des allgemeinen Zinsfußes und durch Vermehrung der produktiven Zwecken dienenden Kapitalien infolge der Rückzahlung der Schulden zu erwarten ist. Ist nun auch gemäß den früheren Ausführungen gerade über den letzten Punkt nur schwer ein Urteil möglich, so muß doch in der Praxis versucht werden, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe der in einem bestimmten Jahre vorzunehmenden Tilgungen abzuschätzen. Man wird etwa bei Feststellung eines Tilgungsplanes zunächst eine jährlich gleich hohe Tilgungssumme in Aussicht nehmen, dann aber in Zukunft, bei der endgültigen Festsetzung der Tilgungsraten, auf die Schwankungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen als auch auf die Schwankungen der Staatseinnahmen und Staatsausgaben im besonderen Rücksicht nehmen: es wird in wirtschaftlich ungünstigeren Jahren eine geringere Summe, in wirtschaftlich günstigeren Jahren eine höhere Summe zu tilgen sein. In Jahren, in denen durch Rückzahlung einer Anleihe eine Ermäßigung eines zu hohen Zinsfußes und dadurch eine günstige Beeinflussung der Einkommensverteilung, sowie eine Vermehrung der produktiven Zwecken dienenden Kapitalien zu erwarten ist, würden höhere Summen amortisiert werden.

Nachdem wir die Wirkung von Anleihen auf die Steuerbelastung von Gegenwart und Zukunft und auf die Volkswirtschaft im allgemeinen betrachtet haben, fragt es sich noch, ob die Aufnahme der Anleihe im Interesse der Kapitalisten (der Erwerber der Staatsschuldscheine) zu erstreben ist. Es ist vielfach behauptet worden, die Zinsverpflichtung, die der Staat bei Aufnahme einer inneren Anleihe auf sich nimmt, sei darum weniger erheblich, weil die Zinsen des entliehenen Kapitals doch wieder einzelnen Staatsangehörigen zugute kämen. Wie wir nun früher zeigten, wird bei Aufnahme einer Anleihe wahrscheinlich nur ein kleinerer Teil der Kapitalien durch Ersparung, ein größerer Teil aber dadurch aufgebracht, daß andere Kapitalien einer sonstigen inländischen Anlage entzogen werden oder vom Auslande zuwandern. Es würden also diejenigen Erwerber der Staatsschuldscheine, die im Falle der Nichtaufnahme der Staatsanleihe ihre Gelder anderweitig angelegt hätten, aus dem Besitze der Anleihen nur insofern Gewinn ziehen, als sie etwas höhere Zinsen erhalten. Da nun aber nach den früher

angeführten Gründen die Kontrahierung einer Staatsschuld im allgemeinen auch schon zu dem Zinsfuße, wie er vor Aufnahme der Anleihen existierte, unerwünscht ist, so würde bei der Begebung der Anleihe zu einem höheren Zinsfuße nur noch zu dem bereits sonst vorhandenen nachteiligen Wirkungen eine an sich unerwünschte Einkommensverschiebung zuungunsten des Staates und zugunsten der Kapitalisten hinzukommen. Denjenigen Personen aber, die sich erst infolge des gestiegenen Zinsfußes zu einer Kapitalanlage veranlaßt sehen, ist relativ wenig an der Verzinsung ihrer Kapitalien gelegen: sie hatten früher die Möglichkeit, einen nur wenig niedrigeren Kapitalgewinn als jetzt zu erzielen, sie zogen es aber vor, einen entsprechenden Betrag zu konsumieren.

Wenn man eine Vermehrung der Ersparnisse im eigenen Interesse der Sparer wünscht, so denkt man besonders an die Personen mit niedrigem und schwankendem Einkommen. Es liegt auf der Hand, daß in diesen Fällen die Erhöhung des Zinsfußes von geringerer Bedeutung ist, da, wie schon früher ausgeführt, die kleineren Sparer nicht so sehr an den Zinsgewinn aus ihrem Kapital denken als daran, sich für Zeiten dringenderen Bedarfes etwas zurückzulegen.

Auch in der gesicherten Verzinsung der Staatsanleihen kann ein erheblicher Vorteil für die Sparer nicht erblickt werden, denn es besteht heute vielfach Gelegenheit, Kapitalien annähernd so sicher wie in Staatspapieren anzulegen, in mündelsicheren Pfandbriefen, Hypotheken etc. Für die große Masse der Bevölkerung ist die Benutzung der Sparkassen oder die Deponierung des Geldes bei Banken im allgemeinen geeigneter als der Kauf von Staatspapieren, die zwar eine etwas höhere Verzinsung gewährleisten, aber Kapitalverluste nicht ausschließen. Die Sparkassen ihrerseits sind nur in geringerem Grade auf den Erwerb von Staatsanleihen angewiesen, sie müssen zur Erhaltung ihrer Liquidität nur einen Teil ihrer Einlagen in Inhaberpapieren anlegen. Die preußischen Sparkassen hatten im Jahre 1911 nur 23 Proz. ihres Vermögens in Inhaberpapieren angelegt, etwa 12 Proz. entfielen auf Anlagen bei öffentlichen Instituten und Korporationen (zum größten Teil Gemeinde-, Schulverbände etc. und Kreisverwaltungen). 1908 betrugen die Anlagen in Schuldverschreibungen des Reiches und Preußen nur reichlich 1 Milliarde M. oder $10^1/_4$ Proz. des Vermögens[1]). Die Sparkassen in den nichtpreußischen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Hessen und Braunschweig) hatten im Jahre 1907 nur $17^1/_2$ Proz. ihres Vermögens in Reichs-, Staats- und Kommunalanleihen angelegt oder direkt an Kommunen ausgeliehen[2]). Die Anlagen aller deutschen Sparkassen absorbierten in demselben Jahre nur $8^1/_2$ Proz. der Reichsanleihen und 8 Proz. der bundesstaatlichen Anleihen[3]). —

---

1) Zeitschrift des Preußischen statistischen Landesamtes, 1910, Bd. 50, S. 302.
2) Reichstagsdenkschrift zur Reichsfinanzreform, Bd. 4, S. 265.
3) Ebenda, S. 244

Wenn heute eine gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen, einen Teil ihrer Einlagen in Staatspapieren anzulegen, angestrebt wird, so geschieht dies nicht nur im Interesse dieser Institute, sondern auch um eine günstige Beeinflussung des Kursstandes der Anleihen herbeizuführen. Selbst wenn die Sparkassen 20 Proz. oder gar 30 Proz. der Einlagen zum Ankauf von Staatspapieren verwenden müssen, so würde immerhin erst ein Bruchteil der Staatsschuldscheine untergebracht sein.

Eine Rücksichtnahme auf die Sparer kann also unter den heutigen Verhältnissen eine Vermehrung der Staatsschuld oder auch nur eine langsamere Tilgung bestehender Schulden nicht rechtfertigen.

Ist bisher die Berechtigung der Anleihen nach allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet, so soll im folgenden geprüft werden, wieweit diejenigen Lehren gerechtfertigt sind, die die Zweckdienlichkeit einer Schuldenaufnahme nach dem speziellen Verwendungszwecke der Anleihen beurteilen.

Die wichtigste Rolle, sowohl bei der theoretischen Auseinandersetzung über diesen Gegenstand als auch in der Praxis, spielt die Scheidung der Anleihen in solche zu werbenden und zu nichtwerbenden Zwecken. Für Aufwendungen zu nichtwerbenden Zwecken wird die Kreditdeckung nur ausnahmsweise gestattet, während dieselbe für werbende Aufwendungen vielfach als Regel oder doch als zulässig gilt. Man argumentiert so: Die werbende Ausgabe verschaffe dem Staate in den kommenden Jahren Einnahmen, die noch über die erforderliche Verzinsung des Schuldkapitals hinausgehen. Da die Zinsen einer aufzunehmenden Schuld aus dem Ertrage des Unternehmens gedeckt werden, bedürfe es nicht der Erschließung einer neuen Steuerquelle. Dieser Folgerung liegt die Auffassung zugrunde, daß Staatswirtschaft und Volkswirtschaft weitgehend voneinander unabhängig seien: Der Staat erhalte aus dem Gewinn der privatwirtschaftlichen Unternehmungen einen gewissen Betrag, den er wiederum für Staatszwecke — als Anleihezinsen — verausgaben könne. Nun bedeutet aber die Aufnahme einer Anleihe zu werbenden so gut wie zu nicht werbenden Zwecken immer die Verschiebung einer steuerlichen Belastung auf die Zukunft unter einer entsprechenden Erhöhung des Gesamtaufwandes. Wenn bei einer werbenden Anleihe auch die Schuldzinsen aus den Erträgnissen des Unternehmens aufgebracht werden, so sind doch in Zukunft um den Betrag der Anleihezinsen höhere Steuern erforderlich, als wenn kein Kredit beansprucht wäre, sondern die Kapitalien des Unternehmens sofort durch Steuern beschafft wären.

Eine werbende Ausgabe könnte höchstens darum eher als eine nichtwerbende zur Aufnahme einer Anleihe berechtigen, weil die für die Zukunft zu erwartenden Erträgnisse des Unternehmens eine

Mehrung des Volkswohlstandes bedeuten, und weil die (künftige) Deckung des Bedarfs aus den Einkünften eines Erwerbsunternehmens gewisse Vorzüge vor der (jetzigen) Steuerdeckung hat. Die in Aussicht stehenden Erträgnisse der staatlichen Unternehmungen werden aber im allgemeinen eine im Vergleich zu der ohnedies zu erwartenden Steigerung des Nationaleinkommens geringe Mehrung des Volkswohlstandes darstellen; selbst jene größere, unabhängig von irgendwelchen staatlichen Kapitalanlagen zu erwartende Wohlstandssteigerung gäbe nach unseren früheren Auseinandersetzungen keinen genügenden Anlaß, eine jetzt erforderliche Steuerleistung auf die Zukunft zu verschieben. Und was den zweiten Punkt, die Vorteile einer Bedarfsdeckung aus den Einkünften eines Erwerbsunternehmens vor eigentlichen Steuern anbetrifft, so haben allerdings die Erwerbseinkünfte speziell vor direkten Steuern den Vorzug, daß die Belastung weniger empfunden wird, und Steuerhinterziehungen nicht möglich sind. Immerhin ist es gerade bei den wichtigsten privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates, den Eisenbahnen, fraglich, ob es zweckmäßig ist, höhere Ueberschüsse aus denselben anzustreben, da die Kosten der einzelnen Beförderungsleistung aus betriebstechnischen Gründen bei niederen Tarifen und stärkerem Verkehr geringer sind.

Vom Jahre 1892 bis zum Jahre 1912 vermehrte sich die Schuldenlast in Preußen um annähernd 4 Milliarden M. Wenn die neuen Anleihen auch nicht sämtlich zu werbenden Zwecken aufgenommen wurden (die Eisenbahnschuld stieg in der gleichen Zeit nur um 1,8 Milliarden M.), so wurde doch in den 20 Jahren allein das Anlagekapital der Eisenbahnen um über 4 Milliarden M. vergrößert. Bei der Höhe dieser Summen mochte es in der Tat zweckmäßig sein, wenigstens einen Teil derselben auf dem Kreditwege zu decken. Es hätten bei der sofortigen Erhebung einer Steuer die Steuersätze sehr viel höher sein müssen, als dies bei der Verschiebung der Deckung auf die Zukunft trotz der dann zu zahlenden Schuldzinsen nötig war, da später ein Teil der Staatsausgaben aus den Einkünften der Eisenbahnen bestritten werden konnte. — Wenn eine werbende Ausgabe ungewöhnlich hohe Mittel erfordert, und das Gesamtbudget des betreffenden Jahres in außerordentlicher Weise belastet, so ist wie bei irgendeiner anderen nichtwerbenden Ausgabe die Aufnahme einer Anleihe, durch die eine Verteilung der Belastung auf eine Reihe von Jahren erreicht wird, gestattet.

Scheint also unter den heutigen Verhältnissen die Aufnahme einer Anleihe auch zu werbenden Zwecken im allgemeinen nicht berechtigt, so wäre es doch dann, wenn bereits unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände eine zweckdienliche Verteilung der Lasten auf Gegenwart und Zukunft durch Feststellung einer jährlichen Tilgungssumme erreicht ist, angezeigt, eine neu hinzukommende werbende Ausgabe auf Anleihe zu nehmen, — wäre doch unter der angeführten Voraussetzung die Belastung der Gegen-

wart schon so erheblich, daß man eine stärkere Tilgung von Anleihen für unzweckmäßig hält.

Es ist häufig die Ansicht geäußert worden, daß nicht nur Ausgaben, die eine direkte Verzinsung verheißen, auf Anleihe genommen werden dürfen, sondern auch Ausgaben, die auf andere Weise eine Hebung des Wohlstandes und eine Steigerung der Steuerkraft zur Folge haben (staatswirtschaftlich produktive Ausgaben, beispielsweise die Aufwendungen für die Ablösung der Grundlasten oder für Stromregulierungen oder die Kosten einer großen Verwaltungsreform)[1]. In Sachsen ist nach Heckel seit der Mitte der siebziger Jahre das außerordentliche Budget auch für Ausgaben zugelassen, die zur Vermehrung und Sicherstellung des Nationalwohlstandes beitragen[2]. — Nach unseren früheren Ausführungen würde die voraussichtliche Steigerung des Volkswohlstandes unter Umständen die Aufnahme einer Anleihe rechtfertigen, ganz gleich, ob die Steigerung des Wohlstandes auf die Verwendung jener Kapitalien, deren Deckung die Anleihe dienen soll, zurückzuführen ist, oder ob sich die voraussichtliche Hebung der wirtschaftlichen Lage unabhängig von der Verwendung bestimmter Kapitalien von seiten des Staates vollzieht. Man könnte einwenden: der Erfolg einer staatlichen Kapitalaufwendung sei häufig mit Sicherheit zu erwarten, hingegen könne mit einer Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig von einer bestimmten staatlichen Kapitalaufwendung zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit, aber doch nicht ganz zuverlässig, gerechnet werden. Dem wäre entgegenzuhalten, daß es allein darauf ankommt, ob die Zukunft voraussichtlich reicher ist und imstande ist, die höheren Steuern aufzubringen. Dies dürfte eher in Anbetracht des Umstandes erwartet werden, daß der Wohlstand in den letzten Jahrzehnten regelmäßig zunahm, und daß die Fortschritte der Technik und die sich ständig verbessernde Organisation der Volkswirtschaft das gleiche auch für künftige Jahre wahrscheinlich machen, als etwa allein auf Grund der Tatsache, daß der Staat eine große Verwaltungsreform durchführt oder mehr Kapitalien in Eisenbahnen oder Bergwerken investiert. Ebenso wie denjenigen Momenten, die sonst auf eine Erhöhung der Lebenshaltung hinwirken, andere ungünstige Momente entgegenwirken, können beispielsweise auch die Erfolge einer Verwaltungsreform durch anderweitige volkswirtschaftliche Rückschläge (Wirtschaftskrisen, Kriege) mehr als ausgeglichen werden.

Gegen die Erhebung von Steuern speziell zur Deckung von Ausgaben zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken ist weiter der Einwand erhoben worden, die Gegenwart sei nicht verpflichtet, die Kosten

1) Von Stein, Umpfenbach, Wagner, Nasse u. a.

2) Erläuterung zu dem Staatsbudget auf die Jahre 1876/77. Sächsischer Landtag 1875/76, Dekrete 2, S. 336.

der Leistungen, die erst der Zukunft zugute kämen, auf sich zu nehmen[1]). Unseres Erachtens ist diese Tatsache an sich kein Grund, die Bezahlung einer Ausgabe auf die Zukunft zu verschieben. Die Berechtigung zu einer Anleihe könnte höchstens daraus entnommen werden, daß die kommende Generation besser als die heutige in der Lage wäre, die Mittel zu jenen Leistungen aufzubringen. Die Forderung, daß jede Zeit diejenigen Leistungen bezahlt, die ihr selbst zugute kommen, würde, soweit sich nicht im Laufe der Jahre die Höhe der jeweils für die Zukunft erforderlichen Leistungen änderte, dahin führen, daß in jedem Jahre erstens die Mittel, die zur Bestreitung der Aufwendungen des Jahres erforderlich sind, aufgebracht werden müssen, außerdem aber noch die Zinsen der in den vergangenen Jahren aufgenommenen Anleihen[2]). In der Tat wird niemand den Gedanken konsequent durchführen wollen, daß die Gegenwart die heute erforderlichen Leistungen nur soweit zu bezahlen habe, als sie den Zwecken der Gegenwart dienen, und daß die Zukunft einen ihrem Genuß an den gegenwärtigen Leistungen entsprechenden Anteil aufbringen soll. Gibt es doch bald keinen Konsum, an dessen Hervorbringung nicht auch die Vergangenheit direkt oder indirekt einen Anteil hat und andererseits kaum eine staatliche Leistung, die nicht teilweise auch der Zukunft zugute kommt. So erschöpfen sich die jetzigen Ausgaben für das Heer in ihrer Wirkung nicht in der Gegenwart. Nicht allein Festungen und Waffen bleiben jahrelang brauchbar, auch die Kosten der Rekrutenausbildung sollen deren Wehrhaftigkeit auf Jahre hinaus gewährleisten. Man denke weiter an die Aufwendungen für Schulunterricht, für Straßenbau und für Gesundheitspflege. — Wenn allerdings nach einer einmaligen erheblichen Kapitalaufwendung des Staates in den kommenden Jahren voraussichtlich nur noch relativ geringere Ausgaben erforderlich sind, oder als Folge jener Kapitalaufwendungen eine derartig günstige Entwicklung des Wohlstandes zu erwarten steht, daß die Summen zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen in Zukunft relativ leicht aufgebracht werden können, so ist, wie wir dies wiederholt ausgeführt haben, die Aufnahme einer Anleihe gerechtfertigt.

Die Forderung, daß die Aufnahme von Staatsanleihen nur in seltenen Fällen zu gestatten sei, gilt vornehmlich für die wirtschaft-

---

1) Z. B. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1883, 1. Teil, S. 152.

2) Würden z. B. in einem Staatswesen jährlich 100 Mill. M. Aufwendungen erforderlich sein, von denen die Hälfte auch der Zukunft und zwar durchschnittlich auf 10 Jahre zugute käme, so wäre jedes Jahr eine Anleihe von 50 Mill. M. aufzunehmen, die innerhalb 10 Jahre zu tilgen wäre. Es würden also jedes Jahr neben der Aufnahme von 50 Mill. M. neuer Schulden 50 Mill. M. früherer Schulden zu tilgen sein. Der Schuldenstand würde ständig 250 Mill. M. betragen (5 Mill. M. vor 9 Jahren aufgenommener Schulden, 10 Mill. M. vor 8 Jahren, 15 Mill. M. vor 7 Jahren aufgenommener Schulden etc.). Es kämen so bei einer 4-proz. Verzinsung der Anleihen zu den Gesamtausgaben von jährlich 100 Mill. M. noch 10 Mill. M. für die Verzinsung der Schulden hinzu.

lich fortgeschrittenen Staaten. In den wirtschaftlich wenig entwickelten Ländern liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier handelt es sich im allgemeinen um die Aufnahme äußerer Anleihen. Der Zinsfuß der Anleihe ist durchweg höher, die Belastung der Zukunft also entsprechend größer. Andererseits bewirken die äußeren Anleihen im Gegensatz zu den inneren keine Entziehung inländischer Kapitalien und veranlassen keine Steigerung des einheimischen Zinsfußes, im Gegenteil wären diese ungünstigen Folgen eher bei Erhebung einer Steuer zu befürchten (siehe S. 446). — In den wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern kann eine Schuldenaufnahme aus mancherlei Gründen angezeigt sein. Ein Land, das im Beginne einer intensiven Entwicklung steht, bedarf relativ großer Kapitalaufwendungen. Wenn der Staat beispielsweise selbst Eisenbahnen baut, so sind in den ersten Jahren sehr hohe Aufwendungen erforderlich; da für später mit relativ geringeren Ausgaben gerechnet werden kann, würde sich die Verteilung der Steuerlasten auf mehrere Jahre mittels Aufnahme einer Anleihe rechtfertigen. Auch wird in wirtschaftlich wenig erschlossenen Ländern eine Kapitalinvestierung oft für das gesamte Wirtschaftsleben einen ungleich größeren Erfolg zeitigen als in kapitalreicheren Ländern; das gilt besonders für Eisenbahnbauten. Bei der voraussichtlich starken Hebung des Wohlstandes dürften eher Steuerleistungen auf die Zukunft verschoben werden. — Endlich ist noch Folgendes zu berücksichtigen: Nach den früheren Ausführungen (S. 440) ist für die Aufnahme einer Anleihe nur dann die voraussichtliche Entwicklung des Volkswohlstandes entscheidend, wenn der Staat tatsächlich imstande ist, einen erheblichen Teil des Nationaleinkommens in Form von Steuern seinen Zwecken zuzuführen. Bei vorwiegender Naturalwirtschaft, sowie auch sonst bei einer ungenügenden Ausbildung des Finanzwesens ist dies nun keineswegs möglich. Unter solchen Verhältnissen müssen die Staatsfinanzen viel unabhängiger von der allgemeinen Wirtschaftslage betrachtet werden. Es ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob für die nächsten Jahre eine Steigerung des allgemeinen Wohlstandes zu erwarten ist als darauf, ob die Einnahmequellen des Staates für die kommenden Jahre eine größere Ergiebigkeit versprechen, sei es, daß man auf höhere Erträgnisse einer direkten oder indirekten Besteuerung rechnen kann, oder auch, das Ueberschüsse aus neu gegründeten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen zu erwarten sind.

Zum Schluß wollen wir kurz darauf hinweisen, daß sich aus Gründen der praktischen Politik gegen die Einschränkung der Schuldenaufnahme Bedenken geltend machen können. Es wurde in den früheren Auseinandersetzungen die Frage nach der Berechtigung von Anleihen stets so formuliert: Ist die Deckung irgendeines Aufwandes durch eine Steuer oder durch eine Anleihe vorzuziehen?, dabei wurde vorausgesetzt, daß über die Zweckdienlichkeit der be-

treffenden Ausgabe selbst kein Zweifel bestehe. Wenn wir in vielen Fällen die Deckung durch eine Anleihe verwarfen, so galt dies eben nur unter der Voraussetzung, daß anstelle der Anleihedeckung eine Steuerdeckung treten würde. In der Praxis würde nun die Gefahr bestehen, daß wichtige Aufwendungen, für die die Deckung auf dem Kreditwege nicht gestattet wird, ganz unterlassen werden. Die allgemeine Neigung zu Anleihen erklärt sich nicht so sehr aus falschen theoretischen Vorstellungen über die Bedeutung der Staatsschulden, ihre Wirkung auf den Wohlstand und die Einkommensverteilung, als daraus, daß die maßgebenden Kreise daran interessiert sind, die Gegenwart weniger als die Zukunft zu belasten, und daß die Regierung sowohl wie die politischen Parteien mit Rücksicht auf die Wähler die Erhebung neuer Steuern zu vermeiden suchen. Oft wird auch die steuerliche Deckung in der Praxis darum Schwierigkeiten haben, weil zwischen den einzelnen Parteien über die Art der Steuer keine Einigkeit erzielt wird. — Es ist häufig betont worden, daß der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahrzehnte zum guten Teil durch den Kredit gewährleistet worden sei, — es wurde auf die Entwicklung der Staatseisenbahnen und auf die Leistungen der Kommunen, die durch die Inanspruchnahme des Kredits ermöglicht wurden, hingewiesen. Wenn auch unseres Erachtens mindestens ein erheblicher Teil dieser Aufwendungen besser durch Steuern beschafft wäre, so ist es doch zutreffend, daß eine Deckung dieser Ausgaben auf dem Schuldenwege ungleich vorteilhafter als ein vollständiger Verzicht auf dieselben war.

Fassen wir nunmehr die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit zusammen, so können wir sagen: Die Aufnahme von Staatsschulden ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die betreffenden Mittel einschließlich der erforderlichen Verzinsung in künftigen Jahren leichter als in der Gegenwart aufzubringen sind, sei es, daß eine entsprechende Steigerung des allgemeinen Wohlstandes erwartet werden darf, sei es, daß aus einem anderen Grunde in der Zukunft mit einer leichteren Aufbringung der Summen gerechnet werden kann. Dabei ist es gleichgültig, ob die voraussichtliche Steigerung des Wohlstandes resp. die Mehrung der Staatseinkünfte eine Folge derjenigen Kapitalanlage ist, deren Deckung die eventuell aufzunehmende Anleihe dienen soll, oder ob die Besserung der wirt schaftlichen Verhältnisse unabhängig davon erfolgt.

Auch unter den angeführten Bedingungen ist im einzelnen Falle die Aufnahme einer inneren Anleihe unzulässig, wenn eine relativ starke Steigerung des allgemeinen Zinsfußes und damit eine unerwünschte Einkommensverschiebung zugunsten der Kapitalbesitzenden, sowie eine Inanspruchnahme der sonst produktiven Zwecken dienenden Kapitalien zu befürchten ist.

In Anbetracht der Wohlstandsentwicklung in Deutschland während der letzten beiden Jahrzehnte läßt sich mit einer künftigen

Steigerung des Durchschnittseinkommens um etwa 1 Proz. jährlich rechnen. Trotz dieser Wohlstandssteigerung würde die Aufnahme einer Anleihe bei der Höhe des heute herrschenden Zinsfußes eine so empfindliche finanzielle Belastung der Zukunft zur Folge haben, daß auch dann, wenn jene anderen nachteiligen Wirkungen der Schulden nur in geringerem Umfange zu befürchten sind, von der Aufnahme einer Anleihe im allgemeinen Abstand genommen werden soll. Nur bei besonders großen staatlichen Kapitalaufwendungen, die für die Zukunft hohe Einkünfte aus Erwerbsunternehmen in Aussicht stellen, käme eine Beanspruchung des Kredites in Frage. Außerdem wäre in den Fällen, in denen der gesamte Staatsbedarf in einem einzelnen Jahre ungewöhnlich hoch ist, und so ein Teil der Summe trotz der für die Verzinsung erforderlichen Mehrleistung in künftigen Jahren leichter als in der Gegenwart aufgebracht werden kann, die Aufnahme einer kurzfristigen Anleihe zulässig.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Dr. Walther Stöwesand.

Jahr 1912.

Staatsvertrag vom 3. Jänner 1912 zwischen Oesterreich-Ungarn und Hessen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Oesterreich bzw. für Hessen geltenden Steuergesetze ergeben könnten. Art. 1—9 S. 351—353.

Der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Hausier- und Wandergewerbes, sowie das Einkommen daraus werden nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen, in dem der Besitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Art. 1 u. 7.

Gesetz vom 17. April 1912, betr. die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr. S. 273 u. 274.

Für Zigaretten	*60 Kronen*	*pro 1 kg des der Verzollung unterliegenden Nettogewichtes*
„ Zigarren	*35 „*	
„ andere Tabakfabrikate und Rohstoffe	*30 „*	

Verordnung vom 22. Oktober 1912, mit welcher die gewerbsmäßige Ausübung der Luftschiffahrt an eine Konzession gebunden ist. S. 1131.

Gesetz vom 30. November 1912 über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlung. S. 1130.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Februar 1911 zwischen Oesterreich-Ungarn und Montenegro. S. 185—188.

Gesetz vom 7. März 1912, betr. die Ausprägung von Zweikronenstücken und die weitere Ausprägung von Einkronenstücken. S. 215.

Art. II. Die Zweikronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 0,835 Silber und 0,165 Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramm Münzsilber werden 100 Zweikronenstücke ausgeprägt.

Gesetz vom 7. März 1912, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in betreff der Ausprägung von Zweikronenstücken und der weiteren Ausprägung von Einkronenstücken abzuschließen. S. 216 u. 217.

Verordnung vom 14. Mai 1912, betr. die Ausgabe von Zweikronenstücken der Kronenwährung. S. 327.

Niemand, außer den öffentlichen Kassen, ist verpflichtet, von den Zweikronenstücken mehr als 50 Kronen in Zahlung zu nehmen.

Gesetz vom 29. Juli 1912, betr. die Haftung für den Zusammenstoß von Schiffen und die Ansprüche für Hilfeleistung und Bergung in Seenot. S. 689—691, Art. 1—20.

Protokoll vom 17. März 1912, betr. die Verlängerung der durch die Zuckerkonvention vom 5. März 1902 geschaffenen internationalen Vereinigung. S. 693—697.

Notenwechsel zwischen Oesterreich-Ungarn und Portugal vom 8. Juli 1911, betr. die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen. S. 893—896.

Gesetz vom 12. August 1912, betr. die Aufrechterhaltung der Dampfschiffahrt auf der Donau. S. 915—919.

Die Erste k. k. private Donaudampfschiffahrtsgesellschaft erhält für 1912—1936 eine jährliche Subvention von 1 300 000 Kronen.

Verordnung des Handelsministeriums vom 19. August 1912, womit Bestimmungen über die Zulassung der Seehandelsschiffe zum Betrieb, über Sicherheitsvorkehrungen und den Dienst an Bord getroffen werden. S. 921—1030.

Gesetz vom 27. Juli 1912, betr. die Donauregulierung im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. S. 1041—1045.

Die Regulierung ist bis zum 31. Dezember 1919 durchzuführen. Die Kosten sind mit rund 49 Mill. Kronen veranschlagt.

Verordnung vom 12. September 1912, mit der die Durchführungsverordnung zum Gesetze, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird. S. 1063—1081.

Verordnung vom 14. September 1912, mit welcher die auf Grund des § 74 a der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe teilweise abgeändert werden. S. 1081—1085.

Verordnung vom 18. September 1912, betr. die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen. S. 1089—1103.

Gesetz vom 29. April 1912, betr. die Unfallversicherung bei baugewerblichen Betrieben. S. 333.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 wird ausgedehnt auf Arbeiter und Betriebsbeamte auf Bauten, jedoch erstreckt sich die Versicherung bei Anstreicher-, Glaser-, Installations-, Tischler-, Schlosser- und Spenglergewerben nur auf die am Bau ausgeführten Arbeiten.

Gesetz vom 26. April 1912, betr. das Baurecht. §§ 1—20 S. 276—279.

§ 1. Ein Grundstück kann mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden (Baurecht). — § 3. Es kann nicht auf weniger als 30 und nicht auf mehr als 80 Jahre bestellt werden. — § 5. Es entsteht durch die bücherliche Eintragung. — § 6. Es gilt als unbewegliche Sache, das Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.

Kundmachung vom 9. Februar 1912, mit welcher ein neues Statut des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen verlautbart wird. S. 137—149.

Art. 2. Die Dotation des Fonds beträgt für die Jahre 1911 und 1912: 3 500 000 K., 1913: 1 300 000 K., 1914: 1 500 000 K., 1915: 2 2000 000 K., 1916—1918: je 2 500 000 K., 1919 und 1920: je 3 500 000 K. und 1921: 4 000 000 K. — Art. 8. Als Kleinwohnungen gelten baulich in sich abgeschlossene Wohnungen, deren bewohnbare Fläche (Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare Küchen) mit Ausschluß der Nebenräume (Vor-, Speise-, Badezimmer usw.) 80 qm nicht übersteigt. — Art. 11. Die Kredithilfe darf 90 Proz. des Wertes der Liegenschaft unter Einrechnung sämtlicher im Range vorgehenden Hypotheken nicht übersteigen. — Art. 18. Zur Ermittlung der Höhe des Darlehens werden Schätzungen des Objektes durch staatliche Organe vorgenommen. — Art. 19. Der Zinsfuß wird nach dem Durchschnitt des jeweils üblichen Hypothekarzinsfuß der bedeutendsten Sparkassen und Kreditinstitute Oesterreichs berechnet. Die Amortisation soll in der Regel 1/2 Proz. betragen. — Art. 24. Die Darlehen sind halbjährlich kündbar. — Art. 30. Voraussetzung der Beleihung ist Gemeinnützigkeit, d. h. sie muß zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

Verordnung vom 9. Februar 1912, betr. die Gewährung von kündbaren, verzinslichen Vorschüssen an gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Gesetze vom 28. Dezember 1911 über die Förderung der Wohnungsfürsorge. S. 150 u. 151.

Art. 1. Die Gewährung erfolgt, wenn zur Abhilfe der Wohnungsnot die Vereinigung für ihre Mitglieder Häuser bauen muß und sie zur Durchführung nicht genügende Mittel hat. Sie muß aber über ein eigenes Vermögen von 5 Proz. der gesamten Gestehungskosten verfügen und dieses für das Bauprojekt aufwenden. — Art. 3. Die Vorschüsse des Staates sind mit 3 Proz. zu verzinsen.

Verordnungen vom 9. Februar 1912,

1. betr. die Gemeinnützigkeit der Bauvereinigungen und deren Ueberwachung. S. 151.

2. betr. die Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 über Steuer und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen. S. 151—156.

Gesetz vom 17. Mai 1912, betr. die Abänderung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 hinsichtlich der Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau. S. 361 u. 362.

Der Bergbauunternehmer hat seinen Arbeitern den Lohn künftig wenigstens alle 14 Tage auszuzahlen, und zwar bar. Die zur Löhnung erforderliche Zeit ist in die regelmäßige Schichtdauer einzurechnen. Die Auszahlung darf nicht in Gast- und Schankwirtschaften erfolgen.

Gesetz vom 21. Dezember 1912, betr. die Stellung der Pferde und Fuhrwerke. S. 1187—1192.

Gesetz vom 26. Dezember 1912, betr. die Kriegsleistungen. S. 1192—1199.

Gesetz vom 26. Dezember 1912, betr. den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten. S. 1201—1203.

Jahr 1913.

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 28. Oktober 1912 zwischen Oesterreich-Ungarn und Japan. 23. Artikel S. 355—365.

Art. 1. Die Angehörigen jedes Staates können sich mit ihren Familienangehörigen in dem anderen Staate aufhalten, insbesondere zur Berufsausübung, zum Erwerb von Grundstücken zu Niederlassungs-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken.

Art. 5. Es besteht gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt in gleicher Weise, wie sie die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt wird.

Art. 6. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse genießen bei ihrer Einfuhr die niedrigsten Zollsätze, die irgendeinem anderen Staate schon zustehen.

Art. 11. Handelsgesellschaften sind in dem anderen Staate befugt, als Partei vor Gericht aufzutreten.

Art. 16. Schiffe, die den regelmäßigen Postdienst versehen, genießen in den Küstengewässern die gleichen Vorrechte wie die gleichen Schiffe der meistbegünstigten Nation.

Art. 23. Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1917. Darüber hinaus bleibt er bis zum Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt ab in Wirksamkeit, an dem ein Teil ihn gekündigt haben wird.

Gesetz vom 2. Jänner 1913, betr. die Errichtung von Ingenieurkammern. 25 Paragr. S. 5—8.

§ 1. Zum Zwecke der Vertretung des Standes der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure, zur Förderung der Interessen und zur Wahrung der Standesehre dieser Berufskreise werden Ingenieurkammern errichtet.

Gesetz vom 3. Jänner, betr. Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen. 4 Art. S. 10—12.

Gesetz vom 3. Jänner, betr. die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie. 6 Paragr. S. 315 u. 316.

§ 2. Mindestens 70 Proz. des Spielkapitals kommen zur Gewinnverteilung.

§ 3. Der Betrieb des Zahlenlottos ist allmählich einzuschränken und nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Klassenlotterie einen Jahresreinertrag von mindestens 20 Mill. Kronen ergeben hat, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren vom Zeitpunkte der Einführung dieser Klassenlotterie gänzlich einzustellen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1913, betr. die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. 3 Anlagen. S. 23—33.

Gesetz vom 11. Februar 1913, betr. die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei und die Krankenfürsorge für die in diesen Betrieben erwerbstätigen Personen. 18. Art. S. 41—45.

Gesetz vom 11. Februar 1913, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei. 23. Art. S. 45—49.

Gesetz vom 17. März 1913, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890, RGBl. No. 19, betr. den Markenschutz, ergänzt und abgeändert wird. 7 Art. S. 213.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1913, betr. die internationale Markenregistrierung. 6 Paragr. u. Durchführungsvorschrift mit 11 Art. S. 213—219.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1913, betr. die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei den k. k. Konsulargerichten und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Konsulargerichte auf die selbständige Judikatur über die Vergehen gegen diese Gesetze. S. 161.

Gesetz vom 21. April 1913, betr. die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung. 4. Art. S. 285—286.

Jeder Gewerbeinhaber hat auf seine Kosten alle sanitären Vorkehrungen zu treffen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften, die bei dem Betriebe seines Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Bei Beschäftigung von noch nicht 18 Jahre Alten sowie von Frauen und Mädchen überhaupt ist die durch deren Alter oder Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Mai 1913, betr. die Einführung von Postauftragskarten.

Im Inlande fällige Forderungen bis zum Betrage von 10 K. können durch die Post durch Postauftragskarten für 10 Heller eingezogen werden.

Staatsvertrag vom 3. Juli 1913 zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Oesterreich bzw. für Bayern geltenden Steuergesetze ergeben könnten. 9 Art. S. 863—866.

Gesetz vom 6. Juli 1913, betr. die Befreiung der Notschlachtungen von der Fleischsteuer. 3 Paragr. S. 427.

Gesetz vom 9. Juli 1913, betr. die Ermächtigung zur zeitweiligen Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Einfluß der Zinsfußerhöhung auf die zu Konvertierungszwecken gewährten Gebührenerleichterungen. 7 Paragr. S. 399—400.

§ 1. Wenn infolge außergewöhnlicher politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein allgemeines Steigen des Hypothekarzinsfußes eintritt, ist der Finanzminister für die Dauer dieses Zustandes ermächtigt, die Anordnungen betr. Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen vorübergehend außer Kraft zu setzen mit der Rechtswirkung, daß die Erhöhung des Hypothekarzinsfußes für sich allein eine Verwirkung der Gebührenerleichterungen nicht nach sich zieht.

Verordnung vom 11. Juli 1913 zum vorstehenden Gesetz. 10 Paragr. 3 Tabellenmuster. S. 400—408.

Gesetz vom 1. September 1913, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 über die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge. 3 Art. S. 794.

Zum Zwecke der Gewährung kündbarer, verzinslicher Vorschüsse und kurzfristiger Darlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen wird ein Betrag von 2 Mill. Kronen für diese spezielle Widmung dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen in den Jahren 1913 und 1914 zugeführt.

Vorschuß kann gewährt werden, wenn zur Abhilfe der Wohnungsnot die Bauvereinigung einen Bau zu errichten genötigt ist, zu dessen Inangriffnahme die eigenen Mittel nicht ausreichen.

Miszellen.

XII.

Zur Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

Von Geh. Adm.-Rat a. D. P. Koch.

Gleichviel wie man sonst zur Frage der Sozialdemokratie sich stellt, wird doch das Eine nicht bestritten werden können, daß weitaus der größte Teil dieser kolossalen Wählermassen nicht aus klarer politischer Erkenntnis ihren Fahnen folgt, sondern weil sie von ihr die Erfüllung wirtschaftlicher Wünsche erhofft.

In der ältesten rohesten Form die Aufteilung, später der Ersatz des Kapitalismus durch die Verstaatlichung der Produktionsmittel, ein wesentlich erhöhter Lohn und die Beteiligung am Gewinn, das waren die Lockmittel, mit dem die urteilslose Masse veranlaßt wurde, den neuen Götzen anzubeten, dessen Priester im übrigen, ohne diese Frage des näheren zu erörtern, alle die Eigenschaften zeigen, durch die seit Jahrtausenden diese Kaste bei allen Völkern niederer Kultur gekennzeichnet war.

Auch in anderer Richtung gleicht die neue Botschaft einem niederen Götzenglauben, denn keine ihrer Verheißungen vermag vor einer sachlichen Prüfung und Zergliederung standzuhalten.

In meiner Untersuchung über den „Arbeitslohn im Zukunftsstaat“ — Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Bd. 4, Heft 3, Jena bei Gustav Fischer — glaube ich den Nachweis erbracht zu haben, daß, wie immer die Wirtschaftsordnung gestaltet sein möge, doch die Höhe des Lohnes sich nach dem Wert des Arbeitsergebnisses bestimmen müsse, und daß eine Nichtachtung dieses Tatbestandes lediglich eine Herabsetzung des Geldwertes, also nur eine andere Benennung, keine Verschiebung der Sachlage nach sich ziehen kann. Um die zulässige Höhe des Lohnanteils zu erläutern, sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, aus welchen Bestandteilen der Wert eines Arbeitsergebnisses sich zusammensetzt, und wie hier gewisse, vielleicht um ein Geringes gegeneinander verschiebliche, in der Hauptsache aber unabänderliche Beziehungen obwalten.

Sehr einleuchtende Unterlagen in dieser Hinsicht finden sich in den alljährlich vom Handelsministerium herausgegebenen: „Betriebsberichten der preußischen Bergverwaltung“. Nach diesen Berichten setzen sich beispielsweise die Kosten der Förderung einer Tonne Steinkohlen zu-

sammen aus: „Ordentliche Ausgaben“, darunter Generalkosten, und unter diesen: „Gesetzliche und freiwillige soziale Lasten und Steuern“, ferner „Löhne, Materialien (darunter Holz) und Geräte“, sodann außerordentliche Ausgaben, z. B. für Bauten. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt hierbei sehr häufig für einzelne Zechen die Notwendigkeit eines Zuschusses, der nur durch die Ueberschüsse der anderen Gruben und sonstigen Betriebe ausgeglichen werden kann. Im einzelnen ergibt der Bericht, wie durch zweckmäßige Organisation des Betriebes und Vervollkommnung der technischen Einrichtungen auf Herabminderung der Selbstkosten Bedacht genommen wird. Hierher gehört z. B. die erweiterte Anwendung der maschinellen Abbauförderung, ferner die stärkere Ausnutzung des Abdampfes der Maschinen sowie der Abhitze und Abgase der Kokereien, die beispielsweise die Schachtanlagen mit elektrischer Energie versorgen, und sogar den angrenzenden Gemeinden Strom zu liefern in der Lage sind.

Selbstverständlich arbeiten diese staatlichen Betriebe in erster Linie zu dem Zweck, um Ueberschüsse zu erzielen, und diese für anderweite staatliche Zwecke nutzbar zu machen; dieser Zweck würde in noch weit höherem Maße zur Geltung kommen, wenn einmal die sämtlichen „Produktionsmittel verstaatlicht“ sein werden, und wenn es darauf ankommen wird, mit dieser Verstaatlichung die heutige privatkapitalistische Wirtschaftsordnung abzulösen.

Immerhin erscheint der Bestandteil des neuen Wirtschaftsprogramms der Erwägung wert, inwieweit es möglich sein würde, Teile des Ueberschusses zurückzubehalten und diese durch Zuwendung an die einzelnen Arbeiter zu einer Erhöhung des Arbeitslohnes nutzbar zu machen. Es würde dies, zumal unter der Herrschaft der neuen Wirtschaftsordnung, natürlich nicht an den einzelnen Arbeitsstellen, sondern nur durch Ausschüttung des gesamten verfügbaren Ueberschusses an die Gesamtheit der dabei beteiligten Arbeiter möglich sein.

Es ist in der heutigen Wirtschaftsordnung nicht ganz leicht, von der Höhe dieses Ueberschusses eine Vorstellung zu gewinnen, immerhin besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung, da die industriell sich betätigenden Aktiengesellschaften genötigt sind, ihre Betriebsergebnisse in ihren Geschäftsberichten klarzulegen, und bei dieser Gelegenheit die Prozentziffern ihrer Dividenden zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Diese Prozentziffern erscheinen oft sehr hoch, 12, 15, selbst 20 und 25 Proz. sind kaum eine Seltenheit. Hierbei pflegt aber eins übersehen zu werden. Diese Dividenden sind überall vom Nominalwert der Aktien berechnet, während sich diese nur selten noch in der Hand des ersten Erwerbers befinden. Ueberall muß sich der Eigentümer solcher Aktien diese in seinem Vermögen nach ihrem Kurswert anrechnen, durch den der hohe Dividendenanteil natürlich verkleinert wird. Wenn auch bei dem in Aktien angelegten Kapital das größere Risiko nicht ohne Bedeutung bleiben kann, so nähert sich doch bei ruhigen und sicheren Unternehmungen die Kursdividende mehr und mehr der gewöhnlichen Verzinsung des Leihkapitals, und es ist weiterhin zu beobachten, und von Dipl.-Ing. Ernst Werner in seinen „Finanziellen Ergebnissen der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften“ zahlenmäßig nachgewiesen

worden, daß die Kursdividende eine allmählich fallende Linie zeigt. Es würde dies die Annahme bestätigen, daß bei einer ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung und demnach sinkendem Risiko der reine Rentengenuß herabgeht, während anderseits der Arbeitsertrag und demgemäß die Kaufkraft und der Gesamtwohlstand eine Steigerung erfahren.

Es muß an dieser Stelle davon abgesehen werden, die den vorstehend erläuterten Tatbestand beeinflussenden einzelnen Momente einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es liegt auf der Hand, daß die Firma Krupp ihre Dividende fast nach freiem Ermessen bestimmen kann, weil diese doch nur dem tatsächlichen Eigentümer des Werks zufließt; sie kann hohe Bankguthaben stehen lassen, kann sehr nachhaltig abschreiben und diese und jene Reserven für Sonderzwecke zurücklegen. Anderseits werden häufig Aktiengesellschaften genötigt sein, die Abschreibungen und Reserven sehr klein zu halten, um die Aktionäre bei guter Laune zu erhalten. Alle diese unbestreitbaren Tatbestände ändern daran nichts, daß auch bei dem Preise der Aktien das Angebot nach der Nachfrage sich regelt, und daß der wirkliche Gewinn des Unternehmens nach dessen wirklichen Ergebnissen bestimmt werden muß. Ob das Aktienkapital voll eingezahlt ist, oder ob hier sonstige besondere Verhältnisse obwalten, ist gleichfalls für die vorliegende Untersuchung gleichgültig, es kommt nur darauf an, in tunlichst breitem Durchschnitt den Nachweis zu erbringen, daß trotz allem zwischen der wirtschaftlichen Leistung und dem wirtschaftlichen Erfolg, zwischen der Aussaat und der Ernte, gewisse unabänderliche, gesetzliche Beziehungen obwalten.

Dieser Tatbestand würde immerhin nicht ausreichen, um den Arbeiter zu überzeugen, daß der scheinbar untätige Kapitalist lediglich dafür, daß er sein Geld in ein wirtschaftliches Unternehmen steckt, von dem „Lohnsklaven“ die in der Dividende als der Zinszahlung liegende Abgabe von dem Anteilserträgnis zu fordern berechtigt ist, es würde deshalb notwendig sein, ihm diese Berechtigung in anderer Weise zu erläutern.

An sich gehört ja freilich die Notwendigkeit einer Kapitalansammlung für den Fortbestand und den Fortschritt unseres Wirtschaftslebens zum ABC der Volkswirtschaftslehre, und es hieße dem Unverstand zu viel Ehre erweisen, wenn man in dieser Richtung eine Begründung erbringen wollte. Es genüge, einen Satz aus Dr. Helfferichs vortrefflicher Schrift: „Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913“ hier wiederzugeben, der, wie folgt, lautet:

„Die ungeheuren Summen, die insbesondere der die technischen Fortschritte voll verwertende Ausbau der deutschen Industrie erforderte, waren . . . nur zu beschaffen durch die intensivste Heranziehung und Ausnutzung der vorhandenen und neu erarbeiteten Kapitalien . . . . . Soweit . . . das vorhandene Kapital ausreichte, gab es für die den Erfordernissen der Technik und der Rentabilität entsprechende Kombination von Arbeit und Kapital kaum eine Grenze mehr. Jetzt konnten Betriebe und Betriebskomplexe entstehen, die viele tausend Arbeitskräfte und arbeitende Kapitalien im Betrage von Hunderten von Millionen Mark in sich vereinigen.“

Nur als Beispiel für diesen Vorgang sei angeführt, daß die preußische Staatsregierung für die Erschließung staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund einen Kredit von 55000000 M. in Anspruch nahm, und daß hierbei bei einer einzigen Schachtanlage die Gebäude und Wege rund 5,6 Mill. M., die Betriebsanlagen rund 9 Mill. M. erforderten, von denen allein der Bau der Arbeiterkolonie rund 4,4 Mill. M. gekostet hat. In einer gewöhnlichen Braunkohlengrube mit nur etwa 90 Mann Belegschaft wurden 230000 M. an Arbeitslöhnen verausgabt, ehe die erste Ausbeute erzielt werden konnte; in einer anderen mußte nach 5-jähriger Arbeit und Verausgabung von etwa 150000 M. an Arbeitslöhnen erkannt werden, daß man des Wasserandranges nicht Herr wurde, und daß nichts anderes übrig blieb, als die Anlage aufzugeben.

Es liegt auf der Hand, daß alle diese Arbeiten und Aufwendungen erst geleistet werden mußten, ehe man daran gehen konnte, durch die Ausbeute zwar einen Ertrag, zugleich aber den Arbeitern regelmäßige Arbeitsgelegenheit zu geben, und hieraus erhellt, daß es volkswirtschaftlich geboten ist, von dem Ergebnis der Ausbeute entsprechende Beträge zur Rücklage zu verwenden, weil die Kosten des Aufbaus erstattet, oder mit anderen Worten, weil das dazu verausgabte Kapital durch die Gewinnerzielung wieder eingebracht werden mußte.

Daß die Arbeitslöhne — absolut betrachtet — nur gering sein können, ist hiernach ein bedauerlicher, aber nicht aus der Welt zu schaffender Notbestand. Es seien in Ergänzung der früheren Darlegung noch einige Ziffern dafür angeführt, welches wirtschaftliche Bruttoergebnis an einem Arbeiter erzielt werden kann, und welchen Prozentbetrag davon seine Entlohnung in Anspruch nimmt; mögen diese Ziffern angesichts der leichteren Ausbeute an manchen Stellen, der besseren Verkaufsmöglichkeiten und anderer Umstände gewisse Verschiedenheiten aufweisen, sie ändern nichts an dem Tatbestand, daß der Lohn im Durchschnitt mehr als 40 Proz. des Erträgnisses in Anspruch nimmt, und dieser Ansatz erscheint hoch, wenn bedacht wird, wolche Unkosten nötig waren, um die Arbeitsgelegenheit zu schaffen, und welche „Generalaufwendungen“ außerdem mit dem Arbeitsbetriebe verbunden sind. Das Material für diese Ziffern und auch für die weiter unten folgenden Angaben ist dem von Assessor Westphal bearbeiteten 1. Jahrgang des „Jahrbuchs für den Oberbergamtsbezirk Breslau“ — Phönixverlag in Kattowitz — entnommen. Vgl. auch Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

Es betrug der Kopfwert der Leistung des einzelnen Arbeiters auf den Gräflich Ballestremschen Werken:

Konsolidierte Brandenburg-Grube	1910	2770 M.,	davon	31	Proz.	Lohn
	1911	2772 „	„	34	„	„
Konsolidierte Wolfgang-Grube	1910	3325 „	„	28	„	„
	1911	2662 „	„	31	„	„
Bergwerk Castellengo	1910	2985 „	„	31	„	„
	1911	2884 „	„	32	„	„
Bergwerk Beatensglück	1910	1664 „	„	51	„	„
	1911	1559 „	„	54	„	„

Ferner bei der Handelsgesellschaft Borsig:

Bergwerk Hedwigs Wunsch	1910	2283 M.,	davon	39	Proz. Lohn
	1911	2488 „	„	37	„ „
Bergwerk Ludwigsglück I	1910	2852 „	„	34	„ „
	1911	2484 „	„	39	„ „

Ferner Bergwerk Glückhilfs Friedenshoffnung in Hermsdorf:

1910	1890 M.,	davon	50	Proz. Lohn
1911	1959 „	„	48	„ „

Endlich staatlich betriebene Steinkohlenbergwerke:

1910	2509 M.,	davon	42	Proz. Lohn
1911	2538 „	„	42	„ „
1912	2743 „	„	42	„ „

Insgesamt stellte sich der Anteil der reinen Bergarbeiterlöhne am Förderungswert der Kohle im ganzen preußischen Staatsbereich im Durchschnitt:

1895	auf	45,1	Proz.
1900	„	42,2	„
1905	„	44,5	„
1910	„	44,5	„

wobei angeführt werden mag, daß in diesem Durchschnitt die sehr niedrige oberschlesische Prozentziffer volkswirtschaftlich ihren Ausgleich findet, während sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieses Bezirkes von den Arbeitern jedenfalls als erträglich angesehen werden dürfte.

Trotz allem verbieten diese Ziffern nicht, in eine Erwägung einzutreten, ob es vom Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft aus zulässig sein würde, den Arbeitern von dem am Schluß der einzelnen Rechnungsjahre erzielten Gewinn einen Anteil einzuräumen, und ob und welche Vorteile hiermit für sie verbunden sein würden.

Tritt man an diese Frage heran, so gilt es zunächst, eine Methode der Beteiligung zu finden, denn daß es nicht angängig sein würde, den ganzen Gewinn zu verteilen, liegt auf der Hand, ebenso wie eine mechanische Teilung, also etwa die Zuweisung einer Hälfte oder eines Drittels, keine befriedigende Lösung darstellen würde. Als eine „Methode“ wäre vielleicht in Vorschlag zu bringen, daß jeder Arbeiter mit einem Kapitalanteil, also etwa mit dem Jahresbetrag seines Lohnes, als beteiligt angesehen würde. Will man nun eine Verteilung vornehmen, so wäre dieses angenommene Arbeiterkapital zu dem wirklichen Aktienkapital hinzuzuschlagen und hiernach eine neue Dividende zu berechnen, von der der entsprechende Prozentanteil auf jeden Arbeiter entfallen würde. Betrüge beispielsweise das Aktienkapital 20 Mill. M., die Dividende 10 Proz., also 2 Mill. M., so wären für vorhandene 2000 Arbeiter je 1500 M., im ganzen mithin 3 Mill. M. in Ansatz zu bringen, und es wären 23 Mill. M. auf 2 Mill. M. Gewinn anteilsberechtigt. Die Dividende betrüge mithin nicht mehr 10 Proz., sondern rund 8,7 Proz., es würden also auf jeden Arbeiter bei 1500 M. Beteiligung 131,50 M., oder bei 300 Arbeitstagen auf den Tag rund 43 Pf. entfallen. Für die Aktionäre wäre hier schon zu bemerken, daß bei einem Kurse von 200 die Dividende

sich auf nur 4,3 Proz. stellen würde, daß sie also allerhöchstens noch der regulären Verzinsung eines Leihkapitals gleich käme. Der Anreiz, zu spekulieren, um mit dem eingelegten Kapital einen höheren Ertrag zu erzielen, wäre hiernach bei dieser Methode bereits so gut wie ausgeschaltet. Welche Personenzahl auf der Aktionärsseite steht, ist bei dieser Erwägung außer Betracht gelassen, es können ebensogut 3 oder 4 Personen den ganzen Aktienbesitz in sich vereinigen, wie sich sämtliche Aktien in Einzelhänden befinden können. Dem Arbeiter schwebt zumeist vor, daß ihm „das Kapital“ als geschlossene Phalanx gegenübersteht. Daß auch ihn niemand hindern würde, für seine Ersparnisse eine oder mehrere Aktien zu kaufen, bedenkt er nicht, wenngleich es es natürlich für ihn wie für kleine Kapitalisten überhaupt ratsamer erscheint, das Geld bei der Sparkasse oder allenfalls in Anleihen des Reiches oder eines Bundesstaates, oder vielleicht in Stadtanleihen anzulegen. Daß man statt der vorgeschlagenen auch eine anderweite „Methode“ wählem könnte, sei natürlich unbestritten, es sei, ehe die Frage als solche weiter erörtert wird, zunächst in eine Prüfung der Gewinnchancen. soweit das vorliegende Material dies zuläßt, eingetreten.

In den preußisch-fiskalischen Bergwerks- und Hüttenbetrieben erzielten:

1909

101 941 Mann bei einem Kapital von 388,2 Mill. M. einen Reingewinn von 23,8 Mill. M.
= 6 Proz. Dividende

1910

104 794 Mann bei einem Kapital von 407,5 Mill. M. einen Reingewinn von 25,3 Mill. M.
= 6 Proz. Dividende

1911

105 613 Mann bei einem Kapital von 400 Mill. M. einen Reingewinn von 23,4 Mill. M.
= 5,9 Proz. Dividende

1912

105 562 Mann bei einem Kapital von 426 Mill. M. einen Reingewinn von 46,2 Mill. M.
= 10,8 Proz. Dividende

Nach obiger Methode reduziert sind dividendenberechtigt rund:

	1909	1910	1911	1912
	540 Mill. M.	570 Mill. M.	560 Mill. M.	590 Mill. M.
also Dividende	4,4 Proz.	4,4 Proz.	4 Proz.	7,8 Proz.
also Arbeiteranteil	66 M.	66 M.	60 M.	117 M.

Im vierjährigen Durchschnitt betrüge hiernach der Arbeiteranteil für das Jahr 77 M. oder bei 300 Arbeitstagen rund 26 Pf. für den Tag[1]).

Bei der Aktiengesellschaft Bismarckhütte ergaben sich bei entsprechender Abrundung der nicht für alle Jahre genau erhältlichen Arbeiterzahlen folgende Ziffern:

---

1) Die Betriebsberichte bringen von einem Jahr zum andern „berichtigte Zahlen“, es war deshalb nötig, mit einer gewissen, für das Ergebnis unerheblichen Abrundung zu rechnen.

1903	6	Mill.	M.	Kapital	6 000	Arbeiter	11	Proz.	Dividende
1904	6	„	„	„	6 000	„	16	„	„
1905	6	„	„	„	6 000	„	20	„	„
1906	10	„	„	„	6 500	„	22	„	„
1907	10	„	„	„	6 500	„	25	„	„
1908	10	„	„	„	6 500	„	18	„	„
1909	16	„	„	„	7 000	„	9	„	„
1910	16	„	„	„	7 000	„	7	„	„
1911	16	„	„	„	7 500	„	0	„	„
1912	16	„	„	„	7 500	„	0	„	„

Bei Reduzierung ergaben sich folgende Dividende:

1903	4,4	Proz.	oder	für	den	einzelnen	Arbeiter	66	M.
1904	6,4	„	„	„	„	„	„	96	„
1905	8	„	„	„	„	„	„	120	„
1906	11,1	„	„	„	„	„	„	166	„
1907	12,6	„	„	„	„	„	„	189	„
1908	9,1	„	„	„	„	„	„	136	„
1909	5,4	„	„	„	„	„	„	81	„
1910	4,2	„	„	„	„	„	„	63	„
1911	0	„	„	„	„	„	„	0	„
1912	0	„	„	„	„	„	„	0	„

oder im Durchschnitt jährlich 91 M., oder bei 300 Arbeitstagen auf den Tag rund 30 Pf.

Sehr günstig steht bei einer verhältnismäßig geringen Arbeiterzahl die Aktiengesellschaft Gebr. Böhler in Ratibor da, welche in der Hauptsache Werkzeugstahl und Gewehrläufe liefert. Bei durchschnittlich rund 230 Arbeitern wird hier die Kapitalsdividende durch den auch hier auf 1500 M. bemessenen Arbeiteranteil nur wenig beeinträchtigt und es ergeben sich:

1903	bei	einer	reduzierten	Dividende	von	8,6	Proz.	auf	den	Kopf	129	M.
1904	„	„	„	„	„	9,6	„	„	„	„	144	„
1905	„	„	„	„	„	15,6	„	„	„	„	234	„
1906	„	„	„	„	„	15,6	„	„	„	„	234	„
1907	„	„	„	„	„	15,6	„	„	„	„	234	„
1908	„	„	„	„	„	12,6	„	„	„	„	189	„
1909	„	„	„	„	„	11,6	„	„	„	„	174	„
1910	„	„	„	„	„	11,6	„	„	„	„	174	„
1911	„	„	„	„	„	11,6	„	„	„	„	174	„
1912	„	„	„	„	„	14,6	„	„	„	„	219	„

oder im Durchschnitt jährlich 190,50 M., oder für den Tag rund 63 Pf. Bemerkt sei, daß sich die wirkliche Kursdividende dieser Gesellschaft in den letzten Jahren nur auf etwa 5,5 Proz. stellte, so daß auf je 1000 M. Kurskapital nur etwa 55 M. entfielen. Nimmt man an, daß infolge der Reduzierung jede 1000 M. Kurskapital 5 M. beizusteuern hätten, so würde der Arbeiter nahezu 4 volle Anteile für sich beanspruchen; von einer Ausbeutung wäre also auch bei diesem scheinbar für die Kapitalisten so glänzenden Unternehmen keinesfalls die Rede.

Lassen wir nun einige weniger günstige Werke folgen, so stellt sich bei der A.-G. Silesia-Paruschowitz bei einer Belegschaft von durchschnittlich 2650 Mann

1903	die	reduzierte	Dividende	auf	3,6	oder	auf	den	Kopf	54,00	M.
1904	„	„	„	„	5	„	„	„	„	75,00	„
1905	„	„	„	„	8	„	„	„	„	120,00	„
1906	„	„	„	„	10	„	„	„	„	150,00	„
1907	„	„	„	„	8	„	„	„	„	120,00	„
1908	„	„	„	„	5	„	„	„	„	75,00	„
1909	„	„	„	„	3	„	„	„	„	45,00	„
1910	„	„	„	„	4,3	„	„	„	„	64,50	„
1911	„	„	„	„	8	„	„	„	„	120,00	„
1912	„	„	„	„	8,5	„	„	„	„	127,50	„

oder im Durchschnitt jährlich 95,10 M.

Die A.-G. Oberschlesische Eisenindustrie für Bergbau und Hüttenindustrie weist bei durchschnittlich 8800 Mann Belegschaft für die Jahresreihe 1904—1912 die folgenden Ziffern auf:

1904	Dividende	2,7	Proz.	Kopfanteil	42,50	M.
1905	„	3,8	„	„	57,00	„
1906	„	4	„	„	60,00	„
1907	„	4	„	„	60,00	„
1908	„	1	„	„	15,00	„
1909	„	0	„	„	—	„
1910	„	0	„	„	—	„
1911	„	0	„	„	—	„
1912	„	2	„	„	30,00	„

oder im Jahresdurchschnitt 26,45 M.

Die Aktiengesellschaft Ferrum in Bogutschütz Zawodzie bei Kattowitz hatte in 4 Jahren nur einmal eine Dividende zu verteilen, die einen Kopfanteil von 51 M. ergab, der Jahresdurchschnitt würde sich hier also nur auf 12,75 M. stellen. Die A.-G. Gottmitunsgrube erzielte in 8 Betriebsjahren einen Jahresdurchschnitt von rund 24 M., bei den Hohenlohewerken ergaben 7 Jahre einen Jahresdurchschnitt von 119 M., die Kattowitzer A.-G. für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb verteilte in 4 Jahren je 125 M., das Eisenhüttenwerk Keula A.-G. in 11 Jahren je 51 M., endlich sei die A.-G. für Kohlenbergbau in Orzeche genannt, die ihr Grundkapital von 6 Mill. M. auf 2 250 000 M. zu reduzieren genötigt war, und vor ihrer Begründung im Jahre 1891 bis zu ihrer Auflösung überhaupt keine Dividende zahlte. Sie hatte von 1904—1912 einen Lohnaufwand von rund 2 800 000 M., es seien also diese 9 Jahre als durchschnittsberechtigt für die Belegschaft mit 0 in Ansatz gebracht.

Die vorstehenden Beispiele würden sich natürlich beliebig vermehren lassen, doch scheinen sie ausreichend, um ein Bild zu geben von dem voraussichtlichen Vorteil, der dem Arbeiter bei einer Verweisung eines Einkommenteiles auf einen möglichen Gewinn erblühen würde. Da der Kopfanteil von dem sich umsetzenden Kapital und der Höhe der Belegschaft unabhängig ist und nur von den geschäftlichen Erfolgen der einzelnen Unternehmungen beeinflußt wird, kann die Behauptung aufgestellt werden, daß ein Gesamtdurchschnitt aus den vorstehend ermittelten Durchschnittsziffern einen gewissen Rückschluß auf die im allgemeinen vorhandene Möglichkeit einer Gewinnerzielung zulassen würde. Diese Möglichkeit würde sich erhöhen oder vermindern, je nachdem man den Kapitalanteil des Anteiles höher oder geringer an-

setzt; es bliebe zu erwägen, inwieweit die Lage der Industrie eine solche Blutentziehung zulassen würde.

Die oben ermittelten Ziffern waren folgende:

Staatliche Werke	4	Jahre	je	77,00	M.	ergibt	für	den	Mann	308	M.
Bismarck-Hütte	10	„	„	91,00	„	„	„	„	„	910	„
A.-G. Böhler	10	„	„	190,50	„	„	„	„	„	1905	„
A.-G. Silesia	10	„	„	95,10	„	„	„	„	„	951	„
Oberschlesische A.-G.	9	„	„	26,45	„	„	„	„	„	238	„
A.-G. Ferrum	4	„	„	12,75	„	„	„	„	„	51	„
Gottmituns-Grube	8	„	„	24,00	„	„	„	„	„	192	„
Hohenlohe-Werke	7	„	„	119,00	„	„	„	„	„	833	„
A.-G. Kattowitz	4	„	„	125,00	„	„	„	„	„	500	„
A.-G. Keula	11	„	„	51,00	„	„	„	„	„	561	„
A.-G. Orzeche	9	„	„	—	„	„	„	„	„	—	„

oder in 86 Jahren insgesamt 6449, mithin auf das Jahr und den Kopf 74,90 M. oder bei 300 Arbeitstagen auf den Kopf täglich 24,90 Pf., ein Betrag, der zum Umsturz unserer Staats- und Wirtschaftsordnung nicht eben einladen dürfte[1]). Auch dieser Betrag würde sich natürlich noch vermindern, da sehr zahlreiche Arbeiter überhaupt nicht im Interesse einer Gewinnbeteiligung, sondern wie z. B. die sämtlichen städtischen Arbeiter und ein großer Teil der Arbeiter in Staatsbetrieben, z. B. in der Marine, für öffentliche Zwecke tätig sind. Wollte man allen diesen Arbeitern jährlich 72 M. oder 6 M. im Monat oder 20 Pf. für den Kalendertag als Gewinnanteil zuwenden, so würden bei rund 20 Millionen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und in der Industrie 1440 Mill. M. zur Gewinnverteilung erforderlich sein, wobei die Angestellten im Handels- und Verkehrsgewerbe, in öffentlichen und in häuslichen Diensten leer ausgingen. Rund 2 Millionen Erwerbstätige sind dabei auch für die benannten Gruppen als Einzelne bzw. in leitenden Stellen Befindliche außer Betracht gelassen, ebenso die nahezu $^1/_2$ Million „Sonstigen“, die mit einer der Wahrscheinlichkeit tunlichst angenäherten Ziffer zustande kam.

Für das angenommene Arbeiterkapital stellen jene 72 M. eine Verzinsung von annähernd 5 Proz. dar; 5 Proz. wird auch als Durchschnittsverzinsung für das Leihkapital und übrigens nach obigem als Kursdividende für das in ruhigen Industriebetrieben tätige Aktienkapital angesetzt werden dürfen.

Würde ein Unternehmer seine Arbeiter am Gewinn beteiligen, so fiele natürlich jeglicher Anlaß für ihn weg, sich in anderer Weise um ihre „Wohlfahrt“ zu bekümmern, wie dies bei Krupp beispielsweise durch seine Konsumanstalt, seine Wohnungsfürsorge und seine freiwillige Altersversorgung in hervorragendem Maße geschieht. Würde die Firma Krupp, deren Jahresberichte in dieser Beziehung einwandfreie Auskunft geben, gar nichts für die Wohlfahrt aufwenden, und die für die Altersversorgung alljährlich gespendeten bedeutenden Summen zurückbehalten, so würde diese natürlich ihrem Gewinn zuwachsen und als

1) Es sei bemerkt, daß auch eine vollkommene Durchrechnung des ganzen Jahrbuches vom Buchstaben A—Z kein wesentlich anderes Ergebnis erbrachte.

Dividende zur Verteilung kommen. Würden nunmehr die Arbeiter nach der oben angeordneten Methode mit ihrem Jahresverdienst als dividendeberechtigt in Ansatz gebracht, so entfielen auf den Mann:

1903	1904	1905	1909	1910	1913
82 M.	110 M.	123 M.	117 M.	144 M.	255 M.

Würden anderseits die Wohlfahrtsaufwendungen einschließlich der Zinsen der Pensionskasse und der diesen Kassen überwiesenen Summen auf den Kopf verteilt, wobei die Wohnungsfürsorge als nicht in dieser Weise teilbar außer Betracht bleiben muß, so ergäben sich folgende Beträge:

1903	1904	1905	1909	1910	1913
110 M.	126 M.	160 M.	104 M.	122 M.	197 M.

Nur in den letzten besonders günstigen Jahren hätten also die Arbeiter einen gewissen Vorteil, der aber durch die ihnen auf anderem Wege gebotene billige Möglichkeit des Einkaufes aller ihrer Bedürfnisse mehr als völlig aufgewogen werden dürfte.

Alles in allem ist hiernach die Behauptung berechtigt, daß die Gewinnbeteiligung dem Arbeiter schon bei lediglich ziffernmäßiger Betrachtung keinerlei nennenswerten Vorteil erbringen würde. Daran würde auch eine anderweite Bemessung des Kapitalanteils des Arbeiters oder seine Verweisung auf einen Bruchteil der Dividende, also eine andere als die vorgeschlagene „Methode", nichts Wesentliches ändern. Für die deutsche Volkswirtschaft wäre, auch wenn man mit Helfferich das jährliche Gesamteinkommen Deutschlands auf 42 Milliarden M. beziffert, eine jährliche Entziehung von 1440 Mill. um so weniger gleichgültig, als dieser Geldbetrag, auch wenn er, wie anzunehmen, in einem Betrage ausgezahlt würde, nur in den seltensten Fällen als Ersparnis und demgemäß kapitalbildend angelegt werden würde. Da die Empfangsberechtigten, auch wenn einmal ein Zukunftsstaat ihnen die Gewinnbeteiligung gesetzlich gewährleistete, bis zum letzten Augenblick nicht wissen würden, ob und welcher Geldbetrag für das betreffende Wirtschaftsjahr auf sie entfiele, so hätte diese Einnahme ganz und gar den Charakter eines Lotteriegewinnes. Sie würde bestenfalls zu einigen Anschaffungen für den Haushalt oder zur Abzahlung kleiner Schulden, wahrscheinlich aber, zumal von jüngeren Leuten, lediglich zu einer Augenblicksbelustigung, und selbst wenn dies eine kleine Reise wäre, Verwendung finden. Eine jährlich sich wiederholende Verschleuderung von 1440 Mill. M. könnte aber auch die gesundeste Volkswirtschaft auf die Dauer nicht vertragen, sie würde zerstörend wirken, und nach keiner Richtung hin wirklichen Nutzen stiften.

Die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter ist im übrigen nach ihrer ethischen, volkswirtschaftlichen und politischen Seite schon so oft Gegenstand der Untersuchung gewesen, daß wesentlich Neues aus allgemeinen Gesichtspunkten dazu schwerlich noch beizubringen sein würde. Das wesentlichste Bedenken bleibt, daß der Arbeiter keinen maßgebenden Einfluß auf die Gewinnerzielung haben und deshalb auch keinen Ansporn in sich verspüren kann, auf einen solchen hinzuwirken. Es sei im Hinblick hierauf auf die Ausführungen von Taylor in seinen „Grund-

sätzen wissenschaftlicher Betriebsführung" hingewiesen. Derselbe legt dar, daß man den Arbeiter nur dann dazu bringen kann, längere Zeit mit aller Anstrengung zu arbeiten, wenn man ihm einen wesentlich größeren Verdienst zusichert. Der beabsichtigte Erfolg wird leicht erreicht, wenn der Mehrlohn den Leuten dauernd bleibt, und wenn sie ihn ausgezahlt erhalten, sobald sie ihr Pensum in der zugemessenen Zeit erledigen. Nur auf diese Weise wird der gute Wille und das wahre Selbstinteresse der Arbeiter betätigt.

In Taylors Grundsätzen scheint im übrigen der Weg gegeben, auf ein friedliches Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer hinzuwirken, weil die beiderseitigen Interessen dadurch die wirksamste Förderung erfahren. Die Gewinnbeteiligung auf der anderen Seite würde eher eine Quelle des Unfriedens darstellen, weil alle Momente der Abrechnung und des Jahresabschlusses, die Abschreibung, die Rücklage zu den Reservefonds, die Abfindung des Aufsichtsrates und vieles andere mehr zu Meinungsverschiedenheiten und unliebsamen Auseinandersetzungen den Anlaß bieten kann.

In der Presse ward kürzlich viel Rühmens erhoben von der Organisation und den Leistungen der deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau; aus Chile wurde berichtet, wie dort die Industrialisierung unter der Leitung deutscher Ingenieure erfreuliche Fortschritte macht, anderseits meldet die Zeitschrift „Export" immer wieder, wie allmählich die Einfuhr europäischer Stapelartikel durch japanische Erzeugnisse und die eigenen industriellen Leistungen der früheren Absatzgebiete beeinträchtigt wird. — Die hierin liegende Mahnung findet in unserer öffentlichen Meinung viel zu geringe Beleuchtung. Der Chinese quält sich ganz sicher nicht um unserer schönen Augen willen mit den Elementen unserer technischen Wissenschaft, ihn leiten ganz ausschließlich und in vollster Rücksichtslosigkeit wirtschaftliche Erwägungen. Wenn er genug gelernt hat, wird er sich seine Lokomotiven und Elektromotore selber bauen und für die Baumwollwaren und Wollzeuge ist er uns gegenüber dadurch im Vorteil, daß er die Rohstoffe selber erzeugt und sie nicht weither über das Meer heranzufahren braucht.

Aus diesen Gründen stehen der Kulturwelt in den nächsten Menschenaltern grundstürzende Aenderungen bevor; unsere Erfolge auf dem Gebiet der so schnell hereingebrochenen großindustriellen Entwicklung, die noch keine 50 Jahre alt ist, haben uns den Blick getrübt; den Erfolgen der Technik muß die Umgestaltung der Kulturwelt und damit eine Neuorientierung der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Fuße folgen.

Gerade hierdurch aber eröffnen sich dem deutschen Arbeiter neue hoffnungsreiche Aussichten. Daran freilich, daß der Arbeitslohn sich nach dem Wert der Arbeitsleistung bestimmt, wird sich nichts ändern lassen, auch daran nicht, daß eine geringe Zahl von geistigen Leitern dem Handarbeiter den Dienst vorschreibt und daß der erarbeitete Gewinn zu neuem Schaffen zurückbehalten werden muß. Wohl aber weist diese Entwicklung mehr und mehr darauf hin, daß wir davon absehen können, geringwertige Ware, die außerdem durch die Heranziehung des Roh-

materials unverhältnismäßig kostspielig ist, in riesigen Massen für den Export zu fertigen. Mehr und mehr wird sich der europäische Gewerbefleiß auf die Erzeugnisse einer hochentwickelten Mechanik, auf die Leistungen der chemischen Industrie, der Elektrotechnik, der Optik und des Kunstgewerbes beschränken können und müssen. Wir dürfen, soweit wir diese Frage bis jetzt beurteilen können, annehmen und hoffen, daß der weißen Rasse und ganz besonders deutscher Gründlichkeit und Ausdauer die Führung auf dem Wege der Entwicklung vorbehalten bleibt, daß wir in der Organisation auch weiter an der Spitze marschieren werden.

Wenn dann weiter im Sinne des Taylorsystems die unnötigen Reibungswiderstände aus der gewerblichen Betätigung ausgeschaltet werden, wenn die wissenschaftliche Betriebsweise mehr und mehr unsere Arbeitsstätten durchdringt, und wenn wir uns so immer mehr dem Ideal nähern: „mit der geringsten Anstrengung die höchste Leistung", dann kann auch die Rückwirkung auf den Arbeitslohn nicht ausbleiben, und mit Taylor dürfen wir hoffen, daß die gesteigerte Kaufkraft auch erhöhte Bedürfnisse und damit immer mehr sich ausbreitende Arbeitsgelegenheit schaffen wird.

In dieser Richtung, in dem Anpassen an die gegebenen Verhältnisse, in dem Einfügen in den von dem geistigen Leiter vorgeschriebenen wohltätigen Zwang liegt das Heil und die Hoffnung des Arbeiters, nicht in den Utopien, die allenfalls das Gutte hatten, daß sie den einfachen Mann aus seiner geistigen Trägheit aufrüttelten.

So betrachtet, ist auch die Sozialdemokratie eine vorübergehende Erscheinung, die ihre geschichtliche Mission hatte, und von der unsere Nachkommen reden werden wie von den Christenverfolgungen oder von den Stürmen des Bauernkrieges.

Nachtrag.

Zu den vorstehenden allgemeinen Betrachtungen sei noch ein Sonderbeispiel angeführt, zu dem mir die Ziffern von der Handelskammer zu Bochum freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. Bei Beurteilung dieser Ziffern wurde wiederum der Kapitalanteil des einzelnen Arbeiters mit einem durchschnittlichen Arbeitslohn von 1500 M. angesetzt, wobei natürlich nicht verkannt wurde, daß ein anderer Ansatz auch ein anderes Ergebnis herbeiführen würde. Sehr beträchtlich ist dieser Unterschied nicht, weil eine höhere Kapitalbeteiligung der Arbeiter die Dividende herabsetzt, so daß der Kopfanteil ein entsprechend kleinerer wird. Bei dem ersten der nachstehend angeführten Fälle würden beispielsweise bei 1500 M. Kapitalanteil 15 Proz. Dividende und demgemäß für den Mann 225 M. erzielt, während 1800 M. nur 14 Proz. Dividende und dementsprechend 252 M. oder 27 M. mehr ergeben; die Steigerung beträgt demnach in dem angeführten Falle für den höheren Kapitansatz nur 9 Proz.

Ich lasse nunmehr die mir gelieferten Zahlen folgen, die sich sämtlich auf das Geschäftsjahr 1912 bzw. 1912/13 beziehen:

	Arbeiterzahl	Dividende	reduzierte Dividende
Bergwerks-A.G. Consolidation zu Gelsenkirchen	7 020	23	15
Bochumer Bergwerks-A.-G.	1 238	8	5,7
Harpener Bergbau-A.-G.	30 559	11	7,1
Hibernia-Herne	8 684	11,2[1])	9,4
Bochumer Verein	14 529	14	8,4
Westfälische Stahlwerke	5 000[2])	0	0
Gelsenkirchener Gußstahlwerke Munscheid & Co.	1 120	6	3,8
Schalker Herd- und Ofenfabrik F. Küppersbusch u. Sohn	1 968	13	7,4
Gussstahlwerk Witten	2 167	14	9,3
Wittener Stahlröhrenwerke	1 084	0	0
Westfälische Eisenwerke Werne bei Langendreer	1 807	3	2,2
Eisenhütte Westfalia	314	20	9,4
Maschinenfabrik Westfalia Gelsenkirchen	322	4	2,9
Maschinenfabrik Baum A.-G. in Herne	1 074	10	6,5
Glas- und Spiegelmanufaktur Gelsenkirchen	499	22	18,5
Wittener Glashütte	495	4	2,3
A.-G. für chemische Industrie Gelsenkirchen	339	10	8
A.-G. für chemische Industrie Bochum	305	0	0
Schlegel-Brauerei Bochum	97	11	10,2
Brauerei Scharpenseel Bochum	90	10	8
Brauerei Müser A.-G. in Langendreer	128	8	7,5
Brauerei Glückauf in Gelsenkirchen	125	8	7,5

Die verschiedene Reduktion der Dividende, z. B. bei der Eisenhütte Westfalia und der Schlegel-Brauerei, erklärt sich aus dem Verhältnis der Arbeiterzahl zu dem Kapitalbesitz, der bei der Brauerei gegenüber 97 Arbeitern 2000000 M. gegen nur 400000 M. bei der genannten Eisenhütte beträgt; von der Anführung der übrigen Kapitalien ist, weil sie für den vorliegenden Zweck entbehrlich erschien, abgesehen worden.

Bei den vorstehend angeführten Untersuchungen wären hiernach auf rund 79000 Arbeiter rund 9 Mill. M. an Dividende zu verteilen, was einem Kopfanteil vor rund 114 M. oder bei 300 Arbeitstagen 38 Pf. auf den Tag gleichkäme. Dieses Ergebnis wäre nicht unwesentlich günstiger als bei der vorher gegebenen allgemeinen Darstellung, doch bleibt auch hier bestehen, daß die Einkommensverbesserung noch nicht 8 Proz. betrüge und daß die teilweise außerordentlich günstigen Ergebnisse, z. B. bei der A.-G. Consolidation und der Spiegelmanufaktur Gelsenkirchen, nicht als der Regel entsprechend angesehen werden dürfen. Zum „Umsturz" laden auch diese Ziffern nicht ein.

Insgesamt wären bei den genannten Unternehmungen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr rund 30 Mill. M. an Dividende zu verteilen, von denen nach obiger Darlegung nahezu der dritte Teil in sehr kleinen Abschnitten den Arbeitern zuzuwenden wäre. Würde man diese Sachlage als allgemeingültig ansehen, so ergäbe sich, daß eine verhältnismäßig sehr kleine Wohltat eine wesentlich Umgestaltung unserer gesamten volkswirtschaftlichen Lage nach sich ziehen würde, denn es liegt auf der Hand, daß die Entziehung von einem Drittel des jährlichen

1) Von den Stammaktien abgeleitet. Vorzugsaktien ergeben mehr.

2) Arbeiterzahl nicht angegeben, geschätzt nach dem Verhältnis des Aktienkapitals im Vergleich zum Bochumer Verein.

Kapitalzuwachses nicht ohne Einfluß auf den wirtschaftlichen Fortschritt, auf den Unternehmungsgeist und dessen Betätigung bleiben konnte. Auf die Gesamtheit aller Erwerbstätigen verteilt, würde der Betrag von 114 M. pro Kopf eine Summe von 3,2 Milliarden M. erfordern, mit anderen Worten: es würde auch bei der sehr günstigen Annahme von Helfferich fast der dritte Teil des jährlichen Zuwachses an Volksvermögen verzettelt und aller Voraussicht nach verschleudert werden. Für die Besitzer der Varietés und Kinos und vielleicht für einige Modebazars sowie für minderwertige Kneipen erwüchse eine goldene Zeit, während die Gesamtheit alsbald die neue Methode der Volksbeglückung als einen schweren Schaden empfinden würde.

Auch die spezielle Berechnung, wenn sie auch für den Arbeiter etwas günstiger ausfallen mag, ermutigt hiernach nicht, die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter als ein neues Allheilmittel für die sozialen Schäden der gegenwärtigen Entwicklung in Ansatz zu bringen; es wird hierfür auch in Zukunft nur eine verbesserte Betriebsweise, ein rationellerer Umsatz und die Ausschaltung unnötiger Reibungen in Betracht kommen können. Alles das weist auf die Gemeinsamkeit der Interessen der Arbeiter und Unternehmer, auf den sozialen Frieden, nicht auf den Streit hin. Dieser Erkenntnis zu dienen, waren auch die vorstehend gegebenen Beispiele und Zahlen bestimmt[1]).

---

1) Diese Arbeit ist vor dem Kriege geschrieben. Möge sie nach dem Friedensschlusse einige Beachtung finden. D. V.

XIII.

Die Muttersprache der ausländischen weißen Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Karl Berger in Liesing bei Wien.

Vor ganz kurzer Zeit erschien ein Bericht des „Bureau of Census" im amerikanischen Handelsamte, welcher den Direktor dieser Abteilung, W. J. Harris zum Herausgeber hat; er enthält eine sehr umfangreiche und interessante Statistik über die Muttersprache der ausländischen weißen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten. Bei der Verarbeitung der Daten wurde nur jene Sprache als Muttersprache festgestellt, die von den Ausländern vor der Einwanderung in ihrem Heime gesprochen wurde, nicht aber jene Sprache ihres Stammes, weil diese manchmal von der ersteren verschieden ist.

Von größter Bedeutung ist die Statistik über die Muttersprache der Einwanderer von den fünf Ländern, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Rußland und Kanada. Die Einwanderer von Kanada sprechen beispielsweise französisch oder englisch, die der anderen Länder aber weisen eine auffallend große Sprachenverschiedenheit auf. Auch von Belgien kommen französisch oder flämisch sprechende Einwanderer, von den Einwanderern der Schweiz werden dreierlei Sprachen gesprochen, nämlich französisch, deutsch oder italienisch; vielsprachig sind auch die Einwanderer der Balkanstaaten usw.

Die englische Sprache ist unter den Einwanderern als Muttersprache am meisten vertreten. Sie überflügelt mit 10037420 Vertretern selbst die deutsche Sprache, obgleich die deutschen Länder zu dem Kontingent der ausländischen Weißen in den Vereinigten Staaten 27,3 Proz. stellen (Census 1910). Sodann kommen als nächste hinsichtlich der Zahlenhöhe die italienische, die polnische und die hebräische Sprache als Muttersprache in Betracht; bei den drei letztangeführten erreicht aber keine ein Viertel der Vertreter der deutschen Sprache. Noch geringer sind, wie die nachfolgende Uebersicht über die acht Haupt-Muttersprachen in den Vereinigten Staaten zeigt, die schwedische, die französische und die norwegische Muttersprache vertreten. Insgesamt umfassen diese acht Sprachen 87,5 Proz. aller ausländischen Weißen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Muttersprache	Zahl	Proz.
Englisch	10 037 420	31,1
Deutsch	8 817 271	27,3
Italienisch	2 151 422	6,7
Polnisch	1 707 640	5,4
Hebräisch	1 676 762	5,2
Schwedisch	1 445 869	4,5
Französisch	1 357 169	4,2
Norwegisch	1 009 854	3,1
	28 203 407	87,5
Andere Muttersprachen	4 039 975	12,5
Alle Muttersprachen zusammen	32 243 382	100,0

Von der Gesamtzahl der ausländischen Weißen Amerikas (32 243 382) sind somit 8 817 271 Personen Deutsche (nach ihrer Muttersprache), aber nur 8 495 142 stammen aus dem Deutschen Reiche, der Rest aus Oesterreich, der Schweiz usw.

Auch von den die englische Sprache als ihre Muttersprache bezeichnenden ausländischen Weißen ist England nur zu einem geringen Teil auch ihr Geburtsland (6,6 Proz.); alle übrigen englisch sprechenden Einwanderer sind in Irland, Schottland, in Wales, in Kanada oder in anderen Ländern geboren worden.

Die französische Muttersprache ihr Eigen nennenden Einwanderer der Vereinigten Staaten sind ebenfalls kaum zu einem Viertel in Frankreich geboren worden; es sind zum größten Teile Kanadier, Schweizer, Belgier usw. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich für Spanien, da die Hauptzahl der spanisch sprechenden Einwanderer aus Mexiko oder aus anderen Ländern Südamerikas kommt.

Belgien, Oesterreich, Griechenland und die Europäische Türkei zeigen hinsichtlich der Muttersprachen in der jüngeren Einwanderung einen Aufschwung, während sich in der Zahl der Einwanderer aus Frankreich, der Asiatischen Türkei, Südamerikas und Afrikas eine Abnahme zeigt. In der Einwanderung der Abkömmlinge Deutschlands mit deutscher Muttersprache zeigt sich gleichfalls eine Abnahme, der Polen eine Zunahme; bezüglich Oesterreichs hat die Zahl der Czechen ab-, die der Polen aber ebenfalls zugenommen. Eine schwache Zunahme ergab sich auch bei den Deutsch sprechenden Einwanderern Frankreichs gegenüber den Französisch sprechenden und eine bedeutende Zunahme der Englisch sprechenden Abkömmlinge Kanadas gegenüber den Französisch sprechenden.

Bei der österreichischen Einwanderung überwiegt das slawische Element, bei den Einwanderern aus Rußland das hebräische (52,3 Proz. gegen 2,5 Proz.), die Einwanderer der Europäischen Türkei sind zum größten Teile Griechen und Bulgaren.

Von den vielen anderen Muttersprachen, die von den russischen Einwanderern berichtet werden, gehören der polnischen 25,5 Proz. an, der lithauischen und lettischen 7,9 Proz., der deutschen 9,5 Proz.; Groß-Russen sind 2,6 Proz., Klein-Russen 0,2 Proz., Finnen 0,3 Proz., Slovaken, Griechen, Armenier und Czechen je 0,1 Proz. Auch die Rumänen machen nicht ganz 0,1 Proz. aus.

Die Zahl der ihre Muttersprache mit jüdisch und hebräisch bezeichnenden Einwanderer dürfte kaum der Wirklichkeit entsprechen. Viele von den jüdischen Einwanderern bezeichnen nämlich deutsch, polnisch, russisch, englisch etc. als ihre Muttersprache. Von der Gesamtzahl der Jüdisch sprechenden Einwanderer kamen 838 193 von Rußland, 144 484 von Oesterreich-Ungarn, 41 342 von Rumänien, 14 409 von Großbritannien und 7910 von Deutschland.

Aus der Schweiz kamen 0,9 der Einwanderer mit deutscher und weniger als 0,1 Proz. mit französischer Muttersprache. Von Belgien bezeichneten mehr als die Hälfte Flämisch, mehr als ein Drittel aber Französisch als ihre Muttersprache. Die Einwanderer aus Deutsch-

land sind zu über 90 Proz. deutscher Zunge, 6 Proz. sind Polen (nach der Muttersprache), während keine andere Sprache 1 Proz. übersteigt.

Bei den kanadischen Einwanderern überwiegen die mit englischer Muttersprache (einschließlich Irländer, Schotten) mit 63,8 Proz. gegenüber 33,7 Proz. der Einwanderer mit französischer Muttersprache.

Nachfolgend sei noch eine Tabelle beigegeben, welche die Zahl der ausländischen weißen Bevölkerung (auch der eingeborenen Weißen von ausländischen Eltern), sowie der fremdgeborenen Weißen separat nach ihrer Muttersprache zeigt; die Ziffern beruhen auf dem 13. Census der Vereinigten Staaten vom Jahre 1910.

Muttersprache	Zahl der ausländischen weißen Bevölkerung	Fremdgeborene Weiße
Englisch	10 037 420	3 363 792
Deutsch	8 817 271	2 795 032
Holländisch und friesisch	324 930	126 045
Flämisch	44 806	25 780
Schwedisch	1 445 869	683 218
Norwegisch	1 009 854	402 587
Dänisch	446 473	186 345
Italienisch	2 151 422	1 365 110
Französisch	1 357 169	528 842
Spanisch	448 198	258 131
Portugiesisch	141 268	72 649
Rumänisch	51 124	42 277
Griechisch	130 379	118 379
Polnisch	1 707 640	943 781
Böhmisch und Mährisch	539 392	228 738
Slovakisch	284 444	166 474
Russisch	95 137	57 926
Ruthenisch	35 359	25 131
Slovenisch	183 431	123 631
Kroatisch	93 036	74 036
Dalmatinisch	5 505	4 344
Serbisch	26 752	23 403
Montenegrinisch	3 961	3 886
Bulgarisch	19 380	18 341
Slawisch (nicht genau bezeichnet)	36 195	21 012
Lithauisch und Lettisch	211 235	140 963
Hebräisch	1 676 762	1 051 767
Ungarisch	320 893	229 094
Finnisch	200 688	120 086
Armenisch	30 021	23 938
Syrisch und Arabisch	46 727	32 868
Türkisch	5 441	4 709
Albanisch	2 366	2 312
Alle anderen	790	646
Unbekannt	313 044	116 272
Alle Muttersprachen zusammen	32 243 382	13 345 545

XIV.

Der Streit um die Weltwirtschaftslehre.

Von Prof. Dr. Rud. Kobatsch, Wien.

Prof. Karl Diehl hat in diesen Jahrbüchern (Oktoberheft 1913), hauptsächlich in Polemik gegen Prof. Harms, die Berechtigung einer selbständigen Weltwirtschaftslehre bestritten, ferner hat Prof. Lotz im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (Januarheft 1914) den gleichen ablehnenden Standpunkt eingenommen, nachdem Prof. Bonn im selben Archiv (1911 und 1912) gegen diese neue Disziplin aufgetreten war. Da ich selbst schon 1907, also einige Jahre vor Harms, in meinem Buche „Internationale Wirtschaftspolitik" den Gedanken vertrat, daß es an der Zeit sei, eine selbständige Disziplin der Weltwirtschaftslehre und der auf die Weltwirtschaft gerichteten Politik zu schaffen, so möchte ich nochmals die Gründe darlegen, welche für die selbständige wissenschaftliche Behandlung der Weltwirtschaftsfragen geltend gemacht werden können.

Diehl u. a. führen hauptsächlich an, daß die Weltwirtschaftslehre im Rahmen der heutigen Volkswirtschaftslehre zu erledigen sei. Man gibt zu, daß das Wort Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie mißverständlich sei, doch umfasse die Volkswirtschaftslehre sowohl weltwirtschaftliche wie national- und kommunal-wirtschaftliche Erscheinungen und besage überhaupt nur, daß man nicht die Erscheinungen isolierter Individuen oder Einzelwirtschaften betrachten solle, sondern Erscheinungen, die sich aus dem Zusammenschluß der Menschen in Verbänden engerer und weiterer Art ergeben. Diese Erscheinungen gehen aber großenteils weit über den Rahmen eines Volkes hinaus. Diehl exemplifiziert auf das Wesen der Krisen, auf die Tendenzen der Lohnbewegung, der Getreidepreise und die Bedeutung der weltwirtschaftlichen Zusammenhänge dieser Phänomene.

Qui bene distinguit, bene docet. Der allgemeine Teil der bisherigen Volkswirtschaftslehre betrachtet die wirtschaftlichen (oder, wie Diehl mit Vorliebe sagt, die sozialen) Erscheinungen in der Tat ohne Rücksicht auf eine einzelne Volksgemeinschaft, sondern postuliert im wesentlichen gleiche Grundlagen der Forschungen auf der ganzen Welt. Die Volkswirtschaftslehre betrachtet aber in diesem Falle ihre Forschungsobjekte vom Standpunkte der vergesellschaftet wirtschaftenden Menschen, d. h. geht im wesentlichen aus von den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Menschen und deren Art und Weise, ferner von den Mitteln und der Art zu

ihrer Befriedigung. In diesem Sinne ist es wohl richtig, daß die Nationalökonomie nicht so sehr Volks-, sondern, wie der von Diehl zitierte Fulda schon 1820 sagte, Völkerökonomie ist. Doch beachte man, daß es sich immer nur um die Frage der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse handelt, und zwar wenigstens bisher unter der ausdrücklich hervorgehobenen oder wenigstens stillschweigend zugegebenen Voraussetzung der innerhalb der einzelnen Volksgemeinschaften oder einzelnen Volkswirtschaften organisierten Wirtschaftssubjekte. Daß hierbei auch auf die zwischenstaatlichen oder weltwirtschaftlichen Beziehungen, wie Diehl hervorhebt, Bezug genommen wurde, ist zwar richtig, das Entscheidende aber, was die Vertreter einer Weltwirtschaftslehre zur Aufstellung ihres Postulates führte, ist dieses: die zwischenstaatlichen oder völkerwirtschaftlichen Zusammenhänge, Abhängigkeiten, Beeinflussungen der zunächst national oder staatlich organisierten Wirtschaftssubjekte haben seit geraumer Zeit so sehr an Bedeutung und zwar in mannigfacher Hinsicht gewonnen, daß gerade diese Beziehungen Gegenstand besonderer Forschung sein sollen. Sowohl was den zwischenstaatlichen persönlichen Verkehr aller Art (namentlich die Wanderbewegung) betrifft, als auch was den Warenverkehr (die Domäne der bisher in den volkswirtschaftlichen Lehrbüchern beinahe ausschließlich von weltwirtschaftlichen Problemen behandelten Handelspolitik), nicht zuletzt aber auch was den internationalen kapitalischen oder finanziellen Verkehr betrifft, sind die zwischenstaatlichen oder welt- bzw. völkerwirtschaftlichen Zusammenhänge, Abhängigkeiten usw. so außerordentlich zahlreiche, ständige und regelmäßige geworden und wachsen in einem derart steigenden Maße, daß sie die Gestaltung der einzelnen Volkswirtschaften und noch mehr der Einzelwirtschaften innerhalb einer Volkswirtschaft in immer stärkerem Maße bedingen und verändern. Es sollten daher, nach meiner Ansicht, gerade diese neuzeitlichen Phänomene Gegenstand einer Sonderdisziplin werden und zwar schon aus der rein pädagogischen Notwendigkeit, daß ein Lehrer der allgemeinen Volkswirtschaftslehre unmöglich neben dem bisherigen Gebiete seiner Disziplin auch die neueren welt- oder völkerwirtschaftlichen Fragen in gleichem Maße beherrschen kann, ferner weil die exakte Erfassung dieser Phänomene selbständiger Forscher, ausgerüstet mit entsprechenden Mitteln der Forschung (Seminarien, Institute etc.), bedarf.

Diehl polemisiert auch gegen die Behauptung Harms', daß die Weltwirtschaft der Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen und durch staatliche internationale Verträge geregelten und geförderten Beziehungen zwischen den Einzelwirtschaften sei. Hier muß man Diehl recht geben, denn es ist eine zu enge Auffassung der weltwirtschaftlichen Probleme, sie bloß auf die internationalen Staatsverträge begründen zu wollen. Mit Recht führt Diehl an, daß unabhängig von solchen Verträgen tausenderlei Fäden die einzelnen Volkswirtschaften, ohne jede vertragsmäßige staatliche Regelung, verbinden; man dürfe nicht bloß die formale Ausgestaltung des Wirtschaftslebens betrachten, man müsse jene Fäden der privaten internationalen Verbindung geradezu in den Vordergrund stellen. Diehl führt hier insbesondere die inter-

nationalen Wirkungen von währungspolitischen Maßnahmen oder Vorgängen (Aufhebung der freien Silberprägung in Indien, amerikanische Geldkrise 1907, internationale Kapitalausfuhr), ferner internationale Kartelle etc. an. Aber gerade diese sehr schätzenswerte Korrektur, welche Diehl an der weltwirtschaftlichen Auffassung Harms' vornimmt, bestärkt mich in der Auffassung, daß eine selbständige Weltwirtschaftslehre dringend geboten sei, und ich habe schon in dem früher erwähnten Buche „Internationale Wirtschaftspolitik" ausdrücklich hervorgehoben, daß diese privaten internationalen Wirkungen und Zusammenhänge gleichsam als Motivenbericht der staatlichen Verträge, als Vorläufer und Schrittmacher derselben aufzufassen seien und jedenfalls zum Verständnis des Zustandekommens, in manchen Fällen auch des Nichtzustandekommens solcher Verträge studiert und begriffen werden sollen.

Allerdings weicht Diehl in der Folge wieder von dieser seiner Auffassung ab, indem er behauptet, daß ohne das Mittelglied des volkswirtschaftlichen Verbandes, dem die Einzelwirtschaften angehören, die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen für den Nationalökonomen bedeutungslos seien, welchen in erster Linie interessiere: wie diese Einrichtungen auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder einwirken. Er polemisiert hier, nach meiner Ansicht mit Unrecht, gegen Dietzel, welcher mit guter Begründung behauptet, daß sich neben den konkreten volkswirtschaftlichen Organismen ein ebenso konkreter weltwirtschaftlicher Organismus bildet, welchem sowohl theoretische wie praktische Bedeutung zukomme. Wenn Diehl demgegenüber anführt, daß eine Organisation politischer und rechtlicher Art, wie sie die heutige staatlich organisierte Volkswirtschaft darstellt, keine Analogie in irgendeiner sogenannten Weltwirtschaft habe, so ist dies denn doch eine starke Verkennung der tatsächlichen Entwicklung. Gerade die zunehmende Verflechtung der einzelnen Wirtschaftssubjekte und der Einzelvolkswirtschaften in den weltwirtschaftlichen Nexus und zwar auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens (wie früher bemerkt) führt zu einer immer größeren Zahl von internationalen Staatsverträgen wirtschaftlichen Inhaltes oder wenigstens mit wirtschaftlicher Verursachung. Derart bildet sich allmählich in der Tat eine politische und rechtliche Organisation weltwirtschaftlichen Charakters heraus, indem immer mehr Fragen des Rechtes selbst einer internationalen Regelung zugeführt werden — Beweis dessen die schon äußerlich so stark zunehmende Zahl derartiger Staatsverträge, Beweis dessen aber auch die zunehmende Zahl ständiger internationaler Büros für die Besorgung von wichtigen Agenden auf dem Gebiete des neuen internationalen Zivil-, Handels-, Wechsel- und Verwaltungsrechtes; ja wir wissen, daß auch das Staats- und das Prozeßrecht bereits zu internationalen Organisationen geführt haben.

Es ist daher nicht zu billigen, wenn Diehl leugnet, daß die immer mehr zunehmende Ausdehnung und Intensität des Weltverkehrs sich auch zu einer besonderen Wirtschaftsform, der sogenannten Weltwirtschaft, ausgestaltete und eine besondere Teildisziplin, die Weltwirtschaftslehre, rechtfertige. Insbesondere ist es nicht richtig, daß der

Wirtschafts- oder Sozialwissenschaft hierdurch keine neuen Probleme gestellt werden, und daß es sich um quantitative Veränderungen und nicht um qualitativ Neues handle. Diehl selbst sagt ja, daß das Forschungsgebiet hierdurch immer weitere und vielgestaltigere Aufgaben erhalten habe, immer größeres statistisches Material zu bewältigen sei, daß es aber doch dieselben Fragen und Probleme geblieben seien. Diese Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse ist die hauptsächliche Schuld an dem Streite über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Weltwirtschaftslehre.

Nicht bloß quantitative Veränderungen liegen hier vor, sondern in der Tat neue Probleme. In keiner früheren Zeit, etwa vor der Mitte des 19. Jahrhunderts, waren die wechselseitigen Beziehungen und die Abhängigkeiten der Volkswirtschaften, und immer zahlreicherer Einzelwirtschaftssubjekte in denselben, von dem internationalen Verkehr größer, dichter und ständiger als jetzt. Es haben sich in der Tat neue, ganz anders geartete und auch anders zu beurteilende wirtschaftswissenschaftliche Phänomene herausgebildet. Ich will nur auf eine und zwar sehr wichtige Tatsache verweisen: Die Merkantilisten konnten seinerzeit auf Grund der damals gegebenen internationalen Beziehungen mit gutem Recht die bekannte Lehre von der Handelsbilanz aufstellen. Heute ist diese Lehre deshalb falsch, weil neben dem bloßen internationalen Waren- und Edelmetallverkehr die internationale Kapitalienwanderung und zwar aller Art (öffentliche Auslandsanleihen, Kapitalsinvestitionen in Bergwerken, Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmungen anderer Länder etc.) maßgebend wurde und eine förmliche Umwälzung der rein nationalwirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Kapitalsbildung und -verwendung hervorgerufen hat, ihrerseits auch wieder den bloßen Handelsverkehr sehr wesentlich und ständig beeinflußt. Auf diese Weise sind die einzelnen Volkswirtschaften, früher die oberste Stufe wirtschaftswissenschaftlicher Betrachtungen, gleichsam zum Ausgangspunkte einer neuen Lehre geworden und stellen die Zellen dar, aus welchen sich der Weltwirtschaftskörper bildet. Es müssen die Differenzierung der Nationalwirtschaften, die Entstehung, Richtung und Stärke der internationalwirtschaftlichen Verkehrsarten (persönlicher, kommerzieller, finanzieller Art etc.) erforscht und erklärt werden, nicht zuletzt auch die Zusammenhänge dieser verschiedenen internationalwirtschaftlichen Verkehrsarten miteinander.

Am wenigsten stichhaltig dürfte die Behauptung Diehls sein, daß neben der von Harms betonten Ausdehnung der internationalen Beziehungen ja auch gegenteilige Erscheinungen zu verzeichnen seien, daß manche Länder einen wesentlich verstärkten inneren Wirtschafts- und Handelsverkehr haben und ihre Abhängigkeit vom Auslande geringer geworden sei, daß es außerordentlich schwer sei, zu internationaler Einheitlichkeit zu kommen, wenn es sich um wirklich einschneidende Maßnahmen handle, wie z. B. um die internationale Regelung des Geld- und Münzwesens, des Arbeiterschutzes und anderes. Umgekehrt ist vielmehr anzuerkennen, daß trotz der eingelebten, überkommenen nationalwirtschaftlichen Auffassungen in den Kreisen der Theoretiker

und Praktiker — wir erinnern nur an das noch stark ausgeprägte Prinzip der unbedingten Staatssouveränität — gleichwohl schon so viele Materien des internationalwirtschaftlichen Verkehres einer einheitlichen Regelung zugeführt werden konnten. Ich erinnere nur an mehrere internationale Konventionen betreffend den Arbeiterschutz (Verbot der Verwendung des giftigen Phosphors, der industriellen Frauen-Nachtarbeit) und an andere bereits vorbereitete diesbezügliche Vereinbarungen, ferner an internationale sozialpolitische Sonderabkommen (z. B. zwischen Frankreich und Italien), ebenso an die sozialpolitischen Klauseln in den neuen Handelsverträgen, namentlich Italiens, der Schweiz, Deutschlands und auch Oesterreich-Ungarns. Ich erinnere ferner an die Einführung des internationalen Giroverkehres, angebahnt von der österreichischen Postsparkasse, welchem Beispiele andere Kreditinstitute gefolgt sind. Freilich, die internationale Goldmünze ist noch nicht erreicht, ebenso bestehen noch die bekannten Differenzen im Geld-, Maß- und Gewichtssystem. Aber welcher weltwirtschaftlich durchgebildete Kaufmann, ja auch Theoretiker, wird gerade diese Differenzen heute nicht schon als eine lästige, auch nationalwirtschaftlich betrachtet, höchst unnötige und nicht vorteilhafte Einrichtung, als ein Ueberbleibsel früherer, vom Weltverkehre weniger durchtränkter Wirtschaftszeit empfinden? Das ist das gewiß nicht bloß quantitativ, sondern auch qualitativ Neue, daß es sich um den Kampf zweier Prinzipien handelt: des konservativen Prinzipes der möglichsten Beibehaltung traditioneller nationalwirtschaftlicher Rechts- und Wirtschaftsinstitute, gegen die sich immer stärker und eindringlicher geltend machenden internationalen Vereinheitlichungstendenzen, um den sachgemäßen Ausbau der internationalen Organisation in allen den Weltverkehr betreffenden Belangen.

Es zeugt von nicht vollständiger Erfassung der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Beziehungen, wenn Diehl und andere in Abrede stellen, daß in diesem Verkehre „keine neuen einheitlichen Prinzipien“ gefunden werden können, daß die Volkswirtschaften stets in einem „gewissen Austauschverkehre“ standen, daß keine Wirtschaftsstufe volle Selbstherrlichkeit der Bedürfnisbefriedigung auf die Dauer garantiere und jede Stufe „gewisse Lücken“ bestehen lasse, daß die sogenannte Weltwirtschaft keine Erscheinungen hervortreten lasse, die von denen der Volkswirtschaft „in wesentlichen Merkmalen“ abweichen usw. Demgegenüber muß immer und immer wieder betont werden, daß gerade die gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Zustände gegenüber früheren Zeiten sich wesentlich geändert haben und von früheren internationalen Beziehungen wesentlich verschieden sind, und zwar nicht bloß der Zahl der Verkehrsakte nach, sondern auch ihrer Natur nach. Früher herrschte bekanntlich das starre Absperrungs- und Verbotsystem, nicht bloß was den Warenverkehr, sondern auch was den persönlichen Verkehr betrifft, es gab fast gar keinen internationalen kapitalischen Verkehr. Schon aus diesem Grunde konnte — und zwar mit Recht — die Nationalökonomie früherer Zeit nicht vor jene schwierigen weltwirtschaftlichen Probleme gestellt sein, die uns heute beschäftigen und die in dem zu eng gewordenen Rahmen der Volkswirtschaftslehre unmöglich mehr ge-

löst werden können. Der jüngst verstorbene hervorragende Rechtslehrer Meili sagte einmal, der Mensch sei heute zu einem internationalen Rechtssubjekte geworden. Noch mehr Gültigkeit hätte wohl der Satz, daß der Mensch zu einem internationalen Wirtschaftssubjekte geworden sei und immer mehr und mehr werde.

Als ein Gegenargument wird von Diehl und auch von anderen Autoren angeführt, daß die Handelspolitik der wichtigsten Länder ein Auf und Ab von autonomer und vertragsmäßiger Politik zeige. Es wird auf das Wiederaufleben der Schutzzölle, auf das Festhalten an der nationalen Währung und der nationalen Arbeitsgesetzgebung, auf die vollzogene oder noch erstrebte Verstaatlichung der Verkehrsanstalten, des Bankwesens (?), auf die wachsende Staatstätigkeit auf ökonomischem Gebiete überhaupt verwiesen und behauptet, daß wir nach der absolutistischen und liberalistischen nunmehr in eine soziale (warum nicht auch sozialistische?) Periode der Volkswirtschaft eingetreten seien.

Dieses Argument ist in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren. Was die Handelspolitik betrifft, so kann wohl nicht ernstlich von einem Schwanken zwischen autonomer und vertragsmäßiger Politik, sondern lediglich von kleineren Schwankungen in bezug auf die Höhe der einzelnen Zölle gesprochen werden, während alle wichtigeren Länder an der vertragsmäßigen Politik festhalten, ja sogar die Vereinigten Staaten von Amerika von dem bloßen Prinzip der Reziprozitätsverträge im neuen Zolltarifgesetz vom 3. Oktober 1913 zum System der Handelsverträge übergegangen sind. Man darf auch nicht von einem Wiederaufleben der Schutzzölle in unserer Zeit sprechen, da diese ja überhaupt niemals verschwunden waren, also nicht wiederaufleben konnten, sondern zu gewissen Zeiten in geringerer Höhe erstellt und, namentlich was bekanntlich die Agrarzölle betrifft, in den letzten Jahren allerdings wieder erhöht wurden. Demgegenüber muß aber darauf verwiesen werden, daß die Tendenz, in England Schutzzölle einzuführen (und nur hier könnte man von einem „Wiederaufleben" der Zölle sprechen) derzeit schwächer denn je ist, daß ferner die Vereinigten Staaten von Amerika, das vielgepriesene Dorado der Hochschutzzöllner, bedeutende Ermäßigungen der Trustzölle, ja in manchen Fällen Zollfreiheit dekretierten und daß auch in den mitteleuropäischen Staaten gewiß keine Tendenz der Erhöhung der Zölle und volle Neigung zur Weiterführung der vertragsfreundlichen Handelspolitik besteht. Und warum? Weil eben der wechselseitige Warenverkehr so stark zugenommen hat, weil Kapitalien der einzelnen Länder in anderen Ländern so stark engagiert sind, daß eine vertragsmäßige, ja vertragsfreundliche internationale Wirtschaftspolitik eben ein elementares Gebot der Notwendigkeit wurde.

Was die Arbeitsgesetzgebung betrifft, so ist auch hier, wie schon früher erwähnt, gerade mit Rücksicht auf die stark entwickelte Nachbar- und Saisonwanderung die internationale Regelung in die Wege geleitet worden, sei es durch offizielle, sei es durch Akte der privaten Organisation (siehe oben). Auch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung der einzelnen Staaten macht gleiche Fortschritte und wird dadurch der internationalen, d. h. reziproken Anwendung dieser Gesetze auf aus-

ländische Arbeiter sich immer mehr nähern. Auch die zunehmende Zahl der Staatsverträge über Unfallentschädigung ist hier zu erwähnen.

Richtig ist, daß die Staaten an der nationalen Währung festhalten, wenngleich auch hier wichtige internationale Vereinbarungen, die bekannten Münzunionen, bestehen und gewiß keine Tendenz zu melden ist, daß an diesen Unionen irgendwie gerüttelt werden soll. Im übrigen sind auch hier Versuche zum Teil durchgeführt, zum Teil in immer stärkerem Maße unternommen worden, durch internationale Vereinbarungen der Geldinstitute zu einer Erleichterung der internationalen Zahlungsverhältnisse zu gelangen, Träger einer internationalen Zahlungstechnik zu schaffen und die, vom heutigen intensiven weltwirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, gewiß bereits als veraltet zu bezeichnenden, in der Regel ja sehr geringfügigen Unterschiede der einzelnen nationalen Währungseinheiten, ebenso auch die Ueberbleibsel atavistischer Maß- und Gewichtssysteme (in England, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika) zu reformieren.

Die wachsende Staatstätigkeit auf ökonomischem Gebiete beweist nichts gegen die internationalisierenden Tendenzen im Wirtschaftsverkehre, und so sehr man aus diesen Phänomen und aus einigen anderen eine Zunahme der staatssozialen oder vielleicht auch staatssozialistischen Tendenzen herauslesen könnte, so gilt ja diese Entwicklung nur für die Volkswirtschaften nach innen; viel stärker aber zeigt sich für die Beziehungen nach außen die internationalisierende weltwirtschaftliche Entwicklung, und es ist eine arge Verkennung der Tatsachen, wenn behauptet wird, daß eine Volkswirtschaft ihre Bedürfnisse heute noch selbst befriedigen könne, mit Ausnahme „gewisser Lücken". Die Handelsstatistik, die Statistik der Wanderbewegung, die internationale Finanzstatistik beweisen das strikte Gegenteil.

Es ist derzeit müßig, darüber zu streiten, ob, wie Diehl behauptet, die volkswirtschaftliche Entwicklungsstufe „endgültig die letzte sein müsse" oder ob darüber hinaus sich derzeit eine weltwirtschaftliche Entwicklungsstufe herausbilde. In wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dingen gab es überhaupt niemals ein Letztes und ein Endgültiges, die Bedürfnisse der Menschen ändern sich in allen Belangen, die wirtschaftlichen Beziehungen der Einzelmenschen und ihrer ursprünglichen Verbände haben sich ebenfalls so bedeutend geändert, daß es zumindest unvorsichtig ist, von einer bestimmten Entwicklungsstufe als der letzten und endgültigen zu sprechen. Und wenn Diehl zum Beweise seiner Behauptung abermals anführt, daß es keine weltwirtschaftliche Organisation gebe, die etwas der volkswirtschaftlichen Analoges darstelle, so verweisen wir auf das bereits früher Gesagte. Die Gesamtheit der völkerrechtlichen Institutionen, das in zahlreichen internationalen Verträgen sich manifestierende Konzert der wichtigsten Staaten der Welt, die Einrichtung internationaler Schiedsgerichte und eines internationalen Schiedsgerichtshofes, die Bestellung ständiger internationaler Büros für wichtige internationale Verwaltungsfragen, der ungeschriebene, aber gleich einem Gesetz geltende Grundsatz, daß alle diese internationalen Vereinbarungen und Institutionen volle Geltung haben gleich einer natio-

nalen Schöpfung — alle diese Tatsachen können sehr wohl als eine sich wenigstens anbahnende politische Organisation der Weltwirtschaft angesprochen werden, welche beständig wächst, ausgebaut wird und unaufhaltsam einer vollständig internationalen Organisation der Völker entgegenstrebt.

Viel wichtiger erscheint uns die Beachtung der Tatsache, daß — in den wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen eines und desselben Volkes, aber auch in der Weltwirtschaft — nicht so sehr ein Wechsel vom absolutistischen und liberalistischen zum sozialen Regime, als vom individualistischen zum organisatorischen Regime stattfindet. Nichts charakterisiert die wirtschaftlich-sozialen Zustände der Gegenwart deutlicher als der Organisationsgedanke, als der fast allmächtige Glaube an die Wunderkraft der Organisation, d. h. des Zusammenschlusses gleich interessierter Einzelner. Auf die Arbeiterorganisationen folgte die Organisation der Arbeitgeber, an die Stelle des individuellen Lohnvertrages tritt der kollektive Arbeitsvertrag, Organisationen zur Austragung von Lohnstreitigkeiten entstehen; bald nach den Produzenten organisieren sich die Händler und die Konsumenten; es gibt fast gar kein wirtschaftliches oder gesellschaftliches Betätigungsgebiet mehr, in welches der Organisationsgedanke nicht siegreich eingedrungen wäre — überall tritt deutlich wahrnehmbar der Zug zur Verbandswirtschaft hervor, und das geltende Recht vermochte noch nicht, sich befriedigend diesen neuartigen Erscheinungen anzupassen. Ebenso nun herrscht die Organisation auch schon in der Weltwirtschaft: Hier macht sich das Bedürfnis nach Zusammenfassung und Regelung am stärksten fühlbar, vielleicht weil die weltwirtschaftliche Organisation mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als die Organisationen im engeren volkswirtschaftlichen Rahmen. Doch greifen einzelwirtschaftliche Organisationen aller Art immer deutlicher in die Weltwirtschaft hinüber, es gibt internationale Organisationen aller Art, ihre Zahl wächst von Tag zu Tag, und auch sie erheischen planmäßige Regelung.

Wenn wir zum Schlusse noch von einem „Werturteile" sprechen wollen, welches ja von den modernistischen Nationalökonomen bekanntlich aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre verpönt wird, so möchten wir der Meinung Ausdruck geben, daß es den Anschein erweckt, als ob die Gegner der Weltwirtschaftslehre oder einer internationalen Wirtschaftspolitik übertrieben nationale, ja nationalistische Vorstellungen und Bewertungen zeigen, vielleicht auch noch allzu starre Anhänger des alten Souveränitätsgedankens sind, während die Befürworter der Weltwirtschaftslehre, den tatsächlichen Erfordernissen der international wirtschaftenden Menschen entsprechend, diese neuen Tatsachen auch in selbständiger Lehre vertreten sehen wollen.

Für die Wirtschafts- und Gesellschaftstheorie ergibt sich daher etwa folgende Arbeitsteilung. Die allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre wird sich mit der Erforschung der elementaren Tatsachen des Wirtschaftslebens ohne Berücksichtigung der staatlich-nationalen Schranken nach wie vor zu beschäftigen haben. Daneben

werden besondere Disziplinen zu behandeln haben: die Einzel- oder Privatwirtschaft, die Volkswirtschaft im eigentlichen Sinne des Wortes und die Weltwirtschaft. Was die praktische oder angewandte Volkswirtschaftslehre, die Wirtschaftspolitik, betrifft, so wird auch hier zweckmäßigerweise eine Arbeitsteilung Platz zu greifen haben, und zwar in dem Sinne, daß eine Disziplin sich mit der Volkswirtschaftspolitik, d. h. mit allen jenen Fragen befaßt, welche sich innerhalb einer und derselben Volkswirtschaft bzw. eines und desselben Staates, auf die Beeinflussung oder Regelung der wirtschaftlichen Vorgänge daselbst beziehen. Daneben wird aber auch eine Lehre von der internationalen Wirtschaftspolitik geschaffen werden müssen, welche die Regelung und Beeinflussung aller weltwirtschaftlichen Vorgänge zum Gegenstande ihrer Forschung hat.

Nachschrift.

Dieser Aufsatz, schon im Juni l. J. verfaßt, bedarf jetzt wohl einer aufklärenden Ergänzung, da der Weltkrieg den Bestand eines internationalen Rechtes und die Hoffnung auf Erhaltung oder gar Weiterbildung desselben, sowie alle verheißungsvollen Ansätze einer internationalen Organisation auch in wirtschaftlicher Hinsicht, namentlich infolge des völkerrechts- und vertragswidrigen Vorgehens Englands, zu vernichten scheint. Die stärkst denkbare, einseitig nationalistische Wirtschaftspolitik soll wieder Oberhand gewinnen. Nun muß man aber die Weltwirtschaftslehre und die internationale Wirtschaftspolitik offenbar in zweifacher Hinsicht gliedern: in eine solche für normale Friedenszeiten und in eine Kriegswirtschaftslehre. Wir erleben die Bewahrheitung derjenigen entwicklungsgeschichtlichen Grundgedanken, welche Herbert Spencer vortrug: zunehmende Differenzierung bei gleichzeitig, aber stärker zunehmender Integrierung, ins Wirtschaftliche übersetzt: zunehmender Gegensatz der wirtschaftlichen Interessen innerhalb eines Volkes und auf der Welt bei gleichzeitig, aber stärker zunehmender Interessengemeinschaft in volks- und weltwirtschaftlicher Hinsicht. Wenn jetzt die weltwirtschaftlichen Gegensätze wieder aufeinanderprallen, so wird dem Kriege unzweifelhaft ein um so stärkeres Bedürfnis der zwischenstaatlichen Regelung weltwirtschaftlicher Vorgänge folgen müssen. Die zwischenstaatliche Organisation wird vielleicht neue Formen und vor allem bessere Bürgschaften der Erhaltung der internationalen Rechtsvereinbarungen, namentlich auch insoweit sie sich auf wirtschaftliche Fragen beziehen, auslösen müssen.

XV.

Die Hauptwerte und ihre Verwendung in der Preisstatistik.

Von Dr. Artur Lehmann, Berlin.

Einen der strittigsten und schwierigsten Punkte in der Preisstatistik bildet die Auswahl des zu erhebenden oder — falls mehrere Preise erhoben werden — des zu veröffentlichenden Wertes. Im allgemeinen werden, auch für die gleiche Qualität einer bestimmten Ware am selben Tage (an der Börse) oder am selben Orte (bei den Kleinhandelspreisen) mehrere Preise vorhanden und zur Notierung gekommen sein. Am genauesten wäre es, alle Preise unter Angabe der Umsätze und gegebenenfalls auch der Qualitätsunterschiede, Herkunft usw. anzugeben. Dies läßt sich jedoch bestenfalls nur für einen einzigen oder ganz wenige Orte durchführen; als Beispiel für diese geradezu ideale Anschreibungsmethode sei auf die Viehpreise in Wien verwiesen (Warenpreisberichte, zusammengestellt von den k. k. Ministerien für Handel und Ackerbau, seit Januar 1912). Allein schon wenn man die zeitlichen Preisänderungen des gleichen Marktes oder die örtlichen Preisunterschiede eines bestimmten Staatsgebietes untersuchen will, ergibt sich die Notwendigkeit, die Preisgestaltung eines bestimmten Ortes und Zeitpunktes eindeutig, d. h. durch einen einzigen Wert, kenntlich zu machen und zur klaren Anschauung zu bringen. Diesem Zwecke dienen 4 verschiedene Arten von „Hauptwerten", die wir kurz anführen und alsdann einer näheren kritischen Besprechung unterziehen wollen:

1) das Mittel der Spannungspreise,
2) der arithmetische Durchschnitt (mit der Eigenschaft einer gleichen Summe positiver und negativer Abweichungen),
3) der häufigste oder Scheitel-Wert (der als Einzelwert wahrscheinlichste oder der unter den Einzelgrößen vorherrschende Wert),
4) der Zentralwert, neuerdings auch als Median bezeichnet (mit der Eigenschaft, die gleiche Anzahl positiver und negativer Abweichungen zu haben).

In einem Falle wie dem anfangs angeführten (Viehpreise zu Wien) ist es zweifellos am zweckmäßigsten, unter Ausschluß der besonders guten und geringen Qualitäten, die am Rande der Tabellen kenntlich gemacht sind, den „gewogenen" Durchschnitt zu berechnen, d. h. jeden notierten Preis mit dem entsprechenden Umsatz zu vervielfältigen und durch den Gesamtumsatz zu teilen. In dem so gefundenen Wert kommt jede Aenderung des Preisniveaus oder der relativen Umsätze zum Aus-

druck. In dem vorliegenden Falle kann auch der häufigste Wert zur eindeutigen Klarlegung der Preisverhältnisse Anwendung finden. Es wäre dies der Preis, zu dem der größte Umsatz stattgefunden hat. Jedoch schon bei diesem Wert ergeben sich Schwierigkeiten, wenn bei zwei oder mehr verschiedenen Preisen die gleichen Umsätze stattgefunden haben, wenn also die Kurve der Umsätze (mit den Preisen als Abszisse) nicht zu einem einzigen „häufigsten" Preis ohne Unterbrechung ansteigt und von dort wieder abfällt[1]). Hier muß man zu dem Notbehelf greifen, das arithmetische Mittel aus den beiden „häufigsten" Werten zu bilden. Man gelangt also nicht zu einem realen, sondern zu einem ganz fiktiven, errechneten häufigsten Preis. Wenn auch so die Berechnung des häufigsten Preises bei Bekanntgabe der wirklichen Umsätze keine praktischen Schwierigkeiten bietet, so muß sie doch theoretische Bedenken erregen.

Wie gestaltet sich nun aber die Berechnung, wenn die Umsätze unbekannt bleiben, wie es in der Statistik der Kleinhandelspreise fast durchweg die Regel ist? Der häufigste Preis, der dem natürlichen Empfinden zweifellos am meisten entspricht, ist — um in der Terminologie von Mayrs zu reden — nur bei wirklichen Massenbeobachtungen anwendbar. Bei Erhebung der Kleinhandelspreise dagegen wird nur eine kleine Zahl von typischen Läden oder Marktständen ausgewählt, die im allgemeinen sogar mit der zunehmenden Größe der Städte im Verhältnis zur Bevölkerung und zum Gesamtumsatze immer geringer wird. So verlockend der Grundgedanke der häufigsten Preise auch ist, so muß man in der Praxis davon Abstand nehmen, da man über den Gesamtumsatz des Ortes und selbst über den der zur Preisnotierung herangezogenen Erhebungsstellen im Dunkeln bleibt. Nimmt man, um den häufigsten Preis zu gewinnen, eine mechanische Auszählung der an Zahl oft geringen Preisnotierungen vor, so ergeben sich mancherlei Unstimmigkeiten; so kann die gute Qualität einen niedrigeren „häufigsten" Preis haben als die schlechte, oder es kann der „häufigste" Preis sinken, während ein großer Teil der Einzelpreise in die Höhe geht.

Um dies zu veranschaulichen, wählen wir ein Zahlenbeispiel, wie es tatsächlich vorgekommen ist. In einem Ort der preußischen Preisberichterstattung wurden in der ersten Hälfte des August 1912 nachstehende Preise ermittelt für Fleisch

	von der Keule	vom Bug
	bei . . . Fleischern	
1,40 M.	—	2
1,50 „	1	3
1,60 „	5	2
1,70 „	2	1
1,80 „	3	5
1,90 „	—	1
2,00 „	4	2
2,10 „	—	—
2,20 „	1	—

1) Wegen dieser Eigenschaft bei der graphischen Darstellung heißt der häufigste Wert auch Scheitelwert oder (nach Fechner) dichtester Wert.

Der „häufigste" Preis für die gute Qualität (von der Keule) ist also mit 1,60 M. geringer als der für die minderwertige Qualität (vom Bug) mit 1,80 M.[1]).

Nehmen wir an, daß die beiden untersten Preise bei dem Fleisch vom Bug von 1,40 M. auf 1,50 M. und einer der 5 Werte von 1,80 M. auf 1,90 M. steigt, so sinkt der „häufigste" Preis trotz der 3 Preiserhöhungen von 1,80 M. auf 1,50 M.

Aus diesem der Praxis entnommenen Beispiel geht hervor, daß der „häufigste Preis" in einer so rohen Form auf die Kleinhandelspreise nicht angewendet werden darf.

Bis zum 1. Januar 1909 wurden die Kleinhandelspreise in Preußen als Spannungspreise erhoben; die für eine schnelle Orientierung bestimmten Veröffentlichungen in der „Statistischen Korrespondenz" brachten jedoch nur die Monatsdurchschnittspreise als arithmetisches Mittel aus den an den verschiedenen Aufzeichnungstagen ermittelten höchsten und niedrigsten Preisen der betreffenden Warengattung. Diese Methode der Erhebung und Veröffentlichung ist seit dem Jahre 1909 mit Recht aufgegeben worden. Ganz abgesehen davon, daß die Qualitätsunterschiede der einzelnen Fleischstücke nur schwer berücksichtigt werden können, üben auch die von Zufälligkeiten abhängigen extremen Preise auf das daraus berechnete Mittel einen zu großen Einfluß aus. Immerhin kann das arithmetische Mittel der Spannungspreise unter Umständen ein genaueres Bild geben als der häufigste Preis; so beträgt bei dem vorher angeführten Beispiel das Mittel der Extreme für Fleisch von der Keule 1,85 M. und für solches vom Bug 1,70 M. Es dürfte hier bei halbwegs gewissenhafter Erhebung kaum vorkommen, daß der Preis für Fleisch vom Bug höher ist als der für Keulenstücke; ebenso dürfte die zeitliche Aenderung der Preise im allgemeinen deutlich zum Ausdruck kommen.

Neben dem arithmetischen Mittel, das seit alters her und auch heute noch am meisten als Hauptwert angewandt wird, ist in neuerer Zeit der Zentralwert (nach Fechner[2]) verschiedentlich in Aufnahme gekommen Da dieser (auch als Median bezeichnete) Wert zur praktischen Anwendung in der Statistik mehrfach[3]) empfohlen worden ist, sollen seine Vorzüge und Nachteile hier etwas näher beleuchtet werden. Wenn alle Einzelwerte ihrer Größe nach in eine Reihe geordnet sind, ist der Median der

---

1) Die großen Preisdifferenzen scheinen übrigens darauf hinzudeuten, daß bei den der Erhebung zugrunde gelegten Fleischsorten schon starke Qualitätsunterschiede vorhanden sind.

2) Fechner, Ueber den Ausgangswert der kleinsten Abweichungssumme, dessen Bestimmung, Verwendung und Verallgemeinerung. Abhandl. d. math.-phys. Klasse d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig, 1874 (Bd. XI, Nr. 1). Vgl. auch Hugo Meyer, Anleitung zur Bearbeitung meteorologischer Beobachtungen für die Klimatologie. Berlin 1891. (Besprochen von K. Brämer in der Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1891, S. 234.)

3) Kieseritzky, Ueber Mediane und Quartilen. (Deutsches Statistisches Zentralblatt vom 15. Mai 1910.) Zur Anwendung empfohlen wird der Median für die Statistik der Kleinhandelspreise im Königreich Sachsen. (Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statist. Landesamtes, 1910, S. 202.)

Wert, der in der Mitte steht, von dem aus gezählt sich also ebensoviel Einzelwerte finden, die kleiner, als solche, die größer sind; er besitzt demnach die gleiche Anzahl positiver und negativer Abweichungen. Dieser Wert scheint der sinnlichen Anschauung sehr nahe zu liegen, gibt aber, wie man sich leicht überzeugen kann, die wirklichen Verhältnisse außerordentlich mangelhaft wieder. Mit den Einzelwerten der Reihe können nämlich die größten Veränderungen vorgehen, ohne daß der Zentralwert sich ändert; wir können statt eines beliebigen Einzelwertes einen anderen einsetzen, wenn nur dieser neue Wert mit dem ausgeschiedenen auf derselben Seite des Medians liegt. Wenn der Zentralwert in eine größere Gruppe von Werten fällt, kann sogar eine erhebliche Anzahl von Größen von der einen Seite des Zentralwertes auf die andere gebracht werden, ohne daß dieser eine Aenderung erleidet. Der Zusammenhang des Zentralwertes mit den Einzelwerten ist also nur ein sehr loser. Ist die Anzahl der Einzelwerte gerade, so fällt der Median zwischen zwei reale Einzelwerte oder unter Umständen zwischen zwei Gruppen von Einzelwerten; hier können wir den Zentralwert nur mit Hilfe eines neuen Prinzips, des arithmetischen Mittels, bestimmen, wobei sich im zweiten Falle (bei gegebenen Gruppen) Zweifel ergeben können, auf welche Weise das Mittel zu berechnen ist[1]).

Wir wollen diese Verhältnisse wiederum an dem eingangs erwähnten Beispiel erläutern. Der Median fällt hier zwischen den 8. und 9. Einzelwert, also sowohl bei der Keule wie beim Bug zwischen zwei Gruppen mit den Preisen 1,70 M. und 1,80 M. Wir wählen als Median das arithmetische Mittel zwischen den Wertgrößen der beiden Gruppen, also zwischen 1,70 M. und 1,80 M.[2]), und erhalten so für beide Fleischsorten 1,75 M. Sowohl die in den vier unteren wie auch die in den oberen Gruppen vereinigten Werte können je untereinander in andere Gruppen gelangen, ohne auf den Median irgendwie einzuwirken. Rückt jedoch ein einziger Wert aus der vierten in die fünfte Gruppe, so ändert sich der Median außerordentlich sprunghaft, nämlich um 5 Pfg.; hätten wir eine ungerade Gesamtzahl von Einzelwerten, so würde dieser Sprung sogar 10 Pfg. betragen, um dann bei weiteren Aenderungen unter Umständen eine Zeitlang stehen zu bleiben, abermals um 10 Pfg. zu springen und so fort.

Neben diesen schweren Bedenken, die einer Anwendung der Mediane in der Preisstatistik entgegenstehen[3]), ergeben sich auch bei der praktischen Ermittelung mancherlei Schwierigkeiten. Zur Feststellung

---

1) Und zwar auch bei Gruppen von mehreren gleichen Einzelwerten, wie in unserem angeführten Beispiel, nicht nur bei Klassen mit Spannungswerten, wie in dem Beispiel von Kieseritzky (Deutsches Statist. Zentralbl., 1910, Sp. 99.)

2) Man könnte bei Berechnung des Medians auch die Zahl der in den nächstgelegenen Gruppen vorhandenen Werte berücksichtigen; alsdann ergibt sich für Fleisch von der Keule $\frac{1,70 \times 2 + 1,80 \times 3}{5} = 1,76$ M., für Fleisch vom Bug $\frac{1,70 + 1,80 \times 5}{6} = 1,78$ M.

3) In der Einkommensteuer-Statistik u. dgl. können die Mediane und Quartilen immerhin mit Vorteil Anwendung finden, wie die Beispiele Kieseritzkys zeigen. Wie soll übrigens die Unter- und Oberquartile ermittelt werden, wenn sie in die unterste bzw. oberste Größenklasse fällt, die nach unten bzw. oben nicht begrenzt ist?

des Medians müssen die einzeln ermittelten Werte, die in den Erhebungsbogen ungeordnet stehen, erst nach der Größe geordnet und meist zu Gruppen zusammengefaßt werden; dies ist bei einer größeren Anzahl von Werten eine zeitraubende Arbeit und gibt außerdem in hohem Maße zu Rechenfehlern Veranlassung. Größenklassen mit Spannungswerten sind bei der Kleinhandelspreisstatistik im allgemeinen nicht vorhanden. Aber auch in einfacheren Beispielen wie dem unseren ist die Berechnung sicher zu umständlich, um in der Statistik der Kleinhandelspreise allgemein Eingang finden zu können. Von einer „einfachen Ermittlung" (Kieseritzky) kann keinesfalls die Rede sein.

Alle für den Median angeführten Mängel fallen für das arithmetische Mittel fort. Dieses bringt durch den engen Zusammenhang mit den Einzelwerten jede Preiserhöhung, auch bei einem einzigen Schlächter, wenn sie nicht sehr klein ist, zum Ausdruck, ohne sich sprunghaft wie der „häufigste" Preis oder der Median zu verändern. Die Summe der (auch ungeordneten) Einzelwerte ist leicht festzustellen und die Division leicht auszuführen, so daß die Berechnung nach einer einfachen Anweisung von jedem unteren Polizeibeamten vorgenommen werden kann.

Um die erheblichen Preisunterschiede zu zeigen, die sich nach den verschiedenen Berechnungsmethoden für den Hauptwert ergeben, seien die Werte, die für unser durchgängig benutztes Beispiel zu ermitteln sind, nochmals zusammengestellt. Es beträgt in Mark für Fleisch

	von der Keule	vom Bug
der „häufigste" Preis	1,60 M.	1,80 M.
der Median	1,75 „	1,75 „
das Mittel der Spannungswerte	1,85 „	1,70 „
das arithmetische Mittel aller Preise	1,78 „	1,69 „

Die beiden ersten Werte geben die wahren Preisverhältnisse überhaupt nicht wieder, ja sie erscheinen als geradezu unmöglich. Auch beim arithmetischen Mittel aller Preise beträgt der Preisunterschied zwischen Keulen- und Bugfleisch nur 9 Pfg.; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß 6 von den 16 zur Ermittelung herangezogenen Fleischern den Preis beider Fleischsorten als gleich, 6 den Unterschied auf 10 und nur 4 auf 20 Pfg. angegeben haben.

Ein Mittelding zwischen Median und arithmetischem Mittel wäre es, wenn man die beiden häufigsten Preise mit der Zahl der Häufigkeit bzw. dem Umsatz in Betracht zieht. Unser Beispiel ergibt alsdann für das Fleisch

$$\text{von der Keule} \quad \frac{5 \times 1{,}60 + 4 \times 2{,}00}{9} = 1{,}78 \text{ M. und}$$

$$\text{vom Bug} \quad \frac{5 \times 1{,}80 + 3 \times 1{,}50}{8} = 1{,}69 \text{ M.}$$

Bezeichnenderweise sind diese Werte dieselben wie beim arithmetischen Mittel sämtlicher Einzelwerte (1,78 bzw. 1,69 M.). Dieses ist jedoch erheblich schneller und leichter zu berechnen, weil man nicht erst alle Einzelwerte in eine Reihe nach ihrer Größe zu ordnen braucht; auch rein logisch liegt gar kein Grund vor, nur die 2 (unter Umständen auch 3

oder 4 usw.) Gruppen mit der größten Zahl von Werten für die Mittelbildung heranzuziehen.

Um auch in der Kleinhandelspreisstatistik die Umsätze zu berücksichtigen, also den „gewogenen" Durchschnitt zu berechnen, könnte man auf Grund von genauen Beobachtungen über den Umsatz der einzelnen Verkaufsstellen für jeden Laden usw. runde Gewichtszahlen festsetzen und bei Ermittelung des Durchschnittes längere Zeit hindurch unverändert benutzen, wie es etwa bei astronomischen und physikalischen Beobachtungen aus psychologischen Gründen geschieht.

Allein in dieser Richtung wird sich eine Reform des Hauptwertes in der Kleinhandelspreisstatistik zu bewegen haben, wenn man nicht bei dem einfachen arithmetischen Mittel stehen bleiben will, das man aus den Einzelpreisen der gesamten Verkaufsstellen zu ermitteln hat. In jedem Falle ist jedoch ein einziger Preis als Repräsentant aller Preise anzugeben; eine Auswahl der beiden häufigsten Preise (es können ja unter Umständen auch 3 oder 4 „häufigste", d. h. gleich häufige, Preise sein), wie bei der Preisfeststellung in Magdeburg[1]) erscheint nicht vorteilhaft, weil die plastische Anschauung des wahren Preisniveaus dabei völlig verloren geht. Endlich muß die Berechnung des Preises im ganzen Staat möglichst einheitlich vorgenommen werden, damit die Preise der einzelnen Orte untereinander verglichen werden können.

---

1) Verhandlungsbericht über die 23. Konferenz der Vorstände Statistischer Aemter Deutscher Städte zu Frankfurt a. M., 1909, S. 22.

XVI.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert.

Von Dr. Strehlow, Oberhausen.

Die bisherige Grundlage der Grundwertsteuer war in Preußen § 25 des von Miquel geschaffenen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Er lautete:

„Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrag bzw. Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bzw. Mietwert oder nach dem gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe."

Auf Grund dieser Bestimmung sind in den beiden letzten Jahrzehnten die meisten Städte dazu übergegangen, an Stelle der Grundsteuer nach dem Ertrag die sogenannte Grundsteuer nach dem gemeinen Wert einzuführen, um auf diese Weise den Grundbesitz entsprechend zu fassen, der an sich ertraglos oder mit geringem Ertrag doch einen hohen Wert hat.

Bodenpolitisch ist die Grundwertsteuer insofern bedeutsam, als sie einen Druck ausübt zur Wirtschaftlichmachung ertragloser Grundstücke, also zur Aufschließung und Bebauung wertvoller Flächen. Sie erschwert insbesondere die Zurückhaltung größerer Besitzungen seitens wohlhabender Grundbesitzer gegen die Entwicklung und vermag auf diese Weise auf den Grundstücksmarkt durchaus günstig einzuwirken, indem sie ihn flüssiger gestaltet.

Auch steuerpolitisch ist sie durchaus vorzuziehen. Die Veranlagung nach dem Wert der durch das Kommunalabgabengesetz in ihrem Gesamtergebnis begrenzten Grundsteuer entspricht dem Grundgesetz von der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte weit besser als die Veranlagung nach dem Ertrag.

Nun veröffentlicht der Preußische Staatsanzeiger in Nr. 292 eine Reihe von Paragraphen einer Novelle zum Kommunalabgabengesetz. Diese sind aber noch nicht vom Staatsministerium beschlossen, sondern stellen nur das Bearbeitungsergebnis im Ministerium des Innern dar. Ihre Veröffentlichung ist nur erfolgt, um den gerade an diesen Paragraphen beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

In diesem Entwurf lautet der § 25:

„Die Gemeinden dürfen besondere Steuern vom Grundbesitz einführen.

Gegenstand der Veranlagung ist in diesem Falle jedes eine wirtschaftliche Einheit bildende bebaute oder unbebaute Grundstück. Durch die Steuerordnung darf jedoch der räumliche Umfang des steuerpflichtigen Grundstücks abweichend hiervon abgegrenzt werden. Der Begriff des Grundstücks umfaßt alle nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu ihm gehörenden Bestandteile.

Die Umlegung darf insbesondere erfolgen nach dem Reinertrag oder Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietwert oder dem gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Soweit der Veranlagungsstab des gemeinen Wertes zugrunde gelegt ist, soll die Bewertung derjenigen Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnereizwecken zu dienen bestimmt sind und von ihren Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern oder Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen selbst verwaltet werden, nach dem Ertragswert und, wenn der zuletzt für das Grundstück gezahlte Preis höher ist, nach diesem erfolgen. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können; als Preis der Gesamtbetrag der Gegenleistungen.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer oder sein Ehegatte oder der Verwalter (Abs. 4 Satz 1) den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt oder im Laufe der letzten 10 Jahre von dem Grundstück einen verhältnismäßig großen Teil zu einem den Ertragswert (Abs. 4 Satz 3) um wenigstens 100 Proz. übersteigenden Preis veräußert hat. Ebensowenig finden sie Anwendung auf Grundstücke, die an eine schon vorhandene, zur Bebauung bestimmte öffentliche oder Privatstraße grenzen oder von einer solchen nur durch ein Gelände getrennt sind, das nach den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes nicht selbständig bebaut werden kann.“

Die Vertreter der Gemeinden haben zur Frage einer Aenderung des § 25 grundsätzlich Stellung genommen. Der Preußische Städtetag, der die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern umfaßt, nahm auf seiner 8. Hauptversammlung folgende Entschließung an:

„Im Gebiet der Grundsteuern sind alle Beschränkungen der Gemeindehoheit zurückzuweisen. Es muß den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, ob sie eine Steuer nach dem gemeinen Wert erheben wollen oder nicht. Auch die etwa in den einzelnen Gemeinden angezeigte Ausnahmebehandlung der landwirtschaftlich oder gärtnerisch (Handelsgärtnereien, Privatgärten) genutzten Grundstücke kann in sachgemäßer Weise nur durch eine örtliche Steuerordnung erfolgen.“

Auch der Reichsverband Deutscher Städte, der die Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern umfaßt, hat sich in gleichem Sinne erklärt.

Der Preußische Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine hat ebenfalls in seiner außerordentlichen Tagung am 10. Dezember in Berlin zu dieser Frage Stellung genommen. Auch er faßte nach einer eingehenden, zum Teil stürmischen Aussprache mit großer Mehrheit eine Entschließung, daß es den Gemeinden nach wie vor freistehen muß, ob sie die kommunalen Grundsteuern nach dem gemeinen Wert oder nach dem Ertragswert erheben wollen.

Die Bodenreform endlich, die Mutter der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, tritt naturgemäß, ihrem physiokratischen Charakter ent-

sprechend, der beabsichtigten Aenderung des Gesetzes mit aller Entschiedenheit entgegen.

Veranlaßt wurden die Erwägungen im Ministerium des Innern, die in den angegebenen Gesetzesänderungsvorschlägen ihren Niederschlag fanden, durch die sich immer wiederholenden Klagen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe, die sich durch die Grundwertsteuer überlastet fühlten. Ein solcher Besitz, am Rande einer Stadt gelegen, kann sehr wohl durch die Ausstrahlung der städtischen Grundpreise einen Wert von 6000 M. pro Morgen haben, ohne daß es möglich ist, diesen Wert in absehbarer Zeit für das Ganze zu realisieren, wenn auch in unmittelbarer Nähe vereinzelte Stücke hohe Preise erzielt haben. Der Eigentümer ist also gezwungen, seinen Betrieb zu erhalten, und er hat, darüber besteht wohl kein Zweifel, ein Recht auf gesetzlichen Schutz seiner Existenz.

Daß diese durch die Grundwertsteuer tatsächlich bedroht sein kann, das geht aus folgendem hervor. Der landwirtschaftliche Reinertrag eines Morgens mag zu 40 M. angenommen werden. Beträgt nun der Wert des Morgens 6000 M., und wird eine Grundsteuer von 3,5 Prom. erhoben, so sind an Steuern 21 M. zu zahlen. Schon bei einer hypothekarischen Belastung von 400—500 M. pro Morgen, wie sie beim landwirtschaftlichen Boden nicht selten ist, wird dann der gesamte Reinertrag durch Zinsen und Steuern aufgesaugt, und für den Eigentümer bleibt nichts übrig.

Die Festhaltung an dieser Steuer würde also für den wirtschaftlich Schwachen den Ruin bedeuten, oder sie würde ihn wenigstens zwingen, unter Preis zu verkaufen, wenn dies überhaupt möglich ist, während der wirtschaftlich Starke ruhig die Zeit abwarten kann, bis er sich beim Verkauf auch für die Vorbelastung durch die Grundwertsteuer entschädigen kann. Denn diese Steuer wirkt hier als Vorbelastung, der kein Ausgleich gegenübersteht, als eine substanzvermindernde Vermögenssteuer. Ob der Besitzer dieselbe überwälzen kann, das hängt lediglich davon ab, ob er stark genug ist, den geeigneten Augenblick für den Verkauf abzuwarten.

Man kann hierüber besonders in den Industriegemeinden recht interessante Beobachtungen machen. Bei diesen findet man oft die Grundwertsteuer, obwohl noch mehr als die Hälfte ihres Gebietes landwirtschaftlichen Charakter hat. Es sind das dieselben Gemeinden, bei denen der Bordstein am Haferfeld nichts Seltenes ist. In keinem Falle konnte ich feststellen, daß der Grundstücksmarkt in den ländlichen Bezirken durch die Einführung der Grundsteuer günstig beeinflußt worden wäre. Das ist auch kaum möglich, weil der Umsatz größerer Besitzungen in diesen Bezirken stets nur auf den einzelnen Fall gestellt ist. Wohl aber kann man besonders bei der Eingemeindung früher grundsteuerfreier, ländlicher Gemeinden beobachten, daß die Einführung dieser Steuer die Grundwerte fast unmerklich, aber sicher höher schraubt. Sie stellt eben in dieser Form die Uebertragung eines stark städtischen Momentes auf landwirtschaftliche Gebiete dar.

Die Grundwertsteuer ist ihrer inneren Natur nach eine städtische Steuer, die beschränkt bleiben muß auf das Gebiet städtischer Entwicklung, in dem die Umsatzmöglichkeit zu den eingeschätzten Werten im allgemeinen jederzeit gegeben ist. Nur hier sind diese Werte ein Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Besitzers, und nur hier hat ein steuerlicher Druck zur wirtschaftlichen Ausnutzung Berechtigung. In diesem Sinne fordert die Natur der Aufgabe eine getrennte Behandlung der städtischen und ländlichen Gebiete einer Gemeinde in grundsteuerlicher Beziehung nach den vorhandenen Ortsverhältnissen.

Dies wird besonders bedeutsam in unserer Zeit großzügiger Eingemeindungen, die in richtiger Erkenntnis des Kernes der städtischen Bodenfrage den Gegensatz zwischen Stadt und Land durch Zusammenfassung auszugleichen sucht.

Mir ist noch keine Gemeinde bekannt geworden, die einer solchen getrennten Behandlung ihres Gebietes Raum gegeben hätte. Wohl aber weiß ich, daß verschiedene Regierungen Anregungen nach dieser Richtung an die Gemeinden haben ergehen lassen, denen diese jedoch aus Bequemlichkeit, oder weil sie sich in der Ausübung ihrer Steuerhoheit nicht beschränken lassen wollten, keine Folge gaben. Und so sah man sich bei den vielseitigen Klagen gezwungen, den Versuch zu einer gesetzlichen Regelung zu machen, der in den angegebenen Abänderungsvorschlägen seinen Niederschlag fand.

Befriedigen können diese Vorschläge aber nicht.

Unter ihrer Herrschaft kann es sehr wohl vorkommen, daß ein wohlhabender Grundbesitzer auch auf städtischem Gebiete seinen Besitz gegen die natürliche Entwicklung auf Kosten der Allgemeinheit hält. Er stellt für ihn eine gute und sichere Sparkasse dar, von deren Zinsen durch den Wertzuwachs er keine Einkommensteuer zu zahlen braucht, die er aber doch schließlich einheimst. Das wird ihm durch die Abänderung des Gesetzes ermöglicht. Er braucht nur seinen Besitz als land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb geschlossen zu halten.

Auf der anderen Seite gilt es, Interessen zu schützen, die über das hinausgehen, was in den Abänderungsvorschlägen ins Auge gefaßt ist. Alle die kleineren Besitzungen, die im vorwiegend ländlichen Gebiete der Gemeinde meist an einer Straße langhingestreckt liegen, fallen unter die Grundwertsteuer. Der kleine Mann, der von seinen Eltern einen Kotten geerbt hat, der mit 100 m an einer Straße liegt, die kaum mehr als ein Feldweg ist, muß nach der Eingemeindung so viel Grundsteuer zahlen, daß er seinen Besitz nicht mehr halten kann. Obwohl auch er denselben nur zu landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken benutzt und sich und seiner Familie durch diesen Erwerb neben seinem Lohn als Bergmann oder Fabrikarbeiter eine gesunde Existenz sichert, muß er nun vielleicht mehr Grundsteuer bezahlen als ein benachbarter, reicher Großgrundbesitzer, der einen geschlossenen Besitz hat, der nach dem Ertrag veranlagt werden muß.

Nur eine getrennte Behandlung nach den Ortsverhältnissen, unabhängig von der Art des Besitzes, im städtischen Gebiet die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, in dem mehr ländlichen Gebiete die Grundsteuer nach dem Ertrag, vermag alle diese Mißstimmungen zu beseitigen. Ob eine solche Trennung nötig ist, und wo die Trennungslinien im einzelnen Falle liegen, das ist natürlich Frage der Ortseigenart und kann nur durch die Gemeinde selbst bestimmt werden.

So könnte man der Entschließung des Städtetages zustimmen, wenn derselbe gleichzeitig Garantien geboten hätte, daß die Gemeinden nun auch in diesem Sinne in einer den Ortsverhältnissen angepaßten Art und Weise die Frage der Grundsteuer behandeln.

Solange dies nicht der Fall ist, wird man gesetzliche Maßnahmen kaum entbehren können. Aber es gilt für dieselben eine Form zu finden, die zwar generell zwingend ist, in der Art der Ausführung jedoch den Gemeinden nach der dargestellten Richtung zur Wahrung der Ortseigenheit freie Hand läßt.

XVII.

Einige wesentliche Ergebnisse der ersten Veranlagung zur bayerischen allgemeinen Einkommensteuer.

Von Dr. Ernst Müller, München.

Als einer der letzten deutschen Staaten ging Bayern im Jahre 1910 vom Ertragssteuersystem zur allgemeinen Einkommensteuer über, neben welcher die alten Ertragssteuern — die spezielle Einkommensteuer ausgenommen — in veränderter Gestalt als quasi-Vermögenssteuern aber vorerst noch bestehen bleiben. Aus den Ergebnissen der ersten Veranlagung für das Jahr 1912 lassen sich einige Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der bayerischen Bevölkerung gewinnen. Das bayerische Staatsministerium der Finanzen hat nach diesen Ergebnissen eine Statistik aufgestellt, aus welcher hier das Wichtigste mitgeteilt werden soll[1]).

Der Gesamtbetrag der steuerbaren Einkommen verteilt sich nach Einkommensgruppen in folgender Weise: Es betrug bei einem

Einkommen von M.	die Zahl der Pflichtigen in der einzelnen Einkommensgruppe	die Summe der auf die einzelnen Einkommensgruppen treffenden Einkommen M.	der Steuerbetrag in der einzelnen Einkommensgruppe M.	die Steuer auf 1 Pflichtigen M.	Steuer auf 100 M. Einkommen M.
über 200— 600	234 324	116 183 307	234 324	1,00	0,20
„ 600— 1 400	1 118 339	1 096 930 591	4 383 197	3,69	0,40
„ 1 400— 1 800	271 598	432 139 871	3 517 619	12,95	0,81
„ 1 800— 3 000	275 793	622 742 586	7 759 788	28,14	1,25
„ 3 000— 6 000	117 617	472 290 483	9 388 329	79,82	1,99
„ 6 000— 10 000	25 575	192 758 119	5 041 213	197,11	2,62
„ 10 000— 20 000	12 350	167 777 002	5 083 909	411,65	3,03
„ 20 000— 50 000	4 942	147 977 395	5 161 769	1 044,47	3,49
„ 50 000—100 000	1 133	76 802 310	3 127 931	2 760,75	4,07
„ 100 000—150 000	276	32 635 764	1 537 043	5 568,99	4,71
„ 150 000	383	167 082 831	8 285 813	21 633,98	4,96
zusammen	2 132 130	3 525 320 259	53 520 935	25,10	1,52

Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß von 2,132 Mill. Pflichtigen = 30,96 Proz. der bayerischen Gesamtbevölkerung am 1. Dezember

1) Das Folgende ist in der Hauptsache entnommen einem uns vom Generalsekretariat des K. Staatsministeriums der Finanzen zur Verfügung gestellten Sonderabdruck aus dem 1. Heft des Jahrgangs 1914 der Zeitschrift des Bayer. Statist. Landesamtes.

1910 19084 Pflichtige = 0,90 Proz. aller Pflichtigen mit einem Einkommen von über 10000 M. 23,196 Mill. M. Steuer entrichtet haben. Das macht 43,34 Proz. des Aufkommens an Einkommensteuer mit 53,520 Mill. M. aus.

Von 2,132 Mill. Pflichtigen hatten

197 111	Pflichtige Einkünfte nur aus Grundvermögen
75 693	„ „ „ „ Gewerbebetrieb
24 170	„ „ „ „ Kapitalvermögen
1 128 961	„ „ „ „ Beruf usw.

sohin 1 425 935 Pflichtige, d. i. 66,88 Proz. aller Pflichtigen Einkünfte lediglich aus einer einzigen Einkommensquelle.

Dagegen hatten

576 668	Pflichtige Einkünfte aus 2 Einkommensquellen
120 764	„ „ „ 3 „
8 763	„ „ „ 4 „

also 706 195 Pflichtige, d. h. 33,12 Proz. Einkünfte aus mehreren Quellen.

Die Besteuerung aus mehreren Quellen ist am häufigsten in den kleinsten Gemeinden und nimmt mit der Größe der Gemeinden ständig ab. Die Zahl jener, welche Einkünfte aus mehreren Quellen beziehen, ist auf dem flachen Lande $2^1/_2$mal so groß wie in den Großstädten. Es betrug nämlich

in den Gemeinden mit	die Gesamtzahl der Pflichtigen	die Zahl der Pflichtigen mit nur einer Quelle		die Zahl der Pflichtigen mit mehreren Quellen	
		überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.
über 100 000 Einw.	433 439	362 356	83,60	71 083	16,40
„ 50 000—100 000 „	111 227	86 224	77,52	25 003	22,48
„ 20 000— 50 000 „	119 671	86 468	72,25	33 203	27,75
„ 10 000— 20 000 „	71 943	50 826	70,65	21 117	29,35
„ 5 000— 10 000 „	106 315	68 661	64,58	37 654	35,42
„ 2 000— 5 000 „	211 492	127 415	60,25	84 077	39,75
„ 0— 2 000 „	1 078 043	643 985	59,74	434 058	40,26

Von den 2,132 Mill. Pflichtigen treffen auf die

.... Gemeinden mit .... Einwohnern	Einkommensteuerpflichtige überhaupt	Proz.	Einkommensteuerbetrag überhaupt M.	Proz.	Auf 1 Pflichtigen treffen durchschnittlich M.
3 Gemeinden mit über 100 000 Einw.	433 439	20,3	20 969 001	39,1	48
5 „ „ „ 50 000—100 000 „	109 793	5,1	5 002 574	9,3	45
14 „ „ „ 20 000— 50 000 „	119 671	5,8	3 972 557	7,4	33
69 „ „ „ 5 000— 20 000 „	177 993	8,3	5 254 518	10,1	29
244 „ „ „ 2 000— 5 000 „	212 873	9,9	4 474 461	8,3	21
7705 „ „ „ 0— 2 000 „	1 078 361	50,6	13 847 821	25,8	12

Diese Uebersicht zeigt, daß die Groß- und Mittelstädte mit nur rund 25 Proz. aller Pflichtigen doch fast die Hälfte des ganzen Einkommensteuerbetrages aufbringen. Stellt man dem Prozentanteil jeder einzelnen Gemeindegruppe am Gesamteinkommen an Einkommensteuer den zughörigen Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung gegenüber, so resultieren daraus nicht uninteressante wirtschaftliche Gegensätze. Denn es sind prozentual beteiligt

die Gemeinden mit	an dem ganzen Einkommensteuerbetrag mit	an der ganzen Bevölkerung[1]) mit
über 100 000 Einw.	39,18 Proz.	15,3 Proz.
„ 50 000—100 000 „	9,35 „	4,9 „
„ 20 000— 50 000 „	7,42 „	5,9 „
„ 5 000— 20 000 „	9,82 „	8,4 „
„ 2 000— 5 000 „	8,36 „	10,3 „
„ 0— 2 000 „	25,87 „	55,2 „
	100,00 Proz.	100,0 Proz.

Faßt man die Einkommensteuerpflichtigen in Steuergruppen zusammen, so verteilt sich der gesamte Einkommensteuerbetrag folgendermaßen: Es betrug in der

Steuergruppe	die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen überhaupt	Proz.	der zugehörige Einkommensteuerbetrag überhaupt	Proz.
von lediglich 1 M. Steuern	596 986	28,0[1])	596 986	1,1[1])
über 1— 3 „ „	367 108	17,2	895 914	1,6
„ 3— 5 „ „	141 181	6,6	633 108	1,2
„ 5— 10 „ „	334 512	15,6	2 474 031	4,6
„ 10— 15 „ „	205 671	9,6	2 623 803	4,9
„ 15— 30 „ „	215 127	10,0	4 586 132	8,6
„ 30— 60 „ „	145 657	6,8	6 023 312	11,2
„ 60— 100 „ „	55 108	2,6	4 252 486	7,9
„ 100— 200 „ „	41 059	1,9	5 720 510	10,7
„ 200— 400 „ „	17 461	0,8	4 801 108	8,9
„ 400— 1 000 „ „	8 301	0,5	4 976 370	9,3
„ 1 000— 5 000 „ „	3 365	0,2	6 355 748	11,9
„ 5 000—10 000 „ „	364	} 0,1	2 562 621	4,9
„ 10 000—20 000 „ „	143		1 993 178	3,7
„ 20 000 „ „	87		5 025 624	9,4

Bei einem Gesamtsoll an sogenannten „direkten" Steuern von 76,138 Mill. M. lieferte die Einkommensteuer 70,29 Proz. Von den übrigen größeren deutschen Bundesstaaten lieferte dagegen die allgemeine Einkommensteuer am „direkten" Staatssteuersoll in

Sachsen	87,59 Proz. Anteil		Bayern	70,29 Proz. Anteil
Preußen	85,69 „ „		Baden	69,06 „ „
Hessen	75,97 „ „		Württemberg	66,01 „ „

1) Diese Prozentzahlen haben wir selbst berechnet.

Fügt man dem steuerbaren Gesamteinkommen von 3525,32 Mill. M. die

Schuldzinsen und Lasten des bürgerlichen Rechtes mit	244,37 Mill. M.	
sowie die sonstigen abziehbaren Verbrauchsausgaben mit	66,62 „ „	hinzu,
also zusammen	310,95 Mill. M.,	

so kommt man zur „Gesamtsumme aller Reineinkünfte“ im Betrage von 3836,27 Mill. M. An dieser Gesamtsumme sind beteiligt:

im Regierungs-bezirk	die Reineinkünfte aus Grundvermögen mit M.	Proz.	Gewerbebetrieb mit M.	Proz.	Kapitalvermögen mit M.	Proz.	Beruf mit M.	Proz.	Zusammen mit M.	Proz.
Oberbayern	219 030 686	18,89	214 969 871	18,55	137 771 435	11,89	587 344 754	50,67	1 159 116 746	100,00
Niederbayern	118 391 603	42,89	40 839 014	14,80	16 345 496	5,92	100 438 181	36,39	276 414 294	100,00
Pfalz	102 795 139	20,68	114 483 056	23,03	26 619 410	5,36	253 143 900	50,93	497 041 505	100,00
Oberpfalz	74 114 375	32,73	38 826 756	17,14	14 886 440	6,58	986 641 752	43,55	226 469 323	100,00
Oberfranken	82 163 077	28,64	57 985 132	20,21	20 480 981	7,14	126 290 419	44,01	286 919 609	100,00
Mittelfranken	124 734 600	20,22	137 931 259	22,36	59 182 183	9,59	295 092 659	47,83	616 940 701	100,00
Unterfranken	99 006 717	30,47	64 970 825	20,00	28 516 025	8,77	132 424 842	40,76	324 918 409	100,00
Schwaben	129 631 853	28,88	76 737 932	17,10	46 200 483	10,29	196 286 406	43,73	448 856 674	100,00
Königreich	949 868 050	24,76	746 743 845	19,47	350 002 453	9,12	1 789 662 913	46,65	3 836 277 261	100,00

Mit Ausnahme von Niederbayern bilden nach dieser Uebersicht überall die Einkünfte aus Beruf die Haupteinkommensquelle. In Oberbayern (auch in der Rheinpfalz) übersteigen sie die Hälfte aller Reineinkünfte. Gerade umgekehrt verhält es sich mit den Einkünften aus Grundvermögen. Diese sind am stärksten vertreten in Niederbayern, am schwächsten dagegen in Oberbayern. Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb steht an erster Stelle die Rheinpfalz, an letzter das „agrarische“ Niederbayern. Wie im Beruf, so steht auch in den Einkünften aus Kapitalvermögen Oberbayern an erster Stelle. Im „agrarischen“ Niederbayern und in der „gewerbsreichen“ Pfalz fließen die Einkünfte aus Kapitalvermögen hingegen relativ unergiebig. Unter den einzelnen Regierungsbezirken treffen da mit 30,22 Proz. die meisten Reineinkünfte auf Oberbayern, wo aber nur 22,2 Proz.[1]) der bayerischen Bevölkerung wohnen. Es folgen dann gemäß dem Prozentanteil aller Reineinkünfte aus Kapitalvermögen

Mittelfranken	mit	16,08	Proz. bei	10,5	Proz.	Anteil an der ganzen Bevölkerung
Rheinpfalz	„	12,96	„ „	13,5	„	„ „ „ „ „
Schwaben	„	11,70	„ „	11,8	„	„ „ „ „ „
Unterfranken	„	8,47	„ „	10,3	„	„ „ „ „ „
Oberfranken	„	7,48	„ „	9,5	„	„ „ „ „ „
Niederbayern	„	7,19	„ „	10,5	„	„ „ „ „ „
Oberpfalz	„	5,90	„ „	8,7	„	„ „ „ „ „

Ueber die Reineinkünfte aus dem Betriebe der Landwirtschaft können wir nichts mitteilen, da in den Reineinkünften aus Grundver-

1) Diese wie die anderen entsprechenden Zahlen haben wir selbst berechnet.

mögen jene aus Grundstücken und aus Gebäuden enthalten sind und die ausgeschiedene Aufnahme in die Steuerlisten wegen des Schludzinsenabzuges nicht möglich ist. Die ungefähre Höhe der Reineinkünfte aus dem Betriebe der Landwirtschaft beträgt aber nach sehr vorsichtigen Schätzungen des Finanzministeriums rund 690 Mill. M. oder rund 18 Proz. aller Reineinkünfte.

Von den

2,132 Mill. Einkommensteuerpflichtigen sind
2,112 „ natürliche und
20 357 juristische Personen.

Von letzteren sind 654 Aktiengesellschaften. Auf diese entfielen rund 110 Mill. M. steuerbare Reineinkünfte oder 65 Proz. der steuerbaren Einkünfte (170,51 Mill. M.) aller juristischen Personen und 5,28 Mill. M. Einkommensteuer oder 82 Proz. des ganzen Steuerbetrages (6,47 Mill. M.) dieser künstlichen Personen.

Literatur.

III.

Otto Hoetzsch, Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1913.

Berlin (Georg Reimer) 1913. 520 SS.

Besprochen von Th. H. Pantenius.

Rußland hat im letzten Jahrzehnt so große Veränderungen in seinem politischen und wirtschaftlichen Leben erfahren, daß alle von ihm handelnden Bücher, die vor 1905 erschienen, bis zu einem gewissen Grade veraltet sind. Die Werke von Leroy Beaulieu, Mackenzie-Wallace, Ernst von der Brüggen werden ja immer wertvoll bleiben, aber ein Bild des heutigen Rußland läßt sich aus ihnen nicht mehr gewinnen. Da entspricht denn das Buch von Prof. Hoetzsch recht eigentlich einem dringenden Bedürfnis. Es handelt von allen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes und sucht auch ein Bild von dem geistigen Leben in ihm zu geben. Der Verfasser hat nicht nur die in Frage kommende Literatur gründlich durchforscht und bearbeitet, sondern hat auch Rußland oft besucht und Fühlung mit den dort in Theorie und Praxis maßgebenden Männern gewonnen. So ist es ihm gelungen, sich von den Mißverständnissen frei zu halten, denen Gelehrte, die außerhalb Rußlands erwuchsen, so leicht unterliegen, wenn sie dieses Land zum Gegenstand ihrer Studien machen. Sein Urteil ist immer ein besonnenes und das Wohlwollen, das er Rußland entgegenbringt, berührt wohltuend. Die Darstellung ist übersichtlich und klar, und wo es wünschenswert erscheint, werden die entsprechenden deutschen Verhältnisse zur Erläuterung herangezogen.

Wie unentbehrlich dieses Buch jedem deutschen Volkswirt, der sich für Rußland interessiert, sein muß, wird sich am besten aus einem kurzen Ueberblick über die Entwicklung der russischen Agrarfrage ergeben, die ja für die Zukunft Rußlands von grundlegender Bedeutung ist und auch von unserer Seite aufmerksamste Beachtung verlangt. Die Lösung, die sie gefunden hat, wird einen großen Aufschwung der russischen Landwirtschaft zur Folge haben. Infolgedessen werden die russischen Arbeitskräfte viel mehr Verwendung im Inlande finden als bisher. Die Getreideausfuhr wird ohne Zweifel sehr sinken. Dagegen wird sich der Markt für alle Industrieerzeugnisse, die mit der Landwirtschaft zusammenhängen, als noch aufnahmefähiger erweisen als bisher.

Im Jahre 1911 hat man in Rußland das 50-jährige Jubiläum der Aufhebung der Leibeigenschaft gefeiert, aber mit Unrecht, denn in Wahrheit ist sie erst 1906 beseitigt worden. Was am 19. Februar a. St. 1861 aufgehoben wurde, war nicht die Leibeigenschaft, sondern die Sklaverei, zu der die Leibeigenschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts entartet war. Wirklich frei wurden damals die Haussklaven und die Leibeigenen, die nicht Ackerbau trieben, der Bauer blieb nach wie vor an die Scholle gebunden und wechselte nur den Herren. An die Stelle des Edelmannes trat für ihn die Gemeinde, und ihr Joch war kaum weniger schwer und lähmend.

Das bis 1861 von den Bauern Groß- und Kleinrußlands bebaute Land wurde ihnen in diesem Jahr in der Weise überwiesen, daß sie es kaufen mußten. Sein Ertrag wurde abgeschätzt, zu 5 Proz. kapitalisiert und sie sollten es im Laufe von 49 Jahren durch Zahlung von 6 Proz. erwerben. Das Geld schoß die Regierung in 5-proz. Pfandbriefen, die die Gutsbesitzer erhielten, vor. Es wurde aber nur der Hof Eigentum des einzelnen Bauern, über die Dorfflur und was zu ihr an Weide, Wald und Unland gehörte, verfügte die Gemeinde. Und diese Gemeinde hatte in Rußland eine ganz eigenartige kommunisitische Organisation.

Im 17. Jahrhundert, in dem infolge der politischen Verhältnisse die Steuerkraft des Landes eine besonders geringe und das Geldbedürfnis des Staates ein besonders großes war, fand die Regierung es bequemer, die Steuern nicht von den einzelnen Bauern, sondern von den Gemeinden zu erheben. Sie machte diese für den Eingang der Steuern solidarisch haftbar und überließ es ihnen, sich mit ihren Mitgliedern auseinanderzusetzen. Die Gutsbesitzer, in deren Interesse eben damals die Leibeigenschaft entstand, folgten dem Beispiel der Regierung. Nun war zu jener Zeit Land die einzige Einnahmequelle, die es für den Bauern gab, wollte die Gemeinde, die ihr auferlegten Pflichten erfüllen, so mußte sie dafür sorgen, daß die zu ihr gehörenden Bauern über für sie ausreichendes Land verfügten. Sie verteilte daher die Dorfflur je nach den persönlichen Verhältnissen ihrer Mitglieder, und da diese sich änderten, wurde die Verteilung von Zeit zu Zeit neu vorgenommen. Sie hieß Peredel und der Anteil des Haushaltungsvorstandes Nadjel. Diese Sitte scheint zuerst in den Landschaften um Moskau entstanden zu sein und sich von da aus verbreitet zu haben. In Kleinrußland führte sie Katharina II. zugleich mit der Leibeigenschaft ein. Für die Domänen machte ein Ukas von 1781 die Umteilungen obligatorisch.

Seit Peter dem Großen wurde von Zeit zu Zeit die Zahl der männlichen Bauern — der „Seelen" — durch sogenannte Revisionen festgestellt und damit die Unterlage für die Erhebung der Kopfsteuer und die Rekrutierung gewonnen. Auf den Domänen haftete die Gemeinde dem Staat gegenüber für Steuern und Rekruten, auf den Privatgütern, bis 1861, die Gutsbesitzer, die sich aber wieder an die Gemeinden hielten. Man nannte diese Haftpflicht Krugowaja poruka, und sie ist erst am 12. März a. St. 1904 aufgehoben worden.

Die Gemeindeversammlung hieß der Mir und bestand aus allen Haushaltungsvorständen, den Domochosaing. Ihr war ein sehr weit-

gehendes Disziplinarrecht über die Gemeinde eingeräumt, sie durfte nach Gewohnheitsrecht Geld- und Körperstrafen verhängen, ja sogar Verschickung nach Sibirien verfügen. Die Umteilungen der Dorfflur wurden von ihr vorgenommen.

Wie nun die Aufhebung der Leibeigenschaft in Angriff genommen wurde, entstand die Frage, ob man der Gemeinde alle diese Befugnisse lassen sollte. Da hat denn ein Buch eines ausländischen Gelehrten einen ganz ungewöhnlichen Einfluß auf eine der wichtigsten Fragen des russischen Lebens ausgeübt. Im Jahre 1847 veröffentlichte der westfälische Freiherr Aug. v. Haxthausen, der 1843—44 die russischen Agrarverhältnisse eingehend studiert hatte, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands. In diesem Buch pries er die russische Gemeinde als der sozialen Weisheit höchste Offenbarung, in erster Reihe, weil sie die Bildung eines Proletariats unmöglich machen sollte. Der Verfasser nahm an, daß die russische Gemeindeverfasung aus der Urzeit stamme, und die Russen, die sich bisher wenig um sie gekümmert hatten, wußten es auch nicht anders. Da sie in nationaler Beziehung ein sehr eiteles Volk sind, erfuhren sie gern, daß sie ein Institut geschaffen hätten, das allen abendländischen Völkern als Vorbild dienen konnte, und die eben im Entstehen begriffene slawophile Partei erklärte die Gemeindeverfassung für ein nationales Heiligtum. So blieb sie denn in Kraft. Doch sollte es jedem Bauern freistehen, wenn er die auf ihn fallende Loskaufsumme ganz bezahlt hatte, die Ausscheidung eines dieser Loskaufsumme entsprechenden Anteils aus dem Gemeindelande und den Uebergang desselben in sein Privateigentum zu verlangen. Es waren nur sehr wenige Bauern in der Lage, von diesem Recht Gebrauch zu machen, es wurde aber trotzdem durch ein Gesetz vom 14. Dezember a. St. 1893 noch dahin eingeschränkt, daß die Gemeinde ihre Zustimmung zu der Ausscheidung geben mußte. Da diese nie erfolgte, war das Recht tatsächlich beseitigt.

Die Gemeinde bestand also in der bisherigen Form weiter, es stellte sich aber bald heraus, daß sie ein unüberwindliches Hindernis für jeden Fortschritt der bäuerlichen Landwirtschaft war. Wie sollte wohl auch ein Bauer großen Fleiß auf die Bearbeitung eines Grundstückes verwenden, wenn es ihm nach ein paar Jahren fortgenommen und durch ein verwahrlostes ersetzt werden konnte.

Infolge der schnellen Vermehrung der Bevölkerung, die im russischen Dorf stattfindet, mußten die Anteile bald so klein werden, daß sie eine Familie nicht mehr ernähren konnten. Es lagen auch noch andere Schwierigkeiten vor. Es genügte nicht, daß der Mir die persönlichen und Familienverhältnisse der Bauern berücksichtigte, es mußte doch auch eine, wenn auch noch so rohe Bonitierung stattfinden, die Beschaffenheit des Bodens, die Entfernung vom Dorf berücksichtigt werden. Es herrschte natürlich Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang. Jedes Feld wurde nun in ungezählte Parzellen geteilt, die bei jeder neuen Umteilung kleiner wurden. Das ergab schließlich ganz unmögliche Verhältnisse. In der dritten Duma sagte der Bauer Jermolajew (aus

dem Witebskschen): „Bei uns kam es vor, daß Bauern ihren Landanteil unbebaut ließen, weil die 2 Dessätinen, die ihn bildeten (!), aus 100 und mehr Stücken bestanden, die nicht breiter als 1 oder $1^1/_2$ Arschin waren und über die man keine Egge führen konnte.“ Aehnliches wurde aus allen Teilen des Landes berichtet. Die Dörfer sind in Rußland oft sehr volkreich und ihre Fluren sehr ausgedehnt. Da kam es denn vor, daß einzelne Stücke des Anteils, winzige Stücke, 10 Werst und mehr vom Dorf entfernt waren. Auch der Flurzwang knebelte den Einzelnen. A. S. Jermolow, der früher Minister für Landwirtschaft war, erzählt, daß in einem an sein Gut grenzenden Dorf die Bauern den Aufbruch der Brache und die Saat des Winterkorns, trotz allen Widerspruchs einzelner Bauern, bis Anfang September hinausschoben — was dort viel zu spät ist —, um die Brache als Viehweide zu benutzen. Auf der kaum ergrünten Saat weidete später das Vieh bis zum ersten Schneefall und zertrat sie.

So ging denn die Landwirtschaft mehr und mehr zurück. Eine Mißernte folgte der anderen und beide wurden von Hungersnot begleitet. Der Bauer konnte die Loskaufsgelder und die Steuern nicht mehr aufbringen und Hypotheken gab es für ihn nicht, nur persönlichen Kredit gegen Wucherzinsen. In jedem Dorf gab es einzelne wohlhabende Bauern, die derartigen Wucher trieben und dadurch zugleich einen ungemessenen Einfluß auf den Mir gewannen, den sie zu eigennützigen Zwecken mißbrauchten. Man nannte diese Leute „Kulaki“ (Fäuste) oder Mirojädy (Mirfresser). Mit der Verarmung hatte auch die Trunksucht zugenommen, mit einem Fäßchen Branntwein ließ sich in der Gemeindeversammlung, die nach dem Wort eines Dumamitgliedes immer zu einem Viertel aus Betrunkenen, zu einem anderen aus „Angeheiterten“ bestand, alles erreichen.

Die Rückstände der Steuern wurden immer größer, und der Staat mußte ungeheuere Summen hergeben, um die notleidenden Bauern mit Brot- und Saatkorn zu versehen. Von 1898—1910 betrugen diese Unterstützungen 553 Mill. Rbl. Von den schuldig gebliebenen Loskaufsgeldern schenkte der Staat noch zuletzt den Bauern 90 Mill. Rbl. Nur im Westen Rußlands, in Polen, Litauen, den baltischen Provinzen, wo man den Gemeindebesitz nicht kannte, gab es keine Hungersnot.

Wie nun der mißhandelte Boden in dem Rußland des Gemeindebesitzes mehr und mehr versagte, glaubte der Bauer nur noch bestehen zu können, wenn er neues Land erhielt, und blickte begehrlich auf das Land des Gutsherren. Im Revolutionsjahr suchten sich an vielen Orten die Bauern kurzerhand der Gutsländereien zu bemächtigen.

Alle, die das russische Dorf kannten, fanden, daß seine Bewohner mehr und mehr verwilderten. Wie es in ihm zuging, hat der Gutsbesitzer Rodianow in einem auch mehrfach ins Deutsche übersetzten Roman „Unser Verbrechen“ mit erschreckendem Realismus geschildert. Fürst P. N. Trubetzkoi bezeugte dem Verfasser im Reichstag, ohne Widerspruch zu finden, daß er die herrschenden Zustände „mit photographischer Treue“ geschildert habe.

Weite Kreise erkannten schließlich, daß es so nicht weiter ging. Es waren mittlerweile auch die Geschichtskundigen zu der Erkenntnis gelangt, daß die russische Gemeindeverfassung nicht aus der Urzeit, sondern aus dem 17. Jahrhundert stammte, und die Volkswirte hatten erkannt, daß sie nicht die Bildung eines Proletariats verhinderte, sondern im Begriff war, alle russischen Bauern in Proletarier zu verwandeln. Das von N. N. Ljwow geprägte Wort: „Die Gemeinde bedeutet die rechtlose Persönlichkeit und die eigenwillige Menge“ (Besprawnaja litschnost i ssamouprawnaja tolpa) war in aller Munde. Ebenso das Wort des Abgeordneten Scheidemann: „Unser russischer Bauer kann vieles überleben, aber des Mir konnte er nicht Herr werden.“

Jedermann erkannte, daß dem Mir ein Ende gemacht werden mußte, und P. A. Stolypin nahm die Reform noch während der Revolution in Angriff. Er hatte gesehen, wie westrussische Bauern im Gebiet des Gemeindebesitzes von den Gutsherren Land erwarben und auf ihm in Einzelhöfen gediehen, während die einheimischen Bauern verkamen. So ging er nicht nur den Umteilungen zu Leibe und ermöglichte es den Bauern, ihren Anteil am Gemeindelande als Privateigentum zu erwerben, sondern suchte auch nach Kräften die Bildung von Einzelhöfen herbeizuführen und damit die Gemeingelege der Dorffluren zugleich mit dem Flurzwang zu beseitigen. Das geschah durch die Gesetze vom 9. November a. St. 1906 und vom 14. Juni a. St. 1910. Das letztere wurde nach langen, sehr eingehenden und mit großer Sachkenntnis geführten Debatten in den gesetzgebenden Körperschaften als neue Agrarordnung angenommen. Durch sie ist nun wirklich die Leibeigenschaft beseitigt.

Prof. Hoetzsch hat in seinem Buch diese Agrarreform und alles, was mit ihr zusammenhängt, in musterhafter Weise behandelt. Wer sich über sie und ihren Fortgang unterrichten will, möge aus dieser Quelle schöpfen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Moheau, Recherches et Considérations sur la Population de la France 1778. Collection des Economistes et des Réformateurs sociaux de la France. Publié avec introduction et table analytique par René Gonnard, Professeur d'histoire des doctrines économiques et d'économie politique à la Faculté de Droit de l'Université de Lyon. Paris (Librairie Paul Geuthner) 1912.

Vor einiger Zeit erschien, von Oppenheimer herausgegeben, das bemerkenswerte, wenn auch vielleicht nicht in allen Stücken gleich gut durchgearbeitete Geschichtswerk von Gide-Rist in deutscher Bearbeitung. Wir sehen den stark historisch gerichteten Sinn der Franzosen in einer Zeit, in der bei uns das historische Moment etwas zurückgedrängt erscheint. Die Sammlung, der Moheaus Werk entnommen ist, deutet ein gleiches an. Gemessen an dem, was uns dieser Band bietet, scheint es sich um ein sehr mustergültiges Unternehmen zu handeln, wenn auch, ähnlich wie bei Gide-Rist, dem französischen Nationalbewußtsein gelegentlich eine Konzession gemacht sein mag.

Das Interesse für bevölkerungsstatistische Fragen ist wieder in hohem Maße wach geworden. Bortkiewicz gruppiert seine gesamte Darstellung der Bevölkerungslehre in der Schmoller-Festgabe um das Bevölkerungsgesetz und bringt die oft abgelehnte geometrische Progression der Bevölkerungsbewegung, mit einer Abschwächung allerdings, wieder zu Ehren. Elster hat dies vor ihm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften getan. Freilich ist Malthus in Oppenheimer ein gefährlicher Gegner erwachsen. Aber der gegen Malthus gerichtete statistische Beweis ist, wie der Statistiker unschwer nachweisen kann, sicher nicht geglückt und ist ein störender Fremdkörper in der geistvoll durchgeführten Kritik, deren Unterscheidung zwischen Bodenertrag und Nahrungsspielraum wenigstens so lange anerkannt werden wird, als man eine dem Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag korrespondierende Erscheinung im Bereich der Technik abzulehnen geneigt ist. (Gewisse Anzeichen scheinen freilich darauf schließen zu lassen, daß auch der technischen Entfaltung Grenzen gesetzt sind.)

Die Teuerung kann, wo immer man ihre Gründe suchen will, zwanglos als ein Vorbote eines sich verengenden Nahrungsspielraums angesehen werden. Diese Erscheinung wird sich nämlich innerhalb der privatwirtschaftlichen Produktion zunächst in Gestalt geringerer Rentabilität, die höhere Kosten und demgemäß Preise bedingt, geltend

machen. Um so interessanter ist angesichts der aktuellen Problems der Gedankengang eines Werkes, das längere Zeit vor Malthus die Fragen im wesentlichen richtig stellt und, abgesehen von einigen Rückständigkeiten und merkantilistischen Anwandlungen, überraschend selbständig beantwortet. Der aufgebotene statistische Apparat ist nicht groß. Aber auch bei den anerkannten klassischen Meistern muß das Urteil in dieser Richtung oft lauten: multa, non multum, und wir haben trotz emsigem Bemühen für eine ganze Reihe der hier angeschnittenen Probleme schließlich auch häufig noch kein unbedingt zuverlässiges Material. Das gilt bekanntlich in großem Umfang gegenüber der Teuerungsfrage.

Das biographische Detail braucht uns nicht eingehender zu beschäftigen. Name und Herkunft des Moheau liegen im Dunkel. Die einen glauben es mit einem Pseudonym zu tun zu haben, die andern nennen zwar eine bestimmte Persönlichkeit, doch knüpfen sich an diese auch keine großen Interessen. Die philologische Filigranarbeit ist natürlich nicht Selbstzweck in der Nationalökonomie, übrigens beschränkt sich der Herausgeber durchaus nicht auf sie, vielmehr sind seine sachlichen Erläuterungen wiederholt von eindringlichem Verständnis getragen.

Der einheimischen Literatur ist Moheau kein Fremder. Von ihm sagt Levasseur, daß kein Schriftsteller statistische Daten vor ihm mit gleicher Genauigkeit wiedergegeben und gleich geistvoll verarbeitet hat. Er wird in eine Reihe mit Süßmilch gestellt, ohne daß ihn allerdings der religiöse Schwung der protestantischen Geistlichen beseelt hätte.

Vor Malthus hat Moheau die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Nahrung erfaßt, angesichts der geringen Note, die neuerdings — wohl nicht mit Recht — dem Briten zuerkannt wird, mag man vielleicht geneigt sein, die Ansprüche des Franzosen noch stärker zu unterstreichen, als dies seitens seiner Landsleute geschieht. Jedenfalls hatte Moheau in höherem Maße Einblick in die konzeptionsverhindernde Praxis, die schon zu seiner Zeit verbreitet war — „jusque dans les villages“. — Die Lobredner der guten alten Zeit werden ihn gerade in diesem Punkte mit Gewinn lesen.

Die Stoffeinteilung geschieht folgendermaßen: Auf eine etwas submisse, aber für den Stil der Zeit immerhin noch würdevolle Widmung an den König, und ein Vorwort an den Leser folgt als erstes Buch eine Abhandlung über den Zustand der Bevölkerung. Eine kurze methodologische Anmerkung betont die Wichtigkeit der Erfahrungen in der Sozialwissenschaft, die hier durchaus als Abteilung der Philosophie erscheint. Der den zeitgenössischen Schriftstellern allgemein eigenen Lobpreisung der Bevölkerung als der Hauptstütze des Staates reiht sich eine Begründung populationistischer Studien an. Stets findet sich die, der merkantilistischen Auffassung selbstverständliche Verweisung auf die praktischen Zwecke der Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungspolitik. Hier ist der Standpunkt noch kaum selbständiger als bei vielen gleichzeitigen Schriftstellern, die auch in Deutschland reichlich vertreten sind und die in ihrer Gesamtheit die Meinung von der Allmacht des Staates und ihrer unmittelbaren Nachweisbarkeit durch die Statistik vertreten.

Aber schon die Aufzählung der Mittel zur statistischen Ermittlung der Bevölkerung verrät eine umfassende Detailkenntnis (wie sie bei ersten Vertretern der gleichzeitigen deutschen Universitätsstatistik sicher nicht anzutreffen ist. Für Frankreich muß dies offen bleiben.) Die Familienstatistik steht im Mittelpunkt der Darlegungen. Von hier aus dringt Verf. zur Bevölkerungsfrage in Frankreich überhaupt durch, er bringt die allgemeinen bevölkerungsstatistischen Unterscheidungen recht vollständig. Ein besonders wichtiges Kapitel ist dann mit der Lehre von der Fruchtbarkeit gegeben.

Es hebt emphatisch an: Unheil dem, der keinen Gefallen am Studium der Natur, ihrer Entwicklung, ihren Veränderungen hat. Den obersten Grundsatz des Philosophen, die Verwunderung vor der Umwelt, fordert auch Moheau. Auf dieser Grundlage will er dann die Fruchtbarkeit der Frauen, das Verhältnis zwischen Heiraten und Geburten, die geographischen und jahreszeitlichen Verschiedenheiten der Geburtlichkeit, ihren Umfang in Stadt und Land, das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und anderes mehr feststellen. Ein Fragensystem, das auch heute kaum besser formuliert, wenn auch natürlich mittels eines umfangreicheren Apparates beantwortet werden könnte. —

Wie erwähnt, ist Moheaus Stellungnahme gegenüber dem Wanderungsproblem nicht auf der Höhe seiner sonstigen Wissenschaft, hier ist er in jeder Beziehung der Sohn seiner Zeit und muß in dieser Eigenschaft folgerichtig jede Erweiterung der Auswanderung ablehnen und die Einwanderung fordern.

Das zweite Buch behandelt in zwei Abschnitten die Ursachen der französischen Bevölkerungsbewegung. Sehr einsichtig werden im ersten die natürlichen („physischen"), im zweiten die „politischen, bürgerlichen und moralischen" Gesichtspunkte dargestellt. Es finden sich manche sehr reizvolle Partien; so, wenn die Ehescheidung als eine fremdartige, höchst gefährliche Einrichtung bezeichnet wird, wenn der Autor bei Erörterung des richtigen Heiratsalters eine gewisse Kenntnis der historischen Handlungen auf diesem Gebiete verrät, in diesem Zusammenhang auch das Eheverbot gegenüber wenig tauglichen Personen bespricht, wenn im Sinne allerdings der älteren Auffassung die Ermutigung der Eheschließung zur Debatte steht. Dabei werden dann Colberts Maßnahmen erwähnt, Steuererleichterungen für kinderreiche Familien begrüßt. Von besonderem Interesse ist ein Kapitel über „die Sitten". Ohne solche gibt es nach Moheau keine zahlreiche Bevölkerung, doch nicht einseitig an die Religion angelehnt.

Im allgemeinen wird Kinderbesitz als wirtschaftliche Belastung erscheinen. Sie wird nur von den Verheirateten aufgenommen, die uneheliche Verbindung sucht sie zu vermeiden. Dieser Standpunkt ist gerade angesichts des Vordringens der Aufklärungsideen bemerkenswert, die sich von freier Liebe die günstigsten populationistischen Wirkungen versprachen (und zum Teil heute noch versprechen); hierbei unterlaufen sittengeschichtliche Bemerkungen, die es wahrscheinlich machen, daß die Beseitigung der Folgen unehelichen (und wohl auch ehelichen) Verkehrs schon jenen Zeiten geläufig war. Und es wird beklagt, daß

späte Heirat häufig eine schwächliche Nachkommenschaft zur Folge habe. Im ganzen: was Hans Delbrück über die große Aehnlichkeit der Zeiten und über die geringe Gedächtniskraft derer, die die „gute alte Zeit" herbeiwünschen, sagt, wird hier voll bestätigt und man wünschte die Ausführungen Moheaus gerade im gegenwärtigen Augenblicke von recht vielen gelesen!

Der Abschnitt über den Luxus zeigt gleichmäßig den scharfen Beobachter und den warmherzigen Sozialpolitiker (in welch letzterem Punkt sich Moheau durchaus angenehm von Malthus, dessen Beweisführung im Grunde stets die Notwendigkeit der bestehenden Differnzierungen zum Ausgangs- und Zielpunkt haben, unterscheidet). Mit Recht betont er, daß durch die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Unterschiede auch die Familiengröße beeinflußt, die Beschränkung der Kinderzahl begünstigt wird. Wir sehen die Wohlhabenheitstheorie in ihren Anfängen und finden ihre Verträglichkeit mit der andern Anschauung, welche aus früheren Ausführungen Moheaus hervorging und eine Beschränkung der Geburten auf wirtschaftliche Notlage zurückführt. Beide Modifikationen bestehen in der Praxis zweifelsfrei nebeneinander und sollten sich auch in der Theorie vertragen lernen.

Anschließend wird der Einfluß von Gewohnheiten auf die Volkswirtschaft geschildert und auch hier ist der Standpunkt ein sehr skeptischer gegenüber den „Errungenschaften" der zeitgenössischen Kultur. Es scheine, als ob in einem von der Natur weit abgekehrten Zeitalter Vergnügungen nurmehr durch Umkehrung der natürlichen Tatsachen: Alter, Geschlecht, Jahres- und Tageszeiten, entstehen könnten. Das Vergnügen aber sei zur Leidenschaft, die Art seiner Befriedigung zur Kunst geworden. Vielleicht verliert sich unser Autor bei dieser Stelle etwas im Moralisieren; aber die Fragestellung bleibt dieselbe, sie behandelt die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum, die durch Mode, Luxus, Gewohnheiten der verschiedensten Art, durch Anhäufung des Reichtums in wenigen Händen von Grund aus verschoben werden.

Bei der anschließenden Steuerlehre ist der Einfluß physiokratischer Gedankengänge unverkennbar. Uebergehen wir hier die auf den Krieg, auf Heer und Marine bezüglichen Abschnitte mit manchen klugen Gedanken, ferner eine Anregung, die Fremden ins Land zu ziehen, so eröffnet sich mit dem Kapitel über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Unterhaltungsmitteln der eigentliche Kern des Werkes.

Die Einstellung des Problems, das im Menschen ein brotessendes Lebewesen erblickt, ist vielversprechend, doch tritt sofort störend der Glaube an die Allmacht der staatlichen Verwaltung, dem man schon früher begegnete, hinzu. Ein verhängnisvoller Irrtum, der die sonstige vortreffliche Beobachtung Lügen straft, ist ferner die Annahme, daß die Aermsten, schlechtest Genährten, unfähig zur Fortpflanzung erschienen. Dies wäre vielleicht, in dem Sinne zutreffend, daß die von ihnen Abstammenden qualitativ nicht entsprechen und daß die Sterblichkeit unter ihnen eine sehr große ist. Ins Zentrum führt die Wiedergabe der Meinung, daß die Menge der jährlichen Erzeugung an Lebensmitteln

als Maß für die Bevölkerung zu gelten habe. In einer Anmerkung wird dieser Gedanke dahin abgeändert, daß nicht die Menge der Lebensmittel, sondern die größere oder geringere Leichtigkeit, sie sich zu verschaffen (le plus ou le moins de facilité de s'en procurer), das Maß für die Bevölkerung sei. Leider ist dies nicht näher begründet. Aber an anderer Stelle findet sich eine Ausführung, die zum Gegenstand jene Länder hat, die bei großer natürlicher Fruchtbarkeit doch nur eine geringe Bevölkerung haben und damit den Unterschied zwischen Nahrungsmittelmenge und wirklichem Vorrat dartun. Augenscheinlich läuft die Ausführung auf den Gegensatz von Tages- und Jahresquote im Sinne Oppenheimers hinaus. Erst auf technischem Wege kann eine Vermittlung stattfinden. Zeitweilig entbehrt nach Moheau das Volk der Subsistenzmittel, wenn nämlich der Bodenbesitzer keinen Bedarf nach Handarbeit hat, und umgekehrt wird Nahrung vorhanden sein, gleichgültig, welches der Getreidepreis ist, wenn nur Nachfrage nach Handarbeit besteht. Soweit die Bodenverteilung eine für die breiten Massen günstige ist, sind diese natürlich nicht in gleichem Maße auf Lohnarbeit angewiesen, sie sind dann nicht von den Unterhaltsmitteln ausgesperrt. Man sieht starke Neigungen im bodenreformerischen Sinne. Entweder günstige Bodenverteilung oder die unbedingte Möglichkeit, durch Lohnarbeit sich seinen Anteil zu sichern, sind Voraussetzungen der Bevölkerungsvermehrung (oder auch nur -erhaltung). Die Aufgaben richtiger industrieller Entwicklung und präziser Arbeitsvermittlung werden gleichzeitig vorgezeichnet. Vom „pauvre", welcher Begriff ja nicht mit unserem „Armen" zusammenfällt, heißt es, daß er nur seine Arbeitskraft zur Verfügung habe; in der körperlichen Ueberlegenheit sei die Besserstellung des Mannes gegenüber der Frau, soweit diese auf Lohnarbeit angewiesen ist, begründet. Die Gedanken über Frauenfrage, die Moheau anreiht, müssen hier ausscheiden. Nur dies: er wirft die Frage auf, ob man nicht den Frauen bestimmte Vorrechte in bezug auf einzelne Arbeiten zuwenden könne.

Ein Abschnitt über Verwaltungseinrichtungen bewegt sich fast ausschließlich auf medizinischem Gebiet. Von Interesse ist, was über Kindernahrung und Selbststillen gesagt wird und was natürlich ganz unter dem Eindruck zeitgenössischer Anschauungen steht. Das folgende Schlußkapitel liest sich wiederum als eine nicht ganz in den Rahmen der Arbeit passende Apologie der Selbstherrlichkeit und Allmacht des absolutistischen Staates. Ist Malthus der Vertreter der naturrechtlichen Auffassung, des laisser faire, laisser passer, so haben wir in seinem so wenig bekannten Vorläufer den Mann des ancien régime. Vor allem, wir haben in ihm den Franzosen und nicht den Briten.

Nicht wegen dieser Ueberschätzung des Staates — oder besser der Fürstengewalt — und wegen der darauf gegründeten Reformvorschläge, sondern wegen der vorzüglichen erkenntnistheoretischen und statistischen Unterlagen verdient das nunmehr leicht zugänglich gewordene Werk volle Beachtung. Der Grundgedanke, daß neben der vorhandenen Nahrungsmenge die Art des Zugriffs auf sie, mit andern Worten, die Verteilung eine entscheidende Rolle spielt, ist auch heute noch lebendig. Hier ist

auch der wichtigste Differnzpunkt gegenüber Malthus, der im Lohnfonds befangen war und Bemühungen, die Verteilung zu ändern, als gegen die natürliche Ordnung gerichtet ansehen mußte. Wir haben in Moheau einen Optimisten der Bevölkerungstheorie vor uns, obwohl er das Problem durchaus nicht unterschätzt. Er ist alles andere wie der Verteidiger einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die er als unabänderlich, innerhalb deren er den Anteil der breiten Massen als stets auf den notdürftigen Lebensunterhalt herabgedrückt ansehen müßte. Oekonomische Kategorien dienen hier nicht wie bei Malthus zur Verteidigung eines gesellschaftlichen, historisch bedingten Zustandes. Vielmehr läßt der historisch-relative Standpunkt die Möglichkeit sozialer Reformen offen: die Zusammengehörigkeit beider Gesichtspunkte, der für die historische Schule so charakteristisch ist, tritt uns schon bei diesem Vorläufer in glänzender Begründung entgegen.

Berlin. A. Günther.

Haney, L. H., Business Organization and Combination. New York (The Macmillan Company) 1913. XIV u. 483 SS. 2 $.

In der amerikanischen Literatur gibt es eine ganze Reihe von Schriften, welche in populärer, aber doch wissenschaftlicher Form ökonomische Probleme mit besonderer Rücksicht auf Geschäftsleute behandeln. Der praktische Sinn des Amerikaners spricht sich darin aus, der seinen Büchern dadurch ein weiteres Absatzgebiet zu geben versucht, daß er sie nicht nur für Nationalökonomen und Studenten, sondern auch für die Bedürfnisse der Geschäftsleute berechnet. Das wird freilich auch dadurch erleichtert, daß in Amerika auch an den Universitäten und Colleges, nicht nur wie bei uns an den Handelshochschulen, die Verbindung der Nationalökonomie mit privatwirtschaftlichen und handelstechnischen Fächern eine große Rolle spielt.

Eine der besten derartigen Arbeiten ist zweifellos das Buch von Haney, Professor an der Universität von Texas, der sich schon durch eine gute Geschichte der Nationalökonomie: „History of Economic Thought" einen Namen gemacht hat. Das Buch enthält im wesentlichen dasselbe wie meine „Unternehmungsformen", nur mit größerem Eingehen auf die rechtlichen Grundlagen der Unternehmungen und ihre innere Organisation, wie es eben für Geschäftsleute von Interesse ist. Verf. hat sich, wie er im Vorwort selbst hervorhebt, besonders bemüht, klare und scharfe Begriffsabgrenzungen zu geben, und hier liegt in der Tat ein Verdienst des Buches.

Die Untersuchung geht aus vom Begriff des Unternehmers, den er im wesentlichen ebenso definiert, wie ich das getan habe. Verantwortlichkeit und Kapitalrisiko sind seine wichtigsten Begriffsmomente. Auch der Aktionär ist Unternehmer. Verf. weist mit Recht darauf hin, daß Unternehmer und Kapitalist nicht dasselbe sind. Natürlich: ein Obligationeninhaber ist kein Unternehmer. Dann ist aber auch die sozialistische, aber darüber hinaus weitverbreitete und beliebte Identifizierung von Unternehmer und Kapitalisten oder eine nicht klare Unterscheidung beider hinfällig, was leider einflußreiche

Nationalökonomen bei uns immer noch nicht einsehen wollen. Zutreffend wird der Unterschied des Unternehmers vom Direktor (manager) hervorgehoben, der gemietet, angestellt werden kann. Zu kritisieren ist nur des Verf. Anschauung über den Unternehmergewinn, eine Folge der noch allgemein herrschenden Einkommenslehre, die jedes Einkommen, also auch den Unternehmergewinn, als das Entgelt für eine bestimmte Leistung betrachtet und nicht erkennt, daß alle Einkommen nur die Resultante von Preisen und der sie begründenden allgemeinen Angebots- und Nachfrageverhältnisse sind.

Das zweite Kapitel handelt von der Größe der Unternehmungen, der Verringerung von Arbeit, Boden und Kapital in der Unternehmung, der Vereinigung von Arbeit, Boden und Kapital in der Unternehmung, der Integration u. dgl. Diese Ausführungen hätten im Gesamtplan des Werkes sehr viel eingehender sein können, namentlich nach der volkswirtschaftlichen Seite.

Den größten Teil der Schrift nimmt Buch II ein (S. 39—255): Entwicklung und Formen der Unternehmungen. Hier werden der Reihe nach die Einzelunternehmung, die Partnership Organization (im wesentlichen unsere offene Handesgesellschaft), die Joint Stock Company und endlich die Corporation besprochen, daneben die Limited Partnership (unsere Kommanditgesellschaft). Der Unterschied zwischen Joint Stock Company und Cooporation besteht vor allem darin, daß erstere keine eigene Rechtspersönlichkeit, „legal entity", ist und nur auf einem Vertrage, nicht auf staatlicher Verleihung beruht. Die beschränkte Haftung ist kein ausschließliches Merkmal der corporations, da sie bei den Joint Stock Companies auch vereinbart werden kann, während anderseits bei jenen auch vorübergehende Haftung, z. B. auf das Doppelte des Aktienbesitzes, statuiert werden kann. (Vgl. dazu jetzt: A. Mez, Das Recht der amerikanischen Aktiengesellschaften, in der Heymannschen Sammlung, Marburg 1913.)

Die folgenden Kapitel sind dann den Trusts und verwandten Organisationsformen gewidmet. Zunächst werden die „Simple business Trusts" erwähnt, d. h. die Trustform als bloße Treuhänderschaft, in der Regel für handlungsunfähige Personen, Vereine u. dgl., die aber auch als Car Trusts, Voting Trusts usw. verwendet wird. In den folgenden Kapiteln werden dann Combination Organization = Trusts im weiteren Sinne und Federation Organization = Pools, Kartelle behandelt. Ein eingehendes Schema, das Verf. aufstellt, sieht so aus:

I. Simple Combinations:
   Association (direct combination of natural persons as in partnerships).

II. Compound Combinations:
   1. Association (the loosest agreements directly between individual members of different associations: trade „associations", some simple „agreements" etc.). (?)
   2. Federation (combination of organizations which remain separate and retain considerable autonomy: most simple „agreements and pools").

3. Consolidation (combination of organizations in which, while members may remain nominally separate, direction of business is fused).
   a) Partial Consolidation: Securities holding.
   b) Complete Consolidation:
      1) Merger (eine bestehende Firma nimmt eine andere auf).
      2) Amalgamation (zwei oder mehr Unternehmungen vereinigen sich in einer neuen)."

Man muß zugeben, daß diese Klassifikation, die versucht, die in Amerika ausschlaggebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu kombinieren, den amerikanischen Verhältnissen im ganzen entspricht. Doch wäre auch hier eine schärfere Heraushebung des fundamentalsten Unterschiedes wünschenswert gewesen, den wir bei der Gegenüberstellung von Kartellen und Trusts machen, daß es sich bei ersteren nur um vertragsmäßige Verpflichtungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen, bei den letzteren um Bildung einer neuen Unternehmung handelt.

Die verschiedenen Organisationsformen werden vom Verf. der Reihe nach geschildert und an charakteristischen Beispielen illustriert.

Das dritte Buch bringt dann unter dem Titel: Struktur und Lebensgeschichte einer typischen Gesellschaftsunternehmung, mehr privatwirtschaftliche Untersuchungen über Aktionäre und Direktion, innere Verwaltung u. dgl. Auch das Promoting und Underwriting wird hier in besonderen Kapiteln besprochen, ebenso die Reorganisation von Unternehmungen und die Konkursverwaltung. Daß auch den Geschäften an der Effektenbörse ein besonderes Kapitel gewidmet wird, geht wohl etwas über den Rahmen des Buches hinaus.

Das letzte Buch behandelt die Probleme staatlichen Eingreifens. Verf. unterscheidet ebenso, wie das von mir seit Jahren geschehen ist, das Monopol- (Trust-) und das Korporationsproblem. Ersteres kann nur gelöst werden „durch Veränderung der ökonomischen Kräfte". Letzteres ist größtenteils mit gesetzlichen Institutionen verbunden. Seine Lösung erfordert eine Veränderung des Gesellschaftsrechts. Verf. hätte hinzufügen können, daß es bis in die neueste Zeit der Fehler der amerikanischen Wirtschaftspolitik war, daß sie fast ausschließlich das Monopolproblem, und dieses nur durch gesetzliche Maßnahmen statt auf „administrativem" Wege zu lösen versuchte. Unter den sonstigen Ausführungen des Verf. ist bemerkenswert der mehrmalige Hinweis, daß eine Vereinfachung der so verschiedenartigen Effektenformen erwünscht sei, und manche Mißstände der großen Gesellschaftsunternehmungen beseitigen könne. Im übrigen beziehen sich seine Vorschläge auf Uebertragung des Korporationsrechtes an den Bundesstaat, Verbesserung der Geschäftsberichte, strengere Haftung der Gründer und Direktoren, Recht einer Minderheit der Aktionäre, eine Generalversammlung zu berufen und ein Revisionskomitee zu ernennen, bessere Kontrollmaßregeln, wenn Direktoren der Gesellschaft an dieselbe Vermögensstücke verkaufen wollen, Verpflichtung einer Gesellschaft, die einen gewissen Teil des Kapitals einer anderen Gesell-

schaft besitzt, innerhalb bestimmter Zeit das ganze Kapital zu kaufen u. dgl. Schließlich wird noch die Einführung einer Limited-liability Association nach dem Muster unserer Ges. m. b. H. empfohlen. Sie soll für kleinere Unternehmungen dienen. Verf. vergißt aber hinzuzufügen, daß, nach unseren deutschen Erfahrungen, auch die Festlegung einer Grenze nach oben zweckmäßig wäre.

Den Anhang bilden zahlreiche Beispiele von Statuten der verschiedenen Gesellschaftsformen, von Kartell-, Pool-, Trust-, Fusionsverträgen, eines Promoters- und eines Underwriting-Vertrages.

Das ganze Buch ist eine wohl etwas trockene, aber sehr klare und übersichtliche Einführung in die Probleme der modernen Unternehmung in den Ver. Staaten und kann auch europäischen Lesern angelegentlich empfohlen werden. R. Liefmann.

Trautwein, Carl, Ueber Ferdinand Lassalle und sein Verhältnis zur Fichteschen Sozialphilosophie. Jena 1913. 166 SS.

Das steigende Interesse, das den Lehren Fichtes heute entgegengebracht wird, ist ein Symptom für die Abkehr von der rein entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung der Sozialphänomene, und für das tiefe Bedürfnis nach einer neuen ethischen Fundierung der Sozialphilosophie. Selbst von streng sozialistischer Seite (so jüngst von Max Adler, im Kampf, Bd. V) ist auf den tiefen sittlichen Gehalt der Fichteschen Ideen hingewiesen worden. Die letzteren stehen denn auch, genau genommen, im Mittelpunkte der Trautweinschen Schrift, die durch ihre klare Problemstellung, ihre vortreffliche Systematik, ihre gründliche, von großen Kenntnissen zeugende Durchdringung des Stoffes und die kraftvolle Art der Darstellung einen hervorragenden Platz unter den literarhistorischen Bearbeitungen gleicher und verwandter Themen behauptet. Die sprachliche Gestaltungskraft des Verfassers mag besonders rühmend hervorgehoben werden. Von den Lehren Fichtes aus, wenn auch nicht in der äußerlichen Gliederung, so doch offensichtlich in der innerlichen Verarbeitung der Probleme, aufbauend verfolgt Trautwein die Entwicklung der deutschen idealistischen Philosophie von Kant zu Hegel, und untersucht die Abhängigkeit der beiden großen Schöpfer des modernen Sozialismus — Marx und Lassalle — von dem Ideenkreise jener Denker. Aus dieser Untersuchung wächst fast mit zwingender Notwendigkeit jenes entscheidende Problem hervor, das der Verf. am Schlusse seiner Arbeit (S. 158) formuliert: „Stehen die ökonomischen Theorien Lassalles mit ihrem Klassenprinzip, mit ihrer strengen Unterscheidung von Bourgeoisie und Lohnarbeiterschaft, im Gegensatze zu dem geschichtsphilosophischen Prinzip der Volksgeister oder Nationen? trägt nicht in Lassalle Marx den Sieg davon über Hegel und Fichte?“ Dem Nachweise, daß die Antwort verneinend lauten müsse, ist im Grunde die ganze Schrift gewidmet; er wird geführt durch einen eingehenden Vergleich der ökonomischen Lehren Lassalles mit jenen von Marx, welcher die oft betonte Abhängigkeit des ersteren vom letzteren zwar erkennen läßt, in dem vielleicht entscheidenden Punkte aber, in der Auffassung des ökonomischen Gesetzes, eine Wesensverschiedenheit nachweist: Für Marx „bilden die

ökonomischen Gesetze eine Reihe, die mit immanenter Notwendigkeit zur sozialistischen Gesellschaftsordnung führt" (S. 44); Lassalles ökonomische Gesetze „erfassen trotz Hegel die Erscheinungen der kapitalistischen Produktion nur im Beharrungszustande, und tragen in sich nicht die logische Notwendigkeit von einem Zusammenbruche dieses Kapitalismus . . . Für Lassalle liegt demnach der zu lösende Widerspruch in der Spannung zwischen den realen wirtschaftlichen Tatsachen und einem wirtschaftlichen Ideal" (S. 46). Mit diesem Gegensatze stehen, wie Trautwein zeigt, die Differenzen der beiden Denker in der Auffassung und Beurteilung der Erscheinungen des Wirtschaftslebens in engem Zusammenhange (Arbeits- und Mehrwerttheorie, Geldlehre, Lohntheorie). Im Anschlusse an Hegel und insbesondere an Fichte räumt Lassalle der nationalen Gliederung — die in dem Marxschen Systeme des ökonomischen Materialismus überhaupt keine Rolle spielt — den Primat über der wirtschaftlichen ein. Zu einer größeren Schätzung der theoretischen Leistungen Lassalles wird die Schrift Trautweins kaum beitragen; denn sie zeigt ihn neuerdings als wenig originellen Epigonen der größten Philosophen, die Deutschland im 19. Jahrhundert hervorgebracht hat. Aber sie betont — und das ist vielleicht ihr größtes Verdienst — mit aller Klarheit die unsterbliche Leistung der deutschen idealistischen Philosophie um die Schaffung des Begriffs der persönlichen Freiheit, nicht als der Selbstherrlichkeit des isolierten Individuums, wie sie der reine Individualismus erfaßt hatte, sondern als einer erst durch die sittliche Gemeinschaft im Staate erwachsenden Abgrenzung der Rechte und Pflichten, die, auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen, hier zu den Forderungen des Rechtes auf Existenz und auf Arbeit führt, und schon bei Fichte in sozialistische Forderungen ausklingt. Die Schrift zeigt ferner das Emporwachsen der Idee des Volksgeistes und des Nationalgedankens aus der geschichtsphilosophischen Auffassung Hegels und Fichtes, und gipfelt, trotz aller literarhistorischen Objektivität, in einer Apologie der Fichte-Lassalleschen kulturpolitischen Auffassung gegenüber der rein entwicklungsgeschichtlich verfahrenden Methode von Karl Marx. Wir vermissen freilich eine kritische Beurteilung jener Fichteschen, von Lassalle übernommenen Idee der Nation als eines „selbständigen Wertgebildes zwischen Individuum und menschlicher Gattung" (S. 137), das durch ein naturhaftes Element (Rassenabstammung) und ein geistiges (ununterbrochene geistige Fortentwicklung" (S. 140) charakterisiert ist. Allein jeder Versuch einer solchen Kritik hätte vielleicht die Idee selbst zerstört, und damit dem von Trautwein in dem knappen aber fesselnd geschriebenen Schlußworte angedeuteten Wunsch nach einer „Aushöhlung" der Anschauungen des Marxismus in der deutschen Sozialdemokratie durch den lebendigen Nationalgedanken Lassalles die Spitze abbrechen müssen. Karl Pribram.

J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Fortsetzung des 4. Teils: Gewerbestatistik. Von A. Hesse. 2. Aufl., 1914. Selbstanzeige.

Die neue Auflage weicht von der ersten Ausgabe in methodischer und sachlicher Beziehung grundlegend ab.

Die erste Auflage hatte das Schwergewicht auf die Wiedergabe des Zahlenmaterials gelegt, hierfür vorwiegend die Tabellenform gewählt und im Text allein die wichtigsten Ergebnisse und die grundlegenden kritischen Gesichtspunkte hervorgehoben. In der neuen Auflage nimmt das Tabellenmaterial nicht mehr ein Drittel des früheren Umfanges ein. Dagegen ist die Textdarstellung erheblich erweitert: es sind die Fragen der gewerbestatistischen Methode und Technik ausführlicher behandelt und die Ergebnisse eingehender betrachtet, insonderheit Richtung und Grenzen ihrer Verwertung näher untersucht worden. Die Tabellen dienen jetzt vorwiegend dem Zweck, Aufbau und Gliederung des vorliegenden Zahlenmaterials zu zeigen und so in dieses einzuführen.

Die sachliche Erweiterung der neuen Auflage besteht zunächst in einer eingehenden Darstellung der Ergebnisse der deutschen Betriebszählung von 1907. Dann sind die neuen Erhebungen des Auslandes herangezogen. Endlich ist die Darstellung über die bisherige Aufgabe hinausgegangen, hat das produktions- und handelsstatistische Material verwertet und die Statistik der Gesellschaften und Genossenschaften, des Arbeitslohnes und der Arbeitszeit, des Arbeitsmarktes, der Organisationen, der Arbeitskämpfe und Tarifverträge behandelt. Den Abschluß der Ausführungen bilden jeweils Uebersichten, die zunächst die statistische, dann aber auch die volkswirtschaftliche Literatur nachweisen und am Ende der gewerbestatistischen Untersuchung dem Leser den weiteren Weg zeigen.

So ist auf die Verbindung der formalen, statistischen mit den materiellen, volkswirtschaftlichen Problemen besonderes Gewicht gelegt worden. Damit ist auch zu der erst kürzlich wieder erörterten Frage nach dem Wesen der Statistik Stellung genommen. Es ist die Statistik nicht auf die methodischen und technischen Probleme der Massenbeobachtung beschränkt, sondern ihr als selbständige Aufgabe auch die Untersuchung bestimmter Tatbestände zugewiesen, aller derjenigen, für die durch Häufung von Beobachtungen die allgemeinen, nicht individuellen Merkmale und durch Ermittelung von Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge die ursachlichen Beziehungen festzustellen sind. Immer aber ist die Ermittelung des Typischen und Notwendigen nur so weit des Statistikers Aufgabe, als die zahlenmäßige Erfassung von Massenerscheinungen für sie die Grundlage abgibt. So ist denn im besonderen die kausale Betrachtung nur so weit geführt, als das Zahlenmaterial reicht, und die Verfolgung derjenigen historischen, geographischen, technischen, ökonomischen und sozialen Momente, die in diesem nicht ihren Niederschlag gefunden haben, mit Absicht unterlassen. Diese Beschränkung auf das Element statistischer Arbeit ist nötig, wenn ihre Selbständigkeit und Eigenart gewahrt bleiben soll. Je strenger die Statistik diese Grenzen innehält, um so sicherer wird sie ihr sachliches Herrschaftsgebiet bestimmen und behaupten.

Selbst wenn nicht schon diese grundsätzlichen Erwägungen den Ausschlag geben würden, müßte eine zusammenfassende Darstellung aus äußeren Rücksichten ihre Aufgabe beschränken. Ein Urteil über die quantitative Bedeutung der Zahlen kann nur gewonnen werden durch

räumliche und zeitliche Vergleiche. Es ist also eine gewaltige Masse verschiedenartigen und ungleichwertigen Materials zu berücksichtigen, das gerade auf dem Gebiet der Wirtschaftsstatistik ununterbrochen, in schneller Folge und in erheblicher Ausdehnung durch amtliche und private Arbeit vermehrt wird. Das Erfassen dieser zeitlich und räumlich so umfangreichen, vielgestaltigen und veränderlichen Verhältnisse nach allen Richtungen in einer einzigen Untersuchung wäre eine falsch gestellte, weil unlösbare Aufgabe. Eine zusammenfassende Darstellung muß dies um so mehr berücksichtigen, je weiter sie den Umfang des verwerteten Materials zieht. Sie wird teilweise auch dann auf Einzelheiten verzichten müssen, wenn diese in dem statistischen Material ihre Grundlage finden, und hier der Einzeluntersuchung Ziel und Weg zu weisen haben. Dazu tritt für einen einführenden Grundriß, der den Teil eines größeren Ganzen bildet, die Rücksicht auf seine besondere Aufgabe und auf den Zusammenhang, in dem er steht. So ist nach allen Richtungen hin die Darstellung von dem Bestreben geleitet worden, die Fülle des Stoffes zu beschränken, Uebersichtlichkeit und Kürze zu erreichen und nur das Wichtigste in geschlossenem, systematischem Aufbau zu bieten.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Croce, Benedetto, Historical materialism and the economics of Karl Marx; translated by C. M. Meredith; with an introduction by A. D. Lindsay. New York, Macmillan. 12. 23+188 pp. $ 1,25.

Melvin, Floyd J., Socialism as the sociological ideal. New York, Eaton-Ives-Sturgis-Walton Co. 12⁰. $ 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Chester Whitney Wright, Ph. D., Wool growing and the Tariff, a study in the economic history of the United States. Boston and New York (Houghton Mifflin Company, the Riverside Press Cambridge) 1910. IX u. 362 SS. 4 Taf. Preis 2 $.

Die auf einem umfangreichen Quellenstudium beruhende gründliche Arbeit gibt eine Darstellung der Entwicklung der Wollproduktion in den Vereinigten Staaten und untersucht, in welcher Weise dieselbe durch das Vorhandensein oder Fehlen eines Zolles beeinflußt worden ist. Zugleich sind aber auch alle andern Faktoren beleuchtet worden, welche auf die Entwicklung der Wollproduktion in den einzelnen Zeitabschnitten eingewirkt haben; daher ist das vorliegende Werk über seinen eigentlichen Zweck hinaus wertvoll, indem es an dem Beispiele eines der wichtigsten Wirtschaftszweige lehrreich vor Augen führt, welche grundlegenden Momente in der Wirtschaftsgeschichte der Vereinigten Staaten hauptsächlich maßgebend gewesen sind.

Verf. unterscheidet in der Entwicklung der nordamerikanischen Wollproduktion und Wollverarbeitungsindustrie folgende 7 Perioden: Wollproduktion vor 1800; die Einführung des Merinos 1800—1815; Basierung der Wollproduktion auf kaufmännische Grundlage, 1816 bis 1830; die Vorherrschaft des Ostens, 1830—1840; das Aufblühen des mittleren Westens, 1840—1860; die Zeit des Bürgerkrieges 1860 bis 1870; das Aufblühen des fernen Westens, 1870—1890; zollfreie

Wolleinfuhr und das Ende des Zuges nach dem Westen 1890—1907. Für jede einzelne Periode schildert Verf. die Entwicklung bzw. den Zustand der Wollverarbeitung — erst im Hause und später im fabrikmäßigen Betriebe — einerseits, der Schafhaltung und Wollproduktion andererseits, und erörtert die wirtschaftlichen und politischen Fragen, die die Wollindustrie in diesem Zeitabschnitte günstig oder ungünstig beeinflußt haben. Der geschichtliche Ueberblick lehrt, daß sehr verschiedenartige Einflüsse und zu jeder Zeit wieder andere hierbei obgewaltet haben, unter denen vornehmlich zu nennen sind als solche, die wenigstens während einer der 7 Perioden vorherrschend waren: das Anwachsen und die räumliche Ausdehnung der Bevölkerung, das Aufblühen der Wollverarbeitungsindustrie, die Aenderungen in der Rentabilität der verschiedenen Wirtschaftszweige der Farm und die dadurch veranlaßten Umgestaltungen des Farmbetriebes, die durch den Krieg geschaffenen unnormalen und unbeständigen Verhältnisse, die Erschließung des fernen Westens und die allgemeine industrielle Entwicklung. Derjenige Faktor, welcher der ganzen Wirtschaftsgeschichte der Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert das Gepräge gibt, ist der Zug nach dem Westen; und es leuchtet ohne weiteres ein, daß derselbe gerade den Entwicklungsverlauf der Wollproduktion dauernd beeinflußt haben wird. Denn fast überall in der gemäßigten und der subtropischen Zone, wo Neuland von der Besiedlung in Angriff genommen wird, marschiert die Schafzucht voran, während sie in den älteren Kulturländern von andern landwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr und mehr zurückgedrängt wird; auch die Entwicklung in Australien, Argentinien, Südafrika und andern Ländern zeigt, daß die Wollproduktion beständig dazu geneigt hat, ihren Schwerpunkt an die Vorposten der Zivilisation zu verlegen.

Im besonderen galten die Untersuchungen Verf.s der Frage, inwieweit der Zoll sich bei der Entwicklung der Wollproduktion geltend gemacht hat, und zwar kommt er zu dem Schlusse, daß in keiner der oben unterschiedenen 7 Perioden die Zollfrage für das Gedeihen der Wollproduktion den Ausschlag gegeben hat und daß vielmehr jedesmal ein oder mehrere andere Faktoren sich als mächtiger erwiesen. Bei der Betrachtung der einzelnen Perioden ergibt sich nach Verf.s Meinung folgendes: am nötigsten war der Schutzzoll nach dem Kriege von 1812, als die unter der Gunst der vorhergehenden Jahre im frischen Aufblühen begriffen gewesene Wollverarbeitungsindustrie verzweifelt um ihre Existenz rang. Tatsächlich war die Einfuhr von Rohwolle in diesen Jahren unbedeutend, und der Zoll bedeutete für die einheimischen Produzenten eine gewisse Hilfe. Dagegen verhinderte er nicht die Einfuhr wollener Stoffe, weil die englischen Fabrikanten sich damals in der üblen Lage befanden, große Posten Ware zu Schleuderpreisen auf den amerikanischen Markt werfen zu müssen, und so vermochte der Zoll seinen Zweck nur teilweise zu erfüllen. Zu günstigerer Wirkung kam der Zoll in der Periode 1830—1840, da sich die Lage der englischen Wollindustrie inzwischen geändert hatte. Von 1840 bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges blieb der Zoll fast ohne jegliche

Wirkung, da die in großen Mengen eingeführten geringerwertigen Wollen vom Zoll kaum getroffen wurden, die Einfuhr besserer Wollen aber unbedeutend und sogar kleiner als die Ausfuhr war. Während des Bürgerkriegdezenniums war, wenn man es als Ganzes betrachtet, der Schutzzoll zwar vorteilhaft für die Schafzüchter, er brachte aber doch immerhin nur mäßigen Nutzen, da verschiedene andere Momente seine Wirkung abschwächten. In der sich anschließenden Periode war infolge der starken Produktionssteigerung auf der südlichen Halbkugel ein starkes Sinken der Wollpreise auf dem Weltmarkte zu verzeichnen. Die damals erhöhten Zollsätze vermochten in den Vereinigten Staaten die Wollpreise entsprechend höher zu halten als sie sich sonst gestellt haben würden. Dadurch erhielten die Farmer auch einen Ansporn zur Vermehrung ihrer Herden, und wenn auch im Osten und im mittleren Westen andere Gründe es nicht dazu kommen ließen, die Schafzucht weiter auszudehnen, so trat die Vermehrung doch im fernen Westen ein. Freilich darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Zoll hierin nur beschleunigend wirkte, denn die Vermehrung des Schafbestandes im Westen setzte sich auch später, nach Aufhebung des Schutzzolles, wenngleich in langsamerem Tempo, noch fort. Am deutlichsten machte sich der Einfluß des Schutzzolles nach seiner Aufhebung bemerkbar. Die Wollpreise sanken, und in der östlichen Hälfte des Landes wurden die Schafe in großen Mengen abgeschafft. Im Westen war die Schädigung für die Farmer, welche die Schafzucht nebenbei betrieben, weniger fühlbar als für die nicht mit einem Farmbetriebe verbundenen Schäfereien. Aus der Tatsache, daß nach der Wiedereinführung des Schutzzolles die Farmer des Ostens und mittleren Westens, welche ihre Schafe abgeschafft hatten, nicht wieder zur Schafzucht zurückkehrten, glaubt Verf. schließen zu dürfen, daß die Aufhebung des Zolles den Leuten die Augen geöffnet und ihnen gezeigt hätte, wo ihr Vorteil liegt, nämlich in irgendwelchen andern Zweigen der Landwirtschaft. Das mag und wird teilweise zutreffen; Verf. übersieht jedoch, daß jeder Wechsel im Wirtschaftssystem für den Landwirt mit großen Ausgaben, ja direkten Geldverlusten verbunden zu sein pflegt, so daß man sich also auch aus diesem Grunde nur schwer dazu entschließen wird, wieder mit der Schafzucht zu beginnen, nachdem man wenige Jahre zuvor seine Herde mit Nachteil an den Schlächter verkauft hatte. Verf. läßt ferner die erheblichen Verluste unbeachtet, die die Farmer bei der Aufhebung des Schutzzolles durch die Wertverminderung ihrer Herden und die notgedrungene Verschleuderung derselben erlitten haben. Ich möchte daher für diese Periode der nordamerikanischen Wollproduktion der Aufhebung des Einfuhrzolles mindestens den gleichen Einfluß auf den Rückgang der Schafhaltung zuerkennen, wie der von rentabler erscheinenden andern landwirtschaftlichen Betriebszweigen ausgeübten Anziehungskraft. Mit Bezug auf die übrigen Perioden sei noch bemerkt, daß für manche Zeitabschnitte

innerhalb derselben der Schutzzoll auf Wolle doch sehr fördernd gewirkt hat. Endlich geht aus dem Werke hervor, daß sehr häufig der Zoll nur einen geringen Teil der Wolleinfuhr traf, die Hauptmenge aber ganz oder fast zollfrei einließ, so daß also mit einer den Verhältnissen besser angepaßten Zollskala eine wesentlich günstigere Wirkung hätte erzielt werden können.

Die Frage, ob die Wollproduktion überhaupt durch einen Einfuhrzoll geschützt werden soll, beantwortet Verf. nicht direkt, sondern er läßt aus seinen Darlegungen die Leser selbst ihre Schlüsse ziehen. Jedenfalls hat er den Beweis erbracht, daß die Meinung, die Schafzucht und Wollproduktion des Landes sei mit ihrer Existenz ganz und gar auf einen Schutzzoll angewiesen, durch die geschichtlichen Tatsachen nicht begründet ist.

Leipzig. A. Golf.

Bauer, Friedrich, Das Wollgewerbe von Eßlingen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte.) Berlin und Leipzig (Dr. W. Rothschild) 1914. 164 SS. M. 5.

Die Eßlinger Wollgewerbe haben niemals eine besondere Bedeutung beanspruchen können. Selbst in dem wichtigsten unter ihnen, in der Tuchweberei, deren Erzeugnisse sich in ihrer Blütezeit (15. Jahrhundert) in Schwaben und auf den oberdeutschen Messen eines gewissen Namens erfreuten, sind, nach den mitgeteilten Stichproben zu schließen, wohl nie über 50 Meister tätig gewesen. So sind denn auch die Ergebnisse der Arbeit kaum von allgemeinerem Interesse. Die Entwicklung der Gewerbe zeigt die typische Tragödie der kleinen Reichsstädte. Mit dem Erstarken des sie umgebenden Territorialstaates sahen sie sich auf Schritt und Tritt im Bezuge des Rohmateriales behindert, in ihrem Absatze eingeschränkt. Diese Erschwerung der Produktion wirkt wieder auf die Qualität der Waren zurück, die von einer stetig nachlässiger werdenden Schau schlecht behütet, immer mehr sinkt und binnen kurzem den alten Ruf vernichtet. Dieser Niedergang setzt schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein. Auch nach dem 30-jährigen Kriege zeigt sich nur eine unbedeutende Erholung, da jetzt die Konkurrenz der ausländischen Gewebe immer stärker hervortritt.

Warum die Darstellung des Verf. mit dem Ende des 17. Jahrhunderts abbricht, wird wohl nicht nur mir völlig unerfindlich sein. Dieser Termin bedeutet doch nach keiner Seite hin einen Einschnitt in der wirtschaftlichen Entwicklung. Nicht minder verblüfft die Konstatierung (S. 60), daß aus der vorhergehenden Darstellung „der Zunftzwang für den Gewandschnitt“ bestätigt sei, nachdem doch sowohl diese frühere Darstellung, wie auch der den zitierten Worten folgende Nachsatz klar hervorgehoben haben, daß auch eine bevorrechtete Klasse von Bürgern zum Gewandschnitt zugelassen war, ohne dem Zunftzwange unterworfen zu sein.

Lassen die die historische Abfolge schildernden Abschnitte der Schrift vielfach Uebersichtlichkeit und vor allem Gestaltungskraft ver-

missen, so zeigt die ausführliche Darstellung der Zunftverfassung solide Arbeitstechnik. Wesentlich Neues erfahren wir auch hier nicht, was natürlich nicht dem Autor zur Last gelegt werden soll.

Halle. Gustav Aubin.

Dorno, Friedrich, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Agrar-historische Studien aus den nördlichen Aemtern des sächsischen Kurkreises. (Schmollers Forschungen.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot. Mit 1 Karte. 111 SS. M. 3.

Die Arbeit zerfällt, wie schon der Titel andeutet, in zwei Teile.

Der erste bietet eine gelungene Anwendung jener von G. F. Knapp und Schmoller bevorzugten Methode, von der Feststellung und Erläuterung der Agrarverfassung einer jüngeren Periode ausgehend, die Entstehung dieser Verfassung nach rückwärts zu verfolgen. Das untersuchte Gebiet beschränkt sich aber nicht nur auf den Fläming, jenen Höhenzug, der etwa — die Auffassungen schwanken — in der Höhe von Magdeburg beginnend — sich am rechten Ufer der Elbe und der schwarzen Elster gegen die Lausitz hinzieht, sondern umfaßt auch die Landstriche, die sich ihm nordöstlich und südwestlich vorlagern. Wir stehen also in einem Randbezirke des Geltungsgebietes der ostdeutschen Agrarverfassung, das noch manche Züge des alten Volkslandes aufweist, aber auch in einem Gebiete, in dem die in Jahrhunderten schrittweise vordringende Kolonisation eine bunte Vielheit von Ständen und Besiedelungsformen entstehen ließ. In der Ständegliederung, die Verf. aus den Erbbüchern des 16. Jahrhunderts vor uns aufrollt, interessieren besonders die zwischen der Ritterschaft und den bäuerlichen Schichten stehenden Gruppen der „ehrbaren Mannschaft" und der „Lehnmänner". Die ehrbare Mannschaft, Ritter ohne Untertanen, sind eine „absterbende Institution". Die zahlreichen Lehnmänner, oft drei, vier und selbst fünf in einem Dorfe, verdienen sich ihr Gut mit dem Roßdienst, bzw. durch die Zahlung des Lehnspferdes. Im übrigen aber hat sich ihre soziale Stellung nach den einzelnen Landstrichen sehr verschieden entwickelt. Bald haben sie sich den Bauern fast vollständig angeglichen, bald stehen sie diesen als deutlich abgesetzte höhere Schicht gegenüber. D. will in ihnen im Gegensatz zu älteren Erklärungsversuchen den Beweis erblicken, daß bäuerliche und ritterliche Ministerialien aus einer Wurzel hervorgegangen sind. In den deutschen Bauerndörfern habe sich der bäuerliche Typus erhalten, in den gemischt besiedelten Gebieten sei ein Teil zum Ritterstande emporgestiegen, ein anderer auf einer Zwischenstufe stehen geblieben. Eine sehr beachtenswerte Hypothese, die durch eine sorgfältige Untersuchung der lokalen Verhältnisse unterstützt wird. Untersuchungen zur Agrargeschichte des deutschen Ostens werden sie im Auge behalten müssen.

Schon jetzt wird man Verf. darin rückhaltslos beistimmen können, daß der Streifen rein deutscher Bauerndörfer auf der Höhe des Fläming einer planmäßigen Besiedelung entstammt, daß der große Umfang der Bauerngüter in engem Zusammenhange mit dem ursprünglichen Waldcharakter des Gebietes steht, das nur durch umfangreiche Rodungen

kulturfähig gemacht werden konnte. Damit fällt denn auch die alte Annahme hinweg, daß diese Fläminger holländischen Ursprunges gewesen seien. Ein Nachweis, der neuerdings vor einer Ueberschätzung der Zahl der holländischen Einwanderer und ihrer Bedeutung für die Kolonisation des deutschen Ostens warnt.

Der zweite Abschnitt der Arbeit sucht auf der so gewonnenen breiteren Unterlage ein Bild der Entwicklung der agrarischen Verhältnisse in der Herrschaft Wiesenburg zu zeichnen, die sich über den westlichen Teil des Höhenrückens erstreckt. Hier hat jene erste systematische Kolonisation nur spärlich Fuß fassen können, ein innerer Ausbau des im 16. Jahrhundert noch überwiegend aus Wald und Heide bestehenden Gebietes ist dann in zwei, durch den 30-jährigen Krieg geschiedenen Perioden unter den energischen Herrschaftsbesitzer aus dem Hause der Brandt von Lindau erfolgt. Die sorgfältige Detailzeichnung dieser Vorgänge bietet auch über das lokalhistorische Interesse hinaus manches, das für unsere Kenntnis gerade jener Grenzgebiete von allgemeinerer Bedeutung ist.

Halle. Gustav Aubin.

Helfferich, Karl, Deutschlands Wohlstand 1888—1913. Berlin 1913. 127 SS.

Die vorliegende Schrift ist ein Beitrag zu dem Jubiläumswerke „Soziale Kultur und Volkswohlfahrt während der ersten 25 Regierungsjahre Kaiser Wilhelms II.“ und mit Recht als Sonderausgabe dem größeren Publikum zugänglich gemacht. Sie bietet trotz des geringen Umfangs einen überaus reichen Stoff von allgemeinem Interesse. Mit ebensoviel Sachkenntnis als Umsicht ist die Entwicklung der Bevölkerung, der Technik, der wirtschaftlichen Organisation im ersten Abschnitt, im zweiten Produktion, Verkehr und Konsum, im dritten Abschnitt das deutsche Volkseinkommen und Volksvermögen in ihrer Entwicklung behandelt. Der große Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland wird hier und da im Vergleich mit dem Auslande übersichtlich dargestellt.

Nur zwei Bedenken möchte ich in betreff der Durchführung äußern. So sehr im allgemeinen auf die Fehler in dem Zahlenmaterial aufmerksam gemacht ist, so scheint uns dies nicht ganz ausreichend bei einer Darstellung der landwirtschaftlichen Produktion geschehen zu sein, da unsere Erntestatistik doch eine zu ungenaue ist und noch mehr in anderen Ländern um die Erträge pro Hektar ohne Reserve nicht nur in der Entwicklung der letzten 25 Jahre, sondern auch in internationaler Vergleichung anzugeben. Ebenso hätte wohl hervorgehoben werden müssen, daß die Steigerung des Wertes des Grund und Bodens vor allem in den Städten keineswegs mit den übrigen Bestandteilen des Volksvermögens gleichzustellen ist und mit ihm summiert werden kann, weil er nicht in demselben Maße den Volkswohlstand hebt, wie z. B. die Aufrichtung von Gebäuden und Durchführung von Meliorationen, sondern daß dem Vorteil des Grundbesitzers die Benachteiligung des Mieters gegenübersteht.

J. Conrad.

Schmidt, O., Die Reichseinnahmen Ruprechts von der Pfalz (Leipziger Historische Abhandlungen, hrsg. von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft 30). Leipzig (Quelle und Meyer), 1912. 100 SS. 3,20 M.

Es ist bezeichnend für das Finanzwesen des deutschen Reiches im ausgehenden Mittelalter (in der Neuzeit ist es bekanntlich auch nicht besser geworden), daß der Hauptteil der vorliegenden Arbeit den „versiegten Finanzquellen“ gewidmet ist. Dazu gehören unter Ruprecht der Grundbesitz des Reiches, das ehemalige Reichsgut, ferner die Einkünfte aus der Kirchenvogtei, aus den Regalien in den Reichsstädten und die Reichszölle; sie alle lieferten damals keinen irgendwie nennenswerten Ertrag mehr. Von Bedeutung waren lediglich die Geschenke, die die Reichsstädte und viele Judengemeinden dem König beim ersten Aufenthalt zu machen pflegten, die Steuern der Reichsstädte, welche die einzige regelmäßige Einnahme des Königs waren, aber gerade wegen ihrer Regelmäßigkeit meist im voraus an irgendeinen Gläubiger angewiesen waren, und schließlich die Abgaben der Juden. Die Gesamteinnahme Ruprechts während seiner 10 Regierungsjahre berechnet S. auf etwa 175000 Gulden; zieht man davon einige nicht regelmäßig wiederkehrende Posten, wie die Geschenke u. a., ab, so wird die Klage Sigmunds bestätigt, daß das Reich jährlich nicht mehr als 13000 Gulden abwerfe.

Halle. F. Hartung.

Van Caenegrem, Fr., L'expansion économique de la Hongrie en 1913. Bruxelles, 129 rue de la Victoire, 1914. 24×16. 36 pag. fr. 1,25.

Terry, T. Philip, Mexico; an outline sketch of the country, its people, and their history from the ealiest times to the present. Boston, Hougthon Mifflin, 1914. 8. 75 c.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hirsch, Max, Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Würzburg (Curt Kabitzsch) 1914. V u. 267 SS. M. 6.

Immer dringlicher ergibt sich die Notwendigkeit, die Haupt- und Endergebnisse der sich ständig mehr spezialisierenden Einzelwissenschaften in Beziehung zueinander zu setzen, sie hineinzustellen in den Fluß des sich nach allen Seiten hin auswirkenden Lebens.

Als ein besonders erfreulicher Beitrag in dieser Richtung hat die vorliegende Publikation zu gelten, die sachlich und freimütig eine der wichtigsten und zugleich heikelsten Fragen des Bevölkerungswesens und der Geburtenpolitik vom Standpunkte des Arztes und Rassenpolitikers behandelt.

Der erste Teil beschäftigt sich mit dem Umfang, den Gefahren und der ursächlichen Begründung der Fruchtabtreibung.

Beim zweiten, den Geburtenrückgang besprechenden Teil kommt Verf. zu dem zutreffenden Schluß, daß „wirtschaftlicher Notstand und Zivilisation die materielle und geistige Ursache des Geburtenrückganges sind.“ Kompliziert werden diese beiden Hauptursachenreihen durch

Motive seelischer und moralischer Art, durch den Zwangszölibat der Beamtinnen, die Heiratserschwerung der Militärpersonen und anderer Beamtenkategorien, den Zölibat der katholischen Geistlichkeit und ähnliches mehr. Als Nebengründe kommen die Zunahme der Schwangerschaftsuntauglichkeit, die Vermehrung der Geburtsschmerzen und Komplikationen und die Furcht vor ihnen in Betracht. Eine Furcht, die insofern nicht unbegründet ist, als, wie unser Autor nachweist, durch ungenügende Pflege im Säuglings- und Kindesalter, durch vorzeitige oder schwere Erwerbsarbeit jugendlicher Weiblicher die körperliche Entwicklung hintangehalten, die Morbidität und Mortalität der arbeitenden Frauen in den Jahren der höchsten geschlechtlichen Reife gesteigert wird.

Der dritte Teil setzt sich mit den im Kampf gegen Fruchtabtreibung und Geburtenrückgang anwendbaren Mitteln auseinander. An erster Stelle wird hier dargetan, wie unwirksam nach der einen, wie schädlich nach der anderen Seite hin das Verbot bzw. die Anwendungserschwerung antikonzeptioneller Mittel ist, deren der Arzt sowohl zur Bekämpfung der gleichfalls die Geburtlichkeit bedrohenden Geschlechtskrankheiten als auch zu Zwecken generativer Prophylaxe bedarf. Weit wirksamer ist dagegen der Bestand wie das Aufsteigen des Volkstums zu sichern auf dem doppelten Weg der „Herabminderung der Sterblichkeit durch weiteren Ausbau der sozialen Hygiene und die großzügige Pflege einer rationellen Fortpflanzungs- und Rassenhygiene. . . . . Auf dem Umweg über Fortpflanzungs- und Rassenhygiene ist eine Aufbesserung der Fruchtbarkeit und Geburtenhäufigkeit mit dem Resultat einer gesunden und lebenskräftigen Nachkommenschaft zu erwarten.“

In diesem Zusammenhang ist auch die rassenhygienische und, in sorgfältig zu umgrenzenden Fällen, die soziale Indikation zur Verhütung der Konzeption bzw. Einleitung des künstlichen Abortus zu nennen.

Endlich rückt Hirsch die vielumstrittene Frage nach Recht und Zuständigkeit des eugenischen, das ist das Gesundgeborenwerden sichernden Maßnahmenkomplexes in das Licht einer nach allen Seiten hin vorurteilslosen und klug abwägenden ärztlichen und rassebiologischen Betrachtung. Als Konsequenz ergibt sich die Forderung der Sterilisation bei schwerer erblicher Belastung und in minder schwer gelagerten Fällen die zeitweilige Verhütung der Konzeption. „Die eugenische Indikation muß Gemeingut der Aerzte werden. Der Segen ihrer Wirkung trifft die kommenden Generationen, sichert das Glück und die Zukunft des Volkes. Erkrankungs- und Sterbeziffer der Kinder werden herabgesetzt, Kranken-, Siechen- und Irrenhäuser werden entlastet, Prostitution und Verbrechen eingeschränkt, Armut und Elend verringert.“ Im gleichen Sinne ergibt sich die Verpflichtung, durch Fürsorge für die jugendlichen Arbeiterinnen die Schwangerschaftsbefähigung und Gebärfähigkeit der Frauen zu heben und so das große Heer der sterilen Frauen zu verkleinern.

Unter den im Interesse der Geburtenvermehrung in Vorschlag gebrachten wirtschaftlichen und sozialen Reformen sind zu nennen die

Aufhebung der Heiratsbeschränkung aus pekuniären Gründen und entsprechende wirtschaftspolitische Maßnahmen, durch die auch das allgemeine Heiratsalter im Sinne einer Herabsetzung zu beeinflussen wäre. Ferner die Aufhebung des Zwangszölibates der Beamtinnen und der katholischen Geistlichen. (Nach einer vom Verf. wiedergegebenen Mitteilung des exkommunizierten italienischen Priesters Murri liegt für eine ganze Gegend ein bezüglicher Dispens des Papstes Leo XIII. aus dem Jahre 1898 vor. S. 245.) Endlich wird eine entsprechende Innenkolonisation durch Aufschließung des Oedlandes, der Moore und Heideflächen und ihre Besiedelung mit kleinen Bauernwirtschaften gefordert und alles dahin zusammengefaßt: „Unter allen den Maßnahmen, welche zur Bekämpfung des Geburtenrückganges vorgeschlagen werden, werden diejenigen, welche im Rahmen der Hygiene, sozialen Fürsorge und wirtschaftspolitischen Reformen bleiben, zu billigen, eine zweite Gruppe aber, welche den Stempel der Wohltat und des Almosens trägt, und völlig die dritte, welche polizeiliche und strafrechtliche Mittel vorsieht und sogar der wissenschaftlichen Betätigung Fesseln anlegen soll, abzulehnen sein. Um Mißgriffe zu vermeiden, wird es an den maßgebenden Stellen nötig sein, sich von der rage de nombre zu befreien und der qualitativen Aufbesserung der künftigen Generationen seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Es ist im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik dringend zu wünschen, daß die vorliegende Publikation in recht viele Hände komme und besonders, daß die zuständigen Stellen der Verwaltung und Gesetzgebung ihr die ernsteste Beachtung zuteil werden lassen.

Frankfurt a. M. Henr. Fürth.

Grassl, Der Geburtenrückgang in Deutschland, seine Ursachen und seine Bekämpfung. (Sammlung Kösel, Bändchen 71.) Kempten und München 1914. 1 M.

Medizinalrat Dr. Grassl hat als einer der ersten schon vor 20 Jahren auf das in der abnehmenden Geburtlichkeit liegende Problem hingewiesen. Seitdem kämpft in Rede und Schrift Verf. dieses Werkchens, die Gründe zur Bekämpfung der „Zwergfamilie" aus der Biologie holend, gegen den „weißen Tod". Und kämpft als Optimist, der fest an den Sieg seines Kampfes gegen den Neumalthusianismus glaubt. Sollte der Wille zum Kinde in Zukunft aber wirklich wieder stärker werden?

Gegen das Gespenst des „weißen Todes" müsse jetzt endlich unbedingt etwas Positives getan werden. In Preußen sei diese Einsicht bereits in die Kreise der Regierung gedrungen. Das müsse nun auch in Bayern geschehen, wo man mit der Bekämpfung der Sterblichkeit seine volle Schuldigkeit noch lange nicht getan habe. Davon könne erst dann die Rede sein, wenn man hier auch die abnehmende Geburtlichkeit in gleicher Weise bekämpfe. Um für diesen Kampf seine engeren Landsleute zu gewinnen, hat Verf. diese kleine Abhandlung geschrieben, welche dann besser „Der Geburtenrückgang in Bayern etc." betitelt worden wäre. Dr. Grassl scheint übrigens dabei zunächst sogar nur seine engeren Landsleute im „engeren" Sinne im Auge gehabt zu haben,

weil er sein Werkchen in einer bekanntlich auch klerikalen Zwecken dienenden Sammlung hat erscheinen lassen. Verf. will dem Leser Einsicht vesrchaffen in eine schlimme Volkskrankheit und will Heilmittel angeben. Seinen guten Willen hat Dr. Grassl in dem kleinen Bändchen so in die Tat umgesetzt, daß doch auch noch weitere Kreise nicht ohne Nutzen seinen „Leitfaden" in die Hand nehmen können, mögen sie auch in vielem anderer Ansicht als Verf. sein. — Im Literaturverzeichnis wäre noch nachzutragen Theilhabers vorzügliches Werk zum Problem des Geburtenrückganges: Das sterile Berlin, daselbst 1913 bei Eugen Marquardt.

München. Ernst Müller.

Schrameier, W., Aus Kiautschous Verwaltung. Die Land-, Steuer- und Zollpolitik des Kiautschougebietes. Jena 1914. Geb. 5 M.

Der ehemalige Kommissar des Kiautschougebietes, Geh. Admiralitätsrat Schrameier, legt in diesem Bande drei längere Aufsätze vor, die den im Titel genannten drei Zweigen der von ihm geführten Kolonialpolitik in unserem ostasiatischen Schutzgebiete gewidmet sind. Die ersten zwei Aufsätze waren bereits im Jahrbuch der Bodenreform veröffentlicht worden, der dritte und größte ist neu. Fehlt den drei Aufsätzen auch die innere Zusammengehörigkeit, die nur ein einheitlich konzipiertes Buch zu bieten vermag, so sind sie doch durch die Persönlichkeit des Verfassers und seine Stellungnahme zu der von ihm geleisteten erfolgreichen Arbeit einander sehr nahe gebracht. Inhaltlich bieten sie dem Kenner nur in Einzelheiten Neues. Das Material an Gesetzen, Verordnungen, Verträgen u. dgl. ist ja bereits durch das ausgezeichnete Handbuch Mohrs allgemein zugänglich gemacht, und das günstige Urteil über die Verwaltung Kiautschous auf fast allen Gebieten ist heute eine festbegründete Tatsache. Das muß um so mehr betont werden, als Verf. — wie mir scheint in Uebereinstimmung mit vielen Angehörigen der Marine — gegenüber jeder Kritik unseres Vorgehens in Kiautschou recht empfindlich ist. Dazu besteht aber wahrhaftig kein Anlaß; denn abgesehen davon, daß eine sachliche Kritik jedermanns Recht ist, hat doch die Verwaltung von Kiautschou, insbesondere nach den letzten Verhandlungen im Reichstage über Kiautschou, keinen Anlaß zur Klage mehr. Daß unsere Zeitungen sich früher über ostasiatische Fragen verbreiteten und dies zum Teil heute noch tun, obwohl sie davon nichts verstehen, liegt bloß an der geringen Anteilnahme des Publikums an diesen Dingen. Auch das hat sich gebessert, nicht zuletzt dank der Initiative des Reichsmarineamts, das zielbewußt seinen Weg ging — aber auch dank dem deutschen Parlament, das ihm in der ersten Zeit völlig freie Hand ließ. Gründliche Vergleiche über die Verhältnisse der anderen ostasiatischen Hafenkolonien und ähnlichen Gebilde hätten auch dem Verf. die Ueberzeugung verschafft, daß nicht nur die deutsche Verwaltung im Recht war, wenn sie sich ihren eigenen Weg suchte, sondern daß sie auch mit der Kritik, die sie daheim und in der Kolonie fand, recht zufrieden sein kann (man vergleiche z. B. die Entwicklung Hongkongs).

Meine Zustimmung zu der vom Verf. vertretenen Bodenpolitik des Gouvernements (die übrigens nicht ein Ausfluß bodenreformerischer Erziehung ist) zu seiner Stellungnahme in der Frage der Selbstverwaltung und der Zollpolitik habe ich bereits an anderer Stelle auf Grund vergleichender Studien ausgesprochen.

Das vorliegende Buch bringt viel Material, doch läßt mich dessen Fülle für den Absatz fürchten. Noch immer liest das deutsche Publikum lieber zehnmal dieselben Plattheiten über unsere Kolonien in zehn Reisebriefen, als einmal eine selbständige Untersuchung, deren Studium übrigens selbst den Verantwortlichen zu beschwerlich zu sein scheint.

Das mir vorliegende Exemplar des im übrigen gefällig ausgestatteten Buches ist bemerkenswert schlecht geheftet.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Jahn, Theod., Der Geburtenrückgang in Pommern von 1876—1910. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Bd. 4, Heft 1.) Berlin, Richard Schoetz, 1914. 53 SS. mit 3 Tafeln. M.2,40.

Schroft, Richard, u. August Fischer, Europa—Uebersee. Geschichte der wirtschaftlichen Ausbreitung der europäischen Staaten in Uebersee, unter besonderer Berücksichtigung der Auswanderung, Einwanderung und wirtschaftlichen Besiedlung. Bd. 1. England, Frankreich und Belgien in Brasilien. Wien, Manz, 1914. 26×16. XXII S. und I Bl. und 171 SS. M. 4,30.

Avola (avv.), Mario, Colonizzazione antica e moderna; regime libico. Catania, tip. E. Coco, 1914. 16. 37 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Reinhardt, E., Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Bonn 1913.

Das Werk ist das 4. Heft der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Es bemüht sich zu zeigen, wie das Mißverhältnis zwischen dem Kupferkonsum Deutschlands und seiner Kupferproduktion und seine Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Deckung seines Bedarfs entstanden ist und welchen Erfolg die zur Beseitigung oder wenigstens Einschränkung dieser Abhängigkeit gegründeten Kupferbörsen zu Hamburg und Berlin bis jetzt gehabt haben.

Im ersten Teil sind die Verhältnisse der Kupferproduktion und des Kupferkonsums Deutschlands und der Welt, abgesehen von einigen unwesentlichen Irrtümern, im allgemeinen richtig geschildert. Dann folgt eine Darstellung der Organisation der Kupferversorgung. Sehr eingehend ist im nächsten Abschnitt die Entwicklung und die Organisation der deutschen Kupferbörsen in Hamburg und Berlin geschildert.

Von besonderem Interesse ist natürlich der letzte Abschnitt des Buches über die Erfolge und die allgemeine Bedeutung der deutschen Kupferbörsen. Diese haben in der kurzen Zeit ihres Bestehens seit 1910 bzw. 1911 schon eine respektable Steigerung der Umsätze in Kupfer zu verzeichnen, in Hamburg betragen sie nahezu halb so viel, in Berlin etwa $^1/_4$ der Umsätze an der Londoner Börse. Auch das Termingeschäft hat sich an den beiden deutschen Kupferbörsen lebhaft entwickelt. Ihre Kupfernotierungen sind natürlich, abgesehen von kleinen

Schwankungen, den Londoner Notierungen gefolgt. Von einer gewissen Bedeutung ist die Rivalität zwischen der Hamburger und der Berliner Börse, an dieser ist der kapitalkräftige Großhandel, an jener die kapitalkräftige Spekulation besonders stark vertreten.

Wenn Verf. am Schluß meint, die Hauptbedeutung der deutschen Kupferbörsen liege darin, daß sie dem Konsumenten die Möglichkeit geben, sich gegen die Preisschwankungen, denen das rote Metall unterworfen ist, zu sichern, daß sie den deutschen Konsumenten unabhängiger von den amerikanischen Preisbeeinflussungen und den bedeutenden Konjunkturschwankungen machen, so ist das wohl eine etwas zu optimistische Auffassung. Der Preis des Kupfers wird ebenso wie der der anderen Metalle vom Weltmarkt beherrscht und ist den Einflüssen unterworfen, welche mehr oder weniger auf die Weltwirtschaft einwirken. Hier spielen aber einerseits die Verhältnisse des wichtigsten Produktionslandes, Nordamerika, andererseits die Macht der alten Londoner Metallbörse eine gewaltige Rolle. Das große Konsumland Deutschland wird sich von beiden nur in geringem Maße unabhängig machen können. Immerhin muß man anerkennen, daß durch die Einrichtung der deutschen Kupferbörsen in Hamburg und Berlin die Verhältnisse des Kupfermarktes für die deutschen Konsumenten und Händler übersichtlicher geworden sind und daß dadurch auch schroffe Preisschwankungen etwas erträglicher gemacht werden.

Halle a. S. Schrader, Bergrat.

Jenny, J., Der Teilbau, nebst der Monographie eines Teilbaugroßbetriebes in Rußland aus der Zeit von 1891—1910. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. (Heft 171 der Staats- und sozialwissenschaftl. Forschung, hrsg. von Schmoller u. Sering.)

In einer Zeit, welche die interessante Frage über die Form der landwirtschaftlichen Unternehmung, welche durch die den Doktrinen landwirtschaftlicher Lehrbücher zuwiderlaufenden Erfolge italienischer und rumänischer Pachtgenossenschaften wieder aktuell geworden ist, neuerdings zur Debatte stellt, kommt das vorliegende Buch von Jenny gerade recht. Nicht etwa, daß der Autor die Aktualität seines Buches durch beschleunigte Publikation herbeigeführt hätte; vielmehr hat er nicht nur augenscheinlich von langer Hand her ein überreichliches Material über diese Spezialfrage gesammelt, er hat auch selbst seit 20 Jahren einen auf Teilbau basierenden Großbetrieb dirigiert. Der zweite Teil seiner Arbeit, in welcher er uns seine Erfahrungen als Praktiker mitteilt, ist deshalb von ganz besonderem Interesse, und durchaus nicht von der Hand zu weisen die von dem Autor zum Schluß angeregte Frage, ob das ehemals viel ausgebreitetere Prinzip der Naturalteilung nicht elastisch genug wäre, um unter veränderter Form auch modernen, technisch hochentwickelten Verhältnissen zugrunde gelegt werden zu können.

Im ersten Teil finden wir alles Wesentliche über Standort, Formen und Methodologie des Teilbaus in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten

übersichtlich zusammengestellt. Das Literaturverzeichnis ist von großer Vollständigkeit.

München. Leonhard.

Festschrift zum 150-jährigen Bestehen der kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft Hannover. 1764—1914. Hannover, M. u. H. Schaper, 1914. Lex.-8. XII—872 SS. mit Taf. und 1 farb. Karte. M. 20.—.

Kreutzer (Forstmeister), E., Der Verfall der Bodenreinertragslehre. Prag, Gustav Neugebauer, 1914. Lex.-8. 14 SS. M. 0,50.

Pudor, Dr. Heinr., Waldpolitik. (Kultur und Fortschritt, No. 512 u. 513.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1914. 8. 25 SS. Je M. 0,25.

Redlich, Prof. Dr. Karl A., Die Zukunft des Goldbergbaus im südlichen Böhmen. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1914. Lex.-8. 10 SS. mit 6 Fig. M. 1.—.

Steiger (Oekon.-Rat, Gen.-Sekr.), Heinrich, Landwirtschaftliche Verhältnisse der Provinz Hannover. Dargestellt zur Feier des 150-jährigen Bestehens der Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, 38. Heft.) Hannover, M. u. H. Schaper, 1914. 40,5 × 25 cm. 27 farb. (Taf. u.) Karten mit IV S. M. 14.—.

Stille (San.-Rat), Dr. G., Deutschlands Ernährung im Kriege. Leipzig, Dieterich, 1914. 8. 24 SS. M. 0,30.

Cheyney, E. G., and Wentling, J. P., The farm woodlot; a handbook of forestry for the farmer and the student in agriculture. New York, Macmillan. 12. 12 + 343 pp. $ 1,50.

Gibson, Rowland R., Forces mining and undermining China. New York, Century. 8. 12 + 302 pp. $ 2.—.

Bertolio (ing.), Sollmann, Coltivazione delle miniere. Terza edizione aggiornata. Milano, U. Hoepli (U. Allegretti), 1914. 24. VIII—371 pp. l. 3,50.

Manetti, dott. Car., I boschi nell' economia nazionale: discorso pronunziato nella r. scuola normale G. Carducci il 2 aprile 1914. Pisa, tip. F. Simoncini, 1914. 8. 18 pp.

Serra, Eug., Nuova forma di contratto agrario per condurre alla divisione del latifondo: conferenza, con prefazione dell' avv. Biagio La Manna. Palermo, tip. A. Brangi, 1914. 8. 22 pp. l. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Oswald Whitman Knauth, The policy of the United States towards Industrial Monopoly. Studies in history, economies and public law edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. LVI, No. 2, New York 1914. 233 S.

Das Buch gibt eine sehr eingehende Darstellung der Politik, welche die 3 dafür maßgebenden Instanzen des Staates gegenüber den Trusts eingeschlagen haben: der Kongreß in der Einführung von Gesetzen, die Exekutive in der Durchführung dieser Gesetze und in den Ratschlägen, die sie dem Kongreß gibt, und das Oberste Gericht in der Auslegung der Gesetze.

Das erste Kapitel zeigt das Entstehen der Antitrustpolitik, enthält zunächst interessante Angaben über die Entwicklung der politischen Bewegung gegen die Trusts, und insbesondere die Entstehung des Sherman-Gesetzes. Aus dem folgenden Kapitel, welches die Tätigkeit des Kongresses behandelt, ist nur die Gründung des Bureau of Corporations 1903 zu erwähnen, während sonst der Kongreß diejenige

Instanz gewesen ist, welche sich einer bundesstaatlichen Regelung der Trusts immer am meisten ablehnend gegenüber verhalten hat. Im dritten Kapitel werden die Anschauungen des Präsidenten von Harrison 1889 bis Ende der Taftschen Periode 1913 sowie ihrer Generalstaatsanwälte angeführt, die meist nur sehr allgemein gehaltene Urteile und Ansichten liefern.

Das Hauptkapitel IV des Buches enthält die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, welche bisher für die Bekämpfung der Trusts am meisten von Wichtigkeit gewesen sind. 36 der bedeutsamsten Entscheidungen werden mitgeteilt und eine Liste der noch schwebenden Gerichtsfälle. Unter den ersteren sei der Fall der Northern Securities Company, die Auflösung der Standard Oil Company und der American Tobacco Company genannt.

Das Schlußkapitel enthält dann eine Beurteilung der staatlichen Trustpolitik und zwar in 2 Teilen: 1) die Politik, die monopolistischen Vereinigungen zu verbieten, 2) die Frage, wie sie behandelt werden sollen. Doch war bis zum Falle der Northern Securities Company 1904 eigentlich die allgemeine Tendenz vorhanden, die Anwendung des Sherman-Gesetzes und die Bekämpfung der Trusts den Einzelstaaten zu überlassen. Erst im letzten Jahrzehnt bricht sich der Gedanke immer mehr Bahn, daß die Regierung auch gegen die in den Einzelstaaten konzessionierten Gesellschaften vorgehen müsse. Seit 1910 verlangte daher Taft bundesstaatliche Inkorporierung aller Gesellschaften, welche ein zwischenstaatliches Geschäft betreiben. Nur der Kongreß ist bisher noch immer dagegen gewesen, aber es scheint, daß es jetzt dem Präsidenten Wilson gelingen wird, seinen Widerstand zu überwinden.

Aus der Darstellung des Buches geht auch wieder hervor, wie außerordentlich ungenügend sowohl die angewandten Maßregeln selbst, als auch die Gesichtspunkte, aus denen heraus sie erfolgten, für eine wirkliche Regelung der monopolistischen Vereinigungen gewesen sind, und daß wir aus dieser amerikanischen Trustpolitik so gut wie nichts lernen können. Man hat immer nur das Prinzip der freien Konkurrenz aufrecht zu halten gesucht, niemals erkannt, daß auch die Konkurrenz ungünstig wirken kann. Man hat niemals versucht, aus den wirtschaftlichen Verhältnissen selbst festzustellen, ob und wann eine monopolistische Organisation ungünstig wirkt, sondern hat einfach das Prinzip aufgestellt, daß eine solche in jedem Fall, außer wenn sie auf Patenten beruht, zu verbieten sei. Man hat infolgedessen jede gemeinsame Preisfestsetzung, ja auch nur die Möglichkeit, Preisvereinbarungen vorzunehmen, für ungesetzlich erklärt.

Aber auch die neuesten Gesetze der Einzelstaaten stehen noch auf dem Standpunkt, allgemeine Gesichtspunkte für die Gültigkeit großer Korporationen aufstellen zu können. Als ein Beweis sei zum Schlusse das neue Gesetz des Staates New Jersey vom 19. Februar 1913 im Wortlaut mitgeteilt, das die Ansichten des gegenwärtigen Präsidenten Wilson in der Bekämpfung der Trusts enthalten soll.

„Ein Trust ist eine Zusammenfassung oder eine Verständigung zwischen 2 oder mehreren Gesellschaften, Firmen oder Personen für die folgenden Zwecke und ein solcher Trust wird hiermit als ungesetzlich erklärt:

1) um Beschränkungen im Handelsverkehr herbeizuführen oder durchzuführen oder um ein Monopol zu erlangen, sei es im innerstaatlichen, sei es im zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr;

2) um die Produktion einer Ware zu begrenzen oder einzuschränken oder um ihren Preis zu erhöhen;

3) um die Konkurrenz im Gewerbe, Transportwesen, beim Kauf oder Verkauf von Waren zu beseitigen;

4) für eine Ware, die zum Gebrauch im Staate oder anderswo bestimmt ist, sei es bei der Produktion, sei es beim Handel, den Preis so festzusetzen, daß er für das Publikum oder den Konsumenten in irgend einer Weise unter Kontrolle steht;

5) irgendeine Verabredung zu treffen, durch die direkt oder indirekt freie und uneingeschränkte Konkurrenz beim Verkauf oder beim Transport beseitigt wird, sei es dnrch Gewinnverteilung, Zurückhalten vom Markte, Festsetzung der Verkaufspreise oder in irgendeiner Weise, durch die der Preis beeinflußt werden könnte;

6) irgendeine geheime mündliche Verabredung zu treffen oder eine Verständigung ohne ausdrückliche Verabredung vorzunehmen, durch welche direkt oder indirekt freie und uneingeschränkte Konkurrenz beim Verkauf oder beim Transport beseitigt wird, sei es durch Gewinnverteilung, Zurückhalten vom Markte, Festsetzung der Verkaufspreise oder in irgendeiner Weise, durch die der Preis beeinflußt werden könnte.“ Robert Liefmann.

Perlick, A., Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig (Dr. Werner Klinkhardt) 1913. Geh. 5 M., geb. 6 M.

Bekanntlich hat die Frage einer verhältnismäßig billigen Beschaffung des gebundenen Stickstoffs sowohl für die Industrie als auch ganz besonders für die Landwirtschaft eine außerordentliche Bedeutung. Der in ungeheueren Massen zur Verfügung stehende atmosphärische Stickstoff befindet sich in freier ungebundener Form, während besonders der Verbrauch der Pflanzen nur durch gebundenen Stickstoff gedeckt werden kann. Die Ueberführung des atmosphärischen Stickstoffs in Verbindungen war früher außerordentlich schwierig und in größeren Massen fast unmöglich, so daß nur die Blitzentladungen und die mit Bakterien zusammenarbeitenden Leguminosen oder Hülsenfrüchte als Quelle für gebundenen Stickstoff dienen konnten. Von dem in früheren Erdepochen in dieser Art gebildeten Stickstoffverbindungen finden sich glücklicherweise große Vorräte in den alten Kohlen- und Torflagern, sowie im Chilisalpeter, der in großen Lagern allein in Chile zu finden ist. Aus kohleartigen Stoffen wird bei der Gasgewinnung der Stickstoff als Ammoniak gewonnen und technisch und landwirtschaftlich verwendet. Volkswirtschaftlich muß diese letztere Quelle vor allem

ins Auge gefaßt werden, damit möglichst keine Verbrennung in Heizungsanlagen stattfindet, ohne daß der dabei freiwerdende Stickstoff nicht in gebundener Form gewonnen würde. Vorläufig überwiegen aber noch die in dieser Beziehung unrationellen Feuerungs- und Heizungsanlagen, so daß ungeheuere Mengen des wertvollen gebundenen Stickstoffs bei jeder Verbrennung von Kohle und Holz völlig wertlos in die Atmosphäre gehen. In ein neues Stadium ist nun diese Stickstofffrage getreten durch neuere physikalisch-chemische Verfahren, nach denen die Gewinnung des atmosphärischen Stickstoffs in nutzbarer Form auch technisch in großen Massen möglich ist. Zuerst wurde in dieser Hinsicht Kalkstickstoff hergestellt, über den bereits in dieser Zeitschrift bei Gelegenheit einer früheren Besprechung (W. Rabius, Kritische Betrachtungen zur voraussichtlichen Lösung der Stickstofffrage. Jena 1907) Näheres mitgeteilt wurde. Die jetzt zur Besprechung vorliegende Schrift von Perlick behandelt nun die gesamte Frage der Gewinnung von Stickstoffverbindungen aus der Atmosphäre, sowohl in chemisch-physikalisch-technischer, als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Vor allem berücksichtigt sie die in der allerneuesten Zeit noch auf diesem Gebiete gemachten Fortschritte, die immerhin geeignet sind, die ganze Frage wirtschaftlich günstiger zu gestalten. Es konnte früher schon darauf hingewiesen werden, daß zwar in Form des norwegischen Kalksalpeters und des Kalkstickstoffs gebundener Stickstoff so gewonnen werden kann, daß eine gewisse Konkurrenz mit dem bisher vorwiegend verwendeten Chilisalpeter und schwefelsauren Ammoniak immerhin in Frage kam. Ebenso wurde auch in der früheren Besprechung vom Unterzeichneten schon darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Wasserkräfte nicht ganz ausreichend sind, um ähnlich große Massen zu produzieren, wie sie bisher in Form von Salpeter und Ammoniak gebraucht wurden; weiter aber auch, daß bei der Verwendung von Kohle als Energiequelle an Stelle der Wasserkräfte die Kosten verhältnismäßig groß wären und auch der Raubbau mit den vorhandenen Kohlenvorräten der Erde immer noch weiter gesteigert würde. Das Problem ist aber auch in der neueren Zeit in immer höherem Maße noch vorhanden, den Luftstickstoff mit möglichst geringen Kraftaufwendungen in gebundene Form überzuführen. Der Verf. des oben genannten Buches sieht den bedeutendsten Fortschritt in dieser Hinsicht in einem neuen Verfahren von Haber, bei dem mit Hilfe einer Kontaktmasse reines Ammoniak mit verhältnismäßig geringen Energieaufwendungen gewonnen werden kann. Nach diesem und dem Serpekschen Verfahren können verhältnismäßig billig große Mengen von Ammoniak aus Luftstickstoff hergestellt werden, die nach einem bereits für andere Zwecke konstruierten Verfahren von Ostwald in Salpeter umgewandelt werden können. Im übrigen behandelt Verf. gründlich alle Fragen, die mit der Luftstickstoffindustrie zusammenhängen, und zwar sowohl in ihrer Bedeutung für den Ackerbau, als auch für die Industrie. Er kommt dabei zunächst noch nicht zu übermäßig glänzenden Aussichten, wenigstens was die Konkurrenz mit den vorhandenen Chilisalpeter- und Ammoniakquellen betrifft für landwirtschaftliche Zwecke. Da die Industrie im ganzen ge-

ringere Massen von gebundenem Stickstoff braucht und hochwertige Produkte daraus gewinnt, kann sie höhere Preise für den gebundenen Stickstoff bezahlen, so daß für sie die Frage wirtschaftlich als gelöst zu betrachten ist. Für landwirtschaftliche Zwecke, für die sehr große Massen gebraucht werden, aber nicht hoch bezahlt werden können, bleibt nach Perlick die Frage noch offen. Er hofft aber, daß bei der bisherigen Entwicklung der Stickstoffindustrie doch auch wirtschaftlich das Problem gelöst werden wird. Für die gründliche Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Luftstickstofffrage ist die Schrift von Perlick jedenfalls sehr gut geeignet.

Halle. P. Holdefleiß.

Kaiser, Carl, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Carl Johannes Fuchs, 4. Heft.) Stuttgart (Ferdinand Enke), 1909. 92 SS. 3 M.

Verf. schickt eine Schilderung der Handwerkerorganisation in der Zeit von der Einführung der Gewerbefreiheit (1862) bis zum Erlaß des sogenannten Handwerkergesetzes (1897) voraus. Etwa 20 Jahre dauerte die Herrschaft des unbeschränkten wirtschaftlichen Individualismus im Handwerk, im Sinne jener Anschauung, die nicht nur die staatlich erzwungene Organisation ablehnte, sondern teilweise auch dem freiwilligen Zusammenschluß skeptisch gegenüberstand. Vor allem waren die fachlichen Vereinigungen unbeliebt bei den Handwerkern, die noch aus eigener Anschauung die Gebundenheit der Zunft kannten. Die Gewerbevereine dagegen, „die eigentlichen Träger des wirtschaftlichen Liberalismus“, die die gemeinsamen Interessen des ganzen Handwerkerstandes vertraten, blühten auf. Immerhin faßte unter dem Eindruck der Handwerkergesetzgebung der 80er Jahre der Innungsgedanke auch im Südwesten Deutschlands wieder Fuß, besonders nach dem Gesetz von 1897. Nach wie vor aber sind die Gewerbevereine für die Entwicklung des württembergischen und badischen Handwerks typisch und die Innungen sind trotz starker Vermehrung — wobei man sich aber nicht durch hohe Relativzahlen, die nur bezeugen, daß von sehr kleinen Zahlen ausgegangen wird, beirren lassen darf — bei weitem nicht so häufig, wie im Norden: in Süddeutschland entfallen auf 10000 Einwohner 29,9, in Norddeutschland dagegen 97,8 Innungsmitglieder. Der größte Teil der Innungen, in Württemberg 78,2 Proz., in Baden 61,8 Proz., sind freie Innungen, die Zwangsinnungen haben sich nicht so durchsetzen können, wie die Befürworter des Gesetzes gehofft hatten. Daß ihre Mitgliederzahl größer ist als die der freien Innungen, will nichts besagen, die Erklärung liegt sehr einfach in der Tatsache, daß eine beträchtliche Zahl Zwangsmitglieder darin steckt, die diese Organisation abgelehnt haben, aber überstimmt worden sind. Die fachlichen Vereinigungen verschiedenster Art (freiwillige und auf Zwangsmitgliedschaft beruhende) haben die allgemeinen Standesvereinigungen zurückgedrängt, wenngleich die letzteren immer noch wesentlich mehr Mitglieder umfassen als erstere.

Ueber die Tätigkeit der einzelnen Organisationen des Handwerks unterrichten die weiteren Kapitel des Buches, und zwar auf Grund der

Berichte der Handwerkskammern, unmittelbare Feststellungen scheint Verf. wenig gemacht zu haben, was sich bei manchen Punkten (Lehrlingsschutz!) bemerkbar macht. So viel geht jedoch aus den Ausführungen mit Sicherheit hervor, daß die mannigfachen Mißstände auf dem Gebiet des Lehrlingswesens unter dem Einfluß des neuen Gesetzes und unter der Aufsicht der Handwerkskammern doch wesentlich gemildert sind, was ja einen tüchtigen Fortschritt bedeutet, da eine der ersten Voraussetzungen wirtschaftlichen Gedeihens die ist, daß der Nachwuchs eine Ausbildung erhält, die ihn befähigt, das Werk der Alten fortzusetzen. Immerhin bleibt noch genug zu bessern und oftmals stehen die Erfolge in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe und Arbeit. Nicht viel anders liegen die Dinge im Gesellenwesen, auch hier Besserungen, aber dem, was die Befürworter des Gesetzes seinerzeit erwartet haben, entsprechen sie doch recht wenig. Den Meistern, den angehenden, sowohl als denen, die es schon sind, wird durch die Unterrichts- und Fortbildungskurse, für die Staat und Gemeinden Mittel zur Verfügung stellen, geholfen. Man kann den Bestrebungen auf Einführung von Prüfungen im Handwerk sehr skeptisch gegenüberstehen. Das aber wird man anerkennen, daß die Lern- und Fortbildungsgelegenheiten, die mit der Einführung dieses Prüfungswesens geschaffen worden sind, ein wichtiges und vor allem der Zeit entsprechendes Rüstzeug dem Handwerker liefern können für den wirtschaftlichen Kampf. Darin — und nicht in den Titeln, die man durch Berechtigungen schmackhafter gemacht hat — liegt die beste Wirkung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897.

Kaiser hat das Thema fleißig und objektiv bearbeitet. Sein Buch ist daher ein guter Beitrag zur Literatur über die Handwerkerfrage.

Berlin-Friedenau. Erhard Schmidt.

Straus, Walter, Die deutschen Ueberlandzentralen und ihre wirtschaftliche Bedeutung als Kraftquelle für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe. Berlin, Franz Siemenroth, 1913. 6 M., geb. 7 M.

Das Buch bringt zunächst Angaben über den augenblicklichen Stand der Ueberlandzentralenbewegung in Deutschland und über die Richtungslinien ihrer Entwicklung; es stellt dann einen Vergleich zwischen dem Elektromotor und anderen Kleinkraftmaschinen auf, untersucht weiter die wirtschaftliche Bedeutung der Elektrizitätsversorgung durch Ueberlandzentralen für den Kleinbetrieb in Landwirtschaft und Gewerbe, und schließt mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse und einem Ausblick. Beigelegt sind dem Buche eine Statistik und eine Karte der Ueberlandzentralen.

Nach der Absicht des Verf., die er im Vorwort ausspricht, ist es für jene bestimmt, die sich für den Stoff interessieren, sich aber bisher noch nicht mit ihm beschäftigt haben. Um dieser Aufgabe zu genügen, hätte es in vieler Hinsicht die angeschnittenen Fragen und Betrachtungen wesentlich ausführlicher und erschöpfender behandeln müssen, während sich Verf. in mancher andern Beziehung, z. B. bei den vergleichenden Tabellen über die Betriebskosten der verschiedenen Motorarten, bedeutend kürzer fassen müßte, um nicht zu ermüden.

Das Buch bringt aber eine große Anzahl von Tabellen, Kostenaufstellungen, Benutzungszeiten der Motoren in verschiedenen Betrieben usw. und von Kurven von Brennstoff- bzw. Stromverbrauch bei verschiedenen Belastungen, sowie statistische Daten über die Zunahme der Verwendung von Maschinen in der Landwirtschaft und deren Eignung für den elektrischen Antrieb, die aus einer großen Anzahl von Schriften und Veröffentlichungen zusammengetragen wurden. Diese machen das Buch dem mit dem behandelten Stoffe bereits Vertrauten unter Umständen wertvoll als Nachschlagewerk und zur schnellen Orientierung.

Berlin-Schmargendorf. K. Uhl, Ingenieur.

Die deutsche Industrie, Festgabe zum 25-jährigen Regierungsjubiläum S. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. Dargebracht von Industriellen Deutschlands 1913. Berlin (Verlagsbuchhandlung Leopold Weiß). 3 Bände.

Die vorliegende Festgabe, drei umfangreiche Prachtbände, soll die Entwicklung des Deutschen Reiches zum Industriestaat während der 25-jährigen Regierung Wilhelms II. von 1888—1913 schildern. 64 Industrielle und praktische Volkswirte haben Beiträge dazu geliefert. Nach der Schilderung „Deutschland als Weltmacht im Außenhandel" von Wendlandt, behandelt Stresemann „Die deutsche Industrie und Gesetzgebung unter Kaiser Wilhelm II.", Oberst z. D. Denecke erörtert dann „Die Industrie der nationalen Verteidigung" und Rágóczy gibt einen Ueberblick über die „Führer der deutschen Industrie". Dieser Abschnitt ist so recht geeignet, den Wert der Persönlichkeit für wirtschaftliche Unternehmungen ins rechte Licht zu rücken und zu zeigen, daß die beispiellose Entwicklung unserer Industrie in der Berichtszeit nicht zuletzt das persönliche Verdienst ihrer führenden Männer gewesen ist. Die Person ist hier noch immer das Ausschlaggebende, nicht die Massen. Das für die neuere Entwicklung charakteristische „Industrielle Organisationswesen" beschreibt Edwin Krueger. Dann folgt die Schilderung der einzelnen Industriezweige, zunächst des Steinkohlenbergbaus (Dr. Jüngst) und die Braunkohlenindustrie (Dr. Stillich). Bei den weiteren Abschnitten ist in der Regel einleitend aus fachkundiger Feder ein Gesamtüberblick gegeben, und im Anschluß daran werden die Firmen, welche sich an dem Werk beteiligt haben, monographisch dargestellt. Auf diese Weise sind die allgemeinen Darlegungen geschickt illustriert. Der reiche Inhalt des Werkes kann nur kurz skizziert werden. Die Metall-, die Maschinenindustrie, der Eisenbahnwagenbau, der Schiffsbau und die Automobilindustrie füllen den ersten Band. Interessant ist ein Abschnitt über die „volkswirtschaftliche Bedeutung des Eisenbahnverkehrs (Dr. Alexander Krueger). Der zweite Band enthält die Elektrotechnik, die Instrumentenfabrikation, die chemische und keramische Industrie, die Glasindustrie, die Leder- und Gummiwarenindustrie, die Textilindustrie und schließlich die Seiden- und Sammetindustrie. Der dritte Band ist der Teppich- und Wirkwarenindustrie, der Wäscheindustrie und Konfektion, der Papierindustrie, der

Industrie der Holzverarbeitungsgewerbe, der Spielwaren-, der Mühlen-, Zucker- und Schokoladenindustrie gewidmet. Weiter beschäftigt er sich mit der Gärungsindustrie, der Konservenfabrikation, dem Tabaks- und Baugewerbe und der graphischen Industrie. Den Schluß bildet ein Abschnitt über „die Reklame und die deutsche Industrie" (Macke).

Das Werk ist wohl geeignet, seinen Zweck zu erfüllen: die Aufmerksamkeit erneut auf die Mannigfaltigkeit deutscher Erzeugnisse für den Welthandel zu lenken und deutsche Leistungsfähigkeit in helles Licht zu rücken.

Berlin-Halensee. M. Rusch.

Madelung, Ernst, Die Entwicklung der deutschen Portland-Zement-Industrie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Kartelle. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1913. 99 SS.

Die Schrift bringt nicht, wie der Titel verheißt, eine allgemeine Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Portlandzementindustrie, sondern sie bietet in der Hauptsache eine Darstellung der Kartellentwicklung innerhalb dieser Industrie. Vergleicht man die Schrift mit der kurz vorher erschienenen, dem Verf. noch nicht bekannten Arbeit von Fritz Ritter, Entwicklungen und Bestrebungen in der deutschen Portlandzementindustrie, Berlin 1913 (von mir in diesen Jahrbüchern, Bd. 46, S. 104 besprochen), so findet man, daß das Buch von Ritter trotz seines bescheideneren Titels eine wesentlich umfassendere Darstellung dieses Gebietes gibt. In einzelnen Punkten bringt die Schrift von Madelung aber auch manche Ergänzungen zu dem Ritterschen Buche.

Aachen. Richard Passow.

Neumann (Versuchsanst.-Dir., Doz.), Dr. M. P., Brotgetreide und Brot. Lehrbuch für die Praxis der Getreideverarbeitung und Hand- und Hilfsbuch für Versuchsstationen, Nahrungsmittel-Untersuchungsämter und Laboratorien der Mühlen, Bäckereien und Fachschulen. Berlin, Paul Parey, 1914. 8. VII—615 SS. mit 181 Abbildungen. M. 18.—.

Problemi del lavoro e problemi del' l'industria: relazione della presidenza della lega industriale di Torino all' assemblea generale del 27 maggio 1914. Torino, tip. ditta eredi Botta, 1914. 8. 37 pp.

Rigoli, Gius., L'industria della pietra in provincia di Firenze: note storico-statistiche. Prato, tip. Nutini, 1914. 8. XI—44 pp. l. 2.—.

Valenti, Lu., L'industria zolfifera siciliana. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 49 pp.

6. Handel und Verkehr.

Schmidt, Hermann, Das Eisenbahnwesen in der asiatischen Türkei. Berlin (Franz Simenroth) 1914. Geh. 4,50 M., geb. 5,50 M.

Das Interessenspiel der Großmächte Europas in der asiatischen Türkei ist hinlänglich bekannt. Die Gegensätze der Mächte daselbst treten bei der Schwäche der türkischen Regierung in der Regel dann unverhüllt in Erscheinung, wenn es sich um die Anlegung von Eisenbahnen handelt, die einmal die weiten, zum Teil fruchtbaren Gebiete

Kleinasiens erschließen sollen, dann aber den politischen Einfluß der mit der Konzession zum Bahnbau ausgestatteten europäischen Großmacht zu stärken geeignet sind.

Dieses Streben nach Vermehrung des politischen Einflusses in Kleinasien setzte der mißtrauische Sultan Abdul Hamid besonders bei England, Frankreich und Rußland voraus. Er erteilte daher im Jahre 1888 einer deutschen Gruppe die Konzession zum Bau der anatolischen Eisenbahn Heidar-Pascha-Ismit-Eskischehir-Angora. Mit dieser Konzessionserteilung rückte der deutsche Einfluß in das Eisenbahnwesen der asiatischen Türkei ein. Das neue anatolische Eisenbahnunternehmen zeigte sich bald als lebensfähig. Deshalb regten sich, wie nicht anders zu erwarten, die Dreiverbandsmächte England, Rußland und Frankreich. Rußland besonders fühlte sich in seinen Interessen bedroht; es wußte die Forderung durchzusetzen, daß die gegenüber Konstantinopel abzweigende, nach dem Innern Kleinasiens gehende Eisenbahnlinie die nördlichen Gebiete Kleinasiens nicht berühren dürfe, sondern daß diese an das Schwarze Meer angrenzenden Landesteile als zur Interessensphäre Rußlands gehörig anzusehen seien. Diese Vorrechte hat Rußland neuerdings seinem Geldgeber Frankreich überlassen. Infolge des Vorgehens Rußlands konnte die Verlängerung der anatolischen Linie von Eskischehir aus, d. i. die Bagdadbahn, deren Bau im Jahre 1903 gleichfalls einer deutschen Kapitalsgruppe übertragen wurde, nicht durch die fruchtbaren Landstriche Angora-Kaisarie-Diarbekir gelegt, sondern mußte den südlichen Teil Kleinasiens über Konia-Aleppo-Mosul nach Bagdad geführt werden.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Internationalisierung der Bagdadbahn unter deutscher Führung war eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um andere Eisenbahngesellschaften zum Anschluß an diese sich als Rückgrat durch Kleinasien nach dem Persischen Golf hinziehende Bahn zu veranlassen und so deren Prosperität zu sichern. So beteiligte sich schließlich das französische Kapital mit 40 Proz. an der Finanzierung des Bagdadbahnunternehmens, und auch England erhielt Sitz und Stimme in der Gesellschaft. Englischem Einfluß zufolge entstand die Zweiglinie nach Alexandretta, einem Hafen des Mittelmeers, gegenüber dem von England besetzten Cypern. Dieser Hafen wird zurzeit von einer deutschen Gesellschaft ausgebaut und mit den modernsten Einrichtungen versehen. Weiter verzichtete, englischen Wünschen nachgebend, die Bagdadbahngesellschaft auf das ihr zugestandene Recht zum Bau einer Zweiglinie von Subeir nach einem Punkte des Persischen Golfs (Kuweit). Nach den noch nicht ganz abgeschlossenen Verhandlungen zwischen Deutschland und England soll Basra als vorläufiger Endpunkt der Bagdadbahn angesehen und von dort der Schatt el Arab für die größten Seeschiffe bis zum Golf schiffbar gemacht werden. Die englische Regierung wird eine Schiffahrtsgesellschaft ins Leben rufen, die den Euphrat und Tigris befahren und die deutschen und englischen Interessen gleichmäßig wahrnehmen soll.

Von diesen in großen Umrissen gezeichneten Tatsachen ausgehend, baut sich die Schmidtsche Arbeit auf. Der Verfasser kennt die Verhält-

nisse Kleinasiens nicht aus eigener Anschauung; wenigstens findet sich in seiner Schrift nirgends eine gegenteilige Angabe, die doch für die Bewertung der Ausführungen von großer Bedeutung gewesen wäre. Die Schrift bildet eine Wiedergabe wichtiger und interessanter Teile der bisher erschienenen Literatur über das kleinasiatische Wirtschafts- und Eisenbahnwesen. Das gilt besonders auch von den Erörterungen über Entstehung, Entwicklung und neuesten Stand der einzelnen Eisenbahngesellschaften. Immerhin ist das Werk als wohlgelungen zu bezeichnen. Es vereinigt zahlreiche für die deutsche auswärtige wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Angaben, die sonst verstreut in mehr oder weniger unbekannten Denkschriften, Geschäftsberichten usw. ruhen. Diese Zusammenfassung scheint mir an der Arbeit besonders wertvoll zu sein. Die durch deutschen Unternehmergeist geschaffene Bagdadbahn ist nach ihrer Lage die Zentral- und Hauptbahn Kleinasiens, bildet die kürzeste Verbindung zwischen Konstantinopel und den türkisch-arabischen Provinzen, zwischen dem Mittelmeer und dem Persischen Golf, zwischen Europa und Indien. Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Arbeit wie die Schmidtsche zu begrüßen; sie fördert das uns Deutschen vielfach noch fehlende Verständnis für große wirtschaftliche Unternehmungen im Ausland. Es kann daher der Schrift nur allseitige Beachtung und weiteste Verbreitung gewünscht werden.

Halle (Saale). Paul Ritter.

Jahrbuch für Verkehrswissenschaften. Hrsg. von F. Peitgen. Schriftleitung Adolf Goetz, Hamburg. Schleswig, J. Ibbeken. Jahrgang 6 M., Einzelheft 1,75 M.

Das Jahrbuch für Verkehrswissenschaften ist eine neue Erscheinung und hat sich aus dem Jahrbuch für Verkehrsbeamte, das nur praktischen Bedürfnissen diente, entwickelt. Die Verkehrseinrichtungen werden heutzutage von der Wissenschaft bei den verschiedensten Disziplinen, der Wirtschaftspolitik, der Finanzwissenschaft, dem Staatsrecht, Verwaltungsrecht usw. behandelt. Schon hieraus ergibt sich für die Lehre über die Verkehrseinrichtungen eine gewisse Zersplitterung. Sie zu beseitigen wird bei der Vielseitigkeit der Verkehrseinrichtungen nur bis zu gewissem Grade möglich sein. Ein unbegrenztes Feld dagegen bietet sich für die Erforschung der Beziehungen unserer Verkehrseinrichtungen zueinander und für die Klarstellung ihres Verhältnisses zu unserem gesamten Wirtschafts- und Rechtsleben. Hier eine Grundlage zu bieten, ist die Aufgabe, der das neue Jahrbuch für Verkehrswissenschaften dienen soll. Wir haben den Eindruck, daß die Darbietungen des uns vorliegenden ersten Heftes dieser Aufgabe gerecht werden. Was die Beziehungen der Verkehrsmittel zueinander anbetrifft, so sei auf die Arbeit von Kreuzkam „Die Bedeutung der Binnenschiffahrt“ hingewiesen, worin die noch vielfach vorhandene Auffassung widerlegt wird, daß die Binnenwasserstraße unbedingt ein Konkurrent der Eisenbahn sei. Beide Einrichtungen können sich befruchten und tuen es auch; sie sind nicht Selbstzweck, sondern beide bestimmt, der Volkswohlfahrt zu dienen. Ferner sei, was das Verhältnis der Verkehrsmittel

zum Wirtschaftsleben anbelangt, hingewiesen auf die Arbeit „Der Panamakanal, eine Weltumwälzung“ von Fitger, worin neben einer kurzen Entstehungsgeschichte dieses Kanals so manche seiner Wirkungen in weltwirtschaftlicher Beziehung übersichtlich und verständlich dargelegt wird. Eine wohl das modernste Problem behandelnde Arbeit sei noch angeführt: „Die Luftfahrzeuge im Dienste des Verkehrs“ von Buck.

Das Jahrbuch ist, wie gesagt, eine neue Erscheinung; es wird noch einige Wandlungen durchzumachen haben. Immerhin hinterläßt der Inhalt des ersten Heftes die Gewißheit, daß die Einrichtung sich bei den Volkswirten einbürgern und nicht nur hier, sondern auch in den Kreisen des Handels und Verkehrs nach mancher Richtung hin aufklärend wirken wird.

Halle (Saale). Paul Ritter.

de Leener, G., La politique des transports en Belgique. Brüssel und Leipzig (Misch u. Thron), 1913. X u. 320 SS. kl. 8. 3 frcs.

Das Buch gehört zu den Veröffentlichungen der sozialpolitischen Abteilung des Instituts Solvay, die sich die Aufgabe gestellt hat, eine Reihe sozialpolitischer Fragen durch eigene Schriften erörtern zu lassen. Die Verkehrspolitik in Belgien verdient gerade in gegenwärtiger Zeit eine besondere Untersuchung, weil über eine Anzahl wichtiger, grundsätzlicher Fragen erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, die auch die Oeffentlichkeit stark beschäftigen. Hierher gehört die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang es Aufgabe des Staates ist, seinen Einfluß auf die Entwicklung des Beförderungswesens geltend zu machen, ferner die Frage, ob das System der Beförderungsmittel durch den Ausbau und die Erweiterung der Wasserstraßen oder der Eisenbahnen zu verbessern ist, wie sich der Staat gegenüber der Anlage der Seehäfen zu verhalten hat. Diese und eine Reihe anderer damit zusammenhängende Fragen werden von dem Verf. gründlich untersucht. Er beschränkt sich nicht auf die Erörterung der Verhältnisse in Belgien, sondern zieht überall die der Nachbarländer, Holland, Frankreich, Deutschland und die Schweiz heran, die er auch durch eigene Anschauung kennen gelernt hat. Ebenso hat er die in den letzten Jahren veranstalteten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik und der großen englischen und amerikanischen Kommissionen über die Wasserstraßenfrage verwendet.

Der grundsätzliche Standpunkt des Verf. ist der der deutschen sozialpolitischen Schule, und dieser grundsätzliche Standpunkt tritt bei all seinen Ausführungen in den Vordergrund. Es ist Pflicht des Staates, bei der Regelung des Verkehrswesens einzugreifen. Da der Staat die Hauptbahnen fast vollständig besitzt, so hat er für Aufstellung der Tarife nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen, d. h. für tunlichste Herabsetzung der Tarife auf der Grundlage der Selbstkosten zu sorgen. Verf. glaubt, daß eine Tarifermäßigung sich durch Aenderungen im Tarifsystem, bessere Anpassung der Tarife an die Bedürfnisse von Handel, Industrie und Schiffahrt (also auch Erweiterung der Seehafenausfuhrtarife) erreichen ließe, ohne daß wesentliche finanzielle Aus-

fälle zu befürchten seien. Er ist ein entschiedener Gegner des Ausbaues der Wasserstraßen durch Herstellung von Kanälen und widerspricht nachdrücklich der Behauptung, daß die Kanäle zu günstigeren Bedingungen befördern könnten, als die Eisenbahnen. Seine klaren Ausführungen in dem 5. Kapitel, S. 201 ff., hierüber halte ich für sehr beachtenswert. Er stimmt in allen Hauptpunkten überein mit Ulrichs Untersuchungen in dessen Buche Staffeltarife und Wasserstraßen, das übrigens dem Verf. nicht bekannt zu sein scheint. Die neueste preußische Wasserstraßenpolitik findet seine Billigung, wenngleich sie nicht für Belgien ohne weiteres anwendbar ist.

Für den deutschen Fachmann ist es besonders wertvoll, daß ihm dieses Buch vollständige, zuverlässige Angaben über die Verkehrsverhältnisse in Belgien bringt, über die meines Wissens in Deutschland recht wenig veröffentlicht ist. Sehr eingehende Mitteilungen finden wir vornehmlich auch über die belgischen Seehäfen, darunter in erster Linie Antwerpen.

Das Buch bildet eine willkommene Bereicherung der Literatur über das Verkehrswesen.

Berlin-Wilmersdorf. A. v. der Leyen.

Wölfel, F., Der Handlungsreisende. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Leipzig (Otto Wigand) 1913. 118 SS. 2,40 M.

Dem Referenten, welcher den modernen „Muster- oder auch Ellenreiter“ aus langjähriger eigener Anschauung recht gut kennt, scheint der Autor das Thema doch etwas zu sehr nach dem Durchschnittstypus des „Probenreisenden“ behandelt zu haben. Wölfel sieht nämlich mehr oder weniger nur Wald, aber keine Bäume. Das soll besagen, daß zwischen Handlungsreisendem und Handlungsreisenden eben doch größere sachliche Unterschiede bestehen, als der Autor meint. Gibt es doch — ich entnehme diese Behauptung meiner Erfahrung — zahlreiche Fabrikanten, welche 100 und mehr Arbeiter beschäftigen und mit Musterkoffern „auf Tour gehen“. Wenn nun so ein meist wohlhabender „Chef“ noch mehrere „Herren“ reisen läßt, so gehen die letzteren mit Mustern wohl auch auf Tour, aber zwischen ihnen und dem reisenden Chef bestehen doch große wirtschaftliche und soziale Unterschiede. Darauf hätte Verf. mehr Gewicht legen müssen. Dann hätte er aber auch darauf zu sprechen kommen müssen, daß es zahlreiche hochbezahlte Handlungsreisende gibt, welche nur „große Plätze“ besuchen, in denen die große Kundschaft schon sehnsüchtig auf den Besuch des Vertreters wartet, während so mancher Handlungsreisende lediglich mit den kleinen schwierigen Plätzen sich abquälen muß. Wer die volkswirtschaftliche Bedeutung des modernen „Ellenreiters“ feststellen will, wird aber gerade darauf wohl Rücksicht zu nehmen haben. Wenn zwei dasselbe tun, ist es ja nicht immer das gleiche. Daß und warum gerade so viele Juden Handlungsreisende sind, für welche Industrie und Geschäfte — und warum? — jüdische „Vertreter“ aber nicht tätig sind: diese gewiß heiklen Fragen wird man in einer (sozial-)wissenschaftlichen Arbeit nicht nur aufwerfen, sondern auch beantworten müssen, jedenfalls dies

zu tun versuchen müssen. Der interessante historische Teil ist recht lesenswert. Daß bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Handlungsreisenden die deutsche Berufsstatistik keine quantitativen Ausweise über diese Kategorie aktiv tätiger Personen gibt, erscheint wirklich sonderbar. Eine stärkere Dosis Psychologie hätte der Vergeistigung gerade dieses Themas nicht geschadet. Aber gleichwohl verdient die Wölfelsche Studie Beachtung.

München. Ernst Müller.

Schmidt (Sekr., Handelshochsch.-Prof.), Dr. Pet. Heinr., Die Schweiz und die europäische Handelspolitik. Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. VIII—319 SS. M. 5,60.

Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers pendant l'année 1913, publiqué par le ministre des finances. Ire Partie. Commerce extérieur; transit; préliminaires; état de développement; résumés; appendice. Bruxelles, Établissements généraux d'imprimerie, 1914. 39×26,5; cartes, diagrammes. 2+413 pag. L'ouvrage complet en 3 parties. fr. 12.—.

Frank, Rob. J., Commentary on the science of organization and business development; a practical treatise on the promotion, organization, reorganization and management of business corporations; with special reference to approved plans and procedure for the financing of modern business enterprises. 4th ed. Chicago, Laird and Lee, 1914. 8. 374 pp. $ 2,75.

Mariotti, Aug., Della intermediazione e dei suoi rapporti con la cooperazione e la concentrazione capitalistica nel commercio al minuto. Napoli, tip. L. Pierro e figlio, 1914. 8. VIII—144 pp. l. 4.—.

Romegialli, prof. E. A., Trattato sistematico di mercilogia, o conoscenza delle merci, ad uso delle scuole commerciali maschili e femminili, degli istituti tecnici, delle scuole industriale e delle scuole tecnico-commerciali italiane all'estero. Quinta edizione, quasi completamente rifatta e aumentata. Torino, ditta G. B. Paravia e C., 1913. 16. VI—786 pp. l. 5,50.

7. Finanzwesen.

Sowers, Don C., Professor of Municipalities, The financial history of New York State from 1789 to 1912. New York, Columbia University, 1914. 346 SS. $ 2,50.

Die finanzielle Entwicklung des Staates New York wird vom Verf. entsprechend der ökonomischen in 3 große Zeitabschnitte zerlegt: 1789—1840, 1840—1880 und der Zeit nachher. Im ersten Abschnitt ist das landwirtschaftliche Interesse durchaus vorherrschend; der Staat bemüht sich, den bei allen am Beginn ihrer Entwicklung befindlichen Gemeinwesen sich am schärfsten fühlbar machenden Bedürfnissen abzuhelfen: dem Mangel an Kapital und Transportgelegenheit. Im zweiten tritt die Landwirtschaft von ihrer Bedeutung zurück infolge der überlegenen Konkurrenz der westlichen Gebiete; Handel und Industrie, namentlich die letztere, nehmen einen ungeahnten Aufschwung; der Staat wird in eine immer mehr passive Haltung zurückgedrängt; es ist die Zeit des laissez faire. Diese Entwicklung der verschiedenen Haupterwerbszweige setzt sich im dritten Abschnitt in gleicher Richtung fort; der Staat ergreift aber wieder eine mehr aktive Rolle, allerdings weniger auf rein ökonomischem als vielmehr sozialpolitischem Gebiete.

Die Verschiebung des wirtschaftlichen Schwerpunktes bedingt auch einen entsprechenden Uebergang in den Hauptsteuerarten: in den ersten Zeiten der Union spielt die Kopfsteuer in den Budgets der Einzelstaaten eine bedeutende Rolle; die sodann völlig dominierende Steuer auf das immobile Vermögen tritt später zurück hinter der 1880 eingeführten und verschiedentlich modifizierten Steuer auf das mobile und auf die korporative Organisation jeder Art von Handelsgesellschaften und deren Neuordnung (Kapitalserhöhung).

In den ersten 50 Jahren war daher die direkte Besteuerung nur von unerheblicher Bedeutung; der Staat zog seine Haupteinkünfte aus den Landverkäufen, die dazu häufig sehr unrationell und verschwenderisch vorgenommen wurden. Erst 1880 änderte sich diese Politik: die Verkäufe wurden sistiert und man schritt sogar zu ausgedehnten Aufforstungen auf verwüsteten Gebieten; die Ausdehnung des dem Staate heute gehörenden Landes ist aber nicht genau bekannt. Das durch die Landverkäufe erzielte Geld wurde hauptsächlich zur Anlage und zum Ausbau von Kanälen verwandt, die eine solche Pflege erhielten, daß man sie verschiedentlich als „canal mania" bezeichnete. Dagegen verhielt sich der Staat auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens — bis auf gelegentliche Subventionierung — durchaus passiv: er überließ es völlig dem privaten Unternehmungsgeist, dies wichtigste Verkehrsmittel zu pflegen.

In den Hauptabschnitten seines Werks gibt Verf. sodann eine klare, stellenweise aber etwas weitschweifige und sich ins Detail verlierende Darstellung der Entwicklung der Steuergesetzgebung, die durch zahlreiche Tabellen über die Bewegung der Ein- und Ausnahmen illustriert wird. Nur wenige Punkte, die von deutschen Verhältnissen abweichen und besonders charakteristisch sind, seien kurz hervorgehoben.

Eine Einkommensteuer besteht, wie in den meisten Staaten, nicht; nur zur Zeit des Bürgerkrieges wurde sie vorübergehend erhoben. Trotzdem beruht das Finanzsystem auf der direkten Besteuerung: der Vermögenssteuer auf immobiles und mobiles Vermögen; der Steuersatz wird nach „mils" berechnet, d. h. $^1/_{1000}$ vom Dollar. Daneben gibt es eine Reihe von indirekten Abgaben, Lizenzen, Stempelgebühren und dergleichen, sowie eine Erbschaftssteuer, die den Nachlaß in der direkten Linie mit 1 Proz. von 5000 $ an, steigend bis zu 4 Proz. bei 1 000 000 erfaßt; in der Seitenlinie mit 5 Proz. von 1000 bis zu 8 Proz. bei 1 000 000. Außerdem bezieht der Staat ein beträchtliches Einkommen aus seinem fiskalischen Vermögen. Eine besondere Eigentümlichkeit bilden die sogenannten „Fonds". Während in den europäischen Staaten das Budget gewöhnlich alle Einnahmen enthält und diese dann auf die verschiedenen Ausgabezweige verteilt werden, gibt es eine solche Verteilung in New York und den meisten nordamerikanischen Bundesstaaten nicht. Hier werden die Einnahmen in getrennten Rechnungen, den Fonds, geführt und aus ihnen die betreffenden Ausgaben bestritten. So bestehen in New York besondere Fonds für die Staatsschuld, das Erziehungs- und Bildungswesen, die Polizei, Gesundheitspflege u. a. m.

Die Ausgaben der Einzelstaaten erstrecken sich hauptsächlich auf folgendes: Kosten der Legislatur, Gehälter der Verwaltungs- und sonstigen Beamten, Justiz, Freiwilligenmiliz, Staatsschuld, Bildungs- und Wohltätigkeitswesen. Sie erfordern also keine hohen Summen: in allen Bundesstaaten zusammen erreichen sie etwa nur $^1/_4$ derer, die die Union zu leisten hat. Dagegen betragen die Ausgaben der lokalen Verbände — Städte und Counties — ebensoviel wie die Gesamtsumme der Ausgaben der Union und der Bundesstaaten. Der Schwerpunkt der Finanzen und der Verwaltung liegt also in den Vereinigten Staaten an ganz anderer Stelle als im Deutschen Reich.

Schließlich gibt Verf. noch eine Schilderung der Finanzverwaltung, deren Veranlagung, der Kontrollmaßregeln usw., wobei er auch die Schattenseiten nicht übergeht: die stellenweise sich zeigende Korruption und das verschwenderische Umgehen mit öffentlichen Mitteln.

Im ganzen erhält man aus dem Buche einen ziemlich vollständigen Eindruck von der Finanzentwicklung und der jetzigen Finanzgebahrung des wirtschaftlich wohl hervorragendsten Bundesstaates der Nordamerikanischen Union.

Straßburg i. E. W. D. Preyer.

Chen, Shao-Kwan, The system of taxation in China in the Tsing dynasty, 1644—1911. New York, Longmans. 8. 118 pp. $ 1.—.

Seligman, Edn. Rob. Anderson, The income tax; a study of the history, theory, and practice of income taxation at home and abroad. 2d ed. rev. and enlarged with a new chapter. New York, Macmillan, 1914. 8. 11+743 pp. $ 3.—.

Anelli (avv.), Giov., La finanza e l'ordinamento dei tributi nella teoria e nel diritto positivo italiano. 2a edizione, riveduta dall'autore. Palermo, tip. Gazzetta commerciale, 1914. XV—475 pp. l. 6.—.

Vicario, Fr., Le amministrazione centrali dello stato: la ragioneria generale dello stato; la corte dei conti; l'amministrazione del debito pubblico. Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. 221 pp. l. 5.—.

3. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Versicherungs-Bibliothek, herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Manes, Berlin. 1. Band: Versicherungsbuchführung, von Mathematiker Joseph Koburger; 2. Band: Die Feuerversicherung, von Justizrat Dr. Karl Domizlaff, Direktor der Concordia, Hannoverschen Feuerversicherungsgesellschaft A.-G. in Hannover. Berlin (E. S. Mittler u. Sohn) 1914.

Seitdem im Jahre 1900 der deutsche Verein für Versicherungswissenschaft ins Leben getreten ist, hat die bis dahin in der Volkswirtschaftslehre verhältnismäßig stiefmütterlich behandelte Lehre vom Versicherungswesen eine umfangreiche Behandlung gefunden, und die Versicherungsliteratur ist seit dieser Zeit erheblich bereichert worden. Insbesondere der Generalsekretär des genannten Vereins ist nicht nur selbst vielfach mit hervorragenden Publikationen auf dem Gebiete des Versicherungswesens hervorgetreten, sondern hat anderen Anregungen zur Bearbeitung versicherungswissenschaftlicher Fragen gegeben. Außer den Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft

und den grundlegenden Arbeiten von Manes über das Versicherungswesen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das von Manes herausgegebene Versicherungslexikon zu nennen, welches unter Mitwirkung zahlreicher Versicherungspraktiker und -theoretiker zu einem das gesamte Gebiet des Versicherungswesens zusammenfassenden Kompendium ausgestaltet worden ist. Trotz dieser Bereicherung der Versicherungsliteratur zeigen sich noch immer manche Lücken, und zwar insbesondere da, wo es darauf ankommt, Darstellungen aus der Praxis der Versicherungsunternehmungen zu erhalten. Dies tritt um so mehr in die Erscheinung, da sich, wie Manes im Geleitwort zu der oben genannten Versicherungs-Bibliothek ausspricht, neuerdings in Fachkreisen zufolge der höheren Anforderungen, welche an den Beruf eines Versicherungsbeamten gestellt werden, wie auch in Kreisen der Kaufleute, Industriellen und Landwirte das Bestreben geltend macht, in geeigneter Weise über alle wichtigen Fragen des gesamten Versicherungswesens belehrt zu werden. Diesem Verlangen will die nunmehr ins Leben gerufene „Versicherungs-Bibliothek“ Rechnung tragen, die nach dem Geleitwort des Herausgebers eine Sammlung selbständiger, gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Hand- und Lehrbücher für das Gesamtgebiet der Privat- und Sozialversicherung werden soll. Nach dem zugrunde liegenden Plan ist diese berechnet sowohl für die höheren Versicherungsbeamten mit entsprechender Vorbildung, wie für Studenten namentlich auch der Handelshochschulen und für gebildete Versicherte; dieselbe soll nur Werke aus der Feder bewährter akademisch gebildeter Praktiker enthalten, die sich durch langjährige Tätigkeit innerhalb des Versicherungswesens ausgezeichnet haben, zugleich aber auch die nicht minder wichtige theoretische Seite des Versicherungswesens gründlichst kennen. Zunächst erschienen sind die oben erwähnten beiden Bände, denen weitere Arbeiten über Versicherungsagenten und -makler, über die Kapitalanlagen der Privatversicherungsanstalten, über Lebensversicherungsmedizin, über Lebensversicherungen, Haftpflicht, landwirtschaftliche Versicherungen und anderes mehr folgen sollen. Jeder Band im Umfange von 175 Druckseiten wird zum Preise von 4 M. geboten.

In dem 1. Bande wird die in der Literatur bisher noch am wenigsten berücksichtigte Versicherungsbuchführung behandelt, und zwar wird vom Verf. der Versuch gemacht, die gesamte Versicherungsbuchführung allgemein und einheitlich darzustellen, ohne sich dabei an die Einrichtungen bestimmter Gesellschaften anzuschließen, wobei selbstverständlich bewährte Einrichtungen der Praxis zur Illustration herangezogen werden. Das Buch will sich in erster Linie an Interessenten aus dem Gebiete des Versicherungswesens wenden, bei denen die erforderliche Vertrautheit mit dem Wesen der Buchführung nicht vorausgesetzt werden kann. Es ist daher dem speziellen Teil, der sich mit der einheitlichen Versicherungsbuchführung befaßt, ein allgemeinerer Teil vorangestellt, in welchem eine Darstellung der Buchführung im allgemeinen gegeben wird. Dabei sind naturgemäß als Beispiele stets Geschäftsfälle aus dem Gebiete der Versicherung verwendet. Zur Orientierung für Leser, die mit der Buchführung, aber nicht mit dem Versicherungswesen vertraut

sind, ist in der Einleitung ein Ueberblick über die Grundbegriffe der alllgemeinen Versicherungslehre dargeboten, wobei im übrigen auf die in den letzten Jahren entstandenen bekannten Lehrbücher von Manes, Moldenhauer, Wörner sowie auf das Versicherungslexikon Bezug genommen wird. Der Hauptteil des Buches über die Versicherungsbuchführung behandelt nach allgemeinen Ausführungen die Versicherungsbuchführung und die Gesetzgebung, die Buchführung der deutschen größeren Privatversicherungsunternehmungen, die Agenturbuchführung sowie Kontrolle und Revision im Versicherungswesen. Für alle diejenigen, welche als Angestellte in Versicherungsbetrieben über die Versicherungsbuchführung eingehend orientiert sein müssen, insbesondere auch für die neuerdings vielfach ins Leben gerufenen Versicherungsfachschulen, welche sich mit der speziellen Fortbildung der Angestellten der Versicherungsbetriebe beschäftigen, wird die Verwertung dieses Buches von Vorteil sein und seine Anschaffung kann daher nur dringend empfohlen werden. Darüber hinaus können auch weitere Kreise aus der vorliegenden Publikation hinreichende Orientierung über Buchführungsfragen gewinnen, was insbesondere für Richter und Dozenten an Universitäten und Hochschulen von Bedeutung sein dürfte.

Das zweite zur Besprechung vorliegende Buch behandelt die gesamte Feuerversicherung und gibt somit im Gegensatz zu dem erstgenannten Werk, welches eine das gesamte Versicherungswesen angehende Spezialfrage behandelt, eine umfangreiche Darstellung eines einzelnen Versicherungszweiges, womit gleichzeitig, da die Bearbeitung in den Händen eines erfahrenen Versicherungspraktikers liegt, ein guter Einblick in die Praxis dieses Spezialzweiges gegeben wird. Domizlaff gibt zunächst in der Einleitung einen kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Feuerversicherungswesens und behandelt dann zunächst das Feuerversicherungsrecht, und zwar einerseits nach der verwaltungsrechtlichen Seite hin — andererseits im Hinblick auf die Bestimmungen über den Versicherungsvertrag. Besonders wertvoll erscheinen diese Ausführungen, weil sie die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung als solche behandeln. Im zweiten Teil gibt Verf. sodann eine Darstellung der Feuerversicherungstechnik. Diese wird als die Zusammenfassung der auf den Betrieb der Feuerversicherung gerichteten Arbeiten charakterisiert. Als das Ziel der mannigfaltigen geschäftlichen Tätigkeit wird es bezeichnet, neue Feuerversicherungsverträge zum Abschluß zu bringen und den Bestand der Versicherungen zu erhalten, die Rentabilität und Lebenskraft der Versicherungsunternehmungen und deren geordneten Geschäftsgang zu sichern, daneben aber auch die Aufgabe, zur Verhütung und Unterdrückung der Schäden beizutragen und die sachgemäße weitere Ausbildung der Feuerversicherung zu fördern. Von dieser Auffassung des Begriffes der Feuerversicherungstechnik ausgehend wird zunächst die innere Organisation und die „Akquisition“, d. h. also das Agentenwesen dargestellt. Dem schließt sich ein zweites Kapitel über die Technik zwecks Rentabilität, d. h. über die Gefahrenbeurteilung und über die Tarifierung, die Interessierung des Versicherungsnehmers am Risiko und

die Verteilung des Feuerrisikos an. In diesem Zusammenhang wird auch die Schadensregulierung sowie Buchführungs- und Rechnungslegungsfragen behandelt. Im dritten Kapitel dieses Abschnittes finden sich Ausführungen über die Technik zur Verhütung und Unterdrückung der Schäden, die Mittel zur weiteren Ausbildung der Feuerversicherungstechnik, wobei außer auf die Verbandsbildung und die Statistik auf die Maßnahmen der Versicherungsunternehmungen zur Einschränkung der Brandgefahr eingegangen wird. Ein Schlußkapitel trägt die Ueberschrift „Rückblick und Ausblick“. In diesem geht Verf., von dem eigentlichen Ziele seiner Darstellung etwas abweichend, auf neuere Erscheinungen in der Geschäftspraxis von Versicherungsunternehmungen teils erfreulicher Natur, wie sie in dem Zusammenarbeiten der verschiedenen Kategorien von Versicherungsgesellschaften zu sehen sind, teils weniger erfreulicher und wirtschaftlich bedenklicher Art, wie sie im Konkurrenzkampf neu entstandener Unternehmungen, in sogenannten Selbstversicherungsbestrebungen und ähnlichem sich geltend machen, näher ein; auch die durch das Eingreifen sozialdemokratischer Organisationen in das Versicherungswesen hervorgerufene Gefahr, die hauptsächlich in der Vermischung von Politik und Versicherung zu sehen ist, wird berührt. „Durchkreuzt in Zukunft“, so sagt Verf., „die Politik das vom Fachinteresse getragene Bestreben der Versicherung, so kann sich die traurigste Desorganisation mit feindseligster Interessenverfolgung und weiterer Vergiftung des öffentlichen Lebens ergeben.“ Für den Verf. ergibt sich das Bedenken, daß infolge derartiger Bestrebungen einer reichsseitigen Verstaatlichung der Feuerversicherung im Reichstag nicht mehr der erforderliche Widerspruch entgegengesetzt werden würde; seine Hoffnung setzt er auf das über das private Versicherungswesen außerordentlich gut orientierte Reichsaufsichtsamt, welches infolge seiner Kenntnis der Verhältnisse seine Verantwortung erkennen werde, Einwirkungen auf das seiner Aufsicht anvertraute Versicherungswesen abzuwehren, die es in seinem starken Gefüge erschüttern und in seinem gemeinnützigen Ausbau unter Gefährdung des Gemeinwohls schädigen können. An die Gesamtheit der Unternehmungen richtet Verf. die sehr beachtenswerte Mahnung, stets auf der Wacht zu sein und durch Schärfung des Assekuranzgewissens, Steigerung der Leistungen, Vervollkommnung der Technik und Verbreitung der Kenntnis des Feuerversicherungswesens die lebenskräftige Feuerversicherung noch mehr zu stärken und ihr die allgemeine Anerkennung zu erkämpfen. Es kann nur als dringend erwünscht bezeichnet werden, daß die Versicherungsunternehmungen, und zwar nicht nur aus der Feuerversicherungsbranche dieser Mahnung eines erfahrenen Praktikers die weitestgehende Beachtung schenken, denn sicherlich ist es der beste Schutz gegen die Verstaatlichung einzelner Erwerbszweige, wenn sie sich derart vorzüglich bewähren, daß sie allen Bedürfnissen gerecht werden und zu irgendwelchem Eingreifen im Interesse der Oeffentlichkeit keine Veranlassung bieten. — Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bietet das Buch von Domizlaff in vieler Beziehung Interessantes, Belehrendes und Anregendes, so daß ihm im

Interesse der Ausbreitung der Kenntnis vom Versicherungswesen nur weiteste Verbreitung gewünscht werden kann.

Hamburg-Bergedorf. Leuckfeld.

Osborne, Algernon Ashburner, Speculation on the New York Stock Exchange, September 1904—March 1907. New York 1913, Columbia University. 172 SS.

Auf Grund der Wochenberichte des Commercial and Financial Chronicle beschreibt der Verfasser die spekulativen Kursschwankungen der New Yorker Fondsbörse in den 31 Monaten zwischen dem nach der Krisis von 1903 im September 1904 einsetzenden Aufschwung und der im März 1907 beginnenden Krisis dieses Jahres, die inzwischen in eine noch heute anhaltende Depression des gesamten nordamerikanischen Wirtschaftslebens übergegangen ist. Die im November 1904 erfolgte Wahl Roosevelts, ein ausnahmsweise billiger Geldstand — tägliches Geld für Spekulanten hatte einen Zinsfuß von $^7/_8$—2 Proz. — sowie zahlreiche Effektenkäufe aus Europa bewirkten eine andauernde Hausse an der New Yorker Fondsbörse, die dann 1905 und 1906 in den steigenden Dividenden der führenden Eisenbahnpapiere und den großen Käufen amerikanischer und europäischer Anlagekapitalisten ihren Rückhalt fand. Erst als diese infolge der zunehmenden Versteifung der großen europäischen Geldmärkte Ende 1906 aufhörten, setzte eine Abschwächung der Tendenz ein, der Vorbote der nordamerikanischen Krisis von 1907, die ja in der Hauptsache auf das Mißverhältnis zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf zurückzuführen ist.

Dies alles hat der Verfasser zutreffend in dem engen Rahmen seines Themas unter Beibringung zahlreicher Kurstabellen und anderer statistischen Zusammenstellungen geschildert. Am Schlusse seines Buches kritisiert er eingehend die verschiedenen zur Eindämmung der Ueberspekulation an der New Yorker Fondsbörse vorgeschlagenen Maßregeln, und kommt zu dem richtigen Schluß, daß solche Maßregeln aus wirtschaftspsychologischen Gründen in den Zeiten einer längeren Hausse doch fruchtlos sind.

Falkenberg OS. Landrat Dr. jur. et phil. Freiherr v. Reibnitz.

Obst (Bankdir. a. D., Handelshochschul-Doz.), Dr. Georg, Das Bankgeschäft. 2. (Schluß-) Bd. (Bankpolitik.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1914. gr. 8. XIII—585 SS. M. 12.—.

Wei, Wen Pin, The currency problem in China. New York, Longmans. 8. 156 pp. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law.) $ 1,25.

Sacerdote (avv.), Emunuele, La nuova legge sulle borse e i contratti differenziali. Torino, Unione tipografico-editrice, 1914. 8. 18 pp.

9. Soziale Frage.

Gäbel, Dr. Käthe, Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeitsschutzes. Jena (G. Fischer) 1913. 8°. 243 SS.

Das Buch, dem ein warmes Geleitwort von Professor R. Wilbrandt vorausgeschickt ist, enthält eine systematische Behandlung des

ganzen Heimarbeitproblems, zu der die ursprüngliche Doktorarbeit unter den Händen der fleißigen Verfasserin sich ausgewachsen hat. Wilbrandt legt ihm die Bedeutung eines streng wissenschaftlich begründeten Werturteils über die Heimarbeit bei. Diese Charakterisierung ist nicht ungefährlich in einer Zeit des Streites um die Berechtigung, Werturteilen, wenigstens in den Wirtschaftswissenschaften, einen wissenschaftlichen Charakter zuzuerkennen. Doch wird jeder unbefangene Leser des Buches nicht nur seinen durchaus wissenschaftlichen Gehalt anerkennen, sondern auch den Eindruck einer gediegenen wissenschaftlichen Leistung von ihm erhalten. Es zeigt sowohl eine gründliche Kenntnis der Wissensgebiete, auf denen die Forschung sich bewegt, als auch die reiche praktische Erfahrung, die sich die Verfasserin in mannigfacher sozialer Tätigkeit, besonders als Sekretärin des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, erworben hat, endlich und vor allem aber eine in der Arbeit des Lebens selbstgewonnene und befestigte Denkweise und Lebensanschauung. Sie erfaßt mit gesundem Blick alles das, was das Leben und die Lage der Heimarbeiter, besonders der weiblichen, eigenartig und daher für die von ihr angestellte Untersuchung reizvoll macht, und versteht es zu klarem Ausdruck und in logisch geordneten Zusammenhang zu bringen. Ihre Darstellungsweise ist natürlich und anspruchslos, ihr Urteil reif und besonnen, überall deutlich auf eine gute Kenntnis der Verhältnisse, besonders auch der von ihr im Jahre 1912 an Ort und Stelle studierten englischen Heimarbeitsverhältnisse gestützt. Sie beherrscht das von ihr mit Fleiß, Sorgfalt und Geschick zusammengebrachte bedeutende Material durchaus und zeigt in dessen Anordnung und Gliederung, in seiner Vergleichung und in seiner Verwertung zu Schlüssen anerkennenswerte Geschicklichkeit und Urteilskraft. Die große Mannigfaltigkeit in den Verhältnissen der verschiedenen Arten von Heimarbeit und den daraus sich ergebenden Folgeerscheinungen, wodurch die Bearbeitung dieses Problems sehr erschwert wird, überwindet sie in glücklicher Weise und es gelingt ihr, zu einheitlichen, großen Gesichtspunkten gegenüber der Gesamtheit des Problems und den Fragen nach seiner Lösung zu gelangen. Das stärkste Interesse widmet sie den Lohnämtern, ihrer systematischen Anwendung auf die Heimarbeit, ihrer organisatorischen Vervollkommnung, sowie der Darstellung und kritischen Wertung der Versuche mit dieser neuen Organisationsform. Von ihnen handelt fast die Hälfte des Buches.

Der erste Teil des sich auf die städtische Heimarbeit beschränkenden Buches behandelt das Problem, der zweite die Versuche zu seiner Lösung auf den üblichen Wegen, der dritte die Lohnämter und ihre Wirkungen. Ein gutes Literaturverzeichnis ist beigegeben. Die Lage der Heimarbeiterschaft wird dabei als durch die bisherigen Untersuchungen gut bekannt vorausgesetzt, was aber die Verfasserin glücklicherweise nicht abhält, ein reiches Maß neuen Tatsachenmaterials, namentlich in den ersten Teil der Darstellung, einzuflechten. Die für und wider die völlige Abschaffung der Heimarbeit sprechenden Momente werden im ersten Teil eingehend untersucht und gegeneinander abgewogen, ohne daß jedoch bei der verschiedenartigen Bedeutung der

Heimarbeit auf ihren verschiedenen Gebieten darüber ein generelles Urteil gefällt wird. Die Bedeutung der Heimarbeit für die Unternehmer wie für die verschiedenen Arten der Heimarbeiter selbst — Männer, Frauen, ledige Heimarbeiterinnen und „halbe Kräfte" — wird durch die verschiedenen sachlichen und örtlichen Heimarbeitsgebiete hindurch verfolgt und im Anschluß daran die Wechselwirkung zwischen Heimarbeit und Fabrikgesetzgebung sowie die soziale und wirtschaftliche Wirkung der Umwandlung von Heim- in Fabrikarbeit auf die Arbeiterschaft untersucht.

Als besonders beachtenswert sei daraus erwähnt, daß die Heimarbeit in Großbritannien und den Vereinigten Staaten eine erheblich geringere Rolle als in Deutschland, Oesterreich und Frankreich spielt und daß in Deutschland die großstädtische männliche Heimarbeit auf dem Aussterbeetat steht. Die Zahl der männlichen Heimarbeiter ist in den Städten wie auf dem Lande überhaupt in starkem Rückgang, besonders in fast allen Zweigen der Textilindustrie, in der Möbeltischlerei und Drechslerei und bei gleichzeitigem Vordringen der weiblichen Heimarbeit, namentlich auch in der Schuhmacherei und Kürschnerei. Alle diese Gewerbe sind vorwiegend städtische. Der Uebergang zur Fabrikarbeit bedeutet im allgemeinen einen Vorteil in gesundheitlicher Hinsicht sowie vermöge der besseren Organisationsfähigkeit in geschlossenen Betrieben auch eine Aussicht auf Erreichung besserer Löhne. Die Fabrikarbeit schwächt auch die Lohnschwankungen wesentlich ab und läßt überlange Arbeit in Zeiten großer Aufträge nicht zu. Die Männer und die ledigen Arbeiterinnen drängt ihr Interesse weit eher der geregelten Fabrikarbeit zu als die Frauen, deren Heimarbeit schon durch die große Wichtigkeit der häuslichen Versorgung der Kinder und die Möglichkeit, den Säuglingen die natürliche Nahrung zu erhalten, gerechtfertigt wird. Dies beweisen die mitgeteilten Tabellen über Fabrikarbeit der Frau und die Säuglingssterblichkeit sowie die Tatsache, daß relativ wenig Heimarbeiterkinder verwahrlosen. Heimarbeit ermöglicht ferner nachweislich bei größerer Kinderzahl weit eher Verdienst als die Fabrikarbeit. Vorteile der letzteren sind dagegen die Begrenzung der Arbeitszeit, die oft bessere Entlohnung, namentlich aber wichtige erziehliche Momente. Auch wirken bei der Heimarbeit nachteilig auf den Haushalt die oft endlos lange Arbeitszeit, die Nachtarbeit und die Unordnung und der Schmutz, die gewisse Hausindustrien in den Haushalt bringen. Dem stehen als Vorzüge gegenüber die große Anpassungsfähigkeit der Heimarbeit an die Bedürfnisse des Haushalts, besonders in zeitlicher Hinsicht. Die Bilanz der Möglichkeiten, die beide Arbeitsarten der Frau in bezug auf die Haushaltführung gewähren, scheint sich der Verfasserin daher zugunsten der Heimarbeit zu gestalten. Gerade der Gesichtspunkt der Erhaltung der Frau für die Familie gibt einer nicht auf Abschaffung der weiblichen Heimarbeit gerichteten Heimarbeitspolitik ihre innere Berechtigung.

Für die „halben Kräfte" ist die Frage der Heimarbeit nicht einheitlich zu beantworten. Geschlecht, Alter und Gewerbe entscheiden hier im Einzelnen. Von Interesse ist, daß das Alter der gelernten Heim-

arbeiter sich kaum von dem der gewerblichen Arbeiter überhaupt unterscheidet. Nur in den ungelernten Berufen ist der Altersunterschied von Bedeutung und hier ergibt sich eine erhebliche Ueberlegenheit der Heimarbeit für den älteren Arbeiter. Für die Wechselwirkung von Heimarbeit und Fabrikschutzgesetzgebung ist wichtig, daß jede gut organisierte und aufgeklärte Arbeiterschaft die Abschaffung der ersteren für nötig zur Förderung der letzteren hält. Im Interesse der Gewerbehygiene liegt sie jedenfalls, während die Frage, ob die Heimarbeit die Löhne der Fabrikarbeiter drückt, nicht leicht zu beantworten ist. Dagegen verstärkt der Wunsch der organisierten Arbeiter, ihre Organisation möglichst auszubreiten, ihre Agitation gegen die Heimarbeit. An den Verhältnissen in der Textilindustrie und in der englischen Konfektion wird endlich gezeigt, daß die Ueberführung in die Fabrik dem Sweatingsystem keineswegs ein Ende macht, daher die neueste soziale Gesetzgebung Englands ebenso rein fabrikmäßig betriebene wie Hausindustrien zum Gegenstande hat. Das führt zu der wichtigen Schlußerkenntnis: „Es heißt eben das Problem der unterbezahlten Arbeit viel zu eng fassen, wenn man darunter immer nur die Heimarbeit versteht. Insbesondere das Problem der unterbezahlten weiblichen Heimarbeit mündet in ein viel größeres ein und das heißt: „Ungelernte Frauenarbeit“.

Im zweiten Teil wird eine ausführliche Uebersicht über die genossenschaftlichen, gewerkschaftlichen und die auf die Abschließung von Arbeitstarifverträgen gerichteten Selbsthilfebestrebungen der Heimarbeiter sowie über die Entwicklung und den Stand der die Heimarbeit betreffenden Schutzgesetzgebung und Versicherung in den verschiedenen Ländern gegeben. Die genossenschaftliche Selbsthilfe scheint der Verfasserin nur unter besonders günstigen Umständen geeignet zu sein, die Lage der Heimarbeiter zu heben. In der Organisationsfrage verwertet sie ihren reichen Erfahrungsschatz auf das fruchtbarste und entwickelt namentlich für die psychologischen Seiten dieses wichtigen Problemteils und speziell in den die inneren Bedingungen der Organisation betreffenden Fragen ein feines Verständnis. Von dem den christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Gewerkverein der Heimarbeiterinnen (mit 8071 Mitgliedern), dessen Sekretärin sie war, bekennt sie offen, daß er ohne die leitende Mitarbeit der Frauen anderer Stände nicht zustande gekommen wäre noch von Bestand sein würde. Die Frage, ob die Heimarbeiterinnen nicht besser den männlichen Berufsorganisationen zuzuführen wären, erledigt sie mit dem Hinweis darauf, daß in England wie in Deutschland diese letzteren sich nur da um die Kolleginnen gekümmert hätten, wo ihnen diese als lohndrückende Konkurrenz gegenübergetreten seien. Besonders beachtenswert sind die Ausführungen über die technische Möglichkeit von Tarifverträgen in Industrien mit schnellem Wechsel der Mode und großer Musterzahl. Sie findet die Hauptschwierigkeiten nicht so sehr im Abschluß als in der Durchführung solcher Verträge, über deren mangelndes Einhalten ebenso wie über die Schwierigkeiten genügender Kontrollierung der Lohnzahlung allgemein geklagt werde. Nur eine verhältnismäßig kleine

Zahl von Heimarbeitern, namentlich von weiblichen, arbeiten daher unter Tarifverträgen. Von letzteren wird eine Zusammenstellung zu geben versucht.

Das neue Hausarbeitergesetz vermag die Verfasserin nicht mit reiner Freude anzusehen, besonders weil es den wichtigsten Heimarbeiterschutz, den Lohnschutz, nicht enthalte. Immerhin bringe es wenigstens einige wichtige Verbesserungen. Wieweit die sanitären Bestimmungen und die Fachausschüsse sich bewähren würden, hänge von ihrer Handhabung ab.

Bei der Erörterung des Lohnämterproblems (Teil III) scheinen ihr weit wichtiger als die bisherigen Versuche mit solchen die mit freiwilligen, besonders mit tarifvertraglichen Lohnvereinbarungen gemachten Erfahrungen zu sein. Das australische Beispiel beruhe auf eigenartigen Verhältnissen, das englische sei noch zu jung für ein sicheres Urteil. Die Lohnämter seien aber der Idee wie der Wirklichkeit nach nur ein Ersatz für fehlende oder zu schwach entwickelte Organisation. Was gute Organisationen für ihren Bereich erlangt hätten, sollten und könnten die Lohnämter auch erreichen. Mehr sei von ihnen nicht zu erwarten. Namentlich seien ihre Lohnfestsetzungen durchaus von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig und niemand würde die Wirkungen eines falschen Entscheides schneller am eigenen Leibe spüren als die das Lohnamt selbst bestellenden und bildenden Arbeiter und Arbeitgeber. Eine eingehende Darstellung der australischen und der englischen Lohnämter und der sozialen und wirtschaftlichen Lage der vier von den letzteren geregelten Industrien mit einer Feststellung und kritischer Wertung ihrer Ergebnisse führt zu dem Schluß, daß die Befruchtung der Organisationstätigkeit ihre erfreulichste Wirkung sei. Was die Bemühungen von Generationen nicht erreichen konnten, ist hier mit einem Schlage Tatsache geworden: die Parteien sind auf eine verhandlungsfähige Basis gehoben. Außerdem geht aber durch alle noch nicht geregelten unteren Arbeiterschichten und besonders durch die weiblichen nun ein allgemeines Erwachen. Sie beginnen über ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachzudenken. Endlich lehrt der englische Versuch, wie die amtlichen Vertreter bestätigen, seine praktische Durchführbarkeit, selbst da, wo die verschiedenartigsten Bedingungen obwalten.

Daran schließt sich eine Wiedergabe und Besprechung der gleichartigen österreichischen, französischen und belgischen Entwürfe sowie der Entwicklung und des Standes der Lohnämterfrage in Deutschland, wo das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und der Gedanke immer weitere Kreise ergreift. Den Schluß bildet eine so weit als möglich geführte, sehr beachtenswerte Untersuchung der Wirkungen der Lohnämter, und zwar auf den Detailpreis, den Absatz und Konsum, die in- und die ausländische Konkurrenz sowie auf die Heimarbeit selbst.

Das Buch ist vorzüglich geeignet, das Verständnis für die Heimarbeitfrage in weite Kreise bringen und es zugleich zu vertiefen. Möge es ihm beschieden sein, der Entwicklung der Heimarbeit, an

deren gänzliche Beseitigung ernstlich nicht mehr gedacht werden kann, zu gedeihlichen Verhältnissen und zu einem gesunden Gliede am volkswirtschaftlichen Körper die Wege bahnen zu helfen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Halbwachs, La classe ouvrière et les niveaux de vie. Recherches sur la hiérarchie des besoins dans les sociétés industrielles contemporaines. Paris 1913. 8⁰. 495 SS.

Das Werk enthält eine reichhaltige und tiefgreifende soziologisch-statistische Studie über die Lebenshaltung der Arbeiterklasse, aufgebaut auf der Grundlage der beiden bedeutendsten Untersuchungen, die in neuerer Zeit in Deutschland auf diesem Gebiete veranstaltet worden sind, nämlich der vom Kaiserlich Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, vorgenommenen „Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche" und „320 Haushaltungsrechnungen von Metallarbeitern", bearbeitet und herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes, beide aus dem Jahre 1909. Beigegeben sind ihr eine wertvolle Bibliographie aller bedeutenderen Erhebungen über private Haushaltungsbudgets in den verschiedensten Ländern und Jahren sowie eine vom Verf. aus den Ergebnissen der erstgenannten Erhebung rechnerisch zusammengestellte Tabelle, in der die Mitgliederzahl, die Einkommenshöhe und die Verteilung der Ausgaben der untersuchten Haushaltungen zueinander in Beziehung gesetzt sind.

In der Einleitung werden Begriff und Wesen der sozialen Klassen und das sich daran knüpfende Interesse an eingehenden Studien über die Konsumtionsgewohnheiten der Klassenangehörigen und ihre Lebenshaltungsniveaus eingehend erörtert. Zugleich wird die Untrennbarkeit derartiger Studien von einer Analyse der Arbeitsbedingungen oder der Funktion der Konsumenten im Produktionsorganismus dargetan. Endlich werden die Notwendigkeit, auf dem so gekennzeichneten Forschungsgebiete bestimmte Grenzen innezuhalten sowie die Gründe aufgezeigt, auf denen es zweckmäßig erschien, sich auf die Arbeiterklasse und auf die Gegenwart zu beschränken. In letzterer Hinsicht kommen namentlich die große Gleichförmigkeit und Einfachheit in den Lebensgewohnheiten der Arbeiterklasse in Betracht, wodurch diese im Verhältnis zu anderen Klassen ganz besonders homogen und zugleich von diesen scharf geschieden erscheint. Da sie aber auch von allen Schichten der Gesellschaft diejenige ist, die dem Einflusse und den Impulsen ihrer Vergangenheit am wenigsten unterliegt, so hielt der Verf. die historische Methode hier nicht für angebracht, vielmehr die Beschränkung auf die Gegenwart für geboten.

Von den drei Büchern, die den Inhalt bilden, beschäftigt sich das erste mit den Grenzen und der Wesenseinheit der Arbeiterklasse unter getrennter Behandlung der Bodenbebauer und der gewerblichen Arbeiter, die beiderseits auf ihre technischen und rechtlichen Bedingungen hin untersucht werden. Verf. kommt dabei, allerdings die Verhältnisse in Frankreich ins Auge fassend, zu dem Ergebnis, daß sowohl nach ihren

wirtschaftlichen Verrichtungen als nach ihrer rechtlichen Lage die Bauern sich mehr und mehr mit den gewerblichen Arbeitern identifizieren, daß bei den ersteren aber aus Gründen, die in der Gebundenheit ihrer Arbeit an die Natur liegen, ein Klassenbewußtsein sich nicht entwickelt. Damit ein solches entstehe, muß das soziale Leben sich hinlänglich intensiv, organisiert, von der Natur losgelöst gestalten, muß die Arbeit die Menschen in mechanische und materielle Verbindungen bringen, wie es im städtischen Leben der Fall ist. Die industriellen Arbeiter leben viel enger zusammengedrängt als die Bauern und entwickeln außerhalb ihrer Arbeitsstätte ein von ihrem Berufe unabhängiges, intensives soziales Leben, was sie dazu führt, Qualität und Umfang ihrer Bedürfnisse in kollektiven Vorstellungen zu formulieren. Die Masse der Bauern und die Gesamtheit der städtischen Arbeiter stehen sich sonach nicht wie zwei verschiedene Klassen, sondern nur wie zwei „genres de vie" gegenüber. Die gewerbliche Arbeiterschaft bildet ihrerseits trotz der Arbeits- und Berufsteilung ein soziales Ganzes. Durch den Charakter der modernen gewerblichen Arbeit, die den Arbeiter zu einer Art lebendiger Maschine und zu einem bloßen Rädchen im industriellen Organismus macht, wird die Entstehung eines lebendigen kollektiven Bewußtseins innerhalb der Angehörigen einer jeden durch die Arbeitsteilung gebildeten Gruppe nicht gefördert, sondern gerade verhindert. Der Arbeiter findet sich in seiner Arbeit und durch sie nur zu den Arbeitsmitteln, nicht auch zu den Menschen in Beziehung gesetzt. Er steht den seelenlosen Naturkräften isoliert gegenüber. Nicht aus den technischen Bedingungen der Arbeit, sondern aus den Beziehungen von Person zu Person, aus dem Lohnverhältnis, aus dem Gefühl bestehender Quantitätsbeziehungen zwischen Lohn und Preis des Produkts, aus der Vergleichung der Lage der Arbeiter mit derjenigen anderer Klassen entspringen soziale Vorstellungen, die das Klassenbewußtsein wachrufen.

Das zweite Buch behandelt die Ausgaben der Arbeiter, das dritte die in ihren Konsumtionsverhältnissen waltenden Tendenzen. Die genannten beiden Erhebungen dienen hier hauptsächlich, daneben aber auch andere, zum Teil französische, als Material, aus dem die Antworten auf die sich aufdrängenden Fragen entnommen werden. Jene beiden Erhebungen sind nach Halbwachs die weitaus besten ihrer Art, wenn auch bei der Verschiedenheit ihres Umfangs und ihrer Methode ihre Ergebnisse keineswegs gleichartige sind. Ueberhaupt scheinen ihm private Haushaltungsrechnungen zwar vielerlei Bedenken zu unterliegen, doch bessere Mittel nicht vorhanden zu sein, um die Ausgaben der Verbraucher näher kennen zu lernen. Auch die nationalen Verschiedenheiten gelten ihm nicht als bedeutend genug, um daraus entscheidende Bedenken gegen die Ableitung von für die gesamte Arbeiterklasse gültigen Schlüssen entnehmen zu können. Er verwertet daher dieses Material nach jenen beiden Hauptrichtungen hin unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Dabei ist er der Benutzung von Durchschnittszahlen für die Zwecke seiner Untersuchung stark abgeneigt, denn es sind nicht individuelle Differenzen, die sich in ihnen abschwächen und ausgleichen,

sondern soziale Divergenzen, die sich gegenseitig verdunkeln, während gerade ihre sorgfältige Hervorhebung die Pflicht des Beobachters wäre. Dagegen versucht er mit anderen Mitteln der Statistik, wie dem Medianwert, dem dichtesten Werte und der Methode typischer Einzelbeobachtungen zum Ziele zu kommen. Zu den wichtigsten der dabei erzielten Ergebnisse gehört die Feststellung, daß kein Bedürfnis rein physisch oder individuell ist, vielmehr die Bedürfnisse alle soziale sind, d. h. in der Richtung vor Zwecken liegen, welche die Gesellschaft vertritt und die sie dem Einzelnen in weitem Maße und um so reichlicher setzt, je komplizierter und intensiver das soziale Leben in der Gruppe, der er angehört, sich entfaltet. Ferner daß der Beruf als solcher gar keinen Einfluß hat auf die Entstehung der Regelmäßigkeiten wie der Ausnahmen in den gegenseitigen Beziehungen der Einkommenshöhe und der Zusammensetzung der Familien einerseits, zu den Beträgen der verschiedenen Ausgaben und ihrem Verhältnis zur Gesamtausgabe anderseits. Keine soziale Gruppe fesselt mit engeren Banden auch heute noch den Arbeiter als seine Familie, besonders wenn mehrere ihrer Glieder in derselben Stadt wie er wohnen. Aber die Glieder dieser Familien gehören oft ganz verschiedenen Berufen an.

Die durch statistische Tabellen und graphische Veranschaulichungen reich belebten Untersuchungen erstrecken sich in den Hauptzügen auf die Ausgaben in Städten verschiedener Größe und in verschiedenen Berufen, ferner auf die Abstufung der Einkommen nach Berufen, die Verteilung der Einzelausgaben in den nach der Zusammensetzung der Familie wie nach der Gesamtausgabe differenzierten Arbeiterhaushalten, die Ernährungs- und die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. Die bekannten Engelschen Sätze werden dabei auf ihre Richtigkeit geprüft und teils bestätigt teils berichtigt. Es scheint dem Verf., daß mit steigendem Einkommen die Ausgabe für Nahrungsmittel im Verhältnis zu den übrigen Ausgaben abnimmt, der Anteil der Wohnungsausgabe für die Haushaltungen mit wenigen Mitgliedern wächst, für die übrigen gleich bleibt, daß die „anderen Ausgaben“ und die für Kleidung wachsen, die für Heizung und Beleuchtung abnimmt.

Das dritte Buch wird als Beitrag zu einer soziologischen Theorie der Bedürfnisse eingeführt. In dieser tiefdurchdachten und feinbegründeten individual- und sozialpsychologischen Studie wird zunächst die individualistische Bedürfnistheorie scharf kritisiert und dabei besonders gegen die Grenznutzenlehre entschieden Stellung genommen, die auf einer völlig irreführenden Voraussetzung beruhe, insofern sie annehme, daß die Bedürfnisse an und für sich, abgesehen von allen sozialen Beziehungen zwischen den Menschen, Quantitäten darstellten. Man verwechsele dabei die Bewußtseinszustände mit ihren Ursachen oder ihren physischen Erscheinungsformen, weil man den Zusammenhang zwischen diesen und jenen gar nicht kenne. Weiter wird die Gliederung der Bedürfnisse, und zwar trotz der äußersten Verschiedenheit ihrer näher geschilderten Gegenstände und Formen, nach Einteilungsprinzipien sozialen Charakters als notwendig nachgewiesen und durchgeführt.

Das Gesamtergebnis ist, daß Natur und Zahl aller wichtigen Bedürfnisse durch die Gesellschaft bedingt sind. Doch kann man daraus

noch nicht ableiten, welcher Rang und welche relative Intensität ihnen innerhalb einer durch die Größe der Familie oder des Einkommens oder durch den Beruf, den Ort oder sonstwie bestimmten Gruppe zukommt. Um sich darüber zu unterrichten, muß man, wie im zweiten Buche versucht worden, auf die Tatsachen selbst näher eingehen. Man kann dann aber auch den ganzen Sinn der Feststellungen, zu denen man dabei gelangt, viel besser verstehen. Von diesen sei als die wichtigste hier genannt, daß die Arbeiter bei steigendem Einkommen nicht ihre Wohnungsverhältnisse (Wohnung, Wohnungsausstattung usw.) verbessern, sondern das Mehr zu Ausgaben verwenden, die ihren Gegenstand außerhalb der Familie, in der Gesellschaft im weiteren Sinne haben. Sie opfern das Wohnungsbedürfnis den Ausgaben für Kleidung, Vergnügungen, kurz alledem, was sie in engere Berührung mit den Gruppen der Straße oder ihrer Klasse bringt. Ueberhaupt ist von allen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Arbeiter das Wohnungsbedürfnis das am wenigsten entwickelte. Auf dem Gebiete der gesamten „Arbeiterwohnungsfrage" liegen, wie diese kurzen Wiedergaben schon erkennen lassen, die wichtigsten und verdienstvollsten der Forschungsergebnisse und Anregungen, die das Werk in reichem Maße enthält.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Marschall von Bieberstein, Freih., Landrat des Unterwesterwaldkreises, Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Jena (Gustav Fischer) 1914.

An der vorliegenden 130 Seiten umfassenden Schrift sollte keiner vorübergehen, dem die Lösung der Wohnungsfrage wirklich am Herzen liegt. Die Enttäuchung, die der preußische Wohnungsgesetzentwurf den vielen gebracht hat, welche hofften, durch diesen auf dem Wege zur Besserung der Wohnungsverhältnisse einen entschiedenen Schritt weiter zu kommen; die Erklärung der Regierung: „große Mittel zur Beseitigung gibt es nicht", hat wohl auf weite Kreise lähmend gewirkt und allgemein deprimiert. Da ist es um so freudiger zu begrüßen, daß ein Verwaltungsbeamter, ein Mann der Praxis, mit einem geradezu genialen Gedanken hervortritt, der mit einem Schlage ganz andere lichtvolle Perspektiven eröffnet. In der vorliegenden Broschüre wird dieser Gedanke in großen Zügen entwickelt. Es ist ein reiflich durchdachter, sorgsam durchgearbeiteter Plan, bei dem auch alle Gegengründe und Schwierigkeiten sachlich erwogen sind.

Es handelt sich um folgendes: „Zum Zwecke einer großzügigen Wohnungsfürsorge reichsgesetzlich eine Sparpflicht für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts zu statuieren und so, unter weitgehender Zuhilfenahme des Kredites der Kommunen und unter möglichster Heranziehung des Privatkapitals, die Summen zu beschaffen, die für eine Lösung der Wohnungsfrage, falls sie im großen Stile und in der Hoffnung auf dauernden Erfolg betrieben werden soll, als unerläßlich erscheinen."

Schon ohne jenes wichtige Ziel, meint Marschall, sei eine solche Einbehaltung eines Teiles des Lohnes der Jugendlichen wertvoll, da diese sich durch ihre im Verhältnis zu den Löhnen der erwachsenen

Arbeiter übermäßig hohen Löhne meist an Ansprüche und Ausgaben gewöhnen, die sie später als Familienväter und -mütter nicht aufrecht erhalten können. Der Verfasser ist sich wohl bewußt, daß ein so tiefer Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit bei den Betroffenen wenig Gegenliebe finden wird und läßt auch die sicher in vielen Einzelfällen entgegenstehenden ernsten Gründe durchaus gelten, glaubt aber, daß das wichtige Ziel, die Nichtberücksichtigung dieser Gründe rechtfertigt, zumal bei liberaler Gewährung von Ausnahmen. In der Tat ist nicht einzusehen, warum der Versicherungszwang nicht auch nach dieser Richtung ausgebaut werden soll, zumal er jeden einzelnen nur 7 Jahre seines Lebens hindurch belastet und die Wohltat jener Lohneinbehaltung schneller, sicherer und augenfälliger zutage tritt als bei den anderen Versicherungen. Die Gefahr, daß die Versicherungsanteile auf die Arbeitgeber abgewälzt werden, ist hier kaum zu befürchten, da die Jugendlichen keine Macht repräsentieren, die geschlossen auf Lohnsteigerungen hinzuwirken vermag.

Der Verfasser denkt sich die Sache folgendermaßen: Die Gelder, welche durch Sparzwang einbehalten werden (10 Proz. des Lohnes der Jugendlichen), werden ergänzt durch Beiträge der Kommunen und durch vermittels Aktienausgabe erzielter Beiträge privater Kapitalisten in je gleicher Höhe. Von allen Städten über 40000 Einwohner, von den Kreiskommunen oder Zweckverbänden für das Land und die kleinen Städte wird eine „gemischt wirtschaftliche" Baugesellschaft errichtet mit der Aufgabe, mit jenen Geldern den Bedarf an Kleinwohnungen in bestmöglicher Weise zu decken. Die einbehaltenen Gelder der herangewachsenen Jugendlichen verbleiben der Baugesellschaft dauernd, eventuell durch Generationen hindurch, und werden nur ausbezahlt, wenn das Kapital zum Ankauf eines eignen Häuschens verwendet werden soll. Von den Zinsen, die als Dividende einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz erreichen können, deren untere Grenze aber durch die Stadt- resp. Kreiskommune garantiert ist, wird ein Teil der Miete direkt an die Vermieter gezahlt, soweit sie nicht der Baugesellschaft als Vermieter verbleiben.

Dies nur die allerwichtigsten Gedanken, die, wie erwähnt, in der Broschüre weiter ausgeführt sind und dadurch noch überzeugender wirken.

Eins haben wir allerdings hier, wie an den meisteu derartigen Plänen resp. Einrichtungen auszusetzen, daß nur die jugendlichen **Arbeiter** jenem Sparzwang unterworfen werden sollen, warum nicht auch höhere Kategorien von jungen Erwerbstätigen. Damit würde auch die Besorgnis des Verfassers, daß der Mittelstand seinen Vorschlag als mittelstandsfeindlich auffassen könnte, weil manche kleine Bauunternehmer und Handwerker durch die Tätigkeit der gedachten Baugesellschaften lahmgelegt, werden viel an Grundlage entzogen. Allerdings müßte für diese wohl der Sparzwang auf etwa das 16.—23. Jahr verschoben werden, wodurch eine größere Anzahl Jugendlicher später abfallen würde, wegen Militärpflicht der jungen Männer und wegen Heirat

der Mädchen. Dennoch sollte man, scheint uns, sich nicht auf die einfachen Arbeiter beschränken.

Wir hoffen, daß die Schrift weiteste Verbreitung findet und daß die sozial interessierten und zumal die die Sozialpolitik schaffenden Kreise sich eingehend mit dem Gedanken des Sparzwanges der Jugendlichen beschäftigen, um ihn in nicht allzu ferner Zeit der Verwirklichung entgegenzuführen. Aber auch die Gegner eines neuen Versicherungszwanges sollten das Buch zur Hand nehmen, um die darin enthaltenen wertvollen Anregungen auf sich wirken zu lassen, denn es ließe sich vielleicht daran denken, einen Teil der durch die bereits bestehenden Versicherungen einlaufenden Kapitalien in der Weise zu einer durchgreifenden Besserung der Wohnungsverhältnisse zu verwerten, wie der Verfasser sie vermittels des Sparzwanges Jugendlicher im Auge hat.

Dr. Else Kesten-Conrad.

Pudor, Dr. Heinrich, Zur Sozialpolitik des Mittelstandes. (Kultur und Fortschritt, No. 517—519.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1914. 8. 41 SS. Je M. 0,25.

Wirtz (Rechtsanw.), Dr. Edm., Wohnungsverhältnisse, Bauordnung und Grundstückspolitik der Stadt Cöln und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit. (Zeitfragen, Bodenpolitische. Hrsg. von Präs. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 2.) Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. 99 SS. mit 1 farb. Tafel. M. 1.—.

Martin, Prof. J., L'activité sociale des étudiants catholiques allemands. Recueil de documents traduits. (Vox temporis No. 6.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 82 SS. M. 1.—.

Foster, W. Trufant, The social emergency; studies in sex hygiene and morals; with an introduction by C. W. Eliot. Boston, Houghton Mifflin. 12. 222 pp. $ 1,35.

Hobson, J. Atkinson, Work and wealth; a human valuation. New York, Macmillan. 8. 16+367 pp. $ 2.—.

Gonzales, C. Em., La soluzione del problema sociale della donna. Palermo, tip. fratelli Marsala, 1914. 24. 16 pp. Cent 50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Moses, Robert, The Civil Service of Great Britain. Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. 57, Nr. 1. New York (Columbia University) 1914. Geb. 2 $.

Das Buch von Moses läßt uns einen interessanten Einblick in die Regierungsmaschinerie des britischen Weltreiches tun. Verf. verfolgt dabei den besonderen Zweck, seinen amerikanischen Landsleuten die Verhältnisse des englischen Civil Service als in vielem mustergültig vorzuhalten.

Das Buch setzt die den englischen Lesern geläufige Trennung des englischen Verwaltungsapparates in die politischen Chefs der einzelnen Verwaltungszweige und in die unpolitischen Verwaltungsbeamten, den eigentlichen Civil Service, als bekannt voraus. Das System der parlamentarischen Regierung bringt es bekanntlich mit sich, daß nicht nur die Chefs der einzelnen Ministerien, sondern auch die sogenannten parlamentarischen Unterstaatssekretäre und Sekretäre bei einem Regierungswechsel aus dem Amte scheiden, während der eigentliche Civil Service

in England durch einen solchen gar nicht berührt wird. Diese Stetigkeit, die den englischen Civil Service von jeher ausgezeichnet hat, unterscheidet ihn vorteilhaft von dem amerikanischen System, dem sogenannten Rotations- und Beutesystem (system of rotation and „spoils"). Es besteht darin, daß die bei den Wahlen siegreiche Partei nicht nur die als politische herausgehobenen hohen Posten, sondern fast alle Verwaltungsstellen mit politischen Parteigängern neu besetzt.

Den Hauptteil des vorliegenden Buches bildet die Schilderung der Entwicklung des englischen Civil Service in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ursprünglich herrschenden Patronagesystem bis zu dem heutigen System der auf freiem Wettbewerb (open competition) beruhenden Staatsexamina.

Die sonst so durchgreifende Reform Bill des Jahres 1832 hatte das Patronagesystem innerhalb des Civil Service unberührt gelassen, ohne daß man dadurch aber zu amerikanischen Zuständen gelangte. Denn wenn auch die Ernennung der Beamten des Civil Service seitens der politischen Departementschefs durch politische Rücksichten und Erwägungen beeinflußt wurde, so gerieten die Ernannten doch niemals in Gefahr, den Parteigängern einer neuen Regierung den Platz räumen zu müssen. Dagegen bestand der Hauptnachteil des Patronagesystems in der Aufnahme ungeeigneter und unfähiger Elemente, die natürlicherweise einen besonders engherzigen Bürokratismus großzogen. Derselbe machte sich vor allem in der Kolonialverwaltung so unangenehm bemerkbar, daß der bezeichnete Bericht von Lord Durham des Jahres 1839 über die Zustände in Britisch-Nordamerika diesem Bürokratismus eine große Mitschuld an dem Abfall der amerikanischen Kolonien vom Mutterlande zuschrieb. Oeffneten diese schweren Verluste in England die Augen über die Mängel des Patronagesystems, so ist es kein Zufall, daß dasselbe zuerst in einem sehr wichtigen Zweig der auswärtigen Verwaltung abgeschafft wurde, und zwar in der Verwaltung Indiens. Die Einführung eines offenen Examens zum Eintritt in den Indian Civil Service ist größtenteils das Verdienst Macaulays. Das Examen war allgemeiner, besonders literarischer Natur. Ein Probejahr schloß sich vor der endgültigen Uebernahme an dasselbe an.

Dieser Reform des Jahres 1853 folgte allmählich die Reformierung der übrigen Zweige des Verwaltungsdienstes. Eine in diesem Jahre ernannte Kommission sprach sich nach dem Muster des Indian Civil Service für die allgemeine Einführung der open competition und für die Einteilung der Verwaltungsbeamten (clercs) in 2 Klassen aus, nämlich in einen höheren Verwaltungsdienst, der mit akademisch Gebildeten besetzt werden sollte, und einen niederen Verwaltungsdienst für die mehr mechanische Schreibarbeit. 2 Jahre später wurde durch Ordre im Concil eine unabhängige Examenskommission, die Civil Service Commission, geschaffen. Im Jahre 1870 war dann der Reformprozeß fürs erste beendet, das Patronagesystem endgültig beseitigt und das Prinzip des freien Wettbewerbs allseitig durchgeführt. Auch die eben erwähnte Zweiteilung in first class und second class clercs wurde fast in allen Ministerien eingeführt. Trotzdem eine neue Kommission des Jahres 1875 Zweifel an dem Erfolg des open competition-Systems verlauten

ließ, hielt man doch, von geringen Rückschlägen abgesehen, an den neuen Errungenschaften fest. In den Jahren 1888—1890 tagte eine neue Kommission, die unter anderem auch die schwierige Frage der Abgrenzung des höheren und niederen Verwaltungsdienstes erneut prüfte. In den letzten 2 Jahren saß schließlich die letzte Untersuchungskommission über die Zustände im Verwaltungsdienste, deren — in dem vorliegenden Buch noch nicht berücksichtigter — Bericht im April 1914 erschien. Sie kam zu dem Gesamtresultat, daß — abgesehen von einigen Mängeln — die verschiedenen Reformen des Civil Service die Schaffung eines tüchtigen Beamtenstandes erreicht hätten, und daß zu diesem Erfolg das System des freien Wettbewerbs wesentlich beigetragen habe.

In dem letzten Kapitel seines Buches gibt Moses einen Vergleich der englischen und amerikanischen Zustände, der sehr zuungunsten seiner Heimat ausfällt. Besonders rügt Verf. den tatsächlich bestehenden Ausschluß des freien Wettbewerbs, die damit in Zusammenhang stehende mangelhafte Vorbildung der Beamten und die mangelnde Unterscheidung eines höheren und eines niederen Verwaltungsdienstes, deren Fehlen in einer mißverständlichen Auffassung der Demokratie ihren Grund hat.

Auch die deutschen, vor allem die preußischen Verhältnisse zieht Verf., freilich wohl ohne tiefere Kenntnis unserer Einrichtungen, zum Vergleiche heran. So berühren die von ihm gebrauchten Ausdrücke „Staatsreferendar“ und „Staatsökonomie“ seltsam (S. 62). Sie sind auch unnötig, da Verf. selbst an derselben Stelle die richtigen Ausdrücke „Regierungsreferendar“ und „Staatswissenschaft“ verwendet. Der Vergleich zwischen den deutschen und den englischen Einrichtungen ist nun aber vor allem in zweierlei Hinsicht von Interesse.

Zunächst ist es die absolut scharf durchgeführte Scheidung von niederem und höherem Verwaltungsdienst, die Verf. als das deutsche System bezeichnet (S. 119). Ein Aufsteigen vom niederen in den höheren Verwaltungsdienst ist bei uns unter normalen Verhältnissen — für abnorme Verhältnisse vergleiche man den in dieser Hinsicht sehr interessanten Fall des Schwindlers Thormann — nicht möglich. Demgegenüber ist nach dem englischen System die Scheidung nicht so schroff, da Uebernahmen aus dem niederen in den höheren Verwaltungsdienst bei besonderer Tüchtigkeit öfters vorkommen. Der Report von 1914 schlägt übrigens eine Dreiteilung vor. Er will die Beamten des höheren Verwaltungsdienstes als „Administrative Class“ bezeichnen und ihr eine gehobene mittlere Klasse unter dem Titel „Senior Clerical Class“ und eine Unterbeamtenklasse unter der Bezeichnung „Junior Clerical Class“ gegenüberstellen.

Wichtiger ist aber der zweite Vergleichspunkt, der wohl zugunsten Englands spricht, und das ist die Frage der Art und des Zeitpunktes des Examens. Im Anschluß an Macaulay ist das englische Examen für den höheren Verwaltungsdienst noch heute kein Fachexamen, sondern soll einen Ueberblick über die allgemeine Befähigung des Kandidaten ergeben. Ueber die dabei gestellten Anforderungen gibt der dem Buche von Moses beigegebene Anhang guten Aufschluß (vgl. z. B. S. 290 ff.). Dieses Examen kann nur im Alter von 22—24 Jahren abgelegt werden.

Da immer nur so viel Kandidaten als bestanden erklärt werden, als Stellen vorhanden sind oder in nächster Zeit frei werden, so hat dieses System gegenüber dem deutschen eine Reihe von Vorteilen. Die erfolgreichen Kandidaten kommen in jungen Jahren in gut bezahlte Stellen (von 200 £ aufwärts). Die Durchgefallenen sind auf der anderen Seite noch nicht überaltert und können jede neue Chance ergreifen, zumal sie sich ja noch auf keine Fachbildung festgelegt haben. Denn ein Körnchen Wahrheit steckt zweifellos in dem folgenden Satze von Moses: „. . . the Regierungsreferendar . . . . must be conspicuously incapable to fail in the ultimate examinations when family and political pressure are added to the scruples of the examiners against turning a man of 28 loose in the world without a vocation“ (S. 62). Und die Bewegung gegen die von Zeit zu Zeit seitens der Regierungsbehörden gemachten Versuche, größeren Gruppen von Leuten, die beide Staatsexamina gemacht haben, die Anstellung im Staatsdienste überhaupt zu verschließen, hat ihren berechtigten Grund in dem Gefühl, daß der Staat die Pflicht hat, Leute, von denen er weiß, daß er sie doch nicht beschäftigen kann, in einem Zeitpunkte abzulehnen, in dem ihnen noch ein anderes Fortkommen möglich ist. In dieser Hinsicht vermeidet das englische System viel Verbitterung und läßt denjenigen, der sich dem Examen unterzieht, seine Chancen viel klarer übersehen, als das bei uns möglich ist.

Auf verschiedene andere interessante Punkte einzugehen muß ich mir versagen. Auf jeden Fall bietet das Buch von Moses für die heute in allen Ländern so wichtige Frage der zweckmäßigsten Regelung des Staatsdienstes eine Fülle von interessantem Vergleichsmaterial.

Günterstal bei Freiburg (Baden). Köllreuter.

Bendix (Rechtsanw.), Dr. Ludw., Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege, nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. VIII—70 SS. M. 2.—.

Beutner, W., Die Rechtsstellung der Ausländer nach Titel II der preußischen Verfassungsurkunde. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, XII, 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1913. M. 3,20.

Forch (Reg.-Rat), Dr., Patent- und Musterschutz im Deutschen Reich (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 51.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 48 SS. M 0,40.

Glaser (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Der Einfluß des Krieges auf Privatrechtsverhältnisse. Gemeinverständlich dargestellt. Nebst Anhang: Die privatrechtlichen Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen mit Erläuterungen. Dresden, F. Emil Boden, 1914. 8. 48 SS. M. 0,50.

Heiman (Synd.), Hanns, u. (Rechtsanw.) Ernst Tauber, Drs., Wichtige kaufmännische Rechtsfragen in Kriegszeit (nebst Anhang: Notgesetzliche Bestimmungen, betr. Gläubiger und Schuldnerschutz während des Krieges.) Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1914. 8. 48 SS. M. 0,75.

Jaffa (Rechtsanw.), Dr. S., Das Prozeßverfahren während des Krieges. Eine Erläuterung des Gesetzes vom 4. 8. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. 20 SS. M. 1,30. — Zahlungsaufschub und Konkursverhütung während des Krieges. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Teilmoratorium, die Konkursverhütung, den Wechselprotest sowie die Stundung von Miet- und Hypothekenforderungen. M. 1,20. Berlin, Conrad Haber, 1914. 8.

Koller (Oberstaudit., oberster Landwehrgerichtsh.-Rat), Dr. Alex, Ausnahmegesetze und Verordnungen für den Kriegsfall in der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Manzsche Gesetzausgabe No. 84.) Wien, Manz, 1914. kl. 8. X—250 SS. M. 1,80.

Kriegsgesetze, Die, vom August 1914, erläutert durch die einschlägigen Vorschriften des Bundesrats und die bayerischen Vollzugsvorschriften. Mit einem Anhang: Die Gestaltung der Privatrechtsverhältnisse durch den Krieg. (Schweitzers Textausgabe.) München, J. Schweitzer, 1914. kl. 8. VIII—95 SS. M. 1,20.

Leifer, Dr. Frz., Die Einheit des Gewaltgedankens im römischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XII—326 SS. M. 8.—.

Müller, Dr. Hans, Das Expropriationsrecht in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der eidgenössischen und der zürcherischen Gesetzgebung. (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde. Hrsg. von der schweizerischen Staatsschreiber-Konferenz, Heft 17.) Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 73 SS. M. 2.—

Pannier, Karl, Die Verfassung des Deutschen Reichs, nebst dem Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen, dessen Verfassungs- und Wahlgesetz und Gesetzen verwandten Inhalts. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 19. Aufl. (Universal-Bibliothek, No. 2732.) Leipzig, Philipp Reclam, 1914. 16. 136 SS. M. 0,60.

Pechhold, Eugen, u. Hans Ullmann, Drs., Das geltende Recht der Pensionsversicherung, unter Berücksichtigung der Novelle vom 25. 6. 1914. Wien, Dr. Eugen Pechhold, 1914. 8. 96 SS. M. 1,50.

Sartorius, Prof. Dr. Carl, Modernes Kriegsrecht. Sammlung von Staatsverträgen über Land- und Seekriegsrecht. Mit Einleitung und Sachregister hrsg. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1914. kl. 8. XIII—162 SS. M. 2,25.

Sieskind (Landrichter a. D.), Dr. J., Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit. Ein Kommentar zum Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. 8. 1914. Berlin, J. Guttentag, 1914. 8. 70 SS. M. 1,60.

Sutner (Ober-Reg.-Rat), Carl Aug. v., Das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 6. 8. 1914. Mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend die Vollzugsvorschriften, das Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht u. a. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 1914. kl. 8. III—111 SS. M. 2,40.

Thaa (Minist.-Sekr.), Wilh. Ritter v., Das novellierte Pensionsversicherungsgesetz. Mit Materialien und einer Uebersicht über die durch die Novelle nicht berührte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Wien, Manz, 1914. kl. 8. VII—162 SS. M. 1,70.

Zeitungsrecht, Das deutsche, in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Verein deutscher Zeitungs-Verleger. 4. Bd. Das Anzeigenrecht. Eine systematische Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Anzeigenwesens. 2. vollständ. umgearb. Auflage. Magdeburg, „Der Zeitungsverlag", Verein deutscher Zeitungsverleger, 1914. gr. 8. X—280 SS. M. 6.—.

Benson, Allan L., Our dishonest constitution. New York, Huebsch, 1914. 12. 182 pp. $ 1.—.

Oppenheimer, Franz, The state; its history and development viewed sociologically; auth. transl. by J. M. Gitterman. Indianapolis, Bobbs-Merril. 12. 6 + 302 pp. $ 1,25.

Legge comunale e provinciale: testo completo commentato ed illustrato nelle disposizioni che si riferiscono alle elezioni amministrative con le circolari e le istruzioni del ministero dell'interno. Roma, tip. Camera dei Deputati, 1914. 16. VIII—234 pp. l. 2.—.

Lessona (avv.), Silvio, Trattato di diritto sanitario. Vol. I. (Concetti fondamentali, Le professioni sanitarie.) Torino, fratelli Bocca (E. Schioppo), 1914. 8. 447 pp. l. 12.—.

Ravà, Ad., Lo stato come organismo etico. Roma, soc. ed. Athenaeum, 1914. 4. 83 pp. l. 3.—.

Zanghi, dott. Aug., Manuale di contabilità generale dello stato. Seconda edizione, riveduta e corretta. Roma, E. Voghera, 1914. 8. XXVII—523 pp. l. 5.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Forberger (Pastor), Joh., Moralstatistik Süddeutschlands. Berlin (Sämann-Verlag) 1914. 138 SS. 2 M.

Der Dresdener Pastor Forberger hat schon vor einigen Jahren sich als Moralstatistiker bekannt gemacht, als er seine Moralstatistik des Königreichs Sachsens veröffentlichte. Eine für Ethik und Volkskunde nicht unbrauchbare Schrift. Nun hat Forberger in der vorliegenden kleinen Studie einem weiteren Kreis von Lesern, die persönlich oder beruflich ein Interesse an solchen Ergebnissen haben, einen Ueberblick über die moralstatistische Lage der süddeutschen Länder gegeben. Eingehende Untersuchungen anzustellen, war nicht des Verf. Absicht. Ihm kam es lediglich nur darauf an, vergleichende Darstellung zu bieten. Lehrt ja doch der vergleichende Gesamtüberblick „manches sehen, begreifen und richtiger beurteilen, was ohne solchen Ueberblick unbeachtet und unverständlich bleibt oder einseitig beurteilt wird.“ Daß wir jedoch durch moralstatistische Zahlen kein definitives Wissen über das Sittenleben erhalten, darüber ist sich Verf. von vornherein klar. Denn, „was hinter den Zahlen steht und in ihnen nur ein Spiegelbild findet, das wirkliche Volksleben in seiner unendlichen Fülle von Einzelheiten und verschiedenartigen Ausgestaltungen, das lernt man aus statistischen Zahlen nicht kennen.“ 100 Selbstmorde aus rein ideellen Motiven, aus patriotischen z. B., machen letzten Endes doch nicht doppelt soviel Selbstmorde aus wie deren 50 aus kraß egoistischem, materialistisch motiviertem Lebensüberdrusse? Und doch ist jenes nach den gewöhnlichen statistischen Begriffen ganz unbestreitbar eine doppelt so hohe Selbstmordfrequenz wie dieses. Aber gibt es im Gebiete der sozialen Erscheinungen nicht auch Motive und Folgen der Taten, welche sich eigentlich gar nicht quantitativ, d. h. mit Ziffern, sondern nur durch Werturteile, also nur qualitativ, ausdrücken lassen? Weil diese Frage sich nicht negativ beantworten läßt, kann, wie auch Forberger selbst zugeben muß, die Moralstatistik nicht in die Tiefe der Motive aller zahlenmäßig erfaßbaren menschlichen Taten eindringen. Leider kann aber auch die Moralstatistik von den guten und edlen Taten der Menschen viel weniger erfassen als von den üblen, so daß sie uns „notgedrungen eine Anhäufung pessimistischen Materials“ bietet. Obwohl hier kein Berufsstatistiker die Feder ergriffen und auch nicht für solche ergreifen wollte, so wird gleichwohl ein jeder, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, auch Forbergers kleine Studie zur Hand nehmen müssen.

Im Quellenverzeichnis vermißt man Wiedemanns Dissertation über den Selbstmord in seiner detailgeographischen Ausgliederung im Deutschen Reich (München 1910), eine Studie aus dem statistischen Seminar v. Mayrs, des bedeutenden Moralstatistikers.

München. Ernst Müller.

Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern. 1913. Jahrg. 12. München 1913. 469 und 112* SS.

Der 12. Jahrgang dieses Jahrbuches erscheint wiederum in nicht unbedeutender Erweiterung. Sehr dankenswert erscheint uns die Ueber-

sicht über Erzeugung und Verwertung von elektrischer Energie, ebenso die Erweiterung der Genossenschaftsstatistik, der Gesundheitspflege, der Unterrichtsstatistik und als Ergänzung dazu der Volksbildungsbestrebungen, der Finanzstatistik etc. Im Anhange sind Vergleiche mit anderen Bundesstaaten durchgeführt und 4 kartographische Darstellungen dankenswert hinzugefügt. J. Conrad.

Statistik, Preußische. Hrsg. in zwanglosen Heften vom Kgl. Preuß. Statist. Landesamt. No. 243. Tetzlaff, Dr. Osk., Finanzstatistik der preußischen Städte und Landgemeinden für das Rechnungsjahr 1911. Ostpreußen. Im amtlichen Auftrage bearb. Berlin, Verlag des Kgl. Statist. Landesamts, 1914. 33,5×24 cm. VIII—324 SS. M. 8,40.

Amerika.

Halsey, Frederic Magie, The railways of South and Central America; a manual containing statistics and other information concerning the important railways of South and Central America, Mexico and the West Indies. 1914 ed. New York, F. E. Fitch. 8. 6+9—183 pp. $ 1,50.

Italien.

Mortara, Giov., Tavole di mortalità secondo le cause di morte, per la popolazione italiana 1901—1910 (Direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. ditta L. Cecchini, 1914. 8. 79 pp.

13. Verschiedenes.

Hierl, Ernst, Die Entstehung der neuen Schule. Geschichtliche Grundlagen der Pädagogik der Gegenwart. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. 8. IX—211 SS. M. 2,80.

Kjellén, Prof. Dr. Rud., Die Großmächte der Gegenwart. Uebersetzt von Dr. C. Koch. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. III—208 SS. M. 2,40.

Mackay, Dr. B. L., Frhr. v., Deutschland und der Weltkrieg: Der Tag der Abrechnung! München, Hans Sachs-Verlag, 1914. 8. 34 SS. M. 0,80.

Müller, Rob., Was erwartet Oesterreich von seinem jungen Thronfolger? München, Hugo Schmidt, 1914. 8. VII—113 SS. M. 1,40.

Neefe, Fritz, Geschichte der Leipziger Allgemeinen Zeitung 1837—1843. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens in der Zeit des Kampfes um die Preßfreiheit. (Nach Akten und Briefen aus dem Verlagsarchiv der Firma F. A. Brockhaus in Leipzig.) (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, hrsg. von Karl Lamprecht, Heft 32.) Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1914. gr. 8. XVI—192 SS. M. 6,80.

Schneider (Geh. Kriegsr.), Paul, Staat und Rotes Kreuz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1914. 8. IV—232 SS. M. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door M. J. L. de Bruyn-Kops. 63. jaarg, Juli-Augustus, No. 7—8. Verbetering van volkshuisvesting en woningwet, door Dr. Henri van Groenendael. — Geboorte en sterfte naar den welstand te Amsterdam, door J. Reitsma. — Het effectenbezit der Nederlandsche bank, door Curt Eisfeld. — De Engelsche regeering als petroleum exploitante, door A. Voogd. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische für Wirtschafts- u. Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1913/14, Heft 17/18: Die Schiffbarmachung des Rheins bis zum Bodensee. Vortrag des

(Geh. Oberbaurats) Dr. ing. Sympher, gehalten am Schweizerischen Schiffahrtstage in Bern. — Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung, von Dr. Ed. Lauterburg. — Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versicherung auf genossenschaftlich-sozialer Grundlage (Schluß), von A. Drexler. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVIII, August 1914, No. 4: Railroad over-capitalization, by W. Z. Ripley. — Depreciation and rate control, by Allyn A. Young. — The trust problem, by E. Dana Durand. (III. Ultimate results of permitting and regulating combinations. IV. The alleged advantages of combination.) — Agricultural credit in the United States, by Jesse E. Pope. — A contribution to the theory of competitive price, by J. M. Clark. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 52, 2. Vierteljahrsheft, 1914: Praktische Maßnahmen zur Förderung der Volks-, insbesondere der Arbeiterernährung, von Dr. Gerhard Albrecht. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, September u. Oktober, Heft 5: Die Warschau-Wiener Eisenbahn und ihre Verstaatlichung, von Dr. Julius Salomon. — Die Eisenbahnen der asiatischen Türkei (Forts.), von (Dipl.-Ing.) M. Hecker. (V. Technische Darstellung.) — Neue Eisenbahnbauten in den deutschen Schutzgebieten. — Die Tarife der wichtigsten brasilianischen Eisenbahnen, von Dr. ing. Friedr. Freise. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1908—1910. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1910, von Dr. Mertens. — Die königlich-württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1911 und 1912. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, August 1914, Heft 11: Die innere Kolonisation und der Krieg, von Dr. Erich Keup. — Ein Beitrag zur Frage der inneren Kolonisation im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, insbesondere die Aufteilung von Warenshof, Kämmereigutes der Stadt Waren, von (Bürgerm.) Klockow. — Zur Frage des Besitzwechsels in der inneren Kolonisation, von A. Pohlmann. — Der Besitzwechsel bei der inneren Kolonisation in anderer Beleuchtung, von Dr. Stumpfe. — etc.

Bank, Die. August 1914, Heft 8: Das Geld im Kriege, von Alfred Lansburgh. — Das automatische Wachsen des Kapitals, von W. L. Hausmann. — Der Bauschwindel im Lichte der Statistik, von Ludwig Eschwege. — Die Notwendigkeit eines Kriegsmoratoriums. — Die Schließung der Börsen. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 35—37: Was kostet der Krieg?, von Dr. R. Jannasch. — Seebeuterecht, Blockade und Außenhandel, von Dr. W. Stein. — Englische Drohungen gegenüber dem deutschen Export, von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 33: Die Kriegserklärung Englands, von E. C. Lehmann. — etc. — No. 34: Erfinderschutz und Patentgebühren, von Arved Jürgensohn. — etc. — No. 35: Das ohnmächtige England. — Die Belgier, von Julius Bab. — etc. — No. 36: Krieg und Volkswohlstand, von Otto Neurath. — Ein Sondermoratorium für das selbständige Unternehmertum. — etc. — No. 37: Die Entlarver Japans, von Ike Spier. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 157, September 1914, Heft 3: Das Problem der Triple-Entente. Uebersetzung eines Aufsatzes des Fürsten Kotschubey. — Die Ursachen des Krieges. Die Chancen. Das Ziel, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, 1914, Heft 7: Deutsche Syndikate und der russische Export, von Arvid Balg. — etc.

Monatsblätter, Koloniale. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. 16, August 1914, Heft 8: Der Hafen von Tsingtau, von (Marinebaurat) Bökemann. — Principe und St. Thomé. Eine hervorragende koloniale Leistung der Portugiesen, von (Konsul) Singelmann. — Erfahrungen anderer Länder für unsere Kolonien, von Prof. Dr. Backhaus. — Der Außenhandel Britisch-Südafrikas im Jahre 1913, von Dr. H. Kleinkemm. — Die politische und

kulturelle Bedeutung des deutschen Kiautschougebietes, von Romberg. — Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien (Forts.), von Dr. Aloys Petri. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 17: Der Krieg, Amerika und England, von Max Schippel. — Der Krieg und die deutsche Volkswirtschaft, von Julius Kaliski. — Die deutschen Gemeinden während des Krieges, von Dr. Hugo Lindemann. — Die deutschen Gewerkschaften während des Krieges, von Paul Umbreit. — Ueber die Juden in Rußland, von Dr. Raphael Seligmann. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, September 1914, No. 6: Psychologie des modernen „Kulturfortschrittes", besonders des Kapitalismus und der Sozialdemokratie, von G. v. Glasenapp. — Ueber Rasse, von (Stabsarzt) Dr. F. Münter. — Die Gefahren der oberen Volksschichten in rassenhygienischer Beziehung und Vorschläge zur Abhilfe (Forts.), von E. Weißenborn. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1650: Unsere Kriegsbereitschaft, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (IV), von Robert Franz. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — etc. — No.: 1651: Im Krieg, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (V), von Robert Franz. — Deutschlands Volkswohlstand. — Arbeiterfürsorge im Bergbau. — etc. — No.: 1652: Die Entwicklung des deutschen Volkes, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (VI), von Robert Franz. — etc. — No.: 1653: Der Deutschen Siegeslauf. — Die Warenproduktion im Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (VII), von Robert Franz. — Krieg und Lebensversicherung. — etc. — No. 1654: Fort mit der überlebten englischen Weltmacht!, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (VIII), von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 34/35: Felix Germania. — Lebensversicherung als Kriegshilfe, von G. B. — Krieg und Rechtspflege. — etc. — Heft 36/37: Zu neuen Ufern. — Ultimogelder, von G. B. — Versicherungsdarlehen. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, September 1914: Wir und sie, von Prof. Dr. Theodor Schiemann. — Deutschlands Erhebung, von (Generalleutnant) v. Görtz. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Kgl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 40, September 1914, Heft 12: Das Viktorianische England (Schluß), von Charlotte Lady Blennerhasset. — etc.

Rundschau, Masius' Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 26, 1914, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1913. —

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 38, 1914, Heft 3: Geschichte der Lohntheorien, von Gustav Schmoller. — „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes" nach der Berufszählung vom 12. Juni 1907 (II), von Paul Kollmann. — Der Geburtenrückgang und seine Statistik, von Eugen Würzburger. — Ein Beitrag zur preußischen Wasserwirtschaft und Wassergesetzgebung der letzten hundert Jahre, von Wilhelm Bührig. — Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Kommanditgesellschaften auf Aktien, von Otto Bundschuh. — Bulgariens Stellung in der Weltwirtschaft, von Wilhelm Offergeld. — Die Ausgabenverteilung im Haushalte des Arbeiters und des mittleren Beamten, von Gerhard Albrecht. — Die internationale Stellung der deutschen Eisenindustrie, von Ernst Günther. — Die neuere Entwicklung des öffentlichen Schuldenwesens in Deutschland, von Johannes Pfitzner. — Die Erkenntnis des Sittlich-Richtigen und die Nationalökonomie (I), von Oscar Engländer. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für deutsche Beamte.) Jahrg. 4, September 1914, Heft 9: Von unserer Seefischerei. — Die Arbeiterversicherung in Rumänien, von Franz Xaver Ragl. — Der deutsche Städtetag zur Realkreditfrage und zur Frage der gemischt wirtschaftlichen Unternehmungen. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. Ergänzungsheft zu 1914: II. Geschäftsergebnisse, Die, der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1912/13.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 12, Heft 3: Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert (I. Teil), von Dr. Ascan Westermann. — Die Sonderbesteuerung der jüdischen Bevölkerung in Galizien und der Bukowina bis zum Jahre 1848. Eine steuergeschichtliche Studie, von Dr. Victor Hoffmann v. Wellen-

hof. — Staszyck als Statistiker. Ein Beitrag zur Geschichte der Statistik in Polen, von Dr. Sigismund Gargas. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 16: Der Handel im Kriege, von E. Fitger. — Börse und Geldmarkt im Kriege. — Die Wirtschaftspolitik im Kriege. (Eine Uebersicht der wichtigeren Maßnahmen bis zum 11. August.) — etc. — No. 17: Der Patentschutz während des Krieges, von (Dipl.-Ing.) Dr. Alexander Lang. — Handelspolitische Glossen zum Kriege. — etc. — Beilage: Zwei Zeitfragen (Schluß), von Rud. Dietrich. (2. Betriebsherr und Wissenschaftler.) — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 19: Jaurès. — Der Krieg, von K. Kautsky. — Zur Einwanderungsfrage (Forts.), von Hermann Schlüter. — etc. — No. 20: Volkskrieg. — Die Vorbereitung des Friedens, von K. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt, von Heinrich Cunow. — Zur Einwanderungsfrage (Schluß), von Hermann Schlüter. — etc. — No. 21: Krieg und Kultur. — Imperialismus, von Karl Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt, von Heinrich Cunow. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statist. Landesamts. Jahrg. 46, 1914, No. 3: Die Zwangserziehung in Bayern 1904—1913. — Die Ehescheidungen in Bayern in den Jahren 1911—1913. — Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in Bayern im Jahre 1913. — Altersgliederung der Bevölkerung in den kreisunmittelbaren Städten und Bezirksämtern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1913. — Geburten und Sterbefälle in 25. bayerischen Städten im Jahre 1913. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1913. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. Ergänzungsheft 31. Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1912, von (Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. A. Petersilie. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 70. Jahrg., 1914, Heft 3: Der Kampf gegen die Landflucht, die ländliche Arbeiterfrage und die Reform des Fideikommißgesetzes, von Kuno Waltemath. — Das Einnahmebudget des Arbeiterhaushaltes, von Dr. Gerhard Albrecht. — Die Tendenz der öffentlichen Sparkassen in Preußen zu bankmäßiger Betätigung, von (Reg.-Ass.) Dr. v. Hansemann. — Die Gewinn- und Verlustkonten der Rheinisch-Westfälischen Provinzialgroßbanken, von Dr. Walther Däbritz. — Das spanische Sparkassenwesen, insbesondere die Sparkasse von Madrid, von Dr. Pfitzner. — Kritische Bemerkungen zu dem Reichstagsantrage auf Abänderung des Genossenschaftsgesetzes, von (Amtsrichter) Dr. Rob. Deumer. — Die französischen Südseebesitzungen und der Panamakanal, von Dr. Ernst Schultze. — Die Pachtgenossenschaften in Italien. — etc. — 49. Ergänzungsheft: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, von Eduard Weber. — 50. Ergänzungsheft: Konzentration der Güterschiffahrt auf der Elbe, von Dr. Erich Pleißner.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 14, September 1914, Heft 5: Die Selbstverwaltung der Krankenkassen, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat) Dr. Hoffmann. — Der Abschluß des Versicherungsvertrags und die Natur des Versicherungsantrags nach deutschem und schweizerischem Recht, von Dr. F. Basler. — Feuerversicherungsprämien in der amerikanischen Theorie und Praxis, von Prof. Dr. W. F. Gephart. — Die Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften bis zur Neuordnung durch die Reichversicherungsordnung, von Dr. phil. J. W. Brandt. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 9: Die Preiskurve und das Teuerungsproblem. (2. Teil. IV), von Dr. Lorenz Glier. — Die inneren jahreszeitlichen Wanderungen der Landarbeiter und die landwirtschaftlichen Stellenvermittelungsämter in Italien (I), von Dr. Livio Marchetti. — Vogelschutzbewegung und Schmuckfederindustrie (II), von W. Th. Linnenkohl. — Arbeitszeiten und Lohnverhältnisse in der württembergischen Heimarbeit. — Ueber die Lage der westdeutschen Montanindustrie unter dem Einfluß des Krieges. — etc. — Beilage: Statistische Uebersichten über die allgemeine Wirtschaftslage, zusammengestellt von Prof. Dr. L. Pohle, Juli 1914.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Tätigkeit als Grundbegriff der Oekonomie und der Volkswirtschaft.

Von

Dr. K. Schönheyder, Kristiania.

Ueberall in der organischen Welt sind die Bedürfnisse und die Bedarfsbefriedigung das Kennzeichen des Lebens. Im Leben der Tiere und Pflanzen ist die Bedarfsbefriedigung eine rein natürliche, organische Befriedigung. Im Leben des Menschen ist sie ein ökonomisches System.

Der Mensch ist das erste Geschöpf, das mit vollem Zielbewußtsein anfängt seine Bedürfnisse zufriedenzustellen, indem er die Natur umformt.

An der Entwicklungsbasis, die hierdurch geschaffen ist, ist nichts Unnatürliches. Sie ist eine natürliche Folge der Fähigkeit des Menschen, Erfahrungen zu machen oder Erfahrungen miteinander zu verbinden. Das erste Individuum, das darauf kam, zwei Baumstämme zusammenzubinden und sie als Floß zu gebrauchen, war ein Mensch. Hier sind im buchstäblichen Sinne zwei Erfahrungen miteinander verbunden. Einmal, daß Holz auf dem Wasser schwimmt. Und zweitens, daß zwei Dinge sich untereinander stützen können und dadurch am „Schlingern“ verhindert werden.

Auf dieser Zusammenbindungs- oder Kombinationsfähigkeit, die man Gedanke nennt, und auf der damit verbundenen Grundlage einer höheren Entwicklung durch Umformung der natürlichen Hilfsmittel baut sich die ganze Kultur auf.

Der Uebergang von Natur hat sich nicht von innen heraus aus irgendeinem Naturbedarf des Menschen entwickelt. Der ursprüngliche Naturbedarf nach Essen und Trinken hat an und für sich nie andere Werkzeuge hervorgebracht, als die, mit denen die Natur selbst das Individuum versorgt.

Eine Waffe, die durch eine Umformung der Natur erzeugt ist, liegt ebensosehr außerhalb der Schöpfungskraft des rein organischen Bedarfes, wie sie außerhalb der eigenen Schöpferkraft der Natur liegt.

Und der organische Bedarf nach Nahrung an und für sich hat auch nie eine Umformung der natürlichen Nahrungsmittel hervorrufen können. Nicht der Bedarf nach Nahrung brachte den Menschen von Anbeginn dahin, seine Nahrung zuzubereiten. In dem

ursprünglichem, rein organischem Bedarf nach Nahrung ist nicht die geringste Andeutung enthalten zu einem Bedarf nach gekochter oder gebratener Nahrung, oder nach zubereiteter Nahrung, oder nach irgendwelchen anderen Variationen, als denen, die die Natur selbst darbietet und die durch natürliche Verhältnisse bedingt werden. Die Bedürfnisse, die der Kulturmensch zufriedenstellt, unterscheiden sich von den rein natürlichen, organischen Bedürfnissen ebensosehr, wie die Mittel, durch die der Kulturbedarf zufriedengestellt wird, von den Befriedigungsmitteln, die direkt aus der Hand der Natur kommen, sich unterscheiden.

In dieser Umformung der Bedarfsmittel und Bedürfnisse, die die Kulturentwicklung ausmachen, liegt auch noch ein anderes enthalten, das diesen Uebergang zu einem unendlich viel tieferen menschlichen Phänomen macht. Die Umformung des Bedarfes und der Bedarfsmittel an sich ist nur eine notwendige Voraussetzung der Oekonomie. Doch es liegt in dieser Entwicklung noch ein anderes, ohne welches die Bedarfsbefriedigung des Menschen nicht ökonomisch werden könnte.

In der Umformung der Bedarfsmittel und Bedürfnisse liegt nämlich eine Entwicklung und Umformung der Tätigkeit des Menschen, wodurch in Wirklichkeit der ursprüngliche organische Bedarf zu einem ökonomischen Kulturbedarf umgebildet wird.

Die Natur sorgt für ihre Kinder. Nicht immer gleich reichlich, und nicht immer gleich reichlich für alle. Aber sie sorgt doch wenigstens so einigermaßen dafür, den Fond, aus dem das organische Leben seine Nahrung holt, zu erhalten.

In der Tätigkeit hingegen ist es die Tätigkeit selbst, die sich selbst und dadurch das höhere Niveau der Bedarfsbefriedigung, das neue Kulturniveau, das der Mensch sich mit seiner Tätigkeit erschaffen hat, im Gang erhält.

Tätigkeit ist die planmäßig fortgesetzte, stetige und dauernde Befriedigung der Bedürfnisse auf kultureller Grundlage.

Durch die Tätigkeit wird der Bedarf ein ökonomischer Kulturbedarf, ein Bedarf nach einer Befriedigung, die etwas mehr enthält, als die rein natürliche, organische Befriedigung, die rein augenblickliche Sättigung. Tätigkeit bedeutet die planmäßige Durchführung der Befriedigung. Durch die Tätigkeit wird der Bedarf ein Bedarf nach einer andauernden Befriedigung.

Indem der Mensch seinen Bedarf durch eine Umformung der Natur zufriedenzustellen sucht, die eine vollkommenere Ausnutzung der Kräfte — der außen vorliegenden und der des Individuums selbst — erzielt, entsteht also eine Tätigkeit. Und diese Tätigkeit wird selbst ein Bedarf, der außerhalb der eigentlichen, organischen Bedürfnisse liegt. Sie wird ein Kulturbedarf, ein Kulturbedarf, eine Waffe in der Hand zu haben, — eine Keule — eine Axt, einen Bogen und einen Pfeil, um das Wild des Waldes zu fällen, und mit der Beute heimzukehren in sein Wigwam, um sie am Feuer des heimlichen Herdes zuzubereiten. Und dieser Bogen.

diese Waffe sind des Mannes Stolz, wie der Schmuck des Weibes. Ist das nicht ein Kulturbedarf?

Oder der Mann wird fest ansässig, siedelt sich mit seiner Familie auf dem Erdfleck, den er sich erwählt hat, an, baut seine Hütte, bearbeitet das Erdreich, sät, pflanzt und läßt sein Vieh weiden. Was für ein Neues ist hier hinzugekommen? Der Tätigkeitstrieb ist gewachsen. Er hat einen neuen Bedarf gefühlt, einen Kulturbedarf nach einer geordneteren, systematischeren Tätigkeit. Sein Bedarf umfaßt nicht mehr nur den organischen, physischen Trieb des Tages. Ein neuer Trieb und eine neue Befriedigung sind hinzugekommen. Seine Mahlzeiten, ja selbst seine Ruhe reihen sich als Glieder seiner Tätigkeit, seiner festen ökonomischen Tätigkeit ein. Und im tiefsten Innern lebt die Zufriedenheit mit der wirtschaftlichen Stellung, die er sich errungen hat, oder der Drang nach mehr.

Durch die Tätigkeit meldet sich etwas Neues. Nämlich die Befriedigung, die die Tätigkeit selbst schafft. Und diese Befriedigung ist um so viel umfassender als die Befriedigung der Arbeit, als die Tätigkeit selbst umfassender als Arbeit ist. Und je höher die Tätigkeit sich auf die Höhen der Kultur schwingt, desto fühlbarer wird ihre Befriedigung, um schließlich völlig mit der Tätigkeit und ihrer Mühe zusammenzufallen. Dem Gelehrten und dem Künstler ist die grundlegende Arbeit an sich eine Befriedigung, weil er die Kraft, die die treibende Kraft aller Tätigkeit vom Niedrigsten bis zum Höchsten ist, — den Eroberungs- und Erweiterungstrieb so ungeheuer stark in sich fühlt.

Die Tätigkeit des Menschen ist der Natur ihres Wesens nach Entwicklung und Fortschritt. Sie ist ein einziger, großer Eroberungszug, — eine große Völkerwanderung zu reicheren Kulturweiden. Sie ist der Ausfluß des menschlichen Eroberungstriebes. Die große Völkerwanderung, die Eroberungszüge der wilden Horden im Altertum waren wahrlich nicht eine Folge von Uebervölkerung oder unzulänglichen Weiden, ebensowenig wie Uebervölkerung ein Volk zu einer seefahrenden Nation machte. Die Nähe des Meeres, der großen, unendlichen Fläche, mit ihrer mystischen Anziehungskraft, deren eigentlicher psychologischer Kern der Eroberungstrieb ist, bewegte den Menschen dazu, seine zerbrechlichen Fahrzeuge zu bauen und sie auf gut Glück aufs Meer hinaus zu schicken, ohne Kompaß, ohne nautische Kenntnisse und ohne Kenntnis des Fahrwassers und der Küste.

Auch die großen Eroberungsvölker folgen einem solchem starken inneren Naturdrang. Der Kampf ist ihr Leben. Was bedeuten die großen Opfer? Was bedeuten Leben und Glück? Frieden und Ruhe gegen mehr Macht, mehr Herrschaft, — vielleicht nicht einmal für das Individuum selbst, aber für das Volk, die Nation, die Zukunft.

Die Tätigkeit des Menschen ist für das Individuum die erlösende ethische Macht. Sich ein Heim zu bauen, sich eine solide

und sichere Grundlage der Existenz zu schaffen, eine ökonomische Stellung, ein Bewußtsein, daß unser Ziel etwas Höheres ist als eine augenblickliche, rein organische Befriedigung, — in dem Bewußtsein mit einem Kreis von Menschen für seine eigene und des Geschlechtes Zukunft solidarisch zu wirken, darin liegt ein starker Hebel für das Individuum.

Tätigkeit schafft Energie, übt Fertigkeit, entwickelt Fähigkeit, spornt Willen an und treibt den Menschen und den Menschengeist vorwärts, immer vorwärts.

Die Tätigkeit des Menschen setzt auch den Gedanken und die Phantasie in Bewegung. Sie ist das Sesam, das die Pforten zu den verborgenen Kräften der Natur, zu den Rätseln des unendlichen Weltenraumes und zu dem Märchenreich der Wirklichkeit öffnet. — Wißbegier, Kenntnisdrang, der Trieb, die Herrschaft des Geistes zu erweitern, wächst und entwickelt sich, und je mehr die Kenntnis wächst, desto mehr wächst der Kenntnistrieb. — Und wo die Erde und der Weltenraum nicht mehr ausreichen, da liegt das Tiefste, Fernste des Bewußtseins bereit. Und in Tönen und Formen, in Farben und Worten findet der Menschengeist einen Ausdruck für den wunderbaren Gesang des Lebens, — des Lebens, das durch des Menschen eigene Tätigkeit und eigenen Tätigkeitsdrang sich schafft und entwickelt.

Der tierische organische Bedarf ist das Gefühl eines Augenblickes und seine Befriedigung die augenblickliche Sättigung eines Naturtriebes. Die Tätigkeit des Menschen befriedigt einen Kulturbedarf, der zu allen Zeiten gleich stark ist und bleibt, wie gründlich auch der organische Bedarf gesättigt wird. Der Kulturbedarf ist ein unersättlicher Bedarf, der mit dem Wachstum der Tätigkeit eher noch steigt und sich erweitert.

Die Tätigkeit und der dadurch geschaffene Kulturbedarf und die Umformung dieses Kulturbedarfes ist die tragende und treibende Kraft der Kultur. Und diese menschliche Tätigkeit ist der Grundbegriff der ökonomischen Wissenschaft, — der alles umfassende Begriff in der Oekonomie.

Die ökonomische Wissenschaft ist die Wissenschaft von dem Gesetz der Tätigkeit des Menschen.

Selbstverständlich nicht die technischen Gesetze, die der konkreten Tätigkeit gelten, nur die Gesetze von der Tätigkeit als Tätigkeit an sich betrachtet.

Der Schwerpunkt in dieser Definition liegt in der Auffassung des Begriffes Tätigkeit als einer planmäßigen und kulturgemäß fortgesetzten, immer zurückkehrenden, stetigen Bedarfsbefriedigung.

Die ökonomische Wissenschaft ist demnach also die prinzipale Wissenschaft der Kultur und Kulturentwicklung. Ganz so wie die Mathematik die prinzipale Wissenschaft aller der Wissenschaften ist, die sich auf der Gesetzmäßigkeit der Natur aufbauen.

Die ökonomische Wissenschaft ist kein Teil, keine Unterabteilung der sozialen Wissenschaft. Die Gesellschaft und deren Ent-

wicklung sind nämlich direkt durch die Tätigkeit des Menschen geschaffen, und eine Folge der Entwicklung dieser Tätigkeit, in derselben Weise, wie die Forderung rechtlich geordneter Verhältnisse eine Forderung ist, die direkt aus der Umformung der Kulturwirksamkeit hervorgegangen ist.

In der Perspektive der Tätigkeit gesehen, werden die ökonomischen Begriffe schärfer hervortreten. Diese Perspektive ist aber nicht die, die Böhm-Bawerk[1]) in der ökonomischen Wissenschaft angeführt hat. Viel eher das Gegenteil. Böhm-Bawerks Auffassung der Jetztzeit und Zukunft der Oekonomie stimmt nicht mit dem Wesen und der Natur der Oekonomie überein.

Die Tätigkeit ist ein sehr viel umfassenderer Begriff als der Begriff Produktion. Nicht so zu verstehen, daß Tätigkeit nicht ein spezifischer ökonomischer Begriff wäre, sondern im Gegenteil so, daß Produktion es nicht ist.

Darum verursachte auch der Begriff Produktion anfangs viel Unklarheit in der ökonomischen Wissenschaft. Produktion bedeutet nämlich Hervorbringung und ist ein rein technischer Begriff. Und es war daher ganz natürlich, daß man anfangs nicht leicht einsehen konnte, daß Produzieren etwas anderes war als Hervorbringen.

Später wurde man genötigt, den Begriff „produzieren" in einer spezifisch ökonomischen Bedeutung aufzufassen, — nicht als Produzieren im gewöhnlichen Sinne, sondern als Wertproduzieren. Allein dadurch konnte das Produzieren jenen bedeutenden Teil der produktiven Tätigkeit umfassen, der in dem Umsatz und Austausch der produzierten Waren besteht.

Doch noch heutigen Tages bedeutet in der ökonomischen Wissenschaft Produktion die eigentliche technische Erzeugung der Waren im Gegensatz zu ihrem Umsatz und ihrer Konsumtion oder Nutzung.

Der Begriff Tätigkeit hingegen bedeutet sowohl die Produktion der ökonomischen Güter und ihren Umsatz, als auch die Art, in der man sich die ökonomischen Güter nutzbar macht, oder die Form, in der diese Nutzbarmachung stattfindet.

Die Tätigkeit umfaßt die Umformung des Stoffes, von der Erzeugung des Rohstoffes bis zu dessen Vernichtung durch die Konsumtion, oder eigentlich bis zu seiner Rückkehr zur Natur. Sie umfaßt die Erde, das Meer und die Luft, die Fabrik, die Verkehrsmittel, das Geschäft und das Heim. Man kann fast sagen, daß der Begriff Tätigkeit sich seine eigentliche Kraft am heimischen Herde holt. Die Stuben, die man bewohnt, sind auch die eigentliche Heimat der Tätigkeit. Die endliche Stoffumformung als Vermittler des Genusses ist das Endziel jeder Tätigkeit, der letzte Abschnitt in dem kleinen Roman der Tätigkeit.

Die Tätigkeit wird eigentlich erst da zum ökonomischen Begriff, wo man sie ästhetisch, ethisch und kulturell auffaßt.

---

1) E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins.

Auch die natürliche Entwicklung und Umformung der Tätigkeit liegt — wie die der Bedürfnisse und Bedarfsmittel — in einer Spezialisierung. Die verschiedenen Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten schaffen einen spezialisierenden Tätigkeitstrieb, der die Individuen allmählich in Gruppen und Untergruppen einteilt. Die Arbeitsteilung ist die natürliche Entwicklungsform des menschlichen Tätigkeitstriebes, und die natürliche Entwicklung der Umformung der Bedarfsmittel.

Bei dieser Arbeitsteilung entsteht ein neues Moment, das die menschliche Tätigkeit völlig umformt und verwandelt. Die Tätigkeit des einzelnen Individuums wird zum Glied der großen Gemeintätigkeit. Die Tätigkeit, die am heimischen Herde ihre Wurzel hat, wird zum großen Baum, der die Welt beschattet.

Kein Wunder, daß man sich so versehen hat in diese mächtige Krone mit ihren unendlichen Verästelungen, daß man fast vergessen hat, daß die Wurzel der Tätigkeit doch eigentlich fern von der großen Welt, in der wir alle uns bewegen, heimisch ist, nämlich drinnen in den engen Stuben, wo unser eigentliches, persönliches Leben sich entfaltet, und daß diese Stuben selbst das Alpha und Omega der Tätigkeit sind.

Aber diese große unendlich verzweigte Tätigkeit hat auch eine objektive Seite. Sie trägt in sich eine Stoffanhäufung und eine Stoffentwicklung und Umformung, die vom ersten Augenblick an die besondere Aufmerksamkeit der ökonomischen Wissenschaft erregt hat.

Sie ist eine Entwicklung und Umformung von Kapital.

Ueber ein Jahrhundert hat die ökonomische Wissenschaft sich damit beschäftigt, die wissenschaftliche Formung dieses Phänomens zu finden. Auf hundert verschiedene Weisen hat sie versucht, diesen Begriff zu deuten und zu vertiefen, ohne daß es ihr geglückt ist, das entscheidende Wort zu finden.

Das Kapital ist also der zentrale, begriffsmäßig notwendige Bestandteil der Tätigkeit.

Trotzdem die Wissenschaft seit Adam Smith das Kapitalphänomen als ein — man kann sagen produziertes — Produktionsmittel betrachtet hat, so ist die wissenschaftliche Auffassung kaum mehr als die volkstümliche eine bestimmte und sichere gewesen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der eigentliche Begriff Produktionsmittel an einer ganz merkwürdigen Unbestimmtheit und Dehnbarkeit litt, die im Grunde der mangelnden Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung der Tätigkeit in der Oekonomie zugeschrieben werden muß.

Der Begriff Kapital mußte unter denselben Mängeln, mit denen der Begriff Produktion durch die ganze Geschichte der Oekonomie behaftet war, leiden. Und zwar müssen alle Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Kapitalbegriffes und dessen Umfang in dem Ausdruck Produktionsmittel gesucht werden.

Das Kapital ist nicht ein Produktionsmittel, sondern ein Mittel im Dienste der Tätigkeit. Es ist das Werkzeug der Tätigkeit, das Werkzeug der Kulturentwicklung. Das Kapital beginnt da, wo die Umformung der Tätigkeit beginnt. Sein Anfang ist eine rein stoffliche Umformung. Und sein Ende — muß ja natürlich auch an rein stoffliche Umformung geknüpft sein, an die physische Umformung nämlich, die man Vernichtung nennt, die Umformung, an die die Nutzung des Kapitals sich knüpft.

Bei der rein instinktiven organischen Konsumtion ist die Umformung der natürlichen Bedarfsmittel nur ein Uebergang zurück zur Natur in einer anderen Form. Das Ganze ist nichts als ein natürlicher organischer Prozeß. In der Tätigkeit gibt es ein Zwischenstadium, und dieses Zwischenstadium ist das Kapital.

Das Kapital hat einen Gegensatz, einen begrifflich sicheren, unwandelbaren Gegensatz, dessen Grenzen durchaus zweifellos und scharf sind, der Genuß, die Nutzung und gleichzeitig die Vernichtung des Kapitals. Das Kapital geht mehr oder weniger gradweise in Genuß über und hört damit technisch und ökonomisch auf, Kapital zu sein[1]).

Es ist auch zwischen dem Produktionsprozeß und dem Konsumtionsprozeß kein reeller Gegensatz. Beide bezeichnen im Grunde denselben Prozeß, von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet.

Durch die Tätigkeit produziert man, durch die Tätigkeit konsumiert man. Man kann den ganzen ökonomischen Prozeß als einen Wertproduktionsprozeß betrachten, dessen letzte Hervorbringung der Genuß oder die Befriedigung ist. Oder umgekehrt kann man ihn als einen Konsumtionsprozeß betrachten, der durch die Kulturentwicklung umgeformt worden ist, — einen langsamen Verdauungsprozeß.

Zwischen den zwei verschiedenen Kapitalformen, dem Werkzeug und dem Vorrat, sind scheinbar einzelne Wesensunterschiede. Das eine ist scheinbar ein indirektes Befriedigungsmittel, das andere ein direktes. Das eine kann in verschiedenem Grade ausgenutzt werden, man kann, so oft oder so selten man will, Gebrauch davon machen; das andere dagegen scheint nur das eine Mal Dienst zu tun, und will man die Konsumtion vermehren, so kann das in keiner anderen Weise geschehen, als indem man seinen Vorrat vermehrt.

Dieser Unterschied ist indessen nur ein scheinbarer und fällt weg, wenn man das Ding ökonomisch, nicht technisch betrachtet. Was einen Vorrat von Nahrungsmitteln — auch in einer isolierten Wirksamkeit — zum Kapital in ökonomischem Sinne macht, macht es gleichzeitig zu einem, in ökonomischem Sinne indirekten Befriedi-

1) In „Economic Journal“ VII und VIII geben Fisher und Canan in ein paar Abhandlungen eine Darstellung des Kapitalbegriffes, die der in der vorliegenden Arbeit behaupteten sehr nahkommt. Sie betrachten das Kapital nämlich als „the existing stock of wealth“, im Gegensatz zum Einkommen, das als „a flow of wealth“ bezeichnet wird. — Ein wirklicher scharfer Gegensatz existiert hier jedoch nicht. Die Sache ist nämlich die, daß „the existing stock of wealth“ in Wirklichkeit nichts anderes ist als: „a flow of wealth“.

gungsmittel. Der Vorrat spielt nämlich in der isolierten Tätigkeit eine Rolle, die vollständig der entspricht, die er in der sozialen Gesellschaftsordnung spielt. Die Teilung der Arbeit hat in Wirklichkeit in der isolierten Tätigkeit mit diesem Vorrat bereits angefangen. Nicht eine Verteilung der Arbeit auf verschiedene Hände, sondern eine Verteilung auf verschiedene Zeitpunkte.

Ein solcher Vorrat ermöglicht es in der isolierten Tätigkeit dem Individuum, die verschiedenen Arbeiten auf die Zeitpunkte zu verlegen, wo sie den größtmöglichen Ertrag liefern, oder wo sie allein möglich sind. Und er ermöglicht es dem einzelnen, umfassendere Arbeiten vorzunehmen, als sonst möglich wäre, in ähnlicher Weise wie bei der sozialen Teilung der Arbeit.

In seiner Eigenschaft als Kapital ist dieser Vorrat daher kein direkteres Befriedigungsmittel als eine Axt. Ein Nahrungsmittel hervorzubringen, das einen Teil eines Vorrates ausmachen soll, der das Individuum fähig macht, eine Axt hervorzubringen, ist eine gerade so indirekte Tätigkeit, wie die ein technisches Werkzeug hervorzubringen, das das Individuum fähig machen soll, andere Befriedigungsmittel hervorzubringen.

Und hinsichtlich des zweiten Punktes ist es ja auch klar, daß beide Formen von Kapital im verschiedenem Grade ausgenützt werden können, und daß die Grade, wie man in beiden Fällen das Kapital ausnützt, verschiedene Grade von Konsumtion sind. Will man von seinem Vorrat mehr konsumieren, so muß man auch mehr produzieren, oder ihn öfter erneuern. Und ebensowohl wie man eine erhöhte Konsumtion von Nahrungsmitteln auf zweierlei Art ermöglicht, indem man entweder die Größe des Vorrates vermehrt oder ihn öfter erneuert, so kann man auch eine erhöhte Konsumtion seiner Werkzeuge auf die gleiche zweierlei Art und keine andere ermöglichen.

Produktion und Konsumtion sind ökonomisch dasselbe Phänomen, von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen. Vom Produktionsgesichtspunkt aus sieht man vorwärts nach dem endlichen Resultat. Vom Konsumtionsgesichtspunkt aus sieht man rückwärts nach dem Umformungsprozeß, der ein ewiger, endloser Kreislauf, ein Verdauungsprozeß des Stoffes der Natur ist. Aber den eigentlichen wahren ökonomischen Gesichtspunkt erhält man nur, indem man das Ganze als einen Tätigkeitsprozeß, einen menschlichen Tätigkeits- und Umformungsprozeß betrachtet, und den ganzen Tätigkeitsprozeß als eine Einheit. Und damit hat man auch den Begriff des Kapitals deutlich und klar skizziert.

Diese Umformung ist nicht immer buchstäblich zu verstehen. Sie ist nicht immer eine rein technische Umformung. Doch in ökonomischen Sinne ist sie es immer, und ihr ökonomisches Kriterium ist die Tätigkeit. — Man kann in der ökonomischen Wissenschaft natürlich nicht die Tätigkeit vermittelst des Begriffes Umformung und die Umformung durch den Begriff Tätigkeit definieren. Darin, daß die Tätigkeit ein ökonomisches Kriterium der Umformung ist,

liegt ja nichts anderes, als daß die Umformung der Tätigkeit immer auf die eine oder andere Weise technisch sichtbar werden muß. Nicht immer in einer technischen Umformung des Naturproduktes, sondern in den ökonomischen und technischen Umständen, die sich an dieses Naturprodukt knüpfen.

Die Früchte der Bäume und die Beeren des Feldes sind keiner Umformung unterworfen von dem Augenblick an, wo sie gepflückt werden, bis zu dem Augenblick, wo sie in einer Fruchtschale liegen. Es sind die begleitenden Umstände, die die Tätigkeit und ihre Umformung bezeichnen und die den Apfel, die Ananas oder die Erdbeere in dem Augenblick des Genusses zu ökonomisch umgeformten Gütern machen. Ein Eimer, eine Schüssel, ein Keller, ein Laden, ein Beförderungsmittel, eine Wohnung, ein Tisch, ein Stuhl, ein Teller, ein Messer, ein Löffel, — alles das sind begleitende ökonomische und technische Umstände. Und hierzu kommen außerdem noch alle die ökonomischen und technischen Verhältnisse, die die ganze Wirksamkeit des Gärtners und Beerenpflückers begleiten.

Der ganze ökonomische Konsumtionsprozeß unterscheidet sich deutlich und klar von dem Konsumtionsprozeß des Naturmenschen und des Tieres als ein Umformungsprozeß im Gegensatz zu einer rein organischen Lebensäußerung.

Um den Umfang des Kapitals vollständig zu begrenzen, erübrigt also noch eins: die Grenze zwischen der Natur selbst und der umgeformten Natur zu ziehen. Um die Natur umgeformt nennen zu können, ist es also, ökonomisch gesehen, nicht notwendig, daß die Tätigkeit die Natur im buchstäblichen Sinne umformt. Die Umformung ist eine ökonomische Umformung, deren Kriterium die Tätigkeit ist, das heißt, die begleitenden Umstände, die sich an die Tätigkeit knüpfen.

Dahingegen muß für die ökonomische Umformung, durch welche die Tätigkeit sich das selbständige Werkzeug schafft, gefordert werden, daß die Umformung mehr als eine Bearbeitung der Natur sei. Es muß eine organische Ausscheidung von der Natur gefördert werden, die bei selbständigem Kreislauf schließlich zur Natur zurückkehrt. Nur das, was sich in einem vergänglichen, dinglichen Phänomen offenbart, ist Kapital. Und diese Vergänglichkeit muß eine andere sein, als die, denen die Organismen selber kraft ihrer Natur unterworfen sind.

Die Vergänglichkeit der Stoffumformung ist das Wesen des Kapitals. Nur der Stoff selbst ist unvergänglich und immer dauernd. Das Kapital zu etwas anderem machen zu wollen, als zu einer Sammlung, einer Masse von Kapitalgegenständen, hieße dem Kapital eines seiner Wesensmerkmale, seine Dinglichkeit, zu rauben. Die dingliche Vergänglichkeit des Kapitals ist eine naturnotwendige Voraussetzung für seine Funktion im Dienste der Tätigkeit. Wie es durch Umformung entsteht, so hört es durch Umformung auf. Und die Dauer des Kapitals ist verschieden für die verschiedenen Kapitalgegenstände.

Die unendliche Dauer des Kapitals[1]) ist nicht eine Eigenschaft des Kapitals. Nicht das Kapital erhält sich selbst, die Tätigkeit ist es, die es dauernd erneuert, es dauernd in ihren Kreislauf von der Natur zurück zur Natur hereinzieht.

Es ist wahr: der fließende Fluß ist nicht die jederzeit im Fluß befindliche Wassermasse, sondern der stete Kreislauf, und der Wald ist ein steter Waldbestand, und das Menschengeschlecht ist wechselnde Generation. Doch alle diese Dinge erneuern sich selbst, empfangen ihre Erneuerung direkt von der Natur selbst. Dasselbe kann bis zu einem gewissen Grade auch vom Staat und von der Gesellschaft gesagt werden. Und wenn das Kapital sich in ähnlicher Weise selbst erhielte oder seine Erneuerung direkt von der Natur selbst empfinge, würde auch der Kapitalbegriff dahin ausgedehnt werden können, daß er die immer dauernde Einheit wechselnder Bestandteile umfaßte.

Doch das wäre ja gänzlich in Streit mit dem Begriff und dem Wesen des Kapitals. Nicht von der Natur oder aus sich selbst erhält das Kapital seine Erneuerung, sondern von der Tätigkeit. Das Kapital ist kein natürliches Phänomen, es ist eine durch das Eingreifen der menschlichen Tätigkeit umgeformte Natur.

Was diese Vorstellung von der unendlichen Dauer des Kapitals geschaffen hat, ist das Gefühl, daß eine höhere Einheit den Zusammenhang zwischen den im Laufe der Zeit stetig wechselnden Kapitalgegenständen bezeichnet, ebenso wie eine höhere Einheit den Zusammenhang zwischen den verschiedenen im Augenblick existierenden Kapitalgegenständen bezeichnet.

Und es gibt auch eine solche höhere Einheit, die das schwindende Kapital mit dem werdenden Neuen vereint. Doch ist diese Einheit nicht ein höherer Kapitalbegriff. Es ist die Tätigkeit. Wenn die Tätigkeit einmal in ganz bestimmter Weise geformt ist, hat sie zu ihrem sichtbaren Ausdruck eine immerwährende konstante Kapitalmasse.

Indem die Tätigkeit sich selbst erhält, erhält sie das Kapital. Und das ist auch die einzige Art, wie die Tätigkeit sich selbst erhalten kann. Die gefüllten Lager erhalten sich dauernd durch dieselbe Tätigkeit, die sie leert. Und solange die Tätigkeit sich nicht verändert, ist und bleibt das Kapital unverändert.

Wenn Clark die unendliche Dauer des Kapitals so stark betont, so tut er das in Wirklichkeit deshalb, weil er den Gedanken, der im Begriff Tätigkeit liegt, hervorheben will. Er überträgt die Stabilität der Tätigkeit auf das Kapital. Darum ist es nötig, alle die verschiedenen konstruierten Arten von Kapital auf dieselbe ökonomische Linie zu stellen und zu zeigen, daß selbst die flüssigsten Kapitalgüter ökonomisch ein ebenso stabiles Phänomen sind, wie

---

1) John B. Clark, The distribution of wealth, New York 1899, und Essentials of economic theory, New York 1907, und die Abhandlungen von Clark und Böhm-Bawerk in Zeitschrift für Volkswirtschaft usw., 1906—1907.

das dauerndste Kapitalgut. Er stellt die Kapitalgüter so durchaus gleich, daß sie nicht allein nicht mehr oder weniger dauernde Kapitalgüter werden, sondern daß alles Kapital im eigentlichen Sinne unendlich dauernd ist[1]).

Es ist Clarks wissenschaftliches Verdienst, daß er, indem er diese Stabilität gehoben hat, den Weg für die ökonomische Auffassung von der wirklichen Natur der Tätigkeit gebahnt hat. Und der starke Anklang, den sein höherer Kapitalbegriff trotz seines offenbar fiktiven Charakters gefunden hat, bezeichnet hinreichend, wie die in der Tätigkeit liegende wissenschaftliche Wahrheit sich mehr und mehr in das wissenschaftliche Denken hineingedrängt hat.

Die Wirklichkeit der Tätigkeit ersetzt also die von Clark aufgestellte Fiktion und macht sie überflüssig. Die Stabilität und ökonomische Gleichstellung der Kapitalgüter tritt natürlich hervor, wenn alle Kapitalsonderungen wegfallen dadurch, daß das Kapital in das richtige Verhältnis zur Tätigkeit und zu seinem Gegensatz — der Befriedigung oder dem Genuß — gestellt wird.

Oekonomisch gesehen, ist die Natur nur das spärliche, kärgliche Erdreich. Durch den Zuwachs, den das Kapital gibt, wird die Natur gleichsam in breite, fruchtbare Gefilde verwandelt. Wie die Früchte der Natur immer wieder von der Natur selbst erhalten werden, so werden auch die Früchte des Kapitals — der Genuß oder die Befriedigung — dauernd durch die Tätigkeit erhalten.

Und wenn man das Kapital technisch betrachtet als ein technisches Arbeitsprodukt, so wird der durch die Tätigkeit stetig fließende Strom der Befriedigung nicht der technischen Quantität des Kapitals, sondern der technischen Quantität der Tätigkeit, d. h. der technischen Arbeitsmenge, die das Kapital erhält, entsprechen. Das technische Produkt des Jahreswerkes von hundert Arbeitern ist nie mehr als hundert Jahreswerke, auch wenn diese hundert Arbeiter ein Kapital erhalten, das das Jahreswerk von tausend Arbeitern enthält.

Die Umformung des Kapitals und der Tätigkeit vermehrt nicht die technische Quantität der Tätigkeit, es hebt sie nur auf ein höheres Kulturniveau.

Das Kapital ist also das Mittel, das Werkzeug, nicht die reifende Frucht. Befriedigung oder Genuß sind eine Frucht der Tätigkeit, und im Verhältnis dazu ist das Kapital nur als der Klumpen Erde zu betrachten, aus dem alles hervorsprießt.

Die Vorstellung von dem Kapital als einer reifenden Frucht hat in der ökonomischen Wissenschaft die Tätigkeit in ein falsches Licht gerückt. In der Hand der Tätigkeit ist das Kapital nicht eine

---

1) Clarks Auffassung des Kapitals als „the permanent fund of productiv goods, the identy of whose component elements is forever changing“ hat übrigens ihre Vorläufer. Eine ähnliche Auffassung liegt den Kapitalrententheorien zugrunde. die Böhm-Bawerk unter der Benennung Nutzungstheorien zusammenfaßt, und die sich wesentlich an die Namen I. B. Say, Hermann und Menger knüpfen. Vgl. auch Schellwien, Die Arbeit und ihr Recht.

früher oder später reifende Frucht, nicht ein künftiges Gut. In und mit der Tätigkeit ist im Menschen eine ökonomische Kulturanschauung von den Mitteln zu Befriedigung und Genuß erwacht.

Wie für den Wilden sein Pfeil und sein Bogen, so ist für den Ackerbauer sein Haus und sein wohlgefüllter Keller nicht ein zukünftiges Gut. Alles das sind ihm Kulturgüter, die einen Kulturbedarf der Tätigkeit direkt zufriedenstellen. Genau so ist auch für die Gesellschaft als Ganzes die gesamte Summe von Kulturmitteln nicht ein künftiges, sondern ein im höchsten Grade gegenwärtiges Gut, ebenso wie für den Gelehrten seine Bücherei, Tintenfaß, Feder und Papier, oder die Bibliothek, aus der er seine wissenschaftlichen Werke holt, oder wie der Marmor und der Ton für den Bildhauer, die Geige für den Musiker.

Alle die Kulturmittel, durch welche die Tätigkeit hervortritt, sind der Standard of life des Kulturmenschen geworden. Man verlangt alle diese Dinge in ihrer verschiedenartigen Funktion. Man verlangt ein Telephon, um zu seinem Kaufmann sprechen zu können und ihn zu bitten, die Kolonialwaren und Südfrüchte, die die großen Frachtschiffe herbeigeholt haben, von seinem Lager zu uns zu bringen. Man verlangt, mit den fernsten Orten in regelmäßiger Fracht- und Personen- und Post- und Telegraphenverbindung zu stehen. Man verlangt die wohlgefüllten und wohlversehenen Lager der Kaufläden, man verlangt Maschinen und Werkzeuge. Man verlangt feste Theater und tägliche Zeitungen, Schulen und Kirchen. Man verlangt gepflasterte, erleuchtete Straßen, Herde in seinen Küchen, Bäder und gute Wirtschaftsräume. Und man verlangt noch eine ganze Menge anderes. Und alle diese Dinge als Zukunftsgüter zu bezeichnen wäre Sinnlosigkeit.

Denn alles dies ist — als Einheit betrachtet — die Plattform, auf der die Tätigkeit des Kulturmenschen sich aufbaut. Und in dieser Bezeichnung besteht keinerlei Unterschied zwischen den Bestandteilen, aus denen das Kapital besteht.

Die natürliche Befriedigung, die Befriedigung des flüchtigen Augenblicks, des Jetzt, existieren für den Kulturmenschen in seiner Kulturwirksamkeit in Wirklichkeit nicht. Die Befriedigung existiert nur als Glied einer planmäßig fortgesetzten, stetigen Befriedigung.

Eine Tätigkeit kann nur in der Zeit existieren. Eine Tätigkeit des Augenblickes ist ein Widerspruch in sich. Ebenso wie eine Reise von Berlin nach Paris nicht in einem Augenblick vorgenommen werden kann. Und sobald die Tätigkeit entsteht, verschwindet der Augenblick sozusagen aus der Oekonomie und macht der durch die Tätigkeit und die Mittel der Tätigkeit geschaffenen höheren Einheit, in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufgehen, Platz.

Die Frage von der Natur der Tätigkeit und des Kapitals kann nicht gelöst werden, ohne daß man zu voller Klarheit kommt über den Unterschied zwischen der augenblicklichen Anschauung des Naturzustandes und der ökonomischen Anschauung des Kultur-

standes von der höheren Einheit der Tätigkeit. Und Böhm-Bawerk hat selbst, durch seine entgegengesetzte Auffassung von dem Kapital als einem zukünftigen Gut, das einem Reifeprozeß unterworfen ist, das Verdienst, der ökonomischen Wissenschaft die Erkenntnis aufgedrängt zu haben, daß der Kulturmensch sein Dasein nicht auf der Befriedigung eines isolierten Augenblicks, sondern auf der fortwährenden, planmäßigen Bedarfsbefriedigung aufbaut.

Böhm-Bawerk brachte die Zeitfrage in die Wissenschaft hinein; dagegen glückte es ihm nicht, selbst zu der Erkenntnis der Umformung und Verwandlung zu gelangen, die die Naturbedürfnisse durch die Tätigkeit erlitten haben, — das also, was sie aus einem rein organischen Phänomen zu einem ökonomischen Kulturphänomen macht.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch in dem Kulturmenschen ein rein isoliertes, ganz organisches Befriedigungsgefühl entstehen kann, oder ein ganz isolierter Trieb, der völlig außerhalb des Gebietes der Wirksamkeit liegt. Ein augenblicklicher oder zufälliger Notstand kann den verhärtetsten Kulturmenschen zu einem Naturmenschen machen, der rein instinktiv als organisches Wesen handelt und fühlt. Doch gerade diese rein isolierten, außerhalb des Begriffes der Tätigkeit liegenden Zufälligkeiten bekräftigen die wahre Natur der auf der Tätigkeit ruhenden Kulturbefriedigung.

Der rein ursprüngliche natürliche organische Bedarf an und für sich hätte diese umgeformten Kulturmittel nicht hervorbringen können. Das hat einzig der umgeformte Kulturbedarf vermocht. Nicht der organische Bedarf an Nahrung, sondern der umgeformte Bedarf, dem rein körperlichen Bedarf eine kulturgemäße Befriedigung zu sichern.

Darum ist es, streng genommen, auch nicht ganz korrekt, wenn man die Kapitalproduktion als einen Produktionsumweg bezeichnet hat. Im Verhältnis zu dem organischen Bedarf wäre es allerdings ein riesiger Umweg. Aber im Verhältnis zu dem umgeformten Kulturbedarf ist es eine ebenso direkte und natürliche Befriedigungsform, wie der Apfel im Paradies es war. Den Stoff muß man ja nun einmal benutzen, um eine Befriedigung zu erlangen, und dann steht der umgeformte Stoff in demselben Verhältnis zu dem umgeformten Bedarf, wie der natürliche Stoff zu dem natürlichen Bedarf.

Der Kapitalproduktionsprozeß ist der einzige Weg, der zu dem Ziel, das die Tätigkeit sich gesteckt hat, nämlich zu der rein konkreten Befriedigung, die man durch die Tätigkeit erlangt, führt. Wenn man seine Gedanken niederschreibt oder drucken läßt, so erreicht man doch etwas mehr und Größeres als eine ganze alltägliche Mitteilung an irgendwen. Wenn man einen Weg in zierlichen Windungen auf eine Höhe hinauf anlegt, so erreicht man doch eigentlich etwas anderes, als wenn man ihn einfach über Berg und Tal laufen läßt.

Wenn man sich in den Expreßzug setzt und von Berlin nach Paris fährt, oder wenn man durch das Telephon seinem Kaufmann

den Auftrag gibt, Waren zu bringen, die man dann mit einer Geldsumme bezahlt, so ist das doch etwas anderes und mehr, als man ohne ein solches Kapitalwerkzeug erreicht haben würde.

Und wenn man in der Oekonomie das Kapital ein Werkzeug nennt, so hat das eigentlich dieselbe Bedeutung, wie wenn man den Apfel im Paradies ein Werkzeug nennt, insofern nämlich, als es ein Mittel ist, um eine Befriedigung zu erlangen, — ein Befriedigungswerkzeug.

Die Kapitalproduktion ist, ökonomisch betrachtet, kein Umweg, sondern Tausende von großen und kleinen Wegen, die zu demselben großen gemeinsamen Ziel führen. Und dieses gemeinsame Ziel kann nicht einmal örtlich näher bezeichnet werden. Es ist wie das sich kreuzende Straßennetz einer großen Stadt. Es führt zu jedermanns Haus. —

Gleichzeitig damit, daß das Kapital eine Einheit und ein Mittel ist, ist es auch eine Kraft, eine produktive Kraft, die in der ökonomischen Wissenschaft unter dem Namen Produktivität bekannt ist. In dem Unterschiede zwischen den Resultaten der Kulturwirksamkeit und des Naturzustandes offenbart sich die Produktivität, in den kulturumgeformten Bedarfsmitteln der Tätigkeit, im Gegensatz zu den Befriedigungsmitteln, die direkt aus der Hand der Natur kommen. Man hat sich in der ökonomischen Wissenschaft einseitig dabei aufgehalten, daß die Produktivität eine quantitative Vermehrung des Produktionsertrages, — eine rein numerische Vermehrung sei. Mit den Maschinen, heißt es, wird ja so viel mehr produziert, als durch Muskelkraft. — Die Teilung der Arbeit bewirkt, heißt es, daß bei jedem einzelnen eine größere Fertigkeit erreicht wird, so daß viel mehr produziert werden kann, als früher, wo jeder einzelne eine Reihe verschiedenartiger Funktionen ausführen mußte. Als typisches Exempel der Produktivität nach der früheren Auffassung des Begriffes kann man wohl die Stecknadelfabrikation aufstellen, in der jetzt pro Arbeiter tausendmal so viele Stecknadeln fabriziert werden, als unter den primitiveren Produktionsverhältnissen in dieser Branche.

Doch verglichen mit der qualitativen Umformung, der alle Bedarfsmittel durch die Kapitalwirksamkeit unterworfen sind, hat diese quantitative Vermehrung, die in der Produktivität liegt, doch nur eine verschwindende Bedeutung.

Daß die physische oder technische Grundlage der Produktivität etwas rein Quantitatives ist, liegt in der Natur der Sache. Das Kapital bedeutet rein technisch eine quantitativ vermehrte Ausnutzung der in der Natur wohnenden Kräfte und der Eigenschaften des Stoffes.

Doch diese vermehrte Ausnutzung bedeutet in der Oekonomie etwas Qualitatives. Und wenn die Produktivität eine vorwiegend ökonomische Quantitätsfrage gewesen wäre, würden das Kapital und die ökonomische Tätigkeit eine ganz bescheidene Rolle in der Entwicklungsgeschichte des Menschen gespielt haben. — Roschers bekannte, arme Fischerbevölkerung litt kaum Mangel an Fisch.

Das Typische für die Umformung der Bedarfsmittel durch die Tätigkeit, die Entwicklung des Kapitals, ist ja gerade, daß sie eine Umformung ist, eine Verwandlung sowohl der Bedarfsmittel als auch der Bedürfnisse selbst. Sie ist ein kulturelles Qualitätsphänomen. An dem Abstand zwischen dem Bedarf des Kulturmenschen und des Naturmenschen kann der riesenhafte Umfang der Produktivität gemessen werden.

Hier könnte möglicherweise eingewandt werden, daß dies nicht direkt die Natur der Produktivität als solcher, — sondern nur eine indirekte Folge der quantitativen Bedeutung der Produktivität in der Produktion ist. Erstens aber würde es bei der überwiegenden Menge von Fällen eine absolute physische, technische und mathematische Unmöglichkeit sein, nachzuweisen, woraus die quantitative Vermehrung eigentlich bestehen sollte, da man ja nicht mit einheitlichen Zahlen zu tun hat, und überhaupt nichts existiert, was zum Gegenstand eines Vergleiches gemacht werden kann. — Zweitens würde man bei der überwiegenden Menge der erübrigten Fälle sehen, wie das rein Qualitative als ein Wesensbestandteil und Hauptfaktor in das Quantitative übergeht. Und bei den ganz wenigen übrigen Fällen, wo man auf reine und klare Zahlen deuten kann, — eine Million Stecknadeln statt tausend — wird man bei näherer Analyse doch auch ein Qualitätsmoment finden, das nicht übersehen werden darf, und das nicht indirekt und abgeleitet ist, sondern direkt in der quantitativen Vermehrung liegt.

Erstens: Wenn man weit in der Kulturgeschichte der Umformung zurückgreift, — das Feuer! Wo ist denn da die quantitative Vermehrung, die man Produktivität genannt hat. Man kann zwischen einem Feuer und zwei Stücken Holz, — oder zwischen einem Stück gebratenen und einem Stück rohen Fleisches keine mathematische Subtraktion vornehmen. Die Zahlen sind nicht einheitlich, und trotzdem läßt es sich ohne Zweifel nicht leugnen, daß das Feuer eine gewaltige Eroberung einer Naturkraft ist, derer Produktivität alles, was sich überhaupt in Zahlen ausdrücken läßt, übertrifft. Was bedeutet eine Million, wo von einer solchen Naturkraft die Rede ist, und zwar selbst da, wo man sich den verhältnismäßig spärlichen Nutzen denkt, den die wilden Menschen davon haben können.

Oder man denke an all das Kapital, das die Menschen in ihre Gebäude und deren Ausstattung hineinlegen. Wo ist da die qualitative Vermehrung? Ein Haus ist quantitativ nicht mehr als 10000 Mauersteine, ein Eßzimmermeublement quantitativ nichts anderes als eine bestimmte Anzahl eichener Bretter. Und doch liegt in der Bereicherung, die die Kulturentwicklung in dieser Richtung gemacht hat, eine qualitative Produktivität, die nicht geringer ist, als die quantitative Vermehrung in der Stecknadelfabrikation.

Oder man denke an die zahllosen neuen Genußmittel, mit denen erfinderische Köpfe die Menschheit ausstatten. Hier handelt

es sich nicht um eine Million Stecknadeln, sondern um eine Million mehr oder weniger verschiedenartiger Befriedigungsmittel, um die Verschwendung der Kultur, verglichen mit der Einfachheit der Natur.

Zweitens: Wie geht nicht das Qualitative in das Quantitative über bei einer Erfindung, wie z. B. der der Buchdruckerkunst! Hier handelt es sich weniger um eine Million Bücher im Vergleich zu tausend. Es handelt sich hier um eine neue Kulturmacht, die die Bedürfnisse umformt. Ein Buch ist nicht länger nur Eigentum der Auserwählten, sondern des ganzen Volkes, — nicht länger ein Luxusartikel, sondern jedermanns Eigentum. — Nicht mehr eine Kuriosität, sondern eine Quelle, aus der der Menschengeist sich dauernd bereichert. Und die Buchdruckereien sind nicht mehr bloß Buchdruckereien, sondern auch Zeitungsdruckereien. Völlig neue Bedarfsmittel und eine völlig neue Kulturmacht werden geschaffen. Und in alles dieses Neue wird das Netz von neuen technischen und ökonomischen Umformungen gewoben, — der Telegraph und die verbesserten Verkehrs- und Postversendungsmittel.

Und diese Verkehrsmittel selbst, wie deutlich bezeichnen sie nicht die qualitative Produktivität. Zwar kann man sagen, daß sie eine quantitative Vermehrung der Transportfähigkeit bedeuten. Doch wie wenig ist im Grunde damit gesagt. Und was bedeutet nicht die Vermehrung der Transportgeschwindigkeit, — der Transportrouten, — des vermehrten Komforts und der Bequemlichkeit, verglichen mit der rein quantitativen Seite. Es ist in der Tat etwas qualitativ ganz Neues geschaffen, das sich in Zahlen nicht ausdrücken läßt.

Und außerdem, was erreicht man eigentlich durch den Transport? Man befördert eine Ware. Ist das ein quantitatives Resultat? Kaum. Die Quantität der Waren ist und bleibt dieselbe, die ökonomische Qualität der Waren ist es, die sich verändert. Ihr Verhältnis zu den Bedürfnissen ist ein anderes geworden.

Drittens: Die rein quantitative Vermehrung bedeutet die in der Regel nicht eine wirkliche qualitative Umformung in der Bedarfsbefriedigung und Wirksamkeit der Menschen? Schafft sie in Wirklichkeit nicht ganz neue Befriedigungsmittel, wenn sie z. B. das Unmögliche möglich, das Unbrauchbare brauchbar macht. Was soll man mit einer Stecknadel, die vielleicht eine Stunde Arbeit gekostet hat? Wer hätte für ein solches Ding Gebrauch? Ueberfluß muß sein, damit sie zu einem wirklichen Befriedigungsmittel, sowie sie es heute für arm und reich sind, werden können. Dinge, die kraft ihrer Natur geschaffen sind, Notwendigkeitsartikel zu sein, sind nicht dazu geschaffen, Luxusartikel zu sein.

Und bedeutet die quantitative Vermehrung auch nicht eine qualitative Veränderung für alle, so doch für eine ganze Reihe von Konsumenten, die erst dann dieses Gutes teilhaft werden können.

Natürlich gibt es auch Fälle, wo Maschinenkraft Handkraft direkt ersetzt und mathematisch in Handkraft umgesetzt und ausgedrückt werden kann, und wo das Kapital eine enorme numerische

Produktivität, eine gewaltige Eroberung von Naturkraft und technische Nutzung bezeichnet. Kräne zum Winden, Maschinen zur Verarbeitung von Schuhen, Nähmaschinen und Strickmaschinen werden erfunden. Und man kann ja doch nicht sagen, daß die Bedürfnisse z. B. durch die Schuhfabrikation merklich umgeformt werden. — Und wenn alle Arbeit in einer einzelnen Branche, wie z. B. beim Warentransport, allein durch menschliche Arbeit ausgeführt werden sollte, so wäre sicherlich alle Arbeitskraft der Welt zusammengenommen quantitativ nicht ausreichend zu dieser einen Arbeit.

Soll man dies nun aber eine quantitative oder eine qualitative Produktivität nennen? Bedeutet es recht eigentlich mehr Transport, oder mehr von all den andern Zweigen, die zur Kulturwirksamkeit gehören? Als Roschers armes Fischervolk seinen ersten Fischfangapparat bekam, so bedeutete das sicherlich nicht mehr Fisch, sondern mehr von allen andern Gütern des Lebens. Und hätten sie nur Fisch bedeutet, so wäre das arme Fischervolk ebenso arm geblieben, wie vorher. Also selbst da, wo die Produktivität ausschließlich quantitativ numerisch ist, ist ihre Bedeutung doch wesentlich eine qualitativ kulturelle.

Hier kommt noch ein weiteres Moment hinzu, wodurch es zur Unmöglichkeit wird, einen rein quantitativen Maßstab anzulegen. Nämlich all der Stoff, den das Kapital verschlingt und den man in dem fertig verarbeiteten Produkt nicht wiederfindet. Der Stoff des Kapitals selbst ist inkommensurabel mit dem endlichen Produkt, das das Kapital produktiv macht.

Wenn nun aber die Produktivität rein quantitativ nicht meßbar ist und nicht durch Zahlen ausgedrückt werden kann, womit soll sie denn eigentlich gemessen werden? Sie ist ja eine Kraft, wenn auch zunächst eine ökonomische. Und eine Kraft muß auf irgendeine Weise ausgedrückt werden können. Sollte man sie vielleicht mit Hilfe der gewonnenen Naturkraft, in Pferdestärken ausgedrückt, oder einer andern Einheit vergleichen?

In der Oekonomie wäre das kaum tunlich. Eine Nähmaschine z. B. entwickelt ja überhaupt keinerlei Kraft. Sie muß erst selbst durch Kraft getrieben werden. Doch, einmal in Bewegung gesetzt, führt sie eine Arbeit aus, die in Pferdestärken auszudrücken absolut keinen Sinn hätte. Die Produktivität in Pferdestärken auszudrücken, wäre also in der Oekonomie eine Unmöglichkeit. Das durch die Tätigkeit erzielte Resultat ist in der Oekonomie das Wesentliche.

Dahingegen würde es sich vielleicht machen lassen, einen technischen Maßstab an das produktive Resultat der Tätigkeit in der Oekonomie anzulegen. Man hat ja einen technischen Nutzbegriff. Der Nutzen in der Technik beruht auf der Brauchbarkeit des Dinges zu einem bestimmten technischen Zweck, z. B. der Brauchbarkeit eines Schlosses zum Schutz des unter Verschluß Befindlichen. Dieser Nutzen kann größer oder kleiner sein, das Ding kann zu dem bestimmten Zweck mehr oder weniger brauchbar sein.

Das Ding kann dienlich oder nützlich sein zu einem bestimmten Zweck, aber zu einem anderen ganz unbrauchbar. Doch — Vergleiche anzustellen zwischen dem Nutzen oder der Brauchbarkeit verschiedener Dinge zu verschiedenen Zwecken, ist, technisch gesehen, nicht tunlich. Dinge, die verschiedenen Zwecken dienen, sind technisch ganz inkommensurabel. Der rein technische Nutzen z. B. eines Regenschirms und eines Gewehrs läßt sich nicht vergleichen. Es sind beides in Beziehung auf ihren speziellen Zweck nützliche oder zweckmäßige Gegenstände. Aber man kann nicht sagen, der Regenschirm sei nützlicher als Schutz gegen Regen, als das Gewehr zu seinem Zweck.

Dagegen hat man einen Maßstab für die Produktivität, der spezifisch ökonomisch ist. Man kann nämlich die Produktivität mit Hilfe von Wert ausdrücken, oder besser: man kann die Produktivität ökonomisch nicht anders als durch Wert ausdrücken. Wert ist nämlich der ökonomische Maßstab für die Dinge, ganz wie die Kraft in der Mechanik und der Nutzen in der Technik.

Eine Wage mit Gewichten, eine Dampfmaschine führt in der Mechanik eine mechanische Funktion, in der Oekonomie eine ökonomische Funktion aus. Ein Schlüssel, eine Nähmaschine — führt in der Technik eine technische Funktion, in der Oekonomie eine ökonomische Funktion aus. Und diese ökonomische Funktion ist in beiden Fällen die gleiche, — Befriedigung zu erzeugen. — Um zwischen den qualitativ verschiedenen Dingen, die die verschiedenen Formen der Wirksamkeit hervorbringen, Vergleiche anstellen zu können, muß man das ökonomische Wertmaß an die Dinge legen.

Es verhält sich also nicht allein so, wie Böhm-Bawerk mit so großem Nachdruck geltend macht, daß ein Ding die Produktivität als Quantitätsfrage, ein ganz anderes die Produktivität als Wertfrage ist. Nein, es ist viel mehr, daß es nämlich, ökonomisch gesehen, in Wirklichkeit nur ein Ding gibt: die Produktivität als Qualitäts- oder Wertfrage. Die Produktivität ist eine rein ökonomische Frage, für die es nur einen einzigen Maßstab, den ökonomischen Maßstab, den Wert gibt.

Was ist nun also die eigentliche Ursache zu diesem ökonomischen Phänomen, — der Wertproduktivität des Kapitals?

Als Wertphänomen wird die Produktivität des Kapitals zu der großen und brennenden Frage in der ökonomischen Wissenschaft. Diese Frage hat jedoch zwei Seiten. Erstens: was ist die ökonomische Ursache, daß das Kapital den Wert des Ertrages der Tätigkeit vermehrt? Zweitens: woher kommt es, daß die Wertvermehrung sich auf eine Weise verteilt, daß sie der Arbeit nicht ausschließlich zugute kommt? — Die erste Frage ist eine rein produktivökonomische, die zweite eine sozialökonomische.

Diese beiden in Wirklichkeit so verschiedenen Fragen hat man in der ökonomischen Wissenschaft nie ganz auseinanderzuhalten vermocht. Teils hat man in der Kapitalrente eine natürliche Folge von der technischen Produktivität des Kapitals gesehen und einen Strich durch die soziale Seite der Sache gemacht. Teils hat man —

im Gefühl der Unzulänglichkeit der rein technischen Begründung der Produktivität — versucht, sie dadurch zu stützen, daß man sich an ein ökonomisches Moment des Kapitals gehalten hat, das mit seiner Produktivität durchaus nichts zu tun hat.

Letzteres ist der Fall mit der Theorie, die die Produktivität des Kapitals direkt mit dem Zeitmonat in der Kapitalwirksamkeit in Verbindung gesetzt hat. — Böhm-Bawerks bekannte Theorie stellt ja die ökonomische These auf, daß Güter, die der Konsumtion zugängig sind, im Augenblick wertvoller sind, als dieselben Güter, wenn sie erst in Zukunft zugängig sind. Dies ist eine Folge der perspektivischen Verkleinerung, in der die Menschen die Bedürfnisse und Bedarfsmittel der Zukunft sehen. Das Charakteristische an den Kapitalgütern ist nach Böhm-Bawerk gerade das, daß sie der Konsumtion im Augenblick nicht zugängig sind, sondern einen kürzeren oder längeren Reifeprozeß durchzumachen haben. Hieraus wird nun geschlossen, daß der endliche Wert dann teilweise eben diesem Reifeprozeß zugeschrieben werden muß, oder dem Umstand, daß die Güter, die vormals nur zukünftige, der Konsumtion unzugängliche Güter waren, im Laufe der Zeit vorwärtsschreiten und immer an Wert gewinnen, durch den Umstand, daß sie sich dem Konsumtionsaugenblick nähern. So daß die Ursache zu der Produktivität des Kapitals eben gerade die ist, daß man in der Kapitalproduktion nicht allein mit Arbeit, sondern auch mit Zeit produziert.

Dieser ökonomische Reifeprozeß, der während der Kapitalproduktion vor sich geht, ist indessen keine Eigentümlichkeit des Kapitals. Das Bild einer solchen Reife ist ja direkt aus der Natur geholt. Diese Reife geht ja tagaus, tagein überall vor unseren Augen vor sich. Ja, sie geht tagtäglich mit den Bedürfnissen selbst vor sich.

Alle Produktion, alle Tätigkeit, alle Konsumtion geht in der Zeit vor sich. Wie die Zeit allmählich dahinschreitet, wächst Produkt auf Produkt, Konsumtionsmittel auf Konsumtionsmittel aus der Natur und der Arbeit und der Tätigkeit oder aus den instinktiven Lebensäußerungen des organischen Wesens hervor, um die Bedürfnisse, die auch auf dieselbe Weise emporwachsen, zufriedenzustellen. Die Frage von der Produktivität des Kapitals stellt sich demnach so: weshalb ist der Reifeprozeß, der durch die Kapitalwirksamkeit vor sich geht, produktiver, als der, der ohne oder mit geringerem Kapital vor sich geht?

Um bei dieser Frage von der Produktivität des Kapitals zur Klarheit zu kommen, um den Kapitalreifeprozeß unter demselben Gesichtswinkel, wie den Naturreifeprozeß zu sehen, muß man die Produktionsformen, auf die es ankommt, in voller Tätigkeit, mit dem Kapital als feste und unveränderliche Größe der Tätigkeit, vergleichen. — Warum gibt denn da die eine Form der Tätigkeit, nach welcher die ökonomischen Güter auf die oder jene Weise reifen, einen größeren Wertertrag als eine andere Tätigkeit, wo die Reife auf eine andere Weise vor sich geht? — Die Beantwortung dieser Frage

setzt voraus, daß man seinen Ausgangspunkt von der rein isolierten Tätigkeit nimmt und zeigt, wie die wertvermehrende Tendenz in der ökonomischen Natur des Kapitals selbst und des Wertes begründet ist.

Die ökonomische Eigentümlichkeit der Werte ist, daß sie sich selbst aufheben oder negieren. Die Werte machen sich selbst überflüssig. Ohne das wären sie kein Wert. Je größer die Menge eines bestimmten Gutes, über die das einzelne Individuum verfügt, um so kleiner ist die Bedeutung, die das Individuum jedem einzelnen Teil dieses Gutes zuschreibt. Der Grenzwert sinkt, je mehr die Quantität wächst, doch der Wert der gesamten Quantität, das Produkt des Grenzwertes g und der Quantität k kann ab- oder zunehmen, je nachdem man sich den Grenzwert schnell oder langsam sinkend denkt.

Wenn der Grenzwert schneller sinkt, als die Quantität wächst, d. h. wenn g progressiv sinkt, wird das Wertprodukt gk mit der wachsenden Quantität des Gutes abnehmen. Sinkt dagegen g langsamer, als k wächst, d. h. regressiv, so nimmt das Wertprodukt gk mit der wachsenden Quantität des Gutes zu[1]).

Derjenige, der für die kommende Woche nur imstande ist, sich ein einziges Brot zu verschaffen, und keinerlei andere Lebensmittel, wird diesem einen Brot einen ganz außerordentlichen Wert zuschreiben. Ein Mensch kann auf die Dauer nicht von einem Brot pro Woche leben, und dieses eine Brot wird höchstens ausreichen, ihn vor den schlimmsten Hungersqualen, und zwar vielleicht nur für Augenblicke zu schützen. Wird er sich drei Brote verschaffen können, so muß er ganz naturgemäß jedem einzelnen der Brote einen bedeutend geringeren Wert beimessen. Von einer eigentlichen Hungersnot ist nicht mehr die Rede. Er kann einen Bedarf befriedigen, der in seinen Aeußerungsformen weit schwächer ist. Kann er sich vier Brote verschaffen, so wird der Wert jedes einzelnen bedenklich sinken. Er ist von Mangel jetzt so weit entfernt, daß im Gegenteil von Ueberfluß die Rede sein kann. Und kann er für seine Brote keine andere Anwendung finden, als sie selbst zu essen, wird er für das fünfte, geschweige denn das sechste und siebente sich nicht im geringsten anstrengen oder gar sich ein Opfer auferlegen.

Man sieht also, daß eine so kleine Quantität, wie fünf oder sechs Brote, eine Wertskala von dem denkbar Höchsten und Möglichsten bis auf Null herab überspannt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Grenzwert hier so schnell sinkt, daß jede beliebige quantitative Vermehrung eine Wertverminderung der gesamten Quantität bedeutet. Daß mit anderen Worten der Wert von drei Broten, wenn man sich so viel verschaffen kann, kleiner ist, als der Wert von zwei Broten, wenn man sich nur diese zwei verschaffen könnte.

Annähernd ebenso wird es sich aber überall da verhalten, wo es eine rein quantitative Vermehrung gilt. Bei einer solchen rein

1) Vergleiche meine Abhandlung „Das Progressionsprinzip in der Besteuerung“ in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1911.

quantitativen Vermehrung wird das Maximum der Werte und des Genusses, der Punkt, wo eine Erhöhung der Quantitäten nur eine Verminderung der Werte bedeuten kann, sehr schnell erreicht sein. Solange die Vermehrung innerhalb der Grenze des streng Notwendigen zu liegen scheint, kann man noch davon ausgehen, daß die Vermehrung auch eine Vermehrung des Wertes bedeutet. Sobald indes der eigentliche Notstand aufgehört hat, und nur von der Befriedigung eines gewissen Ueberflußbedürfnisses die Rede sein kann, muß man annehmen, daß das Sinken des Grenzwertes so stark ist, daß der gesamte Wert — trotz der quantitativen Vermehrung — doch verringert wird, um schließlich, wenn der Ueberfluß erreicht ist, ganz auf Null herabzusinken.

Wenn also in einer Tätigkeit, in der kein absoluter Notstand herrscht, mit der Vermehrung der Kapitalquantität in der Tätigkeit nichts anderes vorginge, als eine rein quantitative Vermehrung im Ertrag der Tätigkeit, so würde diese Vermehrung immer eine Wertverringerung bedeuten müssen.

Woher kommt denn nun der vermehrte Wert, den die vermehrte Kapitalmenge dem Ertrag der Tätigkeit gibt? — Die Werterhöhung schreibt sich eben von jener ökonomischen Eigentümlichkeit des Kapitals her, die in der vorliegenden Abhandlung näher entwickelt und begründet ist, nämlich, daß das Kapital eine qualitative Bereicherung, eine neue Form der Tätigkeit und Bedarfsbefriedigung bezeichnet.

Der Kulturmensch ist reicher als der Naturmensch, nicht weil er seinen Bedarf in größerer Ausdehnung befriedigt, sondern weil seine Bedarfsbefriedigung sich über einen sehr viel größeren Kreis von Bedürfnissen erstreckt. Je entwickelter die Umformung der Bedarfsmittel, — je reichere Variationen die im übrigen verwandten Güter bieten können, desto schneller wird das Sinken des Grenzwertes abnehmen. — Ist nur von dem ökonomischen Nährwert der Güter die Rede, so ist man bald befriedigt. Was indessen die speziellen Geschmackseigenschaften der Güter betrifft, so kommt es oft vor, daß die Augen größer sind, als der Magen. Wo es nichts als Schutz gegen Wind und Wetter gilt, sinkt der Bedarf bald auf den Nullpunkt. Hinsichtlich der Bequemlichkeit und des Komforts in einer Wohnung gibt es hingegen keine Grenzen für die Ansprüche, die man stellen kann. Doch alles dies gilt in noch viel ausgeprägterem Grade da, wo die Kapitalvermehrung eine ganz neue Reihe von Bedarfsbefriedigung bedeutet. Diese Reihen, deren Anzahl mit dem Kapital fortwährend wächst, sind ein neues Niveau für die Tätigkeit, das dem Kapital seine Wertproduktivität gibt.

Das Kapital ist die große Kulturmacht, die den Menschen eine weitere Grundlage für ihre Tätigkeit verleiht. Ohne Kapital ist die Tätigkeit wie ein einziger Ton, mit Kapital wird sie die große Symphonie.

Was das Kapital und die Kapitalvermehrung produktiv macht, ist also nicht eine gewisse quantitative Vermehrung des

Ertrages innerhalb eines bestimmten Zweiges der Tätigkeit. Die Produktivität der Kapitalvermehrung liegt in dem veränderten Charakter, den sie der Tätigkeit und Bedarfsbefriedigung im allgemeinen verleiht. Und dieser veränderte Charakter springt uns am deutlichsten in die Augen, wenn man zwei Zeitperioden, die durch einen längeren Zeitraum getrennt sind, oder zwei verschiedene Kulturstufen miteinander vergleicht. In dieser Verwandlungsfähigkeit des Kapitals offenbart sich seine Produktivität, seine werterhöhende Macht.

Dieses Verhältnis wird in der sozialen Tätigkeit mit ihren sozialen Werten und sozialen Verhältnissen zum Teil verdunkelt. Während es der isolierten Tätigkeit darum zu tun ist, den größtmöglichen Ertrag der gesamten Tätigkeit, nicht eines einzelnen Zweiges der Tätigkeit zu erreichen, ist es natürlich vom Gesichtspunkt des privaten Kapitalisten völlig gleichgültig, ob der gesamte Ertrag in der sozialen Tätigkeit der größtmögliche ist oder nicht, wenn er nur den größtmöglichen Ertrag für seine eigene Produktion erreicht. Daß diese beiden Dinge nicht zusammenzufallen brauchen, — ja, daß sie in Wirklichkeit im Streit miteinander sind, liegt in der Natur der Sache.

Der Grund, warum die soziale Gesellschaft sich darein finden muß, daß die Rücksicht auf die allgemeine gesellschaftliche Produktivität der Rücksicht auf die Rentabilität des privaten Kapitals weichen muß, ist ein sozialökonomisches Problem, dessen Lösung die Entwicklung einer anderen Seite des Kapitals als ökonomisches Phänomen fordert, — des Kapitals als sozialer Faktor.

Die in der vorliegenden Abhandlung dargestellte Seite des Kapitalsphänomens, — das Kapital als produktiver Faktor und Grundlage der planmäßig fortgesetzten, stetigen Tätigkeit und Bedarfsbefriedigung, — seine Umformung durch die Tätigkeit, mit der daraus folgenden qualitativen und kulturellen Bereicherung, das ist das Fundament für das ökonomische Leben und die ökonomische Wissenschaft.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die amerikanische Bankreform.

Von

L. Bendix, Docent an der New York University

und

Dr. J. Jastrow, Professor an der Universität Berlin.

Während die große amerikanische Bankreform sich den letzten Stadien ihrer tatsächlichen Ausführung nähert, ist der Weltkrieg des Jahres 1914 entbrannt und hat jener Reform nicht nur für die Vereinigten Staaten selbst, sondern auch für Europa eine noch viel höhere Bedeutung gegeben, als man schon bei ihrer Inangriffnahme voraussehen mußte. Noch einmal hat sich in aller erschreckenden Deutlichkeit gezeigt, daß die Union, solange sie auf ihre alte rückständige Bankverfassung angewiesen ist, Geld- und Kreditkrisen heftiger als jedes andere Land empfindet. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß der europäische Krieg in den Vereinigten Staaten eine größere finanzielle Verwirrung hervorgerufen hat, als bei irgendeiner der direkt beteiligten Mächte. In der Bewegung der fremdländischen Wechselkurse an der New Yorker Börse ist dies unwiderlegbar zum Ausdruck gekommen. So stieg beispielsweise der englische Wechselkurs, dessen oberer Goldpunkt mit ungefähr $4{,}88^1/_2$ $ für das Pfund Sterling anzunehmen ist, bereits in der Woche vom 24. zum 31. August von $4{,}87^3/_4$ $ auf 6,35 $, was einem Agio des englischen Wechselkurses von 13,8 Proz. entsprach. Der äußere Grund dieser beispiellosen Bewegung ist bekannt. Von Europa aus waren in den Tagen vor dem Kriegsausbruch in erheblichen Beträgen amerikanische Wertpapiere verkauft worden, um auf diese Weise die Goldkriegsvorräte zu vermehren. Die sich daraus ergebende Steigerung der fremden Wechselkurse an der New Yorker Börse machte die Ausfuhr von Gold nach Europa erforderlich, die aber durch den Ausbruch des Krieges verhindert wurde. Dadurch war die amerikanische Bankwelt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auslande erfüllen wollte, in die Notlage versetzt, telegraphische Auszahlung auf europäische Plätze, insbesondere auf London zu jedem Preise zu erwerben. Dies aber ist lediglich der äußere Grund für das Versagen des amerikanischen Geldmarktes. Wäre das am 23. Dezember 1913 zur Annahme gelangte neue amerikanische Bankgesetz im Juli dieses Jahres bereits in Wirkung gewesen, so würden sich die Dinge fraglos ganz anders abgespielt haben.

Die fernere Entwicklung hat deutlich den Verlauf gezeigt, den der Vorgang bei Vorhandensein einer Zentralreserve gleich bei Beginn des Krieges gehabt hätte. In dem Augenblick nämlich, als der Federal Reserve Board zur Ansammlung eines besonderen „gold-pool" von 100 Mill. $ seine Zustimmung erteilte[1]), haben die Wechselkurse wieder einen annähernd normalen Stand erreicht. Für das regelmäßige Funktionieren des Geld- und Kreditverkehrs in den Vereinigten Staaten ist allerdings nicht nur die volle Durchführung des neuen amerikanischen Bankgesetzes, sondern vor allem auch die Bildung eines amerikanischen Geldmarktes von internationaler Bedeutung erforderlich. Man muß sich klar machen, daß im Weltzahlungsverkehr die Vereinigten Staaten von Nordamerika bisher lediglich eine Provinz des Sterlingwechsels waren. Es gehört zu den merkwürdigsten Beweisen für den konservativen Charakter gewisser Handelsinstitutionen, daß dieses Land mit lebensprühender Wirtschaftsentwicklung sich nicht zu dem Ehrgeize verstiegen hat, ein eigenes papierenes Zahlungsmittel in den Weltverkehr hineinzuwerfen, sondern bis auf den heutigen Tag sich der europäischen Wechsel bedient hat, die die Union bei ihrer Begründung als herrschend vorfand. Weil infolgedessen dem Wechsel sozusagen die Spitze seiner Karriere fehlte, hat er auch in der unteren, inländischen Stufe des Verkehrslebens nicht die Rolle wie bei uns gespielt. Die schwerfällige und weniger durchsichtige Form des Solawechsels, bei uns auf den Kleinverkehr und gewisse Ausnahmefälle beschränkt, ist in Amerika üblich geblieben[2]). Damit hängt es zusammen, daß für die amerikanischen Zettelbanken im Unterschiede von den europäischen die Wechseldiskontierung als Hauptbetätigung nicht in Betracht kam. Nun kann es von ausschlaggebender Bedeutung werden, daß die Bankreform, die eigentlich erst einen selbständigen amerikanischen Wechsel schafft, zeitlich mit der Kriegskrisis zusammenfällt, die zunächst wenigstens den Sterlingwechsel entthront. Zusammengenommen mit dem den Banken verliehenen Rechte, Auslandsfilialen zu errichten, kann dies dazu führen, die Flut des Dollarwechsels in die Ebbe des Sterlingwechsels hineinzuleiten[3]). Und wenn auch die Handelsgeschichte lehrt, daß Geldeinrichtungen, die Jahrhunderte hindurch bestanden haben, einer noch so starken einmaligen Erschütterung nicht ohne jede Möglichkeit der Erholung erliegen, so werden doch ganz sicher für einen Ansturm des

---

1) Aus diesem Pool sollen die europäischen Verpflichtungen derartig abgetragen werden, daß ein Teil nach Canada übergeführt, der andere aber als Goldguthaben den ausländischen Gläubigern zur Verfügung gestellt wird. — Vgl. durchweg: Bendix, Die amerikanische Volkswirtschaft unter dem ersten Einfluß des amerikanischen Krieges in dem „Kriegsheft" des „Archivs für Sozialwissenschaft" 1914.

2) Vgl. Jastrow, Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung vom 14. April 1914.

3) Die größte der amerikanischen Privatbanken, die in New York domizilierende National City Bank, hat bereits Ende August — wie es die neue gesetzliche Vorschrift verlangt — bei dem FRBoard um die Erlaubnis zur Errichtung von Zweigniederlassungen in Rio de Janeiro, Buenos Aires und Valparaiso nachgesucht. Auf den Antrag ist umgehend die Zustimmung gefolgt.

jungen Dollar- gegen den alten Sterlingwechsel die Chancen bei der Ausführung des neuen amerikanischen Bankgesetzes ungleich günstiger und verheißungsvoller sein, als man bei dem Gesetzgebungsakte selbst annehmen konnte.

Aus diesem Grunde haben wir in diesen einleitenden Worten die Stellung des Bankgesetzes zum Wechselverkehr vorweggenommen. Es zeigt die Seite, die im Augenblick das größte Interesse hat. Organisch aber liegt der Wert des Gesetzes in seinen Zentralisierungsbestimmungen. Während die Vereinigten Staaten mit über 7500 Nationalbanken bisher das Beispiel der weitestgehenden Dezentralisation zeigten, führt das neue Gesetz zwar nicht ein Zentralnoteninstitut ein, aber es schafft doch in jedem der 12 Distrikte, in die die Union eingeteilt wird, eine gewisse Zusammenfassung durch Einrichtung je einer „Federal Reserve Bank", die alle zusammen eine Spitze in Washington erhalten.

Eine genaue Kenntnis der neuen Bankverfassung kann man ohne den Wortlaut des Gesetzes nicht erhalten. Mit diesem Wortlaut freilich auch nicht. Denn nicht nur, daß die amerikanischen Gesetze in Wulst und Schwulst des Ausdrucks, in lächerlicher Wiederholung gleichbedeutender, in Anhängung nichtssagender Redewendungen ihre englischen Vorbilder pomphaft zu überbieten suchen: die anscheinende Pedanterie ist noch nicht einmal Uebertreibung eines Strebens nach Korrektheit. Dieses Streben sucht man in dem Gesstze vergebens. Die Nachlässigkeit der Gesetzesarbeit steigert sich in manchen Teilen bis zur Liederlichkeit. Durch Satzungeheuer peinlich gehäufter juristischer Formeln muß man sich durcharbeiten, um schließlich einzusehen, daß der Verfasser sich um das, was er sagen will, nur allzuwenig Sorge gemacht hat. Das sachlich klug und besonnen aufgebaute Gesetzgebungswerk hat eine äußere Form erhalten, die seiner Bedeutung nicht entspricht.

Aus diesen Gründen haben wir zwar großes Gewicht darauf gelegt, dem deutschen Leser eine ungekürzte wortgetreue Uebersetzung des Gesetzestextes zu geben, aber wir haben die Bezeichnung „wortgetreu" nicht mechanisch gefaßt. Nach den für die Lektüre bewährten Grundsätzen eines bereits veröffentlichten Auszuges[1]) sind lediglich floskelhafte Wendungen weggelassen, d. h. solche Wendungen, bei denen durch genaue Prüfung festgestellt ist, daß sie dem Inhalte nichts hinzufügen. Um von der abschreckenden Sprache des Originals auch in der Uebersetzung ein Bild zu geben, bleibt an Beispielen solcher Floskeln immerhin noch genug übrig. — Da aber aus sachlichen Gründen das Gesetz für den deutschen Leser nur verständlich ist, wenn auf die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen vorher aufmerksam gemacht wird, so haben wir für die wichtigsten dieser Bestimmungen einen darstellenden Teil vorangeschickt. Wir sind bemüht gewesen, diesen so zu halten, daß er gleichzeitig als Kommentar zu den entsprechenden „Sektionen" gelten kann.

---

1) Jastrow, Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 4. Geld und Kredit (Berlin 1914) S. 160—167.

I. Allgemeines.

In der Federal-Reserve-Acte vom 23. Dezember 1913 sind zwei Bills verkörpert, die Glass bill und die Owen bill. Jene hat ihren Namen nach dem Vorsitzenden der Bankkommission des Repräsentantenhauses, diese nach dem Vorsitzenden des Senatsausschusses für Bankwesen erhalten. Diese beiden Bills haben den Kongreß über ein halbes Jahr beschäftigt. Sie aber zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen, fehlte es schließlich an Zeit. Nachdem der Senat seine eigene Bill, die Owen'sche, mit einigen Abänderungen angenommen hatte, handelte es sich darum, zwischen dieser und der Glass bill ein Kompromiß zu schaffen. Damit hatte sich der aus Vertretern beider Häuser zusammengesetzte Konferenzausschuß zu befassen. Dieser trat am 20. Dezember zusammen; bis Weihnachten sollte die Gesetzgebung unbedingt zustande gebracht werden, um so mehr als Präsident Wilson in jener Zeit dringend einer Erholung bedurfte. Somit blieben diesem Ausschuß nur 3 Tage für seine Beratung und für Redigierung des Kompromißentwurfes.

Der wesentliche Inhalt der FRActe läßt sich, wie folgt, skizzieren:

Es wird eine neue Art von Banken geschaffen, die den Namen FRBanken erhalten. Die Anzahl dieser in den verschiedenen Teilen der Union zu errichtenden Banken ist im Gesetz nur insofern bestimmt worden, als die Höchstzahl auf 12 und die Mindestzahl auf 8 festgesetzt worden ist[1]).

Jede Nationalbank muß innerhalb eines Jahres nach Erlaß des Gesetzes Mitglied der in dem Distrikt befindlichen FRBank werden. Die sogenannten Staatenbanken (d. h. Banken mit Konzession der Einzelstaaten) und Trust-Bankgesellschaften können, wenn sie besonderen Vorbedingungen entsprechen, Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist an den Erwerb und Besitz eines FRBankanteils gebunden, und zwar muß jede Mitgliedsbank mit 6 Proz. ihres Eigenkapitals und der Reserven an der in ihrem Distrikt liegenden FRBank beteiligt sein[2]). Bei Erhöhungen oder Ermäßigungen des Kapitals oder der Reserven tritt

---

1) Der Reservebank-Organisationsausschuß, dessen Bildung und Tätigkeit im Gesetz genau vorgeschrieben ist, hat sich nach eingehenden Verhandlungen für zwölf Banken entschieden, und zwar an folgenden Orten: New York, Philadelphia, Cleveland, Richmond, Atlanta, Chicago, St. Louis, Minneapolis, Kansas City, Dallas (Texas), San Francisco.

2) Bei aller Kompliziertheit der Vorschriften im einzelnen ist also Prinzip und Sinn dieser „Reserve" einfach und klar. Daß bei uns auch das Prinzip der Neuerung vielfach nicht verstanden wird, hat seinen Grund in einer bloßen Aeußerlichkeit. Das Wort „Reserve" spielte nämlich schon in dem bisherigen amerikanischen Banksystem eine Rolle. Die „Country Banks" an kleineren Orten unterhielten Agenten an den größeren Plätzen und waren befugt, ihre Reserven zum Teil bei diesen Agenten in den (danach so benannten) „Reserve Cities" zu unterhalten; ebenso wie die Banken der größeren Plätze in einer der drei „Central Reserve Cities" (New York, Chicago, St. Louis). Aber diese Einrichtung (die als bloße Klassifizierung der Bankplätze bestehen bleibt) hat mit den neuen „Federal Reserve Banks" nichts zu tun, und es wäre besser gewesen, für die neue Sache einen neuen Namen zu wählen oder die alte Bezeichnung abzuschaffen.

eine entsprechende Aenderung des Anteils ein. Infolgedessen wird das Kapital der Reservebanken ständig schwanken, je nachdem Mitglieder ein- und austreten oder Erhöhungen bzw. Herabsetzungen ihres Grundkapitals oder der Reserven vornehmen (Sect. 2)[1]).

Die Reservebanken werden von einem aus 9 Mitgliedern bestehenden Direktorium geleitet. Das Direktorium ist aus 3 Klassen zusammengesetzt, und zwar werden gewählt:

die Mitglieder der Klasse A, von den Banken als deren Vertreter,

die Mitglieder der Klasse B, als Vertreter von Handel und Industrie, von dem FRBoard,

die Mitglieder der Klasse C, als Vertreter des Board.

Das Board bestimmt gleichzeitig, wer von den Mitgliedern der Klasse C das Amt der FRAgenten bzw. des FRAgent-Stellvertreters bekleiden soll. Der FRAgent ist Vorsitzender des Direktoriums. (Sect. 4.)

Als drittes Glied der neuen Organisation wird das Federal-Advisory-Council (Federal-Beratungsausschuß) geschaffen. Jede FRBank wählt aus ihrem Distrikt eine für dieses Amt geeignete Person als Mitglied des Federal-Advisory-Council. Die Rechte des Federal-Advisory-Council sind auf Beratungen über die allgemeine Geschäftslage beschränkt. Im übrigen steht dem Council Vorschlagsrecht in bezug auf die Festsetzung der Diskontsätze und die Geschäftsführung der Banken im allgemeinen zu.

Das Federal-Advisory-Council muß mindestens viermal jährlich in Washington einberufen werden. (Sect. 12.)

Der Geschäftskreis der FRBanken ist, wie folgt, abgegrenzt:

a) Annahme von Depositen,
b) Ueberweisung und Giroverkehr,
c) Notenausgabe,
d) Diskontierung von Wechseln,
e) Handel in Geldbarren und Münzen,
f) Erteilung von Vorschüssen auf Geld oder Aufnahme von Darlehen in Geld,
g) Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

Des weiteren ist die Tätigkeit der FRBanken durch eine Anzahl von Bestimmungen eingeschränkt, und zwar

A. Hinsichtlich der Annahme von Depositen.

a) Der Depositenverkehr darf nur mit der Regierung und den Mitgliedsbanken unterhalten werden;
b) den Mitgliedsbanken dürfen für die Depositen keine Zinsen vergütet werden.

B. Hinsichtlich der Diskontierung von Wechseln.

a) In bezug auf die Laufzeit:
1. Wechsel dürfen im allgemeinen nur eine Höchstlaufzeit von 90 Tagen haben;

---

1) Die Klammervermerke beziehen sich auf den im Anhang abgedruckten wörtlichen Text des Gesetzes.

2. Wechsel, die für die Zwecke der Landwirtschaft ausgestellt oder in Umlauf gesetzt werden, dürfen eine Laufzeit bis höchstens 180 Tage haben.

b) In bezug auf den Betrag:
1. die Diskontierung von Bankakzepten ist auf die Hälfte des Aktienkapitals und der Reserven der rediskontierenden Bank beschränkt;
2. keine Bank darf mehr als 10 Proz. ihres Aktienkapitals und ihrer Reserven in Wechseln rediskontieren, die das Akzept oder Indossament ein und derselben Firma tragen;
3. die für die Zwecke der Landwirtschaft zur Rediskontierung gelangenden Wechsel mit einer mehr als 90-tägigen Laufzeit dürfen einen von dem FRBoard zu bestimmenden Prozentsatz des Aktienkapitals der rediskontierenden Bank nicht überschreiten.

C. Hinsichtlich des Handels in Wertpapieren.

Der Handel ist auf Schatzanweisungen und Bonds der Vereinigten Staaten sowie kurzfristige Obligationen beschränkt. Zudem sollen für Käufe und Verkäufe dieser Art von dem FRBoard noch besondere Vorschriften erlassen werden.

Schließlich sollen die Federalbanken im allgemeinen nur mit den Mitgliedsbanken arbeiten. Am offenen Geldmarkt dürfen sie nur im Rahmen der von dem FRBoard für diesen Zweck besonders zu erlassenden Bestimmungen sich betätigen.

D. Hinsichtlich der Notenausgabe.

Die Ausgabe der neuen Noten erfolgt durch die Regierung. Die Noten werden durch die Federalbank nur in den Verkehr gebracht. Das Quantum der von den einzelnen Banken für diesen Zweck zu überlassenden Noten ist dem Ermessen des Board bzw. der FRAgenten vorbehalten. Die Ueberlassung der Noten erfolgt nur gegen Aushändigung eines gleichen Betrages diskontfähiger Wechsel. Ferner muß gegen den Notenumlauf eine Goldreserve von 40 Proz. gehalten werden. Für die Ueberlassung der Noten ist eine Steuer zu entrichten, deren Höhe durch das Board von Fall zu Fall festgesetzt wird. Die an die Kassen der einzelnen Federalbanken gelangenden, von anderen FRBanken in den Umlauf gesetzten FRBanknoten dürfen nicht wieder in den Verkehr gesetzt, sondern müssen der ausgebenden Bank zur Einlösung übersandt werden.

Im übrigen stehen die FRBanken in allen ihren Geschäften unter der Oberaufsicht des FRBoard. Diese Behörde besteht aus zwei ständigen Regierungsvertretern, dem jeweiligen Schatzsekretär (Secretary of the Treasury) und dem Währungskontrolleur (Comptroller of the Currency) sowie fünf von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannten Mitgliedern, deren Amtsdauer zunächst auf 2—10 Jahre festgesetzt ist. Spätere Ernennungen sollen aber auf 10 Jahre erfolgen, auch ist Wiederernennung nicht ausgeschlossen.

Im einzelnen sind dem Board folgende Rechte eingeräumt:

1) weitgehende Prüfung der Geschäftsbücher;
2) die Vorstandsbeamten und Aufsichtsräte der einzelnen FRBanken von ihrem Amte zu suspendieren oder zu entlassen;
3) Abschreibungen von Forderungen anzuordnen;
4) den Geschäftsbetrieb zu suspendieren, die betreffenden Banken vorübergehend zu verwalten und eventuell zu liquidieren oder zu reorganisieren;
5) Anordnung oder Erlaubnis der Wechseldiskontierung der FRBanken untereinander;
6) Aufhebung sämtlicher Reservevorschriften;
7) Ueberwachung und Regulierung der Ausgabe von FRNoten;

8) den Charakter einzelner Städte als Central-Reserve-Citys bzw. Reserve-Citys zu bestimmen bzw. zu verändern;
9) von den FRAgenten Sicherheitsleistung zu verlangen;
10) allgemeine Aufsicht über die FRBanken;
11) Nationalbanken den Charakter als Trustgesellschaften zu verleihen, soweit dies nach den bestehenden Gesetzen möglich ist.

Das Board ist verpflichtet, wöchentlich den Status der 12 Banken zu veröffentlichen sowie jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Kongreß einzureichen.

II. Die Notenausgabe[1]).

Das neue Umlaufsmittel erhält den Namen „Federal-Reserve-Notes". Es ist formell Staatspapiergeld im älteren, weiteren Sinne, indem es dem Wortlaute nach, und sonst auch äußerlich, als von der Vereinigten Staaten-Regierung zur Ausgabe gelangt gekennzeichnet ist. Rechtlich sind diese FRNotes indessen ebenso einlösbares Staatspapiergeld wie auch einlösbare Banknoten, weil beide, die Regierung und die die Noten in den Verkehr bringenden Banken, zur Bareinlösung verpflichtet sind. Außerdem haben die Noten ein Vorzugsrecht auf die sämtlichen Aktiva der Banken. Ihrem Wesen nach sind die neuen Noten jedoch reine Banknoten, weil sie teilweise durch bar und teilweise durch leicht realisierbare Aktiva, nämlich kurzfristige Wechsel, gedeckt sein müssen. Auch sonst ist in der Gesetzgebung großer Wert darauf gelegt, ein allen Forderungen vorsichtiger Bankpolitik entsprechendes Umlaufsmittel zu schaffen. Deshalb sind nicht nur hinsichtlich der Deckung des Notenumlaufs strenge, vielleicht sogar zu strenge Bestimmungen vorgesehen, sondern es ist auch dafür vorgesorgt, daß die zur Ausgabe gelangten Banknoten möglichst schnell wieder an die Banken zurückfließen. Die Bardeckungsvorschrift ist, wie eine ganze Anzahl anderer wichtiger Bestimmungen des Gesetzes, der deutschen Bankverfassung nachgebildet. Indessen ist die Minimaldeckungsquote auf 40 Proz. festgesetzt worden gegenüber $33^1/_3$ Proz. im deutschen Gesetze. (Sect. 16.) Darüber hinaus wird — gegenüber $66^2/_3$ Proz. im deutschen Bankgesetze — für den vollen Betrag der in Umlauf gesetzten Banknoten Wechseldeckung verlangt, so daß also die neuen amerikanischen Banknoten gewissermaßen mit mindestens 40 Proz. in bar überdeckt sein müssen. Freilich kann diese, vielleicht übertriebene Vorsicht, auch ihre Nachteile haben. Es ist sehr leicht möglich, daß eine 40-proz. Bardeckung für außergewöhnliche Zeiten zu hoch gegriffen ist, und daß dadurch die Tätigkeit der neuen Institute gerade dann in Frage gestellt werden kann, wenn eine möglichst willige Kreditgewährung durch Vermehrung der Notenausgabe zur Verhütung von Krisen dringend notwendig ist. Allerdings sieht auch das Gesetz eine geringere Bardeckung vor; jedoch sind die Banken nur dann dazu berechtigt, wenn der Federal-Board die Auf-

1) Die Bestimmungen über die Ausgabe der neuen FRNoten sind hauptsächlich in Sect. 16 enthalten; die über die Ausgabe von Banknoten auf Grund des alten Nationalbankgesetzes sind in Sect. 4 und 18 zu suchen.

hebung sämtlicher Reservevorschriften anordnen sollte. (Sect. 11 c.) Es ist anzunehmen und zu erwarten, daß sich diese Aufsichtsbehörde hierzu nur in großer Notlage entschließen wird. Wollte sie anders handeln und die Deckungsvorschriften bei regelmäßig wiederkehrender Geldknappheit aufheben, wie solche beispielsweise gelegentlich der Einbringung der Ernte in Amerika gewöhnlich auftritt, so würde diese Vorschrift überhaupt ihren Wert als Präventiv gegen eine übermäßige Notenausgabe verlieren.

Der schnelle Rückfluß der zur Ausgabe gelangten FRNotes soll auf folgende Weise zweifach erreicht werden. Die FRNoten werden derartig gekennzeichnet, daß jede FRBank für die von ihr in Verkehr gesetzten Noten ein besonderes Merkmal hat; gelangt nun eine Banknote an die Schalter einer „fremden" Federal-Bank, so darf diese die Note nicht wieder verausgaben, sondern muß sie der Ausgabebank zur Einlösung einreichen. Ferner werden die FRBanken für alle ihnen überlassenen und in den Verkehr gesetzten Banknoten durch das Board belastet. Für den so entstehenden Schuldbetrag haben die Banken einen Zinssatz zu zahlen, dessen Höhe dem Ermessen des Board in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt. Hierdurch erhält das Board einen sehr weitgehenden Einfluß auf das Notengeschäft; ganz abgesehen davon, daß ihm auch das Recht zusteht, den Banken die Ueberlassung von Noten überhaupt zu verweigern.

In bezug auf die Notenstückelung ist das Gesetz einer neuen Richtung gefolgt und hat neben Noten von 100 und 50 $ auch kleine Abschnitte in Beträgen von 20, 10 und 5 $ vorgesehen. Während früher in der Theorie energisch der Standpunkt vertreten wurde: Der Charakter der Banknote als Kreditmittel müsse durch eine möglichst hohe Stückelung gesichert werden, wird heute in der kleinen Note das gegebene Mittel gesehen, durch das ein Noteninstitut seinen Goldbestand erhalten und sogar erhöhen kann. Der deutschen Reichsbank haben die „kleinen Noten" (zu 50 und 20 M.) nicht nur beträchtliche Goldmengen zugeführt, sondern sie haben jetzt auch mit dazu gedient, die durch den Krieg im Geldwesen entstandene Lücke auszufüllen. Zu berücksichtigen ist aber, daß sich die Reichsbank das Recht zur Verausgabung kleiner Noten erst zubilligen ließ, nachdem über den Zweck dieser Maßnahme in Fachkreisen keinerlei Zweifel entstehen konnten. Für Amerika trifft dieses Beispiel nicht zu, weil dort ein großer Teil des Goldes ohnehin beim Schatzamt konzentriert ist, und im Verkehr mit Ausnahme des Westens Gold überhaupt kaum kursiert. Deshalb wäre mit Rücksicht darauf, daß in Amerika ohnehin schon eine übergroße Anzahl kleiner Papiergeldzeichen besteht, die Stückelung der Noten besser nicht so weit nach unten vorgenommen worden.

Neben den FRNotes können die FRBanken auch noch Banknoten auf Grundlage des veralteten Systems, d. h. gegen Deckung von Staatsschuldtitel zur Ausgabe zu bringen. Für derartige sich auch in der Form von den neuen FRNotes unterscheidende Banknoten sind keine einschränkenden Bestimmungen vorgesehen (Sect. 4 No. 8). Indessen

ist kaum anzunehmen, daß die Banken von diesem Rechte einen sehr weitgehenden Gebrauch machen werden. Es soll dadurch wohl nur dem Markt der United State - Bonds eine neue Absatzquelle erschlossen werden.

Für den allmählichen Uebergang des alten Nationalbanksystems ist ein, 2 Jahre nach Erlaß des Gesetzes beginnender, Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Während dieser Periode können die Nationalbanken ihr Notenrecht auf die FRBanken allmählich derart übertragen, daß diese jährlich bis zur Höhe von 25 Mill. United States-Bonds von jenen erwerben. Die FRBanken können alsdann gegen die so angekauften Bonds entweder Banknoten (auf Grund des alten Gesetzes) ausgeben oder sie gegen 3-proz. Bonds ohne Notenprivileg umtauschen. Ferner steht ihnen das Recht zu, die Hälfte der erworbenen Bonds gegen Schatzanweisungen mit einjähriger Laufzeit umzutauschen, jedoch übernehmen damit die Banken für 30 Jahre die Verpflichtung, diese Schatzanweisungen auf Ansuchen des Schatzamtssekretärs von Jahr zu Jahr zu verlängern. Somit kann von einer vollständigen Aufgabe des alten, unelastischen Notenbanksystems keine Rede sein. Es konnte aber wohl kaum anders vorgegangen werden, wenn man nicht über die wohlerworbenen Rechte der bestehenden Nationalbanken einfach hinweggehen wollte. Der gefundene Ausweg erscheint recht und billig, und er eröffnet zugleich die Aussicht auf eine Vereinfachung des gesamten Notenbankwesens in zwar ziemlich langer, aber doch immerhin absehbarer Zeit. Auch ist wohl anzunehmen, daß, je besser sich die neuen Noten einbürgern werden, um so schneller die alten aus dem Verkehr verschwinden werden. Da der gegenwärtige Notenumlauf ca. 750 Mill. $ beträgt, wird das allerdings bei einer höchstzulässigen Verminderung von jährlich 25 Millionen in der ersten Zeit nicht in die Erscheinung treten (Sect. 18).

Noch bevor die neuen FRNoten in den Verkehr gesetzt worden sind, haben übrigens die Vereinigten Staaten ein Notstandsgesetz erhalten, das nach einer auf die FRActe übergegangenen Gesetzgebung vom 30. Mai 1908 (der sogenannten Vreeland Aldrich-Bill) für Krisenzeiten vorgesehen ist. Nach diesem Gesetze sollten die Nationalbankenvereinigungen (die aus den Nationalbanken der einzelnen Städte gebildet werden) berechtigt sein, insgesamt bisher 500 Mill. $ solcher Notstands-Noten gegen Hinterlegung von Wechseln zur Ausgabe zu bringen. Dieses absolute Maximum ist nun aber auf Grund der ersten Aenderung des neuen Gesetzes gefallen und der Betrag auf 125 Proz. von Kapital und Reserven der Banken erhöht, und ferner bestimmt worden, daß auch die dem FRSystem beigetretenen bzw. noch beitretenden Staatenbanken und Trustgesellschaften von diesem Rechte Gebrauch machen können. Zu hoffen ist, daß diese Noten nach Eintritt normaler Verhältnisse bald wieder aus dem Verkehr verschwinden werden. Um das zu erreichen, sieht das Gesetz auch eine mit 3 Proz. per Jahr und nach dem ersten Vierteljahr von Monat zu Monat um $^1/_2$ Proz. bis auf 6 Proz. steigende Besteuerung dieser Noten vor.

III. Der offene Geldmarkt.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dem noch während der Präsidentschaft Tafts unter den Tisch gefallenen republikanischen Aldrich-Plan, und der in der FRActe verkörperten demokratischen Glass Owen-Bill, besteht in der verschiedentlichen Abgrenzung des Geschäftskreises der FRBanken. Während Aldrich mit seiner National-Reserve-Association lediglich eine Bank der Banken, und zwar nur eines kleineren Teiles derselben, nämlich der Nationalbanken, vorsah, eröffnet die FRActe sowohl den Nationalbanken als auch den von den Einzelstaaten konzessionierten Banken, den sogenannten State-Banks und Trust-Companies, die Möglichkeit, dem neuen Banksystem als Mitglieder beizutreten. Darüber hinaus sollen dann aber die einzelnen FRBanken berechtigt sein, mit dem offenen Geldmarkt zu verkehren, so oft ihnen dies im Interesse einer wirksamen Diskontpolitik zweckmäßig oder notwendig erscheint.

In dieser letzteren Bestimmung ist auch der große bankpolitische Vorzug des demokratischen Gesetzes gegenüber dem republikanischen Gesetzentwurf zu erblicken. Während nach diesem das Maß der Betätigung des Zentralinstituts ganz von dem freien Willen der Nationalbanken abhängig gewesen wäre, ist es nunmehr in die Hand der einzelnen Federal-Banken gegeben, dieses Maß durch Betreibung einer entsprechenden Diskontpolitik und eventuelles Aufsuchen des offenen Marktes selbst zu bestimmen. Unglücklicherweise ist es gerade die die offenen Marktoperationen behandelnde Sektion 14, die die größten Schwächen in der Abfassung enthält. Es befinden sich in diesem Abschnitt (vgl. S. 630) eine Anzahl von Bestimmungen, die mit dem Geldmarkt nichts zu tun haben, und eigentlich in den Abschnitt 13 hineingehören[1]).

Mit Recht hat die Gesetzgebung Wert darauf gelegt, daß die FRBanken, sofern sie an den offenen Geldmarkt herantreten, nur das beste Wechselmaterial erwerben. Ganz unverständlicherweise sind diese Wechsel nun aber für die Notendeckung unverwendbar gemacht worden. Die FRAgenten dürfen nämlich FRNotes nur für solche Wechsel verabfolgen, die den Vorschriften des Abschnittes 13 des Gesetzes entsprechen. Hierunter sind aber nur die seitens der FRBanken von den Mitgliedsbanken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erworbenen Wechsel zu verstehen. Auf diese Weise sind die FRBanken naturgemäß in ihrer Betätigung am offenen Geldmarkt sehr gehemmt. Es

1) Dadurch könnte es sogar fraglich erscheinen, ob die FRBanken auch das Recht haben, Wechsel im offenen Geldmarkt zu kaufen. Während nämlich diesen Banken nach dem ersten Absatz des Abschnittes 14 dieses Recht fraglos zusteht, könnte aus den Worten „von Mitgliedsbanken zu kaufen und mit oder ohne ihre Unterschrift kaufmännische Wechsel zu verkaufen" geschlossen werden, daß die FRBanken am offenen Markte mit Umgehung der Mitgliedsbanken zwar rediskontieren, aber nicht diskontieren dürfen. Dieser Widerspruch ist aber nur dadurch entstanden, daß sich in dem Abschnitt Bestimmungen befinden, die mit dem offenen Geldmarkt an sich nichts zu tun haben.

steht ihnen für diesen Zweck nur ein Teil der frei verfügbaren Depositengelder zur Verfügung, wobei sie aber mit großer Vorsicht zu Werke gehen müssen, eben weil die so erworbenen Wechsel auch im Notfalle nicht zur Notendeckung herangezogen werden können. Die Betreibung einer wirksamen Diskontpolitik oder gar die Erlangung einer gewissen Herrschaft über den offenen Geldmarkt wird durch diese ganz unzweckmäßige und wohl nur versehentlich erfolgte Einschränkung ungemein erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Wie verlautet, soll denn auch bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes dieser Fehler gutgemacht werden [1]).

Die Bestimmungen über den Devisen- und Goldhandel sind gleichfalls in dem Abschnitt über den offenen Geldmarkt aufgenommen worden (Sect. 14 a). Sie erscheinen durchaus ausreichend, um den FRBanken auf diesem wichtigen Gebiet eine hinlängliche Betätigung zu sichern, ganz besonders dadurch, daß die FRBanken berechtigt sind, im Auslande Agenturen zu errichten oder sich sonstwie Verbindungen zu schaffen, durch die sie an der Regelung des internationalen Geld- und Zahlungsverkehrs wirksam teilnehmen können (Sect. 14 e).

In gleicher Weise vorsorglich ist an die Goldpolitik gedacht worden, indem den FRBanken nicht nur der Handel in Goldmünzen und -Barren im In- und Ausland freisteht, sondern sogar die Aufnahme von Golddarlehen gegen Hinterlegung entsprechender Sicherheiten gestattet worden ist (Sect. 14 a).

IV. Die Nationalbanken.

Wohl die schwierigste Aufgabe der Gesetzgebung bestand darin, die Nationalbanken in ihrer gegenwärtigen Machtstellung einzuengen und sie trotzdem für das neue System zu gewinnen. Um beides zu erreichen, mußten einerseits diesen Banken neue Rechte eingeräumt, andererseits alte Rechte genommen werden. Die Befugnis zu der — bis dahin nicht gestatteten — Wechselakzeptierung (Sect. 13 Abs. 6) [2]), zur Errichtung von Auslandsfilialen (Sect. 25), zur Gewährung von Darlehen auf landwirtschaftlichen Grund und Boden (Sect. 24) dienen dem ersten, die Aenderung der Depositenreservebestimmungen dem zweiten Zwecke (Sect. 19). In der Tat eine glückliche Lösung des schwierigen Problems, denn durch die den Nationalbanken erteilten neuen Rechte, insbesondere durch die Schaffung des Bankakzeptes und die Gestattung zur Errichtung von Auslandsfilialen werden sie für den Verlust ihres Notenmonopols durch die ihnen aus der Ausdehnung ihres Geschäftskreises erwachsenden Gewinne entschädigt, und gleichzeitig wird auch der Allgemeinheit damit gedient, indem erst durch diese Erweiterung die Begründung eines Geldmarktes von internationaler Bedeutung ermög-

1) Eine diesbezügliche bill liegt gegenwärtig dem Bankausschuß des Senats zur Beratung vor.

2) Diese Bestimmung befindet sich im Gesetz da, wo man sie am wenigsten vermutet — unter Rechte der FRBanken! Ein bezeichnendes Beispiel für die flüchtige Anordnung des Ganzen.

licht wird. Ebenso gewähren die geänderten Reservebestimmungen einen doppelten Vorteil. Einerseits sichert die Ansammlung der Barreserven bei den den öffentlichen Interessen dienenden FRBanken der neuen Organisation einen sehr wünschenswerten Einfluß auf die Geschäftsführung der privaten Banken, und da andererseits ein Teil dieser bis dahin festgelegten und auch in Krisenzeiten unverwendbaren Reserven künftig von FRBanken für die Betreibung ihrer Geschäfte benutzt werden, so werden diese ganz besonders in Notstandszeiten in der Lage sein, die im Geld- und Zahlungsverkehr entstehende Lücke durch reichlichere Kreditgewährung auszugleichen.

Die Aenderung des Reservesystems konnte jedoch nur derart durchgeführt werden, daß eine längere Uebergangsfrist bis zur vollständigen Durchführung des neuen Systems gegeben und gleichzeitig auch der Prozentsatz der von den Banken gegen ihre Depositen zu haltenden gesetzlichen Reserven vermindert wurden. Nach der Nationalbankgesetzgebung hatten die sogenannten Landbanken eine gesetzliche Depositenreserve von 15 Proz. zu halten, von denen sie einen Teil ihren Agenten in den Reserve- und Zentralreservestädten zuführen konnten. Für die Reservestädte und Zentralreservestädte betrug die gesetzliche Reserve 25 Proz., von denen die ersteren die Hälfte zur zinstragenden Verwendung ihren Korrespondenten in den Zentralreservestädten zuführen durften. — Die neue Gesetzgebung ermäßigt nun die Sätze für die gesetzlich zu haltenden Reserven, nimmt aber dafür den Landbanken und den Banken in den Reservestädten das Recht, einen Teil der Reserven ihren Verbindungen in den Reservestädten bzw. Zentralreservestädten zuzuführen. Es wird ferner fortan zwischen kurzfristigen und langfristigen Depositen unterschieden und gefordert, daß für letztere durchweg eine Reserve von 5 Proz. gehalten werden muß. Hinsichtlich der kurzfristigen Depositen ordnet die Gesetzgebung an, daß die Landbanken 12 Proz., die Banken in den Reservestädten 15 Proz. und schließlich die Banken in den Zentralreservestädten 18 Proz. ihrer Depositen zu Reservezwecken abzusondern haben. Hiervon müssen nun bestimmte Prozentsätze (vgl. Sect. 19) bei den FRBanken gehalten werden, einen anderen Teil müssen die Nationalbanken in eigener Verwahrung halten, und bezüglich eines Restes ist ihnen anheimgestellt, ob sie die Reserven ihren FRBanken zuführen oder selbst verwalten wollen.

Vielleicht noch komplizierter sind die Bestimmungen, die auf das allmähliche Erlöschen des Notenprivilegs der Nationalbanken hinzielen. Auf sie ist bereits oben in der Ausführung über die Notenausgabe verwiesen worden. Der leitende Grundgedanke ist, daß das Notenrecht den Nationalbanken zwar belassen, ihnen aber auch ein Anreiz gegeben werden soll, dieses Recht durch Verkauf der gegen die Noten hinterlegten United States-Bonds auf die FRBanken zu übertragen. Indessen soll hiermit erst nach einer Frist von 2 Jahren begonnen werden, und in keinen Fall dürfen die Federal-Banken zusammen mehr als 25 Mill. $ United States-Bonds jährlich erwerben. Des weiteren zielt die Gesetzgebung darauf hin, die durch Regierungsschulden gedeckten Banknoten allmählich dadurch eingehen zu lassen, daß sie den solche Bonds erwerbenden FRBanken anheimstellt, diese mit 2-proz. Verzinsung aus-

gestatteten Schuldtitel in solche mit 3-proz. Verzinsung umzutauschen, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die letzteren Noten nicht verausgabt werden dürfen. Und ebenso erlischt mit dem Umtausch der erworbenen 2-proz. Bonds gegen Schatzanweisungen das Notenprivileg auf die ersteren. Die vorstehenden Erläuterungen werden die im folgenden abgedruckte Uebersetzung der FRActe hoffentlich verständlich machen.

V. Bedeutung des Reformwerks.

Ueber die Zweckmäßigkeit der neuen Gesetzgebung ist viel geschrieben und gestritten worden. Insbesondere ist in der deutschen Literatur häufig der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, daß die Gründung von Distriktsbanken nur ein halber Schritt auf dem Wege der Zentralisation im Notenbankwesen sei. Das neue System würde daher keinesfalls gleich gute Dienste leisten können wie das reine Zentralbanksystem [1]).

Endgültig kann nur die Praxis zeigen, ob eine derartige Befürchtung begründet ist oder nicht. Für die gegenwärtige Beurteilung scheinen uns auch jetzt noch die Gesichtspunkte maßgebend, die Bendix in seiner ersten Schrift über die amerikanische Bankreform dargelegt hat [2]):

„Wenn es für die Aufstellung bankpolitischer Grundsätze schon im allgemeinen gilt, daß mit dem historisch Ueberkommenen gerechnet werden muß und nur auf diesem aufgebaut werden kann, daß Umgestaltungen mit Rücksicht auf politische, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse vorzunehmen sind, daß überhaupt die praktische Bankpolitik nicht immer das erstrebenswerte Beste sich zum Ziel setzen kann, sondern in erster Linie auf die erreichbaren Möglichkeiten gerichtet sein muß, so gilt das für die Vereinigten Staaten noch in ganz besonderem Maße. Ein Land, in dem die Durchführung irgendeines Gesetzes fast stets von weitgehenden Kompromissen abhängig ist; ein Land, das der Zentralisation im Notenbankwesen die schlechtesten Erinnerungen bewahrt; ein Land vor allem, in dem die Einzelstaaten ängstlich darauf bedacht sind, die Zentralgewalt der Bundesregierung nicht zu groß werden zu lassen; ein Land endlich, das einerseits in der Zentralisation des Notenbankwesens eine weitere Stärkung des Großkapitals und der Börse erblickt, während es auf der anderen Seite einen Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Nationalbanken als Verletzung von bestehenden Rechten perhorresziert, ein solches Land kann nicht zur Annahme eines reinen Zentralnotenbanksystems veranlaßt werden, selbst nicht, wenn sich in den großen Staaten Europas dieses System nun schon während eines Jahrhunderts, teilweise sogar noch länger als das einzige, das gegebene Notenbanksystem bewährt hat."

Von diesen Gesichtspunkten aus wird man die FRActe als einen außerordentlich glücklichen Kompromiß zwischen dem bankpolitisch Erstrebenswerten und politisch Möglichen bezeichnen müssen, um so mehr, als die Gesetzgebung Mittel und Wege gefunden hat, die an sich selbständigen 12 FRBanken zu einem einheitlichen Ganzen zusammen-

1) u. a. Edgar Jaffé, Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen, Bankarchiv, 12. Jahrg., No. 23; derselbe, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung, Bankarchiv, 13. Jahrg., No. 11.

2) Bendix, Der Aldrich Plan, seine Bedeutung für das amerikanische Bankwesen und den internationalen Geldmarkt, New York 1912, S. 8 ff.; derselbe in: The Aldrich - Plan in the light of modern banking, New York 1912, S. XII ff.

zuschweißen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Grunde die 12 Banken sich in allen wichtigen Maßnahmen nach den Bestimmungen des FRBoard zu richten und seinen Weisungen zu folgen haben. Prüft man darauf hin die dem FRBoard eingeräumten Rechte und die den FRBanken auferlegten Pflichten, sowie die Rechte beider in bezug auf die Kontrolle der Gesamtheit der mit ihnen arbeitenden Banken, so muß man sogar zu dem Schlusse kommen, daß das neue System in gewisser Beziehung eine Zentralisation des Bankwesens darstellt, wie wir sie nicht einmal in Europa kennen. Schon allein dadurch, daß die Mitgliedsbanken gezwungen sind, fortan einen Teil ihrer Reserven bei den FRBanken zu unterhalten, und daß die FRBanken in der Verwendung dieser Reserven von der Diskontpolitik des FRBoard abhängig sind, zeigt sich, daß der Zentralisationsgedanke in der Gesetzgebung viel weitgehender Ausdruck gefunden hat als das den Fachgenossen im allgemeinen und den Amerikanern insbesondere zum Bewußtsein gekommen ist.

Auch gegen das neu zu schaffende Umlaufsmittel, gegen die FRNotes sind vielfach Bedenken erhoben worden. Der Umstand, daß dieses Wertzeichen als Staatspapiergeld zur Ausgabe gelangt, hat nämlich in solchen Kreisen, denen die durch die amerikanische Noteninflation hervorgerufenen großen wirtschaftlichen Schäden vorschwebten, starke Kritik gefunden. Dabei ist nur übersehen worden, daß, wie oben ausführlich dargelegt, die FRNotes nur der Form nach Staatspapiere sind, daß sie aber von den Banken auf Grund kaufmännischer Geschäfte in Umlauf gesetzt werden, daher ihrem Wesen nach reine Banknoten sind. Zudem ist in den großen europäischen Ländern, wo die Banknoten seitens der Zentralnoteninstitute in Umlauf gesetzt werden, der Staatskredit mit der Kreditfähigkeit dieser Institute so eng verknüpft, daß auch diese Banknoten in den verschiedenen historischen Fällen einer Staatsverpflichtung gleichkamen. Mit anderen Worten: in England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich etc. sind die Regierungen an der Zahlungsfähigkeit ihrer Noteninstitute in der gleichen Weise interessiert, wie wenn es sich um eigene Verbindlichkeiten handeln würde. Und mit vollem Recht haben in kritischen Zeiten, wie sich jetzt erst wieder gezeigt hat, diese Zentralnoteninstitute von ihrem Notenrecht zur Befriedigung des Staatskredits Gebrauch zu machen, so daß letzten Endes zwischen dem neuen amerikanischen Staatspapier und den Banknoten der europäischen Zentralnotenbanken ein wirtschaftlicher Unterschied kaum noch besteht. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß an den jetzt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festgehalten und nicht etwa durch eine willkürliche Aenderung des Gesetzes eine andere Regelung der Notenausgabe vorgenommen wird, die zu einer Papiergeldwirtschaft bzw. Papiergeldmißwirtschaft führen könnte[1]). Für eine solche Vermutung fehlt es aber, solange der Geist vorwaltet, aus dem heraus diese neue Gesetzgebung entstanden ist, an jedem Anhalt.

---

1) In dieser Beziehung kann die jetzt vorgenommene Ausgabe von Notstandspapiergeld (s. o. S. 607) schon einen Schritt abseits vom rechten Wege bedeuten.

Vergegenwärtigt man sich den Einfluß, den die Reichsbank auf die deutsche Volkswirtschaft ausgeübt hat, indem durch ihre Begründung das deutsche Währungssystem erst befestigt, die Bildung eines deutschen Geldmarktes von internationaler Bedeutung ermöglicht und dem deutschen Bankwesen der nötige Rückhalt gegeben wurde, um dem steigenden Kreditanspruch der aufblühenden Industrie gerecht werden zu können, so läßt sich ungefähr ermessen, was das neue Bankgesetz für die Vereinigten Staaten bedeutet. Oft und schwer genug haben sich in der Union die Nachteile des veralteten Notenbanksystems fühlbar gemacht. So gewaltig die wirtschaftliche Entwicklung während der letzten Jahrzehnte auch gewesen ist, so ist sie dennoch durch das Fehlen einer modernen Kreditorganisation zweifellos stark gehemmt worden. In Zeiten günstiger Konjunktur und lebhafter Geschäftstätigkeit war es der Mangel an Zirkulationsmitteln und die dadurch bewirkte vorzeitige und übermäßige Steigerung der Zinssätze, die die wirtschaftliche Entfaltung störte, und bei kritischen Ereignissen wurden durch das Versagen des gesamten Banksystems Verluste herbeigeführt, durch die ein großer Teil der vorangegangenen Vermehrung des Volksreichtums wieder verloren ging. Unter der alten Bankordnung war für die Befriedigung eines außergewöhnlichen Kreditbegehrs keine Vorsorge getroffen. Eine entsprechende Ausdehnung des Notenumlaufs war unmöglich, weil sie an die kostspielige Erwerbung und umständliche Hinterlegung des an sich eng begrenzten Betrages der ausgegebenen Regierungsbonds gebunden war. Verfügbare Barreserven in nennenswertem Umfange bestanden nicht; denn die den New Yorker Banken aus allen Teilen der Vereinigten Staaten zufließenden Depositen mußten teils in Kundenkrediten, teils durch Ausleihung an der Börse in Form von „call money“ angelegt werden. Beim Auftreten jedes stärkeren Geldbedarfes wurden dann die „täglichen Gelder“ in großem Umfange gekündigt und die Kreditgewährung an Handel und Industrie plötzlich eingeschränkt. Sprunghafte Steigerung der Zinssätze, empfindliche Rückgänge am Effektenmarkte und Störungen im gesamten Wirtschaftsleben waren die regelmäßigen Begleiterscheinungen; unter Umständen, wie noch zuletzt im Jahre 1907, wurde dieses Versagen des Kreditsystems sogar zur direkten Ursache schwerer Krisen.

Diese gefährliche Lücke in der bisherigen Organisation des Bankwesens soll nun durch die Federalbanken ausgefüllt werden. Ihnen fällt, wie den europäischen Zentralnotenbanken, die Aufgabe zu, als letzte und sicherste Kreditinstanz zu dienen. Zu dem Zwecke ist diesen Banken die Notenausgabe auf Grund der Wechseldiskontierung gestattet worden; außerdem wird bei ihnen ein größerer Teil der verfügbaren Barreserven des Landes konzentriert. Mit diesen Mitteln ausgestattet, sollen die Federalbanken namentlich gelegentlich der Erntebewegung, bei besonders lebhaftem Geschäftsgange und in Krisen ihren Mitgliedsbanken beistehen, damit diese künftig nicht mehr gezwungen sind, bestehende Schwierigkeiten durch Kreditkündigungen noch zu erhöhen. Da einer übermäßigen Notenausgabe vorgebeugt ist, werden die FR-Banken in der Hauptsache zur Betreibung ihrer Aktivgeschäfte auf die

Ausnutzung sogenannter „fremder Gelder“ angewiesen sein. Diese erhalten sie teils durch die Mitgliedsbanken, die einen bestimmten Teil ihrer Depositen zwecks Reservehaltung den Federalbanken zuführen müssen, teils durch Ueberweisung flüssiger Regierungsmittel. Von diesen fremden Geldern sind allerdings nicht nur 35 Proz. in bar als Reserve bereitzuhalten, sondern es ist davon auch die für den Notenumlauf geforderte 40-proz. Golddeckung abzuzweigen. Trotzdem ist anzunehmen, daß den Federalbanken noch ein recht beträchtlicher Teil der Depositen zur Kreditgewährung übrig bleiben wird. Gerade darin liegt die große wirtschaftliche Bedeutung der neuen Bestimmung über das Depositenwesen. Während bisher die den Nationalbanken vorgeschriebene Mindestbarreserve in keiner Weise nutzbar gemacht werden konnte, wird sie durch teilweise Ueberführung an die FRBanken künftig in einem gewissen Umfange zur Befriedigung des Kreditbedarfs verfügbar. Außerdem können die Mitgliedsbanken ihre freien Barreserven, die sie bisher überwiegend in Börsendarlehen anlegen mußten, fortab in erster Linie zum Erwerbe kaufmännischer Wechsel verwenden. Für die Mitgliedsbanken wird nämlich die Anlage in Wechseln erst durch die Möglichkeit der Rediskontierung zu einer jederzeit flüssig zu machenden Reserve, und für die Federalbanken ist die Wechseldiskontierung das gegebene Geschäft. Freilich nur unter der Voraussetzung, daß die Qualität der zur Einreichung gelangenden Wechsel auch den Forderungen vorsichtiger Bankpolitik entspricht. Bei dem jetzt herrschenden Geschäftsgebrauch läßt sich allerdings der Charakter eines Wechsels nicht leicht feststellen. In den Vereinigten Staaten ist es nicht üblich[1]), daß die Verkäufer auf die Käufer ziehen und, wenn sie flüssiger Mittel bedürfen, die „Tratten“ oder „Akzepte“ (Primawechsel) bei ihrer Bank diskontieren; vielmehr pflegen sie auf Grund ihrer buchmäßigen Außenstände den Kredit ihrer Banken in Anspruch zu nehmen und ihnen darüber Solawechsel auszustellen. Es liegt auf der Hand, daß auf diese Weise der Wechselkredit viel leichter mißbraucht werden kann, als beim gezogenen Wechsel, bei dem die das Papier erwerbende Bank aus dem Ursprung des Wechsels mit größerer Sicherheit feststellen kann, ob es sich um Betriebs- oder Anlagekredit handelt. Die Banken werden gegenüber ihren Kunden keinen leichten Stand haben, wenn sie statt des Solawechsels in Zukunft eine Tratte verlangen. Hier wird die Diskontpolitik der FRBanken einzusetzen haben, indem sie für die beiden Wechselarten verschiedene Diskontsätze festsetzen, wozu sie nach dem Gesetze berechtigt sind.

Eine weitere Verbesserung des Kreditverkehrs erhalten die Vereinigten Staaten durch die Einführung des Bankakzepts. Hierdurch erst eröffnet sich für die Union die Möglichkeit, einen Teil ihres Außenhandels selbst zu finanzieren. Während der amerikanische Importeur gegenwärtig selbst nach außereuropäischen Gebieten fast ausschließlich in europäischer Währung und mit europäischen Bankakzepten bezahlt, wird er in Zukunft häufiger das Dollarakzept einer heimischen Bank verwenden können. Ferner wird nach Schaffung eines inter-

---

1) s. o. S. 600.

nationalen Marktes für Dollar-Bankakzepte wohl auch der amerikanische Exporteur mehr als jetzt Zahlung in Dollar erhalten. Die amerikanische Volkswirtschaft kann dadurch recht beträchtliche Summen ersparen, die sie jetzt an europäische Banken für die Vermittlung ihres ausländischen Zahlungsverkehrs abgeben muß. Eine solche Entwicklung kann sich natürlich nicht von heute auf morgen vollziehen. Aber trotzdem ist damit zu rechnen, daß, genau so wie es den deutschen Banken gelungen ist, dem Markwechsel als internationalem Zahlungsmittel Geltung zu verschaffen, die amerikanische Bankwelt dem Dollarwechsel zum mindesten eine ähnliche Stellung erringen wird. Die Erreichung dieses Zieles kann, wie das deutsche Beispiel zeigt, durch die Errichtung von Auslandsfilialen wesentlich gefördert und erleichtert werden. Dem hat auch die neue amerikanische Bankgesetzgebung vorsorgend Rechnung getragen, indem sie den FRBanken das Eingehen ausländischer Geschäftsverbindungen und den Nationalbanken die Begründung von Zweigniederlassungen im Auslande gestattet.

Das neue Gesetz stellt also nicht nur das Kreditwesen der Vereinigten Staaten auf eine breitere Basis, sondern es ermöglicht überhaupt erst einen amerikanischen Geldmarkt von internationaler Bedeutung. Ein Ausgleich von Geldüberfluß und Geldknappheit zwischen diesem und den europäischen Geldmärkten wird sich dadurch viel leichter und besser als bisher ermöglichen lassen. In Zeiten einer Geldteuerung am amerikanischen Markte, wie sie z. B. jährlich durch die Erntebewegung hervorgerufen wird, kann die Union mehr als früher auf die finanzielle Unterstützung Europas rechnen und sich auf dem ausländischen Geldmarkte, wo die Zinssätze am billigsten sind, mit Geldmitteln versehen. Umgekehrt werden etwa flüssige Mittel der Union fortan dort im Ausland Anlage finden, wo sie am besten verwendet werden können. Zinssätze für tägliches Geld von 25 Proz. oder sogar von 40—50 Proz., wie sie im Jahre 1907 an der New Yorker Börse vorgekommen sind, werden der Vergangenheit angehören; aber auch die abnorm niedrigen Raten werden verschwinden. Unter der neuen Ordnung der Dinge wird die Wertpapierbeleihung aufhören, das wichtigste Mittel für vorübergehende Geldanlage zu sein. Der Börse, die von dem alten System überwiegend Nachteil gehabt hat, kann diese Aenderung nur erwünscht sein. Indem sie sich nämlich in ihren Bewegungen und Ansprüchen in Zukunft mehr der internationalen Geldmarktlage anzupassen haben wird, ist sie besser geschützt, als wenn sie ausschließlich mit solchen Mitteln des Heimatlandes arbeitet, die ihr entweder überreichlich zufließen oder plötzlich entzogen werden.

Durch die Bankreform erhält nicht nur der Geld- und Kreditverkehr der Union eine vollständig neue Gestalt, sondern auch die großen europäischen Geldmärkte werden, wie sich schon aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, davon wesentlich beeinflußt werden. Dieser Einfluß läßt sich sogar zahlenmäßig veranschaulichen. Am 30. Juni 1913 hatte das Schatzamt einen verfügbaren Bestand an Gold oder Goldzertifikaten von 108,4 Mill. $; zu gleicher Zeit hielten die National- und Staatenbanken 862,9 Mill. $. Fraglos wird ein großer Teil dieser Goldreserve den Federalbanken zufließen. Ferner ist anzunehmen, daß diese

Banken die aus dem Verkehr an sie gelangenden Goldzertifikate (deren am 30. Juni 1913 insgesamt 1086,9 Mill. $ ausgegeben waren) nicht wieder zur Ausgabe bringen, sondern damit ihre Goldreserve erhöhen werden. Unter solchen Verhältnissen ist damit zu rechnen, daß sich der gesamte Goldbestand der FRBanken höher stellen wird, als der irgendeines der großen europäischen Noteninstitute. Aengstliche Gemüter ziehen denn auch daraus den Schluß, daß die Vereinigten Staaten unter dem neuen System in kurzer Zeit mit einem Goldexport von 400 Mill. $ zu rechnen haben werden. Diese ziemlich weit verbreitete Anschauung stützt sich darauf, daß der Einfluß der neuen Banknoten sich in einer Verdrängung des wertvolleren Geldes, des gelben Metalls, nach dem Auslande äußern würde. Wir haben bereits dargelegt, daß der Notenausgabe enge, wahrscheinlich sogar zu enge Schranken gesetzt worden sind, so daß selbst bei einem starken Kreditbegehr, d. h. bei einer (vielleicht durch das neue Bankgesetz hervorgerufenen) großen wirtschaftlichen Aufschwungsbewegung, ein Mißbrauch des neuen Notenrechtes ausgeschlossen erscheint. Abgesehen hiervon aber gibt es für die Vereinigten Staaten im allgemeinen nur zwei Ursachen für den Goldexport. Die eine kommt in wirtschaftlich besonders günstiger Zeit vor, wenn infolge hohen Preisstandes in der Union die Wareneinfuhr zunimmt, während die Ausfuhr abnimmt oder unverändert bleibt. Wenn dann der „verschlechterten" Handelsbilanz kein anderes Moment entgegenwirkt, so wird nach wie vor zum Ausgleich einer passiven Zahlungsbilanz eine Goldausfuhr erfolgen. Die Goldausfuhr würde alsdann auf den amerikanischen Geldmarkt ungünstig einwirken, dort höhere Zinssätze und schließlich auf dem Warenmarkte niedrigere Preise hervorrufen, woraus sich die Korrektur dann ganz von selbst ergibt. Ein anderer Fall größerer Goldausfuhr tritt ein, wenn Gold in Europa vorteilhaft verwertet werden kann, d. h. wenn in Europa die Zinssätze beträchtlich und dauernd höher sind als in Amerika[1]). Eine derartige Entwicklung könnte der Union nur willkommen sein, sie würde ihr Gelegenheit geben, sich in Europa Goldreserven zu schaffen, über die sie in dem Augenblick verfügen kann, wenn bei ihr wieder eine starke Geldnachfrage einsetzt. Diese Art der Anlage ist jedenfalls gefahrloser, als die in „call money" an der New Yorker Börse, die zwar vorübergehend der Effektenspekulation dienen mag, aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, mehr Nachteile als Vorzüge hat.

Somit läßt sich eine dem Goldbestand der Vereinigten Staaten durch die neue Bankgesetzgebung drohende Gefahr nicht einmal theoretisch konstruieren[2]). In praxi aber wird die Erschließung der bis jetzt weder für den heimischen noch für den internationalen Geldmarkt verfügbaren Goldreserven nur dazu beitragen, den Kredit der Vereinigten Staaten zu heben. Mit anderen Worten: Wenn die Union williger als

---

1) Einen gleichen Einfluß hat der Verkauf amerikanischer Effekten von seiten Europas im Wege der internationalen Arbitrage.

2) Zudem hat sich erst jüngst gezeigt, daß das veraltete amerikanische Banksystem am allerwenigsten geeignet war, um eine Goldausfuhr in kritischen Zeiten zu verhindern, wohl aber hat es eine Diskreditierung des amerikanischen Währungssystems zur Folge gehabt.

bisher ihr überschüssiges Gold den großen europäischen Ländern überläßt, wenn diese es brauchen, so kann sie sicher damit rechnen, daß auch ihr das Gold und der Kredit des Auslandes im Bedarfsfalle noch mehr und zu günstigeren Bedingungen als bisher zur Verfügung gestellt werden wird.

Aus alledem ergibt sich, daß das Bankgesetz an sich die Sicherheit des amerikanischen Währungssystems in keiner Weise gefährdet; im Gegenteil, es ermöglicht die Bildung eines neuen kraftvollen Gliedes in der Kette der großen Geldmärkte, was nur zur Erhöhung des Widerstandes gegen den Ausbruch internationaler Geldkrisen beitragen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß sich die neue Organisation bewähren wird, daß das FRBoard, frei von politischen Beeinflussungen, seine Maßnahmen lediglich im öffentlichen Interesse ergreift, und daß die FRBanken bei der Betreibung ihrer Geschäfte das öffentliche Interesse dem privatwirtschaftlichen voranstellen. Davon allein ist letzten Endes die ganze wirtschaftliche Wirkung der neuen Gesetzgebung abhängig. Unzweifelhaft wird die Bankreform große Aenderungen und Erleichterungen im Geld- und Bankverkehr hervorrufen. Diese können ebensogut den Anstoß zu einer überhasteten Entwicklung der Volkswirtschaft geben, wie sie ihr umgekehrt außerordentliche Vorteile bringen können.

VI. Wortlaut des Gesetzes in Uebersetzung.

[Public No. 43=63D Congress.]

(H.R. 7837.)

Gesetz, betreffend die Errichtung von Federal Reserve-Banken, die Schaffung eines elastischen Notenumlaufs, die Aufbringung von Mitteln zur Diskontierung von Warenwechseln, eine wirksamere Ueberwachung des Bankwesens in den Vereinigten Staaten und ähnliche Aufgaben.

Von dem im Kongreß versammelten Senate und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten wird beschlossen: Der abgekürzte Titel dieses Gesetzes soll „Federal Reserve Act" sein.

Wo immer in diesem Gesetz das Wort „Bank" gebraucht ist, sind Staatsbanken, Bankvereinigungen und Trustgesellschaften eingeschlossen; ausgenommen jedoch, wenn auf Nationalbanken oder Federal Reserve-Banken besonders Bezug genommen wird.

Die in diesem Gesetz gebrauchten Bezeichnungen „Nationalbank" und „Nationale Bankvereinigung" sind als gleichbedeutend und gegenseitig ersetzbar anzusehen. Unter der Bezeichnung „Mitgliedsbank" ist jede Nationalbank, Staatsbank, Bank oder Trustgesellschaft zu verstehen, die Mitglied einer der durch dieses Gesetz geschaffenen Reservebanken geworden ist. Der Ausdruck „Board" soll Federal Reserve-Board, „Distrikt" Federal Reserve-Distrikt und „Reserve-Bank" Federal Reserve-Bank bedeuten.

Federal Reserve-Distrikte.

Sect. 2[1]. Der Bundesschatzsekretär (Secretary of the Treasury), der Bundessekretär für Landwirtschaft (Secretary of Agriculture) und der Währungskontrollkommissar (Comptroller of the Currency) sollen als „Reserve-Bank-Organisationskommission" sobald als angängig das Festlandsgebiet der Vereinigten Staaten — ausschließlich Alaska — in Distrikte einteilen und mindestens 8, aber nicht mehr als 12 Städte bestimmen, die als FRStädte gelten

1) Die Zählung beginnt mit 2.

sollen. Jeder Distrikt soll nicht mehr als eine dieser FRStädte einschließen. Die von der Organisationskommission vorgenommene Einteilung kann lediglich durch das FRBoard nach dessen Konstituierung geändert werden. Die Distrikte sollen zweckmäßig und mit gebührender Rücksicht auf bestehende Geschäftsverhältnisse abgegrenzt werden; sie brauchen sich nicht notwendigerweise mit den einzelnen Staatsgebieten zu decken. Die so geschaffenen Distrikte können von Zeit zu Zeit geändert, und neue Distrikte nach Gutdünken des FRBoard errichtet werden; indessen darf die Gesamtzahl der Reservebanken 12 nicht überschreiten. Die Distrikte sollen den Namen „FRDistrikte" führen; sie können nach Nummern bezeichnet werden. Bei Anwesenheit einer Mehrheit ist die Organisationskommission beschlußfähig und berechtigt zu handeln.

Diese Organisationskommission soll ermächtigt sein, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, Sachverständige zu Rate zu ziehen, Zeugen zu vernehmen, Personen vorzuladen und Dokumente einzufordern, sowie Eide aufzuerlegen. Diese Kommission ist ferner berechtigt, zwecks Festlegung der Reservedistrikte und Bestimmung der Städte, in denen die einzelnen FRBanken errichtet werden sollen, die ihr notwendig erscheinenden Untersuchungen vorzunehmen. Die Kommission soll in jeder Stadt, für die eine FRBank vorgesehen ist, die Organisation überwachen. Jede FRBank soll in ihrer Firma den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz hat, enthalten; z. B. „FRBank in Chicago".

Auf Grund seitens der Organisationskommission zu erlassender Bestimmungen ist jede in den Vereinigten Staaten bestehende Nationalbank verpflichtet, und jede wählbare Bank in den Vereinigten Staaten sowie Trustgesellschaft innerhalb des Distriktes Columbia berechtigt, innerhalb 60 Tagen nach Annahme des Gesetzes ihre Zustimmung zu den in diesem Gesetz enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften zu erklären. Nachdem die Organisationskommission die Städte, in denen FRBanken errichtet werden sollen, bezeichnet und die geographischen Grenzen der Distrikte festgelegt hat, soll jede Nationalbank binnen 30 Tagen nach Aufforderung der Organisationskommission auf das Grundkapital der FRBank ihres Distriktes einen Betrag zeichnen, der 6 Proz. ihres eigenen einbezahlten Aktienkapitals zuzüglich des „Surplus"[1]) gleichkommt. Von dem gezeichneten Betrag sind ein Sechstel nach Aufforderung der Organisationskommission oder des FRBoards, ein Sechstel innerhalb der nächsten 3 Monate und ein Sechstel binnen weiterer 6 Monate einzuzahlen. Der Rest oder irgendein Teil davon unterliegt dem Abrufe des FRBoards, falls dieser weitere Einzahlungen für notwendig erachtet. Die Zahlungen können in Gold oder Goldzertifikaten geleistet werden. Die Anteilseigner jeder FRBank sind persönlich, gleichmäßig pro rata ihres Anteils und nicht einer für den anderen, haftbar für alle Verpflichtungen aus Verträgen, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten einer solchen Bank. Die Haftbarkeit ist über den vollen gezeichneten Kapitalbetrag hinaus — gleichgültig ob die Einzahlung ganz oder nur teilweise, wie im Gesetz vorgesehen, bereits geleistet ist — beschränkt auf die Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung[2]).

Unterläßt eine Nationalbank innerhalb der oben festgesetzten Zeit von 60 Tagen, ihre Zustimmung zu den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erklären, so hört sie auf, als „Reserve-Agent"[3]) zu wirken, und zwar nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, deren Beginn durch die Organisationskommission oder das FRBoard nach Gutdünken festzusetzen ist. Falls eine der jetzt bestehenden Nationalbanken sich nicht bereit erklärt, innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieses Gesetzes als Mitgliedsbank beizutreten, oder unterläßt sich

---

1) Surplus-Reserven; bei amerikanischen Banken schließt dieser Posten meistens auch Gewinnvorträge ein.

2) Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem Nationalbankgesetz, wonach die Inhaber von Nationalbank-Aktien zu einem Nachschuß bis zur Höhe der in ihrem Besitze befindlichen — also bereits bezahlten — Anteile verpflichtet sind.

3) Nach dem Nationalbankgesetz werden die Banken, bei denen seitens anderer Nationalbanken gesetzliche Reserven deponiert werden dürfen, als „Reserveagent" bezeichnet.

irgendeiner der bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, so verliert sie damit alle Rechte, Privilegien und Befreiungen, sowohl aus dem alten Nationalbank- als auch aus dem vorliegenden Gesetz. Indessen soll jede Nichtbeachtung oder Verletzung dieses Gesetzes vor einem zuständigen Bundesgericht in dem Distrikte, in dem die betreffende FRBank ihren Sitz hat, durch Klage bewiesen und richterlich entschieden werden, bevor die Bank als aufgelöst erklärt werden soll. Die Klage soll auf Anordnung des FRBoards durch den Comptroller of the Currency in eigenem Namen angestrengt werden. Mit Ausnahme des einen Falles, daß eine Bank sich weigert, Mitgliedsbank zu werden, ist bei Nichterfüllung oder Verletzung dieses Gesetzes jeder Direktor [1]), der an dieser Nichterfüllung oder Verletzung teilnahm oder ihr zustimmte, für alle Verluste, die der betreffenden Bank, den Aktionären oder sonstigen Personen daraus entstanden sind, persönlich haftbar.

Durch die Auflösung einer Nationalbank sollen die ihr, ihren Aktionären oder Beamten früher auferlegten Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen weder beeinträchtigt noch aufgehoben werden.

Erscheinen der Organisationskommission die Zeichnungen der Banken auf das Grundkapital einer oder mehrerer FRBanken ungenügend, um das erforderliche Kapital zu beschaffen, so kann genannte Kommission unter den von ihr festzusetzenden Bestimmungen bis zu einer von ihr zu bestimmenden Höhe Anteile der betreffenden FRBank bzw. -Banken zur öffentlichen Zeichnung zu pari auflegen. Die Bedingungen betreffs Einzahlung und Haftung sind hierbei die gleichen wie für Mitgliedsbanken.

Mit Ausnahme der Mitgliedsbanken des Distriktes darf keine Einzelperson, offene Handelsgesellschaft oder Korporation für mehr als nominal 25 000 $ Anteile einer FRBank zeichnen oder zu irgendeiner Zeit besitzen. Diese Anteile gelten als öffentlich (public stock) und sind übertragbar durch Ueberschreibung in den Büchern der FRBank auf Anordnung des Vorsitzenden des Direktoriums der betreffenden Bank.

Sollte nach Ansicht der Organisationskommission der Betrag der von den Banken und dem Publikum gezeichneten Anteile zusammen nicht ausreichen, um das erforderliche Kapital aufzubringen, dann soll die Organisationskommission einen von ihr festzusetzenden Betrag dieser Anteile der Bundesregierung zuweisen. Diese Anteile sollen zum Nennwerte aus den jeweils im Schatzamte frei verfügbaren Mitteln erworben werden. Der Schatzamtsekretär soll die Anteile in Verwahrung nehmen und sie zugunsten der Regierung nach eigenem Gutdünken an einem geeigneten Zeitpunkte und zu einem angemessenen Preise — jedoch nicht unter pari — verkaufen.

Die nicht im Besitz von Mitgliedsbanken befindlichen Anteile haben kein Stimmrecht.

Das FRBoard wird hierdurch ermächtigt, betreffs Uebertragung solcher Anteile besondere Bestimmungen festzusetzen und zu erlassen. Keine FRBank soll ihre Tätigkeit mit weniger als 4 Mill. $ gezeichnetem Kapital beginnen. Die Organisation von Reservedistrikten und FRStädten soll nicht dahin ausgelegt werden, daß die gegenwärtige Einteilung der Reservestädte und Zentralreservestädte geändert wird, ausgenommen insoweit, als dieses Gesetz den Betrag der Reserven, die bei anerkannten „Reserveagenten" der Distrikte gehalten werden können, ändert.

Zwecks Durchführung der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen soll die Organisationskommission befugt sein, geeignete Hilfskräfte in Dienst zu stellen und erforderliche Ausgaben zu machen, zu deren Deckung vom Schatzamt eine Summe bis zu 100 000 $ bereit gestellt werden soll. Der Regierungsschatzmeister hat gegen Quittung, die vom Schatzamtsekretär gegengezeichnet ist, die entsprechenden Zahlungen aus den frei verfügbaren Mitteln des Schatzamtes zu leisten.

---

1) Das Direktorium einer amerikanischen Aktiengesellschaft entspricht ungefähr dem deutschen Aufsichtsrat; indessen übernehmen für gewöhnlich einer oder mehrere Direktoren die Funktionen von Vorstandsmitgliedern (Direktoren der deutschen Aktiengesellschaften).

Zweiganstalten.

Sect. 3. Jede FRBank soll innerhalb ihres Distriktes, und kann innerhalb des Gebietes etwa aufgehobener FRBanken, Zweiganstalten errichten. Diese Filialbanken sollen von einem Direktorium auf Grund der vom FRBoard genehmigten Statuten und Geschäftsordnungen geleitet werden. Die Leiter dieser Zweiganstalten sollen die gleiche Qualifikation wie die Mitglieder des Direktoriums der FRBanken besitzen. Vier von den Direktoren sollen von der FRBank, drei durch das FRBoard ernannt werden. Ihre Amtsdauer liegt in dem Ermessen des Mutterinstituts bzw. des FRBoards. Einer dieser Filial-Direktoren soll von der FRBank zum Geschäftsführer (manager) ernannt werden.

Federal Reserve-Banken.

Sect. 4. Nachdem die Organisationskommission die in Sect. 2 vorgesehenen FRDistrikte festgelegt hat, soll dem Comptroller of the Currency ein Plan eingereicht werden, in dem die geographischen Grenzen der einzelnen Distrikte und die entsprechenden FRStädte verzeichnet sind. Hierauf soll der Comptroller of the Currency veranlassen, daß an jede Nationalbank und auf Antrag an alle anderen zur Mitgliedschaft berechtigten Banken ein von der Organisationskommission gutgeheißenes Antragsformular geschickt wird. Dieses soll auch den Text eines von dem Direktorium der einzelnen Bank zu fassenden Beschlusses enthalten über die Zeichnung auf das Kapital der in dem betreffenden Distrikte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu errichtenden FRBank.

Ist das für die Errichtung einer FRBank vorgesehene gesetzliche Mindestkapital gezeichnet und zugeteilt, so soll die Organisationskommission aus den um die Mitgliedschaft sich bewerbenden Banken fünf bestimmen, die unter Beidruck ihres Siegels eine Gründungsurkunde ausstellen. Dieses Schriftstück soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

den Namen der betreffenden FRBank;
die geographischen Grenzen des Distriktes, innerhalb welcher die FRBank tätig sein soll;
den Namen der Stadt und des Staates, in denen die FRBank ihren Sitz haben soll;
die Höhe des Kapitals und die entsprechende Anzahl der Anteile;
die Namen und Sitze sowohl der die Gründungsurkunde ausstellenden als auch aller anderen auf das Kapital der FRBank zeichnenden Banken und die Zahl der von jeder einzelnen gezeichneten Anteile;
die Tatsache, daß die bereits jetzt schon als Mitglieder geltenden Banken und solche, die späterhin die Mitgliedschaft erwerben, berechtigt sind, von den Vorteilen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen.

Die Gründungsurkunde soll gerichtlich oder notariell beglaubigt und zusammen mit dem Beglaubigungsinstrument dem Comptroller of the Currency übermittelt werden. Dieser ist verpflichtet, die Dokumente zu registrieren und sorgfältig in seinem Bureau aufzubewahren. Mit dieser Registrierung erwirbt die FRBank die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit und als solche und unter dem in der Gründungsurkunde bezeichneten Namen soll sie befugt sein:

1) zur Führung eines Korporationssiegels;

2) auf einen Zeitraum von 20 Jahren zu bestehen, falls sie nicht früher durch Sondergesetz des Kongresses aufgehoben wird oder sie wegen Verletzung des Gesetzes der Berechtigung verlustig geht;

3) Verträge abzuschließen;

4) zu klagen und verklagt zu werden, anzuklagen und sich zu verteidigen vor jedem Gerichtshof oder anderen gesetzlichen Körperschaft;

5) durch ihr Direktorium die erforderlichen Beamten — soweit solche nicht schon durch das Gesetz vorgesehen sind — zu ernennen oder anzustellen, deren Wirkungskreis zu bestimmen, Kautionen und Strafen festzusetzen und nach Gutdünken die Beamten zu entlassen;

6) durch ihr Direktorium Statuten, die dem Gesetz nicht entgegenstehen, auszuarbeiten, die eine allgemeine Geschäftsordnung enthalten sollen und des weiteren anzugeben haben, wie die durch das Gesetz gewährten Privilegien ausgeübt werden;

7) durch ihr Direktorium oder besonders bevollmächtigte Beamte alle die durch Gesetz ausdrücklich gewährten und stillschweigend zuerkannten Rechte, wie sie zur Vornahme von Bankgeschäften innerhalb der durch dieses Gesetz festgelegten Grenzen notwendig sind, auszuüben;

8) gegen Hinterlegung von Staatsschuldverschreibungen beim Schatzsekretär nach den für Nationalbanken geltenden Bestimmungen in der Höhe des Nominalbetrages der hinterlegten Bonds vom Comptroller of the Currency Notenblanketts zu erhalten. Für die Ausgabe dieser Noten sollen die gleichen gesetzlichen Vorschriften gelten wie für die durch Regierungsschuldverschreibungen gedeckten Nationalbanknoten, mit der Ausnahme jedoch, daß der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten nicht auf die Höhe des Grundkapitals der betreffenden FRBank beschränkt sein soll.

Keine FRBank soll mit ihrer Geschäftstätigkeit — ausgenommen sind notwendige vorbereitende oder mit der Organisation in Zusammenhang stehende Geschäfte — beginnen, bevor sie nicht durch den Comptroller of the Currency besonders dazu ermächtigt ist.

Jede FRBank soll unter Aufsicht und Kontrolle eines Direktoriums stehen, dem sowohl die gewöhnlichen Pflichten eines Bankvorstandes als auch die besonders durch das Gesetz vorgesehenen Aufgaben obliegen. Das Direktorium soll seine Tätigkeit möglichst unparteiisch ausüben und weder zugunsten noch zuungunsten irgendeiner Mitgliedsbank jeder Bank solchen Diskontkredit, Vorschüsse und Vorteile gewähren, wie sie mit vorsichtiger und vernünftiger Geschäftsführung vereinbar sind und den gesetzlichen Bestimmungen und den Erlassen des FRBoards, sowie den Ansprüchen und Forderungen der einzelnen Banken entsprechen.

Das Direktorium soll in der unten angegebenen Weise ausgewählt werden und aus 9 Mitgliedern mit 3-jähriger Amtszeit bestehen; es wird in 3 Klassen eingeteilt, die als Klasse A, B und C bezeichnet werden sollen.

Klasse A soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die von den Anteile besitzenden Banken gewählt werden und diese vertreten;

Klasse B soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die zur Zeit ihrer Wahl innerhalb ihres Distriktes in Handel, Landwirtschaft oder einem anderen Erwerbszweig tätig sind;

Klasse C soll aus 3 Mitgliedern bestehen, die durch das FRBoard bezeichnet werden. Letzterer ernennt, nachdem das zur Errichtung einer FRBank notwendige Kapital gezeichnet ist, die Direktoren der Klasse C und bestimmt zugleich einen dieser Direktoren als Vorsitzenden des für die betreffende Bank zu wählenden Direktoriums. Bis zur Ernennung eines solchen Vorsitzenden soll die Organisationskommission alle die Rechte und Pflichten ausüben, die während der Begründung einer FRBank mit dem Amte des Vorsitzenden verbunden sind.

Kein Senator oder Abgeordneter des Kongresses soll Mitglied des FRBoard, Vorstandsbeamter oder Direktor einer FRBank sein.

Kein Direktor der Klasse B soll Vorstandsbeamter, Direktor oder Angestellter einer Bank sein.

Kein Direktor der Klasse C soll Vorstandsbeamter, Direktor, Angestellter oder Aktionär irgendeiner Bank sein.

Die Direktoren der Klasse A und B sollen folgendermaßen gewählt werden:

Der Vorsitzende des Direktoriums der FRBank jedes einzelnen Distriktes — oder, falls dessen Ernennung noch nicht erfolgt ist, die Organisationskommission — soll die Mitgliedsbanken des betreffenden Distriktes in drei nach Zahl und Kapitalstärke ungefähr gleiche Gruppen teilen, die nach Nummern bezeichnet werden sollen. In einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung des Direktoriums jeder Mitgliedsbank des Distriktes soll in geheimer Wahl ein Distriktswahlmann bestimmt werden, dessen Namen dem Vorsitzenden des Direktoriums der FRBank mitgeteilt werden soll. Der Vorsitzende des

Direktoriums der FRBank jedes Distriktes soll dann die Namen der so gewählten Wahlmänner, aus jeder der drei Bankengruppen getrennt, zusammenstellen und jedem Wahlmanne eine Liste übermitteln.

Jede Mitgliedsbank soll berechtigt sein, dem Vorsitzenden je einen Kandidaten als Direktor der Klasse A und B vorzuschlagen. Die Namen dieser Kandidaten sollen vom Vorsitzenden in einer Liste, unter Angabe der Mitgliedsbank, von der sie vorgeschlagen sind, zusammengestellt werden. Innerhalb 15 Tage nach Fertigstellung der Liste soll eine Abschrift davon durch den Vorsitzenden jedem Wahlmann zugestellt werden. Innerhalb 15 Tage nach Erhalt der Liste soll dann jeder Wahlmann dem Vorsitzenden auf einer von diesem gelieferten Vorzugswahlliste die Namen je eines Direktors der Klasse A und B einreichen, für die er in erster, zweiter und eventuell weiterer Linie stimmt. Jeder Wahlmann soll die Namen der von ihm so vorgeschlagenen Direktoren der Klasse A und B mit einem Kreuz bezeichnen. Für jeden Kandidaten darf nur in einer der Linien gestimmt werden.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit aller unter I (erste Linie) abgegebenen Stimmen besitzt. Falls keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit aus dem ersten Wahlgange aufweisen kann, dann sollen die für sie unter II (zweite Linie) abgegebenen Stimmen mit den unter I vorhandenen Stimmen zusammengezählt werden. Der Kandidat, der hieraus eine Stimmenmehrheit erzielt, gilt als gewählt. Besteht jedoch keine solche Majorität, so sollen die unter III abgegebenen Stimmen in gleicher Weise zugezählt und der Kandidat, der hieraus die Stimmenmehrheit erhält, als gewählt angesehen werden. Die Ergebnisse der Wahlen sollen sofort bekannt gegeben werden.

Die Direktoren der Klasse C werden vom FRBoard ernannt; sie sollen wenigstens seit 2 Jahren in dem Distrikte, für den sie ernannt werden, ansässig gewesen sein. Einer der Direktoren dieser Klasse soll vom Board zum Vorsitzenden des Direktoriums der FRBank und zum „FRAgent" ernannt werden. Es soll dies ein Mann von erprobter Erfahrung in Banksachen sein; er hat neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Direktoriums der FRBank im Gebäude der betreffenden Federalbank nach den vom FRBoard zu erlassenden Vorschriften eine Ortsstelle dieses Boards einzurichten. Er soll dem Board regelmäßig Bericht erstatten und als sein amtlicher Vertreter alle durch dieses Gesetz dem Board übertragenen Funktionen ausüben. Er soll ein vom Board festgesetztes Jahresgehalt beziehen, das ihm in monatlichen Raten von der FRBank, der er zugeteilt ist, bezahlt werden soll. Ein zweiter der Direktoren der Klasse C, ebenfalls ein Mann mit erprobter Erfahrung in Banksachen, soll vom Board als Stellvertreter des Vorsitzenden und stellvertretender FRAgent ernannt werden; in Abwesenheit oder bei Verhinderung des FRAgent gehen dessen Rechte als Vorsitzender des Direktoriums und FRAgent auf den Stellvertreter über.

Die Direktoren der FRBanken sollen in Ergänzung anderweitig vorgesehener Entschädigungen einen angemessenen Betrag zur Deckung ihrer Unkosten von ihrer FRBank bewilligt erhalten. Jede Vergütung, die vom Direktorium der FRBank für Direktoren, Beamte oder Angestellte vorgesehen werden sollte, soll der Zustimmung des Boards unterliegen.

Zwecks Errichtung der FRBanken darf die Reservebank-Organisationskommission in den verschiedenen Distrikten Versammlungen von Bankdirektoren einberufen. soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes notwendig erscheint. Sie kann ferner bis zur vollendeten Organisation der einzelnen FRBanken die Tätigkeit und Befugnisse des Vorsitzenden des Direktoriums der betreffenden FRBanken ausüben.

Auf der ersten Versammlung des vollzähligen Direktoriums jeder FRBank soll es Pflicht der Direktoren der Klasse A, B bzw. C sein, je ein Mitglied jeder Klasse zu bestimmen, dessen Amtsperiode nach 1, 2 bzw. 3 Jahren — vom 1. Januar desjenigen Jahres an gerechnet, der dem Datum der Versammlung zunächst liegt — abläuft. Nach Ablauf dieser ersten Perioden soll jeder Direktor sein Amt auf 3 Jahre ausüben. Ersatzwahlen können in der gleichen Weise, wie oben bestimmt, vorgenommen werden. Dabei sollen die Ersatzmänner ihre Tätigkeit nur für den Rest der Amtsperiode ihrer Vorgänger ausüben.

Anteilsausgabe; Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals.

Sect. 5. Das Aktienkapital jeder FRBank soll in Anteile von je 100 $ eingeteilt werden. Von Zeit zu Zeit, wenn Mitgliedsbanken ihr Kapital oder ihre Reserven erhöhen oder neue Banken Mitglieder werden, soll der ausstehende Kapitalbetrag vermehrt werden. Er kann vermindert werden, wenn Mitgliedsbanken ihr Kapital oder ihre Reserven verringern oder aufhören, Mitgliedsbanken zu sein. FRBankanteile, die Eigentum von Mitgliedsbanken sind, sollen weder übertragen noch verpfändet werden. Falls eine Mitgliedsbank ihr Kapital oder ihre Reserven erhöht, so soll sie einen weiteren Betrag von Anteilen der FRBank ihres Distriktes zeichnen, der 6 Proz. ihrer eigenen Kapital- oder Reserveerhöhung entspricht. Von diesem gezeichneten Betrage ist die Hälfte in der gleichen Weise einzubezahlen, wie es für die ursprünglichen Zeichnungen vorgesehen ist; die andere Hälfte unterliegt dem Abruf des FRBoards. Eine Bank, die sich um Anteile einer FRBank zu irgendeiner Zeit nach deren Organisierung bewirbt, muß einen solchen Betrag von FRBankanteilen zeichnen, der 6 Proz. ihres eigenen eingezahlten Kapitals und der Reserven gleichkommt. Sie hat die Anteile zum Nennwert plus $^1/_2$ Proz. Stückzinsen pro Monat vom Zeitpunkte der letzten Dividendenzahlung an zu bezahlen. Nachdem das Kapital irgendeiner FRBank erhöht worden ist, sei es auf Grund einer Kapitalserhöhung von Mitgliedsbanken, sei es infolge Neuaufnahme von Mitgliedsbanken, so soll das Direktorium veranlassen, daß dem Comptroller of the Currency eine Urkunde über die vorgenommene Erhöhung, die eingezahlten Beträge und die Namen der Einzahler eingereicht wird. Falls eine Mitgliedsbank ihr Kapital herabsetzt, soll sie einen entsprechenden Betrag ihres Besitzes an FRBankanteilen zurückgeben. Liquidiert eine Mitgliedsbank freiwillig, so soll sie alle in ihrem Besitz befindlichen FRBankanteile ausliefern und von noch nicht einberufenen Zeichnungen entbunden werden. In beiden Fällen sollen die zurückgegebenen Anteile vernichtet werden. Als Zahlung soll die Mitgliedsbank unter vom FRBoard festzusetzenden Vorschriften einen Betrag erhalten, der den von ihr auf die zurückgegebenen Anteile eingezahlten Summen zuzüglich $^1/_2$ Proz. Stückzinsen pro Monat vom Zeitpunkte der letzten Dividendenzahlung an entspricht. Die Zahlung soll jedoch nicht den Buchwert der Anteile übersteigen. Etwaige Verbindlichkeiten einer solchen Mitgliedsbank gegenüber der FRBank sollen abgezogen werden.

Sect. 6. Wird eine Mitgliedsbank für zahlungsunfähig erklärt und ein Konkursverwalter für sie ernannt, so sollen die im Besitze dieser Bank befindlichen FRBankanteile vernichtet werden, ohne daß dadurch die Verpflichtungen der Bank aufgehoben werden. Die auf diese Anteile einbezahlten Beträge sollen zuzüglich $^1/_2$ Proz. Stückzinsen pro Monat vom Zeitpunkt der letzten Dividendenzahlung an (wobei aber der Buchwert nicht überschritten werden soll) zunächst gegen die Verbindlichkeiten der zahlungsunfähigen Mitgliedsbank bei der FRBank aufgerechnet werden. Ein etwa verbleibender Rest soll dem Konkursverwalter der zahlungsunfähigen Bank ausgezahlt werden. Bei jeder Kapitalsherabsetzung einer FRBank, mag sie durch Kapitalverminderung, Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit einer Mitgliedsbank hervorgerufen sein, soll das FRBankdirektorium veranlassen, daß dem Comptroller of the Currency eine Urkunde über die vorgenommene Herabsetzung und die an eine Bank zurückgezahlten Beträge eingereicht wird.

Gewinnverteilung.

Sect. 7. Nachdem alle notwendigen Ausgaben einer FRBank bestritten worden sind, oder für sie Vorsorge getroffen ist, sollen die Anteilseigner Anspruch auf eine jährliche Dividende von 6 Proz. auf ihr einbezahltes Kapital haben. Diese Dividende soll kumulativ[1]) sein. Nach vollständiger Befriedigung all dieser Dividendenansprüche soll der verbleibende Reingewinn den Vereinigten Staaten als eine Privilegiengebühr gezahlt werden, mit der Ausnahme, daß die Hälfte dieses Reingewinnes so lange einem Reservefonds zufließen

---

1) Wird in einem Jahre eine geringere Dividende verteilt, dann haben die Anteilseigner Anspruch auf Nachzahlung in späteren Jahren.

soll, bis dieser die Höhe von 40 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals der Bank erreicht hat.

Die Reingewinne, die die Vereinigten Staaten von FRBanken erhalten, sollen nach Ermessen des Schatzamtsekretärs verwendet werden; und zwar entweder zur Verstärkung der Goldreserve für das im Umlauf befindliche Papiergeld der Vereinigten Staaten (United States Notes), oder gemäß den vom Schatzamtsekretär zu erlassenden Vorschriften zur Tilgung von ausstehenden Obligationen der Vereinigten Staaten. Falls eine FRBank aufgelöst wird oder liquidiert, soll nach Begleichung aller Schulden und der oben erwähnten Dividendenansprüche sowie nach Rückzahlung des Kapitals zum Nennwerte ein etwa noch verbleibender Ueberschuß in das Eigentum der Vereinigten Staaten übergehen und ähnlich verwendet werden. FRBanken (ihr Kapital, ihre Reserven und die von ihnen gezahlten Gewinne) sind befreit von Bundes-, Staats- und örtlicher Besteuerung; sie sind nur der Grundstückssteuer unterworfen.

Sect. 8[1]). Sect. 5154 der United States Revised Statures (revidierte Gesetzsammlung) wird hiermit abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

Jede Bank, die durch Sondergesetz eines Einzelstaates oder der Vereinigten Staaten inkorporiert oder unter den allgemeinen Gesetzen eines Einzelstaates oder des Bundes organisiert ist, kann mit Zustimmung des Comptroller of the Currency durch Beschluß der Aktionäre, die mindestens 51 Proz. des Grundkapitals einer solchen Bank oder Bankgesellschaft besitzen, in eine Nationalbank mit einem vom Comptroller gebilligten Namen umgewandelt werden, sofern ihr wirklich vorhandenes Kapital unter den bestehenden Gesetzen ihr das Recht geben würde, Nationalbank zu werden. Diese Umwandlung darf jedoch nicht dem Gesetz des Einzelstaates (State Law) widersprechen. In einem solchen Falle können der Gesellschaftsvertrag und das Organisationszertifikat von einer Mehrheit des Direktoriums der betreffenden Bank oder Bankvereinigung ausgefertigt werden. Das Zertifikat soll die Erklärung enthalten, daß die Eigentümer von 51 Proz. des Aktienkapitals das Direktorium ermächtigt haben, ein solches Zertifikat auszustellen und die Bank in eine Nationalbank umzuwandeln. Nachdem der Gesellschaftsvertrag und das Organisationszertifikat ausgestellt sind, hat eine Mehrheit des Direktoriums das Recht, alle übrigen Urkunden auszufertigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Umwandlung der Bank in eine Nationalbank erforderlich sind. Die Aktien jeder solchen Bank können auch fernerhin auf denselben Nennbetrag wie vor der Umwandlung lauten. Die Direktoren können in ihrem Amte bleiben, bis andere gemäß den Bestimmungen der Statutes of the United States gewählt oder ernannt werden. Sobald der Comptroller of the Currency der betreffenden Bank ein Zertifikat darüber ausgestellt hat, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, hat die Bank, bzw. Bankgesellschaft, ihre Aktionäre, Vorstandsbeamten und Angestellten die gleichen Machtbefugnisse und Vorrechte und sind in jeder Hinsicht denselben Pflichten, Verbindlichkeiten und Vorschriften unterworfen, wie sie in der FRActe und im Nationalbankgesetz für Gesellschaften, die ursprünglich als Nationalbankvereinigungen organisiert wurden, vorgesehen sind.

Staatsbanken als Mitglieder.

Sect. 9. Jede Bank, die durch Sondergesetz eines Einzelstaates inkorporiert oder unter den allgemeinen Gesetzen des Bundes oder eines Einzelstaates errichtet ist, kann vor Organisierung des Boards bei der FRBank-Organisationskommission, später aber beim FRBoard sich um das Recht bewerben, Anteile der bereits errichteten oder zu errichtenden FRBank ihres Distriktes zeichnen zu dürfen. Die Organisationskommission bzw. das Board können auf Grund der von ihnen zu erlassenden Vorschriften und Anordnungen und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels der antragstellenden Bank gestatten, Anteilseigner der FRBank ihres Distriktes zu werden. In jedem Falle, in dem die Organisationskommission oder das FRBoard der antragstellenden Bank gestattet, Anteilseigner zu werden, soll die Ausgabe und Be-

1) Hier wird unter dem Abschnitt Gewinnverteilung das Recht der Banken zum Beitritt in die neue Organisation behandelt!

zahlung der Anleihe unter denselben Bedingungen und Vorschriften erfolgen, wie sie in diesem Gesetz für Nationalbanken, die Anteilseigner von Reservebanken werden, vorgesehen sind.

Die Organisationskommission bzw. das FRBoard sollen Statuten aufstellen zwecks allgemeiner Festlegung ihres Verhaltens bei Erledigung der Anträge von Staatsbanken, Bankvereinigungen und Trustgesellschaften auf Zuteilung von FRBankanteilen. In diesen Statuten sollen solche Banken, die nicht unter Bundesgesetz errichtet sind, verpflichtet werden, die vorgesehenen Kapital- und Reserveerfordernisse zu erfüllen, sich den Revisionen und den von der Organisationskommission oder dem Board verordneten Vorschriften zu unterwerfen. Eine antragstellende Bank soll als Mitglied einer FRBank nur dann zugelassen werden, wenn sie ein einbezahltes, unvermindertes Kapital besitzt, das sie gemäß den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes berechtigt, in dem Orte ihrer Niederlassung Nationalbank zu werden.

Jede Bank, die auf Grund der Vorschriften dieses Artikels die Mitgliedschaft einer FRBank erwirbt, hat sich außer den vorstehenden Bestimmungen und Beschränkungen auch folgenden, den Nationalbanken durch Gesetz auferlegten Vorschriften und ferner den vom FRBoard weiterhin zu erlassenden Anordnungen zu unterwerfen:

1) Vorschriften betr. die Beschränkung der Verbindlichkeit einer Einzelperson, Firma oder Gesellschaft gegenüber einer solchen Bank;

2) betr. das Verbot des Verkaufs oder der Verpfändung von Aktien solcher Banken;

3) betr. Rückzahlung oder teilweisen Verlust des Kapitals;

4) betr. die Zahlung nicht verdienter Dividenden.

Auch die in den Sektionen 5198, 5200, 5201, 5208, 5209 der „Revised Statutes“ enthaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen finden auf solche Banken, ihre Direktoren, Agenten und Angestellten Anwendung. Die Mitgliedsbanken sollen ferner gemäß Sekt. 5211 und 5212 der Revised Statutes verpflichtet sein, dem Comptroller of the Currency Berichte über ihren Status und ihre Dividendenzahlungen einzureichen. Falls eine Bank diese Verpflichtung nicht erfüllt, so sollen die in Sect. 5213 vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen. Wenn eine Mitgliedsbank es nach Ansicht des FRBoard zu irgendeiner Zeit versäumt hat, den Bestimmungen dieser Sektion oder den Vorschriften des Boards gerecht zu werden, so soll dieser nach vorangegangener Vernehmung das Recht haben, von der betreffenden Bank die Zurückgabe ihres Besitzes an FRBankanteilen zu verlangen. Gegen Auslieferung der Anteile soll die FRBank den Betrag der baren Einzahlungen auf die Aktien zuzüglich Zinsen zum Satze von $^1/_2$ Proz. pro Monat von der Verteilung der letzten Dividende — falls eine solche verdient ist — an gerechnet, vergüten. Die Zahlung soll den Buchwert der Anteile jedoch nicht übersteigen. Die Verbindlichkeiten der Bank gegenüber der FRBank sollen dabei abgezogen werden, mit Ausnahme der Verpflichtungen aus noch nicht einberufenen Aktienzeichnungen; von diesen soll die Bank entbunden werden. Auf Anordnung des FRBords soll dann die FRBank der betreffenden Mitgliedsbank alle Vorteile der Mitgliedschaft entziehen, innerhalb 30 Tagen nach dieser Anordnung die Anteile einziehen und vernichten und die oben vorgesehenen Zahlungen leisten. Das FRBoard kann, wenn ihm der Beweis erbracht wird, daß die Vorschriften dieser Sektion nunmehr erfüllt sind, die Mitgliedschaft wiederherstellen.

Federal Reserve-Board.

Sect. 10. Hiermit wird ein FRBoard geschaffen, das aus 7 Mitgliedern bestehen soll. Der Schatzamtssekretär und der Comptroller of the Currency sollen ihm ex officio angehören, während die andern 5 Mitglieder vom Präsidenten der Vereinigten Staaten nach Anhörung und mit Zustimmung des Senates ernannt werden. Bei der Auswahl dieser 5 Mitglieder soll aus keinem FRDistrikt mehr als ein Mitglied bestimmt werden. Ferner soll der Präsident unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geographischen Bedeutung eine möglichst gerechte Vertretung der verschiedenen Landesteile anstreben.

Die 5 Mitglieder des FRBoards sollen, nachdem sie vom Präsidenten ernannt und wie eben erwähnt bestätigt sind, ihre ganze Zeit ausschließlich den Geschäften des FRBoard widmen. Jedes Mitglied des Boards soll ein Jahresgehalt von 12000 $ beziehen, das ihm zusammen mit den gehabten notwendigen Reiseunkosten in monatlichen Raten ausbezahlt werden soll. Der Comptroller of the Currency als ex officio-Mitglied des Boards soll außer seinem Gehalt als Comptroller of the Currency noch 7000 $ jährlich für seine Dienste als Mitglied des Boards empfangen.

Die Mitglieder des FRBoards, der Schatzamtsekretär, dessen Assistenten und der Comptroller of the Currency dürfen während ihrer Amtsperiode und noch zwei Jahre danach kein Amt oder Stellung in einer Mitgliedsbank bekleiden. Von den 5, vom Präsidenten ernannten Mitgliedern müssen mindestens 2 Bank- oder Finanzfachmänner sein. Ein Mitglied soll vom Präsidenten für eine Amtszeit von 2 Jahren, eines für 4, eines für 6, eines für 8 und eines für 10 Jahre ernannt werden. Später soll jedes ernannte Mitglied eine Amtszeit von 10 Jahren ausfüllen, sofern es nicht früher durch den Präsidenten wegen Dienstvergehen des Amtes enthoben wird. Der Präsident soll eines der 5 ernannten Mitglieder als Gouverneur und eines als Vize-Gouverneur des Boards bezeichnen. Der Gouverneur soll die Funktionen des Geschäftsführers ausüben; seine Handlungen unterliegen aber der Nachprüfung des Boards. Der Schatzamtsekretär kann im Hause des Schatzamtes dem Board Bureauräume zur Benützung überlassen. Jedes Mitglied des Boards hat innerhalb 15 Tagen nach Bekanntgabe seiner Ernennung den Amtseid zu leisten. Das FRBoard soll ermächtigt sein, halbjährlich von den FRBanken einen ihrem Aktienkapital und ihren Reserven entsprechenden Beitrag einzuziehen, zwecks Deckung der geschätzten Unkosten und der Gehälter von Mitgliedern und Beamten des Boards für das nächste halbe Jahr oder zum Ausgleich eines im vorangegangenen Semester eventuell entstandenen Fehlbetrages.

Die erste Sitzung des Boards soll sobald als möglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Washington, D. C., an einem von der Reservebank-Organisationskommission festgesetzten Tage abgehalten werden. Der Schatzamtsekretär soll ex officio der Vorsitzende des Boards sein. Kein Mitglied des Boards darf Vorstandsbeamter oder Direktionsmitglied irgendeiner Bank, Trustgesellschaft oder FRBank sein; auch der Besitz von Aktien einer Bank oder Trustgesellschaft ist verboten. Vor Antritt seines Amtes soll jedes Mitglied des FRBoards dem Schatzamtsekretär gegenüber die Erfüllung dieser Bedingung eidlich bestätigen. Falls unter den fünf vom Präsidenten ernannten Mitgliedern ein Posten aus anderen Gründen als durch Ablauf der Amtsperiode frei wird, so bestimmt der Präsident nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats einen Nachfolger. Dieser soll den Posten für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers innehaben. Wird eine solche Stelle während der Senatsferien frei, so steht es in der Macht des Präsidenten, das freie Amt durch Ernennung eines Stellvertreters, dessen Bestellung aber 30 Tage nach Wiederzusammenkunft des Senates erlischt, zu besetzen.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll dahin ausgelegt werden, daß dadurch die Machtbefugnisse des Schatzamtsekretärs betreffs Ueberwachung, Leitung und Kontrolle des Schatzamtes und der diesem untergeordneten Amtsstellen beeinträchtigt werden.

In allen Fällen, wo die dem Board oder dem FRAgenten durch dieses Gesetz verliehenen Befugnisse den Rechten des Schatzamtsekretärs zu widersprechen scheinen, sollen diese Befugnisse unter Ueberwachung und Kontrolle des Schatzamtsekretärs ausgeübt werden. Das FRBoard soll dem Präsidenten (Speaker) des Repräsentantenhauses jährlich einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit einreichen. Der Präsident soll diesen Bericht durch Drucklegung zur Kenntnis des Repräsentantenhauses bringen.

Sect. 324 der Revised Statutes of the United States wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

Eine Abteilung des Schatzamtes soll mit der Durchführung aller vom Kongreß erlassenen Gesetze betreffs Ausgabe und Regulierung der durch Bundesschuldverschreibungen gedeckten Nationalbanknoten und (unter der Oberaufsicht des FRBoards) sämtlichen FRNoten beauftragt werden. Der Leiter

dieser Abteilung, der seine Tätigkeit gemäß den vom Schatzamtsekretär zu gebenden allgemeinen Anordnungen auszuüben hat, soll den Namen Comptroller of the Currency führen.

Sect. 11. Das FRBoard soll befugt und berechtigt sein:

a) Nach eigenem Ermessen die Rechnungen, Bücher und die Geschäftsführung jeder FRBank und jeder Mitgliedsbank nachzuprüfen und die ihm notwendig erscheinenden Aufstellungen und Berichte zu verlangen. Das Board soll wöchentlich einmal einen Ausweis über den Status jeder einzelnen FRBank und einen den Status sämtlicher Reservebanken enthaltenden Ausweis veröffentlichen. Diese Ausweise sollen die einzelnen Aktiv- und Passivposten jeder FRBank und der Gesamtheit dieser Banken zeigen, über die Gliederung des als Reserve gehaltenen Kassenbestandes Aufschluß geben und genaue Angaben über den Betrag, Art und Fälligkeit der in vorübergehendem oder andauerndem Besitze befindlichen Wertpapiere und sonstigen Kapitalsanlagen enthalten.

b) FRBanken zu gestatten oder (bei bejahender Abstimmung von mindestens 5 Mitgliedern des Boards) sie sogar zu zwingen, die diskontierten Wechsel anderer FRBanken zu rediskontieren. Die zu berechnenden Diskontsätze sind vom Board festzusetzen.

c) Jede Reservevorschrift dieses Gesetzes für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen aufzuheben und diese Aufhebung von Zeit zu Zeit für Perioden bis zu 15 Tagen zu erneuern; mit folgender Maßgabe: Auf die Beträge, um die die Reserven hinter die weiter unten festgesetzte Grenze zurückgehen dürfen, muß das Board eine abgestufte Steuer legen. Ferner soll das Board, wenn die Goldreserve für FRNoten unter 40 Proz. sinkt, eine abgestufte Steuer auf die nicht genügend gedeckten Noten erheben, und zwar eine Steuer von nicht mehr als 1 Proz. bei einem Fallen der Goldreserve bis zu $32^1/_2$ Proz. und eine steigende Steuer von nicht weniger als $1^1/_2$ Proz. für je $2^1/_2$ Proz. (oder einen Teil davon) Unterdeckung bei einem Sinken der Goldreserve unter $32^1/_2$ Proz. Die Steuer soll durch die FRBank bezahlt werden; diese soll aber einen entsprechenden Betrag auf die Zins- und Diskontsätze, die der FRBoard festgesetzt hat, zuschlagen.

d) Durch das unter Leitung des Comptroller of the Currency stehende Bureau die Ausgabe und Zurückziehung von FRNoten zu überwachen und zu regulieren und Vorschriften zu erlassen, nach welchen der Comptroller of the Currency solche Noten an die darum nachsuchenden FRAgenten verabfolgen darf.

e) Die Zahl der auf Grund bestehenden Rechtes als Reserve- und Zentralreservestädte bezeichneten Orte, in denen Nationalbanken den in Sekt. 20 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Reservevorschriften unterworfen sind, zu vermehren; die bestehende Einteilung von Reserve- und Zentralreservestädten zu ändern oder ihnen diesen Charakter überhaupt zu nehmen.

f) Vorstandsbeamte oder Direktoren der FRBanken von ihrem Amte zu suspendieren oder zu entlassen; die Angabe des Grundes dafür hat schriftlich durch das FRBoard an den betreffenden Beamten oder Direktor und an die Bank zu erfolgen.

g) Abschreibungen auf zweifelhafte oder wertlose Aktiven in den Büchern und Bilanzen der FRBanken zu verlangen.

h) Bei Verstoß gegen irgendeine Bestimmung dieses Gesetzes den Geschäftsbetrieb einer FRBank aufzuheben, ihn zu übernehmen, während der Aufhebung zu verwalten und, falls notwendig, eine solche Bank zu liquidieren oder zu reorganisieren.

i) Von den FRAgenten Kautionen zu verlangen und Bestimmungen zu erlassen zur Sicherstellung für alle bei ihnen hinterlegten Pfandobjekte, Schuldverschreibungen, FRNoten, Bargeld oder sonstige Wertgegenstände irgendwelcher Art. Das Board soll die in diesem Gesetz näher bezeichneten Pflichten, Funktionen oder Tätigkeiten erfüllen und alle zu deren wirksamen Durchführung nötigen Verordnungen und Vorschriften erlassen.

j) Die allgemeine Ueberwachung über die FRBanken auszuüben.

k) Nationalbanken auf ihren Antrag hin das Recht zu erteilen — falls dies nicht im Widerspruch zu einem Staats- oder Ortsgesetz steht — als

Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Registrator von Aktien und Schuldverschreibungen zu dienen, gemäß den vom Board zu erlassenden Bestimmungen.

l) Die für die Tätigkeit des Boards erforderlichen Anwälte, Sachverständigen, Assistenten, Beamten oder sonstige Hilfskräfte anzustellen. Alle Gehälter und Vergütungen sollen vom Board im voraus festgesetzt und in der gleichen Weise bezahlt werden, wie die Gehälter der Mitglieder des Boards. Alle diese Anwälte, Sachverständigen, Assistenten, Beamten und sonstigen Hilfskräfte sollen bestellt werden ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1883 (Band 22 der „United States Statutes at Large" Seite 403), dessen Ergänzungen oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Entscheidungen und Regelungen.

Federal-Advisory-Council[1]).

Sect. 12. Hierdurch wird ein Federal-Advisory-Council geschaffen, der sich aus genau so viel Mitgliedern zusammensetzen soll wie FRBanken bestehen. Jede FRBank soll durch ihr Direktorium jährlich aus ihrem Distrikte ein Mitglied dieses Councils erwählen. Die diesen Mitgliedern zu zahlende Vergütung und Entschädigung wird von dem Direktorium festgesetzt und unterliegt der Genehmigung des FRBoard. Die Sitzungen des Federal-Advisory-Council sollen in Washington D. C. stattfinden, mindestens viermal jährlich und öfters, falls durch das Board einberufen. Außer diesen Sitzungen kann der Council, soweit es nötig erscheint, noch andere Zusammenkünfte in Washington oder sonstwo abhalten. Der Federal-Advisory-Council kann seine eigenen Vorstandsbeamten ernennen und seine Geschäftsordnung selbst festsetzen. Eine Mehrheit seiner Mitglieder soll eine zur Erledigung der Geschäfte beschlußfähige Versammlung darstellen. Ersatzwahlen für Mitglieder des Councils sollen von den betreffenden FRBanken vorgenommen werden und jeweils für den Rest der Amtsperiode gelten.

Der Federal-Advisory-Council als solcher, oder vertreten durch seinen Vorstand, soll das Recht haben:

1) mit dem FRBoard direkt über die allgemeine Geschäftslage zu beraten;

2) mündlich oder schriftlich beim Board Vorstellung in Angelegenheiten, für die das Board zuständig ist, zu erheben.

3) Auskunft zu verlangen und Vorschläge zu machen über die Diskontsätze, das Rediskontierungsgeschäft, die Notenausgabe, die Reservebedingungen in den verschiedenen Distrikten, ferner über den Kauf und Verkauf von Gold und Wertpapieren seitens der Reservebank und die Geschäfte dieser Banken am offenen Geldmarkte, sowie über die allgemeinen Angelegenheiten des Reservebanksystems.

Befugnisse der Federal Reserve-Banken.

Sect. 13. Jeder FRBank ist es gestattet, von ihren Mitgliedsbanken und von der Bundesregierung aus flüssigen Mitteln Depositen in gesetzlichem Gelde, Nationalbanknoten, FRNoten oder Schecks und Sichtwechsel auf zahlungsfähige Mitgliedsbanken anzunehmen. Außerdem kann sie — ausschließlich zu Zwecken des Abrechnungsverkehrs — von anderen FRBanken aus flüssigen Depositen entgegennehmen in gesetzlichem Gelde: Nationalbanknoten oder Schecks und Sichtwechsel auf zahlungsfähige Mitglieds- oder andere FRBanken.

Jede FRBank kann von irgendeiner Mitgliedsbank indossierte und von einer Verzichterklärung auf Protestaufnahme begleitete Solawechsel, Tratten Akzepte diskontieren, soweit diese tatsächlich aus geschäftlichen Transaktionen herrühren, d. h. Solawechsel, Tratten und Akzepte, die für die Zwecke von Landwirtschaft, Industrie oder Handel ausgestellt oder gezogen sind oder deren Erlös zu solchen Zwecken verwandt wurde oder verwandt werden soll. Das FRBoard hat das Recht, den Charakter der danach im Sinne dieses Gesetzes diskontfähigen Papiere festzulegen und zu begrenzen. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll so ausgelegt werden, daß dadurch Solawechsel, Tratten und Akzepte, die durch landwirtschaftliche Stapelprodukte, sonstige

1) Dem Zentralausschuß der Reichsbank nachgebildet.

Waren, Güter oder Handelsartikel gedeckt sind, von der Diskontierfähigkeit ausgeschlossen werden. Diese Definition soll jedoch Solawechsel, Tratten und Akzepte nicht einschließen, die lediglich eine Kapitalsanlage darstellen oder die zum Zwecke des Prolongierens oder Handelns in Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Anlagepapieren (ausgenommen Regierungs-Schuldverschreibungen und -Schatzscheine der Vereinigten Staaten) ausgestellt oder gezogen sind. Solawechsel, Tratten und Akzepte, die unter den Bestimmungen dieses Artikels zur Diskontierung zugelassen sind, dürfen zur Zeit der Diskontierung eine Laufzeit von höchstens 90 Tagen haben, mit der Maßgabe: Solawechsel, Tratten und Akzepte, die für landwirtschaftliche Zwecke (einschließlich der Viehzucht und des Viehhandels) ausgestellt oder gezogen sind, dürfen, wenn sie eine Laufzeit von höchstens 6 Monaten aufweisen, diskontiert werden, und zwar bis zu einem Höchstbetrage, der vom Board in Prozenten des Aktienkapitals der FRBank festgesetzt werden soll. Jede FRBank kann Akzepte, die auf dem Import oder Export von Waren beruhen, diskontieren. Diese Akzepte dürfen zur Zeit der Diskontierung eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten haben und müssen von mindestens einer Mitgliedsbank indossiert sein. Der Gesamtbetrag der so diskontierten Akzepte darf zu keiner Zeit die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der Reserven der rediskontierenden Mitgliedsbank übersteigen.

Die Gesamthöhe von solchen Solawechseln und Akzepten, die die Unterschrift oder das Indossament irgendeiner Person, Firma, Gesellschaft oder Korporation tragen und von irgendeiner Bank rediskontiert sind, darf zu keiner Zeit mehr als 10 Proz. des unverminderten Kapitals und der Reserven dieser Bank betragen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht auf die Diskontierung von Wechseln anzuwenden, die gutgläubig gegen wirklich vorhandene Werte gezogen sind.

Jede Mitgliedsbank darf auf sie gezogene Tratten oder Wechsel akzeptieren, die aus Warenimport- oder -exportgeschäften hervorgehen und auf nicht mehr als 6 Monate nach Sicht lauten. Keine Bank darf aber einen höheren Betrag solcher Wechsel zu irgendeiner Zeit diskontieren, als die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals und der Reserven beträgt.

Sect. 5202 der „Revised Statutes of the United States“ wird hiermit ababgeändert und erhält folgenden Wortlaut: Keine Nationalbank soll zu irgendeiner Zeit Schulden oder irgendwelche Verbindlichkeiten aufweisen, die den Betrag ihres bis dahin tatsächlich einbezahlten und durch Verluste oder sonstwie unvermindert verbliebenen Grundkapitals übersteigen; ausgenommen hiervon sind jedoch folgende Verpflichtungen:

1) die umlaufenden Noten,

2) Depositen und Inkassogelder,

3) Wechsel oder Tratten, die die Bank gegen von ihr unterhaltene Depositen oder ihr gutkommende Gelder gezogen hat,

4) Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären der Bank für Dividenden oder Gewinnreserven,

5) Verpflichtungen, die auf Grund der Bestimmungen des FRGesetzes eingegangen sind.

Das Rediskontieren von irgendwelchen Inkassi, von in- oder ausländischen Wechseln und von durch dieses Gesetz gestatteten Akzepten seitens irgendeiner FRBank ist solchen Beschränkungen, Begrenzungen und Bestimmungen unterworfen, als das FRBoard festsetzen mag.

Geschäfte am offenen Markte.

Sect. 14. Auf Grund der Bestimmungen und Vorschriften des Boards kann jede FRBank am offenen Markte, im In- oder Auslande, von in- oder ausländischen Banken, Einzelpersonen, Firmen oder Gesellschaften mit oder Indossament einer Mitgliedsbank kaufen oder an dieselben Kreise verkaufen: Kabelauszahlungen, Bankakzepte und solche Wechsel, die nach Art und Fälligkeit durch dieses Gesetz für diskontierfähig erklärt sind.

Jede FRBank soll berechtigt sein:

a) Im In- oder Auslande in Goldbarren oder Goldmünzen zu handeln, Darlehen darauf zu bewilligen, FRNoten gegen Gold, Goldmünzen oder Gold-

zertifikate umzutauschen, Verträge zwecks Aufnahme von Darlehen in Goldmünzen oder Goldbarren abzuschließen und dafür, falls erforderlich, angemessene Sicherheit zu stellen, unter anderem auch durch Verpfändung von Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten oder von anderen Wertpapieren, die FRBanken zu besitzen berechtigt sind.

b) Im In- oder Auslande zu kaufen oder zu verkaufen: Schuldverschreibungen und Schatzscheine der Vereinigten Staaten, ferner Wechsel, Noten (kurzfristige Obligationen), Zollanleihen und Lagerhausscheine, die am Tage des Ankaufs eine Laufzeit von höchstens 6 Monaten haben und auf Grund der vorzunehmenden Einziehung von Steuern oder des erwarteten Eingangs fester Einkünfte von einem Staate, einem Landkreis, einem Distrikt, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde innerhalb des kontinentalen Gebietes der Vereinigten Staaten (einschließlich Be- und Entwässerungs- und Kultivierungsdistrikten) ausgegeben sind. Der Erwerb solcher Papiere ist in Uebereinstimmung mit den vom FRBoard festzusetzenden Regeln und Bestimmungen vorzunehmen.

c) Warenwechsel der oben definierten Art von Mitgliedsbanken mit oder ohne deren Indossament zu kaufen oder an sie zu verkaufen.

d) Von Zeit zu Zeit die von der FRBank für jede einzelne Klasse von Wechseln zu berechnenden Diskontsätze festzusetzen, wobei jedoch die Bedürfnisse von Handel und Verkehr angemessene Berücksichtigung finden sollen. Die Diskontraten unterliegen der Nachprüfung und eventuell anderweitigen Festsetzung durch das FRBoard.

e) Zum Zwecke des Abrechnungsverkehrs Konten bei anderen FRBanken zu unterhalten, sowie mit Zustimmung des Boards sich im Auslande Bankkonten eröffnen zu lassen und aufrecht zu erhalten, Korrespondenten zu ernennen und in geeigneten Ländern zum Zwecke des Kaufs, Verkaufs und der Einziehung von Wechseln Agenturen zu gründen; — durch solche Korrespondenten und Agenturen mit oder ohne eigenes Indossament Wechsel zu kaufen oder zu verkaufen, die tatsächlich aus geschäftlichen Transaktionen stammen, höchstens 90 Tage Laufzeit haben und die Unterschriften von mindestens zwei zahlungsfähigen Parteien tragen.

Regierungsdepositen.

Sect. 15. Mit Ausnahme des 5-proz. Einlösungsfonds für ausstehende Nationalbanknoten und der in diesem Gesetz für Einlösung der FRNoten vorgesehenen Fonds können die Bestände der allgemeinen Kassenverwaltung des Schatzamtes auf Anordnung des Schatzamtsekretärs bei FRBanken deponiert werden. Diese Banken sollen auch, falls der Schatzamtsekretär es verlangt, als Agenten des Fiskus dienen. Regierungseinkünfte können ebenfalls ganz oder teilweise bei FRBanken deponiert werden und Auszahlungen können mittels gegen solche Depositen gezogene Schecks vorgenommen werden.

Oeffentliche Fonds der Philippinen, Postsparkassengelder oder irgendwelche sonstigen Regierungsfonds dürfen im kontinentalen Gebiete der Vereinigten Staaten nur bei solchen Banken deponiert werden, die dem System der FRBanken angegliedert sind; jedoch mit der Maßgabe, daß keine Bestimmung dieses Gesetzes dahin ausgelegt werden soll, daß dadurch dem Schatzamtsekretär das Recht entzogen würde, Mitgliedsbanken als Hinterlegungsstellen zu wählen.

Notenausgabe.

Sect. 16. Hiermit wird die Ausgabe von FRNoten gestattet. Diese soll nach Gutdünken des FRBoards stattfinden, und zwar, wie weiter unten näher ausgeführt, nur zu dem ausschließlichen Zwecke, den FRBanken durch die FRAgenten Vorschüsse zu gewähren. Diese Noten sollen Schuldverpflichtungen der Vereinigten Staaten sein und sollen von jeder National-, Mitglieds- und FRBank, sowie für alle Steuern, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben in Zahlung genommen werden. Sie sollen bei dem Schatzamte der Vereinigten Staaten in Washington, D. C., auf Verlangen in Gold oder von jeder FRBank in Gold oder gesetzlichem Gelde eingelöst werden.

Jede FRBank kann bei ihrem FRAgenten die Verabfolgung des notwendigen Betrags von FRNoten beantragen. Gleichzeitig mit dem Antrage soll

dem FRAgenten Sicherheit in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden, als FRNoten verlangt werden und nach Genehmigung des Antrags ausgegeben werden sollen. Die angebotene Sicherheit soll in Prima- oder Solawechseln, die auf Grund Sect. 13 des Gesetzes zum Rediskont angenommen wurden, bestehen. Der FRAgent soll dem Board täglich über die Ausgabe oder Zurückziehung von FRNoten seitens der Reservebank, der er zugeteilt ist, Bericht erstatten. Das Board kann jederzeit von einer Reservebank weitere Sicherheitsdeckung gegen die von ihr ausgegebenen FRNoten verlangen.

Jede FRBank hat folgende Reserven zu halten: gegen ihre Depositen mindestens 35 Proz. in Gold oder gesetzlichem Gelde; gegen ihre tatsächlich im Umlauf befindlichen Noten, soweit sie nicht durch bei dem FRAgenten deponiertes Gold oder gesetzliches Geld gedeckt sind, mindestens 40 Proz. in Gold. Die so ausgegebenen Noten sollen zwecks Unterscheidung auf der Vorderseite einen Buchstaben und eine Seriennummer tragen, die vom Board für jede FRBank bestimmt werden. Falls eine FRBank von einer anderen FRBank ausgegebene Noten erhält, so sollen diese Noten umgehend an die Bank, durch die sie ursprünglich ausgegeben wurden, zur Gutschrift oder Einlösung zurückgegeben werden. Eine Reservebank darf durch eine andere Reservebank ausgegebene Noten nicht wieder zu Zahlungen verwenden. Bei Zuwiderhandlung ist eine Steuer von 10 Proz. des Nennwertes der so verausgabten Noten als Strafe zu entrichten. Noten, die bei dem Bundesschatzamt zur Einlösung vorgelegt werden, sollen aus dem Einlösungsfonds bezahlt und der Reservebank zurückgegeben werden, durch die sie ursprünglich ausgegeben wurden. Diese FRBank soll dann auf Verlangen des Schatzamtsekretärs den Einlösungsfonds wieder ergänzen und zwar in gesetzlichem Gelde oder, falls die Noten vom Schatzamte in Gold oder Goldzertifikaten eingelöst worden sind, in Gold oder Goldzertifikaten, soweit dies vom Schatzamtsekretär verlangt wird. Jede FRBank soll, solange noch irgendwelche ihrer FRNoten ausstehen, bei dem Schatzamtsekretär einen Goldbestand unterhalten, der nach Ansicht des Sekretärs für alle durch ihn vorzunehmenden Einlösungen ausreichend ist. Die bei dem Schatzamt zu anderen Zwecken als zur Einlösung eingehenden FRNoten können, gegen Gold aus dem weiter unten vorgesehenen Einlösungsfonds umgewechselt, und an die Reservebank, durch die die Noten ursprünglich ausgegeben wurden, zurückgegeben werden, oder sie können auch einer solchen Bank zur Gutschrift für die Regierung der Vereinigten Staaten übergeben werden. Nicht mehr für den Umlauf geeignete FRNoten sollen durch die FRAgenten dem Comptroller of the Currency zur Entwertung und Vernichtung zurückgegeben werden.

Das FRBoard soll von jeder Reservebank die Aufrechterhaltung eines Golddepositums bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten verlangen, dessen Betrag nach Ansicht des Schatzamtsekretärs zur Einlösung der einer solchen Bank überlassenen FRNoten ausreichend ist; jedoch darf es keinesfalls weniger als 5 Proz. betragen. Ein solches Golddepositum soll als ein Teil der oben geforderten 40-proz. Reserve gerechnet und in sie eingeschlossen werden. Das Board soll das Recht haben, durch den FRAgenten den Antrag einer jeden Reservebank auf Verabfolgung von FRNoten ganz oder teilweise zu bewilligen, oder auch ganz abzulehnen. Insoweit aber ein solcher Antrag durch den FRBoard bewilligt werden mag, soll dieser die antragstellende Bank durch ihren FRAgenten mit FRNoten versorgen lassen. Diese Bank soll mit dem Betrage solcher Noten belastet werden und soll diesen Betrag zu einem vom Board festgesetzten Satze verzinsen. Die so an irgendeine FRBank ausgegebenen FRNoten sollen nach Ablieferung zusammen mit den von der Reservebank auf Grund von Sect. 18 dieses Gesetzes gegen Hinterlegung 2-proz. Regierungsschuldverschreibungen der Vereinigten Staaten in Umlauf gesetzten Noten das erste Vorzugsanrecht auf alle Aktiven einer solchen Bank erhalten.

Jede FRBank kann jederzeit durch Hinterlegung von eigenen FRNoten, Goldzertifikaten oder gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten beim FRAgenten ihre Verbindlichkeiten aus ausstehenden FRNoten herabmindern. FRNoten, die so hinterlegt werden, sollen nicht wieder ausgegeben werden, es sei denn nach Erfüllung der für eine Neuausgabe vorgesehenen Vorschriften.

Der FRAgent soll solches Gold, Goldzertifikate oder gesetzliches Geld ausschließlich für den Umtausch solcher ausstehenden FRNoten bereithalten, die ihm von der Reservebank, deren Direktor er ist, angeboten werden. Auf Aufforderung des Schatzamtsekretärs soll das FRBoard von dem FRAgenten verlangen, daß er so viel von diesem Golde an das Schatzamt der Vereinigten Staaten überweist, als für den ausschließlichen Zweck der Einlösung solcher Noten erforderlich sein mag.

Unter den vom Board zu erlassenen Bestimmungen und mit Zustimmung des FRAgenten kann jede Reservebank nach Belieben die bei ihrem FRAgenten zur Deckung ihrer FRNoten hinterlegten Sicherheiten zurückziehen. Sie muß aber gleichzeitig diese Sicherheiten im selben Betrage durch andere gleichartige ersetzen.

Zwecks Beschaffung zum Umlauf als FRNoten geeigneter Noten soll der Comptroller of the Currency nach Anweisung des Schatzamtsekretärs Platten und Matrizen in zum Schutze gegen Nachahmungen und betrügerische Fälschungen geeignetster Weise gravieren lassen. Von diesen Platten soll eine solche Anzahl dieser Noten in Stückelung von 5, 10, 20, 50, 100 $ gedruckt und mit Nummern versehen werden, als zum Zwecke der Versorgung der Reservebanken nötig erscheint. Diese Noten sollen in Form und Wortlaut nach den auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gemachten Angaben des Schatzamtsekretärs hergestellt werden. Sie sollen die Unterscheidungsnummern der verschiedenen Reservebanken, durch die sie ausgegeben wurden, tragen.

Diese Noten sollen nach der Herstellung in dem, dem Sitze jeder FRBank nächstgelegenen Schatzamte (Treasury), Unterschatzamte (Sub-Treasury) oder Münze der Vereinigten Staaten aufbewahrt und für den Gebrauch einer solchen Bank bereitgehalten werden, falls der Comptroller of the Currency, wie in diesem Gesetz vorgesehen, Auftrag zur Auslieferung gibt.

Die durch den Comptroller of the Currency zum Drucken dieser umlaufenden Noten geschafften Platten und Matrizen sollen unter seiner Kontrolle und Verfügung verbleiben. Die bei Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Herstellung dieser Noten notwendigerweise entstehenden Unkosten, sowie alle anderen durch ihre Ausgabe oder Einziehung verursachten Ausgaben sollen von den FRBanken bezahlt werden. Das FRBoard soll in seinem Voranschlag der von den Reservebanken zu erhebenden Kostenbeiträge einen zur Deckung der hier vorgesehenen Ausgaben genügenden Betrag einschließen.

Die in Sect. 5174 der „Revised Statutes" vorgesehene Nachprüfung der Platten, Matrizen, Stempel usw. und die auf die Nachprüfung der Platten, Matrizen usw. der Nationalbanknoten bezüglichen Bestimmungen werden hiermit auch auf die im Vorstehenden vorgesehenen Noten ausgedehnt.

Irgendeine bereits erfolgte Bereitstellung aus dem allgemeinen Fonds des Schatzamtes zur Herstellung von Platten und Matrizen, zur Anschaffung von besonders geeignetem Papier oder zur Deckung irgendwelcher sonstiger in Zusammenhang mit dem Drucken von Nationalbank- oder durch das Gesetz vom 13. Mai 1908 vorgesehenen Noten entstandener Unkosten, sowie die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes etwa vorhandenen Vorräte besonders geeigneten Papieres können nach Belieben des Schatzamtsekretärs für die Zwecke dieses Gesetzes Verwendung finden. Sollten jedoch diese früher bereitgestellten Beträge nicht ausreichen, die Erfordernisse dieses Gesetzes neben den für die auf Grund bestehender Gesetze umlaufenden Noten nötigen Ausgaben zu decken, so wird der Schatzamtsekretär hiermit ermächtigt, aus im Schatzamte vorhandenen, nicht zu anderen Zwecken bereitgestellten Geldmitteln den zur Anschaffung vorstehend erwähnter Noten benötigten Betrag zu entnehmen; mit der Maßgabe jedoch, daß keine Bestimmung dieser Sektion dahin ausgelegt werden soll, daß National- oder Reservebanken von ihrer Verpflichtung befreit werden sollen, der Regierung die durch Drucken und Ausgabe von Noten verursachten Kosten zurückzuerstatten.

Jede FRBank soll von Mitgliedsbanken oder von anderen Reservebanken auf ihre Depositenkunden gezogene Schecks und Tratten zum Nennwerte als Depositen annehmen; ebenso Schecks und Wechsel, die von einem Depositen-

kunden irgendeiner anderen Reserve- oder Mitgliedsbank auf sein Guthaben bei dieser Reserve- oder Mitgliedsbank gezogen sind, wenn diese Papiere von einer FRBank eingesandt werden. Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll so ausgelegt werden, daß dadurch einer Mitgliedsbank verboten wird, ihren Kunden die ihr bei Einziehung oder Uebersendung von Geldern oder Verkauf von Inlandsdevisen tatsächlich entstandenen Spesen zu belasten. Das FRBoard soll durch Verordnung die Höhe der Provisionen festsetzen, die Mitgliedsbanken ihren Kunden berechnen dürfen, wenn deren Schecks durch die Reservebank abgerechnet werden; er soll außerdem auch die Sätze bestimmen, die Reservebanken für ihre Verrechnungs- und Einkassierungsdienste in Ansatz bringen können.

Das FRBoard soll von Zeit zu Zeit Bestimmungen erlassen betr. Ueberweisung von Geldern zwischen FRBanken und deren Zweiganstalten und die dafür zu berechnenden Kosten bekannt geben. Er mag nach Gutdünken selbst die Funktionen einer Abrechnungsstelle für die Reservebanken übernehmen oder irgendeine Reservebank mit der Ausübung dieser Funktionen beauftragen. Er kann auch anordnen, daß jede Reservebank die Funktionen einer Abrechnungsstelle für ihre Mitgliedsbanken übernimmt.

Sect. 17. Die in Sect. 5119 der „Revised Statutes of the United States", Sect. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, Sect. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1882 und in anderen bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, wonach Nationalbanken einen bestimmten Betrag eingetragener Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten an das Schatzamt zu übertragen oder einzuliefern haben, bevor ihnen das Recht, Bankgeschäfte zu beginnen, erteilt wird, werden hiermit aufgehoben.

Zurückziehung von Staatsschuldverschreibungen.

Sect. 18. Jede Mitgliedsbank, die ihre umlaufenden Noten ganz oder teilweise zurückziehen will, kann zwei Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes und von da ab zu jeder Zeit während eines Zeitraumes von 20 Jahren beim Schatzmeister der Vereinigten Staaten (Treasurer of the United States) den Antrag stellen, daß er die den zurückziehenden Notenumlauf deckenden Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten zum Nennwerte zuzüglich laufender Zinsen für ihre Rechnung verkauft.

Der Schatzmeister soll jeweils am Ende von vierteljährlichen Zeiträumen dem FRBoard eine Liste dieser Einträge einreichen. Das Board kann nach eigenem Ermessen von den Reservebanken verlangen, solche Schuldverschreibungen von Banken zu erwerben, deren Anträge beim Schatzmeister mindestens 10 Tage vor Ablauf der vom Board zur Vollziehung des Kaufes festgesetzten Vierteljahrsperiode eingegangen sind, mit der Maßgabe, daß FRBanken im Verlauf eines Jahres nicht mehr als 25 Mill. $ solcher Schuldverschreibungen kaufen dürfen, wobei Schuldverschreibungen, die von den FRBanken auf Grund von Sect. 4 dieses Gesetzes erworben worden sind, in diesen Betrag einzurechnen sind.

Das FRBoard soll jeder FRBank einen dem Verhältnis ihres Kapitals und ihrer Reserven zu dem Gesamtkapital und den Gesamtreserven aller FRBanken entsprechenden Anteil solcher Schuldverschreibungen zuteilen.

Nachdem der Schatzmeister jeder Mitgliedsbank den Betrag der auf diese Weise für ihre Rechnung verkauften Schuldverschreibungen mitgeteilt hat, sollen die betreffenden Nationalbanken diese Schuldverschreibungen ordnungsmäßig auf die laufende FRBank schriftlich übertragen und überweisen. Darauf soll die betreffende FRBank die Kaufsumme für diese Schuldverschreibungen in gesetzlichem Gelde beim Schatzmeister der Vereinigten Staaten hinterlegen. Nach Abzug eines zur Einlösung der durch diese Schuldverschreibungen gedeckten umlaufenden Noten ausreichenden Betrages soll der Schatzmeister den verbleibenden Rest der die Schuldverschreibungen verkaufenden Mitgliedsbank auszahlen. Die betreffenden Noten sollen nach der Einlösung für immer zurückbehalten und ungültig gemacht werden.

Die die Schuldverschreibungen kaufenden FRBanken sollen das Recht haben, einen dem Nennwerte dieser Schuldverschreibungen entsprechenden Betrag Noten in Umlauf zu setzen.

Jede FRBank, die beim Schatzmeister der Vereinigten Staaten in der durch Gesetz vorgeschriebenen Weise so gekaufte oder auf Grund von Sect. 4 dieses Gesetzes erworbene Schuldverschreibungen mit Notenprivileg hinterlegt, soll berechtigt sein, gegen diese Hinterlegung vom Comptroller of the Currency Notenblanketts, nach den gesetzlichen Vorschriften registriert und gegengezeichnet, im Betrage des Nennwertes der so hinterlegten Schuldverschreibungen entgegenzunehmen. Diese Noten sollen Verpflichtungen der sie ausgebenden Reservebanken sein; ihre Form soll durch den Schatzamtsekretär vorgeschrieben werden; sie sollen denselben Wortlaut und die gleiche Gültigkeit als die jetzt im Gesetz vorgesehenen Nationalbanknoten erhalten; ihre Ausgabe und Einlösung soll unter denselben Vorschriften und Bedingungen wie bei den Nationalbanknoten erfolgen, jedoch soll ihre Ausgabe nicht auf die Höhe des Grundkapitals der sie ausgebenden Reservebank beschränkt sein.

Auf mit Zustimmung des Boards gestellten Antrag irgendeiner FRBank kann der Schatzamtsekretär im Austausch für 2-proz. Goldschuldverschreibungen der Vereinigten Staaten (United States 2 Proz. Gold Bonds) mit Notenprivileg, gegen die aber keine Noten mehr ausstehend sind, bis höchstens zur Hälfte des zum Umtausch angebotenen Betrags der 2-proz. Schuldverschreibungen einjährige Goldschatzscheine (Gold Notes) der Vereinigten Staaten ohne Notenprivileg und für den Rest 30-jährige 3-proz. Goldschuldverschreibungen (3 Proz. Gold Bonds) ohne Notenprivileg ausgeben; mit folgender Maßnahme: gleichzeitig mit einem solchen Umtausch soll die diese einjährigen Goldschatzscheine empfangende FRBank dem Schatzamtsekretär gegenüber die Verpflichtung übernehmen, auf dessen Verlangen bei Fälligkeit dieser Schatzscheine von den Vereinigten Staaten einen gleichen Betrag neuer einjähriger Schatzscheine in Gold zu kaufen und bei jeder weiteren Fälligkeit so gekaufter Schatzscheine einen ihr von dem Schatzamtsekretär etwa zugewiesenen Betrag solcher Noten von der Regierung zu erwerben. Dieser Betrag soll die Summe der erstmalig im Umtausch gegen 2-proz. Goldschuldverschreibungen erworbenen Schatzscheine nicht übersteigen. Diese Verpflichtung, solche Schatzscheine bei Fälligkeit zu kaufen, soll für einen Zeitraum bis zu 30 Jahren in Kraft bleiben.

Um den in diesem Artikel vorgesehenen Umtausch vornehmen zu können, wird der Schatzamtsekretär ermächtigt, nach Gutdünken auf Namen oder Inhaber lautende Schatzscheine in Stücken von 100 $ oder einem Vielfachen hiervon zum Nennwerte auszugeben. Diese Schatzscheine sollen 3 Proz., vierteljährlich zahlbare, Zinsen tragen und müssen mindestens innerhalb eines Jahres vom Tage ihrer Ausgabe an in Goldmünzen des gegenwärtigen Währungssystems rückzahlbar sein. Sie sind hinsichtlich Kapital und Zinsen von der Zahlung sowohl aller Bundessteuern und Abgaben (mit Ausnahme der durch dieses Gesetz vorgesehenen) als auch jeglicher Staats-, Stadt- oder Ortssteuer befreit. Zum gleichen Zwecke ist der Schatzamtsekretär befugt und ermächtigt, 3-proz. Goldschuldverschreibungen der Vereinigten Staaten, 30 Jahre nach Ausgabe rückzahlbar, zum Nennwert auszugeben. Diese Schuldverschreibungen sollen den gleichen allgemeinen Wortlaut und dieselbe Gültigkeit erhalten, wie die jetzt ausgegebenen und ausstehenden 3-proz. Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten ohne Notenprivileg und sollen unter denselben allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen ausgegeben werden, wie diese.

Auf, mit Zustimmung des Boards, gestellten Antrag irgendeiner FRBank kann der Schatzamtsekretär solche 3-proz. Schuldverschreibungen im Umtausch gegen die in diesem Artikel vorgesehenen einjährigen Goldschatzscheine zum Nennwerte ausgeben.

Bankreserven.

Sect. 19. Kurzfristige Depositen im Sinne dieses Gesetzes sollen alle innerhalb 30 Tagen rückzahlbare Depositen umfassen, langfristige Depositen alle nach mehr als 30 Tagen rückzahlbare Depositen, sowie Sparkonten und Depositenscheine, die einer mindestens 30-tägigen Kündigung unterworfen sind.

Nachdem der Schatzamtsekretär in einer von ihm zu bestimmenden Form die Errichtung der FRBank eines Distriktes amtlich bekanntgegeben hat, soll jede Anteile zeichnende Mitgliedsbank Reserven, wie folgt, sich schaffen und aufrecht erhalten:

a) Eine Bank, die ihren Sitz nicht in einem jetzt oder später als „Reserve"- oder „Zentral-Reserve"-Stadt bezeichneten Platz hat, soll 12 Proz. des Gesamtbetrags ihrer kurzfristigen und 5 Proz. ihrer langfristigen Depositen als Reserven halten und aufrecht erhalten, und zwar wie folgt:

In eigener Verwahrung für einen Zeitraum von 36 Monaten nach genanntem Zeitpunkt[1]) $^5/_{12}$ und späterhin dauernd $^4/_{12}$.

Bei der FRBank ihres Distriktes für einen Zeitraum von 12 Monaten nach genanntem Zeitpunkt $^2/_{12}$ und für jede weiteren 6 Monate $^1/_{12}$ mehr, bis $^5/_{12}$ so deponiert sind. Dies soll auch der dann dauernd verlangte Betrag sein.

Der Rest der Reserven kann für einen Zeitraum von 36 Monaten nach genanntem Zeitpunkte in eigener Verwahrung oder bei der FRBank oder bei Nationalbanken in zurzeit gesetzlich als „Reserve"- bzw. „Zentral-Reserve"-Städten bezeichneten Plätzen hinterlegt werden.

Nach Ablauf dieser 36 Monate sollen die Reserven, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen in Verwahrung der Mitgliedsbank selbst oder bei der FRBank zu halten sind, nach Wahl der Mitgliedsbank in ihren eigenen Gewölben, in der FRBank, oder geteilt in beiden hinterlegt werden.

b) Eine Bank, die ihren Sitz in einem jetzt oder später als „Reserve"-Stadt bezeichneten Platze hat, soll 15 Proz. des Gesamtbetrags ihrer kurzfristigen und 5 Proz. ihrer langfristigen Depositen als Reserven halten und aufrecht erhalten, und zwar wie folgt:

In eigener Verwahrung für einen Zeitraum von 36 Monaten nach genanntem Zeitpunkt $^6/_{15}$ und späterhin dauernd $^5/_{15}$.

Bei der FRBank ihres Distriktes für einen Zeitraum von 12 Monaten nach genanntem Zeitpunkte mindestens $^3/_{15}$ und für jede weiteren 6 Monate $^1/_{15}$ mehr. bis $^6/_{15}$ so deponiert sind. Dies soll auch der dann dauernd verlangte Betrag sein.

Der Rest der Reserven kann für einen Zeitraum von 36 Monaten nach genanntem Zeitpunkte in eigener Verwahrung oder bei der FRBank oder bei Nationalbanken in zurzeit gesetzlich als „Reserve"- bzw. „Zentral-Reserve"-Städten bezeichneten Plätzen hinterlegt werden.

Nach Ablauf dieser 36 Monate sollen alle diese Reserven, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen in Verwahrung der Mitgliedsbank selbst oder bei der FRBank zu halten sind, nach Wahl der Mitgliedsbank in ihren eigenen Gewölben, in der FRBank, oder geteilt in beiden hinterlegt werden.

c) Eine Bank, die ihren Sitz in einem jetzt oder später als „Zentral-Reserve"-Stadt bezeichneten Platz hat, soll 18 Proz. des Gesamtbetrags ihrer kurzfristigen und 5 Proz. ihrer langfristigen Depositen als Reserven halten und aufrecht erhalten, und zwar wie folgt:

in eigener Verwahrung $^6/_{18}$,

bei der FRBank $^7/_{18}$,

der Rest der Reserven soll nach ihrer Wahl in ihren eigenen Gewölben oder bei der FRBank hinterlegt werden.

Jede FRBank kann von den Mitgliedsbanken bei jeder Einzahlung von Reserven bis zur Hälfte des Betrages Papiere entgegennehmen, die nach Sect. 14 als diskontfähig bezeichnet sind, vorausgesetzt, daß diese ordnungsmäßig indossiert und der betreffenden Reservebank genehm sind.

Falls eine Staatsbank oder Trustgesellschaft durch das Gesetz ihres Staates verpflichtet ist, ihre Reserven entweder in eigener Verwahrung oder bei einer anderen Staatsbank bzw. Trustgesellschaft zu halten, so sollen solche

1) Unter „genanntem Zeitpunkt" ist im folgenden stets der Tag der amtlichen Bekanntmachung des Schatzamtsekretärs über die Errichtung einer FRBank zu verstehen.

bei einer Staatsbank oder Trustgesellschaft deponierte Reserven im Sinne dieser Sektion den bei einer Nationalbank in einer „Reserve“- oder „Zentral-Reserve“-Stadt hinterlegten Reserven gleichgestellt werden, jedoch nur für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der amtlichen Bekanntgabe des Schatzamtsekretärs, daß die Errichtung einer FRBank in dem Distrikte, in dem eine solche Staatsbank oder Trustgesellschaft ihren Sitz hat, erfolgt ist. Keine Mitgliedsbank soll bei irgendeiner Nicht-Mitgliedsbank einen Betrag als Depositum hinterlegen, der 10 Proz. ihres eigenen eingezahlten Aktienkapitals und ihrer Reserven übersteigt, es sei denn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen. Ohne Erlaubnis des FRBoards soll keine Mitgliedsbank als Vermittler oder Agent für eine Nicht-Mitgliedsbank beim Nachsuchen oder Empfangen von Diskontkredit auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes tätig sein.

Die bei einer FRBank unterhaltenen Reserven einer Mitgliedsbank können zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten von dieser zurückgezogen oder gegen die Verpflichtungen bei der FRBank aufgerechnet werden; mit der Maßgabe, daß sich die Bank den Vorschriften und etwa verhängten Strafbestimmungen des FRBoards unterwirft und daß sie zu keiner Zeit neue Darlehen gewähren und irgendwelche Dividenden zahlen darf, bevor die volle gesetzliche Reserve wiederhergestellt ist.

Bei Festsetzung der in diesem Gesetz verlangten Reserven soll der Saldo zwischen dem Guthaben bei und den Forderungen von anderen Banken als Grundlage für die Berechnung der Depositen, gegen die eine Reserve zu halten ist, dienen. Hierbei sollen Guthaben von Mitgliedsbanken bei FRBanken, soweit als dies hier vorgesehen ist, als Reserven zählen.

Nationalbanken, die ihren Sitz in Alaska oder außerhalb des Festlandgebietes der Vereinigten Staaten haben, brauchen nicht Mitglieder von FR-Banken zu werden; sie sollen in diesem Falle den für sie jetzt bestehenden Gesetzen unterworfen bleiben und die darin vorgesehenen Reservevorschriften erfüllen. Mit Genehmigung des Boards können jedoch solche Banken, mit Ausnahme der Banken in den Philippinen, Mitgliedsbanken irgendeiner FR-Bank werden; in diesem Falle sollen sie Anteile übernehmen, Reserven halten und allen anderen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sein.

Sect. 20. Section 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, betr. „Festsetzung des Betrages des Papiergeldes der Vereinigten Staaten, Vorkehrungen für eine Neuverteilung von Nationalbanknoten und für andere Zwecke“ (An Act fixing the amount of United States notes, providing for redistribution of the national-bank currency, and for other purposes), werden insofern geändert, als die Bestimmungen, daß der von einer Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten beim Schatzamt hinterlegte Fonds zu den gesetzlichen Reserven zu zählen sei, hiermit aufgehoben werden. Vom Zeitpunkte der Annahme dieses Gesetzes an und späterhin soll dieser 5-proz. Fonds von einer Nationalbank nicht mehr als Teil ihrer gesetzlichen Reserven gerechnet werden.

Bankrevision.

Sect. 21. Section 5240 der „United States Revised Statutes“ wird hiermit abgeändert und erhält folgenden Wortlaut:

Der Comptroller of the Currency soll mit Zustimmung des Schatzamtsekretärs Revisoren ernennen, die bei jeder Mitgliedsbank mindestens zweimal jährlich und, falls nötig, öfters Revisionen vornehmen sollen. Mit der Maßgabe jedoch, daß das FRBoard bei Staatsbanken und Trustgesellschaften Revisionen durch einzelstaatliche Behörden als Ersatz anerkennen kann; das Board kann aber jederzeit bei Staatenbanken und Trustgesellschaften, die Anteilseigner einer Reservebank sind, besondere Revisionen anordnen. Bei Vornahme der Revision irgendeiner Nationalbank oder sonstigen Mitgliedsbank ist der Revisor ermächtigt, sämtliche Geschäfte der Bank eingehend nachzuprüfen; dabei hat er das Recht, Eide aufzuerlegen und jeden Beamten und Agenten der Bank unter Eid zu vernehmen. Ueber die Verhältnisse der betreffenden Bank soll er dem Comptroller of the Currency einen ausführlichen, ins einzelne gehenden Bericht erstatten.

Auf Vorschlag des Comptrollers of the Currency soll das FRBoard die Gehälter sämtlicher Bankrevisoren festsetzen und dem Kongresse darüber einen

Bericht einreichen. Die Kosten der hier vorgeschriebenen Revisionen sollen von dem Comptroller of the Currency auf die revidierten Banken im Verhältnis der von ihnen zur Revisionszeit ausgewiesenen Aktiven oder Betriebsmittel umgelegt werden.

In Ergänzung der unter Leitung des Comptroller of the Currency vorgenommenen Revisionen kann jede FRBank unter Zustimmung des FRAgenten oder des FRBoards besondere Revisionen bei den Mitgliedsbanken ihres Distriktes vornehmen lassen. Die Kosten dieser Revisionen sind von den revidierten Banken zu tragen. Solche Revisionen sollen in der Weise durchgeführt werden, daß die FRBank über die Geschäftsverhältnisse ihrer Mitgliedsbanken und über die Verteilung der von diesen gewährten Kredite unterrichtet wird. Jede FRBank soll dem Board jederzeit etwa verlangte Auskünfte über die Geschäftsverhältnisse irgendeiner Mitgliedsbank ihres Distriktes erteilen.

Eine Bank braucht sich keinen anderen Revisionen zu unterwerfen, als den im Gesetz vorgesehenen, den Gerichten zustehenden oder solchen, die vom Kongreß, einem seiner Häuser oder einer ordnungsmäßig bevollmächtigten Kommission des Kongresses oder eines seiner Häuser ausgeführt oder angeordnet werden oder worden sind.

Mindestens einmal jährlich soll das FRBoard eine Revision einer jeden Reservebank vornehmen lassen und auf gemeinsamen Antrag von 10 Mitgliedsbanken eine besondere Revision und Berichterstattung über die Geschäftsverhältnisse irgendeiner FRBank anordnen.

Sect. 22. Weder Mitgliedsbanken selbst noch irgendeiner ihrer Vorstandsbeamten, Direktoren oder Angestellten soll von jetzt ab irgendeinem Bankrevisor ein Darlehen gewähren oder eine Vergütung anbieten. Jeder gegen diese Bestimmung verstoßende Vorstandsbeamte, Direktor oder Angestellte einer Bank soll eines Verbrechens schuldig erachtet werden und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 5000 $ oder beidem bestraft werden; außerdem kann noch eine weitere Geldstrafe in Höhe des ausgeliehenen bzw. vergüteten Betrages verhängt werden. Jeder Revisor, der ein Darlehen oder eine Vergütung von irgendeiner von ihm revidierten Bank oder einem ihrer Vorstandsbeamten, Direktoren oder Angestellten annimmt, soll eines Verbrechens schuldig erachtet werden und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 5000 $ oder beidem bestraft werden; außerdem kann noch eine weitere Geldstrafe in Höhe des geliehenen bzw. als Vergütung empfangenen Betrages verhängt werden. Außerdem soll ein solcher Revisor für immer die Qualifikation eines Nationalbankrevisors verlieren. Während seiner Amtszeit soll ein Nationalbankrevisor gegen Bezahlung keine anderen Dienste für irgendeine Bank, deren Vorstandsbeamte, Direktoren oder Angestellte leisten.

Außer den üblichen Gehältern oder Direktoriumsvergütungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Direktoriums oder Angestellte einer Mitgliedsbank bezahlt werden, und außer einer angemessenen Vergütung für geleistete Dienste sollen weder Mitglieder des Vorstandes oder Direktoriums, noch Angestellte oder Bevollmächtigte einer Mitgliedsbank direkt oder indirekt irgendwelche Vorteile, Vergütungen, Vermittlungsgebühren, Geschenke oder Entschädigungen für oder in Verbindung mit irgendwelchen Geschäften der Bank erhalten. Ein öffentlicher oder privater Revisor soll niemand anders als dem zuständigen Beamten einer Bank Angaben über die Namen der Darlehnsnehmer oder die Deckung der Darlehen einer Mitgliedsbank machen, ohne dazu vorher vom Comptroller of the Currency oder von dem Direktorium der Bank die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhalten zu haben, es sei denn, daß ein zuständiges Gericht, der Kongreß der Vereinigten Staaten, eines seiner Häuser oder eine ordnungsmäßig bevollmächtigte Kommission des Kongresses oder eines seiner Häuser dies anordnen. Wer gegen irgendeine Bestimmung dieses Artikels verstößt, soll mit einer Geldstrafe bis zu 5000 $ oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder beidem bestraft werden.

Soweit diese Bestimmungen nicht bereits in bestehenden Gesetzen enthalten sind, sollen sie erst 60 Tage nach Annahme dises Gesetzes Wirksamkeit erlangen.

Sect. 23. Die Aktionäre jeder Nationalbank sollen persönlich, jeder — über den in Aktien angelegten Betrag hinaus — bis zur Höhe des Nennwertes

seiner Kapitalbeteiligung für alle Verträge, Schulden und Verbindlichkeiten einer solchen Bank haften. Aktionäre irgendeiner Nationalbank, die innerhalb 60 Tagen vor der Zahlungseinstellung einer solchen Bank ihre Aktien übertragen haben oder die Uebertragung eintragen ließen oder diejenigen, die von dem bevorstehenden Konkurs Kenntnis hatten, sollen in gleichem Umfange haftbar sein, als wenn keine solche Uebertragung vorgenommen worden wäre, jedoch nur insoweit, als der folgende Aktienbesitzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Bestimmung soll jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß dadurch das Rückgriffsrecht eines Aktionärs gegen Personen, auf deren Namen solche Aktien zur Zeit der Zahlungsfähigkeit eingetragen sind, irgendwie berührt würde.

Darlehen auf landwirtschaftliche Grundstücke.

Sect. 24. Jede Nationalbank, die nicht in einer „Zentral-Reserve"-Stadt ihren Sitz hat, kann auf kultivierte, unbelastete, innerhalb ihres FRDistriktes gelegene ländliche Grundstücke Darlehen gewähren. Solche Darlehen sollen jedoch nicht auf eine längere Zeit als auf 5 Jahre gegeben werden; die Beleihung soll 50 Proz. des wirklichen Wertes des als Sicherheit angebotenen Grundstückes nicht überschreiten. Jede derartige Bank kann solche Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 25 Proz. ihres Kapitals und ihrer Reserven oder bis zu ein Drittel ihrer langfristigen Depositen gewähren. Dabei bleibt das Recht der Bank zur Annahme langfristiger Depositen und zur Zahlung von Zinsen für diese nach wie vor bestehen.

Das FRBoard soll ermächtigt sein, die Liste der Städte, in denen Nationalbanken keine Darlehen auf Grundbesitz in der in diesem Artikel beschriebenen Weise gewähren dürfen, zu vergrößern.

Auslandsfilialen.

Sect. 25. Zum Zwecke der Förderung des Außenhandels der Vereinigten Staaten kann jede Nationalbank mit Kapital und Reserven von 1 000 000 $ oder mehr beim FRBoard unter vom Board etwa festzusetzenden Bedingungen und Bestimmungen beantragen, ihr die Ermächtigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen in auswärtigen oder von den Vereinigten Staaten abhängigen Ländern zu erteilen. Auf Verlangen sollen solche Niederlassungen dann als Fiskalagenten der Vereinigten Staaten tätig sein. Die einen solchen Antrag stellende Bank soll neben ihrem Namen und Kapital genau angeben: den Platz bzw. die Plätze, in denen die beabsichtigten Bankgeschäfte betrieben werden sollen und den Kapitalbetrag, den die betreffende Bank zur Führung ihrer Auslandsgeschäfte bereitgestellt hat. Das Board soll das Recht haben, solche Anträge zu genehmigen oder, falls seiner Meinung nach das zur Führung der Auslandsgeschäfte vorgesehene Kapital unzulänglich ist oder andere Gründe vorliegen, die die Genehmigung des Antrags als unangebracht erscheinen lassen, abzulehnen.

Jede Nationalbank, die die Ermächtigung zur Errichtung von Auslandsfilialien erhalten wird, soll jederzeit verpflichtet sein, dem Comptroller of the Currency auf Verlangen über die Verhältnisse solcher Zweigniederlassungen Auskunft zu erteilen. Das FRBoard kann zu besonders geeignet erscheinenden Zeitpunkten außerordentliche Revisionen dieser Auslandsfilialien anordnen. Die Konten jeder einzelnen Auslandsfiliale sollen bei jeder Nationalbank getrennt von denen anderer Auslandsniederlassungen und der Zentrale geführt werden. Am Ende eines jeden Fiskaljahres sollen die von den einzelnen Auslandsfilialen ausgewiesenen Gewinne bzw. Verluste in getrennten Posten ins Hauptbuch übertragen werden.

Sect. 26[1]). Bestehende gesetzliche Bestimmungen werden insoweit, aber auch nur insoweit aufgehoben, als sie durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt werden oder mit ihnen unvereinbar sind. Mit der Maßgabe: keine Bestimmung dieses Gesetzes soll dahin ausgelegt werden, daß dadurch die Vorschriften über die

1) Auch hier wieder eine Bestimmung, die mit dem Titel, unter dem sie aufgeführt ist, nicht das mindeste zu tun hat.

Parität widerrufen würden, die enthalten sind im Gesetz vom 14. März 1900, „betr. den Aufbau und die Festlegung des Währungssystems, die Aufrechterhaltung der Parität für die von den Vereinigten Staaten ausgegebenen oder geprägten Zahlungsmittel jeglicher Art, die Zurückzahlung öffentlicher Schulden und andere Zwecke“ (An Act to define and fix the standard of value, to maintain the parity of all forms of money issued or coined by the United States, to refund the public debt, and for other purposes). Der Schatzamtsekretär kann zwecks Aufrechterhaltung dieser Parität und zur Verstärkung der Goldreserven Gold sich leihen gegen Verpfändung und Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten (auf Grund von Sektion 2 des letztgenannten Gesetzes) oder von einjährigen Goldschatzscheinen mit einem Zinserträgnis bis zu 3 Proz. Falls nötig, kann er zwecks Erlangung von Gold die genannten Wertpapiere auch verkaufen. Wenn die im Schatzamt verfügbaren Mittel es gestatten, kann der Schatzamtsekretär solche ausstehenden Schuldverschreibungen und Schatzscheine kaufen und aus dem Verkehr zurückziehen.

Sect. 27. Das Gesetz vom 30. Mai 1908, durch das die Gründung von „National Currency Associations“, die Ausgabe weiterer Nationalbanknoten und die Schaffung einer „National Monetary Commission“ gestattet wurde, wird hiermit, obgleich es nach den Bestimmungen jenes Gesetzes am 30. Juli 1914 außer Kraft treten sollte, bis zum 30. Juni 1915 ausgedehnt. Die durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 abgeänderten Sectionen 5153, 5172, 5191, 5214 der „Revised Statutes of the United States“ werden hiermit wieder in der Fassung, die sie vor dem 30. Mai 1908 hatten, her,-gestellt, soweit nicht dieses Gesetz Abänderungen oder Einschränkungen vorsieht. Mit der Maßgabe jedoch, daß die in Section 9 des eingangs dieser Section erwähnten Gesetzes festgelegten Steuersätze hiermit abgeändert werden. Der betreffende Teil jener Section soll nunmehr, wie folgt, lauten: Nationalbanken, die anders als durch Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten gedeckte Noten ausgegeben haben, sollen folgende Steuern für den Durchschnittsbetrag solcher im Umlauf befindlichen Noten entrichten: für die ersten 3 Monate zum Satze von 3 Proz. p. a., für jeden weiteren Monat eine Zuschlagssteuer von je $^1/_2$ Proz., bis eine Gesamtsteuer von 6 Proz. erreicht ist. Von da ab bleibt der Steuersatz von 6 Proz. p. a., auf den Durchschnittsbetrag solcher Noten berechnet, bestehen.

Sect. 28. Section 5143 der „Revised Statutes“ wird hiermit abgeändert und tritt in folgender Fassung wieder in Kraft: Jede unter diesem Gesetz errichtete Gesellschaft kann durch Beschluß von zwei Dritteln des Aktienkapitals besitzenden Aktionären ihr Kapital herabsetzen, jedoch nicht unter den Mindestbetrag, den dieses Gesetz für die Gründung von Gesellschaften vorsieht. Es soll jedoch keine Herabsetzung gestattet sein, die das Kapital der Gesellschaft unter den für den ausstehenden Notenumlauf gesetzlich erforderlichen Betrag bringt. Außerdem darf keine Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, bevor der Umfang der beabsichtigten Verminderung dem Comptroller of the Currency angezeigt und von diesem zusammen mit dem FRBoard oder (bevor die Organisation des FRBoards vollendet ist) zusammen mit der Organisationskommission genehmigt worden ist.

Sect. 29. Wenn durch ein zuständiges Gericht irgendeine Klausel, ein Satz, Paragraph oder sonst ein Teil dieses Gesetzes aus irgendeinem Grunde für ungültig erklärt wird, so soll ein solches Urteil den Rest dieses Gesetzes nicht berühren oder ungültig machen, sondern soll in seiner Wirkung auf die Klausel, den Satz, Paragraph oder sonstigen Teil des Gesetzes beschränkt bleiben, der direkt bei der entschiedenen Streitfrage herangezogen wurde.

Sect. 30. Das Recht zur Ergänzung, Abänderung oder Aufhebung dieses Gesetzes wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Erlassen am 23. Dezember 1913.

Miszellen.

XVIII.

Bemerkungen zu der Streitfrage: Ist die Statistik eine Methode oder eine Wissenschaft?

Von Dr. Pfitzner, Privatdozent in Gießen.

Wenn man für wissenschaftliche Zwecke Begriffe definieren will, so geht man zweckmäßig vom allgemeinen Sprachgebrauch aus. Es ist zwar unbestreitbar, daß die Wissenschaft festere Begriffe braucht, als sie der allgemeine Sprachgebrauch in der Regel liefert, daß sie also häufig genötigt ist, allgemein gebräuchliche Begriffe, sei es enger, sei es sogar anders zu definieren. Indessen muß sich die Wissenschaft davor hüten, ohne triftige Gründe solche Begriffe anders definieren zu wollen, denn sonst besteht die Gefahr, daß ihre künstlichen Begriffsgebilde sich nicht einbürgern oder sogar Verwirrung anrichten.

Unter Statistik versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch heutzutage zunächst einmal zahlenmäßige Belege (Zahlenmaterial) zur Bekräftigung oder zum Beweise von Behauptungen wissenschaftlichen oder politischen Inhalts. So sagt man beispielsweise: Statistik bringen, Statistik anführen, die Zuhörer mit Statistik belästigen. Zweitens versteht man unter Statistik die Ergebnisse der statistischen Praxis: Statistik des Deutschen Reiches usw., Gewerbestatistik, Berufsstatistik usw., eine Statistik bearbeiten, verwerten usw. Man denkt drittens bei dem Worte an die statistische Praxis selber, insbesondere die amtliche: in der Statistik tätig sein, Organisation der amtlichen Statistik usw. Man denkt endlich an eine statistische Wissenschaft oder wenigstens Lehrdisziplin: über Statistik lesen, ein Lehrbuch oder Grundriß der Statistik verfassen.

Statistik ist an sich ein griechisches Adjektivum, läßt also verschiedene Substantiva als Ergänzung zu; welche, darüber entscheidet der Sprachgebrauch. Sehr häufig ergänzt man sich bei solchen auf ik endigenden Adjektiven lateinischen oder griechischen Ursprungs Wissenschaft (so bei Physik, Botanik, Ethik, Aesthetik, Pädagogik, Heraldik, Numismatik usw.), häufig außerdem Kunst (Technik) oder Praxis (so bei Keramik, Optik, Aviatik, Historik, Politik usw.) und dementsprechend auch Kunstlehre (Technik im Sinne von Technologie). Bei dem Worte Statistik kennt der Sprachgebrauch, wie gezeigt, noch andere

Ergänzungen; es ist also an sich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Wissenschaft sich noch besondere Ergänzungen gestattet, wie z. B. Methode, also sagt, die Statistik sei eine Methode.

In wissenschaftlichen Arbeiten und Lehrbüchern ist häufig die Frage aufgeworfen worden: Ist die Statistik eine Wissenschaft oder bloß eine Methode? Unter Methode kann man aber zweierlei verstehen: Forschungsmethode oder Summe der technischen Methoden (Methodenkomplex, Methodenlehre). Daß beides etwas ganz Verschiedenes ist, scheint den meisten Autoren nicht recht bewußt gewesen zu sein, woraus sich auch wohl die zahlreichen Unklarheiten erklären. die man in den Erörterungen über diese Frage findet. Die statistische Forschungsmethode besteht in der systematischen zahlenmäßigen Massenbeobachtung und ist eine Spezialart der Induktion; sie ist das der statistischen Forschung charakteristische Forschungsprinzip, wie etwa das Experiment, gleichfalls eine Spezialart der Induktion, das den Naturwissenschaften charakteristische Forschungsprinzip ist. Ihre eingehende theoretische Behandlung gehört also nicht bloß in die statistischen Lehrbücher, sondern auch in die Methodenlehre der Logik. Dagegen gehört die statistische Methodenlehre, d. h. die Darstellung der empirisch gewonnenen, praktisch zur Anwendung gelangenden technischen Methoden der Statistik (Erhebungs-, Verarbeitungs-, Darstellungsmethoden), selbstverständlich nur in die statistischen Lehrbücher. Man bezeichnet die statistische Methodenlehre häufig sehr richtig mit statistischer Technik (Technik im Sinne von Kunstlehre, Technologie). Die technischen Methoden der Statistik sind in der Praxis ausprobierte, also empirisch gewonnene Hilfsmittel, gewissermaßen das Handwerkszeug des statistischen Praktikers und Forschers und dürfen nicht mit dem logischen Grundprinzip der statistischen Forschung verwechselt werden.

Die Frage: Ist die Statistik eine Wissenschaft oder eine Methode? bedeutet also entweder: Ist die Statistik eine Wissenschaft oder eine Forschungsmethode? oder: Ist die Statistik eine (selbständige) Wissenschaft oder nur eine Methodenlehre (methodische Wissenschaft)? Der allgemeine Sprachgebrauch bezeichnet die statistische Forschungsmethode nicht als Statistik, und aus wissenschaftlichen Gründen ließe sich eine solche Terminologie höchstens dann allenfalls rechtfertigen, wenn man in der Statistik nur eine Forschungsmethode erblickt. Erkennt man dagegen eine statistische Wissenschaft an, so ist die statistische Forschungsmethode die der Statistik (statistischen Wissenschaft) charakteristische Forschungsmethode, aber nicht die Statistik selber, und es ist dann kein triftiger Grund vorhanden, weshalb man entgegen dem Sprachgebrauch außer der statistischen Wissenschaft auch die statistische Forschungsmethode kurzweg als Statistik bezeichnen sollte. Man hat die quantitative Massenbeobachtung deshalb als statistische Forschungsmethode bezeichnet, weil sie in erster Linie für die statistische Wissenschaft und Praxis in Frage kommt; sie ist aber weder die einzige Forschungsmethode, welche von der Statistik angewendet wird,

noch wird sie ausschließlich in der Statistik verwendet. Ebenso ist das Experiment, das man oft als die naturwissenschaftliche Forschungsmethode bezeichnet, nicht identisch mit der Physik im alten Sinne des Wortes (= Naturwissenschaften), denn diese verwendet weder ausschließlich diese Forschungsmethode, noch ist das Experiment ausschließlich auf ihr Arbeitsgebiet beschränkt (das physische Experiment allerdings, aber nicht das Experiment überhaupt). Auch würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, die Physik als eine Forschungsmethode zu bezeichnen.

Wenn behauptet wird, die Statistik sei deshalb keine Wissenschaft, weil die statistische Forschungsmethode auch in zahlreichen anderen selbständigen Wissenschaften in Frage kommt, so ist darauf zu erwidern, daß überhaupt nirgends das Gebiet einer Wissenschaft mit dem Anwendungsbereich einer Forschungsmethode zusammenfällt. Eine Forschungsmethode kann wohl mitbestimmend bei der Abgrenzung einer Wissenschaft sein, wie es namentlich bei der statistischen Wissenschaft der Fall ist, aber nicht entscheidend; die Abgrenzung erfolgt vielmehr in erster Linie aus Gründen der Arbeitsteilung und durch die Tradition. Da die Statistik eine staatswissenschaftliche Lehrdisziplin ist, so ist sie zweckmäßig auf staats-, kultur- und wirtschaftspolitische Fragen zu beschränken, die eine Behandlung und Vertiefung nach der statistischen Seite, d. h. mittels der statistischen Forschungsmethode der quantitativen Massenbeobachtung in besonderem Maße erlauben und erfordern. Zu einer statistischen Materialsammlung, wie etwa in dem Grundriß der Statistik von Ballod, darf die statistische Wissenschaft selbstverständlich nicht herabsinken; das statistische Zahlenmaterial darf zwar einen breiten Raum in Lehrbüchern der Statistik einnehmen, aber niemals seinen sekundären Charakter verleugnen. *Die statistischen Zahlenangaben sind für die statistische Wissenschaft nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Darstellung oder zum Beweise politischer und wirtschaftlicher Tatsachen und Vorgänge.* Sie bilden das Bearbeitungsmaterial der statistischen Wissenschaft, in analoger Weise wie etwa die Rechtsquellen das Material der Rechtswissenschaft, die geschichtlichen Urkunden das Material der Geschichtswissenschaften usw. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die statistische Wissenschaft ebensowenig sämtliches statistisches Material zu verarbeiten braucht, wie etwa die Rechtswissenschaft sämtliche Rechtsquellen, die Geschichtswissenschaften sämtliche Geschichtsquellen; das Urmaterial bestimmt also ebensowenig den Inhalt einer Wissenschaft wie eine ihr etwa charakteristische Forschungsmethode.

Wenn aber auch für die Abgrenzung einer Wissenschaft in erster Linie Gründe der Arbeitsteilung und die Tradition maßgebend sind, so dürfen selbstverständlich nicht heterogene Wissensgebiete zu einer Wissenschaft vereinigt werden. Das ist aber bei der Statistik auch gar nicht der Fall, wenn sie ihr Arbeitsgebiet auf die genannten Fragen beschränkt, also eine staatswissenschaftliche Disziplin bleibt und sich nicht zu einer Allerweltswissenschaft ausbildet (wie seinerzeit die Achen-

wallsche Statistik). In sachlicher Hinsicht ist dann ein innerer Zusammenhang vorhanden.

Die eine Tatsache bleibt freilich bestehen, daß die statistische Wissenschaft kein originales Arbeitsgebiet hat, sondern sich in eklektischer Weise die sie interessierenden Fragen aus der Politik und der Nationalökonomie herausnimmt und mittels der statistischen Forschungsmethode einer speziellen Bearbeitung unterwirft. Dieser Eklektizismus tritt ja in dem von Zahn herausgegebenen Werke: „Die Statistik in Deutschland“ auch äußerlich sehr deutlich in Erscheinung. Würde sich die Statistik auf volkswirtschaftliche Fragen beschränken, so könnte man sie der Volkswirtschaftslehre als dritten Teil anfügen, also allgemeine, spezielle und statistische Volkswirtschaftslehre unterscheiden. Tatsächlich hat auch Conrad in seinem Lehrbuch diese Einteilung vorgenommen, nur die Benennungen sind etwas anders (Nationalökonomie, Volkswirtschaftspolitik, Statistik), außerdem hat er die Finanzwissenschaft als Teilwissenschaft seinem System angegliedert. Indessen ist die Bevölkerungsstatistik (einschließlich der Moralstatistik), die den ersten Teil in jeder speziellen Statistik bildet, eine grundlegende Wissenschaft nicht bloß für die Wirtschafts-, sondern auch für die Kultur- und die (staats-)politische Statistik. Das Fundament würde gewissermaßen zu breit sein.

Aber selbst bei Beschränkung auf die Wirtschaftsstatistik wird der eklektizistische Charakter der statistischen Wissenschaft ein etwas unorganisches Bild darbieten, das dem Wissenschaftssystematiker stets peinlich sein wird. Anderseits verbietet sich ein Aufgehen der statistischen Wissenschaft in der Volkswirtschaftspolitik (speziellen, praktischen Nationalökonomie) aus praktischen Gründen unbedingt, da diese Wissenschaft bereits so umfangreich geworden ist, daß sie eher der Aussonderung noch anderer Gebiete zu ihrer Entlastung bedarf. Das Gesagte bezieht sich außerdem nur auf den speziellen Teil der Statistik, in welchem die Bevölkerungsstatistik, Wirtschaftsstatistik usw. behandelt werden, nicht aber auf den allgemeinen Teil, der vielmehr durchaus einen geschlossenen Charakter hat und in die Volkswirtschaftspolitik nicht hineinpassen würde. Der allgemeine Teil (Geschichte, Theorie und Technik der Statistik) bildet fast schon eine Wissenschaft für sich.

Manche Autoren, wie namentlich neuerdings wieder Kaufmann[1]), haben die Frage, ob die Statistik eine Wissenschaft oder nur eine Methode sei, dahin entschieden, die Statistik sei keine selbständige Wissenschaft, sondern nur eine Methodenlehre (methodische Wissenschaft). Dieser Standpunkt ist unhaltbar, denn zur statistischen Wissenschaft gehört auch die Theorie der statistischen Forschungsmethode und die Geschichte der Statistik (d. h. der statistischen Wissenschaft und Praxis). Kaufmann hat den begrifflichen Unterschied zwischen Forschungsmethode und technischer Methodenlehre nicht erkannt und geglaubt, Theorie der statistischen Methode sei Theorie

1) Theorie und Methoden der Statistik, 1913.

der statistischen Methodenlehre. Eine Theorie einer Methodenlehre gibt es aber überhaupt nicht[1]), und was er in dem ersten Teil seines Lehrbuchs[2]) bietet, ist auch tatsächlich die Theorie der statistischen Forschungsmethode, also ein Teilgebiet der logischen Methodenlehre, das mit der statistischen Technik (Methodenlehre, Kunstlehre, Technologie) direkt gar nichts zu tun hat. Also auch das Kaufmannsche Lehrbuch, das die Geschichte der Statistik völlig ignoriert, besteht nicht bloß aus einer Methodenlehre, sondern auch aus einer Theorie der Statistik, also aus Theorie und Technik der Statistik.

Die statistische Methodenlehre betrachtet Kaufmann mit anderen nur als eine Hilfswissenschaft und sagt dementsprechend, die Statistik sei keine selbständige Wissenschaft, sondern nur eine Hilfswissenschaft. Ganz abgesehen davon, daß die Statistik nicht bloß aus einer Methodenlehre, sondern auch aus Geschichte und Theorie besteht, wird man den Begriff einer Hilfswissenschaft im absoluten Sinne schwerlich anerkennen können. Selbständige und Hilfswissenschaft sind überhaupt keine Gegensätze; jede selbständige Wissenschaft ist bekanntlich auch Hilfswissenschaft für andere Wissenschaften. Hilfswissenschaft ist nur ein relativer Begriff. Als selbständige Wissenschaft bezeichnet man jedes Wissensgebiet, das einen sachlichen und logischen Zusammenhang und einen gewissen Umfang aufweist. Der sachliche und logische Zusammenhang in der statistischen Methodenlehre ist unbestreitbar, es frägt sich also bloß, ob ihr Umfang derartig ist, daß sie auf den Namen einer selbständigen Wissenschaft Anspruch machen könnte. Hält man ihren Umfang nicht für ausreichend, so ist sie eine Teilwissenschaft und muß als solche innerhalb des Systems der Wissenschaften irgendeiner anderen selbständigen Wissenschaft angegliedert werden, etwa der Mathematik oder der Nationalökonomie, für welche sie ja in erster Linie in Frage kommt[3]). Kaufmann selber beschränkt indessen die statistische Wissenschaft nicht auf die Methodenlehre; daß aber selbst bei völliger Nichtbeachtung der Geschichte der Statistik die Theorie und die Methodenlehre der Statistik dem Umfange nach ausreichen, um den Anspruch der statistischen Wissenschaft auf den Rang einer selbständigen Wissenschaft als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, beweist ja schon der Umfang des über 500 Seiten starken Lehrbuchs von Kaufmann. Es wäre allerdings denkbar, man ließe die Theorie der statistischen Forschungsmethode in der Methodenlehre der Logik verschwinden und die Geschichte der Statistik in der Geschichte der Nationalökonomie. Das praktische Bedürfnis der wissen-

1) Von technischen Methoden läßt sich höchstens eine systematische Darstellung geben. Die statistische Methodenlehre gehört zu den praktischen Wissenschaften; diese vermitteln praktische, aber keine theoretischen Kenntnisse, wenn auch die Theorie sich bisweilen in sie verirrt. Andere praktische Wissenschaften sind z. B. die Banktechnik, die landwirtschaftliche Betriebslehre, die Forstbetriebslehre, die naturwissenschaftlichen Technologien.

2) Die theoretischen Grundlagen der statistischen Methode.

3) Die logisch unmögliche Frage: selbständige oder Hilfswissenschaft? ist auch hinsichtlich der Mathematik erhoben worden (vgl. Wundt, Einleitung in die Philosophie), kann aber wohl als längst erledigt betrachtet werden.

schaftlichen Arbeitsteilung verlangt aber nach einer Zusammenfassung dieser Wissenschaft, wie man denn überhaupt sagen kann, daß für die Konstituierung einer Wissenschaft in letzter Linie doch das praktische Bedürfnis der wissenschaftlichen Arbeitsteilung entscheidet. Auch über die Existenzberechtigung eines speziellen Teils der Statistik, dessen etwas unorganische Struktur sich wohl schwer ableugnen läßt, wird schließlich das praktische Bedürfnis entscheiden, außerdem die Tradition, denn je mehr Lehrbücher den speziellen Teil berücksichtigen (bisher ist es nur in dem Lehrbuch von Conrad und dem noch nicht vollendeten von v. Mayr der Fall), desto weniger wird wohl dessen Existenzberechtigung geleugnet werden. Davon bleibt die sehr berechtigte Forderung, daß die Nationalökonomie, namentlich die praktische (die Volkswirtschaftspolitik), mehr als bisher die Ergebnisse der statistischen Praxis berücksichtigen soll, natürlich unberührt.

Die Geschichte der Statistik kann man unmöglich, wie Kaufmann es tut, einfach ignorieren wollen. Sie zerfällt in zwei Teile: Geschichte der statistischen Praxis und Geschichte der statistischen Wissenschaft.

Die Ergebnisse der statistischen Praxis oder, kurz gesagt, die Statistik in diesem Sinne des Wortes ist nicht bloß stets für Regierungen und Verwaltungen von erheblicher praktischer Bedeutung gewesen, sondern geradezu weitaus überwiegend zunächst nur für Regierungs- und Verwaltungs- (politische und administrative) Zwecke geschaffen worden. Um ein Land gut und erfolgreich regieren und verwalten zu können, müssen Regierung und Verwaltung sich fortlaufend über die tatsächlichen Zustände des Landes und der Bewohner informieren, sei es durch persönliche Beobachtung, sei es durch Berichte der nachgeordneten Behörden, sei es durch statistische Ermittlungen.

Neben und an die Stelle persönlicher Berichte der Regierungsorgane ist die Statistik in immer stärkerem Maße als eines der wichtigsten Informationsmittel der Regierung und Verwaltung getreten[1]), das zudem den Vorteil völliger Objektivität hat, während die persönlichen Berichte der untergeordneten Behörden notgedrungen stets subjektiv gefärbt sind. In vielen Fällen ist die Statistik sogar das einzig mögliche Informationsmittel, da hier die subjektive Beurteilung völlig versagt, so z. B. hinsichtlich der Bevölkerungsvermehrung und -bewegung, der Ein- und Ausfuhr usw., überhaupt in allen Fällen, in denen das Beobachtungsfeld zu weit und für den Einzelmenschen nicht mehr überschaubar ist.

Der Ursprung der statistischen Praxis wie überhaupt der Statistik ist in diesem rein praktischen Bedürfnis des Staates, sich über Land und Leute zu informieren, zu suchen. Je komplizierter sich ein Staatswesen gestaltet, desto stärker wird dieses Bedürfnis und damit auch das spezielle Bedürfnis, sich über die quantitativen Verhältnisse von Land und Leuten durch möglichst genaue und möglichst erschöpfende Zäh-

---

1) v. Mayr bezeichnet die Statistik in Handbuch der Politik, 2. Aufl. S. 235, sehr treffend als politischen Aufklärungsdienst.

lung und Messung Klarheit zu verschaffen. Die quantitativen Feststellungen sind an sich völlig objektiv im Gegensatz zu den auf persönlichen Ansichten und Eindrücken beruhenden Berichten der nachgeordneten Behörden und würden ein geradezu ideales Informationsmittel sein, wenn sie stets absolut richtig und genau wären. Dies ist aber bekanntlich nur in beschränktem Umfange der Fall. Wenn die Objekte der Zählung und Messung die Einzelmenschen oder solche ihrer Angelegenheiten sind, die nicht offen zutage liegen, so hängt die Genauigkeit der statistischen Ermittlungen von der Bereitwilligkeit, Ehrlichkeit, dem Wissen und Verständnis der Einzelmenschen ab; im übrigen werden die Zählungen und Messungen durch die Individualität der zählenden und messenden Personen, eventuell auch durch die Zuverlässigkeit der von ihnen benutzten Hilfsmittel, in starkem Maße beeinflußt. Das an sich völlig objektive Informationsmittel der systematischen Zählung und Messung ist demnach indirekt doch wieder subjektiv stark bedingt. Ja selbst die Ergebnisse der Statistik sind häufig subjektiv verschieden deutbar. Daher kann die Statistik die Beurteilung auf Grund persönlicher Beobachtung und Erfahrung nie völlig überflüssig machen, bedarf vielmehr dieser Beurteilung zur Bestätigung, Erklärung, Ergänzung, Korrektur, soweit dies angängig ist. Auf der anderen Seite braucht nicht betont zu werden, daß das Informationsmittel der systematischen quantitativen Ermittlungen namentlich in der Neuzeit eine nie geahnte Bedeutung erlangt hat, der gegenüber seine Schwächen stark in den Hintergrund treten, zumal diese durch immer feinere Ausbildung der technischen Methoden und größere Ansammlung von praktischer Erfahrung in wachsendem Maße verschwinden.

Wie die amtliche, so dient auch die private Statistik, die in der Gegenwart eine nicht unerhebliche Bedeutung erlangt hat, in der Regel zunächst praktischen Zwecken. Die Wissenschaft spielt also gegenüber der Statistik im allgemeinen eine durchaus sekundäre Rolle[1]); sie muß sich mit dem Material begnügen, das und wie es ihr die Praxis darbietet. Sie kann höchstens Anregungen zur Durchführung von Erhebungen und zur Verbesserung technischer Methoden geben. Je besser und je umfangreicher aber insbesondere die amtliche Statistik wird, desto weniger ist dieses Abhängigkeitsverhältnis fühlbar; ja man hat heutzutage im Gegenteil oft die Empfindung, daß die Wissenschaft gegenüber der Fülle des gebotenen Materials nicht mehr recht mitkommt, daß ihr der Atem ausgeht. Wenn ihr in besonderen Fällen das gebotene Material nicht genügt, so ist sie auf die Enquete angewiesen, die aber in der Regel weniger wertvolles Material liefert.

1) Unabhängig ist die Wissenschaft in statistischen Fragen z. B. in der Astronomie, Anthropologie, Sprachforschung, Meteorologie usw. Dementsprechend ist die systematische zahlenmäßige Massenbeobachtung in erster Linie eigentlich kein Prinzip wissenschaftlicher Erkenntnis (Forschung), wie z. B. das Experiment, die Quellenkritik usw., sondern ein Prinzip der Erkenntnis für praktische (politische und administrative) Zwecke. Nicht die Wissenschaft, sondern die Praxis ist es in erster Linie, welche die Methode der zahlenmäßigen Massenbeobachtung anwendet (ebenso die technischen Hilfsmethoden dieser Forschungsmethode).

Die statistische Praxis und die statistische Wissenschaft stehen sich also gewissermaßen in getrennten Lagern gegenüber. Dieser Gegensatz wird aller Wahrscheinlichkeit nach immer bestehen bleiben und dementsprechend wird es auch auf der einen Seite nie an routinierten Praktikern fehlen, die den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, auf der anderen Seite nie an Theoretikern, die mangels hinreichender Kenntnis der statistischen Technik oder infolge ungenügender Beherrschung des Zahlenmaterials zu Fehlschlüssen oder unzulässigen Verallgemeinerungen gelangen. Immerhin wird der Gegensatz mit der Zeit dadurch immer mehr gemildert werden, daß die statistische Praxis gut bezahlten, mit den erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnissen ausgestatteten Kräften übertragen wird und auf der anderen Seite die Wissenschaft sich immer eingehender mit der Statistik beschäftigt, ferner dadurch, daß Statistiker aus der Praxis zur Wissenschaft und umgekehrt übergehen oder gleichzeitig in der Wissenschaft und in der Praxis tätig wird.

Das letztere wird aber stets nur eine Ausnahme bleiben, der Gegensatz zwischen statistischer Wissenschaft und Praxis daher nicht beseitigt werden können. Denn die statistische Praxis ist eine Berufstätigkeit, welche in der Regel die Arbeitskraft eines Einzelnen vollkommen in Anspruch nimmt, ja sogar diesen häufig zwingt, sich auf ein einzelnes Spezialgebiet zu beschränken. Lassen sich Berufsstatistiker durch Eitelkeit oder Ehrgeiz verleiten, auch wissenschaftlich tätig zu sein, ohne durch besondere Vorbildung und Begabung für diese Doppeltätigkeit prädestiniert zu sein, so sind Arbeiten von zweifelhaftem wissenschaftschaftlichen Wert oder stark dilettantenhaftem Charakter das unerfreuliche Ergebnis; höchstens auf ihrem Spezialgebiet werden sie auch wissenschaftlich Wertvolles zu leisten vermögen. Andererseits muß man von dem wissenschaftlichen Statistiker verlangen, daß er sich hinreichend mit der statistischen Technik vertraut macht und vor allem, daß er sich in das statistische Zahlenmaterial einzuarbeiten und es richtig zu verwerten versteht; dazu gehört, wenn auch nicht die Kenntnis der höheren Mathematik, so doch eine gewisse mathematische Begabung.

Infolge des Gegensatzes zwischen Wissenschaft und Praxis der Statistik zerfällt auch die Geschichte der Statistik in zwei natürliche Teile, die auch zweckmäßig getrennt darzustellen sind, zumal die Geschichte der statistischen Praxis uralt ist, die Geschichte der statistischen Wissenschaft dagegen erst mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt. Die Geschichte der statistischen Praxis kann man auch als statistische Quellenkunde, die Geschichte der statistischen Wissenschaft auch als Geschichte der statistischen Literatur bezeichnen.

Nach dem Gesagten zerfällt der allgemeine Teil der Statistik (statistischen Wissenschaft) in vier natürliche Hauptabschnitte: Geschichte der statistischen Praxis, Geschichte der statistischen Wissenschaft, Theorie der statistischen Forschungsmethode, statistische Methodenlehre (Technik).

XIX.

Die Entwicklung des Viehstandes während der letzten

Staaten	Jahr der Volkszählung	Bevölkerung	Jahr der Viehzählung	Pferde	Maultiere, Maulesel, Esel	Rindvieh	Kühe		Schafe
							Gesamtzahl	p. 1000 Einw.	
Preußen (altes Gebiet vor 1866)	1817	10 319 993	1817	1 243 261		4 013 912	2 154 645	209	8 260 396
	1849	16 296 483	1849	1 577 417		5 371 644	3 078 126	188	16 236 328
	1867	19 671 841	1867	1 871 852		5 853 686	3 653 787	186	18 806 400
	1873	20 400 000	10. 1. 1873	1 882 318		6 530 866	3 821 024	188	16 763 224
	1883	22 409 794	10. 1. 1883	1 983 728		6 630 771	3 894 969	174	12 362 936
	1892	24 728 972	1. 12. 1892	2 176 954		7 490 286	—	—	8 217 296
	1. 12. 1905	30 959 480	2. 12. 1907	2 516 651	5 995	9 095 692	4 560 213	147	4 337 938
	1910	33 380 758	1910	2 566 962	—	8 694 689	—	—	3 781 633
	1912	—	1912	2 620 613	—	8 898 419	—	—	3 353 105
	1. 12. 1913		1913	2 648 433	—	9 168 450	5 031 469	148	3 085 611
Preußen (einschließlich neue Provinzen)	1867	24 047 934	1867	2 279 337		7 996 596	4 865 768	202	22 261 330
	1873	24 689 252	10. 1. 1873	2 274 932		8 612 150	5 056 400	204	19 624 758
	1883	27 279 111	10. 1. 1883	2 417 158		8 737 641	5 132 839	188	14 747 975
	1892	29 957 367	1. 12. 1892	2 653 700		9 850 960	—	—	10 092 568
	1. 12. 1905	37 293 324	2. 12. 1907	3 046 304	6 973	12 011 584	5 967 693	160	5 408 867
	1. 12. 1910	40 165 219	1. 12. 1910	3 128 535	—	11 592 521	—	—	4 632 069
	1912	—	1912	3 190 357	8 075	11 856 106	—	159	4 107 377
	1. 12. 1913		1913	5 226 640	—	12 301 157	6 650 388		3 832 909
Königreich Bayern	1810	3 500 000	1810	292 414		1 828 083	825 720	299	1 074 232
	1854	4 600 000	1854	347 229		2 616 152	1 341 362	296	1 223 576
	1863	4 770 000	1863	379 467		3 162 456	1 551 000	311	2 040 372
	1873	4 860 000	10. 1. 1873	350 867		3 066 263	1 557 286	320	1 342 190
	1883	5 284 778	10. 1. 1883	360 636		3 033 263	1 584 456	299	1 178 270
	1892	5 594 982	1. 12. 1892	368 636		3 333 953	—	—	965 772
	1. 12. 1905	6 524 372	1. 12. 1907	392 091	602	3 725 430	1 718 377	263	735 113
	1910	6 887 291	1912	400 264	—	3 554 117	—	—	473 634
			1913						
Königreich Württemberg	1820	1 432 241	1820	98 600		669 850	328 000	229	487 040
	1855	1 669 720	1855	95 038		811 159	—	—	485 488
	1864	1 748 328	1864	104 527		974 917	485 602	270	705 656
	1873	1 818 539	10. 1. 1873	96 970		946 228	—	—	577 290
	1883	1 971 118	10. 1. 1883	96 885		904 139	459 737	223	550 104
	1892	2 036 522	1. 12. 1892	101 625		970 059	—	—	384 335
	1. 12. 1905	2 302 179	2. 12. 1907	115 352	235	1 073 122	506 010	220	278 337
	1910	2 437 574	1912	115 646	—	1 063 109	—	—	212 121
			1913						
Königreich Sachsen	1834	1 595 668	1834	73 535		546 942	345 784	215	604 950
	1853	1 987 612	1853	94 870		610 386	397 700	200	485 147
	1867	2 426 300	1867	112 800		625 260	513 755	170	304 087
	1873	2 600 000	10. 1. 1873	115 667		647 074	—	—	206 830
	1883	2 972 805	10. 1. 1883	126 886		651 329	442 050	148	149 037
	1892	3 502 684	1. 12. 1892	148 417		664 077	—	—	104 882
	1. 12. 1905	4 508 601	3. 12. 1907	171 715	757	731 528	459 384	102	66 120
	1910	4 806 661	1912	175 192	—	702 049	—	—	55 395
			1913	176 116		713 928			58 271

1) Die Angaben bis zum Jahre 1905 aus Conrads Jahrb., 3. F. Bd. 39, 1910.
2) 2. Juni 1913 in Preußen 15 490 101. 2. Juni 1914: 17 967 859.

Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas[1]).

Schweine	Ziegen	Sa. Hauptgroßvieh ausschl. Pferde u. Esel		Landwirtschaftl. benutzte Fläche		Acker-fläche ha	Sa. Hauptgroßvieh einschl. Pferde und Esel		
		Gesamt-zahl	p. 1000 Einw.	Jahr d. Erheb.	ha		Gesamt-zahl	auf 1000 ha landw. benutzter Fl.	auf 1000 ha Ackerland
2 494 369	143 433	5 325 496	516			11 048 600	7 190 386		641
1 466 316	584 771	7 672 254	470			12 055 500	10 035 378		840
3 785 674	1 043 764	8 873 634	451			14 579 000	11 681 412		801
3 367 792	1 149 395	9 152 918	448				11 979 595		820
4 504 611	1 309 552	9 092 328	405			14 406 855	12 072 513		838
5 916 539	1 536 592	9 919 189	446			14 494 847	13 184 631		912
10 915 628	1 749 061	12 368 148	400	1900	17 738 593	14 677 328	14 258 634	804	972
11 553 472	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 583 861	16 230 015	12 014 946	343	—	—	—	13 762 021	714	—
12 186 240	1 685 414	12 664 020	370	—	—		16 636 670	933	1133
4 875 114	1 343 615	11 553 475	480			—	14 972 469		856
4 278 531	1 477 335	11 767 369	477			17 415 587	15 179 767		871
5 818 732	1 679 686	11 806 653	433			—	15 432 360		886
7 704 354	1 953 748	12 929 117	435			17 527 740	16 900 199		964
15 095 854	2 253 529	16 512 729	443	1900	23 020 987	17 661 549	18 800 944	817	1065
16 491 559	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 452 951	2 085 446	16 303 869	390	—	—	—	18 430 774	800	1040
18 071 142 [2])	2 176 306	17 378 091	413				22 218 051	966	1159
501 509	65 289	2 616 362	747			—	2 505 188		1091
492 767	103 184	2 892 715	629			—	3 413 557		1071
922 453	148 493	3 911 909	820			3 186 000	4 481 109		1406
872 098	193 881	3 439 286	707			—	3 965 586		1239
1 038 344	220 818	3 442 812	650			3 070 378	3 967 286		1292
1 356 674	268 992	3 792 114	677			3 051 347	4 345 068		1424
2 056 222	308 150	4 338 675	665	1900	4 629 520	3 047 191	4 633 045	1001	1521
1 812 224	310 861	4 080 441	585	—	—	—	4 347 284	939	1426
128 830	23 120	751 217	524			700 000	881 117		1260
143 524	42 064	896 658	537			—	1 039 215		1300
263 504	35 262	1 114 509	638			927 250	1 271 209		1371
267 350	38 305	1 073 936	591			—	1 219 391		1360
292 206	54 876	1 036 773	526			879 971	1 182 099		1343
394 402	69 987	1 112 924	547			879 108	1 265 375		1439
537 185	88 201	1 252 163	544	1900	1 244 851	875 620	1 338 894	1075	1528
480 494	111 630	1 213 748	500	—	—	—	1 290 845	1036	1474
104 689	48 553	638 967	429			767 000	749 269		975
124 158	74 726	696 915	350			—	839 220		1050
325 564	93 004	744 114	306			839 000	913 354		1089
301 091	105 401	751 815	289			—	925 315		1101
355 550	116 547	798 966	269			812 268	989 295		1218
433 435	128 482	793 931	229			831 226	1 016 555		1223
744 517	144 858	971 310	215	1900	1 028 144	843 759	1 100 475	1071	1304
657 026	132 073	882 420	183	—	—	—	999 215	972	1184
760 291	136 372								

Staaten	Jahr der Volkszählung	Bevölkerung	Jahr der Viehzählung	Pferde	Maultiere, Maulesel, Esel	Rindvieh	Kühe Gesamtzahl	Kühe p. 1000 Einw.	Schafe
Großherzogtum Baden	1825	1 110 000	1825	69 610		480 487	224 970	202	189 000
	1855	1 314 837	1855	68 828		582 486	322 768	245	162 607
	1868	1 438 872	1868	75 223		603 840	326 012	210	174 127
	1873	1 500 000	10. 1. 1873	70 285		621 888	—	—	156 287
	1883	1 570 254	10. 1. 1883	66 607		593 526	323 384	206	131 461
	1892	1 657 867	1. 12. 1892	64 089		635 015	—	—	98 369
	1. 12. 1905	2 010 728	2. 12. 1907	75 842	274	673 146	346 805	172	52 020
	1910	2 142 833	1912	74 134		649 163	—	—	40 425
			1913						
Deutsches Reich	1871	41 058 804	10. 1. 1873	3 352 231	13 315	15 776 702	8 961 221	218	24 999 406
	1885	46 855 704	10. 1. 1883	3 522 545	9 795	15 786 764	9 087 293	195	19 189 715
	1890	49 428 470	1. 12. 1892	3 836 273	6 703	17 555 834	9 946 255	201	13 589 662
	1900	56 367 178	1. 12. 1900	4 195 361	7 848	18 939 692	10 458 631	187	9 692 501
	1905	60 641 278	1. 12. 1904	4 267 403	—	19 331 568	10 456 137	172	7 907 173
	1905	60 641 278	2. 12. 1907	4 345 043	11 291	20 630 544	10 222 792	169	7 703 710
	1912	66 096 000	1912	4 516 297	12 862	20 158 738	—	—	5 787 848
			1913						
Frankreich	1812	30 000 000	1812	2 122 617		6 681 952	3 909 959	130	35 000 000
	1840	34 230 178	1840	2 818 400		9 936 518	5 501 825	161	32 151 430
	1866	38 067 064	1866	3 313 232		12 733 188	6 694 502	186	30 386 233
	1872	36 102 921	1872	2 882 851		10 023 716	6 013 089	166	24 707 496
	1879	37 672 048	1879	2 817 803		11 586 197	7 267 573	193	22 993 867
	1886	38 218 903	1886	2 911 392		13 104 970	6 414 487	170	22 616 547
	1891	38 343 192	1891	2 883 460		13 661 533	6 557 632	170	21 791 909
	4. 3. 1906	39 252 245	1907	3 094 698	552 788	13 949 722	7 336 214	187	17 460 284
	1911	39 601 509	1911	3 236 110	—	14 435 530	7 606 670	192,08	16 425 330
Oesterreich	1857	18 224 500	1857	1 342 036		8 013 368	—	—	5 184 664
	1863	21 974 236	1863	1 365 344		8 610 162	4 185 328	199	5 682 431
	1870	20 394 980	1870	1 367 023		7 425 212	3 831 136	188	5 026 398
	1880	22 144 244	1880	1 463 282		8 584 077	4 138 625	186	3 841 340
	1890	23 895 413	1890	1 548 197		8 643 936	—	—	3 186 787
	31. 12. 1900	26 150 708	1900	1 716 488	66 647	9 511 170	4 749 152	182	2 621 026
	1910	28 571 934	1910	1 802 848	—	9 160 009	4 901 886	171,05	2 428 101
Ungarn	1863	14 672 526	1863	2 095 055		5 646 954	2 167 758	147	11 281 805
	1870	15 509 455	1870	2 158 819		5 276 193	2 052 488	132	15 076 997
	1880	15 725 710	1880	2 078 528		5 311 378	—	—	9 839 797
	1884	15 738 468	1884	1 748 859		4 879 038	1 752 406	111	10 594 831
	31. 12. 1900	19 254 559	1908	1 859 586	15 930	6 446 477	—	—	7 872 742
	1911	—	1911	2 351 481	—	7 319 121	3 179 811	—	8 548 204
Schweiz	1866	2 519 630	1866	105 799		993 291	553 205	219	447 001
	1876	2 669 147	1876	106 191		1 035 856	592 413	222	367 549
	1886	2 917 754	1886	98 622		1 212 538	663 102	227	341 804
	1. 12. 1900	3 325 023	1906	135 372	4 832	1 498 144	785 950	236	209 997
	1911	3 781 430	1911	144 128	—	1 443 483	796 909	210,74	161 414
Britisches Reich	1867	30 334 999	1867	—		8 731 473	—	—	33 817 951
	1870	31 205 444	1870	1 750 498		9 235 052	—	—	32 786 783
	1875	32 749 167	1875	1 819 687		10 162 787	—	—	33 491 948
	1881	34 929 679	1881	1 923 619		9 905 013	—	—	27 896 273
	1886	35 241 487	1886	1 927 527		10 872 811	—	—	28 955 240
	1891	37 879 285	1891	2 026 170		11 343 686	—	—	33 533 988
	31. 3. 1901	41 458 721	1908	2 150 300	271 484	11 697 592	4 350 205	105	31 245 836
	1912	—	1912	2 228 809	—	11 874 594	4 383 375	—	28 886 561

Schweine	Ziegen	Sa. Hauptgroßvieh ausschl. Pferde u. Esel		Landwirtschaftl. benutzte Fläche		Acker-fläche ha	Sa. Hauptgroßvieh einschl. Pferde und Esel		
		Gesamt-zahl	p. 1000 Einw.	Jahr d. Erheb.	ha		Gesamt-zahl	auf 1000 ha landw. benutzter Fl.	auf 1000 ha Ackerland
204 000	23 100	552 487	498			—	656 902		1184
245 413	57 014	665 659	506			—	768 901		1407
340 713	57 302	709 727	493			557 800	822 564		1475
272 333	68 873	711 355	474			—	816 763		1460
291 001	90 782	686 987	438			614 038	786 896		1281
390 761	102 547	751 087	453			612 974	847 222		1382
558 278	119 821	827 714	412	1900	852 867	568 602	884 733	1037	1555
476 094	134 928	783 474	365	—	—	—	832 897	976	1465
7 124 088	2 320 002	20 250 999	493	1878	36 726 015	26 063 084	22 771 830	—	874
9 206 195	2 640 994	20 227 368	433	1883	35 640 419	26 177 35[illegible]	22 874 175	—	874
12 174 4[illegible]2	3 091 508	22 216 037	449	1893	35 164 59[illegible]	26 243 214	25 096 594	—	956
16 807 014	3 206 997	24 382 946	433	1900	35 055 39[illegible]	26 257 313	27 533 391	870	1049
18 920 666	3 329 881	25 129 942	415	1900	35 055 398	26 257 313	28 330 494	—	1079
22 146 532	3 533 970	27 232 046	450	1900	35 055 398	26 257 313	30 496 474	—	1162
21 885 073	3 383 971	26 490 789	400,8	—	—	—	29 501 654	843	1123
—	—	—	—			—	—		—
4 910 721	964 000	14 459 674	422			—	18 687 274		—
5 889 624	1 679 938	17 384 217	457			28 889 430	22 354 065		—
5 377 231	1 791 725	15 248 782	432			—	19 947 934		—
5 502 638	1 546 566	15 390 122	409			—	19 616 825		—
5 881 088	1 483 342	16 960 506	450			—	21 327 594		759
6 096 232	1 480 229	17 488 134	456			28 114 384	21 813 324		776
6 995 124	1 421 009	17 562 948	447	1907	39 811 700	26 220 918	20 160 366	506	769
6 719 570	1 424 180	17 876 638	451,41	—	36 834 600	—	20 034 045	543,89	—
3 409 590	1 027 618	9 479 956	520			—	11 493 010		—
3 646 703	1 086 852	10 180 652	463			10 487 018	12 228 668		1166
2 551 473	979 104	8 647 311	424			10 183 425	10 697 844		1050
2 721 541	1 006 675	9 732 485	439			10 6[illegible]6 834	11 927 408		1121
3 549 700	1 035 832	9 936 359	416			10 854 875	12 258 654		1129
4 682 654	1 019 664	11 028 909	422	1907	18 014 200	10 633 493	13 349 599	686	1162
6 432 080	1 256 778	15 939 631	557,87		17 745 391	—	17 141 530	965,97	—
4 504 905	430 973	7 937 271	541			9 839 588	11 079 852		1126
4 443 279	572 951	7 945 458	512			9 840 826	11 183 685		1136
4 160 127	333 214	7 363 158	468			10 910 078	10 480 950		961
4 803 639	270 192	7 161 946	455			11 741 575	9 785 236		833
5 358 802	277 060	8 596 540	447	1907	20 560 700	13 768 299	9 999 195	486	726
7 580 446	426 981	10 104 635	—		—	—	11 672 289	—	—
304 428	375 482	1 145 388	454			2 080 929	1 304 085		626
334 507	396 001	1 189 237	446			2 161 830	1 348 522		624
394 917	416 323	1 380 140	479			2 129 000	1 598 073		759
548 970	362 117	1 686 563	507	1906	2 240 100	—	1 790 508	799	—
570 226	341 296	1 630 622	431,22		2 321 234		1 726 707	743,87	
4 221 100	—	13 168 543	434		18 381 761	—	—	—	—
3 650 730	—	13 426 412	430		18 701 834	—	16 052 159	858	—
3 495 167	—	14 385 774	439		18 162 084	—	17 115 306	893	—
3 146 173	—	13 481 933	385		19 296 675	—	16 367 360	848	—
3 497 165	—	13 855 764	393			—	16 747 053	—	—
4 272 764	—	15 766 275	442			—	18 805 530	—	—
4 041 322	—	15 853 031	382	1908	19 698 500	7 882 908	17 601 498	894	2233
3 979 751	—	15 758 188	—		19 824 200		17 244 061	869,84	

XX.

Die Bedeutung und bisherigen Erfolge der deutschen Ueberlandzentralen.

Von K. Uhl.

Die Ueberlandzentralenbewegung hat in Deutschland in den letzten Jahren einen beinahe beängstigenden Aufschwung genommen, und bereits heute ist fast das ganze Deutsche Reich in Interessengebiete der verschiedenen Zentralen aufgeteilt und von einem Netz von Starkstromdrähten überspannt. Geht man den Gründen nach, die zu dieser Entwicklung geführt haben, so wird man als ursprüngliches treibendes Moment das Bedürfnis der großen elektrische Maschinen bauenden Gesellschaften finden, sich neue Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse zu schaffen. Der ungeahnte Aufschwung der elektrischen Kraftübertragung in Fabriken, Bergwerksbetrieben und Bahnen hatte dazu geführt, daß ganz bedeutende Kapitalien in derartigen Gesellschaften angelegt wurden, die gewaltige Nachfrage nach elektrischen Maschinen erzwang geradezu immer neue Vergrößerungen bestehender Fabriken und verleitete zu Neugründungen. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Aufnahmefähigkeit der bestehenden Betriebe für elektrische Maschinen erschöpft wurde.

In den Ueberlandzentralen, die die elektrische Energie vor jede Tür führen und es so auch dem kleinsten Betriebe und dem Handwerker möglich machen sollten, ihre Vorteile auszunützen, erhoffte man Rettung, und der Gedanke an sich ist wohl auch gesund. Wird es doch nunmehr dem Fabrikanten und Handwerksmeister möglich, alle grobe, besondere Körperkräfte beanspruchende Arbeit durch Motoren verrichten zu lassen, so daß er bei der Auswahl seiner Gesellen und Arbeiter in dieser Hinsicht nicht mehr beschränkt ist, was sicherlich auch auf die Qualität der gelieferten Arbeit von Einfluß ist. Dieselben Gründe, die natürlich auch für die Landwirtschaft in Frage kommen, und der nun auch auf dem Lande erhältliche größere Komfort werden auch geeignet sein, die Landflucht einzuschränken. Auch werden nunmehr viele Fabriken auf die besseren Eisenbahnverbindungen der Großstädte verzichten können, da für sie die Herbeischaffung der Betriebsmaterialien wegfällt, die bei manchen Betrieben bisher den weitaus größten Teil ihres Frachtenverkehrs ausmachte. Vor allem aber wird das Volksvermögen durch wesentlich bessere Ausnützung der Kohle und durch Erschließung in Wasserläufen schlummernder Energiequellen geschont.

Sieht man nun aber die Bilanzen aller dieser Ueberlandzentralen an, so findet man, daß vielleicht der größere Teil von ihnen mit Verlusten arbeitet, daß die meisten der übrigbleibenden nur so gerade mit knappen Gewinnen durchkommen und nur ganz wenige wirklich gut und gewinnbringend arbeiten. Das Studium der in den verschiedenen Statistiken veröffentlichten Ziffern beweist bald, daß die veröffentlichten Bilanzen nicht nur nicht pessimistisch, sondern häufig genug eher noch optimistisch gefärbt sind. Um diesem unerfreulichen Ergebnis abzuhelfen, hat man den Nutzeffekt der verwendeten Maschinen immer wieder verbessert und ist heute bereits auf einer erstaunlichen Höhe. Man ruft auch nach billigeren Tarifen, um dadurch dem Uebel zu steuern, überlegt aber häufig nicht, ob bei den jetzigen Verhältnissen eine solche Ermäßigung nicht noch größeren Schaden anrichtet, trifft jedenfalls, selbst wenn vielleicht kleine Erfolge erzielt werden, mit alledem nicht des Uebels Wurzel.

Um diese zu erkennen, wollen wir uns einmal die Art der Anlagekosten und der Betriebskosten einer Ueberlandzentrale kurz vergegenwärtigen. Die Anlagekosten lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen:

1) Anlagen für die Erzeugung und gebrauchsfertige Herrichtung der elektrischen Energie: dazu gehören Grund und Boden, Gebäude, Maschinen, Schalteinrichtungen und Transformatoren. Alle diese Kosten sind, auf die Einheit bezogen, um so niedriger, je größer die Leistungen der einzelnen Maschinensätze gewählt werden. Unter sonst gleichen Verhältnissen ist also eine Anlage mit wenigen großen Einheiten besser daran, als eine solche mit vielen kleinen Einheiten.

2) Anlagen für die Fortleitung des elektrischen Stromes. Die Kosten dieser Anlagen sind, ob nun große oder kleine Energiemengen zu übertragen sind, in gewissen Grenzen, die eben für die Ueberlandanlagen in Betracht kommen, auf die Längeneinheit bezogen, ziemlich gleich, d. h. es ist wieder unter sonst gleichen Verhältnissen die Anlage günstiger, die das kleinere Leitungsnetz hat, und es ergibt sich somit aus den Anlagekosten als Ideal eine Ueberlandzentrale mit möglichst großen Einheiten und möglichst kleinem Versorgungsgebiet.

Auch die Betriebskosten kann man in zwei untereinander wesentlich verschiedene Hauptgruppen teilen:

1) Die festen Betriebsausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, die gemacht werden müssen, ob nun die Zentrale Energie erzeugt und verkauft, oder nicht. Hierher gehören die gesamten Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und fast alle Auslagen für die Erneuerung der Anlage, für Gehälter und Löhne und für Instandhaltung, wenn auch hier durch eine gute Beschäftigung des Werkes kleine Erhöhungen der erforderlichen Aufwendungen bedingt werden können.

2) Die beweglichen Ausgaben, d. h. die Ausgaben, die erst gemacht werden müssen, wenn elektrische Energie erzeugt wird. Das sind hauptsächlich die Ausgaben für den Betriebsstoff (Kohle, Rohöl, Gas usw.) und für Putz- und Schmiermaterial. Streng genommen müßte noch ein Teil dieser Ausgaben unter die festen Betriebsauslagen gerechnet werden,

denn die Ueberlandzentrale muß wenigstens eine Maschine in Betrieb halten, auch wenn gar keine elektrische Energie tatsächlich entnommen wird, aber eine solche Unterscheidung würde zu weit führen.

Um eine Vorstellung des Verhältnisses der festen Kosten zu den beweglichen zu erhalten, nehmen wir ein praktisches Beispiel: Eine Ueberlandanlage mit Dampfbetrieb mit einer größten Leistungsfähigkeit von 5000 kW möge 7,5 Mill. M. gekostet haben, dann belaufen sich die festen Auslagen erfahrungsgemäß auf etwa 0,9 Mill. M. Die beweglichen Kosten sind natürlich je nach den Kosten des Betriebsstoffes und je nach dem durchschnittlichen Wirkungsgrade, mit dem die Anlage arbeitet, sehr verschieden; man wird aber nach Möglichkeit die Zentrale dort anlegen, wo der Betriebsstoff möglichst billig beschafft werden kann. In unserem Falle mögen sie sich auf 2 Pf. für die nutzbar abgegebene Kilowattstunde belaufen.

Hätte nun unsere Ueberlandzentrale eine mittlere Benutzungsdauer von 100 Stunden im Jahre, gäbe also 100 × 5000 = 500 000 kW-Std. nutzbar ab, so wären an beweglichen Ausgaben aufzubringen 0,02 × 500 000 = 10 000 M. Die festen Kosten betragen 0,9 Mill., die Gesamtkosten also 0,91 Mill. oder für jede Kilowattstunde 1,82 M. Beträgt die mittlere Benutzungsdauer 1000 Stunden, die nutzbare Stromabgabe also 5 Mill. KW-Std., so wachsen die beweglichen Ausgaben auf 100 000 M., die gesamten Ausgaben auf 1,0 Mill. M.; es stellt sich dann die Kilowattstunde auf 0,2 M. Bei 5000 Benutzungsstunden sind die entsprechenden Zahlen: bewegliche Ausgaben 0,5 Mill. M., gesamte Ausgaben 1,4 Mill. M., die Kilowattstunde 5,6 Pf., bei der praktisch höchsten erreichbaren Zahl von 8000 Stunden lauten die Ziffern 0,8 bzw. 1,7 Mill. bzw. 4,25 Pf. Bei einer 80-fachen Steigerung der mittleren Benutzungsdauer steigen also die Gesamtkosten nur um das 1,87-fache und der Gestehungspreis für die Kilowattstunde sinkt auf den 43. Teil, und zwar nimmt dieser Gestehungspreis zunächst sehr schnell ab und nähert sich zum Schluß sehr langsam einem Mindestpreis.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich nun das von der Ueberlandzentrale anzustrebende Ziel ganz klar, nämlich die Erzielung einer möglichst hohen durchschnittlichen Benutzungszeit. Es zeigt aber auch, daß die bisher meist übliche Art der Vergütung für gelieferte elektrische Energie, nämlich ein bestimmter Betrag für die bezogene Kilowattstunde, bei ganz kleinen Anlagen ohne jede Berücksichtigung der Benutzungszeit und auch bei größeren Anlagen nur verhältnismäßig geringe Ermäßigung bei hohen Benutzungszeiten, falsch ist, und dies ganz besonders bei Ueberlandzentralen, die durchweg mit Wechselstrom (Drehstrom) betrieben werden, bei denen also ein Auf-Vorrat-Arbeiten auf Sammlerbatterien nicht oder doch nur in ganz beschränktem Maße möglich ist.

Beschäftigen wir uns zuerst einmal mit dem zweiten Punkt. Der Tarif, der der Entstehungsweise der Eigenkosten des Werkes am meisten entspricht, müßte eine Grundgebühr für das angeschlossene oder noch richtiger für das maximal gleichzeitig bezogene Kilowatt festlegen und außerdem einen bestimmten, nun natürlich entsprechend niedrigen Betrag

für jede bezogene Kilowattstunde. Derartige Tarife sind auch für größere Anschlüsse bereits vielfach in Gebrauch, für kleine Anlagen sind sie aber nicht verwendbar, weil sie ziemlich verwickelte und damit teuere Meßeinrichtungen erfordern. Auch ist die Verrechnung nach solchem Tarife so schwierig, daß sie der Bauer und kleine Handwerker nicht ohne weiteres übersieht und darum von Anfang an dagegen mißtrauisch ist. Durch die Leihgebühren für die Meßeinrichtungen erwachsen ihm außerdem noch Kosten, deren Berechtigung er nicht verstehen kann. Auf eine größtmögliche Einfachheit des Tarifes ist aber gerade bei den Bevölkerungsschichten, die als Kunden für eine Ueberlandzentrale in Betracht kommen, das allergrößte Gewicht zu legen. Betrachten wir nun noch einmal die oben mitgeteilten Ziffern, so finden wir, daß die festen Kosten die beweglichen, selbst bei ununterbrochenem Vollastbetrieb, noch übersteigen. Die Ziffern gelten allerdings nur für Dampfzentralen, aber bei Gaszentralen, Dieselanlagen und Wasserkraftmaschinen verschieben sich die Ziffern noch mehr zugunsten der beweglichen Kosten. Da ist doch das Gewiesene, besonders für kleinere Anschlüsse den reinen Pauschaltarif einzuführen. Größere Betriebe könnte man ja dadurch noch günstiger stellen, daß man bei ihnen die Zeit, in der der Ueberlandzentrale überhaupt kein Strom entnommen wird, den ersparten beweglichen Ausgaben entsprechend vergütet. Eine Einrichtung, die die Dauer dieser Zeit feststellt, ist sehr einfach und billig zu beschaffen und hat nahezu keinen Eigenbedarf an elektrischer Energie.

Der Pauschaltarif hätte einige ganz erhebliche Vorteile: in erster Linie seine große Einfachheit und Klarheit. Der Stromkunde hat monatlich oder wöchentlich einen bestimmten Betrag zu zahlen und kann nun mit seinem Strom machen, was er will. Die Einrichtung, die verhindern soll, daß er zuviel Strom entnimmt, der Stromunterbrecher, ist einfach, billig und durch viele Tausende von Ausführungen erprobt. Er kann z. B. seine Beleuchtungsanlage so reichlich ausstatten, wie er will, und hat darum doch nicht mehr für den Strom zu zahlen, denn das Werk ist ja durch den Unterbrecher geschützt, ja, man kann ihm noch weiter entgegenkommen und zu besonderen Anlässen, häuslichen Festlichkeiten usw. gegen eine kleine Gebühr den Unterbrecher kurz schließen, damit er dann seine ganze Installation ausnützen kann. Ferner braucht man beim Pauschaltarif keinen Zähler und es fällt damit die in weitesten Kreisen äußerst unbeliebte Zählermiete fort. Aber auch das Werk spart damit nicht nur an Anschaffungskosten, sondern auch an Stromkosten. Ein Wechselstromzähler, wie er für Ueberlandanlagen in Betracht kommt, hat einen Eigenverbrauch von etwa 2 Watt, das ergibt bei 8760 Jahresstunden einen Eigenverbrauch von 17,520 kW-Std. im Jahre. Diese Energiemenge muß also das Werk für jeden Zähler aufbringen, auch z. B. in einer Anlage von 6 Flammen zu 25 Watt (Anlagen, wie sie außerordentlich häufig sind). Nimmt man eine mittlere Brenndauer von 400 Stunden im Jahre für jede Lampe an, so verbraucht die Anlage $6 \times 400 \times 0{,}025 = 60$ kW-Std. Um also den Verbrauch von 60 kW-Std. festzustellen, muß das Werk 17,5 kW-Std. aufbringen. Dieses Miß-

verhältnis wird natürlich um so krasser, je teurer der Strom ist, je sparsamer also der Kunde damit umgeht.

Aber einen Nachteil hat der Pauschaltarif: Da eine ununterbrochene Benutzung des Stromes möglich ist, muß bei seiner Bemessung auch mit einer solchen gerechnet werden und der Preis wird daher ziemlich hoch ausfallen. Da muß nun die Werbetätigkeit des Werkes einsetzen. Der Standpunkt, auf dem leider auch heute noch manche Werksleitungen stehen, das Publikum sei für ihre Werke da und müsse es als eine besondere Vergünstigung betrachten, wenn es überhaupt Strom erhält, muß gründlich verlassen werden. Während Gasleitungen in allen Straßenzügen liegen und Neubauten von vornherein mit Gasanschluß versehen und mit Gasleitungen ausgestattet werden, gibt es selbst in größeren Städten noch ganze Straßenzüge, auch in besseren Stadtteilen mit fast durchweg 4- und 5-Zimmerwohnungen, die kein elektrisches Kabel haben, und wo von den Kunden, die elektrischen Anschluß wünschen, verlangt wird, daß sie das ganze erforderliche Anschlußkabel auf ihre Kosten herstellen lassen oder wenigstens erheblich dazu beitragen. Mir ist ein allerdings ganz krasser Fall bekannt, wo vor noch nicht langer Zeit ein schlecht ausgenütztes und mit Verlust arbeitendes Elektrizitätswerk den Anschluß einer Fabrik mit einem jährlichen Strombezuge in der Höhe von mindestens 50000 M. bei 10-jährigem Vertrage ablehnte, weil die Fabriksleitung sich weigerte, das erforderliche Anschlußkabel, das etwa 30000 M. gekostet hätte, auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Wegen einer einmaligen Auslage von 30000 M., d. h. jährlichen Kosten von etwa 3000 M., ließ sich also die Werksleitung einen Kunden entgehen, der ihr mindestens 50000 M. jährliche Einnahmen gebracht hätte, voraussichtlich aber in kurzer Zeit noch weit mehr, da das Kabel an einer Anzahl anderer Betriebe vorbeigeführt hätte, von denen dann wohl auch der eine oder andere noch Strom bezogen hätte. Und es handelte sich im fraglichen Falle um eine staatliche Fabrik, also ein ganz sicheres Unternehmen.

Und schließlich ist ja auch der etwas höhere Strompreis nicht so schlimm, wie es zunächst scheinen möchte. Fabrikanten und Verkäufer kleiner Verbrennungsmotoren für Benzin, Spiritus, Rohöl usw. haben umfangreiche Tabellen aufgestellt, durch die nachgewiesen werden soll, daß sich diese Art von Motoren im Betriebe billiger stellen, als Elektromotoren im Anschluß an Ueberlandzentralen. Um das günstige Ergebnis herauszurechnen, müssen eine Anzahl von Voraussetzungen gemacht werden, die der Bauer und Handwerker gar nicht beurteilen kann bzw. auf die er keinen Einfluß hat. Den anderen Motorarten gegenüber hat der Elektromotor von vornherein zwei große Vorteile: Er ist in seinen Anschaffungskosten bei weitem am billigsten und seine Bedienung ist am einfachsten. Je weniger Kapital, das er sich vielleicht erst leihen muß, der kleine Mann festzulegen hat, desto lieber ist es ihm, und ebenso wird er in den meisten Fällen dem den Vorzug geben, der ihm klipp und klar sagen kann, wieviel er jährlich oder monatlich zu zahlen hat. Und das kann eben nur das Elektrizitätswerk bzw. die Ueberlandzentrale. Ja, beide können noch mehr: gerade, weil bei den Elektromotoren die

Anschaffungskosten verhältnismäßig niedrig sind, können sie auch die Motoren und Installationen leihweise abgeben und sich damit gewiß noch manchen Kunden gewinnen, dem auch die niedrigen Anschaffungskosten bereits zu hoch oder zu unsicher sind. Es gibt wohl kaum eine andere Möglichkeit, wie die freien Reserven dieser Werke vorteilhafter angelegt werden können, als in solchen Leihinstallationen. Da die Werke im Großen viel billiger einkaufen, als der Einzelne, können sie schon an und für sich eine beträchtlich höhere Verzinsung dieser Reserven erzielen, als auf irgendeine andere Weise, und dann unterstützen sie ja durch Erhöhung des Umsatzes auch noch das arbeitende Kapital. Hat sich aber die Zentrale einmal zum Pauschaltarif entschlossen, so hat sie sich damit ein Mittel verschafft, um auch noch weiter zur Popularisierung der Elektrizität beizutragen, indem sie ihre Kunden auf weitere vorteilhafte Verwendungsmöglichkeiten aufmerksam macht, die natürlich nach den jeweiligen Verhältnissen herausgesucht werden müssen. Der Bauer wird es z. B. begrüßen, wenn er am Morgen heißes Wasser zur Futterbereitung vorfinden kann und dafür nur die Leihgebühren für eine entsprechende Warmwasserbereitungsanlage zu zahlen hat, die auf das einfachste eingerichtet werden kann. Das erforderliche Faß stellt er selbst bei, das Werk brauchte also nur die Heizschlangen beizustellen. Er erspart sich damit das Feueranmachen und viel kostbare Zeit. Auch mit der Einrichtung einer Kochkiste wird er sich schnell befreunden, und so werden sich noch manche andere Verwendungsmöglichkeiten für den Strom finden, wenn man den Bedürfnissen der Kunden nachgeht. Die Zentrale wird es am Brennstoffverbrauch kaum spüren, ob sie nur den Erregerstrom für die Transformatoren zu liefern hat, oder ob auch noch etwas Nutzstrom miterzeugt wird, dem Kunden aber wird sein Vertrag mit dem Werke durch derartige anderweitige Verwendungen des Stromes um so wertvoller erscheinen.

Ich möchte das noch einmal unterstreichen: Die Werksleitung und der Akquisiteur muß den Bedürfnissen der Kunden nachgehen, muß dem Kunden Mittel und Wege zeigen, wie er den Strom möglichst ununterbrochen nutzbringend verwenden kann. Es werden sich bei aufmerksamer Beobachtung der Bedürfnisse der Kunden gewiß noch manche Verwendungsmöglichkeiten ergeben, an die heute niemand denkt, oder auf die der Kunde selbst in seinem besonderen Fall nicht kommen konnte, weil er die Verwendungsmöglichkeiten der elektrischen Energie nicht genügend kennt. Man sollte sogar den Kunden die erforderlichen Einrichtungen zur Ausnützung des Stromes erst eine Zeitlang kostenlos zur Verfügung stellen, damit sie sich mit ihrer Handhabung vertraut machen und von ihren Vorteilen überzeugen können.

Und was hier zunächst für die kleinen Kunden gesagt wurde, gilt natürlich in erhöhtem Maße für große Anschlüsse. Städte und Gemeinden haben unzählige Möglichkeiten, elektrische Energie zu verwenden, ohne daß dadurch das gleichzeitig bezogene Maximum verschoben würde. Diese Möglichkeiten müssen nur herausgesucht und die Ortsgewaltigen müssen dann in dezenter Weise in die Lage versetzt werden, selbst darauf zu kommen. Ebenso sind die Werksleitungen

großer Betriebe zu behandeln. So würde, um nur einige Beispiele zu nennen, die Energie, die für die öffentliche Beleuchtung bezogen wird, in der Zeit, wo diese nicht in Betrieb ist, dazu verwendet werden können, Schulen und öffentliche Gebäude zu ventilieren und zu ozonisieren. Die hierfür nötigen Anlagekosten wären gering, der Nutzen an der Volksgesundheit wahrscheinlich überraschend groß. Gemeinden, die auch industrielle Anlagen haben, wie Gas- und Wasserwerke, Kanalisation, Hafenanlagen usw., haben natürlich eine noch bedeutend vielseitigere Verwendungsmöglichkeit für diese Energie, besonders, wenn es gelingt, die Leitungen der einzelnen Verwaltungszweige dahin zu bringen, daß sie sich bei ihren Betriebsdispositionen untereinander verständigen. Wasserwerk und Kanalisation z. B. brauchen unter Umständen, abgesehen von ganz unerheblichem Lichtstrom, zur Erhöhung des gleichzeitig bezogenen Maximums bei entsprechender Betriebseinteilung überhaupt nichts beizutragen, weil die vorhandenen Reservoire meist so groß sein werden, daß die Maschinen dieser Betriebe während der Zeit des Maximums ganz stillgesetzt werden können. Ebenso werden Bergwerke ihre Wasserhaltungen und andere Betriebe ihre Preßwasser und Preßluftanlagen dazu benutzen können, um einen möglichst gleichmäßigen Strombezug zu erzielen.

Wir sind damit ganz von selbst auch auf die erste Forderung gekommen, die wir aus der Betrachtung der Betriebsausgaben einer Ueberlandzentrale abgeleitet hatten, denn je ausgiebiger von jedem einzelnen Kunden die ihm zur Verfügung gestellte elektrische Energie ausgenutzt wird, um so höher wird eben auch die durchschnittliche Benutzungzeit. Wir kommen damit aber auch jenem Ziele nahe, das wir aus der Betrachtung der Eigenart derAnlagekosten als erstrebenswert erkannt hatten: denn wenn alle Kunden systematisch dazu erzogen werden, den Strom überall zu verwenden, wo er mit Vorteil oder auch nur ohne Mehrkosten verwendet werden kann, dann wird sich auch auf einem kleinen Gebiete bereits ein so großer Energiebedarf ergeben, daß große Maschinensätze zu seiner Deckung nötig sind, und es wird damit die Länge der Leitungsanlagen, die zur Ausnützung der großen Maschinensätze erforderlich sind, verringert.

Die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchungen kann man kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Der starke Aufschwung der Ueberlandzentralenbewegung in Deutschland ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen, und es ist zu wünschen, daß er durchweg in gesunde Bahnen geleitet werde.

2) Um dies zu erreichen und die Wirtschaftlichkeit der Werke sicherzustellen, empfiehlt sich die Einführung eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Pauschaltarifes; unbedingt erforderlich ist eine zielbewußte Werbetätigkeit nicht nur in Wort und Schrift, sondern auch durch praktische Vorführungen und durch möglichst weitgehende, unter Umständen zunächst kostenlose, dann leihweise Beistellung der zur Ausnutzung des elektrischen Stromes erforderlichen Einrichtungen.

XXI.

Die statistische Beobachtung des Wohnungsbedarfs der Eheschließenden.

Von Dr. A. Sigerus, Halle.

Der Wohnungsbedarf, d. h. der jährliche oder zeitliche Bedarf an Wohnungen unbeachtet des vorhandenen bewohnten Wohnungsbestandes einer Stadt, wird zunächst bestimmt durch die Bewegung der Haushaltungsmasse. Darunter ist zu verstehen der Zuzug und die Neugründung von Haushaltungen, dann der Fortzug und die Auflösung solcher. (Wollte man auch die Größe der benötigten Wohnungen betrachten, so würde jeweils auch die Größe dieser Haushaltungen hinzuzuzählen sein und ferner die Erweiterung von Haushaltungen durch Zunahme der Zahl der Familienangehörigen, vornehmlich durch Geburten.) Der Zuzug von Haushaltungen ist gegeben in der Zahl der zuziehenden Haushaltungsvorstände, wie sie sich aus den polizeilichen Meldeblättern gewöhnlich ergibt[1]). Hierin sind auch solche Zuziehende enthalten, die eine neue Haushaltung gründen (also auch junge Ehepaare). Die Neugründung von Haushaltungen kann statistisch nur so weit erfaßt werden, als es sich um Gründung von Haushaltungen bei Eheschließungen handelt. Auf diese soll unten eingegangen werden. Der Fortzug von Haushaltungen wird statistisch festgehalten in den polizeilichen Abmeldeblättern. Diese enthalten dem Anmeldeblatt entsprechende Angaben. Die Auflösung von Haushaltungen endlich kann auf verschiedene Weise vor sich gehen. Entweder sie geschieht durch den Tod des Haushaltungsvorstandes, wenn dabei kein Uebergang der Haushaltung auf einen anderen Vorstand (den verwitweten Teil der Ehegatten) stattfindet, oder durch sonstige zwangsweise oder freiwillige Lösung (Ehescheidung, Aufgabe der Selbständigkeit usw.). Die Auflösung von Haushaltungen kann mittelbar abgeleitet werden aus der Statistik der Sterbefälle von Familienoberhäuptern[2]). Dabei wird aller-

1) In Halle ergibt sich aus den polizeilichen Meldeblättern die Zahl der Haushaltungsvorstände in der Zahl der Personen, die eine eigene Wohnung eingenommen haben. Solche zuziehende Familienoberhäupte, die nicht Haushaltungsvorstände sind, weil sie keine eigene Wohnung einnehmen, sind hierbei nicht mitenthalten.

2) So enthält das Zählblatt, betreffend den Sterbefall in Halle, die Frage nach dem Familienstand des Verstorbenen, bei Personen von über 5 Jahren ob: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.

dings nur die Gesamtzahl dieser Fälle beobachtet ohne Bezugnahme auf das Bestehenbleiben oder die Auflösung der Haushaltungen. Aus der Zahl der Sterbefälle von Witwern oder Witwen ist auch nur ein allgemeiner Schluß auf die Auflösung von Haushaltungen gestattet.

Betrachten wir z. B. einige der für unsere Untersuchung in Frage kommenden vorhandenen Zahlen für eine Stadt wie Halle: Im Jahre 1913 betrug das Wanderungsergebnis für die Haushaltungsvorstände —52[1]). Die Zahl der Eheschließungen betrug 1520. Die Sterbefälle von Witwern: 150, von Witwen: 393.

Die Zahlen zeigen, daß, soweit die statistisch beobachteten Fälle der Bestimmung des Wohnungsbedarfs berücksichtigt werden, an erster Stelle sich die Eheschließungen geltend machen. Ihnen werden wir im folgenden unser Augenmerk zuwenden.

Neben den genannten Bewegungsformen der Haushaltungen geht für die Bestimmung des Wohnungsbedarfs dann noch einher das Maß der Brauchbarkeit der vorhandenen, speziell der alten baufälligen Wohnhäuser bzw. Wohnungen. Durch sie entsteht ebenfalls ein Bedarf, und zwar an neuzeitlich gerechten Wohnungen. In der Zahl der dauernd leerstehenden Wohnungen dürften wir den aus diesen Gründen erwachsenden Wohnungsbedarf gleichzeitig erfaßt haben.

Mit der statistischen Erfassung des Wohnungsbedarfs der Eheschließenden werden wir somit auch den größten Teil des Gesamtwohnungsbedarfs ermittelt haben.

Bei Betrachtung der Eheschließungen muß zuerst berücksichtigt werden, daß wir mit der Zahl der Eheschließungen in einer Stadt nur einen Teil der gesamten Ehen, die für den Wohnungsbedarf dort in Frage kommen, erfaßt haben. Durch die von ansässigen Männern auswärts geschlossenen Ehen, die ihren Wohnsitz in dem Aufenthaltsort des Mannes aufschlagen, findet ein Zuzug von neuen Ehen statt, die genau so wie die in der Stadt geschlossenen sich für den Wohnungsbedarf geltend machen. Deren Zahl ist uns indes — wie erwähnt — durch die polizeilichen Anmeldungen bekannt, bzw. sie ist enthalten in der Zahl der in die Stadt zugezogenen Haushaltungsvorstände. Wir können demnach mit ihr im ganzen rechnen, wenn wir sie auch nicht gesondert betrachten können. Die gesonderte Betrachtung der Zahl dieser Ehen ist aber entbehrlich, da einmal das Schwergewicht unserer Betrachtung auf der Haushaltung liegt und ferner die Zahl dieser Ehen relativ gering ist. Unsere Untersuchung soll sich somit auf die in der Stadt geschlossenen Ehen beschränken.

An Hand einer dahinzielenden Erhebung über den Wohnsitz der Eheschließenden in der Stadt Halle soll untersucht werden, wie weit die Zahl der Eheschließungen einer Stadt einen brauchbaren Maßstab für den Wohnungsbedarf der Eheschließenden abgibt.

Das Zählblatt für die Eheschließungen in Halle enthält für unseren Zweck die Fragen:

---

1) Während es im ganzen + 978 betrug.

1) Letzter Wohnort des Mannes vor der Eheschließung.

2) Letzter Wohnort der Frau vor der Eheschließung.

3) Gemeinsame Wohnung nach der Eheschließung.

4) Hatte Mann oder Frau schon vor dieser Eheschließung eine eigene Wohnung?

Die Beantwortung dieser Fragen gelegentlich der standesamtlichen Eheschließungen bildete die Grundlage für die Auszählung, die zum Zwecke nachstehender Untersuchung für die 3 Jahre 1911—1913 durchgeführt wurde. Die Ausfüllung der Zählblätter erfolgte jeweils durch den Bezirksbeamten des Standesamts. Zur Auszählung gelangten alle 4 Fragen, und zwar die drei erstgenannten in bezug auf den Wohnort bzw. die Wohnung in Halle und auswärts, für Mann und Frau. Alle 4 Fragen wurden gegliedert nach dem Beruf und der Stellung im Beruf, wobei die übliche Einteilung der Berufsstatistik des Deutschen Reichs in Anwendung kam.

Die Zahl der Eheschließungen, wie sie durch die statistische Erhebung auf Grund standesamtlicher Registrierung ermittelt wird, gibt noch kein Bild über die jährliche Zahl der Eheschließungen, mit der man vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus in einer Stadt rechnen muß. Die Zahl dieser Ehen ist eine ganz andere und kann erst auf Grund einer diesbezüglichen Untersuchung annähernd festgestellt werden. Sie wird bestimmt durch mehrere Faktoren, die hier der Reihe nach zu besprechen sind. Zunächst tritt bekanntlich der Fall häufig ein, daß eine Eheschließung nicht in derselben Stadt vollzogen wird, die das Brautpaar als künftigen Wohnsitz gewählt hat. Meist wird die Ehe am Wohnsitz der Braut geschlossen und das neuvermählte Paar bezieht den Berufs- und Aufenthaltsort des Mannes. Dieser stimmt in den meisten Fällen mit dem letzten Wohnsitz des Mannes überein. Wir müssen also die nach der Trauung fortziehenden Ehepaare der Zahl nach kennen. Kennen wir den letzten Wohnort der sich in einer Stadt verheiratenden Männer, so werden wir allgemein auf die Zahl derjenigen Paare, die in dieser Stadt nach der Eheschließung auch bleiben, einen gewissen Schluß schon ziehen können. Genau erfassen wir die Zahl der verbleibenden neuvermählten Personen erst, wenn wir auch den neuen Wohnsitz der Eheschließenden kennen. Oft kann es ein beträchtlicher Teil sein, der aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Verbande der Stadt austritt, bzw. ihm — trotzdem man es leichthin annehmen wird — gar nicht erst beitritt.

Die in Halle durchgeführte Zählung des Wohnsitzes der Eheschließenden ergab, daß 1520 Männer und ebensoviel Frauen (bzw. Mädchen) die Ehe im Jahre 1913 eingingen (1912: 1529, 1911: 1546). Außerhalb Halles schlugen ihren gemeinsamen Wohnsitz auf 436 Paare, die von den genannten 1520 abzuziehen sind, wenn man nur die hier verbleibenden betrachtet. Die Zahl 1084, oder für den Durchschnitt der drei letzten Jahre ausgedrückt, die Zahl 1106, würde somit angeben die Zahl der in Halle neu hinzukommenden und verbleibenden Ehepaare. In Prozent der gesamten Eheschließungen sind es somit 28,6 Proz., die Halle im letzten Jahre verlassen haben (1912: 26,8 Proz., 1911: 27,1 Proz.).

In bezug auf das Geschlecht verteilen sich die fortziehenden Paare, wie folgt:

Letzter Wohnort vor der Eheschließung.

	1911			1912			1913		
	m.	w.	total	m.	w.	total	m.	w.	total
Halle	1131	1425	2556	1134	1408	2542	1107	1375	2482
auswärts	415	121	536	395	121	516	413	145	558
zusammen	1546	1546	3092	1529	1529	3058	1520	1520	3040

Von den 3040 eheschließenden Personen beiderlei Geschlechts im Jahre 1913 hatte demnach vor der Eheschließung nur ein verhältnismäßig kleiner Teil seinen Wohnsitz außerhalb Halles, 18,3 Proz., der hierher gezogen ist, um mit Einheimischen oder Ansässigen getraut zu werden. Den weitaus größten Teil hiervon stellten die Männer; entsprechend der Sitte, daß die Trauung am Wohnorte der Braut stattfindet. In 145 Fällen ist die Frau zugezogen (ist also entweder zu ihren in Halle wohnenden Eltern zur Hochzeit gezogen oder aber beging sie nicht im eigenen Vaterhause die Feier der Eheschließung[1]). Nur 23 Männer sind nach der Eheschließung nach auswärts gezogen. Ob 23 von den auswärtigen Frauen dazu den Anlaß gegeben haben, oder ob soviel Männer, infolge einer neuen Beschäftigung außerhalb Halles, verzogen sind, ist nicht gefragt. Man sieht indes, daß 413 Männer — wie anzunehmen ist, dieselben die vorher schon außerhalb Halles wohnten — mit ihren Frauen nach der Trauung zurückgezogen sind[2]).

Die oben genannte Zahl der 1106 in Halle für den Durchschnitt der drei letzten Jahre hinzugekommenen Ehepaare beschränkt sich nun für den praktischen Gebrauch am Wohnungsmarkt aus einem weiteren Grund noch merklich. Nicht alle neu geschlossenen Ehen machen auch bekanntlich eine neue Wohnung erforderlich. Zunächst die nicht, die keine neue Haushaltung mit sich bringen, sei es weil die Haushaltung der Eltern, oder des einen der Ehegatten (z. B. bei verwitweten Personen) bezogen wird, ober sei es daß man keinen Haushalt gründen will oder kann und das Ehepaar in Aftermiete oder bei den Eltern oder Schwiegereltern wohnt. — Eine eigene Wohnung in Halle vor der Eheschließung hatten im Jahre 1913: 281 Personen, wovon 164 Männer und 117 Frauen waren.

1) Die Zahl der Eheschließungen von verwitweten und geschiedenen Frauen dürfte diese Zahl stark bestimmt haben. (Sie betrug 147 im Jahre 1912.)

2) Wenn man das Verhältnis der Geschlechter vergleicht, wird man indes auch noch nicht erkennen können, ob die Stadt durch Ehen mehr Personen verloren als gewonnen hat. Will man der Stadt Halle nicht weniger heiratslustige Männer zusprechen als heiratende Frauen, so kann man annehmen, daß die Zahl der Eheschließenden, die die Stadt durch außerhalb geschlossene Ehen ortsansässiger Männer gewinnt, mehr oder weniger der Zahl nahe kommt, die Halle an eheschließende weiblichen Geschlechts durch Verheiratung mit ortsfremden Männern verliert. — Eine Stadt, die mehr heiratsfähige Töchter produziert als heiratswillige Männer, wird mehr Eheschließende verlieren als gewinnen.

Wohnort nach der Eheschließung.

			Landwirtschaft	Industrie und Handwerk	Handel und Verkehr	Häusliche Dienste	Beamte, Militär, fr. Berufe	Ohne Beruf u. Berufsangabe	zusammen
Eigene Wohnung vor der Eheschließung	m.	1911	4	106	39	4	19	31	203
		1912	—	103	44	5	36	5	193
		1913	2	98	29	—	32	3	164
	w.	1911	—	39	9	21	1	1	71
		1912	—	54	20	19	2	53	148
		1913	1	37	23	18	2	36	117

Geht man davon aus, daß jener Fall, daß eine in Halle eine eigene Wohnung besitzende Person in Halle getraut wird und nach auswärts zieht, immerhin selten vorkommen dürfte, so kann man aus obigen Zahlen direkt einen Schluß ziehen auf diejenigen Fälle, wo eine Neuhaushaltung mit der Eheschließung nicht Hand in Hand geht, eine andere Wohnung daher auch nicht gebraucht wurde. Allerdings sind auch hier mehrfache Einschränkungen nötig. Nicht immer wird dieselbe Wohnung, die ein Ehegatte innehatte, auch nach der Eheschließung bezogen. Leider läßt sich dies aus dem Zählblatt nicht erkennen, da die Frage nach der eigenen Wohnung mit „ja" oder „nein" beantwortet wurde[1]. Für das Jahr 1911 ist diese 13mal (bei 274 Angaben), und zwar ausschließlich bei Frauen zu verzeichnen. Immerhin sind die Zahlen auch ohne diese spezielle Angabe wichtig. Wird z. B. eine der eigenen Wohnungen dadurch frei, daß die Ehegatten nach der Eheschließung eine andere Wohnung nehmen, so bleibt dieses für den Wohnungsmarkt nur insoweit von Effekt, als sich dieser Bedarf wie der im Falle eines Umzuges geltend macht. Es findet nur ein Wechsel statt; eine Mehrwohnung wird nicht erforderlich. Wir können somit obige Zahlen — und zwar die Zahlen der von Personen beiderlei Geschlechts innegehabten Wohnungen — von den Zahlen der Ehepaare, die nach der Eheschließung in Halle blieben, abrechnen und werden damit im großen ganzen zu brauchbaren Unterlagen über den Bedarf an Wohnungen der Eheschließenden gelangen. Die Zahlen sind dann für die 3 Jahre: 803 bzw. 778 und 842 für das Jahr 1911. Oder wenn wir den Durchschnitt berechnen und von unserer, oben mit 1106 angebenenen Durchschnittszahl der in Halle hinzugekommenen Ehepaare,

1) Bei anderer Fragestellung ließe sich hier leicht Näheres erkennen. Es müßte die Wohnung genannt werden. — Die Frage ist aber auch offenbar öfters dahin verstanden worden, daß angenommen wurde, es handele sich darum, zu wissen, ob jemals in Halle eigene Wohnung innegehabt wurde. Dies folgt aus dem Umstand, daß der letzte Wohnort vor der Eheschließung oft auswärts ist, während sich gleichzeitig die Frage nach der eigenen Wohnung in Halle mit „ja" beantwortet findet. — Am weitesten geht von den deutschen Statistischen Aemtern das Statistische Amt der Stadt Breslau in der Feststellung des Wohnsitzes und der Wohnung Letztere wird unterschieden für die Braut (in Breslau wohnhaft), ob in demselben Hause, in derselben Straße, nicht in derselben Straße liegend. Allgemeines Stat. Archiv, Bd. 7, Ergänzungsheft.

die Durchschnittszahl der eigenen Wohnungen, d. i. 299, abziehen, erhalten wir die Zahl 807. Sie zeigt an die in Halle neu hinzugekommenen Ehepaare, die im Durchschnitt für die 3 letzten Jahre als Konsumenten auf dem Wohnungsmarkt auftraten. Auch diese Zahl muß indes noch eine weitere Einschränkung erfahren.

Eine genaue Feststellung der Zahl der eigenen Wohnungen vor der Eheschließung, die von den Eheschließenden nach der Eheschließung eingenommen werden, ließe sich nur auf Grund einer diesbezüglichen Befragung ermitteln[1]). — Die Zuhilfenahme des Adreßbuches der Stadt Halle für das Jahr 1912[2]) hat dadurch insbesondere zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt, als für den größeren Teil, der mit eigener Wohnung laut Zählblatt registrierten Personen, das Adreßbuch Abweichung[3]) ergab. Diese Abweichung erklärt sich — wie man feststellen kann — auch aus der, in den untern Kreisen besonders häufig anzutreffenden Uebereinstimmung der Hausangabe von Mann und Frau für den Wohnsitz vor der Ehe. Vielfach wird es sich auch um gemeinsame Wohnung handeln, was indes hier nicht festzustellen ist. Dazu mögen auch jene Fälle hinzutreten, in denen die Eheschließung zeitlich hinter der Aufnahme der Adressen (durch den Herausgeber des Adreßbuches) liegt und seither bis zur Verheiratung eine eigene Wohnung von einem der Ehegatten bewohnt wurde[4]). Von den oben genannten 219 Personen, die im Adreßbuch abweichend von den Angaben im Zählblatt enthalten sind, hatte in 81 Fällen, nach dem Adreßbuch, ein Teil der Ehegatten eine eigene Wohnung[5]), die dann auch als gemeinschaftliche Wohnung in der Ehe beibehalten wurde. Man kann annehmen, daß ein bemerkenswerter Teil, etwa rund 130 Personen[5]) keine eigene, später noch beibehaltene Wohnung hatten. 50 Ehepaare würden somit ebenfalls eine neue Wohnung bezogen haben. Diese sind zu der oben ermittelten Durchschnittszahl von 807 noch hinzuzuzählen, damit man die Zahl jener Ehepaare erhält, für die eine Mehrwohnung in Frage kommt. Die Zahl 857, d. i. 56 Proz. aller Eheschließungen in diesem Jahre, ergibt somit die letzte Angabe jener Eheleute, die in Halle als neue Konsumenten von Wohnungen für das Jahr 1912 anzusehen waren, auf Grund der Heranziehung des Adreßbuches. Somit wäre

1) Doch dürften hierdurch wesentliche Feststellungen kaum erzielt werden aus dem oben (S. 663) angeführten Grund (vgl. auch die Anmerkung daselbst).

2) Es wurde das Adreßbuch für das Jahr 1913 mit dem Inhalt von September-Oktober des Jahres 1912 benutzt.

3) z. B. statt Mann und Frau nur Mann oder nur Frau mit eigener Wohnung.

4) Bei Benutzung des Adreßbuches zu derartigen Zwecken muß bedacht werden, daß Abweichungen schon aus dem Grunde unvermeidlich sind, weil es sich im einen Fall um eine zeitlich über das ganze Jahr erstreckte, fortschreibende Erhebung handelt, im andern dagegen um eine Art Bestandszählung, die sich auf zirka einen Monat (September-Oktober) erstrekt. Während der Zeit von der ersten standesamtlichen Zählung im Januar des Jahres bis zur Ermittelung der Adressen im September kann und wird sich manches verändert haben, und umgekehrt von der Ermittelung der Adressen bis zur Eheschließung.

5) Mann allein oder Frau allein.

dies Ergebnis nur ein bedingt richtiges. Im folgenden soll daher die Zahl 807 beibehalten werden.

Von besonderer Bedeutung für den Wohnungsmarkt wird es sein, über Größe und Art der in einer Stadt neugegründeten oder zugezogenen Haushaltungen einen Einblick zu erhalten. Anschließend sei daher die Berufszugehörigkeit der Eheschließenden und deren Stellung im Berufe betrachtet. Danach läßt sich ein Schluß ziehen auf deren soziale Stellung und wirtschaftliche Lage und danach richtet sich ja meist auch deren Wohnungsbedarf. Interessant ist es vornehmlich, zu wissen, welchen Berufen die Ehemänner der 807 Ehen, die in Halle im Durchschnitt der 3 letzten Jahre hinzukamen, angehören, und welche Stellung im Berufe sie einnehmen.

Zieht man die Zahl der eine eigene Wohnung in Halle vor der Eheschließung besitzenden Eheschließenden (Männer und Frauen) ab von der Zahl der nach der Ehe in Halle mit ihren Frauen wohnenden Männer, und unterscheidet dann nach Beruf und Stellung im Beruf der Männer, so erhält man genauere Hinweise auf die Menge und Kategorie der nötig gewordenen Mehrwohnungen:

		Selbständige	Angestellte	Arbeiter, gelernte	Arbeiter, ungelernte	total
Landwirtschaft	1912	—	2	—	—	2
	1913	1	2	1	—	4
Industrie und Handarbeit	1912	21	24	356	158	559
	1913	17	20	372	149	558
Handel und Verkehr	1912	12	34	66	35	147
	1913	7	89	30	36	162
Häusliche Dienste	1912	—	—	—	—10	—10
	1913	—	—	—	—17	—17
Beamte, Militär, fr. Berufe	1912	24	18	74	14	130
	1913	20	21	79	10	130
Ohne Beruf und Berufsangabe	1912	—	1	—	—51	—50
	1913	—	—	2	—36	—34
zusammen	1912	57	79	496	146	778
	1913	45	132	484	142	803

Von den 803 Ehepaaren, die im Jahre 1913 in Halle einer Mehrwohnung bedurften (oder den 807, im Durchschnitt der 3 letzten Jahre), gehören absolut die meisten der Industrie und dem Handwerk an, wie das dem Gesamtanteil der Halleschen Bevölkerung an dieser Berufsabteilung entspricht[1]). Hierauf folgt Handel und Verkehr und dann Beamte (Militär und freie Berufe). Die soziale Stellung, die diese 803 Ehepaare einnehmen, ist zum weitaus größten Teil eine der untersten. Es gehören 77,9 Proz. der Arbeiterklasse, bzw. den beiden untersten beruflichen Stellungen an. Die Zahl der Angestellten ist relativ

1) Laut Berufsstatistik von 1907 waren in Halle von den 172 149 ortsanwesenden Personen die meisten, 86 954 Berufszugehörige, in der Industrie (einschließlich Bergbau und Baugewerbe), darauf folgt Handel und Verkehr mit 41 615 Berufszugehörigen.

klein, noch kleiner naturgemäß die der Selbständigen. Ganz allgemein — soweit die Stellung im Berufe über das Einkommen und dieses wiederum über die Angabe für Miete entscheidet — ergibt sich hieraus, daß rund 630 Mehrwohnungen für die Bedürfnisse der untersten sozialen Schicht für das letzte Jahr in Frage kamen. Von den übrig bleibenden 177 Ehepaaren, deren Stellung im Beruf eine höhere ist, kann man nun noch ein gut Teil hinzuzählen, die infolge von Einkommen und ihrer ganzen privatwirtschaftlichen Lage ebenfalls für Wohnungen solcher Qualität in Frage kommen. So daß sich deren Bedarf, der Bedarf an Kleinwohnungen für die bescheidensten Ansprüche, sogar vielleicht auf 700 erhöht. Außer diesen Eheleuten, deren Wohnungsbedarf (in bezug auf Zimmerzahl, Mietpreis, Stockwerklage, Lage zur Stadt, Sitte, Gewohnheit, Komfort usw.) ein ganz anderer ist als derjenige der höheren Schichten, kommt nun eine Nachfrage (nach obiger Annahme) von rund 60 Wohnungen hinzu, für Eheleute, die der Angestelltenkategorie angehören und höhere menschliche Bedürfnisse mitbringen, und endlich für 45 Selbständige, zu denen allerdings auch ein erheblicher Teil ebenfalls kleiner Leute (Handwerker und Inhaber von kleinen Handelsbetrieben) gehören wird, die aber immerhin beachtenswert und in anderer Richtung sich am Wohnungsmarkt geltend machen dürften.

Aus dem Beruf und der Stellung im Beruf der Eheschließenden läßt sich somit für die Kategorie der von ihnen benötigten Wohnungen nur wenig erkennen. — Eine Kombination mit dem Einkommen dürfte der Frage näher kommen. Doch scheint auch hier erst eine dahingehende Befragung über die vom Ehepaar gemeinsam zu beziehende Wohnung — deren Durchführbarkeit hier dahingestellt bleiben mag — einwandfreie Resultate erzielen zu können. Als ein Hilfsmittel wäre hierbei auch heranzuziehen die Feststellung der Wohnungsgröße nach Material der Wohnungsstatistik, um damit dem anzustrebenden Ziele — die statistischen Feststellungen verschiedenen Inhalts, als Ergänzung bei entstehenden Lücken tunlichst zu verwerten — gleichzeitig näherzukommen.

Literatur.

IV.

H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.

Berlin und Leipzig (Dr. W. Rothschild) 1910. VIII, 314 SS. 8⁰. M. 9. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below, H. Finke, G. Meinecke, H. 21.)

Besprochen von Prof. Dr. Karl Heldmann, Halle a. S.

Das 12. und 13. Jahrhundert ist für die Deutschen eine Zeit regsten Wanderdranges und fröhlichster Unternehmungslust. In allen Schichten des Volkes gärt und brodelt es, wird es lebendig, geht in langer Erziehungsarbeit gelegte Kultursaat auf. Den Ritter führen nicht mehr nur die Romfahrten der Könige und Kaiser über die Alpen, sondern auch die Kreuzzüge in ferne Lande des Orients; den fahrenden Scholaren zieht es nach Frankreich und Italien an die Stätten alter Bildung; der Bauer Altdeutschlands setzt den Wanderstab in die neugewonnenen Slawengebiete jenseits der Saale und Elbe; und aus den Toren nach Zahl und Bedeutung wachsender Marktflecken und Städte wagt sich das seiner selbst bewußt gewordene gewerbfleißige und handeltreibende Bürgertum immer weiter hinaus auf die Land- und Wasserstraßen des Kontinents, ja bis aufs Meer. Der bisherige, im wesentlichen auf das Rheingebiet beschränkte, in bescheidenem Maße auch das Donaugebiet durchziehende Warenverkehr breitet sich über das ganze alte und neue Reichsgebiet aus, und dem Binnenhandel tritt ein Außenhandel von wachsender Ausdehnung und Stärke an die Seite.

Es sind zwei nur lose miteinander verknüpfte Handelsgebiete, in die das Deutschland jener und der folgenden Jahrhunderte zerfiel: ein oberdeutsches, dessen Handelsbeziehungen sich nach Italien und dank den Kreuzzügen weiter nach dem Orient hin ausdehnten und dessen Träger neben Regensburg seit dem 12. Jahrhundert insbesondere Augsburg und Ulm, Enns und Wien wurden, und ein niederdeutsches, das, mit der nordsüdlichen Zentrallinie des Rheines, sich von der Schelde bis zur Elbe erstreckte, am Ende des 12. Jahrhunderts mit einem immer dichter werdenden kontinentalen Wegenetz die Küstenschiffahrt verband und durch diese neue westöstliche Zentrallinie kommerzielle Beziehungen sowohl zu Nordwesteuropa (Flandern und England) wie zu Nordosteuropa (den festländischen Küstengebieten der Ostsee bis zum finnischen

Meerbusen und nach Rußland — Smolensk und Nowgorod — einerseits, den skandinavischen Ländern — Schonen und Gotland — andererseits) zu knüpfen wußte.

Dieses norddeutsche Handelsgebiet in seiner vorhansischen Zeit, von etwa 1100 an bis etwa 1230, hat der Verfasser des vorliegenden, aus einer von G. v. Below angeregten Freiburger Dissertation (S. 1—88) hervorgewachsenen Buches zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht. Seine Absicht ist nicht auf die Organisation und Verfassung des norddeutschen Handels gerichtet. Vielmehr will er, ausgehend von der verkehrsgeographischen (oro- und hydrographischen) Struktur des norddeutschen Handelsgebietes, seinen Beziehungen zu und seinen Verschiedenheiten von den Nachbargebieten (Einleitung, S. 1—13), nur den äußeren Verlauf der Warenzirkulation sowohl im Binnenhandel (I. Teil, S. 15—191) wie im Außenhandel (II. Teil, S. 193—309) bestimmen. Er sucht somit die handelsgeschichtliche Bedeutung der einzelnen Siedelungen und Landschaften zwischen Schelde und Elbe, Mittelgebirge und Nordsee festzustellen, die Wege zu verfolgen, durch welche dieselben verbunden, den Grad zu ermitteln, in dem sie am Binnen- und Außenhandel beteiligt waren. Er will Einsicht gewinnen in die Warentransporte, die die nordsüdlichen und westöstlichen Wege dieses Gebietes belebten und durch deren Austausch die einzelnen Länder und Plätze des norddeutschen Binnen- und Außenhandels einander wechselseitig ergänzten. Soweit das Quellenmaterial es zuläßt, soll so die wirtschaftliche Physiognomie der verschiedenen Orte und Gegenden des norddeutschen Handelsgebietets zu klarer und anschaulicher Darstellung gebracht werden.

Um es sogleich zu sagen: der Verfasser hat dieses sein Ziel in geradezu vorbildlicher Weise erreicht. Nicht nur historisch und volkswirtschaftlich, sondern auch geographisch und germanistisch gründlich geschult, in der weitverstreuten Literatur und vor allem in den Quellen trefflich zu Hause, sorgfältig und exakt in seinen Untersuchungen, umsichtig und besonnen in seinem Urteil, vermochte er ein Werk zu schaffen, das erstmalig das norddeutsche Handelsgebiet im ganzen zusammenhängend behandelt und namentlich im einzelnen eine Fülle feiner Beobachtungen und neuer Erkenntnisse darüber ausgebreitet hat und dauernd seinen Platz in der handelsgeschichtlichen Literatur behaupten wird. Ganz besonders hervorzuheben ist die präzise, knappe und plastische Schreibweise, die den Leser bis zum Ende bei der Sache hält und nur in Einzelheiten öfters zu Ausstellungen Anlaß gibt[1]).

---

1) Einige Belege hierfür: S. 28 „Der Verfasser fährt weiter" (statt „fährt fort"); S. 95 dreimal „lassen" hintereinander; S. 166 „Die Zollfreiheit wurde für immer mehr Orte, die Zollpflicht für immer weniger gültig" („Orte" gehört hinter „weniger"); S. 189 „elbeein- und ausgingen"; S. 197 „dank der (statt „den") Ausführungen"; S. 229 „es wird gewichtige Argumente brauchen" (statt „gewichtiger Argumente bedürfen"); S. 243 „auf dem auffallendsten Ziel . . . beziehen"; S. 253 „erbeten" (statt „erbitten"); mit Vorliebe endlich braucht der Verf. namentlich auf den letzten Bogen „zwar" ohne Nachsatz (statt „freilich").

Die Arbeit ist im allgemeinen zwischen die Jahre 1100 und 1230 eingespannt. Den unteren dieser Grenzpunkte wird man ohne weiteres billigen müssen. Denn er ist gegeben durch das Hervortreten der Hanse mit ihrer weitverzweigten Handelsorganisation, in die schließlich die gesamte Entwicklung des norddeutschen Handels, so wie B. sie zur Darstellung gebracht hat, ausmündet. Es würde mir aus diesem Grunde aber auch richtiger erschienen sein, wenn der Verf. das Schlußkapitel (S. 267 ff.), in dem die beiden Hauptlinien des norddeutschen Außenhandels, die des Ostsee- und die des Nordseegebietes, zu einer Einheit zusammengefaßt und so die beiden Polpaare desselben miteinander und durch die neben Köln, den bisherigen Zentralplatz, sich neu entwickelnden Zentren Lübeck und Hamburg auch zum Binnenland in Beziehung gesetzt werden, zu einem selbständigen Abschnitt (3) des 2. Teiles ausgestaltet hätte; dadurch würde er sogleich den Ausblick in die Geschichte der Hanse gewährt haben. Weniger befriedigt die Wahl der oberen Grenze. Sie ist vornehmlich offenbar durch den bekannten Coblenzer Zolltarif von 1104 und die sachliche und methodische Notwendigkeit, vom Rhein auszugehen, bestimmt worden. Immerhin bleibt es aber doch zu bedauern, daß Verf. sich nicht die Zeit genommen hat, auch noch die Anfänge des niederrheinischen und norddeutschen Markt- und Handelslebens etwa seit der Karolingerperiode in kurzem Ueberblick zur Darstellung zu bringen; um so mehr, als er im Laufe seiner Untersuchungen doch immer wieder einmal bei diesem oder jenem Platz über das Jahr 1100 hinausgreifen muß. Wäre es da nicht besser gewesen, er hätte uns im Zusammenhang gezeigt, wie die Fortschritte der allgemein geschichtlichen Entwicklung dieses niederrheinisch-norddeutsche Handelsnetz allmählich geknüpft haben?

Das führt uns zu einem weiteren und tiefer greifenden Bedenken methodischer Art.

Mit großer Sorgfalt ist B. den einzelnen Handelswegen nachgegangen und scharfsinnig hat er die bald über-, bald unterschätzte Bedeutung einzelner Handelsgebiete und -plätze (z. B. Westfalens, S. 122 ff., 128 ff.; Tiels, S. 34 ff.; Magdeburgs, S. 163 ff., 171 ff.) sowie die Aussagen der Zollprivilegien und Zolltarife (z. B. S. 220 ff.) ins rechte Licht zu rücken vermocht. Wenn er gleichwohl nicht immer zu sicheren Ergebnissen gelangt ist und man auch sonst öfters das Gefühl hat, auf schwankendem Boden bei ihm zu stehen, so liegt das doch nicht bloß an objektiv unzulänglicher Quellenüberlieferung. Vielmehr hat gerade sein Bestreben, sich möglichst exakt nur an das durch seine zeitlichen Grenzpunkte gegebene Material zu halten, den Verf. gewisse Hilfsmittel nicht genügend oder gar nicht zur Geltung bringen lassen, die an sich durchaus verwendbar waren. Wir meinen einmal die Feststellung sämtlicher auch schon vor 1100 vorhandenen Märkte und Städte. Sie alle bestimmen zugleich absolut sicher die Ausgangspunkte von Handelswegen auch für die Zeit nach 1100. Hierin ist z. B. B. Knüll (Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter, Breslau 1903, S. 169 ff. und 181 ff.) mit Recht viel weniger ängstlich, freilich auch

wieder etwas zu summarisch verfahren. Jahrmärkte (Messen) knüpfen sich aber vor allem an die Bischofs- und Klosterkirchen. Und da ist es dem Verfasser nun weiter entgangen, daß über die Handelswege auch die Nachrichten über Pilgerstraßen Aufschluß geben. Denn die Pilger sind keine anderen Wege gezogen als die Krämer und Kaufleute, und die großen Pilgerstraßen, die an Bischofs- und Klosterkirchen vorbeiführten, sind zugleich die großen Handelsstraßen.

Gerade für das 12. Jahrhundert besitzen wir eine allerdings wenig bekannte Aufzeichnung, die für unser Gebiet in Betracht kommt und des Verfs. etwas unsichere Ausführungen über die nordsüdlichen Wege des west- und ostfälischen Handels (S. 125, 270 u. ö.) zu vervollständigen und insbesondere seine Ansicht (S. 129), die kommerziellen Beziehungen Westfalens hätten nicht „in südlicher, südöstlicher und südwestlicher Richtung" geführt, sondern „am Rhein, namentlich in Duisburg und Köln, eine nahe Grenze gefunden", zu berichtigen geeignet ist. Das ist die von E. Chr. Werlauff in einem Kopenhagener Universitätsprogramm vom Jahre 1821 („Symbolae ad geographiam medii aevi ex monumentis Islandicis") als „Summa Geographiae medii aevi ad mentem Islandorum, cui accedit itinerarium ad Romam et terram sanctam susceptum" herausgegebene Reisebeschreibung eines isländischen Abtes Nikolaus, jedenfalls von Thingör, der 1154 von einer Pilgerfahrt nach Rom in die Heimat zurückkehrte und 1159 gestorben ist. In diesem in altnordischer Sprache geschriebenen Werkchen werden für die Reise von Norwegen nach Mainz (und weiter nach Rom) zwei Hauptrouten angegeben: eine über Dänemark, eine über die Niederlande. Die dänische Route verläuft zunächst von Aalborg nach Viborg (2 Tage), „Heidabæar" (Heidiba, Hedeby, Heidebam: Ad. Gesta Hammab., MG. SS. 7, 304 und 318) „in der Nachbarschaft von Schleswig" (1 Woche), an die Eider, wo „Dänen und Holsteiner, Sachsen und Wenden aneinander stoßen" (1 Tag), über „Heitsinnabæ" (Itzehoe) in Holstein (1 Tag) und die Elbe nach Stade. Hier teilt sie sich. Der eine (längere) Weg führt über Verden nach Nienburg (2 Tage), Minden, Paderborn (2 Tage) über ein „þorp er Horus heitir, annat heitir Kiliandr, ok þar er Gnitaheidr er Sigurdr va et Fabni" (S. 16), also über Horhusen (vgl. Bächtold, S. 118 ff., 149, 281) und ein südlich davon gelegenes, nicht näher bestimmbares Dorf Kiliandr (Kaldern westl. Marburg? Calantra: Dronke, Trad. Fuld. 6, 50 f.), nach Mainz (4 Tage). „Der andere führt durch das östliche Sachsen" nach Harsefeld, „Valfoborgar" (Walsrode?), „Hanabruinborgar" (Hannover?), Hildesheim, Gandersheim, Fritzlar, „Arinsborgar" (wohl Kl. Arnsburg in der Wetterau) nach Mainz; „das ist der kürzere Weg". Und nun heißt es: „þessar II þiodleidir fara Nordmenn ok kemr saman leidin i Meginzoborg ef þessar ero farnar ok er þat flestra manna för" (S. 16): „Auf diesen beiden Wegen, die sich in Mainz wieder vereinigen, pflegen die nordischen Pilger, und mit ihnen viele andere, zu fahren." Die niederländische Route ist einfacher zu beschreiben: sie führt entweder über Deventer (vgl. Bächtold, S. 26, 50, 58, 297) oder über Utrecht (Bächtold, S. 50 ff.,

264 ff. u. ö.) nach Köln (6 Tage) und weiter ebenfalls nach Mainz (6 Tage) (S. 17 f.).

Die Beobachtung über Beziehungen zwischen Pilger- und Handelsstraßen, zwischen den bevorzugten Stätten kirchlicher Devotion und verkehrswirtschaftlichen Lebens wird auch zur Entscheidung der offenen Frage (S. 135) beitragen können, ob Bischof Dietrich III. von Münster im Jahre 1226 auf seiner Reise nach Lüttich die Lippe bei Lünen oder bei Werne gekreuzt hat: für ersteres spricht, daß in seiner Nähe das Kloster Kappenburg lag, in dem er Herberge genommen haben dürfte.

Schwieriger ist die vom Verf. auch nicht in seine Rechnung eingestellte Frage zu beantworten, inwieweit etwa noch heute vorhandene Bezeichnungen alter Straßenzüge zur Ermittelung des Wegenetzes seiner Periode hätten herangezogen werden können. Aber auch da verdient es doch Beachtung, daß von den beiden Landwegen des Abts Nikolaus der westliche, von der unteren Weser durch Westfalen nach Mainz führende, auf der Strecke zwischen Horhusen und Mainz Verwandtschaft zeigt mit der sogenannten „Weinstraße", die, noch heute am westlichen Rande der Wetterau (Oberrosbach-Butzbach) herziehend, über die Höhen westlich von Marburg verläuft und einstmals offenbar Mainz mit den sächsischen Bischofsstädten Paderborn, Minden, Verden und Bremen verbunden hat.

Ob die von Wiedenbrück über Bielefeld und Herford ziehende Straße erst bei Minden (S. 130) und nicht vielmehr schon bei Vlotho (Vlothou 1234, Kloster 1266) auf die Weser gestoßen ist, möchte wohl zu erwägen sein. Auf diesen Ort zielte auch die Straße von Salzuflen—Lage—Detmold her, sicher ein uralter Weg. Minden würde ich eher als Brückenpunkt einer die Weser kreuzenden Weststoststraße auffassen wie Hameln und Höxter (S. 159). Bei den von diesen beiden Orten ausgehenden westöstlichen Straßen (Hameln—Koppenbrügge—Elze—Hildesheim und Höxter—Einbeck—Gandersheim—Goslar) vermißt man (S. 143) die westlichen Anschlüsse (Bielefeld—Lemgo und Lippstadt—Paderborn), die sicher auch damals schon vorhanden waren. Die östlichen Fortsetzungen dieser Straßen (Hildesheim—Braunschweig und Goslar—Halberstadt) nach Magdeburg sind nach der Meinung des Verfs. für seine Periode „völlig in Dunkel" gehüllt (S. 153, 156). Aber längst vorhandene Marktorte (Uhrsleben 1051, Osterwieck 994), von Braunschweig und Halberstadt selbst abgesehen, sowie die 1197 erwähnte „strata publica" bei Schöningen (Knüll a. a. O. S. 183 N. 1) sichern diese Strecke mehr als ausreichend.

Zu überschätzen scheint mir Verf. die Bedeutung von Goslar als Exportplatz für Harzkupfer (S. 147). Er bezieht jede Erwähnung von Kupfer aus Ostsachsen und vom Harz auf den „Nordabhang" dieses Gebirges (S. 210), während doch auch die mansfeldischen Bergwerke des Ostabhanges Kupfer förderten; und sicher stammte von daher das Kupfer, das auf den Schiffen altmärkischer Kaufleute (zuerst die Saale und dann) die Elbe hinab verfrachtet wurde (S. 150, 158, 182, 210).

Seine Vermutung über den Zusammenhang und antikölnischen Charakter der beiden Privilegien Friedrichs I. von 1164 und 1173 zugunster der Flandrer hätte Verf. auch noch durch den § 3 des letztgenannten Privilegs (Keutgen, Urkk. S. 51 f.) über die neue Münze verstärken können, die, zu Duisburg in Denaren, zu Aachen in Hälblingen ausgebracht, immer um 1 Den. auf die Mark schwerer als die kölnische sein und auch in Flandern Kurswert haben soll.

Leider fehlt dem Werk eine Wegekarte. Man vermißt sie um so mehr, als das „Ortsregister" (S. 311 ff.) ganz unzulänglich ist. Ich habe ohne Mühe mehr als zwei Dutzend geographische Namen eintragen können, die darin fehlen, darunter sogar Coblenz, dessen Zollrolle v. J. 1104 so überaus häufig erwähnt wird. Auch für die verzeichneten Namen sind die Verweisstellen nicht vollständig. Ebenso läßt das sonst dankenswerte „Warenregister" (S. 314) an Genauigkeit zu wünschen übrig.

V.

Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt.

Von Sven Helander.

In einer Neubildungsperiode der bankpolitischen Lehrmeinungen und Praktiken wie derjenigen, die wir heute erleben, würde man das neuerschienene Werk Plenges[1]) schon wegen seiner Problemstellung willkommen heißen müssen. Um so mehr zu begrüßen ist, wenn dieses Problem im Geiste des stolzen Mottos: „Max und Hegel!" in die großartigste Perspektive hineingeordnet wird und eine Lösung versucht wird, bei der auch die sicher nicht ausbleibenden Gegner den Scharfsinn anerkennen, vielleicht sogar den Reiz der starken Persönlichkeit empfinden werden, die eben alles in Frage stellen möchte.

Die Reichsbank hat sich bisher einer wohlwollenden Wissenschaft, einer guten Presse erfreut, Plenge möchte die „Legende von der Reichsbank" zerstören und die Reichsbank, die selbst an der übrigen Kreditverfassung Kritik geübt hat, einer bisher vernachlässigten Kritik unterziehen: die Reichsbank hat mit ungenügenden Mitteln gearbeitet, sie hat ihre eigenen Aufgaben in dieser neuen Epoche nicht verstanden, ihre Reformvorschläge sind deshalb prinzipiell verfehlt.

Es sind vier große Entwicklungslinien, durch welche Plenge die richtige Perspektive für die Beurteilung der Gegenwartsprobleme gewinnen will. In der Zirkulation, die Degradation des Hartgeldes durch andere Zahlungsmittel und eine Konzentration der Metallbestände. In der Kreditentwicklung die Vermehrung des privaten Kreditangebots, durch die die Zentralbank sich auf die Aufgabe der Geldverwaltung zurückziehen kann. In seiner politischen Situation ist der Hochkapitalismus eine Friedensgesellschaft, aber mit durchaus kriegerischer Tradition, schließlich die organisatorische Zusammenfassung aller Märkte durch die Kartelle und Trusts, was durch die neuere Entwicklung „von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt" auch auf den Geldmarkt ausgedehnt worden ist. Plenge befürchtet, daß das angestrebte Bankenkartell auch seinen eigenen Willen zur Macht bekommen könnte, und zwar im Gegensatz zur Reichsbank. — Plenge will darum versuchen, im letzten Moment die Rettungsaktion noch zu unterbrechen, die Spritze zurückreißen, die an falscher Stelle in Arbeit getreten ist.

1) Johann Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin (Springer) 1913. XXVI u. 431 SS. M. 12.—.

Zunächst bestreitet Plenge das Recht der Reichsbank zu einer solchen „Gesetzgebung unter der Hand“, die nur möglich geworden ist, da die Sachkenntnis in dem allein zuständigen Parlament sehr gering vertreten ist, wie es in der Demokratie mit Notwendigkeit geschieht, wodurch die sachverständige Spezialverwaltung Aufgaben übernehmen konnte, von denen im Bankgesetz nichts steht. Aber auch theoretisch wandelt die Reichsbank auf falschen Bahnen, wenn sie versucht, der ungenügenden Liquidität der deutschen Volkswirtschaft und der bestehenden Kreditüberspannung der Banken durch eine gemeinsame Maßregel abzuhelfen. Um diese zwei Probleme kombiniert zu lösen, müssen wegen der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes Krediteinschränkungen in einem für den Gang der Volkswirtschaft gefährlichen Umfange vorgenommen werden, um so viel Bargeld zu gewinnen, daß eine Erhöhung der Liquidität der Volkswirtschaft eintritt. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, indem gegen Kreditüberspannung der Kunden Kreditmaßregeln, gegen die Kassenüberlastung der Banken Kassenmaßregeln vorgenommen werden.

Besonders die Reichsbank hat sich der Kassenüberlastung schuldig gemacht, wie ihre immer schlechtere Liquidität zeigt, trotzdem heute neue Kreditorgane entstanden sind, durch die die Reichsbank sich auf die Geldverwaltung hätte spezialisieren können. Plenge hält einen Kassenbestand der Reichsbank von 3 Milliarden für notwendig, dann würde die relative Goldsicherung (das Verhältnis des konzentrierten Goldschatzes zu dem Umfang des Wirtschaftslebens) ungefähr dieselbe werden wie Mitte der 1890er Jahre und absolut betrachtet ebenso groß wie die Goldbestände der Bank von Frankreich oder der russischen Staatsbank. Das ist zu erreichen durch die Entgoldung des jetzt mit überflüssigem Golde versehenen Verkehrs, was am sichersten durch die kleine Banknote zu erreichen ist. Hierdurch wird die von Plenge sonst in Aussicht gestellte Krediteinschränkung der Reichsbank überflüssig und die früheren Fehler gutgemacht. Aber diese große Reform des Geldwesens darf nicht im kleinen vertan werden: nicht durch die schleichende Entgoldung des Verkehrs darf die Reichsbank sich über die Schwierigkeiten des Augenblickes hinweghelfen, sondern nur als Mittel einer durchgreifenden Verbesserung ihres Goldbestandes.

Von den „wirklichen und eingebildeten Gefahren außerhalb der Reichsbank“ ist die vielbeklagte Quartalsanspannung eine im wesentlichen physiologische, nicht pathologische Erscheinung des Hochkapitalismus, die außerdem stark abnehmen wird mit der Zunahme des Gebrauches von bargeldersparenden Zahlmethoden. Auch der Bedarf der Börse an Zählgeld wird angesichts seines hochgesteigerten Zirkulationsmechanismus von der Reichsbank überschätzt.

Der Gegensatz Zentralbank—Geldmarkt, den die Reichsbank jetzt durch das Bankenkartell aufheben möchte, ist im Prinzip gesund, nur augenblicklich reformbedürftig. Auch früher hat die Reichsbank keine volle Herrschaft über den Geldmarkt gehabt, aber auch heute kann sie, wenn es darauf ankommt, eine zielbewußte Diskontpolitik durchführen, wenn sie nur will. Die dauernde Spannung Privatsatz—Banksatz ist

eine Frage der allgemeinen Kreditpolitik, nicht der Diskontpolitik, für welche die vorübergehende Auseinanderbewegung ausschlaggebend ist. Für diese empfiehlt Plenge als Gegenmaßregel die Rediskontierung des Wechselportefeuilles der Reichsbank, von der Depositenpolitik verspricht er sich keine Erfolge.

Die Unterscheidung Kassenüberlastung—Kreditüberspannung will Plenge weiterdifferenzieren in eine physiologische und eine pathologische Art. Das Einreservesystem ist im Zeitalter des Hochkapitalismus ebenso physiologisch wie eine gewisse natürliche Kreditüberspannung. Die gegen früher geringeren Kreditkatastrophen scheinen darauf hinzudeuten, daß das Maß der Kreditübertreibung in Deutschland nicht besonders gefährlich ist. Während der Expansion des Weltwirtschaftskörpers werden alle Sparkapitalien so schnell verschluckt, daß eine Steife des Anlagemarktes die notwendige Folge ist, welche als ganz physiologische Erscheinung eine Heranziehung des kurzfristigen Kapitals für langfristige Zwecke bewirkt. Wenn gewisse pathologische Erscheinungen dabei auch vorkommen mögen, so rechtfertigt das nicht eine volkswirtschaftliche Eisenbartkur, wie die Reichsbank sie herbeiführen will, sondern nur eine größere Vorsicht in der Kreditgewährung.

Eine Entartung des Einreservesystems liegt erst dann vor, wenn neben einer kleinen Zentralkasse kleine Kreditkassen bestehen, wie das augenblicklich in Deutschland der Fall ist. Ebenso zweifelhaft wie die Kreditüberspannung ist, ebenso sicher ist die Kassenüberlastung — es ist also nicht eine oberflächliche Halbheit, nur Kassenmaßregeln zur Heilung vorzuschlagen. Dabei soll eine Kassenerhöhung der Zentralbank vorangehen. Aber im Dienste der größeren unmittelbaren Widerstandsfähigkeit des ganzen Kreditsystems wünscht Plenge auch eine Erhöhung der Kassen der Kreditbanken, selbst auf die Gefahr hin, daß die Diskontpolitik der Reichsbank durch das Selbständigwerden der Kreditbanken erschwert werden könnte.

Wenn Deutschland seit 40 Jahren keine Panik gehabt hat, so muß sich das Bankwesen trotzdem auf die Kraftprobe sogar eines schweren Krieges schon in Friedenszeiten vorbereiten. Plenge will in erster Linie die Stellung der Zentralbank in der finanziellen Mobilmachung und vor allem ihre Kraft gegenüber der ersten Belastung des Geld- und Kreditsystems durch den Krieg untersuchen. In dreierlei Gestalt tritt die Kriegspanik auf: stürmischer Bedarf nach Kassenkapital, stürmischer Bedarf nach Bargeld und eigentliche Panik. Die Hauptgefahr bildet die Zurückziehung vieler vorher erteilter Kredite im Kriege, auch abgesehen davon, daß vielfach Veränderungen an beiden Seiten des Bankstatus vorkommen mögen. Immerhin bleibt ein erheblicher Mehrbedarf an Zahlungsmitteln, wobei nicht mehr die Friedensbedenken gegen eine Inflation gelten, da diese Vermehrung der Zirkulationsmittel nur dem vermehrten Bedarf entspricht, eine Einwirkung auf die Zahlungsbilanz also nicht zu befürchten ist. Ein äußeres Goldagio ist also mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermeiden. Die Dritteldeckung, das gesetzliche Notenrecht, muß natürlich erheblich überschritten werden. Plenge führt die neuen Begriffe „wirtschaftliche Notentoleranz“ und „Notenmaximum“

ein für das Recht, bis zum 6- bzw. 9-fachen Betrag des Barbestandes Noten auszugeben, dieses soll nur im Falle der äußersten Not angewandt werden, jenes kann so gut wie sicher ohne wirtschaftliche Gefahr benutzt werden. Schon der gegenwärtige Betrag der Reichsbankkasse (das Vorwort datiert vom Mai 1913) würde mit erheblicher Ueberschreitung der Dritteldeckung ausreichen, mit der von Plenge vorgeschlagenen Dreimilliardenkasse würde das Notenmaximum 27 Milliarden ausmachen. Besonderen Wert legt Plenge auf die Einheitlichkeit der Umlaufsmittel, er will deshalb die Reichskassenscheine abgeschafft wissen. Im Kriege muß die Reichsbank sowohl Finanzwechsel diskontieren — alle Wechsel tragen dann mehr oder weniger den Charakter von Finanzwechseln — wie auch ausgiebigen Lombardkredit erteilen. Wenn aber die allgemeine Panik da ist, muß zu einem Moratorium gegriffen werden, eventuell auch im Interesse der Banken und Sparkassen, wobei rückzahlbare Effekten, industrielle Bankkredite, Schecks auch in Frage kommen, da im Interesse der Erhaltung der ganzen Produktionsverfassung und Kreditorganisation die Interessen der Geldbesitzer zeitweilig geopfert werden müssen. Ein derartig modernisiertes Moratorium kann als radikales Mittel zur Bekämpfung der Kreditnot und zur Erhaltung der Werte kaum entbehrt werden.

Nach allem ist die Reformaktion der Reichsbank ein Fehlgriff, sie hat vieles erreichen wollen, unter anderem auch die Herrschaft über den Geldmarkt. Ihre Aufgabe hat sich nach Plenge zu beschränken auf die nationale Geldverwaltung und eine formale Kreditkontrolle, damit hält sie sich in den Grenzen ihres natürlichen Wirkungskreises und würde damit eine außerordentliche Verstärkung der nationalen Kreditorganisation herbeiführen. Plenge empfiehlt als erste Staffel der Reformaktion eine Wiederherstellung der Liquidität der deutschen Volkswirtschaft, als zweite eine Revision der Diskontpolitik der Reichsbank und schließlich die Verlegung der nationalen Geldverwaltung zu der Reichsbank, die Kreditverwaltung zu den anderen Banken. —

So sieht in seinen Hauptzügen das Plengesche Programm aus, unter Fortlassung verschiedener, etwas unerfreulicher Nebenerscheinungen in persönlicher Hinsicht.

Sachlich betrachtet, hat das Programm alle Vorzüge des selbständigen, konsequent aufgebauten Systems — selbst seine Einseitigkeit hat den Vorzug, nicht nur neue Gesichtspunkte zu bringen, sondern vor allem von dieser bestimmten Seite aus zu entschiedener Vertiefung des Problems beizutragen. Einige mögen in der Erkenntnis dieser Einseitigkeit das Programm überhaupt ablehnen, andere, geblendet durch die glänzende Darstellungsart des Verfassers, vielleicht etwas zu unkritisch ans Werk gehen. Beide dürften unrecht haben, auf jeden Fall aber haben diejenigen unrecht, die mit einem Herumkritisieren an den Details an Plenge herantreten wollen — nur gegen das Ganze kann die Kritik eines so konsequenten Systems sich richten. In diesem Sinne sollen hier einige Bemerkungen angeführt werden, wie von den Plengeschen Ergebnissen aus weiter vorzudringen wäre.

Um zunächst zu zeigen, wie von einer scheinbar sehr angreifbaren Detailfrage der Weg weiter zur Plengeschen Grundauffassung führt, so behauptet Plenge (S. 108, 196, 236 und 352), die Ableitung von Diskontmaterial von der Reichsbank zu den Privatbanken würde deren Mittel mehr in Anspruch nehmen, folglich eine Annäherung des Marktsatzes an den Banksatz bewirken. Der sehr naheliegende Einwand lautet: die einmalige Annäherung zugegeben, so werden neue Mittel den Kreditbanken immer wieder zugeführt, folglich die von Plenge zugegebene Tendenz (S. 194) einer vielleicht zunehmenden Spannung zwischen den zwei Geldsätzen als Tendenz nicht geändert, die alten Schwierigkeiten werden sich bald wieder einstellen. Nun ist aber das letztere ein Problem der Kreditverfassung, das Plenge glaubt prinzipiell der Zukunft überlassen zu können, um die mehr drängenden Fragen der Geldverfassung in der Gegenwart zu lösen. Oder wie Plenge es selbst einmal gelegentlich ausdrückt (S. 378/9): wenn das Herz (die Geldverfassung) schwach ist, ist es die Hauptsache, dieses zu kurieren, wenn man einwendet, daß der Patient im übrigen (die Kreditverfassung) schwächlich und blutarm sei und bald sterben werde, so ist dies ein späteres Problem. Aber auch diese Auffassung steht nicht aus einem Zufall da, sondern ist wiederum verankert in den Entwicklungslinien des gegenwärtigen Zeitalters, welche Plenge gezeichnet hat. Da heißt es (S. 34): wir müssen die beiden einseitigen Standpunkte vereinigen, sowohl die marktbeherrschende Organisation wie das ungeordnete Massengeschehen von Angebot und Nachfrage in der heutigen Wirtschaftsperiode berücksichtigen. Indem diese Auffassung, wobei in erster Linie die zwei Extreme betont werden, in eigenartiger Weise vereinigt wird mit einer anderen Entwicklungslinie, entsteht, soweit ich sehen kann, die Einseitigkeit im Plengeschen System. Plenge konstatiert nämlich weiter (S. 21): „ein straff gegliedertes System von Banken, Sparkassen und Genossenschaften, die in riesenhaftem Umfang Kredit nehmen und gewähren" und (S. 22) „das System unserer Kreditvermittlung ist so lückenlos entwickelt, seine Leistungsfähigkeit ist so ungeheuer gesteigert, man wirbt so intensiv um neue Gelder und saugt so kräftig alle verfügbaren Mittel an, um sie auszuleihen, daß es nicht mehr zu den wesentlichen Aufgaben der Zentralnotenbank gehören kann, der Volkswirtschaft dauernd möglichst große Summen zur Verfügung zu stellen ... Für die reichliche Kreditversorgung unserer Volkswirtschaft sind viele Organe wetteifernd tätig, die ihre Leistungsfähigkeit auch noch weiter steigern können, für die gute Geldverwaltung ist nur die eine Zentralbank da." Indem hier der bloße, „riesenhafte Umfang" schon mit als ein Beweis dafür gilt, daß „ein straff gegliedertes System" da ist, und die bloße Reichlichkeit der Kreditversorgung schon zum Beweis der Systematik derselben genügt, so scheidet von den erstgenannten beiden extremen Gesichtspunkten, die marktbeherrschende Organisation und das ungeordnete Massengeschehen von Angebot und Nachfrage, der erste bis zu einem gewissen Grade aus, und da die Zwischenstufen wenig hervortreten, so bleibt das Schwergewicht bei der letzteren. Und außerdem aus dem Grunde, weil Plenge das Extrem, die marktbeherrschende

Organisation selbst (z. B. ein Bankenkartell), für vorläufig unmöglich hält, darf dieses Problem, was zur Frage der Kreditorganisation weiterführen würde, ausscheiden. Auch alle Zwischenstufen bleiben zwar nicht unerwähnt, aber das Schwergewicht tendiert nach dem ungeordneten Massenangebot. „Die großen Gesamttatsachen des Kapitalbedarfes und der Kapitalnachfrage sind nun einmal notwendig als Ganzes ungeplante Massenprozesse mit immer wechselnder Gleichgewichtslage. Sie müssen es sein, solange man den höchsten wirtschaftlichen Nutzeffekt von der möglichsten Selbständigkeit der Einzelwirtschaft erwartet. Ihr freies Aufeinandertreffen stellt die Marktlage fest . . . der freie Geldmarkt funktioniert um so besser, je schneller und beweglicher" usw. (183).

Aendert man hier etwas die Nüance, wird man in der Konzentration im Bankwesen gerade eine beginnende Aufhebung des alten individualistischen Prinzips der Volkswirtschaft sehen, durch das gegenseitige Sich-gebunden-fühlen sind die Teilnehmer am Geldmarkte nicht mehr in dem alten atomistischen Sinne „frei", zwar noch keine „geordnete Masse", dafür aber allerdings auch nicht eine „ungeordnete Masse". Man wird dann eher den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt davon erwarten, daß diese überall beginnenden Organisationsansätze sich nicht unkontrolliert auf das Gesamtresultat geltend machen können, da die Gefahr besteht, daß diese jetzt machtvolleren Teilorganisationen nach miteinander nicht direkt harmonierenden Prinzipien arbeiten werden. Damit wird nicht einer schematischen Aufhebung jedes Individualismus das Wort geredet, was sicher auf alle die Schwierigkeiten stoßen würde, die Plenge schildert, sondern nur ein einheitliches Zusammenführen der vorhandenen Organisationsanfänge befürwortet. Ebenso wie Plenge in der Privatwirtschaft gegen Gefahren der Kreditüberspannung Kreditmaßregeln, gegen Gefahren der Kassenüberlastung Kassenmaßregeln einführen will, wird man in der Volkswirtschaft gegen Gefahren der Kreditorganisation Kreditorganisationsmaßregeln empfehlen. Plenge kennt die Gefahren, die durch sein Programm entstehen: ein Kreditwesen, dem das planmäßig organisierte Ineinanderfunktionieren der verschiedenen Teile fehlt, in dem noch dazu einige Teile so stark geworden sind, daß sie durch eigene Maßnahmen unerwartet die Gesamtentwicklung bedeutend beeinflussen können, braucht viel größere Sicherungen und so erlangt dann — auf Kosten des Kreditproblems — das Währungsproblem eine so ungeheure Bedeutung bei Plenge. Alle Fragen der Systematisierung des Kreditwesens: Regulierung der Quartalanspannung, der Börsenspekulation usw. dürfen vernachlässigt werden, wenn nur eine kolossale Geldveränderung vorgenommen wird. Wenn er bei der statistischen Erfassung der Vorgänge auf dem Diskontmarkte nur den Anteil der Reichsbank am gesamten deutschen Wechselumlauf untersuchen will, unter Vernachlässigung der statistischen Berücksichtigung der Konzentrationsvorgänge (daß eine solche Statistik technisch schwer durchzuführen ist, ist natürlich kein Argument für eine sachliche Vernachlässigung), das Ganze ebenso gleichmäßig atomistisch für alle Perioden hervortreten läßt, wie schon oben betont wurde — so verschwindet damit auch das Problem der Verände-

rungen in der volkswirtschaftlichen Kreditorganisation. Folgen dieser Entwicklung werden mitunter erwähnt: S. 194 die vielleicht steigende Spannung Marktsatz—Banksatz, aber die dagegen empfohlene Maßregel der Rediskontierungspolitik ist keine gegen diese Tendenz gerichtete Kreditreform, sie würde vielleicht in einzelnen schwierigen Situationen eine wirksame Maßregel abgeben, die erwähnte Entwicklungstendenz bleibt dabei logischerweise unberührt, die Reform der Kreditorganisation vermieden. Ebenso wird die Ueberfütterung mit Kredit in gewissen Industrien erwähnt (S. 209), die auch eine Folge der Konzentration im Bankwesen ist — deren Reformierung der Zukunft überlassen wird. Gegen andere nicht statische, sondern dynamische Probleme der Kreditorganisation, wie tendenziell größere Auslandsverschuldung, tendenziell größere Kreditüberspannung und vor allem unregelmäßige, weil unorganisierte Schwankungen von beiden (man denke z. B. an die Folgen einer Kündigung der Kreditbeziehungen zwischen dem russischen Finanzministerium und dem Hause Mendelsohn), will Plenge jetzt nichts unternommen wissen, die Systematik des Kreditwesens mag sein wie sie will, wenn nur die große Geldsicherung da ist, die unter diesen Umständen allerdings immer dringender wird. Das macht auch das Krisenproblem so ungeheuer viel schwieriger für Plenge, indem in diesem unreformierten, nicht einheitlich organisierten Kreditwesen so viele Kreditorgane versagen („der Geldmarkt tritt außer Funktion“, S. 295) und von der Reichsbank ersetzt werden müssen, um so dringender wird schließlich wiederum die Geldreform.

Man würde, nach dem äußeren Erfolg betrachtet, anführen können, daß eine gänzliche Revolutionierung des Geldwesens ebenso schwierig wie eine solche des Kreditwesens durchzuführen ist, und Plenge hat wohl — nach inzwischen bekannt gewordenen, authentischen Urteilen — die praktischen Schwierigkeiten der Veränderungen im Geldwesen unterschätzt. Nach dem praktischen Erfolg betrachtet, wird dann die gleichzeitige Reformierung des Geld- und Kreditwesens einer Revolutionierung nur des Geldwesens vorzuziehen sein. Aber auch innerlich ist diese Verknüpfung erheischt, wenn man nicht die Veränderungen des Geldwesens ins Ungeheure steigern will, weil man gegen — von Plenge sicher nicht geleugnete — Gefahren der Kreditorganisation nicht mit Reformen der Kreditorganisation vorgehen will. Gerade daß Plenge für seine Schätzungen der nötigen Goldsicherung von „stillschweigenden Voraussetzungen“ ausgehen muß (S. 127), die losgelöst von Rücksichten auf die heutige Kreditorganisation sind, und entweder die deutsche Kreditorganisation von 1895 oder die französische bzw. russische von 1913 ganz direkt zugrunde legt, überzeugt wohl am besten, wie nahe e i g e n t l i c h die Rücksichten auf die miteinander zusammenarbeitenden Geld- und Kreditwesen sein müßten, wie jedes eigenartige Kreditsystem seine eigenartige Goldsicherung braucht, folglich ein reformiertes Kreditsystem wahrscheinlich nur eine Geldreform, nicht eine Geldrevolution notwendig macht.

Auch wenn Plenge es dem Leser etwas weniger oft zweifelhaft gemacht hätte, ob die Grenzen der für eine wissenschaftliche Diskussion

üblichen Formen innegehalten sind, scheint mir nach dem Obigen auch sachlich die Beurteilung der Reformaktion der Reichsbank doch wesentlich anders ausfallen zu müssen.

Aber die wissenschaftliche Hochschätzung eines Buches ist keineswegs davon abhängig, ob man seine praktischen Resultate akzeptiert, nicht einmal davon, ob man seine Grundauffassung, wenigstens in ihrer ganz eigenartigen Nüance, annimmt. Diese Unterschiede, die in der Kritik eines selbst so kritischen Buches besonders hervortreten müssen, sind durchaus vereinbar mit der Hochschätzung, ja, Bewunderung des weitumspannenden Geistes, der diesem Buche einen ganz seltenen Wert verleiht. Man hat es oft als einen Mangel unserer zahlreichen Bankliteratur bedauert, daß sie meistens von Nur-Spezialisten geschrieben ist, denen eo ipso die letzten Fragen auch des Spezialfaches verschlossen bleiben müssen. Um so mehr steht hier das Plengesche Werk als eine Glanzleistung da, in seinen großartigen Perspektiven und scharfsinnigen Deduktionen eines der selbständigsten Werke der ganzen modernen Bankliteratur. Es wäre darum verfehlt, auf neue Einzelergebnisse Plenges hinzuweisen, nicht einmal aus dem jetzt besonders aktuell gewordenen 4. Teile „Krieg und Panik"; das Entscheidende ist vielmehr die energische Einstellung der Bankpolitik unter allgemeine volkswirtschaftliche Ziele und ihre konsequente Durchführung bis in die Detailfragen. Nachdrücklich wie noch keiner vor ihm hat Plenge gegen das Fehlen dieser Zielsetzung polemisiert, sei es in Form von „Fatalismus in der Bankpolitik", von Situationspolitik, da, wo die großen Perspektiven einzuführen wären, oder von privatwirtschaftlicher statt volkswirtschaftlicher Zielsetzung.

Ein solches Werk besonders zu empfehlen, ist nicht nötig, es hat seit seinem Erscheinen schon den Ruf erworben, ein Werk zu sein, womit sich jedermann auseinandersetzen muß, der sich überhaupt mit modernen Bankproblemen beschäftigen will.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Simkhovitch, Vladimir G., Marxism versus socialism. New York 1913. XVI u. 298 SS. Geb. 1,50 $.

Derselbe, Marxismus gegen Sozialismus. Uebersetzt von Th. Jappe. Jena 1913. Geh. 5 M.

„Der sogenannte wissenschaftliche Sozialismus ist bankerott.“ „Heutzutage ist in der ganzen Welt die sozialistische Bewegung in einem gewissen Sinne nur ein Suchen nach einem neuen, möglichen Inhalt für das alte Wort Sozialismus.“ Das sind die Ergebnisse, zu denen Verf. in seinem anregend geschriebenen Buch gelangt.

Der deutschen wissenschaftlichen Welt ist das nichts Neues; aber damit ist nicht gesagt, daß das Buch von Simkhovitch überflüssig wäre. Denn es fehlte an einer handlichen, zusammenfassenden Darstellung, die das Fazit der bisherigen Marxkritik zöge und geeignet wäre, das gebildete Publikum damit vertraut zu machen. (Die Bücher von Diehl und Brunhuber stellen sich andere Aufgaben.)

S. gibt übrigens nicht bloß die Ergebnisse fremder Forschungen, sondern trägt auch neues Material herbei und macht sich durch Heranziehung der russischen und amerikanischen Literatur verdient. Ueberhaupt sind die literarhistorischen Kapitel seiner Schrift die bemerkenswertesten, so die Untersuchung über die Vorgeschichte der Marxschen Klassenkampftheorie, die allerdings für deutsche Leser auch nichts durchaus Neues bringt. Meine Untersuchungen über Lor. v. Stein und Muckles Arbeiten über St. Simon sind dem Verf. unbekannt geblieben, und so kommt es, daß er gerade St. Simon nicht gerecht zu werden scheint, dessen vielgelesene Schriften manche Uebereinstimmung in den sozialphilosophischen Anschauungen vor Marx erklären dürften.

S. sieht den Kern des Marxismus in der materialistischen Geschichtsauffassung und widmet ihrer Widerlegung den größten Teil seines Buches, da er seltsamerweise von der Ansicht ausgeht, daß sie bisher von der Kritik am wenigsten zu leiden gehabt hätte. Zuzugeben ist nur, daß gerade nationalökonomische Untersuchungen der Lehre Marxens sich mehr mit dessen volkswirtschaftlichen Theorien beschäftigt haben; Sozialismus umfaßt eben ein weiteres Gebiet als die Volkswirtschaftslehre, die ja nicht ohne weiteres Sozialphilosophie ist.

Im allgemeinen ist S. wenig zu entgegnen; nur hätte er vielleicht mit Rücksicht auf die bereits vorhandene Literatur manche Länge beseitigen und namentlich der deutschen Uebersetzung einige Striche angedeihen lassen können.

Die deutsche Ausgabe kann im Interesse des gebildeten Laienpublikums, zu dem sie hoffentlich den Weg finden wird, willkommen geheißen werden. Leider ist die Uebersetzung nicht ganz sorgfältig; neben Stellen, in denen der Sinn des Originals verwischt ist, finden sich Anglizismen und andere Schönheitsfehler, sowie Abweichungen vom ursprünglichen Text, die mir recht willkürlich scheinen.

Bei einem Vergleich der äußeren Ausstattung des in Amerika hergestellten englischen und des deutschen Buches läßt sich leider die Bemerkung nicht unterdrücken, daß man in Amerika mehr Geschmack auf den Druck und den Einband wissenschaftlicher Bücher verwendet als bei uns. Das wäre doch unschwer zu ändern.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

Carver, Thomas-Nixon, Professor an der Harvard-Universität, La répartition des richesses. Traduit par Roger Picard. Paris (M. Giard & E. Brière) 1912. Bibliothèque internationale d'économie politique. 240 SS.

Da das 1904 erschienene englische Original des Buches seinerzeit in dieser Zeitschrift nicht besprochen wurde, dürfte es nicht unangebracht sein, die Leser auf die französische Uebersetzung desselben hinzuweisen. Es ist eine jener Arbeiten über die „Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre", wie sie in Amerika in den beiden letzten Jahrzehnten von mehreren Schriftstellern erfaßt wurden, während wir in Deutschland — etwa abgesehen von Oswalts „Vorträgen über wirtschaftliche Grundbegriffe" — seit Dietzels „Theoretischer Sozialökonomik", 1895, nichts ähnliches mehr zu verzeichnen hatten. Von alters her steht dabei in der englisch-amerikanisch-französischen Theorie das „Verteilungsproblem" im Vordergrunde, und Arbeiten mit dem obigen Titel sind in der genannten Literatur zahlreich, während man bei uns bisher regelmäßig vom Wertbegriff auszugehen pflegte und die meisten Theoretiker, die sich damit beschäftigten, überhaupt nicht über ihn hinaus zu den sogenannten Verteilungsproblemen gelangt sind.

Allerdings, auch Carver geht vom Wert aus, aber vom Tauschwert, und kommt damit, wie die ganze ausländische Wissenschaft, die die Verteilungslehre in den Mittelpunkt der ökonomischen Theorie stellt, den Forderungen neuerer Methodologen, M. Weber, A. Amonn und anderer entgegen, die nur die Tauschvorgänge als Objekt der ökonomischen Wissenschaft betrachtet sehen wollen. Tauschwert ist nach der alten von Carver übernommenen Definition = Tauschkraft, power in exchange. Sie soll nur solchen Gütern anhaften, welche „Nützlichkeit besitzen" (S. 9). Da aber ein Gut nur begehrt wird, wo es „so wenig gleichartige Güter gibt, daß das Bedürfnis danach nicht völlig gesättigt werden kann" (S. 14), so kommt zur Nützlichkeit noch die Seltenheit hinzu. Aber Carver erkennt, daß er damit nur den „Wert" im Sinne der deutschen subjektiven Wertlehre definiert hat, und kommt nun zum Tauschwert, indem er behauptet (S. 26): die Höhe des Wertes (Tauschwert) hängt ab vom Grad des Bedürfnisses, das das Gut befriedigt, im Vergleich zu den andern Gütern" (müßte korrekt natürlich heißen: im Vergleich zu dem Bedürfnis nach andern Gütern).

Hier liegt nun, um von allen sonstigen Einzelheiten abzusehen, der erste Grundfehler dieser ganzen Auffassung und damit des ganzen Buches. Indem Carver den „Wert“ so als eine bloße *Beziehung* zwischen allen Bedürfnissen, allen erstrebten Nutzen auffaßt, beraubt er sich jeder Möglichkeit, von diesem Begriff aus zur Erklärung der tauschwirtschaftlichen Erscheinungen zu gelangen. Positiv ausgedrückt: sein Fehler ist, daß bei seinem Wertbegriff die *Kosten* gar nicht berücksichtigt werden. Es ist logisch *unmöglich, aus dem bloßen Nutzen ohne Berücksichtigung der Kosten, nur durch Vergleichung der verschiedenen Nutzen*, sei es bei einem Menschen, sei es bei allen Menschen, *einen Begriff des Wertes* oder, bei allen Menschen, *des Tauschwertes festzustellen*, der bei der Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen irgendwelche Bedeutung hat. Dieser Wertbegriff steht daher auch mit den folgenden Kapiteln, in denen die verschiedenen Einkommensarten erörtert werden, eigentlich in keinem Zusammenhang. Wie diese Wertauffassung mit dem Begriff Tauschkraft zusammenhängt, bleibt dunkel und ebensowenig ergibt sich, wie die Verteilungstheorie nun auf dem Begriff des Tauschwertes beruht. Verf. erklärt ausdrücklich (S. 9), sich nur mit den Problemen des Wertes, nicht aber mit denen des *Preises* beschäftigen zu wollen, und daraus ergibt sich nach unserer Ansicht der zweite Grundfehler der ganzen Schrift, den sie allerdings mit der ganzen bisherigen Nationalökonomie teilt: in technisch-quantitativer Auffassung wird die „Verteilung“ aus den sogenannten *Produktionsfaktoren* auf Grund der Zurechnungslehre entwickelt, statt zu erkennen, daß *alle Einkommen Preise* sind oder aus solchen zusammengesetzt sind, und die Einkommens- und Verteilungslöhne daher aus der Erklärung des *Preises* heraus zu entwickeln. —

Auf den Inhalt der Schrift näher einzugehen ist mir innerhalb des hier zur Verfügung stehenden Raumes nicht möglich. Es sei nur betont, daß sie ihr Thema ganz auf Grundlage der heute herrschenden Anschauungen behandelt. Nach dem Kapitel vom Wert werden „*die abnehmenden Erträge*“ behandelt. Daran schließt sich ein Kapitel über „*die Formen des Reichtums und des Einkommen*“ an, und die folgenden Kapitel beschäftigen sich der Reihe nach mit dem *Lohn*, dem *Zins*, der *Rente* und dem *Gewinn* (Profit).

Die Darstellung muß als außerordentlich geschickt bezeichnet werden, manche Beispiele sind sehr glücklich gewählt; so kann unter anderem das in dem Abschnitt über den Lohn vorkommende Beispiel von den Leuten, die Holz fällen, und denen, die Nüsse suchen, sehr gut als Mittel dienen, die Preisbildung daran zu erläutern — denn das wird man doch allmählich erkennen müssen, daß die Einkommenslehre nicht an einen irgendwie künstlich konstruierten Wertbegriff, sondern an die Preislehre anknüpfen muß. Einem etwas kritisch veranlagten Leser kann die Schrift reiche Anregungen zum weiteren Durchdenken der wichtigsten ökonomischen Probleme bieten, und da wir in der deutschen Literatur eigentlich keine ähnliche Arbeit besitzen, kann eine Uebersetzung auch ins Deutsche nur als erwünscht bezeichnet werden.

R. *Liefmann.*

Mann, Fritz Karl, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. Eine Kritik des Merkantilsystems. München und Leipzig (Dunker u. Humblot) 1914. 12 M.

Man versteht leicht, daß eine Gestalt wie Vaubans in der Geschichte der Nationalökonomie die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Nicht nur unterschied sich seine Ausbildung weit von der der übrigen, uns hier begegnenden Autoren, sondern hinzu kommt noch, daß er mit seinem ökonomischen Hauptwerk auf eigentümliche Weise sein eigenes Schicksal entscheiden sollte, und daher ist über jenem ein gewisser tragischer Glanz ausgebreitet. Es sind denn auch im letzten Menschenalter nicht so ganz wenig Monographien über Vauban sowohl in Frankreich als auch in Deutschland erschienen —, jungfräuliche Erde beackert Verf. des vorliegenden Buches nicht. Und doch — um es gleich zu sagen — ist es ihm gelungen, in manchen Punkten neues Licht über die Darstellung von Vauban zu werfen, und man kann allgemein sagen, daß das erste Buch, welches Vauban und seine Tätigkeit behandelt, ein im großen und ganzen sicher richtiges Bild zeichnet. Natürlich kann man hier und da Einwände machen. So sagt Verf. (S. 84), daß man in Vaubans Schriften sehr wohl Aussprüche finden könne, die miteinander direkt in Widerspruch stehen, daß sich aber dies aus der ganzen Arbeitsweise und dem Stimmungsgehalt Vaubans recht gut erklären lasse. Der Leser wird hierbei ein wenig skeptisch dem Verf. selbst gegenüber, der wenige Seiten vorher Vaubans Auffassung von der Gesellschaft bespricht und hier in wesentlichen Punkten von der früherer Schriftsteller abweicht. Man kann auch bedauern, daß Verf. sich darauf beschränkt, die damaligen französischen Steuerverhältnisse als Hintergrund des Dixme royale zu untersuchen, aber auf die allgemeine Steuertheorie jener Zeit nicht näher eingeht; dies hängt, wie nachher gezeigt werden soll, damit zusammen, daß Verf. die Geschichte der Theorien vernachlässigt; er hat nicht erklärt, was Christian Wolff meint, wenn er in seiner Besprechung von Dixme royale (Acta eruditorum, Mai 1708) sagt: Proponit igitur de Vauban . . . Regi suo tale onerum subditis imponendorum systema, quod memoratae ceterisque naturae legibus ad amussim respondens...

Entschieden ungünstig wirkt das zweite Buch, das Vaubans Stellung in der Geschichte der Volkswirtschaftslehre behandelt. Es ist ja richtig, daß die Individualität eines Autors nur dadurch lebendig gemacht werden kann, daß man sie im Verhältnis zu dem in seiner Zeit Typischen sieht, aber Verf. des vorliegenden Buches hat anderes und mehr geben wollen als den Hintergrund für seinen Helden: er hat mit Vauban als Grundlage seine besondere Auffassung vom Merkantilismus darlegen wollen. Das ist ihm nicht gelungen; er beherrscht Vauban und dessen Schriften, aber nicht den ganzen Merkantilismus und die merkantilistische Literatur. Dies zeigt sich einmal über das andere. Verf. geniert sich nicht davor, ein so unhistorisches Verfahren anzuwenden, daß er alle vor-physiokratischen Schriftsteller oder wenigstens Schriftsteller, die mit mehr als 100 Jahren Zwischenraum gelebt haben, zusammenmengt und nachweist, wie sie untereinander sich widersprechen, um daraus zu schließen, daß sie keinen gemeinsamen Ausgangspunkt gehabt haben. Die vor-physiokratische oder richtiger die vor-Smithsche Lite-

ratur besteht für den Verf. nur aus „Sammlungen von praktischen Betriebsvorschriften, um die Staatsmaschine zweckmäßig zu bedienen". Man merkt hierin die Auffassung des Merkantilismus, welche der Lehrer des Verf., Gustav Schmoller, seinerzeit aufstellte und welche von dem deutschen Historismus adoptiert worden ist. Verf. wandelt getreulich in dessen Fußspuren, wenn er das Wort „Merkantilismus" am liebsten durch „Staatsinterventionismus" oder dgl. ersetzt sieht. Köstlich ist es, zu sehen, wie Verf. diese beiden Wörter gegeneinander abwägt (S. 375 bis 376): er sagt hier: „Insoweit der Staat zugunsten des Handels interveniert, wäre darum immerhin die Bezeichnung als Merkantilismus möglich; insoweit er zugunsten anderer Berufsgruppen .... interveniert, läge in ihr eine erhebliche Gewaltsamkeit." Es ist ganz richtig, daß der Merkantilismus sich als Staatseingriff in das Wirtschaftsleben zeigte, und der Historismus ist wohl damit zufrieden, dies festzustellen, weshalb Verf. auch allen Ernstes vorschlagen kann, das Wort „Merkantilismus" durch „Staatsinterventionismus" zu ersetzen; aber man soll weiter gehen, soll fragen, warum der Staat eingriff, welche wirtschaftliche Gesellschaftsauffassung diesen Staatseingriffen zugrunde lag, warum der Staat anfangs seine Aufmerksamkeit mehr dem Handel und der Industrie, als der Landwirtschaft zuwandte usw. Man kann überhaupt nicht mit Erfolg Wirtschaftsgeschichte studieren, ohne gleichzeitig die Geschichte der wirtschaftlichen Theorien zu studieren; das glaubte und glaubt — dem vorliegenden Buche nach zu urteilen — der deutsche Historismus offenbar immer noch; daher seine Einseitigkeit.

Ich habe schon an anderer Stelle Gelegenheit gehabt, das Fehlerhafte in der Auffassung des Merkantilismus, zu deren Fürsprecher sich Verf. somit macht, zu präzisieren. Es bestand trotz aller Verschiedenheiten eine gemeinsame Grundlage, auf der die „merkantilistischen Schriftsteller und der „Merkantilismus" überhaupt standen, eine gemeinsame Auffassung von der Gesellschaftsentwicklung, und diese war auf dem wirtschaftlichen Gebiet, daß die Geldwirtschaft in der Entwicklung einen Schritt weiter als die Naturalwirtschaft bedeutete; denn während diese der Familie angehört, bedeutet der Staat auf dem wirtschaftlichen Gebiet die Entstehung der Geldwirtschaft und der Arbeitsteilung; daher der einseitige Blick auf Handel und Industrie, deren Auftreten eine Geldwirtschaft voraussetzt. Aus dieser Einsicht heraus verstehen wir auch das Wort „Merkantilismus" selber, und wie treffend es ist. Will man in einem Worte das Charakteristische desselben hervorheben, so wird man nicht, wie Schmoller „Staatenbildung", oder wie Mann „Staatsinterventionismus" wählen müssen, sondern „Erwerbsbildung"; aber dies zeigt auch, wie treffend das Wort „Merkantilismus" in Wirklichkeit ist.

Kopenhagen. Axel Nielsen.

Thorsch, Dr. Berth., Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft. Dresden, Carl Reißner, 1914. 8. 107 SS. M. 2.—.

Labriola, Arturo, Rincaro e capitalismo. 2a edizione, con l'aggiunta di un'appendice sui salari e prezzi. Napoli, soc. ed. Partenopea (F. Razzi), 1914. 16. 91 pp. l. 1.—.

Valenti, Pas., La teoria del valore: appunti di critica. Roma, Athenaeum (Catania, tip. Nazionale, Coniglione e Grasso), 1914. 8. 73 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Berlin, Paul Parey. 8⁰.

1) Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. V. Bd., 2. Hälfte: Akten vom 4. Januar 1736 bis 31. Mai 1740, bearb. von G. Schmoller und W. Stolze. 1912. 1072 SS.

2) Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik. III. Bd. Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1740—1756. Darstellung und Getreidepreisstatistik von W. Naudé und A. Skalweit. Akten bearb. von G. Schmoller, W. Naudé und A. Skalweit. 1910. XVI, 716 SS.

3) — — — Münzwesen. II.—IV. Bd. Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil. Darstellung von Fr. Frhr. v. Schrötter. Akten bearb. von G. Schmoller und Fr. Frhr. v. Schrötter. 1908. X, 611 SS. — 1910. X, 580 SS. — 1913. VIII, 645 SS.

4) — — — Handels-, Zoll- und Akzisepolitik. I. Bd. Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Darstellung von H. Rachel. Mit einer Karte des mittleren Staatsgebiets. 1911. XIX, 922 SS.

Ueber die „Acta Borussica" habe ich in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet in den Bänden 87 (1906) S. 564 ff. und 96 (1911) S. 129 ff. Seitdem ist in der grundlegenden Abteilung „Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung" mit dem vorliegenden Halbband (V, 2) das Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. erreicht, in der Spezialabteilung „Getreidehandelspolitik" die Periode Friedrichs d. Gr. betreten worden; das großartige Werk Frhr. v. Schrötters über das Münzwesen hat mit der Zeit von 1740—1806 in 3 weiteren Bänden seinen Abschluß gefunden; neu in Angriff genommen endlich ist die Darstellung der „Handels-, Zoll- und Akzisepolitik", von der, aus der Feder des hierfür an G. Schmollers Stelle getretenen H. Rachel, jetzt der erste Band vorliegt.

1) Die im Bd. V, 2 der „Behördenorganisation" mitgeteilten 554 Nummern zeichnen sich im allgemeinen nicht durch Wichtigkeit aus. Zum weitaus größten Teil enthalten sie Kleinigkeiten persönlicher und sachlicher Art, Verfügungen teils zur Ergänzung und Befestigung der bisher durchgeführten Verwaltungsreformen auf allen Gebieten, teils zur Beseitigung und Schlichtung von Kompetenz- und Rangstreitigkeiten unter Behörden und Beamten. Von allgemeinerer Bedeutung sind nur die Akten über die Errichtung einer Kammer in Gumbinnen im Jahre 1736 (No. 81, 103, 113, 122 usw.), über die seit der Wusterhäuser KO. vom 26. September 1737 (No. 181) greifbar hervortretende Justizreform, die nun besser als bei Mylius Schritt für Schritt und bis ins einzelne zu verfolgen ist (No. 182, 189, 194, 201, 210, 229, 237,

453 usw.), endlich über eine Revision des Generaldirektoriums und der einzelnen Kammern, die dem König im August und September 1738 zu zahlreichen scharfen Monita (No. 321, 350 usw.) Anlaß gegeben hat. Die Person Friedrich Wilhelms I. steht auch hier überall im Vordergrund. Auf alles hält der alte Herr stramme Aufsicht. Er verbietet (No. 87, 1736) den kurmärkischen Kriegsräten bei Dienstreisen „in Kutschen oder aber in großen Schwimmerwagens" mit 8 Vorspannpferden zu fahren: vielmehr sollen sie „auf kleinen leichten Jagdwagens, und zwar ohne Verdeck, fahren, auch jedesmal nicht mehr als nur 4 Vorspannpferde bekommen". Er sendet, um wenigstens auf diese Weise persönlich anwesend zu sein, den Kammern in Königsberg und Gumbinnen sein Porträt (No. 159, 1737). Er verlangt (No. 452, 1739), daß Beilagen zu den Berichten der Clevischen Kammer und der Geldrischen Kommission nicht mehr in niederländischer Sprache eingereicht, sondern zuvor ins Hochdeutsche übertragen werden sollen. Selbst um den Stoff des Mantels und die Form des Halstuchs der Advokaten, für die er höchsteigenhändig eine Zeichnung (S. 397) entwirft, bekümmert er sich. Es mag ihm eine besondere Genugtuung gewesen sein, als ihm des Markgrafen von Bayreuth Liebden 1738 einen Regierungsrat zusandte, der sich in „dem bisherigen Finanz- und Wirtschaftswesen gründlich informieren" sollte und der kurmärkischen Kammer zur Ausbildung überwiesen wurde (No. 249). Und in das Gebiet des Politischen fällt — gleichsam ein Anzeichen kommender Dinge — am Ende seiner Regierungszeit die Bestellung eines Agenten (Meyer) in Dresden mit 200 Rthlr. Jahresgehalt, „sowie ungefähr der Langschmidt zu Hannover" (No. 519). Den Schluß dieses Bandes bilden (No. 553, S. 948 ff.) Auszüge aus den Berichten des Grafen von Manteuffel an den Grafen von Brühl vom 11.—30. Mai 1740 (im Dresd. Hauptstaatsarchiv, Loc. 457, Vol. XXX a) über die letzten Lebenstage Friedrich Wilhelms I.

2) In der Abteilung „Getreidehandelspolitik", deren erste beiden Bände 1896 und 1901 erschienen waren, führt der von W. Naudé begonnene, nach seinem Tode von A. Skalweit, dem wir ein vortreffliches Werk über „Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens" (hrsg. 1906) verdanken, hergestellte 3. Band in die Zeit Friedrichs d. Gr. ein. Er umfaßt nur die ersten 17 Jahre seiner Regierung, vom Ausbruch des 1. bis zum Ausbruch des 3. schlesischen Krieges, und legt den allmählichen Ausbau des von Friedrich Wilhelm I. überkommenen Systems dar, das später durch die Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges zu der mustergültigen Ausbildung der Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung geführt werden sollte. War des Vaters Getreideschutzzoll- und Magazinpolitik, wie seine Agrarpolitik überhaupt, lediglich enge Domänenpolitik des Kammerstaats gewesen, so erweiterte sie sich unter dem genialeren Sohne zu einer, die gesamte Landbevölkerung überhaupt gleichmäßig berücksichtigenden Wirtschaftspolitik mit neuen und hohen Zielen. Charakteristisch dafür ist einmal die auf Abwehr des Getreidemangels durch Hebung der heimischen Produktion gerichtete und durch zeit-

weilige Ein- bzw. Ausfuhrbeschränkungen unterstützte agrarische Schutzzollpolitik (S. 3 ff., 59 ff., 83 ff.), die freilich zu einer Unterbindung des Getreideausfuhrhandels sowohl in Magdeburg wie in Stettin und den übrigen Ostseehäfen führte (S. 121 ff.). Daneben steht als zweites Merkmal die Erweiterung und Reorganisation des Kriegsmagazinwesens, dessen Verwaltung dem 1746 neubegründeten 6. Departement des Generaldirektoriums unterstellt wurde, dessen oberste Leitung sich jedoch der König persönlich vorbehielt (S. 171 ff.). Seine ebensowohl wirtschaftlich regulierende und sozial fördernde (S. 235 ff.) wie militärisch grundlegende und politisch weitreichende Bedeutung hat sich wie dem Staatswesen in seiner Gesamtheit, so insbesondere auch der Hauptstadt fühlbar gemacht, deren schnelles Aufblühen — ihre Bevölkerung vermehrte sich von 1740—50 um etwa 40 Proz. — vornehmlich durch diese Magazinpolitik des Königs bedingt worden ist (S. 279 ff.). In 179 Nummern begleitet eine aus überreichem Material zusammengestellte Auswahl von Urkunden und Akten (S. 314—583) die eindringende Darstellung. Eine ganz besonders wertvolle Beigabe des Bandes aber bilden (S. 587 bis 676) 13 Tabellen der Getreidepreise Brandenburg-Preußens von 1740—1756 (mit 3 Anlagen), die vornehmlich aus den regelmäßigen Preisnotierungen der zum erstenmal hierfür herangezogenen amtlichen Intelligenzblätter gewonnen worden sind.

3) Ein Werk, das methodisch wie stofflich seinesgleichen sucht, ist in der Abteilung „Münzwesen" mit den Bänden 2—4 zu Ende geführt worden. Nur in kurzen Zügen kann hier das Wesentliche aus seinem reichen Inhalt herausgehoben werden. War der erste Band (1904) der Münzverwaltung von 1701—1740 gewidmet gewesen, so schildert der zweite zunächst die für die ganze Münzgeschichte Preußens grundlegende und im einzelnen bis dahin fast völlig unbekannte Periode von 1740—1755: die Einführung eines ganz neuen, einheitlichen Münzsystems durch Friedrich d. Gr., des sogenannten Graumannschen Fußes. Sie bedeutete nicht nur münzpolitisch die unter Friedrich Wilhelm I. nur erst hinsichtlich der Goldprägung vollzogene völlige Emanzipation des friderizianischen Preußen vom Reiche, sondern auch die Notwendigkeit einer völligen Neugestaltung der Münzverwaltung. Daß hierbei Fehler und Mängel mitunterliefen, ist begreiflich. Aber der darüber erfolgte Bruch Friedrichs mit Graumann (1755) bedeutete noch nicht auch sogleich den allgemeinen Abgang von seinem Münzfuß. Diesen brachte vielmehr, wie der dritte Band zeigt, erst die Münzverschlechterung der Kriegszeit (1759) zuwege, deren mannigfaltige Prägungen (1755 bis 1765) insbesondere in Gestalt der sogenannten Ephraimiten (1759 bis 1765) das ganze Elend dieses Kriegsgeldes enthüllen. Die heißen und zähen Bemühungen des Königs um eine Reorganisation des Münzwesens nach dem Kriege (1763—65) führten nach der Episode der Ephraimiten zur Wiederaufnahme der Graumannschen Reformen ohne deren Uebertreibungen und Fehler, wenngleich auch die Folgezeit noch viel schweres Lehrgeld hat zahlen müssen. Davon berichtet der 4. Band, der bis 1806 führt und die absolut-merkantilistische Zeit Friedrichs d. Gr. (1765—86) von der aufgeklärt-freihändlerischen seiner

Nachfolger unterscheidet. Der wunde Punkt lag hier vor allem in einer zu umfangreichen Scheidemünzprägung (seit 1770), die immer wieder ein trübes Licht auf die preußische Münzpolitik wirft (besonders bemerkenswert sind die preußischen Prägungen unter russischem und französischem Stempel), und in Schwierigkeiten, die durch die Schwankungen der Edelmetallpreise, die politischen Verhältnisse und anderes herbeigeführt wurden. Trotzdem hat der Graumannsche Münzfuß sich behauptet als die Grundlage des preußischen Münzwesens und weiter unseres heutigen Reichsmünzfußes. In jedem auch dieser 3 Bände folgen auf die Darstellung Akten und Tabellen.

4) Eine ganz neue Abteilung tritt mit der „Handels-, Zoll- und Akzisepolitik“ auf den Plan. Schon gleich bei der Inangriffnahme der Acta Borussica (1887/88) ins Auge gefaßt, soll sie als das zusammenhaltende Band der übrigen wirtschaftspolitischen Teilpublikationen in deren Mittelpunkt treten und die staatliche Handelspolitik und ihre Durchführung durch Zoll und Akzise zur Anschauung bringen. Schmoller selbst hatte sich ihre Bearbeitung vorbehalten, hat sie dann aber mit seinen dafür gemachten Sammlungen doch in andere Hände legen müssen. H. Rachel, bekannt durch eine Reihe handelsgeschichtlicher Untersuchungen, legt nun hier den ersten Band vor, der, weit zurückgreifend, im ersten Buch (S. 3 ff.) die Anfänge landesherrlicher Zoll- und Handelspolitik zunächst in der Mark Brandenburg vom 15. Jahrhundert bis 1640, dann im zweiten (S. 181 ff.) in den brandenburgischen Territorien von 1640—1713 (mittleres Staatsgebiet, Ostpreußen, westfälische Lande) behandelt, um im dritten Buch (S. 501 ff.) die Elemente und Anfänge gesamtstaatlicher Wirtschaftspolitik auf dem Gebiet der Akzise, der Manufakturpolitik und der inneren und äußeren Handespolitik darzulegen. Das urkundliche Material ist mit Rücksicht auf seinen gewaltigen Umfang bis auf 6 Aktenstücke (S. 813—836) der Darstellung einverwoben worden. Den Abschluß des Bandes bilden auch hier tabellarische Beilagen sowie eine Erläuterung von Münz- und Maßbezeichnungen; besonders verdienstvoll ist die Beigabe einer Straßen- und Zollkarte des mittleren Staatsgebietes: wohl das erste Veranschaulichungsmittel dieser Art.

Halle. K. Heldmann.

Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M.) 2 Bde. Frankfurt a. M. (Joseph Baer u. Co.) 1914.

Bücher, Karl, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 30. Bd.) Leipzig (Teubner) 1914.

Seit der grundlegenden Publikation Karl Büchers über die Bevölkerung des mittelalterlichen Frankfurtes wissen wir, daß wohl in keiner anderen deutschen Stadt jener Periode ein gleich verzweigtes Gewerbsleben, eine so weitgehende berufliche Differenzierung geherrscht hat.

Schon damals, d. h. vor fast 30 Jahren, hat Bücher den Wunsch ausgesprochen, einen Teil des bedeutungsvollen gewerberechtlichen und -geschichtlichen Materiales der breiteren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht zu sehen. War es ihm nun auch nicht vergönnt, selbst jenem Wunsche Erfüllung zu bringen, so legt uns doch jetzt sein Assistent B. Schmidt zwei stattliche Bände Frankfurter Zunfturkunden vor, denen sich ein dritter Band mit Urkunden zur Geschichte des „städtischen Beamten und Halbbeamtentumes" anschließen soll.

Die Bezeichnung Frankfurter Zunft*urkunden* rechtfertigt sich insofern, als die Publikation auch eine längere Reihe von Verordnungen des Rates, die sich mit der Regelung allgemeiner Handwerkerfragen beschäftigen, weil sie Gesellenordnungen und weil sie schließlich Bundesbriefe enthält, die über die Mauern der einzelnen Stadt hinausgreifend gleichgeartete Gewerbe verbanden. Das Hauptkontingent der Urkunden aber stellen die eigentlichen, d. h. vom Rate bestätigten Zunftordnungen. Sollten daneben in Frankfurt wirklich alle jene halboffiziellen Zusätze gefehlt haben, die vom Handwerk aus eigener Machtvollkommenheit beschlossen wurden, um unter Umständen niemals oder doch immer nur nach einer längeren Zeit gewohnheitsmäßiger Uebung bestätigt zu werden? Ich glaube doch kaum. Ihre Aufnahme in eine Publikation, die die Urkunden sämtlicher Zünfte einer großen Stadt sammelt, ist gewiß recht schwierig. Aber man muß sich dann auch darüber klar sein, daß ein tieferer Einblick in das Wachsen und Werden der Handwerkerstatuten und der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihnen zugrunde liegen, nur bei Heranziehung dieser halboffiziellen Urkunden gewonnen werden kann, daß eine Publikation der Zunftordnungen allein immer nach gewissen Richtungen hin ein schiefes Bild gewähren wird.

Dem Abdrucke der Urkunden hat der Herausgeber eine Einleitung von 92 Seiten vorausgeschickt, in der er sich mit Rücksicht auf die ältere Arbeit Büchers darauf beschränkt hat, die wichtigsten Seiten des Zunftlebens unter dankenswerter Angabe reichlicher Belegstellen zu streifen. Die Edition selbst ist, soweit ein Urteil ohne Vergleich mit den Originaldokumenten möglich erscheint, gut. Es soll auch dieser Beurteilung keinen Eintrag tun, wenn ich daran eine prinzipielle Bemerkung knüpfe, die sich mir aus eigener jahrelanger Beschäftigung mit Zunfturkunden ergeben hat. Die rasche Benützbarkeit einer solchen Quellenausgabe, namentlich zum Zwecke vergleichender Studien, würde außerordentlich gewinnen, wenn einmal dem Register eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse, mit denen wir es in den Urkunden zu tun haben, vorangestellt würde. Des weiteren möchte ich einer stärkeren Ausbildung des Registers zum Glossar hin das Wort reden. Registerstellen wie „Riet, am Webstuhl...", „Rohr, am Webstuhl . . .", „Klude, Gewicht beim Wollhandel . . ." sagen den meisten Benutzern gar nichts. Ich kenne selbst die Schwierigkeiten, die sich der Aufhellung mittelalterlicher Termini technici entgegenstellen, sehr wohl, aber diese Schwierigkeiten sind für den Herausgeber einer Urkundenpublikation viel geringer, wie für den Benutzer.

Der Herausgeber hat doch, von unrühmlichen Ausnahmefällen abgesehen, die Urkunden nicht bloß mechanisch abgeschrieben, sondern sie auch ihrem Inhalte nach sorgfältig durchgegangen. Er hat sich in den durch den landschaftlichen Dialekt regelmäßig stark beeinflußten Wortschatz seiner Urkunden eingelebt, er kennt die Parallelstellen, durch deren Kombination häufig erst die Aufhellung des Wortsinnes möglich gemacht ist. So wird ihm das zu einer vergleichsweise leichten Nebenbeschäftigung, was jedem Benutzer immer wieder die Notwendigkeit eines selbständigen und zeitraubenden Studiums auferlegt.

Nun ist ja allerdings für unsern speziellen Fall dieser Wunsch zum Teil durch die obengenannte Publikation Büchers erfüllt worden, die fast gleichzeitig mit dem Quellenwerke erschienen ist. Bücher legt uns darin nach einer bestimmten Richtung die Frucht seiner jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Frankfurter Archive vor. Er gibt uns, in der Form eines Wörterbuches gefaßt, ein Verzeichnis aller Berufsbezeichnungen — es sind deren gegen 1500 — die sich hier bis zum Jahre 1510 vorfanden. Unter den ausgebeuteten Urkunden nehmen die Gewerbeurkunden fast den geringsten Platz ein. Hier marschieren wieder die Bede und Gerichtsbücher, die Ratsmemoriale, Bürger- und Rechnungsbücher auf, deren Benützung schon die älteren Arbeiten Büchers jenen erstaunlichen Stoffreichtum zu verdanken hatten. Auch jetzt steht man wieder gebannt vor der Fülle exzerpierender, sichtender und Stoff gestaltender Arbeit, die uns hier in einem sehr unscheinbaren Gewande entgegentritt. Aber ihr Gewinn ist dafür auch groß und vielseitig. Ich sehe ganz von der Befruchtung der Sprachforschung ab, so bedeutsam sie auch sein mag, denn fast unerschöpflich ist schon die Einsicht, die uns die einzelnen Namensfeststellungen, oft bis zum Range kleiner monographischer Artikel erhoben, in die wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Verhältnisse jener Periode gewähren. Aus der äußerlich so trockenen Aneinanderreihung der Belegstellen gewinnen wir Nachrichten über die Zeit, in der die einzelnen Berufe auftreten, ihren Höhepunkt erreichen, verschwinden bzw. durch andere, die mit einer neuen Technik oder mit der Veränderung der wirtschaftlichen Unterlagen emporkommen, abgelöst werden. So baut sich aus den kleinen und kleinsten Mosaiksteinen ein Bild der mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsverfassung auf, das von der bisherigen Anschauung doch in wesentlichen Punkten abweicht. Bücher hat schon früher auf die sachliche und zahlenmäßige Bedeutung des städtischen Beamten- und Halbbeamtentumes jener Zeit hingewiesen, ohne damit, soweit ich sehe, die späteren Darstellungen durchschlagend zu beeinflussen. Jetzt sprechen allein die Hunderte von Namen dieser Bevölkerungsgruppe eine zu lebhafte Sprache, als daß man an jener Konstatierung künftig vorübergehen könnte. So bildet das Berufsverzeichnis zugleich eine verheißungsvolle Ueberleitung zu dem angekündigten dritten Bande der Urkundensammlung, der uns ja, wie schon erwähnt, die wichtigsten Urkunden über diese Institutionen vorführen soll.

NB. Könnte das nur unsicher erklärte Wort „gyseler“ nicht identisch sein mit Geißler, das mir in Urkunden aus dem 16. Jahrhundert in der Bedeutung von ambulantem Fleischer und Viehhändler vor-

gekommen ist, aber auch noch andere Schattierungen zu haben scheint. So bildeten in Breslau diese Geißler neben den Fleischern eine besondere Innung mit eigenen Fleischbänken. (Markgraf, Zeitschr. des Ver. f. G. u. A. Schlesiens, 1884.)

Halle. Gustav Aubin.

Boerner, A., Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe. 1628 bis 1910. (Veröffentlichungen des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs in Köln, Bd. 2.) Essen (Baedeker) 1912. XIII u. 249 SS. 2 Tab. 8⁰. Geb. 6 M.

Der Wert des Boernerschen Buches liegt weniger in der Darstellung der neueren, als vielmehr der älteren Zeiten des Kölner Tabakgewerbes begründet. Das wird weniger vom Verf. als von seinem Stoff bewirkt, da die Bedeutung Kölns innerhalb der deutschen Tabakindustrie von der eines Platzes allerersten Ranges stark zusammengeschrumpft ist und jetzt eigentlich mehr nur in der Herstellung von einigen Schnupf-, Rauch- und Kautabaken besteht, neben denen die der Zigarren und gar der Zigaretten noch unwesentlicher ist.

In der älteren Zeit dagegen bietet das Kölner Tabakgewerbe recht beträchtliche und nach vielen Seiten hin interessante Tatsachen dar, die Verf. ausführlich schildert und mit denen er uns einen wichtigen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der modernen deutschen Industrie überhaupt bietet. Die Kölner Tabakfabrikation entstand auf der Grundlage des Kölner Handels, der bekanntlich zum Teil mit auf dem Stapel fußte, der sowohl die von Holland kommenden überseeischen Waren als auch den Tabak der Pfalz ans Ufer der Stadt nötigte und ferner, nachdem ihr die Entwicklung des Tabakgenusses in der Stadt vorausgegangen war. Dieser begann nach dem Verf. unter dem Einflusse der ausländischen Truppen des 30-jährigen Krieges und die vielleicht damit zusammenhängende scheinbar erste Erwähnung gab ihm die Veranlassung zu dem im Titel des Buches stehenden Anfangsdatum. Es ist jedoch nie empfehlenswert, die Anfänge allgemeiner Zustände, wie sie auch hier vorliegen, so bestimmt zu datieren, sondern es ist geratener, sie nur ungefähr festzulegen. Tatsächlich ist auch hier jemand gekommen und hat dem Verf. schleunigst in der Kölnischen Zeitung nachgewiesen, daß in Köln bereits so um das Jahr 1600 Tabakspfeifen erwähnt werden!

Die Arbeit Boerners — das Ergebnis eines fleißigen Studiums an der Kölner Handelshochschule — trägt hier und da noch Merkmale, die man meist bei Leistungen historisch-wissenschaftlicher Anfänger und zumal, wenn sie aus Akten arbeiten, feststellen kann. Sie geht häufig zu sehr in die Breite, ohne daß dadurch nebenher etwa bezeichnende oder interessante kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Erscheinungen mit zutage gefördert würden. (Das gleiche war übrigens auch schon bei Bd. I der Veröffentlichungen des Archivs, K. Kumpmanns Rheinischer Eisenbahn, der Fall!) Sie entbehrt auch häufig der tieferen entwicklungsgeschichtlichen Fundierung der Tatsachen des Themas, die allerdings hier nur demjenigen möglich ist, der sich des weiteren bei den

verwickelten und vielgestaltigen Zusammenhängen des rheinischen und kölnischen Wirtschaftslebens eingebürgert hat.

So verknüpft sich der bedeutende Handel mit pfälzischen Tabaken z. B. eng mit dem sehr alten großartigen Weinhandel der Kölner in der Pfalz, und der Umstand, daß sich die Tabakindustrie in der Stadt rasch bis zur Höhe von 500 Beschäftigten im 18. Jahrhundert emporschwingen konnte, erklärt sich mit den vielen dort brach liegenden Menschenkräften, die ein Charakteristikum der sozialen Entwicklung der großen Reichsstadt seit dem Ende des 16. Jahrhundert waren. Der Rat ließ ausdrücklich aus sozialpolitischen Gründen die neue Tabakindustrie von zünftlerischem Zwange frei, um den unteren Volksschichten Beschäftigung und Nahrung zu verschaffen.

Von der Kölner Tabakindustrie sind ferner Anregungen auf andere rheinische Gegenden und Gewerbe ausgegangen. Sie hat eine Tochterindustrie in der rechtsrheinischen Nachbarschaft der Stadt, besonders in Mülheim, hervorgerufen, ein Seitenstück zu der von Köln nach dort ausgewanderten Seidenindustrie. Sie rief in den Töpferdörfern der westlichen Nachbarschaft eine bedeutende Pfeifen- und Pfeifenkopfindustrie ins Leben, in Köln und den Bleidörfern der Eifel die Herstellung von bleiernen Tabaksdosen, und im Bergischen Lande die von starken Tabakspapieren. In Köln entstand ein besonderes Pfeifenschlauchgewerbe, das sich auch im Wuppertal ansiedelte. Wenn es sich hier teilweise auch nur um relativ kleinere volkswirtschaftliche Erscheinungen handelt, so ist es doch immerhin instruktiv, den ganzen Bereich eines Industriezweiges bloßzulegen.

Das alles ist aber kein Hindernis, daß man das junge, aufblühende rheinisch-westfälische Wirtschaftsarchiv zu seinem Bestreben, nicht nur zu sammeln, sondern auch zu verarbeiten, bei diesem Buche nur beglückwünschen kann.

Köln. Kuske.

Frahne, Dr. Carl, Das Wirtschaftsleben Schwedens. Ein Ueberblick auf statistischer Grundlage, unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1914. gr. 8. 166 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 4.—.

Sander, Aug., Osnabrück und das Wirtschaftsgebiet der Ems. (Soziale Studienfahrten. Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit, 11. Bd.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 16. 173 SS. mit Abbildungen. M. 1.—.

Bahi, Ricc., L'Italia economica nell'anno 1913: annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e della politica economica. Anno quinto. Città di Castello, casa ed. S. Lapi, 1914. 8. XV—313 pp. l. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fornasari Di Verce, Ett., Demologia generale: introduzione allo studio della scienza della popolazione. Lucca, tip. Landi, 1913. 8. 96 pp.

Montesarchio, Alf., Emigrazione e analfabetismo. Sulmona, tip. Sociale, 1914. 16. 55 pp.

Pagnone, Car., L'emigrazione, l'organizzazione e la condotta degli emigranti. Tirano, tip. Fiorentini e C., 1914. 16. 40 pp.

Spada, Fr., La colonizzazione della Libia. Bologna, N. Zanichelli, 1914. 16. 110 pp. l. 1,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Benetsch (Ober-Ing.), Dr. A., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torfmoore und Wasserkräfte, unter besonderer Berücksichtigung der Luftstickstofffrage. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. V—229 SS. mit 10 Abbildungen (auf 5 Tafeln), 2 weiteren Tafeln, 17 Fig. und 35 (eingedr.) Tab. M. 5,50.

Dern, Aug., Weinbau und Weinbehandlung. (Thaer-Bibliothek, Bd. 87.) Berlin, Paul Parey, 1914. 8. VII—146 SS. mit 69 Abbildungen. M. 2,50.

Seelhorst (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. Conr. v., Handbuch der Moorkultur. 2. gänzlich neubearb. Auflage von „Acker- und Wiesenbau auf Moorboden". Berlin, Paul Parey, 1914. 8. VIII—336 SS. mit 38 Abbildungen und 4 Tafeln. M. 9.—.

Winckel, Dr. Max, Krieg und Volksernährung. München, Carl Gerber, 1914. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Siotto (avv.) Pelopida, Agricoltura e credito agrario in Sardegna. Sassari, tip. della Livertà, 1914. 8. 23 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Bock, Otto, Die Ziegelei als landwirtschaftliches und selbständiges Gewerbe. 4. neubearb. Auflage, hrsg. von (Ziegelei-Ingen.) A. Nawrath (Thaer-Bibliothek, Bd. 7). Berlin, Paul Parey, 1914. 8. IV—147 SS. mit 118 Abbildungen. M. 2,50.

Roemer, Hans, Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preußischen Zollgesetz von 1818. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 19.) Breslau, Ferdinand Hirt, 1914. 8. VI—83 SS. M. 2,25.

6. Handel und Verkehr.

Hennig, Richard, Die Hauptwege des Weltverkehrs. Jena (Gustav Fischer) 1913. 301 SS.

Die Arbeit von Hennig schließt sich an seine früheren Veröffentlichungen unmittelbar an, zum Teil in so hohem Grade, daß längere inhaltliche Wiederholungen vorliegen. Sie ist der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin gewidmet, sie ist aber nicht, was sich aus dem Vorwort folgern ließe, auf Veranlassung der Vereinigung in den Druck gegeben worden. Die Darstellung der Hauptwege des Weltverkehrs, die Verf. in dem vorliegenden Buch geben will, gliedert sich in „die Hauptwege des Seeverkehrs und die Seekanäle", „die Hauptwege der Binnenschiffahrt" und „die Hauptwege des Landverkehrs". Die Unterteilung in den Abschnitten erfolgt nach dem äußerlichen Merkmal der örtlichen Gegebenheit jedes Verkehrsweges. Die geographische Betrachtungsweise ist vorherrschend, wie sie auch entscheidend ist für die Berücksichtigung (cf. S. 54, Anm. 1; S. 143). Was Hennig an Einzelheiten bringt, ist unter diesem Gesichtswinkel gesehen regelmäßig richtig erfaßt und gut wiedergegeben; kleine Unstimmigkeiten kommen indessen vor. Würde Verf. sich streng auf die Orientierung der geographischen Probleme beschränken, so wäre kein Anlaß gegeben, genauer auf den Inhalt, die Darstellung und die Methode einzugehen, indem man es den Verkehrsgeographen überlassen könnte, sich mit dem Buch abzufinden.

Verf. will jedoch mehr. Die Abhandlung soll einer noch zu schaffenden „Wissenschaft vom Weltverkehr" dienen. Die neue Wissenschaft, für welche die alte, schlechthin „Verkehrswesen" genannte Disziplin naturgemäß nicht mehr genügt, müsse zusammengesetzt sein

aus „sehr verschiedenen Elementen mehrerer anderer Wissenschaften“. Dazu hat sich der Autor bemüht, „geographische, wirtschaftliche, technische, historische, historische, politische und auch militärische Gesichtspunkte in gleicher Weise zu berücksichtigen“ (S. V). Den Zweck der wahllosen Vermengung vermag man schwer einzusehen und er wird selbst nach der Lektüre wenig klarer erkennbar. Zudem wird man fragen müssen: was sind Gesichtspunkte? Beispielsweise in der Statistik. Vielleicht die gelegentliche Beibringung einiger Zahlen oder Zahlenreihen? Jene sind die positiven Elemente der Weltverkehrswissenschaft. Was sie nicht zu bringen hat, was mithin „Aufgabe der Spezialwissenschaften“ bleibt, wird dann mitgeteilt. „Das juristische, verwaltungstechnische und tarifarische Moment“ sei „hingegen auszuschalten“ (S. V). Die Abtrennung der beiden ersten „Momente“ läßt sich vielleicht begründen. Daß aber die Tarifpolitik in der neuen Disziplin unberücksichtigt bleiben soll, ist kaum glaublich. Nach bisherigen Erfahrungen sind sämtliche Verkehrswege gebaut worden, damit sie benutzt werden; daß für den Umfang der Ausnutzung die Festsetzung der Tarife ausschlaggebende Bedeutung hätte, war bisher gleichfalls allgemeine Erfahrungstatsache. Schaltet man das Tarifwesen aus, so hat man es mit einer bloßen Aufzählung der einzelnen Kanäle und Bahnlinien, ihrer Länge und Baugeschichte und allenfalls noch ihrer geographischen Umgebung zu tun. Das ist denn auch schließlich das, was Hennig in seinem Buche bringt. Die schärfste Kritik hat er selbst geschrieben, er habe sich bemüht, „ein Werk zu liefern, das jedem Beruf etwas bietet“ (S. V). Damit könnte man die Veröffentlichung auf sich beruhen lassen. Aber Verf. schmeichelt sich (am Schluß des Vorworts), einige Bausteine zu dem neuen Gebäude geliefert zu haben.

Inwiefern hat die Arbeit der noch zu schaffenden Wissenschaft die Wege geebnet? Im Abschnitt über die Hauptwege des Seeverkehrs und die Seekanäle wird im wesentlichen nichts anderes als die Geschichte und der Bau der Seekanäle erzählt. Sehr ausführlich gelangen die Wege der Binnenschiffahrt zur Darstellung. Dies wird damit begründet, daß die größten Zuträger des überseeischen Güterverkehrs aus dem Inlande „allenthalben, wo nicht die natürlichen Verhältnisse es von selbst verbieten, die Wasserstraßen“ (S. 54) sind. In Deutschland habe sich in 10 Jahren die Zahl der Tonnenkilometer auf den Binnenwasserstraßen prozentual ungleich schneller vermehrt als die Zahl der Eisenbahntonnenkilometer. Verf. geht allerdings auf die Zusammensetzung des Frachtgutes mit keinem Worte ein. Immerhin ist die Einordnung der Binnenschiffahrtswege in die Weltverkehrswissenschaft gelungen; und nun wird jeder kleine und kleinste Kanal besprochen. Wer dächte z. B. an den Plauer- oder den Stecknitzkanal als Hauptweg des Weltverkehrs. Indirekt haben sie natürlich auf internationale Wirtschaftsbeziehungen in beschränktem Umfange gewirkt. Aber will man den Rahmen so weit spannen, dann könnte jeder schiffbare Graben zu einem Weltverkehrsweg werden, denn schließlich ist der Güteraustausch über die Erde derart intensiv verflochten, daß sich auch eine solche Einordnung mit einigem guten Willen begründen läßt. Dasselbe gilt von der Auswahl der

Eisenbahnen, die unter dem Titel: Hauptwege des Landverkehrs abgehandelt werden. Einerseits werden die Anschlußbahnen Griechenlands und des Balkan, über welche die belanglosesten Einzelheiten mitgeteilt werden, die kolonialen Stichbahnen in Afrika usw. ausführlich geschildert, während andererseits die großen pazifischen Eisenbahnsysteme der Vereinigten Staaten und Kanadas mit wenigen Sätzen abgetan werden und das britisch-indische Bahnsystem überhaupt nicht berücksichtigt wird. „Dennoch ist, eben wegen der fehlenden Verbindung mit den übrigen Bahnen des Erdteils, eigentlich keine einzige seiner Linien als eine Weltverkehrsstraße großen Stiles zu bezeichnen" (S. 230). Solcher Widersprüche gibt es noch viele.

Sie alle erklären sich daraus, daß dem Verf., trotzdem er fast auf jeder Seite von Weltwirtschaft und Weltverkehr spricht, das Verständnis für eine wirtschaftswissenschaftliche Problemstellung, jede begrifflich logische Schulung fehlt. Welches denn eigentlich die Wesensmerkmale einer Weltverkehrslinie sind, wird nirgends gesagt. Lediglich an zwei Stellen läßt sich das ahnen. Einmal bei der Ausscheidung der indischen Bahnen (S. 230); es sei eine Verbindung mit den übrigen Bahnen des Erdteils nötig. Man fragt sich freilich, zu welchem Zweck die vielen rein nationalen Bahnlinien und sogar Bahnsysteme in das Buch aufgenommen sind. Sodann bei der Besprechung der Ugandabahn (S. 255); es sei eine Bahn, deren Wirkungsbereich erheblich über die Grenze lokaler Bedeutung hinausgehe. Man stellt unwillkürlich die Frage: was ist erheblich? Sind es 5000 t Beförderung oder 50000 t? Darüber hinaus findet sich eine Begründung für die Aufnahme und mithin für die Kennzeichnung als Hauptweg des Weltverkehrs nicht, es sei denn, daß sie in Ausrufungszeichen zu suchen ist und in schmückenden Beiwörtern wie wichtig, hochwichtig, bedeutend, hochbedeutsam, hochinteressant, modern, die gelegentlich bis zu zwei- und dreimal auf einer Seite sich häufen und noch durch die Charakterisierung als zweifellos eine weitere Steigerung erfahren. Es wird niemand behaupten wollen, daß auf solche Weise ein einwandfreies wissenschaftliches Einteilungsprinzip gewonnen wird.

Gehen wir auf die Durchführung im einzelnen ein. Die Quellen, auf die Verf. sich stützt, sind vorwiegend Zeitschriftenaufsätze. Voran stehen verkehrsgeographische und verkehrstechnische Abhandlungen und in ganz ungewöhnlichem Maße Aufsätze seiner eigenen Zeitschrift. Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur hat sehr selten Erwähnung gefunden. Das, was in dieser Hinsicht z. B. angegeben wird für die Schweiz, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Kanada, ist äußerst dürftig. Zudem sind die zitierten Stellen zum Teil sehr alt; z. B. wird für den Stand der Binnenschiffahrt in Spanien und Portugal ein Bericht aus dem Jahre 1890 genannt. Das reichsstatistische Jahrbuch wird in einer Anmerkung herangezogen, im übrigen hat noch das australische Jahrbuch und das westaustralische an je einer Stelle Dienste geleistet. Es ist deshalb nicht unberechtigt, zu behaupten, daß das Urmaterial dem Verf. unbekannt blieb. Sollten jedoch „wirtschaftliche und statistische Gesichtspunkte" die angekündigte Berücksichtigung finden, so war eine

genaue Bekanntschaft gerade mit diesem Urmaterial unbedingte Voraussetzung.

Die Darstellung ist oft recht lebendig. An anderen Stellen sinkt sie allerdings zu einer monotonen Aufzählung vieler Namen herab. Nicht selten ist sie weitschweifig und zwar trotz der im Vorwort angekündigten Selbstbeschränkung historisch weitschweifig. Wiederholungen finden sich häufig (z. B. S. 180, 199/200, 225, 244, 262, 271). Dem Verf. ist es nicht gegeben, streng im Rahmen der Gesamtdisposition zu bleiben. Zu einem Teil führt ihn seine Freude an technischen Errungenschaften auf Abwege. Es werden z. B. alle Rekorde mitgeteilt, ohne daß der Zusammenhang mit dem Weltverkehr verständlich wird. Zum andern Teile ist es seine Freude, Material zu haben zu einem Exkurs. Als Beweise genügen die Betrachtungen über die Trustbestrebungen in Südamerika (S. 272) und als ganz besonders charakteristisch, die im Anschluß an das Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd wiedergegebenen Tabellen über die Zahl der Segler und Dampfer, über die Größe der einzelnen Schiffahrtsgesellschaften, über den Anteil der Flaggen usw. (S. 46 ff.), ferner die Erörterungen über die Bedeutung der Reichspostdampferlinien (S. 50). Alles dies berührt die Hauptwege des Weltverkehrs, wie sie Hennig versteht, nicht und sein Versuch der Begründung (S. 52) macht das noch deutlicher. Wenn indessen jene Zahlen gebracht werden, warum lediglich bei dem Seeverkehr, warum nicht bei der Binnenschiffahrt und dem Eisenbahnverkehr? Allerdings sind die Angaben schwerer zu beschaffen, aber sie sind zu erlangen. Es kann nicht als üblich bezeichnet werden, zufällig vorliegendes Material auszubeuten.

Alle gerügten Mängel der Darstellung und des Aufbaues verschwinden indessen noch vor den Mängeln der Schlußfolgerungen. Verf. bezeichnet im Vorworte (S. VI) als „wichtigste Aufgabe der Verkehrsforschung“, die er zu seinem Teil lösen will, die „Ergründung der bisher noch sehr unvollkommen bekannten festen Gesetze, nach denen jegliche Verkehrsabwicklung sich regelt (Harms ‚regelndes Prinzip‘).“ Hennig ist so bar der elementarsten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, daß er das „regelnde Prinzip“ mit dem Namen von Harms („Volkswirtschaft und Weltwirtschaft“, III, 1) verknüpft und gar nicht weiß, daß jenes „Prinzip“ zum eisernen Bestand der Lehrbücher gehört, ganz abgesehen davon, daß über die Bedeutung, die Harms ihm zumißt, und über die Schwierigkeit des Erkundens sich sehr streiten läßt. Dabei vermag Verf. in der Harmsschen „Weltverkehrsgesellschaft“, deren „regelndes Prinzip“ es zu erforschen gelten soll, nicht zu scheiden zwischen Verkehr gleich Güteraustausch, worum es sich ausschließlich handelt, und Verkehr gleich Verkehrswege und Verkehrsmittel. Von nicht tieferer Einsicht zeugt die Aufstellung seiner Verkehrs„gesetze“. Da sie überwiegend als verkehrsgeographische Gesetze (S. 1) bezeichnet werden, darf die Beurteilung der Fachwissenschaft überlassen bleiben. Zu ihrer Charakterisierung sei allein das „Grundgesetz“ in der Ausgestaltung der Binnenschiffahrtsstraßen (S. 62) angeführt; es „lautet dahin, den Landesteilen möglichst kurze und gute Verbindungen zum

nächstgelegenen, gut brauchbarem See- oder Ozeanhafen zu bieten". In das Gebiet der Verkehrslehre fällt jedoch das „Gesetz des Seeverkehrslebens", zu dem Hennig am Schluß gelangt (S. 283): „Die Bedeutung einer zwischen zwei getrennten Schiffahrts- und Kulturgebieten verlaufenden Verbindungsbahn wächst im Personen- und Postverkehr direkt proportional, im Güterverkehr umgekehrt proportional der Länge der Bahn." Vergebens sucht man nach dem Material, auf Grund dessen der Autor sich glaubt berechtigt zu sehen, das Gesetz aufzustellen. Es wird unmöglich nur in den vorangeschickten Worten zu suchen sein, wonach das Gesetz „den durchschnittlichen Verhältnissen beim Fehlen paralleler Schiffahrtswege jedenfalls gut (sic!) entsprechen wird".

Kommen wir zum Schluß. Die Arbeit ist als Nachschlagewerk über einzelne Verkehrswege im ganzen brauchbar. Soweit sie mehr sein, insbesondere soweit sie einer „Wissenschaft vom Weltverkehr" die Grundlage verschaffen will, ist sie ein untauglicher Versuch mit untauglichen Mitteln. Die Beurteilung mag hart klingen. Sie ist es aber nicht. Und es ist um so notwendiger, die Dinge bei ihrem wahren Namen zu nennen, je mehr neuerdings „Weltwirtschaft" und „Weltverkehr" zu unklaren Schlagwörtern werden.

Kiel. Friedrich Hoffmann.

Außenhandel, Der, der Vereinigten Staaten von Amerika. Hrsg. von der Geschäftsführung des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Berlin, Hermann Bahr, 1914. gr. 8. 121 SS. M. 3,50.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von Dr. Frhr. v. Röll. 2. vollständig neubearb. Auflage, Bd. 6. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1914. Lex.-8. VIII—484 SS. mit 281 Abbildungen, 3 farb. Eisenbahnkarten und 6 Tafeln. M. 18,50.

Klaas, Friedr., Das Einkaufswesen und seine Organisation in der Groß-Industrie. Aus der Praxis. (Bibliothek der gesamten Technik, Bd. 232.) Mit bewährten Formularen, Abbildungen und Tabellen. Leipzig, Dr. Max Jänecke, 1914. gr. 8. IV—41 SS. M. 2.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 6. Bd. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien, Manz, 1914. Lex.-8. X—322 SS. M. 8,50.

Cessi, Benvenuto, Storia del commercio. Livorno, R. Giusti, 1914. 16. IX—128 SS. l. 1.—.

Cessi, Rob., Le relazioni commerciali tra Venezia e le Fiandre nel secolo XIV. Venezia, tip. C. Ferrari, 1914. 8. 116 pp.

Testo unico del repertorio per l'applicazione della tariffa dei dazi doganali del regno d'Italia. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 8. 812 pp.

Bijdragen tot de geschiedenis van den Nederlandschen boekhandel. Uitgegeven door de Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels. X. M. M. Kleerkooper, De boekhandel te Amsterdam voonamelijk in de 17e eeuw. Biographische en geschiedkundige aantekeningen verzameld. Aangevald en uitgegeven door W. P. van Stockum. 2e gedeelte. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 321—640 blz. fl. 6.—.

7. Finanzwesen.

Budde (Geh. Staatsrat a. D.), Grundsätze unserer Bodenbesteuerung. Vorträge auf der parlamentarischen Konferenz am 22. 5. 1914. (Schriften des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Hrsg. vom Verbandsdirektor Präs. a. D. Dr. R. van der Borght, Heft No. 21.) Berlin, Schutzverband für deutschen Grundbesitz, 1914. 8. 39 SS. M. 0,40.

Hartung (Geh. Ob.-Finanzrat), Hugo, Die finanzielle Rüstung der kriegführenden Staaten. Berlin, F. Fontane u. Co., 1914. 8. 30 SS. M. 0,50.

Illiger (Reg.-Rat), Friedr., Schankerlaubnis und Schankerlaubnissteuer, zum Gebrauche für Behörden und Private. Berlin, Carl Heymann, 1914. gr. 8. XVI—228 SS. M. 6.—.

Kosten- und Stempelgesetzgebung, Die bayerische, in der Fassung des Gesetzes vom 21. 8. 1914. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister und einem Anhang, das Reichs-Gerichtskostengesetz enthaltend. München, C. H. Beck, 1914 8. XV—222 SS. M. 2,25.

Kramer (Stadt-Rechnungsdirektor), G., Moderne Revisions- und Kontrolleinrichtungen im kommunalen Rechnungs- und Kassenwesen. Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Peters, Dr. Fritz, Lehrbuch der Staatsverrechnung. 1. Teil: Allgemeine Verrechnungskunde. Prag, K. Andrésche Buchhandlung, Max Berwald, 1914. gr. 8. 287 SS. M. 8,50.

Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen. Hrsg. vom Kgl. Preuß. Finanzministerium. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1914. gr. 8. 90 SS. M. 1,80.

Behar, dott. Yakir, Le finanze turche: le contribuzioni dirette nel'l'impero ottomano. Bologna, N. Zanichelli, 1914. 8. XVI—202 pp. l. 6.—.

Cassa, (La) di risparmio in Bologna, nel settantacinquesimo anno della sua fondazione, 1837—1912. Bologna, Regia tip. fratelli Merlani, 1914. 4. 111 pp. con tavola.

Seassaro, Ces M., L'imposta militare in Italia. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 27 pp.

Strazzulla, Gius., Scritti di diritto finanziario. Messina, tip. P. Trinchera, 1913. 8. 199 pp. l. 5.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arnold, Ernst Günther, Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland. München 1913.

Verf. ist zweifellos von dem Wunsch erfüllt, der Diskontierung von Buchforderungen die Wege zu ebnen, ihr Freunde zu gewinnen. Wo er auf die angeblichen Vorteile zu sprechen kommt, legt er diese in aller Ausführlichkeit dar, während er die geltend gemachten Zweifel und Bedenken kurz erledigt, indem er sie für unbegründet und unbewiesen erklärt und von der Entwicklung des Geschäftszweiges sich das Beste verspricht. Und der von ihm aus den Untersuchungen selbst gezogene Schluß: „Fassen wir nun abschließend — schreibt er — alle volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung der Diskontierung von Buchforderungen nochmals zusammen, so wäre es Uebertreibung, die neue Kreditform als außerordentlich bedeutsame Errungenschaft zu preisen. . . . Jedenfalls erscheint uns die Gruppe der Detaillisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerker, die direkt mit dem Konsumenten arbeiten, der neuen Kreditform bedürftiger als Fabrikanten und Großhändler. Die Schwierigkeiten der Durchführung des Buchdiskonts sind jedoch gerade bei den ersteren größer." Das dürfte eigentlich — zur Ablehnung der Diskontierung von Buchforderungen als Geschäftszweig bei Kreditinstituten doch genügen. Jedenfalls ist das Ergebnis nicht gerade verheißungsvoll und paßt schlecht zu den warmen Worten der Befürwortung in den früheren Kapiteln.

Die geschichtliche Darstellung der Diskontierung von Buchforderungen ist vielleicht sehr stark beeinflußt durch die Hochachtung, die

einem Frankfurter Kaufmann Benario entgegengebracht wird, der in der Frankfurter Zeitung im August 1907 die Diskontierung der Buchaußenstände behandelte. Es geht viel zu weit, ihn gewissermaßen als den Erfinder zu bezeichnen.

Arnold behandelt eingehend „Begriff und rechtliche Qualität der Buchforderungen". Dabei stößt er gleich auf ein Hindernis für die Ausbreitung dieses Geschäftszweiges, nämlich auf den Mangel einer ordnungsmäßigen Buchführung gerade bei den Kreisen, die nach dieser Kreditquelle am lautesten rufen. Es scheint, daß die Diskontierung von Buchforderungen beschränkt werden soll auf eingetragene Kaufleute, weil „für diese eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht". Es wird heute vielfach die Erweiterung der Buchführungspflicht angeregt — vielleicht nicht mit Unrecht. Und wenn die Erörterungen über die Diskontierung von Buchforderungen den Erfolg haben, daß die Gewerbetreibenden der Buchführung größere Aufmerksamkeit zuwenden, so ist das vielleicht wertvoller für sie als die Erweiterung des Kredits.

Der Geschäftsgang bei der Diskontierung von Buchforderungen wird von Arnold anschaulich geschildert. Auch hier kann Verf. schließlich seine Bedenken nicht unterdrücken, wenn er schreibt: „Kleine momentane Vorteile durch Vereinfachung des Geschäftsganges könnten große Schäden und Verluste in ihrer Entstehung begünstigen" (S. 21). An anderer Stelle wünscht Arnold eine Sicherung für die rationelle Verwendung der einbezogenen Gelder. Da wird der Kreis der „Diskontisten" nicht groß sein. Verf. erkennt auch an, daß die Diskontierung von Buchforderungen die Liquidität des Kreditinstituts nachteilig beeinflußt. Es ist eine bedenkliche Hilfe, auf die er verweist, wenn er empfiehlt, für die Diskontierung von Buchforderungen Tochterinstitute zu gründen, die die Wechsel an das Mutterinstitut weiter girieren können, um so die erforderlichen Unterschriften zu gewinnen.

Das dem Buch beigegebene Material über die bisherigen Erfahrungen der Diskontierung von Buchforderungen ist schwerlich als Empfehlung zu betrachten. Auch selbst die von Arnold angezogenen angeblich „erfreulichen" Erfahrungen sind nicht geeignet, große Hoffnungen zu wecken. Auffallend ist, daß Verf. sein im Jahre 1913 erschienenes Buch mit Material aus 1909 und 1910 abschließt. Wir möchten vermuten, daß neueres Material die Ergebnisse noch ungünstiger gestaltet hätte. Zu denken gibt es, wenn die Deutsche Bank auf das Ersuchen des Verf., ihm Material zur Verfügung zu stellen, „die dahingehende Bitte abschlägig beschied".

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen wird hier einseitig von dem Anhänger der Diskontierung von Buchforderungen dargestellt. Die Ausführungen stehen in dem Zeichen: Erweiterung des Kredits. Hier wäre vielleicht aber gerade ein Abschnitt am Platz gewesen, in dem gezeigt worden wäre, daß doch schließlich die Befriedigung des Kredits auch im Interesse der Allgemeinheit ihre Grenzen hat. Die pessimistischen Gesichtspunkte der Gegner stellt Arnold in zwei Gedankenreihen zusammen, wie folgt:

1) Krediterleichterung, Spekulation, Ueberproduktion, Zusammenbrüche, heftigere Wirtschaftskrisen.

2) Kreditüberspannung, Kreditverdoppelung, Kreditschwindel, Schädigung der Warengläubiger, Erschütterung des Vertrauens und der Ethik im Wirtschafts- und Verkehrsleben.

Verf. glaubt einfach nicht an diese Gefahren und fertigt die Bedenken summarisch ab. Es ist hier nicht der Ort, über alle Einzelheiten zu sprechen. Nur eins soll hervorgehoben werden. Verf. rühmt S. 54 die Vorteile der Barzahlung — mit Recht. Wenn er aber annimmt, daß die Diskontierung von Buchforderungen die Barzahlung fördern würde, so dürfte er sich im Irrtum befinden. Eher könnte das Gegenteil der Fall sein.

Wenn auch Verf. die wesentlichen Unterschiede zwischen der Diskontierung von Buchforderungen nicht verkennt, die in dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten entstehen und denen, die ihren Ursprung in dem Verkehr zwischen dem Kaufmann und dem Konsumenten haben, so wird er doch nicht genügend der Verschiedenartigkeit gerecht, die sich für die Praxis ergeben. Dies ist um so auffallender, als er selbst annimmt, daß die Gruppe der Detailisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerker, die direkt mit den Konsumenten arbeiten, der neuen Kreditform bedürftiger seien als Fabrikanten und Großhändler. Bekanntlich wird Oesterreich gern als Vorbild für die Diskontierung von Buchforderungen hingestellt. Da dürfte es doch weitere Kreise interessieren, wie sich die Diskontierung der Detaillisten, Kleingewerbetreibenden und Handwerker in Oesterreich gestaltet hat. Wie ich von authentischer Seite erfahren habe, werden tatsächlich in der Regel nur Forderungen an Handels- und Gewerbetreibende belehnt; ausnahmsweise nur, wenn die Bonität des Schuldners außer Zweifel steht, werden auch Forderungen an Private eskomptiert.

Charlottenburg. Hans Crüger.

Zur Kritik des Buchforderungseskomptes. Ein Vortrag, gehalten im Wiener kaufmännischen Verein am 21. April 1914 von Dr. Max Sokal, Sekretär der Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen in Wien. Leipzig und Wien (Franz Deuticke) 1914.

Die Kosten des Buchforderungseskomptes. Herausgegeben von der Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen in Wien. Leipzig und Wien (Franz Deuticke) 1914.

In Oesterreich hat bekanntlich die Diskontierung von Buchforderungen oder, wie sie dort genannt wird, der Buchforderungseskompte verhältnismäßig weite Verbreitung gefunden. Zum erheblichen Teil hängt dies damit zusammen, daß der Wechselverkehr in Oesterreich bei weitem nicht die Ausdehnung genommen hat wie in Deutschland. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, daß auch in Oesterreich die Diskontierung von Buchforderungen sich nicht etwa auf die Diskontierung von Forderungen der Kleingewerbetreibenden an die Konsumenten bezieht, sondern auf die Forderungen, die im Geschäftsverkehr zwischen Gewerbetreibenden entstanden sind.

Die Verff. der beiden oben erwähnten Schriften beschäftigen sich mit der Widerlegung der gegen die Diskontierung von Buchforderungen geltend gemachten Einwendungen. Dr. Max Sokal nimmt Stellung zu

der an dem Buchforderungsdiskont allgemein geübten Kritik und sucht die gegen den Buchforderungseskompte geltend gemachten Bedenken zu zerstreuen. Die von der Evidenzzentrale, für den Eskompte offener Buchforderungen in Wien, die bekanntlich geschaffen ist, um nach Möglichkeit der Doppelverwertung der Forderungen zu begegnen, herausgegebene Broschüre sucht die Behauptung, daß die Kosten des Buchforderungseskomptes hoch seien, zu widerlegen. Sie wendet sich vor allem gegen eine in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung" erschienene Aufsatzfolge von Dr. Leo Hamburger: „Das Recht auf die Deckung bei der nicht akzeptablen Tratte." Hans Crüger.

Eickemeyer, W., Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten großstädtischen Wohnhausbau und -besitz in Deutschland. Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge Heft 2. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1913. 181 SS.

Die Beschaffung zweiter Hypotheken ist neuerdings eine der aktuellen Fragen unserer Wirtschaftspolitik. Sie wird von interessierter und uninteressierter Seite nach allen Richtungen hin theoretisch erörtert und in fast allen größeren Städten sucht man praktisch nach zahlreichen Vorschlägen und gegenseitigem Muster der Hypothekennot abzuhelfen. Bei dieser Sachlage wird man das Erscheinen eines Buches begrüßen, das erstmals eine objektive Zusammenfassung aller wesentlichen Punkte zur Frage der zweiten Hypothek bringt, das sich nicht nur mit der gegebenen Tatsache des Hypothekenbedürfnisses und seiner Befriedigung beschäftigt, sondern auch die Grundlage und Entstehungsursache des Problems ausführlich behandelt. Eine Zusammenfassung, die deshalb nicht immer Neues bringt und dem bekannten Problem nicht irgendeine originelle Wendung oder Fassung gibt, die aber den hinreichenden Vorzug der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit besitzt und damit gleichzeitig den ersten wichtigen Schritt zur Lösung der ganzen Frage vollführt. Verf. versieht die einzelnen Erörterungen mit einer knappen Kritik, wobei anscheinend die theoretische Durchdringung vorteilhaft von praktischer Erfahrung und Sachkenntnis unterstützt worden ist.

Wir geben kurz die einzelnen Etappen des Inhalts. Eickemeyer geht aus von einer Besprechung des modernen kapitalschwachen spekulativen Bauunternehmertums und im Zusammenhang damit der in Deutschland vorherrschenden und im Gegensatz zum Bauunternehmertum großkapitalistischen Bodenspekulation. Er erörtert als Folgen des spekulativ gesteigerten Bodenpreises die wesentliche Erhöhung des Risikos für das Baugewerbe bei geringerer Aussicht auf Gewinn, was gleichbedeutend ist mit einem Zurückdrängen „der selbständigen und leistungsfähigen produktiven Unternehmung auf diesem Gebiet". Daher Kredit im Uebermaß bei der Mietwohnungsproduktion mit einer besonderen Finanzierungstechnik und den bekannten und teilweise unerfreulichen Begleiterscheinungen des Spekulationsbaus: Belastung der nackten Baustelle, Beschaffung möglichst hoher Baugelder, Hand in Hand damit die Abhängigkeit des schwachen Bauunternehmers vom Bodenspekulanten, besonders wenn dieser auch Geldgeber ist, endlich sogar Bauschwindel.

Die unzureichende erste Hypothek wird durch möglichst hohe Taxen hinaufgetrieben, so daß der weitere Kredit auf zweite Hypothek ein erhebliches Risiko birgt, und deshalb von vornherein eine gewisse Beschränkung im Kapitalangebot und relativ hohe Darlehensbedingungen für solche Hypotheken erklärlich werden. Diesen Erörterungen sind weitere angefügt über die Verschuldung des Miethausbesitzes, die bekanntlich noch stets die Tendenz zur weiteren Steigerung zeigt, und über die Veränderungen im Kapitalangebot für Hypotheken, namentlich auch die letzte starke Versteifung des Marktes für zweite Hypotheken, die als unmittelbarer Anstoß für die gegenwärtige Abhilfebewegung zu betrachten ist. Zur näheren Erläuterung dieser für ganz Deutschland typischen Verhältnisse gibt Verf. Belege aus dem Münchener Bauleben.

In dem kürzeren nächsten Abschnitt bespricht Eickemeyer allgemein das Bedürfnis nach Abhilfe, d. h. einer Erweiterung unserer jetzigen Grundkreditorganisation. Diese Bedürfnisfrage ist nur im Kompromiß zu bejahen. Denn da die gegenwärtigen Formen der Wohnungsproduktion und Wohnungshaltung nicht gerade ideal, ja als indirekte Ursache des Kapitalmangels anzusehen sind, könnte man zuerst grundlegende Reformen verlangen und eine weitere Krediterleichterung ablehnen. Dies läßt aber die dann zu erwartende Wohnungsnot nicht ratsam erscheinen. Immerhin ergeben sich bestimmte Aufgaben bei der Kreditgewährung, die als einleitende Reformen zur Besserung der heutigen Bau- und Wohnungsverhältnisse aufzufassen sind. Sie werden von Eickemeyer in Leitsätze zusammengefaßt, die allerdings etwas allgemein gehalten und leichter formuliert als realisiert sind. Diese beiden Abschnitte geben im ganzen ein gutes Bild von der Sachlage des deutschen Bau- und Hypothekenwesens, auch ist die Entstehung der Frage nach den zweiten Hypotheken und deren Notwendigkeit deutlich herausgearbeitet. Andererseits ist aber die Durchführung und Weiterführung der Gedanken nicht immer so klar gelungen, wie dies die Disposition vermuten läßt.

Der dritte Abschnitt befaßt sich mit den Vorschlägen und Maßnahmen, die zur Lösung der Hypothekenfrage gegeben und ergriffen worden sind. Zunächst erörtert Verf. die nur als indirekte Abhilfemittel anzusprechenden Mietverlustversicherung und Hypothekenversicherung, ebenso die angestrebte Reform der rechtlichen Grundlage der Mietverfügung und Zwangsvollstreckung. Weit bedeutungsvoller ist schon die Reform des Schätzungswesens, die nach der Ansicht des Verf. durch kollegiale Taxämter in den einzelnen Städten nach süddeutschem Vorbild zu erreichen ist. Eickemeyer bezeichnet eine unabhängige und zuverlässige Schätzung als Voraussetzung für geordnete Verhältnisse im Grundkredit, was wir unterstreichen wollen. Als wichtigstes Mittel zur Lösung der Hypothekenfrage ist aber schließlich die organisierte Darlehensgewährung zu betrachten, entweder als Selbsthilfe oder durch kommunale Maßnahmen. Genossenschaftliche Kreditinstitute oder Genossenschaftsbanken lassen nur geringeren Erfolg erwarten, da die Absatzfähigkeit der Pfandbriefe in Frage steht und andererseits Genossenschaften für langfristigen Hypothekenkredit ungeeignet sind. Eher wäre

noch der Vorschlag geeignet, unter Voraussetzung der staatlichen Taxämter die Beleihungsgrenze für die bestehenden Hypothekeninstitute zu erweitern. Dabei müßte aber, wie Biermer vorschlug, um den gesamten Bedarf decken zu können, für die zweite Stelle öffentliche Garantie übernommen werden. Die kommunalen Maßnahmen haben demgegenüber den Vorzug, daß sie zunächst als Notstandshilfen zur Unterstützung des Kleinwohnungsbaues gedacht, sich mehr und mehr zu dauernden kommunalen Krediteinrichtungen entwickelt haben und damit tatsächlich schon praktische Wirkung ausüben. Eickemeyer behandelt ausführlich die Beleihungsversuche, sowie die Bestrebungen und Erfolge in der Errichtung kommunaler Hypothekenämter. Allerdings ist die Entwicklung in dieser Richtung in der neuesten Zeit so rasch fortgeschritten, daß die Eickemeyersche Darstellung ihr schon nicht mehr gerecht wird. Doch betont sie die Bedeutung der seinerzeit vorhanden gewesenen Ansätze für die Kapitalbeschaffung durchaus. In einem Schlußwort zieht Verf. die Bilanz seiner Untersuchung dahin, daß eine befriedigende Abhilfe ohne Eingreifen der öffentlich-rechtlichen Verbände nicht erreicht werden kann, was ja die gegenwärtige Entwicklung bestätigt. Entweder ist dazu notwendig die Errichtung von Kreditinstituten für zweite Hypotheken oder die Garantieleistung für solche Hypotheken oder Schuldverschreibungen anderer Kreditinstitute zur Darlehensgewährung auf zweite Hypotheken. Dabei kann auch an eine Vereinigung verschiedener kommunaler Hypothekenbanken oder Kommunen zur Errichtung einer Städteverbandshypothekenbank gedacht werden. Wir weisen nochmals darauf hin, daß namentlich diese Ausführungen des letzten Abschnitts alles Wesentliche der Maßnahmen zusammenfassen und eine gute Orientierung geben. Den Wert der Arbeit vermögen einige Schwächen, wie sie jede Anfängerarbeit aufweist, nicht zu beeinträchtigen.

Mannheim. H. Meltzer.

Franz, Rob., Die deutschen Banken im Jahre 1913. (Aus: „Der deutsche Oekonomist".) Berlin, Wilhelm Christians, 1914. 35,5×26,5 cm. 48 SS. M. 2.—.

Leiske, Dr. Walter, Die Finanzierung der Hypothekenanstalten deutscher Großstädte für den bestehenden Hausbesitz. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. gr. 8. VIII—188 SS. M. 4,50.

Linsmayer, Dr. Walter, Die Kriegsgefahr in der Lebensversicherung. (Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Diss.) (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Prof. Dr. Max Gmür, Heft 57.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. gr. 8. III—111 SS. M. 2,20.

Nissen, Dr. Oskar, Ein Beitrag zur Lehre von der Feuerversicherung von Sachen, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören. Bergedorf, Hans Köster, 1914. 8. VII—66 SS. M. 1,50.

Bonelli (avv.), Gustavo, La teoria dello check. Milano, F. Vallardi, 1914. 8. 18 pp.

9. Soziale Frage.

Mamroth, Karl, Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Jena (Gustav Fischer) 1911. 8⁰. 126 SS.

Die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses aus einem überwiegenden Herrschafts- zu einem wirklichen Vertragsverhältnis vollzieht sich in

den Wegen und Formen der Ausbildung kollektiver Regelung der Arbeitsbedingungen, also des Arbeitstarifvertrages. Er bringt auf dem Wege der organisierten Koalition zu der bloß formalrechtlichen die wahrhafte und volle Gleichberechtigung beider Parteien des Arbeitsvertrages hinzu und schafft daher ein System der Lohnarbeit, das große Aehnlichkeit mit dem verfassungspolitischen System des Konstitutionalismus aufweist, der den mehr oder weniger aufgeklärten Absolutismus ablöste. Die Bezeichnung als „gewerblicher Konstitutionalismus“ für die neue, auf zunächst beschränktem, aber sich stetig erweiterndem Gebiete wirksame Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist unter diesem Gesichtspunkte naheliegend und auch für dieses Buch als Titel gewählt worden, unter dem ein Ueberblick über das Wesen, die Entwicklung und die wichtigsten Einzelheiten des neuen Systems gegeben wird. Die Bezeichnung leidet freilich an dem Mangel, nicht zum Ausdruck zu bringen, daß der Unternehmerabsolutismus nur auf dem Gebiete der Festsetzung der Bedingungen für die Lohnarbeit durch das neue System gebrochen wird und gebrochen werden soll. Sie kann also den irrigen Anschein erwecken, als gehe die Tendenz des letzteren auf grundsätzliche Einschränkung der Unternehmerrechte auch auf anderen oder gar auf allen Gebieten ihrer Betätigung, insbesondere auf denen der Auswahl der Arbeitskräfte und der Kontrollierung ihrer Leistungen sowie der organisatorischen, technischen und kaufmännischen Betriebsleitung. Von Gegnern des Arbeitstarifvertrags kann sie daher leicht gemißbraucht werden und wird sie auch gemißbraucht zu dessen Verdächtigung als eines Mittels, um die Form der privaten Unternehmung allmählich ihres Inhalts zu berauben und damit die Grundlage unserer individualistischen Wirtschaftsverfassung zu zerstören und durch kollektivistische Organisationen zu ersetzen. Man tut daher besser, dieses Bild trotz aller verlockenden Aehnlichkeit nicht zur Bezeichnung des Systems kollektiver Regelung der Arbeitsbedingungen zu verwenden, auch nicht mit dem üblichen Vorbehalte der damit gemeinten Beschränkung, der jenen Mißbrauch doch nicht verhindert.

Ein Ueberblick über das Tarifvertragswesen wird hier freilich nur in großen Zügen gegeben. Nach einer näheren Bestimmung des Begriffes und des Charakters dieses Vertrages wird seine Entwicklung von der Zeit der verfallenden Zunft an überschaut und sodann von seinem reichen Inhalte eine in 5 Gruppen geordnete Auslese der Hauptbestandteile vorgeführt. Die Gewerkvereine und die Unternehmerverbände werden als die Stützen der Tarifverträge auf ihre Stellung zu diesem hin geprüft. Die Anwendbarkeit des Tarifvertrags auf die gewerblichen Betriebsformen bildet den Gegenstand weiterer Untersuchung. An der Hand dieses Tatsachenmateriales werden dann die Vorteile und Nachteile des Tarifvertrages ermittelt und abgewogen. Ein Ausblick auf die Zukunft bildet den Schluß. Die Vorführung wie die Kritik des Tatsachenmaterials geschieht durchgängig unter ausgiebiger Nutzbarmachung der reichhaltigen Tarifvertragsliteratur.

Auffallend erscheint die der gewöhnlichen Anschauung entgegengesetzte Meinung des Verf., daß die organisierten Arbeiter innerlich

nicht Gegner, sondern Anhänger der Akkordlöhnung seien. Es ist nicht oder doch mindestens nicht mehr richtig, daß, worauf er sich beruft, in der Tarifvertragsstatistik die Zeitlohntarife überwiegen. Nach der zum ersten Male den Gesamtbestand aller Tarifverträge umfassenden amtlichen Statistik von Ende 1912 waren für 75,5 Proz. aller tarifgebundenen Arbeiter sowohl Akkord- als Zeitlöhne und für 3,4 Proz. derselben nur Akkordlöhne tariflich vereinbart. Als Hindernisse der Ausbreitung des Tarifvertrags sieht M. namentlich an die Absorbierung der Kräfte der organisierten Arbeiter durch die politische Bewegung, sowie das System der gemischten Industrieverbände ohne die feinere fachliche Gliederung der trade unions, durch das die Verhandlungsfähigkeit herabgesetzt werde. Auch werde die moralische Position der Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgeberverbänden herabgesetzt durch die Bevormundung der „freien“ seitens der sozialdemokratischen Presse und durch die Belastung ihres Kontos mit Gewalttaten gegen Unorganisierte und Arbeitswillige. Er fordert von den Arbeitern größere Selbstzucht, stärkeres, veredeltes Pflichtbewußtsein, und von ihren Organisationen, daß sie sich um die fachliche Tüchtigkeit ihrer Mitglieder kümmern, von den Arbeitgebern Vertiefung des sozialen Verständnisses für die Rechte und den Gemeinschaftsgeist der heutigen Arbeiterschaft.

Im ganzen bekennt sich M. als überzeugten Freund des Tarifvertrages, in dem er, vor Uebertreibungen und Ueberschätzungen dabei mit Recht warnend, einen großen sozialen Fortschritt erblickt. Er erwartet auch seine allmähliche Ausdehnung auf die Großindustrie und hält ihn für diese sogar besonders geeignet, weil die Natur des Großbetriebs zu möglichst einheitlicher Festsetzung der Arbeitsbedingungen für die Gesamtheit der Arbeiter zwinge. Der Feinindustrie, in der der Lohn der bedeutendste Faktor im Produktionsprozeß sei, biete der Tarifvertrag wegen der Ausschaltung der Lohnunterbietung einen Ersatz für die ihr durch die Spezialisierung ihrer Produktion erschwerte Kartellierung. Irreführend muß jedoch M.s Eingehen auf das Tarifvertragswerk des Kaiserlichen Statistischen Amtes von 1908 wirken, da dieses Amt seinen damaligen Standpunkt zur Frage des großindustriellen Tarifvertrages seither völlig verändert hat. Auch das statistische Material, das M. hier bringt, war schon beim Erscheinen seines Buches veraltet. Die Frage der Eignung der Großindustrie für Tarifverträge wird durch spezielle Betrachtung der fünf bedeutendsten deutschen Großindustrien näher beleuchtet. Das Ergebnis lautet überwiegend günstig für ihre Bejahung. Auch die wandelbare gewerbliche Technik „tariflich zu bändigen“ scheint M. ausführbar, sofern die Form des Tarifvertrages sich der technischen Eigenart der einzelnen Großgewerbe anpasse. Seine Entfaltung werde dabei den umgekehrten Weg wie im Handwerk nehmen, nämlich mit dem weitesten räumlichen Rahmen beginnen.

Wenn M. den Tarifverträgen mehrfach eine günstige Wirkung auf Verminderung der Arbeitslosigkeit nachrühmt (S. 86 und 90), so widerspricht dem seine eigene Ausführung an anderer Stelle (S. 87), daß sie „keine Einwirkung auf die Zahl der Beschäftigten üben“. Eine solche ist in der Tat nicht erkennbar. Daß sie einen Ausleseprozeß unter den

Arbeitern nach deren Tüchtigkeit einleiten, trifft zu. Aber auch ohne Tarifvertrag wird das Fortkommen den unterdurchschnittlich Befähigten — Selbständigen wie Unselbständigen — auf allen Arbeitsgebieten heute immer schwerer. Die vielfache Abwälzung der tariflichen Lohnerhöhungen auf die Konsumenten, die M. annimmt, ist nicht zu bezweifeln, aber doch nur ein Preissteigerungsfaktor unter vielen, dem überdies die damit verbundene Steigerung der Kaufkraft der Massen gegenübersteht. Die Staatsgewalt soll nach M. das gefährdete Konsumenteninteresse wahren. Wie sie das aber ohne Eingriffe in die Grundlagen der heutigen Volkswirtschaft wirksam tun kann, wird nicht gesagt.

Die Rechtslage und die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages kommen bei M. im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit recht kurz weg. Wie sie trotz der Kompliziertheit dieser heikelsten Seite des Problems knapp und doch unter Herausholung des wesentlichen Kerns behandelt werden können, hat Sinzheimer kürzlich vortrefflich gezeigt[1]). Entschiedene Verwahrung muß gegen den Vorschlag M.s eingelegt werden, daß die Rechtswirksamkeit eines jedes Tarifvertrags von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht und dazu vorher amtlich untersucht werden soll, ob sein Inhalt nicht unklar ist und nicht gegen das „öffentliche Interesse“ verstößt. Solche bürokratische Behandlung würde den gesunden Rechtstrieb, der im Tarifvertrage Ausdruck sucht, lähmen und ersticken. Schon durch ihren kautschukartigen Charakter würde eine solche Vorschrift den Möglichkeiten übelster Mißgriffe das Tor weit öffnen. Wenn die Behörde ferner prüfen soll, ob der Fortbestand des Tarifvertrages noch von Bedeutung ist, und die verneinendenfalls von ihr auszusprechende Versagung der Wiederholung seiner Genehmigung seine Lösung zur Folge haben soll, so wäre damit das ganze Tarifvertragssystem einer polizeistaatlichen Reglementierung unterworfen, die seiner völligen Knebelung gleichkäme und alle heilsamen Wirkungen, die von ihr erwartet werden dürfen, im Keime ersticken würde. Es ist schwer verständlich, wie ein Freund des Tarifvertrags ihm das antun will, gänzlich damit unvereinbar aber, daß gleich darauf der viel eingeschränktere und jedenfalls diskutierbare Vorschlag Rosenthals, einem Tarifamte die Befugnis vorzeitiger Abänderung oder Aufhebung des Tarifvertrags im Falle wesentlich veränderter Wirtschaftskonjunkturen zu übertragen, „als ein gewagtes Experiment, einer Behörde so gewaltige Befugnisse in die Hand zu geben“, bezeichnet wird. Denn ein paritätisches Tarifamt ist keine „Behörde“, sondern ein schiedsrichterliches Organ der Vertragsparteien selbst, das für den Austrag dieser Frage gegebenenfalls gerade die rechte Schmiede wäre. Nicht gleich gefährlich, aber immerhin recht bedenklich erscheint der fernere Vorschlag, den Arbeitskammern, auf deren Zusatndekommen sich M. übertriebene Hoffnung macht, das Recht der Ausübung eines nützlichen (?) Zwangs in bezug auf die Ausdehnung des Tarifvertrags zu verleihen. Der Staat, der sich mit peinlicher Gewissenhaftigkeit von Eingriffen in die Lohnfest-

1) „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?“, von Dr. Hugo Sinzheimer, Heft 44 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, von mir besprochen im Jahrgang 1914, S. 120 f. dieser Jahrbücher.

setzungen fernhält, sollte Interessentenvertretungen gesetzgeberische Zwangsrechte über das gesamte Gebiet des Arbeitsverhältnisses gleichsam in blanco zu übertragen sich bereit finden?

Erscheint so manches in M.s kritischen Ausführungen und positiven Anregungen recht anfechtbar, so erschließt er immerhin einen zwar nicht erschöpfenden, aber informierenden Ueberblick über das weite Gebiet des Tarifvertragproblems und namentlich über seine literarische Durcharbeitung. In dieser letzteren Hinsicht hätte sich Verf. jedoch einer sorgfältigen Auseinanderhaltung der von ihm wiedergegebenen zahlreichen Auslassungen und Urteile anderer Arbeiter auf demselben Gebiete von seinen eigenen befleißigen müssen. So entstammt z. B. der ganze zweite Absatz auf Seite 103, der im Zusammenhang als Kundgebung einer noch dazu stark pointierten Auffassung des Verfassers erscheint, wörtlich meiner Abhandlung „Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung“ in Bd. 30, S. 289 ff. dieser Jahrbücher (S. 303 daselbst), ohne daß diese Quelle genannt, ja ohne daß die Stelle überhaupt als Zitat gekennzeichnet wäre. Wie vergleichende Stichproben ergeben, ist es mit vielen anderen und zumeist recht umfangreichen Stellen des Buches ebenso bestellt, deren rein kompilatorischer Charakter durch die gelegentlichen verweisenden Anmerkungen eher verschleiert als klargestellt wird. Denn diese erwecken den unrichtigen Eindruck einer Bezugnahme auf andere Autoren, deren Auslassungen zugunsten einer bestimmten selbständigen Meinung des Verf. sprechen sollen, während in Wirklichkeit nur eine Anleihe vorliegt. Zum mindesten hätte in einem Vorwort oder einer Einleitung über diese ungewöhnliche Art von Materialverwertung Klarheit gegeben werden müssen, und auch dann noch wäre es korrekt gewesen, allerwenigstens diejenigen Zitate, die ganze Sätze umfassen, auch als solche unzweideutig im Text hervortreten zu lassen. Einen so billigen Zins wäre eine solche beträchtliche Anleihe wohl wert gewesen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Kuczynski, R., Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870—1901. Berlin (J. Springer) 1913. VI u. 817 SS. 24 M.

Das Werk zerfällt in zwei verschiedene, nach Art der Quellen und Verarbeitungsmethoden scharf unterschiedene Teile. Der erste (S. 1—377) bringt der Hauptsache nach die Ergebnisse der internationalen Erhebungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn, die das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten erstmals 1898 unternommen, anläßlich der Weltausstellung von St. Louis fortgesetzt und erheblich erweitert hat. Soweit es dabei auf die Sammlung von Daten für das europäische Festland, d. h. Deutschland, Frankreich und Belgien, ankam, war die Leitung der Untersuchung dem Verf. übertragen worden. Insofern konnte er dann bei der Ausarbeitung des vorliegenden Werkes auch sein damals gewonnenes handschriftliches Material verwerten. Obwohl die Erhebungen bereits in den Bulletins des Arbeitsamtes veröffentlicht worden sind, kann doch auch dieser Teil des Kuczynskischen Werkes dankbar aufgenommen werden,

da er eine den Bedürfnissen des deutschen Lesers besser entsprechende Bearbeitung aufweist. Die Geldbeträge sind durchweg in Reichswährung ausgedrückt worden. Zur Darstellung kommen überhaupt nur Gewerbe, für die mindestens Angaben aus Deutschland und den Vereinigten Staaten vorhanden sind, und innerhalb dieser Gewerbe wieder nur Berufe, die mindestens in einem europäischen Lande und in den Vereinigten Staaten in die Erhebung einbezogen werden konnten.

Die Schwächen der Arbeit liegen darin, daß der Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Alter vollkommen unberücksichtigt geblieben ist, daß nur männliche Arbeiter in Betracht kommen und auch bei ihnen im allgemeinen nur die Zeitlohnverhältnisse. Sodann sind namentlich die Materialien aus Frankreich und Belgien doch sehr beschränkter Art. Ganz besonders aber muß betont werden, daß nur drei Gewerbegruppen (Baugewerbe, Maschinenbau und Buchdruckerei) vertreten sind. Nahezu die Hälfte des Raumes wird von den verschiedenen Berufen des Baugewerbes in Anspruch genommen, 100 Seiten entfallen auf die Maschinenindustrie und 50 auf die Buchdruckerei. Insofern versprechen der stolze Titel und das Vorwort („Dieses Buch bildet den ersten Versuch, die Entwicklung der gewerblichen Löhne in den wichtigsten Industrieländern auf breiter Grundlage darzustellen") weit mehr, als der Inhalt rechtfertigt. Was will eine Darstellung besagen, in der Bergbau, Großeisenindustrie und Textilindustrie gänzlich fehlen! Auch der Ausdruck „Europa" ist sehr cum grano salis zu verstehen. Vom Festlande kommen nur Deutschland und dieses wieder nur mit Berlin, Nürnberg und Elberfeld, ferner Frankreich mit Paris und Lyon und endlich Belgien allein mit Lüttich in Betracht. Ueber die Lückenhaftigkeit der Erhebung braucht also kein Wort weiter verloren zu werden.

Der zweite Teil (S. 375—790) enthält nach dem Titel: „Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika auf Grund von Tarifverträgen 1870—1909." Eigentlich müßte es heißen: Die Bestimmungen über Minimallohn und Maximalarbeitszeit in den deutschen und amerikanischen Tarifverträgen der Baugewerbe und der Buchdruckerei. „Europa" wird hier ausschließlich durch das Deutsche Reich vertreten. Von 415 Seiten nehmen die Baugewerbe 352 in Anspruch. Der Rest des Raumes entfällt auf die Darlegung der allgemeinen Grundlagen der Untersuchung (26 Seiten) und die Verhältnisse der Buchdruckereien. Ungeachtet dieser weitgehenden Beschränkungen scheint mir der wissenschaftliche Wert des zweiten Teiles größer zu sein. Volle Anerkennung verdient die Sammlung des uns bis jetzt unbekannt gebliebenen Materiales amerikanischer Tarifverträge. Verf. hat für diesen Zweck eine besondere Studienreise nach Amerika unternommen. Aber auch die textliche Darstellung ist hier insofern brauchbarer, als sie nicht nur, wie im ersten Teil, eine Umschreibung der Zahlen der Tabellen enthält, sondern auch einen gewissen Einblick in die äußere Entwicklung der Arbeitstarife eröffnet und manchen Hinweis auf wichtige und noch weniger bekannte Materialien zum Studium der gewerkschaftlichen Betätigung enthält. Im übrigen sieht Verf. freilich auch hier von jeder Aufklärung über kausale Zusammenhänge ab. Er will lediglich eine

sorgfältige tabellarische Darstellung der Angaben der Tarifverträge vorführen. Er steht auf dem Standpunkte, daß eine lohnstatistische Untersuchung weder darüber Aufschluß zu geben habe, wie hoch die Produktionskosten des Arbeitgebers seien oder welche Lebenshaltung der Arbeiter führen könne; sie habe lediglich die Aufgabe, an dem objektivsten Maßstabe, d. h. der Geldeinheit, die Gegenleistung, die der Arbeitgeber dem Arbeiter für seine Arbeit biete, zu messen. Man wird dem Verf. einwenden können, daß glücklicherweise selbst viele statistische Aemter ihre Aufgaben doch erheblich weiter fassen und sich mit Erfolg bemüht haben, auch Kausalforschung zu betreiben. Leider hat Kuczynski sein wertvolles Material nicht einmal so weit gruppiert, daß der Kausalforscher ohne weiteres mit seiner Arbeit einsetzen könnte. So wird uns der Inhalt der Tarifverträge nur in der Weise vorgeführt, daß die mehr als 2000 Einwohner zählenden Orte des Deutschen Reiches, für welche sie gelten, in alphabetischer Reihenfolge zugrunde gelegt werden; sodann erfolgt die Darstellung nach Provinzen und Einzelstaaten. Aber auch innerhalb dieser Anordnung tritt wieder die alphabetische Reihenfolge ein, also Provinz Brandenburg, Adlershof, Alt-Glienicke, Alt-Landsberg, Arnswalde, Bärwalde, Berlin, Bernau, Borsigwalde usw. Warum wird uns keinerlei kartographische Darstellung geboten, welche, gewissermaßen mit einem Blicke, die Lohngeographie eines Berufes zu erfassen gestatten würde?

Gewiß, Verf. hat bereits eine Unsumme bienenfleißiger Arbeit geleistet und leisten lassen, wofür ihm Dank und Anerkennung gebühren. Es bleibt aber noch unendlich viel Arbeit zu tun übrig, wenn aus dem Material alles zur Aufklärung der Lohnprobleme herangezogen werden soll, was es latent enthält. H. Herkner.

Biel (Reg.-Baumstr.), F., Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte zur Gartenstadtbewegung. (Mit einem Anhang von Lageplänen, Grundrissen und Ansichten.) Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1914. gr. 8. 128 SS. M. 2,50.

Goldscheid, Rud., Frauenfrage und Menschenökonomie. 2. Aufl. Wien, Anzengruber-Verlag, 1914. 8. 32 SS. M. 0,50.

Kriegsfürsorge. Hrsg. von der Gemeinde Wien. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1914. 8. 64 SS. mit 1 Tab. M. 0,50.

Roßnick, Fr., Deutsche Nüchternheitsbewegung. In Skizzen bearb. und dem Andenken P. Anno Joseph Neumanns gewidmet. Hamm (Westf.), Breer u. Thiemann, 1914. 8. VII—371 SS. M. 3,20.

Schriften des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Berufsvereinigung der kaufmännischen Angestellten in Handel und Industrie. No. 34: Die soziale Arbeitsgemeinschaft und die Stellung des Leipziger Verbandes in der Standesbewegung. Rede. 16 SS. M. 0,30. No. 35: Achtuhr-Ladenschluß. (§ 139 f der R.G.O.) Bearb. von der Abteilung kommunaler Sozialpolitik auf Grund behördlicher Auskünfte nach dem Stande vom 15. 7. 1914. 45 SS. M. 0,50. — No. 36: Werktags-Ausnahmetage. (§§ 139 d u. e der R.G.O.) Bearb. von der Abteilung kommunaler Sozialpolitik auf Grund behördlicher Auskünfte nach dem Stande vom 15. 7. 1914. 37 SS. Leipzig, Buchhandlung des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, 1914. gr. 8.

Weitpert (Berufsvormund), Dr. Konr., Die Münchener Säuglingsfürsorgeeinrichtungen. München, Ernst Reinhardt, 1914. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Norel Izn, O., Adolf Stoecker en zijn sociaal-ethisch streven. Utrecht, Kemink en Zoon. gr. 8. 4 en 219 blz. mit 1 Portr. fl. 1,90.

Packer, Max, Handleiding by de invoering van het taylor-system. (Wetenschappelijke werkwijze.) Deventer, E. E. Keuwer. gr. 8. 16 blz. fl. 0,15.

10. Genossenschaftswesen.

Vandervelde, Emil, Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Uebers. von H. Gernsheimer-Hertz. Stuttgart (Dietz) 1914. V u. 154 SS. Geh. 1 M.

Die gute Uebersetzung, die das neue Buch Vanderveldes (es ist 1913 in Paris bei Alcan erschienen) zu billigem Preise der deutschen Arbeiterwelt zugänglich machen soll, wird vielleicht einige Unruhe in das Heer der deutschen Konsumvereinler bringen. Denn es vertritt einen Standpunkt, der sich mit den Grundsätzen der deutschen und deutschschweizer Genossenschaftsführer gar nicht verträgt. Während diese bekanntlich die politische Neutralität der Konsumvereine — die übrigen Genossenschaftsarten haben ja schon längst alles theoretische Interesse eingebüßt — verteidigen und sich damit begnügen, ihnen eine natürliche Tendenz zur Sozialisierung der Gesellschaft zuzuschreiben (Hans Müller, ähnlich R. Wilbrandt), oder aber ihre Neutralität auch im Klassenkampf dadurch zu behaupten suchen, daß sie eine neue Theorie des Sozialismus versuchen (H. Kaufmann), erklärt Vandervelde entschieden, daß die Genossenschaft an und für sich überhaupt nicht geeignet sei, eine nicht-kapitalistische Wirtschaftsverfassung heraufzuführen, und daß sie unbedingt in den Dienst der sozialistischen Arbeiterbewegung gestellt werden müssen. Eine ähnliche Ansicht findet sich übrigens bereits in Göhres Buch über die Arbeiterkonsumvereine.

Es ist jedenfalls sehr verdienstvoll, daß Vandervelde durch seine klare und kenntnisreiche Darstellung, die sich in der Hauptsache auf die Geschichte des Konsumvereinsgedankens bezieht, energisch die Vorstellung bekämpft, daß die Genossenschaft ihrem Wesen nach etwas Sozialistisches und Antikapitalistisches sei. Der Wissenschaft ist das ja nichts Neues, aber die breitere Oeffentlichkeit sieht gerade infolge der Stellungnahme der Konsumgenossenschafter, die meist das Zeug zum Ueberwinden des Kapitalismus in sich spüren, die ganze Konsumvereinsbewegung fast immer nur als eine Vorstufe des Zukunftsstaates an. Mit Recht weist Vandervelde auch darauf hin, daß natürlich alles davon abhänge, was man unter Sozialismus verstehe. Er hätte nur noch die Frage aufwerfen sollen, wie weit das Genossenschaftswesen denn überhaupt der herrschenden Wirtschaftsordnung zu widersprechen vermöge. Die Antwort wäre freilich für ihn weniger wichtig als für die deutschen „Nurgenossenschaftler“, und das Buch war ja zunächst für Franzosen bzw. Belgier geschrieben. Es kann aber nicht ausbleiben, daß die deutschen Leser die aufgeworfenen Fragen selbst beantworten und den verwaschenen Theorien der Nurgenossenschaftler und damit entweder der unaufrichtigen Neutralität oder dem utopistischen Sozialismus den Abschied geben. Das Genossenschaftswesen verträgt sich durchaus mit den gegenwärtig herrschenden Grundsätzen der Wirtschaftsordnung, wenn aber die großen Mittel der Konsumvereine offen in den Dienst der sozialistischen Bewegung gestellt würden, können sich daraus bedeutsame praktische Folgen ergeben.

Es ist ferner interessant, daß die übrigen Arten des Genossenschaftswesens neben den Konsumvereinen für Vandervelde so sehr zurücktreten, daß er ihrer nicht einmal Erwähnung tut. Auch geht er der Frage aus dem Wege, ob denn eine Arbeiterbewegung unbedingt sozialistisch sein muß? Und doch beruht auf deren Bejahung seine ganze Schlußfolgerung, daß durch das Eindringen der Arbeiter in die Konsumvereine diese ganz von selbst auf die Bahn des Sozialismus gedrängt werden.

Jedenfalls ist Vanderveldes Buch klar und offen geschrieben, ohne des Verf. parteiliche Voreingenommenheit verheimlichen zu wollen, bedeutet aber gerade wegen der Frische, mit der es den grundsätzlichen Fragen gegenübertritt, einen Fortschritt in der Literatur über die Konsumvereine und steht weit über den analogen Schriften, mit denen uns die meisten der genannten deutschen Konsumvereinler beschenkt haben.

Halle a. S. Ernst Grünfeld.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Wassermann, L. u. R., Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912. München, J. Schweitzer.

Die beiden Verf. haben in der Literatur über die deutsche Spiritusindustrie und vor allem auch über die deutsche Branntweingesetzgebung einen guten Namen. Mit der vorliegenden Publikation haben sie sich ein besonderes Verdienst erworben: für den Juristen wie den Praktiker bietet das Werkchen eine gute sachliche Orientierung, die derjenige besonders zu schätzen weiß, der die Wirrnisse der deutschen Branntweingesetzgebung kennt und sich in ihnen zurechtzufinden hat. An den Text des Gesetzes sind die speziellen Ausführungsbestimmungen gleich angeschlossen. Eine systematische Uebersicht leitet ein in die Motive; eine Uebersicht, die in guter knapper Weise die leitenden Gesichtspunkte der deutschen Branntweinbesteuerung, insbesondere die finanziellen und wirtschaftlichen Grundideen der Gesetzgebung von 1909 und 1912 darlegt. Den Anhang bilden die Vereinbarungen des Reichs mit einigen fremden Staaten betr. Regelung des Verkehrs in Alkohol. Erwähnen möchte ich noch die sehr gute technische Uebersichtlichkeit der Materie, die besonders dem Praktiker eine schnelle Orientierung über das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestattet.

Reydon-Hall (England). C. Briefs.

Adolph (Geh. Hofr.), Dr. P., Vereinsgesetz vom 19. 4. 1908, nebst den Ausführungsbestimmungen der deutschen Bundesstaaten vom 12. 5. 1908. Unter Benutzung der amtlichen Quellen sowie unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen und der Erfahrungen der Praxis erläutert. 2. Aufl. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Oberlandesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer und Minist.-Dir., Geh. Rat Dr. W. Schelcher, 279. Bd.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, 1914. kl. 8. XII—450 SS. M. 7,80.

Appelius (Landesr.), Fr., (Geh. Reg.-Rat) A. Düttmann, (Landesversicherungs-Assessor) Seelmann, Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Kommentar zu den kaiserlichen Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren vor den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichs-

Reichsversicherungsamt vom 24. 12. 1911. 4. völlig umgearb. Aufl., von Appelius-Düttmann. Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung. Oldenburg i. Gr., Ad. Littmann, 1914. gr. 8. XI—313 SS. M. 7,50.

Burckhardt, Prof. Dr. W., Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. 5. 1874. 2. vollständig durchgesehene Auflage. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. Lex.-8. VIII—848 SS. M. 22.—.

Dunkhase (Geh. Reg.-Rat, Dir.), W., Beiträge zum Patentrecht. V. Das Patenterteilungsverfahren und das Patentamt. 152 SS. M. 5.—. — VI. Nichtigkeitsverfahren, Zwangslizenz und Zurücknahme des Patents. 51 SS. M. 2,40. Berlin, G. J. Göschen, 1914. gr. 8.

Fideikommißgesetzentwurf, Der, in den Beratungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Nebst Abdruck des Entwurfs zum Fideikommißgesetz. (Aus: „Verhandlungen der 1. Tagung der XIII. Sitzungsperiode des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums 1914.) Veröffentlichungen des Königl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. vom Gen.-Sekr. Dr. v. Altrock, Heft 16.) Berlin, Paul Parey, 1914. VII—116 SS. M. 2,50.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Hrsg. von (Geh. Reg.-Rat, Stadtbaurat a. D.) Prof. Jos. Brix, Drs. Hugo Lindemann, (Beigeordn.) Otto Most, (Stadtrat, Handelshochschul-Prof.) Hugo Preuß, Alb. Südekum. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. 3. Lieferung. 2. Bd. S. 1—160. M. 3,50.

Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-Rat, vortr. Rat), Dr. F., Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert. (Taschengesetzsammlung No. 36.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XXIV—1316 SS. M. 5.—.

Ingelmann, Dr. Alfons, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden vom Jahre 1806—1819. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts, hrsg. von Proff. Drs. D. theol. Siegfr. Brie, Max Fleischmann, Heft 33.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1914. gr. 8. XII—176 SS. M. 5.—.

Kriegsgesetze, Die, verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Inhalts, vom 4. 8. 1914. Textausgabe mit Anmerkungen, Wiedergabe der angeführten Gesetzesstellen und alphabetischem Sachregister. (Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken. Hrsg. von [Geh. Justizrat] Prof. Dr. Karl Gareis, No. 534/35.) Gießen, Emil Roth, 1914. 8. M. 0,40.

Lehmann, Prof. K., und (Sen.-Präs.) V. Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläutert. 2. Auflage, bearb. von Prof. K. Lehmann. 1. Bd. (Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen (II). Kommentar zu den Nebengesetzen. Berlin, Carl Heymann, 1914. Lex.-8. XXIV—542 SS. M. 14.—.

Lenhard (Landrichter), A., und (Amtsrichter) Dr. W. Reichau, Preußisches Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Mit Kommentar und den Ausführungsverordnungen. Berlin, Franz Siemenroth, 1914. Lex.-8. 2. Lieferung. S. 161—336. M. 4,40.

Pannier, Karl, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 1850, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der beiden Kammern und dem Gesetz über den Belagerungszustand. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. (Universal-Bibliothek, No. 3870.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1914. 16. 87 SS. M. 0,60.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen usw. Bearb. und hrsg. von der Red. des Reichs-Gesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) E. Petermann unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) H. Klentzau, (Geh. Justizrat) G. Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) O. Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Wort von Prof. Dr. Conr. Bornhak. Nachtrag 1913/14. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1914. gr. 8. VI—262 SS., 12, 5, VI, 89 u. 8 SS. M. 5.—

Sintenis (Synd.), Dr. Gust., Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914. Textausgabe mit einer Einführung, Anmerkungen und Sach-

register. (Sammlung deutscher Gesetze. Hrsg. von Rechtsanw. Dr. Heinr. Wimpfheimer, Bd. 38.) Mannheim, J. Bensheimer, 1914. kl. 8. 174 SS. M. 2.—.

Stengel, Karl Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von St. 2. völlig neu gearb. und erweit. Auflage, hrsg. von Max Fleischmann. 34.—36. Lieferung. 3. Bd. XII u. S. 801—1034. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. Je M. 2.—. (3. Bd. vollständig M. 26.—.)

Tscharner, Dr. L. S. v., Volk und Regierung beim Abschluß von Staatsverträgen und sonstigen Fragen äußerer Politik in der alten Eidgenossenschaft. Bern, Stämpfli u. Cie., 1914. gr. 8. IV—111 SS. M. 2,50.

Zalman (Hof- und Ger.-Adv.), Dr. Mor., Kommentar zur Moratoriumsverordnung. Unter Berücksichtigung des deutschen und ungarischen Moratoriums. Wien, Manz, 1914. kl. 8. V—140 SS. M. 2,10.

Falchi, Ant., I fini dello stato e la funzione del potere. Sassari, tip. ditta G. Dessì, 1914. 8. VI—167 pp. l. 4.—.

Grassi, prof. Gius., Sulla posizione scientifica di una dottrina generale dello stato. Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 17 pp.

Gualtieri (Di), D'un nuovo concetto dello stato. Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1914. 8. VIII—103 pp. l. 2.—.

Rogari, dott. Vinc., Nozioni di contabilità generale dello stato. Città di Castello, soc. tip. Leonardo da Vinci, 1913. 8. 50 pp.

Trattato generale teorico pratico di diritto commerciale, del prof. Edmondo Thaller, col concorso e la collaborazione di altri specialisti, tradotto ed arricchito di note e raffronti da Gustavo Bonelli, dal prof. Arnaldo Bruschettini e da Mario D'Amelio. Fasc. 44—45 (principio del vol. I, Del diritto marittimo, di G. Ripert. Traduzione del prof. A. Bruschettini). Milano, Società editrice libraria, 1914. 8. 1—96 pp. l. 1. il fascicolo.

Houten, S. van, Onze internationale stelling. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zn., 1914. gr. 8. 16 blz. fl. 0,20.

Wet op den staat van oorlog en beleg met uitvoeringsvoorschriften en aanteekeningen. Alphen, N. Samsom. gr. 8. 8 en 105 blz. fl. 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Arbeitsverhältnisse, Die, in der Stuhlindustrie. Ergebnisse einer statistischen Erhebung vom November 1913. Hrsg. vom Vorstand des deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Berlin, Verlagsanstalt des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, 1914. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Bericht, Statistischer, über den Betrieb der unter Königl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahn-Neubau im Jahre 1913. Hierzu 1 (farb.) Uebersichtskarte vom Bahnnetz. Dresden, H. Burdach, 1914. Lex.-8. IV—183 SS. M. 12,40.

Ehrler (Vorst.), Dr. Jos., Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Freiburg nach der Wohnungszählung vom 1. 12. 1910. (Beiträge zur Statistik der Stadt Freiburg im Breisgau. Im Auftrage des Stadtrats hrsg. vom städt. Statist. Amt, No 5.) Freiburg i. Br., Statist. Amt, 1914. Lex.-8. III—35 SS. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 262. Bd. Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen im Jahre 1912. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1914. 33,5×26 cm. V—38 und 76 SS. M. 2.—.

Oesterreich-Ungarn.

Ungarische Statistische Mitteilungen, Bd. 31: Entwicklung des Volksunterrichtswesens der Länder der ungarischen heiligen Krone. Budapest 1913. 499 SS.

Ungarische Statistische Mitteilungen, Bd. 41: Viehbestand in den Ländern der ungarischen heiligen Krone. Nach dem Stand vom 28. Februar 1911. Budapest 1913. 1011 SS.

Ungarische Statistische Mitteilungen, Bd. 45: Die Schiffahrt und Warenbewegung im Hafen von Fiume. Budapest 1913. 219 SS.

Die drei oben angegebenen Bände legen Zeugnis ab von der außerordentlich rührigen Tätigkeit des ungarisch-statistischen Zentralamtes, unter Leitung des Ministerialrates Dr. Julius von Vargha, und besonders dankbar müssen wir hervorheben, daß überall das Vorwort, wie der zusammenfassende Bericht auch in deutscher Sprache wiedergegeben ist, so daß es auch uns ermöglicht ist, die wertvollen Ergebnisse zu verwerten. Außerordentlich detailliert und übersichtlich ist das ganze Volksschulwesen behandelt, unter Zuziehung der Kinderbewahranstalten, des Lehrlingsunterrichts, der Volksschullehrerausbildung, der Bibliotheken etc., während in dem ungarischen statistischen Jahrbuche kürzere Uebersichten über das gesamte Unterrichtswesen regelmäßig gegeben werden.

Der Viehstand ist für 1895 und 1911 detailliert geboten und auch für die einzelnen Distrikte auf 100 qkm und auf 1000 Seelen berechnet.

Der dritte Band bietet eine detaillierte Nachweisung nicht nur über den Schiffsverkehr, sondern auch die aus- und eingeführte Ware für den Hafen von Fiume.

Wir behalten uns vor, an anderer Stelle auch das gebotene Zahlenmaterial zu verwerten. J. Conrad.

Sanitätsbericht, Statistischer, der k. und k. Kriegsmarine für die Jahre 1912 und 1913. Zusammengestellt von der IX. Abteilung des k. u. k. Reichskriegsministeriums, Marinesektion in Wien. Wien, Wilhelm Braumüller, 1914. Lex.-8. 171 SS. M. 7.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 1. Bd. Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 2. Heft. Die Bevölkerung nach der Gebürtigkeit, Religion und Umgangssprache, in Verbindung mit dem Geschlechte, nach dem Bildungsgrade und Familienstande; die körperlichen Gebrechen, die soziale Gliederung der Haushaltungen. 53 und 103 SS. mit 4 farb. Karten. M. 6.—. — 11. Bd. 1. Heft. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1911. 3—118 SS. M. 3,80. — 9. Heft. 1. Heft. Tafelwerk zur österreichischen Justizstatistik. Ein Quellenwerk für justizstatistische Forschungen. 2. Jahrg. 1911. 13—528 SS. M. 16,40. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5×25 cm.

Schweiz.

Bericht betr. Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittelungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1913. Bern, A. Francke, 1914. 8. 13 SS. mit 4 Tabellen. M. 0,50.

Italien.

Censimento della popolazione del regno d'Italia al 10 giugno 1911. Vol. III: L'alfabetismo della popolazione presente. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro, ufficio del censimento Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 230 pp. l. 2,50.

Statistica delle organizzazioni di lavoratori al 1º gennaio 1913. (Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 8. 201 pp. con nove tavole.

13. Verschiedenes.

Blau (Ob.-Stabsarzt) u. Frau Lehr, Drs., Unser Sanitätswesen und das Rote Kreuz im Weltkrieg 1914. Leipzig, J. J. Arnd, 1914. 8. 68 SS. M. 0,40.

Boas, Prof. Dr. Franz, Kultur und Rasse. Leipzig, Veit u. Comp., 1914. gr. 8. VIII—256 SS. mit 1 eingedr. Kurve. M. 5.—.

Haeckel, Ernst, Englands Blutschuld am Weltkriege. Eisenach, H. Jacobis Buchhandlung (W. Neuenhahn), 1914. 8. 13 SS. M. 0,20.

Naumann (Reichstags-Abg.), Dr. Friedr., Deutschland und Frankreich. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. 2. Heft.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Halberger, 1914. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Wagner (Oberstleutn. a. D.), Reinhold, Der größte Verbrecher an der Menschheit im 20. Jahrhundert, König Eduard VI. von England. Eine Flugschrift. 2. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1914. 8. 31 SS. M. 0,50.

Bülow (Di), Bern., Germania imperiale. Traduzione dal tedesco, autorizzata e riveduta dall'autore. Milano, fratelli Treves, 1914. 8. 351 pp., con ritratto. l. 10.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 29, 1914, No. 36: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen. — Der Außenhandel Rußlands. — etc. — No. 37: Unsere Feldpost, von (Ministerialvizesekretär im Handelsministerium) Dr. Adolf Großmann. — etc. — No. 38: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im 1. Semester 1914. — etc. — No. 40: Die wirtschaftliche Bedeutung des Kriegsverkehrs auf den Eisenbahnen, von Dr. Victor Krakauer — Hamburgs wirtschaftliche Lage nach dem ersten Kriegsmonate. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Jahrg. IX, Juni 1914, Heft 6: Eine Gesetzesvorlage betr. Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung. — Der Komitatssteuerzuschlag in Ungarn. — Die Komitatsfonds in Ungarn im Jahre 1909. — Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen im Jahre 1912. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentral-Kommission. Jahrg. 19, 1914, Juli-August-Heft: Oesterreichs städtische Wohnplätze mit mehr als 25000 Einwohnern Ende 1910, ihr Wachstum seit 1869 und die konfessionelle und sprachliche Zusammensetzung ihrer Bevölkerung 1880 bis 1910, von Dr. Richard Engelmann. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1912 im Vergleiche mit den Jahren 1911 und 1908. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 15, August 1914, Heft 7: Wettbewerbverbot (Deutsches Reich, Ges.). — Revision des norwegischen Fabrikgesetzes (Regierungsvorlage). — Fabrikgesetz (Schweiz). — Errichtung von Fachausschüssen für die Hausarbeit (Deutsches Reich). — Regelung des Arbeitsverhältnisses der Bergarbeiter (Italien). — Pensionsversicherung von Privatangestellten (Oesterreich). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich in den Monaten März, April und Mai 1914. — Zählung der Arbeitslosen und Arbeiter mit verkürzter Arbeitszeit in Nürnberg. — Durchführung der Altersversicherung der Arbeiter und Landwirte in Frankreich. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Juni 1914. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIX, Luglio 1914, No. 1: Il dazio sul grano alla luce delle esperienze fatte in Austria-Ungheria, di Mario Alberti. — Associazione e cooperazione agricola nei vari

stati, di Giuseppe Bruccoleri. — Finanze turche, di Federico Flora. — Le retribuzioni dei ferrovieri, di Giuseppe di Miceli. — etc. — Agosto 1914, No. 2: Sintomi statistici dello sviluppo economico dell'Austria, di Richard Sorer. — Studio sull'industria laniera, di Carlo di Nola. — etc. — Supplemento: Teoria dello sconto, di Gustavo del Vecchio. —

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XLII, Giugno 1914, No. 6: La cassa di maternità e l'organizzazione della previdenza materna, di Fanny Norsa Pisa. — La assicurazione per le malattie degli operai (Continuazione e fine), di dott. Vincenzo Magaldi. — etc. — Luglio 1914, No. 7: La cooperazione di consumo quale mezzo per reprimere il pauperismo e risvegliare l'energia del povero, di Elisa Boschetti. — La delinquenza giovanile ed i patronati dei minorenni, di (avv.) Vincenzo Tazzari. — etc. — Agosto 1914, No. 8: I giusti rapporti tra le autorità pubbliche e la beneficenza privata nel prevenire e soccorrere la miseria, di dottoressa Sidney Webb. — Le questioni della pubblica assistenza in parlamento (Continuazione), di (avv.) G. Della Favera. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door Mr. J. L. de Bruyn Kops. 63. jaarg., September 1914, No. 9: De economische beteekenis van den oorlog, door C. A. Verrijn Stuart. — Uit de geschiedenis van de banken van Leening in Nederland, door H. J. Westerling. — Eugen von Böhm-Bawerk, 12 Februari 1851 — 28. Augustus 1914, door C. A. Verrijn Stuart. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 36, Mai-Juni-Juli-August 1914, Heft 5—8: Zum Abschluß der Fabrikgesetz-Revision, von Prof. Dr. J. Beck. — Soziale Rundschau, von Pertinax. — Ein nationalökonomisches System auf katholischer Grundlage, von Prof. J. Beck. — Die christliche Gewerkschaftsbewegung 1913, von Dr. Emil van den Boom. — Der Ausbruch des europäischen Krieges. Nachtrag zur Sozialen Rundschau, von Pertinax. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 47, 1914, No. 8: Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter (II. Teil), von (Rechtsrat) Dr. Christian Weiß. — Gedanken über die Möglichkeit von Modernisierungen der Staatsverwaltungstechnik (Schluß), von (Bezirksamtsassessor) Max Zwiebel. — Die Organisation der auswärtigen Verwaltung nach deutschem Recht, von (Priv.-Doz.) Dr. Franz Dochow. — etc.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 8, 1914, 2. Vierteljahrsschrift: Ortsanwesende Bevölkerung und Wohnbevölkerung, von (Direktor des Stat. Amts) Dr. Wilhelm Böhmert. — Lebendes und totes Volksvermögen, von (Oberfinanzrat) Prof. Dr. Hermann J. Losch. — Ueber die Berechnung von Korrelationskoeffizienten zwischen den Symptomen der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich, von Dr. Richard Sorer. — Landwirtschaftliche Bodenpreisstatistik in Deutschland, von Dr. Michael Horlacher. — Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik im Deutschen Reich, von H. A. Krose. — Zur Methodik der Interpolation des Bevölkerungsstandes, von E. J. Gumbel. — Die Statistik im Verfassungsleben und in der Verwaltung Bayerns, von Dr. jur. et rer. pol. J. F. Kleindienst. — Organisation einer Statistik von Groß-Berlin, von Prof. Dr. Heinrich Silbergleit. — Die Deutsche Statistische Gesellschaft, von (Geheimrat) Dr. Eugen Würzburger. — Getreidevorratsstatistik, von (Reg.-Ass.) Georg Däschlein. — Internationale Statistik der Bevölkerungsbewegung, mit besonderer Berücksichtigung des Geburtenrückgangs. — Die Frau in der Berufsstatistik Frankreichs, der Schweiz, Schottlands und Neu-Seelands. — Die gewerbliche Produktionsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Zensus von 1910. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914: Gesamtinhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1 bis 36 (1878—1913)., zusammengestellt von (Geh. Rechnungsrat) H. Auerswald.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 6, September 1914, Heft 12: Häusler und Einlieger in anderer Wertung des Ehrenberg- v. Oertzenschen Materials, von (Reg.- und Landes-Oekonomierat) Dr. Stumpfe. — Innere Kolonisation in Ungarn. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, September 1914, No. 15/16: Zolltarife und Handelsverträge. — Der englische Handelskrieg. — etc.

Bank, Die. September 1914, Heft 9: Wirtschaftliche Kriegsbereitschaft, von Alfred Lansburgh. — Napoleons I. Krieg gegen das britische Kreditsystem, von Dr. Peter Aretz. — Der internationale Zahlungsausgleich im Kriege, von A. L. — Die Nationalwirtschaft im Lichte des Weltkriegs, von Ludwig Eschwege. — Die deutschen Kriegsanleihen. — Die Leistungsfähigkeit der deutschen Privatnotenbanken. — Börsenmoratorium und Ultimogeld. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, August-September 1914, No. 8/9: Die Gemeinden und der Krieg: Aufgaben der Gemeinden während des Kriegszustandes. — Kommunale und private Fürsorgearbeit in der Kriegszeit, zentralisiert in einem Hilfsamte. — Lebensmittelversorgung und Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung während des Krieges. — Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. — Krieg und Volksversicherung. Ein Beitrag zu den Aufgaben der Gemeinde im Kriegsfalle, von (Amtmann) v. Borries. — Das preußische Kommunalabgabengesetz, Kreis- und Provinzialabgabengesetz, sowie Ausführungsgesetz zum Zuwachssteuergesetz nach den Ergebnissen der Kommissionsberatungen (1. Lesung), von C. Brandhuber. — Die Finanzgebarung und Bilanzierung werbender Kommunalbetriebe, unter besonderer Berücksichtigung der badischen Städte, von (Stadtverordneten) Julius Neuhaus. — Kommunale Sparkassen und öffentlichrechtliche Lebensversicherung. — Der kommunale Aufstieg Kölns. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 21. 1914, No 16—18: Soziale Fürsorge in der Kriegszeit, von Dr. jur. J. Altenrath. — Der nationale Frauendienst. — Jugendpflege im Kriege und militärische Jugendvorbereitung, von Dr. Hertha Siemering. — Unfallverhütung durch Mitwirkung der Arbeiter, von Dr. A. Bender. — Die Berufsvormundschaft in Bayern, von Dr. Mich. Horlacher. — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 38—41: Weshalb die Deutschen im Auslande unbeliebt sind?, von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.). von Dr. R. Jannasch. — Unsere wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. — Die deutsche Kriegsanleihe. — Zur Lage der deutschen Industrie Anfang Oktober d. J. — Skandinavische Wirtschaftsverhältnisse und der Krieg. — Chile und der europäische Krieg. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 31, 1914, Bd. 2: Der Begriff der Steuer, von G. N. Leon. — Die direkten Steuern Frankreichs und ihre Reform, von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Vogel. — Höhe und Verteilung der Steuern Japans, sowie Vorschläge zu ihren Reformen, von Prof. Masao Kambe. — Wahrheit und Fiskalismus bei der Veranlagung der modernen Einkommensteuer, von (Hofrat) Dr. Franz Meisel. — Studie zur Entwicklung des Berliner Etats, von Dr. phil. et jur. Erich Marx. — Das neue Einkommensteuergesetz in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Paul Marcuse. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 38: Die Forderung des Tages, von Friedrich Sievers. — etc. — No. 39: Die Aufhebung der Kapitulationen in der Türkei, von E. Lehmann. — etc. — No. 40: Braucht Deutschland ein Sittenzeugnis?, von Heinrich Ilgenstein. — etc. — No. 41: Grey contra Grey. Kostpröbchen aus dem englischen Weißbuch. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 46. Ergänzungsband. Berichte der Kgl. Gärtnerlehranstalt zu Dahlem, der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. und der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau für das Etatsjahr 1913. Erstattet von den Anstaltsdirektoren.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 158, Oktober 1914, Heft 1: Das Ethos des politischen Gleichgewichtsgedankens, von Prof. Dr. Ferd. Jac. Schmidt. — Moltke als Politiker, von Dr. Rudolf Peschke. — Ueber den kriegerischen Charakter des deutschen Volkes, von Hans Delbrück. — Ist ein Winterfeldzug nach Rußland möglich? — Herrscht in Rußland Einigkeit?, von (ord. Honorarprof.) Dr. Carl Ballod. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 12, August-September 1914, Heft 8/9: Die Kartelle und der Krieg (I), von Dr. S. Tschierschky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, Oktober 1914, Heft 10: Der soziale Charakter des großen Krieges, von Prof. Dr. Adolph Mayer. — Die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1914, Heft 18: Der Krieg und die sozialdemokratische Presse, von Hugo Poetzsch. — England, von Max Schippel. — Sozialistische Landesverteidigung, von Wolfgang Heine. — Nationale Solidarität, von Walter Oehme. — Der Sozialismus während des Krieges, von Edmund Fischer. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, Oktober 1914, No. 7: Weltenwende, vom Herausgeber. — Die Schande der weißen Rasse, von Dr. Arminius. — Der Weltfeind, von Dr. G. Eichhorn. — Psychologie des modernen „Kulturfortschrittes", besonders des Kapitalismus und der Sozialdemokratie (Schluß), von Gregor v. Glasenapp. — Die Gefahren der oberen Volksschichten in rassenhygienischer Beziehung und Vorschläge zur Abhilfe (Forts.), von Erich Weißenborn. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1655: Der Kampf für Wahrheit und Recht gegen Lüge und gemeine Niedertracht. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (IX), von Robert Franz. — Aufsichtsamt und Kriegsversicherung. — etc. — No. 1656: Die Kriegsanleihe, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (X), von Robert Franz. — Ueberschätzung des Goldes? — Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland. — etc. — No. 1657: Deutschlands Lebensmittelversorgung im Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XI), von Robert Franz. — etc. — No. 1658: Das politische Ziel des Krieges. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XII), von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 38: Kriegsanleihe. — Staatsschulden und Kriege in England, von Dr. Ernst Schultze-Großborstel. — etc. — Heft 39/40: Milliarden — Kriegsbilanzen, von (Diplomkaufmann) Walter le Coutre. — etc. — Heft 41/42: Harakiri. — Krieg und Lieferungsverträge, von Dr. jur. Albert Herzog. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, 1914, August-Sept. Der Krieg, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Düringer. — Non silent leges inter arma, von Prof. Dr. Theodor Kipp. — Völkerrecht und Staatsinteresse, von (Amtsgerichtsrat) Riß. — Ueber den Einfluß des Krieges auf die Lage der großstädtischen Hypothekenschuldner, von (Rechtsanw. und Priv.-Doz.) Dr. Arthur Nußbaum. — Der Weltkrieg 1914, Rechtsbetrieb und Federfuchserei, von Richard Deinhardt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, Oktober 1914: Abrechnung, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Die Entwicklung Rumäniens unter König Carol und der Balkankrieg (Forts.), von (Königl. rumän. Ministerpräs. a. D.) Demeter A. Sturdza. — Von Krieg und Politik, von Prof. Dr. Schiemann. — Rußlands Volks- und Verkehrswirtschaft und der Krieg, von (Ministerialrat) v. Völcker. — Die Haltung Italiens, von Philipp Hiltebrandt. — Die Moral in der Politik und die englische Flotte. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 14, 1914, Heft 5: Der Krieg, von Dr. Flügler. — Lohnbeschlagnahme, von Dr. W. Stein. — Geburtenfrage und Rassenhygiene, von G. v. Hoffmann. — Das Reichsgesetz über den privaten Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, von Dr. Purpus. — Zur Frage der staatlichen Beschäftigung Brotloser, von William Pember Reeves und L. Katscher. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 41, Oktober 1914: Die geschichtlichen Voraussetzungen des modernen Krieges, von Friedrich Lenz. — Paris, von Jacob Schaffner. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, Oktober 1914, Heft 18 und 19: Soziale Praxis im Kriege, von Dr. jur. Arthur Fischer. — Wohlfahrtseinrichtungen bei den Wiener Straßenbahnen, von Wernecke. — Taylor und die Gewinnbeteiligung. — etc.

Verwaltung und Statistik. (Monatsschrift für Deutsche Beamte.) Jahrgang 4, Oktober 1914, Heft 10: Von unserer Seefischerei (Schluß). — Das Einkommen der deutschen Rechtsanwälte. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. Ergänzungsheft zu 1914. Die Viehhaltung im Deutschen Reich nach der Zählung vom 2. 12. 1912.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. 4. Jahrg., 1914/15, August-September, No. 5/6: Die deutschen Diamanten, von Dr. Paul Rohrbach. — Die Eisenbahnen der südafrikanischen Union, von Dr. H. Kleinkemm. — Die Kriegsmoratorien, von Wilhelm Bürklin. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 18: Aufklärung des Auslandes, von Prof. Dr. Max Apt. — Deutschlands Ausfuhrhandel während des Krieges — und nachher, von E. Fitger. — Die deutsche Finanzwirtschaft im Kriege. — etc. — No. 19: Die deutsche Kriegsanleihe, von Prof. Dr. W. Lotz. — Zur Lage auf dem wirtschaftlichen Kriegsschauplatz. — etc. — Beilage: Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., von (Diplom-Kaufmann) Johannes Kähler. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 32, 1914, No. 22: Wirkungen des Krieges, von Karl Kautsky. — Der Krieg und die Gewerkschaften, von Adolf Braun. — etc. — No. 23: Wirkungen des Krieges (Schluß), von Karl Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt Kriegsanleihe und Produktionseinschränkung, von Heinrich Cunow. — etc. — Jahrg. 33, 1914, No. 1: Die Sozialdemokratie im Kriege, von Karl Kautsky. — Die Internationale und der Burgfrieden, von Karl Kautsky. — Einige ungedruckte Briefe Lassalles an Marx, von Eduard Bernstein. — Krieg und Presse, von Ernst Däumig. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. Jahrg. 54, 1914, 3. Abteilung: Die Bevölkerungsbewegung der letzten Jahrzehnte in Preußen und in einigen anderen wichtigen Staaten Europas, von Prof. Dr. Carl Ballod. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1912, von (Reg.-Rat) Dr. jur. H. Höpker. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 60, 1914, Heft 1: Die Einschätzungen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer auf die Jahre 1910 und 1912. — Die Einschätzungen zur Einkommensteuer für 1912 mit Unterscheidung der Eingeschätzten nach ihren persönlichen Verhältnissen — Ehestatistik nach den Volkszählungen von 1905 und 1910, von (Reg-Rat) Dr. Georg Lommatzsch. — Die Arbeitslosenzählung vom 12. Oktober 1913, von (Reg.-Ass.) Dr. M. Rusch. — Die Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910, von Dr. phil. O. Kürten. — Das Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungsmietspreis, von Dr. phil. O. Kürten. — Die Finanzen der größeren und mittleren Gemeinden in den Jahren 1906, 1908 und 1910, von Dr. phil. Kurt Bormann. — Die Viehzählungen vom 2. Dezember 1912 und 1. Dezember 1913, von (Oekonomierat) Robert Georgi. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, September 1914, Heft 6: Deutsches Wirtschaftsleben im Kriege, von Dr. Georg Obst. — etc. — Beiblatt: Der Krieg und das Deutschtum im Wirtschaftsleben, von Prof. Dr. A. Schröter. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 10: Die Preiskurve und das Teuerungsproblem (2. Teil, V. Schluß), von Dr. Lorenz Glier. — Die inneren jahreszeitlichen Wanderungen der Landarbeiter und die landwirtschaftlichen Stellenvermittlungsämter in Italien (II, Schluß), von Dr. Livio Marchetti. — Vogelschutzbewegung und Schmuckfederindustrie (III), von W. Th. Linnenkohl. — Ueber die Entwicklung der Essener Wohnungsverhältnisse seit 1900. — Verschiebungen in der Seidenproduktion. — Die Errichtung von soziologischen Lehrstühlen an den deutschen Hochschulen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Der Begriff des Bedürfnisses. Seine psychologische Grundlage und seine Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft.

Von

Joachim Tiburtius,
Kammergerichtsreferendar.

Einleitung.

a) Wissenschaft und Sprachgebrauch. b) Das Bedürfnisproblem in der bisherigen ökonomischen Forschung. c) Die Terminologie: Bedürfnis, Bedarf und Befriedigungszustand. d) Unsere Aufgabe: Feststellung 1) des Begriffes des Bedürfnisses, insbesondere des „wirtschaftlichen" Bedürfnisses, 2) der wirtschaftlichen Bedeutung der Bedürfnisse.

Der Gegenstand der Untersuchung. Im Zeitalter des volkswirtschaftlichen Historismus, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, alle unser Wirtschaftsleben bestimmenden äußeren Tatsachen in allen Gründen und Stufen ihrer Entwicklung zu erforschen, scheint eine Klärung vonnöten, wie man dazu kommt, einem so allgemeinen Begriffe, wie dem des Bedürfnisses, eingehenderes Nachdenken zu widmen und ihn gar zum Gegenstande einer selbständigen Darstellung zu machen. Die bisherigen Bemühungen um diese Aufgabe, wie die Franz Cuhels („Zur Lehre von den Bedürfnissen"), haben bei der ökonomischen Kritik im ganzen nur geringes Interesse (so trotz gewisser Anerkennung bei Philoppovich, Grundriß, Bd. 1, S. 33) und zumeist den Ruf philologischer Haarspaltereien geerntet, denen die Erkenntnis wirklich fördernde Ergebnisse nicht verdanke. Nicht unberechtigt scheint es, diese Haltung aus dem Glauben abzuleiten, man dürfe bei der Verwendung eines so volkstümlichen Begriffes wie dem des Bedürfnisses getrost dem Sprachgebrauche folgen, der von sicherem Instinkte geleitet, hierin das Richtige treffe. Wir werden sicherlich keiner wissenschaftlichen Terminologie das Recht geben, an den vom Sprachgebrauche geschaffenen Formen achtlos vorüberzugehen. Seine schöpferische Tätigkeit kann jedoch die Forschung niemals von der Prüfung befreien, ob ein ihr wesentlicher Begriff bereits mit unzweideutiger Bestimmtheit in Bewußtsein und Sprache der Allgemeinheit Eingang gefunden habe. Gerade die deutsche Sprache hat in einer Fülle von Formen für jede Erscheinung den bezeichnenden Sonderausdruck gefunden. Nur liegen die vorhandenen synthetischen Schätze vielfach verschüttet und können nur von behutsamen Händen gehoben werden, welche die klaren Linien der Sprachgebilde zu wahren und einen verworrenen Mißbrauch dieses empfindlichen Instrumentes in einen

sinngerechten Sprachgebrauch umzuwandeln vermögen. Mittels dieser Philologie, im edelsten Sinne, hat Rudolf v. Ihering die Rechtsphilosophie um ein ganz neues Bild der menschlichen Gemeinschaft in ihren Zusammenhängen bereichert, das den Unterscheidungsreichtum unserer Sprache in zwingendster Klarheit wiedergibt.

Um zu erkennen, daß die Wirtschaftswissenschaft zu einer solchen Sicherheit in den Grundbegriffen noch nicht gelangt ist, genügt es festzustellen, wie vieldeutig der Ausdruck „Bedürfnis" nicht allein in der Umgangssprache des Alltages, sondern mit besonderem Mangel an Unterscheidungsschärfe in der fachwissenschaftlichen Literatur verwendet wird. Die nationalökonomische Begriffsbildung hat den „populären Sprachgebrauch" noch nicht von der „Vieldeutigkeit und Verschwommenheit gesäubert", wie es Schmoller von ihr verlangt[1]). Inwiefern die Wirtschaftswissenschaft an dem uns beschäftigenden Begriffe ein besonderes Interesse habe, wird am Schlusse der Darstellung an der Hand des gewonnenen Materiales zu beantworten sein, hier fragen wir nur nach der Berechtigung terminologischer Kritik. Unter den volkswirtschaftlichen Forschern, die sich eingehender mit dem Begriffe beschäftigten, haben die meisten ihn als eine innere Bewußtseinstatsache gedeutet, als ein bestimmtes Verhältnis des Menschen zu den ihm nötigen Gütern, seinem Bedarfe. So finden wir das Bedürfnis erklärt bei v. Hermann, Wagner, Brentano, Schäffle, Cuhel, Gurewitsch und Oppenheimer. Daneben verwenden andere Schriftsteller die Ausdrücke „Bedürfnis" und „Bedarf" ganz unterschiedslos. So erblickt Philoppovich[2]) im ersten Bande seines Grundrisses den Ausgangspunkt der menschlichen Wirtschaft zutreffend in dem Verlangen nach den erforderlichen Sachgütern. Die wirtschaftliche Aufgabe besteht für ihn in der Beschaffung des erforderlichen Vorrates an Gütern; diesen nennt er „Bedarf", das ihm geltende Verlangen „Bedürfnis", ganz im Sinne unserer Vorschläge. Bald darauf aber spricht er von einer „Bedarfsbefriedigung", während es nach dem eben Gesagten doch unbestreitbar Bedürfnisbefriedigung heißen müßte, da ein Sachvorrat nicht das Subjekt eines inneren Erlebnisses sein kann.

Anders zu bewerten als diese sprachliche Ungenauigkeit ist die grundsätzliche Gegnerschaft, die der Philosoph Döring zu den an erster Stelle genannten Gelehrten einnimmt. Er versteht unter Bedürfnissen gewisse objektive Erfordernisse[3]) unseres Daseins, wie die Gesundheit, die Sättigung und das Wohlgefühl.

Uns erscheint es das Wesen des Begriffes mehr zu erschöpfen, wenn wir in Richtung der v. Hermann-Oppenheimerschen Auffassung das Bedürfnis als eine subjektive Gleichgewichtsstörung im menschlichen Organismus ansehen. Wir wollen demnach unterscheiden: **Bedürfnis, Bedarf und Befriedigungszustand.**

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, S. 466.
2) Siehe § 31, 32.
3) Philos. Güterlehre, § 5 ff.

1) Das Bedürfnis, als seelisches Gebilde.
2) Den Bedarf, als ein objektives Phänomen der Güterwelt.
3) Den durch Beschaffung und Verwendung des Bedarfs herbeigeführten Zustand der Befriedigung des Bedürfnisses.

Diese Trennung ermöglicht uns unser Wortschatz, im Gegensatze zum französischen, der für Bedürfnis und Bedarf nur das Wort besoin kennt. Sie ist der Döringschen Fassung um deswillen vorzuziehen, weil diese in den Bedürfnisbegriff die im Interesse klarer Unterscheidung entfernten objektiven Merkmale wieder hereinbringt und so das Bedürfnis mit den Zuständen vermengt, deren Verwirklichung es erstrebt.

Davon ausgehend, müssen wir es ablehnen, von einem „Bedürfnisse" nach einem Zustande zu sprechen, der in der Vorstellung des Subjektes gar nicht vorhanden ist, oder doch keine Begehrensregungen in ihm auslöst. So hört man z. B. manchmal sagen, X sei ein Verschwender, für ihn sei Sparsamkeit ein dringendes „Bedürfnis". Wäre dies der Fall, so würde die Berechtigung entfallen, X einen Verschwender zu nennen. Richtig wäre es, von der Notwendigkeit sparsamer Wirtschaft für X zu sprechen, oder, um seine eigene Stellung zu bezeichnen, zu sagen: Es ist mir ein Bedürfnis, daß X sich zur Sparsamkeit entschließe.

Damit ist Klarheit über den Gegenstand unserer Untersuchung geschaffen, sein Wesen wollen wir aus seiner Entstehungsgeschichte kennen lernen.

Es soll im folgenden der Versuch gemacht werden, aus einer vergleichenden Darstellung ökonomischer, allgemein philosophischer und, soweit vorhanden, auch psychologischer Forschungsergebnisse den Begriff des Bedürfnisses zunächst in seiner gemeingültigen Grundform festzustellen, um dann zu prüfen, in welchem Sinne wir von einem wirtschaftlichen Bedürfnisse zu sprechen haben. Dabei wollen wir unsere Aufmerksamkeit nicht auf diejenigen Bedürfnisse beschränken, deren Befriedigung unmittelbar zu wirtschaftlichen Handlungen führt, sondern der gesamte Umkreis der gesellschaftlich-erheblichen Bedürfnisse soll uns beschäftigen.

I. Teil.

Der Begriff des Bedürfnisses.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung der Bedürfnisse.

A. Entwicklung des eigenen Standpunktes. Quelle, Formen, mittelbares und unmittelbares Ziel des Bedürfnisses. Unsere Definition. B. Der Stand der Meinungen in der Literatur. I. Die Ableitung der Bedürfnisse aus Lust- und Unlustgefühlen. 1) Das Bedürfnis als Gefühl eines Mangels: v. Hermann, Wagner, Brentano. 2) Psychologisch-genetische Darstellungen: Wahle, Gurewitsch, Münsterberg. 3) Das Bedürfnis als Gefühl einer Gleichgewichtsstörung: Oppenheimer. II. Lust und Unlust als Ziele, nicht als Ursachen der Bedürfnisse: Schmoller.

III. Die Ausschaltung der Lust- und Unlustgefühle als notwendiger Bedingungen der Bedürfnisse. a) Psychologische Versuche einer anderen Abteilung: Cuhel, Das Bedürfnis als Streben nach objektiven Wohlfahrtszuständen. Döring, Das Bedürfnis als objektive Daseinsbedingung. Meinong, Das Bedürfnis als Verlangen nach fehlenden Mitteln. Kraus, die Unterscheidung hedonistischer und gewohnheitsmäßiger Bedürfnisse. Suabedissen, Naturtriebe und äußere Eindrücke als Erzeuger der Bedürfnisse. b) Ethisierende Ableitungen der Bedürfnisse. Paulsen, Der rigoristische Willensbegriff. Schäffle, Die Läuterung des Bedürfnisses vom „Drange" zur „sittlich geregelten Bedarfsgewöhnung". Sax, Die Beschränkung des Bedürfnisbegriffes auf die Erreichung vernüftiger Zwecke. IV. Psychologie und Oekonomik. Uebersicht über die Ergebnisse dieses Teils unserer Darstellung.

A. Entwicklung des eigenen Standpunktes.

Der Idealzustand eines stabilen Gleichgewichts aller den Organismus erhaltenden und bewegenden Kräfte wird sich in der Dynamik des Lebens niemals einstellen. Der unaufhörlich ausschaltende und erneuernde Wechsel aller Kräfte des Körpers und Geistes muß ständige Schwankungen zwischen Mangel und Ueberfluß erzeugen. Diese Gleichgewichtsstörungen teilen sich der menschlichen Nervenzentrale mit; soweit die Erfahrung reicht, gesellt sich ihnen die Erinnerung an einen in der Vergangenheit bereits erreichten Lustzustand. Doch liegt auch schon vor aller Erfahrung im Menschen die Ahnung einer Verbesserungsfähigkeit seiner Lage, sie treibt den Neugeborenen zum Schreien.

Eine Trübung des gegenwärtigen Lustgefühles tritt bereits ein, wenn eine Störung der objektiv in der Zukunft vorhandenen Harmonie durch das Dazwischentreten eines bereits erlebten Ereignisses befürchtet wird. Auch fernerliegende Ereignisse können somit Bedürfnisse wecken und fürsorgliche Maßnahmen über längere Zeiträume hinaus hervorrufen. Hierin liegt die Wurzel der wirtschaftlich erheblichen Bedürfnisse. Dieses subjektive Bild der gegenwärtigen Lage wächst mit dem vorgestellten Bilde einer besseren Zukunft zu einem Gefühle zusammen, dem ein Verlangen nach Ausgleich der seelischen Disharmonie entspringt. Dieses Verlangen wollen wir ein Bedürfnis nennen.

Sein Ziel ist die Bewahrung der noch vorhandenen, oder die Wiederherstellung der verlorenen objektiven Harmonie.

Von seinen Elementen ist die Empfindung aktueller Unlust das persönlichste, das nur aus der Eigenart seines Subjektes heraus entstehen kann. Den begleitenden Vorstellungen kann mittels der Erfahrung auch aus fremdem Erlebniskreise Inhalt zugeführt werden. Eine Lustvorstellung kann auch aus der Erinnerung an Vorteile auftauchen, die wir andere aus dem Besitze eines Gutes haben ziehen sehen, ohne daß wir für uns den gleichen Genuß zu erwarten brauchen. Ein Bettler, der sein Wärmebedürfnis mit einer Wolldecke ganz ausreichend stillt, wird angesichts eines Zobelpelzes nicht so sehr an den Schutz gegen Kälte, als an den äußeren Glanz denken, den dieser seinem Träger verleiht. Nicht ein Wärme-, sondern ein Auszeichnungsbedürfnis wird er mit ihm befriedigen wollen. Die Klarheit, mit der das Bewußtsein des Bedürfenden die Entstehungs-

gründe des Bedürfnisses umfaßt; erstreckt sich nicht immer sofort auf das äußere Ziel als Mittel seiner Erfüllung. Zu ihm führt der Weg häufig durch Ahnung und Phantasie.

In der Stärke, mit der Ziel und Mittel begehrt werden, wollen wir die Stufen des Wunsches und des Willens unterscheiden. In jeder dieser beiden Begehrensformen mischen sich ein Streben und eine Vorstellung, sie unterscheiden sich durch die Stärke des einen und die Klarheit des anderen Elementes. Diese letztere mangelt der untersten Begehrensstufe, dem Triebe.

In ihm herrscht das blinde Besitzverlangen, das sich weder über die Bedeutung des erstrebten Gutes im Gesamtdaseinszusammenhange des Subjektes, noch über den zu seiner Erlangung führenden Weg, Rechenschaft zu geben vermag. Der Urform des Triebes mangelt es an der Richtungsbestimmtheit, es fehlt ihr an einem körperlich bestimmten äußeren Ziele.

Der unberührte Jüngling, der seiner Kraft bewußt wird, empfindet ein Sehnen nach dem weiblichen Geschlechte in seiner Allgemeinheit, ein Verlangen nach lustvoller Befreiung von einem Drucke. Die Richtung auf ein konkretes Ziel erhält der Trieb erst durch die Berührung mit dem anderen Geschlecht. Die erlebte Befriedigung schafft einen Erfahrungsinhalt und wandelt so das unbewußte in ein bewußtes Bedürfnis.

Die Strebenskraft ist im Triebe mächtiger als in den anderen Begehrensarten, am stärksten im konkreten Triebe, der sich einem Ziele gegenübersieht.

Der höheren Form des konkreten Triebes, dem Instinkte, mangelt gleichermaßen die Einsicht in die Angemessenheit des zu erreichenden Zweckes, indessen treibt ihn sein Wesen in der Regel auf solche Ziele. So verlangt schon der Neugeborene nach Befreiung von der ihm schädlichen Nässe, ohne ein Bewußtsein dieser Schädlichkeit, noch eines besseren Zustandes zu haben.

Vom Triebe in jeder Gestalt unterscheidet sich der Wunsch durch das Bewußtsein der vorgesetzten Aufgabe, das ihn als leitende Macht erfüllt. Ihre Lösung wird jedoch nur als angenehm vorgestellt und erhofft, ohne daß der Entschluß entsteht, selber dafür tätig zu werden.

Der Wille endlich zeigt das Begehren im Stande höchster Bewußtheit und stärkster Kraft. In ihm klärt die Besonnenheit des Wunsches die Macht des Triebes. Das Begehren steigert sich im Willen zu einer Selbstüberwindungs- und -erziehungsarbeit im Kampfe um die Lebensgüter. Im Bedürfnis regt sich das Begehren zumeist als Trieb oder Wille; die Stärke des Impulses schwankt indes je nach Erreichbarkeit und Art des Zieles wie auch der Eigenart des Bedürfenden. Der Energische strebt die Beseitigung eines als drückend empfundenen Mangels mit größerer Dringlichkeit an, als der Gleichgültige, der einen mühsam zu erlangenden Genuß zwar herbeiwünscht, durch fremde Hilfe aber bequemer zu

ihm zu gelangen hofft. Andererseits wird die Klugheit auch den Tatkräftigen von einem Gebrauch eigener Mittel zurückhalten, wenn er überzeugt sein darf, daß seinem Verlangen auf andere Weise, z. B. durch eine Unternehmung der Allgemeinheit, Genüge geschehen werde. Der gewissenhafte Kaufmann verhält sich nicht jedem Vorteil verheißenden Geschäfte gegenüber mit der gleichen Begehrlichkeit, wie der bedenkenfreie Jobber. Einen Gewinn, zu dem er keinen ihm sittlich genügenden Weg sieht, wird er sich vielleicht wünschen, aber nicht den eigenen Willen für ihn einsetzen.

Das Bedürfnis erscheint demnach als eine Begehrenskategorie. Aus dem Begehren im allgemeinen hebt es sich durch die Besonderheiten seiner Ursachen und seines Zieles hervor:

Nur ein aus dem Gefühle oder der Vorstellung einer Gleichgewichtsstörung erwachsenes, auf Bewahrung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts zielendes Begehren wollen wir ein **Bedürfnis** nennen.

Diesem Oberbegriffe wollen wir Trieb und Instinkt als „unbewußte“, Wunsch und Willen als „bewußte“ Bedürfnisse unterordnen. Im Triebe wollen wir weiter eine „ungerichtete Urstufe“ und eine „gerichtete konkrete Stufe“ unterscheiden.

Wir erhalten somit folgenden Stufenbau:

Oberbegriff: **Bedürfnis.**

Unterbegriffe:

a. nach Richtung und Bewußtsein geordnet:

Unbewußt.	α	Trieb.	
	α_1	Urtrieb, ungerichtet.	
	β_1	Konkreter Trieb.	gerichtet.
	β	Instinkt.	gerichtet.
Bewußt.	γ	Wunsch.	gerichtet.
	δ	Wille.	gerichtet.

b. nach Strebensstärke geordnet:

α	Wunsch.	Strebensschwach.
β	Wille.	Strebensstark.
γ	Instinkt.	Strebensstark.
δ	Trieb.	Strebensstark.
δ_1	Urtrieb.	Strebensstark.
δ_2	Konkreter Trieb.	Strebensstark.

Alle diese Begehrensformen haben den gleichen unmittelbaren Gegenstand: das Gefühlsgleichgewicht. Eine Beeinflussung des objektiven Zustandes der Körperwelt, der das zugrunde liegende Unlustgefühl reflektierend ausgewirkt hat, wird nur als Mittel zu diesem Hauptzwecke erstrebt. Das Verlangen nach innerer Harmonie erzeugt die Nebenbedürfnisse nach einem äußeren Zustande, mit dem der innerliche Wert als verbunden vorgestellt wird, und nach den zu seiner Herstellung dienlichen Gütern.

In die weitere Untersuchung wollen wir vom Boden folgender Fassung aus eintreten:

Ein Bedürfnis ist das Verlangen, eine Gleichgewichtsstörung im Organismus zu beseitigen und einen als angenehm bekannten oder vorgestellten Zustand zu erreichen.

B. Der Stand der Meinungen in der Literatur.

I. Die Ableitung der Bedürfnisse aus Lust- und Unlustgefühlen.

Der Streit der Meinungen in der Literatur gilt in der Hauptsache der Frage, welchen Anteil die Gefühle der Lust und Unlust am Entstehen eines Bedürfnisses haben. Die stärkste Anerkennung findet ihre Bedeutung in der Hermannschen[4]) Definition des Bedürfnisses als des „Gefühles eines Mangels, verbunden mit dem Streben, ihn zu beseitigen". Die Kritik dieser Lehre hat bisher fast ausschließlich der Einseitigkeit ihre Beachtung geschenkt, mit der hier der Mangel als letzte Ursache des Bedürfnisses gewürdigt werde. Man hat demgegenüber oft betont, wie viele erhebliche Bedürfnisse gerade dem Ueberflusse entsprängen. Dabei ist aber einmal übersehen worden, daß v. Hermann seinen Leitsatz nicht aufgestellt hat, ohne vor einem zu eng gefaßten Begriffe des „Mangels" zu warnen. Er hat dann weiterhin das Bedürfnis als Aeußerung des Triebes nach Selbsterhaltung und Fortdauer dargestellt. Er hat den Mangel keineswegs mit materieller Not gleichgestellt, sondern mit diesem Worte die Tatsache eines Fehlens im weitesten Sinne ausdrücken wollen. Auch dem Nabob kann zur inneren und äußeren Harmonie viel fehlen, z. B. eine würdige Gelegenheit zur Verwendung seines Reichtumes, wie es Bernhard Shaw[5]) in seinem Essay über die Not dieser Klasse am Beispiele unserer Tage schildert. Ihm fehlt in der Arbeitsmöglichkeit ein Gut, dessen er zum vollendeten Gleichgewichte bedarf. Diese Lücke wird zur Quelle von Bedürfnissen und heißt mit demselben Rechte ein Mangel, wie eine Leere im Geldbeutel. Die Gegner v. Hermanns, wie z. B. Cuhel[6]), verkennen die Relativität des Mangelbegriffes und sind vielleicht unbewußt in den Maßstäben volkstümlichen Denkens befangen. Der Verfasser hätte sich diese Angriffe allerdings durch Wahl eines geeigneteren Ausdruckes ersparen oder ihnen mindestens durch einige, seine vom allgemeinen Sprachgefühle abweichende Auffassung erläuternde, Beispiele vorbeugen können.

Wenn v. Hermann als Ziel des Bedürfnisses nicht die Beseitigung des „Gefühles", sondern die des „Mangels" selber hinstellt, so übersieht er, daß damit nur der äußere Anlaß, nicht aber die innere Ursache des Begehrens hinweggeräumt würde. Zum Ausgleiche der inneren Störung ist ferner die Behebung des sie hervorrufenden äußeren Zustandes oft weder erforderlich noch möglich. Es muß vielmehr manchmal bei einer objektiven Abschwächung des Schadens oder subjektiven Betäubung des Gefühles sein Bewenden haben, wodurch dann das Bedürfnis ausgelöscht oder abgeschwächt wird, ohne daß der es verursachende Mangel aufgehört habe, zu

---

4) Staatswirtschaftl. Unters., S. 43 ff.
5) Sozialismus für Millionäre, Berlin 1907. Deutsch von G. Landauer.
6) a. a. O. S. 90.

existieren. Es kann z. B. neben ihn ein gänzlich anders gearteter Wohlfahrtszustand treten, der ablenkend wirkt.

Zu diesem Irrtume über das Ziel des Bedürfnisses gesellt sich die Nichtachtung der Erinnerungs- und Erfahrungsvorstellungen, die den Gedanken ins Bewußtsein einführen, daß ein in der Vergangenheit vom Subjekte selber oder einem seiner Beobachtung zugänglichen Menschen erreichter Wohlfahrtszustand auch für die Gegenwart oder Zukunft zu verwirklichen sei.

Die Fähigkeit dieser Vorstellungen, dem Bedürfnisse Inhalt und Richtung zu geben, wird voll von Adolf Wagner[7]) erkannt, der im übrigen auf dem Boden v. Hermanns steht. Er schildert den Ablauf, in dem aus einem unbefriedigten Bedürfnisse Unlust, und aus dieser wieder ein Bedürfnis entstehe. Der Gedanke an früher genossene Lust ist dabei Sporn und Steuer des Begehrens.

Wagner gedenkt dabei auch der tierischen Bedürfnisse, die Analogie zwischen dem Werdegange menschlicher und dem tierischer Bedürfnisse wird von Wagner nur streifend berücksichtigt, sie muß jedenfalls verteidigt werden gegen Kraus[8]), der den Tieren schlechthin die Gabe abstrahierenden Denkens abspricht. Der hungrige Hund eilt stets zu der Stelle, an der er bereits öfters gefüttert worden ist, oder zeigt die Künste, für die er Leckerbissen zu erhalten gewohnt ist. Die Zuckerdose, den Hut seines Herrn und die Peitsche vermag der kluge Hund durchaus in ihrer unterschiedlichen Bedeutung für sein Wohl zu erfassen und offenbart in seinem Verhalten diesen Gegenständen gegenüber die entsprechenden Bedürfnisse. Er wartet vor der Zuckerdose, bringt den Hut im Maule herbei, um den Herrn zum Ausgehen zu ermuntern, oder äußert Zeichen der Freude, wenn dieser ihn zur Hand nimmt, während er die Peitsche flieht, sobald der Herr nur nach ihr greift. Hierin sind deutlich die Stufen des Unbehagens über einen gegenwärtigen Mangel, die Erinnerung an eine bereits erlebte bessere Lage und das Verlangen nach ihrer Wiederherstellung erkennbar. Die Erinnerungsvorstellungen, die das Begehren auf einen bestimmten Gegenstand hinlenken, sind keineswegs von dessen gegenwärtigem sinnlichen Eindrucke abhängig. Der Hund sucht seinen Maulkorb in der ganzen Wohnung, wenn er mitgenommen werden möchte. Die Vorstellung entsteht hier abstrakt ohne unmittelbare sinnliche Vermittlung.

Dem Menschen weisen die tierischen Bedürfnisse die Wege zu ihrer Erziehung und Beherrschung und werden so zur Grundlage eigener Bedürfnisse.

Eine ähnliche Ungenauigkeit, wie wir sie bei v. Hermann antreffen, kennzeichnet die Brentanosche Definition des Bedürfnisses als einer Unlustempfindung, verbunden mit dem Streben, den sie

---

7) Grundlegung der polit. Oekonomie I, 1, 1, S. 73 ff.
8) Das Bedürfnis, S. 19 ff.

hervorrufenden Mangel zu beseitigen. Die Beziehung des Strebens auf den objektiven Mangel, statt auf das ihn subjektiv widerspiegelnde Unlustgefühl verkennt das Ziel des Bedürfnisses. Für Brentano wäre es leicht gewesen, dem Worte „Mangel“ einen über die landläufige Bedeutung des Ausdruckes hinausgehenden, klärenden Zusatz zu geben. Er schildert den Seelenzustand des Menschen als ein Verhältnis von Lust- und Unlustempfindungen, in dem der Abzug der letzteren von den ersteren den Ueberschuß eines Wohlgefühles ergebe. Trotz der Schiefheit dieses der Mechanik entlehnten Bildes hätte sich doch aus ihm die Ueberlegung entwickeln können, daß auch diesem positiven Saldo ein Bedürfnis nach Erhaltung oder Verwendung der vorhandenen Kraft entstammen könne. Es hätte sich dann leicht ein Ausdruck gefunden, der diese Bedürfnisquelle mitberücksichtigt hätte, sei es daß er den subjektiven Zustand gekennzeichnet hätte, wie etwa „Entbehren“, oder den objektiven, wie „Fehlen“.

Eine eingehendere genetische Behandlung des Bedürfnisses hat Wahle unternommen. Er unterscheidet die Abschnitte der Störung eines „gewohnheitsmäßigen Ablaufes“, eines daraus entstehenden Unlustgefühles, der Vorstellung eines davon befreienden Mittels und dessen Verwendung, die zur Wiederherstellung des gewohnten Zustandes führt. Dieser Begriff der „Gewohnheit“ erscheint einerseits zu enge, gleichsam stilisiert, als einzige Voraussetzung eines Bedürfnisses, entbehrt anderseits der festen Begrenzung hinsichtlich seines Inhaltes. Er läßt keinen Raum für die Ableitung von Bedürfnissen, die in ungewohnten Lagen entstehen, in denen sich ebensowenig eine feste Gewohnheit des Verlaufes bilden kann, wie im Leben eines Menschen, in dem wechselnde Eindrücke von Behagen und Unbehagen einander die Wage halten. Unterbrechungen eines gewöhnlichen Schicksales sind häufig gerade das Ziel eines Begehrens. Das Großstadtkind, das aus Lärm und Häuserenge heraus in den Frieden ländlichen Lebens gerät, der von Jugend auf Kranke, dem Gesundheit geschenkt wird, sie werden in ganz neue Zustände versetzt, ohne Unlustgefühle und Verlangen nach dem gewohnten Gange der Dinge zu empfinden. Vielmehr wird das Bedürfnis rege werden, den gewohnten Zustand fernzuhalten, sobald er nur in der Erinnerung auftaucht.

Abweichend von der gemeinen Meinung ist die von Wahle gegebene Analyse des Willens, als dessen Bestandteile der Verfasser die Vorstellung der Ausführungshandlung und ihren Versuch ansieht. Da der Versuch einer Handlung stets den Anfang ihrer Ausführung darstellt, mithin bereits ein Teil ihres Verlaufes ist, würde der Wille damit aus einer Seelentatsache zu einer äußeren Realität werden.

Die Gefahren allzu knapper synthetischer Sprache bei der Wiedergabe verwickelter innerer Vorgänge, werden am klarsten, wenn man ihr die Arbeit eines Forschers gegenüberstellt, der sich bemüht, für jedes Glied der Kette den sein Wesen verdeutlichenden

Sonderausdruck zu finden, jedem in der genetischen Darstellung den ihm zukommenden Platz der Staffel anzuweisen. Diese peinliche Sorgfalt der Analyse findet sich bei Gurewitsch[9]). Er nennt die zur Entstehung eines Bedürfnisses führenden Tatsachen in der Reihenfolge ihres Wirksamwerdens. Er unterscheidet in jedem Bedürfnisse sieben Wurzeln:

1) den objektiven Zustand des Subjektes, er erzeugt ein Gefühl des Unbehagens, das

2) ein Streben nach seiner Beseitigung hervorruft. Zu diesem Streben gesellt sich als Wegweiser auf dem Wege zur Lust

3) das in der Erinnerung aufleuchtende Wohlgefühl, das durch die letzte Bedürfnisbefriedigung hervorgerufen war. Es weist dem Streben die innere Richtung und wandelt es in

4) das bestimmte Verlangen nach Wiederherstellung des erlebten Wohlfahrtszustandes. Zu diesem inneren muß

5) ein äußeres Ziel des Strebens treten, ein Gegenstand der

6) als taugliches Mittel zur Herbeiführung des ersehnten Zustandes vorgestellt wird. Das Zusammenwirken verschiedener Muskel- und Bewegungsempfindungen führt dann endlich

7) zu der das Bedürfnis befriedigenden Handlung. Ohne eine Vereinigung aller dieser Bestandteile kann der Verfasser ein Begehren nur als zusammenhanglose Seelenbewegung ansehen, die zu keiner zweckmäßigen menschlichen Tätigkeit führen, also auch nicht unter den Begriff des Bedürfnisses fallen können.

In der Reihe der Elemente scheint uns der Schlußstein entschieden ein Fremdkörper zu sein. In den der Befriedigungshandlung vorangehenden Muskel- und Bewegungsempfindungen lebt nicht mehr das Begehren nach einem Wohlfahrtszustande, sondern nur die Vorstellung von Teilen, des, zu seiner Verwirklichung führenden Tuns, die wir von dem nebenher bestehenden Bedürfnisse trennen möchten. Auch möchten wir bestreiten, daß stets ein gegenständliches äußeres Ziel des Bedürfnisses vorhanden sei, es gibt Bedürfnisse nach Handlungen und Zuständen, so nach einem Spaziergange oder einer religiösen Andacht. Scharf betont ist der dem Bedürfnisse wesentliche Erkenntnisinhalt, durch den es sich von den rein körperlich-organischen und den instinktiven Bewegungen und Regungen trennt. Aus den Spuren, die letztere im Zentralorgane hinterlassen, können dann in der nächsten Lage gleichen Charakters vermittels Assoziationen der „Bewegungs- und Befreiungserinnerungen"[10]) Vorstellungen und von diesen erfüllte Begehren entstehen. Ohne die Erinnerung an einen vergangenen Lustzustand kann Gurewitsch sich ebensowenig ein Bedürfnis entstehend denken, wie ohne diese Grundlage weiterhin eine zweckmäßige menschliche Handlung. Dabei legt er den Ton mit einer nicht verständlichen Einseitigkeit nur

9) Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft, S. 1 ff.

10) Gemeint sind damit offenbar Erinnerungen an den befreienden Erfolg gewisser Bewegungen.

auf das letzte Befriedigungserlebnis. Die Vorstellungskraft der Erinnerung reicht auch in weiter zurückliegende Zeiträume, und ermöglicht es dem Begehren, unter vielen Zuständen den für die jeweilige Gegenwart am günstigsten erscheinenden zu wählen, ohne daß die zeitliche Entfernung in der Vergangenheit darauf Einfluß haben könne. Die Klarheit über den zu erreichenden Wohlfahrtszustand, welche die meisten Bedürfnisse beherrschen wird, im selben Maße auch für das Mittel zu seiner Herstellung zu verlangen, geht wohl etwas zu weit. Es kann jemand sehr wohl ein starkes und deutliches Bedürfnis nach einer sättigenden Mahlzeit verspüren, ohne im Augenblicke zu wissen, welches Nahrungsmittel ihm zu diesem Genusse am wirksamsten und mühelosesten verhelfen könne.

Münsterberg[11]) sieht in Unlust und Lust gleichfalls Triebfedern des Willens, die aus seinen Zielen heraus wirkten und Handlungen zwecks Beseitigung der einen und „Fortdauer" der anderen erzeugten. Dabei ist freilich die Lust nicht berücksichtigt, die erst durch Beseitigung der Unlust gewonnen werden soll. Der Meinung des Gelehrten, daß wir diese unmittelbar ursächlich wirkende Lust nicht selber, sondern den ihr zugrunde liegenden Zustand herstellen wollten, kann beigestimmt werden, wenn dabei an den inneren Zustand der Kräfteharmonie zu denken ist. Diesen begehren wir allerdings um seines eigentlichen Wesens willen, weil er nämlich notwendigerweise Lust in sich schließt, mit Lust schlechthin identisch ist.

Mit der Definition, die Franz Oppenheimer in seiner „Theorie der reinen und politischen Oekonomie"[12]) gibt, hat unser Versuch den Ausgangspunkt gemein. Auch er geht von dem Vorhandensein einer „Störung im Gleichgewichte der Substanz und Energie des Organismus" aus, die im Bewußtsein reflektiere und sich in einem Streben nach ihrer Beseitigung auswirke. Oppenheimer stellt die Bedürfnisse, in denen ein Bewußtseinsgehalt wirkt, als solche „im engeren Sinne" den „Trieben" gegenüber, für die er indes den Namen eines Bedürfnisses im weiteren Sinne in Anspruch nimmt. Je nachdem die eine oder andere Unterart vorherrscht, nennt er die Phasen der Befriedigung, die sich aus dem „Bedürfnisse im engeren Sinne" entwickeln, eine „Handlung" zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes und dieses Ergebnis einen „erreichten Zweck", während dem „Triebe" eine energetische „Reaktion im engeren Sinne" und ein „Erfolg" im Kräfteverhältnisse entsprechen.

Allen bisher genannten Forschern ist die Ueberzeugung gemeinsam, daß nur ein Unlustgefühl unmittelbare Quelle eines Bedürfnisses sein könne, mag es aus einem Ueberflusse oder einem Mangel an Kräften im Organismus entspringen. Bei einigen anderen Schriftstellern ist eine so klare Stellungnahme zu dieser Grundfrage nicht zu finden.

11) Philosophie der Werte, S. 61.
12) Siehe S. 13 ff.

II. Lust und Unlust als Ziele, nicht als notwendige innere Ursachen der Bedürfnisse.

Einen neutralen Standpunkt zeigt Schmoller[13]). Er erklärt „jede mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus dem Leben des Organismus auftretende, gewohnheitsmäßige Notwendigkeit, durch irgendeine Berührung mit der Außenwelt unsere Unlust zu bannen, unsere Lust zu mehren", für ein Bedürfnis. Es bleibt die Frage, mit welchem Maßstabe die „Notwendigkeit" zu messen sei, um ihr Auftreten als „regelmäßig" festzustellen. Der hier eingeführte objektive Begriff der Notwendigkeit verwischt den Begehrenscharakter des Bedürfnisses. Die Notwendigkeit, einem Uebergewichte von Lust oder Unlust zu steuern, kann vorhanden sein, ohne ein Streben des davon Betroffenen zu erzeugen, so z. B. bei Zuständen krankhafter Erregung oder Niedergeschlagenheit. Auch diese Definition verhindert es, wie die Wahlesche, außergewöhnliche Begehrensregungen unter den Begriff des Bedürfnisses zu bringen.

Da seine Befriedigung nur durch Berührung mit der Außenwelt möglich sein soll, so ist die Einordnung jedes Verlangens unmöglich, dem nur durch innerlich-organische Vorgänge geholfen werden kann. Wir denken dabei an die aus seelischer Not oder zum Teile auch aus wirtschaftlicher Bedrängnis entstammenden Begehren, die häufig nur durch einen Willensvorgang, einen rettenden Entschluß zu stillen sind. Die erzieherische Kräftigung und Läuterung des Willens, die das Individuum aus dem Erleben dieser in ihrem Ziele streng innerlichen Bedürfnisse davonträgt, sichern ihnen einen Platz in jeder soziologischen Betrachtung, die sich mit den subjektiven Voraussetzungen der menschlichen Gemeinschaftlichkeit beschäftigt. Der Rahmen des Schmollerschen Werkes, in dem sich diese Auslassungen finden, setzt der Behandlung unseres Begriffes natürliche Grenzen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Eindringlichkeit.

III. Die Ausschaltung der Lust- und Unlustgefühle als notwendige Bedingungen der Bedürfnisse.

Mit anderem Maße muß unter den Gegnern unserer Motivlehre, Franz Cůhel, gemessen werden, der in einer Riesenmosaikarbeit wohl das geschlossenste Bild der Bedürfnisentstehung bietet[14]). Jedes Wort seiner Darstellung legt Zeugnis ab von dem Bestreben, zu einem reinlich klärenden Sprachgebrauche zu gelangen.

Das menschliche Leben stellt sich ihm als eine Kette von Zuständen dar, die den Organismus in seinen Funktionen fördern oder hemmen. In ihrer Gesamtheit ergeben diese partiellen Wohlfahrtszustände den „Totalwohlfahrtszustand". Die Skala ihrer Veränderungsmöglichkeit führt von einem „absoluten Nullpunkte", dem Tode, über einen „relativen", den Indifferenzpunkt zwischen lebens-

13) Grundriß, Bd. 1, S. 23.
14) a. a. O.

hemmenden und -fördernden Zuständen, hinaus bis zu einem positiven Wohlfahrtsgegenpole von schwankender Höhe. Die Wohlfahrtszustände gelangen zu unserem Bewußtsein durch Empfindungen, die freilich häufig die Wirklichkeit nur umgebildet wiedergeben. Ein negativer Wohlfahrtszustand kann ein Lustgefühl, ein positiver ein Unlustgefühl erwecken. Dann gilt es, das gefühlsmäßig gefällte Urteil mit den Maßstäben des Denkens und der Erfahrung zu berichtigen. Oft bleibt eine unmittelbare Wirkung eines Zustandes auf das Gefühlslebens aus, und erst eine seiner Folgeerscheinungen spiegelt sich in einer Gefühlsbewegung.

So entstehen neben den körperlichen die gleichermaßen zu bewertenden geistigen Wohlfahrtszustände. Das Gefühl vermittelt uns nicht allein das Erleben unserer persönlichen Wohlfahrtszustände, sondern auch die Teilnahme an denen uns nahestehender Menschen. Diese Verbindung pflegt besonders innerhalb der durch die Gemeinschaft des Blutes, der Nationalität und ähnlicher Bande gebildeten Gruppen zu einem hohen Grade von Empfindlichkeit und Stärke zu gelangen. Cùhel unterscheidet die auf diesem Wege im mitempfindenden Individuum entstehenden Wohlfahrtszustände als „induzierte“, von den aus dem eigenen Organismus des Subjektes hervorgehenden, als den „originären“. Als Erkenntniszentrum für den Charakter der Zustände läßt er „vorderhand“ das Gefühl gelten, dessen Ergebnisse dann der verstandsmäßigen Nachprüfung unterliegen sollen.

Der Verfasser unterscheidet im menschlichen Organismus *psychische* Bewegungen mit Anteilnahme des Bewußtseins und *physische*, die dieses Einschlages entbehren. Die hier allein interessierenden ersteren werden von den sogenannten Strebungen ausgelöst, Reaktionen der seelischen Energie auf einen sie beeinflussenden Reiz. Sie erfolgen willkürlich oder unwillkürlich, wie z. B. die psychischen Reflexe und die Gewohnheitsbewegungen, die lediglich unter dem Eindruck einer Empfindung oder Wahrnehmung ohne Mitwirkung eines Gefühles und eines mit ihm verbundenen Strebens entstehen. „Der Instinkt dagegen ist ein *durch Gefühl ausgelöstes* Streben nach objektiv zweckmäßigen (der Arterhaltung[15]) dienenden) Bewegungen ohne Bewußtsein ihres Zweckes.“ (S. 12.)

Begehren heißt nach einem vorgestellten Wohlfahrtszustande streben, dessen Eintritt weder unmöglich noch notwendig im natürlichen Verlaufe der Ereignisse begründet erscheint. Zum *Willen* wird nach Cùhel ein Begehren dann, wenn es sich trotz entgegenstehender Bewußtseinsinhalte hemmungslos in eine Bewegung der Organe oder in eine Veränderung des Bewußtseins umsetzen kann, der *Wunsch* ist dagegen eine impulslose oder impulsschwache Glücksvorstellung. Die Begehren entstehen aus Gefühlen, „Ge-

15) Die Bedeutung der Instinkte für die Selbsterhaltung ist hier von Cùhel übersehen worden, obwohl sie näherliegt.

fühlsvorstellungen"[16]), oder der Ueberlegung, daß bei ungestörtem Fortgange ohne Eingreifen des Subjektes eine Erhöhung oder Abschwächung des derzeitigen Wohlfahrtszustandes eintreten könne. Diese Ueberzeugung äußert sich als Vorfreude beziehungsweise Furcht; kommt es nur zu einer Vermutung, so entstehen Hoffnungen oder Sorgen. Die Intensität der Hauptgefühle scheint dem Verfasser die der Vorgefühle um deswegen stets überragen zu müssen, weil anderenfalls mangels eines noch zu verwirklichenden Zieles kein Begehren mehr bestehen bleiben könne. Andererseits erzeuge die Vorstellung erheblicher Steigerungsfähigkeit der aktuellen Lust ein das Begehren anspornendes Gefühl der Unzufriedenheit, während umgekehrt die Vorfreude es abschwäche.

Eine unentbehrliche Bedingung des Begehrens erblickt Cuhel in dem Unlustgefühle nicht. Folgerichtig sieht er das wahre Ziel des menschlichen Strebens nicht in der Glückseligkeit, sondern „in dem mit einem objektiven Wohlfahrtszustande verbundenen Gefühle, dem subjektiven Wohlfahrtszustande, der wiederum positiv oder negativ ausfallen kann". Die mit einem solchen Zustande etwa verbundene Glückseligkeit diene nur dem Mechanismus der Arterhaltung.

In dieser beabsichtigten Verneinung liegt aber doch ein starkes Zugeständnis; denn die subjektiven Wohlfahrtszustände, deren Vorstellung als Beweggrund der menschlichen Handlungen gelten soll, werden doch der Lustseite näher liegen, als der entgegengesetzten, da nur um dieser Bewegung willen, die Entstehung eines Begehrens begriffen werden kann. „Glückseligkeit" ist freilich wohl eine etwas zu starke Gefühlsbetonung, es muß nur das erstrebte Ziel dem positiven Wohlfahrtspole um einen Grad näherliegen, als der gegenwärtige Zustand.

Für die subjektiven Wohlfahrtszustände hat Cuhel eine Skala, die sich von der für die objektiven aufgestellten nur durch das Fehlen eines dem Tode entsprechenden absoluten Nullpunktes unterscheidet, da dessen subjektive Wirkung für viele Menschen in der Erlösung von größerer Unlust liegt. In der Gesamtheit dieser Einzelzustände erblickt der Verfasser zwar einen Totalwohlfahrtszustand, warnt aber davor, mit diesem Namen eine trügerische mathematische Genauigkeit zu verbinden, da nicht die Zustände selber, sondern die aus ihnen erwachsenden, schwankenden Begehren in Wechselwirkung ständen, einander aufheben oder stärken könnten. Uns scheint die Unmöglichkeit rechnerischer Bestimmungen der Gefühle als einer Einheit minder in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit, als in ihrem Veränderlichkeitskoeffizienten begründet zu sein. Als eines besonderen Umstandes im Verhältnis von Gefühl und Begehren gedenkt Cuhel der Abschwächung, die von einem Schmerzgefühle auf ein Lustbegehren ausgehen kann, wenn der Schmerz selber lustbringend

---

16) Im Gegensatz zu seiner Lehre behauptet die gemeine Meinung, daß nur eine Vereinigung von Vorstellung und Gefühl zu einem „Vorstellungsgefühl", nicht aber eine „Gefühlsvorstellung" als Willensquelle anzusehen sei.

wirkt, es sei denn, daß er nur als Vorgefühl empfunden, und eine Steigerung durch den weiteren Begehrensverlauf erwartet wird.

Gar nicht einzuleuchten vermag es indes, daß die Intensität der Vorgefühle, wie der Vorfreude und Sorge stets der Stärke des nachfolgenden Hauptgefühles unterlegen sein solle. Die alltägliche Erfahrung lehrt eher das Gegenteil. Wie oft werden beseligende Vorstellungen kommender Freuden durch das wirkliche Erlebnis zerstört oder doch durch eine an Lustgehalt wesentlich schwächere Empfindung der Realität abgelöst. Auch bei Erreichung eines positiven Wohlfahrtsgewinnes kann allzu lebhafte Vorfreude die Empfindungskraft verbraucht und dem Hauptgefühle nur eine weit geringere Stärke übrig gelassen haben. Dasselbe gilt von vielen Fällen der Erwartung drohender Wohlfahrtsabnahme, für das Verhältnis von Furcht im voraus und späterem Eindruck der Wirklichkeit. Der Cùhelsche Beweisversuch, „es könne bei einem das Hauptgefühl an Stärke überragenden Vorgefühle mangels eines zu verwirklichenden Zieles kein Begehren mehr übrig bleiben", vermag vollends nicht durchzuschlagen, da in dieser Rechnung der Irrtum als Wegweiser menschlichen Denkens und Strebens vergessen ist. Die Wirkung eines starken Vorgefühles liegt gerade in der Erwartung eines noch höheren Grades von Genuß oder Unbehagen in der Zukunft. Falls kein stärkerer Beweggrund aus dem Verstandesbilde des zu erwartenden Ereignisses hemmend eingreift, wird diese Gefühlsbestimmung zur Triebfeder des Begehrens, das nun je nach der Art des Erlebnisses auf seinen Eintritt oder seine Abwehr gerichtet ist. Dem Gefühle selbst ist die etwa mangelnde Uebereinstimmung des von ihm entworfenen Zukunftsbildes mit der späteren Wirklichkeit in der Regel nicht erkennbar, sie kann daher ohne eine besondere Denkarbeit nicht, wie Cuhel annimmt, das Begehren ausschalten oder lähmen.

Gerade in der Freude, die ein erwartetes Ereignis vorauswirft, äußert sich die Tätigkeit der Lustvorstellung, durch Erweckung der Hoffnung auf eine die Gegenwart noch übersteigende Zukunft den Menschen zu weiterem Kraftaufwande anzuspornen. Diese Reizwirkung kann einem starken Vorgefühle jedenfalls zu höherer Nützlichkeit im Mechanismus der Selbst- und Arterhaltung verhelfen, als einem schwachen. Wir möchten bezweifeln, daß bei korrespondierender Stärke oder gar einem nach Cùhel orientierten Verhältnisse der Vor- und Hauptgefühle die wichtigsten Erhaltungsleistungen zugunsten der beiden großen Weltgrundlagen noch ständig auf ihrer gegenwärtigen Höhe stehen würden. Ohne einen Zusatz heilsamen Irrtumes aus dem Vorrate des Optimismus wären diejenigen Lustvorstellungen nicht dauernd denkbar, die das Streben nach den Gütern erwecken und rege halten.

Wir sehen, daß der Verfasser im Verlaufe seiner Arbeit der Bedeutung der Glücksgefühle für das menschliche Wollen doch einen weit höheren Grad von Aufmerksamkeit widmet, als man nach der oben geschilderten programmatischen Stellungnahme wohl erwarten

durfte. Ihre Unentbehrlichkeit im „Mechanismus der Arterhaltung" erkennt er wohl an, es fehlt nur das Zugeständnis, daß sie im Bewußtsein zu Willensmotiven werden. Ihre fortdauernde Wirksamkeit in diesem Zusammenhange ist aber doch nicht ein jedes Mal wieder überraschender zufälliger Nebenumstand, sondern lebt im Bewußtsein jedes Einzelnen als tiefgewurzeltes Erbteil der Urgeschlechtserfahrung und erweckt das Streben nach Erhaltung der Art. Weil Lust und Schmerz die wirksamsten Reizmittel des Willens sind, deshalb ist ihre Verbindung mit Vorgängen zweckmäßig und wirksam, die für den Bestand und die Fortentwicklung des Weltalles und seiner Bewohner in förderlichem, wie verderblichem Sinne erheblich sind. Wie die Lust daran, Kinder zu erzeugen und in ihnen fortzudauern, die Menschen paart, so treibt die Unlust des Krankseins oder der Gefährdung durch Wassers- und Feuersmacht zur Abwehr gegen diese Schädigungen. Diese Gefühle könnten nicht motivierend wirksam werden, wenn die Erfahrung sie nicht dem Bewußtsein reproduzierte und so das Streben erweckte, aus der Gegenwart heraus in den Genuß des einen zu gelangen, das andere zu fliehen. Ob wir in diesem Vorgange ein „Vorstellungsgefühl" mit der gemeinen Meinung, oder eine „Gefühlsvorstellung" mit Cùhel erblicken wollen, ist unerheblich. Wichtig ist nur, daß Gefühle sich auf die Strebungen der Seele übertragen und ein Begehren nach dem äußeren Mittel wachrufen, das zur Herstellung des Gleichgewichtes dienlich ist.

Wer mit Cùhel für die Lust eine wesentliche Rolle im Mechanismus der Arterhaltung in Anspruch nehmen, aber leugnen will, daß sie der Grund und Gegenstand des Strebens sei, der bleibt die Erklärung schuldig, wie sie dieser Aufgabe gerecht werden solle.

Zutreffend in unserm Sinne würdigt Döring[17]) die Bedürfnisse als die „innere Möglichkeit" der zu ihrer Befriedigung nötigen Güter. Die Bedürfnisse erst prägen den Dingen der Außenwelt den Stempel von Gütern und Uebeln auf, sind ihre Wertursache und ihr Wertmesser zugleich. Nur bleibt bei Döring, ähnlich wie bei Schmoller, der Bedürfnisbegriff überwiegend im Objektiven stecken, die Bedürfnisse sind für ihn „Erfordernisse unserer Existenz", die, soweit ihnen Genüge geschieht, als Lust, anderenfalls als Unlust im Bewußtsein zu reflektieren vermögen. Nicht das Verlangen nach einer Daseinsbedingung, sondern diese selber soll ein Bedürfnis heißen. In diesem ist ein Streben nicht enthalten, sondern erst in seinem gefühlsbetonten seelischen Widerscheine. Das Streben ist demnach bei Döring nicht der beherrschende Grundtrieb der Seele, sondern erst ein sekundäres Erzeugnis unserer Unlust oder mangelhaften Lust. Diese Auffassung scheidet sich von der unsrigen in den Benennungen der Glieder des Herganges, hat aber in seiner Ableitung w e s e n t l i c h e Punkte mit ihr gemein. Das verbindende

17) a. a. O. S. 6 ff.

Merkmal ist die Ordnung des zum Streben führenden ursächlichen Zusammenhanges, dessen Teile eine Störung im Gleichgewichte des Organismus und ihr als Unlust empfundener Widerschein im Bewußtsein sind. Eine unvollkommene Lust wollen wir dabei der Unlust gleichachten. Es fehlt bei Döring allerdings das Glied der das Streben leitenden Erfahrungsvorstellung. Indes darf man wohl annehmen, daß der Gelehrte die objektiven „Erfordernisse", die er Bedürfnisse nennt, für ständig dem Bewußtsein innewohnende Bestandteile hält, die im Vorstellungskreise sofort die „Schwelle" überschreiten, um mit Herbart zu reden, sobald ihnen nicht Genüge geschieht. Zu denken ist dabei an die wichtigsten „Erfordernisse", wie Gesundheit, Sättigung, Liebe, Eintracht mit dem göttlichen Willen, Bildung, wirtschaftliches Vermögen und andere individuell verschiedene Wertdinge. Da der Verfasser selber den Begriff nicht abgegrenzt hat, so können wir ihn nur aus einer weiterhin gegebenen Einteilung entnehmen. Da läßt der Gelehrte freilich seine objektive Fassung des Begriffes im Stich und spricht von Bedürfnissen nach Existenzerfordernissen, so daß es nur mehr Bedürfnisse nach Bedürfnissen gäbe. Der Widerspruch ist in seinem Buche zwar ungelöst geblieben, kann aber wohl als unerheblich gelten.

Eine ähnliche Schwierigkeit entsteht aus Dörings Unterscheidung bei der Frage des Verhältnisses von Bedürfnis und Wert. Er betrachtet wie wir die Bedürfnisse als die Wertursache der Güter. Diese Beziehung ist aber nur dann möglich, wenn sie selbst nicht gleichfalls innere Güter, sondern nur Verlangen nach solchen sind.

Auf demselben Standpunkte in der Wertfrage steht Meinong[18]). Seine Erörterungen über die Priorität von Begehren oder Wert sollen uns weiter unten beschäftigen, hier müssen wir uns zuvor gegen seine mißverständliche Psychologie wenden. Er erklärt das Bedürfnis als ein Verlangen nach Dingen, „die mir abgehen, wenn sie mir nicht zur Verfügung stehen". Ein anderes Mal leitet er die Bedürfnisse nach Gütern aus der Annahme des Bedürfenden ab, die Güter hätten Wert für ihn, d. h. sie seien fähig, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Diese einfache und natürliche Ueberlegung wird in ein etwas umständliches Gewand gekleidet durch den Zusatz, der Bedürfnisbegriff sei niemals auszudenken ohne wesentliche Bezugnahme auf „Psychisches". Eine erfreuliche Betätigung dieses Gedankens ist es, wenn Meinong Wert darauf legt, festzustellen, daß zu einem Bedürfnisse die Verknüpfung des Strebens mit dem Ziele und, wenn auch in minderer Klarheit, den Mitteln der Befriedigungshandlung gehöre. Meinong betont, daß man nicht nach allen objektiv wertvollen Gegenständen ein Bedürfnis habe, da man viele dieser Gegenstände nicht einmal kenne. Hier ist deutlich die Grenze gewahrt zwischen der im Bedürfnisse lebendig gewordenen, empfundenen und der unbewußt vorhandenen Notwendigkeit einer Güterverwendung.

18) Psychol.-ethische Untersuchungen zur Werttheorie.

Leider vergißt der Verfasser die rechte Anwendung der als so notwendig gewürdigten Psychologie bei der Frage, ob ein Bedürfnis ein Unlustgefühl zur Voraussetzung habe. Die Verneinung, zu der er gelangt, müßte sich jedenfalls auf andere Gründe stützen, als die Verweisung auf Kleidungs- und Obdachsbedürfnisse, die sich auch ohne Unlustempfindungen einstellten. Die Unterschiede an Art und Stärke, die diese Bedürfnisse zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten aufweisen, sollten die Bedeutung der Unlust für ihr Zustandekommen besonders verdeutlichen. Gewiß hat auch derjenige Bedürfnisse nach Kleidung und Wohnung, der über beide gebietet, aber nur bei dem Gedanken, daß er sie in absehbarer Zeit verlieren könne oder müsse. Eine solche Vorstellung muß aber, wenigstens in unserem Klima und in geordneten Lebensverhältnissen, notwendig Unlust und damit ein Bedürfnis nach Erhaltung des gefährdeten Besitzes hervorrufen, das bei ungestörtem Verlaufe niemals entstehen könnte. Nach der Wohnung, die ich inne habe, und dem Rocke auf meinem Körper, habe ich keine Bedürfnisse, solange mir nicht der Wirt wider meinen Wunsch mit einer Kündigung, oder der Rock aus der Mode zu kommen droht. In diesen Fällen werden häufig die Bedürfnisse nach den alten und neuen Spezies des Besitztumes, ein Erhaltungs- und ein Beschaffungsbedürfnis, miteinander streiten. In südlichen Gegenden werden Kleidungsstücke in weit geringerer Zahl und von ganz anderer Art begehrt, als bei uns, da die Witterungsverhältnisse dort den Verzicht auf wärmende Kleidungsstücke gestatten und zum Teil verlangen. In den Aequatorialgegenden würden wir vielleicht den Begriff der Bekleidung überhaupt nicht antreffen, wenn sie nicht als gesellschaftliches Unterscheidungsmittel in Ansehen stände. Der von diesen besonderen Stammesanschauungen unberührte Europäer wird sich dort in seinem Anzuge nur den klimatischen Bedingungen durch Verwendung leichterer Stoffe anpassen. In beiden Fällen entsteht das Bedürfnis nach Kleidung aus der Vorstellung, ohne ihren Besitz einem Mangel ausgesetzt zu sein; diese Vorstellung hat nur in ihrem Unlustgehalte einen Willenssporn. Dieser Zusammenhang offenbart sich naturgemäß ebenso in feiner verzweigten Begehrensabstufungen. In jedem Lebenskreise bilden sich Sondermerkmale heraus, bei deren auch nur vorgestelltem Fehlen in jedem seiner Glieder Unlust aufsteigt und zur Quelle eines Beschaffungs- oder Erhaltungsbedürfnisses wird. Dieser Ursächlichkeit gedenkt Meinong in einem Falle, dessen Voraussetzungen er nicht ganz verständlich macht. Von der Regel, daß Bedürfnisse nach unbekannten Gegenständen logisch unmöglich seien, läßt er die Ausnahme zu, daß die „aus mühsamer Arbeit stammende Unlust“ ein Verlangen nach dem „nützlicheren Gegenstande“ erzeuge[19]). Es ist nicht klar, ob mit diesem Gegenstande ein die Arbeit erleichterndes und verbesserndes Werkzeug, oder ihr Ziel zu verstehen ist. In beiden Fällen würde aber das Bedürfnisziel im Bewußtsein bereits seinen Platz haben, wenn

19) a. a. O. S. 727.

auch der Gestalt nach nicht bestimmt, sondern einstweilen nur als Begriff. Die Besonderheiten dieser Bedürfnisart, die hier ausnahmsweise ein Wirksamwerden der Unlust begründen sollen, werden nicht erkennbar[20]). An anderer Stelle gibt der Verfasser diesen Fall selber preis und meint, man könne hier auch von einem bloßen „Fehlen“ des „nützlicheren Gegenstandes“ sprechen. Dazu gehört freilich weder eine Bewußtseinstätigkeit des betroffenen Subjektes, noch ist dies objektive Fehlen ein Bedürfnis in ihm.

Einen ähnlichen Weg wie Meinong hat Kraus[21]) zu gehen unternommen. Als höchste Aufgabe für die Wirtschaftslehre schwebt es ihm vor, zu einer angewandten Psychologie zu werden. Aus einer sehr klaren und scharf trennenden Unterscheidung des Wunsches vom Willen gelangt er zur Einordnung des Bedürfnisses in die Begehrenskategorien, in die „Phänomene des Interesses“. In der Annahme, daß zum Vorhandensein eines Bedürfnisses das Bewußtsein des bedurften Zustandes, wenn nicht auch das des seinen Eintritt vermittelnden Gutes gehöre, lehnt er es ab, kindliche Instinktregungen unter den Begriff zu bringen. Es fehlt bei ihm somit der Begriff des „unbewußten Bedürfnisses“. Von da ab läßt den Verfasser die psychologische Strenge leider im Stich.

Die Bedeutung der Lust- und Unlustgefühle finden wir in der Gegenüberstellung der „hedonistischen“ Schmerz und Lust betreffenden und der „gewohnheitsmäßigen“ Bedürfnisse zwar anerkannt. Die Aufklärung darüber, welche Umstände bei den an zweiter Stelle genannten Bedürfnissen die Rolle dieser Gefühle übernehmen sollen, bleibt uns Kraus indes schuldig. Er rechnet unter diese Gruppe die Geldgier der Geizigen, sowie die aus dem Klassen- und Rassenhaß entstehenden Bedürfnisse. Gerade bei diesen leitet eine Lustvorstellung den Willen mit besonderer Maßgeblichkeit, da hier weniger sachliche Vorteile, als Gefühlswerte im Vordergrunde des Begehrens stehen. Der Genuß eines Geizhalses an der Vermehrung seines Schatzes schwindet nicht mit der Häufigkeit seiner Bereitung, sondern wurzelt fest in seiner krankhaft monomanischen Lebensbeurteilung und wirkt als dauernder Ansporn zu seinen Vermögensverfügungen.

Die Bedürfnisse der Klassen, Völker und Rassen beruhen in ererbten Vorstellungen über materielle und immaterielle Werte, die jeder dieser Gemeinschaften ihre Eigenart verleihen. Auch hier überdauert die Lust an den Besonderheiten die Häufigkeit ihrer Erlebnisse. Dauer und Sicherheit der Befriedigungsmöglichkeit ist bei den aus diesen Vorstellungen erwachsenden Bedürfnissen sogar eine wesentliche Voraussetzung des Behagens. Der Genuß an der

---

20) Ein Bedürfnis nach unbekannten Gegenständen ist der Trieb, wie wir ihn S. 725 und S. 726 als unbewußtes Bedürfnis verstehen wollten. Man denke z. B. an Siegfried, der sich nach dem Fürchten sehnt und die „schlafende Frau“ sucht, ohne einen Begriff vom Weibe oder von der Furcht zu haben. (R. Wagner, Siegfried, I. Akt, Szene 3, II. Akt, Szene 3 und Schlußszene.)

21) a. a. O.

Behauptung der zeitgemäßen Standes- und Kulturhöhe, am ungestörten Gebrauche der Muttersprache, oder am Bewußtsein des Blutunterschiedes von einer als niedriger eingeschätzten Rasse leidet mit zunehmendem Lebensalter keine Einbuße. Die Empfindung einer gegenwärtigen, wie die Vorstellung einer zukünftigen Zerstörung oder Gefährdung dieser Besitztümer wird auf jeder Stufe bewußten Lebens Unlust und ein Bedürfnis nach Wiedererlangung oder Erhaltung hervorrufen, dessen Befriedigung stets lustvoll wirken wird. Ebenso gewiß umfaßt das Bewußtsein des bedürfenden Subjektes die Aussicht auf diesen Lustgewinn und schöpft aus ihr einen erheblichen Anreiz zum Streben. Unerheblich ist es dabei, ob man unter Klassen-, Volks- und Rassenbedürfnissen solche dieser Gemeinschaften in ihrer Gesamtheit, oder aus der Zugehörigkeit zu ihnen erwachsene Bedürfnisse einzelner verstehen will. Auch bei den Klassenbedürfnissen setzt die Hebung der hier teilweise laut gewordenen Zweifel nur Klarheit über das jeweilige Subjekt voraus. Soweit es die Klasse selber ist, sind die Voraussetzungen der Begehrensbildung im gemeinsamen Interesse gegeben und leicht verständlich. Man denke z. B. an die Verschiedenheiten des Produzenten- und des Konsumentenstandpunktes in der Frage des Zollschutzes für Getreide u. a. Die verschiedenen Bedürfnisse, für oder wider, erwachsen hier deutlich aus den Lustvorstellungen der Klassen, den „inhärenten Gruppeninteressen", wie Oppenheimer[22]) sie nennt. Indessen gibt es für jede Gemeinschaft Fragen, deren Beurteilung Zwiespalt unter die Mitglieder bringt, um schließlich durch einen Mehrheitsbeschluß oder die Macht einer Gewohnheitsbildung entschieden zu werden. Namentlich bei der Wahrung von Standessitten im äußeren Lebenszuschnitte finden sich Abweichungen Einzelner in ihren Wünschen vom Gesamtwillen. Wer sich bei seiner Eheschließung lediglich von Rücksicht auf Staat oder Familie leiten läßt, oder sich zu einer ihm wirtschaftlich unbequemen Aufwendung zur Feier eines Vereinsfestes entschließt, wird dazu gewiß nicht durch die Erwartung eines unmittelbaren Genusses aus diesen Erlebnissen getrieben. Nach ihnen aber empfindet er auch keine Bedürfnisse, sondern nur die Gruppe, deren Bedürfnissen er die Befriedigung eines eigenen zum Opfer gebracht hat. Mit dieser Leistung dient er dem Klassenwohle, befriedigt sein eigenes Bedürfnis nach Uebereinstimmung mit dem Klassenwillen und sorgt so gleichzeitig für die Bedürfnisse der Zukunft, soweit ihr Schicksal ihm von der Klasse verbürgt, von seiner Zugehörigkeit zu ihr, abhängig ist. Das Individuum würde, wenn es der ursprünglichsten Regung seines Wohlfahrtsstrebens folgte, seine Geltung in Familie oder Gesellschaft und damit eine beträchtliche Summe von Gütern aufs Spiel setzen, deren Besitz auf dieser Grundlage ruht. Die Preisgabe persönlichen Behagens dient nicht nur dem Gruppennutzen, sondern stillt zugleich auch das Bedürfnis des Einzelnen

22) Verhandlungen des zweiten deutschen Soziologentages, S. 134.

nach Anteil an der Gruppenmacht. Die Lust an der vom Gefühle ersehnten Verbindung oder an dem ersparten Vereinsbeitrage wäre vielleicht minder erheblich und mit der Einbuße an sozialer Macht teurer bezahlt, als es der Genuß der gesicherten Fortdauer dieses Besitzes durch die Hingabe aller persönlichster Neigungen ist. Erlangt so auf der Wagschale des Interesses die Summe der sozial bedingten Werte das Uebergewicht über die vom rein persönlichen Glücksverlangen ausgezeichneten Ziele, so werden die ersteren die Entscheidung bestimmen. Das Bedürfnis nach ihnen wäre nicht denkbar, ohne daß eine mit ihrem Genusse verknüpfte Lust vorgestellt und gegenüber der für sie aufgegebenen als höher bewertet würde. Auch diejenigen Gemeinschaftsbedürfnisse, bei denen ein höher entwickelter Gemeinsinn den egoistischen Gehalt abschwächt, lassen keineswegs eine Lustbetonung vermissen, wie Kraus annimmt, wir glauben nicht, daß die Träger nationaler Haß- und Sühnegedanken bei Gravelotte oder Ttschataldscha ihr Dasein in freudloser Pflichterfüllung geopfert haben[23]). Irrtümlich spricht der Verfasser diese gesamte Gruppe von Bedürfnissen als Erzeugnisse „unmotivierter“[24]) Gemütstätigkeiten an, und nennt als ihre Quelle im Gegensatze zum sonst üblichen Geschehen eine „erworbene Disposition“. In der Redeweise des Alltages mag die Schiefe der Vorstellung, die in der Bezeichnung einer „Gemütstätigkeit“ als einer „unmotivierten“ zum Ausdruck gelangt, wohl hingenommen werden können, in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung dürfte sie keinen Platz haben, am wenigstens in dem von Kraus gewollten Sinne. Er will für die Gattung der sogenannten „gewohnheitsmäßigen“ Bedürfnisse nicht etwa eine Befreiung vom Kausalitätsgesetze feststellen, sondern nur erklären, daß die sie erfüllenden Bewußtseinsinhalte nicht in jedem Falle ihres Auftretens ursprünglich entstehende Reaktionen der Seele auf ein neu erlebtes Weltbild seien, sondern daß ein äußerer Eindruck nur den alten sie erzeugenden Mechanismus in Tätigkeit bringe. Die Berührung einer eingewurzelten Anlage zu einer bestimmten Art von Reaktion ist nun aber mindestens im selben Maße ein wirksames „Motiv“ einer Willensbildung, wie die Reizung eines noch ganz unbeeinflußten Energiezentrums. Häufig wird sie sogar das stärkere sein, wie in der besonderen Glut und Hartnäckigkeit der Nationalitätsbedürfnisse unterdrückter oder besiegter Stämme nach Befreiung oder Vergeltung erkennbar wird. Die aus ererbtem Unlustgefühle und ererbter Glücksvorstellung hervorgehende Motivation der Bedürfnisse ist jedenfalls zu ihrem Verständnisse durchaus hinreichend und im Rahmen strengster Kausalität, mag dabei nun auch aus einer verzerrenden Betrachtung der Tatsachen ein objektiv irriger Eindruck entstehen und ein Bedürfnis auslösen. Ob das mittelalterliche Deutschland in seinem schönheitsuchenden „Zuge nach dem Süden“

23) Siehe S. 57, 58. Anmerkung vom November 1914: Das Beispiel ist im Sommer 1913 gewählt worden.

24) a. a. O. S. 41, 42.

auf einem kulturell glücklichen oder fehlgehenden Wege war, ist belanglos für die Tatsache, daß aus diesem Vorstellungskreise das Bedürfnis nach der „Renaissance“ und deren Herrschaftszeit auf deutschem Boden entstanden ist. Entscheidend ist nur, daß eine Wirklichkeitsempfindung, verbunden mit einer aus der Erfahrung gewonnenen Zukunftsvorstellung, ein Begehren wachrufen. Hatte die Empfindung der gegenwärtigen Lage ein durch Störung oder Bedrohung des organischen Gleichgewichtes begründetes Unlustgefühl zum Inhalte, so ist das entstehende Begehren ein Bedürfnis in unserem Sinne, das auf denselben Gründen ruht, wie alle nicht „gewohnheitsmäßigen“ Begehren. Eine nach wie immer geartetem objektiven Maßstabe als falsch zu bewertende Wirkung einer äußeren Tatsache auf die Willensbildung ist wohl zu unterscheiden von einer Nichtwirkung, eine irrig motivierte Gefühls- oder Willenstätigkeit nicht „unmotiviert“.

Gleichfalls an der Motivation setzt Suabedissen[25]) ein, um aus ihr seltsame Unterscheidungen herzuleiten. Ein durch Naturtrieb von innen her gewecktes Bedürfnis soll den Willen, ein äußerlich angeregter Wille ein Bedürfnis erzeugen. Wunsch und Wille werden nach der Stärke des in ihnen wirkenden Strebens voll unterschieden, aber als besondere Kategorien vom Bedürfnisse unterschieden, dieses wird nicht als ihr Sonderfall angesehen, wie wir es tun wollten. Zwischen ihnen soll nicht das Beiordnungsverhältnis verschiedener Seelenfunktionen, sondern ein Kausalitätsverhältnis herrschen. Die besonderen Voraussetzungen des Bedürfnisses sind dabei ebenso verkannt, wie die Zusammengehörigkeit aller drei Gattungen unter dem Oberbegriffe des Begehrens.

Die bisher gewürdigte Gruppe von Gegnern unserer Motivlehre stützt ihre Meinung, die Lust- und Unlustgefühle seien keine notwendigen Glieder der Bedürfnisentstehung auf psychologische Erwägungen. Paulsen, Schäffle und Sax führen für den gleichen Gedanken Gründe ins Feld, die vorwiegend der Ethik entnommen sind.

Paulsen sieht in Lust und Schmerz nicht Wurzeln des Willens, sondern nur „Lock- und Warnrufe“ der Natur. — Diese Stimmen werden aber durch die Erfahrung allmählich dem seelischen Apparate eingefügt, der dann mit ihnen die Willensleitung zu vollbringen vermag. Und vor der Erfahrung liegt doch hier die Phantasie, die in ererbtem Geleise dem Streben die Ziele weist und in einem Gefühle gegenwärtiger Unlust mit einem Gemälde von Lustmöglichkeit ein Begehren nach Befreiung weckt. Wenn Paulsen diesen Zusammenhang übersieht und von „ursprünglichen Kräften“ unserer Seele spricht, aus denen unser Streben ohne mitwirkende Gefühlseindrücke entstehe, so lehnt sich dagegen wohl schon die alltägliche Selbstbeobachtung auf: diese ursprünglichsten Kräfte der Seele sind eben Glücksverlangen und Glückserwartung. Nicht Schmerz und Lust, sondern die objektiven Erfolge sollen die Lebens-

25) Grundzüge der Lehre vom Menschen.

zwecke sein, die durch das Mittel jener „ursprünglichen Kräfte" unser Streben leiten. Warum aber jene Kräfte gerade zum Aufsuchen bestimmter Ziele und zur Abwendung von anderen führen, kann schlechterdings nur daraus erklärt werden, daß die Vorstellungen dieser objektiven Erfolge lust- oder unlustbetont sind. Wenn Paulsen als das höchste Ziel des Lebens die Vollendung der eigenen Persönlichkeit, „die volle Betätigung der eigenen Kräfte in der Selbstbehauptung und Selbstdurchsetzung und zugleich in der Arbeit an den objektiven Zwecken des Lebens" einschätzt, so ist doch der lustvolle Charakter der beiden erstgenannten Aufgaben zumindest nicht bestreitbar. Ein reges Persönlichkeitsgefühl ist untrennbar von der Freude an seiner Betätigung. Und sich einen Willen zu denken, der um diese Ziele kämpft, ohne von ihrer stärksten Eigenschaft, ihrer ihm günstigsten Eigenart bestimmt zu werden, kann man nur als eine am Kerne menschlichen Wesens allzu scharfsinnig vorbeidenkende Ideologie bezeichnen. Auch ein noch so „objektiv" dem allgemeinen Wohle zugekehrtes Streben wird jeder Ehrliche nur aus der Befriedigung erklären können, die ihm diese Art von Leben eben ausschließlich gewähren könne. Eine Antwort, die eine dem Grunde solchen Tuns geltende Frage, etwa mit einem Hinweise auf vaterländische oder allgemein-gesellschaftliche Rücksichten abspeisen wollte, würde das entscheidende Glied der Kausalkette unterschlagen. Diese Erwägungen können nur in demjenigen einen Willen auslösen, dessen Glücksvorstellungen sie beherrschen. Nicht ein Wunsch der Allgemeinheit ist das Willensmotiv, sondern es mußte die Vorstellung der für das Subjekt mit seiner Erfüllung verbundenen Lustgewinnung hinzutreten, die das Allgemeinbedürfnis zum Sonderinteresse des Subjektes machte und so zur Wurzel eines in ihm entstehenden Bedürfnisses werden mußte. Die psychologische Feststellung dieses „egoistischen" Ursprunges enthält durchaus keine ethische Bewertung des Willensvorganges. Zu ihr kann erst eine Würdigung derjenigen Güter führen, denen menschliche Bedürfnisse sich zuwenden. In deren Auswahl scheiden sich die Geister. Der hier dargestellte Willensvorgang ist ein lediglich formales Gerippe, das erst durch die Willensziele Fleisch und Blut erhält. Paulsens Willens- und Pflichtbegriff ist aus dem Geiste des Kantschen Rigorismus[26]) geboren. In seinem Kampfe wider den Hedonismus[27]) hat er die formale Lust am seelischen Gleichgewichte der Genußsucht gleichgesetzt und sich durch diesen Trugschluß verleiten lassen, den ethischen Gegner mit nicht zureichenden psychologischen Waffen überwinden zu wollen. In der Auffassung des teleologischen Sinnes der „Glückseligkeit" steht er Cuhel nahe.

In der Unterscheidung der Grade können wir Schäffle[28]) bei-

26) Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten.

27) Paulsen wendet sich z. B. (a. a. O.) gegen Bentham (Introduction into the principals of morals and legislation 1789) und James Mill (Analysis of the phenomena of human mind, 2 Bde., 1829).

28) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, S. 4, 5. Bau und Leben des sozialen Körpers.

stimmen, der zwei Stufen der Bedürfnisentwicklung annimmt: 1) den „Drang zur bestimmungsgemäßen sinnlich-sittlichen Entfaltung“ mit Hilfe der Güter der Außenwelt in Verbindung mit einem „freien auf die Bildung innerer Güter gerichteten Streben“ und 2) eine allmähliche Verwandlung dieser „Triebe“ in sittlich geregelte Bedarfsgewöhnung.

Die zweite Hälfte der ersten Staffel seines Systemes ist durch die nähere Erläuterung als eines „freien Strebens der klaren Umrisse und durch die Beschränkung auf lediglich innere Güter der wünschenswerten Weite beraubt worden. Aus der Aufzählung der Stufen erfahren wir leider nichts über ihre inneren Beziehungen, und die Art ihrer Entstehung als konkreter Begehren gegenüber den verschiedenen äußeren und inneren Gütern. Die gesonderte Aufzählung der „bestimmungsgemäßen sinnlich-sittlichen Entfaltung“ und des „freien auf die Bildung innerer Güter gerichteten Strebens“ legt übrigens die Paradoxe nahe, daß Schäffle den Erwerb dieser Güter als außerhalb der menschlichen Bestimmung liegend ansehe. Leider hat Schäffle nichts über den Einfluß gesagt, der von jeder dieser beiden Strebensrichtungen auf die andere ausgeht. Inwieweit beherrscht ein auf zunehmenden ethischen Besitz gegründetes inneres Gleichgewicht die Entstehung von Bedürfnissen nach äußeren Gütern? Wie lähmt umgekehrt äußerer Besitz das Streben nach inneren Erkenntnissen, die ihm vielleicht gefährlich werden könnten? Als endliches Ergebnis dieser beiden Komponenten im Kräfteparallelogramm des Charakters wird nur die Erziehung des Menschen zu einer „sinnlich-sittlichen Bedarfsgewöhnung“ genannt. Das Wort „Gewöhnung“ erscheint in seiner Allgemeinheit etwas euphemistisch, man spricht wohl richtiger von einer Neigung und Fähigkeit, den Bedarf im Rahmen des Sittengesetzes zu decken.

Je mehr diese läuternde Wirkung der inneren Güter betont wird, um so weniger verständlich wird ihre, in der Schäffleschen Definition erfolgte Ausschließung von der „bestimmungsgemäßen Entfaltung“ des Menschen. Mit dem Maßstabe der „Bestimmungsmäßigkeit“ wird übrigens der Kreis der Bedürfnisse ungebührlich eingeengt. Ein Begriff, nur der Form eines seelischen Vorganges, wird ethisch abgestempelt und bereits seinem Inhalte nach festgelegt. Für die Begehren von Narren oder Anarchisten, die sich bewußt oder unbewußt außerhalb der Weltordnung stellen, müßte demnach erst ein Ausdruck gefunden werden. Vernunftwidrige und schädliche Bedürfnisse sind von Nichtbedürfnissen zu unterscheiden.

Auch bei Sax[29]) ist diese Trennung zu vermissen. Er nennt das Bedürfnis ein Bewußtsein der Abhängigkeit von der Außenwelt bei Erreichung vernünftiger Zwecke. Aus einer Abhängigkeit des Subjektes von innerpersönlichem Vermögen oder Unvermögen kann danach ein Bedürfnis nicht entstehen. Das Verlangen des Stummen nach einer Ausdrucksmöglichkeit, das Begehren des

29) Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, S. 172.

betrügerischen Kassenboten nach den ihm anvertrauten Geldern, sie würden nicht in den Kreis der Bedürfnisse fallen, dagegen der Gedanke des zufriedenen Spießbürgers, daß ihm zur Würde eines Bürgermeisters, nach der er nicht im entferntesten geizt, die Gunst seiner Mitbürger unentbehrlich sei. Die Nichtachtung des dem Bedürfnisse innewohnenden energetischen Dranges zeigt sich bei Sax in ausgeprägtester Schärfe; das Bedürfnis ist nicht mehr selber ein Begehren, sondern nur noch eine seinen Verlauf begleitende Geistesstimmung. Gerade die genannten Beispiele beweisen, daß der von Sax vertretene Standpunkt weder in seinem subjektiven, noch in seinem objektiven Betrachte durch ein besonderes Interesse der Wirtschaftswissenschaft an den von seinem Schema umfaßten Erscheinungen begründet werden könne. Denn aus einem Bewußtsein allein entsteht keine wirtschaftlich erhebliche Handlung, wenn kein auf Bildung oder Erwerb von Gütern gerichtetes oder wenigstens mittelbar hierzu führendes Streben sich ihm gesellt. Andererseits sind gerade von vernunftwidrigen Zwecksetzungen besonders fühlbare Beeinflussungen der Wirtschaft ausgegangen. Verbrechen und Krankheit in ihren Abweichungen vom Vernunftgebote erzeugen Gegenwehr und Arbeit. Auch die Not um innere Güter kann die Außenwelt in fruchtbare Bewegung bringen. Den Leiden der seelisch Erkrankten dienen produktivere Ansammlungen wirtschaftlich relevanter Arbeitskraft, als etwa den latenten Gedanken eines Philanthropen, der sich „seiner Abhängigkeit von der Außenwelt bei Erreichung seiner vernünftigen Zwecke bewußt ist".

IV. Das Verhältnis von Oekonomik und Psychologie.

So sehr wir die psychologische Sorgfalt bisher bei vielen nationalökonomischen und allgemein-philosophischen Forschern vermissen und ihre Unbekümmertheit um die Grenzen und Eigenarten der Erkenntnisdisziplinen beklagen mußten, wir müssen zugeben, daß die Haltung der Psychologie einen Fortschritt der Nachbarwissenschaften zu geklärten Begriffen erschwert. Mit Recht findet die Psychologie sich in den Einleitungen der meisten wirtschaftswissenschaftlichen Lehrbücher als Hilfswissenschaft der Oekonomik bezeichnet, der diese viele ihrer Grundbegriffe entnähme, um sie dann nach eigener Weise zu verwenden. Die Psychologie selber spürt zu diesem Berufe, scheint es, wenig Neigung. Die Mehrheit der Nationalökonomen hat sich nun damit begnügt, die Bedeutung der Psychologie für ihre Forschungen programmatisch im versprechenden Einleitungskapitel des Lehrbuches zu betonen, hat aber in der erfüllenden Ausführung die Ergebnisse und die Methode der Psychologie häufig gerade da zu Hilfe zu rufen verschmäht, wo es nötig gewesen wäre.

Hieraus erklärt sich wohl das Mißtrauen Münsterbergs[30]) gegen die Berührung beider Wissenschaften. Es ist sicherlich keiner

30) Psychologie und Wirtschaftsleben, S. 10 ff.

von beiden damit gedient, daß ökonomische Lehrbücher den Kapiteln über die Motive der menschlichen Arbeit, oder die Natur der wirtschaftlichen Zwecke die Ueberschrift einer „Psychologischen Einleitung“ geben. Mit gutem Grunde lehnt Münsterberg es für die Psychologie ab, sich mit dem Sinn oder der Absicht, die ein seelischer Vorgang habe, befassen zu sollen. Ihre Aufgabe ist es, das seelische Geschehen in seiner Entstehung klarzulegen. Zu unrecht aber nimmt er an, daß die Nationalökonomie ihrer Aufgabe, die Arbeit der Gegenwart in ihrer Leistung und ihrem Verbrauche zu erforschen, ohne genaue Kenntnis der seelischen Bedingungen gerecht werden könne, unter denen die wirtschaftlich erheblichen Empfindungen und Handlungen zustande kommen. Wer unser Wirtschaftsleben erfassen will, darf nicht beim äußeren Apparate der Bedürfnisbefriedigung stehen bleiben, sondern muß die subjektiven Voraussetzungen der Wirtschaft zu ergründen suchen. Und eine Wissenschaft, die nicht nur erklären, sondern auch anleiten, keine Beschreibung allein, sondern auch eine richtunggebende Kunstlehre sein will, muß der Wirtschaft die Wege weisen zum Verständnisse der Umstände, die ein Bedürfnis entstehen und wachsen, wie derjenigen, die es abnehmen und schwinden lassen. Als Schöpfungen einer in diesem Sinne angewandten Psychologie sind z. B. die von Münsterberg selber, von Taylor[31]), Ostwald[32]), Bernhard[33]) und Clemens Heiß[35]) unternommenen Versuche zu begrüßen.

Am Schlusse dieses Teiles unserer Untersuchungen wollen wir uns noch einmal seiner uns wichtigsten Ergebnisse vergewissern:

1) Wir betrachten das Bedürfnis nicht als Gefühls-, sondern als Begehrenskategorie, entstanden aus der Verbindung eines Gefühles gegenwärtiger Unlust mit einer Vorstellung künftiger Lust.

2) Sein Endziel ist Herstellung des Gleichgewichts im Bewußtsein. Die Veränderung tatsächlicher Verhältnisse der Körperwelt wird nur als Mittel hierzu, nie um ihrer selbst willen erstrebt.

3) Jedes Bedürfnis enthält ein Vorstellungs- und ein Strebenselement, beide müssen mit dem inneren Ziele des Bedürfnisses verknüpft sein.

4) Wir unterscheiden Trieb[35]) und Instinkt als unbewußte von Wunsch und Willen als bewußten Bedürfnissen. Im Triebe unterscheiden wir eine Urform, die eines körperlich bestimmten äußeren Zieles als Mittels zur Erreichung des inneren Hauptzieles entbehrt, vom konkreten, auf einen Gegenstand als Mittel zum Zweck gerichteten Triebe.

---

31) Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung (übersetzt von R. Roesler).

32) Der energetische Imperativ, Leipzig 1912.

33) Schloß-Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden, Leipzig 1909.

34) Die Entlöhnungsmethoden in der Berliner Feinmechanik, Berlin 1909.

35) Unseren Erörterungen liegt stets der auf S. 724 ff. bestimmte Begriff des Triebes zugrunde, wie er im wesentlichen in den meisten unser Problem behandelnden Schriften angewandt wird, nicht die von Wundt, Grundriß der Psychologie, S. 223 ff., gegebene Definition als eines aus „einfachem Motive“ entstandenen Willens.

5) Das Vorhandensein eines Bedürfnisses ist nicht ausgeschlossen bei moralischen oder geistigen Mängeln des ihm innewohnenden Denkens und Strebens. Die hieraus fließenden Wertunterschiede bieten nur Anlaß zu besonderen Einteilungen des Begriffs.

Zweites Kapitel.

Der Verlauf des Bedürfnisses im menschlichen Bewußtsein und seine Beziehungen zur Außenwelt.

I. Das Wachstum der Bedürfnisse. 1) Der Begriff der Bedringlichung (Cuhel). 2) Die Ursachen des Bedürfniswachstums: a) Brentano, Nähe, Gewißheit des Genusses und seine Reinheit von Unlust. b) Das Bedürfnis in seiner Abhängigkeit von den im Charakter gegebenen Grundlagen. c) Die Bedeutung einer Unmöglichkeit oder Notwendigkeit des erstrebten Erfolges. d) Der Reiz der Auszeichnung, Erläuterung am Beispiel seiner Wirksamkeit im Geschäftsleben. e) Zusammenfassender Ueberblick über die Ursachen der Bedringlichung. 3) Das Erlöschen der Bedürfnisse. a) Seine Ursache. b) Seine Verhinderung durch den Wechsel der Befriedigungsart. c) Entdringlichung und Genußabnahme. 4) Bedürfnis und Grenznutzen. 5) Zusammenfassender Ueberblick über die Ursachen der Bedürfniszu- und -abnahme. II. Die Dauer der Bedürfnisbefriedigung. III. Die Stärke der Bedürfnisse. Der Cuhelsche Versuch einer mathematischen Messungsmethode.

I. Das Wachstum der Bedürfnisse.

Den Gesamtverlauf eines Bedürfnisses im menschlichen Bewußtsein von der Entstehung bis zur Befriedigung will Cuhel mit dem Ausdrucke „Bedürfung“[36]) bezeichnen, wenn es sich um ein sogenanntes „Verwendungsbegehren“ handelt, d. h. um ein Streben nach Verwendung von Mitteln, die als geeignet zur Herbeiführung eines Wohlfahrtszuwachses angesehen werden. v. Böhm-Bawerk, Menger und v. Wieser sprechen statt dessen von „Bedürfniserregungen“ oder „konkreten Bedürfnissen“.

Diese Bezeichnungen scheinen sämtlich entbehrlich zu sein, da sich aus dem Begriffe eines Bedürfnisverlaufes bereits in allgemeiner Verständlichkeit ergibt, daß von einem akuten Bedürfnisse die Rede sein solle.

Die Dringlichkeit eines Bedürfnisses durchläuft sehr verschiedene Stadien zwischen den Polen der Entstehung und Befriedigung, deren Verzögerung oder Gefährdung sie regelmäßig steigern wird. Für die Intensitätszunahme hat Cuhel den Namen der „Bedringlichung“ vorgeschlagen. Sie soll im Verhältnisse zu der Zeit gemessen werden, innerhalb deren sie im einzelnen Falle von einem Grade zum folgenden geführt hat. Wenn m_e und n_e zwei aufeinander folgende Stufen eines Bedürfnisverlaufes darstellen, so ergibt sich die zwischen ihnen liegende Bedringlichung nach der Formel

$$\text{B(edringlichung)} = \frac{n^e - m^e}{\text{t(empus)}}$$

36) a. a. O.

Die der rechnerischen Genauigkeit hier gesetzten Grenzen würdigt Cuhel vollkommen, es kann im Zähler des Bruches nie eine echte Differenz stehen, da die einzelnen Dringlichkeitsgrade in stetem Flusse begriffen und nicht ziffernmäßig streng zu erfassen sind.

Als Haupttriebfeder des Bedürfniswachstumes würdigt Brentano die Nähe des zu erwartenden Genusses[37]). Wir möchten diese Meinung durch den Hinweis auf den oben bereits angedeuteten Einfluß der den erstrebten Genuß verzögernden oder gefährdenden Umstände ergänzen. Falls aus einem körperlichen Zustande heraus eine Hemmung des Bedürfnisverlaufes eintritt, wird die daraus erwachsende Unlust das Begehren bis zur Grenze der körperlichen Leistungsfähigkeit bedringlichen, von wo an eine Abnahme unvermeidlich sein wird. Wir kennen den Umschlag eines hochdringlichen, die Körperkraft schwächenden Bedürfnissen in Gleichgültigkeit bei dem Zustande der Ueberhungerung. Eine rein geistige Unlust wirkt bis zur Ermüdungsgrenze gleichfalls bedringlichend. So ist die Ungewißheit eines Genusses ein weit stärkerer Ansporn zu seiner Erkämpfung, als die Gewißheit.

Brentano rechnet außer Nähe und Gewißheit des Genusses seine Reinheit von Unlust unter die Umstände, von denen die Stärke und Dauer, der mit einem Bedürfnisse verbundenen Empfindung und daher auch das Maß des aus seiner Befriedigung stammenden Wohlgefühles abhänge. Hier sind Momente einander gleichgestellt, die teils vor dem Augenblicke der Befriedigung liegen müssen, wie Nähe und Gewißheit des Genusses, teils erst nach seinem Eintritte zur Geltung gelangen können, wie die Abwesenheit von Unlust im Zustande der Erfüllung. Es ist nicht recht einzusehen, wie die vor dem Befriedigungsmomente empfundenen Eigenschaften der Nähe und Gewißheit des Genusses das mit seiner Herbeiführung entstehende Wohlgefühl beeinflussen sollen. Selbst wenn ihnen eine Erhöhung der Bedringlichung zuzuschreiben ist, bedeutet dies noch nichts für die Stärke des Befriedigungserfolges, die vielmehr häufig eher zu dem ihr gewidmeten Streben im Verhältnisse des Hauptgefühles zum Vorgefühle steht (s. S. 734/735). Der Befriedigungszustand ist ein Ausruhen, zu seinem vollen Genusse gehört das Bewußtsein seines gesicherten Bestandes und seine Freiheit von unlustvollen Momenten. Insoweit können wir Brentano beistimmen. Doch ist es nicht angängig, von der „Gewißheit“ einer bereits eingetretenen Tatsache zu reden, nur die Sicherheit ihrer Dauer kommt nunmehr in Frage.

Den zur Befriedigung hinstrebenden Bedürfnisverlauf aber vermag ein wie immer entstehendes Wohlgefühl nicht zu bedringlichen, nur an Strebenskraft zu schwächen. Alles Streben ist, wie Döring betont, notwendig mit Unlust verbunden, Unlust ist die Seele des Bedürfnisses, mit der es wächst und sinkt. Jede die Unlust erhöhende

37) a. a. O. S. 35 ff.

Veränderung der Lage des Subjektes wird das Streben steigern, auch wenn sich moralische Hindernisse zeigen, die von der Allgemeinheit anerkannt und gestützt, vom bedürfenden Subjekte nur in ihrer äußeren Macht anerkannt, innerlich aber nicht als Hemmung empfunden werden.

Brentano, der in jedem rechtlichen oder sittlichen Verbote eine Schranke der inneren Bedürfnisentwicklung erblickt, verkennt, daß es in jedem einzelnen Falle auf die besondere Stellung des Charakters zu der Norm ankommt. Eine ethisch bestimmte Natur würde ihr Gleichgewicht bei widerrechtlicher Störung fremder Interessen nicht bewahren können; über den Wunsch, zu fremdem Eigentume zu gelangen, würde das Bedürfnis nach sittlicher Richtigkeit des Handelns und Seins die Oberhand behalten, und aus dem Wunsche mangels der Grundlage einer wahrhaften inneren Gleichgewichtsstörung gar kein Bedürfnis werden lassen. Anders wird die Wahl eines oberbayrischen Gebirgssohnes ausfallen, den es gerade über das staatliche Verbot hinweg zu der Jagdbeute drängt. In der Bewertung der rechtlichen Grundlagen des Willens ist Brentano allzu optimistisch. Das Gesetz übt seine Herrschaft über die Gemüter meist durch Vermittlung der Moral aus, wie sie vom Lebenskreise des Einzelnen jeweilig geschaffen ist. Sie ist meist ein dem Betreffenden Erlebniskomplex angepaßter Kodex, dessen Gebote von den Gemeinschaftsgenossen als vorteilhaft angesehen werden und darum in ihnen meist fest genug wurzeln, um die Entstehung und den Verlauf eines ihnen feindlichen Bedürfnisses mindestens zu erschweren.

Tatsachen, die für die Entstehung und Entwicklung eines Bedürfnisses nicht erheblich geworden sind, erzeugen teilweise Gegenbedürfnisse, die dann in der Auslese sich als die stärkeren erweisen. Die Achtung vor dem Willen des Gesetzes ist im Verbrecher nicht stark genug, um die Entstehung eines unsozialen Bedürfnisses verhindern zu können, sie löst in ihm aber ein höchstpersönliches Bedürfnis aus, der Strenge, der Sühne zu entfliehen, das in der Konkurrenz mit dem Erstgenannten zuweilen Sieger bleibt. Man darf dabei indes weder die Relativität der Moralbegriffe, noch die Unterscheidung vergessen, ob sie den inneren Verlauf des einzelnen Bedürfnisses, den Wettkampf mehrerer oder erst den Wahlakt der Durchsetzung eines von ihnen zu entscheiden vermögen. Je tiefer ein Gefühl oder eine Vorstellung im Menschen wurzeln, desto näher liegt der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entstehung des Bedürfnisses. Je ferner ein Lebensgesetz dem Willenszentrum des Subjektes steht, desto weniger kann es das innere Wachstum seiner Bedürfnisse aufhalten. Sein Widerstand wird vielleicht ein eigenwilliges Begehren nur steigern.

Auch die Unmöglichkeit einer Leistung ist nicht immer ein Hindernis für ein ihr geltendes Bedürfnis, wofern das Subjekt selber nur mit 1/100 Wahrscheinlichkeit des Erfolges rechnet. Im Streben nach unerreichbar scheinenden Erfolgen haben viele die höchste

Kraft geopfert und dafür den Namen von Helden geerntet. Wer die Möglichkeit einer Leistung für die notwendige Voraussetzung eines auf ihre Ausführung gerichteten Bedürfnisses hält, vergißt, daß äußere Erfolge nicht das eigentliche Ziel eines Bedürfnisses sind. sondern daß eine Gefühlswirkung erstrebt wird, die häufig bereits auf dem Wege zu einem äußeren Ziele eintreten kann. Den Ruhmsüchtigen wird der Gedanke, etwas, was von allen anderen für unausführbar gehalten, ist zu unternehmen, nicht abschrecken. Kampfloses Zurücktreten würde ihm nicht nur den neuersehnten Ruhm entziehen, sondern auch den alten, wohlerworbenen rauben. Der erstrebte Erfolg gewinnt eine erweiterte Bedeutung für sein Gleichgewicht und spornt das Bedürfnis an.

Auch die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines Erfolgseintrittes braucht nicht stets das Ende eines ihm geltenden Bedürfnisses zu bedeuten. Die Unlust beruht nicht immer in der Ungewißheit über das „Ob"? eines Erfolges allein, auch aus der Sorge um die näheren Umstände des „Wann"? und „Wie"? schöpft sie ihre Nahrung.

Die Möglichkeit, durch Befriedigung eines Bedürfnisses sich vor der Umwelt erkennbar auszuzeichnen, ist einer der wirksamsten Gründe für die Entstehung neuer und die Bedringlichung älterer Bedürfnisse. Zum Kaufe eines seltenen Gegenstandes lockt diese Eigenschaft oft auch bei Mängeln der Substanz. In diesem Zauber liegt der Schlüssel zur Psychologie des Kaufes. Der Verkäufer sucht in seinen Kunden den Glauben zu erwecken, sie beträten in seinem Geschäfte den Weg zur „großen Welt", der dem einfachen Manne über die Gegenstände gewiesen wird, deren Gebrauch die beneideten oberen Schichten einzig von ihm trenne. Dem Käufer wird so ein beglückendes Gefühl der Erhöhung des eigenen Wertes suggeriert. Der Gedanke, durch den Besitz eines Stockes mit dem Prinzen verbunden zu werden, der einen gleichen zu tragen pflege, bedringlicht sein Bedürfnis nach dem Gegenstande. Diese Erkenntnis beherrscht die Reklame der Gegenwart[38]). Fabrikanten und Händler wetteifern in der Auswahl glänzender zeitgenössischer Namen für ihre Waren, die ihnen die Nachfrage der Käufer zuführen und zu einer Stärke steigern sollen, die in der anziehenden Aufmachung einen Ausgleich für eine Erhöhung des bisher geforderten Preises zu sehen geneigt ist. Schneider und Zigarettenhändler lassen von Künstlern Bilder entwerfen, auf denen Stutzer ihre Kleider tragen und ihre Zigaretten rauchen. Diese Darstellungen entsprechen nicht lediglich dem Erfordernisse, auffällig zu sein, sondern verschaffen dem Kunden die angenehme Sicherheit, auf dem von ihnen empfohlenen Wege den von ihm bewunderten Vorbildern der Lebenshaltung nahezukommen. Anschaulich offenbarte diesen Zusammenhang jüngst die im „Simplizissimus" wiedergegebene Anzeige eines Schneidermeisters, der seinen Kunden verhieß, sie würden allgemein „für Offiziere gehalten".

---

38) Siehe darüber Lipps, Aesthetik, Kultur der Gegenwart, 1907.

Der geschickte Verkäufer versteht es dabei, der Bedringlichung alle Störungen fernzuhalten. Ein durch die Preishöhe vielleicht zu erregendes Bedenken vermag er auszuschalten, wenn er deren Vereinbarung solange hinausschiebt, bis die Dringlichkeit eine dieser zu erwartenden Hemmung überlegene Stärke erreicht hat. Dem sich in einer Sparsamkeitserwägung äußernden wirtschaftlichen Sinne weiß er durch Hervorhebung bislang verborgen gebliebener nützlicher Seiten des Gegenstandes zu begegnen.

Die Betrachtung dieser alltäglichen Vorgänge führt zu dem allgemeinen Schlusse, daß die Bedringlichung eines Bedürfnisses wachsen wird, je nach der Stärke des Unlustgefühles, das im Subjekte durch die Vergleichung seiner gegenwärtigen mit der aus der Befriedigung erhofften zukünftigen Lage rege wird, und andererseits im Verhältnis zu der Sicherheit und Reinheit der Lust, die der Bedürfnisträger von der erstrebten Zukunft erwartet.

In der Vorstellung einer möglichen Fortdauer der aktuellen Unlust über den Befriedigungszeitpunkt hinaus liegt der Keim der Entdringlichung. Weitere Ursachen ergeben sich aus einer Beseitigung oder Minderung der Gleichgewichtsstörung, die unabhängig vom Verhalten des Subjektes eintritt. Leicht führt die über ein gewisses Maß hinaus wiederholte Bereitung desselben Genusses zur Entdringlichung. Der Reiz eines Befriedigungsmittels schwindet, wenn sein Gebrauch mit der Zeit aus einer Sensation zu einer Gewohnheit geworden ist. Jeder zur Mode gewordene Einfall trägt seine Vergänglichkeit an der Stirn. „Jeder Genuß nimmt, wenn wir mit seiner Bereitung fortfahren, allmählich bis zur Sättigung ab", sagt Gossen[39]) im ersten seiner Gesetze über die Genußabnahme. Bei einem Bedürfnisse nach mehreren aufeinanderfolgenden Wohlfahrtszuwächsen nimmt das Begehren nach dem einzelnen mit dem Hinzukommen jedes weiteren ab, um schließlich auf Null zu sinken.

Der Grenznutzenlehre, die sich hieraus ihre gewichtigsten Gründe geholt hat, sei hier entgegengehalten, daß Gossen in diesem seinem „Wertgesetze" die verschiedene Bedeutung der Einheiten je nach dem Augenblicke ihrer Verwendung streng geschieden und gestaffelt hat.

Einen positiven Ausdruck seines Grundgedankens über die Genußabnahme gibt das Weber-Fechnersche Gesetz von der Genußzunahme: Arithmetische Progression der Empfindungsreihen ist nur möglich bei Zunahme der sie veranlassenden Reize in geometrischen Reihen.

Die Schwelle, über die hinaus das Begehren nicht mehr in gleichem Verhältnisse wie die Gütermenge wächst, nennt Cuhel das Bedürfnismaximum, während Brentano sie wohl zutreffender als ein Optimum bezeichnet.

Er wird damit der Tatsache besser gerecht, daß ein absolutes Wachstum der Empfindung mit der Vermehrung der Reize noch eine

---

39) S. 31 ff. a. a. O.

Weile lang anhalten, daß nur der Erfolg des einzelnen Reizes dem seiner Vorgänger nicht ebenbürtig sein kann. Dies gilt indes nur für eine fortdauernde Einwirkung von Reizen gleicher Art, nur gegenüber den Einheiten desselben Befriedigungsmittels wächst bei gleichbleibender Stärke der einzelnen der Genußminderungskoeffizient im Bedürfnisse.

Die Sorge unserer Gewerbe gilt daher nie der Herstellung neuer Mittel für die alten Bedürfnisse. Auch eine neuartige Verwendung eines bereits bekannten Mittels vermag einen neuen Reiz darzustellen und eine besondere Empfindungsreihe zu begründen. Als Beispiel diene ein kennzeichnender Abschnitt aus der Geschichte der Bernsteinindustrie. Der Bernstein hatte in Ost- und Westpreußen, seinen Hauptfundgegenden, in Gestalt von Spangen, Ohrringen und ähnlichen Schmuckstücken eine Verbreitung gefunden, die ihn ziemlich rasch um sein Ansehen brachte. Da kam eine Danziger Firma auf den Gedanken, ihn als Einlage in Möbel zu verwenden, und erzielte damit Wirkungen, die das Bedürfnis nach dem verschmähten Materiale schnell wieder in die Höhe trieben.

Eine beim Erlebnisse der Befriedigung eintretende Genußminderung überträgt sich auf die Dringlichkeit des nächsten demselben Gute geltenden Begehrens. Cůhel zieht die Grenze zwischen Genußabnahme und Entdringlichung scharf, die erstere tritt während der Befriedigungshandlung ein, während die Entdringlichung den Bedürfnisverlauf noch vor dem Ziele der Befriedigung ergreift. Man wird für beide Vorgänge unterscheiden müssen, ob ein Genuß oder die Kraft des Begehrens nach ihm nachlassen, weil die Mittel seiner Verwirklichung infolge übermäßigen Gebrauches ganz allgemein ihre Reizwirkung eingebüßt haben, oder ob die Abnahme nur auf eine Sättigung im einzelnen Falle zurückzuführen ist. Hat sie allgemeinere Bedeutung, so wird sie durch die repräsentative Kraft der Erinnerungstätigkeit nicht nur in den Verlauf des nächsten dem gleichen Ziele geltende Bedürfnisses entdringlichend eingeführt werden, sondern allmählich die zur Entstehung dieser Bedürfnisgattung erforderliche besondere Unlust verdrängen, das Aufkommen dieser Bedürfnisse verhindern, und selber zur Quelle entgegengesetzter Begehren werden. Zu diesem Ergebnisse wird namentlich eine „Genußabnahme“ im Cůhelschen Sinne führen, da sie aus einem tatsächlichen Eindrucke, einem Erleben der erstrebten Zustandsveränderung hervorgeht, während die „Entdringlichung“ primärer Art, der keine Genußabnahme als Veranlassung vorangegangen ist, mehr auf einem Nachlassen der Lustvorstellung beruht, das durch den Eindruck des wirklich erreichten Wohlfahrtszustandes noch behoben werden kann.

Insofern sind zwischen Genußabnahme und Entdringlichung doch Beziehungen im Zusammenhange eines Bedürfnisfalles mit dem oder gar den ihm folgenden möglich, welche die Entdringlichung des Bedürfnisses b als eine Funktion der bei der Verwirklichung des Bedürfnisses a eingetretenen Genußabnahme erscheinen lassen.

Aus dem sogenannten Wertgesetze Gossens folgt leicht ein weiteres Gesetz: „Das Bedürfnis nach der Grenzeinheit eines als nötig erkannten Vorrates nimmt ab mit dessen Vermehrung“.

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist diejenige Einschränkung geboten, die sich aus der hier vertretenen Auffassung des Inhaltes der vorangegangenen Gesetze ergibt. Das Bedürfnis nach der letzten Verwendungseinheit eines „als nötig erkannten Vorrates“ wird nur nachlassen, wenn kraft des Gesetzes der Genußabnahme aus dem dafür entscheidenden Grunde die während des Bedürfnisverlaufes vorgestellte oder bereits empfundene Lust mit dem in der Verwendung des Befriedigungsmittels wirkenden Reize nicht mehr Schritt hält. Von einem Bedürfnisse nach der Grenzeinheit darf aber erst gesprochen werden, wenn deren Verwendung Gegenstand eines augenblicklichen Begehrens ist, nicht etwa schon dann, wenn sie als später einmal verwendbares Gut nur vorgestellt und gewertet wird. Die Vorstellung einer Gleichgewichtsstörung und der Art ihres Ausgleiches ist noch nicht das Bedürfnis nach diesem Ausgleiche oder seiner Vorbereitung, sondern erst die seelische Disposition, aus der ein solches Bedürfnis entstehen kann.

Hat die Genußzunahme die Proportionalitätsgrenze überschritten, so kann die Vermehrung allein des Vorrates auf die Bedürfnisstärke nicht einwirken, nur auf das ihm geltende Werturteil. Die Bedürfnisintensität kann stets nur durch den Gebrauch des einzelnen Gutes betroffen werden, auf den eine Vermehrung der vorhandenen Einheiten nur insoweit Einfluß hat, als sie die wiederholte Verwendung gleicher Reize erleichtert. Sowie die Vermehrung aber eine Qualitätsveränderung mit sich bringt, wird sie im Gegenteile zu einer neuen Reizquelle, die auch die Begehrenskraft wieder erhöht.

Nicht mit einer Vermehrung eines Gütervorrates nimmt daher das Verlangen nach der Verwendung seiner Grenzeinheit zur Wiederherstellung des inneren Gleichgewichtes, als welches allein wir ein Bedürfnis nach dieser Grenzeinheit anerkennen können, ab, sondern erst mit der übermäßigen Verwendung seiner Einheiten, die dann für die Grenzeinheit nur eine geminderte Begehrenskraft zuläßt, wofern es sich um gleichartige Güter handelt.

Auch die Verminderung eines Vorrates hat an sich auf das ihm oder seinen Teilen geltende Bedürfnis keinen Einfluß. Jemand, der zur Erwärmung seiner Wohnung 100 Zentner Kohlen braucht, bedarf deren ebenso dringend, wenn auf dem Markte 100000 Zentner, wie wenn nur 10000 vorhanden sind, der Durchschnittskäufer pflegt über die Marktlage in der Regel wenig unterrichtet zu sein. Nur die Schwierigkeit der Bedarfserlangung wächst mit der Verringerung und sinkt mit der Vermehrung des insgesamt verfügbaren Vorrates und verschiebt im selben Maße die Wichtigkeit seiner Teilmengen, die Stärke des Bedürfnisses nach diesen beruht auf einem von ihrer Gesamtzahl unabhängigen Verhältnisse zu ihrem speziellen Reize. Nur aus dessen Veränderung kann eine Veränderung der Bedürfnis-

intensität erfolgen. Führt nun die Verminderung eines Vorrates zu einer Gefährdung der vom Subjekte erstrebten Bedürfnisbefriedigung, so bringt sie seinem inneren Gleichgewichte eine unlustvolle Störung, die das Bedürfnis nach dem gefährdeten Gute bedringlichen wird. Eine *allgemeine Verschiebung* in den Mengeverhältnissen des Vorrates kann diese Wirkung nur haben, wenn sie die Erlangung der *speziell vom Subjekte begehrten Güter* erschwert, da der Einzelne nur für deren Schicksale Sorge zu tragen pflegt. Wenn die Abnahme eines Vorrates zu seinem gänzlichen Schwinden auszuarten droht, kann sich das Begehren sogar vor Erreichung der Proportionalitätsgrenze von ihm abkehren und einem Ersatze zuwenden.

Gossen hat selber diese Ergänzungen seiner Ansichten über die begehrenssteigernde Kraft der Mengenabnahme in zwei weiteren Gesetzen gefunden:

1) Die Gesamtverwendungsegenz nach mehreren Einheiten nimmt bei Vermehrung des Vorrates bis zur Grenze des Erforderlichen zu und

2) bei einer Verminderung unter diese Grenze ab.

Als Ursachen der *Bedürfniszunahme* und *-abnahme* haben wir somit kennen gelernt:

Ursachen in der Wurzel des Bedürfnisses	1. Die Erhöhung oder Verringerung der dem Bedürfnisse zugrunde liegenden Unlust.
Ursachen in der Befriedigung des Bedürfnisses	2. Die wechselvolle oder gleichförmige Verwendung der Befriedigungsmittel.
Ursache im Bedarf	3. *Eine Gefährdung der Bedürfnisbefriedigung* durch Verringerung des Bedarfsvorrates und eine *Erleichterung gleichförmiger Bedürfnisbefriedigung* durch Zunahme des Bedarfsvorrates bei gleichbleibender Art.

II. Die Dauer der Bedürfnisbefriedigung.

Mit der Dauer einer Bedürfnisbefriedigung hat Gossen sich nicht beschäftigt. Allgemeine Erkenntnis ihres Wesens kann uns nur die Betrachtung der Bedürfnisentstehung vermitteln. Je weniger Unlust die Begehrenserfüllung zurückläßt, desto länger vermag sie sich zu behaupten. Der Keim zu einer Wiedergeburt des erloschenen Bedürfnisses liegt in der auftauchenden Einsicht, daß ein erstrebtes Gut nicht in allen seinen Vorzügen ausgenutzt worden sei. Ein Bedürfnis nach einem innerlich mehrteiligen Erfolge kann nach Erreichung des erstrebten äußeren Erfolges noch teilweise in Kraft bleiben. So kann der Besitz eines Kleidungsstückes dem Träger ausreichenden Schutz gewähren, ohne ihn im erhofften Grade vor anderen auszuzeichnen.

Die Spuren derartiger Komplikationen treten auch in der Genußabnahme und Entdringlichung hervor. Trotz starker Intensitätsminderung in einem Begehrensstrom kann die unberührt gebliebene oder nach einem Mißerfolge noch gesteigerte Dringlichkeit eines Nebenstromes das Gesamtbedürfnis auf der alten Stufe halten.

Auch ein Mangel in den erhofften Eigenschaften des Wohlfahrtszustandes kann kraft der aus Enttäuschung entstehenden Unlust das Bedürfnis nach anderen äußeren Wegen zu dem erstrebten inneren Ziele rasch wieder entstehen lassen.

Andererseits bleibt ein die Erwartung übersteigender Genuß im Gedächtnisse nachdrücklich haften und erzeugt vermittels dessen repräsentativen Vermögens schneller ein Begehren nach seiner Wiederholung, als ein Eindruck mittlerer Stärke.

Cuhel unterscheidet zwischen kontinuierlichen, nie erlöschenden, und intermittierenden Bedürfnissen, die sich nach Ablauf einer Weile neu zu regen beginnen. Die Annahme ewig dauernder Bedürfnisse beruht wohl auf der bekannten Vermengung von Notwendigkeiten und Bedürfnissen. Luft und ähnliche Güter brauchen wir ständig, ein Bedürfnis nach einem von ihnen verspüren wir nur, wenn uns ihre Entziehung betrifft oder droht. Sonst können kontinuierliche Bedürfnisse nur nach besonderen Gütern in besonderen Lagen entstehen. Ein verfolgter Verbrecher wird ständig das Bedürfnis haben, sich zu verbergen. Allgemein aber wird die Kontinuität auch der mächtigsten Begehren durch Bewußtseinsveränderungen unterbrochen.

Ein befremdlicher Ausdruck ist es, wenn Cuhel ein nicht voll befriedigtes, gegenwärtige Wirkungen äußerndes Bedürfnis ein „vergangenes“ nennt. Dieser offenbare Widerspruch ist um so sonderbarer, als der Verfasser ein zeitweilig in den Hintergrund gedrängtes Begehren mit Recht nur unter die latenten rechnet.

III. Die Stärke der Bedürfnisse.

Die Frage nach der Stärke eines Bedürfnisses ist in der Literatur bisher auf zweierlei Art beantwortet worden. Döring sieht in den Gefühlen den Erkenntnisgrund der Bedürfnisse und ihrer Stärke, während umgekehrt Cuhel aus der im Ablaufe eines Begehrens geäußerten Kraft den Schluß auf das zugrunde liegende Gefühl ziehen will.

Dabei setzt er jedoch den Erfolg eines Bedürfnisses über konkurrierende Begehren in eine irrtümliche Beziehung zu seiner inneren, im Gefühle wurzelnden Kraft. Ein Bedürfnis, das im Streite mit anderen seine Befriedigung durchsetzt, verdankt dies nicht durchweg seiner größeren Stärke, sondern ebenso häufig praktischen Erwägungen der Nützlichkeit seiner Erfüllung. Die Stärke eines Bedürfnisses ist eine Gefühlspotenz, die auch nur im Gefühle gemessen werden kann. In welchem Grade seine Befriedigung objektiv notwendig und möglich ist, kann dagegen nur unter Würdigung aller inneren und äußeren Umstände begriffen werden. Cuhel

hat sich selber zu dieser Trennung entschlossen bei dem Vergleiche der Bedürfnisse mehrerer Personen. Er erklärt nur ihre „Egenzen" für kommensurabel, nicht die „Bedürfungen", d. h. in allgemein gebräuchlichen Wendungen, nur die wirksam werdenden, also äußerlich hervortretenden Begehren, nicht die vorangehenden Stadien ihres innerlichen Werdens[40]).

Der Versuch, die Bedürfnisse in ihrer Stärke nach mathematischen Graden zu bestimmen und zu ordnen, hat bei Cùhel zu selbst wohlerkannten Grenzen der Methode geführt, doch verdanken wir ihm eine neue Unterlage für Messungen psychischer Vorgänge, die auch der an diesen Erscheinungen interessierten Wirtschaftswissenschaft dienen würden. Cùhel betrachtet die Meßbarkeit Person". Halten wir noch einmal fest, daß die „Egenz" die Be- „der Egenzen gegenwärtiger Bedürfungen einer und derselben gehrenskraft eines „positiven" Bedürfnisses, die Stärke eines auf Verwirklichung eines Wohlfahrtszustandes gerichteten Bedürfnisses ist, im Wettbewerb mit anderen seine Befriedigung durchzusetzen. Wenn es sich um ein „negatives" Bedürfnis nach Nichtverwirklichung eines Wohlfahrtszustandes handelt, so spricht Cùhel von seiner Disegenz. Die Meßbarkeit einer Größe setzt für ihn das Vorhandensein einer Maßeinheit voraus, die in so vielen Stücken vorhanden ist, daß daraus eine der zu bestimmenden Größegleiche zusammengesetzt werden kann. Als Messen im weiteren Sinne will der Verfasser auch eine Schätzung anerkennen. Bei den hier in Betracht kommenden Gegenständen kann diese freilich nicht einmal sinnlich, sondern nur gefühlsmäßig vor sich gehen. Der Meßbarkeit des Begehrens nach vielen Gütern steht ihre schwankende Anziehungskraft entgegen. Bei größeren Mengen entsteht die Schwierigkeit, den Steigerungskoeffizienten festzustellen, der für die Egenz ein anderer ist, als für die Bedarfsmasse. Besteht zwischen zwei Gütern das Verhältnis gegenseitiger Vertretbarkeit, so ist die sie umfassende Gesamtegenz nicht doppelt so stark, wie das jedem Einzelnen geltende Begehren. Auch eine Abschätzung in Geld ist nicht geeignet, Klarheit zu schaffen, da der Preis nicht nur ein Ausdruck der Bedürfnisse ist, sondern der „ökonomischen Seltenheit"[41]) einer Ware, denselben Aenderungen unterworfen, wie das ihn bestimmende Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Ein rechnerisch im höchsten Sinne genaues Messen der Egenzen

---

40) Daß die Steuertheorie aus einer Messung der Bedürfnisstärken Richtlinien gewinnen könne, wie Cùhel ohne nähere Erläuterung behauptet, muß bestritten werden. Die indirekten Steuern, die allein unmittelbar die Befriedigungen von Bedürfnissen ergreifen, staffeln ihre Sätze doch nicht nach dem Anteile des einzelnen Steuerträgers am Gesamtverbrauche, sondern ergreifen den einzelnen Fall der Bedarfsbeschaffung ohne Rücksicht auf Stärke und Zahl der durch ihn zu deckenden Bedürfnisse, noch auf die Häufigkeit seiner Wiederholung. Eine gerechte Steuerpolitik wird ferner nicht danach fragen, welche Stufe ein Bedürfnis nach der Zahl seiner Befriedigungen einnimmt, sondern welche ihm nach seiner Nützlichkeit zukommt.

41) Oppenheimer a. a. O. S. 375.

wäre erst ihre Benennung mit Grundzahlen, die aber schärfer begrenzte Objekte verlangt. Es fehlt an der eindeutig festliegenden Maßeinheit. Wenn auch zwischen den Egenzen nach einem Apfel und nach zehn Pflaumen eine Gleichung besteht, so ist doch hieraus nicht die Proportion $\frac{E_1}{E_2} = \frac{1}{10}$ herzuleiten, da es sich eben um eine ziffernmäßig nicht auszudrückende stoffliche Verschiedenheit der verglichenen Größen andelt. Dahingegen hält Cùhel mit Sicherheit eine Abstufung der Egenzen nach Ordnungszahlen für möglich, in der es auf der Grundlage der als schwächsten angenommenen Egenz 1_e über 2_e, 3_e u. s. f. bis ..... 10_e aufwärts geht. Er widerspricht der Fechnerschen Meinung, daß die Zuwächse stets die gleichen blieben, diese Meinung will aber wohl im Geiste des oben genannten Fechnerschen Gesetzes die Egenzzunahme als eine Funktion der Reizzuwächse und daneben der Reizänderungen nur im Zusammenhange mit diesen begriffen wissen.

Die Summe der Egenzen N_e ist $= E_1 + E_2 + E_3 + \ldots . E_n$ wobei immer E_1 kleiner ist, als E_2, $E_2 < E_3$ usw. bis ..... $E_{n-1} < E_n$. Die Egenzzahlen dürfen nicht als feststehende Größen angesehen werden, es ist unbestimmt, ein Wievielfaches einer bestimmten Einheit sie sind. Da in der Skala jeder Grad dem Vorhergehenden um einen Zuwachs überlegen ist, so ist wohl die Richtung ihrer Zunahme, nicht aber das Quantum zu ersehen, um das sie jedesmal erfolgt. Auch die Disegenz[42]) gegen eine zehnstündige Arbeitsleistung ist nicht zehnmal so groß, wie die gegen eine einstündige gerichtete Abneigung. Die Disegenzskala ergibt, daß auch $D_1 < D_2$ ist, $D_2 < D_3$ .... $E_{n-1} < D_n$. Die Disegenz gegen eine Leistung ist der Maßstab der durch diese zu verwirklichenden Egenz.

Soweit Cùhel. Wir haben uns bereits oben als Gegner seines Vorhabens bekannt, die Stärke eines Bedürfnisses aus seiner Wirksamkeit anderen Begehren gegenüber ergründen zu wollen. Cùhel selber scheint Aehnliches empfunden zu haben, als er es ablehnte, die positiven und negativen Egenzen verschiedener Personen miteinander zu vergleichen, da niemand die „Bedürfungen" eines anderen mitempfinden könne. Sollte es aber auf dem von ihm gewiesenen Wege gelingen, die Bedürfnisse in ihrer Stärke mit einiger Korrektheit zu messen, so zwäre dies für die wirtschaftliche Erkenntnis wie Praxis von hohem Werte. Ein Vergleich der Grade dieser seelischen Tabelle mit den entsprechenden Posten, die den Bedürfnissen in der nationalen Gesamtbilanz angewiesen sind, gäbe ein Bild der Herrschaft, die das Bedürfnis über die Wirtschaft hat, und zeigte der letzteren, wo ihre Aufgabe, das „adäquate Gegenstück"

---

42) D. h., sie ist mehr als 10mal so groß, wird man hier im Gegensatze zu C. sagen müssen. Die Disegenz wird in diesem Falle abweichend von der Regel mit der Zahl der Zeiteinheiten wachsen.

der menschlichen Bedürfnisse im Sinne Rudolf v. Iherings[43]) zu sein, noch der Erfüllung harrt.

Drittes Kapitel.

Die Arten des Bedürfnisses.

I. Versuch eines Stammbaums der Bedürfnisse. II. Kritik 1) des Cùhelschen Schemas, 2) der Anordnung Dörings nach Grund und Ziel der Bedürfnisse.

Die Mannigfaltigkeit der ein Bedürfnis bestimmenden Tatsachen führt zu eingehender Zerlegung des Oberbegriffes „Bedürfnis“ in ihm untergeordnete Arten, die es im Interesse der Uebersichtlichkeit nach verbindenden Merkmalen zusammenzustellen gilt. In der Differenzierung geben wir, soweit nichts anderes besonders bemerkt wird, die Vorschläge Franz Cùhels wieder, die bei ihm zu vermissende Integrierung aber wollen wir selbständig vornehmen.

Die Kategorien ergeben sich:

1) Aus den die Entstehung und den Verlauf der Bedürfnisse bestimmenden inneren Tatsachen,

a) als positive und negative. Entscheidend hierfür ist nach Cùhel das Ziel[44]), die Verwirklichung oder Nichtverwirklichung von Wohlfahrtszuständen, also das Ziel nach Oppenheimer, dem wir hier folgen, der Entstehungsgrund des Begehrens. Das positive Bedürfnis in diesem Sinne strebt nach Entspannung in der Abgabe überschüssiger Kraft, das negative nach Ladung durch Kraftaufnahme.

b) Als objektive (wahre) und subjektive (eingebildete), richtige und unrichtige Bedürfnisse, je nach dem Grade der den Verlauf leitenden Einsicht in den Wert des Zieles und die Zweckdienlichkeit der Mittel.

c) Als effektive und latente nach ihrer Wirksamkeit im Verhältnisse zu anderen Begehrensregungen.

2) Aus den Eigenschaften der Ziele. Wir unterscheiden mit Cùhel:

a) Einfache, zusammengesetzte und komplementäre Bedürfnisse.

Einem einheitlichen objektiven oder subjektiven Zustande entspricht ein einfaches Bedürfnis, wenn er unteilbar ist, ein zusammengesetztes, wenn er die Summe mehrerer Glieder, aber eine Einheit ist. Gewinnt eine Vereinigung mehrerer Objekte, wie etwa Braten und Sauce, oder die Teile einer Maschine, für mich eine derartige Bedeutung, daß das sie umfassende Gesamtbedürfnis die Summe der den unverbundenen Teilen geltenden Einzelbedürfnisse an Stärke überragt, so führt sie zu einem komplementären Bedürfnisse. Das begehrte Objekt ist hier keine Einheit, sondern eine Verbindung selbständiger Teile.

43) Der Zweck im Recht, Bd. I, S. 112. (Volkstümliche Ausgabe.)

44) Siehe S. 756 der Arbeit.

b) Innere und äußere Bedürfnisse nach der Notwendigkeit, das Ziel mit Mitteln der Außenwelt oder durch innere Vorgänge verwirklichen zu müssen.

c) Intermittierende und kontinuierliche Bedürfnisse nach der Dauer des im Begehrensziele erreichten Zustandes. Im Gegensatze zu Cùhel wollen wir im Einklange mit unserer oben gegebenen Darlegung ein kontinuierliches Bedürfnis nur unter besonderen Umständen annehmen.

3) Aus der Verschiedenheit der Subjekte nach Zahl und Art.

Cùhel unterscheidet:

a) Die Individualbedürfnisse einzelner von den gemeinsamen und Kollektivbedürfnissen mehrerer Subjekte. Gemeinsam ist z. B. das Bedürfnis mehrerer Banken nach Errichtung eines Clearinghouse. Ein Kollektivbedürfnis ist das gemeinsame Bedürfnis einer organisierten Mehrheit von Subjekten, z. B. einer Stadtbevölkerung nach einer Abwässerungsanlage.

b) Gemeinsame und Kollektivbedürfnisse einerseits von den Sonderbedürfnissen weiterhin danach, daß die erstere Gruppe dank enger Verbundenheit ihrer Subjekte durch eine Handlung befriedigt wird, während Sonderbedürfnisse stets einen eigenen Befriedigungsakt verlangen, wie im genannten Beispiele das Bedürfnis eines abseits wohnenden Eigentümers nach besonderer Kanalisationsanlage.

c) Gesellschaftliche und nicht-gesellschaftliche Bedürfnisse nach der sozial oder asozial gerichteten Lebensweise der Träger. Ein von der Gesellschaft unabhängiger Eremit z. B. würde der Träger „nicht-gesellschaftlicher Bedürfnisse sein“; gesellschaftlich sind die Bedürfnisse nach Versorgung durch den Markt, nach Anerkennung durch andere usw.

d) Die dem Vorteile einzelner geltenden privaten von den öffentlichen Bedürfnissen, deren Befriedigung im allgemeinen Interesse gelegen ist. Cùhel stellt hier nur auf die öffentliche oder private Ausführung der Befriedigung ab.

Die privaten Bedürfnisse sind:

α) ipsil, wenn sie lediglich den Vorteil des Subjektes erstreben, ohne Beziehung auf ein Bedürfnis eines anderen,

β) egoistisch, wenn sie die eigene Befriedigung unter ausgesprochener Hintansetzung fremden Wohles bezwecken,

γ) alteril, wenn sie das Beste eines anderen befördern,

δ) altruistisch, wenn sie dieses Ziel mit Selbstverleugnung suchen,

ε) mutuell, wenn ihre Erfüllung von der gleichzeitigen Stillung des Bedürfnisses eines anderen Menschen abhängt.

4. Aus der verschiedenen Bedeutung, welche die Erfüllung der Bedürfnisse für das Dasein des Subjektes hat. Wir unterscheiden die absoluten Bedürfnisse, deren Berücksichtigung um der Erhaltung des Organismus willen geboten ist, von den relativen,

deren Befriedigung nur in verschiedenem Grade nützlich ist und sich bis zu der Stufe luxusartiger Entbehrlichkeit bewegt. Der Unterschied ist häufig nur graduell, auch die absoluten Bedürfnisse, wie das Nahrungsbedürfnis, werden nach Erreichung einer gewissen Befriedigungsstufe relative. Die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Gruppe wird nach wechselnden Zeitanschauungen verschieden beurteilt werden, die ganze Frage ist die eigentlichste Domäne der Illusionen.

Die Cuhelsche Arbeit ist in ihrem ersten der Entstehung der Bedürfnisse gewidmeten Teile ihrem Untertitel getreu auf dem Grenzgebiete der Oekonomik und Psychologie geblieben, in ihrer Kenntnis der Methoden vortrefflich dazu legitimiert. In dem der Darstellung des Bedürfnisstammbaumes gewidmeten Kapitel kann man diesen Vorzug nicht durchweg anerkennen. Den subtilen Unterteilungen der Bedürfnisarten fehlt eine übersichtliche Zusammenfassung zu sinnverbundenen, plastischen Gruppen. Dem Heere der Begriffe fehlt zwar im einzelnen nirgends deutliche Form, wohl aber häufig ein wesentlicher Inhalt.

Seine Unterscheidung der positiven und negativen Bedürfnisrichtung erscheint neben der Oppenheimerschen reichlich farblos. Die Unterscheidung teilbarer und unteilbarer kontinuierlicher Bedürfnisse liegt z. B. wohl ausschließlich in der psychologischen Interessensphäre.

Der ökonomischen weit näher steht der Stammbaum, den der Philosoph Döring[45]) entworfen hat. Er zerlegt das Verhalten des Menschen gegenüber den Dingen der Außenwelt, die sein Werturteil zu Gütern oder Uebeln stempelt, je nachdem, ob sie seinen Bedürfnissen dienen oder nicht. Von dieser inneren Stellungnahme gehen dann die Handlungen aus, die den Begriff der Wirtschaft ausmachen. Döring kennt zwei Grundprinzipien der Einteilung, er scheidet die Bedürfnisse hinsichtlich ihrer Grundlage in körperliche und seelische, nach der Wesensbestimmtheit des begehrten Zustandes in materiale und formale. Beide Kategorien sind in gemischtem Auftreten möglich als materiale und formale Bedürfnisse des Körpers wie der Seele. Inhalt der materialen Seelenbedürfnisse ist

1) das Verlangen, die Welt als unseren Fähigkeiten und Eigenarten entsprechend eingerichtet zu sehen, diesen Eigenschaften unseres Wesens daher Wert beimessen zu dürfen,

2) das Begehren, einen diesem Erkenntnisstreben und seiner eventuellen Erfüllung angemessenen Ausdruck zu finden.

Das formale Seelenbedürfnis strebt nach Eindrücken, die zur Beschäftigung anregen. Dies Bedürfnis erzeugt ein Abwehrstreben gegen die Vorstellung eines vollständigen Aufhörens alles persönlichen Seins vor Erreichung des Höhepunktes der bestimmungsmäßigen Entwicklung und der Unabhängigkeit von materieller

---

45) a. a. O.

Not für die Zurückbleibenden. Diese wirtschaftliche Seite der Todesfurcht treibt zu den Schutzmaßnahmen der Spar- und Versicherungssysteme.

Für den **Körper** werden **material** Vollständigkeit und Gesundheit der Organe, sowie Normalität der sie betreffenden Reize, **formal** ein ihrer Kraft gemäßer Gebrauch genötigt.

Diese Zweige des Döringschen Stammbaumes schienen in den Rahmen unserer Untersuchung zu gehören. Jede dieser Kategorien enthält einen besonderen Kern von wirtschaftlicher Erheblichkeit, deren Untersuchung uns im folgenden obliegt.

II. Teil.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Bedürfnisses.

Viertes Kapitel.

Das wirtschaftliche Bedürfnis.

1) Die Bedürfniskategorien des Sprachgebrauches, ihre Entstehung und ihre Berechtigung. 2) Der Begriff der Wirtschaft und des wirtschaftlichen Prinzipes. 3) Das „wirtschaftliche" Bedürfnis, sein Ziel und seine Entwicklung in der Wirtschaftsgeschichte. 4) Der Herrschaftskreis der Wirtschaftlichkeit.

Der im vorhergehenden Kapitel unternommene Versuch eines Stammbaumes der Bedürfnisse fand die Kriterien der Unterscheidung und Zusammenfassung in den allgemeinen Geboten der Logik und im Erfordernisse der Deutlichkeit. Es ist nur für die Wirtschaftswissenschaft eine Trennung der **wirtschaftlich erheblichen** von den **wirtschaftlich minder und nicht erheblichen** Bedürfnissen wünschenswert. Allgemein wollen wir unter die erstgenannte Gruppe alle diejenigen Bedürfnisse rechnen, deren Deckung dem Menschen nicht ohne Verwendung aufgespeicherter Kraft gelingen kann, während er für die Befriedigung der übrigen der ihm jeweils zur Verfügung stehenden Kraft ohne Vorbereitung des Befriedigungsaktes vertrauen darf. Es ist nun für die Wirtschaftswissenschaft weder ausreichend noch überhaupt erforderlich, eine Aufzeichnung aller derjenigen Bedürfnisse zu geben, die in äußerlich zutage tretendem Zusammenhange mit dem Wirtschaftsleben stehen, wie etwa die Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse. Von manchem scheinbar rein innerpersönlichen Bedürfnisse geht eine weittragende wirtschaftliche Gestaltungskraft aus, wie sie nicht jedem Bedürfnisse innewohnt, das wir uns im gewöhnlichen Denken allgemein als „wirtschaftlich" anzusehen gewöhnt haben.

Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens nennt alle diejenigen Bedürfnisse „wirtschaftlich", deren Befriedigung der Selbsttätigkeit des Einzelnen nicht gelingt, sondern den Apparat der gesellschaftlichen Arbeit verlangt. Wir finden in diesem Rahmen namentlich die Bedürfnisse des täglichen Verbrauches, denen das Attribut der Wirtschaftlichkeit um deswillen zugesprochen wird, daß sie einer-

seits von der Gesellschaftswirtschaft abhängig sind, andererseits diese dadurch in Tätigkeit setzen[46]).

Es entsteht die Frage, nach welchen Gesichtspunkten allgemein die Zerlegung der Bedürfnisse in Unterarten und deren Benennung erfolgt. Welche Beziehungen verbinden ein Bedürfnis mit Sitte oder Schönheit, um es zu einem moralischen oder ästhetischen zu stempeln? Fast ausnahmslos haftet diesen Bezeichnungen eine leicht einzusehende Schiefheit an. Das Begehren nach einem von Schönheit erfüllten Eindrucke oder einer sittlich richtigen Handlung braucht an diesem Charakter seiner Ziele nicht notwendig teilzunehmen, sondern kann durch ganz anders geartete Erwägungen motiviert sein. Insbesondere ist es ferner ein logisches Unding, eine sinnlich nicht wahrnehmbare innere Tatsache, wie ein Bedürfnis, „ästhetisch" zu nennen. Weit eher kann man von einem „moralischen" Bedürfnisse sprechen, wenn ein Begehren sich unter Ueberwindung sittlich tieferstehender, entgegenwirkender Verlangen für ein sittlich gebotenes Ziel entscheidet.

Im allgemeinen waltet jedoch bei diesen Benennungen eine stillschweigende Verkürzung ob, deren Sinn dem Bewußtsein des Denkenden gegenwärtig ist. Nicht das Bedürfnis, sondern der von ihm erstrebte Erfolg löst in der Regel das Urteil über seine ästhetische oder moralische Eigenschaft aus, und zwar der äußere Erfolg, von dem die Herstellung des inneren Gleichgewichtes erhofft wird. Wesentlich ist dabei, daß die den Namen des Bedürfnisses bestimmende Seite seines Zieles sein wesentlicher äußerer Zweck ist und nicht nur um anderer Umstände willen mit in den Kauf genommen wird.

Wenn der Eintritt eines als moralisch zu bewertenden Erfolges nur eine, vielleicht gar unerwünschte Nebenwirkung eines Zustandes ist, werden wir einem Bedürfnis nach diesem Zustande nicht den Titel eines moralischen zuerkennen. Jedermann wird es bei billiger Betrachtung als gerechte Folge eines Grundstücksverkaufes ansehen, daß der Verkäufer einen Teil des während seiner Besitzzeit eingetretenen Wertzuwachses der Gemeinde oder dem Staate abtreten muß, deren Entwicklung und Leistungen er seinen oft fast mühelos erworbenen Gewinn verdankt. Niemand aber wird das Gewinnbedürfnis eines solchen Spekulanten unter die moralischen rechnen, es ist im günstigsten Falle amoralisch.

Um zu erfahren, ob die Beziehungen zwischen Begehren und Ziel bei der Bestimmung des „wirtschaftlichen" Bedürfnisbegriffes vom Sprachgebrauch mit gleicher Treffsicherheit gewürdigt worden sind, wollen wir zunächst das Wesen des „wirtschaftlichen" zu erkennen suchen.

In der Literatur, wie der gebräuchlichen Alltagssprache finden wir den Ausdruck „Wirtschaft" in zwei Hauptbedeutungen. Einmal bezeichnet er den gesellschaftlichen Hergang, der die zur Bedürfnisbefriedigung von der Allgemeinheit gebrauchten Güter her-

46) Von „wirtschaftlichen Bedürfnissen" in diesem Sinne spricht auch z. B. Schmoller, Grundriß I, S. 24.

stellt, d. h. im Sinne des altrömischen Vertragsschemas anfertigt und zu Markte bringt[47]) und verteilt. Dies ist die gesellschaftliche Arbeit für den Markt und auf dem Markte, die Marktwirtschaft.

Dann aber umfaßt er weiter den Umkreis der Tätigkeit des Einzelnen, durch die er im Verhältnisse zu seinen Bedürfnissen und Mitteln aus den Erträgen der Gesellschaftswirtschaft seinen Bedarf gewinnt und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwaltet und verwendet. Dies ist die Eigenwirtschaft.

Die eine gute Wirtschaftsführung leitenden Grundsätze erhalten dann den lobenden Namen der Wirtschaftlichkeit; sie ergeben das „wirtschaftliche Prinzip". Man versteht darunter wohl übereinstimmend eine Art der Güterbehandlung, die diesen ihren höchsten Nutzen abgewinnt, den sie ohne Schaden für ihren Bestand gegen den geringstmöglichen Aufwand von Mühe zu gewähren vermögen. Die Wirtschaftlichkeit der Bedürfnisbefriedigung zeigt sich in der Sicherstellung der Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse dadurch, daß alles in der Gegenwart nicht benötigte Maß von Kraft für die Bedürfnisse einer noch nicht gedeckten Zukunft verwaltet wird. Aus der in Gütern objektivierten und aufgespeicherten Kraft wird ein Wertding geschaffen, es wird mit ihr gewirtschaftet.

Wie weit der Kreis dieser Handlungen zu ziehen sei, wird in der Literatur verschieden beantwortet. Nach Oppenheimer ist z. B. der Verbrauch niemals eine wirtschaftliche Angelegenheit, er gehöre einer außerwirtschaftlichen Kategorie an. Diese Ansicht beruht meines Erachtens auf einer zu engen Fassung des Kostenbegriffes in der Formel: Wirtschaften heißt Haushalten mit kostenden Mitteln. Wir wollen unter Kosten jedes mit Einheiten eines äußeren Gutes für ein anderes gebrachte Opfer ansehen. Dieses andere mag ein äußeres oder inneres Gut sein. Die für die Produktion und Reproduktion der Arbeitskraft gemachten Aufwände sind z. B. die Kosten dieses Gutes. Ein zu diesem Zwecke notwendiger Güterverbrauch bedeutet die wirtschaftliche Verwaltung des Gutes Arbeitskraft und eine wirtschaftliche Verwendung der dazu bestimmten Mittel. Die teuerste Badereise, ein künstlerischer Genuß, die üppigste Sammlung seltener Bücher und Kunstwerke kann daher eine im strengsten Betrachte wirtschaftliche Güteranlage sein, wenn sie besser als andere Mittel Körper und Geist instandsetzen, gegenwärtig und dauernd ihre Aufgaben zu erfüllen. Diese Bewertung der genannten Konsumakte stimmt mit der Oppenheimerschen Auffassung vom Wesen der Wirtschaftlichkeit überein, sie zeigt nur von jener den quantitativen Unterschied, daß wir eine wirtschaftliche Seite dieser Art in den meisten Konsumhandlungen erblicken und den Konsum daher, insoweit er dazu dient, ein anderes „kostendes des Mittel" zu stärken, oder insofern er mit seinem „kostenden„

47) Im selben Sinne gebraucht Oppenheimer in besonderer philologischer Treue das Wort produzieren, Theorie der reinen und pol. Oekon., S' 196/97.

Gegenstande haushält, in den Bereich der ökonomischen Forschung ziehen möchten.

Ein Bedürfnis, das diese wirtschaftliche Seite des Verbrauches zum Inhalte hat, wollen wir wirtschaftlich nennen. Wir verkennen dabei nicht, daß dem Begehren selber das Wesen der Wirtschaftlichkeit nur dann innewohnen kann, wenn es vielleicht ein unnützliches und kostspieliges verdrängt und so den Organismus vor einem schädlichen Vergeuden der Kraft bewahrt. Im allgemeinen wird auch hier der Name dem Bedürfniszwecke entnommen. Um genau zu sein, müßte man von einem Bedürfnisse nach einer wirtschaftlichen Handlung sprechen.

Es ist nun die Frage, in welchem Grade die gemeinhin als wirtschaftlich angesehenen Bedürfnisse vom Bewußtsein eines solchen Zweckes erfüllt und vom Streben nach ihm geleitet sind. Wer sein Vermögen vermehren oder sicher und ertragreich anlegen will, handelt bewußt wirtschaftlich, wenn er es so ins rechte Kraftverhältnis zu seinen Lebensbedürfnissen bringen will. Wer dagegen den Geldbesitz als Genuß an sich begehrt, muß mit Oppenheimer als Typus monomanischer Unwirtschaftlichkeit angesehen werden. Nicht bei allen Bedürfnissen des täglichen Lebens ist eine wirtschaftliche Orientierung, wie wir sie verstehen, festzustellen. Die Aufsparung der Kräfte für Aufgaben, die an Nutzen mehr als an augenblicklichem Genusse versprechen, tritt häufig erst im Zeitpunkte der Bedürfnisbefriedigung als Notwendigkeit ein, die im besten Falle anerkannt, aber kaum begehrt wird. So entsteht die wirtschaftliche Befriedigung des unwirtschaftlichen Bedürfnisses. Der Ankauf von Nahrungsmitteln zum augenblicklichen Verzehren dient in der Regel nicht der Befriedigung eines Bedürfnisses nach Pflege der Körperkräfte durch ein möglichst geringes Kostenopfer, sondern der Sättigung, dem Genusse. Die durch die vorhandenen Mittel gebotene Zurückhaltung stellt sich als unerwünschte Hemmung des Bedürfnisverlaufes ein und mag ihm vielleicht ein Sonderbedürfnis entgegenstellen, wird aber nur bei einem ungewöhnlichen Grade von Selbstzucht selber zu seinem Elemente werden. Die Bedürfnisse nach Essen, Trinken usw. sind also auch dann noch nicht „wirtschaftlich", wenn sie durch die Macht der Umstände sparsam befriedigt werden. Ganz anders handelt jemand, der einen größeren Vorrat zu allmählichem Verbrauche anschafft und für eine längere Zeitdauer gebrauchsfähig zu erhalten strebt, weil er später Güter dieser Art nur zu höherem Preise oder in geringerer Güte erhalten kann. Hier ist nicht der Verbrauch, sondern die Beschaffung und Verwaltung von Gütern nach wirtschaftlichen Grundsätzen Gegenstand des Begehrens, dieses ist wirtschaftlich.

Wollte man jedes Bedürfnis, dessen Befriedigung durch einen wirtschaftlichen Akt geschieht, um deswillen wirtschaftlich nennen, so würde man von den allgemein für die Bezeichnung der Bedürfnisse geltenden Regeln abweichen. Der Gattungstitel würde dann

einer oft nebensächlichen Wirkung, nicht aber dem vom Bewußtsein umfaßten Ziele des Bedürfnisses entnommen sein. Die Bedeutung dieser Bedürfnisse für die Einzel- und Gesellschaftswirtschaft gelangt in ihrer Würdigung als „wirtschaftlich wichtiger" Bedürfnisse hinreichend deutlich zum Ausdruck. Wirtschaftlich können wir nur das Bedürfnis nach dem größten Erfolge des kleinsten Aufwandes kostender Mittel nennen.

Die Besonderheit des wirtschaftlichen Bedürfnisses erschöpft sich nicht in seinem Gegenstande, sondern kennzeichnet sich auch in seiner besonderen sozialen und geschichtlichen Bedingtheit des Vorkommens. Solange dem Menschen der Lebensbedarf noch in der ungemessenen Fülle der Urzeit für eine geringe Zahl von Bedürfnissen unter wenig Konkurrenz zu Gebote stand, galten ihm die unbedeutenden und gewohnten Mühen seiner Beschaffung nicht als lästige „Kosten". Da ein Schwinden der notwendigen Güter unter die Stufe der Bedarfsmenge nicht zu befürchten stand, fehlte auch das Bedürfnis, mit ihnen hauszuhalten. Ebenso finden wir andererseits in qualitativer Hinsicht Güter, die uns heute als die wichtigsten Bestandteile unseres Lebensunterhaltes pfleglichster Behandlung wert scheinen, auf frühen Entwicklungsstufen noch nicht als Gegenstände wirtschaftlichen Begehrens in unserem Sinne erkannt. Die späte Ausbildung des Ackerbaues und der Aufzucht unserer heutigen Haustiere legt Gurewitsch[48]) als landwirtschaftliche Unerfahrenheit der primitiven Völker aus, während Hahn[49]) wohl in richtigerer Würdigung sie auf Kultusvorstellungen zurückführt, die z. B. die Aegypter bekanntlich hinderten, den Stier als Zug- und Schlachtvieh zu verwenden und diesem die Rolle eines Heiligtumes anwiesen.

Der Fortschritt der menschlichen Kooperation hat auch im Kreise der Subjekte des wirtschaftlichen Bedürfnisses Wandel eintreten lassen. Das Bedürfnis nach Licht und Luft, nach Nahrung und Wärme empfindet jedes Lebewesen mit normalen Funktionen, ohne daß ihm dies von anderer Seite abgenommen werden könnte. Das Verlangen nach planvoller Beschaffung und Verwaltung der zum Lebensunterhalte notwendigen Güter wird dagegen nur entstehen, wenn mangels anderer Hilfe der Selbsterhaltungstrieb oder eine, sei es soziale, sei es wie immer sonst geartete Pflicht es erweckt. In einer mehrköpfigen Familie von materiell leidlich gesichertem Dasein beschwert die Sorge um die Bedarfsdeckung, insonderheit für die Zukunft, in der Regel nur die Leitung des Hausstandes, Vater und Mutter. Nur der auf den unteren Bevölkerungsschichten lastende Druck führt auch die anderen Familienglieder in diesen Bedürfniskreis hinein, denen man sonst erst die Ausbildung für einen Zweig des mannigfaltigen Arbeitsapparates oder andererseits das Ausruhen vom Zwang wirtschaftlicher Bedürfnisse gönnen mag. Es ist damit nicht gesagt, daß diese Glieder des Hausstandes gemein-

48) a. a. O. S. 39.
49) S. 95. (Die Haustiere.)

hin keine ökonomischen Bedürfnisse hätten, nur entfällt mit der Notwendigkeit meist auch die Regelmäßigkeit des Auftretens in ihrem Kreise. Der Klassenunterschied tritt darum gerade in der Anzahl derjenigen Personen zutage, die in einem Haushalte um des Lebensunterhaltes willen wirtschaftliche Bedürfnisse haben. Dem seine Kinder in selbständigen Wirtschaftskreisen reichlich versorgenden Millionär steht die Arbeiterfamilie gegenüber, die nur bestehen kann, wenn 5—6 Kinder an der Erkämpfung und der Verwendung des täglichen Brotes mit sparsamster Sorgfalt teilnehmen.

Eine Beschränkung des Begriffes der Wirtschaftlichkeit auf die Deckung des Bedarfes an Unterhaltsmitteln wäre nun aber ebenso verfehlt, wie seine Ausdehnung auf alle Fälle dieser Tätigkeit.

Ueberall, wo ein kostendes Mittel so eingesetzt wird, daß sein Ertrag die Resultante aus größter Schonung und höchstem Genusse wird, ist eine wirtschaftliche Leistung vorhanden. Das Begehren nach einer solchen Kraftausnutzung ist stets wirtschaftlich, es sichert die Befriedigung aller anderen Bedürfnisse.

So sehr nun die Meinung Cuhels, nur die objektiven „richtigen", nicht auch die subjektiven Bedürfnisse seien ökonomisch beachtenswert, abzulehnen ist, so wenig darf man verkennen, daß die Oekonomik nicht nur eine beschreibende, sondern auch eine wertende Wissenschaft ist und als solche beide Gruppen verschieden zu behandeln hat.

Den Maßstab dafür liefert ihr die Entwicklungsgeschichte der Bedürfnisse.

Fünftes Kapitel.

Die Entwicklung der Bedürfnisse.

I. Das Bild ihres Herganges in der Forschung. 1. Notwendigkeit und Möglichkeit der Bedürfnisentwicklung. 2) Der Unterschied körperlicher und seelischer Bedürfnisgrundlage. 3) Der Auszeichnungstrieb als Frage des Fortschrittes. a) Die Verbindung von Individualitäts- und Sozialitätsstreben (Kant). b) Die Förderung und Verbreitung der Kultur durch das Auszeichnungs- und Nachahmungsstreben. 4) Das Zusammenwirken von Eroberungs- und Nachahmungsstreben als gestaltender Faktor der Bodenbesitzformen (Gurewitsch). 5) G.s Grundgesetz von der Notwendigkeit, Bedingtheit und Wirkung der Bedürfnisentwicklung II. Kritik. 1) Der Irrtum Gurewitschs über das Verhältnis von Bedürfnisentwicklung und Arbeitsteilung. 2) Ergänzung seiner Darlegungen durch das Migrationsgesetz Moritz Wagners. 3) G.s Verkennung des Strebens nach Verfeinerung der Bedürfnisse als Wurzel einer Aufwärtsentwicklung. 4) Die Wirksamkeit von Vorstellungen über das Bedürfnisziel bei der Bedürfnisentstehung. Ihr Einfluß auf das Auszeichnungsstreben unserer Landbevölkerung als psychische Wurzel der Landflucht. III. Der Entwicklungsbegriff in seiner Anwendung auf die Bedürfnisse.

I. Das Bild des Entwicklungsherganges in der Forschung.

Der Begriff der Entwicklung ist trotz aller naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritte noch immer umstritten und ins Dunkel

des Problems gehüllt. In welchem Sinne wir ihn auf die Bedürfnisse anzuwenden haben, ist in der ökonomischen Literatur noch unerörtert geblieben. Sie hat sich bisher nur der Frage zugewandt, ob und wie sich die Bedürfnisse entwickelt haben, ohne die Vorfrage zu klären, was man unter „Entwicklung" zu verstehen habe. Wir wollen versuchen, aus den Ergebnissen der bisherigen Forschung für die Bestimmung dieses Begriffes einige Grundlagen zu gewinnen.

Die ergiebigste genetische Untersuchung verdanken wir Gurewitsch[50]), der die Gliederung der Gesellschaft aus der Bedürfnisentwicklung ableitet. Seine Frage gilt dem Maße, in dem die Notwendigkeit der Bedürfnisentwicklung, die er als Grundlage der Gesellschaftswirtschaft erkannt hat, von der Entwicklungsfähigkeit gesichert werde. Diese wurde früher für unbegrenzt gehalten, später nur für einen geschichtlich begrenzten Zeitraum angenommen[51]). Adolf Wagner[52]) scheidet zwischen der Entwicklungsfähigkeit, die er allenthalben, und einer Entwicklungstendenz, die er auf keiner Kulturstufe feststellen zu können glaubt. Er warnt vor einer verallgemeinernden Behandlung der Völker und Volksklassen. Roscher[53]) würdigt das Prinzip der Trägheit als eine Grenze, an der die Bedürfnisentwicklung schon vor den durch das Maß der vorhandenen Mittel gezogenen Schranken halt mache. John Stuart Mill sieht die Wurzeln der Trägheit in den durch die Umwelt gegebenen Bedingungen und meint, daß unter Himmelsstrichen, wo die Existenz an sich eine Lust sei, sich das Nichtstun als bevorzugter Luxus finde. Hieraus entsteht die Frage, unter welchen Umständen der Fortschritt siegreich aus dem Kampfe mit der Beharrung hervorgehen müsse. Vierkandt[54]) nennt als Voraussetzungen dazu, außer einem Bedürfnisse im weitesten Sinne, als einem bewußten oder unbewußten seelischen Antriebe in Richtung einer Neuerung, einen dieser angemessenen Reifezustand der Gesamtheit und eine Initiative einzelner Persönlichkeiten. Die Wirksamkeit hervorragender Einzelwesen könne ersetzt werden durch Entlehnung des Kulturfortschrittes von einer fremden Gemeinschaft, die sogenannte Akkulturation, oder andere Anregungen von besonderer Stärke. Ein Fortschritt in den menschlichen Bedürfnissen würde danach abhängen von einer Reife der Menschheit für eine Hebung des Bedürfnisstandes, einem Bedürfnisse eines einflußreichen Teiles der Menschheit nach ihm und einer von hervorragenderen Gliedern dieses Kreises oder von außen kommenden Anregung. Der Begriff der Reife erscheint etwas zu allgemein und einer weiteren Abstufung fähig, die zwischen vorübergehenden und dauernden Eigenschaften unterschiede. Die Frage nach der Entwicklungsfähigkeit

50) a. a. O.
51) a. a. O.
52) a. a. O. S. 75.
53) a. a. O. S. 4.
54) Die Stetigkeit im Kulturwandel, S. 123.

muß als schlüssig bejaht gelten, da die Bedürfnisse anders nicht als Fortschrittsträger sich bewähren könnten.

Brentano will sie unbedingt nur für das seelische Begehren bejahen[55]), als Einheit aller einzelnen seelischen Begehrensregungen genommen. Diesen als Einzeltatsachen wie allen körperlichen Bedürfnissen legten die Gesetze der Ermüdung und Genußabnahme Fesseln auf, nur die Begehrenskraft der Seele suche unerschöpflich neue Ziele. Die Annahme rein körperlicher oder seelischer Bedürfnisse lehnt Brentano selber ab. Jedes Bedürfnis ist eine geistige Tatsache diesseitiger Art, wie alle nur im Körper denkbar und von ihm abhängig. Seine Dauer und seine Veränderungen finden in der Leistungsfähigkeit der körperlichen Organe ihre Grenze. Die Enge der körperlichen Seiten der Begehren erklärt Brentano sich vornehmlich aus ihren Gegenständen. Hunger und Liebe haben in ihren stofflichen Zielen eine feste Kontingentierung und empfangen ihre Erweiterung aus den sie begleitenden Lustgefühlen.

Gerade diese Gegenüberstellung Brentanos ermöglicht uns eine unterscheidende Erfassung von Körper und Geist in ihrer Wirksamkeit im Bedürfnisverlaufe.

Die Liebe wird durch ihren seelischen Gehalt vor der Ertötung bewahrt, der sie als rein körperlich-sinnliche Macht erliegen müßte. Dem Hunger fehlt eine geistig-seelische Grundlage; er beruht in einer aus körperlicher Schwäche entstehenden Reizung, die wohl im Geiste reflektiert, aber nach ihrer Beseitigung dort kein Weiterleben haben kann. Der einmal gestillte Hunger hinterläßt keine Bedürfnisse, während z. B. ein überstandener Schrecken häufig noch eine Weile lang Verlangen nach gegenteiligen Eindrücken erweckt.

Wir müssen die Scheidung in seelisch-geistige und körperliche Bedürfnisse als undurchführbar ablehnen, aber ganz in Bretanos Sinne in jedem Falle darauf achten, von welcher dieser beiden Quellen ein Bedürfnis zu einem wesentlichen Teile beeinflußt ist.

Den Gang der Bedürfnisentwicklung leitet Gurewitsch aus zwei Wurzeln ab: dem Streben nach Auszeichnung und dem Nachahmungstriebe. Der ersteren dieser beiden Komponenten läßt er den Vorrang in der zeitlichen Reihenfolge des Wirksamwerdens.

Ihren Ursprung und Verlauf erklärt er aus der menschlichen Klassenorganisation heraus. Sie errichtet Scheidungen innerhalb der natürlichen Zusammenhänge, wie sie durch Gemeinsamkeit des äußeren Erlebens gegeben sind. Von allen Lebewesen steht der Mensch wohl am stärksten unter dem Eindrucke seiner Umgebung, er lebt mit anderen und für andere.

Simmel sieht im Gemeinschaftsleben einen Kampf des Vererbungs- und des Anpassungsprinzipes, dessen Verlauf davon abhänge, ob die Gruppe mehr durch den Einzelnen, oder dieser mehr durch die Gruppe bedingt sei. Mit dem Geselligkeitstriebe kämpft dabei der Individualitätstrieb. beide existieren in jedem menschlichen

55) a. a. O. S. 40.

Gefühle nebeneinander. Ihre Verknüpfung in gegenseitiger Abhängigkeit ist wohl nirgends klarer und schöner gezeichnet worden, als von Kant in den „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“[56]. Nur aus ihrer Verbindung ist aller Fortschritt in der „bestimmungsgemäßen sinnlich-sittlichen Entfaltung“ der Menschheit entstanden, ihr „Antagonism“ in der Gesellschaft ist „die Ursache einer gesetzmäßigen Ordnung derselben“ geworden.

„Ich verstehe hier unter dem Antagonism die ungesellige Geselligkeit der Menschen, d. i. den Hang derselben, in Gesellschaft zu treten, der doch mit einem durchgängigen Widerstande, welcher diese Gesellschaft beständig zu trennen droht, verbunden ist. Hierzu liegt die Anlage offenbar in der menschlichen Natur. Der Mensch hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften; weil er in einem solche Zustande sich mehr als Mensch, d. i. die Entwicklung seiner Naturanlagen fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang, sich zu vereinzeln (isolieren); weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, alles bloß nach seinem Sinne richten zu wollen, und daher allerwärts Widerstand erwartet, so wie er von sich selbst weiß, daß er seinerseits zum Widerstande gegen andere geneigt ist. Dieser Widerstand ist es nun, welcher alle Kräfte des Menschen erweckt, ihn dahin bringt, seinen Hang zur Faulheit zu überwinden, und, getrieben durch Ehrsucht, Herrschsucht oder Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wohl leiden, von denen er aber auch nicht lassen kann.“ Auch der Herrenmensch wird durch seinen Herrschaftswillen in der Gemeinschaft der Schwächeren festgehalten, weil er ihrer als Gegenstand der Beherrschung bedarf. Die Gesellschaftlichkeit entwickelt das Wollen, Denken und Fühlen des Menschen. Jede Anteilnahme an fremdem Schicksale schließt eine Vergleichung mit der eigenen Lage ein, die häufig das ursprüngliche Gefühl variiert. So mischt sich mit der Trauer um ein Leid des Nächsten die Freude über eigenes besseres Schicksal. Im Gehorsam liegt das stolze Gefühl der Zugehörigkeit zu einer höheren Macht beschlossen, die man nach unten und außen hin zu vertreten habe, um so für seine Person an ihrer Größe teilzunehmen. Gehorsam dieser Art bedeutet Streben nach sozialer Macht. In der Verbindung sozialer mit selbstischen Gefühlen sucht jeder sein persönliches Wohl mit der Förderung seiner Gruppe zu vereinigen.

Das Streben nach Macht erscheint in der Gurewitschschen Darstellung als Regulator der gesellschaftlich notwendigen Abhängigkeitsverhältnisse. Die herrschenden Klassen bringt die Pflicht, für ihre Gewaltunterworfenen zu sorgen, und der Wunsch, von ihnen anerkannt zu werden, in Abhängigkeit von ihnen. So gelangen auch die unteren Klassen zu Einfluß, der oft die Machthaber zwingt, im Interesse der Selbstbehauptung einigen Vertretern der Unterschicht

---

56) Ausgabe von Cassirer, Bd. 4, S. 155.

den Weg zu oberen Stufen der gesellschaftlichen Rangleiter zu öffnen.

Die Stellung, die ein Mensch in der Gesellschaft einnimmt, und die Ansprüche, die er in dieser Hinsicht stellt, werden durch die Art seiner Bedürfnisbefriedigung gekennzeichnet, mit ihrer Hilfe will jedermann seinen Ehrgeiz nach Ansehen und Geltung befriedigen.

Der Befriedigungsakt wird so zu einem gesellschaftlich an sich erheblichen Ereignisse, mag das Bedürfnis selber noch so geringfügig sein. Schon in einem einfachen Lebenszuschnitte begegnet uns die Sucht nach Auszeichnung. Bei vielen primitiven Völkern steht der Schmuck in höherer Geltung als die Kleidung, selbst wenn er, wie das Tätowieren, mit Schmerzen verbunden ist. Aus dem Wettbewerbe mit Existenzbedürfnissen gehen auch bei uns, zumindest in unseren oberen Gesellschaftsschichten, die rangscheidenden Luxusbedürfnisse siegreich hervor.

Den Ursprung des Kleidungsbedürfnisses sieht Gurewitsch in Uebereinstimmung mit Brentano und Vierkandt im Begehren nach Schmuck und Auszeichnung, das der Erkenntnis und Wertschätzung ihrer Nützlichkeit meist vorangegangen sein dürfte. Vierkandt nimmt an, die Kleidung habe anfänglich das männliche Werben um Frauenneigung unterstützen sollen[57]), demnach einen dem Schamgefühle annähernd gegensätzlichen Ausgangspunkt gehabt. Ihre gesundheitliche Zweckmäßigkeit wurde Gurewitsch zufolge erst bei ihrem Eingange in die breiteren Volksschichten erkannt. Gerechter erscheint es indessen, zu sagen, daß der Nutzen der Kleidung vom Volke mehr in den Vordergrund gestellt wurde und mehr motivierend zur Geltung kam. Gurewitsch selber erkennt an, daß allenthalben der Anstoß zum Anlegen von Kleidern von oben gegeben worden sei, und zwar überwiegend dank höherer Vernunft. Daß die Einsicht sich in den Dienst des Auszeichnungsstrebens stellte, beweist nichts gegen ihre Ueberlegenheit, diese bewährte sich in der Wahl des objektiv nützlichen Mittels. Daß hier der Glanz, den die Kleidung zu gewähren vermag, vor ihrem Schutze begehrt wurde, folgt aus der größeren wirtschaftlichen Freiheit, die es dem Reichen eher erlaubt, ein Gut zur Deckung eines hochstehenden Bedürfnisses zu verwenden, als dem Armen. In der Art der Kleidung gelangen auch heute die Unterschiede der sozialen und wirtschaftlichen Machtkreise und -grade zum Ausdruck.

Dasselbe gilt von der Verbreitung der wichtigeren Nahrungsmittel und dem Gebrauche der Edelmetalle; wie der Reiche dem Armen, so geht der Luxus der praktischen Nützlichkeit in ihrer Verwendung voran. So züchtet man Tiere, um seine Macht zu veranschaulichen. Auch ihre Bestimmung zum religiösen Opferdienste sollte unseres Dafürhaltens nicht zum wenigsten eine mystische Basis der dem Opferer zu Gebote stehenden Machtfülle veranschaulichen[58]). Der Uebergang zu einer objektiv wirtschaft-

57) a. a. O. S. 156.
58) Siehe darüber Eduard Hahn, Die Haustiere, 1896.

licheren Ausbeutung der Tiere vollzog sich unter lebhaftem Widerstande der Kultusorgane.

Einen nicht minder aristokratischen Ausgangspunkt hat die Bodenverwertung, erst nach hartem Ringen erwarben sich die unteren Klassen in ihr einen Platz. Die Weite des Rahmens, in dem die Vornehmen ihre Macht zu äußern trachteten, mußte notwendig die Verbreitung vieler Produkte fördern. Sie schoben um dieses Prestigezieles willen jeden Gedanken an den gemeinen Nutzen allerdings in den Hintergrund. Nicht um möglichste Billigkeit und Dauer der Bedürfnisbefriedigungen ging ihr Bemühen, sondern im Gegenteil um den Erfolg, durch Steigerung der Preise ein der Menge unzugängliches Genußmonopol zu erhalten. Unter dem suggestiven Zwange des Nachahmungstriebes gelangten die Aermeren zu denselben Genußbedürfnissen wie ihre reichen Vorbilder und suchten um ihrer Ermöglichung willen eine Abwärtsbewegung der Preise zu erkämpfen.

Diese Spannung hat sich in einer Demokratisierung des Fortschrittes in Güterherstellung und -verbrauch, in Bildung und Genuß gelöst, die nach den materiellen Grundlagen der Kultur auch deren Lebensäußerungen höheren Stiles in der Sprache, der bildenden Kunst und in der Ehe ergriffen hat. So ist der minder Begüterte auch in den Urstätten der Vielweiberei im Oriente zur Einehe zu einem beträchtlichen Teile bereits übergegangen, während die Polygamie immer mehr zu einem Vorrechte des Reichen wird, dem seine Mittel die Erhaltung mehrerer Frauen gestatten.

Das Annehmlichkeitsbedürfnis der Vornehmen schuf ferner allmählich eine Kaste, der die Kunstwerte schaffende Arbeit für sie oblag. Anfänglich war die Kunst eine Sonderbeschäftigung der Vornehmen, in der sie Ruhe und Erholung suchten. Diese Beschränkung auf die Aristokratie war schon durch ihre ursprüngliche Unentgeltlichkeit geboten. Bald fand man es indes bequemer, die mit der Kunst verbundenen Arbeiten Sklaven zu übertragen, um selber nur den mühelosen Genuß zu haben. Diese von fremdem Geiste geleitete, fremde Formen nachschaffende Tätigkeit sonderte sich von der unter innerem Zwange wirkenden Kunst als Handwerk, das seinen Lohn nicht wie jene in der Freude am freien Tun, sondern in materiellem Erwerbe suchte.

Der gleiche Hergang vollzieht sich in der Wissenschaft. Anfangs galt das Nachdenken über die Geheimnisse der Natur für eine vornehme Mußebeschäftigung. Bei tieferem Eindringen offenbarten sich die Schwierigkeiten der spröden Aufgabe, die den ganzen Menschen in Anspruch nahm und nur unter Verzicht auf rasche und leichte Ergebnisse bewältigt werden konnte. Echt wissenschaftliche Denkweise konnte freilich nur in den Kreisen hochstehender und unabhängiger Menschen Wurzel schlagen. Die einstigen Jünger aus diesen Reihen werden ihr aber mit der zunehmenden Spezialisierung der einzelnen Zweige nicht selten untreu. An die Stelle freier Spiele des Geistes voll edler Genüsse tritt eine zähe und

trockene Arbeit, die man bald lieber den von unten aufstrebenden Kräften überläßt. Diese finden hier eine Betätigungsmöglichkeit, die ihnen zu ihrem Lebensunterhalte noch Ehre und Ansehen einträgt. Das Zusammenwirken aristokratischen und praktischen Sinnes fördert die Wissenschaft.

Gurewitsch sieht also im Streben der Vornehmen den Auszeichnungs-, in dem des breiteren Volkes den Nachahmungsdrang als wirksame Ursache an. Uns scheint es irrig, diese beiden Triebe einander als verschieden, oder gar gegensätzlich gegenüberzustellen. In der Nachahmung der Höherstehenden suchte eben der Ehrgeiz der unteren Schichten seine Auszeichnung vor den „Mitgenossen" zu erlangen, diese Auswirkung des Nachahmungstriebes wird demnach richtig als Funktion des Auszeichnungstriebes gewürdigt. Zuzugeben ist dem Verfasser, daß dem Zustrom der ärmeren Arbeiter auf diese Wirkensfelder der Nutzen der neuen Arbeit für die Lebensfürsorge förderlich gewesen und bald auch wohl in den Vordergrund ihres Interesses getreten ist, in dem er vorher nicht hatte stehen können, da Kunst und Wissenschaft dem Aristokraten keine Erwerbsquellen waren, wenigstens keine unmittelbaren.

Im geschichtlichen Verlaufe äußert sich der Auszeichnungstrieb als differenzierende und wieder nivellierende Kraft, die mittels des Sonderstrebens Einzelner und des Nachahmungstriebes der Masse den Gesamtfortschritt in labilem Gleichgewichte erhält. Durch ihre Vermittlung werden die Bedürfnisse der Mächtigen unter die Menge gebracht, wo ihre bisherigen Nebenzwecke nützlicher Natur beherrschenden Einfluß gewinnen und sie aus Klassen- zu Allgemeinbedürfnissen werden. Wenn Gurewitsch daraus das Urteil herleitet, daß die Bedürfnisse erst in den unteren Schichten wirtschaftlichen Charakter gewännen, so verkennt er die Relativität des Angemessenheitsbegriffes. Die Aufrechterhaltung ständischer Macht ist eine Aufgabe, die einen anderen Maßstab für die Vermögensverfügungen ergibt, als ein kleinbürgerlicher Haushalt ihn zu liefern vermag. Der Gedanke an die Bedeutung repräsentiver Ausgaben hätte Gurewitsch zu der Prüfung anregen können, ob eine dabei beobachtete scheinbare Verschwendung nicht vielleicht zum mindesten einem subjektiv-wirtschaftlichen Bedürfnisse gedient habe. Ein großes einmaliges Geldopfer hat oft durch die Mehrung des Ansehens dem, der es hergab, eine Grundlage für künftigen Gewinn geschaffen, wie das Verhältnis des Hauses Fugger zu Karl V. lehrt.

Eingehende Sorgfalt hat Gurewitsch der Entwicklung der Bodenbesitzformen gewidmet. Er wendet sich gegen die Annahme, die kollektivistische sei die einzige Urform der Landverteilung gewesen. Diese hauptsächlich von Olufsen, Hanssen und Bücher vertretene Meinung ermögliche es nicht, die Entstehung des Individualeigentumes am Grund und Boden zu verstehen. Gurewitsch weist hier auf das Institut der Bifänge hin, das in der Tat aus einer streng kommunistischen Eigentumsordnung nicht erklärt werden kann.

Zwischen den beiden Polen der reich gegliederten Nomadengemeinschaft und der einfach organisierten Dorfgemeinde fehlen bei den oben genannten Gelehrten die Bindeglieder der bäuerlichen und der grundherrlichen Individualwirtschaft. Gurewitsch leitet sie ab aus der Unterordnung der mit primitiven Mitteln wirtschaftenden Jäger- und Hackbauvölker unter die Nomaden, denen bereits fortgeschrittene Methoden der Landarbeit geläufig waren. Die Unterordnung erfolgt entweder als friedliche Anpassung und Beherrschung, oder bei einem Versagen dieses Mittels durch Waffengewalt. Das siegreiche Nomadenvolk stürzt die Sippenverfassung und die Gewalt des Dorfvaters um und überträgt das Eigentum am Lande auf die Markgenossenschaft. Einzelnen Familienhäuptern gelingt es, ihre Hufe der Kommunisierung zu entziehen und ihre Stellung zu wahren. Die Nomaden selber werden teils im unterworfenen Lande seßhaft und bilden um sich her einen Kreis tributpflichtiger Gemeinden aus ihren Sklaven, zum Teile bleiben sie auch ihrer Lebensweise treu und ziehen weiter.

So ergeben sich für Gurewitsch die Besitzformen:

1) der grundherrschaftlichen durch Sklaven bestellten Latifundien,

2) des freien Bauerngutes und

3) der halbfreien Dorfgenossenschaften.

All diese Betrachtungen führen Gurewitsch zu seinem sozialökonomischen Grundgesetze von der Notwendigkeit, Bedingtheit und Wirkung der Bedürfnisentwicklung. Die Bedürfnisbefriedigung nähert sich mit zunehmender Intensität ihrem Höhepunkte und damit ihrem Ende. Schließlich bleibt nur noch das Bedürfnis übrig, möglichst viel Arbeit zu verbrauchen, da die stofflichen Reize erschöpft sind. Die auf ihrem höchsten Punkte angelangte Arbeitsteilung läßt vielen Händen nichts mehr zu tun übrig, der Ueberfluß der Reichen ist von Not und relativer Uebervölkerung in den arbeitenden Klassen begleitet. Um einer Revolution vorzubeugen, muß die genießende Klasse neue Bedürfnisse entwickeln und damit neue Erwerbsmöglichkeiten erschließen. Die von oben abfallenden und von unten aufsteigenden Elemente vereinigen sich in einer Mittelschicht.

Der Bedürfnisvermehrung sind nun aber bestimmte Grenzen gesetzt. Die dem Menschen durch Nahrungsaufnahme zuzuführende potentielle Energie hat wie die kinetische, in die sie sich umsetzt, ihre Schranken im Organismus. Die Gossenschen Gesetze hält der Verfasser zwar kraft mangelhafter Anschauung nur auf Idealverhältnisse für anwendbar, aber für richtig in ihren Grundgedanken. Aehnlich urteilt Lexis[59]), der freilich eine obere Grenze der Bedürfnissättigung nur für das Individuum gelten läßt, während es für die Allgemeinheit nur eine untere gebe, die mit der nur von wenigen erreichten oberen in engem Zusammenhange stehe. Falls

59) a. a. O. S. 404.

nun einmal eine größere Zahl von Bedürfnissen der Oberklassen an dieser nach oben hin gezogenen Schranke angelangt sei, so sei die Daseinsmöglichkeit der arbeitenden Klassen gefährdet. Gurewitsch fürchtet, nach dem Weber-Fechnerschen Grundgesetze sei eine allmähliche Bedürfnissättigung allgemein unabwendbar, da ihm zufolge die Empfindungen nicht im gleichen Schritte mit den sie veranlassenden Reizen wüchsen. Diese erlägen einer fortschreitenden Abstumpfung und bedürften daher ständiger Steigerung, um den Genußminderungskoëffizienten noch überwinden zu können.

Dabei verkennt Gurewitsch aber offenbar, daß die relative Genußabnahme nach dem genannten Gesetze nur eine Folge gleichbleibender Reizqualität ist und daher nicht durch Steigerung der alten, sondern durch Einführung neuer Reize behoben werden muß. Dieser Irrtum betrifft allerdings seine Folgerung nicht, daß infolge des ständig wachsenden Aufwandes von Streben sich die gesellschaftliche Macht allmählich in den Händen der wenigen strebenskräftigen Bewerber sammle. Die Herrschenden häufen Güter bis zur Grenze der Verbrauchsfähigkeit an. Auch der Luxus könne diese Bewegung nicht aufhalten, denn er erzeuge keine wirklich neuen Bedürfnisse, die im Volke heilsam verbreitet werden könnten, sondern kenne nur die Arbeitvergeudung als Selbstzweck, wie in der letzten Epoche des römischen Kaiserreiches[60]).

Während die Befriedigung des Gesamtbedürfnisses einer ganzen Zeit zur Stagnation führe, könne die Befriedigung konkreter Einzelbedürfnisse nur anregend auf die Leistungen und bessernd auf die Lage der Arbeiter einwirken, da aus dem Zustande der Sättigung neue Bedürfnisse entständen.

Die mannigfachsten Veränderungen, die das gesellschaftliche Gleichgewicht in diesem Prozesse unter dem Drucke so vieler Willensäußerungen erleiden muß, ergeben die Fülle der Unterschiede, die dem Verfasser als das nötige Element für das Gedeihen jedes menschlichen Fortschrittes erscheinen.

II. Kritik.

Gurewitsch hat seine Darstellung an reichem geschichtlichen Tatsachenmaterial orientiert. Sie würde an Ueberzeugungskraft gewinnen, wenn sie statt allgemein gehaltener Andeutungen stets das gemeinte Beispiel selber nennen wollte. Gelegentlich mutet seine Soziologie wohl etwas vormärzlich an, wenn er z. B. die „genießenden“ den „arbeitenden“ Klassen gegenüberstellt, dagegen eine Unterscheidung von Hand- und Kopfarbeit vermissen läßt.

Die „Notwendigkeit“ der Bedürfnisentwicklung ist unleugbar, nur wäre der Darstellung eine unzweideutige Betonung des „ex post“ als Standpunkt dieser Wertung zu empfehlen. Wohl war und ist die Bedürfnisvermehrung und -differenzierung eine wohltätige Ursache des Fortschrittes, gewiß aber kann dieser Umstand nicht teleologisch

60) Vgl. S. 785 der Arbeit.

als Beweggrund für die Bedürfnisentwicklung angesprochen werden. Mehr noch muß es zum Widerspruche herausfordern, wenn Gurewitsch hierüber die Wirkung vergißt, welche die Arbeit der Bedürfnisentwicklung verdankt. Eine Hebung der Bedürfnisse kann zwar dauernd nicht gedacht werden ohne ein anregendes Maß des zeitigen gesellschaftlichen Könnens, viel schwerer aber fällt die Kraft der Bedürfnisse ins Gewicht, die der Arbeit neue Ziele setzt und sie zu alten auf neuen Wegen führt. Mit der Feststellung, daß die Bedürfnisentwicklung die Quelle der Arbeitsmöglichkeit sei, ist es nicht getan. Die Nichtbeachtung der feingegliederten Einzelheiten dieses Kausalzusammenhanges, der vielen Qualitätswerte, die der Arbeit durch neue Bedürfnisse zugefügt werden, ist um so auffälliger, als der weit bedeutungsloseren Abhängigkeit der Bedürfnisentwicklung von einem gewissen unentbehrlichen Mindestmaße der Kooperation und dessen Steigerung eine verhältnismäßig eingehende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ganz anders würdigt Oppenheimer in seinem Gesetze von der Beschaffung die Bedürfnisentwicklung in ihrer Beziehung zur Kooperation[61]). Die Vermehrung der Bedürfnisträger und die damit verbundene Steigerung des Bedarfes führt zur Ausbildung der technischen und ökonomischen Mittel für Gewinnung der Rohstoffe, Herstellung und Beförderung der Waren. Je geringer deren Transportwiderstand wird, desto weiter dehnt sich der Gesamtkreis der Gesellschaftswirtschaft. Die Erkenntnis der gegenseitigen Ergänzung durch komplementäre Fähigkeiten schließt die wachsende Menschenzahl zu Wirtschaftsgesellschaften zusammen und entwickelt unter diesen Voraussetzungen den Kollektivbedarf. Um ihn decken zu können, muß sich die Kooperation heben und nicht nur die Menge, sondern auch die Güte der Erzeugnisse fördern. Mit dem Werte der Einzelleistung steigt der Gesamtarbeitsertrag, und mit ihm der Reichtum der Wirtschaftsgesellschaft.

Wenn Gurewitsch gegen diese Theorie des Wesens der Arbeitsteilung die Tatsache ins Feld führt, daß gerade in wohlhabenden Gegenden, in denen von dringenden Bedürfnissen nichts zu spüren sei, die Arbeitsteilung am weitesten fortschreite, so verwechselt er Bedürfnis und Not. Der unfruchtbare Zustand dringender und mangels geeigneter Mittel dauernd unerfüllbarer Bedürfnisse bedrückt eine wohlversorgte Bevölkerung allerdings nicht, ihre Kaufkraft und -lust lassen indes eine Fülle von Bedürfnissen entstehen, zu deren Stillung neue Differenzierungen und Integrierungen der Arbeitskräfte erforderlich sind. Diese wechselseitige Befruchtung von Kooperationssteigerung und Bedürfnisentwicklung wirkt einem Stillstande der Gesamtentwicklung entgegen.

Die Darstellung, die Gurewitsch von der Entstehung der Bodenbesitzformen gibt, leidet an einer gewissen Enge der Stilisierung, in die sich nicht alle von der Agrargeschichte im einzelnen ge-

61) Theorie der reinen u. pol. Oekonomie, S. 137/38.

wonnenen Ergebnisse hineinfügen. Die Erklärung hätte an dieser Stelle vielleicht des Migrationsgesetzes von Moritz Wagner[62]) gedenken können. Auch diesem liegen die von Gurewitsch verwerteten Faktoren wirtschaftlicher und kriegerischer Macht zugrunde, nur betrachtet es deren verbundenen Einfluß auf ein Volk, dem seine natürlichen Grenzen keinen genügenden Erhaltungs- und Betätigungsspielraum mehr gewähren.

Die Abwanderung gerade der Stärkeren führt diese zu einem noch nicht ausgebeuteten Lande, dessen Bewohner sie mit äußerer Gewalt wie mit überlegenen Arbeitsweisen überwinden, und schafft den zurückbleibenden Volksgenossen Bewegungsfreiheit. Dies Gesetz stellt, solange die Erde nicht vollständig angebaut ist, den besten Ausgleich des Malthusianismus dar.

Gurewitsch lehnt es ab, die Bedürfnisentwicklung auf ein Streben nach Verfeinerung der Bedürfnisse zurückzuführen, weil dies ein Streben nach einem unbekannten Zustande und damit ein Unding sei. Dabei vergisst der Verfasser zunächst, daß wir nahezu allen Fortschritt dem Streben nach unbekannten Erfolgen verdanken. Wohin wir blicken, umgeben uns verwirklichte Utopien früherer Zeiten, wir haben Dampfkraft und Elektrizität unserer Fortbewegung nutzbar gemacht, wir beginnen, die Luft zu beherrschen, und stellen den größten Teil der Erdbewohner unter den gleichzeitigen Eindruck von Nachrichten. Diese Leistungen sind aus dem Bemühen um unbekannte, nur geahnte Ziele entstanden, das andauernd fortwirkt und ständig neue Ergebnisse zeitigt, bald der Art nach, wie neue Maschinen, bald nur dem Grade nach, wie gesteigerte Fahrtgeschwindigkeiten, besseres Licht usw.

Das Verlangen nach einer Bedürfnis*veredlung* hat alle großen Erzieher und Erneuerer der Menschheit geleitet, ohne daß naher oder ferner Ruhm dabei immer ihr Ziel gewesen wäre. Ein Johannes der Täufer oder Luther wollten ihre Zeiten auf reinere Wege geistiger und sittlicher Erkenntnis führen, sie gehorchten einer inneren Notwendigkeit, deren Gebot sie in der Gegenwart und absehbaren Zukunft dem Haß und der Verfolgung preisgeben mußte. Will man auch im Handeln dieser Männer ein Streben nach Auszeichnung, etwa vor dem Gotte in der eigenen Brust oder im Himmel finden, so darf man nicht verkennen, welche Welt diese Wege von dem Auszeichnungsstreben im Gurewitschschen Sinne trennt. Die Orientierung ist eine geradezu gegensätzliche: hier das bewußte Umwerben der bewundernden Menge im Schlagen äußerer „Rekorde", dort die ebenso bewußte Zertrümmerung der Zeitgötzen und der Kampf gegen das gewohnte zeitgenössische Behagen. Auf Pflege des Strebens nach veredelten und verfeinerten Bedürfnissen hin wirkt alle erzieherische Arbeit, ihre Hauptaufgabe ist es, dem wer-

62) Das Migrationsgesetz.

denden Willen immer höhere Ziele zu setzen, an die er sich gewöhne, bestimmte Bedürfnisse zu wecken, andere auszuschalten. Wo eigene Erinnerung noch keine Begehrensziele zu bieten vermag, da tritt die Erfahrung des Erziehers ergänzend hinzu und sucht die vorstellende Phantasie des Zöglings auf würdige Gegenstände hinzulenken. Der Erfolg aller erzieherischen Arbeit ist der Vollkommenheit am nächsten, wenn im Zögling Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Mangelhaftigkeit seines Wollens und Tuns und ein Streben nach Willensläuterung erweckt ist. Auch in der Sphäre des Trivialen begegnet uns das Verfeinerungsstreben in erzieherischen Versuchen; die dem Bedürfnis meist voraneilenden Ideen der Mode wollen in den Kreisen ihrer Untertanen eine immer wachsende Empfänglichkeit für Neues und Absonderliches erzeugen, sie gönnen dem Geschmack keine Ruhe, sondern suchen ständig neue und feinere Verästelungen der Bedürfnisse zu erzielen.

Diese Bemühungen um Veredlung und Verfeinerung der Bedürfnisse greifen mit ihren guten wie gefährlichen Seiten in das Leben der Allgemeinheit ein. In allen reifen und starken Naturen wird der Wunsch lebendig, sich im Denken und Handeln von der Gebundenheit an Massenideale und Massenbeifall zu lösen und ein Dasein nach eigenen Gesetzen zu führen. Wenn dabei die Maßstäbe des Urteils dem Wissen und Denken der Besten der Zeit entnommen werden und ihr Lob begehrt wird, so steht dieses Auszeichnungsstreben doch unter dem Richtung gebenden Einflusse eines Veredlungsstrebens. So findet es seinen Ausdruck in der Gestaltung des Lebenszuschnittes, in Sprache, Haltung, Tracht, Wohnung und allen Geschmacksäußerungen. In einem so gearteten Streben liegt die Gegenwehr gegen die Auswüchse und Verzerrungen des Dranges nach Auszeichnung um jeden Preis. Das protzenhafte Kraftmeiertum der Gründerjahre wird zunehmend von einem Stile der Ehrlichkeit und Einfachheit verdrängt, der in den Lebensformen des Menschen, namentlich in seinem Heime, nicht ein Prunkstück zur Uebertrumpfung anderer, sondern einen der Persönlichkeit wahrhaft angemessenen Ausdruck schaffen will. Die Nichtbeachtung der Veredlungskomponente in der Bedürfnisentwicklung führt Gurewitsch zu einer gewissen Einseitigkeit, die dem Auszeichnungs- und dem ihm sinnverbundenen Nachahmungstriebe die Alleinherrschaft zuerkennen will. Wir wollen den Fortschritt in der Bedürfnisentwicklung als Resultante dieser beiden Kräfte und als deren gemeinsame Quelle eine höhere Einheit ansehen: den in dem Menschen gelegten Drang nach Vollendung der eigenen Möglichkeiten im Erschaffen und Erleben, den kategorischen Imperativ Goethes: „Werde, was du bist."

Wer wie Gurewitsch im Nachahmungsbemühen eine wesentliche Triebkraft für die Bedürfnisentwicklung erblickt, darf nicht, wie er, verkennen, wie häufig Vorstellungen und Einbildungen die repräsentive Mitwirkung der Erinnerung bei der Bedürfnisentstehung ersetzen. Namentlich zeigt sich dies dort, wo die Nachahmung sich nicht auf

den eigenen Lebenskreis beschränkt, sondern an einen äußeren Erfolg ohne Kenntnis seiner Bedingungen anknüpft, der auf ein fremdes Feld lockt. So sehen wir in unserer Landarbeiterschaft eine Bedürfnisentwicklung sich vollziehen, die das Gegenteil von einem Streben nach der Lebensweise der unmittelbar über ihnen stehenden Klassen darstellt. Sie wandert in steigendem Maße in die Industriezentren ab und wählt sich zum Vorbilde nicht den ländlichen Besitzer, sondern den Stadtbürger, von dessen Leben sie meist nur die Möglichkeit gewisser Genüsse kennt, ohne über die anderen Seiten unterrichtet zu sein. Die Versuche, sie selber zu Besitzern zu machen, sind z. B. in Westpreußen vielfach fehlgeschlagen, dahingegen haben solche Gutsherrschaften bessere und dauernde Erfolge erreicht, die den Arbeitern Unterhaltung durch belehrende und unterhaltende Vorträge, Konzerte und kinematographische Vorstellungen boten[63]). Lohnerhöhungen sind in diesen Betrieben lange nicht in demselben Maße nötig gewesen, wie anderswo, wo sie nicht immer ein gleich günstiges Ergebnis zeitigten. Der Zug in die großen Städte gilt nicht allein dem höheren Lohne des Industriearbeiters, sondern insbesondere seinen Verwendungsmöglichkeiten, einem Gebiete, über dessen Vorzüge nicht Erfahrungen, sondern meist reine Vorstellungen, Meinungen unter den Landarbeitern verbreiten. Denn keineswegs vererbt sich dieser Wandertrieb in der Generation regelmäßig fort. In vielen Fällen vermögen selbst Warnungen Zurückgekehrter neue Versuche nicht zu hemmen, die dann einer oft sehr unbestimmten Vorstellung von kommendem Glücke nachgehen. Ein äußeres Moment unterstützt dabei die Hoffnung, in der Stadt ein gehobeneres Dasein zu finden. Der ländliche Lohn wird in vielen Gegenden zum großen Teile in Naturalform gewährt, als sogenanntes Deputat. Auch sein in Geld bestehender Teil kann in den ländlichen Verhältnissen meist nur in Gegenständen des notwendigen Bedarfes umgesetzt oder gespart werden, die Gelegenheiten, sich mit ihm Zerstreuungen oder Luxusgegenstände zu verschaffen, werden nur selten bei einer Berührung mit städtischen Einrichtungen wahrgenommen, sei es gelegentlich eines Besuches in der Stadt oder eines Auftauchens fahrender Künstler. Mit dem Begriffe der Stadt verbindet sich von da ab ein Zauber, der sich auf alle auch unbekannten Gebiete städtischen Lebens überträgt und durch

63) Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eigene Beobachtungen, die ich langjährigem Aufenthalte auf westpreußischen und pommerschen Gütern verdanke.

Hasbach nennt in seinem Werke über die englischen „Landarbeiter in den letzten 100 Jahren" als Ursachen der Abwanderung den Dreng nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und höherer Lebensweise. Namentlich gedenkt er der Unbeliebtheit des Naturallohnes (S. 363). Die Anziehungskraft der städtischen Vergnügungen sei besonders in Northumberland fühlbar, während er andererseits betont, daß Hoffnung auf Landbesitz den englischen Arbeiter vielfach auf dem Lande festhalte (S. 368). Daß dieses Motiv in England wirksamer ist als bei unserer polnischen Landarbeiterschaft, erklärt sich wohl aus dem höheren Grade der Einsicht, der den englischen Arbeiter auszeichnet.

dessen aktuelle Gestaltung begünstigt wird. Die Demokratisierung der Bedürfnisbefriedigung hat eine Reihe von Genüssen verbilligt und zu einer Massenerzeugung von Surrogaten geführt, die es auch dem ärmeren Konsumenten gestatten, den Schein einer gewissen Kulturhöhe zu wahren. Der Besuch des gleichen Theaters, die Einkäufe in den gleichen Läden gewähren die Befriedigung, hierdurch die Stufe des Reichen zu betreten. Diese Illusion vermag der auf dem Lande zu gewinnende Lohn nicht zu erwecken. Mit der unmittelbaren Gewährung von Lebensmitteln und Wohngelegenheiten greift der Herr tief in die Bedürfnisbefriedigung seiner Arbeiter ein und zieht so scharf die Grenzlinie zwischen seinem und ihrem Lebenszuschnitte. Das Auszeichnungsstreben des Arbeiters zieht ihn zu derselben Selbstbestimmungsfreiheit in der Befriedigung seiner Bedürfnisse, die seinem Herren vergönnt ist. Er erhofft sie sich von dem unpersönlichen Geldlohn, den der städtische Arbeiter empfängt, dieser ist sein Vorbild, nicht der kleine Bauer, auf den er vielmehr als Glied eines Großbetriebes auch in abhängiger Stellung vielfach herabsieht. Zielsetzend für dieses Bedürfnis ist selten eine Erfahrung, meist eine Vorstellung.

III. Der Begriff der Entwicklung in seiner Anwendung auf die Bedürfnisse.

Wir haben bisher im Rahmen der Gurewitschschen Untersuchung den Verlauf und die Wichtigkeit der Bedürfnisentwicklung betrachtet, ohne uns darüber Rechenschaft gegeben zu haben, in welchem Sinne wir den Begriff verstehen wollen. Ist die Bedürfnis-„entwicklung“ lediglich eine Vermehrung, oder auch eine Bewegung in bestimmter Richtung? Und wenn wir die zweite Möglichkeit bejahen, ist diese Bewegung eine Entwicklung biologischer Art, eine Fortbildung von Keimen, oder der Eintritt neuer Phasen des Begehrens, vermittelt durch Einflüsse aus anderer Quelle?

Für die erste Seite der Alternative hat uns Gurewitsch reichen Stoff geliefert. Die Bedeutung der Bedürfnisentwicklung erschöpft sich ihm hinsichtlich ihres Zweckes in ihrer ständigen Zunahme. Es bleibt nun die Frage nach dem Grunde dieser Erscheinung offen. G. Tarde[64]) nennt als solchen die Erfindungen, die dem Begehren neue Ziele bieten und nur um dieser Eigenschaft willen Wirkung und Bestand haben können. Wenn ein Mittel gefunden wird, das der Lebensfürsorge nützlich zu dienen imstande ist, so ist damit wohl der Anlaß für ein neues Bedürfnis gegeben. Damit aber dessen Dasein zu wirtschaftlicher Erheblichkeit gelangen und von Dauer sein könne, muß die Kraft zur Befriedigung entsprechend wachsen. Dies hängt ab von der Zunahme des Wohlstandes. Eine wirksame Nachfrage nach Verfeinerungen ist nur denkbar, wenn genügende Gütervorräte zur Deckung des Lebensbedarfes hergestellt und angemessen verteilt worden sind. So können die beiden Seiten

64) Les lois de l'imitation, Paris 1895, S. 101/102.

des Haushaltes, Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit, miteinander Schritt halten. Die Grundbedürfnisse bleiben dabei dieselben, sie betreffen stets Gesundheit, Sättigung, Sicherheit, Behagen, Liebe und ähnliches. Die Bedürfniszunahme unter dem Sporn der Erfindungen gilt den Mitteln der Befriedigung, hinsichtlich der erstrebten Wohlfahrtszustände tritt nur eine Wandlung der alten Bedürfnisse ein. Daß in diesen Aenderungen Fortschritte zu finden seien, daß Ziele und Formein der Bedürfnisse wie ihrer Befriedigung an vielen Stellen und in manchem Betrachte auf höherer Stufe stehen, als vorher, ist ebenso unbestreitbar, wie daß wir an vielen anderen Punkten die Vergangenheit nicht überholen können, an einigen sogar hinter ihr zurückbleiben. Wir wollen keine Kulturgeschichte schreiben, sondern ihren Ergebnissen nur das eine entnehmen, daß die viel umstrittene Frage, ob zwei aufeinanderfolgende Geschichtsphasen als Stufen einer fortlaufenden Entwicklung anzusehen seien, in der Geschichte der Bedürfnisse einiges Licht empfängt. Wir haben in ihr zwei scharf zu trennende Beispiele für beide Fälle der Alternative. Wenn wir die Mannigfaltigkeit und Feinheit betrachten, mit der z. B. das Nahrungsbedürfnis in all seinen Verzweigungen, bedingt durch Geschmack, Gesundheit und Reichtum des Genießenden und die Jahreszeit des Genusses, heute befriedigt werden kann, so werden wir das als eine Fortbildung des Urzustandes ansehen, in dem Früchte und Fleisch in geringer Abwechslung begehrt und durch harte eigene Arbeit des Bedürftigen gewonnen wurden. Hier liegt ein Fortschritt des Begehrens innerhalb seines durch den Zweck und die Ursache gezogenen Rahmens vor, Hunger zu bannen und Kräfte zu stärken. Das Begehren ist durch Pflege der ihm innewohnenden Triebe in Berührung mit verfeinerten Mitteln der Befriedigung an eine zweckmäßigere und edlere Form gewöhnt worden. Wenn wir dagegen erwägen, wie dasselbe Nahrungsbedürfnis in steigendem Grade nicht mehr nur die Erhaltung, sondern zugleich durch Verwendung seltener und hochwertiger Befriedigungsmittel auch die Auszeichnung seines Subjektes sucht, so ist dies wohl eine Erweiterung, aber keine Entwicklung im erstgeschilderten Sinne. Das Begehren wird hier um äußere, ihm wesensfremde Bestandteile bereichert und durch sie variiert. Im selben Bedürfnisse kreuzen sich zwei Begehren mit gänzlich verschiedenen Zielen; das Nahrungsbedürfnis ist nur das Substrat der Erweiterung.

Diese Betrachtung galt den Bedürfnissen der Menschheit im allgemeinen. Der Einzelne kommt erst mit den Jahren zur Kenntnis und Erkenntnis der mannigfachen Wohlfahrtszustände und erweitert dementsprechend auch seine Grundbedürfnisse mit zunehmendem Alter um neu hinzutretende Formen. Je mehr Stützen sein Gleichgewicht erhält, um so leichter kann es an einem Punkte erschüttert werden. Ob in dieser formalen Entwicklung ein Fortschritt gefunden werden kann, richtet sich nach der Stärke, mit der Bewußtsein und Selbstzucht die Bewegung beherrschen. Wir wenden ihn

immer dort finden, wo Individuum und Allgemeinheit ihre Bedürfnisse auf die Höhe gesellschaftlicher Wirtschaftlichkeit geführt haben und bestrebt sind, allenthalben die nach zeitgenössischem Wissen und Können größten Erfolge der geringsten Aufwände zu erreichen.

Viertes Kapitel.

Das Bedürfnis als Steuer der Wirtschaft.

I. Die wirtschaftliche Erheblichkeit der Bedürfniskategorien. 1) Das Brentanosche Schema, die charakterologische und wirtschaftliche Bedeutung des Entspannungsbedürfnisses. 2) Der Altruismus als Motiv der Wirtschaft. II. Die Maßstäbe des ökonomischen Urteils. 1) Die Berechtigung außerwirtschaftlicher Kriterien in der Oekonomik. 2) Die wirtschaftliche Rationalität.

Die menschliche Wirtschaft ist die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, durch deren Inhalt und Stärke sie bestimmt wird. Jede Untersuchung über die Gesetze der Wirtschaft setzt daher eine richtige Würdigung der Bedürfnisse voraus.

Mit diesem Interesse treten wir an die von Brentano, v. Hermann u. a. aufgestellten Systeme heran, in denen die ökonomische Erheblichkeit der Bedürfnisse nach der Reihenfolge ihres Dringlichwerdens veranschaulicht wird.

Brentano[65]) entwirft unter Anerkennung subjektiver Abweichungen folgendes Schema: An erster Stelle stehen alle Bedürfnisse der baren Notdurft und Lebenshaltung, unter denen er die Bedürfnisse nach Nahrung, Wohnung, Kleidung und richtig geregeltem Stoffwechsel versteht. Die dann folgenden geschlechtlichen Bedürfnisse hätten im Urzustande der Menschheit gleichfalls an erster Stelle gestanden und „absoluten" Charakter gehabt, seien aber durch Läuterung der Triebe und Beförderung geistiger Entspannung im allgemeinen zurückgedrängt worden. Allerdings habe gerade die erhöhte Gehirnarbeit einige Individuen zu stärkerer sexualer Reizbarkeit getrieben. Es folgen ihnen die Bedürfnisse der Auszeichnung, die in sachlichem Schmucke wie in der Anerkennung seitens anderer gefunden werden könne. Brentano gelangt hier zu derselben Auffassung, wie wir sie bei Gurewitsch trafen. Auch für ihn geht das Kleidungsbedürfnis nicht aus einem Verlangen nach physischem oder moralischem Schutze hervor, sondern aus einem Auszeichnungsbegehren, das andererseits auch Bedürfnisse eigenen Ursprunges ergreift, und umgestaltet, wie das Nahrungsbedürfnis. In dieser Einwirkung sieht Brentano ein allmählich wachsendes Hinzutreten seelischer Regungen, die den von Hause aus physischen Nahrungstrieb wandeln. Diesen menschlichsten aller Bedürfnisgattungen folgen in der Aufzählung überraschend die Bedürfnisse nach jenseitigem Wohlbefinden, die als einzige aus dem Gebiete religiöser Vorstellungen herausgelöst sind. Nicht ohne Zweifel reiht Brentano ihnen die Bedürfnisse nach Erheiterung an.

65) a. a. O. S. 24 ff.

Er gedenkt der Mannigfaltigkeit ihrer Ausdrucksformen, die vielfach noch ihre Entstehung aus anderen Kategorien, wie den Bedürfnissen der Lebenshaltung erkennen lassen. Einschränkend auf alle anderen Bedürfnisse wirkt die Fürsorge für die Zukunft, der einzige Anklang an das wirtschaftliche Bedürfnis in unserem Sinne, der bei Brentano sich mit einem recht bescheidenen Platze begnügen muß. Ihm schließen sich die Bedürfnisse nach Heilung von Krankheiten und Reinlichkeit an. Die Theorie, die Brentano über die Entstehung der Reinlichkeitspflege vertritt, steht in schwer lösbarem Widerspruche zu seiner Schilderung des gegenwärtigen Zustandes. Er gedenkt ihrer spät einsetzenden und zögernd fortschreitenden Entwicklung, die nicht einmal am Hofe Ludwigs XIV. billigen Ansprüchen genügt habe, und rühmt das Verdienst Englands um die Ausbreitung und Pflege der Reinlichkeit. Aus diesem Bilde zieht der Verfasser nun aber den Schluß, daß die Reinlichkeit in südlichen Klimaten auf der höchsten Stufe stehe. Ein Vergleich Norwegens oder auch Pommerns mit Süditalien oder Kamerun führt zu anderem Ergebnisse.

An letzter Stelle stehen die Bedürfnisse nach Bildung und Schaffen, die nur bei hohem Grade geistigen Vermögens anzutreffen seien.

Der Verfasser gelangt zusammenfassend zu dem Urteile, daß in der Konkurrenz dieser Bedürfnisse die altruistischen nur selten über die egoistischen obsiegen würden. Zum Beweise stützt er sich auf die Abnahme des Stillens der Säuglinge durch die Mütter und auf die Widerstände, die den Klassenorganisationen aus Eigenwilligkeit und Faulheit ihrer Mitglieder erwüchsen.

Auf die von uns gestellte Frage gibt Brentano eine nur wenig befriedigende Antwort. Die wechselseitige Bedingtheit der Bedürfnisse, insonderheit die aller anderen durch das wirtschaftliche Bedürfnis, wird nur flüchtig gestreift. Die Aufzählung der Bedürfnisse ist in ihrer Aufeinanderfolge anfechtbar und entbehrt der Systematik. Kann eine wahrhaft nach Bildung und ihrer Ausgabe in Schaffen strebende Natur diese Regungen dem Wunsche nach Erheiterung hintanstellen? Wird für sie nicht häufig Erholung mit Schaffen und geistigem Genusse zusammenfallen? Den Zusammenhang des Geschlechtstriebes mit der Arbeit deutet Brentano wohl an, eine schärfere, vor Mißdeutungen indes nicht hinlänglich geschützte Fassung hat Oppenheimer diesem Gedanken gegeben, wenn er im Geschlechtstriebe, wie im Verlangen nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit das Wirken des positiven Bedürfnisses nach Kraftabgabe sieht, das den Menschen zum Schöpfen und Schaffen treibt, seiner Bestimmung gemäß auf die Höhe edlen Kräftegebrauches, in der Entartung zu Verkehrtheit und Verfall. Es wäre denkbar, in dieser Lehre eine materialistische Ableitung der geistigen Arbeit zu erblicken, während man, um ihr gerecht zu werden, wohl gerade auf den gegenteiligen Gehalt den Ton legen muß, daß nämlich im Geschlechtstriebe bestimmungsgemäß nicht

ein Verlangen nach körperlichem Genuß allein, sondern ein schöpferischer Drang in den Menschen gelegt ist, wie er auch in den anderen von Oppenheimer genannten Ausstrahlungen seines Wesens Ausdruck findet. So ferner in aller körperlichen Bewegung, in der gleichfalls eine Entspannungssehnsucht steckt, ein Verlangen nach Erleichterung und Beruhigung, die von außen her sich dem Inneren mitteilen soll. Die gleiche Grundlage hat auch die Geselligkeit, wie die Erheiterung überhaupt; auch wo sie in verflachter Gestalt diesen Ausgang zu verleugnen scheint, kann sie genetisch nur in diesem Zusammenhange begriffen werden. Das Verlangen nach Entspannungen höherer Art muß durch den Geschlechtstrieb gelähmt werden, wenn dieser mangels rechtzeitiger Ablenkung durch Tätigkeit und edlen Genuß überhand nimmt. Andererseits muß angreifende Arbeit ohne den nötigen Pausenwechsel, ebenso wie übermäßiger Genuß von Zerstreuungen und Betäubungen ohne die erforderliche Ruhe die Geschlechtskraft schwächen und damit der Arbeit die heilsame Kraftquelle der aus edlem Selbstgefühle fließenden Freudigkeit entziehen.

Die gedeihlichste Kraftverwendung ist diejenige Entspannung, in der Arbeit und Liebe so walten, daß keine von beiden die andere unterdrückt, noch auch tyrannisch werden läßt.

Eine Befriedigung positiven Begehrens darf nie die anderen dem Individuum segensreichen und der Allgemeinheit unentbehrlichen Wege der Kraftausgabe gefährden. Die Läuterung des Entspannungstriebes zur „sinnlich-sittlichen Bedarfsgewöhnung" im Sinne Schäffles zeigt uns die Entstehung der Familie. Der Geschlechtstrieb führt zur Ehe, die dem Egoismus seines Ursprunges in der Pflicht, für seine Ergebnisse einzustehen, ein neues Element gesellt und ihn so in die wirtschaftlich beschränkte Betätigungsform bringt, in der wir ihn sittlich nennen. Er schafft in der Familie einen größeren Kreis Bedürfender, der sich durch Kooperation zu helfen sucht und so zur Keimzelle und zum Vorbilde aller Gesamtwirtschaft wird. Wie die Liebe sieht Döring[66]) auch die Freundschaft in soziologischem Lichte. Ein Urverlangen der Menschheit gilt der Erkenntnis der Normalität des Daseins in Vergangenheit und Gegenwart, der Sicherheit für die Zukunft. Hieraus entstehen die menschlichen Freundschaften und Kameradschaften als Anhänglichkeit an Personen und die Vaterlands- und Heimatsliebe als Treue gegen Zustände und Einrichtungen, die uns diese Eigenschaften unseres Seins zu verbürgen scheinen. Diese Kräfte stärken die zentripetalen Regungen, die zur Entstehung unserer großen Wirtschaftsgemeinschaften geführt haben und sie noch erhalten.

Brentano und Döring würdigen beide die wirtschaftliche Bedeutung altruistischer Bedürfnisse, Mutterliebe, Geschlechtsliebe und Freundschaft haben ihre Rolle auch im Wirtschaftsorganismus. Ebensowenig wie man Egoismus und Wirtschaftlichkeit einander

---

66) a. a. O.

gleichstellen darf, ist es berechtigt, den Altruismus schlechthin als außerwirtschaftlich anzusehen, wie wir es z. B. bei Philippovich[67]) finden. Die Erzielung des größten Erfolges mittels des kleinsten Aufwandes kostender Mittel ist auch im außerpersönlichen Interesse vorgenommen eine wirtschaftliche Handlung.

Der Altruismus ist der Träger bedeutender Wirtschaftssysteme. Man denke z. B. an die wirtschaftlichen Maßnahmen der Wohltätigkeitsorganisationen, an die Bazare und Lotterien dieser Gattung. Die karitativen Veranstaltungen der katholischen Kirche ruhen im letzten Grunde auf dem religiösen Pflichtgebote, die irdische Machtbasis Gottes durch die Versorgung und Unterstützung seiner Bekenner zu erweitern. Eine stattliche Zahl landwirtschaftlicher und industrieller Großbetriebe ist aus dieser transzendenten Wurzel erwachsen. In ihrem konfessionellen Widerparte, der reformierten Kirche, hat der dogmatische Grundsatz strenger irdischer Pflichterfüllung, Einfachheit und Sparsamkeit gleichfalls einen hervorragend wirtschaftlichen Sinn groß werden lassen, in dem Troeltsch und Max Weber bekanntlich eine Wurzel des Kapitalismus erblicken.

Ueberall, wo jemand einen Wirtschaftskreis um einer einem anderen gegenüber übernommenen Pflicht willen versorgt, in der Tätigkeit des Familienvaters, des Guts- oder Vermögensverwalters wirken egoistische und altruistische Motive nebeneinander. Die Bedarfsbeschaffung geht gleich wirtschaftlich vor sich, der egoistisch, wie der altruistisch arbeitende Wirt wird bestrebt sein, mit geringstem Aufwande höchsten Nutzen zu erzielen. Die Verschiedenheit der Motive zeigt sich in der Verwaltung und Verteilung des Bedarfes unter die Berechtigten: Den Angestellten leitet dabei die Resultante aus seinem durch den Vertrag beschränkten Eigennutz und seinem Pflichtgefühle. Der Familienvater wahrt normalerweise unter geringerem Konflikte je nach dem Maße seiner Selbstlosigkeit den Vorteil des von ihm zu erhaltenden Familienkreises. Die wirtschaftliche Sparsamkeit, die er bei der Versorgung seiner Nächsten häufig deren Wünschen zuwider walten läßt, ist dann nur eine Ausstrahlung des leitenden altruistischen Grundmotives. Der Wirtschaftsverlauf wird unmittelbar erst berührt, wenn eine äußere Handlung erfolgt. Die Arten und Folgen dieser Berührungen werden indes wesentlich durch die vorangegangenen egoistischen oder altruistischen Willenshandlungen bestimmt.

Die Betrachtung des verschieden gearteten Einflusses, den die einzelnen Bedürfnisse auf die Gestaltung der Lebensfürsorge gehabt haben, führt zu der Frage, mit welchem Maße die Oekonomik sie zu messen habe. Der Kampf um die Berechtigung der sogenannten außerökonomischen Maßstäbe, der ethischen, hygienischen und ähnlichen in der Oekonomik ist nahezu so alt, wie sie selber. Oppenheimer will nun die Wirtschaftswissenschaft von allen ihr wesens-

67) a. a. O. S. 127.

fremden Bestandteilen reinigen, und nur diejenigen Tatsachen als ihr Forschungsgebiet bestehen lassen, die den Gang der Wirtschaft unmittelbar beeinflussen. Mag das Opium z. B., hygienisch und moralisch betrachtet, ein Uebel sein, wirtschaftlich ist es ein Gut, das seinem Verkäufer die Anschaffungskosten mit angemessenen Nutzen wiederzuerstatten und dem Käufer ein Genußbedürfnis zu befriedigen vermag. Für die Zugehörigkeit eines Bedürfnisses zur Oekonomik ist es somit unerheblich, ob es auf der ethischen oder geistigen Stufenleiter einen höheren oder niederen Platz einnimmt, entscheidend ist nur, daß es zu einer wirtschaftlichen Handlung führt. Wir kommen darauf unten zurück und wollen uns diese Lehre einstweilen zur Warnung dienen lassen, uns vor einer Uebertragung allgemeiner Urteile aus anderen Gebieten in die Wirtschaftswissenschaft hüten, in der sie nicht am Orte sind.

Ein solcher Mißbrauch der Ethik entlehnter Maßstäbe hat die ältere Theorie des Luxus als einer schlechthin wirtschaftsfeindlichen Erscheinung in einer Einseitigkeit gedrängt, deren Begründung dann nur durch grobe Verzerrung des wirklichen Bildes gelingen konnte. Der Luxus, so hieß es, entziehe der Herstellung nützlicher Massengüter erhebliche Kapitalien, deren Teile durch ihn statt zur Sammlung zum überflüssigen und zersplitterten Verbrauche geführt würden. Seine Beschränkung müsse zu einer Vermehrung des Kapitales führen, die eine erhöhte Produktion nützlicher Güter und damit die Ernährung einer größeren Anzahl von Arbeitskräften ermöglichen würde.

Die Irrigkeit dieser Lehre hat schlagend Philippovich[68]) nachgewiesen. Das dem Luxusverbrauch und der ihm dienenden Produktion entzogene Kapital würde zwar die Herstellung von Massengütern steigern, gleichzeitig würden aber in diese Produktion die bislang im Dienste des Luxus beschäftigt gewesenen Arbeitskräfte hineingedrängt werden, dort die Löhne herabdrücken und eine die Nachfrage übersteigende Produktion zeitigen. Das Ergebnis wäre eine Ueberherstellung und eine den Absatz lähmende Krisis. Ein gewisses Maß von Luxus ist, so sehr man ihn moralisch tadeln mag, wirtschaftlich erforderlich, um Arbeiter zu beschäftigen, deren Gaben in der ihm dienenden Gewerbstätigkeit mit dem größten Nutzen verwendet werden können. So allein kann die Einkommensverwendung der Reichen den Fehler der Verteilung ausgleichen, der darin begründet ist, daß Millionenbeträge als arbeitsloses Einkommen in Verschwenderhände fließen, während in den arbeitenden Klassen entsprechender Mangel herrscht. Sparsame Verwaltung dieser Einkommen würde die Folgen der falschen Verteilung zu verlängerter Dauer bringen. Jede Sparstrumpfpolitik ist im Gegensatz zum Luxus, wenn es gestattet ist, ein medizinisches Bild zu gebrauchen, eine Verkalkungserscheinung im Wirtschaftskörper. Die Rentensucht des französischen Mittelstandes entzieht

68) a. a. O. S. 412.

der Wirtschaft Kräfte an Geld und Arbeit und letzten Endes, im Verein mit weiblicher Entartung, auch dem Lande die nötige Auffrischung durch Geburtenzunahme. Die ersteren werden thesauriert, das Arbeitsvermögen aus bequemer Genügsamkeit vorzeitig geschont.

Den richtigen Ausgleich zwischen dem Zuviel und Zuwenig im Gebrauche der Kräfte kann nur eine Leitung der Bedürfnisse zu denjenigen Zielen schaffen, die dem Einzelnen Nutzen und Gewinn bringen, ohne die Sicherheit seines Daseins in Frage zu stellen und seine Mitwirkung der Gesamtheit der Wirtschaftsgenossen zu nehmen: Dies ist die wirtschaftliche Forderung der Gesellschaft an ihre Glieder. Welche Ziele es sind, darüber unterrichten die praktische Volkswirtschaftslehre, die eng mit der Geschichte des Volks- und Völkerlebens überhaupt verbunden ist, die Naturwissenschaften im weitesten Sinne und die Ethik an der Hand äußerer Beobachtung und innerer Wertung der Dinge.

Oppenheimer fordert für die Bewertung der wirtschaftlichen Handlungen einen eigenen Richtigkeitsmaßstab[69]). Jede Handlung, die mit dem kleinsten Aufwande kostender Mittel den größten Erfolg zu erreichen strebe, sei wirtschaftlich richtig, unbeschadet aller abweichenden Beurteilung, die sie um der Eigenart ihres Zieles oder ihrer Mittel willen vielleicht vor anderen Richterstühlen finden möge.

Wer z. B. in seiner Umgebung den aufs höchste ersehnten Ruhm eines arbiter elegantiarum nur dadurch erringen könne, daß er zum Anzünden seiner Zigaretten Tausendmarkscheine oder Originalradierungen verwende, handele wirtschaftlich angemessen, so sehr man ihn vom Standpunkte allgemeiner Vernunft aus einen Verschwender schelten möge. Diese Handlung wäre nur unwirtschaftlich, wenn sie die Möglichkeit fernerer Bedürfnisbefriedigung im Rahmen des vom Subjekte sich gesetzten Planes in Frage stellen würde. Es soll also gewissermaßen der juristische Verschwendungsbegriff auch für die Oekonomik gelten, denn eine Entmündigung muß immer das Verhältnis des Vermögens zu den Ausgaben berücksichtigen und trifft nur den, der seinen Vermögensstamm angreift, nicht z. B. den Millionär, der jährlich 30000 M. unsinnigen Launen opfert. Diese Begriffsbestimmung ist durch die Unterscheidung zu ergänzen, daß die Begriffe des „größten Erfolges“ und des „kleinsten Mittels“ subjektiv vom Standpunkte des Handelnden aus und objektiv von dem der Gesellschaft nach dem Stande ihrer jeweiligen Erkenntnis erfaßt werden können. Je nach Anwendung des einen oder anderen dieser Maßstäbe ist eine Handlung dann objektiv-gesellschaftlich oder subjektiv-individualwirtschaftlich zu nennen. Der Einzelne, der in materiellem Genuß, z. B. im Opiumrausche den größten durch die Verwendung seiner Mittel erreich-

69) Die folgenden Angaben verdanke ich gütiger persönlicher Mitteilung Herrn Dr. Oppenheimers. Literarischen Ausdruck haben sie noch nicht gefunden, doch ist eine Umarbeitung des entsprechenden Teiles der „Reinen und Politischen Oekonomie“ im Sinne dieser Anschauungen zu erwarten.

baren Erfolg erblickt, handelt zwar unhygienisch, unmoralisch und unvernünftig, wenn er diesem Ziele seine Güter opfert, bleibt aber vollkommen in den Grenzen subjektiv-wirtschaftlicher Angemessenheit, wenn er seine Einkommensverwendung nur so einrichtet, daß sein Vermögen ihm diese Lebensweise für einen Zeitraum von normaler Länge ermöglicht. Seine Handlungsweise verstößt aber wider das ökonomische Interesse der Gesellschaft. Diese ist nicht wie das Individuum auf eine begrenzte Daseinsspanne, sondern auf die Dauer gegründet. Ihre Ziele unterliegen nicht der Individualwillkür, sondern ergeben sich unwandelbar aus ihrer ewigen Bestimmung als Herrin der Erde: die höchste Fruktifizierung aller ihr gehörigen Güter persönlicher und sachlicher Art als Glieder ihres Arbeits- und Verbrauchsorganismus. Im Schutze und auf Kosten der Gesellschaft entwickeln sich die Kräfte der Einzelnen, diese werden so selber zu kostenden Mitteln der Gesellschaft. Den höchsten Ertrag vermögen sie der Gesellschaft nur zu leisten, wenn sie ihr Leben unter die Herrschaft der Gesellschaftszwecke stellen und nach den Lehren ihrer moralischen, hygienischen und intellektuellen Erkenntnis einrichten. Jede individualistische Vorenthaltung oder Verschleuderung eines Gutes schädigt das Interesse der Gesellschaft, verringert den Ertrag ihrer kostenden Mittel und ist daher nicht nur unmoralisch und unvernünftig, sondern gesellschaftlich gemessen auch unökonomisch. Während also die subjektiv-ökonomische Rationalität mit den Anforderungen der Moral, Hygiene und Vernunft als Auswirkungen der allgemeinen Rationalität in Widerspruch geraten kann, ist die gesellschaftlich-ökonomische Rationalität mit ihnen identisch, sie ist die Rationalität der Gesellschaft schlechthin. Die Inhaber von Bordellen und Destillen, die von geringem Kapitalaufwande ungewöhnliche Verzinsungen erleben, handeln subjektiv durchaus ökonomisch, verletzen aber die Gebote der Moral und der Volkshygiene und darum auch die der gesellschaftlichen Oekonomik, da sie die Volksgesundheit gefährden und schädigen und damit die Gesellschaft um persönliche Güter berauben.

So weit wollen wir mit Oppenheimer gehen. Die Harmonie der gesellschaftlich-ökonomischen mit den sittlichen Werten ist stets erst auf höheren Stufen der Entwicklung erkannt worden. Den deutschen Arbeiterschutzgesetzen mußte erst die individualistische Schrankenlosigkeit der Gründerjahre vorangehen, ehe der Sozialismus die Schäden offenbarte. Jede gesellschaftsfeindliche Wirtschaftsgebarung trägt aber in ihrer lediglich im Sonderinteresse ruhenden Verankerung den Keim der Vergänglichkeit. Führt die Richtung des Bedürfnisses zu einem wirklichen Zusammenstoße zwischen Individual- und Allgemeininteresse, so muß es dabei nach uraltem Stärkegesetze einmal erliegen. Der sittlich Wollende dagegen handelt im Einklange mit den „frei wollenden“ Gliedern seiner Gemeinschaft, wie Kant sie nennt. Seine von der Gesamtheit gebilligten, mit ihrem Wohle verknüpften Ziele ruhen im Schutze des „richtigen Rechtes“ und die historischen Rechtsordnungen bemühen sich um

ihre Sicherstellung. Nur die sittliche Handlung liefert also auf die Dauer den höchsten Ertrag, ist demnach allein gesellschaftlich wirtschaftlich.

Wir gewinnen somit eine doppelte Wertung der Wirtschaftlichkeit menschlicher Bedürfnisse und Handlungen:

1. Eine relativ-subjektive, deren Kriterium die gewissermaßen technische Fähigkeit einer Handlung ist, innerhalb der vom Willen des Subjektes gewählen Bedürfnisbahn die größten Erfolge mit geringstem Kostenaufwande zu erreichen.

2. Eine absolut-objektive, welche die Bedeutung der mit einem Kostenaufwande erstrebten Ziele für die Gesellschaft zugrunde legt.

Schlußwort.

1) Die Stellung der Wirtschaftswissenschaft zur Lehre von den Motiven der Wirtschaft. 2) Die Stellung der Bedürfnislehre innerhalb der Wirtschaftswissenschaft.

Unsere Untersuchung galt der subjektiven Seite der menschlichen Wirtschaft. Die Auswahl dieses Gebietes bedarf einer Rechtfertigung wohl nur gegenüber der Gegenmeinung Schumpeters[70]), der es für die Oekonomik ablehnt, sich mit der Erklärung des wirtschaftlichen Handelns abgeben zu sollen, hierin Aufgaben für Biologie und Metaphysik erblickt. Die Volkswirtschaftslehre könne nur den gegenwärtigen Stand der Güterverteilung und die etwa erkennbaren Tendenzen zu einer Verschiebung darstellen. Die Frage bleibt offen, worin diese Tendenzen anders gefunden werden könnten, als in einer Veränderung der Bedürfnisse und Leistungen. Die Beobachtung selbsttätiger Güterbewegungen müßte gerade als eine Uebertragung biologischer Methoden in die Oekonomik anmuten. Die Begründung dieses Hylozoismus ist wenig überzeugend. Schumpeter behauptet, die Befriedigung der Bedürfnisse sei ein Problem der Technik, der Physiologie und der Kulturgeschichte. Das soll gewiß nicht bestritten werden. Es ist kein ökonomisches Problem, zu ergründen, warum und woher ein Bedürfnis bestimmter Art auftauche, welcher mechanische Hergang es am besten befriedige. Die Wirtschaftswissenschaft wird auch nicht über jedes Bedürfnis ein Aktenstück anlegen, aber sie soll den Einfluß der einzelnen Bedürfnisse auf die Wirtschaft darstellen und die Entwicklung der Bedürfniskurve zu schildern versuchen. Schumpeter möchte den Effekt in der Wirtschaftsentwicklung feststellen, verkennt aber, daß dies ein Studium des Bedürfnisstandes voraussetzt. Er meint, mit der Ableitung des wirtschaftlichen Handelns aus den Werturteilen begäben wir uns auf fremdes Gebiet. Vorgänge, deren zeitliche Aufeinanderfolge wir wahrnähmen, ohne ihre Natur beurteilen zu können, setzten wir in ursächliche Beziehung zueinander. Nur die Selbstbeobachtung ermögliche dabei einen sicheren Schluß, gelte

70) Das Wesen und der Hauptinhalt der Nationalökonomie.

indes nur für ein Individuum. Mit dieser Feststellung Schumpeters ist der Weg zur Erforschung des Individualbedürfnisses gegeben. Die durch Statistik und Enquete vermittelte Sammlung von Selbstbeobachtungen gibt ein erweitertes Bild. Soweit die Wirksamkeit der Bedürfnisse in der Nachfrage erforscht werden soll, bietet ja auch die Preisbewegung einen zuverlässigen Maßstab, der nur die objektiven Bedingungen auf der Angebotsseite in Abzug zu bringen nötigt.

Die Bedürfnislehre zu einer selbständigen Disziplin unter dem Namen einer Chreonomie zu erheben, ist ein Vorschlag Cùhels, der ihr Wesen im polaren Gegensatze zu Schumpeter ebensosehr verkennt. Das Gebiet der Bedürfnisse gehört vielen Wissenszweigen an, die weder seine einseitige Inanspruchnahme für die Wirtschaftslehre, noch eine eklektische Zusammenfassung zu einer neuen Disziplin zulassen. Das Reich der Bedürfnisse ist das Leben in seinem Gesamtumfange; Leben heißt Bedürfnisse haben und befriedigen, die Anpassung innerer an äußere Relationen nach Spencer. Diese Erkenntnis sollte den alten Streit verstummen lassen, ob die Nationalökonomie ihrer Motivlehre den Menschen in allen Seiten seines Wesens oder nur seinen „Eigennutz“ zugrunde zu legen habe. Denn was ist die Eigennützigkeit eines Menschen anderes, als die Summe seiner Bedürfnisse? Die Geschichte und Theorie der menschlichen Bedürfnisse ist eine Darstellung der menschlichen Wertvorstellungen und ihres Ausdruckes im Verhalten ihrer Subjekte. Wert haben heißt nach v. Wieser wichtig sein für die Befriedigung eines Bedürfnisses[71]). Das Bewußtsein dieser Abhängigkeit führt zu einem Bedürfnisse nach dem Wertdinge[72]). Allein die Bedürfnislehre berichtet darüber, was bisher als wertvoll gegolten hat. Soweit sie über die wirtschaftlichen Ergebnisse der Wertvorstellungen Auskunft gibt, gehört sie der Oekonomik an. Dieser verhilft die Bedürfnislehre zu einem eigenen Wertbegriffe, durch dessen Abgrenzung von den Wertgesetzen anderer Wissenschaften sie zu einer Förderung aller menschlichen Erkenntnis noch berufen scheint.

Verzeichnis der für die Arbeit benutzten Schriften.

Lujo Brentano, Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsberichte der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1908.

Franz Cùhel, Zur Lehre von den Bedürfnissen. Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Oekonomik und Psychologie, Innsbruck 1907.

August Döring, Philosophische Güterlehre, Berlin 1888.

Gossen, Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehres und der daraus fließenden Regeln für das menschliche Handeln. 1889.

Jacob Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache.

B. Gurewitsch, Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft. Schmollers Foschungen, Bd. XIX, 4, Leipzig 1901.

71) 72) So auch Meinong a. a. O. S. 6/9.

v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1870.
R. v. Ihering, Der Zweck im Recht, 4. Aufl., Leipzig 1904.
Kraus, Das Bedürfnis. Ein Beitrag zur beschreibenden Psychologie, Leipzig 1889.
Lexis, Artikel „Bedürfnis" im Wörterbuche der Volkswirtschaftslehre I, 1, Jena 1911.
Meinong, Psychol.-ethische Untersuchungen zur Wertlehre, Graz 1894.
Münsterberg, Philosophie der Werte, Leipzig 1908. Psychologie und Wirtschaftsleben, Leipzig 1912.
Oppenheimer, Theorie der reinen und polit. Oekonomie, Berlin 1910. Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bd. 2, Tübingen 1913.
Paulsen, System der Ethik, Bd. 1.
v. Philippovich, Grundriß der polit. Oekonomie, Bd. 1, 9. Aufl., Tübingen 1911.
Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Aufl., 1906.
Sax, Wesen und Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884. Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.
Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, B. 1, 3. Aufl., 1873. Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. 3, 2. Aufl., 1896.
v. Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, 4. Aufl., 1901.
Schumpeter, Das Wesen und der Hauptinhalt der Nationalökonomie, 1908.
Suabedissen, Grundzüge der Lehre vom Menschen, (Marburg und Cassel) 1829.
Vierkandt, Die Stetigkeit im Kulturwandel, Leipzig 1908.
Wagner, Grundlegung der polit. Oekonomie, Bd. 1, 3. Aufl., Leipzig 1892.
Wahle, Das Ganze der Philosophie und ihr Ende. Wien und Leipzig 1894.
v. Wieser, Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes (abgekürzt als „Ursprung"), Wien 1884.
Wundt, Grundriß der Psychologie, 10. Aufl., Leipzig 1911.

Miszellen.

XXII.

Ueber die Bevölkerungsdichtigkeit im Königreich Bayern.

Ein Beitrag zur Berechnung der spezifischen Bevölkerung überhaupt.

Von Dr. oec. publ. Ernst Müller, München.

Der Geburtenrückgang steht gegenwärtig so sehr im Vordergrunde der literarisch-demographischen Tätigkeit, daß manches andere demographische Kapitel, welches gar nicht nebensächlich ist, leider nur wenig gefördert wird. Oder ist etwa zur Bevölkerungsdichtigkeit wieder ein ähnlich wertvoller Beitrag geliefert worden, wie v. Mayrs Abhandlung über die Bevölkerungsdichtigkeit im Königreich Bayern[1]), eine Studie, welche auf das Jahr 1868 (!) zurückgeht? Und einen wissenschaftlich befriedigenden Aufschluß über die Bevölkerungsdichtigkeit zu geben, ist doch gar keine so leichte Aufgabe, wie mancher vielleicht glaubt. Wer nämlich meint, es handle sich dabei bloß um zahllose, viel Zeit erfordernde, Be- und Umrechnungen, der irrt sich doch etwas. Man steht hier auch Problemen gegenüber, deren Lösungsversuche sogar „Kopfzerbrechen" verursachen. Das war wohl letzten Endes der Grund, warum der „Altmeister" deutscher Bevölkerungsstatistik, Georg v. Mayr, vor fast schon 50 Jahren sich so liebevoll mit der Lösung dieses demographischen Problems befaßte, welches durch die inzwischen vor sich gegangene ökonomisch-demologische Entwicklung nur noch problemhafter wurde.

Unter Bevölkerungsdichtigkeit oder Bevölkerungsdichte versteht man das Zahlenverhältnis zwischen Flächen- und Bevölkerungsgröße eines gegebenen Gebietes. Durch dieses Verhältnis wird die relative oder spezifische Bevölkerung zahlenmäßig fixiert. Dies gewöhnlich so, daß man feststellt, wie viele Einwohner z. B. in Bayern auf 1 qkm Areal dieses Königreichs treffen. Dabei entfällt jede weitere Differenzierung der Menschen- und Flächenmassen. Diese kommen hier nur in ihrer allgemeinsten Erscheinungsform in Betracht. Die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Fläche werden untersucht in summarischer Weise für bestimmt abgegrenzte Flächenteile und die dazu gehörige Bevölkerungsbestandsmasse. Es wird dabei keine Rück-

1) Diese Abhandlung ist erschienen im 20. Hefte der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1868, Seite XXV ff.

sicht genommen auf die Unterschiede in der Verteilung der Bevölkerung innerhalb der Flächenteile.

Wenn der Demograph von Bevölkerungsdichtigkeit spricht, so liegt diesem Begriff die Annahme der gleichen Streuung der einzelnen Menschen über das Beobachtungsgebiet zugrunde. Diese Annahme entspricht nun wohl zwar nirgends der Wirklichkeit, ist aber doch unerläßlich, wenn eine Vergleichung der Bevölkerungsintensität verschiedener Bezirke nach gleichem Maßstab versucht werden soll. Eine solche Vergleichung ist aber nur möglich, wenn die in Raum und Zeit so vielfältigen Verschiedenheiten der Wirklichkeit innerhalb gewisser räumlicher Begrenzungen in einem ermittelten Durchschnitt ausgeglichen werden. Wenn also, mit anderen Worten, die Wirklichkeit vereinfacht umgebildet zur Darstellung gebracht wird an Stelle der auch in der Demographie nicht möglichen unmittelbaren Abbildung. Die räumlichen Abgrenzungen sind dabei so vorzunehmen, daß nicht Ungleiches in einen unrichtigen Durchschnitt zusammengeworfen wird. Welcher ist nun aber der richtige Durchschnitt? Offenbar wohl jener, welcher den unendlich vielfachen wirklichen Ergebnissen weder so ferne steht, daß die ganze Vielgestaltigkeit derselben verloren geht, noch ihnen so nahe steht, daß die übergroße Zahl der Einzeltatsachen das Gesamtergebnis gar nicht oder nur undeutlich erkennen läßt.

Was ergibt sich nun aus diesen theoretischen Erörterungen für die Klarlegung der Bevölkerungsdichtigkeit im Königreich Bayern? Wir dürfen und können uns nicht begnügen mit der Vergleichung der Dichtigkeitszahlen des Königreichs im ganzen und seiner 8 Regierungsbezirke, sondern wir müssen solche Zahlen bringen auch für die nächst untere Stufe der administrativen Einteilung. Das sind die Bezirksämter. Diese Aemter sind in ihren Grundzahlen, Areal und Bevölkerungsgröße, hinreichend klein, um die wesentlichen Verschiedenheiten in der Bevölkerungsdichtigkeit nicht zu sehr zu verwischen. Diese Aemter sind dann aber auch in ihren Grundzahlen doch wieder hinreichend groß, um überhaupt einer Vergleichung von Areal und Bevölkerung einen Wert zu verleihen. Das Areal der 163 bayerischen Bezirksämter (ohne Städte) liegt zwischen 82 (Speyer) und 1172 qkm (Traunstein). Ueber weitere Einzelheiten orientiert folgende Uebersicht: Von den Bezirksämtern hatten ein Areal von

82—100	qkm	1	der Aemter
101—200	„	4	„ „
201—300	„	20	„ „
301—400	„	40	„ „
401—500	„	40	„ „
501—600	„	31	„ „
601—700	„	15	„ „
701—800	„	8	„ „
801—900	„	2	„ „
901—1000	„	0	„ „
1001—1100	„	1	„ „
1101—1172	„	1	„ „
	zus.	163	

Wie steht es nun aber mit einer Vergleichung von Areal und Bevölkerung in Form von Dichtigkeitszahlen bei den bayerischen Städten? Das Areal derselben ist überall im Königreiche so wenig ausgedehnt — das Areal der Städte beträgt 1400 qkm oder 1,9 Proz. der Gesamtfläche Bayerns von 75870 qkm —, daß Dichtigkeitszahlen der Städte im Rahmen dieser Studie eigentlich sinn- und wertlos sind. So würde z. B. die Stadt Lindau bei einem Areal von 0,59 qkm 11200 Einwohner auf 1 qkm am 1. Dezember 1910 gehabt haben, München am gleichen Tage 6702, Nürnberg 5017 Einwohner pro 1 qkm seiner Fläche, welche im ersteren Falle 89, im letzteren Falle 66 qkm betrug. Bei einer statistischen Klarlegung der Bevölkerungsdichtigkeit schaltet man darum die städtischen Gebiete zweckmäßig aus der Darstellung aus und stellt ihre absolute Bevölkerung der spezifischen der bezirksamtlichen „ländlichen" Umgebung gegenüber. So hat es schon seinerzeit v. Mayr gemacht, weil er es als methodisch richtig erkannte. Und dem „Meister" glauben wir hier doch wohl folgen zu dürfen? Ausgeschaltet wurden nun die 44 sogenannten „unmittelbaren" Städte des Königreichs. Außerdem aber aus Gründen exakter Vergleichbarkeit der Daten noch 15 Gemeinden in der Rheinpfalz, die ihrer Einwohnerzahl nach de facto ebenso gut als Städte auftreten können, wie z. B. die „unmittelbare Stadt" Neumarkt in der Oberpfalz mit 6375 Einwohnern (absolut) bei der letzten Volkszählung. Die 15 linksrheinischen Gemeinden sind: Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Haßloch, Homburg, St. Ingbert, Kaiserslautern, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Oggersheim, Pirmasens, Schifferstadt, Speyer und Zweibrücken. Wegen ihrer vergleichsweise hohen Einwohnerzahl haben wir dann im rechtsrheinischen Bayern, um möglichst exakt zu sein, noch ausgeschaltet aus den zugehörigen Aemtern: Bad Reichenhall, Lechhausen, Passing, Schwandorf, Selb und Weiden. Würden wir diese 21 Städte nicht ausgeschieden haben, so bekämen wir eine vergleichsweise viel zu hohe Dichtigkeit. Was das praktisch bedeutet, möge man sich an folgendem Beispiel klar machen. Im oberpfälzischen Bezirksamt Regensburg kamen am 1. Dezember 1910 nach unserer Methode auf jeden seiner 618 qkm Areal 49 Einwohner. Ziehen wir nun aber die 20 qkm umfassende Fläche und die 56624 Einwohner der Stadt Regensburg in die Berechnung der spezifischen Bevölkerung mit ein, so kommen wir zu einer Bevölkerungsdichte dieses Bezirksamtes von 137 Einwohnern pro 1 qkm Areal. 88 Einwohner mehr pro Quadratkilometer wäre aber doch eine (vergleichsweise) viel zu hohe relative Bevölkerung, weil sie dem tatsächlichen Dichtegrad des Bezirksamtes geradezu widerspricht. Ueber einen solchen Widerspruch kann sich kritiklos eigentlich nur hinwegsetzen, wer fest und steif glaubt, daß von 1000 Menschen, von welchen nur einer 1 Mill. M. Vermögen besitzt, die restlichen 999 aber nur je 1000 M., ein jeder tatsächlich doch 1999 M. besäße, weil das ein kritiklos hingenommener, Respekt einflößender Durchschnitt aussagt.

Die 44 + 21 = 65 ausgeschiedenen Städte beanspruchten, wie gesagt, nur 1,9 Proz. der Gesamtfläche, hatten aber am 1. Dezember 1910

doch 2,236 Mill. Einwohner oder 32,4 Proz. der Bevölkerung des ganzen Königreichs.

Auf die für einwandfreie zeitliche Vergleiche der Dichtigkeitszahlen vorzunehmenden umfangreichen Umrechnungen, welche durch die in neuerer Zeit erfolgte Vermehrung der Bezirksämter — im Jahre 1871 waren es nur 151, jetzt sind es 163 — sowie der unmittelbaren Städte — jetzt 44, im Jahre 1871 36 — und durch die inzwischen erfolgten zahlreichen Eingemeindungen (zu München, Nürnberg etc.) verursacht wurden, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es dürfte über diese, viel Zeit beanspruchende Angelegenheit folgende methodische Bemerkung genügen: Wenn man z. B. die Bevölkerungsdichtigkeit des Bezirksamtes München zu verschiedenen Zeitpunkten miteinander vergleichen will, so wird man zu exakten Vergleichen ohne die räumliche Identität dieses Amtes, welche erst zu fixieren ist, natürlich nicht gelangen können. Der Inhalt des „Gefäßes" für die je nach der Zeit dünnere oder dichtere Bevölkerung muß, mit anderen Worten, stets derselbe sein, wenn die Dichtigkeitsvergleiche exakt sein sollen.

Mit wenigen Ausnahmen haben wir alle folgenden Dichtigkeitszahlen erst berechnen müssen, indem wir immer die fragliche Fläche in die zugehörige Bevölkerungsgröße dividierten. Das Material zu diesen Divisionen entnahmen wir den sogenannten Gemeindeverzeichnissen, in denen bekanntlich das geographische Detail der Volkszählungsergebnisse mitgeteilt wird. Die bayerischen amtlichen Publikationen dieser Ergebnisse enthalten seit dem Jahre 1890 im einleitenden Bericht über die Ergebnisse der Volkszählungen auch Dichtigkeitszahlen für das Königreich und die einzelnen 8 Regierungsbezirke. Der Bericht für das genannte Volkszählungsjahr bringt solche Zahlen auch für die einzelnen Bezirksämter, Zahlen, welche wir aber jetzt nicht mehr verwerten können, da das heutige Areal der Aemter mit jenem des Jahres 1890 nicht mehr identisch ist. Im neuesten Gemeindeverzeichnis vom Jahre 1910 fehlt nun der einleitende Bericht, also auch die sonst gebrachten Dichtigkeitszahlen. Aber auch in der eingehenden textlichen Würdigung der Ergebnisse der letzten Volkszählung in der Zeitschrift des bayerischen statistischen Landesamtes (Jahrgang 1911, S. 541 ff.) finden sich merkwürdigerweise keine Dichtigkeitszahlen. „Offizielle" Zahlen dieser Art, aus neuestem Material berechnet, begegnen einem zuerst im bayerischen statistischen Jahrbuch 1911 in Spalte 6 der Tabelle über die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Geschlecht. Wie stiefmütterlich wird neuerdings doch die Bevölkerungsdichtigkeit von dem gleichen Amt behandelt, welches diesem demologischen Gegenstand einst, da v. Mayr dort so erfolgreich wirkte, so großes wissenschaftliches Interesse entgegenbrachte. Tempora mutantur![1]

---

1) Dazu ist aber doch zu bemerken, daß nicht alle statistischen Aemter die Bevölkerungsdichtigkeit gleich stiefmütterlich behandeln. So wurden beispielsweise vom Großh. badischen statist. Landesamte auch für das Jahr 1910 wieder Dichtigkeitszahlen für alle einzelnen Bezirksämter, aber nur mit Einschließung der Städte, berechet. Das Ergebnis davon ist abgedruckt in Sondernummer II der „Statistischen Mitteilungen für das Großherzogtum Baden", Jahrg. 1911, S. 28 u. 27.

Wenn wir nun von diesen spärlichen amtlichen Berechnungen über die Bevölkerungsdichtigkeit im Königreich Bayern ausgehen, so kamen (das Königreich als Ganzes genommen)[1])

im	Jahre	1910	91	Einwohner	auf	1	qkm	Areal
„	„	1905	86	„	„	1	„	„
„	„	1900	81	„	„	1	„	„
„	„	1895	76	„	„	1	„	„
„	„	1890	73	„	„	1	„	„
„	„	1885	71	„	„	1	„	„
„	„	1880	69	„	„	1	„	„
„	„	1875	66	„	„	1	„	„
„	„	1871	64	„	„	1	„	„

Stellt man die Dichtigkeitszahlen der Jahre 1871 und 1910 einander gegenüber, so ergibt sich eine Zunahme von 21 Einwohnern auf 1 qkm Fläche. Fast die Hälfte dieser Zunahme fällt in das abgelaufene Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts, ein Zeichen für die vergleichsweise günstigere Entwicklung der bayerischen Bevölkerungsbewegung.

Wie sah nun vollends die Bevölkerungsdichtigkeit im Königreich Bayern vor der Reichsgründung aus? Die Antwort auf diese sicher nicht unberechtigte „historisch"-statistische Frage erteilen folgende Zahlen[2]): Es kamen im ganzen Königreich (einschließlich der Städte)

im	Jahre	1861	61	Einwohner	auf	1	qkm	Areal
„	„	1849	59	„	„	1	„	„
„	„	1840	57	„	„	1	„	„
„	„	1834	55	„	„	1	„	„
„	„	1830	54	„	„	1	„	„
„	„	1816	47	„	„	1	„	„

Im Zeitraum 1816/1871, also in 55 Jahren, nimmt die Dichtigkeit zu nur um 15 Einwohner, was nicht mehr ist als die Zunahme im Zeitraum 1895/1910. Zeiträume ungeheuer verschiedener ökonomisch-demologischer Entwicklung stehen sich eben hier gegenüber! Fast ein Jahrhundert einer solchen großen Entwicklung spricht nicht zuletzt auch aus der Tatsache, daß im Zeitraum 1816/1910 die Bevölkerungsdichtigkeit sich um 44 Einwohner oder 93,6 Proz. erhöhte.

Steigen wir nun nach diesem ersten allgemeinen, orientierenden Ueberblick über die Dichtigkeit der bayerischen Bevölkerung zur Darstellung derselben in die nächst unteren Verwaltungsverbände, die Regierungsbezirke[3]) herab. Schon bei dieser Operation zeigt sich, wie sehr die Durchschnittszahlen des ganzen Landes große tatsächliche Unterschiede in der Bevölkerungsdichtigkeit verwischen. Es kommen nämlich auf 1 qkm Areal Einwohner

---

1) Die Städte sind nicht ausgeschieden.

2) Weil diese Zahlen letzten Endes auf eine etwas andere Erhebungsmethode zurückgehen, können die obigen Vergleiche der Jahre vor und nach 1871 nicht ganz exakt genannt werden. In Ermangelung eines Besseren wird aber der Demograph, der bekanntlich kein umfangreiches „historisches" Material besitzt, diesen kleinen Schönheitsfehler wohl oder übel mit in Kauf nehmen müssen.

3) Die Städte sind noch nicht ausgeschieden.

	1910	1900	1890	1880	1871	1910 mehr gegen 1871
im Königreich [1]) als Ganzes	91	81	73	69	64	27
dagegen in						
Oberbayern	92	79	66	57	50	42!
Niederbayern	67	63	62	60	56	11
Rheinpfalz	158	140	121	114	104	54!
Oberfalz	62	57	56	54	50	12
Oberfranken	95	87	82	82	77	18
Mittelfranken	123	108	93	84	77	46!
Unterfranken	85	77	73	74	69	16
Schwaben	80	72	67	64	59	21

Verglichen mit dem Durchschnitt des ganzen Landes, bleiben im Jahre 1910 zurück hinter ihm die Oberpfalz um 29, Niederbayern um 25, Schwaben um 11 und Unterfranken um 6 Einwohner. Die oberbayerische Zahl übertrifft die des ganzen Landes um 1, die oberfränkische sie um 4, die mittelfränkische sie um 32 und die der Rheinpfalz endlich sie um 47 Einwohner pro Quadratkilometer Fläche. Weitere Einzelheiten möge man aus der Uebersicht selbst entnehmen.

Hat nun das Königreich Bayern eine hohe oder niedrige Bevölkerungsdichte? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir die bayerischen Zahlen einmal mit den entsprechenden Zahlen der an das Königreich bzw. seine Teile angrenzenden Staaten bzw. Staatsteile vergleichen. Dazu bringen wir in folgender Uebersicht [2]) eine Anzahl von uns eigens für diesen Zweck berechneter Zahlen. Es kamen Einwohner auf 1 qkm Fläche in

im Jahre	Bayern rechts d. Rheins	Württemberg	Baden	Hessen-Nassau	Kgr. Sachsen	Böhmen	Oberösterreich	Salzburg	Tirol
1910	85	125	142	141	320	130	71	30	35
1871	60	93	97	89	280	—	—	—	—
1869	—	—	—	—	—	98	61	21	30

im Jahre	Bayern links des Rheins	Unterelsaß	Lothringen	Regierungsbezirke		Rheinhessen	Landesbezirke	
				Trier	Koblenz		Mannheim	Karlsruhe
1910	158	146	105	141	121	279	179	237
1871	104	125	79	82	88	181	107	142

Hinter den Relativzahlen des rechtsrheinischen Bayern bleibt zurück für das Jahr 1910 die analoge oberösterreichische um 14, die von Tirol um 50, die salzburgische um 55 Einwohner. Die böhmische Zahl dagegen übertrifft die bayerische um 45 Einwohner. Von deutschen angrenzenden Ländern hat Württemberg 40, Hessen-Nassau 56, Baden 57, das Königreich Sachsen gar 235 Einwohner pro Quadratkilometer Areal mehr als der Nachbar Bayern. Hinter der spezifischen Bevölkerung des linksrheinischen Bayern mit 158 Einwohnern im Jahre 1910 bleibt zurück die lothringische um 53, die vom Regierungsbezirk Koblenz um

1) Die Städte sind noch nicht ausgeschieden.
2) Die Städte sind nicht ausgeschieden.

37, die von Tier um 17 und die unterelsässische um 12 Einwohner. Die relative Bevölkerung der badischen Landesbezirke Mannheim und Karlsruhe übertrifft die rheinpfälzische, und zwar die eine um 21, die andere um 79 Einwohner pro Quadratkilometer Fläche. Rheinhessen übersteigt die rheinbayerische gar um 121 Einwohner. Im übrigen mögen die obigen Uebersichten für sich selbst sprechen.

Bei allen bis jetzt vorgeführten Zahlen waren die Städte nicht ausgeschieden. Scheidet man sie nun aus, so treffen auf 1 qkm Areal des Königreichs Einwohner:

im Jahre	1910	1900	1890	1880	1871
	62	58	55	55	53
gegen	91	81	73	69	64

wenn die Städte nicht ausgeschieden werden. Während in letzterem Falle die relative Bevölkerung im Zeitraum 1871/1910 um 27 Einwohner pro 1 qkm Areal zunimmt, läßt sich im ersteren Falle nur eine Zunahme von 9 Einwohnern feststellen. Aus der Uebersicht ist weiter auch zu entnehmen, daß die Differenzen zwischen beiden Dichtigkeitszahlen desselben Jahres im Laufe der Zeit immer größer werden. Die Differenz von 11 Einwohnern für das Jahr 1871 erhöht sich nämlich bei den späteren Volkszählungen auf 14:18:23 und 26. Die Erklärung dafür gibt folgende Zusammenstellung: Die Bevölkerungsgröße der 65 ausgeschiedenen Städte betrug

im	Jahre	1910	2,236	Mill.	Einwohner	oder	32,4	Proz. der Gesamtbevölkerung
„	„	1900	1,868	„	„	„	30,0	„ „ „
„	„	1890	1,420	„	„	„	25,4	„ „ „
„	„	1880	1,122	„	„	„	21,2	„ „ „
„	„	1871	0,895	„	„	„	18,3	„ „ „

Die Bevölkerungsgröße der Städte hat sich demnach im Zeitraum 1871/1910 vermehrt um 1,341 Mill. Einwohner oder um 150,8 Proz. des Bevölkerungsstandes vom Jahre 1871. Eine derartig große Bevölkerungszunahme ist aber bei der Bevölkerungsgröße des Königreichs **ohne** Städte nicht erfolgt. Denn in diesem Falle betrug die Bevölkerungsgröße

im	Jahre	1910	4,551	Mill.	Einwohner	oder	67,6	Proz. der Gesamtbevölkerung
„	„	1900	4,337	„	„	„	70,0	„ „ „
„	„	1890	4,175	„	„	„	74,6	„ „ „
„	„	1880	4,163	„	„	„	78,8	„ „ „
„	„	1871	3,968	„	„	„	81,7	„ „ „

Die Bevölkerungsgröße des Landes ohne Städte nahm also im Zeitraum 1871/1910 zu nur um 0,683 Mill. Einwohner oder um nur 17,2 Proz. des Bevölkerungsstandes vom Jahre 1871. Die Bevölkerung des Königreichs ohne Städte nimmt zwar von Volkszählung zu Volkszählung noch absolut zu, aber relativ doch ab, da ihr Prozentanteil am gesamten Bevölkerungsstand fortwährend abnimmt.

Die zunehmende Verstadtlichung der bayerischen, wie überhaupt einer jeden Bevölkerung, wird übrigens von der so überaus wichtigen detailgeographischen Ausgliederung der spezifischen Bevölkerung, worauf wir alsbald zu sprechen kommen, in allen jenen Fällen nicht besonders wohlwollend begrüßt, in denen prozentual immer weniger Menschen des

Gesamtbestandes mit der Zeit für diese ins einzelne gehende Darstellung übrig bleiben. Das ist ein in der demologischen Entwicklung liegender Nachteil, den der Demologe darum nolens volens auch mit in Kauf nehmen muß. Wo jedoch, wie z. B. in Niederbayern, der Verstadtlichungsprozeß der Bevölkerung noch lange nicht so weit vorgeschritten ist wie beispielsweise in Mittelfranken, da ist die detailgeographische Darstellung der relativen Bevölkerung dann aber auch sozusagen doppelt am Platze.

Was nun die Unterschiede zwischen den Dichtigkeitszahlen mit oder ohne Städte in den einzelnen bayerischen Regierungsbezirken anlangt, so sind sie natürlich um so größer, je größer jeweils der Prozentanteil der Bevölkerungsgröße der Städte am gesamten Bevölkerungsstand des untersuchten Bezirkes ist. In Mittelfranken z. B., wo im Jahre 1910 bereits schon 51,8 Proz. der Bevölkerung in Städten wohnten, stehen sich für genanntes Jahr deshalb auch Relativzahlen gegenüber von 123 und 60 Einwohnern pro 1 qkm Areal, je nachdem man die „volkreichen" Städte aus der Berechnung ausscheidet oder nicht. Derartig große Differenzen wie hier mit 63 Einwohnern treffen wir natürlich nicht in jenen Regierungsbezirken, welche, wie z. B. Niederbayern, im Jahre 1910 erst 10,2 Proz. städtische Bevölkerung aufwiesen. In diesem „agrarischen" Landesteil stehen sich für jenes Jahr daher auch nur Dichtigkeitszahlen gegenüber von 60 und 67 Einwohnern pro 1 qkm Areal, sei es daß man die Städte aus der Berechnung fortläßt, sei es daß man dies nicht tut. Beträgt im „kornreichen" Niederbayern der Unterschied der beiden Zahlen neuerdings erst 7 Einwohner, so betrug er im Jahre 1871 gar nur 4 Einwohner. Im industriereichen Mittelfranken indes belief er sich auch damals schon auf 23 Einwohner. In diesem Bezirke wohnten eben zu jener Zeit bereits 31 Proz. der mittelfränkischen Bevölkerung in Städten, während dies in Niederbayern damals nur bei 7,3 Proz. der Einwohnerschaft zutraf. Wie es sich in den anderen bayerischen Regierungsbezirken mit den Dichtigkeitszahlen bei Einrechnung oder Ausschaltung der Städte verhält, möge man aus folgender Uebersicht entnehmen. Es stehen sich gegenüber auf 1 qkm Areal, je nachdem man die Städte miteinrechnet oder nicht

	im Jahre									Zunahme von 1871 auf 1910	
	1910			1890 Einwohner			1871			mit Städten	ohne Städte
in Oberbayern	92	und	50	66	und	41	50	und	37	42	13
„ Niederbayern	67	„	60	62	„	56	56	„	52	11	8
„ Rheinpfalz	158	„	109	121	„	94	104	„	89	54	20
„ Oberpfalz	62	„	51	56	„	48	50	„	46	12	5
„ Oberfranken	95	„	73	82	„	64	77	„	68	18	5
„ Mittelfranken	123	„	60	93	„	57	77	„	54	46	6
„ Unterfranken	85	„	68	73	„	72	69	„	62	16	6
„ Schwaben	80	„	58	67	„	52	59	„	48	21	10

Eine Menge Dichtigkeitszahlen haben wir bis jetzt schon an uns vorbeiziehen lassen. Zu einem einigermaßen befriedigenden wissenschaftlichen Aufschluß über die Bevölkerungsdichtigkeit genügen sie indes noch nicht. Von einem solchen Aufschluß kann erst dann die Rede

sein, wenn wir unsere Darstellung der spezifischen Bevölkerung ausdehnen auch auf die Durchschnittsergebnisse der kleinstmöglichen staatlichen Verwaltungsbezirke. Bei unserer Untersuchung müssen wir also weiter hinabsteigen zu den Dichtigkeitszahlen der einzelnen bayerischen Bezirksämter, wobei die Städte natürlich aus den oben bereits angegebenen Gründen ausgeschieden werden müssen. Bei diesem Hinabsteigen in die detailreiche demologische Tiefe erweitert sich, wie wir alsbald sehen werden, der Rahmen der tatsächlich vertretenen Dichtegrade erheblich. Nur aus einer detailgeographischen Ausgliederung unseres Untersuchungsgegenstandes kann daher überhaupt die der Wirklichkeit noch am nächsten kommende Klarlegung der relativen Bevölkerung resultieren, eine Klarlegung, welche in den großen Durchschnitten des ganzen Landes wie auch seiner größeren Teile, in vorliegender Studie die Regierungsbezirke, stark verwischt wird. Der Weg, der den Demographen zum wissenschaftlich befriedigenden Aufschluß führt, steht nunmehr offen.

Die Dichtigkeitszahlen für sämtliche 163 Bezirksämter mit zeitlichen Rückblicken hier vorzuführen, verbietet natürlich der uns zur Verfügung gestellte Raum. Was wir hier bringen können, sei folgende, für den Regierungsbezirk Mittelfranken aus unseren Berechnungen zusammengestellte Uebersicht[1]): Es kamen Einwohner auf 1 qkm Fläche

des Bezirksamtes	1910	1871	absolute Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) im Zeitraum 1871/1910
Ansbach	54	51	3
Dinkelsbühl	62	63	—1
Eichstätt	39	36	3
Erlangen	61	55	6
Freuchtwangen	58	57	1
Fürth i. B.	93 (82)	71	22
Gunzenhausen	63	59	4
Hersbruck	81	62	19
Hilpoltstein	45	47	—2
Lauf	136 (97)	89	47
Neustadt a. A.	62	66	—4
Nürnberg	73	69	4
Rothenburg o. T.	44	42	2
Scheinfeld	46	51	—5
Schwabach	67 (62)	52	15
Uffenheim	53	57	4
Weissenburg i. B.	59	50	9

Wenn das Amt Fürth i. B. seine Zahl um 22 erhöhte, so geschah das vornehmlich durch das Wachstum der Gemeinde Zirndorf. Hätte diese sich im Zeitraum 1871/1910 nicht um 3500 Einwohner vermehrt, so hätte Fürth seine Zahl von 71 nur auf 82 statt auf 93 erhöhen können. Das Bezirksamt Lauf hätte es auch nur von 89 auf 97 ge-

---

1) Die neun ausgeschiedenen mittelfränkischen Städte: Ansbach, Dünkelsbühl Eichstädt. Erlangen, Fürth i. B., Nürnberg, Rothenburg o. T., Schwabach und Weißenburg i. B. hatten zusammen

im Jahre 1910: 482 392 Einwohner
„ „ 1871: 178 655 „

bracht statt auf 136, wenn die zwei Gemeinden Lauf und Röthenbach nicht um zusammen 6800 Einwohner sich vermehrt hätten. Aehnlich liegen die Dinge im Amt Schwabach, wo die Zunahme durch das rasch gewachsene Roth eine vergleichsweise zu hohe war. Um unsere Uebersicht von diesen Schlacken zu befreien, haben wir die berichtigten Zahlen in Klammern neben die zu Bedenken Anlaß gebenden gestellt.

Der mittelfränkischen „ländlichen" Dichtigkeitszahl von 60 Einwohnern auf 1 qkm Areal im Jahre 1910 stehen gegenüber ein Minimum von 39 und ein Maximum von 136 oder besser 97 Einwohnern. Für das Jahr 1871 lauten die gleichen Zahlen 54, 35 und 89. Man sieht also, daß man die „wirkliche" relative Bevölkerung um so besser erkennt, je mehr man sich detailgeographisch betätigt. Denn es gibt, wie wir sahen, tatsächlich noch sehr viel mehr Dichtegrade, als der große Durchschnitt vermuten läßt.

Die detailgeographische Ausgliederung der spezifischen Bevölkerung ist aber auch sonst noch sehr lehrreich. Denn sie eröffnet einen Einblick in sogenannte statistische Dichteprovinzen, wie man die eigentümliche Erscheinung in der relativen Bevölkerung sich gleich oder ähnlich verhaltender, aneinander grenzender Bezirksämter kurz und prägnant genannt hat. Eine solche statistische Dichteprovinz bilden z. B. nach dem Volkszählungsergebnis des Jahres 1910 folgende unmittelbar aneinander grenzende bayerischen Bezirksämter:

Oberbayerisch	Rosenheim	mit 52	Einwohner	pro	Quadratkilometer
	Wasserburg	„ 59	„	„	„
	Erding	„ 56	„	„	„
	Freising	„ 50	„	„	„
Niederbayerisch	Mainburg	„ 58	„	„	„
	Kelheim	„ 53	„	„	„
	Rottenburg	„ 52	„	„	„
	Landshut	„ 52	„	„	„
	Dingolfing	„ 56	„	„	„
	Mallersdorf	„ 61	„	„	„
	Landau a. J.	„ 61	„	„	„
	Eggenfelden	„ 60	„	„	„
	Vilsbiburg	„ 60	„	„	„
Oberbayerisch	Mühldorf	„ 63	„	„	„
	Wasserburg	„ 59	„	„	„

Dank der detailgeographischen Ausgliederung kann man dann auch schlagend beweisen, daß die Bevölkerungsdichtigkeit vom Hochgebirge bis zur Donau tatsächlich zunimmt. Das zeigen z. B. die folgenden sozusagen eine Kette bildenden Bezirksämter des bayerischen Regierungsbezirkes Schwaben:

Füssen	mit 47	Einwohner	pro	Quadratkilometer
Oberdorf	„ 49	„	„	„
Memmingen	„ 57	„	„	„
Illertissen	„ 70	„	„	„
Krumbach	„ 77	„	„	„
Günzburg	„ 78	„	„	„

Studien dieser Art wie auch solche zur Auffindung statistischer Dichteprovinzen führen uns schließlich auch sozusagen von selbst an jenen Punkt, der bei einer Untersuchung über die spezifische Bevölkerung un-

bedingt berührt werden muß. Dieser Punkt betrifft die statistische Karte der Bevölkerungsdichtigkeit. Wenn, wie v. Mayr (auf S .48 seiner Bevölkerungsstatistik) bemerkt, das Entscheidende bei der spezifischen Bevölkerung in den Flächenbeziehungen der Menschen liegt, so kann man zu einem völlig befriedigenden Aufschluß dieses demologischen Problems das Kartogramm wohl nicht entbehren. Die tabellarische Anordnung der Bezirksämter, selbst wenn sie nach geographischen Gesichtspunkten erfolgt, kann ja auch niemals einen ausreichenden Einblick gewähren in die tatsächliche geographische Lage des Areals und in die Gestaltung seiner Berührungslinien. Das vermag nur die übersichtliche, lehrhafte, farbige statistische Karte. Von der Wiedergabe einer solchen instruktiven Karte kann aber hier natürlich nicht die Rede sein, wo zudem ja auch nur ein kleiner Beitrag zur spezifischen Bevölkerung, nicht aber eine große, mit allem wissenschaftlichen Rüstzeug operierende Abhandlung beabsichtigt ist.

Wir möchten hier beim Abschluß unserer kleinen Studie die demographische Feder nicht aus der Hand legen, ohne an die amtlichen und privaten Bevölkerungsstatistiker den gewiß nicht unberechtigten Ruf ergehen zu lassen, auch der Bevölkerungsdichtigkeit endlich wieder die ihr gebührende Aufmerksamkeit in Zahl, Maß und Wort zu schenken. Die Demographie wird dann aber nicht zuletzt auch der Geographie, insbesondere der Wirtschaftsgeographie, eine vielliebe Hilfswissenschaft sein, wenn ihr nämlich über die Bevölkerungsausstattung ihres Forschungsobjektes, die Erdfläche, wertvolleres Material als bisher serviert wird. Dadurch kann, um Würzburgers treffende Worte zu gebrauchen, „der fast abgerissene Draht zwischen den Vertretern der beiden Disziplinen“ noch am schnellsten und bequemsten erneuert werden.

Wer sich, nebenbei bemerkt, mit der in wirtschaftspolitischer Hinsicht überaus wichtigen Frage der Ueber- oder Untervölkerung beschäftigt, dem werden nicht zuletzt solche statistische Dichteprovinzen auf Karten dabei sehr gute und brauchbare Dienste leisten können.

XXIII.

Die geschichtliche Entwicklung des Depositenkassenwesens in Deutschland.

Von Dr. Walter Hoffmann-Berlin.

Die Wirkung der großen Geldsummen, die als französische Kriegsentschädigung in überraschend kurzer Zeit nach Deutschland flossen, war für das wirtschaftliche Leben nicht ohne Bedenken. Das Geld sank im Werte, die Preise für Lebensbedürfnisse und die Arbeitslöhne stiegen. Dazu kam ein außerordentlicher Aufschwung der Industrie, ja des ganzen geschäftlichen Lebens, ein Aufschwung, der aber in kurzem zu einer gefährlichen Ueberproduktion führte. Die Banken sahen ihre Tätigkeit vorzugsweise in der Neugründung und Finanzierung von Industrieunternehmen; sie fühlten sich in erster Linie dazu berufen, der Industrie Kapital zur Verfügung zu stellen. Die Ausschaltung des regulären Bankgeschäftes war eine notwendige Folge, vielleicht auch eine erwünschte, ja erforderliche Voraussetzung.

Ein völlig anderes Geschäftsprogramm und damit eine ganz andere Politik entwickelte die 1870 in Berlin gegründete Deutsche Bank. Zum erstenmal wurde in Deutschland von ihr die Pflege des Depositengeschäfts und des regulären Bankgeschäfts zum Geschäftsprinzip gemacht. Der Grund für eine derartige Geschäftspolitik mag vielleicht darin zu suchen sein, daß die Gründer der Ansicht waren, daß die Industrie reichlich mit Kapital versorgt sei, daß dagegen unser Handel einer kapitalkräftigen Unterstützung bedürfe.

Die Deutsche Bank wollte das große Problem unserer Unabhängigkeit vom Londoner Geldmarkt lösen. Dazu bedurfte es in erster Linie einer Festigung der deutschen Währung und der Schaffung eines konstanten deutschen Wechselkurses. In zwei Teile gliederte sie von Anfang an ihr Geschäftsgebiet: in Ausland- und Inlandgeschäft. Die Pflege des Uebersee- und Auslandgeschäftes brachte mit sich die Errichtung von Filialen, Tochtergesellschaften, Beteiligungen, Verbindungen und Beziehungen zu ausländischen Banken. Diese weitverzweigten Geschäftsverbindungen im Ausland ermöglichten es der Deutschen Bank, die deutsche Kundschaft billiger zu bedienen als die ausländischen Bankfirmen. Damit aber war für die Deutsche Bank gleichzeitig ein weiterer Grund für die Pflege des Depositen- und Kontokorrentgeschäftes gegeben, für das Inlandgeschäft. Denn es war als sicher anzunehmen, daß der deutsche Kaufmann, der der Deutschen Bank seine ausländischen Bankgeschäfte übertragen hatte, sich auch ihrer bei der

Erledigung seiner gesamten inländischen Bankgeschäfte bedienen würde. Sie erreichte so, daß sich die meisten Geschäfte ihrer Kundschaft bei ihr konzentrierten und erhielt damit auch einen mitbestimmenden Einfluß auf den in- und ausländischen Geldmarkt.

Das Geschäftskapital betrug zur Zeit der Gründung 15 Mill. M. Zur Erfüllung der vorgesteckten Ziele reichte dieses jedoch nicht aus. Nicht durch Kapitalserhöhungen allein, wie die anderen Banken es taten, sondern vor allem durch Annahme fremder Gelder suchte die Deutsche Bank ihren Betriebsfonds zu verstärken. Sie bemühte sich daher, in möglichst enge Berührung mit dem Publikum zu kommen; dies geschah teils durch Eröffnung von Filialen wie 1871 Bremen, 1872 Hamburg, 1886 Frankfurt a. M., teils durch Errichtung von Depositenkassen.

Während bisher (schon seit dem Altertum) die Annahme müßig liegender Gelder durch Banken in relativ mäßigem Umfange stattfand, begann man nunmehr durch Ausbreitung eines immer enger werdenden Netzes von Filialen und Depositenkassen in systematischer und imponierender Weise die nicht zu dauernder Anlage bestimmten und nur vorübergehend verfügbaren Gelder in die Banken zu leiten und volkswirtschaftlich nutzbar zu machen. Damit griffen die Banken aber nicht auf das Tätigkeitsgebiet der Sparkassen über, denn sie wandten sich an ganz andere Volkskreise, an solche, die ihre Ersparnisse in Grundbesitz und Wertpapieren anzulegen pflegen, also an die vermögenden Volksschichten. Sie wollten das bei diesen nutzlos im Hause, in Kasten und Schränken ruhende, zur Konsumtion bestimmte Geld an sich ziehen und der Volkswirtschaft zuführen, es also produktiv verwerten, solange es zur Konsumtion noch entbehrlich ist.

Zuerst begann, wie schon gesagt, die Deutsche Bank mit der Einrichtung von Depositenkassen in Berlin. Besonders für Berlin schien die Einrichtung von Depositenkassen sehr zweckmäßig zu sein, da einerseits die Einrichtungskosten verhältnismäßig niedrige waren, andererseits aber die Wahrscheinlichkeit des Ansaugens von Privatkapital sehr groß war. Die erste deutsche Depositenkasse wurde im Anfang der 70er Jahre in Berlin in der Burgstraße von der Deutschen Bank errichtet. In kurzer Zeit hatte sie sich „zu einer bei den Bewohnern der Umgegend beliebten und von denselben fleißig benutzten Einrichtung herausentwickelt". Bei der Verlegung des Hauptgeschäftes der Deutschen Bank in die Behrenstraße blieb daher die Depositenkasse in der Burgstraße weiter bestehen, eine „gleiche Einrichtung sollte auch in den neuen Geschäftsräumen getroffen werden". „Wie langsam diese Entwicklung auch vor sich gehe, so bliebe die Verwaltung doch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in Anbetracht der großen damit verbundenen Bequemlichkeiten, namentlich für unseren kleinen Handelsstand, dieser Geschäftszweig noch eine bedeutende Zukunft habe" (Bericht 1876).

Die Verwaltung der Deutschen Bank sollte mit dieser Ansicht recht behalten. Im nächsten Jahre gab sie dem Depositengeschäft eine selbständige Organisation. „In der Weise der englischen Banken suche

sie das Depositengeschäft weiter zu entwickeln, indem sie mit der Annahme der Gelder für die Depositenkunden zugleich ein Diskont- und Lombardgeschäft verbinde" (Geschäftsbericht 1877). Trotz der günstigen Resultate, die die Deutsche Bank mit dem Depositengeschäft erzielte, blieben die übrigen Banken bei ihrer alten Geschäftspolitik. Eine Ausnahme machte die 1881 gegründete Nationalbank für Deutschland-Berlin. Der Geschäftsbericht dieser Bank für das Jahr 1882 erwähnt die Eröffnung von drei Depositenkassen, die einer vierten wird in Aussicht gestellt. Schon im nächsten Jahre konnte die Verwaltung der Nationalbank für Deutschland ein befriedigendes Resultat der Depositenkassen melden. „Wir wenden diesem Zweige", sagte sie 1883 im Geschäftsbericht, „fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit zu." Auch die Deutsche Bank gibt wiederholt ihrer Befriedigung über die guten Resultate, die sie aus dem Depositengeschäft erzielt, Ausdruck. Nach wie vor „habe sie auf ihren alten Gebieten, Pflege des Kontokorrentgeschäftes im In- und Auslande sowie des Depositengeschäfts verbunden mit Uebernahme von festverzinslichen Anleihen, eine genügende Gewinnquelle gefunden" (Geschäftsbericht 1889). Gleichzeitig gibt sie die Errichtung je einer Depositenkasse in Berlin und Dresden bekannt. Im Jahre 1891 eröffnete sie „behufs weiterer Ausdehnung des Depositenverkehrs" eine neue Depositenkasse in Charlottenburg, im nächsten Jahre „befand sie es für nützlich, neue Depositenkassen in Moabit und in der Chausseestraße zu eröffnen" (Geschäftsbericht 1893); im Jahre 1893 errichtete sie eine weitere Kasse in der Kurfürstenstraße, von der sich „die Verwaltung eine gute Zukunft verspricht" (Geschäftsbericht 1894). Jetzt begannen auch die Mitteldeutsche Kreditbank und die Dresdner Bank mit dem Bau eines Depositenkassennetzes; am 1. März 1895 eröffnete erstere bereits die fünfte Depositenkasse in Berlin; in den Geschäftsberichten für 1895 und 1896 spricht sich die Verwaltung der Mitteldeutschen Kreditbank recht günstig über die Geschäftsergebnisse der Depositenkassen aus. Die Dresdener Bank errichtete zum Jahresschluß 1896 ihre ersten beiden Depositenkassen; um in Zukunft die Weiterentwicklung ihrer Geschäfte zu fördern und „namentlich den direkten Verkehr des Publikums mit der Bank zu erleichtern, beabsichtigte sie weitere Depositenkassen in Berlin einzurichten" (Geschäftsbericht 1896). Immer weiter bauten diese Banken ihr Depositenkassennetz aus. Am 31. Dezember 1899 besaßen sie in Berlin und Vororten bereits 44 Depositenkassen, davon entfallen auf die Deutsche Bank 16, die Dresdener Bank 10, die Nationalbank für Deutschland 10, die Mitteldeutsche Kreditbank 8. Die Diskontogesellschaft sowie die Darmstädter Bank besaßen allerdings auch je eine Wechselstube in den Räumen der Hauptbank. Es wäre jedoch falsch, diese als eine Einrichtung zu bezeichnen, die der planmäßigen Ansammlung von Depositen dienen sollte. Beide Banken, der A. Schaaffhausensche Bankverein sowie die Berliner Handelsgesellschaft hielten streng an der alten Geschäftspolitik fest, ihre Betriebsmittel nicht durch Annahme von Depositen, sondern in erster Linie durch Erhöhung der eigenen Mittel, durch Kapitalserhöhungen usw. zu vergrößern.

Die moderne Depositenpolitik suchte im Gegensatz dazu durch Ansaugen fremder Mittel sich neue Betriebsmittel zu schaffen, um damit die Geschäfte auf dem Geld- und Kreditmarkt zu tätigen; sie ist eben hervorgegangen aus einer Verbindung der Emissions- und Spekulationstätigkeit mit dem regulären Bankgeschäft. Weber urteilt über diese Verbindung, wie folgt: „Die Pflege des regulären Bankgeschäftes ist wohl geeignet, in Haussezeiten die Spekulation der Bankleitung in angemessenen Grenzen zu halten, sie ermöglicht aber auch in Zeiten, in welchen das Börsengeschäft danieder liegt, eine anständige Dividende zu verteilen, wodurch die Spekulations- und Depositenbank eine Solidität und Stabilität erreicht, die dem Bankgeschäft, das sich ausschließlich mit den irregulären Geschäften abgibt, selbst unter der umsichtigsten Leitung zu erreichen kaum möglich ist"[1]. Mit diesen Ausführungen decken sich die Worte, mit denen die Verwaltung der Darmstädter Bank das ungünstige Erträgnis für das Geschäftsjahr 1901 im Geschäftsbericht zu erklären sucht. „Das ungünstige Erträgnis — die Darmstädter Bank hatte 1898 8 Proz., 1899 7 Proz., 1900 6 Proz., 1901 4 Proz. Dividende verteilt; der Kurs der Aktien sank von 157 auf 125 Proz. — findet seine Erklärung im wesentlichen in der Verteilung der Einnahmequellen unserer Bank, welche, ihrer früheren Tradition folgend, bisher dem Effekten- und Emissionsgeschäft größere Aufmerksamkeit zugewandt und verhältnismäßig hohe Kapitalien zur Verfügung gestellt hatte, während das Kontokorrentgeschäft zum großen Teil seine Pflege durch ein Netz von Kommanditen fand, deren Zahl sich aus verschiedenen Gründen inzwischen stark vermindert hat, wodurch jener Geschäftszweig an die zweite Stelle trat. Wir haben schon seit mehreren Jahren diesem Mangel durch die allmählich zur Ausführung gekommene Gründung verschiedener Filialen und Depositenkassen zu steuern gesucht und fahren in diesem Bestreben fort, der Bank neue Saugwurzeln zu schaffen. Es ist aber selbstverständlich, daß ein organisches System dieser Art sich nur in vorsichtiger Weise Schritt für Schritt aufbauen läßt. Wir hoffen hierdurch für die Zukunft die Erträgnisse unseres Provisions- und Zinsenkontos weiter zu erhöhen und die Dividende unserer Aktien von dem mehr oder weniger zufälligen Erträgnis des Effekten- und Konsortialkontos unabhängiger zu gestalten." So die Verwaltung der Darmstädter Bank. Damit aber gab sie die alte Geschäftspolitik auf und widmete sich neuen Aufgaben; 1902 verfügte sie bereits über 5 Depositenkassen, über deren Geschäftsergebnisse sie sich im Geschäftsbericht für 1902 recht zufrieden äußerte. Um dieselbe Zeit begann auch in der Politik der Diskontogesellschaft eine Aenderung einzutreten. Mit Billigung des Aufsichtsrates errichtete sie 1902 an verkehrsreichen Stellen Berlins 3 Depositenkassen und Wechselstuben (Geschäftsbericht 1902). Die Kommerz- und Diskontobank hatte schon vorher mit der Errichtung von Depositenkassen begonnen; 1903 besaß sie in Berlin und Vororten 10 Kassen. Dieser allgemeinen Bewegung schloß sich 1903 auch der

1) Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902.

A. Schaaffhausensche Bankverein an; in seinem Geschäftsbericht für 1903 betonte er ausdrücklich, daß er der Pflege des Depositengeschäfts im abgelaufenen Jahr größere Aufmerksamkeit zugewendet habe und dies auch in Zukunft zu tun beabsichtige.

Von 1903 an machte die Entwicklung der Depositenkassen große Fortschritte. Mit einer einzigen Ausnahme bauten alle Berliner Aktienbanken ihr Depositenkassennetz weiter aus. Nur die Berliner Handelsgesellschaft verschloß sich der modernen Depositenpolitik. Zwar errichtete sie im Jahre 1912 in Berlin in der Charlottenstraße ein besonderes Stadtbüro — ein Umstand, der als eine Schwenkung in der Politik von manchen Praktikern und Theoretikern angesehen wurde — aber sie selbst erklärte ausdrücklich, daß dies nur zur Erleichterung des Verkehrs mit der Berliner Kundschaft geschehen sei. Daß sie sich nicht mit der Annahme von Depositen befasse, hatte sie einige Jahre vorher gesagt, als man an sie wegen der Veröffentlichung von Zweimonatsausweisen herantrat. Sie hat sich dieser Aufforderung daher widersetzt und ist auch bis heute nicht zu der Veröffentlichung von Zweimonatsausweisen übergegangen. Mit dieser einzigen Ausnahme aber gingen sonst die andern Banken mit allen Mitteln an die Erweiterung ihres Betriebes heran. 1903 betrug die Zahl der Berliner Depositenkassen noch 85, 1904 bereits 96, 1905 118, 1906 155; das bedeutet aber in 4 Jahren eine Vermehrung von 82 Proz. Sieht man die Geschäftsberichte dieser Jahre durch, so klingt aus ihnen deutlich heraus, daß die Depositenkassen zur Zufriedenheit gearbeitet haben. Größere Provinzbanken folgten dem Berliner Beispiel, so die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Leipzig, die Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen; auch die Berliner Banken erstreckten ihr Depositenkassennetz auf das Reich. In Berlin selbst und Vororten wurde schon 1909 das zweite Hundert überschritten; 1910 betrug die Zahl der Depositenkassen 234, 1911 243, 1912 251, 1913 255. Die Entwicklung des Depositenkassennetzes der einzelnen Banken in Berlin veranschaulicht folgende Tabelle:

Entwicklung des Depositenkassennetzes in Berlin und Vororten 1900/1913.

Name der Bank	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Deutsche Bank	17	19	21	25	27	29	34	41	43	44	45	46	48	48
Dir. der Diskontogesellschaft	1	1	5	6	8	8	10	11	15	18	23	23	25	25
Dresdner Bank	10	12	13	14	15	19	29	32	36	40	42	46	46	49
Darmstädter Bank	1	1	5	9	9	13	18	21	21	25	29	30	30	30
A. Schaaffh. Bankverein	—	—	—	1	2	2	3	3	7	11	19	19	19	20
Commerz- u. Diskonto-Bank	1	2	2	10	15	24	34	39	40	43	44	44	44	44
Nationalbank f. Deutschland	10	10	10	12	12	12	15	16	16	18	18	19	22	22
Mitteldeutsche Kreditbank	8	8	8	8	8	11	12	12	14	14	15	16	17	17

Daß auch in der Provinz sowohl Berliner Banken als auch größere Provinzbanken mit der Errichtung von Depositenkassen begonnen haben,

wurde schon angedeutet. Die Deutsche Bank besaß im Januar 1914 außer ihren Hauptniederlassungen in Berlin und ihren 48 Berliner Depositenkassen in Deutschland 7 Filialen und 50 Depositenkassen; die Diskontogesellschaft neben 12 Filialen 28 Depositenkassen, davon 25 in Berlin; die Dresdner Bank 51 Niederlassungen und 89 Depositenkassen, davon 49 in Berlin und Vororten; die Darmstädter Bank 25 Filialen und 58 Depositenkassen (28 außerhalb Berlins); der A. Schaaffhausensche Bankverein neben seinen Hauptsitzen in Berlin und Köln 20 Niederlassungen und 27 Depositenkassen (20 in Berlin und Vororten); die Kommerz- und Diskontobank 7 Niederlassungen und 58 Depositenkassen, davon 44 in Berlin und Vororten; die Mitteldeutsche Kreditbank neben ihren Hauptstellen in Berlin und Frankfurt a. M. 19 Niederlassungen und 23 Depositenkassen (17 in Berlin und Vororten). Die acht Berliner Banken verfügen also insgesamt über 403 Depositenkassen in Deutschland.

Nach dem deutschen Banken- und Bankieradreßbuch für 1914 betrug die Zahl der Depositenkassen in Deutschland überhaupt gegen 700. Wenn man berücksichtigt, daß die Provinzbanken mit den Berliner Banken mitunter in derartig engen Beziehungen stehen, daß lediglich die Namen der Banken verschieden sind, so kann man sich bei der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Depositenkassenwesens auf diese acht Berliner Banken, die ja die unbedingte Führerrolle haben, beschränken bzw. mit der Betrachtung dieser Banken die Geschichte erschöpfend behandeln. Und daß dies durchaus zutrifft, daß die Berliner Banken die Politik der Provinzbanken bestimmen, veranschaulichen folgende Zahlen.

Die der Deutschen Bank nahestehenden Banken — von ihnen ging Anfang 1914 die Bergisch-Märkische Bank in die Deutsche Bank auf — verfügten im Januar 1914 außer ihren Hauptsitzen über 297 Filialen und 103 Depositenkassen; der Deutsche Bank-Konzern war insgesamt (Hauptsitze, Niederlassungen, Filialen, Wechselstuben und Depositenkassen, Agenturen, Kommanditen) durch 550 Geschäftsstellen in Deutschland, im Ausland durch 32 Geschäftsstellen vertreten. Dieser Konzern verfügt demnach über mehr Geschäftsstellen als die Deutsche Reichsbank, die am 31. Dezember 1913 durch 487 Geschäftsstellen vertreten war. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Geschäftsstellen des Deutschen Bank-Konzerns nicht alle auf verschiedene Plätze kommen; so weist Groß-Berlin allein 50 Geschäftsstellen auf. Immerhin verdient diese Ausdehnung des Deutschen Bank-Konzerns die nötige Beachtung. Der Dresdner Bank-Konzern war durch 99 Niederlassungen ohne Depositenkassen vertreten; im Ausland unterhielt die Dresdner Bank an 22 Plätzen Vertretungen.

Diese große Entwicklung, die sich mehr und mehr entfaltende Macht dieser Banken über den Geld- und Effektenmarkt brachte es mit sich, daß man sich in der Wissenschaft und in der Oeffentlichkeit mit der Depositenfrage zu befassen begann. Die neue Politik der Banken, einerseits als Annahmestellen zu fungieren und andererseits Gründungsgeschäfte zu machen, rief in volkswirtschaftlichen Kreisen,

wie zum Teil auch heute noch, Opposition hervor. Deshalb tritt eine Reihe von Schriftstellern für das englische Prinzip, für Trennung der Depositenbanken von den Spekulationsbanken, ein, weil sie der Ansicht sind, daß die Frage der bankmäßigen Verwaltung und Verwendung der den deutschen Banken übergebenen Summen nur durch Trennung der Spekulationstätigkeit und des regulären Bankgeschäfts gelöst werden kann. Es kann nicht im Rahmen dieses geschichtlichen Abrisses liegen, diese Frage eingehend zu behandeln. So viel nur möge noch gesagt sein: Man hat gefürchtet, daß unser Banksystem im Falle eines Krieges versagen wird, daß unsere Banken die Zahlungen einstellen müssen. Deutschland ist jetzt in einen schweren Krieg verwickelt, und es wird sich zeigen, inwieweit diese Befürchtungen zutreffen; jetzt muß es sich entscheiden, ob unsere Banken zahlungsbereit sind, ob das gemischte System sich bewährt.

XXIV.

Die Industriebezirke und Industriegemeinden.

Von Dr. phil. et rer. pol. **Strehlow**, Oberhausen.

Wenn ich von Industriebezirken im allgemeinen spreche, so habe ich dabei als typischen Vertreter in erster Linie den rheinisch-westfälischen Industriebezirk im Auge, und zwar im engeren Sinne das sogenannte Kohlenrevier, wie es etwa begrenzt wird im Westen vom Rhein, im Süden von der Ruhr und durchgeht im Osten bis Dortmund, im Norden bis zur Lippe und darüber hinaus in werdender Entwicklung.

Die Industriebezirke verdanken ihre Entstehung den letzten vier Jahrzehnten. Als Deutschland in den 70er Jahren mit einem gewaltigen Schritt den Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat nahm, setzte hier eine gewaltige Entwicklung ein. Das Vorhandensein von Kohle gab hierzu den ersten Anlaß und zog die Eisenindustrie aus wirtschaftlichen Gründen nach sich. Bergbau und Eisenindustrie sind so die Gründer der Industriebezirke.

Es konnte nicht ausbleiben, daß das Eigenartige dieser Entwicklung und seiner wirtschaftlichen Grundlagen auch dem Ganzen ein eigenartiges Gepräge gab. Ueberall tritt die Zweckbestimmung meist in nüchternster Kahlheit ins Auge. Das Ueberhastete des Werdens hat jede organische Entwicklung unterbunden und dem Ganzen ein unfertiges, zerrissenes Gepräge gegeben.

Die Industrie beherrscht überall das Bild; ihr mußte die Natur auf der ganzen Linie weichen. Der Kern des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes enthält kaum mehr 2 Proz. Wald, und die waldreichen Grenzgebiete im Norden gehen mit dem Fortschreiten ihrer Industrialisierung einem ähnlichen Schicksale entgegen. 2—3 Millionen und fortschreitend immer mehr Menschen sind dadurch dauernd der Berührung mit der Natur entzogen, deren Bedeutung für die Entwicklung des inneren Menschen, besonders unserer Jugend, im letzten Jahrzehnt immer klarer erkannt wurde. Das hat zum Denken Anlaß gegeben und manche erfreuliche Maßnahme seitens der kommunalen Behörden zur Folge gehabt. Selbst wirtschaftlich sehr schwer belastete Gemeinden haben erhebliche Summen für Parks und öffentliche Anlagen aufgewendet. Auf Anregung der Regierung in Düsseldorf hat sich außerdem ein Ausschuß zur Erhaltung von Grünflächen im

rheinisch-westfälischen Industriebezirk gebildet, der zurzeit eifrig am Werk ist.

Aber man darf sich dabei nicht verhehlen, daß die Erfolge solcher Maßnahmen immer nur sehr gering sein können, weil Industrie und Natur einmal unvereinbare Gegensätze sind. Wo die erstere herrscht, bleibt die letztere künstlich erhalten immer ein Surrogat. Darum scheint mir die Lösung der Frage mehr in einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu suchen zu sein, die es dem Arbeiter ermöglicht, ohne große Opfer an Zeit und Geld die angrenzenden Waldgebiete zu erreichen. Gerade auf diesem Gebiet ist aber im rheinisch-westfälischen Industriegebiet noch recht viel zu tun.

Auf dem westlichsten, am dichtesten besiedelten Teil in Größe von rund 43000 ha wohnen hier rund 1,5 Millionen Menschen, während Groß-Berlin auf derselben Fläche rund 3,6 Millionen Einwohner umfaßt. Die Verkehrsbedürfnisse sind also dort zurzeit nicht so groß wie hier. Wenn man aber die starke Bevölkerungszunahme im Industriebezirk ins Auge faßt, und andererseits dessen Verkehrseinrichtungen mit denen Groß-Berlins auch unter Berücksichtigung dieses Bevölkerungsverhältnisses vergleicht, so muß man zugeben, daß der Industriebezirk auf diesem Gebiete noch sehr rückständig ist.

Das erklärt sich aus der typischen Siedelungsform desselben, der das ausgesprochen Zentrale der Berliner Entwicklung fehlt. Die Verkehrsbedürfnisse verteilen sich deshalb auch mehr oder minder auf das ganze Gebiet und verlieren dadurch an gebietender Richtung und zwingender Dringlichkeit für die einzelne Linie. So kommt es, daß sich der Industriebezirk auch heute noch lediglich mit einem allerdings engmaschischen Straßenbahnnetz begnügen kann, das nur die Aufgabe erfüllt, die benachbarten Massen in der erforderlichen Verbindung zu erhalten.

Die typische Siedelungsform der Industriebezirke ist eine Folge ihrer eigenartigen Entwicklung, die den Bedürfnissen der Industrie, wo und wie sie zutage treten, gerecht werden muß. Die Industrie braucht große Flächen für sich und ihre Nebenanlagen, für Schlackenhalten, Bahnen und Verschiebebahnhöfe, die aus der Bebauung ausscheiden. Der Bergbau kauft große Flächen an, um dieselben der Bebauung zu entziehen, weil sie starker Bodensenkung unterliegen, für die der Unternehmer die Schadenersatzpflicht hat. Das macht schon eine geschlossene, zentrale Entwicklung am eigenen Orte unmöglich.

Die Industrie ist aber auch bei der Wahl ihres Niederlassungsortes an eine ganze Reihe zwingender Vorbedingungen, z. B. die Möglichkeit günstigen Bahnanschlusses, gebunden, die nur selten an der für die Allgemeinentwicklung günstigsten Stelle gegeben sind. Sie muß endlich ihren Arbeiterstamm in unmittelbarer Nähe des Werkes ansiedeln, unbekümmert darum, wie dies in die übrige Bebauung hineinpaßt.

Das alles hat jenes zerrissene, unorganische Gesamtbild, jene zerstreute Bebauung zur Folge, wie sie den Industriebezirken eigen ist. Vereinzelte geschlossene Stadtbilder dehnen sich meist mehr oder minder

weit nur um die Bahnhöfe aus, daran schließen sich in freier Siedelung vereinzelte Hausgruppen, unterbrochen von freiem Feld und industriellen Anlagen, bis wieder an einer anderen Stelle ein geschlossenes Stadtbild erscheint. So bilden die Industriebezirke gleichsam eine einzige Stadt, bestehend aus mehreren Groß-, Mittel- und Kleinstädten, die ineinander übergehen vermittels seiner typischen industriellen Siedelung.

Diese Art der Siedelung ist für die Industriebezirke außerordentlich segensreich. Die freie Entwicklung auf breitem Raume hat im rheinisch-westfälischen Bezirke trotz seiner gewaltigen Massenansammlung die Bodenpreise in immerhin noch erträglichen Grenzen zu halten vermocht, die auch heute noch das Kleinhaus auf weiten Flächen ermöglichen. Die durchschnittliche Wohndichte pro Haus beträgt hier 15,5 Personen. Und selbst die mehr oder minder geschlossenen Städte vermochten sich der Einwirkung dieser Siedelungsart nicht zu entziehen. Essen, eine nach ihrer Entwicklung typische industrielle Großstadt, hat nur eine Wohndichte von 14,1 pro Haus, während Dortmund, eine historisch entstandene Großstadt mit hochgebautem inneren Kern, eine solche von 20,2 Personen aufweist.

Gerade diese Ausbreitung der Bevölkerung auf breiter Fläche ist es auch, die den Mangel an Wald und jungfräulicher Natur einigermaßen verschmerzen läßt. Der Arbeiter wohnt verhältnismäßig gut und hat dabei meist ein Stück Land, dem er seine freie Zeit in gesunder Luft widmen kann.

Die industrielle Siedelungsart steht im direkten Gegensatz zu der Entwicklung unserer modernen Großstädte. Die Bedürfnisse der Industrie haben dieselben erzwungen; es war den Industriegemeinden aus ihrem eigenen Interesse heraus unmöglich, das Bauverbot nach dem Fluchtliniengesetz von 1875 zur Erlangung einer zentralen Ausdehnung zu handhaben.

Unsere modernen Großstädte dagegen beschränken an Hand dieses Gesetzes den Siedelungsvorgang auf einen schmalen Rand um den geschlossenen Kern und sichern sich so eine zentrale Entwicklung. Hier muß sich dieselbe natürlich dem Stadtbild in hoher enger Bauart anschließen. Die Stadt wird als solche erweitert; es fehlt der natürliche Uebergang zum Lande. Im Inneren schmachten die Massen unter der Enge der Verhältnisse, während draußen die Fluten Landes unbenutzt liegen bleiben. Das ist die Folge der auf engen Raum beschränkten Siedelung. An den Industriebezirken können die Großstädte hier lernen.

Zum Teil haben sie es bereits getan. Die Bauordnungen schreiben vielfach auf breiten Flächen niedrige und offene Bebauung vor, und man hat erkannt, daß dies nur dann ohne Schaden für die Allgemeinheit möglich ist, wenn dem Siedelungsvorgang am Rande ein weiterer Raum gewährt wird. Auch hat sich um die Großstädte herum das Bedürfnis nach einer industriellen Ansiedelung fühlbar gemacht. Das Streben nach Eingemeindung, der Landhunger der Großstädte, ist hierfür ein beredtes Zeugnis. Es bleibt so zu hoffen, daß sich die freie Siedelung immer mehr das Feld erobert, und daß sie endlich — unterstützt

durch das neue Wohnungsgesetz — von allen unnatürlichen Fesseln befreit wird.

Die Industriebezirke haben nicht nur äußerlich eine ausgesprochene Eigenart, sondern auch eine nicht weniger tiefgreifende innere, die teils eine Folge der ersteren, teils eine Folge ihrer inneren wirtschaftlichen Grundlagen ist.

Das Netz der kommunalpolitischen Grenzen stimmt meist schon bald nach dem Einsetzen der industriellen Entwicklung nicht mehr mit den natürlichen Verhältnissen überein, weil die Industrie bei ihrer Niederlassung und Ausdehnung keine Rücksicht auf diese Grenzen nehmen kann. Ansprüche der Wohngemeinden an die Betriebsgemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes sind daher hier an der Tagesordnung und haben schon zu vielen Unzuträglichkeiten geführt. Es ist deshalb zu verstehen, daß die größeren Städte ihrem Ausdehnungsbedürfnis infolge stärkeren Massenzuzuges durch Erweiterung ihrer Grenzen und Anpassung an die natürlichen Verhältnisse gerecht zu werden suchen.

Das letzte Jahrzehnt hat uns aus diesem Bedürfnis heraus in den Industriebezirken schon manche Eingemeindung gebracht, aber der Vorgang ist z. B. im rheinisch-westfälischen Bezirk und vor allem im westfälischen Teil desselben noch lange nicht abgeschlossen. Nur eine großzügige Eingemeindungspolitik kann hier den Städten Raum schaffen für eine gesunde Boden- und Wohnungspolitik, für eine Siedelungspolitik im Sinne ihrer Eigenart, denn man kann von den Städten nicht verlangen, daß sie ihre Entwicklung über die eigenen Grenzen hinaustreiben.

Wenn dieser Vorgang einmal im rheinisch-westfälischen Bezirk in großzügiger Weise abgeschlossen sein wird, dann bietet er die Grundlage zur endgültigen Lösung der Organisationsfrage desselben. Denn bei dem engen Zusammenliegen großer Gemeinden bildet der Bezirk hier ein zusammenhängendes Ganzes, dessen organische Zusammenfassung zur Lösung einer ganzen Reihe gemeinsamer Aufgaben wie der Ausbau durchgehender Hauptverkehrsstraßen, Anlage von Parks in den Grenzgebieten, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Straßenbahnen usw. unumgänglich nötig ist. Durch die Schaffung nur großer, leistungsfähiger Gemeinden wird dieser Zusammenschluß, für den das Zwecksverbandsgesetz eine geeignete Grundlage abgeben kann, vorbereitet und erleichtert.

Die industrielle Siedelungsform belastet den Haushalt der Industriegemeinden in außerordentlich hohem Maße. Das Straßennetz erfordert sehr viel Straßenbau- und Unterhaltungskosten. Der Straßenbau ist deshalb dem äußeren Charakter der Gegend entsprechend auch meist sehr bescheiden. Die leicht befestigte oder chaussierte Straße bildet die Regel, nur in den geschlossenen Ortsteilen findet man, mehr oder minder ausgedehnt, gepflasterte Straßen.

Auch die Schullasten sind bei der ausgebreiteten Bebauung größere. Die Aufwendungen für Schulbauten, die sich auf ein weites Gebiet verteilen, sind höhere, und auch der Schulbetrieb verteuert sich durch

diese Verteilung erheblich. Die Kosten der Lehrkräfte sind außerdem im Industriebezirk höhere, weil nur durch erhöhte Ortszulagen der vorhandene Bedarf an Lehrkräften gedeckt werden kann. Dazu kommt, daß gerade im Anfang der industriellen Entwicklung, in der die Anforderungen an die Gemeinden von allen Seiten am stärksten herantreten, die Schullasten sich besonders fühlbar machen, weil durch die immer wieder zuziehenden Massen die Schulverhältnisse nicht zur Ruhe kommen.

Ueberhaupt sind bei der ausgebreiteten Bebauung alle kommunalen Aufwendungen unwirtschaftlicher als bei der geschlossenen. Bei der Kanalisation, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und den Straßenbahnen steht infolge der Ausbreitung auf ein größeres Gebiet erhöhten Anlagekosten eine relativ geringere Inanspruchnahme seitens der Interessenten gegenüber. Der Nutzungspreis muß deshalb naturgemäß höher sein und die Gewinne, wenn solche überhaupt erzielt werden, sind entsprechend geringer.

So steht die Industriegemeinde nach allen Seiten schwer belastet da, und diese Lasten müssen von einer Bevölkerung mit verhältnismäßig geringer wirtschaftlicher Kraft getragen werden. Denn hier herrscht die Arbeiterbevölkerung vor; die wohlhabenderen Kreise sind eng begrenzt. Wer es nicht nötig hat, wohnt nicht im Industriebezirk. Die reich Gewordenen ziehen ab nach Orten, die ihnen mehr bieten. Die Industriegemeinden sind Orte des arbeitenden, nicht des genießenden Kapitals. Auch der Mittelstand ist meist nur schwach vertreten und nicht besonders wohlhabend. Er will möglichst schnell erwerben, um dem Industriebezirk möglichst bald den Rücken kehren zu können. Alles ist auf den materiellen Erwerb gestellt. Die meisten fühlen sich als Fremdlinge; es fehlt das mit allem versöhnende Heimatsgefühl.

Auf der einen Seite außerordentlich große Belastung des kommunalen Haushaltes, auf der anderen Seite geringe Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, das ist die materielle Grundlage der Industriegemeinden. Dies Mißverhältnis kann natürlich nur durch hohe Zuschläge ausgeglichen werden. Man braucht sich deshalb nicht darüber zu wundern, daß sich trotz starker Heranziehung der Ertragssteuern die Einkommensteuerzuschläge der Industriegemeinden meist zwischen 200 und 300 Proz. bewegen.

Und dabei müssen dieselben noch die größte Sparsamkeit walten lassen. Alle jene Aufwendungen, die die Zugkraft der Großstädte unterstützen, Aufwendungen für besonders reiche Ausstattung der öffentlichen Gebäude, für Kunst, Wissenschaft usw., sind ihnen versagt. Wenn man endlich noch bedenkt, daß die Lebenshaltung in den Industriebezirken besonders teuer ist, so wird man sich nicht darüber wundern, daß nur materielle Gründe den Einzelnen veranlassen können, dort festen Fuß zu fassen.

Man hat schon die verschiedensten Vorschläge gemacht, diesem Mißverhältnis abzuhelfen. Die einen wollen die Belastung der Gemeinden ermäßigen durch Uebernahme der Schullasten oder wenigstens eines Teiles derselben auf den Staat, andere wollen ihre Einnahmen

stärken durch die Ermöglichung, das persönliche Einkommen aus dem in ihrer Industrie arbeitenden Kapital unabhängig vom Wohnsitze des Kapitalisten vermittels einer Dividendensteuer zu erfassen. Ich muß es mir versagen, auf diese Vorschläge im Rahmen dieser Erörterungen näher einzugehen.

Die wirtschaftliche Schwäche der Industriegemeinden ist in letzter Linie eine Folge ihrer einseitigen Abhängigkeit von einem einzigen Entwicklungsfaktor, der Industrie, und zwar am einzelnen Orte einer ganz bestimmten Industrie. Sie ist die Ursache der Belastung und der einseitigen Zusammensetzung der Bevölkerung, von ihrem Wohl und Wehe hängt das der Gemeinde ab. Selbst die unvermeidlichen Konjunkturgänge spiegeln sich im Gemeindehaushalt wider. Bei tiefstehender Konjunktur nimmt die Einnahme der Industrie ab, Lohnkürzungen treten ein und Feierschichten werden eingelegt. Damit sinken die Erträgnisse aus der Gewerbe- und Einkommensteuer.

Es ist verständlich, daß die Gemeinden ihre wirtschaftliche Grundlage zu erweitern suchen, vor allem durch Heranziehung neuer Industriezweige. Aber dem steht entgegen, daß die Verhältnisse des einzelnen Ortes immer nur mehr oder minder einer bestimmten Industriegruppe günstig sind, wobei die historische Entwicklung noch eine große Rolle spielt. Beim rheinisch-westfälischen Industriebezirk ist es der Bergbau und Hüttenbetrieb, in Solingen und Remscheid die Kleineisenindustrie, in Krefeld die Textilindustrie usw. Wo z. B. die Schwerindustrie herrscht, kann die Kleineisenindustrie wegen der hohen kommunalen Lasten und wegen der hohen Arbeitslöhne meist nicht aufkommen. Dazu kommt, daß der Wettbewerb der Städte bei der Heranziehung der Industrie sehr scharfe, nachgerade eigentümliche Formen angenommen hat. Man begnügt sich heute nicht mehr damit, ihre Niederlassung durch Vermittelung des Grunderwerbes, den Bau von Kanälen, Häfen und Anschlußbahnen zu erleichtern, sondern man überläßt den Grund und Boden vielfach unter Preis, wirkt mit bei der Finanzierung der Unternehmen und gewährt selbst Steuererleichterungen auf viele Jahre. In diesem Wettbewerb entscheidet natürlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; die schwache Industriegemeinde vermag ihn mit Aussicht auf Erfolg nicht mitzumachen.

Wesentlich günstiger steht sie da, wenn ihr Entwicklungsfaktor stark genug ist, sie über die kleineren Gemeinden und Städte hinaus in die Reihe der größeren Städte und Großstädte zu tragen. Auch aus den Bedürfnissen eines Ortes mit denkbar einseitiger Arbeiterbevölkerung entwickelt sich mit zunehmender Masse ein breiterer Mittelstand an Geschäftsleuten und Beamten, der mit der Zeit auch an Bodenständigkeit gewinnt. Die Stadt nimmt an Leistungsfähigkeit zu und kann mehr bieten. Der Haus- und Grundbesitz verteilt sich auf breiterer Grundlage und fesselt an den Ort. Auch für vereinzelte Kleinunternehmungen sind die Verhältnisse nun günstiger geworden. So treibt ein Keil den anderen. Mit zunehmender Masse hebt sich die Kraft des Ganzen, die wieder neue Massen erzeugt. Das ist der Massenkapitalismus unserer modernen Großstädte.

Die Gemeinden, die es so weit gebracht haben, daß sie teilnehmen können an diesem Kapitalismus, werden damit naturgemäß auch unabhängiger von ihrer typischen Ortsindustrie. Sie haben innere Kraft genug erlangt, um sich, wenn auch langsam, aus sich selbst heraus weiterzuentwickeln. Und dadurch werden sie auch unabhängiger von den Fährnissen ihrer Industrie.

Diese Fährnisse sind heute im Zeitalter des ständigen Wechsels der Wirtschaftsbedingungen, der Transport- und Produktionsverhältnisse, im Zeitalter gewaltiger technischer Fortschritte nicht gering anzuschlagen. Die Entwicklung von Krefeld ist unter den völlig veränderten Produktionsbedingungen der Textilindustrie fast zum Stillstand gekommen, Solingen und Remscheid leiden unter der immer zunehmenden Konkurrenz in der Kleineisenindustrie und über dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk hängt das Damoklesschwert der Moselkanalisation.

Dieser hat überhaupt für die Zukunft mit gänzlich veränderten Wirtschaftsverhältnissen zu rechnen. Den Kohlenbergbau kann ihm niemand nehmen, aber die Hüttenbetriebe sind heute nicht mehr so sehr wie früher an das Vorhandensein von Kohle in unmittelbarer Nähe gebunden, weil es fast ebenso wirtschaftlich geworden ist, die Kohle zum Erze zu tragen als umgekehrt. Die örtlichen Transportbedingungen entscheiden jetzt; deshalb die Furcht vor der Moselkanalisation.

Wirft man nun noch einen Prospekt in die Zukunft und denkt an einen Fortschritt der Verhüttung auf elektrischem Wege, der sicher einmal kommen wird, so wächst die Konkurrenz der Orte für diese Industrie noch weiter. Dann wird das Vorhandensein billiger elektrischer Kraft stark in die Wagschale fallen und für den Auslandsexport wird, wie zum Teil auch heute schon, die Lage an der Küste bedeutsam werden.

Wie das noch alles kommen mag, weiß man nicht. Jedenfalls ist man sich im rheinisch-westfälischen Industriebezirk heute schon darüber klar, daß derselbe von der Eisenindustrie nicht mehr viel zu erwarten hat. Die Entwicklung, die gerade der mittlere Strich desselben, unterstützt durch diese Industrie, durchgemacht hat, gehört der Vergangenheit an. Auch der Kohlenbergbau hat in diesem Teile seinen Höhepunkt erreicht.

Die weitere Entwicklung liegt hauptsächlich im Norden und Westen auf der linken Rheinseite und beruht fast ausschließlich auf dem Vorhandensein von Kohle, die zum Teil noch des Aufschlusses harrt. Hier nimmt die Bevölkerung der Gemeinden noch immer gewaltig zu. Der Bergbau ist heute fast noch ebenso sehr wie früher von der menschlichen Arbeitskraft abhängig, während sich die Eisenindustrie durch den Fortschritt der Technik in sehr weitem Maße von derselben zu emanzipieren wußte. Daher auch die gewaltige Bevölkerungszunahme, die mit dem Aufschluß verbunden ist.

Aber auch diese Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt. In welchem Stadium ihn die einzelne Gemeinde erreicht, das wird für ihre weitere Zukunft entscheidend sein, ob sie eine für immer schwache, einseitige

Industriegemeinde bleiben wird, oder ob sie bis dahin genug innere Kraft erlangt hat, und in die Reihe der unabhängigen, größeren Städte eintreten kann.

Im Gegensatz zu dem nördlichen Teil bietet der südliche an der Ruhr das Bild eines Industriebezirkes auf dem absteigenden Aste. Hier ist auch der Bergbau zurückgegangen. Aber er ist hier eigentlich nie aus einer Versuchsperiode herausgekommen. Seine inneren Verhältnisse waren zu schwach; man hat ihn deshalb schon bald aufgegeben.

Wenn so der rheinisch-westfälische Industriebezirk ein außerordentlich lehrreiches Beispiel bietet für die Abhängigkeit der Ortsentwicklung von dem Gang der Industrie, im Süden der Rückgang, in der Mitte der Höhepunkt, im Norden das Ansteigen, das Ganze durchsetzt von kraftvollen, unabhängigeren Großstädten, so muß man sich über die Tatsache freuen, daß sich bis jetzt der Gang dieser Abhängigkeit auch im ungünstigen Falle mehr als ein Stehenbleiben, weniger als Rückgang, der aus den gegebenen Verhältnissen im Süden erklärlich war, und jedenfalls nicht als ein plötzlicher Rückgang erwiesen hat.

Das ist sehr erfreulich, denn die volkswirtschaftlichen Werte, die hier auf dem Spiele stehen, sind außerordentlich hohe. Daß es auch in der Zukunft der Fall sein möge, können wir nur wünschen. Dies zu erreichen, wird aber auch zum Teil Aufgabe der Staatspolitik sein können und müssen.

XXV.

Jahresbericht des Kgl. Württembergischen Landeswohnungsinspektors für die Jahre 1911 und 1912.

Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1913. 104 SS.

Von Dr. Else Kesten-Conrad.

Seit sich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß die Beschaffenheit der Wohnung das Fundament für das gesundheitliche und moralische Gedeihen unserer Bevölkerung darstellt, hat man auch der Wohnungsaufsicht immer mehr Interesse entgegengebracht. Gerade in den kleinen deutschen Staaten wie Hessen, Sachsen, Württemberg ist man darin vorangegangen, für das ganze Land eine Wohnungsinspektion in die Wege zu leiten und gesetzliche Grundlagen für die Wohnungsaufsicht zu schaffen, während wir in Preußen bisher auf eine solche einheitliche Regelung vergebens gewartet haben[1]).

In Württemberg ist es eine Verfügung des Ministeriums des Innern über die Wohnungsaufsicht vom 21. Mai 1901, die für „sämtliche Oberamtsstädte, sowie für diejenigen sonstigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben", eine ortspolizeiliche Wohnungsaufsicht anordnet und die notwendigen Grundlagen dafür schafft, sie wurde ergänzt durch die ministerielle Verfügung vom 18. Mai 1907, nach welcher die ortspolizeiliche Wohnungsaufsicht auf „alle Gemeinden des Landes" ausgedehnt wurde.

Gegenwärtig liegt der zweite Jahresbericht des Landeswohnungsinspektors vor, der die Jahre 1911 und 12 umfaßt. Außer den Ergebnissen der Wohnungsinspektion enthält dieser Bericht auch Mitteilungen über die Wohnungsfürsorge, mit Ausnahme der des Staates und des Reichs, denn der Landeswohnungsinspektor soll sein „ein Berater des Ministeriums, der Oberämter und der Gemeinden, sowie der gemeinnützigen Baugenossenschaften in den Fragen der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsfürsorge".

Um die ehrenamtlichen Aufsichtsbeamten möglichst auszuschalten, da ihre Vorbildung meist nicht genügt und sie sich vor allem von den

1) Es ist jedoch zu erwarten, daß der Entwurf zu einem preußischen Wohnungsgesetz bald Gesetz wird.

Ortseinwohnern nicht unabhängig genug gezeigt, wurden im letzten Jahre häufig mehrere kleine Aufsichtsbezirke zu großen vereinigt, so daß seit Juni 1913 nur noch 244 Bezirke bestehen, die fast alle einen technisch vorgebildeten Beamten haben. Meist ist die Feuerschau bzw. Oberfeuerschau mit diesem Posten verbunden. Trotzdem dies der Fall und die zweijährige Besichtigung sämtlicher in Betracht kommender Wohnungen vorgeschrieben ist, wird doch die Wohnungsaufsicht keineswegs rein polizeilich gehandhabt, sondern die aufklärende und beratende Tätigkeit spielt dabei eine große und wichtige Rolle. Der Aufsichtsbeamte ist zwar angewiesen, sämtliche Beanstandungen aufzuschreiben, doch soll die Ortspolizeibehörde bei den Auflagen zur Beseitigung der Mißstände individualisieren, um Härten durchaus zu vermeiden. Dieser Auffassung ist in der Praxis stets Rechnung getragen worden, was meines Erachtens von grundlegender Wichtigkeit ist.

Sehr interessant ist es, daß auch in Württemberg die Beobachtung gemacht worden ist, daß „die städtischen Wohnungen den Anforderungen der Ministerialverfügung weit mehr entsprechen als die ländlichen“, was durch Gegenüberstellung der Prozentsätze beanstandeter Wohnungen in der Oberamtsstadt und in den zugehörigen Landgemeinden des gleichen Aufsichtsbezirks seine ausnahmslose Bestätigung gefunden hat. Damit wird die Unvollkommenheit des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs dargetan, der nur für Gemeinden und Gutsbezirke mit mehr als 10000 Einwohnern eine Wohnungsordnung obligatorisch macht und nur für diese bestimmte Vorschriften für die Durchführung der Wohnungsaufsicht gibt; ja nur für Gemeinden von über 100000 Einwohner die Organe, welche mit der Durchführung der Wohnungsaufsicht betraut werden sollen, grundsätzlich festlegt. Wir sahen, daß Württemberg von seiner ursprünglichen Beschränkung der Wohnungsaufsicht auf Gemeinden über 3000 Einwohner schon nach sechsjähriger Praxis abgegangen ist. Die Wohnungsinspektion ist dort der Frage, wo die größten Mißstände zu finden sind, noch weiter nachgegangen, indem sie „die ländlichen Gemeinden einzelner und zusammengesetzter Aufsichtsbezirke nach Größenklassen zusammengefaßt, die Prozente der Beanstandungen festgestellt und miteinander verglichen“ hat; dabei ergab sich, daß „der Prozentsatz der die Gemeinden unter 500 Einwohner umfassenden Gruppe überall mindestens doppelt so hoch war als bei der Gruppe mit den Gemeinden von 2000—3000 Einwohnern“, so daß der schon im Württemberger Jahresbericht für 1910 S. 48 aufgestellte Satz Bestätigung fand: Je kleiner die Gemeinde, um so größer der Prozentsatz der beanstandeten Wohnungen und umgekehrt. Selbst in bezug auf Ueberfüllung der Schlafräume fanden sich die stärksten Mißstände in den kleinen Gemeinden, während z. B. Stuttgart in der Beziehung recht günstig dasteht. Hält sich auch die ländliche Bevölkerung viel im Freien auf, so kommt das doch nur für die wärmeren Monate in Betracht, außerdem ist ein Mindestmaß an hygienischer Beschaffenheit der Wohnung und vor allem an eine Benutzung, die vom moralischen Standpunkt aus zu billigen ist, auch für jene dringend notwendig.

Der Bericht kann entschieden von erfolgreicher Tätigkeit der Wohnungsinspektion sprechen, da von den 7,5 Proz. beanstandeter Wohnungen 3,7 Proz., also fast die Hälfte, in ordnungsmäßigen Zustand versetzt worden sind.

Aus der Besprechung der Beanstandungen selbst geht hervor, daß die Abortverhältnisse in Württemberg, und zwar besonders in der Stadt, häufig ganz bedenkliche sind und aufs dringendste des behördlichen Eingreifens bedürfen.

Im zweiten Teil wird auf die Wohnungsfürsorge eingegangen und festgestellt, daß „das Rückgrat der Wohnungsfürsorge der Gemeinden und der Bauvereinigungen die Versicherungsanstalt Württemberg ist". Mit Recht wird beklagt, daß nur 11 Gemeinden in den letzten zwei Jahren Erhebungen über leerstehende Wohnungen angestellt haben, die alle konstatieren mußten, daß ein geringerer Prozentsatz leer stand, als der als notwendig erkannte von 3 Proz. Dieser Grundlage der Wohnungsfürsorge sollte mehr Beachtung geschenkt werden.

XXVI.

Nachtrag.

In der Abhandlung: Bemerkungen zum Problem Lorenz Stein—Karl Marx (Jahrbücher, Bd. 47, März 1914) habe ich gesagt, daß in dem Briefwechsel zwischen Marx und Engels Steins Name nicht vorkommt. Ich habe mich auf das Namensregister verlassen, das aber, wie ich sehe, mangelhaft ist. Jetzt, wo ich mich eingehender mit dem vierbändigen Werke befasse, finde ich im vierten Band auf S. 5 folgendes:

Dear Fred! 8. Januar 1868.

Die Sache von Dühring (er ist Privatdozent an der Berliner Universität) ist sehr anständig, um so mehr, als ich seinen Meister „Carey" so hart angelassen habe. Verschiedenes hat Dühring offenbar mißverstanden. Das Drolligste aber, daß er mich mit Stein zusammenstellt, weil ich Dialektik treibe und Stein in hölzernen Trichotomien, mit einigen Hegelschen Kategorieumschlägen, das Allertrivialste gedankenlos zusammenreiht.

Dies sei vorläufig zur Ergänzung der obigen Abhandlung der Aufmerksamkeit der Leser empfohlen. Béla Földes.

Literatur.

VI.

Kinoliteratur.

Ein Sammelreferat von Alexander Elster (Berlin).

1. Lichtbühnen-Bibliothek. Herausgegeben von der Lichtbilderei, G. m. b. H., M.-Gladbach. (M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.)
   a) Liesegang, F. Paul, Lichtbild- und Kinotechnik. 73 SS. 1913. 1 M.
   b) Häfker, H., Kino und Kunst. 71 SS. 1913. 1 M.
   c) Warstrat, Willi, und Bergmann, Franz, Kino und Gemeinde. 112 SS. 1913. 1,50 M.
   d) Rath, Willy, Kino und Bühne. 52 SS. 1913. 1 M.
   e) Hellwig, Albert, Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts. 256 SS. 1913. 5 M.
   f) Sellmann, Adolf, Kino und Schule. 72 SS. 1913. 1 M.
2. Bild und Film. Zeitschrift für Lichtbilderei und Kinematographie. (M.-Gladbach, Lichtbilderei, G. m. b. H.) Redaktion Dr. Lorenz Pieper, M.-Gladbach. Halbjährlich 2,40 M.
3. Altenloh, Emilie, Zur Soziologie des Kino. Die Kinounternehmung und die sozialen Schichten ihrer Besucher. (Schriften zur Soziologie der Kultur. Herausgegeben von Alfred Weber, Heidelberg. 3. Bd.) Jena (Eugen Diederichs) 1914. 2,50 M. Geb. 3,50 M.
4. Hellwig, Albert, Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1911.
5. Tannenbaum, Herbert, Kino und Theater. München (Max Steinebach) 1912. 75 Pf.
6. Lemke, Die Kinematographie der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Leipzig (Edmund Demme). 1 M.
7. Schultze, Ernst, Der Kinematograph als Bildungsmittel. Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1911. 3 M.

Die wissenschaftlich ernst zu nehmende Literatur über das Kino, soweit sie uns hier in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie“ etwas angeht, ist jungen Datums. Die ersten Verfasser, die unsere Frage gefördert haben, waren Ernst Schultze und Albert Hellwig, die über den Kinematographen als Volksbildungsmittel und über die Gefahren der Schundfilms wertvolle Bücher veröffentlicht haben. Stärkeres Leben begann mit dem Augenblick, als sich der Volksvereins-Verlag in M.-Gladbach der Kinoliteratur annahm und nicht nur die einzige Kino-

reformzeitschrift „Bild und Film“; die jetzt im 4. Jahrgang erscheint, ins Leben rief, sondern auch in der Lichtbühnen-Bibliothek außerordentlich beachtenswerte Monographien über die einzelnen Fragen des Kinos veröffentlichte. Diese Serie, von der jetzt 6 Hefte vorliegen, bildet außer den genannten Büchern und dem soeben erschienenen Buch von Emilie Altenloh „Zur Soziologie des Kino“ das Rückgrat der gesamten neuen Literatur, soweit sie in Buchform und nicht nur in einzelnen Aufsätzen vorliegt. Wir besprechen diese Bücher im folgenden nur soweit, als sie volkswirtschaftlich und sozialpolitisch von Interesse sind.

1a) Liesegang gibt einen mit vieler Sachkenntnis geschriebenen, aber auch für jeden Laien, der sich für Kinematographie interessiert, verständlichen Ueberblick über Herstellung der Filme und Technik ihrer Aufführung. Diese Schrift bildet also die technische Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

1b) Hermann Häfkers Büchlein über Kino und Kunst behandelt nicht die dramatische Kunst der Kinematographie, sondern die Kunst im Bild selbst, also die künstlerische Darbietung der Aufnahmen und die künstlerisch vollkommenen Kinovorführungen. Er stellt Idealprogramme auf, die vom Standpunkt der Volksbildung aus wichtig sind und die von jedem, der sich mit der Kinematographie als einem Volksbildungsmittel beschäftigt, beachtet werden sollten. Es sind hier aus der Psychologie und aus der bildenden Kunst Sätze abgeleitet, die für die Reformierung der Kinovorstellungen wichtig sind.

1c) Bedeutungsvoller für den Leser der „Jahrbücher“ ist das 3. Heft der Sammlung, in welchem Willi Warstrat und Franz Bergmann die Beziehungen zwischen Kino und Gemeinde behandeln. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Forderung, Gemeindekinos als Musterinstitute einzuführen, die, wie die in städtischer Regie befindlichen Theater, der Kunst dienen sollen und nicht dem geschäftlichen Erfolg allein. Dieser Gedanke wird übrigens auch in den Mittelpunkt der Schrift von Rath über Kino und Bühne (siehe unten 1d) gestellt, der auch von der „Entgeschäftlichung“ des Theaters die Hebung der Kunst als Volksbildungsmittel erwartet. Der Weg, der zur Schaffung eines mustergültigen Gemeindekinos beschritten werden muß, ist in der Schrift von Warstrat und Bergmann klar und überzeugend gezeichnet. Auch die Möglichkeit der Durchführung wird nach diesen Ausführungen kaum bezweifelt werden können. Die Verfasser wünschen, daß sowohl bei der Zensur wie bei der Leitung der kinematographischen Musterinstitute das künstlerisch und ethisch gebildete Laienelement herangezogen wird, und zwar sollen dies nicht nur Lehrer, sondern auch andere geeignete Personen sein. Weiter wird hier die Forderung, die schon Ernst Schultze und Albert Hellwig (siehe unten Nr. 4 u. 7) stellten, nämlich Verbände oder Syndikate zum Zweck der Herstellung von Musterkinos zu gründen, aufgenommen. Für kleinere Gemeinden schlägt man eine Art Zweckverband von Vereinen und Interessenten für Wanderkinos vor. Der zweite Teil der Schrift, der von Bergmann verfaßt ist und das Kinowesen vom verwaltungsrechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt behandelt, wird noch besonderes Interesse beanspruchen. Er behandelt die polizeilichen Mittel gegen den Kinoschund, die Kon-

zessionspflicht der Kinos und das Kinderschutzgesetz, die Handhabung der Zensur und der baupolizeilichen Vorschriften und enthält namentlich einen größeren wertvollen Abschnitt über die Besteuerung der Kinematographentheater, ihre Erträge, die Wirkung der Steuer unter Beibringung von gemeindlichen Steuerordnungen, Vertragsentwürfen, Filmlieferungsverträgen u. dgl. Die rechtliche Zulässigkeit der Gemeindelichtspielhäuser, die wirtschaftlichen Fragen der Kinokonzession und die Art der Beteiligung der Gemeinde am Kino werden eingehend dargelegt. Für wirtschaftliche Kinofragen bildet also gerade dieses Buch besonders viel.

1d) Willy Raths feinsinnige Schrift über Kino und Bühne verdient insofern Erwähnung, als sie die künstlerischen Gesichtspunkte bei der Beurteilung der ganzen Kinofrage mit wundervoller Klarheit und souveräner Beherrschung der ästhetischen Gesichtspunkte darlegt. Der wirtschaftliche Kampf zwischen Kino und Theater findet eine interessante Beurteilung, namentlich durch die Forderung, daß die Theater nicht so sehr über die neue Konkurrenz wehklagen als vielmehr am eigenen Leibe reformieren sollten. Der Verfasser steht auf dem Standpunkt, daß sich beide Unterhaltungsarten ergänzen müssen und daß man dem Kino durchaus nicht alle sozialen Schädigungen in die Schuhe schieben darf. Die kurze Schrift ist inhaltlich sehr reich und liest sich vorzüglich, so daß sie auch dem Fernerstehenden als gute Einführung in diese aktuellen Fragen empfohlen werden darf.

1e) Ein Quellenwerk für das öffentliche Kinematographenrecht ist Hellwigs Zusammenstellung der Rechtsquellen, also ein juristisches Auskunftsbuch. Mit unendlichem Fleiße ist alles Vorhandene an Reichs- und Landesgesetzen, an Ministerialerlassen und Polizeiverordnungen aus ganz Deutschland, ja eine Reihe wichtiger Gesetze aus dem Ausland hier zusammengestellt. Besonders wichtige Gesetzentwürfe, vornehmlich der württembergische, sind abgedruckt. Der ganze Stoff ist übersichtlich geordnet und mit sachkundigen Anmerkungen versehen, die aber nur das Notwendigste betreffen. Sehr instruktiv ist die 17 Seiten umfassende Einleitung, die einen erschöpfenden Ueberblick über die Grundzüge des öffentlichen Kinematographenrechts und über die kinematographischen Rechtsreformfragen gibt. Hier werden die Fragen der Schundfilme, der Konzessionspflicht, der Filmzensur, des Kinderverbots, der Plakatzensur, der Sicherheitsvorschriften, des Schankbetriebes, der Sonntagsheiligung, immer unter vergleichender Berücksichtigung der verschiedenen bundesstaatlichen und zum Teil auch der ausländischen Gesetzgebung, dargelegt. Ein hervorragend verdienstliches und nützliches Buch ist also hier entstanden, welches für jeden, der sich mit der Kinofrage beschäftigen muß, sei es als Beamter, Parlamentarier, Kinoreformer, besonders als Polizeibeamter, ein ganz unentbehrliches Nachschlagebuch darstellt.

1f) Prof. Dr. Adolf Sellmann behandelt in seiner Schrift über Kino und Schule nicht die Tätigkeit der Schule gegenüber den Auswüchsen des Kinos, ein Thema, das in anderen Arbeiten (siehe unten Nr. 7) erörtert wird, seine Aufgabe sieht er vielmehr darin, daß er als Schulmann die Frage beantwortet, in welcher Weise der Kinemato-

graph der Schule Nutzen bringen und dem Unterricht Hilfe leisten kann. Insofern gehört sein Buch in andere Wissensgebiete, als wir sie hier behandeln. Aber auch hier ist aus seiner instruktiven Schrift erwähnenswert, daß er die sozialhygienischen Gefahren des Kinos für Schulkinder maßvoll beurteilt und in dem Kinematographen einen Lehrer sieht, wie es keinen zweiten gibt. Für das Gymnasium fordert er namentlich Filme, die das antike Leben vorführen, und für das Fortbildungsschulwesen erkennt er dem Film eine bedeutende Aufgabe zu. Bei alledem empfiehlt er den gleichzeitigen Gebrauch des stehenden Lichtbildes neben dem Film und fordert ein Gemeindekino, das für Schul- und allgemeine Volksbildungszwecke jederzeit zur Verfügung steht.

2. Die Zeitschrift „Bild und Film", die in ihrem ersten Jahrgang vierteljährlich erschien, verwandelte sich mit dem zweiten Jahrgang in eine Monatsschrift und gewann dadurch noch an Wert und Reichhaltigkeit. Von den ersten Autoren auf dem Gebiet der Kinoreform wird nicht nur die künstlerische, sondern auch die juristische, rechts- und wirtschaftspolitische und besonders auch die technische Seite der Filmfrage dauernd behandelt. Dabei ist die Redaktion durchaus nicht engherzig auf eine ganz bestimmte Meinung eingeschworen, sondern läßt die verschiedensten Ansichten zur Geltung kommen, wenn sie nur dem Grundprinzip der vernünftigen Reform entsprechen. Man hat jetzt auch eine ständige Rubrik „Kinokritik" eingeführt, in welcher die bedeutendsten Filme systematisch fachmännisch beurteilt werden. Namentlich der Frage „Kino und Gemeinde" widmet sich diese Zeitschrift. In einem sehr dankenswerten Briefkasten hat sie eine Einrichtung, in welcher auf juristische und technische Fragen jedem Anfragenden fachmännisch Antwort erteilt wird. Die Zeitschrift verdient daher, nicht nur in den direkt beteiligten Kreisen noch mehr als bisher, sondern auch in weiteren Kreisen der Gebildeten, die sich überhaupt für das Kino interessieren, gelesen zu werden.

3. Zum ersten Male auf das soziologische Gebiet beschränkt sich bewußtermaßen die Schrift von Emilie Altenloh „Zur Soziologie des Kino". Es ist die neueste Erscheinung auf diesem Gebiet und beruht auf einer Enquete der Verfasserin. Darin liegt der Wert dieser Schrift. Der geschichtliche Ueberblick, mit dem das Buch eingeleitet wird, ist dürftig und reicht nicht an die gleichartigen Arbeiten von Ernst Schultze, Albert Hellwig und Hermann Lemke (siehe über diese drei weiter unten) heran. Auch bei dem Ueberblick über den Anteil der einzelnen Länder an der Produktion erfährt man nicht viel Neues, da die Verfasserin die neuere deutsche Filmtätigkeit nicht genügend zu kennen scheint. Besser schon ist das Kapitel über die wirtschaftliche Organisation. Wenn wir hier das Stammkapital der wichtigsten Firmen erfahren, und den Jahresumsatz, der z. B. bei Pathé frères 400—500 Mill. beträgt, so gibt das einen Anhaltspunkt von der Tätigkeit der Filmindustrie, was des weiteren durch die interessanten Mitteilungen über die Vertrustung ergänzt wird. Kurz werden dann weiter die Verleihgeschäfte und die Lichtbildtheater in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung

skizziert und dann auf den Inhalt der Filme eingegangen. Dieses kritische Kapitel über die Filme enthält neben vielem Richtigen auch manches Anfechtbare. Wirtschaftlich interessieren daran die Angaben über die Gagen der Filmschauspieler. Ganz unzulänglich ist das Kapitel über den gesetzlichen Rahmen der kinematographischen Vorführungen. Weit wichtiger als dieser erste Teil des Buches ist aber der zweite über das Kinopublikum, bei welchem die Ergebnisse der Enquete in soziologische Tatsachen umgesetzt werden. Hier werden nacheinander der Geschmack der Knaben, der Mädchen, der jugendlichen Arbeiter, der älteren Arbeiter, der Landbewohner, der Arbeiterfrauen, Handwerker, Landhandwerker, Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen auf Grund der Erhebung gekennzeichnet. Im ganzen zeigt sich hier, daß die Arbeiter meist aus Interesse an der Sache das Kino besuchen, während die Handwerker weniger Interesse daran bezeugen und die besser bestellten Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen mehr durch die angenehmen äußeren Bedingungen der Kinotheater angelockt werden. Aus der häufig wiederkehrenden Antwort, daß die Besucher aus Langeweile ins Kino gehen, zieht die Verfasserin den Schluß, daß sich daraus überhaupt der große Besuch der Kinos ableiten lasse. „Die Langeweile", sagt sie, von der das Kino profitiert, ist in der heutigen Zeit, trotz des Vielbeschäftigtseins, oder vielleicht gerade deswegen, eine typische Erscheinung und ist besonders oft in bestimmten Berufen zu finden." Weiter kann die Verfasserin nach ihren Untersuchungen bezeugen, daß das Kino in erster Linie für die modern empfindenden Menschen da sei, die sich treiben lassen und unbewußt nach den Gesetzen leben, die die Gegenwart vorschreibt. Was sie schließlich im allgemeinen über den Geschmack der Masse gegenüber den klassischen Werken sagt, ist richtig, wird aber hier in schiefer Fragestellung gegeben, da sie das Nachlassen des Interesses an diesen älteren Werken auf das Konto des Kinos setzt, obschon sie es als den Ausdruck unserer Zeit bezeichnet. Im ganzen genommen ist dieses Buch der erste Versuch auf dem Gebiet, die massenpsychologische Erscheinung eines reinen Unterhaltungsgebietes soziologisch zu erfassen.

4. Etwa gleichzeitig mit dem Buche von Schultze (siehe unten Nr. 7) erschien das von Albert Hellwig über „Das Wesen, die Gefahren und die Bekämpfung der Schundfilme". Hier werden gerade die Abwehrmaßregeln gegen die Schädigungen in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt, indem zunächst diese Schädigungen selber überzeugend vor Augen geführt werden. Das Buch hat zweifellos zu der allmählich immer stärker werdenden Gegenbewegung gegen den Filmschund Hervorragendes beigetragen, und wer sich über die Art der Filme vor 3—6 Jahren ein ungefähres Bild machen will, mag dieses Buch lesen. Die Gegenmittel und wünschenswerten Reformen werden dann eingehend bezeichnet und ihre Berechtigung nachgewiesen. Was der Verfasser unter anderem über Filmzensur, Konzessionspflicht, Plakatzensur, Schul- und Kinderverbote, zeitliche Beschränkung des Kinderbesuches ausführt, ist so richtig gewesen, daß es den Weg für das praktische Vorgehen der letzten Jahre gewiesen hat, und es darf

wohl behauptet werden, daß man mit diesen Mitteln auf dem richtigen Wege ist. Die neueren Verordnungen und Gesetze und die Erfahrungen, die damit gemacht werden, bestätigen das.

5. Es sei auch die kleine Schrift „Kino und Theater“ von Herbert Tannenbaum hier genannt, der in anderer Art, als es Rath (siehe oben unter 1d) tut, das Lichtspieltheater und die Sprechbühne gegenüberstellt. Der Inhalt seines Buches ist mehr ethisch-kritischer Natur und in der Art eines kurzen Essays gehalten, liest sich aber recht gefällig wegen des klaren zutreffenden Urteils über diese Fragen.

6. Hermann Lemkes Buch über „Die Kinematographie der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft“ hat gewissen dokumentarischen Wert. Der Verfasser, ein Rektor in Storkow i. Mark, hat in der ersten Zeit des Aufschwunges der Kinos die Entwicklung sorgfältig verfolgt und gibt eine Reihe interessanter Augenblicksbilder aus dieser Zeit, die namentlich auch über das deutsche Kino wirtschaftlich bedeutsame Mitteilungen machen. So gibt er wichtige Nachrichten über das Auftreten des deutschen Großkapitals in der Kinematographie unter Nachweisung von Vorgängen in den einzelnen Firmen, berührt auch die Frage des Großkapitals im Filmverleihgeschäft, die Bestrebungen, das Filmgeschäft zu monopolisieren, und schließt mit dem Satz, daß ein Zusammenarbeiten von Großkapital, Industrie und kulturellen Momenten einzig und allein berufen sei, die Kinematographie zu fördern. Wegen dieser Einzelheiten ist diese etwas aphoristisch verfaßte Schrift, die von wissenschaftlicher Durchdringung fern ist, ganz wertvoll.

7. Das erste wirklich eingehende Buch über die Kinematographie ist wohl dasjenige von Ernst Schultze „Die Kinematographie als Bildungsmittel“ gewesen. Es beschränkt sich absichtlich nicht darauf, die Auswüchse festzustellen, die der Kinematograph gezeitigt hat, sondern will auch seine guten Seiten hervorheben und gebührend würdigen. Freilich überwiegt in den tatsächlichen Angaben die Darstellung der schädlichen Aeußerungen des Kinos, wie sie vor 3 Jahren (das Buch erschien 1911) ja noch vielfach vorherrschten. Eine Fülle von Material hat der Verfasser zusammengetragen und dadurch seinem Buch, gerade mit Rücksicht auf die rasche Entwicklung des Kinowesens, schon jetzt einen historischen Wert gegeben. Wer sich über jene Zeit in der Entwicklung jetzt oder künftig orientieren will, wird am besten zu diesem Buche greifen. Hie und da gibt er in der Hitze des Gefechtes einige Angaben doppelt an zwei verschiedenen Stellen, darüber kann man aber hinwegsehen mit Rücksicht auf die fleißige Zusammentragung wichtigen, auch statistischen Materials. Einen großen Teil des Buches nimmt die Wiedergabe des Inhaltes einzelner Filme ein, weiter wird die Stellung der Zensur und der Gesetzgebung mitgeteilt und dann das Reformprogramm dargelegt. Aus diesem erscheint neben dem Vorschlag, eine „Deutsche Gesellschaft für lebende Bilder“ zu gründen, namentlich die Anregung von Wert, daß auf wissenschaftlichem, namentlich auch auf nationalökonomischem und sozialhygienischem Gebiet der Kinematograph als Unterrichtsmittel benutzt werden sollte. „Hier“, meint der Verfasser, „könne der Kinematograph ein

anschauliches Bild von Vorgängen geben, die der Studierende in der Regel noch nicht kennt, und ihm manche Besichtigung an Ort und Stelle ersparen. Auch können namentlich alle Einzelzweige des Wirtschaftslebens, die einzelnen Stadien eines Arbeitsprozesses von der Kinematographie dargestellt und zu Unterrichtszwecken immer wiederholt werden.“ Zugleich könne der Kinematograph auch dazu dienen, Bevölkerungskreise, die in der Technik noch zurück sind, durch die Vorführung vollendeter Technik zu fördern und, einem weiteren Vorschlag von Dr. Moritz Fürst gemäß, durch die Vorführung gesundheitlicher Bilderreihen die Volkshygiene zu heben. Den Abschluß des Buches bildet der Abdruck wichtiger polizeilicher Verordnungen und Entscheidungen.

* * *

Der Gesamteindruck aus der gegenwärtig vorliegenden Kinoliteratur ist der, daß die Reformer durchaus wissen, was sie wollen und daß sie auch in den letzten 5 Jahren viele Erfolge zum Segen der Volkserziehung aufzuweisen haben. Der Kampf ist hier, ähnlich wie es ja auch bei der Alkoholismusbekämpfung der Fall ist, ein ungleicher insofern, als das soziale Empfinden und die Intelligenz dem Interessenstandpunkt und dem Kapital gegenüberstehen. Auch hier also suchen die Reformer durch kulturelle Erwägungen und durch einen Appell an den guten Geist des Volkes dem skrupellosen materiellen Standpunkt der Kinointeressenten Schach zu bieten. Dies ist um deswillen so schwer, weil die Kinointeressenten mit dem Geschmack der Menge rechnen müssen und um so größeren Gewinn haben, je breiter die Masse ist, auf die sie sich stützen können. Die breitere Masse aber schließt auch den niederen Standpunkt, die niederen Instinkte in sich. Dazu kommt, was in keinem der genannten Bücher hinreichend betont wird, das, wenn ich so sagen darf, krampfartige Element in weiteren Schichten der Kinoindustrie. Die Angehörigen dieser Industrie setzen sich zum Teil aus gescheiterten Existenzen zusammen, die so rasch wie möglich die gute Konjunktur ausnutzen und Geld machen wollen, und denen es gar nicht darauf ankommt, wie tief oder wie hoch das Programm der Darbietungen steht, ja die zum Teil gar kein Verständnis dafür mitbringen. Damit soll natürlich kein Stein auf die führenden Firmen geworfen werden, die, wie alle Beurteiler bestätigen, schon recht viel Gutes geleistet haben, es soll vielmehr nur die Macht und die Menge des Minderwertigen erklären, das immer wieder trotz aller Gegenmaßnahmen und trotz alles besseren Wollens das Haupt erhebt. Volkserzieherische und Kulturfragen stehen also hier immer noch in offenem Kampfe mit dem Interessentenstandpunkt der meisten Kinoleute. Der Krieg hat in dieser Hinsicht zunächst einen Stillstand gebracht. Der internationale Wettbewerb, der hier besonders wichtig war, hat so gut wie gänzlich aufgehört, das stoffliche Interesse am Kriegsbild überwiegt durchaus den künstlerischen Zug. Vielleicht aber bietet die Kinematographie uns für später einen Einblick in wirkliche Vorgänge des Krieges.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

I. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wagemann, Arnold, Wesen und Technik der heutigen Wirtschaftskämpfe. Jena (G. Fischer) 1913. 44 SS.

Wagemann ist nicht ganz unbekannt geblieben in bodenreformerischen Kreisen; und wenn man einigen seiner Rezensenten glauben darf, sind seine beiden Publikationen „Unser Bodenrecht“ und „Geist des deutschen Rechts“ wirklich empfehlenswert. Jedenfalls ist es zu hoffen; denn diese vorliegende neueste Broschüre aus seiner Feder vermag in der Tat keinen Anspruch auf Weiterempfehlung zu erheben; sie gehört in jene Kategorie von Büchern, deren Verfasser es den Leser entgelten lassen, daß sie allzusehr mit dem Herzen, aber zu wenig mit der Kühle des Denkens bei der Arbeit waren.

Was Wagemann will, ist, soweit ich sehe, ein Versuch, den Kampf der Bodenreform philosophisch zu fundieren und ihn damit zugleich zu modifizieren — und womöglich ihm eine größere Schwungkraft zu geben; und er möchte es tun durch den Nachweis der Identität ethischer und wirtschaftlicher Ziele; anders ausgedrückt: ethische Maxime müssen die Leitung übernehmen in wirtschaftlichen Dingen. Nur so ist es möglich, den „Krankheitserreger“ in unserer Gesellschaftsordnung zu finden — und zu beseitigen; denn nur von Ethik geleitet, ist man auch der heilkräftigen Liebe fähig, der Voraussetzung für jede Bestrebung auf anhaltende Abänderung und Besserung korrupter, schädigender Zustände, während der Haß nur kämpfen und vernichten, aber nicht heilen und aufbauen kann.

Der Gesichtspunkt, von dem Verf. also ausgeht, ist der, daß unsere Wirtschaftsordnung umfangen und durchzogen ist von ethischen Voraussetzungen — conditiones, sine quibus non — ohne die sie zur völligen Anarchie ausarten würde; daß mithin auch die Respektierung dieser Grundbedingungen verlangt werden müsse; mehr noch, daß das gesamte Wirtschaftsleben unter ethischer Zielsetzung geleitet werde. Diesem Gedanken wohnt sicherlich ein gut Teil Wahrheit inne; zweifelsohne spielen Treu und Glauben, Rücksichtnahme, Gefälligkeit und manch andere moralische Qualitäten auch in unserer Wirtschaftsordnung, auf deren „vertragliche“ Regelung wir so stolz sind, eine viel größere, erhaltende und fördernde, Rolle, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein mag. Ferner: Alles wirtschaften kann nur den einen letzten Zielpunkt haben, die Bedürfnisse aller Einzelnen, der Gesamtheit, zu befriedigen. So kommt man allerdings dahin, zu verlangen, daß das Wirtschaftsleben auch in diesem Sinne und unter diesem Gesichtswinkel gehandhabt werde; d. h. daß es als ein Mittel zu einem ethischen Zweck gebraucht werde, demgemäß natürlich auch in ethisch anständiger Weise.

Das ist ja der uralte Kern alles sozialen Denkens und Fühlens, daß es nicht auf einzelne exorbitante, verblüffende wirtschaftliche Leistungen ankomme, die einen hohen Stand (mit Aufbietung aller Kräfte gerade noch möglicher) Technik und Organisation verraten, sondern darauf, daß unter wirklich rationeller Anwendung aller technischen und organisatorischen Errungenschaften, bei gleichzeitiger möglichster Vermeidung irgendwelcher individueller Schädigungen, das Gesamtbedürfnis befriedigt werde. Es wäre töricht, wollte man diesen Grundgedanken des Sozialismus, in dem gleichzeitig das höchste Ausmaß wirtschaftlichen (rationellen) Verhaltens zum Ausdruck kommt, ablehnen. Im Gegenteil, ihn zu propagieren muß Pflicht eines jeden sein, der ihn erfaßt hat. Nur wird man gut tun, einmal, die Konsequenzen aus ihm vorsichtig abzustecken; zweitens, ihn in faßlicher, verständiger Form vorzutragen· Das erste ist gerichtet gegen den laut schreiend einherstürmenden Sozialismus, der nur durch Aufstellung extremer Forderungen etwas erreichen zu können vermeint — mit ihm können wir uns hier nicht auseinandersetzen. Das zweite geht auf Bücher, wie das von Wagemann, dem guter Wille sicherlich nicht abzusprechen ist, der meines Erachtens aber ebenso unpraktisch verfährt, wie er in wenig verbindlicher Weise argumentiert.

Um es schroff auszudrücken: man würgt an der Lektüre dieses kleinen Büchleins, und besonders am Kapitel I, von dem bislang die Rede ist; man droht an dieser Lektüre zu ersticken, und das nicht sowohl, weil es an allzu komplizierten, tiefgründigen Gedankengängen überreich wäre, als vielmehr deswegen, weil es von klar faßlichen Gedankengängen, oder gar von einem einheitlichen Gedankengang überhaupt nichts merken läßt. Sondern es sind nur einzelne Gedanken aneinandergereiht — wohl 80—90 Proz. aller Sätze bilden gleichzeitig auch Absätze —, und dem Leser bleibt es überlassen, die Beziehungen zwischen den einzelnen Gedanken herzustellen — wie er mag. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Verf. einzelne feine Gedanken hat, denen er auch eine entsprechende Form zu geben vermag; z. B.: „Haß und Liebe sind keine Gegensätze, sondern Schattierungen desselben Gefühls, das dem uns allen innewohnenden Hilfstrieb entspringt"; oder „Die Kraft der Philosophie liegt in ihrer allumfassenden Einsicht, die der Technik in ihrer Einseitigkeit"; oder „Ethik ist die Hygiene der Wirtschaft". — Allein, diese „mots" vermögen nicht für den Rest zu entschädigen.

Soweit der erste, allgemeine Teil.

Im zweiten, speziellen Teil illustriert Verf. seine Auffassung davon, wie wirtschaftliche Streitfragen ethisch angefaßt werden müssen, um sie zu einer opportunen Lösung zu bringen; und zwar dient ihm hierzu das Boden- und das Kapitalproblem. Hier ist seine Argumentation deutlicher — obwohl sich ein Ueberfluß an völlig nicht zur Sache gehörigen Apostrophen bemerkbar macht —, leider aber absolut unfruchtbar. Sehen wir zu, welche Gestalt das Bodenproblem unter seinen Händen annimmt.

Wagemann beanstandet H. Georges „Waffenstillstand" mit dem Feinde, der bis heute von den Anhängern der Bodenreform immer

wieder erneuert ist, nämlich den Kompromiß, die aus dem Bodeneigentum sich ergebende ungerechte Einnahme im Wege der Steuer dem unberechtigten Empfänger wieder abzunehmen. „Die bisherigen Bodenrechtsbewegungen täuschen sich alle darüber, daß ein Recht möglich sein soll, das immer noch ein Quantum Unrecht enthält.“ „Der Grund dafür, daß eine so intensive und so allgemein als notwendig empfundene Bewegung immer noch nicht den Kern der Frage hat herausschälen können, liegt einmal darin, daß nicht von dem ethischen Fundament aus an sie herangegangen wird, sondern von den wirtschaftlichen Resultaten aus, sodann trägt die Mitschuld die Entfremdung, welche zwischen dem Volk und dem Recht seit dem traurigen Experiment der Uebernahme einer fremden Rechtsordnung eingetreten ist.“

Wo liegt nun — nach Wagemann — der Kern der Frage? Er liegt nicht in der neuerdings von manchen kritischen Freunden der Bodenreform vorgeschlagenen Verstaatlichung.

„Verstaatlichung hilft nicht“, sagt Wagemann, denn „Gesund ist das private Bodennutzungsrecht“ (24). Sondern nach seiner Meinung muß ein Zustand herbeigeführt werden, in dem das Eigentum am Boden auf die Gesamtheit übertragen, das Nutzungsrecht jedoch den Privaten überlassen ist. Wie das machen? Nach Wagemann ist nichts leichter als dies; es ist lediglich eine Sache der Definition. Es „geschieht dadurch, daß die Rechtsordnung das Eigentum am Grund und Boden in der Weise definiert, wie das nach deutscher Rechtsauffassung stets geschehen ist, als das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht . . . .“ (26/27). Nun kann man nämlich nicht mehr von Entziehung bestehender Rechte reden, sondern „Was genommen wird (im Fall einer Enteignung), ist nicht ein gegenwärtiges Recht, sondern eine Ausnutzungsmöglichkeit für die Zukunft“ (27). Selbstverständlich, die Frage der Ablösung ist nun viel einfacher geworden: Nicht die Aufgabe des Eigentumsrechtes braucht nunmehr entschädigt zu werden, sondern nur „die daran bestehenden privaten Nutzungsrechte mit ihren durch Privatarbeit geschaffenen Verbesserungen“ (27), d. h. die Entschädigungssummen, um die es sich handeln würde, wären bedeutend geringer, als wenn man die Aufgabe des Eigentums selbst entschädigen müßte.

Die Gestaltung des Problems dank der ethischen Behandlungsweise Wagemanns ist wirklich wundervoll: der Schlachtruf für den Bodenbesitzer, auf die Walstatt zu eilen und seine „Rechte“ gegen bodenreformerische Gelüste zu verteidigen, ertönt nun doppelt laut: droht ihm doch nicht bloß Enteignung überhaupt, sondern Enteignung zu viel geringeren Sätzen als bislang. Aber dafür gibt es einen Trost: „es bleibt keine Falte des Geschehens mehr übrig, welche von dem Strahl des Rechtes unberührt bliebe“ (25). Wird man aus wirtschaftspolitischen Gründen diese Gedanken ablehnen müssen, so auch aus wirtschaftlichen, wie ein Blick auf seine Behandlung des Kapitalproblems ersehen läßt: Bezüglich des Mißbrauchs des Kapitals findet nämlich der Verf. der Weisheit letzten Schluß darin, daß jeder nur mit eigenem Kapital ein wirtschaftliches Unternehmen ins Leben rufen sollte, daß also Kreditgewährungen nur auf Grund vorhandenen Vermögens — und

in entsprechender Höhe — geschehen dürften, und daß Ansprüche aus gewährten Krediten hinfällig werden müßten, wenn das Vermögen untergeht, das zur Sicherheit eines Anspruches diente. Man kann nur staunen über diese geforderte Basis weiteren wirtschaftlichen Fortschritts; aber es ist nur konsequent, wenn Verf. gleichzeitig fordert, daß von der Gemeinde — nachdem sie von ihrem (Zukunfts-)Recht zur Ablösung der den Besitzern entstehenden Nutzungen am Boden ausgiebigsten Gebrauch gemacht habe — „einem jeden auf seinen Antrag an geeigneter Stelle ein seinen Arbeitsbedürfnissen (!) entsprechendes Stück Bodens zur ausschließlichen Nutzung" überwiesen werden solle. Denn was sollen sonst die vielen machen, die kein eigenes Vermögen haben, um ein gewerbliches Unternehmen in die Wege zu leiten, die vielmehr heute in weitem Umfange in ihrer Existenz davon abhängen, daß andere — ohne eigenes Vermögen, aber auf dem Wege des Kredites — große gewerbliche Betriebe schaffen und am Leben erhalten!

Zum Schluß sei dem Rezensenten ein Wort zur Rechtfertigung dafür gestattet, daß er auf eine solche — mit Verlaub zu sagen — deplorable Broschüre so viel Raum verwendet hat. Er erblickt in ihr ein Symptom für die Krankhaftigkeit der „Bodenreformbewegung", wie sie heute ist. Ihr Ziel, Bodenverstaatlichung — und das ist doch ihr Ziel — ist und bleibt nun einmal recht und schlecht ein sozialistisches. Aber weit entfernt, daß die „Bodenreform" den Mut hätte, sich demgemäß offen als sozialistische Bewegung zu bekennen, glaubt sie vielmehr, um existieren zu können, den Sozialismus in jeder Weise diskreditieren und verleugnen zu müssen. Diese Unwahrhaftigkeit muß sie am eigenen Leibe büßen. Sie vermöchte eine ganz andere Zugkraft zu gewinnen, wenn sie ihr Ziel als sozialistisches kundgeben würde. Es hieße das eine Scheidung der Geister anbahnen, die um so leichter sich vollziehen würde, als man den Ideen der „Bodenreformbewegung" nichts Revolutionäres nachsagen kann, womit es unzweideutig zutage käme, daß dem Sozialismus an sich und im Prinzip überhaupt nichts Umstürzlerisches anhaftet. Es würde einen frisch-freudigen Kampf geben, unter dem Anschluß von Tausenden, die sich heute von allem Sozialismus fernhalten, weil sie sich von der Partei, die offen den Namen „Sozialismus" auf ihre Fahnen geschrieben hat, abgestoßen fühlen müssen, da es sich hier um einen einseitigen, proletarischen, Sozialismus handelt, der in der Tat wenig geeignet ist, die Ideale eines umfassenden Kultursozialismus auch nur annähernd zu verwirklichen.

Diese Unwahrhaftigkeit, ihre Krankheit zugleich, ist die große Kultursünde der „Bodenreform". Sie sterilisiert künstlich ihre an sich gesunden Ideen, um sie dann, aus Furcht, die Masse möchte ein für gesunde Ideen zu fruchtbarer Boden sein, in den unfruchtbaren Schoß weichmütiger, phrasenhafter Philanthropen zu werfen. Was dabei herauskommt, kann nur ähnliches sein, wie die Broschüre von Wagemann, der sich als Kritiker der Bodenreformbewegung und als Verbesserer ihrer philosophischen Begründung wahrscheinlich stolz und erhaben vorkommt, spricht er doch selbst aus: „Wieviel Unfertiges wird heute im Tone tiefster Gelehrsamkeit dem geduldigen Lesen aufgetischt!" . . .

Berlin. K. Marcard †.

Dietrich, Rud., Betrieb-Wissenschaft. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XIV—801 SS. M. 20.—.

Corte-Enna, prof. Gius., Elementi di economia politica. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1914. 16. 718 pp. l. 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Edgar Salin, Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska (und Yukon Territory); ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Konzentrationsbewegung. Ergänzungsheft XII zum Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen 1914, VIII u. 226 SS. mit einer Karte von Alaska.

Alaska ging im Jahr 1867 für 7,2 Mill. $ aus dem Besitz Rußlands in den der Vereinigten Staaten über. Daß die Bezahlung dieser Summe genehmigt wurde, konnten die Russen damals nur durch Bestechung der führenden amerikanischen Politiker erreichen. Im Jahr 1913 kaufte das Land für mehr als 21 Mill. $ Waren von den Vereinigten Staaten und sandte ihnen Mineralien und Produkte der Fischerei im Betrage von mehr als 36 Mill. $. Im ganzen hat Alaska seit dem Uebergang in amerikanischen Besitz für zirke 1/2 Milliarde $ (die Amerikaner sagen 1/2 Billion) Waren exportiert, darunter etwa die Hälfte Gold, Kupfer und Silber. Das Land zeigt die Entwicklung von den primitivsten Anfängen der Wirtschaft bis zu den modernsten kapitalistischen Organisationsformen, die die Amerikaner dort in Anwendung gebracht haben, in einer viel kürzeren Zeitspanne zusammengedrängt, als man sie sonst zu beobachten Gelegenheit hat.

Verf. bespricht zunächst die Verhältnisse des Ackerbaues. Er ist wahrscheinlich nur in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet möglich und kann vielleicht einmal den inländischen Bedarf decken, aber an Export in größerem Umfange ist schon wegen der Frachtkosten nicht zu denken. Auch die Forsten haben aus diesem Grunde keine große Bedeutung. Die modernen Organisationsformen setzen dann aber ein in der Fischerei und Fischverarbeitung, die seit der Erwerbung des Landes für etwa 163 Mill. $ exportierte. Hier hat sich die monopolistische Organisation, die Packers Association, als ein Vorteil erwiesen, weil sie dem Raubbau der kleinen konkurrierenden Gesellschaften entgegenwirkte. Die Hauptprodukte des Landes aber sind Gold und Kupfer. Zwar ist heute noch das meist gewonnene Gold Waschgold, aber mit dem Erschöpfen der Lager wird der Goldbergbau immer größere Bedeutung gewinnen. Dieser begann 1882 mit der berühmten Treadwell Mine, die, durch günstige Wasserkräfte unterstützt, ungeheure Gewinne lieferte. Aber wenn auch keine solchen Glücksfunde mehr gemacht werden, so sind doch nach des Verf. Meinung noch viel sehr gute Goldlagerstätten vorhanden. Daneben spielt der Kupferbergbau eine wachsende Rolle, wogegen die reichlich vorhandenen Kohlen einstweilen im Verhältnis zur Menge nur auf geringen Absatz rechnen können, da sie außen für den inländischen Bedarf[1]) nur für die amerikanische Schiffahrt in Betracht kommen.

---

1) Zu Alaska ist in wirtschaftlicher Hinsicht aus geographischen Gründen auch das Yukon-Territorium zu rechnen, das politisch zu Kanada gehört.

Der Kupferbergbau ist das Hauptobjekt des mächtigen Alaska Syndicate, das in fast allen Zweigen wirtschaftlicher Tätigkeit im Lande Einfluß erlangt hat und von dessen Wirksamkeit auf S. 177—187 eine zusammenfassende Darstellung gegeben wird. Es besteht aus den Guggenheims, zu deren Unterbeteiligten auch Kuhn, Loeb & Co. gehören, und der Firma J. P. Morgan & Co. Diese Firmen, die überhaupt den größten Teil der amerikanischen Kupferproduktion kontrollieren, beherrschen auch diejenige Alaskas zu $^9/_{10}$ und sind bestrebt, auch die Goldproduktion und vor allem die Transportmittel des Landes unter ihre Kontrolle zu bringen. Verf. hält es demgegenüber für erforderlich, die Eisenbahnen zu verstaatlichen, und in der Tat ist seit Erscheinen seines Buches ein Gesetz (vom 12. März 1914) erlassen werden, welches den Präsidenten ermächtigt, bis zu 35 Mill. $ auszugeben für die Erwerbung schon bestehender Eisenbahnen oder den Bau neuer, welche offene Häfen an der Küste mit den inländischen Wasserwegen und Kohlenfeldern verbinden.

Diese anschaulichen und interessanten Schilderungen über das Wirtschaftsleben und die Entwicklung Alaskas, von denen hier natürlich nur einiges Wenige erwähnt werden konnte, verbindet nun Verf. mit einer „systematisch-theoretischen Zusammenfassung“ und einer Erörterung über „Ursachen und Verlauf der modernen Konzentrationsbewegung“ im allgemeinen. Dort verneint er (S. 164 ff.) zunächst die Frage, ob das Wirtschaftsleben Alaskas als eine „Volkswirtschaft“ aufgefaßt werden kann, und untersucht dann den Aufbau der vorhandenen Erwerbstätigkeiten an der Hand der Alfred Weberschen Standortsbegriffe.

In dem Abschnitt über die „Konzentrationsbewegung“ spielt die Polemik gegen von mir vertretene oder teilweise auch mir zugeschobene Ansichten eine sehr große Rolle. Nebensächlicher ist vielleicht, daß er mir zunächst den Gebrauch des Wortes „Kombination“ statt des namentlich von Vogelstein empfohlenen, aus der amerikanischen Literatur entnommenen „Integration“ zum Vorwurf macht. Darauf ist zu sagen, daß Kombination eben der allgemeine sprachliche Gegensatz zu Spezialisation ist. Immer muß man dabei angeben, worauf sie sich bezieht, ob auf Arbeit, den Betrieb, eine Unternehmung, andere Wirtschaftsformen usw.

Dagegen ist es ganz verkehrt, wenn der Verf. glaubt, mit einem so verschwommenen Begriff wie der „kapitalistischen Konzentration“ etwas Typisches zu bezeichnen, und höchst sonderbar ist, daß er mir verschiedentlich vorwirft, meine Benutzung der Begriffe „Kapitalismus“ und „kapitalistisch“ sei mißverständlich. Ich vermeide sie nämlich möglichst und behaupte, daß sie in der heute üblichen weiten Fassung nichts weiter seien als Schlagworte, daß man entweder überhaupt nicht klar definiere, was darunter zu verstehen sei, oder daß die gegebenen Definitionen, wie insbesondere bei Sombart, auf fundamentalen Irrtümern beruhen, der Verwechslung von Sachkapital und Geldkapital. Damit setzt sich Salin gar nicht auseinander, sieht sich aber veranlaßt, eine eigene Definition zu geben, welche nun die

Richtigkeit meiner Behauptung schlagend dokumentiert. Denn seine eigene Definition lautet (S. 190), „daß wir unter Kapitalismus diejenigen Wirtschaftsperioden verstehen, in denen der Gedanke des Kapitalertrages (der Kapitalansammlung und der Kapitalanlage) — in letzter Linie also ‚das Kapital' (Geldkapital) — ..... über Art und Größe der Produktion entscheidet". Darauf ist zu sagen: Es gibt keine Produktionswirtschaft ohne Kapitalertrag und „Kapital" ist eben nicht = Geldkapital. Das Wesen des Kapitalismus besteht auch nicht darin, daß ein Geldkapital verwertet wird — das geschieht nur im Handel und bei manchen Aktiengesellschaften (reinen Geldgründungen). Sondern es besteht darin, daß jedes Sachkapital heute in Geld veranschlagt wird und daher der Ertrag der Erwerbswirtschaft als eine Geldsumme aus der Gegenüberstellung eines in Geld geschätzten Vermögens mit einem Bruttoeinkommen in Geld festgestellt werden kann. Salin hat offenbar meine Ausführungen in „Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften" nicht recht verstanden oder nicht recht durchdacht[1]) (s. dazu jetzt auch meinen Aufsatz: Zur Lehre von der Unternehmung in der neuen Sammlung: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, Heft 1).

Kann ich so der Polemik des Verf. hinsichtlich des Begriffs Kapitalismus keine Berechtigung zuerkennen, so gilt dies noch mehr für seine Einwände gegen meine Auffassung der Trusts. In seiner in der Anmerkung genannten Kritik erklärte er kategorisch und ohne jede Begründung, daß die Abgrenzung der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften von den Trusts mir nicht gelungen sei. Das kann nur auf einem völligen Mißverstehen meiner Gedanken beruhen. Denn diese Abgrenzung ist doch die einfachste Sache von der Welt. Ein „Trust" in seiner heute üblichen Form ist eben nichts weiter als eine Kontrollgesellschaft mit monopolistischem Zwecke. Er kann aber, wie ich schon seit Jahren in „Kartelle und Trusts" auseinandersetze, auch eine monopolistische Fusion sein. Nach jener Kritik war ich nun sehr gespannt, wie der Verf. die Trusts definieren würde. Da lesen wir S. 197 .... das Phänomen, „das wir (!) gemäß unseren bisherigen Ausführungen folgendermaßen definieren können: Ein Trust ist die kapitalmäßige Zusammenfassung bisher selbständiger Unternehmungen zwecks monopolistischer Beeinflussung des Marktes." Ich frage mich vergeblich, was an dieser seiner Definition neu sein soll. Genau so haben Tschierschky und ich immer die Trusts definiert, nur daß ich das Wort „kapitalmäßig", das auch hier nichts weiter als ein Schlagwort ist, vermeide, und betone, daß der Trust die Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen zu einer einzigen ist, also, wie Tschierschky es zuerst ausdrückte: auf der Basis einer Besitzgemeinschaft beruht, was viel besser und klarer ist als der Ausdruck: kapitalmäßige Zusammenfassung. Die ganze Polemik des Verf. muß als sehr an den Haaren herbeigezogen bezeichnet werden. Irgendein neuer Gedanke zur Theorie der

1) Das gilt auch für manche Punkte seiner Kritik der 2. Auflage meines Buches im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 37, S. 967 ff., wo er dieselbe Definition des Kapitalismus gibt. Ich kann darauf im Rahmen dieser Besprechung nicht näher eingehen.

„Konzentrationsbewegung" findet sich in dem Abschnitt nicht, und es kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob es angezeigt erscheint, an solche spezielle Zustandsschilderungen, wie sie diese Arbeit liefert, allgemeine theoretische Erörterungen anzuknüpfen. Davon soll in der unten folgenden Besprechung des Buches von Weissbarth noch die Rede sein.

Bei der Behandlung seines Hauptthemas aber hat der Verf. eine sehr nützliche Arbeit geleistet, und es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß er die Gesichtspunkte, die sein Objekt wissenschaftlich interessant machen, gut herausgearbeitet hat. Robert Liefmann.

Calmon, Dr. Curt, Volkswirtschaftliche Betrachtungen über Belgien. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1915. gr. 8. 86 SS. M. 1,80.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Gruber (Geh. Rat), Prof. Dr. Max v., Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückgangs im Deutschen Reich. 3. gekürzte Ausgabe. München, J. F. Lehmann, 1914. gr. 8. 72 SS. mit 2 eingedr. Kurven. M. 1,20.

Moll (Primararzt, Priv.-Doz.), Dr. Leop., Säuglingssterblichkeit in Oesterreich. Ursachen und Bekämpfung. (Aus: „Das österreichische Sanitätswesen" und „Säuglingsschutz und Jugendhygiene".) Wien, Alfred Hölder, 1914. gr. 8. 66 SS. M. 1,70.

Grossi, prof. Vinc., Storia della colonizzazione europea al Brasile e della emigrazione italiana nello stato di S. Paulo. 2a edizione, riveduta dall'autore, con prefazione del prof. G. Sanarelli. Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. (Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C.), 1914. 16. 558 pp., con ritratto. l. 10.—.

Murri, Romolo, L'emigrazione italiana e il dovere nazionale (Istituto coloniale italiano). Roma, tip. Unione editrice, 1914. 8. 53 pp.

Pavesio, dott. Giov., Disoccupazione ed emigrazione; studio presentato per laurea in giurisprudenza nella r. università di Torino. Torino, lit. A. Viretto, 1913. 8. 197 pp.

Ratto, Mario, L'emigrazione italiana e la Libia. Roma, tip. Unione ed., 1914. 8. 29 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über das österreichische Veterinärwesen für die Jahre 1908 bis inklusive 1910. Bearb. im Veterinärdepartement des k. k. Ackerbauministeriums nach amtlichen, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten. Mit 12 Uebersichts-Tableaus. Wien, Alfred Hölder, 1914. Lex.-8 V—152 SS. M. 10.

Deeken (Leutn. a. D., bish. Plantagendir.), Rich., Die Landwirtschaft in deutschen Kolonien, nach den neuesten amtlichen Berichten bearbeitet. (Süsserotts Kolonialbibliothek, Bd. 31.) Berlin, Wilhelm Süsserott, 1914. 8. VI—106 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Feldt (Mooramts-Dir.), Dr., Ackerbau auf ostpreußischen Niederungsmooren, einschließend 1. Bericht über das Versuchsfeld auf beschicktem Moor auf dem Majorate Bledau bei Cranz. Gemeinverständlich beschrieben. (Veröffentlichungen der preußischen Landwirtschaftskammern, Heft 1.) Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. 91 SS. mit 12 Abbildungen. M. 1,20.

Köbrich (Bergrat), C., Der Bergbau des Großherzogtums Hessen. Kurze Uebersicht über geschichtliche Entwicklung und gegenwärtigen Stand des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, vornehmlich in der Provinz Oberhessen. Unter Benutzung amtlichen Materials zusammengestellt. Darmstadt, Buchhandlung des großherzoglich-hessischen Staatsverlags, 1914. kl. 8. 101 SS. mit 29 Abbildungen und 2 (1 eingedr., 1 farb.) Karten. M. 1.—.

Protokoll der 72. Sitzung der Zentral-Moor-Kommission vom 15. bis 17. Dezember 1913. Nebst Anhang: Beckert (Moor-Versuchsstat.-Abteilungs-Vorsteher, Oekon.-Rat), R., Zur Geschichte der Moorurbarmachung und Besiedlung in Ostfriesland. Berlin, Paul Parey, 1914. Lex.-8. IV—350 SS. mit 23 Abbildungen, 1 farb. Karte und 1 Tafel. M. 18.—.

Verhältnisse, Die forstlichen, der Schweiz. Hrsg. vom schweizer. Forstverein. Mit 5 (farb.) Karten, 6 Kunstdruckbeilagen und 17 Abbildungen im Text. Nebst Anhang: Eidgenössisches Forstgesetz vom 11. 10. 1902. Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 13. 3. 1903. Zürich, Beer & Cie., 1914. gr. 8. X, 220 und 20 SS. M. 5.—.

Perona, prof. Vit., Economia forestale, ossia dendrometria, estimo e assestamento. Milano, F. Vallardi, 1914. 16. XVI—312 pp. con tavola. l. 13.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Weissbarth, Alfred, Das Dekaturgewerbe und seine Kartellierungsbestrebungen. Zur Frage der Monopolfähigkeit von Industrien. Berlin 1914. VIII u. 72 SS.

Dekatur bedeutet, Tüchern den durch Färben und Appretur erzeugten Preßglanz nehmen. Diese Tätigkeit ist Gegenstand eines kleinen Gewerbes, einer großenteils noch handwerksmäßig betriebenen Lohnindustrie, in der im ganzen nur ca. 1000 Personen, Arbeiter und Arbeitgeber zusammengerechnet, in Deutschland ihren Lebensunterhalt finden. Die rein lokalen Kartelle in diesem Gewerbe waren trotz der kleinen Zahl der Beteiligten nur von geringer Stärke, da leicht neue Konkurrenz aufkommen kann, die Webereien die zu dekatierende Ware nach auswärts schicken oder selbst die Dekatur vornehmen können u. dgl. So gibt es in diesem Gewerbe eine ganze Reihe von kartellhemmenden und kartellfördernden Momenten. Das alles wird vom Verf. sehr nett auseinandergesetzt. Da das aber für eine Doktorarbeit hergebrachten Umfangs nicht genügt, begibt sich Verf. ins Gebiet der Theorie und sucht an der Hand des Dekaturgewerbes die allgemein-theoretischen Gesichtspunkte für die Monopolfähigkeit der Industrien festzustellen. Leider bestehen nun über die dabei anzuwendenden Grundbegriffe beim Verf. die größten Unklarheiten. Er schließt sich der Oppenheimerschen Monopoltheorie an. Erst auf Grund einer Kenntnis derselben wird einem wenigstens klar, was darunter verstanden ist, wenn W. an verschiedenen Stellen (im Vorwort, S. 43, 45, 47 u. a.) von den Kartellen als „rechtlichen Monopolen" spricht! Er kennt nämlich, wie übrigens viele Nationalökonomen, die Konkurrenz nur als ein Produkt der Rechtsordnung, und da die Kartelle durch privatrechtlichen Vertrag entstehen, sind sie nach Oppenheimer ein rechtliches Monopol. Aber die Monopollehre Oppenheimers ist überhaupt eine der bedenklichsten Seiten seines Werkes und zeigt auf das deutlichste, wohin man mit einer derartigen Tendenztheorie oder politisch orientierten Oekonomie, wenn man will, gelangt. Denn Oppenheimer definiert (Theorie der reinen und politischen Oekonomie S. 235) nicht das Monopol, sondern den Monopolisten und diesen durch den Monopolgewinn, „d. h. sein Einkommen ist um einen gewissen Betrag höher, als das Einkommen anderer Wirtschaftspersonen, die sich nicht der Verfügung über eine solche Machtposition erfreuen, unter sonst gleichen Umständen ist." Er verkennt, daß Monopol ein Relationsbegriff, ein besonderes Verhältnis zwischen

Angebot und Nachfrage ist, dessen Vorhandensein aus subjektiven und objektiven Momenten verschiedener Art erklärt werden muß und bei dem nicht das Resultat, der Monopolgewinn, schon in die Definition hineingenommen werden darf.

Auf Grund der Oppenheimerschen Monopollehre will W. die „Monopole nicht als Form der Betriebsvereinigung (das sind die Kartelle ja auch überhaupt nicht!), sondern als Monopoleigenschaft des betreffenden Objektes“ untersuchen. Das ist nun wieder ein fundamentaler Irrtum, eine Konsequenz der objektiven Wertlehre, die auch Oppenheimer vertritt, letzten Endes aber heute noch allgemein üblichen quantitativ-materialistischen Auffassung der Wirtschaft. Selbst ein Gegenstand, der nur in einem Exemplar existiert, hat deshalb noch keine objektive Monopoleigenschaft, nämlich dann nicht, wenn ihn, was sehr häufig vorkommt, nur der Besitzer schätzt. Mit anderen Worten: hier kann die Theorie niemals von der grundlegenden, aber heute auch von den sogenannten subjektiven Theorien noch zumeist verkannten Tatsache abstrahieren, daß alle wirtschaftlichen Grundbegriffe subjektive Schätzungsbegrife sind. Sicher wird einmal eine Monopoltheorie aufgestellt werden, aber dazu muß erst eine völlige Umgestaltung der Grundlagen der heutigen ökonomischen Theorie eingetreten sein. Dann wird die Monopoltheorie selbstverständlich im engsten Anschluß an die Preistheorie zu entwickeln sein und sie wird den Uebergang von dieser zur Einkommenslehre zu bilden haben.

Das eigentliche Problem des Verf. war aber auch nicht, allgemeine Grundsätze über die „objektive Monopolfähigkeit“ zu finden, sondern über die Kartellfähigkeit der verschiedenen Industriezweige. Doch hat er auch darüber nichts Neues beigebracht, seine Formulierungen kommen über schon Bekanntes nicht hinaus, und wenn Verf., statt vom Dekaturgewerbe auszugehen, versucht hätte, sich einen Gesamtüberblick über die kartellierten und nicht kartellierten Industrien zu verschaffen, so würde er gefunden haben, daß sich in der Tat allgemeines darüber, d. h. etwas, was wirklich immer ohne Ausnahme gilt, so gut wie gar nicht sagen läßt. Aus dem einfachen Grunde, weil die Kartellfähigkeit durch so viele verschiedenartige Momente im einzelnen Falle bestimmt sein kann, daß ein stark hemmendes Moment nach der einen Seite durch zufällige und ganz spezielle fördernde auf der andern Seite wieder aufgehoben werden kann. Ich bin gewiß der letzte, das Streben nach allgemeiner theoretischer Formulierung nicht zu würdigen, aber sie muß sich immer an die Tatsachen anschließen und darf auch nicht, wie das in der vorliegenden Schrift zum Teil geschieht, so allgemein gefaßt sein, daß sie ihre Banalität nur hinter einer gekünstelten wissenschaftlich klingenden Formulierung verbirgt.

Im Anschluß daran sei einmal auf Grund mannigfacher Beobachtungen ausgesprochen, daß das offenbar neu erwachte Interesse des wissenschaftlichen Nachwuchses an ökonomischer Theorie nicht dazu führen darf, nun an jede historisch-deskriptive Arbeit eine „Theorie“ anzuhängen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Seminarleiter, derartigen weitverbreiteten Tendenzen entgegenzutreten. Es war vielfach ein Fehler

der historischen Schule, jede kleine Einzelbeschreibung schon als wissenschaftliche Leistung anzusehen. Aber man geht heute bereits nach der andern Seite wieder zu weit, wenn man den Wert einer guten entwicklungsgeschichtlichen Darstellung, sei es auch eines kleinen Objektes, verkennt, und man irrt, wenn man glaubt, eine solche Einzeldarstellung durch künstlich daran angeklebte allgemein theoretische Erörterungen wissenschaftlicher zu machen. Robert Liefmann.

Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. Nebst einem Anhange über die wirtschaftswissenschaftliche Literatur Ungarns, von Dr. iur. et phil. Wilhelm Offergeld. (Probleme des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Prof. Dr. Bernhard Harms.) Jena (Gustav Fischer) 1914.

Die breit genug angelegte Arbeit befaßt sich mit der Untersuchung der Industrialisierung Ungarns. Richtig wird gleich eingehend bemerkt, daß darunter keineswegs die Umgestaltung Ungarns zu einem Industriestaate zu verstehen ist, da Ungarns Hauptkraft in seiner Landwirtschaft liegt. Nur soweit die Fortentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die intensivere Verwendung der produktiven Kräfte sowie die Verwertung von Stoffen und Verhältnissen im allgemeinen oder in gewissen Teilen des Staates einerseits, der Reichtum an die industrielle Bearbeitung erfordernden Stoffen des Mineral-, Pflanzen- und Tierreiches, ferner die vorteilhaftere Befriedigung des Konsums, die Hebung der Steuerkraft, die möglichste Unabhängigkeit des Staatshaushaltes von unberechenbaren meteorologischen Einflüssen andererseits, die Kompaßnadel der nationalen Arbeit in die Richtung der Industrie stellt, soll Ungarn zum Agrikultur- — Industrie- — Kommerzstaat umgestaltet werden. Der Autor der Schrift hat sich bemüht, durch Autopsie, Reisen und Berührung mit einigen Persönlichkeiten, vor allem durch Studium des statistischen Materiales und der einschlägigen Literatur, sich über seinen Gegenstand zu orientieren. So entstand die vorliegende lesenswerte Schrift, die jedenfalls eine Lücke ausfüllt. Wenn wir an die Schrift einige Bemerkungen knüpfen, so tun wir dies hauptsächlich deshalb, weil dem Autor jedenfalls vorschwebt, mit seiner Schrift auch dem praktischen Wirtschafter Winke zu geben. Während der Theoretiker mit einem gewissen Quantum von Material sich befriedigen kann, ist für den praktisch Handelnden — und gewiß soll die ganze Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft" auch diesem dienen — ein genau abgewägtes, im Detail streng kontrolliertes Material nötig.

Es ist wohl fraglich, ob es möglich ist, ein richtiges Bild von den Verhältnissen eines Landes zu geben, wenn die betreffende Literatur gänzlich außer acht gelassen wird. Verf. obiger Schrift erklärt ausdrücklich, daß er nur die nicht-ungarische Literatur benützt hat. Nun ist es wohl wahr, daß namentlich offizielle Publikationen aus dem Gebiete der Statistik, der wirtschaftlichen Staatsverwaltung etc. von seiten der ungarischen Regierung und anderen Körperschaften auch in fremder Sprache ediert werden, daß auch Schriften der wissenschaftlichen Literatur zum Teile in fremder Sprache publiziert werden, trotz-

dem entgeht jedem Forscher unbedingt viel wissenswertes Material und namentlich die Kenntnis wissenschaftlicher und volkswirtschaftspolitischer Auffassungen, der über ein Land schreibt, in dessen Literatur er einzudringen nicht vermag. Verf. gibt ein reichliches Register von volkswirtschaftlichen Schriften, die sich mit der ungarischen Volkswirtschaftspolitik befassen, darunter aber recht viel gänzlich veraltetes oder zum Gegenstand nur ganz locker gehöriges, was wohl in der Hamburger Kommerzbibliothek recht gut am Platze ist, aber eigentlich doch nur den Antiquar interessiert. Dagegen fehlt z. B. der Hinweis auf die Verhandlung der Frage auf dem Budapester internationalen statistischen Kongreß und manches andere.

Ferner ist es fraglich, ob es möglich ist, ein richtiges Bild einer wirtschaftlichen Periode zu geben, wenn wir die historische Entwicklung beiseite lassen. Die Bestrebungen zur Schaffung einer ungarischen Industrie, die Hemmnisse, die dieses Bestreben namentlich von seiten Oesterreichs und dessen Staatsmännern begegnete, muß derjenige kennen, der die Natur, namentlich wie es der Titel der Arbeit sagt, „Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns“ erforschen will. Bei einer historischen Betrachtung hätte z. B. die Charakterisierung der ungarischen Mühlenindustrie eine viel kräftigere Farbe erhalten und wäre hier der interessante Hinweis auf Friedrich List und dessen Auffassung über die Industrieentwicklung Ungarns gewiß erwünscht gewesen. (Daß Lists Name auch im Literaturverzeichnis fehlt, ist ja auch auffallend.)

Die Auffassung des Verf. macht beinahe den Eindruck, als ob die Bestrebungen zur Entwicklung einer ungarischen Industrie ein Unrecht an Oesterreich wären, und wenn Oesterreichs Schwäche (S. 174) nicht wäre, dann würden die Dinge einen andern Gang nehmen. Die zollpolitische Trennung bezeichnet er als „absurd“ (S. 175). Diese Auffassung zeigt gleichfalls eine Voreingenommenheit. Es soll hier nicht über die Frage der Zolltrennung abgehandelt werden, ich halte die Zolltrennung auch nicht für eine conditio sine qua non. Aber wenn vielleicht vom politischen Standpunkt, vom Standpunkte der Aktualität, die Zolltrennung nach Belieben als absurd bezeichnet wird, gerade wissenschaftlich, logisch läßt sich dies nicht verteidigen. Lassen ja — um nur auf eines hinzuweisen — die wirtschaftlichen Gegensätze eine logische Durchführung der Handelspolitik nicht zu. Wenn ein Staat, dessen Bevölkerung Agrikultur und Industrie betreibt, die Agrikultur auf Kosten der Industrie begünstigt, so kommt dies doch einem wichtigen Teile seiner Bevölkerung zugute und umgekehrt. Wenn aber der eine Staat ein Industriestaat ist, der andere ein Agrikulturstaat ist, so wird eine die Industrie begünstigende Handelspolitik dem einen Staate Vorteil, dem andern Nachteil bringen und umgekehrt. Es muß also eine laue Politik befolgt werden, die nach keiner Richtung befriedigt, weil sie nach keiner Richtung durchschlagende Erfolge aufweisen kann. Man darf nicht übersehen, das geben wir gerne zu, daß in letzter Reihe in Ungarn politische Momente zur Geltung kommen und in Hinsicht dieser Momente ist Tezner freilich nicht der richtige Führer. Darum dürfen uns auch manche Irrtümer nicht auffallen. So ist Verf. der

Meinung, daß die äußere Handelspolitik seit 1867 eine gemeinsame Angelegenheit Oesterreich-Ungarns bildet. Das ist aber nicht der Fall. Staatsrechtlich ist nur die Verteidigung, also das Heerwesen, gemeinsam, dann die Politik des Aeußeren und das hiermit zusammenhängende Finanzwesen, die Kostendeckung der Heeres- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Handelspolitik ist rechtlich nicht gemeinsam. Sie gehört zu den Angelegenheiten „gemeinsamer Interessen", wo beiderseits danach getrachtet werden muß, daß gemeinsame Prinzipien zur Geltung kommen, wenn dies jedoch nicht möglich wäre, so geht jeder Staat für sich. Dies gilt im allgemeinen für gewisse Fragen der volkswirtschaftlichen Politik, welche Fragen in von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Verträgen erledigt werden. Auch die Darstellung der ungarischen Gewerbegesetzgebung ist lückenhaft (S. 217). Es geschieht nur des Gesetzes VIII vom Jahre 1872 Erwähnung, während ein neueres Gesetz (1884. XVII) von der im vorigen Gesetz gewahrten Gewerbefreiheit wesentlich abweicht und dem Befähigungsnachweis weiten Spielraum öffnet. Auch ist es dies letztere Gesetz, welches die Gewerbekorporation einführt, der beizutreten jeder Gewerbetreibende verpflichtet ist und welche in erster Instanz mit gewissen administrativen Agenden betraut ist. Unrichtig ist auch die auf die Quote bezügliche Darstellung. Die Quote bedeutet den Schlüssel, wonach die jährlichen Kosten des gemeinsamen Staatshaushaltes zwischen Oesterreich und Ungarn verteilt werden. Bezüglich der bis 1867 entstandenen Staatsschuld verpflichtete sich Ungarn zu einem unveränderlichen, fixen Beitrag aus Billigkeit gegen Oesterreich, obwohl Ungarn diese Staatsschuld nicht anerkannte.

Sehen wir von diesen mehr den Geist, die Auffassung — wir wollen nicht sagen Tendenz — berührenden Punkten ab, so haben wir es mit einer fleißigen, umfassenden systematischen Darstellung zu tun, die viel Detail zur Beantwortung der vorliegenden Frage bietet. Ausführliches statistisches Material setzt den Leser in die Lage, die Verhältnisse der ungarischen Industrie, ihre Grundlagen und ihre Leistungen kennen zu lernen. Auch dem kritischen Teil, namentlich der Frage der Industrieförderungsaktion, liegt ein Urteil zugrunde, das nicht ganz abgewiesen werden kann. Es versteht sich von selbst, nicht alles vermag die Kunst, — hier die Staatskunst —, nicht alles vermag die Natur. Auch auf diesem Gebiete gilt, was Lessing von der Bühne sagt:

Kunst und Natur
Sind auf der Bühne eines nur:
Wenn Kunst sich in Natur verwandelt,
Dann hat Natur mit Kunst gehandelt.

Einwendung müssen wir erheben gegen die Behauptung, daß es namentlich der Textilindustrie in Ungarn völlig an den natürlichen Grundlagen fehle, worunter Verf. den Mangel eines der Rohstoffe (Baumwolle) versteht. Wenn Verf. allen jenen Ländern die Fähigkeit zur Industrie abspricht, in denen der betreffende Rohstoff fehlt, so kommt er mit den Tatsachen in Widerspruch. Es bedarf hier kaum der Beispiele, sie bieten sich in Menge. Dies wird ja auch später zugegeben (S. 259). Ungarn hatte sogar eine bedeutende Textilindustrie, die nur nach Er-

richtung des gemeinsamen Zollgebietes infolge der gänzlichen Umgestaltung der Technik und dem Vordringen der Großindustrie verschwinden mußte. Gewiß ist der leichte Bezug des Rohstoffes für die Industrie von großer Bedeutung. Doch kann eventuell dieses Moment gegen andere zurücktreten. So der Umstand der Größe des Kapitalbedarfes. Industrien, die große Kapitalien erfordern, also solche, die Massenartikel produzieren, sind natürlich schwer einzuführen. Dies gilt eben für die ungarische Textilindustrie. Ungarn führt jährlich für mehr denn eine halbe Milliarde an Textilwaren ein; für diese durch die inländische Industrie Ersatz zu schaffen, wäre natürlich nur durch immense Kapitalanlagen möglich. Ein weiteres wichtiges Moment ist das Alter der betreffenden Industrien. Gegen alte Industrien, die zum großen Teil ihr Kapital schon amortisiert haben, ist schwer aufzukommen. Dies bestätigt die Tatsache, daß Ungarn in solchen Industrien, wo auch das Ausland auf ganz jungfräulichem Boden steht wie Ungarn, z. B. Elektrizitätsindustrie, tüchtige Erfolge aufzuweisen hat. Auch die Besteuerung spielt eine große Rolle, wie dies die Geschichte der ungarischen Zuckerindustrie zeigt.

Mit dem, was Verf. im „Schluß“ zusammenfassend uns sagt, können wir uns im ganzen einverstanden erklären. Gewiß liegen die stärksten Produktivkräfte des Landes in der Landwirtschaft und Viehzucht, und beide Produktionszweige lassen noch eine bedeutende Entfaltung zu. Gewiß ist, daß am sichersten jene Industriezweige zur Blüte kommen können, welche mit den genannten Zweigen der nationalen Produktion in engerem Zusammenhang stehen. Gewiß ist, daß nicht alle Faktoren vollgültig zur Verfügung stehen, die schon in der Gegenwart oder der unmittelbaren Zukunft die vollständige Industrialisierung des Landes sichern. Wenn da und dort im Widerspruch hiermit Industrien forciert werden, so ist dies doch weniger „Ueberentwicklung“ als vielleicht vermeidlicher, vielleicht nicht vermeidlicher Fehler. Ebensowenig ist „Ueberentwicklung“ zu konstatieren auf Grund des Umstandes, daß an der ungarischen Industrie ausländisches Kapital beteiligt ist. Daß die ungarische Industriepolitik die Industrialisierung nur mit den „überschießenden“ Kräften erstreben soll, kann in dem Sinne, wie Verf. dies meint, akzeptiert werden.

Wir wollen des weiteren auf die einzelnen Kapitel des Werkes nicht eingehen, unter welchen manche wegen des reichlichen Materiales und dessen sorgfältiger Bearbeitung Lob verdienen. So die Abhandlung über die relative Uebervölkerung, wo namentlich die landwirtschaftlichen Arbeits- und Besitzverhältnisse eine eingehendere Darstellung erhalten. Auch hier unterläuft wohl mancher Irrtum. Daß „mit Errichtung von Fideikommissen nicht zurückgehalten worden ist“ (S. 196), ist unrichtig, da in Ungarn seit mehr denn 25 Jahren nur ganz ausnahmsweise neue Fideikommisse errichtet wurden.

Wir haben uns mit dem vorliegenden Werke nur deshalb eingehender befaßt und unsere Einwendungen dargelegt, weil ja über ungarische volkswirtschaftliche Verhältnisse in der ausländischen, nicht-ungarischen Literatur, nur selten gesprochen wird und häufig Irrtümer unterlaufen, während es gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte erwünscht sein darf, daß der deutsche Leser, namentlich der deutsche Volkswirt, der deutsche

Unternehmer über die ungarische Volkswirtschaft und ihre Zukunftsmöglichkeiten möglichst genau unterrichtet sei. Sonst hätten wir dem Werke mit wenigen Worten das Lob gezollt, das dem Fleiße und der Untersuchung eines weniger bekannten Gebietes gebührt. B. F.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1913. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. CXCVII—793 SS. mit 12 Abbildungen und 15 Tafeln. M. 4.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. 1. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau, hrsg. von G. Klein. 2. neu bearb. Aufl. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1914. Lex.-8. 18. Lieferung. S. 721—768 mit Abbildungen und 2 (1 farb.) Tafel. M. 2.—.

Lebensmittelgewerbe, Das. Ein Handbuch für Nahrungsmittelchemiker, Vertreter von Gewerbe und Handel, Apotheker, Aerzte, Tierärzte, Verwaltungsbeamte und Richter. Unter Mitwirkung von Drs. (Nahrungsmitteluntersuchungsamt-Dir.) Prof. E. Baier, (Untersuchungsamts-Vorst.) W. Bremer, (Gesundheitsamts-Hilfsarb.) Fiehl u. a., hrsg. von (Geh. Ob.-Reg.-Rat) Prof. Dr. K. v. Buchka. Mit zahlreichen Tafeln und Abbildungen. 1. Bd., 18. und 19. Lieferung. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1914. Lex.-8. II, XV und S. 817—891. Je M. 2.—. (1. Bd. vollständig M. 38.—.)

Lombardi, prof. Lu., Principî scientifici di elettrotecnica. Napoli, R. Pironti, 1914. 8. XVI—466 pp. l. 16.—.

Mimolo, G. Mario, Produzione e industria della piuma di struzzo in Libia ed in Italia. Torino, lit. A. Viretto, 1914. 8. 191 pp.

Vinelli, prof. Marcello, Note sull'industria, la mano d'opera e la legislazione nelle miniere di Sardegna. Cagliari, soc. tip. Sarda, 1914. 8. 109 pp. l. 2,50.

6. Handel und Verkehr.

Timpe, Die Organisation des Magdeburger Zuckerhandels. Magdeburg 1913.

Dissertationsarbeiten — und zu diesen zählt die vorliegende Schrift — begegnen stets gewissen Schwierigkeiten, sobald sie Gebiete der reinen Praxis betreffen, denn es ist den Verfassern meistens unmöglich, alle Einzelheiten genügend kennen zu lernen, und zwischen verschiedenen, oft entgegengesetzten, oft auch sämtlich nicht ganz richtigen Auffassungen entsprechend zu vermitteln; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie nicht schreiben, um die Praktiker zu belehren, vielmehr nur beabsichtigen, eine möglichst übersichtliche Darstellung und Erklärung besonderer, nicht selten recht verwickelter Verhältnisse zu geben. Diese Umstände wird man billigerweise auch der vorliegenden Schrift zugute halten müssen; unzweifelhaft sind verschiedene Mißverständnisse untergelaufen und Irrtümer stehen geblieben, die sich hätten vermeiden lassen, und dem Kenner auffallen werden, doch wird dieser auch ohne weiteres den Kern der Sache herausfinden, und über das Unzutreffende mit Leichtigkeit hinwegzusehen vermögen; dies wird ihm um so leichter fallen, als Verf. eine sehr ausgedehnte Literatur herangezogen und seinen Zielen mit großer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit dienstbar gemacht hat, so daß die Quellenangaben jederzeit gestatten, auf die ursprünglichen Unterlagen zurückzugehen, sobald sich Zweifel an der Art ihrer Auffassung erheben sollten. Trotz der angedeuteten vereinzelten Mängel reiht sich daher die Timpesche Schrift den schon in größerer Zahl vorhandenen über den nämlichen Gegenstand als

gleichwertig an, und wird von denen, die sich mit ihrem schwierigen Probleme beschäftigen, sicherlich nicht ohne Nutzen mit eingesehen werden.

Englands Konkurrenzkampf. Von „Made in Germany" bis zum „Konjunkturkrieg". Ein Rückblick von E. B. Frankfurt a. M., Eugen Bonn, 1914. 8. 20 SS. M. 0,50.

Lederer (Adv., Handelsakad.-Lehrer), Prof. Dr. Paul, Lehrbuch des Handels- und Gewerberechtes für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). 2. verb. und erg. Auflage. Wien, Alfred Hölder, 1914. 8. IV—230 SS. mit 3 Formularen. M. 3,10.

Mantel, Fritz, Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche und Handelsverkehrssitten vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Deutschlands mit den Gutachten der Handelskammern. Nach der Umfrage des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. (Schriften des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Heft 2.) Berlin, Franz Vahlen, 1914. gr. 8. 35 SS. M. 0,80.

Rajnik (Rechtsanw.), Dr. Béla, Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn und die internationalen Interessen. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. III—88 SS. M. 2,50.

Rosenthal, Dr. Curt Arnold, Die Gütertarifpolitik der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in der Schweiz. 1. Teil. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff, 13. Bd., Heft 1.) Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. XV, 264 u. 83 SS. M. 9.—.

Schwiedland, Eugen, Der Handel. Vorlesung. Ergänzte Neuaufl. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Berruti, Lu., La regione del Reno, navigazione interna e sviluppo commerciale: tesi di laurea. (r. Istituto superiore di studî commerciali in Torino.) Torino, lit. A. Viretto, 1914. 8. 131 p.

Franchi, Stanislav, Il regime doganale della Libia: tesi di laurea, (r. Istituto superiore di studî commerciali in Torino.) Torino, lit. A. Viretto, 1914. 8. 175 pp.

Manfredi, V., Voti sulla rinnovazione dei trattati di commercio e revisione del regime economico doganale (Camera di commercio e industria della provincia di Alessandria.) Alessandria, tip. succ. Gazzotti e C., 1914. 8. 49 pp.

Viti (De), De Marco A., Il problema doganale e l'attuale momento politico. Firenze, stab. tip. Aldino, 1914. 16. 65 pp.

7. Finanzwesen.

Erzberger, M., Die Rüstungsausgaben des Deutschen Reichs. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-Rat Jul. Wolf. Heft 14.) Stuttgart, Ferd. Enke, 1914. Lex.-8. 73 SS. M. 3.—.

Mann (Finanzrat), Dr. Osk., Die Personalsteuernovelle vom 23. 1. 1914, samt Vollzugsvorschriften. Systematisch bearb. Wien, Alfred Hölder, 1914. gr. 8. VIII—77 SS. M. 1,40.

Ott (Rechtsanw.), Fritz, Die Vermögens- und Einkommensteuer in der Schweiz. Orientierung für Steuerpflichtige. Zürich, Orell Füßli, 1914. gr. 8. 279 SS. M. 4,80.

Schreiber, Dr. Gust., Prämienanleihen. (Diss.) Berlin, Emil Ebering, 1914. gr. 8. 78 SS. M. 1,50.

Zedlitz u. Neukirch (Seehandlgs.-Präs. a. D., Landtags-Abg.) Freiherr v., Die Reichs- und Staatsfinanzen während des Krieges und nach dem Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, Heft 5.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. III—27 SS. M. 0,80.

Carano-Donvito, prof. G., L'imposizione indirette nella scienza delle finanze e nel diritto finanziario. In appendice, Il regime doganale delle colonie: saggio sugli effetti dei dazi doganali. Caserta, F. Abussi (Napoli, S. Morano), 1914. 16. 255 pp. l. 4.—.

Geisser, Alb., L'imposta prussiana sull'entrata (Einkommensteuer): un esempio tipico di imposta globale. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1914. 8. 102 pp. l. 2.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jacobs, Paul, Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Berlin (Julius Springer) 1914.

Das Buch gibt eine gute Uebersicht über die Tätigkeit der Zulassungsstelle und enthält im einzelnen manche beachtenswerte Kritik der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verantwortlichkeit der Zulassungsstelle für den Prospekt will Verf. auch auf die Richtigkeit der Angaben ausgedehnt wissen. Es ist wohl zuzugeben, daß die Zusammensetzung der Zulassungsstelle bis zu einem gewissen Grade diesbezügliche Garantien bietet. Trotzdem ist unseres Erachtens zu betonen, daß diese von hervorragenden Männern freiwillig übernommene Leistung durch die Forderung dieser Verantwortlichkeit nur beeinträchtigt werden kann. Nicht voll befriedigend sind die prinzipiellen Ausführungen über das Verhältnis der Regierung zur Zulassung ausländischer Wertpapiere. So ist z. B. ein Buch wie Dernburgs „Kapital und Staatsaufsicht“ leider nur im Literaturverzeichnis berücksichtigt.

Berlin. Walter Pinner.

Irányi, Bernh., Die Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1913. 36. Jahrg. (Aus „Der National-Oekonom“.) Lex.-8. 24 SS. M. 1,25. — Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1909—1913. 23. Jahrg. 24,5×11,5 cm. 40 SS. M. 1,35. — Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1913. 20. Jahrg. Lex.-8 32 SS. M. 1,35. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1914.

Mahlberg (Priv.-Doz.), Walter, Ueber asiatische Wechselkurse. Mit 28 Diagrammen. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben. Schriftleitung: Bruno Kuske.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1914. gr. 8. VII—137 SS. M. 8,40.

Martin (fr. Reg.-Rat), Rud., Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in Württemberg und Hohenzollern. Berlin, Rud. Martin, 1914. 8. VI—132 SS. M. 10.—.

Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande. Zusammengestellt von der Handelskammer zu Berlin nach dem bis zum 28. 9. ermittelten Stande. 2. vervollständigte Auflage. Berlin, Handelskammer, 1914. 8. 147 SS. M. 1,20.

Prinzivalli, Gino, La banca moderna e la diplomazia del denaro. Milano, fratelli Treves, 1914. 16. 201 pp. l. 3,50.

9. Soziale Frage.

Kleemann, Kurt, Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. Pierstorff, Bd. 14, Heft 1.) Jena (G. Fischer) 1914. 8. XVI u. 253 SS. 6 M.

Inmitten des Widerstreits der Meinungen, ob die deutsche Sozialpolitik weitere Ausdehnung erheischt oder ob die im Rahmen der Steuerkraft des

Volkes erwünschten Grenzen nicht bereits überschritten sind, ist es für den Theoretiker wie für den Praktiker von Interesse, die Wirkung unserer heutigen Sozialpolitik auf einen Personenkreis von etwa 700 000 Reichsangehörigen kennen zu lernen, die, in ihrer Gesamtheit $^1/_{80}$ aller Bewohner des Reichspostgebiets darstellend, entweder selbst oder durch ihre Ernährer ihren Unterhalt wesentlich aus den Etatsmitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bestreiten.

Verf. holt weit aus, indem er in drei, die erste Hälfte der Arbeit umfassenden Abschnitten den Leser eingehend mit der Verfassung des Arbeitsverhältnisses, mit den Arbeitsbedingungen und mit den Einkommensverhältnissen der Beamten, Unterbeamten und im Arbeiterverhältnis zur Postverwaltung stehenden Personen bekannt macht und diese Verhältnisse in ihrer geschichtlichen Entwicklung unter Abgabe von Verbesserungsvorschlägen kritisch beleuchtet. Besonders beachtenswert sind hier für den Sozialpolitiker die Ausführungen über die Hygiene der Arbeitsbedingungen, d. h. über das von den Angestellten in Anspruch genommene Leistungsmaß, über die Sorge für die Arbeitsstätten und über den Schutz des Personals gegen die besonderen Betriebsgefahren des Post- und Telegraphendienstes. Die drei folgenden Abschnitte befassen sich mit der Durchführung der sozialen Fürsorgegesetze, getrennt nach den vier Zweigen der Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, mit den Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Personals durch unmittelbares Eingreifen der Verwaltung auf der einen und Begünstigung der wirtschaftlichen Selbsthilfe auf der andern Seite, endlich mit den Förderungsmitteln der geistigen Fortbildung des Personals. Der Leser gewinnt hier, unterstützt durch übersichtliche Tabellen, einen sehr interessanten Einblick in die größtenteils zahlenmäßig belegten Folgeerscheinungen der neuzeitlichen Sozialgesetzgebung. Der folgende Abschnitt endlich schildert die Stellung der Verwaltung zu den Beamten- und Arbeiterorganisationen unter besonderer Berücksichtigung der Koalitionsfrage.

In seinem „Rückblick und Ausblick“ betitelten Schlußwort kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sichtlich von Erfolg begleitet gewesen ist und anderen Arbeitgebern als mustergültiges Beispiel dienen kann, nicht nur hinsichtlich der durchaus wohlwollenden Auslegung bündiger Gesetzesbestimmungen, sondern auch auf den Gebieten, wo es gilt, die wirtschaftliche Selbsthilfe der Angestellten nachhaltig anzuregen und zu fördern. Trotz der verschiedentlich in seinen Verbesserungsvorschlägen dargelegten Ueberzeugung, daß bei dem großen Umfang des Arbeitsfeldes von einem Stillstand in der Sozialpolitik der Verwaltung keine Rede sein darf, spricht sich Verf. dennoch abschließend dafür aus, daß ihr weiterer Ausbau mit einer gewissen Zurückhaltung erfolgen möge, damit das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der beteiligten Kreise und der gesunde Trieb, aus eigener Kraft auch widrigen Verhältnissen zu begegnen, nicht durch wohlgemeinte Bevormundung ertötet werden.

Berlin-Wilmersdorf. Erwin Günther.

Elsas, Dr. Fritz, Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. gr. 8. V—53 SS. M. 1,50.

Kalle (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. Fritz, und (Beigeordn.) Hanns Borgmann, Die Wohlfahrtseinrichtungen Wiesbadens. 2. Aufl., im Auftrage des Magistrats zusammengestellt. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1914. gr. 8. X—234 SS. M. 2,60.

Lönne, Dr. Friedr., Die Bedeutung der Wohnungsinspektion für die moderne Wohnungsfrage, erläutert an den in Hessen gemachten Erfahrungen. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1914. Lex.-8. V—52 SS. M. 2.—.

Löwe, Adolf, Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Eine kriminologische Untersuchung. (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Hrsg. von Proff. Drs. Franz v. Liszt und Ernst Delaquis, 1. Bd., Heft 4.) Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. 47 SS. M. 1,50.

Petersen †, Dr. Joh., Jugendfürsorge. Unter Mitwirkung von E. Crusemann, E. Jaques (Reg.-Räthen), Prof. Ch. J. Klunker, Drs. (Oberinsp.) E. Schallehn, Frl. M. Schirmer, Dr. E. Schultze bearbeitet. Hrsg. von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VIII—250 SS. M. 6.—.

Schellenberg, Anna, Die wirtschaftlichen Tatsachen und die Ziele der Frauenbewegung. München, J. F. Lehmann, 1914. gr. 8. 30 SS. M. 0,75.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. II. Kursus: Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis. Tübingen 1913. 337 SS.

Der vorliegende Band enthält 15 Vorträge, welche auf Veranlassung der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln in einem besonderen Kursus gehalten sind, und die sich in sehr geschickter Weise ergänzen. Zunächst ist die gegenwärtige Organisation der verschiedenen Kassen vom juristischen Standpunkte aus dargestellt. Eine wesentliche Ergänzung dazu bilden die Vorträge, welche die bisherige Wirkung der Versicherung für die Industrie, für die Arbeiter und die ganze Volkswirtschaft gehabt haben, wobei die verschiedenen Auffassungen zur Geltung gebracht sind, um die weiteren Aufgaben in dieser Hinsicht klarzulegen. Diese kritische Behandlung ist von Dr. Marie Baum: Ueber die Stellung der Frau in der Reichsversicherungsordnung; von Dr. Sanitätsrat Mugdan und Justizrat Wandel: Die Arztfrage; von Regierungsrat Schweighoffer: Die Belastung der Industrie durch die Sozialversicherung; vom Abgeordneten Giesberts: Die Bedeutung der Sozialgesetzgebung für die Volkswirtschaft, und Geheimrat Rose: Die Volksversicherung als Ergänzung der Sozialversicherung geschehen. Diese Vorträge sind in hohem Maße geeignet, die Anschauungen über unser Versicherungswesen zu klären und eine objektive Beurteilung derselben zu verbreiten. J. Conrad.

Appelius (Landesr.) Fr., (Geh. Reg.-Rat) A. Düttmann, (Landesversich.-Assess.) Seelmann: Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Kommentar zu den kaiserl. Verordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren vor den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt vom 24. 12. 1914. 4. völlig umgearbeitete Auflage von Appelius — Düttmann, Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung. Oldenburg, A. Littmann, 1914. XI, 313 SS. M. 7,50.

Bollmann (Richter), Dr. Johannes, Das Staatsrecht der Freien Hansestädte Bremen und Lübeck. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Georg Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty, 27. Bd.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1914. Lex.-8. VIII—219 SS. M. 7.—.

Braßloff (Handelsakademie-Doz.), Prof. Dr. Steph., Leitfaden der österreichischen Verfassungskunde. 2. verb. Aufl. Wien, Carl Fromme, 1914. gr. 8. V—115 SS. M. 2,50.

Forchheimer, Dr. Karl, Gesetze und Verordnungen für die Zeit des Krieges 1914, nebst den älteren und auf den Krieg bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen, betr. den Zahlungsaufschub in Ungarn und im Deutschen Reich. (Oesterreichische Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien.) Wien, Moritz Perles, 1914. kl. 8. 212 u. X SS. M. 2,80.

Fribolin, Dr. Herm., Die Frage der deutschen Beamten. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, Heft 27.) Karlsruhe, G. Braun, 1914. gr. 8. IV—111 SS. M. 2,40.

Haberland, Georg, Das Mietsverhältnis im Kriege. Vorschläge zur wirtschaftlichen Erhaltung des Hausbesitzes. Veröffentlicht mit Einverständnis und Billigung des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz. Berlin, Alfred Unger, 1914. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Hrsg. von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. 4. Lieferung. Jena, Gustav Fischer, 1914. Lex.-8. 1. Bd. S. 241—400. M. 3,50.

Hinterbliebenenfürsorge, Die, in Kriegs- und Friedenszeiten. (Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek.) Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1914. kl. 8. VIII—268 SS. M. 4.—.

Kracht, Dr. Ernst, Das Streikpostenverbot. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. V—427 SS. M. 11.—.

Licht (Rechtsanwalt, Justizrat), Ernst, Die Kriegsgesetze des bürgerlichen Rechts für Laien und Juristen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. kl. 8. VI—71 SS. M. 1.—.

Lins (Oberlehrer), Jos., Rußland. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 53.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 79 SS. M. 0,40.

Liszt (Geh. Justizrat, Reichstags-Abg.), Franz v., Ein mitteleuropäischer Staatenverband als nächstes Ziel der deutschen auswärtigen Politik. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, Heft 2.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. III—45 SS. M. 0,80.

Löwenthal, Dr. Fritz, Der preußische Verfassungsstreit 1862—1866. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XI—342 SS. M. 8,50.

Lüders, Ewald, Die Anwendung des deutschen Urheber- und Erfinderrechts in den Schutzgebieten. (Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht und Kolonialrecht, Heft 4.) Hamburg, Lucas Gräfe u. Sillem, 1914. Lex.-8. IV—43 SS. M. 1,50.

Meyer's, weil. Prof. Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Verf. in 7. Aufl. bearb. von (Geh. Justizrat) Prof. Gerh. Anschütz. 1. Teil. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1914. gr. 8. XII—380 SS. M. 10.—.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von (Gen.-Sekr.) Erwin Stein. 8. Bd. Berlin. Hrsg. von (Gen.-Sekr.) Erwin Stein in Verbindung mit (Gartenbaudir.) A. Brodersen, (Magistrats-Assess.) Max Conrad, (Magistrats-Baurat) Eggert u. a. VIII—329 SS. M. 7,50. — 9. Bd. Dessau. Hrsg. von (Geh. Reg.-Rat, Ober-Bürgermstr.) Dr. Ebeling und (Gen.-Sekr.) Erwin Stein, in Verbindung mit (Schuldir.) Haase, (Red.) Max Hasse, (Stadtrat) Jahn u. a. VII—179 SS. mit 70 Abbildungen. M. 5.—. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1914. Lex.-8.

Oertel (Ob.-Bürgermstr., Geh. Reg.-Rat), O., Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. 5. 1853. Mit Ergänzungen und Erläuterungen. 6. Aufl. Liegnitz, H. Krumbhaar, 1914. gr. 8. XX—703 SS M. 14.—.

Schmidt, Dr. Franz, Dänemark, Schweden und Norwegen. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 52.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1914. 8. 64 SS. M. 0,40.

Schumm, Dr. Felix, Bürgerkunde für Preußen. Auf der Grundlage der von (Rechtsanw.) Dr. Alb. Müller verfaßten gemeinverständlichen württembergischen Bürgerkunde für Preußen bearbeitet. Stuttgart, Carl Grüninger, 1914. 8. VIII—235 SS. M. 1,60.

Sintenis, Dr. Gust., Finanz- und wirtschaftspolitische Kriegsgesetze 1914. Nachtrag. Die Bekanntmachungen des Bundesrats aus der Zeit vom 8. 9. bis 22. 10. 1914. Mannheim, J. Bensheimer, 1914. kl. 8. 50 SS. mit 1 Tab. M. 0,50.

Strupp, Dr. Karl, Das internationale Landkriegsrecht. Erläutert. Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co., 1914. gr. 8. XII—252 SS. M. 5.—.

Tesar (Privatdoz.), Dr. Ottok., Staatsidee und Strafrecht. Eine historische Untersuchung. 1. Teil: Das griechische Recht und die griechische Lehre bis Aristoteles. (Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Hrsg. von Proff. Drs. Franz v. Liszt und Ernst Delaquis. 3. Folge, 1. Bd., Heft 3.) Berlin, J. Guttentag, 1914. gr. 8. XV—256 SS. M. 7.—.

Trimborn (Rechtsanw.), Dr. Max. Postscheckgesetz vom 26. 3. 1914, nebst der Postscheckordnung vom 22. 5. 1914, den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und anderen einschlägigen Vorschriften. Erläutert. (Taschen-Gesetzsammlung No. 81.) Berlin, Carl Heymann, 1914. kl. 8. XVI—276 SS. M. 3.—.

Wehrordnung, Deutsche, vom 22. 11. 1888, unter Berücksichtigung aller bisher eingetretenen Aenderungen. Berlin, Max Galle, 1914. 8. 435 SS. M. 4.—.

Wollenburg (Rechnungsrat), E., Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppen. Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. VI—162 SS. M. 3.—. — Das Kriegsleistungsgesetz vom 13. 6. 1873 nebst Ausführungsverordnungen, unter Berücksichtigung der bis September 1914 erfolgten Aenderungen und Ergänzungen. Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. III—47 SS. M. 1.—.

Palumbo (avv.), Fr., La convenzione internazionale e la legge uniforme cambiaria fissata dalla conferenza dell'Aja de 1912: lineamenti storico-esegitico-critici, con cenni di legislazione cambiaria comparata. Napoli, libr. Detken e Rocholl, di B. Johannowsky, 1914. 8. XXII—414 pp. l. 10.—.

Parlement en kiezer. Jaarboekje, samengesteld door J. A. Jungmann en F. H. van Iterson 1914—15. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. 8. 8 en 340 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jahrgang 34, 1913. Berlin 1913. 464 u. 100* SS.

Der 34. Jahrgang des vorliegenden Jahrbuchs, das sich im Laufe der Zeit mehr und mehr eingebürgert und der Statistik viele Freunde gewonnen hat, zeigt wiederum wesentliche Ergänzungen, namentlich auf Grund der Volkszählung von 1910, der Berufszählung von 1907 und der landwirtschaftlichen Betriebszählung desselben Jahres. Außerdem machen wir aufmerksam auf die allgemeine deutsche Sterbetafel von 1901—1910, die Ergebnisse der schulstatistischen Erhebungen, der Arbeitsnachweise, der Todesursachen etc.

Besonders erwähnenswert sind wiederum die internationalen Uebersichten im Anhang, so über die Erwerbstätigen, die Arbeiterorganisationen, die Ergebnisse der verschiedenen Produktionszweige, des Verkehrs, des Genossenschaftswesens und der Banken etc., die überall mit besonderem Danke aufgenommen werden dürften. J. Conrad.

Ergebnisse, Die, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1912. Bearb. im Kaiserl. Gesundheitsamte. Berlin, Julius Springer, 1914. 33,5×26,5 cm. IV—58 und 139 SS. M. 8.—.

Jahrbuch, Statistisches, der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz und der höheren deutschen Schulen im Ausland. Nach amtlichen Quellen bearb. 35. Jahrg. (In 2 Tln.) 1. Teil. Leipzig, B. G. Teubner, 1914. kl. 8. XXXII—648 SS. M. 4,50.

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1912. Hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Berlin. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 33,5 × 26 cm. VIII—130 SS. M. 3,50.

Uebersichten aus der Berliner Statistik für die Jahre 1908—1912 (zum Teil auch 1913). Hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Berlin. Berlin, P. Stankiecz, 1914. 16. VI—112 SS. M. 0,75.

Oesterreich-Ungarn.

Denkschrift der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien über das 1. Vierteljahrhundert 1889—1914. Wien, Alfred Hölder, 1914. Lex.-8. IV—125 SS. mit 8 (4 farb.) Tafeln. M. 5,20.

Jahrbuch, Statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1913. Statistik der Ernte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1913. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. gr. 8. VI—360 SS. M. 3.—.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1913. 1. Lieferung: Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphthagewinnung). Hrsg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. 231 SS. M. 3.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 8. Bd. 2. Heft. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1910/11. 29—306 SS. M. 10,20. — 9. Bd. 2. Heft. Kriminalstatistik, Oesterreichische. 2. Jahrg. 1911. 7—339 SS. M. 10,50. — 10. Bd. 2. Heft. Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1907—1911. 35—97 SS. M. 4.—. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1914. 32,5×25 cm.

Uebersichten, Statistische, betr. den auswärtigen Handel der wichtigsten Staaten in den Jahren 1907—1911. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914. Lex.-8. VIII—221 SS. M. 3.—.

H. Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. 189. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1912. 53 SS. M. 2.—. 192. Lieferung. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1913. 17 SS. mit 2 farb. Karten. M. 1,50. Bern, A. Francke, 1914. Lex.-8.

13. Verschiedenes.

Fischer, Alfons, Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart. Berlin (Julius Springer) 1913. 41 SS. 1 M.

Vor mehr als 100 Jahren hat der pfälzische Arzt Franz Anton Mai, geboren am 16. Dezember 1742 zu Mannheim, das damals noch zur Pfalz gehörte, und gestorben als Professor und Geheimrat 1814 in Heidelberg, einen förmlichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der als Muster eines Hygienegesetzes noch heute vorbildlich ist. Manche seiner Forderungen sind heute verwirklicht, der größere Teil aber ist heute noch ein unerfülltter Wunsch der Sozialhygieniker. Und dabei ist das, was Mai forderte, weit entfernt davon, ein utopistisches Nichts-als-Wünschen zu sein, es ist vielmehr ausführbar und erfüllbar. Daß wir heute nicht weiter sind, obwohl diese Forderungen schon vor 100 Jahren klar und

wohlgegründet fixiert waren, wirft ein schlechtes Licht auf die seither dazwischenliegenden Jahre rückschrittlicher Nichterkenntnis auf hygienegesetzlichem Gebiet. Mai fordert in seinem Gesetzentwurf unter anderem: Gesundheitslehre auf der Schule, sexuelle Aufklärung, Wochenbettfürsorge und Wöchnerinnenschonzeit, Selbststillen, zweckmäßige psychische Erziehung der Kinder, spezielle Gewerbehygiene, Verbot der Mietskaserne und der Kellerwohnungen, Fleisch- und Fischbeschau, polizeiliche Ueberwachung des Butter- und Milchverkaufs. Gegen den Alkoholmißbrauch geht er an und hält es für ein Unrecht, daß Berauschtheit Strafmilderungsgrund ist. Gegen das Korsett und für gymnastische Spiele tritt sein Gesetzentwurf ein und namentlich für die gesundheitliche Untersuchung der Brautleute vor dem Eintritt in die Ehe, ein Gebot, das heute erst von ganz fortschrittlichen amerikanischen Staaten festgelegt ist. Ja sogar eine Alleinstehendensteuer (für Hagestolze und junge Witwen) zum Besten einer Notkasse für rassedienliche Betätigungen schlägt er vor. Besonders aber einen organisierten (für Minderbemittelte unentgeltlichen) Hebammendienst sieht er vor und will namentlich auch die uneheliche Mutter geschützt sehen.

Alfons Fischer, der diesen Gesetzentwurf ans Tageslicht gezogen hat, begleitet seine einzelnen Positionen mit lebhaftem Beifall, dem wir uns durchaus anschließen dürfen. Einzelne der Forderungen bedürfen ja freilich heute der Modifikation, aber im ganzen ist jener Gesetzentwurf, dem die Heidelberger Professoren und das Mannheimer Aerztekollegium ihre Zustimmung gaben und den der Kurfürst Max Josef selbst zur Durchführung bestimmte, auch heute noch vorbildlich für eine Hygienegesetzgebung, die auch wir noch als geschlossene Kodifikation entbehren.

Die Gründe, die Fischer für eine Sondergesetzgebung für Gesundheitspflege entgegen den Stimmen von Laband und anderen aufführt, verdienen Beachtung. Interessant ist die bei der Betrachtung dieser Tatsachen uns auftauchende Frage, wie es denn kommen kann, daß vernünftige Forderungen, wie diese, die so wichtig für das Gedeihen der Nation sind, ein Jahrhundert lang keine Förderung fanden, daß wir heute noch fast so weit zurück sind wie damals, obwohl wir uns einbilden, es so herrlich weit gebracht zu haben. Das kann nur daran liegen, daß unsere Parteipolitik stets die engsten Interessenstandpunkte vertritt und daß die Klassenrücksichten den Blick aufs Ganze und Große lähmen. Dazu ein Versteckenspielen mit körperlich-gesundheitlichen Dingen, eine Scheu vor der obrigkeitlich-öffentlichen Behandlung von Fragen der Rassebiologie, der gesundheitlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit.

Diese Schrift Fischers verdient daher in weiten Kreisen gelesen zu werden.

Berlin-Friedenau. **Alexander Elster.**

Becker, Prof. Dr. C. H., Deutschland und der Islam. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 3.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Braun (Minist.-Rat), Friedr. Edler v., Kann Deutschland durch Hunger besiegt werden? Eine Kriegsbetrachtung. München, Carl Gerber, 1914. Lex.-8. 79 SS. M. 3.—.

Dix, Arthur, Der Weltwirtschaftskrieg. Seine Waffen und seine Ziele. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, Heft 3.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. III—46 SS. M. 0,80.

Elsenhaus, Prof. Dr. Theodor, Der Krieg als Erzieher. Vortrag. Dresden, A. Dressel, 1914. 8. 31 SS. M. 0,60.

Eucken, Prof. Dr. Rud., Die weltgeschichtliche Bedeutung des deutschen Geistes. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 8.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Gierke, Prof. Dr. Otto v., Krieg und Kultur. Rede, am 18. 9. 1914 gehalten. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern. No. 2.) Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. 27 SS. M. 0,50.

Grothe, Dr. Hugo, Deutschland, die Türkei und der Islam. Ein Beitrag zu den Grundlinien der deutschen Weltpolitik im islamitischen Orient. (Zwischen Krieg und Frieden. Hrsg. von Georg Irmer, Karl Lamprecht, Franz v. Liszt, Heft 4.) Leipzig, S. Hirzel, 1914. 8. III—44 SS. M. 0,80.

Lasson, Prof. D. Dr. Adolf, Deutsche Art und deutsche Bildung. Rede, am 25. 9. 1914 gehalten. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, No. 4.) Berlin, Carl Heymann, 1914. 8. 44 SS. B. 0,50.

Losch (Ob.-Finanzrat), Prof. Dr. Herm., Englands Schwäche und Deutschlands Stärke. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, Heft 10.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Mühlestein, Hans, Deutschlands Sendung. Ein neuer mitteleuropäischer Völkerbund. Weimar, Gust. Kiepenheuer, 1914. 8. 55 SS. M. 1.—.

Oncken, Prof. Dr. Herm., Deutschlands Weltkrieg und die Deutsch-Amerikaner. Ein Gruß des Vaterlandes über den Ozean. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 6.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 23 SS. M. 0,50. — Unsere Abrechnung mit England. (Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 8.) Berlin, Kameradschaft, 1914. 8. 30 SS. M. 0,30.

Osterrieth, Alb., Die Ursachen und Ziele des europäischen Krieges. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1914. 8. 55 SS. M. 1.—.

Quadflieg, Dr. Franz, Russische Expansionspolitik von 1774—1914. Berlin, Ferd. Dümmler, 1914. 8. 259 SS. M. 4.—.

Rathgen, Karl, Deutschland, die Weltmächte und der Krieg. (Deutsche Vorträge hamburgischer Professoren, No. 1.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1914. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Reiniger, Max, Der Völkerkrieg 1914. Der Kampf um Sein oder Nichtsein des Deutschen Reiches, deutscher Macht und deutschen Wesens. Langensalza, Julius Beltz, 1915. gr. 8. 76 SS. M. 2.—.

Rohrbach, Paul, Der Krieg und die große Politik. Dresden, Verlag „Das größere Deutschland", 1914. 8. VIII—100 SS. M. 1,80.

Roloff, Prof. Dr. Gust., Deutschland und Rußland im Widerstreit seit 200 Jahren. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 9.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Schäfer (Geh. Rat), Prof. Dr. Dietrich, Sein oder Nichtsein? Des Deutschen Reiches Schicksalsstunde. (Unterm eisernen Kreuz 1914. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 1.) Berlin, Kameradschaft, 1914. 8. 32 SS. M. 0,30.

Schiemann, Theodor, Die Achillesferse Englands. Aus dem englischen übersetzt und eingeleitet. Berlin, Georg Reimer, 1914. 8. 49 SS. M. 0,80.

Schubert (Hauptm. a. D.), Hartwig, Der Krieg 1914 — Englands wirtschaftlicher Ruin. (Gegenwartsfragen 1913/14, No. 5.) Berlin, „Politik", 1914. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Sosnosky, Theodor v., Die Balkanpolitik Oesterreich-Ungarns seit 1866. 2. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Ed. Hallberger, 1914. Lex.-8. X—405 SS. mit 1 Karte. M. 7,50.

Wagner (Wirkl. Geh. Rat, Herrenh.-Mitgl.), Prof. Dr. Adolph, Gegen England! Warum England den französisch-russischen Krieg gegen das Deutsche Reich geschürt hat und ihm beigetreten ist. 4. verb. und veränd. Auflage eines Aufsatzes aus „Illustr. Zeitschrift Ueberall für Armee und Marine", Märzheft 1912. Berlin, Boll u. Pickardt, 1914. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Wildgrube, M., Englands Verrat an Deutschland in historisch-politischer Beleuchtung. Dresden-A., Emil Weise, 1914. gr. 8. 29 SS. M. 0,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd 29, 1914, No. 41: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreichisches Moratorium). — Die Erhöhung der türkischen Zölle. — etc. — No. 42: Die Aufhebung der Kapitulationen und die Zollerhöhung in der Türkei, von Gustav Herlt. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Deutschland, Oesterreich, Griechenland, Schweden, Norwegen). — etc. — No. 43: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien, Deutschland, Schweiz, Großbritannien und Irland, Niederlande, Rumänien, Serbien, Türkei, Portugal, Schweden, Norwegen). — etc. — No. 44: Die Weiterbildung der Moratoriengesetzgebung in den kriegführenden Staaten, von Dr. Friedrich Deri. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentral-Kommission. Jahrg. 19, September 1914, No. 9: Bemerkungen über die Aufgaben der Hypothekarstatistik, von Dr. Hermann v. Schullern-Schrattenhofer. — Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1912, von (k. k. Oberinspektor) J. J. Goldhann. —

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 23, 1914, Heft 3 und 4: Macht oder ökonomisches Gesetz?, von Eugen v. Böhm-Bawerk. — Der Weg zur rationellen Elektrizitätsversorgung und Wasserkraftverwertung Oesterreichs, von (Dipl.-Ingenieur) A. Buchleitner. — Zum österreichischen Auswanderungsgesetzentwurf, von Otto Neurath. — Die Gewerbeförderung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung, von Dr. Adolf Hadwiger. — Die deutsche Fleischenquete, von Dr. Ernst Gibian. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIX, Settembre 1914, No. 3: Sulla ripartizione territoriale del risparmio in Italia, di Alfredo Vita. — Un episodio di storia delle finanze papali, di Fernando Gentili. — etc. — Ottobre 1914, No. 4: Sulla teoria economica della capitalizzazione, di Felice Vinci. — Alcune osservazioni al proposito della teorica dei costi comparati, di Roberto A. Murray. — Saggio di una determinazione del fabbisogno e della disponibilità di capitale agricolo circolante per una regione: La Calabria, di Giovanni Nicotra. — etc. — Supplemento: Contributo alla teoria dell'offerta a costi congiunti, di Marco Fanno.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1913/14, Heft 19: Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten und die Bedeutung des Zollgesetzes von 1913, von Max Louis. — Ursachen und Bekämpfung der Lebensmittelteuerung (Schluß), von Dr. Ed. Lauterburg. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 40, 1914, Heft 3: Die Fusion der Aktiengesellschaft, von Josef Kohler. — Pfandrechte und Hypotheken bei Gesamtschulden, Gesamtforderungen und gemeinschaftlichen Forderungen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Johannes Biermann. — Der Verlagsvertrag mit Gewinnbeteiligung, von (Rechtsanw.) Dr. v. Dadelsen. — Handelsrechtliche Rundschau, von (Landgerichtsdirektor) Dr. Ritter. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1914, November und Dezember, Heft 6: Die wirtschaftliche Entwicklung der preußischen Staatseisenbahnen, von (Kgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor a. D.) Ernst Biedermann. — Die Eisenbahnen der asiatischen Türkei (Schluß), von (Dipl.-Ing.) M. Hecker. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1912, von (Eisenbahnoberinsp.) Rudolf Nagel. — Die belgischen Eisenbahnen in den Jahren 1911 und 1912. — Die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen und der fünf großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen in Schweden im Jahre 1910. — Die schwedischen Staatsbahnen in den Jahren 1911 und 1912. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1912/13. — Die Staatseisenbahnen in Australien und Neuseeland 1911/12 und 1912/13. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Ergänzungsheft. Heft 17: Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg. Bearb. im Auftrage der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit, von (Oberforstmstr.) v. Oertzen.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Oktober 1914, Heft 1: Zur Fortsetzung der inneren Kolonisation, besonders in Ostpreußen, von (Präs.) Dr. Metz. — Die „Nederlandsche Heidemaatschappy" (Niederländische Heidekulturgesellschaft). — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 11, 1914, Heft 2: Die Herrschaft der Schwachen und der Schutz der Starken in Deutschland. Kritische Betrachtungen eines Arztes über soziale Fürsorge (Forts. und Schluß), von Dr. J. Paulsen. — Rassenhygienische Gedanken bei Platon, von Géza v. Hoffmann. — Zur Frage der Häufigkeit der Syphilis in der Großstadt, von (Sanitätsrat) Dr. med. W. Weinberg. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 8, Oktober 1914, Heft 1: Die Grenzen der Rechtsphilosophie, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Josef Kohler. — Charakter der Hegelschen Rechtsphilosophie, von (Univ.-Prof.) Dr. Theobald Ziegler. — Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Soziale Entwicklung der Neuzeit (Forts.), von Prof. Dr. Julius Markarewicz. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des 16.—18. Jahrhunderts (Schluß), von (Wirkl. Staatsrat und ordentl. Prof.) Dr. Wladislaw Francowič Zaleskij. — Die Organisation der Großgemeinden in Deutschland, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — Weltmarkenrecht, von (Justizrat) Dr. Edwin Katz. — Ansiedlungsform und Kriminalität. Eine Studie, von (Landgerichtsdirektor) Rotering. — etc.

Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Bd. 10, 1914, Heft 1 und 2: Organisation und Hauptergebnisse der amtlichen Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in Rußland, von Dr. S. Nowosselsky. — Militärdiensttauglichkeit und Berufstätigkeit, soziale Stellung und Wohnweise in Oesterreich-Ungarn, insbesondere in Wien, von Victor Noack. — Zur Schwankung der Geburtenziffer, von Dr. P. Hermberg. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem 1. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts (Forts.), von Dr. med. E. Roesle. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Bd. 4, Oktober 1914, Heft 2: Weltwirtschaftsstatistik, von Dr. V. Furlan. — Weltmarkenrecht und der vorläufige Entwurf eines neuen deutschen Warenbezeichnungsgesetzes, von (Landgerichtsrat) Dr. Daffis. — Der Panamakanal in seiner Bedeutung für den Wettbewerb zwischen europäischer und amerikanischer Schiffahrt, von Dr. R. Hennig. — Der Londoner internationale Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See vom 20. Januar 1914, von Max Deckinger. — Der Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz in

den Jahren 1893—1895, von Dr. Grete Eysoldt. — Die Mosel- und Saarkanalisierung in ihrer Bedeutung für das westeuropäische Wirtschaftsleben, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrgang 14, Oktober 1914, No. 17: Geltendmachung von Entschädigungsforderungen für Kriegsverluste. — Zum französischen Handelskrieg. — Die Aufhebung der Kapitulationen in der Türkei. — etc.

Bank, Die. Oktober 1914, Heft 10: Die Ausschaltung Londons als Clearinghaus der Welt, von Alfred Lansburgh. — Grundgedanken einer genossenschaftlichen Hilfsaktion, von (Justizrat) Prof. Dr. Hans Crüger. — Die Mobilmachung der Worte, von Dr. Felix Pinner. — Gedanken über die Milliardenanleihe, von Alfred Lansburgh. — Kriegsschutz der Hypothekenforderungen, von Ludwig Eschwege. — Die Deutsche Reichsbank als Kriegsbank. — Der Krieg und die Banken. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 5, 1914, No. 10: Die Gemeinden und der Krieg: In welchem Geiste sollen wir in der Kriegszeit die Kommunalwahlen tätigen?, von (Stadtverordneten, Landesrat) Clemens Adams. — Leistungen der Städte aus Anlaß des Krieges: Unterstützung der Kriegerfamilien, Unterstützung städtischer Angestellter und Arbeiter, Fürsorge für Arbeitslose und sonstige Erwerbslose, Kreditfürsorge, sonstige Maßregeln aus Anlaß des Krieges. — Kriegsfürsorge für minderbemittelte Mieter und Hausbesitzer. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 13, 1914, No. 17—20: Die Mobilmachung der Vereine und Kammern. (Merktafel für vaterländische Mitarbeit.) — etc.

Export. Jahrg. 36, 1914, No. 42—46: Weshalb die Deutschen im Auslande unbeliebt sind? (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Der skandinavische Norden und der Krieg. — Die Verlängerung des Wechselprotestes. — Das asiatische Problem und der Weltkrieg, von Dr. Freiherr v. Mackay. — Englisch-amerikanischer Handelskrieg, von O. Sperber. — Die Behinderung der Schiffahrt zwischen Deutschland und Amerika — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 43, 1914, No. 42: Amerika rührt sich, von Hugh P. Hugh. — Patentkrieg, von Arved Jürgensohn. — etc. — No. 43: Marokko — der Pfahl im Fleische Frankreichs, von Dr. J. v. Bülow. — etc. — No. 44: Barbarenpresse. — etc. — No. 45: Türke, wehre dich!, von Spectator. — Des englischen Schatzkanzlers Lüge, von H. F. Crohn. — etc. — No. 46: Englands Seele, von Spectator. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 158, November 1914, Heft 2: Koalitions- und Gewerkschaftsprobleme, von Prof. Dr. Heinrich Herkner. — Kriegsverschollenheit, von (Amtsgerichtsrat a. D.) Dr. Felix Freudenthal. — Vom künftigen Staatsanwalt, von Julius Dankwerth. — Das englische Weltreich, von H. Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 34, November 1914, Heft 11: Caritashilfe in der Seelsorge, von Prof. Dr. Wilh. Liese. — Urstoffgewinnung (Jagd, Fischerei und Bergbau), von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die internationalen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der sozialen Hygiene, von Marg. Weinberg. — Landreform in Norwegen, von Pudor. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 20, 1914, Heft 19: Die Kriegstagung des preußischen Landtags, von Paul Hirsch. — Der Krieg und das britische Weltreich, von Dr. Ludwig Quessel. — Englands wirtschaftliche Kriegführung, von Max Schippel. — Deutsche Kulturarbeit, von Robert Schmidt. — Der Krieg und die Frau, von Wally Zepler. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 13, November 1914, No. 8: Der Siegespreis und seine Gefahren, vom Herausgeber. — Die Zukunft Belgiens, von Kurd v. Strantz. — Die Gefahren der oberen Volksschichten in rassenhygienischer Beziehung und Vorschläge zur Abhilfe (Forts.), von Erich Weißenborn — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 32, 1914, No. 1659: Mäßigung, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XIII), von Robert Franz. — Hausbesitzer und Hypothekenbanken während des Krieges. — etc. — No. 1660: Ueberschuldete städtische Mietshäuser. — Die deutschen Banken

im Jahre 1913 (XIV), von Robert Franz. — etc. — No. 1661: Die deutsche Kulturaufgabe, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XV), von Robert Franz. — Die Geschäftslage der Hypothekenbanken. — etc. — No. 1662: Unser Verhalten gegenüber unseren Feinden, von W. Christians. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XVI), von Robert Franz. — etc. — No. 1663: Im Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1913 (XVII), von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 11, 1914, Heft 43/44: Devisenangst. — Mietsnöte, von Hans Goslar. — etc. — Heft 45/46: Truggold. — Das moderne Aegypten, von Friedrich Frauenstein. — Abbau des Kursniveaus, von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 3, Oktober 1914, No. 10: Staats- und völkerrechtliche Stellung besetzter und eroberter Gebiete, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Die deutschen Aktiengesellschaften in den letzten Friedensjahren, von (Reg.-Rat) Dr. Ewald Moll. — Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland während des Krieges, von (Reg.-Rat) Dr. Rathenau. — Der Krieg und der Schutz der deutschen Arbeitskraft, von Dr. Roland Behrend. — etc. — No. 11: Politische Ideale der deutschen Zukunft, von Prof. Dr. Hermann Oncken. — Unser Kriegsgeld, von (Geh. Finanzrat) Dr. Ernst Springer. — Ueber Moratorien, von (Kommerzienrat) Max Richter. — Wie bewährt sich die Geschäftsaufsicht?, von (Justizrat) Dr. Hugo Cahn. — Die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands und seiner Gegner, von Dr. jur. W. Peters. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 39, November 1914: Italien und der Dreibund, von Dr. Benedetto Cirmeni. — Von Krieg und Politik, von Prof. Dr. Schiemann. — Frankreichs Volks- und Verkehrswirtschaft und der Krieg, von (Ministerialrat) v. Völcker. — Ernährung, Nahrungsbedürfnis und Nahrungsversorgung im Frieden und im Krieg, von (Geh. Medizinalrat) Prof. Dr. C. A. Ewald. — Italien und das europäische Gleichgewicht, von Philipp Hiltebrandt. — Die Wissenschaft und der Krieg, von Prof. Dr. Lammasch. — Einige Bemerkungen zur Erneuerung unserer Handelsverträge, von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. v. Koerner. — Welchen Schaden haben die Franzosen von jeher Elsaß-Lothringen zugefügt?, von M. v. Köller. — Echtes Völkerrecht, von Prof. Dr. Th. Niemeyer. — Die italienische Neutralität, von T. Galimberti. — Die Rumänen in der europäischen Völkergemeinschaft, von (kgl. rumän. Ministerpräs.) Demeter A. Sturdza. — etc.

Rundschau, Deutsche. November 1914: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des modernen Krieges (I), von Friedrich Lenz. — Körperliche und sittliche Kraft im Kriege, von Adolf Strümpell. — Englands Politik und seine Streitmacht zu Lande, von Wolfgang Michael. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 13, 1914, Heft 20: Die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften neben der Betriebsüberwachung und die besonderen dienstlichen Aufträge. — etc. — Heft 21: Die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften neben der Betriebsüberwachung und die besonderen dienstlichen Aufträge (Forts.). — Zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften. Vortrag, von (Obering.) Georg Nettebohm. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 4, November 1914, Heft 11: Städtische Fleischverkäufe in Straßburg i. Els., Nürnberg und Karlsruhe, von Dr. Ehrler. — Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungsmietpreis. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. Jahrg. 23, 1914, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1913. — Schaumwein-Erzeugung und -Besteuerung 1913. — Konkursstatistik für 1913. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise, Fleischpreise in vier englischen Städten). — Die Bestands- und Kapitalsänderungen der deutschen Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., 2. Vierteljahr 1914. — Halbjahrsausweise der deutschen Hypothekenbanken (1. Halbjahr 1914). — Herstellung und Besteuerung von Zündwaren und Leuchtmitteln 1913. — Streiks und Aussperrungen. (Vorläufige Uebersicht. 2. Vierteljahr 1914.) — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1914. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau, 2. Vierteljahr 1914. — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen 1913. — Tabakbau und Tabakernte 1913. — Die Ergebnisse der deutschen Produktionserhebungen. — Produktion der bergbaulichen Betriebe im Jahre 1913.

— Die Eheschließungen, Geborenen, Gestorbenen und der Geburtenüberschuß im 1. Vierteljahr 1914. (Vorläufige Ergebnisse.) — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 10, 1914, No. 20: Die Steuerreserven in Deutschland und England, von (Unterstaatssekretär z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Kriegsbilder vom Geld- und Kapitalmarkt. — Deutsches Zahlungsverbot gegen Großbritannien. — etc. — No. 21: Krieg und Wirtschaft. etc. — Beilage: Handelshochschule und Universität in Frankfurt a. M., von Prof. Dr. L. Pohle. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1914, No. 2: Der Krieg und die Arbeiterversicherung, von Gustav Hoch. — Einige ungedruckte Briefe Lassalles an Marx (Schluß), von Ed. Bernstein. — Vom Wirtschaftsmarkt. Brot- und Fleischversorgung während der Kriegszeit, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 3: Kriegssitten, von K. Kautsky. — Karl Marx und Friedrich Engels in der zweiten Phase des Krieges 1870/71, von Ed. Bernstein. — Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften, von Adolf Braun. — Die deutsche Zuckerindustrie und die Volksernährung, von Emanuel Wurm. — etc. — Ergänzungsheft No. 20: Rasse und Judentum, von K. Kautsky. — No. 4: Kriegssitten (Schluß), von K. Kautsky. — Die finanzielle Kriegsrüstung Rußlands, von Spectator. — Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften (Schluß), von Adolf Braun. — Aus Amerikas Arbeiterbewegung, von G. Eckstein. — etc. — No. 5: Militärische und wirtschaftliche Kraft, von Gustav Eckstein. — Der Krieg und die Krankenversicherung, von Eduard Gräf. — Die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges auf die Schweiz, von Dionys Zinner. — Vom Wirtschaftsmarkt. Der Krieg und die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 6: Der englische Radikalismus und der Krieg, von Eduard Bernstein. — Die kapitalistische Entwicklung Ungarns und ihre Hemmungen, von Eugen Varga. — Arbeitslosigkeit, Notstandsarbeiten und Arbeitslosenunterstützung, von Paul Umbreit. — Krankenkassen und Krieg, von Dr. med. Otto Stulz. — Die Gemeindewahlen in Bayern, von M. Blumtritt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1914, Heft 1: Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche, von Prof. Dr. Karl v. Lilienthal. — Die Merkmale des Verbrechens, von Prof. Dr. A. Hegler. — Reichsaufsicht im künftigen Strafvollzuge?, von Dr. Gennat. — Die Rückgabe der in staatlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände an den Verletzten, von (Gerichtsassessor) Dr. Max Dreyfus. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 14, November 1914, Heft 6: Anthropometrie und Lebensversicherung, von Prof. Dr. phil. Georg Bohlmann. — Gesichtspunkte für die Grenzziehung zwischen Angestellten und Selbständigen in der Angestelltenversicherung, von (gepr. Rechtspraktikant) A. Schneider. — Die Gefahrenbeurteilung im Zusammenhang mit der Statistik bei industriellen Risiken, von Prof. Heinrich Henne. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 7, Oktober 1914, Heft 7: Der Krieg und die privatrechtlichen Verhältnisse, von (ord. Prof.) Dr. H. Rehm. — Der Zuckerhandel in Oesterreich, von Prof. Julius Brabec. — Kriegsbilanzen und Kriegsdividenden, von (Dozent) Dr. Georg Obst. — Der Plan eines internationalen Goldclearings (Schluß), von Dr. Walther Conrad. — etc. — Beiblatt: Die kaufmännischen Angestellten und der Krieg, von Prof. Dr. Arthur Schröter. — Das Kredit- und Bankwesen in den deutschen Kolonien (Schluß), von Eduard Ladenburg. — Der stumme Handel und seine kulturhistorische Bedeutung, von Dr. Richard Hennig. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 5, 1914, Heft 11: Das System der ökonomischen Wissenschaften (I), von Andreas Voigt. — Assignaten und Wechselkurse, von Dr. B. Moll. — Vogelschutzbewegung und Schmuckfederindustrie (IV, Schluß), von W. Th. Linnenkohl. — Aus Deutschlands Gasversorgungsindustrie, von Dr. Ernst Müller. — Die nördlichste Bergwerksstadt der Welt, von E. S. — Staatsschulden und Krieg in Frankreich und England. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4472







